4° Bavar. 570/9,3

Digitized by Google

<36603257910019

<36603257910019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Des

neunten Bandes

dritter Theil.

---

120 4

Digitized by Google

4° Paras. 170 / 9,3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Uebersicht

zum dritten Theile des neunten Bandes.

Fünfter Titel.

Teutsche Schulen.

Erster Absatz.

Werktagschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen über deren Einrichtung. (§§. 659 — 672.)

II. Aufsichtsbehörden.

A. Ministerialsection für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. (§§. 673 — 675.)

B. Regierungen und Scholarchate. (§§. 676 — 685.)

C. Polizeibehörden. (§§. 686 — 690.)

D. Distrikts- und Local-Schulinspectionen.

1) Rang und Uniform der Schulinspectoren. (§§. 691 — 696.)

2) Distrikts-Schulinspectionen.

Digitized by Google

a. Besetzung und Wirkungskreis. (§§. 697—708.)

b. Amtssiegel. (§. 709.)

c. Postportofreiheit. (§§. 710—712.)

d. Anschaffung des Regierungsblattes. (§. 713.)

3) Local-Schulinspectionen.

a. Bildung und Wirkungskreis. (§§. 714—727.)

b. Anschaffung des Regierungsblattes. (§. 728—729.)

c. Qualificationslisten und Zeugnisse der Local-Schulinspectoren. (§§. 730 bis 739.)

4) Bezirks- und Local-Schulcommission der Haupt- und Residenzstadt München. (§§. 740—744.)

III. Schulvisitationen. (§§. 745—758.)

IV. Lehrerpersonal.

A. Vorbildung für den Lehrerberuf.

1) Schullehrer-Seminarien. (§§. 759—782.)

2) Schulcandidaten.

a. Verwendung und Fortbildung. (§§. 783—789.)

b. Prüfungen. (§§. 790—794.)

c. Militärpflichtigkeit. (§§. 795—796.)

B. Schullehrer.

1) Vorbedingung zur Anstellung. (§§. 797—798.)

2) Anstellungsgesuche. (§§. 799—801.)

3) Besetzung der Schuldienste

a. bei Immediatstellen (§§. 802—809),

b. bei Mediatstellen (§§. 810—818.)

4) Anstellungstaxen. (§§. 819—830.)

5) Diensteinführung. (§. 831.)

6) Aufstellung von Schulverwesern. (§. 832.)

7) Persönliche Verhältnisse. (§§. 833—838.)

8) Bezüge. (§§. 839—841.)

Digitized by Google

9) Annahme von Geschenken. (§. 842.)

10) Sammlungen. (§§. 843—846.)

11) Unterstützungen. (§§. 847—848.)

12) Besteuerung. (§§. 849—850.)

13) Umzugskosten. (§. 851.)

14) Gratificationen. (§§. 852—853.)

15) Disciplin. (§§. 854—856.)

16) Auszeichnung. (§. 857.)

17) Ueberreichung von Addressen. (§. 858.)

18) Vereinigung der Schuldienste mit subalternen Kirchendiensten. (§§. 859 bis 860.)

19) Verwendung der Schullehrer im Gemeindedienste. (§§. 861—863.)

20) Nebendienste. (§§. 864—868.)

21) Fortbildung admittirter Lehrer. (§§. 869—873.)

C. Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer. (§§. 874—880.)

V. Schulsprengel. (§§. 881—887.)

VI. Schulgeld. (§§. 888—910.)

VII. Vermögen und Dotation der Schulen.

A. Schulgründe.

a. Antheil der Schulen an vertheilten Gemeindegründen. (§§. 911—914.)

b. Industriegärten. (§§. 915—917.)

B. Schulgebäude und Beheizung der Schulzimmer. (§§. 918—925.)

C. Strafanfälle. (§§. 926—927.)

D. Sammlungen. (§. 928.)

E. Kreis- und Localfonde, dann Beiträge der Gemeinden. (§§. 929—939.)

VIII. Schulunterricht.

A. Lehrplan. (§§. 940—941.)

B. Religionsunterricht. (§§. 942—949.)

C. Unterricht über die Giftpflanzen. (§. 950.)

Digitized by Google

D. Gesangunterricht. (§. 951.)

E. Lehrbücher. (§§. 952 — 968.)

IX. Schulpflicht und deren Gränzen. (§§. 969 — 981.)

X. Schulen.

A. Aufnahme. (§. 982.)

B. Prüfungen und Schulpreise. (§§. 983 — 994.)

C. Entlassungs-Zeugnisse. (§. 995.)

D. Schulversäumnisse. (§§. 996 — 1003.)

E. Strafen. (§§. 1004 — 1005.)

F. Theilnahme an öffentlichen Arbeiten. (§. 1006.)

G. Verdingen. (§§. 1007 — 1009.)

H. Viehhüten. (§§. 1010 — 1011.)

J. Theilnahme an öffentlichen Belustigungen. (§§. 1012 — 1017.)

XI. Schulstatistik. (§§. 1018 — 1023.)

Zweiter Absatz.

Sonn- und Feiertagsschulen. (§§. 1024 — 1033.)

Sechster Titel.

Technische Schulen.

I. Organisation derselben. (§§. 1034 — 1040.)

II. Benennung der Schulen (§. 1041.)

III. Directorat und Scholarchat. (§§. 1042 — 1044.)

IV. Lehrer, deren Prüfung und Präsentation. (§§. 1045 — 1051.)

V. Lehrvorträge. (§§. 1052 — 1054.)

VI. Lehrapparate. (§ 1055.)

VII. Dotation. (§§. 1056 — 1058.)

Digitized by Google

VIII. Hochschule. (§§. 1059 — 1061.)

IX. Landwirthschafts-Feiertagsschule. (§. 1062)

X. Landwirthschaftliche Lehranstalt in Schleißheim. (§§. 1063 — 1066.)

Anhang.

Früher bestandene Lehranstalten.

1) Höhere Bürgerschulen. (§. 1067.)

2) Polytechnische Centralschule in München. (§. 1068)

3) Gewerbsschulen. (§. 1069.)

Siebenter Titel.

Hilfsinstitute für den öffentlichen Unterricht.

I. Zeichnungsschulen. (§§. 1070 — 1071)

II. Salinenschulen. (§. 1072.)

III. Blinden-Erziehungsanstalt. (§§. 1073 — 1074.)

IV. Taubstummen-Erziehungsanstalt. (§§. 1075 — 1078.)

V. Oeffentliche Erziehungs- und Bildungsinstitute für studirende Jünglinge. (§§. 1079 — 1085)

VI. Privatstudium. (§§. 1086 — 1087.)

VII. Privatlehrer. (§. 1088.)

VIII. Central-Schulbücherverlag. (§§ 1089 — 1092)

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über teutsche Schulen aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1783	4. October.	Mandat, Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer betr.	839	1261
1795	3. Januar.	Churfürstliche Entschließung, die Erziehung und den Besuch der Christenlehren der Schuljugend betr.	942	1397
1795	3. Januar.	Mandat, Abhaltung der Jugend vom Besuche öffentlicher Schauspiele betr.	1012	1467
1797	23. Januar.	Mandat, den Religionsunterricht in München betr.	943	1401
1800	31. October.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Bestrafung der Schullehrer betr.	854	1276
1801	22. Mai.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), den Unterricht über die Giftpflanzen betr.	950	1405
1801	19. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Einführung der jährlichen Tabellen für die sämmtlichen Stadt- und Landschulen betr.	714	1078
1801	27. December.	Churfürstliche Entschließung, den Rang und Uniform der teutschen Schulinspectoren betr.	691	1061
1802	23. December.	Churfürstliche Entschließung, das Schulwesen betr.	659	987

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	11. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern), den agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen betr.	660	992
1803	30. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die Darlehen an Schullehrer zur Cultur öder Gründe betr.	847	1268
1803	3. August.	Churfürstliche Entschließung, die Organisirung der Leitung des Schulwesens betr.	661	992
1803	3. August.	Instruction für die Oberschulcommissärs betr.	673	1032
1803	3. August.	Instruction für die Local-Schulinspectoren betr.	715	1079
1803	13. August.	Churfürstliche Entschließung, die Schuldienst-Taxen betr.	819	1248
1803	17. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen betr.	926	1332
1803	24. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection), die Aufhebung der Taxen von Schullehrerdiensten betr.	820	1248
1803	12. September.	Churfürstliche Entschließung, die Sonn- und Feiertagsschulen betr.	1024	1496
1803	28. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection), die Zumuthungen der Hut- und Nachweide, die den Schullehrern gemacht werden wollen, betr.	861	1280
1803	5. October.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Herumschwärmen der arbeits- und schulfähigen Kinder betr.	1013	1467
1803	6. November.	Entschließung (des Churfürstlichen General-Schul- und Studiendirectoriums), Erinnerung eines Theils der Schulverordnung vom 23. December 1802 betr.	969	1423
1803	17. December.	Churfürstliche Entschließung, die Sammlungen der Caplane, Meßner f. a. betr. (Nro. 1478.)	843	1265
1803	22. December.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Sammlungen der Caplane, Meßner und Schullehrer betr.	844	1266
1804	5. März.	Churfürstliche Entschließung, die Sammlungen der Schullehrer betr.	845	1267
1804	14. Juli.	Entschließung (des General-Schulen- und Studiendirectoriums), die Verbesserung des Schulunterrichts der Juden betr.	662	997
1805	27. Juli.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), die Errichtung des Taubstummen-Instituts in Freising betr.	1075	1720

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1804	12. December.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection von Bayern), das Taubstummen-Institut in Freising betr.	1076	1721
1805	2. December.	Entschließung (des Churfürstlichen General-Landescommissariats), die Anlangen und Zeugnisse in Schulsachen betr.	799	1233
1805	31. December.	Churfürstliche Entschließung, den Gehalt für dürftige Schullehrer-Wittwen betr. (Nro. 1396.)	874	1289
1806	26. März.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Aufsicht auf die Pfarrschulen betr.	716	1084
1806	4. August.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Candidaten in das Schullehrer-Institut betr.)	759	1156
1806	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Läutgarben-Reichniß im Landgerichte Tirschenreuth betr. (Nro. 225.)	846	1267
1806	29. September.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Schul-Abstanten betr.)	797	1232
1806	29. October.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Beholzung der Elementarschulen betr.	918	1328
1807	17. Februar.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), Anlagen und Zeugnisse der Schullehrer und Schulamts-Candidaten betr.	800	1234
1808	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Unterstützung der Schullehrer-Wittwen und Waisen betr. (Nro. 2087.)	875	1290
1808	15. April.	Allerhöchste Entschließung, das erneuerte Privilegium für den Königlich Bayerischen Schulbücherverlag in München betr.	1089	1737
1808	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erledigten Plätze in den Studenten-Seminarien betr.	1079	1724
1808	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betr.	984	1437
1808	1. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen betr.	983	1434
1808	1. Juli.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), die Herstellung der Industriegärten für die katholischen und protestantischen Landschulen betr.	915	1324
1803	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beheizung der Landschulen betr. (Nro. 3933.)	919	1329
1808	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxfreiheit der Schullehrer betr. (Nro. 10690.)	821	1248

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1808	15. September.	Allerhöchste Entschließung, organisches Edict über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr.	674	1038
1808	15. September.	Allerhöchste Entschließung, specielle Instruction für die General-Kreiscommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen, in ihren respectiven Kreisen betr.	676	1044
1808	15. September.	Allerhöchste Entschließung, Amtsinstruction für die Distrikts-Schulinspectoren betr.	697	1064
1808	15. September.	Allerhöchste Entschließung, Amtsinstruction für die Local-Schulinspectoren betr.	717	1085
1808	21. October.	Allerhöchste Entschließung, das Verhältniß der Kreis-Schulräthe zu den Schulen verschiedener Confession in ihren Kreisen betr. (Nro. 220.)	677	1046
1808	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die künftig im Königreiche Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungs- und Bildungsinstitute für studirende Jünglinge betr.	1080	1724
1808	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für die Schuldienste betr. (Nro. 2519.)	822	1249
1809	3. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Holzconcurrenz zum Behufe der Schulen betr.	920	1329
1809	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbesserung des Haupt-Schulbücherlags in Hinsicht der Zahlungs-Nachsicht und Bestellungs-Portofreiheit betr.	1090	1738
1809	17. Februar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulgeschäfts-Protocolle für die Monate October, November und December v. J. betr. (Nro. 249.)	728	1100
1809	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulgeschäfts-Protocolle betr. (Nro. 685.)	921	1330
1809	13. März.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Pegnitzkreises), Erklärung, die Beholzung der Schulzimmer betr.	922	1330
1809	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Communication zwischen den Distrikts- und den Local-Schulinspectionen betr.	968	1067
1809	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schuldienstaxen betr. (Nro. 8565.)	823	1249
1809	11. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt betr.	760	1158

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die aufzunehmende Characteristik der Schulgehilfen betr.	790	1227
1809	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme in die Studenten-Seminarien und Alumneen betr.	1081	1729
1809	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeine Prüfung der Schulgehilfen betr. (Nro. 1810.)	791	1229
1809	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), ein Siegel für den Local-Schulcommissär zu München betr. (Nro. 8191.)	740	1120
1809	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die teutschen Schulpreisebücher betr. (Nro. 1781.)	985	1439
1809	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Preisevertheilungen in den Landschulen betr. (Nro. 1803.)	986	1440
1809	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform des Local-Schulcommissärs in München betr.	692	1061
1809	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zahl der an den öffentlichen Lehranstalten jährlich auszutheilenden Preise betr.	987	1429
1809	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der protestantischen Schulgehilfen des Altmühlkreises betr. (Nro. 2165.)	792	1229
1809	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährliche Auswahl der Preisebücher betr.	988	1441
1809	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Distrikts-Schulinspectoren betr.	693	1062
1809	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulgehilfen des Lechkreises betr. (Nro. 2638.)	793	1229
1809	8. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von einigen Local-Schulinspectionen verlangten Königlichen Regierungsblätter betr. (Nro. 2790.)	729	1101
1809	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Amtssiegel für die Königlichen Distrikts-Schulinspectorate betr. (Nro. 2790.)	709	1075
1810	20. Januar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulgeschäftsprotocolle von den Monaten Januar bis Juni 1809 betr. (Nro. 3415.)	713	1077
1810	28. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), teutsches Schulwesen betr. (Nro. 816.)	888	1303
1810	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Schulvisitationsreisen der Distrikts-Schulinspectoren betr.	745	1125

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstseinführung neuernannter Schullehrer betr. (Nro. 1644.)	831	1255
1810	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte Schulsprengelpflichtigkeit betr. (Nro. 1645.)	881	1294
1810	13. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulgeschäfts-Protocolle betr. (Nro. 561.)	923	1331
1810	22. Mai.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Pegnitzkreises), Nachsitz der Relicten der Schullehrer betr.	876	1290
1810	17. Juni.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulgeschäfts-Protocolle von den Monaten Januar, Februar und März d. J. betr. (Nro. 1833.)	889	1303
1810	25. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Rangverhältnisse der Schul-Distriktsinspectoren zu den Ruralgemeinden betr. (Nro. 2028.)	694	1063
1810	25. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die für das Schuljahr 180⅞ über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr. (Nro. 2595.)	663	998
1810	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Schulwesen betr.	664	1019
1810	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Preisebücher für die Volksschulen zu N. betr.	989	1443
1810	19. August.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die für das Schuljahr 180⅞ über die Schul- und Studienanstalten des Regenkreises erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr. (Nro. 2821.)	891	1305
1810	14. September.	Beschluß der Section der General-Administration des Stiftungsvermögens, die Beheizung der Schulstuben und Besoldungsholz-Abzüge der Schullehrer betr.	924	1331
1810	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den unzulässigen Schuldiensthandel betr. (Nro. 3282.)	802	1235
1810	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderung der Decanats-Circulare durch die Schullehrer betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises vom 2. April 1812.)	867	1284
1810	27. September.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Altmühlkreises), die Vorlage der Distrikts-Schul-Inspections-Zeugnisse betr.	730	1101
1810	30. October.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises), die Entrichtung eines Strafgeldes wegen Schulversäumnissen betr.	998	1450

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	17. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Reiſevergütung der Diſtrikts-Schulinſpectoren betr.	746	1126
1810	24. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Entlaſſung der proteſtantiſchen Kinder aus der Schule betr. (Nro. 4519.)	970	1423
1810	26. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Klein-Stationiſtendienſte für die dazu geeigneten Schullehrer betr.	865	1283
1811	18. Januar.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), die Verwendung der Schullehrer beim Zolldienſte betr.	864	1282
1811	25. Januar.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Illerkreiſes, die Klein-Statioiſtendienſte für die dazu geeigneten Schullehrer betr.	865	1283
1811	18. März.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Schulgeſchäftsprotocoll von dem erſten Quartal des Jahres $18^{10}/_{11}$ betr.	892	1305
1811	3. Mai.	Inſtruction für Lehrer und Lehrerinnen betr.	940	1344
1811	ain. dat.	Erläuterung des Lehrplans für die Volksſchulen in Bayern.	941	1381
1811	8. Mai.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), die Abgabe der Hälfte der freiwilligen Beiträge in den proteſtantiſchen Kirchen zu den Local-Schulkaſſen betr.	928	1333
1811	18. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Diſtrikts-Schulinſpection Münchberg betr. (Nro. 1288.)	699	1068
1811	24. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Abänderung der Schulſprengel-Pflichtigkeit betr. (Nro. 2151.)	882	1295
1811	28. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Schutzblattern-Impfung betr.	982	1432
1811	1. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Concurrenz der biſchöflichen Vicariate bei Prüfungen katholiſcher Schulamts-Competenten betr. (Nro. 703.)	794	1230
1811	7. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Befreiung der Schulverweſer und Schulgehilfen von der Anſtellungs-Taxe betr. (Nro. 1559.)	824	1250
1811	7. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verminderung der geheimen Rathstaxen bei Patronats-Volksſchulſtellen betr. (Nro. 1768.)	825	1250
1811	13. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, das geſetzliche Alter der proteſtantiſchen Jugend zur Confirmation betr.	971	1424
1811	6. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verleihung der Unterauffſchlägerdienſte an Schullehrer, insbeſondere		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		des Unteraufschlägerdienstes in R. an den daſigen Schullehrer betr.	866	1283
1811	1. November.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindebotendienſten betr.	862	1281
1811	11. November.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), den Rang der Diſtrikts-Schulinſpectoren betr.	695	1063
1811	16. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Inſpection über die Schulen der Salinen Hallein, Berchtesgaden, Reichenhall, Traunſtein und Roſenheim betr. (Nro. 2976.)	1072	1714
1811	23. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Sonn- und Feiertagsſchulen betr. (Nro. 3082.)	1025	1499
1811	31. December.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Unterſtützung der Lehrer bei Wetterſchäden betr.	848	1269
1812	14. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Auslagen für Botenlohn, welche die Diſtrikts-Schulinſpectoren zu machen haben, betr. (Nro. 310.)	700	1068
1812	7. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Antheil der Schulen bei Gemeindetheilen im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth betr. (Nro. 1853.)	911	1321
1812	19. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einforderung der Schulverſäumnißſtrafen durch die Local-Schulinſpectionen betr. (Nro. 631.)	999	1451
1812	2. April.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), die Beförderung der Decanatscirculare durch die Schullehrer betr.	867	1284
1812	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), ſubalterne Kirchendienſt-Verleihungen betr. (Nro. 861.)	859	1279
1812	18. Mai.	Entſchließung (des Königlichen Generalcommiſſariats des Rezatkreiſes), den Antheil der Schulen bei Gemeinheitstheilungen in dem ehemaligen Fürſtenthume Baireuth betr.	912	1321
1812	24. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder betr. (Nro. 1139.)	893	1306
1812	6. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Schulconferenzen betr. (Nro. 1173.)	869	1285
1812	13. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Schulgeld betr. (Nro. 1345.)	894	1307

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das bei Katholiken und Protestanten verschiedene Alter zur Confirmation der Kinder betr.	972	1424
1812	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schullehrer-Besoldungen betr. (Nro. 1531.)	840	1263
1812	4. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Sonn- und Feiertagsschulen betr. (Nro. 224.)	1026	1500
1812	6. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxen der Schullehrer betr. (Nro. 1432.)	826	1251
1812	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld betr. (Nro. 2092.)	895	1307
1812	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dritte Schullehrer-Conferenz in Landshut betr. (Nro. 3364.)	896	1309
1813	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gemeinschaftliche Behölzung der Schulen beider Confessionen im Landgerichte Neustadt an der Waldnaab betr. (Nro. 61.)	925	1332
1813	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch ausländischer Volksschulen betr. (Nro. 486.)	973	1425
1813	31. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulsprengel betr.	883	1296
1813	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch einer außer der Pfarrei entlegenen fremden Schule betr. (Nro. 672.)	974	1426
1813	9. April.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises), die Beiträge der Gemeinden zur Ergänzung der durch die Steuer verkürzten Congrua der Schullehrer betr.	929	1334
1813	11. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld betr. (Nro. 598.)	897	1310
1813	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schul-Industriegärten betr. (Nro. 647.)	916	1326
1813	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besteuerung der Schullehrer betr.	849	1269
1813	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmungen über das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr. (Nro. 920.)	1007	1462
1813	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmungen über das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.	1008	1463
1813	16. Juni.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld betr. (Nro. 1066.)	898	1311

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Anordnung der Local-Schulinspectionen betr. (Nro. 1521.)	718	1092
1813	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zur Fortbildung der Schullehrer im Rezatkreise angeordneten Schullehrer-Conferenzen betr. (Nro. 9209.)	870	1285
1813	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im vorigen Jahre erledigten und wiederbesetzten subalternen Kirchen- und Schuldienste betr. (Nro. 2172.)	860	1280
1813	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das wechselseitige Verhältniß der Schul- und Pfarrsprengel betr. (Nro. 11015.)	884	1296
1813	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Ausländern nachgesuchte Erlaubniß zum Privatunterrichte betr.	1088	1736
1813	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulpräparanden und Schuldienst-Erspectanten des Illerkreises betr. (Nro. 2314.)	783	1220
1813	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die diesjährige Concursprüfung der Schulpräparanden und Gehilfen des Oberdonaukreises betr. (Nro. 2755.)	784	1221
1814	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeit der Entlassung aus der Schule betr. (Nro. 16091.)	975	1427
1814	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Preisebücher für die Volksschulen betr. (Nro. 405.)	990	1443
1814	11. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Aufnahmsbedingnisse in das Schullehrer-Seminar betr. (vide Entschließung des Generalcommissariats des Isarkreises vom 20. Juli 1814.)	761	1177
1814	20. Juli.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Isarkreises), die Aufnahmsbedingnisse in das Schullehrer-Seminar betr.	761	1177
1814	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die Form der Zeugnisse für das Schuldienstpersonale und der Schulentlassungsscheine betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises vom 24. September 1814.)	852	1271
1814	24. September.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises), die Form der Zeugnisse für das Schuldienstpersonale und der Schulentlassungsscheine betr. (Nro. 1162.)	852	1271
1814	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Schulpräparanden für das Jahr $18^{13}/_{14}$ betr.	785	1222

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1814	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu Privatpreisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreise betr.	166	1444
1814	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorschlag eines einzuführenden Schulwanderbuchs betr. (Nro. 2923.)	1009	1464
1814	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung der Schuldienst-Erledigungen im Kreisblatte betr. (Nro. 2977.)	803	1235
1815	12. Januar.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises), das gesetzliche Schulgeld betr. (Nro. 463.)	899	1311
1815	14. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises), die Zahlung der Steuer im Falle der Verletzung der Congrua der Schullehrer betr.	850	1270
1815	22. Januar.	Allerhöchste Entschließung, allgemeine Bestimmung der Schulsprengel-Verhältnisse betr.	885	1297
1815	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorjährige Concursprüfung mehrerer Schuldienst-Exspectanten und Präparanden betr. (Nro. 4092.)	786	1223
1815	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz rücksichtlich der Local-Schulinspectoren betr. (Nro. 747.)	719	1093
1815	22. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), verschiedene Anstände bei dem Volksschulwesen in Ansbach betr. (Nro. 1773.)	900	1312
1815	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulstrafen betr. (Nro. 1814.)	1004	1459
1815	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betr.	913	1322
1815	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulstrafen betr. (Nro. 9746.)	1005	1461
1815	8. November.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Oberdonaukreises), das männliche Erziehungsinstitut zu Neuburg betr.	1082	1729
1815	28. November.	Entschließung (des Königlichen Commissariats der Stadt Nürnberg), das männliche Erziehungsinstitut zu Neuburg betr.	1082	1729
1815	2. December.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises), die Verrechnung der Strafen in Cultusgegenständen bei den Bezirks-Schulkassen betr.	927	1333

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1816	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Feiertagsschul-Besuch der Handwerksgesellen betr. (Nro. 4287.)	1027	1500
1816	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld für arme Kinder betr. (Nro. 4281.)	901	1313
1816	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Remuneration der Schullehrer für die Haltung der Feiertagsschule betr. (Nro. 4982.)	1028	1500
1816	3. Mai.	Ministerial Entschließung (der Finanzen), die Anweisung der Schullehrer-Naturalbesoldungen bei den einschlägigen Rentämtern betr.	841	1264
1816	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulbenefizien betr. (Nro. 9037.)	804	1236
1816	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung des rückständigen Schulgeldes für arme Kinder betr. (Nro. 10713.)	902	1314
1816	22. August.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises), Schul-Industriegärten betr.	917	1327
1816	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die anstatt der bisherigen Realschulen zu errichtenden Bürgerschulen betr. (Nro. 14251.)	1067	1685
1816	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschenke der Eltern schulpflichtiger Kinder betr. (Nro. 15348.)	842	1264
1816	14. December.	Allerhöchste Entschließung, die Benützung des Schullehrer-Seminars betr. (vide Entschließung des Königlichen Generalcommissariats des Mainkreises vom 15. Januar 1817.)	762	1178
1817	15. Januar.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Mainkreises), die Benützung des Schullehrer-Seminars betr.	762	1178
1817	18. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Verwendung der Schulamts-Präparanden betr.	787	1225
1817	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Distrikts-Schulinspection des Bezirks Pappenheim betr. (Nro. 1758.)	701	1069
1817	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentation der Gemeinden auf Schuldienste betr. (Nro. 7835.)	810	1241
1817	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über das Volksschulwesen des Rezatkreises für $18^{15}/_{16}$ betr.	665	1021
1818	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für Verleihung der Schulstellen betr. (Nro. 251.)	827	1252

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Sonn- und Feiertagsschulen im Untermainkreise betr. (Nro. 1056.)	1029	1501
1818	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die künftige Erhebung und Verwendung der Kreis-Schuldotationsraten betr. (Nro. 1986.)	930	1335
1818	20. April.	Ministerial-Entschließung des (Innern), Umzugskosten der Schullehrer betr. (Nro. 5846.)	851	1270
1818	2. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), die Anstellungstaxen der Schullehrer betr.	828	1253
1818	14. October.	Allerhöchste Entschließung, die Schulamts- (Instituts- und Privat-) Präparanden betr. (vide Regierungs-Entschließung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 28. October 1818.)	788	1225
1818	28. October.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises), die Schulamts- (Instituts- und Privat-) Präparanden betr. (Nro. 1889.)	788	1225
1818	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Unterricht der Taubstummen betr.	1077	1722
1819	8. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die mehrern Schullehrern übertragenen Lottocollecten betr. (vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises vom 14. Mai 1819.)	863	1284
1819	14. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), die mehrern Schullehrern übertragenen Lottocollecten betr.	868	1284
1819	15. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern), die Einbringung des Schulgeldes betr. (Nro. 18734.)	903	1314
1819	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der Ausländer auf Schuldienste betr. (Nro. 10567.)	798	1232
1819	22. October.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener auf die Schullehrer betr. (Nro. 15711.)	833	1256
1820	14. Januar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über das Volksschulwesen des Rezatkreises pro $18^{17}/_{18}$ betr. (Nro. 16270.)	763	1178
1820	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Preisbücher für Landschulen betr. (Nro. 7940.)	992	1445
1820	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwaltung der Local-Schulkassen betr.	931	1335
1820	21. September.	Entschließung (der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern), die von den Schullehrern eigenhändig zu schreibenden Bittgesuche betr. (Nro. 10611.)	801	1234

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	22. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Präſentationsrecht des Magiſtrats in Nördlingen zu Lehrſtellen betr. (Nro. 964.)	811	1242
1821	22. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bildung der Schulinſpectionen mit Rückſicht auf die dermalige Gemeinde-Verfaſſung betr.	720	1094
1821	12. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das für die Soldatenkinder in Ansbach geforderte höhere Schulgeld betr. (Nro. 4873.)	904	1315
1821	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Preiſebücher für die Volksſchulen in und um München betr. (Nro. 3959.)	993	1446
1821	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Schuljahresbericht pro $18^{19}/_{20}$ betr.	666	1022
1821	31. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Schuljahresberichte betr.	667	1023
1821	2. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Preiſebücher für die Volksſchulen in München betr. (Nro. 9361.)	994	1447
1821	23. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Direction der Local-Schulcommiſſionen betr.	721	1095
1821	27. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von dem Magiſtrat der Stadt München in Beziehung auf das Volksſchulweſen vorgeſchlagene Errichtung von Stadtbezirks-Inſpectionen betr. (Nro. 14895.)	741	1120
1822	30. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einrichtung der Local-Schulinſpection in Freiſing betr. (Nro. 663.)	722	1096
1822	18. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einführung des neuen Choralbuches, und der Evangelien und Epiſteln in den proteſtantiſchen Schulen betr.	952	1409
1822	20. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Poſtportofreiheit der Diſtrikts-Schulinſpectionen betr. (Nro. 649.)	710	1076
1822	27. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleißheim betr.	1063	1681
1822	26. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anordnung der drei Grade der Disciplinarſtrafen auf die Volks-Schullehrer betr. (Nro. 5936.)	855	1277
1822	5. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bildung der Schulinſpectionen mit Rückſicht auf die dermalige Gemeindeverfaſſung betr. (Nro. 5041.)	723	1097
1822	29. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Präſentationsrecht des Magiſtrats der Stadt Kemnath auf dortigen Schulſtellen betr. (Nro. 10097.)	842	1242

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die planmäßigen Lehr- und Lesebücher des Königlichen Central-Schulbücherverlags in München betr.	953	1410
1822	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stipendien für unbemittelte Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim betr.	1064	1682
1822	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrstellen in den Städten betr. (Nro. 9043.)	813	1243
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schulvisitationen betr.	747	1126
1822	19. December.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerde des hiesigen Magistrats wegen Einrichtung der Local-Schulinspectionen betr. (Nro. 17724.)	742	1121
1823	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxen der Schullehrer betr. (Nro. 805.)	829	1254
1823	7. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Stadtmagistrats zu Schweinfurt gegen die von der Königlichen Regierung verfügte Abänderung der Local-Schulinspection und gegen die Anschaffung eines Industriegartens auf gemeindliche Kosten betr. (Nro. 3819.)	724	1098
1823	7. April.	Ministerial Entschließung (des Innern), das Privatstudiren zur Vorbereitung auf die Universität betr.	1086	1734
1823	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxen der Schullehrer betr. (Nro. 4693.)	830	1254
1823	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fortbildung der Lehrer betr. (Nro. 4038.)	871	1286
1823	19. April.	Allerhöchste Entschließung, Volksschulwesen im Regenkreise im Jahre $18^{21}/_{22}$ und die Jahresberichte nebst andern Schulverhältnissen betr.	668	1024
1823	2. Mai.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über die Volksschulen pro $18^{21}/_{22}$ betr. (Nro. 4550 u. 5078.)	1000	1452
1823	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der Diacone an den Schulinspectionen der evangelischen Schulbezirke der Stadt Augsburg betr. (Nro. 5861.)	725	1099
1823	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung der Visitations-Remuneration der Distrikts-Schulinspectoren betr.	748	1127
1823	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulwesen des Rezatkreises betr.	669	1027

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu erweiternde Einrichtung der Bildungsanstalten für die Volksschullehrer im Königreiche betr.	764	1179
1823	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postportofreiheit der Schulaufsichtsbehörden betr. (Nro. 13212.)	791	1076
1823	20. October.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern), die planmäßigen Schulbücher betr. (Nro. 1246.)	954	1411
1823	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das für den Oberdonaukreis zu errichtende Schullehrer-Seminar betr.	765	1181
1824	17. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Gebrauch nicht planmäßiger Bücher in den Volksschulen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 5. Februar 1824.)	955	1412
1824	5. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), den Gebrauch nicht planmäßiger Bücher in den Volksschulen betr.	955	1412
1824	22. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Schuljahresberichte von $18^{22}/_{23}$ betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 10. März 1824.)	1001	1454
1824	6. März.	Allerhöchste Entschließung, das Volksschulwesen im Jahre $18^{22}/_{23}$ und vorzüglich die Schulversäumnisse und Schulconferenzen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Regenkreises vom 26. März 1824.)	1002	1456
1824	10. März.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Schuljahresberichte von $18^{22}/_{23}$ betr. (Nro. 17100.)	1001	1454
1824	20. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jubellehrer N. zu Regenstauf betr. (Nro. 4025.)	857	1278
1824	26. März.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer des Innern), das Volksschulwesen im Jahre $18^{22}/_{23}$ und vorzüglich die Schulversäumnisse und Schulconferenzen betr. (Nro. 9262.)	1002	1456
1824	4. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), den Jahresbericht über den Stand der Volksschulen im Isarkreise pro $18^{22}/_{23}$ betr. (Nro. 3772.)	872	1287
1824	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung mehrerer protestantischer Geistlichen in Nürnberg wegen einer vom Magistratsrathe N. ihnen angeblich zugefügten Beleidigung, und Bestimmung des Wirkungskreises der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Schulencommission betr. (Nro. 5256.)	726	1099
1824	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Jais Geschichten und lehrreiche Erzählungen betr.	956	1413

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Salomon N. zu N. um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sub dato 10. Juli l. J. betr. (Nro. 10894.)	766	1182
1824	17. August.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, Kammer des Innern), den Besuch der Feiertagsschule betr.	976	1428
1824	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Remunerationen für die protestantischen Stadtschulen-Inspectoren zu N. betr.	727	1100
1824	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die allgemeine Einführung der sonntäglichen Christenlehren und ihre Verbindung mit den Sonntagsschulen betr. (Nro. 17513.)	945	1402
1824	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Schulamts-Präparanden außer dem Schullehrer-Seminar betr. (Nro. 18242.)	767	1183
1825	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung des bei Seidel in Sulzbach erschienenen Evangelienbuches betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 23. März 1825.)	957	1413
1825	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der Capläne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen betr. (Nro. 18783.)	873	1288
1825	4. März.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung des bei Seidel in Sulzbach erschienenen Evangelienbuches betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 23. März 1825.)	957	1413
1825	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Bezirks-Schulinspectionen und der Local-Schulcommission dahier betr. (Nro. 1243.)	743	1122
1825	23. März.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), die Einführung des bei Seidel in Sulzbach erschienenen Evangelienbuches betr.	957	1413
1825	22. April.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer des Innern), das Viehhüten durch Kinder betr.	1010	1465
1825	4. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagsschulen betr.	905	1316
1825	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Volksschulwesen zunächst im Jahre $18^{23}/_{24}$ und die neuesten Allerhöchsten Bestimmungen, wie sie auf den Generalbericht für jenes Schuljahr erfolgt sind, betr. (Nro. 7170.)	670	1028

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Georg Schuhmann et Cons. zu Fürth wegen Alleinhüten resp. die Verwendung der Feiertags-Schulpflichtigen zum Alleinhüten des Viehes betr. (Nro. 13608.)	1011	1466
1825	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jüdischen Schuldienst-Präparanden betr. (Nro. 13911.)	768	1183
1825	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansprüche des Magistrats zu Pressat auf das Präsentationsrecht zur Besetzung des Schuldienstes betr. (Nro. 16966.)	814	1244
1826	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Catechisationen in den Kirchen betr. (Nro. 1229.)	946	1402
1826	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Schulgeld für die Sonn- und Feiertagsschulen im Innerzell, Landgerichts Grafenau betr. (Nro. 1736.)	906	1317
1826	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stelle der Industrielehrerin in Cham betr. (Nro. 4880.)	815	1245
1826	22. September.	Allerhöchste Entschließung, die Stiftungsurkunde für Freiplätze in der Blinden-Erziehungsanstalt des Königreichs betr.	1073	1716
1826	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stiftungsurkunde für Freiplätze in der Blinden-Erziehungsanstalt des Königreichs betr.	1073	1716
1826	13. December.	Allerhöchste Entschließung, das von dem Magistrat in Memmingen angesprochene Präsentationsrecht zu Lehrstellen betr. (Nro. 3090.)	816	1246
1827	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jüdischen Schuldienst-Präparanden betr. (Nro. 1175.)	769	1184
1827	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit betr. (Nro. 3400.)	947	1403
1827	16. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, Kammer des Innern), die jährlichen Schulvisitationen betr.	749	1127
1827	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorsitz und die Geschäftsleitung bei der Local-Schul- und bei der Baucommission, dann bei dem Militär-Conscriptions-Ausschusse betr. (Nro. 450.)	744	1124
1827	29. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises, Kammer des Innern), die Verehelichung der Schulprovisoren betr.	834	1257
1827	27. September.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer polytechnischen Centralschule in München betr.	1068	1607

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	24. October.	Entschließung (der Königl. Regierung des Isarkreises), die Errichtung eines Seminars für Studirende in Freising betr.	1083	1731
1828	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bitte der Schullehrer in Würzburg um Wiederverleihung des früher erhaltenen höhern Schulgeldes für Soldatenkinder betr. (Nro. 6139.)	907	1317
1828	18. September.	Allerhöchste Entschließung, das Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Volksschulen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Unterdonaukreises vom 25. September 1828.)	958	1413
1828	25. September.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises), das Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Volksschulen betr.	958	1413
1829	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Salinenschule auf der Au bei Traunstein betr. (Nro. 18182.)	1072	1715
1829	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsschulen betr. (Nro. 10734.)	1069	1691
1829	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religions- und Volksunterricht der Kinder jüdischer Confession zu Pappenheim betr. (Nro. 132.)	908	1318
1829	12. Juni.	Entschließung (der Königlichen Regierung des Regenkreises), den neuen Studienplan betr.	1087	1735
1829	9. August.	Allerhöchste Entschließung, den Unterricht in der Obstbaumzucht betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises vom 26. August 1829.)	959	1414
1829	29. August.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern), den Unterricht in der Obstbaumzucht betr.	959	1414
1830	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg um Ueberlassung der Anstellungstaxen der Schullehrer an die Local-Pensionskasse betr. (Nro. 18779.)	877	1291
1831	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lehrer und Chorregenten zu Bilsbiburg betr. (Nro. 7535.)	817	1246
1831	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Schuladspiranten betr. (Nro. 22795.)	776	1184
1831	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Artikel des Central-Schulbücherverlags betr.	960	1415
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.	1018	1470
1832	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auflösung des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betr. (Nro. 2229.)	932	1336

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Straßenbau am Ruhlands-Tobel betr. (Nro. 20910.)	1006	1461
1832	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gemeinde Trostdorf wegen Entrichtung des Schulgeldes betr. (Nro. 13404.)	909	1319
1832	1. April.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung der Kreisscholarchate betr.	682	1055
1832	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rechenschaftsvorlagen der Schulbehörden in Bezug auf die Kreisscholarchate betr.	683	1056
1832	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Immatriculirung des israelitischen Lehrers N. zu N. betr. (Nro. 3676.)	805	1236
1832	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betr. (Nro. 6022.)	933	1337
1832	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schuldotationen betr. (Nro. 7713.)	934	1339
1832	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lasten des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation für das erste Semester $18^{31}/_{32}$ betr. (Nro. 7903.)	935	1340
1832	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Lehrers N. N. um Verleihung des Schuldienstes in N. betr. (Nro. 12211.)	806	1237
1832	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Stellen eines Distrikts-Schulinspectors und Local-Schulcommissärs zu Ansbach betr. (Nro. 18579.)	703	1070
1832	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.	995	1443
1832	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Statistik der Volksschulen, dann die damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr. (Nro. 21982.)	1019	1471
1832	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von der Gemeinde N. nachgesuchte Versetzung ihres Schullehrers N. betr. (Nro. 23893.)	863	1261
1832	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde mehrerer Gemeindemitglieder zu N. wegen Schulgeldes s. a. betr. (Nro. 26112.)	910	1320
1832	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gebrauch des G. Bredow'schen Buchs „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte" betr. (Nro. 27557.)	961	1415

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bei Riegel und Wießner in Nürnberg erschienenen kalligraphischen Uebungsblätter betr.	962	1416
1832	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Statistik der Volksschulen betr. (Nro. 27933.)	1020	1487
1833	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benützung von Rotteck's allgemeiner Weltgeschichte in den Schulen betr. (Nro. 961.)	963	1416
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.	684	1057
1833	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Pensionsgesuch des Stadtpfarrers N. zu Donauwörth betr. (Nro. 2276.)	704	1070
1833	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der Volksschulen durch die Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 3723.)	750	1128
1833	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim betr. (Nro. 2775.)	1065	1682
1833	16. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.	1034	1509
1833	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung der Distrikts-Schulinspectoren betr. (Nro. 8241.)	705	1071
1833	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge des Central-Schulbücherverlags zur Unterstützung der Hinterlassenen der Schullehrer betr. (Nro. 4525.)	878	1292
1833	28. Februar.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Statistik der Volksschulen und der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr. (Nro. 1664.)	1021	1488
1833	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in dem Landraths-Abschiede vom Jahre $18^{31}/_{32}$ bewilligten Beiträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr. (Nro. 4811.)	1066	1683
1833	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Statistik der Volksschulen und der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr. (Nro. 5554.)	1022	1490
1833	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr.	731	1102
1833	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr. (Nro. 263[illegible].)	995	1448

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Unterstützung der Schullehrerswittwe N. zu N. resp. Beschwerde der Freiherrlich von Crailsheim'schen Gutsherrschaft wegen Concurrenz hiezu betr. (Nro. 4746.)	879	1292
1833	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche und Präsentationen zu Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. (Nro. 8365.)	1045	1651
1833	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. (Nro. 4334.)	1035	1514
1833	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wandkarte „Deutschland" von Krauß in Nürnberg betr. (vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises, K. d. J., vom 25. April 1833.)	964	1417
1833	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine von der Volksschule zu N., Landgerichts N., eingereichte Glückwunsch-Addresse betr. (Nro. 9432.)	858	1278
1833	25. April.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Wandkarte „Deutschland" von Krauß in Nürnberg betr.	964	1417
1833	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.	1046	1657
1833	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufsicht auf den Buchhandel, insbesondere die Schrift: „Erstes Maibäumchen für die Jugend ꝛc. Augsburg 1832" betr. (vide Regierungs-Entschließung des Rezatkreises, K. d. J., vom 28. Mai 1833.)	965	1417
1833	28. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die Aufsicht auf den Buchhandel, insbesondere die Schrift: „Erstes Maibäumchen für die Jugend ꝛc. Augsburg 1832" betr.	965	1417
1833	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbelustigungen betr. (Nro. 12012.)	1014	1668
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medicinal-Ausschüße betr. (Nro. 13586.)	685	1058
1883	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrechnung der bei den Kleinkinderschulen zugebrachten Verwendung in die Dienstzeit der Schulcandidaten betr. (Nro. 15250.)	789	1227
1833	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulvisitationen der Kreisscholarchen betr. (Nro. 16726.)	751	1134

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Directorat der polytechnischen und Kreis-Gewerbsschulen betr. (Nro. 17591.)	1042	1650
1833	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsschulen betr. (Nro. 17003.)	1047	1658
1833	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Zustand der Knabenschule zu R. resp. die Visitation der Volksschulen betr. (Nro. 17628.)	752	1135
1833	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Absatz der Schrift „Dr. Luthers Leben von Mathesius" betr.	966	1418
1833	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der technischen Zöglinge an der hiesigen Hochschule betr. (Nro. 8933.)	1059	1668
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schreibübungen in den Schulen betr. (Nro. 22105.)	967	1419
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angeordneten Schulvisitationen der Kreisscholarchen betr. (Nro. 21867.)	754	1150
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspectoren und der Distrikts-Polizeibeamten betr. (Nro. 21866.)	706	1071
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schuljahrsberichte und die damit in Verbindung stehenden jährlichen Hauptvisitationen der Distrikts-Polizeibeamten und der Distrikts-Schulinspectoren oder der beide Behörden repräsentirenden Local-Schulcommissionen der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städte betr. (Nro. 21868.)	753	1135
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Schuldienste betr. (Nro. 21869.)	807	1238
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der am 16. Februar d. J. im Betreffe des technischen Unterrichtes erlassenen Allerhöchsten Verordnung und der am 28. März kundgegebenen diesfallsigen Vollzugs-Vorschriften betr. (Nro. 21874.)	1036	1549
1833	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr.	732	1114
1833	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten über die Local-Inspectoren betr.	733	1114
1833	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Führung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr. (Nro. 23975.)	734	1117
1833	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an öffentlichen Tanzbelustigungen betr. (Nro. 28211.)	1015	1469
1833	1. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Gewerbsschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr.	1052	1660

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Polizeibeamten bei Schulvisitationen betr. (Nro. 20898.)	755	1151
1833	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Realien-Unterricht der Gewerbsschüler betr. (Nro. 33458.)	1060	1677
1833	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr. (Nro. 33369.)	1062	1680
1834	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung eines protestantischen Landes-Catechismus betr. (Nro. 385.)	968	1422
1834	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Papier und den Einband der aus der Central-Schulbücherverlage versendeten Schriften betr. (Nro. 5882.)	1091	1739
1834	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Distrikts-Schulbehörden bei Meldungen der Localinspectoren betr. (Nro. 3749.)	735	1117
1834	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse der Schulinspectoren bei Meldungen betr. (Nro. 9561.)	736	1118
1834	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung eines Fonds zu Organisirung unorganisirter Volksschulen betr. (Nro. 18807.)	936	1340
1834	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die technische Hochschule betr. (Nro. 35034.)	1061	1678
1834	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsschulen betr. (Nro. 28251.)	1053	1661
1834	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der israelitischen Schullehrer wegen der denselben aus Kreisfonds bewilligten Unterstützung betr. (Nro. 23557.)	835	1258
1834	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confession betr.	914	1323
1834	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Besuchen der Kegelbahnen durch Feiertagsschüler betr. (Nro. 27571.)	1016	1469
1834	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizeibehörden und der Distrikts-Schulinspectoren betr. (Nro. 33101.)	707	1074
1834	30. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Distrikts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Schulinspectoren betr. (Nro. 18536.)	737	1118
1835	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelung der Qualificationslisten der Local-Schulinspectoren betr. (Nro. 497.)	738	1119
1835	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulpflicht der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder betr. (Nro. 28487.)	977	1428
1835	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegenseitigen Beschwerden des Pfarrers N. und des Schullehrers N. zu N. betr. (Nro. 3660.)	856	1277

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirthshausbesuch der Volks- und sonstigen Schüler betr. (Nro. 3204.)	1017	1470
1835	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung der technischen Schulen betr.	1041	1649
1835	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts N., die Besetzung des dortigen Schuldienstes betr. (Nro. 6210.)	818	1247
1835	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulpflicht der ausländischen im Bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder betr. (Nro. 9439.)	978	1429
1835	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die mit Kirchendiensten verbundenen Schulstellen, resp. die Austrittsprüfungen der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien in Beziehung auf ihre Befähigung für den Kirchengesang betr. (Nro. 30925.)	771	1185
1835	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr. (Nro. 4203.)	739	1119
1835	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die katholisch-religiösen Lehrbücher für die Volksschulen betr. (Nro. 12118.)	948	1403
1835	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung einiger Freiplätze in dem von Aufsees'schen Knaben-Seminar zu Bamberg betr. (Nro. 13298.)	1084	1532
1835	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulpflicht ausländischer im Bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder betr. (Nro. 12924.)	979	1430
1835	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den §. 20 der Vollzugs-Vorschriften vom 28. März 1833 zur Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen, in specie die Benennung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nro. 13934.)	1043	1650
1835	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1835, die Austrittsprüfungen der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien in Beziehung auf ihre Befähigung für den Kirchengesang betr. (Nro. 18892.)	772	1186
1835	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung einer Feiertagsschülerin in Rott betr. (Nro. 9011.)	1030	1502
1835	2. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendbarkeit des §. 5 im revidirten Ansäßigmachungs-Gesetze und der Ministerial-Ausschreibung vom 9. April 1832, hier die Ansäßigmachung des Religionslehrers N. zu N., Landgerichts N., über die Normalzahl betr.	836	1258
1835	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr. (Nro. 32374.)	671	1030
1835	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herausgabe eines Vorlagewerkes für den Zeichnungsunterricht betr.	1070	1707
1835	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Lehrerstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N., zugleich die Unzulässigkeit der Vereinigung des Realunterrichtes für die Schüler der lateinischen und Gewerbsschule betr. (Nro. 36009.)	1054	1662
1835	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Gemeinde N. in Angelegenheiten ihrer Pfarrschule, in specie die Beschwerde gegen die beabsichtete Umwandlung der Gehilfenstelle in einen zweiten selbst-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		ständigen Lehrerdienst, und die Anwendung der General-Entschließung vom 25. Juli 1825 betr. (Nro. 36001.)	808	1240
1836	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen für die Lehrstellen der Landwirthschaft betr. (Nro. 32230.)	1048	1658
1836	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr. (Nro. 3906.)	756	1151
1836	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Schullehrer betr. (Nro. 37562.)	774	1187
1836	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Statistik der teutschen Schulen und deren Evidenthaltung nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr. (Nro. 1501.)	1023	1490
1836	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ergebnisse der jüngsten Absolutorialprüfung und Visitation der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann die Errichtung mehrerer lateinischer und unvollständigen Gewerbs- und landwirthschaftlicher Schulen im Rheinkreise betr. (Nro. 742.)	1037	1557
1836	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen im Rheinkreise betr. (Nro. 3347.)	1031	1503
1836	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Statuten über das Schullehrerwittwen-Institut im Untermainkreise betr. (Nro. 1693.)	880	1270
1836	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung des N. und N. für Lehrfächer an Landwirthschafts- und Gewerbschulen betr. (Nro. 5310.)	1049	1659
1836	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeichnungsschulen betr.	1071	1709
1836	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des ersten Lehrers N. zu N. wegen Versetzung in temporären Ruhestand betr. (Nro. 1158.)	837	1260
1836	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Statistik der teutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage und Auszüge aus denselben bei den Schulvisitationen betr. (Nro. 6345.)	937	1341
1836	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Belebung des allgemeinen Sinnes für Musik durch angemessene Einwirkung auf die Landwehr-Musikcorps, auf den Gesang- und Musikunterricht in den Schulen betr. (Nro. 37924.)	951	1406
1836	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährliche Visitation der teutschen Schulen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 18. Januar 1836 betr. (Nro. 4025.)	757	1154
1836	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die technischen Unterrichts-Anstalten betr. (Nro. 33679.)	1038	1569
1836	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbschule III. Classe in Nördlingen und das Präsentationsrecht der Gemeinde auf die Lehrerstellen dieser Schulen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, dann des Tit. II. Abschn. II. §. 14 und Abschnitt IV. der Instruction vom 4. April 1835 betr.	1050	1659
1836	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung der schulpflichtigen Jugend im Vollzuge der Ministerial-Erlasse vom 18. Januar und 3. April 1836 betr. (Nro. 10429.)	672	1186

by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von R., wegen versagter Aufstellung der Schulverweser betr. (Nro. 34282.)	832	1256
1836	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der Salinenschule zu Au betr. (Nro. 19424.)	1072	1714
1836	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbezahlung der für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen genehmigten Etatssummen in monatlichen Fristen und deren Verrechnung betr.	1056	1663
1836	4. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bildung der Schullehrer resp. den Vollzug der §§. 37 Ziff. III. dann 41 und 42 der Instruction vom 31. Januar 1836 betr. (Nro. 26189.)	775	1211
1836	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar l. J., die Bildung der Schullehrer betr. (Nro. 19828.)	776	1211
1836	22. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herstellung der Personal- und Qualificationslisten für Lehrer an den teutschen Schulen nach Maßgabe der Entschließung vom 24. Juli 1833 betr. (Nro. 16445.)	853	1273
1837	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anschaffung physikalischer Instrumente bei den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nro. 32254.)	1055	1662
1837	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizeibeamten und Distrikts-Schulinspectoren betr. (Nro. 33495.)	708	1075
1837	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Bamberg für 1836 betr. (Nro. 31384.)	777	1213
1837	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung eines Schema über den Personal- und Realbedarf der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nro. 5548.)	1057	1664
1837	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine Abänderung des §. 23 der Instruction der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vom 4. April 1836 in Beziehung auf die Termine zu Einsendung der Etats dieser Schulen betr. (Nro. 5151.)	1058	1668
1837	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Schullehrer-Seminarlehrer bei feierlichen Gelegenheiten betr. (Nro. 6710.)	778	1214
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der Salinenschulen betr. (Nro. 7544.)	1072	1714
1837	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gleichstellung der Diätenbezüge der Professoren der polytechnischen Schulen mit jenen der Lyceal-Professoren betr. (Nro. 11430.)	1051	1660
1837	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation an Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen betr. (Nro. 11109.)	1039	1648
1837	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der R. R. zu R. um Aufnahme ihrer Tochter R. in die Blinden-Beschäftigungsanstalt in München, resp. die Unstatthaftigkeit dieses Gesuches nach Maßgabe des Ziff. V. der Stiftungsurkunde vom 25. August 1836 betr.	1074	1719
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahmsprüfung der Schuldienstpräparanden für das Seminar; hier den Vollzug der §§. 12, 13, 15 bis 18 und 21 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr. (Nro. 15117.)	779	1214

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schulsprengel-Verhältnisse der Gemeinden N., N. und N., insbesondere das Gesuch der Gemeinde N. um Bewilligung der Errichtung einer eigenen Schule betr. (Nro. 13237.)	886	1300
1837	6. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen im Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr. (Nro. 21152.)	780	1215
1837	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Special-Scholarchate der technischen Schulen, resp. die Zusammensetzung und Wahl der einzelnen Mitglieder nach §. 68 der Entschließung vom 4. April 1836 betr. (Nro. 19085.)	1044	1651
1837	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verleihung erledigter Freiplätze in dem Knaben-Seminar zu Freising für das Jahr $18^{37}/_{38}$ betr. (Nro. 5776.)	1085	1733
1837	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Besuch der Sonntagsschulen auf die Handlungslehrlinge, betr. (Nro. 24228.)	1032	1504
1837	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pfarr- und Schulverhältnisse des Filials N. betr. (Nro. 20787.)	887	1301
1838	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme des N. N., Abiturienten der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule München an die polytechnische Schule betr.	1040	1648
1838	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch einiger jüdischer Religionslehrer um gleiche Behandlung mit den christlichen Schullehrern hinsichtlich der Anstellung betr. (Nro. 2495.)	809	1241
1838	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Werktags- u. Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend betr. (Nro. 4189.)	980	1430
1838	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Absatz der Artikel des Central-Schulbücherverlags betr. (Nro. 245.)	1092	1740
1838	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen betr. (Nro. 6450.)	758	1156
1838	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Local-Schulinspectors N. zu N. wegen beleidigter Amtsehre betr. (Nro. 6581.)	696	1063
1838	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch einiger jüdischer Religionslehrer um gleiche Behandlung mit den christlichen Schullehrern hinsichtlich der Anstellung betr. (Nro. 3805.)	838	1260
1838	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den sonntäglichen Religionsunterricht der feiertagsschulpflichtigen Jugend betr. (Nro. 6465.)	949	1405
1838	25. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erläuterung einiger §§. des Regulativs über die Bildung der Schullehrer betr. (Nro. 12336.)	781	1218
1838	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlängerung der Werktags-Schulpflichtigkeit betr. (Nro. 12065.)	981	1432
1838	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer bezüglich Sittenzeugen der Seminaristen betr. (Nro. 13658.)	782	1212
1838	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Landraths-Propositionen für $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$, insbesondere die Ausgaben auf Erziehung und Bildung betr. (Nro. 14590.)	939	1342
1838	24. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (Nro. 25672.)	1033	1504

Fünfter Titel.

Teutſche Schulen.

Digitized by Google

Erſter Abſatz.

Werktag-Schulen.

I. Allgemeine Beſtimmungen über deren Einrichtung a).

§. 659.

(Das Schulweſen betreffend.)

M. J. Ch.

Da Uns immer die chriſtliche, moraliſche und nützlich ſtandmäßige Bildung der Jugend, als eine der vorzüglichſten Regentenpflichten am Herzen iſt, und Wir entſchloſſen ſind, keine Gelegenheit nach Thunlichkeit der Umſtände zu verſäumen, bei welcher Wir dieſem wichtigen Zwecke näher kommen können; ſo haben Wir, in Erwägung, daß durch Anſtellung tüchtiger Schullehrer, welches zu bewirken Wir Uns durch alle mögliche dazu führende Mittel angelegen ſeyn laſſen werden, nicht alles allein gethan ſey, ſondern daß hauptſächlich den Eltern und Vormündern, alle zur guten Erziehung gereichenden Mittel zu ergreifen, und den Obrigkeiten ſolche mit ihrer Gewalt zu unterſtützen, obliegt, nach reifer Ueberlegung in Unſerer geheimen Staatsconferenz beſchloſſen, daß

1tens allenthalben alle ſchulfähigen und nun nach pflichtmäßigem Ermeſſen den Inſpectoren und Pfarrern unterworfenen Kinder vom 6ten bis wenigſtens ins vollſtreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule beſuchen ſollen. Die Schule ſoll

---

a) Aus ältern Zeiten kommen zu vergleichen:

1) Mandat vom 18. September 1770 (ſ. Mayeriſche Generalien-Sammlung vom J. 1771. Nr. 27 S. 475.)

2) Mandat vom 5. Februar 1771 (ſ. Mayeriſche Generalienſammlung vom J. 1784. Bd. II. Nr. 89 S. 831.)

3) Die Inſtruction vom 15. September 1808. (ſ. §. 717 unten.)

4) Die §§. 32 und 33 des Edicts vom 10. Juli 1813 über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen. (ſ. Bd. VI. §. 2 S. 2.)

2tens das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8. September, als der gewöhnlichen Erndtezeit, ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden. Die Eltern oder Vormünder ſollen

3tens, wo nicht an ein oder andern Orten Freiſchulen ſind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenen beſtehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus den Kirchenvermögen fließenden Fundis bezahlt wird, ſchuldig und gehalten ſeyn, von jedem ſchulfähigen Kinde, ſie mögen ſolches in die Schule ſchicken, oder nicht, wochentlich 2 Kreuzer zu bezahlen, welches beinahe allgemein die bisher bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schulgeld bezahlt worden ſeyn möchte, keine Ausnahme geſtattet werden kann, da Wir die nunmehr per 2 Kreuzer ſtipulirte Abgabe ohnehin in Anſehung des geſtiegenen Preiſes aller Lebensmittel ſehr mäßig zu ſeyn erachten; ſollte aber daneben noch unverzeihliche Nachläßigkeit und Eigenſinn der Eltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht oder unfleißig zum Schulbeſuch anzuhalten, erſcheinen, ſo haben die betreffenden Polizeiobrigkeiten auf Angabe der Inſpection dieſelben nach Befund zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, um nach Befund der Umſtände zu einer in einem ältern Generalmandat vom 3. Januar 1795 ſchon ſtatuirten doppelten Bezahlung anzuhalten.

4tens. Vom 1. Mai bis zur Erndte ſoll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten; hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden, auch ſoll in dieſen Sommermonaten der zweite Curs, das iſt die größeren Kinder, Vormittags, und der erſte Curs Nachmittags den Unterricht empfangen, und damit in dieſen Sommermonaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar ſeyen, ſo ſoll die Schule um 6 Uhr anfangen und um 8 Uhr geendet werden. Wir ſtellen jedoch dem gegründeten Ermeſſen der Inſpectoren, bei welchem ſie auf die Wünſche der Eltern und Schullehrer Rückſicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Local-Umſtänden der eben vorliegenden Feldarbeiten und der Witterung ſo einzurichten, daß der erſte Curs nach dem zweiten ebenfalls am Vormittag ſeinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frei bleiben könne; und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Abſicht der Beſtimmung der Landjugend, Arbeit und nöthige Bildung, genüglich zu verbinden.

5tens. Damit die Anzahl der ſchulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, ſo ſollen bei der gewöhnlichen Seelenbeſchreibung dieſelben beſonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches, nach dem Pfarrbuch berichtigt, den aufgeſtellten Inſpectoren von dem Pfarrer unterſchrieben, vor dem Anfange eines jeden Schuljahrs einzuhändigen iſt.

6tens. Dieſes Verzeichniß ſoll dem Schullehrer jeden Orts mitgetheilt werden, damit er in ſeinen Monatstabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abweſenheit jedes Kindes täglich in denſelben anmerken könne.

7tens. Es müſſen dieſe Tabellen, oder, falls die Kinder einer Schule unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, die betreffenden Auszüge an die einſchlägigen Polizeiobrigkeiten geſchickt werden, welche ſodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obigem Maaß ohne Rückſicht executive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben.

8tens. Dieſe Unſere Verordnung erſtreckt ſich ohne Ausnahme auf die Landgerichte ſowohl, als die Hofmärkte, und zwar auf letztere, wenn ſie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; inſoferne ſie aber ihre Kinder in landgerichtiſche Schulen ſchicken, ſo haben die Hofmarktsverwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu ſchicken, dem ſie incorporirt ſind; wobei

9tens. das Schulgeld von den Kindern einſchichtiger Unterthanen, die in keinem corpore einer Hofmarkt begriffen ſind, und ohnehin in allen Gemeinſachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beizutreiben iſt.

10tens. Das General-Schul- und Studien-Directorium hat zu verfügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen ſie das Verzeichniß der ſchulfähigen Kinder zu verfaſſen haben.

11tens. Es ſoll dieſe Verordnung auch für die Städte gelten, und ſind auf obige Art die Schulgelder von den Magiſtraten, wo ſie die Jurisdiction haben, zu behandeln. Davon iſt jedoch Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt München, wo dermalen andere Verhältniſſe ſind, ausgenommen, ſo wie auch dasjenige, was Nro. 4 von der Dauer der Schulzeit verordnet iſt, auf diejenigen Städte und Märkte, wo das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wird, nicht anzuwenden kommt. Es ſoll

12tens kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erſt nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inſpector erhaltenen Schein, aus der Schule entlaſſen werden.

Wir ſetzen feſt und beſtimmen, daß bei Aufdingung zu Handwerken, und bei ſpäterer Verheiratung oder Beſitznahme eines Guts oder Hauſes von der Obrigkeit oder Behörde dieſer Entlaſſungsſchein als weſentliches Requiſit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Conſens producirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt werden ſollen.

13tens. Es iſt von Unſerm General-Schuldirectorium gehörigen Orts einzuleiten, daß den Pfarrern aufgetragen werde, die Kinder erſt im dritten Jahr ihres Schulbeſuches zur Beicht und im ſechsten zur Communion zuzulaſſen, damit zu dieſen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen ſicher vorausgegangen ſeien.

14tens. Mit den gewöhnlich alle Quartale zu den Schul-Commiſſariaten einzuſchickenden Schultabellen ſollen auch die von den Schullehrern auszuſtellenden Verzeichniſſe, reſpective Beſcheinigungen des richtig empfangenen Schulbetrags, eingeſchickt, und die Wirkungen Unſrer gnädigſten Verordnung in den an Unſer General-Schuldirectorium einzuſchickenden Quartalsberichten vor Augen gelegt werden.

Wir verſehen Uns im allgemeinen

15tens zu dem Dienſteifer, den Wir von Obrigkeiten zu fordern berechtigt ſind, und von den Anſichten, die ihnen offenbar von ſelbſt über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit Unſerer Verordnung klar ſeyn müſſen, daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amtsgewalt gehandhabt werden ſoll, und würden diejenigen der ſtrengſten Verant-

wortung unterwerfen, bei denen Wir Widerſetzlichkeit, Saumſal, oder nachläßige Behandlung dieſes Gegenſtandes wahrnehmen würden.

Unſere Landesdirection zu Amberg hat dieſe Verordnung gehörig zu aller Obrigkeiten und Unterthanen nöthigen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen, und über deren Erfüllung aufs Strengſte pünctlich zu halten.

München den 23. December 1802.

„Dieſe Allerhöchſte Verordnung iſt ausgeſchrieben

a) von der churf. oberpfälziſchen Landesdirection in Amberg mit folgendem Zuſatze:

Sämmtlichen churfürſtl. Landrichterämtern wird die vorſtehende wegen Beſuchung der Schulen und andern Schulſachen erfolgte Höchſte Verordnung vom 23., eingetroffen den 31. December vorigen Jahrs, mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß ſie ſolche nicht nur allein ſelbſt pünctlichſt befolgen, und ſie aller Orten unverzüglich beſonders durch die Orts-Pfarrer auf den Kanzeln publiciren, ſondern auch über den richtigen Vollzug ſorgfältig wachen, und den incorporirten Hofmarken, Magiſtraten, Pfarrern und Schulinſpectoren zur ebenmäßigen Befolgung und Publication die noch nachzuſendenden Exemplarien ſchleunigſt mittheilen, dann in den alle Semeſter einzuſchickenden Polizei-Protocollen anmerken und nachweiſen ſollen, ob und wie dieſe Höchſte Verordnung in den unmittelbaren Gerichtsbezirken ſowohl, als in den Incorporations-Ortſchaften befolgt und vollzogen werde.

Amberg den 3. Januar 1803.

Churfürſtl. oberpfälziſche Landesdirection.

cf. Oberpfälziſches Reggs-Bl. v. J. 1803. St. I. S. 5.

b) von dem General-Schul- und Studien-Directorium München mit folgendem Aufruf an die Eltern, Koſt- und Hausleute der in churpfalzbayeriſchen Lyceen und Gymnaſien Studierenden.

Unſerem Vaterlande und überhaupt jedem Staate liegt daran, daß ſeine künftigen Sachwalter, Richter, Prieſter und Aerzte aus den ſogenannten lateiniſchen Schulen nicht blos wiſſenſchaftliche Bildung und Gelehrſamkeit, ſondern auch reine Moralität und eine ungeſchwächte Geſundheit in ihre männlichen Wirkungskreiſe mitbringen, um ſodann ihren erhabenen Berufspflichten, den ſehnlichſten Wünſchen ihrer Eltern und Wohlthäter, und den gerechten Forderungen der ſämmtlichen Menſchheit möglichſt lange mit voller Thatkraft entſprechen zu können.

Nun läßt ſich aber dieſer ſchöne, große, allgemein nützliche Zweck blos allein durch Schulobrigkeiten und öffentliche Lehrer nie ganz erreichen, wenn nicht auch Eltern und Hausväter ihrerſeits ernſtlich und mit der gewiſſenhafteſten Theilnahme mitwirken, und es überdies noch ausgeartete, ſchamloſe Menſchen gibt, welche, wie moraliſche Meuchelmörder im Finſtern umherſchleichen, ſich von Verführung und Laſtern nähren, unerfahrne Jünglinge liſtig an ſich locken, und kein Bedenken tragen, aus niedriger Gewinnſucht die Früchte eines jahrelangen Unterrichtes in einer unglücklichen Stunde auf immer zu zerſtören. Von dieſer

traurigen Erfahrung überzeugt, trägt also das churfürstliche General-Schul- und Studien-Directorium allen denjenigen Hausleuten, welche an den vaterländischen Lyceen und Gymnasien Studierende bei sich in der Kost oder Wohnung haben, hiemit feierlich auf, künftig mit jener Gewissenhaftigkeit, wozu sie schon ihr hausväterliches Amt vor aller Welt verpflichtet, für Ordnung, Zucht und guten Wandel ihrer studierenden Hausgenossen, wie für die Ehre ihrer eigenen Familie zu sorgen, überhaupt keinen Studenden mehr einen Hausschlüssel zu bewilligen, und derselben nächtliches Ausbleiben, oder zu spätes nach Hausekommen, unsittliches Betragen und unanständigen Umgang einer von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobrigkeit vorzüglich den Schulrectoren, unmittel- oder mittelbar frühzeitig anzuzeigen, damit diese nicht etwa, wie dies leider auch den bestgesinnten Eltern öfters mit ihren Kindern zu widerfahren pflegt, die Ausschweifungen ihrer Untergebenen zu spät in Erfahrung bringen, wo das Uebel schon zu sehr überhand genommen hat, und kein väterliches Heilmittel mehr frommt.

Rechtschaffenen Hausvätern, welche sich dieses schönen Namens in der That würdig machen, und der guten Sache ihren pflichtschuldigen Beistand nicht versagen, wird das churfürstliche General-Schul- und Studien-Directorium bei jeder Gelegenheit sein besonderes Wohlgefallen bezeigen, sowie es denselben auch über jede heimliche Anzeige die genaueste Verschwiegenheit ihres Namens hiemit zum Voraus zusichert.

Diejenigen aber, welche mit sträflicher Nachsicht und gewissenloser Gleichgiltigkeit zusehen, wenn ihre jungen studierenden Hausgenossen sich der leidigen Verführung überlassen, und auf mancherlei Abwege gerathen, mögen sich die Schuld selbst beimessen, wenn das churfürstliche General-Schul- und Studien-Directorium, seiner Pflicht getreu, ihre Wohnungen als der Wohnung der Jugend gefährliche Aufenthaltsorte jedem Studenten auf immer untersagen, und sie nach Verhältniß der Sache, auch noch als Feinde der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und heimliche Theilnehmer und Beförderer jugendlicher Verführung bei einer hiezu geeigneten Stelle zur verdienten Strafe ziehen läßt.

Endlich erwartet das churfürstliche General-Schul- und Studien-Directorium auch noch, daß die Hausväter und vorzüglich die Eltern studierender Jünglinge die Pflicht, sich im Verlaufe des Schuljahres öfters über den Fortgang und Wandel ihrer Söhne und Angehörigen, bei den Schulrectoren oder Professoren zu erkundigen, nicht auffer Acht lassen werden; damit sie nie Ursache haben möchten, am Ende eines Schuljahres sich in ihren Hoffnungen getäuscht zu sehen.

München den 14. December 1802.

Vom churfürstl. General-Schul- und Studien-Directoriums wegen.

cf. Neuburg. Wochenblatt v. J. 1803. St. III. S. 39.

§. 660.

(Den agnatiſchen Conſens zur Errichtung von Landſchulen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß durch die Errichtung normalmäßig organiſirter Landſchul-Anſtalten nicht allein das allgemeine Beſte des Staates befördert, ſondern auch durch Verbeſſerung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomiſchen Kenntniſſe des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöht werde, und daß jedem Hofmarks-Inhaber ohnehin die Pflicht obliege, zu den nöthigen Landſchul-Anſtalten beizutragen; in fernerer Erwägung, daß ſohin die Errichtung ſolcher Landſchul-Anſtalten zu den wahren Fideicommiß-Verbeſſerungen gehöret, wird gnädigſt verordnet, daß dasjenige, was zur Errichtung oder Ergänzung von normalmäßigen Landſchul-Anſtalten aus Fideicommiß-Gütern beigetragen wird, keinem agnatiſchen Conſenſe unterworfen ſei; welches zufolge höchſter Entſchließung vom 3. Juni d. J. zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

München, den 11. Juni 1803.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXIV. S. 369.

§. 661.

(Die Organiſation der Leitung des Schulweſens betr.)

M. J. Ch.

In Erwägung, daß nur unausgeſetzte Aufſicht das Schulweſen auf jene Stufe von Vollkommenheit erheben könne, auf welcher ſelbes ſtehen muß, wenn dadurch allgemeine zweckmäßige Volksbildung erreicht werden ſoll, und daß dieſe Aufſicht für jede einzelne Schule im Lande nicht von einer einzigen Stelle unmittelbar geführt werden könne, haben Wir nach dem unterthänigſten Vorſchlage Unſers General-Schul- und Studien-Directoriums gnädigſt beſchloſſen, daß daſſelbe die oberſte Leitung des Schulweſens

a) durch Ober-Commiſſariate, —

b) Local-Schul-Commiſſionen — und

c) Inſpectorate — ausüben ſolle.

In Bayern beſtehen vier Ober-Commiſſariate, nämlich München, — Straubing, — Landshut — und Burghauſen.

Die Landgerichte, welche jedes derſelben enthält, ſind aus dem mitfolgenden Verzeichniſſe zu erſehen. Für die obere Pfalz, ſo wie für das Herzogthum Neuburg beſtimmen Wir ein Ober-Schul-Commiſſariat, und den Sitz deſſelben für jene in Amberg, und für dieſes in Neuburg.

Local-Commiſſionen müſſen nach der ebenfalls mitkommenden Vorſchrift in allen Städten und Märkten niedergeſetzt werden.

Die Inſpectorats-Verzeichniſſe von jedem Landgerichte werden von Unſerem General-Schul- und Studien-Directorium an die Ober-Schul-Commiſſariate verſendet werden.

Die Inſtructionen für die Ober-Schul-Commiſſärs, für die Local-Schul-Commiſſionen und für die Inſpectoren, die allgemeinen Grundſätze, nach welchen bei den öffentlichen Erziehungs- und Lehranſtalten zu Werke gegangen werden ſoll, ſo wie dieſe Unſere Verordnung und das oberwähnte Verzeichniß der jedem Ober-Schul-Commiſſariate zugetheilten Landgerichte, hat Unſere General-Landesdirection durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen, und zu veranſtalten, daß dieſelben mittelſt beſonderer Beilagen in zwei Blättern ganz abgedruckt werden.

Ueberdies verordnen Wir, daß dieſe Inſtructionen, allgemeine Grundſätze, und ſo weiters in erforderlicher Anzahl in Unſerem deutſchen Schulbücher-Verlage insbeſondere abgedruckt und durch Unſer General-Schul- und Studien-Directorium an die Ober-Schul-Commiſſariate, Landgerichte, Hofmarksgerichte, Magiſtrate und Schul-Inſpectoren vertheilt werden ſollen.

Wir verſehen Uns endlich einer genauen Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung, und aller dadurch feſtgeſetzten Verfügungen.

München, den 3. Auguſt 1803.

cf. Churbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXV. S. 605.

Allgemeine Grundſätze, nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranſtalten zu Werke gegangen werden ſoll.

1.

Bei dem faſt gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müſſen die öffentlichen Unterrichts-Anſtalten ſo eingerichtet ſeyn, daß durch ſie nicht nur die intellectuelle, ſondern auch und vorzüglich die moraliſche Bildung der Jugend befördert werde.

Dadurch allein werden ſie, was ſie eigentlich ſeyn ſollen, nämlich Anſtalten, wodurch die Menſchen fähig gemacht werden, ihre Beſtimmung zu erreichen.

2.

Dieſe Beſtimmung iſt für jeden Menſchen doppelt — die allgemeine und beſondere.

3.

Die allgemeine Beſtimmung jedes Menſchen iſt reine Sittlichkeit: die beſondere iſt Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Geſellſchaft muß er in den Stand geſetzt werden, zu ſeinem und zu dem allgemeinen Wohl der Geſellſchaft, in welcher er lebt, das Möglichſte beizutragen.

4.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten den Menschen ausbilden.

5.

Die Erziehung beschäftigt sich daher mit der moralischen und intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke.

6.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlangt. Jene bewegt, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7.

Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben, wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müssen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8.

Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirkt, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen fähig gemacht werden.

9.

Religion ist dabei ein wesentlicher Theil des Unterrichts, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7 angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtnisse anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von den Kindern nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10.

Selbst die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung der reinen Sittlichkeit näher bringen; sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftigt, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11.

Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12.

Die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfodert der bürgerliche Stand, als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellectuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers entwickelt und ausgebildet werden.

13.

Gewisse technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in so ferne sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14.

Oeffentliche Schul-Anstalten müssen also durch diese dreifache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15.

Die besondere Bestimmung der Menschen oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen macht auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf-, Bürger- und gelehrte Schulen sein müssen.

16.

Jede dieser Schulen muß den Menschen vor Allem sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17.

Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzweckt werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesen, und wie es gelehrt werden soll.

18.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl, als die besondere scheint es zu fordern, ihn auch industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstande zu arbeiten, eigen zu machen.

Bei dem besten Willen, gut zu sein, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehrt wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Art sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19.

Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt, und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht freigesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten, um sich zu ernäh-

ren; denn abgeſehen auch von dem Wechſel des Glücks, wodurch Viele geerbten Reichthum verlieren, ſo iſt es immer gut, daß Jeder lerne, den Vorzug zu ſchätzen, ſich ſelbſt den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und Jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitſamkeit und Kunſtfleiß ſich einen Wohlſtand zu verſchaffen verſteht.

20.

Eine fernere Forderung der allgemeinen und beſondern Beſtimmung des Menſchen iſt eine ſtufenweiſe Entwicklung und Ausbildung ſeiner Anlagen und Fähigkeiten, welche ſo lange fortgeſetzt werden muß, als es der beſondere Ruf erfordert, und die äußern Verhältniſſe geſtatten.

21.

Darum ſind Feiertagsſchulen für jene Stände nothwendig, welche ſchon früh aus den Lehrſchulen austreten, und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elementar-Schulen in die Mittelſchulen treten, muß geſorgt werden,

a) daß der religiös-moraliſche Unterricht fortgeſetzt, und

b) der literariſche Unterricht ſo ertheilt wird, daß an die aus den Elementar-Schulen mitgebrachten Kenntniſſe angebunden, bis in den letzten Curs ſtufenweiſe fortgefahren werde, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelſchulen mit den Elementar-Schulen, dann jener unter ſich mit den höhern obwalte;

c) daß endlich den Lehrgegenſtänden ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen ſtrenge unterſchieden werde.

22.

Damit Lehranſtalten die Erziehung und die Bildung der Menſchen befördern können, iſt das Zuſammenwirken aller derjenigen nothwendig, welcher entweder durch Macht oder durch Belehrung regieren.

Dieſes Zuſammenwirken hervorzubringen, muß das Beſtreben der Schul-Commiſſäre und Inſpectoren ſeyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufſicht des General-Schulen- und Studien-Directoriums leiten.

23.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenſtände, gute Bücher, richtige Methode beim Unterrichte, unausgeſetzte Aufſicht über die Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten ſind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht möglich machen.

Dafür muß geſorgt werden, wenn nicht alles Beſtreben, die Bildung des Volkes zu befördern, fruchtlos ſeyn ſoll.

24.

Dies ſind die allgemeinen Grundſätze, von denen das churfürſtliche General-Schulen- und Studien-Directorium bei ſeinen Verordnungen und Verfügungen ausgeht, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufſicht deſſelben das Erziehungs- und Schulweſen zu leiten und zu beſorgen haben, niemalen aus den Augen verlieren ſollen.

cf. Churbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. Beil. zum XXXV. St. S. 633.

§. 662.

(Die Verbeſſerung des Schulunterrichts der Juden betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. haben beſchloſſen, jene landesväterliche Aufmerkſamkeit, welche Sie ſeit dem Antritte Ihrer Regierung der öffentlichen Erziehung und dem öffentlichen Unterrichte unausgeſetzt zu ſchenken geruhen, nun auch auf die in Ihren Erbſtaaten aufgenommenen Juden auszudehnen, und haben daher mittelſt höchſter Entſchließung vom 18. Juni d. J. das Erziehungs- und Schulweſen derſelben der Aufſicht und Leitung des General-Schul- und Studien-Directoriums mit folgender Verordnung untergeben:

1) „Der jüdiſchen Jugend ſoll in Zukunft allgemein erlaubt ſeyn, alle ſowohl höhere als „niedere in Unſeren Landen beſtehende Lehranſtalten zu ihrer Bildung und zu ihrem „beſſern Unterrichte ungehindert zu beſuchen.“

2) „Wenn eine jüdiſche Gemeinde eine eigene Schule beſitzt, oder eine ſolche auf ihre „Koſten errichten will, ſo ſoll ſie ſolches dem General-Schul- und Studien-Directorium „anzeigen, und ſie iſt in Anſehung des Unterrichtes, in ſo weit ſolcher auf die Reli„gion ſich nicht bezieht, an die hierüber beſtehenden allgemeinen Vorſchriften und Ein„richtungen gebunden, über deren Beobachtung die einſchlägigen Schul-Inſpectionen „zu wachen haben. Zu dem Ende ſollen ſolche Gemeinden angewieſen werden, ihre „jüdiſchen Lehrer den Schul-Inſpectoren zur Prüfung vorzuſtellen, und wenn ſie die „erforderlichen Kenntniſſe noch nicht beſitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bil„den zu laſſen.“

3) „Wo keine eigenen jüdiſchen Schulen beſtehen, ſoll ſämmtlichen jüdiſchen Eltern, wie „Unſern chriſtlichen Unterthanen, aufgegeben werden, ihre Kinder in die chriſtlichen „Schulen zu ſchicken, um ſie allda im Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu „laſſen. Das General-Schul- und Studien-Directorium wird aber Sorge tragen, „damit dabei die Religions- und Gewiſſens-Freiheit der jüdiſchen Jugend nicht verletzt „und kein Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde; weshalb die jüdiſchen „Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebete in den Schulen beizu„wohnen haben.“

„Wir erwarten von den chriſtlichen Lehrern, daß ſie ihren Zöglingen ohne Unter„ſchied die Grundſätze ächter chriſtlicher Moral, nämlich der Menſchenliebe und wech„ſelſeitigen Duldung, einflößen werden.“

4) „Der Religions-Unterricht bleibt den jüdiſchen Lehrern, wie bisher, ausſchließlich über„laſſen, jedoch verſehen Wir Uns zu den jüdiſchen Vorſtehern, daß ſie ſich ſelbſt be„mühen werden, dabei dasjenige zu beſeitigen, was ungeſellige Geſinnungen gegen die „chriſtlichen Unterthanen einflößen, und unmoraliſche oder ſtaatszweckwidrige Vorur„theile fortpflanzen könnte.“

„Das Churfürſtliche General-Schul- und Studien-Directorium wird nun unver„züglich jene beſondern Verfügungen treffen, welche die Ausübung der ihm gnädigſt

„übertragenen Leitung des Schulweſens der Juden nothwendig mache, und wird da„her die geeigneten Inſtructionen an die ihm untergeordneten Ober-Schul- und „Studien-Commiſſariate und Schul-Inſpectoren ertheilen.“

München, den 14. Juli 1804.

Churpfalzbayeriſches General-Schulen- und Studien-Directorium.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXXI. S. 319.

§. 663.

2595.

(Die für das Schuljahr 180⅔ über das Schul- und Studienweſen erſtatteten allgemeinen Jahres-Berichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach umſtändlicher Erwägung und Vergleichung ſämmtlicher über die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanſtalten des Königreiches für das Schuljahr 180⅔ erſtatteter Jahresberichte haben ſich mehrere theils allgemeine, theils beſondere Erinnerungen und Beſchlüſſe ergeben. Ueber die ſpeciellen Bemerkungen, die einzelnen Schul- und Studien-Anſtalten jedes Kreiſes insbeſondere betreffend, werden beſondere Entſchließungen, wo ſolche noch erforderlich ſind, an die einſchlägigen General-Commiſſariate erlaſſen werden. Dieſelben empfangen hier einsweilen die allgemeinen Erinnerungen und Beſchlüſſe zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung.

I.

Es iſt mit Wohlgefallen bemerkt worden, a) daß die mit der neuen Organiſation des Reiches zugleich begonnene neue Einrichtung des Schul- und Studienweſens überhaupt, und die Anordnung der Kreis-, Diſtrikts- und Local-Schulbehörden insbeſondere, ſchon in dem erſten Jahre eine ſehr wohlthätige und erfreuliche Wirkung gezeigt habe, und um ſo mehr für die Folge, wenn die aufgeſtellten Organe mit gleichem Eifer fortfahren, die ſchönſten Hoffnungen erwecken, b) daß in jedem Kreiſe mehrere Diſtrikts-Inſpectionen ſich durch Einſicht und redliche Thätigkeit beſonders auszeichnet, den noch beſtandenen Vorurtheilen und übeln Gewohnheiten mit Ernſt entgegengearbeitet, und dadurch die gute Sache des öffentlichen Unterrichts nicht nur in ihren Bezirken unmittelbar, ſondern auch durch die Nacheiferung, welche ihr gutes Beiſpiel weckte, mittelbar in andern Diſtrikten merklich gefördert haben, c) daß ebenſo mehrere der neueingerichteten Studien-Rectorate unter der einſichtsvollen und thätigen Leitung der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Kreis-Schulräthe auf ihre Inſtitute wohlthätig eingewirkt, gemeinſames wohlüberlegtes Zuſammenwirken aller Lehrer unterhalten und befördert, die Schüler theils zu größerem Fleiße ermuntert, theils in ihrem ſchon gewohnten anhaltenderen Beſtreben beſtärkt, und bei denſelben auf geſittete Bildung ernſtlich gedrungen und gewacht, und ſo ihre Inſtitute mit einem guten Geiſte beſeelt haben; d) daß auch mehrere Landrichter und andere polizeiliche Beamte ſich durch eifrige Mitwirkung zu Verbeſſerung des Schulweſens ſo vortheilhaft ausgezeichnet haben, um deshalb eine beſondere ehrenvolle Erwähnung in den Jahresberichten verdient zu haben; e) daß endlich die Be-

richte, mit einigen wenigen Ausnahmen, auch Urſache gefunden haben, die Stimmung des Publikums als günſtig für die ſtrengeren Forderungen der eingeführten Studienordnung zu rühmen, und ſogar von einigen Orten, wo dieſe Forderung anfänglich für übertrieben gehalten worden waren, ausdrücklich zu bemerken, daß durch den Erfolg in den am Schluſſe des Jahres gehaltenen Prüfungen eine ganz andere Ueberzeugung begründet worden ſei.

So erfreulich nun aber auch dieſes im Allgemeinen gefundene Reſultat der General-Berichte von dem Schuljahr 180⅔ allerdings iſt, und ſo günſtige Erwartungen es auch für die Zukunft begründet, ſo haben gleichwohl eben dieſe Berichte auch zu verſchiedenen Erinnerungen Veranlaſſung gegeben, deren Bekanntmachung nöthig erachtet worden iſt, und welche ihrer durchgängigen Anwendbarkeit wegen, nebſt den in den Berichten ſelbſt auch in Einzelnen vorgelegten zweckmäßigen allgemeinen Bemerkungen und Rathſchlägen, hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher General-Kreis-Commiſſariate gebracht werden, theils die allgemein anwendbaren Verbeſſerungsvorſchläge auch wirklich zu einer gleichförmigen durchgängigen Anwendung kommen, theils damit die nach verſchiedenen localen Verhältniſſen etwa nöthig befundenen Modificationen wenigſtens auf einer gemeinſchaftlichen allgemeinen Baſis ruhen.

II.

Vor allem andern iſt in Anſehung der Jahres-Berichte in Schul- und Studienſachen ſelbſt nothwendig erachtet worden, folgendes zu erinnern: a) die verſchiedene Natur der Gegenſtände fordert, was von einigen General-Commiſſariaten auch ſchon für das verfloſſene Schuljahr geſchehen iſt, daß die General-Berichte über die Studienanſtalten von den General-Berichten über die Volksſchulen und die dazu gehörigen Sonn- und Feiertagsſchulen getrennt werden; b) auch über die Erziehungshäuſer und die Schullehrer-Seminarien, wo ſolche eingerichtet ſind, haben die General-Commiſſariate abgeſonderte Jahres-Berichte zu erſtatten; c) einzelne Deſiderien, die nicht unmittelbar nur aus der allgemeinen Ueberſicht des ganzen Zuſtandes der Anſtalten hervorgehen, ſo wie andere einzelne Gegenſtände, beſonders, wenn ſie eine ſchleunige Erledigung verlangen, ſind in die Jahresberichte nicht aufzunehmen, ſondern in abgeſonderten Berichten vorzutragen, da die Hauptbeſtimmung der Jahresberichte durchaus erfordert, daß ſie nicht blos im Einzelnen umſtändlich erwogen, ſondern auch alle miteinander ſorgfältig verglichen werden, ſonach die darauf zu ertheilende Entſchließung als ein aus dem Ganzen hervorgehendes Reſultat nicht ſo ſchnell erfolgen kann, als für die Erledigung einzelner Gegenſtände in der Regel nothwendig iſt.

III.

Die Volksſchulen insbeſondere betreffend, haben ſich aus den vorliegenden Jahresberichten folgende allgemeine Erinnerungen und Vorſchriften ergeben.

a) Als Haupthinderniſſe, die dem befriedigenden Gedeihen der Volksſchulen noch entgegenſtehen, finden die Berichte faſt allgemein, nur die einen mehr, die andern weniger ausgebreitet: 1) Mangel an den erforderlichen Local, indem die Schulzimmer theils nicht geräumig genug, theils nicht geſund, theils baufällig ſeyen; 2) Mangel an dem erforderlichen Lehrperſonal, indem die vorhandenen Lehrer theils für die Schülerzahl an manchen Orten nicht zureichen, theils wegen des eigenen Man-

gels an Kenntniſſen, Uebung und Bildung der an ſie zu ſtellenden Forderungen nicht entſprechen.

Was den erſtern Mangel betrifft, ſo liegt es allerdings ganz außer den Gränzen der vorhandenen Kräfte und Mittel, dieſem Mangel auf Einmal und durchgängig abzuhelfen.

Allein dies hindert nicht die im Einzelnen zu beginnende und allmälig durchzuführende Abhilfe, welche natürlicher Weiſe bei dem dringendſten Bedürfniß anzufangen hat.

In dieſer Beziehung wird nun für's erſte die Anordnung getroffen: daß die General-Commiſſariate, nachdem die Kreisſchuldotation definitiv regulirt ſein wird, davon eine die unabweislichſten Bedürfniſſe anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Poſition von Bauverbeſſerung für die Volksſchulen begutachten, welche dann alljährlich auf die Volksſchulen des Kreiſes in der Art verwendet werden ſollen, daß theils in einer und der andern Ortſchaft, wo es am dringendſten iſt, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortſchaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Für's zweite aber iſt dieſe nothwendige Verbeſſerung auf die mäßige Summe allein, welche für dieſe Poſition auf die Kreisſchuldotation wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beſchränken, vielmehr ſind auch die Gemeinden ſelbſt, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umſtänden in ſo ferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Concurenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, ſo, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue ſowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Koſten herſtellen laſſen, die weniger vermöglichen blos einen angemeſſenen Zuſchuß aus der Kreisſchuldotation erhalten, und nur für die ganz armen die Baukoſten vollſtändig auf die Kreis-Schuldotationen übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten, die aber vielleicht durch drückende Umſtände des Augenblickes auſſer Stand geſetzt ſind, die erforderliche Summe ſogleich ſelbſt beizuſchaffen, kann auch die interimiſtiſche Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Capital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln nach Befinden der Umſtände entweder unverzinslich, oder gegen mäßige Zinſen und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuſchießen. Da an den meiſten Orten der Schuldienſt mit dem Kirchner — Cantor — oder Organiſtendienſt vereiniget iſt, und folglich auch das Kirchenvermögen die Baulaſt nach Antheil zu tragen, ſo wird es um ſo leichter möglich ſein, durch eine ſorgfältig berechnete Vereinigung der hier angedeuteten verſchiedenen Mittel dem allerdringendſten Bedürfniß an Bauverbeſſerung der Schulhäuſer in der kürzeſten Zeit abzuhelfen, und, wenn mit dergleichen Sorfalt nach obiger Anordnung alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraum, alle in dieſer Beziehung billigen Wünſche zu befriedigen. Die General-Commiſſariate haben darnach ſchon vom nächſten Etatsjahre 181⅞ an, ſich in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bauverbeſſerungen, die als die dringendſten erkannt ſind, nach den oben angegebenen Verhältniſſen anzuzeigen. Was den Mangel an hinreichendem Lehrerperſonal betrifft, ſo kann auch dieſem allerdings nicht mit Einemmale durchgängig abgeholfen werden, es iſt aber auch rückſichtlich dieſes Mangels möglichſter Be-

dacht zu nehmen, zu dessen allmähliger Entfernung alle anwendbaren Mittel in Bewegung zu setzen. Für's erste ist in Ansehung derjenigen Lehrer, denen es an der nöthigen Kenntniß und Uebung fehlt, wenn dieselben noch jung genug, und weiterer Ausbildung fähig sind, die Vorschrift sorgfältig in Anwendung zu bringen, die im vorigen Jahre in der allgemeinen Anordnung, die Schullehrer-Seminarien betreffend, Titel IV. gegeben worden ist. Bei denjenigen Lehrern, die zu alt oder sonst zu weit zurück sind, als daß sich von einer Nachübung derselben in irgend einer Musterschule noch ein bedeutender Gewinn erwarten ließe, muß freilich zunächst darauf gedacht werden, sie von dem Schulamte zu entfernen. Da aber dazu, um dies mit Einemmale durchgehends auszuführen, die vorhandenen Mittel zu beschränkt sind, indem weder die zu bewilligenden Dotations-Raten zureichen, um so viele Alimentationsbeiträge auf einmal leisten zu können, noch auch die Schulgemeinden in der Regel besonders zu der gegenwärtigen Zeit vermögend genug sind, dergleichen außerordentliche Lasten zu übernehmen: so läßt sich von dieser Aushilfe auch mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß einestheils einige Alimentations-Beiträge für Lehrer dieser Art auf die Kreis-Schuldotationen, so weit es die Kräfte und andere Bestimmungen derselben erlauben, etatsmäßig übertragen, anderntheils vermöglichern Gemeinden, bei denen dieses Bedürfniß eintritt, dazu vermocht werden, die Alimentation ihres untauglich gewordenen Schullehrers zu übernehmen, um für die Bildung ihrer Kinder einen geschickteren Lehrer zu erhalten. — Mit diesem Hilfsmittel ist noch ein anderes leichter anzuwendendes in Verbindung zu setzen, nämlich: daß entweder dergleichen Schullehrer selbst, wenn ihr Einkommen dazu hinreicht, angehalten werden, einen Gehilfen anzunehmen, oder wenn ihr Einkommen dazu nicht hinreicht, zu Unterhaltung eines Gehilfen ihnen ein Beitrag entweder aus der Dotation bewilligt oder von der Gemeinde angewiesen wird. Für's Zweite in Ansehung der nöthigen Vermehrung des Lehrerpersonals an solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die bisher angestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, läßt sich freilich das dringende Bedürfniß einer Abhilfe ebenfalls nicht verkennen. Allein auch diese Abhilfe kann über die Gränzen der beschränkten Mittel nicht ausgedehnt werden, und da diese auch hier nicht ausreichen, um auf Einmal durchgängig alle Wünsche zu erfüllen, so muß man sich begnügen, das Ausführbare zu erreichen, dafür aber um so thätiger und unabläßiger zu wirken. Das Ausführbare aber beschränkt sich auf Folgendes. Neben den bisherigen Lehrern neue mit dem Maximum des etatsmäßigen Gehaltes anzustellen, wird in den wenigsten Fällen möglich seyn, man wird sich also in den meisten Fällen begnügen müssen, den förmlich angestellten Lehrern Aushilfslehrer beizugeben, denen das nöthige Diensteinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder durch Einen Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des Einen Lehrers auch einen mäßigen Gehalt für einen Aushilfslehrer abreichen zu können: so ist bei solchen Gemeinden auch diese Forderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen. Bei Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts, oder nur sehr wenig beizutragen vermögen, wäre im dringendsten Fall ein Zuschuß aus den Local-Kirchen- oder andern

Stiftungs-Vermögen, und wo auch dieſes Hilfsmittel mangelte, aus der Kreis-Schuldotation zu bewilligen. Allein dieſes leztere Hilfsmittel wird abermals nur eine beſchränkte Anwendung geſtatten, und es tritt überdies bei der Hebung dieſes Mangels eine zweifache Forderung ein. Ueberall nämlich, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufſtellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denſelben hergeſtellt werden, indem erſtens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein ſind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu faſſen, und weil zweitens, wo auch dies etwa noch anginge, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechſelſeitiger Störung verbunden ſeyn müßte. Wo alſo die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufſtellung eines neuen Lehrers geholfen werden.

In dieſem Falle iſt, wenigſtens an allen den Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder ſich gegen 100 beläuft, auf ſo lange, bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel ſich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Claſſen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, für die andere drei Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. Da für die Schüler auf dieſe Art noch immer zweckmäßiger geſorgt werden kann, als wenn ſie alle zuſammen täglich 5 Stunden in der Schule ſind, ſo kann auf die Einwendung der Aeltern, daß ſie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, ſo wenig Rückſicht genommen werden, daß vielmehr ſogar eine Erhöhung des Schulgeldes für dieſen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich 1 Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigſtens den einen ſeiner frei Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer ſo zahlreichen Schulgemeinde um ſo mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beſchwerlichere Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzuſtellen, und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelaſſen wird. Um den aus dieſer Abtheilung für beide Claſſen entſtehenden Verluſt von Schulſtunden einigermaſſen zu erſetzen, wird für dieſen Fall 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Frei-Nachmittag ganz aufgehoben; 2) der andere auf den Samſtag angeordnete Freinachmittag zwar belaſſen, dafür aber die Schulzeit für den Samſtag Vormittag auf 4 Stunden feſtgeſetzt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten ſind. Da inzwiſchen dieſe leztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeſchriebenen Unterricht verkürzt, ſo iſt davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn ſich durchaus keine vollſtändigere Aushilfe ausmitteln läßt.

b) Nach dieſen Beſtimmungen hebt ſich von ſelbſt ein Hinderniß, das in einigen Berichten gegen eine ſtrengere Betreibung des Schulbeſuchs vorgeſchüzt worden, und in Beziehung auf welches, in einem der Berichte ſogar die befremdende Behauptung gewagt iſt, „daß man froh ſeyn müſſe, wenn ſchulpflichtige Kinder wegbleiben, weil es ſogar den ſich einfindenden Schülern an Platz fehle.“ Es wird aber eben aus dieſer Veranlaſſung auf's neue allgemein eingeſchärft, daß auf der Forderung des öffentlichen Schulbeſuches auf Strengſte zu halten, und durchaus nicht zu geſtatten ſey, daß irgend ein ſchulpflichtiges Kind ſich der Schule entziehe, ſofern nicht für daſſelbe eine förm-

liche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilenden Dispensation bei der Local- oder Distrikts-Schulinspection bewirkt worden ist.

c) Eben so soll über die Schulversäumnisse die genaueste Aufsicht geführt und gegen dieselben durchaus die durch das Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 671 verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden. Die Local-Schulinspectionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Aeltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Beitreibung durch den Gemeinde-Vorstand geschehen soll. Die Local-Schulinspectoren haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distriktsinspectionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspectionen den General-Commissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maßregeln vorgekehrt werden können.

d) Es ist auch darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerschulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern, soll dieselbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen bringt freilich die Noth, die älteren Schüler den Aeltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zu Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommerschulen so eingerichtet werden, daß sie den größeren Theil des Tages zur Arbeit frei lassen. Es werden deshalb für die Sommerschulen hiedurch nachstehende Bestimmungen festgesetzt, welche durchgängig einzuhalten sind: 1) Alle Schulferien, welche den Volksschulen gestattet, und auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. 2) Diese Ferienzeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Aeltern die Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. 3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues und anderer Umstände, nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schulferien der Volksschulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winterschule festgesetzt werden soll, um die bei dieser Anordnung den Aeltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nutzen einzurichten; so wird es den General-Commissariaten überlassen, die Ordnung darin distriktweise in ihren Kreisen, nach eingeholten Begutachtungen der Local- und Distrikts-Inspectionen, zu bestimmen, es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven der-

ſelben, in dem Jahresbericht anzuzeigen. 4) Die Sommer-Schule iſt täglich Morgens von 6—8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können. 5) Da aber bei einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterricht ſeyn würden, ſo iſt in denjenigen Landſchulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwei Frühſtunden den ältern Schülern allein beſtimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde beſonders unterrichtet werden. 6) Die Verſäumniſſe der Sommerſchulen ſind eben ſo genau zu beaufſichten, eben ſo hoch anzurechnen, und eben ſo ſtreng zu beſtrafen, als die der Winterſchulen.

c) Die Sonn- und Feiertags-Schulen, welche ſich theils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Schulunterrichts theils zur zweckmäßigen Steigerung desſelben ſo wohlthätig beweiſen, ſind überall nach Umſtänden möglichſt zu befördern. Insbeſondere aber iſt in den Städten, wo dieſe Schulen ſo vortheilhaft zur Bildung für Induſtrie benützt, und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig beſtellt werden können, darauf zu ſehen, daß die Sonn- und Feiertags-Schulen pünktlich gehalten und fleißig beſucht werden.

f) Der allgemeine Wunſch, daß das Einkommen ſo mancher noch allzudürftig beſoldeten Schullehrer verbeſſert werden möchte, iſt unſtreitig vollkommen gegründet und billig. Allein die Poſtulationen der vorliegenden Jahres-Berichte ſind in dieſem Punkte zum Theil ſo geſtellt, daß ſie von einer unrichtigen Beurtheilung der dazu zu verwendenden Mittel ausgegangen zu ſeyn, und insbeſondere auf die Kräfte der allgemeinen Schuldotation faſt alles allein gerechnet zu haben ſcheinen. Es wird deshalb über die hierinn beſtehenden wahren Verhältniſſe ausdrücklich erinnert, 1) daß die Melioration der Schuldienſte zunächſt durch die Schulgemeinde allein geſchehen müſſe deren eigenſtes unmittelbares Intereſſe es iſt, das Einkommen ihres Schuldienſtes ſo zu verbeſſern, daß ſie um ſo ſicherer darauf rechnen könne, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten, 2) daß auch die Gemeinden, wie durch das Beiſpiel einiger Kreiſe bereits erwieſen iſt, ſich zu ſolchen Verbeſſerungen meiſtens ſehr bereitwillig finden laſſen, wenn ihnen nur die Sache von der rechten Seite vorgeſtellt wird; 3) daß dabei die Local- und Diſtrikts-Schul-Inſpectionen das Meiſte wirken können, und deshalb auch beſonders dazu aufzufordern, und darin von den General-Commiſſariaten zu unterſtützen ſind; 4) daß auch hierin die Kreis-Schul-Dotationen nur als eine Nothhilfe zu betrachten ſind, wie ſie denn auch zunächſt für dieſen Zweck ſchwerlich weiter reichen, als die Schuldienſt-Beſoldungen der geringſten Klaſſe in ſolchen Gemeinden, die zu einem Meliorations-Beitrag für jetzt ganz unvermögend ſind, einigermaſſen zu verbeſſern, weshalb der über die Schul-Exigenz der einzelnen Kreiſe vorzulegende Etat auch in dieſer Rückſicht die ſpeciellſten Angaben zu ſeiner Grundlage bedarf, nämlich eine Claſſification aller Schuldienſte des Kreiſes nach den Graden ihres jährlichen Geſammt-Einkommens, mit beſonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienſtes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig ſehr geringen Bei-

trag zu leisten im Stande ist; 5) daß endlich für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes, für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, dadurch gesorgt werden müsse, daß bei erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werden, und daß 6) überhaupt bei der obwaltenden Beschränktheit der Mittel ganz besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werde, in einen einträglichern Dienst vorzurücken, weßhalb auch zu diesem Behuf eine möglichst genaue Classification aller Schuldienste eines Kreises nach der Gradation ihres Gesammt-Einkommens vorzulegen, und bei künftigen Begutachtungen zu Besetzung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichern Dienste zunächst den schon ältern verdienten Schullehrern zu Theil werden. 7) Damit aber neben möglichst sorgfältiger Anwendung aller Mittel zur Ermunterung fleißiger und treuer Lehrer auch für die unfleißigen und nachläßigen Lehrer die nöthige Aneiferung und Bestrafung statt finde, wird zugleich wiederholt verordnet, daß Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspänstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände, unnachsichtlich ganz amovirt werden sollen.

g) Eine nicht unbedeutende Erleichterung wird die Lage mancher Schullehrer schon dadurch erhalten, wenn das eingeführte Schulgeld nur regelmäßiger entrichtet oder beigetrieben wird. Es folgen hier auch über diesen Gegenstand nachstehende besondere Bestimmungen: 1) die General-Commissariate sollen darauf Bedacht seyn, eine durchgängige zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin 2) eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr 3) wird es eine Hauptrücksicht bei der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensstand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meisten in solchen Schulorten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. 4) Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Almosen ist, und selbst mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern. 5) Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Local-Schulinspection zu besorgen, welchen es aus guten Gründen ausdrücklich schon durch die Amts-Instruction übertragen worden ist. Die Klagen, welche in einzelnen der vorliegenden Jahresberichte über die Versäumniß dieser Beitreibung vorgebracht worden, sind unstatthaft, da die General-Commissariate nur die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspectionen darüber führen, und gegen die säumigen Local-Schulinspectionen die erforderliche Strenge eintreten lassen dürfen.

h) In Beziehung auf die in den Berichten noch häufig vorkommenden Klagen über einzelne Local- und Distrikts-Schulinspectionen wird den General-Commissariaten hiedurch aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Mißfallen Sr. Kö-

niglichen Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, 1) daß die zu Local-Schulinspectoren ernannten Geistlichen diese Inspection als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachläßigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distrikts-Schul-Inspectionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Local-Inspection selbst, ebenfalls auf ihre Kosten, durch einen Andern versehen lassen werden; 2) daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspections-Geschäft, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes selbst willen sich zu einer Hauptangelegenheit machen sollten, nachläßig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann sowohl Sr. Königlichen Majestät als unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen; 3) daß den säumig befundenen Distrikts-Schulinspectionen die ihnen zur Auszeichnung übertragenene Function wieder abgenommen, und dieses Amt einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distriktes ertheilt werden solle, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung, der Local-Schulinspection aufgeben werde.

i) In Beziehung auf die in den Berichten vorkommenden Belobungen der Local- und Distrikts-Schulinspectionen, die sich durch Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, wird den General-Commissariaten aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Allerhöchste Wohlgefallen Sr. Majestät des Königs zu erkennen zu geben, und denselben zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche in den Jahresberichten besonders belobt werden, nach den von den General-Commissariaten vorzulegenden Classificationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksichtigt, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungsblatt werden bekannt gemacht werden. Damit aber diese Zeugnisse, die hier verheißene Berücksichtigung auch mit gänzlicher Zuverläßigkeit verdienen, wird zugleich erinnert: erstens, daß die General-Commissariate bei den in ihre künftige Jahresberichte aufzunehmenden Belobungen eine strengere Auswahl, als in einigen der vorliegenden Berichte geschehen zu sein scheint, zu treffen haben, indem der Werth der Belobung selbst durch eine allzufreigebige Ausspendung derselben herabgewürdiget und die davon nach obiger Erklärung zu machende Anwendung unsicher wird, und zweitens, daß die zu belobende Local- und Distrikts-Schulinspectoren auch nicht blos nach einer unbestimmten Aneinanderreihung, sondern nach der bestimmten Classification, vorzüglich, sehr gut und gut in den Berichten aufgezählt werden sollen.

k) Da aber auch der Fleiß oder Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amtsobliegenheiten erwarten lasse, und folglich bei ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben: so wird hiedurch verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine

Anſtellung oder Beförderung im Pfarramt einkommen will, ein von dem einſchlägigen General-Commiſſariat beglaubigtes Zeugniß ſeiner Diſtrikts-Schulinſpection über die von ihm im Schulweſen geleiſtete Dienſte beizubringen haben, und daß von den General-Commiſſariaten bei ihren Begutachtungen zu Beſetzung erledigter Pfarreien jederzeit auch die aus jenen Zeugniſſen ſich ergebenden Noten beſonders auszuheben und zu berückſichtigen ſeyen.

1) Was endlich die in den vorliegenden Jahresberichten häufig vorkommenden Klagen über Vernachläßigung des Schulweſens von Seiten der polizeilichen Beamten betrifft, ſo werden dagegen die geeigneten Maßregeln erſt dann mit Erfolg vorgekehrt werden können, wenn die General-Commiſſäre ſelbſt durch die in deren Amtsinſtructionen angeordnete Bereiſung ihrer Kreiſe eine ausgebreitetere und ſpeciellere Kenntniß des ihnen untergeordneten Dienſtperſonals ſich erworben haben werden. Inzwiſchen wird doch ſchon jetzt ausdrücklich verlangt, daß in den künftigen Jahresberichten auch der von den politiſchen Beamten bewieſenen Theilnahme an dem Schulweſen beſonders gedacht werden, vorzüglich aber derer, die ſich eine auffallende Vernachläßigung dieſes Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen laſſen, namentlich Erwähnung geſchehe. In wieferne insbeſondere bei den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten ſcheint, als wären ſie durch die Aufſtellung eigener Diſtrikts-Schulinſpectoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulweſen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General-Commiſſariate denſelben dieſes Mißverſtändniß durch die Erklärung zu benehmen, daß es bei der Anordnung eigener Diſtrikts-Schulinſpectoren keineswegs darauf angeſehen geweſen ſei, den Landrichtern die Aufſicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, ſondern nur darauf, ſie ihrer anderweitigen vielen Geſchäfte wegen von dem ſtörenden Detail jenes Aufſichts-Geſchäftes frei zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufſicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt ſei, weshalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß ſie das Schulweſen, das als eine der vorzüglichſten National-Angelegenheiten zu betrachten iſt, nicht hintanſetzen, ſondern mit ihrer ganzen Wirkſamkeit unterſtützen und befördern werden, wie denn auch in dieſer Rückſicht den General-Commiſſariaten hierdurch ausdrücklich aufgetragen wird, in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulweſens nicht blos die Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren, ſondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schulinſpection betheiligten polizeilichen Beamten mit Characteriſirung ihrer Verdienſte um das Schulweſen aufzuführen.

IV.

In Anſehung der Studien-Anſtalten haben ſich aus den Bemerkungen und Vorſchlägen der vorliegenden Jahresberichte nachſtehende allgemeine Erinnerungen und Vorſchriften ergeben:

a) Die durch das allgemeine Normativ vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände ſelbſt betreffend ſind aus den allgemeinen Berichten folgende Modificationen für zweckmäßig erkannt worden. 1) Wider das frühe Beginnen des Unterrichtes in der franzöſiſchen

Sprache, welcher nach der Vorſchrift des Normativs ſchon in der Oberprimärſchule angefangen und durch alle höhere Claſſen fortgeführt werden ſollte, iſt in mehreren Berichten erinnert worden, daß dadurch für die jüngeren Schüler die Lehrgegenſtände zu ſehr vervielfältigt und die Schüler an den erforderlichen Fortſchritten in den übrigen Elementar-Uebungen zuviel gehindert werden. Aus dieſer Rückſicht ſoll der für die Oberprimärſchule und das Progymnaſium bisher vorgeſchrieben geweſene franzöſiſche Sprachunterricht künftig unterbleiben, und der Anfang damit erſt in der Unterclaſſe des Gymnaſiums gemacht werden. Jedoch gilt dieſe Aufhebung nicht auch für die Realſtudienſchulen, indem ein großer Theil der Lehrlinge dieſer Schulen von da unmittelbar in das bürgerliche und practiſche Leben übergeht, und dahin eine gründliche Vorübung im Franzöſiſchen mitnehmen zu können wünſchen muß. Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß jene Aufhebung des franzöſiſchen Sprachunterrichts in den übrigen Claſſen der Studienſchule nur den öffentlichen Unterricht betrifft, und es den Aeltern überlaſſen bleibt, ſo ferne ſie ihre Söhne eine frühere Uebung im Franzöſiſchen zuträglich oder nöthig finden, dies durch Privatunterricht zu bewirken. Da durch dieſe Aufhebung des franzöſiſchen Sprachunterrichts in jenen Claſſen der Studienſchule die Zahl der vorgeſchriebenen öffentlichen Lehrſtunden vermindert iſt, ſo iſt bei Vertheilung der Privatübungen, die den Schülern von den Lehrern aufgegeben werden, darauf Rückſicht zu nehmen. 2) Der in einigen Berichten enthaltene Vorſchlag, dagegen den griechiſchen Sprachunterricht in der Ober-Primärſchule ſchon anfangen zu laſſen, kann nicht genehmigt werden, indem erſtens für einen großen Theil von den Lehrlingen der Ober-Primärſchule, die von da entweder unmittelbar zu einem beſtimmten Berufe, oder in die Realſtudienſchule übergehen wollten, die Elementar-Uebung im Griechiſchen ganz entbehrlich iſt, und ſie durch Einmiſchung von dieſem Lehrgegenſtand nur an andern ihnen nothwendigern Uebungen verkürzt werden würden, und zweitens ſelbſt bei denjenigen Schülern, zu deren Ausbildung die Bekanntſchaft mit dem Griechiſchen mitgehört, das Studium dieſer Sprache eher gehindert, als gefördert werden würde, wenn die Erlernung derſelben mit ihnen begonnen werden ſollte, ſo lange ſie die Hauptſchwierigkeiten der Elementar-Uebung im Lateiniſchen noch nicht ganz überwunden hätten. 3) In Betreff des Religions-Unterrichtes iſt den von mehreren Seiten geäußerten Wünſchen ſchon durch die beſondere Entſchließung vom 21. Februar l. J. willfahrt, und die Anordnung getroffen worden, daß der in dem allgemeinen Normativ mit wöchentlichen vier Lehrſtunden für die Unterclaſſe des des Gymnaſiums allein vorgeſchriebene Religions-Unterricht mit wöchentlichen fünf Lehrſtunden auf ſämmtliche vier Gymnaſial-Claſſen ausgedehnt würde. Zu Beſeitigung derjenigen Anſtände, die ſich darüber ſeitdem hie und da noch weiter geäußert haben, wird hier die Beſtimmung hinzugefügt, daß erſtens dieſe Anordnung nicht als eine Vermehrung der Lehrgegenſtände für die Gymnaſial-Claſſen überhaupt, ſondern nur als eine andere Vertheilung deſſelben Gegenſtandes anzuſehen ſey; zweitens eben deshalb im Verhältniſſe zu den übrigen vorſchriftmäßigen Lehrgegenſtänden des Gymnaſiums keine andere Veränderung bewirken könne, als daß der beſondere Lehrer der philoſophiſchen Vorbereitungsſtudien, dem der Religions-Unterricht für das ganze Gymnaſium nach wie vor zugetheilt bleibt, in den ihm beſonders vorgeſchriebenen übrigen Lehrgegenſtänden eine ſolche Eintheilung treffe, daß durch jene veränderte

Vertheilung der Religionsſtunden den übrigen vorſchriftmäßigen Elementar-Uebungen des ſpeculativen Denkens kein weſentlicher Abbruch geſchehe, daß ſonach drittens alle andere Plane den übrigen Lehrgegenſtänden einen Theil der ihnen beſtimmten Stundenzahl zum Behufe des Religions-Unterrichts zu entziehen, als bloſſe Mißverſtändniſſe von ſelbſt wegfallen. 4) In Betreff der Uebung in der teutſchen Sprache und der vertrauteren Bekanntſchaft mit den claſſiſchen Schriftſtellern Teutſchlands wird erſtens an ſorgfältige Beobachtung der darüber ſchon in dem allgemeinen Normativ enthaltenen Vorſchriften wiederholt erinnert, zweitens aus Veranlaſſung mehrerer in den Berichten darüber bemerkten Mängel darauf ausdrücklich aufmerkſam gemacht, daß auf dieſe Fertigkeit überhaupt ein beſonderes Gewicht gelegt, und deshalb nicht nur die dazu beſonders angeordnete öftere Uebung fleißig eingehalten, ſondern auch bei den Ueberſetzungen aus andern alten und neuen Sprachen in die teutſche darüber gemacht werden ſoll: daß die Schüler ſich nicht an fremdartige, dem Genius der teutſchen Sprache widerſtreitende Ausdrücke und Wendungen gewöhnen.

b) In Abſicht auf die Behandlung der Lehrgegenſtände hat das allgemeine Normativ ſich auf wenige allgemeine Vorſchriften beſchränkt, um den Lehrern alle die Freiheit zu laſſen, die für das Intereſſe der Sache ſelbſt vortheilhaft ſchien, indem ihnen durchgängig die den localen Verhältniſſen und Verſchiedenheiten angemeſſenſte Behandlungsart überlaſſen wurde. Es haben ſich aber darin hie und da ſo mancherlei Mißgriffe und Verſehen ereignet, daß es allerdings nothwendig befunden worden iſt, auch hierüber einige nähere Beſtimmungen folgen zu laſſen. 1) Die größten Mißverſtändniſſe haben ſich in Betreff der philoſophiſchen Vorbereitungsſtudien gezeigt. Unerachtet es ſich ganz von ſelbſt verſteht, daß ein theoretiſch-ſyſtematiſcher Vortrag der philoſophiſchen Wiſſenſchaften ſich für die Gymnaſien auf keine Weiſe eigne, unerachtet daraus die Folgerung ſich von ſelbſt ergibt, daß die in dem allgemeinen Normativ benannten philoſophiſchen Wiſſenſchaften nur die verſchiedene Art von Stoff, an dem die practiſchen Elementar-Uebungen des ſpeculativen Denkens am zweckmäßigſten mit den Schülern vorgenommen werden könnten, bezeichnen ſollten, unerachtet das allgemeine Normativ ſelbſt Tit. V. C. eben jene Anſichten auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen hatte: iſt doch hie und da wider alles Erwarten ein blos theoretiſcher Vortrag der benannten philoſophiſchen Wiſſenſchaften an die Stelle der practiſchen Uebungen getreten, welche aus jenen Wiſſenſchaften nur den Stoff nehmen ſollten, um das ſpeculative Denken nach und nach und in einer gewiſſen Ordnung an verſchiedenen Arten ſpeculativer Gegenſtände zu üben, welchen Zweck ſchon die zu Bezeichnung der Aufgabe gewählte Benennung, der philoſophiſchen Vorbereitungs-Studien, wenigſtens für den Lehrer dieſes Studiums deutlich genug ausſpricht. Es wird deshalb hier wiederholt an dieſe eigentliche Bedeutung der Aufgabe erinnert, die den an den Gymnaſien aufgeſtellten beſondern Lehrern der philoſophiſchen Vorbereitungs-Studien gegeben iſt, und man erwartet, daß dieſe Lehrer weder jene Aufgabe, die ein ſo vorzügliches Mittel zu Erweckung und Bildung des Geiſtes in den Händen eines einſichtsvollen Lehrers werden muß, gering achten, noch auf die bisherige Art mit einem blos theoretiſchen Vortrage der in dem Normativ benannten philoſophiſchen Wiſſenſchaften fortfahren, ſondern vielmehr ſich nach allen Kräften beſtreben werden, die

practiſchen Uebungen des ſpeculativen Denkens zu ihrem Hauptzweck zu machen. 2) Eben ſo ſind zum Theil auch die in dem allgemeinen Normativ wegen Benützung einiger Bücher den Lehrern gegebenen Winke mißverſtanden worden, indem z. B. anſtatt einiger Capitel aus den Kantiſchen Schriften, die in dem Normativ den Lehrern zur Berückſichtigung angedeutet worden, Kants Kritiken ſelbſt zur Grundlage der Vorleſungen gebraucht wurden. Da bei dergleichen befremdenden Mißverſtändniſſen klarer ſchriftlicher Anordnungen auch von weiteren ſchriftlichen Erörterungen ſich wenig Frucht verſprechen läßt, ſo bleibt vor der Hand nichts anders übrig, als ſolchen Mißgriffen, wo ſie ſich zeigen, durch die Rectorate und Kreisſchulräthe vermittelſt mündlicher Erklärungen begegnen zu laſſen. 3) In Betreff der Geſchichte und Geographie hat ſich vorzüglich der Mangel des Unterrichts gezeigt, daß die Lehrer zum Theil einander vorgegriffen, und dadurch einerſeits überflüßige Wiederholungen veranlaßt, andererſeits den regelmäßigen ſtufenweiſe fortſchreitenden Gang des Studiums unterbrochen haben. Da der Hauptgrund dieſes Verſehens darin liegt, daß der für dieſe beiden Studien in dem allgemeinen Normativ vorgezeichnete Stufengang insbeſondere darin mißverſtanden worden, daß man zum Theil die Vorſchrift des generellen Lehrcurſes gar nicht recht gefaßt zu haben ſcheint, zum Theil ſogar ſo mißdeutet hat, als ſollten gleich die ganzen, nur ſo ziemlich zuſammengezogenen Wiſſenſchaften ſelbſt vorgetragen werden: ſo wird zunächſt zu Beſeitigung dieſes Mißverſtändniſſes erinnert, was ſchon oben in Abſicht auf die philoſophiſchen Gymnaſial-Studien bemerkt worden iſt, daß es eine gänzliche Unkenntniß aller Methode anzeige, an den Vortrag ganzer Wiſſenſchaften in den Gymnaſien, oder gar in den Studienſchulen nur zu denken, der trockene compendiariſche, oder breite ausführliche Vortrag macht darin keinen Unterſchied, indem der Gymnaſial-Schüler überhaupt noch nicht dazu reif iſt, das Ganze einer Wiſſenſchaft als ein Ganzes zu faſſen, und für ſeine künftige wiſſenſchaftliche Ausbildung genug gewinnt, wenn er ſich nur die einzelnen Kenntniſſe gründlich zu eigen macht, aus denen er erſt ſpäter ein ſyſtematiſches Ganze zuſammenſetzen lernen ſoll, welches jedoch nicht hindert, daß der Lehrer, der im Beſitz der ſyſtematiſchen Ueberſicht des Ganzen ſein ſoll, die von dem Schüler zu erwerbenden einzelnen Kenntniſſe in einer beſtimmten Ordnung vorbringe, welche er aber nicht ſowohl nach dem Syſteme der Wiſſenſchaft ſelbſt, als vielmehr darnach zu bemeſſen hat, in welcher Ordnung der Lehrling die einzelnen Kenntniſſe am leichteſten auffaſſe, und am ſicherſten behalte. Nach der letztern Rückſicht vorzüglich hat das allgemeine Normativ für die Geographie ſowohl, als für die Geſchichte einen generellen Curſus als erſte Grundlage angeordnet, und deſſen Wiederholung als erſten Fortſchritt vorgeſchrieben, weil gerade dadurch der Schüler den Umfang des Ganzen, auf den es doch bei einer gründlichern Kenntniß der Geographie und Geſchichte hauptſächlich ankömmt, am leichteſten faſſen, und faſt nur dadurch ſicher behalten lernt, wenn er mit den intereſſanteſten Punkten desſelben und ihrer Reihenfolge früh genug, ſo lange die Gedächtnißkraft noch in ihrer vollen Wirkſamkeit iſt, hinlänglich vertraut wird. Kömmt dann ſpäterhin der ſpecielle Curſus hinzu, ſo iſt dem Schüler das Ordnen und Behalten des Details ungemein erleichtert, indem die Hauptpunkte dieſer Ordnung durch den generellen Curſus ſchon in ſeinem Gedächtniß feſt geworden ſind. Dieſe Anſicht, welche

übrigens den Lehrern dieser Fächer nicht fremd sein kann, wird durch die Lehrbücher, welche nächstens werden angezeigt werden, noch einleuchtender werden, und wird hier nur einstweilen in der Absicht ausgesprochen, damit bis zur nähern Bestimmung der Lehrbücher die vorgeschriebene Ordnung in diesen Gegenständen um so leichter eingehalten werden könne. 4) Damit übrigens nicht nur in diesen Fächern, sondern in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen überhaupt ein harmonisches Fortschreiten des Unterrichtes von Classe zu Classe um so regelmäßiger eingehalten werde, ist den Rectoraten wiederholt einzuschärfen, daß sie nicht unterlassen, den angeordneten öfteren Zusammentritt der Lehrer zu veranstalten, worin gemeinschaftlich verabredet und festgesetzt werden soll, wie jeder Lehrer seinen Unterricht einzurichten habe, damit nicht nur einer den andern nicht störe, sondern vielmehr ein durchgängig zusammenstimmender Stufengang des Unterrichtes durch alle Classen hindurch eingehalten werde.

Von einem solchen harmonischen Zusammenwirken aller Lehrer, welches vorzüglich durch Liebe und Ernst der Rectorate für die gute Sache beseelt sein sollte, läßt sich allein das Leben und Gedeihen der Institute erwarten, ohne daß es nöthig wäre, die gegebenen Vorschriften immer wieder durch neue Vorschriften zu erneuern und zu erläutern. 5) Eben diese Erinnerungen, die Bewirkung eines regelmäßigen Fortschreitens des Unterrichtes in allen Lehrgegenständen überhaupt betreffend, sind insbesondere auch anzuwenden auf den Unterricht in der Mathematik und in der Religion, so weit diese beiden Lehrgegenstände nicht durch einen und denselben Lehrer behandelt werden, welches in den Studienschulen meistens der Fall ist. In den Gymnasien selbst, wo sowohl die Mathematik, als auch die Religion ihren eigenen Lehrer hat, ist ohnehin nicht zu zweifeln, daß die Lehrer den Unterricht in diesen Fächern für jede Classe auf die für dieselbe geeignete Weise einrichten werden. Für die Studienschulen aber, wo jene Unterrichtszweige durch die Classenlehrer mit besorgt werden müßen, ist es allerdings nothwendig, daß die oben in Erinnerung gebrachte Verabredung der Lehrer eingehalten, und über die Beobachtung des Verabredeten gewacht werde. Diese Aufsicht liegt zwar den Rectoraten ohnehin schon ob; da aber die für jene Lehrfächer am Gymnasium angestellten besondern Lehrer ein ganz eigenes Interesse dabei haben, daß ihre künftigen Schüler schon in der Studienschule eine zweckmäßige und gründliche Vorbereitung in jenen Fächern erhalten, so ist ihnen aufzugeben, daß sie über Anordnung und Behandlung dieser Unterrichts-Gegenstände in den Studienschulen eine specielle Aufsicht halten. 6) Ueberhaupt ist in den Studienschulen nöthig, auch rücksichtlich der übrigen Lehrgegenstände eine bestimmte Ordnung einzuhalten, daß nicht die Lehrer aus einem mißverstandenen Eifer oder falschen Ehrgefühl die elementarischen Uebungen übereilend, ihre Schüler unreif zu Gegenständen fortführen, zu denen sie noch nicht den rechten Grund gelegt haben, indem gerade dadurch die wahre Stufenfolge des Unterrichtes gleich im Umfange unterbrochen wird, und außer dem unmittelbaren Nachtheil, der daraus hervorgeht, auch noch die widrige Folge entsteht, daß die nachfolgenden Lehrer, anstatt mit den Schülern vorwärts schreiten zu können, wieder mit elementarischen Uebungen anfangen müßen. Da nun aber auch hierin durch allgemeine Vorschriften nicht zu helfen ist, da sich im Allgemeinen nicht für jede Classe ein Ziel streng ausstecken läßt, welches unbedingt zu erreichen und in keinem

Falle zu überſchreiten ſei (indem darin nicht nur locale Verſchiedenheiten überhaupt, ſondern ſelbſt oft die größere oder geringere Fähigkeit ganzer einzelner Claſſen bedeutende Modificationen erfordern können), ſo iſt auch hier nur wiederholt auf das zu veranſtaltende und regelmäßig zu unterhaltende wechſelſeitige Benehmen der Lehrer zu rechnen, und es ſind für das Einhalten und Activiren dieſer Maßregel die Rectorate verantwortlich zu machen. 7) Insbeſondere iſt in Betreff des claſſiſchen Studiums noch ausdrücklich zu erinnern, daß die in dem allgemeinen Normativ Tit. V. A. angegebene Ordnung der Auctoren, die behandelt oder benützt werden ſollen, um ſo ſorgfältiger einzuhalten ſei, da erſtens bei willkührlichen Abänderungen, die darin in einzelnen Inſtituten gemacht wurden; für Schüler, die von einem Inſtitute zu einem andern überzugehen genöthigt ſind, leicht Wiederholungen eines und desſelben Claſſikers entſtehen könnten, die ſie zwar nicht nothwendig in ihrem Lernen aufhalten oder zurückbringen würden, aber doch, in einem Gebiete des Wiſſens, wo ſo viel und vielerlei Merkwürdiges kennen zu lernen iſt, möglichſt zu verhüten ſind, und zweitens auch ſchon jene Vorſchrift des allgemeinen Normativs ſelbſt darauf Rückſicht genommen hat, daß die Lehrer der einzelnen Claſſen nicht auf einen Auctor beſchränkt ſind, ſondern ihnen eine Wahl unter mehreren offen gelaſſen iſt, die ſie nach Gefallen der jedesmaligen Vorkenntniſſe und Bedürfniſſe ihrer Schüler gemäs anwenden können, wie denn aus dieſer Veranlaſſung ausdrücklich erklärt wird, daß die in der angeführten Vorſchrift des allgemeinen Normativs unter den einzelnen Abſchnitten genannten Schriftſteller nicht in der Meinung zuſammengeſtellt ſeien, als wären ſie alle zugleich zu behandeln oder wenigſtens alle nach einander in jedem Jahre ganz zu abſolviren, ſondern vielmehr in der Abſicht, den Lehrern für mehrere Lehrkurſe ſo viel Abwechslung frei zu laſſen, als ſich mit der, wenigſtens vor der Hand nöthig befundenen, im allgemeinen zu beobachtenden Ordnung vereinigen zu laſſen ſchien.

c) Da aber der Unterricht in den öffentlichen Lehrſtunden, auch bei der überlegteſten und ſorgfältigſten Behandlung, nicht alles allein ausrichten kann, vielmehr der öffentliche Unterricht ſelbſt nur dann einen befriedigenden Fortſchritt erwarten läßt, wenn auch der häusliche Fleiß der Schüler dafür in Anſpruch genommen, und mit Ueberlegung geleitet wird, ſo ſind hier um ſo mehr auch darüber einige nähere Vorſchriften zu geben; da die vorliegenden Berichte zeigen, daß dieſer Theil der öffentlichen Studienordnung bis jetzt noch nicht durchgängig zweckmäßig behandelt worden iſt. 1) Ein noch ziemlich weit verbreitetes Verſehen in dieſer Rückſicht iſt, daß gemeiniglich zuerſt daran gedacht wird, eigne Aufgaben auszuſinnen, welche die Schüler zu Hauſe ausarbeiten ſollen, und daß man darüber mehr oder weniger die erſte und weſentlichſte Forderung überſieht, den häuslichen Fleiß der Schüler vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben und zu einer ſorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten. Es wird deshalb dies hier ausdrücklich als die erſte Forderung, die an den Hausfleiß der Schüler durchaus in allen Studienanſtalten gemacht werden ſoll, vorgeſchrieben, und es ſollen, um ſich einer pünktlichen Ausführung verſichern zu können, von den Schülern beſondere Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten werden. 2) Die zweite Stelle rückſichtlich der den Schülern aufzugebenden Hausarbeiten nehmen die ſchriftlichen Uebungs-

Aufgaben ein, welche entweder aus Ueberſetzungen oder aus eigenen Ausarbeitungen beſtehen, deren regelmäßig eine in den Claſſen der Studienſchule und zwei in den Claſſen des Gymnaſiums jede Woche aufgegeben werden ſollen. Auch für dieſe Arbeiten ſollen die Schüler, theils um ſie auch darin zur Ordnung und Pünktlichkeit zu gewöhnen, theils um die Proben ihres Fleißes, während des ganzen Schuljahres deſto leichter vollſtändig überſehen zu können, eigne Hefte halten, worin die Arbeiten ſowie ſie dem Lehrer zur Correctur vorgelegt werden, einzutragen ſind, damit ſie ſammt den Correcturen der Lehrer zur Vergleichung derſelben für die Schüler und zu deren weiteren Belehrung in künftigen Fällen aufbewahrt werden. 3) Eine dritte Art von Aufgabe für den Hausfleiß der Schüler, welche vorzüglich in der Studienſchule regelmäßig in jeder Woche einigemal ſtatt finden ſoll, beſteht in Gedächtnißübungen, wozu in der Regel Stellen aus ältern und neuern Claſſikern zu wählen ſind. 4) Darauf aber ſind die Hausaufgaben zu beſchränken, damit den Schülern auch noch Zeit gelaſſen werde, theils zu ihrem eignen freien Privatfleiß, theils zu andern Uebungen, zu welchen etwa ihre Eltern ihnen noch durch Privatunterricht wollen Anleitung geben laſſen. 5) Damit aber auch ſelbſt jene wenigeren Hausaufgaben nicht einestheils zu ſehr überhäuft werden, und anderntheils allen freien Privatbeſchäftigungen die Zeit ganz wegnehmen, wie es, nach vorliegenden Beſchwerden, zum Theil geſchehen iſt, indem die einzelnen in jeder Claſſe concurrenden Lehrer ihre Aufgaben, ohne zuvor eine Abrede darüber miteinander genommen zu haben, anordneten: ſo wird zu künftiger Verhütung dieſer gegründeten Beſchwerde hierdurch ausdrücklich die ſchon beſtehende Verordnung, daß dieſe Hausaufgaben in einem beſondern Zuſammentritt aller Lehrer ſorgfältig regulirt, und ſodann von jedem Lehrer nur nach dem ihm beſtimmten Antheil gefordert werden ſollen, in Erinnerung gebracht, und den Rectoraten aufgegeben, zu einer ſolchen Regulirung für die Zukunft am Eingang jedes neuen Studienjahres, und zwar jederzeit noch vor dem Anfang der Lehrſtunden, Einleitung zu treffen und über deren Ausführung zu wachen. 6) Daß von der den Hausaufgaben zu beſtimmenden Zeit der größere Antheil dem Claſſenlehrer gebühre, verſteht ſich eben ſo von ſelbſt, als, daß nur ein mißverſtandener Eifer einen unverhältnißmäßigen Antheil dieſer Zeit an ſich zu reißen ſtreben kann.

d) Ein Haupthinderniß eines hinlänglich befriedigenden Erfolgs des öffentlichen Studien-Unterrichtes hat ſich bis jetzt auch darin gezeigt, daß insbeſondere die Studienſchulen in den größeren Städten des Königreiches allzuſehr überfüllt waren. Ob ſich nun gleich auf der einen Seite eine erfreuliche Erſcheinung darin erkennen läßt, daß das Bedürfniß eines gründlichen Unterrichtes in allen Ständen mehr und mehr gefühlt, und eben deshalb die Wohlthat der eingerichteten Studienſchulen ſo allgemein anerkannt wird, ſo kann doch auf der andern Seite nicht gewünſcht werden, daß die Hauptbeſtimmung der Studienſchulen, nämlich die erſtere und gründlichere Vorbereitung auf die höhern Studien, durch jene Ueberhäufung derſelben mit heterogenen Schülern leide. Es wird deshalb zu Abwendung dieſer Störung Folgendes hier feſtgeſetzt: 1) Bei der Aufnahme in die Primärſchulen iſt nach den Rückſichten, die ſchon im vorigen Jahre durch das Regierungsblatt S. 273 näher beſtimmt worden ſind, ſtrenger zu verfahren, es ſind nämlich nach der Hauptbeſtimmung dieſer Schulen vorzugs-

weise diejenigen Schüler aufzunehmen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß sie wirklich in der Zukunft zum Studiren werden übergehen wollen oder können, zeigt sich die Anzahl aufzunehmender Schüler dieser Art so groß, daß der Lehrer dadurch vollständig beschäftigt ist, so sind die übrigen Schüler, die sich nicht dem Studiren, sondern andern Berufsarten bestimmen, nicht aufzunehmen, sondern vielmehr 2) den Real-Studienschulen unmittelbar zuzuweisen, da diese nach der allgemeinen Verordnung im Reggsbl. 1809 S. 275 vorzugsweise dieser Art von Schülern bestimmt sind, und eben deshalb auch die Einrichtung erhalten haben, daß sie auch Lehrlinge unmittelbar nach dem Austritte aus den vorschriftmäßig besuchten Volks-Schulen aufnehmen können, ohne daß diese erst nöthig hätten, zuvor die Primärschule zu besuchen. 3) Um aber auch die Realstudienschule nicht mit Schülern zu überfüllen (ob gleich hier erforderlichen Falls leichter durch Einrichtung mehrerer Abtheilungen geholfen werden kann), so sind auch in diese Classe der Studienschule nur solche Schüler aufzunehmen, die gegründete Hoffnung geben, daß die Wohlthat an ihnen nicht verloren gehen werde. 4) Die Bedingungen der Aufnahme in die Studienschule überhaupt, welche in der allgemeinen Verordnung des Reggsbl. 1809 S. 266 Nr. 4 bestimmt worden, sind übrigens zwar allerdings mit Strenge einzuhalten, der geschehene Vorschlag aber, sie zu schärfen, ist nicht zweckmäßig befunden worden, indem die Aufnahme in diese Schulen noch ohne Folge in Absicht auf künftigen Eintritt in den öffentlichen Staatsdienst, und inseferne wohl etwas freier zu nehmen ist. Dagegen 5) sollen die Bedingungen der Aufnahme in die Studien-Institute allerdings nach der Vorschrift streng eingehalten werden, die darüber in dem allgemeinen Normativ Tit. I. §. 8 gegeben ist.

e) Für die Aufnahme von Schülern, die von einer Studienanstalt in die andere übergehen wollen, wird hier die nähere Bestimmung gegeben: 1) daß keine Studienanstalt einen solchen Schüler aufnehmen solle, wofern er nicht über seine Entlassung aus der Studienanstalt, von welcher er übertreten will, das vorschriftmäßige Rectorats-Zeugniß beibringt, 2) daß die Einreihung desselben in eine bestimmte Classe der Studienanstalt, in die er übertritt, nicht unbedingt durch die Classe bestimmt werde, in der er bei der vorigen Anstalt gestanden hatte, indem zwischen den Schülern verschiedener Anstalten nicht unbedingt eine solche Gleichheit vorausgesetzt werden kann, daß ohne Unterschied jeder Schüler, der von einer Studienanstalt in die andere übertritt, auch ohne Nachtheil in dieselbe Classe der neuen Anstalt eintreten könne, aus welcher er bei der andern ausgetreten war, daß sonach um der Schüler selbst willen, um sie der Classe, zu der sie vermöge ihrer erworbenen Kenntnisse und Bildung geeignet sind, mit Sicherheit eines regelmäßigen Fortschrittes zuweisen zu können, der bestimmten Einreihung in die Classe, in die er dem Anscheine nach aufzunehmen sein möchte, eine Prüfung vorhergehen müße, nach welcher die Einreichung zu entscheiden ist.

f) In Ansehung der alljährlichen Prüfungen wird auf's Neue eingeschärft, die darüber gegebenen Vorschriften genau einzuhalten, damit der wohlthätige Zweck derselben möglichst vollständig erreicht werde. Die vorliegenden Jahresberichte veranlassen darüber folgende weitere Bestimmungen: 1) jede Classe ist einzeln zu prüfen, der Anfang der Prüfung bei der untersten Classe zu machen, und so von unten hinauf bis

zur obersten Classe fortzufahren; 2) damit der öffentliche Unterricht durch die Prüfungen möglichst wenig unterbrochen werde, sollen erstens während der Prüfung in allen dabei nicht unmittelbar betheiligten Classen die Lehrstunden regelmäßig fortgesetzt werden, und jeden Tag nur die Classen, deren Lehrer bei der Prüfung beschäftigt sind, von Lehrstunden frei, dafür aber auch die Classe der examinirenden Lehrer bei der Prüfung als Zuhörer mit gegenwärtig sein, zweitens aber die Prüfungen selbst jeder Zeit so weit hinausgesetzt werden, daß sie nur vor der letzten Woche des Schuljahres enden, es versteht sich übrigens von selbst, daß bis zum Schlusse des Schuljahres der Unterricht fortgesetzt werde. 3) Der Rector soll der Prüfung aller Classen unausgesetzt beiwohnen, theils um über pünktliche Vollziehung der Vorschriften zu wachen, und überhaupt die nöthige Ordnung durch seine Gegenwart zu erhalten, theils um sich selbst für den über das Ganze zu erstattenden Bericht vollständig zu instruiren, und die etwa nöthig erachteten Verbesserungen mit Bestimmtheit anzeigen zu können; 4) auch der Kreis-Schulrath hat, so ferne er nicht durch die dringendsten anderweitigen Geschäfte verhindert ist, bei allen Prüfungen der ihm untergeordneten und an seinem Wohnorte gelegenen Studienanstalt gegenwärtig zu sein; 5) die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, worüber geprüft werden soll, hat der Kreis-Schulrath aus dem Umfange des während des Studienjahres Behandelten auszuwählen und zu bestimmen, und zwar entweder erst bei dem Prüfungsact selbst oder doch, wenn der examinirende Lehrer zu seiner eigenen Vorbereitung eine frühere Bekanntmachung für sich wünscht, nur wenige Tage vor der wirklich eintretenden Prüfung; bei den Studienanstalten, wo der Kreis-Schulrath nicht selbst am Orte gegenwärtig ist, geht dieser Auftrag an den Rector über. 6) Bei der Prüfung selbst sind in jeder einzelnen Classe für die bei der Prüfung sich einfindenden Zuhörer erstens einige Verzeichnisse sämmtlicher Schüler in der Ordnung, wie sie nach den in den Censuren erlangten Noten gesetzt sind, und wie sie auch bei der Prüfung selbst sitzen sollen, zweitens sämmtlicher, das verflossene Studienjahr über behandelten Gegenstände, mit Bezeichnung des Umfanges der behandelten Abschnitte oder Abtheilungen, vorzulegen, drittens sollen von sämmtlichen Schülern sowohl die Hefte über die oben bestimmten schriftlichen Hauptaufgaben, als auch die von ihnen aus eigenem freien Privatfleiß verfertigten Arbeiten zur Einsicht vorliegen; viertens für die Einsicht der bei der Prüfung erscheinenden Schulvorstände insbesondere sind die Censuren selbst, welche nicht erst durch die Prüfung bestimmt und mithin wohl schon früher, gefertigt werden können, vorzubehalten. 7) Was der Zeichnungs-Unterricht das Jahr über Vorweisbares producirt hat, findet den natürlichsten und zweckmäßigsten Ort zur Aufstellung in dem Prüfungssaal, wo es einestheils mit zur Decoration dient, anderntheils lange genug ausgestellt bleibt, um von allen dafür sich interessirenden Freunden der Kunst gesehen werden zu können.

g) Die Schüler-Censuren, welche schon im ersten Jahre gleich von den meisten Lehrern mit dem Fleiße bearbeitet worden sind, der die allgemeine Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben beweiset, werden von jetzt an mit um so größerer Genauigkeit und Vollständigkeit verfaßt werden, nachdem die dazu nöthigen Data während des ganzen Studienjahres nach den gegebenen Vorschriften haben gesammelt werden können. Es wird der einzuhaltenden Gleichförmigkeit wegen die Erinnerung wiederholt,

daß die Schüler auch in den Censuren nicht nach alphabetischer, sondern in derjenigen Ordnung, die jeder nach den ihm zu ertheilenden Noten einnimmt, aufzuführen sind.

h) Die den Schüler-Catalogen beizudruckenden Rechenschaftsreden der Rectoren haben sich vorschriftsmäßig auf die statistischen Notizen von dem jedesmaligen Stand der Studienanstalt zu beschränken, Bemerkungen anderer Art oder Verbesserungs-Vorschläge sind für amtliche Schriften, die dem Drucke übergeben werden sollen, ungeeignet, allgemeine Desiderien, welche für wirklich gegründet gehalten werden, finden ihre Stelle in den schriftlichen Jahresberichten, und werden nach Verdienst gewürdigt und berücksichtigt werden. Die äußere Form der Cataloge betreffend, ist zu erinnern, daß der Gleichförmigkeit wegen, da bei jeder Studienanstalt die von allen andern gesammelt und zusammengebunden werden sollen, ein gleiches Papierformat, und zwar, um eine Norm zu geben, das des Catalogs der Studienanstalt zu München vom vorigen Jahre eingehalten werden soll.

i) In Ansehung der bei den Studienanstalten am Schlusse des vorigen Jahres ausgetheilten Preise sind verschiedene Mißgriffe wahrgenommen worden. Um dieselben für die Zukunft zu verhüten, und die auszutheilenden Preisebücher zugleich so nützlich als möglich für die Schüler zu machen, wird verordnet: 1) die ersten Vorschläge zu den anzuschaffenden Preisebüchern sind von den Lehrern zu machen, indem vorauszusetzen ist, daß diese mit den Bedürfnissen der Schüler am meisten bekannt sind; 2) diese Vorschläge sind von dem Gesammt-Rectorate nach getroffener bestimmter Auswahl mit einem begutachtenden Bericht dem General-Commissariate zur Bestätigung vorzulegen; 3) von der letztern Behörde ist die Anschaffung, zugleich mit Rücksicht auf genaue Einhaltung des Etats, zu genehmigen. Die ausgetheilten Preisebücher sind durchgängig in den gedruckten Schüler-Catalogen mit anzuzeigen. In Ansehung der Preismedaille wird noch insbesondere als sehr ungeeignet bemerkt, daß in einigen öffentlichen Erwähnungen der Geldwerth derselben besonders hervorgehoben worden, welches eine höchst unrichtige Schätzung des wahren Werthes dieser Auszeichnung beweiset. Aus eben dieser unrichtigen Ansicht mag es auch kommen, daß von einigen Rectoraten die Ertheilung einer goldenen Medaille, die nur für künftige ganz außerordentliche Fälle nach Umständen zu ertheilen vorbehalten worden ist, schon jetzt, wo die Bedingungen noch nicht einmal erfüllt sein können, für ihr Institut nachgesucht worden ist. Die General-Commissariate werden da, wo es noch nöthig befunden werden sollte, die geeigneten Belehrungen über diese Mißverständnisse eintreten lassen.

k) Zugleich wird hier noch in Beziehung auf die von einigen Rectoraten bisher fortgesetzte Einsendung halbjähriger Lections-Tabellen allgemein erinnert, daß die dermalige Einrichtung der Studienanstalten die halbjährigen Tabellen entbehrlich mache, daß aber dagegen die Rectorate am Anfange des Studienjahres, sobald die Inscription vollendet ist und die Classen-Abtheilungen definitiv geschehen sind, an die ihnen vorgesetzten General-Commissariate einen Hauptbericht zu erstatten haben, welcher den Stand der Studienanstalt, wie er am Anfange des Studienjahres sich findet, nach denselben statistischen Hauptrücksichten darzulegen hat, nach welchen der Stand derselben Studienanstalt, wie er sich am Schlusse des Studienjahres findet, mit dem alljährigen

Schüler Catalog darzulegen iſt, ſo daß dieſe beiden Hauptberichte einander wechſelſeitig erläutern, und eine allgemeine Ueberſicht geben. In dieſe, am Anfang des Studien-Jahres zu erſtattenden Berichte, die jedoch durchaus nicht tabellariſch verfaßt werden ſollen, ſind folgende Rubriken beſonders aufzunehmen. 1) Die Zahl der gebliebenen und neu eingetretenen Schüler und der Beſtand jeder Claſſe. 2) Die Veränderungen, die etwa in Betreff der Anordnung der Lehrgegenſtände und der Wahl der Lehrbücher entweder von den Rectoraten ſelbſt vorgenommen oder höhern Orts angeordnet worden wären; 3) Anzeige des Tages, an welchem die Lehrſtunden des neuen Lehrcurſes wieder ihren Anfang durchgängig genommen haben; 4) Anzeige der rückſichtlich der Hausaufgaben für die Schüler unter den Lehrern verabredeten Ordnung. Dieſe Berichte ſind ſogann von den General-Commiſſariaten mit den etwa nöthig befundenen Bemerkungen zum einſchlägigen Miniſterium einzuſenden.

l) In Beziehung auf den von einigen Seiten her geäußerten Wunſch, daß bei den Studienanſtalten auch beſondere Jugendfeſte allgemein angeordnet werden möchten, welche für die Bildung der Studierenden ſelbſt auch von einem günſtigen Einfluß ſein könnten, wird, mit Erinnerung an die Schwierigkeit einer durchgängig zweckmäßigen Ausführung von dergleichen allgemeinen Anordnungen, beſtimmt, daß 1) eigene Rede-Uebungen, zu welchen das Orts-Publicum einzuladen iſt, jährlich zweimal veranſtaltet werden ſollen, wobei 2) aus jeder Claſſe einige der vorzüglichern Schüler theils kürzere, theils längere Stücke aus claſſiſchen Schriftſtellern der ältern und neuern Zeit, theils auch einige Verſuche, ſofern ſolche deſſen von dem Geſammt-Rectorat für würdig erklärt worden, vortragen können. Es iſt aber, wenn dieſe Redeübungen wahren Nutzen gewähren ſollen; 3) zu fordern, daß alle Vorträge frei aus dem Gedächtniſſe gehalten werden, und kein Schüler zu einem ſolchen Vortrag zugelaſſen werde, der nicht zuvor ſchon ſich hinreichend dazu geübt bewieſen hat. 4) Mit dieſen Redeacten können auch Geſang- und Muſik-Uebungen verbunden werden, theils um auch dieſen Uebungen eine Aufmunterung mehr zu verſchaffen, theils um jene Acten ſelbſt feierlicher zu machen. 5) Um dieſelben zu eigentlichen Feſten zu erhöhen, und ihnen zugleich eine beſtimmte patriotiſche Beziehung zu geben, wird verordnet, daß ſie jederzeit am erſten des Monats Mai zum Andenken der an dieſem Tage 1808 publicirten Conſtitution des Reiches, und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemaligen verſchiedenen Provinzen zu einer Monarchie, dann am Ende des Schuljahres bei der öffentlichen feierlichen Preiſe-Vertheilung gehalten werden ſollen. 6) In der weiteren Ausführung ſelbſt werden die Rectorate in Vereigung mit ſämmtlichen Lehrern dafür Sorge tragen, daß die Feierlichkeit alle die dabei beabſichtigten heilſamen Zwecke in möglichſter Vollſtändigkeit erreiche. 7) Auch darüber werden die Rectorate wachen, daß dieſe Feierlichkeiten ſich in den Gränzen der feſtgeſetzten beiden Tage halten, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerſtreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thun.

m) In Anſehung der für die Studierenden theils bereits eingerichteten, theils noch zu regulirenden, regelmäßigen Andachtsübungen, welche für den heiligſten Theil der Jugendbildung, nämlich für die Bildung eines religiöſen Sinnes, von ſo hoher Wichtigkeit ſind, werden folgende Beſtimmungen hierdurch feſtgeſetzt: I. Für's erſte in

Betreff der katholiſchen Studienanſtalten iſt: 1) bei der täglichen Meßandacht vor allen Dingen der faſt allgemeinen Klage der dabei wahrgenommenen Zerſtreuung und Unachtſamkeit der Studierenden zu ſteuern, und zu dieſem Ende bei jener täglichen Andacht die in einigen katholiſchen Studienanſtalten ſchon eingeführte Ordnung zu beobachten, daß a) dieſem ganzen gottesdienſtlichen Acte überhaupt die Feierlichkeit die in der Natur deſſelben liegt, durch mögliche Einfachheit und ſinnvolle würdige Behandlung erhalten, und daß dann insbeſondere b) ſowohl zu der ſtillen Betrachtung ächt religiöſe teutſche Erbauungsſchriften in die Hände der Studierenden gegeben, als auch c) zum Vorbeten ſelbſt geiſtreiche Andachtsbücher auserleſen werden, dann aber d) auch dafür zu ſorgen, daß der mit dieſen Andachtshandlungen zu verbindende gemeinſchaftliche Geſang ein in der That erhebender Geſang werde, wozu ganz vorzugsweiſe der angeordnete Singunterricht zu benützen; 2) der für die Studierenden beſonders eingerichtete ſonntägliche Gottesdienſt bedarf allerdings, nach der ganz richtigen Bemerkung einiger Rectorate, die Abänderung, daß die Studienſchüler einen von den Gymnaſiſten und Lyceiſten abgeſonderten Gottesdienſt erhalten, welcher mehr unterrichtend und katechetiſch eingerichtet werden kann, während dann die Vorträge für die Lyceal-, Gymnaſial- und Real-Scholaren beſtimmt berechnet, mehr erbauend und theoretiſch ſein können. Dieſe gottesdienſtlichen Betrachtungen ſollen bei der obern Abtheilung von den geiſtlichen Lyceal-, Gymnaſial- und Real-Profeſſoren, bei der untern Abtheilung von den übrigen geiſtlichen Gymnaſial- und Real-Profeſſoren und den Studienlehrern, abwechſelnd gehalten werden, welche gottesdienſtlichen Functionen den ſämmtlichen geiſtlichen Profeſſoren und Lehrern nicht blos von Amtswegen obliegen, ſondern von ihnen auch rückſichtlich der beſondern Uebung zum künftigen Uebertritt in's Pfarramt zu übernehmen ſind, wie denn auch aus derſelben Rückſicht ihnen eine beſtimmte Anzahl von Meßſtipendien zugewieſen werden wird; 3) vorzüglich ſoll auch die Communionfeier für die dazu geeigneten Studierenden, nach dem von einigen Studienanſtalten bereits gegebenen Beiſpielen alljährlich viermal von dem ganzen Cötus mit aller dem heiligen Sinn dieſes kirchlichen Sakraments angemeſſenen Würde begangen werden.

Die Rectorate werden dafür ſorgen, daß dieſe kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, die der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüths angemeſſen iſt, und zu Begründung eines wahrhaft religiöſen Sinnes kräftig mitwirken kann. II. Für's zweite in Betreff der proteſtantiſchen Studienanſtalt findet zwar 1) eine tägliche Meßandacht nach dem Ritus dieſer Kirche nicht ſtatt, auch ſelbſt die Anordnung einer täglichen allgemeinen Betandacht einer ganzen Studienanſtalt würde faſt überall bedeutende Hinderniſſe finden müßen. Dagegen aber ſoll um ſo mehr die auch in den proteſtantiſchen Studienanſtalten durch einen alten löblichen Gebrauch eingeführte Gewohnheit beibehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrſtunden in den einzelnen Claſſen mit einem feierlichen Gebet eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Geſang begleitet iſt. Dieſe tägliche Betandacht ſoll in jeder einzelnen Claſſe pünktlich, in Gegenwart des Lehrers, und mit aller einer Andachtshandlung gebührenden Würde gehalten werden. 2) Ein für die Studierenden beſonders anzuordnender ſonntäglicher Gottesdienſt iſt für proteſtanti-

sche Schüler nach den Einrichtungen ihrer Kirche nicht erforderlich, da nach diesen Einrichtungen der öffentliche Gottesdienst so bestimmt auf allgemeinen Religionsunterricht und auf allgemeine Andacht gerichtet ist, daß man auch die Jugend daran Theil nehmen zu lassen durchgängig gewohnt ist. Aus eben dieser Rücksicht aber wird ausdrücklich verordnet, daß die protestantischen Schüler der Studien-Schulen und Studien-Institute den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche regelmäßig besuchen, und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die Lehrer selbst darin mit gutem Beispiele vorangehen werden, sondern es wird auch ausdrücklich gefordert, daß regelmäßig jeden Sonntag Einer von den Lehrern, nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung, die Schüler in die Gottesdienste begleite, um über anständiges Betragen der Schüler in der Kirche selbst sowohl, als über Versäumnisse des Gottesdienstes rücksichtlich der Schüler zu wachen; 3) auch die Communionsfeier soll von dem ganzen Cötus der protestantischen Studierenden, die bereits confirmirt sind, nach dem Gebrauch und Vorschriften ihrer Kirche feierlich begangen werden.

Ueber die in den Jahresberichten vorgebrachten Wünsche und Vorschläge zur Beruhigung und Verbesserung des Lehrstandes wird eine besondere Allerhöchste Entschließung erfolgen.

München am 25. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate, K. d. J., also ergangen.

§. 664.

(Das Schulwesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird in Folge des für das Jahr 1808 allerunterthänigst erstatteten allgemeinen Schulberichts angewiesen, sämmtliche Königliche Landgerichte, Distrikts- und Local-Schulinspectionen über folgende Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und zur strengsten Befolgung anzuhalten.

1) Da sich die Beschwerden über unfleißigen Schulbesuch der Kinder besonders in einigen Landgerichten eher vermehrt, als vermindert haben; so soll über Schulversäumnisse eine geschärfte Aufsicht geführt, und gegen dieselbe durchaus die durch das Regierungsblatt 1809 S. 671 verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden.

Die Local-Schul-Inspectionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Eltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Betreibung durch den Gemeinde-Vorstand geschehen soll.

Die Local-Schul-Inspectionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Betreibung der Schulversäumniß-Strafen pünktlich geschehen sei, damit

ſodann die Diſtrikts-Inſpectionen die Einſchreitung der Polizeibehörden auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorſteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg ſolcher Aufforderungen an die Polizeibehörden haben die Diſtrikts-Inſpectionen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen. Man zweifelt übrigens nicht an deren eifrigen Mitwirkung, und es würde kein geringes Mißverſtändniß ſein, wenn einige derſelben glauben ſollten, als wären ſie durch die Aufſtellung eigner Diſtrikts-Schul-Inſpecteren aller weiteren Theilnahme an den Schulweſen ihrer Bezirke völlig entbunden, da es doch bei dieſer Anordnung keineswegs daraus angeſehen geweſen iſt, den Polizeibehörden die Aufſicht über die Schulen ganz abzunehmen, ſondern nur darauf, ſie ihrer anderweitigen vielen Geſchäfte wegen von dem ſtörenden Detail jenes Aufſicht-Geſchäftes frei zu machen, ſo, daß ihnen die allgemeine Mitaufſicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt bleibt, weshalb auch von ihnen gewärtigt wird, daß ſie das Schulweſen, das als eine der vorzüglichſten National-Angelegenheiten zu betrachten iſt, nicht hintanſetzen, ſondern mit ganzer Wirkſamkeit unterſtützen und befördern werden.

2) Eben ſo iſt auch darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerſchulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meiſten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beſchränkt, und abwechſelnd, immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten verſteht ſich von ſelbſt, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie im Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme fordern, ſoll dieſelbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden Auf dem Lande hingegen bringt freilich die Noth, die ältern Schüler den Eltern zur Unterſtützung in ihren Feldarbeiten zu überlaſſen, und auch den Schullehrern ſelbſt zur Beſtellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu iſt aber nicht erforderlich die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend geſorgt, wenn die Sommerſchulen ſo eingerichtet werden, daß ſie den größern Theil des Tages zur Arbeit frei laſſen. Es werden deshalb für die Sommerſchulen hiedurch nachſtehende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Alle Schulferien, welche den Volksſchulen geſtattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr beſtimmt werden, ſind auf das Sommerhalbjahr zu verlegen, damit der Winterſchule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden.

b) Dieſe Ferienzeit iſt ſo anzuordnen, daß wenigſtens der größte Theil derſelben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die ſtrengſte Feldarbeit eintritt, und die Eltern die Beihilfe ihrer Kinder am meiſten bedürfen.

c) Da die Verſchiedenheit der Gegenden, die Art des Feldbaues und anderer Umſtände nicht geſtatten, allgemein zu beſtimmen, auf welche Zeit die Schulferien der Volksſchulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchem Zeitpunkte der Anfang der Winterſchule feſtgeſetzt werden ſoll, um die bei dieſer Anordnung den Eltern zugedachte Erleichterung am meiſten zu ihren Nutzen einzurichten, ſo wird die Ordnung diſtriktweiſe, noch insbeſondere beſtimmt werden, und die Diſtrikts-Inſpectoren hiemit angewieſen, ihre Begutachtung darüber ungeſäumt anher abzugeben.

d) Die Sommerſchule iſt täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten, wo dann die Eltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können.

e) Da aber einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen 2 Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte ſein würden, ſo iſt die Einrichtung zu treffen, daß jene täglich zwei

Freistunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden.

f) Die Versäumnisse der Sommerschule sind eben so genau zu beaufsichten, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

3) Die Sonn- und Feiertagsschulen, welche sich theils zur Nachhilfe des mangelhaft gebliebenen Schulunterrichts, theils zur zweckmäßigen Steigerung desselben so wohlthätig beweisen, sind überall möglichst zu befördern.

Vorzüglich in Städten liegt daran, daß die Sonn- und Feiertagsschulen, da sie so vortheilhaft zur Bildung für Industrie benutzt werden können, pünktlich gehalten und fleißig besucht werden.

München, den 25. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königlich Bayerische General-Commissariat des Altmühlkreises, also ergangen.

cf. Int.-Bl. für Eichstädt v. J. 1810. St. XXXVII.

§. 665.

(Den Jahresbericht über das Volksschulwesen des Rezatkreises für $18^{15}/_{16}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erhält auf den über das Volkschulwesen des Rezatkreises auf das Jahr $18\frac{1}{8}$ erstatteten Jahresbericht folgende Aufträge: 1) Den in ihren Jahersberichten wegen vorzüglichen Diensteifers für die bessere Bildung und Erziehung der Jugend namentlich aufgeführten Local-Schulinspectoren und Schullehrern ist die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben. 2) Die Vorstände der 67 bestandenen Fortbildungsanstalten, welche sich bisher um die weitere Ausbildung der Volksschullehrer und hierdurch um den guten Zustand des Schulwesens im Rezatkreise so wesentliche Verdienste erworben haben, sind durch Anerkenntniß derselben zur Fortsetzung ihrer rühmlichen Thätigkeit zu ermuntern. 3) Auf Einhaltung der nur auf 4 Wochen im Ganzen beschränkten Ferien soll allenthalben künftig überall mit gleicher Pünktlichkeit gesehen, und die Allerhöchst vorgeschriebenen Schulconferenzen von der sich einige Local-Schulinspectoren willkührliche Abweichungen erlaubt haben, alle Monate richtig abgehalten werden. 4) Auch geht der Allerhöchste Wille dahin, daß mehr Bedacht genommen werde, die an vielen Orten noch fehlenden Schul-Industriegärten anzulegen, und die angelegten zweckmäßiger zu benützen.

München, den 13. Juli 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 666.

(Den Schuljahresbericht pro $18^{19}/_{20}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben im rubricirten Betreff Folgendes zu verfügen geruht:

a) die Localschulinspectionen sind aufzufordern

1) den Besuch und den zweckmäßigen Unterricht in den Werk- und Sonntagsschulen mit Nachdruck zu befördern,

2) wo schulpflichtige Judenkinder sind, die in Betreff des Schulbesuches der israelitischen Jugend bestehenden Allerhöchsten Verordnungen mit großer Genauigkeit in Anwendung zu bringen,

3) wo schon Industriegärten sind, zu bewirken, daß sie zur Baum- und Gartencultur verwendet werden, wo keine sind, aber noch ein Local für sie ausgemittelt werden kann, mit Hilfe der Polizeibehörden ihre Anlegung zu betreiben, und in ihrem nächsten Jahresberichte über die Eigenschaft, Einrichtung und den in der Baum- und Gartencultur ertheilten Unterricht erschöpfende Nachrichten vorzulegen,

4) wo die Schulferien über die bestimmte Zeit von 4 Wochen ausgedehnt worden sind, diesem Mißbrauche mit Nachdruck zu begegnen;

b) den Vorständen der Fortbildungsanstalten ist das Allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben, sie sind in ihrem verdienstlichen Unternehmen gegen die Trägheit, Willkühr und andere Ungebührnisse der Schullehrer, die ihnen zugewiesen sind, zu unterstützen und letztere zum regelmäßigen Besuche der Conferenzen und zum Bearbeiten der Aufgaben anzuhalten, durch Vorlegung der bessern Arbeiten aber auch die Fortschritte der würdigern zur Kenntniß der höhern Stellen zu bringen;

c) den Localschulinspectoren, wie auch den Schullehrern, welche sich in der Classification die Note vorzüglich erworben haben, ist das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeugen, und diejenigen, welche sich noch nicht zu dieser Note erhoben haben, sind zu größerm Eifer aufzufordern.

d) Um den vorgeschriebenen monatlichen Conferenzen der Schulvorstände überall Ordnung und Leben zu geben, hat sich die Distriktsinspection von Zeit zu Zeit die abgehaltenen Protocolle vorlegen zu lassen, wo nicht die Vorschriften für dieselben beobachtet worden sind, darauf die nöthigen Erinnerungen zu ertheilen, und, wenn sie ohne Erfolg bleiben, sie an die Kreisregierung einzusenden.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Bayer. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 667.

(Die Jahresberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird im Betreffe des Schulhauptberichtes für $18\frac{1}{2}$ Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1) Es ist künftig in den Jahresberichten nicht nur allein anzugeben, wie viele Kinder die Schule besuchen, sondern es soll auch angegeben werden, wie viele Kinder schulpflichtig seien; auch soll die Zahl derjenigen, welche gar keine Schule besuchen und keinen Privatunterricht erhalten, beigefügt werden.

Um bemessen zu können, wie fleißig der Schulbesuch betrieben werde, ist in der tabellarischen Uebersicht die Summe der in jedem Distrikte das ganze Jahr hindurch sich ergebenden einzelnen Schulversäumnisse der einzelnen Schüler und Schülerinen in einer eigenen Rubrik beizusetzen, und die Local-Schulinspectionen sollen deshalb von den Distrikts-Inspectionen angehalten werden, ihren Jahresberichten ein von dem Lehrer unterzeichnetes Verzeichniß dieser Versäumnisse beizulegen.

2) Es ist künftig noch genauer, als es bisher geschehen, anzuzeigen, ob die vorgeschriebenen Schulconferenzen der Local-Schulinspectionen richtig — und warum sie nicht überall richtig gehalten werden.

3) Wenn auch in einem Schuldistrikte vorzügliche Schulfreunde und Wohlthäter der Schulen sich nicht vorfinden: so ist nichts destoweniger eine Fehlanzeige (nach der Vorschrift vom 15. Sept. 1808) einzuschicken.

4) Die Distriktsinspectionen und Schulcommissionen haben genau anzuzeigen, was in den Fortbildungs-Anstalten für die Schullehrer, Schulgehilfen und Schulamts-Exspectanten geleistet wird.

Zu diesem Ende ist ein Verzeichniß derjenigen Schulvorstände, welche die Leitung dieser Anstalten übernommen haben, — der ihnen zugetheilten Lehrer und Gehilfen, dann der Zahl ihrer Zusammentritte, ihrer gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen und endlich der benützten pädagogischen Schriften, den Jahresberichten beizulegen.

Wenn in den Schuldistrikten überhaupt dergleichen Anstalten noch nicht bestehen: so wird es den Distrikts-Schulinspectoren und den Schulcommissionen zur besondern Pflicht gemacht, das Nöthige einzuleiten, und wenn Anstände sich ergeben, sicher Bericht zu erstatten.

München, den 31. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 668.

13455.

(Volksſchulweſen im Regenkreiſe im Jahr $18^{21}/_{22}$ und die Jahres-Berichte nebſt andern Schul-Verhältniſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der von der unterfertigten Königlichen Kreis-Regierung über das Volksſchulweſen im Regenkreiſe für das Jahr $18^{21}/_{22}$ erſtattete General-Bericht und die demſelben beigelegten ſämmtlichen Diſtrikts- und Local-Schul-Inſpections-Berichte, haben der Allerhöchſten Stelle zu den nachſtehenden allgemeinen Erinnerungen und Beſtimmungen vom (19. April Num. Roscr. 4198) Anlaß gegeben, welche andurch den ſämmtlichen Polizei- und Schul-Ober- und Unter-Behörden zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht werden.

1) Wenn gleich aus mehreren Berichten der Diſtrikts- und Local-Schulcommiſſionen und Inſpectionen wohlgefällig erſehen wurde, daß in ihren Bezirken die Allerhöchſten Verordnungen über das Schulweſen befolgt worden ſind, und auf die Bildung der Schuljugend mit gutem Erfolge eingewirkt worden iſt; ſo hat man doch aus mehreren andern Berichten die unangenehme Ueberzeugung geſchöpft, daß daſelbſt die Vorſchriften wenig beachtet werden, und das Schulweſen dieſer vielen Bezirke im vorigen Jahre $18^{21}/_{22}$ nicht vorwärts, ſondern rückwärts gegangen ſei. — Vorzüglich ſind die häufigen Verſäumniſſe der Werktagsſchulen, welche in manchem Bezirke ſich auf 8—10, ja 20,000 belaufen, und die äußerſte Nachläßigkeit, mit welcher die Feiertagsſchulen beſucht werden, der Allerhöchſten Stelle ſehr aufgefallen. Zwar hat Allerhöchſt-Sie aus den Berichten entnommen, daß zum Theil das Clima, die weite Entfernung mancher Schulorte, die Wege, theils auch die Armuth mancher Eltern, welche ihren Kindern die nöthige Winterkleidung anzuſchaffen nicht vermögen, viele Schulverſäumniſſe veranlaſſen; es wurde aber auch bemerkt, daß unter den Eltern eine groſſe Gleichgiltigkeit und Launigkeit dadurch entſtehe, daß die Schul-Verſäumniß-Tabellen nicht gehörig geführt, und von den Schul- und Polizei-Behörden die gehörigen executiven Maßregeln nicht getroffen, und endlich, daß viele Kinder durch Bettelei und Viehhüten von der Schule abgehalten werden. — Die Erſcheinung wäre um ſo auffallender, da die Königliche Kreis-Regierung in ihren Entſchließungen auf die Jahresberichte für das Jahr $18^{21}/_{22}$ und dann unterm 7. Januar dies Jahrs (Kreis-Int. Bl. St. III) ſowohl die Polizei-Behörden als die Diſtrikts- und Local-Schul-Inſpectionen zur Betreibung des Schul-Beſuches beſonders und nachdrücklichſt aufgefordert hatte. — Es ſchienen daher, um dieſer Nachläßigkeit abzuhelfen und die Jugend nicht verwildern zu laſſen, — der Allerhöchſten Stelle ernſtere und ſtrengere Maßregeln nothwendig, und es wurde deshalb der folgende allergnädigſte Auftrag nachdrücklichſt gegeben:

a) Auf ſo lange, bis die Ordnung im Schulbeſuche hergeſtellt ſein wird, ſoll von den Diſtrikts-Schulen-Inſpectionen alle drei Monate ein Bericht erſtattet werden, welchem die Schul-Verſäumniß-Tabellen aller Schulen ihres Bezirkes und die monatlichen Coferenz-Protocolle der Local-Schul-Inſpectionen, mit Anzeige deſſen, was zur Beſtrafung der ſäumigen Eltern und der nachläßigen Werk- und Feiertags-Schüler geſchehen iſt, beizulegen ſind.

b) Jenen Schullehrern, welche die Versäumniß-Tabellen nicht fertigen, so wie den geistlichen Local-Schul-Inspectoren und weltlichen Mitgliedern der Local-Schul-Inspectionen, welche die Vorschrift wegen der monatlichen Schul-Conferenzen nicht genau einhalten, — die saumseligen Eltern und Feiertags-Schüler und Schülerinnen nicht vorrufen, die verordnungsmäßigen Versäumniß-Strafen nicht erheben, und die widersetzlichen Eltern den Königlichen Land- oder Patrimonial-Gerichten (oder in den Städten den Magistraten) nicht anzeigen, wird die Bezahlung der Schul-Versäumniß-Gelder aus eigenem Säckel aufgelegt. —

c) Besonders strenge und mit empfindlicher Ordnungsstrafe muß von jetzt an gegen jene Polizei-Behörden verfahren werden, welche die saumseligen Eltern, auf die gemachten Anzeigen der Local-Schul-Inspectionen, nicht sogleich zur Strafe ziehen, und sie nicht anhalten, ihre Kinder fleißiger zur Schule zu schicken. —

d) Eltern, welche wegen ihrer Armuth nicht mit der vorgeschriebenen Geldstrafe belegt werden können, sollen mit Arrest bestraft werden. —

e) Diese Allerhöchsten Anordnungen, welche für die sämmtlichen Polizei-Behörden und die Distrikts- und Local-Schul-Inspectionen des Kreises gleich verbindend sind — sollen den Schullehrern in den Schulen, den Gemeinden aber durch öffentliche Verkündigung bekannt gemacht werden. — Ueber den Vollzug ist binnen 14 Tagen bei Vermeidung strenger Ahndung von Seite der Polizei-Behörden Anzeige zu machen.

2) Von der provisorisch verfügten Beschränkung der Feiertags-Schulpflichtigkeit auf das vollendete 16te Lebensjahr der Pflichtigen wird, von jetzt an, Umgang genommen, indem es bei der Allerhöchsten Norm vom 12. September 1803, (Regierungsblatt St. 39 S. 757) sein unabänderliches Verbleiben hat, und es sollen vielmehr die vorzüglichern von den reifen Schülern (und Schülerinnen) zur Aushilfe im Unterrichte mit verwendet werden. — Um aber den Besuch dieser Schulen, über deren Vernachläßigung beinahe allgemein geklagt wird, künftig ernstlich zu betreiben, werden die Polizei-Behörden aufgefordert, die Vorschriften der oberwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 genau einzuhalten, und — wenn eine oder die andere dieser Behörden jene Vorschriften nicht beachtet, so ist mit geeigneter Ordnungsstrafe gegen dieselben zu verfahren; auch sind sie, nach Umständen, der Allerhöchsten Stelle Selbst namhaft zu machen.

3) Rücksichtlich der Local-Schul-Inspectionen hat die Allerhöchste Stelle sowohl aus dem General-Berichte, als besonders aus dessen Beilagen (den Distrikts- und Local-Inspections-Berichten selbst entnommen:

a) Daß viele geistliche Local-Schul-Inspectoren, deren Namen man jedoch dermalen noch verschwiegen haben will, sehr wenigen Eifer für die Schul-Anstalten beweisen, die Schulen selten — einige höchst selten — besuchen und auch ihre Jahres-Berichte äußerst oberflächlich erstatten.

Dieſe werden nur dem Allerhöchſten Willen gemäs, andurch zu gröſserem Fleiſse nachdrücklichſt aufgefordert, und man erwartet von ihnen, daß ſie künftig nicht monatlich nur Einmal, wie es bisher (zum Allerhöchſten Mißfallen) nach ihrem eignen Geſtändniſſe geſchehen iſt, ſondern wochentlich wenigſtens zweimal, ihre Schule beſuchen werden. —

b) Daß die weltlichen Vorſtände und Mitglieder der Local-Schul-Inſpectionen, weder in allen Städten, noch in allen Märkten und Dörfern, gleich groſſe Theilnahme an der Beförderung der Schul-Angelegenheiten zeigen und auch nicht überall in dem beſten Benehmen mit den geiſtlichen Schul-Inſpectoren ſtehen. Da aus ſolcher Unthätigkeit und Disharmonie der gröſste Nachtheil hervorgehen müßte; ſo werden, nach Allerhöchſtem Auftrage, die ſämmtlichen weltlichen und geiſtlichen Vorſtände und Mitglieder der beſtehenden Local-Schul-Behörden andurch aufgefordert, in Einigkeit und Zuſammenſicht für das Schulweſen zu wirken, und dadurch zur Erreichung des groſſen erhabenen Zweckes der Jugend- und Volksbildung, nach dem Sinne des Staates und der Kirche, beizutragen. —

4) Die Allerhöchſte Stelle hat bemerkt, daß in einigen Diſtrikten die planmäßigen Schulbücher noch nicht eingeführt ſind. Man findet ſich daher veranlaßt, die jüngſten Beſchlüße vom 9. und 30. Sept. 1822. Kreis-Intelligenz-Blatt St. 38 und 41, in Erinnerung zu bringen.

5) Die Schulgärten und der Unterricht in der Obſt-Cultur werden gröſstentheils vernachläßigt. Die Polizei-Behörden und Schul-Vorſtände haben dieſen Unterricht mit regerem Eifer und alles Ernſtes, zu betreiben. — Man erwartet hier über binnen 3 Monaten berichtliche Anzeige.

6) Die Diſtrikts-Schul-Inſpectionen und Stadt-Schul-Commiſſionen, haben den von ihren angerühmten Individuen (Local-Inſpectoren, Hilfspriestern und Lehrern), die ſich durch Dienſteifer und Fleiß und treue Pflichterfüllung, dann den Schul- und Jugend-Freunden, die ſich durch beſondere Wohlthätigkeit für die Schulen und armen Schulkinder, ausgezeichnet haben, das Allerhöchſte Wohlgefallen darüber zu eröffnen, (entweder ſchriftlich, oder bei Gelegenheit der künftig vorzunehmenden Schul-Viſitationen, die ohne ſpecielle Erlaubniß nicht unterlaſſen werden dürfen). —

7) Mit den Schul-Hauptberichten ſind die ſämmtlichen Berichte der Local-Schul-Inſpectionen eines jeden Bezirkes vorzulegen.

München, den 19. April 1823.

Königliche Regierung des Regenkreiſes K. d. J.

An

ſämmtliche Polizei- und Schulbehörden des Regenkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. für den Regenkreis v. J. 1823 St. XXI. S. 533.

§. 669.

(Das Schulweſen des Rezatkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben im Betreffe des Schulweſens des Rezatkreiſes Folgendes zu verfügen geruht:

1) Da mehrere Diſtrikts- und Local-Inſpectoren in ihren Jahresberichten geklagt haben, daß die Ortsvorſteher und Mitglieder der Local-Inſpectionen ſo wenig Antheil an der Verbeſſerung der Schulen nehmen und den ununterbrochenen Schulbeſuch nicht betreiben helfen; ſo ſind ſolche Perſonen in den künftigen Jahresberichten namentlich anzugeben, damit man ſie zur Rechenſchaft ziehen laſſen könne.

2) Die Königlichen Diſtrikts-Schul-Inſpectionen und Schul-Commiſſionen haben aus den Schulverſäumnißtabellen, welche ihm die Local-Inſpectionen monatlich vorzulegen haben, eine Zuſammenſtellung der ſchuldbaren Verſäumniſſe der Sonntags- und Werktagsſchüler in dem ganzen Schuljahre und von ihrem ganzen Diſtrikte zu fertigen und ihrem Jahresberichte unter Angabe der vorzüglichen Urſachen derſelben und der zu ihrer Minderung vorgekehrten Mittel beizulegen.

3) Ueberall ſollen die Sonn- und Feiertagsſchulen wenigſtens 2 Stunden dauern. In denſelben iſt den jungen Leuten auch die nöthige Kenntniß der Verfaſſungs-Urkunde beizubringen. Die Diſtrikts- und Local-Inſpectionen und Schul-Commiſſionen haben in ihren Jahresberichten anzumerken, daß dieſes geſchehen ſei.

4) Die unplanmäßigen Schulbücher jeder Art ſind aus allen Schulen zu verbannen, und die in der Central-Schul-Buchhandlung in München herausgekommenen und mehrmals bekannt gemachten planmäßigen dagegen einzuführen.

5) Um den Unterrichte in den Fortbildungsanſtalten der Schullehrer mehr Einheit zu geben, iſt den Vorſtänden dieſer Anſtalten anzuempfehlen, zuvörderſt dahin zu wirken, daß die Schullehrer die vorerwähnten planmäßigen Schulbücher fruchtbar für ihre Schüler gebrauchen lernen. Dieſes iſt dadurch zu bewirken, daß die Schullehrer mit der für jede beſondere Art von Stoff jener Bücher ſchicklichſten bildenden Methode bekannt gemacht, zur ſchriftlichen Bearbeitung einiger Theile des Stoffes nach der angegebenen Methode angehalten und darauf aufmerkſam gemacht werden, wie ſehr der Erfolg jedes methodiſchen Unterrichts von einer zweckmäßigen Schulordnung und Schulzucht abhänge.

6) Den Schullehrern, die im Beſuche der Fortbildungs-Conferenzen oder in Fertigung der ſchriftlichen Aufſätze ſich Saumſeligkeit zu Schulden kommen laſſen, iſt zu erklären, daß ſie bei nicht erfolgender Beſſerung niemals auf einträglichere Schuldienſte werden befördert werden.

7) Es iſt allen Diſtrikts-Schul-Inſpectoren zu unterſagen, die Viſitationen der Schulen ihres Diſtrikts nach eigenem Gutbefinden einzuſtellen. In einem möglichen Verhinderungsfalle hat jeder Diſtrikts-Inſpector die amtliche Anzeige davon bei der Königlichen

Kreisregierung zu machen, welche dann erwägen und bestimmen wird, ob die Visitation ausgesetzt oder einem andern gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll.

München, den 7. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Bayer. Regierung des Regatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

cf. Int.-Bl. f. d. Regatkreis v. J. 1823 Bd 2. St. XXXII. S. 1827.

§. 670.

7170.

(Das Volksschulwesen im Regenkreise zunächst im Jahre $18^{23}/_{24}$ und die neuesten Allerhöchsten Bestimmungen, wie sie auf den Generalbericht für jenes Schuljahr, erfolgt sind betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den über den Zustand des Volksschulwesens im Regenkreise im Jahre $18^{23}/_{24}$ unterm 13. Mai dieses Jahres erstatteten Generalbericht nachstehende Aufträge allergnädigst zu erlassen geruht:

I. Schulversäumnisse und deren Ursachen betreffend.

Die meisten Jahresberichte der Distrikts-Schul-Inspectionen stimmen zwar darin überein, daß die Schulversäumnisse, durch den Vollzug der Allerhöchsten Verordnug vom 6. März vorigen Jahrs, beträchtlich vermindert worden seien; jedoch ist die Zahl derselben in manchen Distrikten noch sehr groß.

So wurden z. B. im Distrikte Pfaffenberg II. 19,999, im Distrikte Abensberg II. 3698 strafbare, und 3166 unsträfliche, bei der Zahl von 524 Werktags- und 406 Feiertagsschüler, — im Distrikte Amberg I. 14,481 strafbare und 7240 unsträfliche, — im Distrikte Kelheim I. 4993 strafbare und 12,824 schuldlose Versäumnisse gezählt. — Selbst die angesetzten Zahlen müßen noch größer angenommen werden, als sie wirklich angegeben sind, indem mehrere Distrikts-Inspectionen bemerkten, daß sie Grund haben zu vermuthen, „daß die Schulversäumnisse von den Lehrern, und zwar aus Auftrag der Local-Inspectoren, geringer angesetzt worden, als sie wirklich sind." — Als Ursachen der fortwährenden Schulversäumnisse werden angegeben:

1) Die Unterlassung oder oberflächliche Behandlung der vorgeschriebenen monatlichen Zusammentritte der Localschul-Inspectionen;
2) die geringe Theilnahme der Ortsvorstände und zum Theil ihr Gegenwirken gegen die Allerhöchsten Verordnungen;
3) die Unthätigkeit vieler Polizeibehörden, welche die Localschul-Inspection nicht gehörig unterstützen und die angezeigten saumseligen Eltern nicht bestrafen, auch sie zum Schulschicken ihrer Kinder nicht ernstlich anhalten.

Die Polizeibehörden und Local-Inspectionen sind daher zum genauesten Vollzuge der bestehenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufzufordern.

II. Schullocalitäten und Schulapparate betreffend.

Als ein grosses Hinderniß des Jugend-Unterrichts geben mehrere Distrikts-Schul-Inspectionen an, daß es in vielen Orten noch an geeigneten und von der Wohnung des Lehrers gesonderten Schulzimmern, wie auch am nöthigen Schulapparate fehle.

Diesem Mißstande ist möglichst bald abzuhelfen

Den Schulapparat, der ohnedies wenige Kosten verursacht, hat jede Gemeinde aus ihren Mitteln zu bestreiten, und die Bezirks- und Localschulbehörden haben darauf zu dringen, daß dieses überall sogleich geschehe.

III. Die Feiertagsschulen betreffend.

Die Feiertagsschule ist zwar im Jahre 18$\frac{3}{4}$ ebenfalls fleißiger und mit besserem Erfolge besucht worden, doch wird noch über das sittliche Betragen der Feiertagsschüler und Schülerinnen, über ihren Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden und das nächtliche Herumschwärmen geklagt.—Die Polizeibehörden und Ortsvorstände sind aufzufordern gegen diese Unsittlichkeit mit größerer Strenge zu verfahren.

IV. Den Schulunterricht, resp. die Unterrichtsmethode betr.

Der Unterricht scheint in mehreren Orten sehr mechanisch betrieben, und die Entwicklung des Verstandes zu wenig berücksichtigt zu werden; so bestehen (so wie es die Allerhöchste Stelle aus den Jahresberichten ersehen hat) in vielen Schulen, (selbst in Landstädten) die Schreibübungen in mechanischem Nachmahlen der Vorschriften, selten werden die Schüler in der Rechtschreibkunst begründet und schriftliche Aufsätze und Proben eines eigenen Gedanken-Ausdruckes würde man, nach Angabe der Distrikts-Inspectoren, vergebens suchen.

Wenn dies in Stadtschulen der Fall ist, was läßt sich von den Landschulen vermuthen? Der Königliche Kreisschulrath wird daher beauftragt, bei seinen Schulvisitationen, auf diesen wesentlichen Mangel besonders zu sehen, das mechanische Abrichten aus den Schulen zu verdrängen, und eine den Geist bildende Unterrichtsmethode einzuführen.

V. Die Fortbildungsanstalt der Schullehrer betr.

Zu diesem Ende (zur Beförderung des Unterrichts) ist es nothwendig, daß die Lehrer selbst zur Erfassung und Ausübung einer solchen (den Geist bildenden) Methode mehr angeleitet und angehalten und die Fortbildungsanstalten derselben besser als bisher eingerichtet und fleißiger benützt werden. — Mißliebig wurde aus Berichten ersehen, daß in mehreren Distrikten solche Fortbildungsanstalten so gut als nicht bestehen, — daß die Local-Schulinspectoren eines sehr großen Schuldistrikts sich durchaus geweigert haben, die Function eines Vorstandes bei diesen Anstalten zu übernehmen, und daß sie von wenigern Lehrern ernstlich benützt werden. Die Königlichen Distrikts-Schulinspectoren und die Königlichen unmittelbaren Stadt-Schul-Behörden haben es sich daher angelegen sein zu lassen, diese Anstalten mehr zu beleben, und darauf zu bestehen, daß die Lehrer bei den (demnächst zu bestimmenden) Distrikts- oder Local-Schulinspectionen wenigstens alle Quartale Einmal zusammenkommen, — schriftliche Aufsätze über die ihnen gegebenen Themata liefern, und sich über die Verbesserungen des Schulunterrichts besprechen; auch ist besonders zu sorgen, daß für je-

den Distrikt, durch mäßige Beiträge der Lehrer, etwa auch durch Unterstützung aus den Gemeindekassen (und möglichen Falles sogar aus dem Kreishilfsfonde) eine kleine pädagogische Bibliothek angeschafft werde.

VI. Den Unterricht in der Gartenkunde und Obstbaumzucht betr.

Der Unterricht in der Obstbaumzucht und Gartenkunde scheint in den Schulen des Regenkreises immer mehr vernachläßigt zu werden. — An sehr vielen Orten, ja in ganzen Distrikten, bestehen gar keine Industriegärten, — die bestehenden werden gar nicht, oder nur wenig zu ihrem Zwecke benützt. — Der Schulgarten einer Landstadtgemeinde ist sogar verkauft worden! — Diesem Rückschritt in der Cultur ist mit Ernst, Nachdruck und Strenge entgegen zu arbeiten.

Gemeinden, welche ihren Industriegarten nicht herstellen und gehörig unterhalten, noch mehr aber die Lehrer, welche dieselben zum Unterrichte in der Baumzucht und Gartenkunde nicht verwenden, sind unter Bedrohung einer Strafe dazu anzuhalten.

VII. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung betr.

Den Königlichen Distrikts-Schulinspectionen und unmittelbaren Stadt-Schulcommissionen, deren Jahresberichte der Allerhöchsten Stelle zur Vorlage gekommen sind, dann den von ihnen vorzugsweise angerühmten Schulfreunden und Wohlthätern der Schulen, — so wie den wegen vorzüglicher Thätigkeit im Schulfache belobten Polizeibehörden und Local-Schulinspectionen, Catecheten und Gemeindevorständen, und der wegen unermüdeten Fleißes und vorzüglicher Lehrgeschicklichkeit, empfohlenen Lehrern und Lehrerinnen, ist, allergnädigstem Special-Auftrage gemäs, die Allerhöchste Zufriedenheit Seiner Königlichen Majestät zu eröffnen.

VIII. Die summarischen Verzeichnisse der Schulversäumnisse betr.

Künftig haben die Distrikts- und unmittelbaren Schulbehörden ihren Jahresberichten jedesmal ein summarisches Verzeichniß aller Schulversäumnisse (nach der Reihe der Schulmonate, mit den nöthig erachteten Bemerkungen) beizulegen.

München, den 19. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 671.

32,374.

(Die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben namentlich aus den Allerhöchstdenselben eingereichten Adressen wahrgenommen, daß die teutschen Schulen und das an denselben angestellte Personal nicht immer die entsprechenden Benennungen führen.

Seine Majeſtät befehlen daher, daß

1) von dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verfügung anfangend die Werktags- ſowohl, als die Sonn- und Feiertagsſchulen in dem ganzen Umfange der Monarchie das ihren Standpunkt und ihren Gegenſatz zu den lateiniſchen Schulen genau bezeichnende Prädicat: „teutſche Werktag-Schulen, teutſche Sonn- und Feiertags-Schulen", annehmen, daß

2) gleichzeitig der diesfallſige Unterricht ausſchließend den Namen: „teutſches Schulweſen", erhalte, und daß

3) die an den teutſchen Schulen (bisher Volksſchulen) angeſtellten Lehrer ausſchließend den vorſchriftmäßigen Titel: „Schullehrer", führen ſollen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete alsbald anordnen, die Benennung: „Volksſchulen", wo ſie ſich etwa finden ſollte, namentlich auch in den Volksſchulſtatiſtiken, durch die Benennung: „teutſche Schulen", erſetzen, die Schullehrer zu excluſiver Führung dieſes ihnen zukommenden Titels anweiſen, den Vollzug mit größter Pünktlichkeit und Sorgfalt überwachen, und das Verfügte binnen acht Tagen zur Vorlage zu bringen.

München, den 25. October 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 672.

10,429.

(Die Entlaſſung der ſchulpflichtigen Jugend im Vollzuge der Miniſterial-Erlaſſe vom 18. Januar und 3. April 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im Amtsblatte des Rheinkreiſes (1817 Nro. 23) unter dem 8. November 1817 ausgeſchriebene Allerhöchſte Verordnung vom 18. October 1817 beſtimmt ausdrücklich:

„Der öffentliche Unterricht in Unſeren Rheinlanden ſoll im Allgemeinen nach den „bereits für die übrigen Theile des Reiches beſtehenden Verordnungen und Vor„ſchriften eingerichtet werden. Für die beſondern Fälle, welche die Localitäten „herbeiführen möchten, iſt Unſere Regierung ermächtigt, im Sinne der in Unſern „ältern Staaten hierüber beſtehenden Geſetzgebung beſondere Inſtructionen zu „ertheilen."

Nach dieſer ganz unzweideutigen Erklärung und nachdem mehrere Allerhöchſte Verordnungen, namentlich jene vom 23. December 1803 Regierungsblatt 914 vom 15. September 1808 mit ihrer Beilage, die Schulentlaſſungen vor erreichtem Alter von einer wohlbeſtandenen Prüfung vor dem Diſtriktsſchul-Inſpector und und von einem Erkenntniſſe desſelben, nach erreichtem Alter aber mindeſtens von einer wohlbeſtandenen Prüfung vor dem Localſchul-Inſpector und einem Beſchluſſe desſelben abhängig macht, ſo kann die Anwendung dieſer in den übrigen Theilen des Reiches beſtehenden Verordnung und Vorſchrift auf den

Rheinkreis einem Zweifel um so weniger unterliegen, als alle entgegengesetzten Verfügungen der Königlichen Kreisregierung nicht besondere Instructionen im Sinne der in den älteren Staaten bestehenden Gesetzgebung, sondern Verfügungen gegen Text und Geist dieser Gesetzgebung sein würden.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird daher unter Rücksichtsnahme auf den Bericht vom 15. April beauftragt, das Geeignete zu verfügen, den pünktlichen Vollzug der Weisung vom 18. Januar und 3. April mit Nachdruck in allen Schuldistrikten zu erwirken, von der getroffenen Verfügung aber innerhalb vier Wochen Anzeige zu erstatten.

München den 4. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. I., also ergangen.

II. Aufsichts-Behörden [a]).

A) Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts [b]).

§. 673.

Beilage zu der allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1803.

Instruction
für die Ober-Schul-Commissärs.

1.

Da das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium unmöglich auf alle Schulen im Lande unmittelbar wirken und die so nothwendige unausgesetzte Aufsicht über jede Schule unmittelbar führen kann, so sind demselben verschiedene Organe nothwendig, durch welche dasselbe dieses und jenes möglich machen muß.

2.

Die ersteren dieser Organe, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Directorium stehen, sind die Ober-Schul-Commissariate, welchen die Aufsicht über große Distrikte anvertraut wird. Welcher Distrikt jedem einzelnen

---

a) Vergleiche hierüber auch die im dritten Titel dieser Abtheilung „über Gymnasien"; ferner die über „Schulvisitationen" aufgenommenen Entschließungen (s. §§. 404 — 418 S. 705 u. folg.).

b) Vergleiche hiezu auch die Allerhöchste Entschließung vom 17. December 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betr. (siehe den §. 405 im dritten Titel dieser Abtheilung bei Gymnasien.)

Ober-Schul-Commissariate übergeben ist, sieht dasselbe aus der ersten Beilage. Die zweite enthält das Verzeichniß der Inspectorate jedes Landgerichtes, und die Schulen jedes Inspectorates.

3.

Der Wirkungskreis jedes Ober-Schul-Commissariates ist groß, und darum ist die erste Forderung an jeden Ober-Schul-Commissär — größer — aus lebendiger Ueberzeugung, daß eine bessere Erziehung allgemein nothwendig sei, — entspringender Eifer für das Schulwesen, hinlängliche Kenntnisse von allen Theilen desselben, und eine Thätigkeit, die niemals ermüdet.

4.

Die Ober-Schul-Commissärs sollen sich nicht nur als getreue Geschäftsträger des Churfürstlichen General-Schul- und Studien-Directoriums betrachten, und darum alle von demselben ergehenden Verordnungen und Weisungen mit aller Treue und Genauigkeit vollziehen, sondern sie sollen sich auch als Gehilfen desselben, und als Mitbeförderer des großen Zwecks — der Bildung des Volks — ansehen, und daher auch nach der localen Kenntniß ihres Distriktes, das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium mit den Mitteln bekannt machen, durch welche geschwinder und sicherer zum Zwecke gelangt werden kann.

5.

Das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium theilet den Ober-Schul-Commissariaten den allgemeinen Plan und die Grundsätze in der dritten Beilage mit, nach welchen das Schulwesen eingerichtet nud geleitet werden soll. Nach diesem verfügen dieselben in allen jenen Fällen, wo die Anwendung der Grundsätze keinem Zweifel unterworfen ist, und solche Verfügungen sind nur berichtlich anzuzeigen.

In zweifelhaften Fällen sind aber ihre Verfügungen nur provisorisch, und müßen erst durch die Bestätigung des General-Schulen-Directoriums ihre volle fortdauernde Kraft erhalten.

6.

Von dem Plane und den angenommenen Grundsätzen können sie niemals ganz abgehen; fordern aber die Local-Verhältnisse ihres Distrikts eine wesentliche Abänderung in denselben, so haben sie Berichte zu erstatten.

7.

Ihrer unmittelbaren Aufsicht sind die lateinischen, oder eigentlich gelehrten Schulen ihres Distriktes übertragen.

8.

Jeder Ober-Commissär ist daher verpflichtet, öfters selbst in diesen Schulen nachzusehen und zu wachen, daß der Unterricht nach den bestehenden Vorschriften ertheilt, die Schulgesetze genau beobachtet werden, und Professoren und Schüler ihre Pflicht genau erfüllen.

Monatlich ist über den Zustand dieser Schulen bei Gelegenheit der Einsendung der Conferenz-Protocolle Bericht zu erstatten, und in denselben alles aufzunehmen, was zu Verbesserung des Unterrichtes, und zur Vervollkommnung der Bildung der Studirenden beiträgt.

9.

Da auch alle Profeſſoren unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehen, ſo wird ihm auch ein beſonderes gutes Benehmen mit dieſen empfohlen.

Gleich ferne vom Stolze und von zu vertraulicher Gemeinſchaft, muß ſein Betragen gegen ſie Hochachtung und Vertrauen ihnen einflößen.

Wenn auch kein Fehler ungerügt bleiben darf, ſo muß die Rüge doch immer ſo gemacht werden, daß man daraus erkennt, daß dieſelbe aus einem Herzen komme, welches keine Freude an Ahndungen, aber doch ein zu ſtarkes Pflichtgefühl hat, um Fehler nicht zu rügen, die dem Zwecke hinderlich wären, und demjenigen, der ſie begeht, ſo gewiß als der Sache ſelbſt ſchaden würden.

10.

Das General-Schulen- und Studien-Directorium, indem es den Schul-Commiſſarien empfiehlt, ſich die Achtung und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben und zu erhalten, ſieht es als überflüßig an, ihnen zu beweiſen, daß dieſe Achtung und dieſes Zutrauen nicht befohlen werden kann, ſondern verdient werden muß, und daß dazu die erſte Bedingung iſt, — ſtrenge Rechtſchaffenheit, — ein in jeder Hinſicht unbeſcholtener Ruf — und Bekanntſchaft mit allen jenen Wiſſenſchaften und Gegenſtänden, deren Unterricht ſie leiten müßen.

11.

Da ſowohl im Moraliſchen, als Wiſſenſchaftlichen das Stehenbleiben ein Zurückgehen iſt; ſo iſt die Forderung einer immer zunehmenden Vervollkommnung in der Moralität und den Wiſſenſchaften, für die Ober-Schul- und Studien-Commiſſärs nicht mehr, als die Forderung, daß ſie ſich jederzeit des ihnen anvertrauten Amtes würdig bezeigen ſollen.

12.

Was die Leitung des Unterrichtes in den deutſchen Schulen betrifft: ſo iſt ihr Wirkungskreis in den §§. 4, 5 und 6 bereits im Allgemeinen beſtimmt, und die Gränzen ihrer Macht ſind bezeichnet.

13.

Die Art, wie dieſe Leitung geſchehen ſoll, iſt folgende: Die Ober-Schul-Commiſſariate führen die Aufſicht über die Schulen ihres Bezirkes durch die Local-Commiſſionen und Inſpectorate desſelben, werden durch dieſe von dem Zuſtande der Schulen und des Unterrichts in Kenntniß geſetzt, und überſenden zum General- Schulen- und Studien-Directorium alle halbe Jahre eine tabellariſche Anzeige davon, welche ſie mit einem ausführlichen Berichte über die allgemeinen und localen Hinderniſſe der Schulen und Erziehungs-Anſtalten ihres Bezirkes, und über die Mittel, dieſelben zu heben, ſo wie auch über Verbeſſerungen, Errichtung neuer Schulen u. ſ. w. begleiten. In dieſem Berichte muß die größere oder mindere Thätigkeit der Polizei-Obrigkeiten, der Pfarrer und Inſpectoren im Schulweſen angezeigt werden.

14.

Die Ober-Schul-Commiſſariate machen Vorſchläge zur Errichtung neuer Inſpectorate oder Beſetzung der älteren, welche erledigt worden ſind; auch über nothwendige Abänderungen der Inſpectoren, wozu ſie das Gutachten der einſchlägigen Landgerichte erholen müßen.

15.

An sie werden die Berichte der Inspectoren und Local-Commissionen über den Tod eines Schullehrers, Gutachten über die Wiederbesetzung der erledigten Schullehrer-Stellen u. s. w. erstattet.

16.

Die in ihrem Bezirke auf einen Schuldienst vorgeschlagenen Subjecte müßen durch sie geprüft, das abgehaltene Prüfungs-Protocoll nebst gutachtlichem Berichte muß zum General-Schulen- und Studien-Directorium eingesendet werden. Indessen ertheilen sie dem in der Prüfung bestandenen Subjecte die provisorische Erlaubniß, Schule zu halten, wodurch aber die Schullehrer noch gar keinen Anspruch auf den Schuldienst selbst erlangen; die wirkliche Aufstellung als Schullehrer verfügt das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium.

17.

Im Falle, daß ein von der Local-Schul-Commission, oder cumulativ vorgeschlagenes Subject in der Prüfung nicht besteht, so ist dieses zum General-Schulen-Directorium, mit Anzeige aller besonderen Verhältnisse bei dem vacant gewordenen Schuldienste einzuberichten, welches sodann ein Subject wählen, und auf die erledigte Stelle setzen wird.

18.

Bitten der Schullehrer um Gehalts-Vermehrung, Gratificationen um Schulbücher-Preise u. s. w. sind durch die Local-Schul-Commissionen, oder Cumulativen, oder durch die Inspectoren gerade an das General-Schul-Directorium zu bringen, weil sonst der Weg umsonst verlängert würde.

19.

Die Schulen in dem Wohnorte und in der Nähe des Ober-Schul-Commissärs sollen von ihm selbst von Zeit zu Zeit besucht werden.

20.

Endlich wird jedem Ober-Commissär zur Pflicht gemacht, alle ergangenen Verordnungen sowohl, als die speciellen Local-Decrete und Verfügungen zu sammeln, und aus diesen sowohl, als aus seinen Berichten, Communicaten, selbst getroffenen Verfügungen und erlassenen Weisungen eine Registratur zu bilden.

21.

Das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium versieht sich zu den Ober-Schul-Commissären einer gewissenhaften und getreuen Beobachtung aller Vorschriften, die denselben in dieser Instruction ertheilet werden.

Es erwartet auch von denselben, daß sie nichts unterlassen werden, was eine so gemeinnützliche Sache, als das Schul- und Erziehungswesen ist, befördern kann; daß sie nicht bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben, sondern auch dasjenige thun werden, was keinem Menschen befohlen werden kann, was aber jeder, der seine Bestimmung kennet, — ehrt und liebt, was sein eigen Herz ihm vorschreibt, und wozu dasselbe ihn antreibt.

Sie werden daher streben, nicht nur pflichtgetreue Diener des Staates, sondern eifrige nicht zu ermüdende Beförderer des Wohles der Menschheit zu sein.

Damit die Ober-Schul-Commissärs von den Pflichten der Local-Commissionen und Inspectoren genau unterrichtet sind, werden ihnen die Instructionen mitgetheilt, welche das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium für diese und jene verfaßte.

Instruction
für
die Local-Schul-Commissionen.

1.

Eine Local-Schul-Commission besteht nur in Städten und Märkten, und zwar:

a) aus dem Churfürstlichen Oberbeamten,

b) aus dem Orts-Pfarrer,

c) aus zwei Deputirten des Magistrats, und

d) aus dem Schul-Inspector.

2.

Ihr Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Schulen des Orts.

3.

Sie sorgt für die Beobachtung aller Verordnungen im Schulwesen, betreibt den fleißigen Schulbesuch, nimmt vierteljährige Visitationen der Schulen vor, und überzeugt sich durch Prüfung der Kinder von dem Fleiße des Lehrers und den Früchten des Unterrichts.

4.

Jede Local-Schul-Commission ist verpflichtet, wenigstens eine Sitzung alle Viertel-Jahre zu halten.

5.

In dieser Sitzung delibrirt sie über die Mängel, Verbesserungen, über die Bedürfnisse der Schule, über die Mittel, diesen abzuhelfen u. s. w.

6.

Das Resultat dieser Berathschlagungen muß sie in ein Protocoll aufnehmen, und dasselbe mit einem Berichte, welcher von dem Vorstande der Local-Commission, d. i. von dem Churfürstlichen Landgerichte zu verfassen ist, über den Zustand der Schule zum einschlägigen Ober-Schul-Commissariate einsenden.

7.

Ihr liegt ob, die Local-Quellen zur Fundirung der Schulen oder zur Verbesserung der Gehalte der Lehrer aufzufinden, und die Erlaubniß zur Eröffnung oder Benützung dieser Quellen bei den einschlägigen Stellen nachzusuchen, das Churfürstliche General-Schulen- und Studien-Directorium unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen, die Anzeige von dem Geschehenen aber in ihrem vierteljährigen Berichte an das Ober-Schul-Commissariat zu machen.

8.

Der Pfarrer soll wenigstens alle Wochen zweimal in der Schule erscheinen, und es steht ihm frei, an dem Unterricht Theil zu nehmen, doch muß dieses allzeit nach dem bestimmten Plane geschehen; die Unterstützung und Leitung schwacher Schullehrer wird ihm besonders anempfohlen.

9.

Es ist ihm nicht gestattet, wesentliche Abänderungen in der Einrichtung der Schule willkührlich zu machen, sondern er soll dieselben bei den Sessionen der Local-Schul-Commission in Vorschlag bringen. Werden sie von dieser bestätigt, so können sie ausgeführt werden, doch sind sie allzeit dem einschlägigen Ober-Schul-Commissariate anzuzeigen.

10.

Auf dem Lande in den Dorfschulen ist die Local-Schul-Commission unter dem Namen Cumulativ aus dem Churfürstlichen Landrichter oder herrschaftlichen Hofmarkts-Gerichte, dem Orts-Pfarrer und dem Churfürstlich gnädigst aufgestellten Inspector zusammengesezt.

11.

Die Instruction für diese ist im Wesentlichen die nämliche, wie jene für die Local-Commissionen in Städten und Märkten. Nur können hier die vierteljährigen Sitzungen nicht Platz haben, und daher sind auch die Quartals-Berichte von den Inspectoren allein zu machen. Dafür versieht man sich zu den Churfürstlichen Landrichtern und Hofmarkts-Gerichten, daß sie keine Gelegenheit verabsäumen werden, die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen, und sich über die Verbesserungen derselben mit den einschlägigen Pfarrern und Inspectoren so oft als möglich zu benehmen.

12.

In allen jenen Schulen, wo der Inspector nicht selbst im Schulorte wohnt, ist die Theilnahme des Pfarrers, welchem die Bildung der Jugend so nahe, als die der Erwachsenen angeht, an dem Unterrichte, und eine sorgfältige Nachsicht in der Schule unumgänglich nothwendig.

Wo diese Pflicht der Pfarrer nicht erfüllen kann, soll er sie doch seinen Caplänen auflegen.

13.

Um die Obliegenheit eines Churfürstlichen Beamten, des Pfarrers und Inspecters in Hinsicht auf die Schulen im Allgemeinen zu bestimmen, wird Folgendes festgesezt:

a) Soll der Beamte für die Beförderungs-Mittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äußerer Hindernisse, für den öconomischen und für jenen Theil sorgen, der ein Gegenstand der Polizei ist.

b) Dem Pfarrer liegt ob, die moralischen Hindernisse, zu schwache Theilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurtheile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen, und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu sezen.

c) Der Schul-Inspector muß für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorge tragen.

14.

Die Local-Schul-Commissionen in Städten und auf dem Lande sind verantwortlich für den Zustand ihrer Schulen.

§. 674.

Organisches Edict über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

M. J. K.

Durch die in der Constitution Unsers Reiches Tit. III. §. 1. bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. October 1806, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistes-Cultur und sittlichen Bildung, als: National-Erziehung, Schulwesen, Collegien und Universitäten übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungs-Plane, künftig durch eine eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Central-Behörde unter der Benennung:

„Section für öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten"

führen lassen wird.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Diese Section besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personal:

a) einem Vorstande;

b) drei Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Confession sein wird;

c) einigen consolirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern, in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;

d) einem expedirenden Secretär;

e) einem Registrator;

f) einem Protocollisten und Tabellisten, und zwei Canzellisten;

g) einem Bureau-Diener.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesammt-Registratur des Ministerial-Departements nicht getrennt; auch wird die Canzlei dieser Section als ein integrirender Theil der Ministerial-Canzlei des Innern angesehen, und das dabei angestellte Personal ist verpflichtet, in Stunden, wo es mit den eigenen Gegenständen seiner Section nicht beschäftigt ist, zu andern Departements-Arbeiten sich gebrauchen zu lassen.

§. 3. Untergeordnete Mittel-Organe sind:

a) die General-Kreis-Commissariate, bei welchen für Schul- und Studien-Gegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll:

b) die Distrikts-Inspectionen:

c) die Rectorate und academischen Senate bei den Universitäten;

d) die Rectorate und Vorstände von einigen der Central-Direction unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungs-Anstalten;

e) die Local-Inspectionen.

§. 4. Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studien-Gegenstände werden, wenn die dermal angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesetzt.

§. 5. Der Vorstand und die Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der Haupt-Verordnung vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805 St. VII. Seite 225 — 241) und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, und nach den näheren Bestimmungen der Constitution Tit. III. §. 3.

§. 6. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor.

§. 7. Die Räthe der Section erhalten den Titel von Ober-Schulräthen, und haben nach dem Dienstesalter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Section des Ministeriums des Innern.

§. 8. Das bei der Section angestellte Personal trägt die Uniforme des Ministerial-Departements des Innern nach seiner Rangclasse.

§. 9. Die bei den Commissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studien-Sachen haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Titel und Rang, und tragen mit ihnen die nämlichen Uniforme.

II. Titel.

Wirkungs-Kreis.

§. 10. Der Wirkungs-Kreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Section erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane, damit die erlassenen Gesetze und Verordnungen genau vollzogen werden;

2) sie verwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amts-Instructionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben;

3) sie prüft alle ihre darüber zukommenden Verbesserungs-Vorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesammelten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittelst Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;

4) sie bescheidet alle in Schulen- und Studien-Sachen an die Allerhöchste Stelle gelangten Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaßt darauf die geeigneten Verfügungen;

5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungs-Häuser und Anstalten, und läßt sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen sein;

6) sie wacht für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den festgesetzten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden; und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Candidaten, durch den Minister Unserer Bestätigung vor;

7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmäßige Verbesserung der mit den Schulen- und Studien-Anstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitäts-Curatel durch die organischen Gesetze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie nicht die öconomische Verwaltung ihres Vermögens und das Rechnungswesen betreffen, gehen an diese Section über. Die Gegenstände, welche das specielle Studium der Organ-Wissenschaft und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreise des geheimen Medicinal-Bureau;

9) den hier bestehenden teutschen Schulbücher-Hauptverlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämmtlichen Schulen-, Studien- und Erziehungs-Anstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu Unserer Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmäßige Einrichtungen brauchbare Candidaten für das Lehr- und Erziehungs-Fach gebildet, und zu den Lehr-Aemtern und in den Erziehungs-Häusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehalts-Zulagen, Gratificationen und Pensionen, wo solche statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerial-Bestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesetzen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesetzten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen General-Etat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Local-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, benehmlich mit dem geheimen Central-Rechnungs-Bureau, zu veranlassen;

14) sie wacht über die zweckmäßige Verwendung der Schul- und Studien-Fonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaßt, benehmlich mit dem Central-Rechnungs-Bureau des Ministeriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten;

16) die Leitung der Controle der Verwaltung der Schulen- und Studien-Fonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäftskreise des geheimen Central-Rechnungs-Bureau: das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daß der Schulen- und Studien-Section vor dem Schlusse des Etats-Jahres der Vermögens-Stand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werde, theils die geschehene zweckmäßige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etats-Jahr zu machen, auch wird das geheime Central-Rechnungs-Bureau dem Ministerium keine anderwärtige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen, oder der Erziehungs- und Studien-Institute dienenden Gebäudes vorschlagen; es sey denn, daß die Studien-Section vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studien-Geschäfts-Protocolle sämmtlicher General-Kreis-Commissariate, der Universitäts-, Lyceen- und Gymnasien-Rectorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schuljahres aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul- und Studien-General-Berichte, Lections-Schemate, Schul-, Standes- und Uebersichts-Tabellen, und verfaßt daraus eine General-Uebersicht des Schul- und Studien-Standes des ganzen Königreiches mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahres vorgelegt wird;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schul-Beschreibung, und eine jährlich fortzusetzende Schul-Statistik. Resultate, die zur Kenntniß des Publicums sich eignen, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studien-Section von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Local-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und und Erziehungs-Anstalten vornehmen zu lassen.

III. Titel.

Geschäfts-Gang.

§. 11. Die Section steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigenden Ministers des Innern.

§. 12. Alle Berichte der Unter-Behörden und Vorstellungen der Parteien werden nach der verschiedenen Courtoisie unmittelbar an Unsere Allerhöchste Person gerichtet, mit der Unterschrift:

„An das Ministerium des Innern"

mit dem Beisatze:

„Zur Section der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten,"

oder:

„in Studien-Sachen."

§. 13. Die Vorschriften des organischen Edicts über die Lehen- und Hoheits-Section, 3. Titels §. 17, 18 und 19 sind auch bei dieser Section zu beobachten.

§. 14. Der Vorſtand zeigt dem dirigirenden Miniſter die Geſchäfts-Vertheilung unter die ihm beigegebenen Räthe an.

§. 15. Alle Gegenſtände des laufenden Dienſtes, welche zu einem vorbereitenden oder vollziehenden Auftrage der Section geeignet ſind, werden von Tag zu Tag expedirt.

Die Concepte müſſen von dem einſchlägigen Referenten unterzeichnet ſein: der Vorſtand fügt das Expediatur bei, und ſorgt für die ſchleunige Ausfertigung durch den expedirenden Secretär.

§. 16. Dieſe geſchieht unter der Unterſchrift:

„Aus Auftrag des Miniſteriums des Innern"

unterzeichnet von dem Vorſtande, und contraſignirt von dem expedirenden Secretär, unter dem kleinen Siegel des Departements, welchen die Buchſtaben St. S. (Studien-Section) beigefügt ſind.

§. 17. Oben, am Ecke links, auf der erſten Seite der Ausfertigung ſteht die Bezeichnung der reſcribirenden Behörde auf folgende Art:

„Miniſterium des Innern
Studien-Section."

§. 18. Die Ausfertigung geſchieht in der dritten Perſon, ohne Anrede und Eingang.

An die General-Kreis-Commiſſariate und Unterbehörden im Style der Aufträge.

§. 19. Alle Gegenſtände von Wichtigkeit, wo es nicht bloß auf die Einleitung einer vorläufigen Inſtruction, oder auf die einfache Anwendung ſchon beſtehender Verordnungen und Vorſchriften ankömmt, müſſen in einer berathenden Sitzung, deren in jeder Woche wenigſtens Eine gehalten wird, vorgenommen werden.

§. 20. Die Reſultate einer ſolchen gemeinſchaftlichen Berathung werden von dem Vorſtande dem dirigirenden Miniſter vorgelegt.

Die entworfenen Aufſätze, wenn der Vorſtand damit verſtanden iſt, werden ſogleich mit dem Revidit desſelben verſehen.

§. 21. Erfolgt das Expediatur des Miniſteriums, ſo werden alle dieſe wichtigeren Ausfertigungen, nebſt der Unterſchrift des Miniſters, von Uns ſelbſt unterzeichnet, und vom General-Secretär des Departements contraſignirt.

Dieſe Entſchließungen werden, wie bisher, im größeren Style verfertigt.

§. 22. Alle Entſchließungen jeder Art müßen in das Geſchäfts-Protocoll eingetragen werden.

§. 23. Communicationen mit andern Miniſterien geſchehen nur durch das Miniſterium.

§. 24. In jeder Woche ſoll der Vorſtand dem dirigirenden Miniſter das Geſchäfts-Protocoll vorlegen, welcher dasſelbe mit ſeinem Vidit bezeichnet, und dadurch in fortwährender allgemeiner Ueberſicht der Geſchäfte der Section erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres soll dem Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt werden.

§. 25. Der Bureau-Dienst muß nach den Vorschriften der Ministerial-Canzlei verrichtet werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses organische Edict am 1. October l. Js. in Vollzug zu setzen.

München den 15. September 1808.

cf. Rggsbl. v. J. 1808 Bd. II. St. LXII. S. 2461.

§. 675.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825 die Formation der Ministerien betr.

Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören folgende Gegenstände:

(§. 61.) Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beilage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103. gehörigen Anhänge.

(§. 62.) Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich

a) die Academien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen;

b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und die Bildungs-Anstalten für die Lehrer;

c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen.

(§. 63.) Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen.

Das Ministerium, so wie die demselben beigeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiscus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachläßigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beiträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

(Rggsbl. v. J. 1825. Nro. LII. S. 997.)

B. Regierungen und Schularchive[a]).

§. 676.

Nr. 1.

Specielle Instruction
für
die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen in ihren respectiven Kreisen.

M. J. K.

§. 1. Die General-Kreis-Commissariate sind in ihren Amts-Bezirken die ersten Studien- und Schul-Leitungs-Organe der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§. 2. Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein Kreis-Commissariats-Schulrath;

b) die Rectorate;

c) die Distrikts- und Local-Inspectionen.

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, Feiertags- und Industrie-Schulen, alle öffentlichen und Privat-Erziehungs-Institute, Schullehrer-Seminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenzstadt, wo das Lyceum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungs-Häuser, unter der unmittelbaren Central-Direction stehen.

§. 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schul-Aufsicht und der Schul-Polizei-Handhabung dienen den General-Commissariaten, a) die Distrikts-Schul-Inspectoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonial-Beamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession gelegen sind, wird für jede Confession ein eigener Distrikts-Schul-Inspector aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder andern Confession aber, die in einem Landgericht liegen, werden einem benachbarten Distrikts-Inspector von verwandter Confession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspection zu führen hat.

§. 4. Dem General-Kreis-Commissär liegt ob:

a) die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schul-Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, in so weit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten und genau zu vollziehen; und so weit sie für die oben

---

a) Man vergleiche auch die über „Schulvisitationen" aufgenommenen Entschließungen (s. d. §§. 745—758 unten); ferner
die Entschließung vom 25. Juli 1810. (s. §. 664 oben.)

bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigern Schul-Angelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehende allgemeine Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das Königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die Allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) in Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge hafte und die deßwegen eine schleunige Entschließung erfordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quiescirungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer oder Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen angestellten Personals; ferner über Führung neuer Schul-Bauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, gutachtlicher Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten;

e) bei Geschäfts-Reisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehr-Anstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daß Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun, und andern Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; außerdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der Königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regelmäßige Einsicht ihrer Schul-Geschäfts-Protocolle zu controlliren;

g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr-Individuen und der so gemeinschädlichen Winkel-Schulen, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmäßigen Jugend-Gottesdienstes, vornehmlich an lateinischen Lehr-Anstalten und eines verständigen Religions-Unterrichtes in den Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schul-Jahres einen umständlichen, das ganze Studien- und Schul-Wesen des General-Commissariats möglichst detaillirt umfassenden General-Bericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien- und Rectorats-Protocolle, die jährlichen Schul-, Standes- und Uebersichts-Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetesten Schulmänner, Inspectoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur Allerhöchsten Stelle zu erstatten;

k) die eigenen Schul-Geschäfts-Protocolle, welche von den übrigen Polizei-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schluſſe jedes Finanz-Jahres einen ſpecificirten Exigenz-Etat über alle im Kreiſe gelegenen Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten, Perſonal- und Real-Bedürfniſſe ꝛc. zur weitern Prüfung und Regulirung einzuſenden;

m) alljährig die dem General-Commiſſariate unmittelbar untergeordneten Studien-Anſtalten, Erziehungs-Häuſer und Schullehrer-Seminarien viſitiren, eine zweifache Prüfung der Schuldienſt-Adſpiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die andere zur Losſprechung aus demſelben, und zur genauen Claſſification der Seminariſten nach ihren Kenntniſſen und Sitten vornehmen zu laſſen, und darnach eine Erſpectanten-Liſte zu halten, nach welcher erforderlichen Falles Schulgehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniß ausgewählt und berufen werden können; — zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schul-Dienſt-Erſpectanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beſchäftigung einzufordern ſind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feierlichkeiten, Prüfungen und Preiſe-Vertheilungen vorgeſchriebenen Regulativs, als eines weſentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehr-Anſtalten zu dringen;

o) endlich überhaupt ſich in ſtäter Ueberſicht des Studien- und Schulweſens im ganzen General-Commiſſariats-Bezirke zu erhalten, und fortwährend in den Stand geſetzt zu ſeyn, über alle vorfallende Schul-Ereigniſſe und Angelegenheiten die von dem Miniſterium geforderten Gutachten, Berichte und Vorſchläge ohne Zeitverluſt und mit angemeſſener Perſonen- und Sach-Kenntniß abgeben zu können.

München den 15. September 1808.

cf. Reggbl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXII. S. 2472.

§. 677.

220½.

(Das Verhältniß der Kreis-Schulräthe zu den Schulen verſchiedener Confeſſion in ihren Kreiſen betr.)

M. J. K.

Da es Unſer längſt erklärter und feſt beſtehender Wille iſt, nicht nur dem Weſen der Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit Unſerer Unterthanen auf keine Weiſe zu nahe zu treten, ſondern daß in dieſem Puncte auch ſelbſt die bloße Meinung, ſofern ſie nicht weſentlichen Zwecken entgegen iſt, nach aller Möglichkeit zu ſchonen, ſo wollen Wir auch nicht, daß die allgemeinen Volks-Schulen der unmittelbaren Anſicht eines der Confeſſion nach verſchiedenen Kreis-Schulrathes untergeben ſeien, und verordnen daher in Abſicht derſelben, daß:

1) in den Kreiſen von vermiſchter Confeſſion, die einen proteſtantiſchen Kreis-Schulrath haben, die unmittelbare Reſpicienz der katholiſchen Schulen den katholiſchen Diſtrikts-Schul-Inſpectoren in der Regel allein verbleiben, und bei dem General-Commiſſariat das Coreferat einem katholiſchen Kreisrath zuſtehen;

2) in den Kreiſen von vermiſchter Confeſſion aber, die einen katholiſchen Kreis-Schulrath haben, eben ſo die unmittelbare Reſpicienz der proteſtantiſchen Schulen den proteſtan-

tischen Special-Decanen in der Regel allein verbleiben, und bei dem General-Commissariat das Coreferat dem aufzustellenden protestantischen General-Decan zustehen soll.

Die höheren Bildungs-Anstalten aber bleiben mit Ausnahme des Religions-Unterrichts dessen Respicienz den oben bestimmten Coreferenten vorbehalten ist, unter der alleinigen Aufsicht des aufgestellten Kreis-Schulrathes.

Darnach ist das Verhältniß sämmtlicher Kreis-Schulräthe zu bestimmen.

München den 21. October 1808.

An
die Königlichen Kreis-Commissariate also ergangen.

§. 678.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1815, die Competenz der General- Kreis- und Localcommissariate betr.

III. In besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäftsgegenstände wird zum unmittelbaren Wirkungskreise der genannten Stellen noch überwiesen:

B. Im Fache des Schul- und Studienwesens:

1) Die provisorische Anstellung der katholischen Distrikts-Schulinspectoren, mit dem Auftrage, dem jährlichen Hauptberichte über die Volksschulen jeden Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspectoren beizufügen, in welchen diejenigen, die sich durch Einsicht und Thätigkeit bewährt haben, zur definitiven Ernennung zu begutachten sind; dann mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung eines Distrikts-Schulinspectors, auch wenn dieser selbst sie verlangt, von den äußern Behörden nicht bewilligt werden darf.

2) Die Bestätigung der Inspectoren und Catecheten an den Volks- und Feiertagsschulen in der Residenzstadt, mit der etatsmäßigen Remuneration unter dem Vorbehalte, daß jede Vermehrung der letzteren entweder im Etat oder besonders zu begutachten seien.

3) Die Besetzung aller Lehrerstellen an den Volksschulen, wenn auch der jährliche Dienstertrag durch Vereinigung mit einem subalternen Kirchendienste die Summe von 300 fl. erreicht oder übersteigt.

Desgleichen die Bestätigung sämmtlicher auf Patronats-Schuldienste präsentirter Individuen, wobei jedoch kein anderer, als ein schon geprüfter Schuldienst-Exspectant zur Präsentation angenommen werden darf.

Eben so die Aufstellung von Lehrgehilfen an solchen Volksschulen, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um von einem Lehrer gehörig unterrichtet zu werden, und gleichwohl dieser Lehrer ein Einkommen besitzt, das den normalmäßigen Betrag um so viel übersteigt, als zum Unterhalte eines Gehilfen ganz oder größtentheils zureicht, und im letzten Falle die noch erforderliche Ergänzung aus geeigneten Mitteln beigeschafft werden kann.

4) Die Erhebung von Nebenſchulen zu öffentlichen ordentlichen Volksſchulen, die Errichtung neuer Schulen, die Anlegung von Filialſchulen, entweder durch einen eigenen Lehrer, oder durch einen Schuldienſt-Erſpectanten, der dem Lehrer der Hauptſchule beigegeben wird, und von dieſem auch ſeinen Unterhalt erhält, und alſo die Filialſchule als Excurrent zu verſehen hat. Alles mit der Bedingung, daß ſolche neue Einrichtungen nur da getroffen werden, wo ſie durch örtliche Lage, Entfernung und andere ähnliche Umſtände nothwendig werden, und wo die Beiſchaffung der nöthigen Mittel in dem Wirkungskreiſe der betreffenden Kreis-Oberadminiſtration liegt; endlich auch mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß die Aufhebung beſtehender Schulen, Verlegung derſelben in einen andern Ort, oder Vereinigung mit einer benachbarten Schule, zum Gutachten vorbehalten bleiben.

5) Die Errichtung von Arbeitsſchulen für Mädchen, und die Aufſtellung der Lehrerinnen an denſelben, vorausgeſetzt, daß die dazu erforderlichen Koſten, ohne Abbruch der Bedürfniſſe der Hauptſchule, aus geeigneten Localmitteln aufgebracht werden können.

6) Die Verſetzung der Volksſchullehrer von einem Schuldienſte auf einen anderen, mit der Bedingung: daß dieſes nur bei Schuldienſten gelte, die den Ertrag von 300 fl. nicht erreichen; daß es nur in ſolchen Fällen geſchehe, wo die Verſetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von dem Erſtern verlornen Zutrauens u. ſ. w. nothwendig, oder in andern Rückſichten zweckmäßig erſcheint; endlich, daß die Verſetzung jederzeit in dem Schul-Geſchäftsprotocoll umſtändlich motivirt werde.

7) Die Entfernung der Volksſchullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienſte, wegen unſittlichen — Aergerniß gebenden Lebenswandels — oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Unterſuchung.

8) Die Quiescirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich und zu Verſehung ihres Dienſtes gänzlich unfähig gewordenen Volksſchullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die desfallſigen Verfügungen in dem Schulgeſchäfts-Protocolle umſtändlich zu motiviren, und eine Ueberſicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen.

9) Die Verfügung von Gehaltsverbeſſerungen für Volksſchullehrer und Lehrerinnen, mit der Bedingung: daß die Gehälter entweder das normalmäßige Quantum nicht ſchon erreichen, oder ſich größere Mittel durch zufällige Umſtände darbieten, daß die Verbeſſerungen ohne Anweiſung ſtändiger Zulagen auf die Kreis-Schuldotation, aus geeigneten Localfonds, durch freiwillige Beiträge der Schulgemeinden, durch Zuwendung eines Antheils an den Gemeindegründen u. dgl. geſchehen können; daß nicht andere dringende Schulbedürfniſſe darunter leiden, und daß dem Jahresberichte eine Ueberſicht der auf dieſe Art bewirkten Gehaltsverbeſſerungen beigelegt werde.

10) Die Bewilligung von Remunerationen für den Unterricht in den Sonn- und Feiertagsſchulen, mit der Beſchränkung, daß dazu keine anderen als örtliche Hilfsquellen in Anſpruch genommen werden.

11) Die Bewilligung temporärer Unterſtützungen für einzelne Volksſchullehrer und Schulgehilfen in dringenden Nothfällen, ebenfalls mit Beſchränkung auf die Localfonds, jedoch wenn dieſe durchaus unvermögend ſein ſollten, mit ausnahmsweiſer Ermächtigung, auf den Kreis-Schulfond zu recurriren, in ſo fern die angewieſene Dotationsrate zureicht.

Desgleichen mit der nämlichen Beschränkung und Ermächtigung, die Bewilligung von Alimentationsbeiträgen für die Wittwen und Kinder der Volksschullehrer; mit dem weitern Anhange, daß die nur im äußersten Falle zu verfügende Anweisung auf den Kreis-Schulfond jedesmal nur auf ein Jahr gelten soll, so daß die Fortdauer des Betrages jährlich in dem Etat auf's Neue begutachtet werden muß; übrigens vorbehaltlich der allgemeinen Anordnung, welche wegen Unterstützung der Schullehrerswittwen getroffen werden dürfte.

12) Die Anordnung der Schulhausbauten, Reparaturen und Bauveränderungen, unter der Voraussetzung, daß die dazu erforderlichen Mittel zuvor gehörig untersucht und hinreichend erkannt worden sind, und daß kein Neubau so wie keine bedeutende Bauveränderung, auch wenn die Kosten ganz aus dem Local-Schulfonde bestritten werden können, vorgenommen werde, ohne daß zuvor von dem Kreis-Bauinspector der Plan revidirt, die Voranschläge der Kosten geprüft, und nach Erforderniß ermäßigt worden sind.

13) Die Verleihung der Stipendien, welche zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Unterrichte und zur Erziehung von Mädchen bestimmt sind.

Desgleichen die Verleihung der Local- und Familienstipendien an fundationsmäßige Bewerber, mit strenger Rücksicht auf die Stiftungsbriefe, und salva recursu; dann mit Ausnahme der in die Categorie der allgemeinen Stipendien nach der Verordnung vom 1. December 1812. (Reg. Bl. v. J. 1812. St. 67. S. 2025—2028) übergehenden Stipendien dieser Art; und in dieser letzteren Rücksicht mit der besondern Verbindlichkeit, jährlich ein durchaus vollständiges und genaues Verzeichniß der in jedem Kreise wirklich verliehenen Local- und Familienstipendien, so wie ein Verzeichniß der von stiftungsmäßigen Bewerbern nicht in Anspruch genommenen Stipendien dieser Gattung einzusenden, worin die hiernach erledigten, und in so fern als allgemein zu betrachtenden Stipendien nach der Verschiedenheit der Confessionsverwandten, für welche sie gestiftet worden, zusammen zu stellen sind.

Endlich: das jährlich zu erneuernde Erkenntniß über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines auf eine bestimmte Zahl von Jahren Allerhöchsten Orts bewilligten allgemeinen Stipendiums, mit dem Anhange: daß die einschlägige Stiftungsadministration jedes Jahr aufs Neue zur Fortbezahlung anzuweisen, und ohne solche Anweisung selbst aber nicht anders, als auf vorgelegtes Zeugniß fortdauernder Würdigkeit des Stipendiaten zu ertheilen sei.

14) Die Bewilligung, Kinder weiblichen Geschlechts ins Ausland zur Erziehung bei Privaten oder Instituten, zu geben.

15) Die Entlassung und Relegation der Studirenden, und die Wiederaufnahme der Entlassenen; letztere mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Strenge.

(Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXXIII. S. 694.)

§. 679.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis der Kammern des Innern gehört:

Titel IV. Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 14.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften, Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften, Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehrordnung, auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Leitung der im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser, Studienschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken, mit Ausnahme der höhern Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§. 15.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds, Verwendung der angewiesenen Dotationsraten; Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes; Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die Quarta Scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude.

§. 16.

Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des ordentlichen Schulbesuches; Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande. Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 17.

Verechtigung befähigter Subjecte zur Ertheilung von Privatunterricht, und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, unter allgemeiner Aufsicht. Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder den niedern und höhern Studienschulen und Anstalten widmen wollen. Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus, und Handhabung der innern Ordnung.

§. 18.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, dann der subalternen Diener an den Studienanstalten. Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals; Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen. Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen. Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 19.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals. Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispensation derselben von einzelnen Lehrgegenständen; Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Local- und Familienstipendien.

§. 20.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe; über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse.

§. 21.

Handhabung des Edicts über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften; Leitung und Redaction der Kreis-Intelligenzblätter; Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute, und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien; Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen; auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 247.)

§. 680.

Auszug

aus dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818.

(§. 14.) Dem Oberconsistorium, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizei-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 443.)

§. 681.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreis der Kammer des Innern gehört:

Tit. IV. Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser, Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höhern Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt und der im Kreise gelegenen Universitäten.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distriktsinspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte den Local-Schulinspectionen, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der Studienanstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Localcommissionen, bei den Studienanstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreisregierungen haben gerade bei diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19 ausgesprochenen Hauptgrundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberei zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen dermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen und diese ausschließend auf den jährlichen Rechenschaftsbericht zu beschränken, über dessen Ausfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen und den Kreisregierungen zuschließen lassen werden.

§. 39.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß, in so ferne es noch nicht geschehen sein sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahresrechnungen und die Superrevision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59 und 106 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 vorgenommen, und die Kreisregierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edict speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung des Kreis-Schulfonds.

§. 40.

Ganz zur competenzmäßigen Verfügung werden den Kreisregierungen die Etatssummen

der Kreis-Schuldotation gestellt; sind sie jedoch verpflichtet, bei Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt sein wird, durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen; bei dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beiträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41.

Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in so ferne gegen die Unterbehörden von den Betheiligten reclamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42.

Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unterbehörden zu; die Kreisregierung hat jedoch bei Revision und Superrevision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bei gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43.

Die Ausmittlung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenzbestimmung der Curatelverhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44.

Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuches verhängten Strafen sind den Schulinspectionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungsschulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ist den Unterbehörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den constituirten Prüfungscommissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst dann einschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reclamiren sollten. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreisregierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichtsanstalten zu.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 bis 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenzblätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studien-Vorbereitungsschulen, in so ferne nicht das Präsentationsrecht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studienanstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulconferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Distrikts- und Local-Inspectionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48.

Die Altersdispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studienanstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahreszeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bei entdeckten Mißbräuchen und auf Reclamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49.

Die Zuerkennung der Local- und Familienstipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäs der Urkunde das Präsentationsrecht zukömmt. — Den Curatelbehörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bei den Ernennungen selbst betheiligt ist, muß die Genehmigung der Obercuratel erhalt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reclamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirten Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50.

In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und

Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1075.)

§. 682.

(Die Errichtung der Kreisscholarchate betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, die umsichtigste Behandlung zuzuwenden und in angemessener Berücksichtigung eines dringenden Wunsches Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, was folgt:

I.

Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchate.

II.

Die Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Distrikts-Schulinspectoren, Local-Schulinspectoren und sonstigen durch Kenntniss, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungspräsidium vorgeschlagen und von dem Minister des Innern, wenn derselbe damit einverstanden ist, Uns zur Ernennung beantragt. Ihre Function ist unentgeltlich und revocabel, und ihre Bestimmung ist:

1) den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts (systematica) mit collegialer Stimme beizuwohnen, und
2) als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungsdirectors und unter Theilnahme des Regierungsreferenten jene Beschlüße zu berathen, welche der Präsident im bureaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Umfluß jeden Etatsjahrs auf die ausführlichen Schuljahresberichte der Volksschulen sowohl als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat.

III.

Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen der Kreisscholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schulinspections-Distrikte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellectuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruction zu richten. Die Visitationskosten werden aus dem der Kreisregierung für Commissionskosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staatsärars bestritten. Die Visitations-

protocolle werden in dem Comité in der Art berathen, wie ſolches oben unter II. 2. hinſichtlich der Schul-Kreisberichte feſtgeſetzt iſt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

München, den 1. April 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. XVIII. S. 293.

§. 683.

(Rechenſchaftsvorlagen der Schulbehörden in Bezug auf die Kreisſcholarchate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät haben durch Allerhöchſte Weiſung vom 18. Februar l. J. die Prüfung der Schuljahrsberichte den wichtigſten Attributen des erweiterten oberſten Schulrathes beizuzählen, und durch Allerhöchſte Verordnung vom 1. d. M. das erſte Quartal jedes Etatsjahres als die Friſt feſtzuſetzen geruht, mit deren Ablaufe alle Rechenſchaftsvorlagen der Schulbehörden für das verfloſſene Etatsjahr von Seite der Kreisregierung beſchieden ſein müßen.

Im Vollzuge dieſer Allerhöchſten Anordnungen erhalten ſämmtliche Kreisregierungen, nach vorgängiger umſtändlicher Berathung des oberſten Studienrathes, nunmehr folgende Aufträge:

1) Die Kreisregierungen ſind nicht gehalten, ausführliche Jahresberichte über den Stand des öffentlichen Unterrichts einzureichen, dagegen

2) ſendet jede Kreisregierung, Kammer des Innern, ſpäteſtens am 15. Januar jeden Jahres
   a. die Original-Jahresberichte ſämmtlicher Diſtrikts-Schulinſpectionen und Rectorate mit deren Beilagen,
   b. die Original-Verhandlungen des Kreisſcholarchates,
   c. die Original-Concepte der auf dieſe Jahresberichte ergangenen Regierungs-Entſchließungen an den oberſten Schulrath des Reiches.

3) In den mit Beirath des Kreisſcholarchates zu verfaſſenden Begleitungsbericht werden nur jene Bemerkungen aufgenommen, welche der Kreisregierung von Erheblichkeit ſcheinen, ohne ſich jedoch zur Aufnahme in die den Unterbehörden zugeſendeten Entſchließungen zu eignen, wie namentlich Anträge auf Belobung würdiger Schulmänner, und würdig mitwirkender Polizeibeamten, auf Auszeichnungsgutachten, Beförderungsvorſchläge.

4) Der oberſte Schulrath prüft ſämmtliche Vorlagen durch eigene, aus ſeiner Mitte gewählte Referenten. Er pflegt ſodann unter den Augen des Miniſters die geeigneten Berathungen. Die eingeſendeten Acten gehen ſpäteſtens zu Ende Aprils mit der entſprechenden Weiſung an die Kreisſtellen zurück.

5) Auf dieſe Weiſe werden einerſeits dem Dienſte Vielſchreibereien und den Kreisregierungen neue dickleibige Deductionen erſpart, andererſeits wird der Zweck nur um ſo vollſtändiger erreicht. Die Original-Viſitationsprotocolle jeder Ortsſchule, die Originalberichte jeder

Schulbehörde gewähren dem obersten Schulrathe actenmäßige Ueberzeugung von der Befähigung und den Leistungen des gesammten Lehrpersonals; vor ihm entfaltet sich die Behandlungsweise des Gegenstandes durch alle Stadien der pädagogischen und administrativen Geschäftshierarchie. Er vernimmt die eigene Stimme jedes einzelnen Local-Schulvorstandes, jedes Distriktsinspectors und jedes Rectors; ihm öffnet sich der Blick in das wahre Wirken der Schulen und in die eigentlichen Tiefen des öffentlichen Unterrichtes. Die so heilsame Selbstthätigkeit der Kreisstellen wird durch kein Vielregieren, durch kein Sicheinmengen vor erfolgtem Beschlusse gestört, wohl aber treten die Früchte dieser Thätigkeit vor den Geschäfts-Mittelpunkt, und zu gebührender Aenderung oder etwa nöthigen Ergänzung. — Mit einem Worte, dem so wichtigen Fache der Volksbildung wird statt der berichtsförmlichen eine lebendige, bleibende Controle zu Theil, welche allein Gedeihen zu bringen vermag.

6) Das Staatsministerium des Innern zweifelt nicht, es werden nicht nur sämmtliche Local-Inspectionen, Distriktsinspectionen, Rectorate und Localscholarchate, sondern auch sämmtliche Local- und Distrikts-Polizeibehörden sich durch die jüngsten Anordnungen Seiner Majestät zu neuem Eifer angefeuert fühlen, und die rühmliche Thätigkeit sämmtlicher Kreisregierungen bürgt dafür, es werde der regere Geschäftsverkehr in Schulgegenständen jährlich nur neue erfreuliche Wahrnehmungen und neu erworbene Verdienste zur Kenntniß Seiner Majestät bringen.

München, den 7. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 684.

(Das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach darüber Beschwerde geführt worden, daß die Schul- und Studien-Angelegenheiten jedes Kreises in der Regel in dem Sinne einer, und zwar jener Confession bearbeitet werden, welcher der Schulreferent angehört.

Diese Behauptung erscheint zwar durchaus ungegründet, da die Mitglieder der Regierungs-Collegien sich über confessionelle Vorurtheile zu erheben wissen, und da die Arbeiten der Referenten in Schulsachen ohnehin als rein bureaukratische Gegenstände der Entscheidung der jedenfalls jeder Befangenheit fremden Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten unterliegen.

Um jedoch selbst jeden Schein zu beseitigen, und der Behandlung dieses hochwichtigen, wegen der religiösen Erziehung allerdings auch die confessionellen Interessen berührenden Gegenstandes, das volle Vertrauen aller Religionstheile zuzuwenden, wird hiemit folgende, in den meisten Kreisen mit großem Erfolge bereits bestehende Anordnung allgemein vorgezeichnet:

1) In gemischten Kreisen ist dem Referenten in Schul- und Studiensachen ein Referent der andern Confession, und zwar wo möglich der Cultus-Referent dieser Confession als Coreferent für die mehr oder minder das religiöse Interesse berührenden Gegenstände des Schul- und Studienwesens dieser Confession beizugeben.

2) Als solche Gegenstände sind zu betrachten:

a) alles, was auf Organisation neuer, auf confessionelle Trennung vereinigter oder auf Vereinigung bisher confessionell getrennter Schulen und Studienanstalten sich bezieht;

b) der religiöse Unterricht und die religiöse Bildung der Schuldienst-Adspiranten, der betreffenden Confession;

c) die Aufstellung des Lehrer-Personals für confessionell gemischte oder für rein der andern Confession gewidmete Schulen- und Studien-Anstalten;

d) alles den Religions-Unterricht Betreffende.

3) Der Coreferent hat die Ausfertigungen obiger Art, namentlich alles, was sich auf Anstellung von Lehrern in gemischten Schulen, dann auf Organisation, Trennung und Vereinigung von Schulen und auf Religions-Unterricht bezieht, vor der Vorlage an den Präsidenten im Concepte mit zu contrasigniren.

4) Das Benehmen des Referenten und Coreferenten ist mündlich. Die aus der Besprechung hervorgegangene Uebereinstimmung wird durch Beifügung des Namens, die Nichtübereinstimmung durch eine auf dem Conceptbogen angebrachte Bemerkung constatirt.

Die Königlichen Regierungs-Präsidien werden hiernach ungesäumt das Geeignete einleiten und das Verfügte anzeigen.

München, den 19. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 685.

13586.

(Die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreis-Scholarchate und Medicinal-Ausschüße betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Anfrags-Bericht vom 22. Februar d. J. eröffnet, was folgt:

Den Kreisscholarchen und Mitgliedern des Medicinal-Ausschusses gebührt bei Commissions-Reisen ein Diätenbezug von täglichen fünf Gulden, ein höherer Diätenbezug kann nur eintreten, in soferne der betreffende Kreisscholarch oder das betreffende Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses einem solchen, vermöge seiner sonstigen dienlichen Stellung anzusprechen berechtigt ist.

Reisen mehrere Scholarchen oder Mitglieder des Medicinal-Ausschusses zum Zwecke des Vollzuges eines und desselben Commissions-Antrages in gleicher Richtung an einen und

denselben Ort und von dort gemeinsam wieder zurück, so ist nur die einfache Aufrechnung der Reisekosten statthaft, da dieselben in solchen Fällen nach der Novelle vom 26. März 1816 (siehe Gerets Sammlung Bd. XII. Anhang Seite 27) sich eines und desselben Gefährtes zu bedienen haben.

München, den 9. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

C. Polizei-Behörden.

§. 686.

Auszug
aus dem Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., vom 26. Mai 1818.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stifungs-Vermögen bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XI. S. 206.)

§. 687.

Auszug
aus dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt, noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolge dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei und vollziehen diesfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

(Ges. Bl. v. J. 1818 St. XIII. S. 225 u. 256.)

§. 688.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung, vom 15. September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Policei-Direction und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenz-Stadt München betr.

§. 58. Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadtgemeinde angehörigen und aus den Mitteln derſelben oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, ſchlägt in den Wirkungskreis des Magiſtrats ein. (Verordnung über das Gemeindeweſen §. 59.)

§. 60. In die Localſchul-Commiſſionen tritt, nächſt dem Vorſtande der Policei-Direction, auch einer der Bürgermeiſter als zweiter Dirigent und ein Magiſtratsrath als Mitglied ein.

§. 61. Für die Vollziehung der Geſetze gegen muthwillige Vernachläßigung des Schulbeſuchs von Seite ſchulpflichtiger Kinder iſt, ſo weit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magiſtrat, in Anſehung der übrigen Einwohner aber die Polizei-Direction verantwortlich. Die Letztere haftet zugleich auch für Unterdrückung der Winkelſchulen und Entfernung der Winkellehrer.

§. 62. Dieſelbe Behörde hat ferner darauf zu ſehen, und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanſtändigkeit oder ärgerliche Handlungen und Auftritte nirgends verletzt werde.

(Geſ. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 594 u. 595.)

§. 689.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. September 1818, das Regulativ zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden betr.

§. 9. Wenn Gegenſtände der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, der Schul- und der Armen-Pflege in der Verſammlung des Ausſchuſſes zur Sprache zu bringen ſind, ſoll der Orts-Pfarrer hiezu beſonders eingeladen werden, welcher dann den erſten Platz, jedoch den Befugniſſen des Gemeinde-Vorſtehers unbeſchadet, in der Verſammlung einnimmt.

(Reg. Bl. v. J. 1818. St. XLVIII. S. 1116.)

§. 690.

Auszug

aus dem revidirten Gemeinde-Edicte vom 1. Juli 1834.

§. 94. In allen Gegenſtänden des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulweſens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausſchuſſe bei.

§. 101. Dieſem, dem geſammten Gemeinde-Ausſchuſſe ſteht hiernach zu:

4) die Mitwirkung in der Aufſicht auf das Schulweſen in den Gemeinden.

D) Districts- und Local-Schulinspectionen.[a])

1) Rang und Uniform der Schul-Inspectoren.

§. 691.

(Den Rang und Uniforme der deutschen Schul-Inspectoren)

M. J. Ch.

Die von Unserer geistlichen Raths-Schulen-Deputation unterm 7. vorigen Monats wegen Aufstellung der deutschen Schulinspectoren mittelst unterthänigsten Berichts angezeigter Verfügungen haben Uns zum besondern höchsten Wohlgefallen gedient, und Wir werden auch gerne zu allem dem beiwirken, was immer zur Aufmunterung und Belohnung derselben gereichen kann. Wir empfehlen auch Unserer geistlichen Raths Schulen-Deputation vorzüglich, sobald möglich in allen Unsern herobern Erbstaaten die Aufstellung dieser Schulinspectoren vollständig zu bewirken, und Uns jene Grundsätze, nach welchen dabei bisher verfahren wurde, umständlich berichtlich anzuzeigen. Uebrigens gedenken Wir zwar den befragten Inspectoren den Character Unserer Räthe noch zur Zeit nicht zu ertheilen; jedoch bewilligen Wir denselben die Uniform Unserer Professoren der lateinischen Schulhäuser, und geben die gnädigste Versicherung, daß Wir bei Verleihung Unserer Patronats-Pfarreien auf Anstellung oder Beförderung solcher Priester nach Thunlichkeit vorzügliche Rücksicht nehmen werden, welche mit den zum Seelenhirtenamt nöthigen Eigenschaften Verdienste vereinigen werden, die sie sich bei der Schulinspection erworben haben. Zu diesem Ende weisen Wir Unsern Rath an, in seinem Gutachten über Pfarrverleihungen hierauf den nöthigen Bedacht zu nehmen, und sämmtliche geistliche Schulinspectoren von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München den, 27. December 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. LVIII. S. 274.

§. 692.

(Die Uniforme des Local-Schul-Commissärs R. in München betr.)

M. J. K.

Um den Director der männlichen Feiertags-Schul- und Local-Schul-Commissär der Stadt München, von den in der letztern Eigenschaft ihm untergeordneten Schul-Inspectoren auszuzeichnen, wollen Wir demselben folgende Staats-Uniforme bewilligen.

1) Bei öffentlichen Schul-Feierlichkeiten, Preisevertheilungen u. d. gl. trägt derselbe ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichfärbigen Ueberfutter, stehenden Kragen von veilchenblauem Sammt, und eben solchen Aermel-Aufschägen. Diese so wie Kragen, und Taschen-Klappen sind nach dem für die Schul-Inspectoren der Hauptstadt vorgeschriebenen Muster; jedoch, zur Unterscheidung von diesen, einen Zoll breit, und mit einer Eckverzierung, im matten Golde gestickt.

---

a) Vergleiche auch die über die Schulvisitationen aufgenommenen Entschließungen; (s. die §§. 745—758 unten.)

das Kleid hat eine Reihe vergoldeter mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe, ſo wie auch die Weſte, welche nebſt den Beinkleidern von weiſſem Tuche iſt.

Das Degen-Gehänge iſt ohne Bouillons, und ohne eingemiſchte andere Farbe mit Unſerm Namenszuge in Silber, und blauer Seite geſtickt, verſehen. Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quaſten ohne Bouillons, und ohne eingemiſchte färbige Seide; dann die Cocarde nach der Vorſchrift.

2) Bei Schul-Viſitationen, Schul-Prüfungen und andern ähnlichen Amts-Functionen trägt der Local-Schul-Commiſſär einen Frack von dunckelblauem Tuche, mit liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt, und mit obiger Stickerei, die blautuchenen Aermel-Aufſchläge ſo wie die Taſchen-Klappen, ſind ungeſtickt; die Unterkleider nach Willkühr.

Das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes hat darüber zu wachen, daß dieſe Vorſchriften von dem Local-Schul Commiſſär genau befolgt, und in keinem Punkte überſchritten werden.

München, den 17. Juli 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LII. S. 1190.

§. 693.

(Die Uniform und das Amts-Siegel der Königlichen Diſtrikts-Schul-Inſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben den ſämmtlichen Diſtrikts-Schul-Inſpectoren auf dem Lande, den Local-Schul-Commiſſären in mehreren Kreisſtädten, und den Local-Schul-Inſpectoren in der Haupt- und Reſidenzſtadt, zur Auszeichnung bei ihren öffentlichen Amts-Functionen, eine eigene Uniforme von dunckelblauem Tuche mit gleichfarbigem Unterfutter und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammt, der (gleich der Uniforme der ehemaligen Oberſchul-Inſpectoren in Altbayern) nach anliegender Muſterzeichnung ein Zoll breit in mattem Golde geſtickt iſt, Allergnädigſt bewilligt. Die Aermel-Aufſchläge und Taſchen-Klappen ſind ungeſtickt von dunckelblauem Tuche; die vergoldeten Knöpfe mit dem gekrönten Löwen bezeichnet: Die goldene Hutſchlinge und Quaſten ohne Bouillons und ohne eingemiſchte färbige Seide; dann die Cocarde nach Vorſchrift.

Auch ſind den Königlichen Schul-Diſtrikts-Inſpectoren und Local-Schulcommiſſären beſondere Amts-Siegel bewilligt, welche von hieraus an die Königlichen General-Kreis-Commiſſariate, zur weitern Verſendung an dieſelben, werden abgegeben werden. Dagegen ſind die noch in den Händen mehrerer ehemaliger Oberſchulinſpectoren befindlichen Ober-Inſpectorats-Siegel ungeſäumt anher einzuſenden; welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung durch das Königliche Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

München, den 3. September 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXIV. S. 1480.

§. 694.

2028.

(Die Rangverhältnisse der Schul-Distrikts-Inspectoren zu den Rural-Capiteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Instruction für die Schul-Distrikts-Inspectoren ist zwar denselben, wenn sie nicht selbst Rural-Dechante sind, der Rang unmittelbar nach diesen eingeräumt. Allein dieser Vorrang bezieht sich nur auf ihre Functionen in dieser Eigenschaft, ohne eine Ausdehnung über ihren pädagogischen Wirkungskreis hinaus zu begründen und ändert demnach, in so fern die Schul-Distrikts-Inspectoren zugleich Pfarrer sind, nichts in der Verfassung der Rural-Capitel, und den bei denselben eingeführten Rangverhältnissen der Pfarrer als Capitels-Mitglieder untereinander in Rücksicht auf die eigentlichen Angelegenheiten der Capitel. Wonach das Königliche General-Commissariat des Altmühlkreises in den mittelst Berichts vom 29. v. M. angezeigten Falle das Geeignete zu verfügen hat.

München, den 25. Juni 1810.

Staats Ministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Altmühlkreises zu Eichstädt also ergangen.

§. 695.

(Den Rang der Distrikts-Schul-Inspectoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über den Rang der Distrikts-Schul-Inspectoren unter den Geistlichen hie und da Zweifel erhoben haben; so wird zur Hebung derselben hiermit bekannt gemacht: daß es nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 28. October in Rücksicht des Ranges der Distrikts-Schul-Jespectoren bei der Entscheidung der Amts-Instruction für die Distrikts-Schul-Inspectionen überall und also auch bei der Würde, den Rang zunächst nach dem Decan haben sollen, sein verbleiben habe.

Ansbach, den 11. November 1811.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1811. Bd. II. S. 2170.

§. 696.

(Die Beschwerde des Local-Schulinspectors N. N., Landgerichts N., wegen beleidigter Amtsehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit dem Berichte vom 2. September v. J. unten angeführten Betreffs vorgelegten Acten und in der Erwägung, daß

1) nach den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Thl. III. S. 273. Ziff. 3 zu dem Vergehen beleidigter Amtsehre mehr nicht erforderlich iſt, als daß ſich die Beleidigung auf den Staatsdienſt beziehe, gleichviel ob der Beleidigte ein ſtändiger Staatsdiener iſt, oder ob er nur im Vorübergehen ordentliche oder außerordentliche Function hat;

2) daß demzufolge die Localſchulinſpectoren im Hinblicke auf ihre durch die Verordnung vom 15. September 1808 (Regierungs-Blatt v. J. 1808 S. 2461) beſtimmte Stellung als Staatsbeamte im Sinne des Art. 405. des I. Theils des Strafgeſetzbuches zu betrachten ſind.

3) daß überdies noch der §. 30. der zweiten Verfaſſungs-Beilage den zur Feyer des Gottesdienſtes und zum Religions-Unterrichte beſtellten Perſonen der aufgenommenen Kirchengeſellſchaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten ausdrücklich beilegt;

4) daß endlich die von dem Bauer N. dem Pfarrer und Local-Schulinſpector N. nach Angabe des leztern zugefügte Ehrenbeleidigung demſelben in ſeiner Eigenſchaft als Local-Schul-Inſpector widerfahren iſt, ſonach in dem vorliegenden Falle die zum Thatbeſtand des Vergehens der beleidigten Amtsehre erforderlichen Momente für gegeben zu erachten ſind;

werden die polizeilichen Entſchließungen des Königlichen Landgerichts N. vom 12. October 1836 und der Königlichen Regierung des vormaligen Rezatkreiſes, Kammer des Innern, vom 24. Mai 1837 in Folge der von dem Pfarrer und Local-Schulinſpector N. dagegen erhobenen Beſchwerden, wegen Mangels der Competenz, aufgehoben, und wird die Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz, angewieſen, die zurückfolgenden Acten den Gerichten zur Einleitung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung mitzutheilen.

München, den 28. März 1838.

Staatsminiſterium des Innern

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., alſo ergangen.

---

2) Diſtrikts-Schulinſpectionen a)

a) Beſetzung und Wirkungskreis.

§. 697.

Amts-Inſtruction
für
die Diſtrikts-Schulinſpectoren.
M. J. K.

§. 1

Die Diſtrikts-Schulinſpectoren ſind im Bezuge auf das Volksſchulweſen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreiscommiſſariats.

a) Vergleiche auch die über die Schulviſitationen unten §§. 745—758 aufgenommenen Entſchließungen.

§. 2.

Jeder Distrikts-Schulinspector führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer größern Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§. 3.

Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession, so werden zwei Distriktsinspectoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Confession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspectors ihrer Confession.

§. 4.

Die Distrikts-Schulinspectoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreiscommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Section des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus den achtungswürdigen Stand der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Decan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspector überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung, bei erprobtem Amtseifeifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5.

Der Distrikts-Schulinspector erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Distrikts an das General-Kreiscommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§. 6.

Die Amtsverbindlichkeiten des Distriktsinspectors bestehen:

a) in Handhaltung der äußern Schulordnung;
b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt und jeder insbesondere.
c) in fortwährender Controllirung der Local-Inspectionen seines Bezirkes.

§. 7.

Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distrikts-Inspector Pflicht. Er sorgt daher vor allen dafür, daß er als Local-Inspector seiner eignen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8.

Er besucht regelmäßig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreiscommissariate die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§. 9.

Bei diesen Schulvisitations-Reisen, über welche sich jeder Distriktsinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protocolle aus-

zuweisen hat, und derer unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch einjährliche Gratification vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspector hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lections- und Studienplan; auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Localinspector; oder durch einen seiner Hilfs-Geistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Local-Inspectoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protocoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an das General-Kreiscomissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10.

Auch wird dem Distrikts-Inspector zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Local-Schulinspectoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreiscommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

§. 11.

Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Local-Schulinspectoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§. 12.

Endlich wird sich der Schulinspector bemühen, daß, wo es die Localumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lectür bei den Schullehrern befördert und Schulconferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

München, den 15. September 1808.

cf. Reg.-Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. LXII. S. 2477.

§. 698.

(Die Communication zwischen den Distrikts- und den Local-Schulinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Königlichen Generalcommissariate des Unterdonaukreises unterm 20. v. M. anher gestellte Anfrage:

„Auf welchem Wege die Königlichen Distrikts-Schulinspectoren die ihnen von dem General-Kreiscommissariate ertheilten allgemeinen Befehle, oder ihre eigenen Erlasse den ihnen untergeordneten Local-Schulinspectionen mittheilen; dagegen von diesen die Antworten erhalten, und solche oder eigene Berichte an das Königliche General-Kreiscommissariat einsenden sollten",

werden hiemit folgende, allgemein zu beobachtende Vorschriften als Allerhöchste Entschließung ertheilt:

1) Die von den Distrikts-Schulinspectoren den Local-Schulinspectionen mitzutheilenden höheren oder Allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den letzteren durch die Landgerichtsboten, bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente, oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen, wonach schin die Königlichen Landgerichte, und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind;
2) die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schulinspectoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das Königliche General-Kreiscommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die Königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden;
3) in den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Local-Schulinspectionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distriktsinspectoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Diesen allgemeinen Anordnungen auf obige Anfrage werden auch noch folgende Weisungen für die Königlichen Schulinspectoren beigefügt:

a. für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspectionsacten ist sowohl jeder Distrikts- als Local-Schulinspector persönlich verantwortlich zu machen. Den schicklichsten Aufbewahrungsplatz werden jene Papiere in dem, beinahe aller Orten vorfindlichen pfarrlichen Registraturkasten finden. Für amtliche Siegel der Distrikts-Schulinspectoren wird von hier aus gesorgt werden; die Local-Schulinspectoren bedürfen keines eigenen, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.
b. Pfarrvicare und Expositurepläne oder Cooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Local-Schulinspection zugleich mit dem Gemeindevorsteher, nach §. 2 der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectoren, zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen sein zu lassen.

Endlich wird, zur Beförderung des hie und da noch ſehr vernachläßigten Schulbeſuches, hiemit allgemein verordnet, daß ſämmtliche Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren auf die den Eltern ſchulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Urſache verſäumte Schule ernſtlichſt zu dringen haben.

Dieſe Strafgelder gehören jedem Local-Schulfonde zur Anſchaffung von Schul- und Preiſebüchern für fleißige arme Kinder, ſo wie zur Beſtreitung des Schulgeldes für dieſe. Obige Strafe iſt rückſichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate ſich dem Schulbeſuche entziehen, dadurch zu verſchärfen, daß denſelben ihre Entlaſſung aus der Schule verhältnißmäßig um ſo ſpäter zugeſtanden wird.

München, den 7. April 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 669.

§. 699.

1288.

(Die Diſtrikts-Schulinſpection Münchberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da es in mehr als einer Rückſicht von Wichtigkeit iſt, daß die Decanats- und Diſtrikts-Schulinſpectionsgeſchäfte in Einer Perſon vereinigt werden, und auf dieſen durch Erfahrung beſtätigten Grundſatz die unterm 9. März d. J. erfolgte Anordnung der Diſtrikts-Schulinſpectionen gebaut worden iſt, auch aus eben dieſem Grunde vielmehr Bedacht genommen wird, da, wo zur Zeit noch beide Functionen getrennt ſind, ſie zu vereinigen: ſo kann von dieſer angenommenen allgemeinen Regel nicht ohne ganz beſondere Gründe abgegangen werden.

München, den 18. Mai 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 700.

310.

(Die Auslagen für Botenlohn, welche die Diſtrikts-Schulinſpectoren zu machen haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariate des Unterdonaukreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 12. Januar l. J. im obenſtehenden Betreffe zur Entſchließung eröffnet:

1) Botenlöhne für Ueberbringung der Schulbücher für arme Kinder ſind aus dem Local- und in Ermanglung deſſen aus dem landgerichtlichen Armenfonde zu bezahlen.

2) Im Betreffe der Ueberbringung der Exemplare vom Schulplane, Schuletats-Beschreibungen ꝛc. sind keine Botenlöhne zu bezahlen; sondern die in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1809 (Reg. Bl. 1809. St. 29. S. 669) vorgeschriebenen Normen zu beobachten.

Das Königliche Generalcommissariat wird hiernach sowohl die Distrikts-Schulinspectionen als die Landgerichte seines Kreises anweisen.

München, den 14. Februar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 701.

1758.

(Die Distrikts-Schulinspection des Bezirkes Pappenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 29. v. M., die Distrikts-Schulinspection des Bezirkes Pappenheim betreffend, hierdurch erwiedert, daß zufolge der Entschließung vom 14. December v. J. dem Pfarrer N. mit der Decanatsverweſung auch die Distrikts-Schulinspection provisorisch übertragen worden, und daß sonach der Pfarrer N. der vom Königlichen Generalcommissariate provisorisch übertragenen Function eines Distrikts-Schulinspectors zu entheben sei.

Da übrigens die Distrikts-Schulinspectionen von den Decanaten verordnungsmäßig nicht ohne ganz besondere Gründe getrennt werden sollen, so wird zugleich erinnert, daß künftig bei ähnlichen Erledigungen mit der Anordnung einer Inspectionsverweſung die Aufstellung eines Decanatsvicars abgewartet werden soll.

München, den 7. Februar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Kreiscommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 702.

Auszug
aus dem Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distriktsdecanate und Distrikts-Schulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 439.)

§. 703.

18579.

(Die Besetzung der Stellen eines Distrikts-Schulinspectors und Local-Schulcommissärs zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 1. und 2. November 1830 den 17. Januar und 28. April 1831 wird zur Entschließung erwiedert, daß die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hinsichtlich der Besetzung der, durch die anderweite Bestimmung des vormaligen protestantischen Pfarrers in Ansbach erledigten Stellen eines Distrikts-Schulinspectors und Local-Schulcommissärs in Ansbach, gemäs §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, selbst das Geeignete competenzmäßig zu verfügen und nur das Resultat hiernächst zur Anzeige zu bringen habe.

München, den 9. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 704.

2276.

(Das Pensionsgesuch des Stadtpfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Beigehend folgt ein Auszug aus der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 11. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

Nachricht also den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

(Das Pensionsgesuch des Stadtpfarrers N. zu N. betr.)

Die Versetzungsbitte des um die Schulen an und für sich so verdienten Pfarrers N. wurde blos durch diese Rücksicht motivirt, wie denn überhaupt bei Vacaturen der Pfarreien an Landgerichtssitzen stets auf ausgezeichnete, durch musterhaften Wandel und äußere Würde eben so wie durch Schuleifer, wahre Religiosität und pädagogische Kenntnisse empfehlenswerthe minderbesoldete Distriktsinspectoren und in deren Ermangelung auf der Art befähigte Local-Schulinspectoren Rücksicht zu nehmen ist, damit diesen zugleich die Distrikts-Schulinspection des Bezirkes mit voller Verläßigkeit übertragen werden kann, da hiedurch nicht nur der Verkehr

zwischen Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörde vereinfacht und in ein mündliches vertrauliches Benehmen umgewandelt, somit die bisherige Vielschreiberei abgeschnitten, sondern auch dem Distrikts-Inspectionsgeschäfte selbst eine ungemein erhöhte Wirksamkeit beigelegt wird.

München, den 11. Februar 1833.

§. 705.

3241.

(Die Aufstellung der Distrikts-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Antrage der Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung Weinmann, Thomasius und Kapp ist der Wunsch ausgesprochen: daß strenger als bisher öfter geschehen sei, darauf gesehen werden möge, daß die aufgestelltwerdenden Distrikts-Schulinspectoren nicht nur redliche und thätige Männer, sondern auch im Besitze einer gründlichen pädagogischen Bildung seien.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises, welches sich schon bisher stets angelegen sein ließ, bei Ernennung von Distrikts-Schulinspectoren in einer dem obenerwähnten Wunsche entsprechenden Weise zu verfahren, wird aus obigem Wunsche besondern Anlaß nehmen, auch fürohin in gleichem Eifer und möglichster Sorgfalt fortzufahren, wobei noch insbesondere bemerkt wird, daß auf die Wahl vollkommen befähigter Individuen auch bei Besetzung der an den Sitzen der Distrikts-Polizeibehörden befindlichen protestantischen Pfarrstellen, mit besonderem Rückblicke auf die sehr zweckmäßigen Grundsätze Bedacht genommen werde, welche das protestantische Oberconsistorium in einem höchst gründlichen, von dem regsten Eifer für den wahren gründlichen Volksunterricht zeugenden Berichte entwickelt hat.

München, den 20. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen und dem protestantischen Oberconsistorium.

§. 706.

21,866.

(Das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspectoren und der Distrikts-Polizeibeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um das schon durch das organische Edict vom 15. September 1808 (Regierungs-Blatt 1808 Stück 2472, 2473, 2493 und 2494, angeordnete gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizeibehörden und der Distrikts-Schulinspectionen auch in gemischten oder reinen Ruraldistrikten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen, demselben bisher vielfach fremd gebliebenen, Mittheilung an die Stelle des Vielschreibens

treten zu laſſen, — den Schulbehörden die kräftige Unterſtützung der Staatsbehörden allenthalben und vollſtändig zu ſichern, und die Seelſorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche ſie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berather ihrer Gemeinden durch einſeitige Strenge in Schulſachen oder ihre Pflichten als Schulvorſtände durch Rückſichten der ſeelſorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiemit verfügt, was folgt:

I.

Die rein techniſche Leitung des Unterrichts und der geiſtigen Erziehung gehört ausſchließend dem Wirkungskreiſe der Local-Schulinſpectoren und der ihnen vorgeſetzten Diſtrikts-Schulbehörden. In Sachen des Religions-Unterrichts insbeſondere ſind ſelbe unmittelbar und exclusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Confeſſionen untergeben, an welche ſie auf Verlangen diesfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weiſungen ſie treulich zu vollziehen haben.

II.

Als gemiſchte Schul-Angelegenheiten ſind zu betrachten:

a) alle organiſche Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulſprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehr-Inſtitute;

b) die Errichtungen und Beſetzungen von Lehrſtellen;

c) die Qualificationsliſten des Lehrer-Perſonals;

d) die Handhabung des Schulbeſuches;

e) die Evidenzhaltung der Schulſtatiſtik;

f) alles finanzielle des Unterrichtes, insbeſondere die Herſtellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthſchaften und das Schulfond-Rechnungsweſen; endlich

g) die jährliche Hauptviſitation ſämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III.

In den gemiſchten Angelegenheiten ſteht die Leitung dem Diſtrikts-Schulinſpector gemeinſam mit der Diſtrikts-Polizeibehörde zu.

IV.

In den mit Local-Schulcommiſſionen verſehenen Städten behält es bei dem bereits geregelten Geſchäftsgange ſein Bewenden.

V.

Was die zu keiner Local-Schulcommiſſion berechtigten Rural- oder gemiſchten Diſtrikte betrifft, ſo wird in Zukunft möglichſt dahin geſtrebt werden, die Diſtrikts-Schulinſpectoren an den Sitz der Diſtrikts-Polizeibehörde zu verlegen, und verdiente bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtsſitz-Pfarreien ganz vorzüglich zu berückſichtigen.

VI.

Wo der Diſtrikts-Schulinſpector an dem Sitze der Diſtrikts-Polizeibehörde ſich befindet, finden die gemeinſamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geſchäfte ſtatt.

VII.

Wo die Distrikts-Schulinspection sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammentritte übereinzukommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungs-Kreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.

. . . . . .

VIII.

Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distrikts-Polizeibehörde in den übrigen Fragen aber der Distriksinspection, an welche nach wie vor alle Berichte der Localinspectionen ergehen.

IX.

In den Zusammentritten werden vor Allem die amtlichen Anzeigen der Local-Schul-Inspectionen über die schuldbaren Schulversäumnisse geprüft, und der Distrikts-Polizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt. Sodann wird zur Berathung der übrigen Gegenstände geschritten.

X.

Die Berichte an die Königliche Kreisregierung ergehen unter gemeinschaftlichen Formen, wie folgt:

Betreff:

„Gemeinsamer Bericht des Landgerichts, Herrschaftsgerichts N. und der Distrikts-„Schulinspection N. u. s. w.

„Unterschrift"

unterthänigst gehorsamste

Landgericht (Herrschaftsgericht) Distrikts-Schulinspection N.

Die Entschließungen ergehen gleichfalls unter der gemeinsamen Adresse, die Acten werden, so ferne sie Schulbaufragen und Schulfonds-Rechnungsgegenstände betreffen, bei der Distrikts-Polizeibehörde, für alle übrigen Gegenstände aber bei der Distrikts-Schulinspection aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Acten zu nehmen. In Fragen der Schulorganisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

XI.

Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andern nach fruchtloser Mahnung zu Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separatberichtes.

XII.

Die Qualificationsbücher der Lehrer werden von jeder Stelle gesondert geführt, und der übereinstimmende oder abweichende Eintrag, hängt von dem Einklange oder Nichteinklange der beiderseitigen Urtheile ab, deren gemeinsames Erörtertsein jedenfalls aus den, den Visitations-Protocollen beigefügten Bemerkungen hervorgeht.

XIII.

Protocolle über die Zuſammentritte werden nicht geführt, die Berathung iſt mündlich, und das Berathenſein geht aus der gemeinſamen Fertigung der Concepte, ſo wie aus den dieſen Concepten beizufügenden Worten hervor:

„Beſchloſſen in dem gemeinſamen Zuſammentritte N. N. den .....

XIV.

Die Geſchäftsſtellung der Local-Inſpectionen, ſo wie deren Verhältniß zu den Patrimonialgerichten und die edictmäßige Competenz der Letztern bleibt unveränderlich.

XV.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. September d. Js. in Wirkſamkeit. Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben gemeinſam mit ihren Kreisſcholarchaten die entſprechenden Weiſungen zu erlaſſen, und das Erlaſſene binnen 14 Tagen anher zur Wiſſenſchaft vorzulegen.

München den 24. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 707.

33,101.

(Das gemeinſame Wirken der Diſtrikts-Polizeibehörden und der Diſtrikts-Schulinſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird ermächtigt, den an dem Sitze der Diſtrikts-Polizeibehörden nicht befindlichen, behufs der angeordneten periodiſchen Zuſammentritte mit letzteren alſo zu Reiſen veranlaßten Diſtrikts-Schulinſpectoren, — vorerſt und bis auf weitere Verfügung ein, nach Verſchiedenheit des Umfanges und der Entfernung von dem Amtsſitze zwiſchen 10 und 15 fl. zu leiſtendes Reiſe-Averſum auszumitteln.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, nach Ablauf eines Jahres über den Betrag der auf ſolche Vergütungen in dem Geſammtkreiſe verwendeten Summen über die Modalitäten einer definitiven Regulirung Bericht zu erſtatten.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung in Erwiederung des Berichtes vom 6. November l. Js. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 24. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.
Nachricht der übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 708.

33,495.

(Das gemeinsame Wirken der Distrikts-Polizeibeamten und Distrikts-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den hiemit zurückfolgenden Acten ist unlieb ersehen worden, welche, zum Theil kleinliche, Competenzfragen zwischen dem Distrikts-Polizeibeamten und Distrikts-Schulinspector des Bezirkes N. erhoben, und in welcher nicht selten ungeziemenden und verletzenden Sprache dieselben, namentlich von Letzterem, geführt werden.

Da beide Beamten übrigens sich des Schulwesens mit sehr rühmlichen Eifer und auf eine recht zweckmäßige Weise annehmen, so wird die Königliche Kreisregierung sich alles Ernstes bemühen, sie zu einem dienstfreundlicheren Benehmen zu ermahnen, und auch in Absicht auf die vorliegende Streitfrage eine friedliche Ausgleichung zu bewirken, übrigens für den Fall unerläßlich werdender Einschreitung der Direction folgen, daß in der Regel die gemeinschaftlichen Berathungen der Distriktsschul- und Distrikts-Polizeibehörden in einem geeigneten Zimmer des landgerichtlichen oder magistratischen Geschäftslocales statt zu finden haben.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

b. Amts-Siegel *).

§. 709.

1799.

(Die Versendung des Amtssiegels für die Königlichen Distrikts-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des unterm 3. September d. Js. erlassenen und auch im Königlichen Regierungsblatte (Nr. 64) bekannt gemachten Allerhöchsten Rescriptes, erhält nunmehr das Königliche General-Commissariat des .... Kreises — Stücke Amtssiegel für die in dem genannten Kreise gelegenen — Distrikts-Schulinspectorate mit der Weisung den Königlichen Distrikts-Schulinspectoren nicht nur sorgfältige Verwahrung und einstige Uebergabe dieser Amtssiegel an ihre Nachfolger zur Pflicht zu machen; sondern dieselben auch zu erinnern, daß sie die Inspectorats-Siegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, und zu Versendungen von Schulacten, Schulberichten, Circular-Schreiben an die Local-Schul-Inspectoren u. dgl., in keinem Falle aber zu andern Geschäftsverhandlungen, bei Privat-

---

a) S. a. d. Entschließung vom 3. September 1809. (s. §. 693 S. 1062 oben.)

Correſpondenzen ꝛc. zu gebrauchen befugt ſeien; wornach ſich ein jeder von ſelbſt gegen Beſchwerden der Königlichen Poſtämter, Amtsboten u. dgl. um ſo mehr zu hüten wiſſen wird, da jeder Mißbrauch eines Amtsſiegels der ſtrengſten Ahndung unterliegen würde.

München, den 15. October 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreis-Commiſſariate des Königreiches alſo ergangen.

---

c. Poſtporto-Freiheit.

§. 710.

694.

(Die Poſtporto-Freiheit der Diſtrikts-Schulinſpectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 2. Januar l. J., die Poſtporto-Freiheit der Diſtrikts-Schulinſpectionen betreffend, wird hierdurch erwiedert, daß für Verſendungen in Schulſachen, wenn ſie durch den Poſtwagen geſchehen, das Poſtporto nicht erlaſſen werde, daß aber in ſolchem Fall die Bezahlung des Poſtgeldes, die den Diſtrikts-Schulinſpectoren allerdings nicht aufgelegt werden kann, aus dem Regiefond der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu geſchehen habe.

München, den 20. April 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 711.

13,212.

(Die Poſtporto-Freiheit der Schulaufſichts-Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf den Bericht vom 9. d. Mts. die Poſtporto-Freiheit der Schul-Aufſichtsbehörden betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß alle Correſpondenzen der Bezirks-Schulinſpectionen durch die Polizeibehörden an die Regie-

rung gebracht, und von dieser die Entschließungen in allen Schulangelegenheiten an die Landgerichte ertheilt werden sollen.

München, den 22. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 712.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Juni 1829 die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.

A. Porto-Freiheit auf den Briefposten.

§. 1. Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Brief-Porto sind frei:

g) Die Correspondenz der Decanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schulinspectoren in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

(Reg. Bl. v. J. 1829. St. XXIX. S. 524.)

---

d. Anschaffung des Regierungsblattes.

§. 713.

Auszug.

3415. (Die Schulgeschäfts-Protocolle von den Monaten Januar bis Juni 1809 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die eingesendeten Schulgeschäfts-Protocolle folgen im Anschlusse mit nachstehenden Bemerkungen zurück:

5) ad Num. 7379 ist zu erinnern, daß die Anschaffung eines besonderen Exemplars von dem Regierungsblatte nur für solche Distrikts-Inspectoren statt finden könne, die nicht entweder als Pfarrer das Regierungsblatt schon in ihrer Registratur haben, oder das von ihrer Orts-Gemeinde zu haltende Regierungsblatt nicht ungehindert benützen können.

München, den 20. Januar 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Pegnitzkreises also ergangen.

3) Local-Schul-Inſpectionen[a]).

a) Bildung und Wirkungskreis.

§. 714.

(Die Einführung der jährlichen Tabellen für die ſämmtlichen Stadt- und Landſchulen betr.)

M. J. Ch.

Wir genehmigen den mit Unſrer höchſten Entſchließung vom 26. Mai gegenwärtigen Jahres (vide antec. Nr. 40) ganz übereinſtimmenden Vorſchlag Unſerer geiſtlichen Raths-Schuldeputation: daß

a. nach dem eingeſendeten Formular eigene Tabellen für die deutſchen Landſchulen gedruckt, an die Schulinſpectoren jedes Gerichts verſendet, von ſelben gehörig ausgefüllt, und durch die Kirchendeputationen mit Ende jeden Jahres zur Schuldeputation eingeſchickt werden ſollen, auch auf ähnliche Art

b. die entworfene Tabelle für die Rectoren in ſämmtlichen Gymnaſien und Lyceen eingeführt werden möge; doch wollen Wir

c. daß in der an die deutſchen Stadt- und Landſchul-Inſpectoren zu verſendenden Tabelle auch eine Rubrik aufgenommen werde, welche enthalte, zu welcher fernern Beſtimmung die ausgetretenen Individuen abgegangen ſeien; überhaupt aber

d. ſoll den Verfaſſern der Specialtabellen die gehörige Vorſicht empfohlen werden, damit das nämliche Individuum unter den Rubriken der Abgegangenen, Entlaſſenen und freiwillig Ausgetretenen nicht mehrmal in Anſatz kommen.

Uebrigens ſollen dieſe jährlichen Tabellen zur Berichtigung der Haupttabellen, deren Vollendung durch die oben angeführte Entſchließung vom 26. Mai dieſes Jahres angeordnet iſt (und welche gleichſam das Lagerbuch des geſammten deutſchen Schulweſens vorſtellen), nach dem §. 3 derſelben angewendet werden. Das Reſultat der von dem ganzen Lande auf ſolche Art geſammelten Specialtabellen ſoll Uns jährlich in einer berichtlichen oder General-Tabelle vorgelegt werden. Wir haben an Unſere geheime Univerſitäts-Curatel zugleich unterm heutigen Tage das Geeignete erlaſſen, damit bei Unſerer Landes-Univerſität ähnliche Tabellen hergeſtellt, und der gerichtlichen Raths-Schuldeputation nachrichtlich mitgetheilt werden ſollen. Endlich wird der Churfürſtlichen geiſtlichen Raths-Schuldeputation aufgegeben, die Aufſtellung der Land-Schul-Inſpectoren in den geſammten vereinigten obern Erb-Staaten auf alle nur mögliche Weiſe zu beſchleunigen.

München den 19. Juni 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802 Bd. II. S. 253. Nro. 42.

---

a) Vergl. auch die Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Juli 1810 (ſ. §. 664 S. 1019 oben), dann die Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juli 1833 (ſ. §. 706 S. 1071 oben).

§. 715.

(Beilage zu der Churfürstlichen Entschließung vom 3. August 1803, die Organisation und Leitung des Schulwesens betr.)

Instruction
für
die Schul-Inspectoren.

Die Schulen jedes Landgerichtes sind unter mehrere Inspectoren vertheilt.

In einigen Landgerichten sind Ober-Inspectoren aufgestellt. Das Churfürstliche General-Schulen- und Studiendirectorium wollte theils einigen Individuen dadurch, daß es ihnen die Ober-Aufsicht über die Schulen eines Landgerichts übertrug, beweisen, daß es ihre ältern Verdienste um das Schulwesen kenne und ehre, theils wollte es denjenigen Inspectoren, welchen ihr Amt noch neu ist, eine nähere Stelle anweisen, bei der sie sich über die Führung ihres Amtes Raths erholen, und in zweifelhaften Fällen, oder über besondere Bedenklichkeiten Aufschlüße in kurzer Zeit erhalten können.

Die Ober-Inspectoren sind übrigens berechtigt und verpflichtet, alle Schulen ihres Bezirkes im Jahre einmal oder zweimal zu besuchen, die bemerkten Mängel den Inspectoren mitzutheilen, und zur Hebung derselben sie anzuweisen, ferners im Falle ein Inspector um ihre Unterstützung in einer die Schule betreffenden Sache bei dem einschlägigen Gerichte ansucht, dieselbe auch zu leisten.

§. 1.

Das Churfürstliche General-Schulen- und Studiendirectorium betrachtet die Schul-Inspectoren als seine Stellvertreter bei einzelnen Schulen, und macht daher dieselben über den Zustand der ihnen anvertrauten Schulen persönlich verantwortlich.

§. 2.

Diese Verantwortung kann jeder leicht auf sich nehmen, der mit der Kenntniß des Zweckes und der Mittel des öffentlichen Unterrichts auch Eifer für eine so gemeinnützliche Sache verbindet; denn er wird dann auch jenen Grad zur Thätigkeit besitzen, der unumgänglich nothwendig ist, um die ihm übertragene Aufsicht mit Nutzen und mit entsprechendem Erfolge führen zu können.

§. 3.

Daher ist die erste Forderung des General-Schulen- und Studiendirectoriums an die Inspectoren hinlängliche Kenntniß von dem ganzen Umfange ihres Geschäftes, und vorzüglich Liebe zu demselben.

§. 4.

Achtung und Vertrauen derjenigen, auf welche gewirkt werden soll, ist jedem nothwendig, der wirken will, und darum fordert das Churfürstliche General-Schulen- und Studiendirectorium von allen Inspectoren, daß sie diese Achtung und dieses Vertrauen sich zu erwerben und zu erhalten trachten sollen.

§. 5.

Damit das Schulwesen in den Gang gebracht werden könne, muß jeder, der dazu bestimmt ist, und folglich jeder Inspector sich besonders angelegen sein lassen, alle örtlichen Hindernisse, so wie alle geeigneten Mittel gegen dieselben zu erforschen, und diese letztern bei den geeigneten Behörden anzuzeigen.

§. 6.

Dabei haben sich die Inspectoren vorzüglich vor übertriebenem Eifer zu verwahren, und also jene Klugheit nicht außer Acht zu lassen, welche bei jedem Geschäfte nothwendig ist, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beitragen muß.

§. 7.

Gutes Benehmen mit denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beizutragen haben, wird den Inspectoren nachdrücklichst empfohlen: dies sind die weltlichen Obrigkeiten, der Pfarrer und der Schullehrer von jedem Schulorte seines Bezirkes.

Seine Sorge sei also:

1) die weltliche Obrigkeit zu Anwendung jener äußern Beförderungsmittel, welche jede durch ihr Amt in ihrer Gewalt hat, zur Wegschaffung äußerer Hindernisse, und zur Sorge für den öconomischen und für jenen Theil, der ein Gegenstand der Polizei ist, zu bewegen;

2) den Pfarrer zu ermuntern, daß er durch zweckmäßige Belehrung und Vorstellungen die moralischen Hindernisse wegschaffe, und die moralischen Triebfedern in Bewegung setze, und

3) den Schullehrer zu Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben, auf die Fehler und Mängel in seinem Unterrichte, in der Lehrart (Methode) ihn aufmerksam zu machen, und ihm, so viel es die Zeit des Inspectors und die Fähigkeiten des Lehrers zuläßt, Winke und bestimmte Anweisung zur Verbesserung des Fehlerhaften zu ertheilen.

§. 8.

Hier ist besonders nicht zu vergessen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebietender Ton. Nur Vernachläßigung der Pflichten ist allzeit mit Bedrohung, höherer Orten die Anzeige zu machen, zu rügen.

§. 9.

Sind die Schulen, welche der Aufsicht eines Inspectors anvertraut sind, in dem Wohnorte desselben, so hat der Inspector dieselben täglich zu besuchen, und die Leitung des Schulwesens ganz zu besorgen. In Städten und Märkten ist der Inspector ein Glied der aufgestellten Local-Schulcommission. Sind aber die Schulen von seinem Wohnorte entfernt, so sind die Besuche so oft vorzunehmen, als die Entfernung, die Wege, das Wetter und die übrigen Geschäfte des Inspectors es erlauben.

§. 10.

In jenen Orten, wo Churfürstliche Beamten oder Hofmarks-Herrschaften, oder derselben Pfleger (Verwalter) sich befinden, hat der Inspector vor seinem Eintritt in die Schule

denselben, so wie auch dem Pfarrer des Orts einen vorhandenen Schulbesuch anzuzeigen, und nach demselben sich mit ihnen über die obwaltenden Hindernisse und über die Mittel, diese auf die Seite zu schaffen, zu besprechen.

§. 11.

Das Bestreben der Churfürstlichen Schulinspectoren gehe in Bezug auf eine zweckmäßige Ertheilung des Unterrichts einstweilen, bis ein vollständiger Schulplan erscheinen wird, vorzüglich dahin:

a. daß eine auf das natürliche Gefühl von Gut und Bös, und auf die, durch die Vernunft und Religion bestimmten Vorschriften und Gesetze gegründete Moralität;

b. eine der künftigen Bestimmung der Schüler angemessene Ausbildung ihrer intellectuellen Kräfte und Anlagen;

c. die Bestimmung der niedern Stadt- und Landschulen, der vaterländischen Jugend ihre erste Bildung als Menschen, Christen und Bürger zu geben, erreicht werde.

§. 12.

Das Mittel zu diesem Zwecke ist, liebevolle Anweisung den Schullehrern, oder wo die Unfähigkeit derselben jede Anweisung unnützlich macht, den Pfarrern und Hilfspriestern zu ertheilen, nach dem im vorigen Paragraph bestimmten Ziele zu trachten.

§. 13.

Es sei also die Sorge der Inspectoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen, und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder weckt, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde aufregt, ihr Unterscheidungs-Vermögen und ihre Beurtheilungskraft übt, berichtigt und schärft, und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschafft, sondern ihnen dieselbe auf eine solche Art eigen macht, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, den sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.

§. 14.

Dies wird nicht nur durch eine zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, sondern auch durch eine gute Unterrichtsmethode erreicht werden können.

§. 15.

Die Lehrgegenstände sind durch den bisher vorgeschriebenen ältern Schulplan für Stadt- und Landschüler bestimmt, aber man verfehlte gewöhnlich durch die Art, wie diese Gegenstände behandelt wurden, den eigentlichen Zweck.

§. 16.

Naturlehre und Naturgeschichte, Geographie, vaterländische Geschichte, Orthographie, sind Gegenstände, welche sowohl in Dorf- als Landschulen gelehrt werden können, aber sie werden ohne Nutzen, eine Plage für das Gedächtniß der Kinder bleiben, wenn beim Unterrichte in denselben vergessen wird, wozu Bürger- und Bauernkinder diese Gegenstände lernen

ſollen, denn nur aus dem Zwecke wird ſich auch ergeben, was davon und wie es gelehrt werden ſoll.

§. 17.

Was die Methode betrifft, ſo iſt jene im Allgemeinen vorzuziehen, welche die Seelenkräfte der Kinder weckt, zweckmäßig übt, die Anlagen ausbildet, und die ihnen nothwendigen Kenntniſſe auf eine für ſie anziehende Art in der kürzeſten Zeit ihnen verſchafft, wie dieſes im §. 11 ſchon empfohlen wurde.

§. 18.

Beſonders ſollen ſich die Inſpectoren angelegen ſein laſſen, den Unterricht der ſogenannten Abcdarien nach und nach zu verbeſſern, und dafür zu ſorgen, daß ſowohl bei der Vorbereitung zu demſelben, als bei demſelben ſelbſt eine im vorigen Paragraph beſchriebene Methode angewendet werde.

§. 19.

Das Reſcript vom 23. December 1802 giebt den Inſpectoren ohnehin die Mittel an, den Schulbeſuch zu betreiben.

Man verſieht ſich daher zu denſelben, daß ſie von dieſen Mitteln auch den pflichtmäßigſten Gebrauch machen werden.

§. 20.

Da aber durch den Unterricht in den Schulen, wenn dieſe auch fleißig beſucht werden, in einem Zeitraume von 6 Jahren die Kinder jene Bildung nicht erhalten können, wodurch ſie moraliſch gut und brauchbar würden, ſo ſollen es ſich die Inſpectoren zur Pflicht machen, überall in den ihrer Aufſicht übergebenen Schulorten Feiertagsſchulen zu errichten, und daher die Seelſorger und Schullehrer dazu aufzufordern.

Die Regierung wird durch eine zweckmäßige Verordnung den Beſuch dieſer Feiertagsſchulen betreiben, die für die Erwachſenen ſowohl, als für diejenigen Kinder beſtimmt ſein ſollen, welche älter als 12 Jahre, und daher nach dem ſchon erwähnten Reſcripte vom 23. December nicht mehr ſchulpflichtig ſind.

Als Lehrplan für dieſe Schulen ſoll der vom Beneficiaten in Steinach verfaßte, und im Intelligenzblatte achten Stücke dieſes Jahrs enthaltene Plan zum Grunde gelegt werden.

§. 21.

Luſt zur Arbeit und Geſchicklichkeit in derſelben ſind Beförderungsmittel der Moralität, und daher wird den Inſpectoren nachdrücklichſt empfohlen, Induſtrieſchulen für Mädchen und Knaben, wo es immer möglich iſt, zu errichten.

Stricken, Nähen, Spinnen, ſind Gegenſtände für Mädchen; Baumzucht, Garten und Feldbau, d. i. Kenntniß der verſchiedenen Erdarten, ihrer zweckmäßigen Behandlung u. ſ. w. für Knaben.

Ueberhaupt ſollen jene Arbeiten in den Unterricht angenommen werden, welche in der Gegend, wo Induſtrieſchulen errichtet werden, gewöhnlich ſind.

§. 22.

Die Inspectoren müssen alle Vierteljahre die Schultabellen nach der bereits erhaltenen Norme zu den Oberschul-Commissariaten, zu welchen sie gehören, einsenden, und dieselben mit umständigem Berichte über den Zustand der Schulen begleiten. In diesen Berichten ist anzuzeigen:

a. wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Moralität und der Grad von Achtung, in welchem er beim Volke steht; — ob Liebe der Kinder gegen ihn sichtbar sei; was er sonst noch für ein Gewerb treibe, und wie ferne dasselbe zu seinem Unterhalte nothwendig sei; ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Feierstunden beschäftige?

b. Beschaffenheit des Schulhauses, ob dasselbe eine gute Lage und genug Licht habe, geräumig sei, um alle Kinder so zu fassen, daß sie gehörig in Classen eingetheilt und planmäßig unterrichtet werden können; ob ordentliche Bänke vorhanden, oder ob sie nicht wenigstens beigeschafft werden könnten? ob das Wohnzimmer des Schullehrers von dem Schulzimmer getrennt sei, oder ob es nicht wenigstens auf eine leichte Art getrennt werden könnte, ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden sei, und ob der Schullehrer sich auf die Baumzucht verstehe?

c. Ob sonst der gehörige Apparat, nämlich eine große Tafel zum Vorschreiben, Buchstabentabellen, Giftpflanzen u. s. w. in dem Schulzimmer vorhanden?

d. Ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, besonders in abgewürdigten Feiertagen, ob in der Gegend gewisse Heilige nicht besonders verehrt werden? welche? ob Wahlfahrten in der Nähe, und ob sie eine Hinderniß des Schulbesuches seien? was die localen Hindernisse des Schulbesuches seien? ob das Schulgeld nach der Vorschrift des Generalmandates vom 23. December 1802 bezahlt werde? und ob für die armen Kinder aus den Kirchenmitteln das Schulgeld gereicht werde?

e. Ob sich an dem Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichts zeige? ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden? ob unter den Kindern sich keines durch besondere Fähigkeit auszeichne? wie es heiße und wie seine Eltern?

f. Ob die vorgeschriebenen Schulbücher eingeführt, warum nicht? welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge und wie weit betrieben werden? ob die Kinder Unterricht im Kopfrechnen erhalten, und ob sie darin Fertigkeit erlangen? nach welcher Methode die Buchstaben-Kenntniß und das Lesen gelehrt, ob auch Uebungen des Verstandes und auf welche Art vorgenommen, ob Singunterricht gegeben werde?

g. Ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen? ob unter denselben besondere Wohlthäter vorhanden? wer sie sind? wodurch sie ihre Wohlthätigkeit zeigen?

h. Wie die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnt sei, ob sie Theilnahme zeige, und ob und wie sie bei demselben mitwirke? ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob auf eine fruchtbare Art ertheilt werde? ob und wel-

cher beſondere Aberglaube in der Gegend herrſche? und ob demſelben durch den Unterricht entgegen gearbeitet werde?

i. Ob der Beamte, der Magiſtrat u. ſ. w. in Hinſicht des Schulweſens ihre Pflicht erfüllen? ob ſie beſondern Eifer dabei beweiſen, oder ob ſie vielleicht gar Hinderniſſe in den Weg legen? ob und wie oft von denſelben die Schule beſucht werde?

k. Ob öffentliche Prüfungen gehalten? ob und welche Preiſe dabei vertheilt? wodurch die Kinder während des Jahres belohnt und beſtraft werden?

Hier kann auch angezeigt werden, welche Gegenſtände nach dem Wunſche der Inſpectoren in den Leſebüchern für Werk- und Feiertagsſchulen aufgenommen werden ſollen.

l. Ob Feiertagsſchulen gehalten und fleißig beſucht werden? wer den Unterricht in denſelben ertheile?

m. Ob in ihrem Bezirke Spinn- oder andere Arbeitsſtuben gewöhnlich? ob auch Schul-Kinder ſie beſuchen? ob für dieſe bei dem Schullehrer nicht eine eigene Spinn- oder Arbeitsſtube errichtet werden könnte?

n. Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich?

o. Ob und welche Unglücksfälle ſich ereignet, und wie die Theilnahme und Thätigkeit des Volkes ſich dabei geäußert habe? ob Gelegenheit in der Schule genommen werde, den Kindern über die Veranlaſſung und die Urſachen der Unglücksfälle nützliche Lehren zu ertheilen?

p. Ob in der Gegend beſondere Bücher, welche, und durch wen in Umlauf gebracht werden?

§. 23.

Auf dieſe Gegenſtände ſoll ſich die Aufmerkſamkeit der Inſpectoren bei ihren Schulbeſuchen erſtrecken, und die Bemerkungen darüber ſollen in ihre Berichte aufgenommen werden.

§. 24.

Dadurch von dem Zuſtande, den Hinderniſſen des Erziehungsweſens und den Mitteln, dieſe zu heben, unterrichtet, wird das Churfürſtliche General-Schulen- und Studiendirectorium in den Stand geſetzt ſeyn, die Bildung der Jugend nach den väterlichen Abſichten Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu betreiben und zu befördern, und die Inſpectoren werden ſich durch beruhigende Zeugniſſe belohnt fühlen, durch ihren Eifer und Fleiß das Meiſte dazu beigetragen zu haben.

§. 716.

(Die Aufſicht auf die Pfarr-Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Königlichen Landesdirection, als oberſte Schulbehörde, nicht nur eine beſondere Angelegenheit, durch die Leitung des Schulweſens dem Staate verſtändige und recht-

schaffene Bürger zu erziehen, und dazu die religiöse Bildung vorzugsweise anzuwenden; sondern es ist auch ihr ernstlicher Wille, daß auch der Unterricht der positiven Religion einer jeden bei uns bestehenden Confession zweckmäßig besorgt werde. Um nun darüber vollkommen gesichert zu sein, wurde auf den Vortrag des Ober-Schulcommissärs beschlossen, wie folgt:

1) Jeder Pfarrer ist in obenbenannter Hinsicht unmittelbarer Aufseher der in seinem Pfarrspiele sich befindlichen Schulen.

2) Er hat daher diese Schulen selbst und durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob der benannte Unterricht zweckmäßig vor sich gehe.

3) Er hat in jedem Falle einer Beschwerde sich an die nächste Schul-Inspectionsbehörde zu wenden, die den Allerhöchsten Absichten gemäs die gegründet gefundenen Beschwerden zu beseitigen nicht ermangeln wird.

4) Sollte er aber vor dieser Schulinspection keine befriedigende Abhilfe erhalten, so hat er sich sogleich an die oberste Schulbehörde zu wenden.

5) Es ist unbenommen (ja man erwartet es vielmehr von seinen patriotischen Eifer) auch über den Fortgang des Schulwesens überhaupt in seinem Pfarrspiele seine Beobachtungen und Bemerkungen zu machen, und der Schulleitungs-Behörde mitzutheilen.

6) In Betreff des erwähnten Hauptgegenstandes aber wird jeder Pfarrer im Falle einer Klage verantwortlich gemacht.

Bamberg, den 26. März 1806.

Königliche Landesdirection.

An
die Königlichen Pfarrämter der Provincialstadt Bamberg also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806 St. XIV. S. 128.

§. 717.

Amts-Instruction
für
die Local-Schulinspectoren.

M. J. K.

§. 1.

In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Local-Schulinspection aufgestellt werden.

§. 2.

Diese Localinspection besteht auf dem Lande in der Regel:

a. aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspector seiner Gemeindeschule oder Schulen, und in Patrimonialschulen zugleich aus dem Patrimonialbeamten;

b. aus dem Gemeindevorsteher.

§. 3.

Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Local-Schulinspection Theil zu nehmen.

§. 4.

In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Local-Schulinspection zu stellen.

§. 5.

In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Confessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspection zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Local-Schulinspection Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspectionsgeschäfte zu bestimmen.

§. 6.

In den Städten besteht die Local-Schulinspection in der Regel

a. aus dem Königlichen Polizeidirector oder Commissär;

b. den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Local-Schulcommissär;

c. den Bürgermeistern.

§. 7.

In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Local-Schulcommissäre aufgestellt.

§. 8.

Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schulcommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspector seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarrdistricte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspectoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9.

In diesen beiden letzteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Local-Schulinspection von dem General-Kreiscommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schulinspectoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu

conferiren, als auch denselben die Beschlüße der Schulinspection, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10.

In Absicht auf die Confessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Confessionsparteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulcommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Local-Schulinspection gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspectoren der Schule ihrer Confession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Local-Schulinspection ernannt wird.

§. 11.

Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Confession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Confession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspector seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Confession nach §. 10 ebenfalls einer zur Local-Schulinspection beizuziehen.

§. 12.

In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schikt, mit zur Local-Schulinspection gezogen werden.

§. 13.

Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspectionen ist da, wo Confessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Confession sei, als der Königliche Polizeidirector oder Commissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schulinspection ist.

§. 14.

In Ansehung des Verhältnisses der Local-Schulinspectionen zu den früheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a. die Local-Schulinspectionen der Orte, in welchen der Local-Schulinspector zugleich Distrikts-Schulinspector ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiscommissariats;
b. alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schulinspectionen sind den Distriktsinspectoren untergeordnet;
c. diese Instanzenordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von dieser erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 15.

Die amtliche Thätigkeit der Local-Schulinspection, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der Königliche Polizeidirector oder Commissär, oder in dessen Er-

mangelung, so wie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der Letztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protocoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16.

Der Geschäftskreis der Local-Schulinspectionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Localverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Local-Schulinspection auf die Disciplin beschränkt.

§. 17.

In Ansehung der Disciplin hat die Inspection darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspection in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspection anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspectionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspection den Schullehrer wegen versäumter Schuldisciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schulinspector zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreiscommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzuzeigen.

§. 18.

Vorzüglich muß die Disciplinaraufsicht der Inspection über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspection dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Auszeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizeicommissär oder Polizeidirector zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19.

Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schulinspection zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an

das General-Kreiscommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20.

Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Localinspection, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspectors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeicommissärs oder Polizeidirectors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distriktsinspector zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21.

Der Localinspection steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22.

Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspection vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude zu wachen; geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23.

Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24.

Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Localinspection zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25.

Ausmittelung eines Local-Schulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspection ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26.

Die Inspection hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27.

Eben so hat die Inspection die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28.

In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respicienz der Local-Schulinspection:

a. Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b. die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspection zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29.

Der Schullehrer kann von der Inspection, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protocoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspector zu berichten.

§. 30.

Auf gleiche Weise hat die Inspection auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Local-Schulfonde oder anderen Localmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protocoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31.

Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspection unverzögerte Anzeige davon bei dem Distriktsinspector zu machen, welcher mittelst Berichts an das General-Kreiscommissariat einen Schuldienst-Candidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Inspection zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Em-

pfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33.

Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Inspection bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortscasse in Einnahme.

§. 34.

Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspection in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Local-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Localumlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35.

Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distriktsinspector zu geschehen hat) der Schulinspection Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36.

Unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte der Local-Schulinspectionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a. über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b. die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;
c. die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;
d. Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protocoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37.

Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspection zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspection zum Vortrage übergeben will.

§. 38.

Alljährig zweimal hat die Inspection eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Local im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 39.

Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Classification der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Localumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distriktsinspectors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40.

Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspection ein auf die Protocolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schulbericht an den Distrikts-Schulinspector einzusenden, der diese sämmtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kreiscommissariat einzubefördern; die Protocolle aber, nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats an die Inspection zurückzufertigen hat.

§. 41.

Außer dem, was sich aus den Protocollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung der dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen zum Gegenstande.

§. 42.

Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Local-Schulinspection untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

München, den 15. September 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXII. S. 2493.

§. 718.

1521.

(Die vorschriftsmäßige Anordnung der Local-Schulinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich das organische Edict über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten (Reg. Bl. 1808. S. 2461 ff.) nicht nur §. 3 die Local-Schulinspectionen als eines der untergeordneten Mittelorgane ausdrücklich bestimmt, und die Königlichen Generalcommissariate in der speciellen Instruction S. 2472 §. 2 darauf verweist, sondern auch die Constituirung dieser Behörden durch eine eigene Amtsinstruction für dieselben (S. 2493—2506) aufgegeben hat: so zeigt sich doch in den zur Vorlage kommenden Schulgeschäfts-Protocollen von Zeit zu Zeit, daß diese Mittelorgane entweder noch gar nicht, oder doch nicht vollständig, und nicht nach den so bestimmt gegebenen Vorschriften §. 1—13 eingerichtet sind.

Es ergeht deshalb an sämmtliche Königliche General- und Localcommissariate hiedurch der Auftrag:

a. die Local-Schulinspectionen in allen Schulorten ihres Bezirkes, wo die Anordnung noch nicht geschehen ist, sogleich genau nach der angeführten Vorschrift einzurichten,

b. in den allgemeinen Schuljahresberichten für das gegenwärtige Schuljahr 181$\frac{1}{2}$ die vorschriftsmäßig aufgestellten Mitglieder der Local-Schulinspection jedes Schulortes ihres Bezirkes namentlich anzugeben.

München, den 30. Juli 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General- und Localcommissariate des Königreiches also ergangen.

§. 719.

747.

(Die Competenz rücksichtlich der Local-Schulinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 18. v. M., die Competenz des Königlichen Generalcommissariats in Rücksicht der Local-Schulinspectionen betreffend, zur Entschließung hierdurch erwiedert:

1) Wenn einem Ortspfarrer, um dem Verfall der Schule vorzubeugen, die Schulinspection abgenommen werden muß, so soll die Abnahme dieser jedem Pfarrer durch Allerhöchste Anordnung als beständig zukommende Function jedesmal mittelst Berichtes zur Allerhöchsten Stelle in Antrag gebracht werden.

2) Die Local-Schulinspection kann zwar in dringenden Fällen vom Königlichen Generalcommissariate dem Ortspfarrer abgenommen, und einem andern Orts- oder benachbarten Geistlichen übertragen werden; es ist aber eine solche provisorische Verfügung zufolge §. 4 lit. b. u. c. der speciellen Instruction sogleich einzuberichten.

3) In jedem Falle ist der Kreis-Kirchenrath als Coreferent zur vorläufigen Berathung beizuziehen.

Uebrigens ergibt sich aus dem Generalrescripte vom 25. Juli 1810 von selbst, daß die Abnahme der Local-Schulinspection alsdann erst eintreten kann, wenn die vorläufige Anwendung milderer Mittel ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn der Local-Schulinspector nicht, wie in dem mittelst vorliegenden Berichtes angegebenen Falle, zur freiwilligen Niederlegung der Inspection hat disponirt werden können.

München, den 15. April 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 720.

(Die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr.)

M. J. K.

Wir haben über die Einrichtung der verschiedenen Schulaufsichtsbehörden, nach Vernehmung Unseres Staatsraths auf den Grund der §§. 66, 94 u. 101 Nro. 4. der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nachstehende Bestimmungen festzusetzen beschlossen, und lassen solche, zu Entscheidung mehrerer deshalb erhobener Zweifel und Anfragen durch das Regierungs- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt machen.

I.

Die Distrikts-Schulinspectionen auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen.

II.

Die Local-Schulinspectionen werden zusammengesetzt:

a. in den Gemeinden ohne Magistrate, aus
   1) dem Pfarrer,
   2) dem Ortsvorsteher,
   3) zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses;

b. in den Gemeinden mit Magistraten, aus
   1) einem Bürgermeister,
   2) dem Pfarrer,
   3) einem bis vier deputirten Magistratsräthen.

III.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspectionen nothwendig macht,

a. bildet sich jede einzelne Stadtbezirks-Inspection aus
   1) dem Bezirkspfarrer, oder einem andern Inspector, und
   2) einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch
   3) ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können;

b. alle ordentliche Mitglieder der benannten Stadtbezirks-Inspectionen machen mit einem Bürgermeister vereinigt, die Gesammt-Schulcommission aus.

IV.

Das Amt eines besondern Schulcommissärs hört für die Zukunft auf. Die gegenwärtig schon angestellten Local-Schulcommissäre treten für ihre Personen in die neu zu bildenden Schulcommissionen als ordentliche Mitglieder ein.

V.

In den Schulinspectionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schulcommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden aber die Bürgermeister den Vorsitz.

VI.

Die Vorstände der Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte können den Schulcommissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen, und führen alsdann den Vorsitz, so wie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

VII.

Die Einwirkung der in den Städten erster und zweiter Classe aufgestellten Königlichen Commissarien auf das Volksschulwesen richtet sich nach §. 1 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß dieser Commissarien zu den Stadtmagistraten betreffend.

VIII.

In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besonderen Mittel, so wie c) der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeindeausschüßen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edicten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Local-Schulcommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu; und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulcommissionen.

IX.

Die Haupt- und Residenzstadt München insbesondere betreffend, ist in Beziehung auf das Schulwesen daselbst in der über das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate erlassenen Verordnung vom 15. September 1818, §§. 58 — 62 bereits Vorsehung getroffen.

München, den 22. März 1821.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1821. St. XII. S. 291.

§. 721.

(Die Direction der Local-Schulinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch die Wichtigkeit der von der Regierung des Untermainkreises in den Berichten vom 7. Mai und 20. Juli d. J. vorgetragenen Erinnerungen in Beziehung auf den §. V. der über die Bildung der Schulinspectionen erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 22. März a) nicht mißkannt werden will, so kann doch von der, nach umständlicher Berathung

a) s. vorstehenden §.

im Königlichen Staatsrathe gefaßten Bestimmung über den Vorsitz der Bürgermeister in den Schulcommissionen nicht abgegangen werden.

Die formelle Leitung der Geschäfte in diesen Commissionen könnte füglich nur in Eine Hand gelegt, und nicht wohl derjenigen Person entzogen werden, welche an der Spitze derjenigen Behörde steht, die für die öffentlichen Angelegenheiten des Orts, worunter das Local-Schulwesen eine der wichtigsten Stellen einnimmt, als Regierungsbeamter gesetzlich erklärt, und allein in der Lage ist, die mehrfachen Beziehungen der Schulanstalten zu andern Gemeindeeinrichtungen und der gesammten Gemeindeverwaltung jederzeit vollständig zu übersehen, und jede mögliche Vereinigung der Interessen zu vermitteln.

Dadurch, daß die Bürgermeister in den Versammlungen der Schulcommissionen den Vorsitz führen, ist weder eine eigentliche Unterordnung der Pfarrer ausgesprochen, noch denselben irgend Etwas an dem ihnen sonst zukommenden Range benommen; und es ist zu erwarten, daß nach dieser Belehrung die ersten Administrationsbeamten der Gemeinden, und die geistlichen Vorsteher der Letzteren sich von selbst in ein ihrer öffentlichen Bestimmung entsprechendes Verhältniß setzen, sich gegenseitig auf alle Weise unterstützen, zu den Zwecken der Jugendbildung thätig zusammenwirken, über die Art dieser Zusammenwirkung, so viel ihre Personen betrifft, auf geeignete Weise übereinkommen, nicht aber aus kleinlichen Rücksichten auf bloße Formalitäten die gute Sache selbst aufopfern werden.

Die Regierung des Untermainkreises wird es sich auch ihrerseits zur Angelegenheit machen, weiter vorkommende Collisionen gütlich auszugleichen, und empfängt die Anzeige des Distrikts-Schulinspectors N. zu N. zur Erledigung zurück.

München, den 23. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 722.

668.

(Die Einrichtung der Local-Schulinspection in Freising betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. d. M., die Einrichtung der Local-Schulinspection in Freising betr., erhält die Königliche Regierung hierdurch nachstehende Entschließung:

1) Da von der allgemeinen Verordnung vom 22. März v. J., die Bildung der Schul-Inspectionen betreffend, nicht abgegangen werden kann, so muß derselben gemäs auch die Schulinspection in Freising eingerichtet werden.

2) Demnach sind die Inspectoren des Seminars von ihrer bisherigen Theilnahme an der Local-Schulinspection, unter Vorbehalt ihres zur Uebung der Schuldienst-Präparanden nöthigen ungehinderten Besuches der Schulen, und unter Zufriedenheits-Bezeugung

für ihre bei der Localinspection bisher geleisteten Dienste zu entbinden, und die Einrichtung dieser Inspection der allgemeinen Verordnung anzupassen.

München, den 25. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 723.

5041.

(Die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 22. März d. J., die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betr., werden der Königlichen Regierung nachstehende erläuternde Bestimmungen eröffnet:

1) Das Verhältniß der Local-Schulinspectionen und der Local-Schulcommissionen zu den Distrikts-Schulinspectionen betreffend.

a. Sämmtliche nach §. II. der Verordnung vom 22. März 1821 gebildete Localschul-Inspection, sowohl in den kleinern Städten, als auf dem Lande, bleiben, da die Verordnung an jenem Verhältnisse in keiner Beziehung etwas verändert hat, den betreffenden Distriks-Schulinspectionen wie zuvor untergeordnet.

b. Die nach §. III. der Verordnung gebildeten Localschul-Commissionen in denjenigen größeren Städten dagegen, in denen einzelne Stadtbezirks-Inspectionen bestehen, die in diesem Fall der Commission eben so, wie die Localschul-Inspectionen den Distriktsschul-Inspectionen untergeordnet sind, stehen in gleichem Verhältniß, wie diese leztern zu der Kreisregierung unmittelbar.

2) Die Einrichtung von Localschul-Commissionen und einzelner ihnen nachgeordneten Stadtbezirks-Inspectionen in größern Städten betreffend:

a. Was §. III. der erwähnten Verordnung in dieser Beziehung festgesezt hat, gilt durchaus nur von denjenigen Städten der ersten und zweiten Classe, die einen eigenen Stadt-Commissär haben; indem diese allein von dem Umfang sind, der, wie es die Verordnung ausdrückt, die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspectionen nothwendig macht.

b. Die Einrichtung dieser besondern Inspectionen hat der angeführte §. III. nicht nach Pfarrsprengeln, sondern nach Stadtbezirken angeordnet, und es richtet sich demnach die Zahl solcher einzelner Inspectionen in den Städten der bezeichneten Art nach der Zahl und Einrichtung der bestimmt ausgeschiedenen Polizeibezirke.

c. Das Local der Schulen begründet hierin keinen Unterschied, es mag ein Stadtbe-

zirk für seine Schulkinder mehrere Schulhäuser haben, oder ein Schulhaus für die Schulkinder mehrerer Stadtbezirke zugleich gehören.

Die Zahl der Stadtbezirks-Inspectionen wird im ersten Fall nicht vermehrt, im letztern nicht vermindert, sondern gemäs der Absicht der Verordnung, daß jeder Stadtbezirk bei der Schulaufsicht überhaupt, und bei der Gesammt-Schulcommission insbesondere seine eigene Vertretung habe, führen im letztern Fall die betreffenden mehreren Inspectionen die Aufsicht über die Schule gemeinschaftlich.

d. Erstes ordentliches Mitglied jeder einzelnen Stadtbezirks-Inspection ist zufolge der Verordnung, entweder der Bezirkspfarrer oder ein anderer Geistlicher als Inspector.

e. Diejenigen Schulanstalten, die nicht für einzelne Stadtbezirke allein, sondern für die Stadt im Ganzen angelegt sind, wie z. B. die Real- oder höheren Bürgerschulen ꝛc. stehen unter der Aufsicht und Leitung der Gesammt-Schulcommission unmittelbar.

f. Dem Stadtcommissär ist seine Mitwirkung im Schulwesen bei der Local-Schulcommission angewiesen, und durch §. VII. der Verordnung schon näher bezeichnet.

3) Die confessionellen Verhältnisse in den kirchlich gemischten Gemeinden betreffend, sind die Bestimmungen der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectionen §. 10 — 12 (Reg. Bl. 1808 S. 2495 f.) beibehalten.

Hiernach sind die, in den anliegend zurückfolgenden Acten zur Anzeige gebrachten Fälle zu bescheiden, und die übrigen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München den 5. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 724.

3819. (Die Vorstellung des Stadtmagistrats zu Schweinfurt gegen die von der Königlichen Regierung verfügte Abänderung der Local-Schul-Inspectionen ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 3. März l. J. im obenstehenden Betreff wurde Folgendes beschlossen:

So wie in Würzburg der protestantische Pfarrer als Mitglied der Gesammt-Local-Schulinspection betrachtet wird, so ist auch in Schweinfurt der katholische Pfarrer als Mitglied zu der dortigen Gesammt-Localschulinspection beizuziehen, welches ohnedies in dem Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 gelegen ist.

München, den 7. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 725.

5861.

(Die Theilnahme der Diacone an den Schulinspectionen der evangelischen Schulbezirke der Stadt Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 11. April l. J. im obenstehenden Betreffe wurde Folgendes beschlossen:

1) Da jeder der drei evangelischen Pfarrer in Augsburg die Inspection der in seinem Bezirke befindlichen 7 bis 8 Schulen bei seinen übrigen pfarrlichen Verrichtungen mit erforderlicher Pünktlichkeit und dem gewünschten Erfolge nicht versehen kann, so wird genehmigt, daß auch die Diaconen Antheil an dieser Inspection nehmen, und als Mitglieder zu den besondern Stadtbezirks-Schulinspectionen beigezogen werden.

2) Ueber den Wirkungskreis der Diaconen als Schulinspectoren haben zwar die drei Pfarrer ihre Anträge gestellt; allein es sind auch die Diaconen darüber zu vernehmen, und es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, hierauf selbst das Geeignete zu bestimmen.

München, den 16. Mai 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 726.

5256.

(Die Vorstellung mehrerer protestantischer Geistlichen in Nürnberg, wegen Bestimmung des Wirkungskreises der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Schul-Commission betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 23. März l. J. im obenstehenden Betreffe Folgendes zur Entschließung eröffnet.

Den geistlichen Inspectoren ist auf die gestellten Anfragen zu bedeuten, daß

a. die Aufsicht und Leitung der Schulen der gesammten Local-Schulcommission übertragen, und diese Behörde es sey, welcher die Schullehrer das Handgelübde abzulegen haben, und nicht die einzelnen Inspectoren, — daß jedoch

b. die geistlichen Inspectoren das ganze Jahr hindurch den Unterricht in den Schulen und am Schlusse des Schuljahres die öffentlichen Prüfungen zu leiten haben.

Wer jedesmal die öffentlichen Reden zu halten habe, darüber haben sich die Inspectoren in den Sitzungen der Local-Schulcommission zu verständigen.

c. Veränderungen und pädagogische Anordnungen sollen vor ihrem Vollzuge erst in den Sitzungen der Schulcommission berathen, und nach der Stimmenmehrheit ausgeführt oder unterlassen werden.

d. Ein Amtssiegel hat nur die Gesammt-Schulencommission, nicht die einzelnen Mitglieder zu führen.

München den 15. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 727.

14,149.

(Remuneration für die protestantischen Stadtschulen-Inspectoren zu R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 9. d. M. im obenstehenden Betreffe erwiedert, daß die Local-Schulinspectionen unentgeltlich versehen werden müßen, somit die in Antrag gebrachte Remuneration für die protestantischen Localinspectoren und Diaconen R. und N. nicht bewilligt werden können.

Auf die Remuneration von 100 fl., welche die zwei katholischen Inspectoren erhalten, können sie sich nicht berufen, indem diese Remuneration nicht als Localinspectoren, sondern als Catecheten beziehen. Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß nach Abgang der dermaligen katholischen Inspectoren und Catecheten die Catechisation unentgeltlich, oder doch als ein kirchlicher Unterricht nicht gegen eine Remuneration aus dem Schulfond, ertheilt werde.

München den 26. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

b) Anschaffung des Regierungsblattes.

§. 728.

Auszug.

249.

(Die Schulgeschäfts-Protocolle für die Monate October, November und December v. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber die anher eingesendeten Schulgeschäfts-Protocolle von den Monaten October, November und December vorigen Jahres wird dem Königlichen General-Commissariate des Oberdonaukreises bemerkt, und zur künftigen Darnachachtung aufgetragen.

III.

Die (nach Nro. Protoc. 258) dem Schulinspector N. zu Günzburg ertheilte Bewilligung zur Anschaffung sämmtlicher Jahrgänge der Königlichen Regierungsblätter auf Kosten des Localschulfondes wird nur in dem Falle, wenn der Ankauf schon gemacht ist, als eine geschehene Sache genehmigt. In Zukunft haben aber ähnliche für die ohnehin meistens unzulänglichen Localschulfonds zu beschwerlichen und überdies ungeeigneten Ausgaben zu unterbleiben.

München, den 17. Februar 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 729.

2181.

(Die von einigen Local-Schulinspectionen verlangten Königlichen Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises wird hiedurch aufgetragen, den im Stiftungs-Administrationsberichte genannten Local-Schulinspectionen durch die betreffende Distriktsinspection zu eröffnen, daß ihr Gesuch um Anschaffung des Königlichen Regierungsblattes aus Kirchenmitteln zum Behufe ihrer Schulaufsichtsgeschäfte um so weniger statt finden könne, da ohnehin jeder Pfarrer und jede Gemeinde zur Haltung des Königlichen Regierungsblattes, theils aus Kirchen- theils aus Gemeindemitteln, verpflichtet ist, und überdies sowohl das organische Edict über das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen im Königreiche Bayern, als auch die dazu gehörigen Amts-Instructionen im diesortigen teutschen Schulbücher-Verlag besonders gedruckt zu haben sind.

München, den 8. October 1809.

Staatministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

---

c) Qualifications-Listen und Zeugnisse der Localschul-Inspectoren.

§. 730.

(Die Vorlage der Distrikts-Schulinspections-Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. hat künftighin jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein

Zeugniß einer Distrikts-Schulinspection über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen.

Dieses wird demnach zur gehörigen Darnachachtung unter dem Anhang hiemit bekannt gemacht, daß auf jene Gesuche, bei welchen die erwähnten Zeugnisse mangeln, keine Rücksicht werde genommen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Altmühlkreises haben solche Allerhöchste Entschließung noch insbesondere allgemein bekannt zu machen.

Eichstädt den 27. September 1810.

Königliches General-Commissariat des Altmühlkreises.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1810. St. XL.

§. 731.

(Die Führung der Qualificationslisten der Local-Schul-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß hinsichtlich der Qualifications-Listen über die Localschul-Inspectoren bei den verschiedenen k. Kreisregierungen sehr ungleiche Grundsätze bestehen, daß einige dieser Kreisregierungen keine vollständigen Listen der Art besitzen, während bei andern unnöthige, den Gegenstand nur complizirende Rubriken eingeführt sind.

Um in diesem wichtigen Gegenstand Gleichförmigkeit zu bringen, empfangen sämmtliche Königliche Kreisregierungen anliegend ein als entsprechend anerkanntes Formular mit folgenden Aufträgen:

1) Jeder Vorstand einer Distrikts-Polizeibehörde und jeder Distrikts-Schulinspector verfaßt ungesäumt nach Empfange gegenwärtiger Weisung, die Qualificationslisten jedes Local-Schulinspectors des betreffenden Distriktes, ohne vorgängiges wechselseitiges Benehmen nach bestem Wissen und Gewissen und sendet die Reinschrift seiner Arbeit an das Präsidium der betreffenden Kreisregierung in der Art ein, daß Letzteres spätestens 1. Mai in deren Besitze sich befinde. Das Concept bleibt bei der Districts-Polizeibehörde unter unmittelbarem Verschlusse des Vorstandes und bei der Königlichen Distrikts-Schulinspection unter unmittelbarem Verschlusse des Distrikts-Schulinspectors hinterlegt.

2) In Concept und Reinschrift ist jedem einzelnen Local-Schulinspector ein eigener Bogen zu widmen. Die Königliche Kreisregierung führt nicht ferner eigene voluminöse Bücher, sondern bildet aus den eingesendeten Originallisten sogleich die Qualifications-Bücher in der Art, daß sie die Originaleinsendungen der Distrikts-Polizeibeamten und der Distrikts-Schulinspectoren, Distriktsweise haften und über sämmtliche Hefte 2 Register, nämlich

a. ein einfaches alphabetisches Namensregister nach Anlage 2.

b. ein einfaches Ortsregister nach Anlage 3,

dann über sämmtliche Localinspectoren zwei einfache summarische Verzeichnisse

a. nach dem Dienstalter als Localinspectoren, (Seelsorger) nach Anlage 4,

b. nach den Noten, und bei gleichen Noten nach dem Dienstalter in der Form Anlage 5,

entwerfen läßt.

3) Wird ein Localinspector aus einem Distrikte in den andern versetzt, so werden die betreffenden zwei Original-Qualificationslisten (des Beamten und des Distrikts-Schulinspectors) aus dem Hefte des früheren Distriktes ausgehoben und in jene des nunmehrigen Distriktes übertragen, und diese Veränderung in den beiden Registern angemessen vorgemerkt, weshalb auch in den Registern bei jedem Eintrage angemessener Raum für 10 bis 15 Nachträge zu lassen ist.

Die Qualification selbst wird in den Listen durch Ziffern ausgedrückt, nämlich

I = vorzüglich,
II = sehr gut,
III = gut,
IV = hinlänglich.

Abstuffungen zwischen den Noten werden bezeichnet durch

I, annähernd II,
II, annähernd III,
III, annähernd IV.

Diese Ziffern sind jedoch nur als das Resultat des Vortrages anzusehen, und jeder Ziffer-Note ist in der Regel eine gedrängte aber klare bestimmte Entwicklung resp. Motivirung der Note in der Art voranzusenden, wie solches der in das Formular eingesetzte exemplificative Eintrag nachweiset. Insbesondere hat diese Motivirung bei ungünstigen Noten stetshin stattzufinden.

4) Was die allgemeinen Rubriken, nämlich die Columnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 16 betrifft, so berühren selbe in gleichem Maaße den Wirkungskreis des Distrikts-Schulinspectors und der Polizeibehörde. Keinem eifrigen, seinen Distrikt kennenden und beobachtenden Beamten kann verborgen sein, was hier zu beantworten ist. Es wird daher bezüglich auf diese Listen ein gleich ausführlicher Aufschluß und eine gleich präcise Qualificationsnote von Seite der Verwaltungs- und der Schulaufsichtsbehörde erwartet.

Die Columnen 7, 8, 12, 13, 14 und 15 dagegen umfassen mehr das rein Pädagogische, und es ist daher die Ausfüllung jenen Polizeibehörden zu erlassen, die das Schulwesen bisher nicht als Gegenstand besonderer Neigung und Beobachtung behandelt und sich nicht hiedurch die Mittel zu genauer und gründlicher Beantwortung gesichert haben.

5) Der Zweck der Qualificationslisten ist Wahrheit, und insbesondere Sammlung der Behelfe, um ausgezeichnete verdiente Männer bei Gelegenheit nach Gebühr und Verdienst zu belohnen.

Eben deshalb wird von den Eintragenden die unbedingteste und rücksichtsloseste Wahrheit gefordert. Die Motivirung der Noten-Ziffer ist verordnet, damit die höhere Stelle die Gründe der Note kenne, und nicht nur

a. dem Grund oder Ungrund des Urtheils nach bestimmten Anhaltspunkten überhaupt nachforschen, sondern auch

b. das aus irrigen Voraussetzungen oder aus ungeeigneten Aufgreifen der Vorschriften Geschlossene, sogleich berichtigen, und insbesondere

c. darüber wachen könne, daß nicht Leidenschaftlichkeit oder Gehäßigkeit sich in die Qualificirung mische, und damit endlich

d. etwaige Parteilichkeit sich nicht bei entdecktem Ungrunde der Qualificationsnoten durch unrichtige Angabe, durch fehlerhaftes Aufgreifen der Normen, zu entschuldigen vermöge.

Die Königliche Regierung wird diese Standpunkte der Distrikts-Polizeibeamten und den Distrikts-Schulinspectoren genau entwickeln, und sie zur Angabe der bloßen, aber auch der vollen Wahrheit ernstlich auffordern.

6) Die eingehenden Listen werden von dem Schulreferenten und dem Kreisscholarchate gemeinsam geprüft, und sofort dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, wenn dieser dem Zusammentritte nicht beizuwohnen vorzieht, mit dem Prüfungs-Resultate übergeben. Letzterer prüft die protocollarischen Scholarchats-Anträge und genehmigt selbe oder fügt ihnen seine abweichenden Beschlüße bei.

7) Der Königliche General-Commissär und Regierungs-Präsident nimmt auf seinen Visitationsreisen auch die Qualificationslisten der Local-Schulinspectoren der zu bereisenden Distrikte mit sich, ergreift die sich ihm etwa darbietenden Gelegenheiten, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der geschöpften Urtheile zu controlliren, und bemißt hiernach nicht nur die etwa nöthigen Berichtigungen in den Qualificationslisten der Local-Inspectoren, sondern auch sein Urtheil über die Gewissenhaftigkeit und den richtigen Blick der qualificirenden Beamten und Distriktsinspectoren.

8) Die mit den jährlichen Schulvisitationen beauftragten Kreisscholarchen nehmen gleichfalls die Qualificationslisten als einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Handacten mit sich, prüfen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einträge auf das Genaueste, und legen bei ihrer Rückkehr auch das diesfallsige Resultat zu Bewirkung der etwa nöthigen Abänderungen in der Qualification der einzelnen Localinspectoren vor.

9) Jährlich, und zwar gleichzeitig mit Vorlage der Schul-Jahresberichte, übersendet jeder Distrikts-Polizeibeamte und jeder Distrikts-Schulinspector der vorgesetzten Kreisregierung, nicht wie es bisher in einigen Kreisen eingeführt war, neue Qualificationslisten

über die gesammten Localinspectoren, sondern lediglich ein Verzeichniß der nach seiner innigsten Ueberzeugung in den Qualificationen der einzelnen sich ergebenen Veränderungen, oder Falls keine solche Veränderung nöthig scheint, eine einfache Fehlanzeige vor.

Die Veränderungsvorschläge werden von dem beantragenden Beamten mit dem Dato des Antrags in den bei seinen Acten befindlichen Qualificationslisten Concepten vorgemerkt, und bei der Kreisregierung, in unten (Ziffer 4) für die Behandlung der ersten Listen angeordneten Weise revidirt und behandelt.

10) Ferner revidirt das Kreisscholarchat die Qualificationslisten jährlich ex officio bei Durchsicht der Schuljahresberichte, und der diesen beiliegenden das lebendige Bild jeder einzelnen Schule darbietenden Visitations-Protocolle der Distriktsinspectoren von Amtswegen und verleibt die aus dem Durchschnitt der Berichte etwa sich ergebenden Veränderungen und Anträge jenen Protocollen ein.

11) Sämmtliche das den Anträgen der Scholarchate und den Beschlüßen der Regierungs-Präsidenten hervorgehende Listeneinträge und Abänderungen sind in den Registern (Anlage 4 und 5), wenn sie mit dem Antrage der Distrikts-Schulinspection und der Distrikts-Polizeibehörde übereinstimmen, mit schwarzer, wenn sie nur mit den Anträgen einer dieser Stellen übereinstimmen, mit rother, und wenn sie mit keinem der beiden Anträge übereinstimmen, mit blauer Dinte einzutragen, und alle Abänderungen der einmal hergestellten Listen sind mit dem Dato und einer kurzen Andeutung des Anlasses zu bewirken, wie folgt: Die in Folge Scholarchatsvisitation, oder: die in Folge der Durchsicht des Inspectionsberichtes, die in Folge Antrags der N. Behörde: die in Folge Visitation des Königlichen General-Commissärs u. s. w.

12) Die oben unter Ziffer 1 festgesetzte Form der Qualificationsbücher ist auch als Formular der den Pfarrern bei Versetzungs-Gesuchen vermöge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1810 und vom 1. August 1812, von Seite der Distrikts-Polizei-Behörden und der Distrikts-Schulinspectionen verschlossen zuzustellenden Zeugnisse mit der einzigen Abweichung zu behandeln, daß diesen Zeugnissen vor der Kolumne: „Bemerkungen" eine eigene Columne bezüglich auf die erfüllte oder nicht erfüllte Baupflicht beigefügt wird.

Die Königlichen General-Commissäre und Regierungs-Präsidenten werden für den genauen und zweckmäßigen Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgen. Zu größerer Erleichterung wird denselben die nöthige Zahl von Formularbogen und zwar von je vier für jede Local-Schulinspection des Kreises zugefertige, wonach jeder Beamte und jede Distrikts-Schulinspector den schon linirten Bogen nicht nur für die der Kreisregierung einzusendenden Reinschriften, sondern auch für die bei den Amtsacten zu behaltenden Concepte erhält, und das Königliche Staatsministerium des Innern überläßt sich dem festen Vertrauen, hienach die Qualificationsbücher der gesammten Local-Schulinspectionen spätestens bis zum 1. Juli d. Js. in allen Kreisen vollendet und richtig gestellt und den Gegenstand um so mehr mit hohem Ernste behandelt zu wissen, als eine lebendige kräftige Leitung des hochwichtigen, die ganze Zukunft der Nation und das Glück der gegenwärtigen und kommenden Generation

bedingenden Volksunterrichts der Königlichen Kreisregierung nur dann möglich iſt, wenn ſie mit Verläßigkeit die Befähigung nicht nur der vollziehenden (Schullehrer), ſondern auch der zunächſt leitenden Organe (Localinſpectoren) kennt, wenn ſie ſich insbeſondere bei den folgenreichen Beſchlüßen über die Beſetzung der Schullehrerdienſte Rechenſchaft darüber geben kann, in welchen Orten minder befähigte und minder verläßige Lehrer durch vollkommen tüchtige Localinſpectoren aufgewogen werden, und welche Schulen ob unzulänglicher Kenntniſſe und Perſönlichkeit, oder ob des geringen Eifers der Localinſpectoren nur durch ganz ausgezeichnete in jeder Beziehung muſterhafte zu gedeihen vermögen.

München, den 9. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes alſo ergangen.

Qualificationsliſte

über den Königlichen Local-Schulinſpector N.,

dermalen in N.

Verfaßt von dem K.

den ten 1833.

	Wissenschaftliche Bildung im Allgemeinen.
	Specielle pädagogische Kenntnisse.
	Aeußerer Anstand und Würde.
	Eifer in der Ausübung seines wichtigen Amtes überhaupt.
	Wirken für religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt. Erfolg dieses Wirkens.
Sein Betragen ist musterhaft. Er gestattet seinen Hausangehörigen nicht den mindesten Einfluß auf seine Geschäfte. Führt einen eines Seelsorgers höchst würdigen Wandel. Seine Schwester führt seine Haushaltung. Besucht die Zechstuben und Wirthshäuser nicht.	Ob der Localinspector selbst das Beispiel des religiösen sittlichen Betragens darbiete, ob sein eigener Haushalt und sein Wandel Achtung gebiete, ob er insbesondere den Besuch der Zechstuben vermeidet.
Sein Betragen gegen die Gemeinde ist voll Wohlwollen und Würde. Er ist hoch geachtet und genießt unbedingtes Vertrauen.	Verhältnisse zu der Gemeinde im Allgemeinen. Wohlwollendes Betragen gegen diese. Einfluß auf selbe und Gabe, sich das Vertrauen zu erwerben.
Voll Eifer.	Eifer für die Schule überhaupt.
Die Feiertagsschule ist in vorschriftsmäßigem Gange.	Strenge Handhabung der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsschule insbesondere.
1) Uebergibt der Distrikts-Polizeibehörde regelmäßig von Monat zu Monat die Absentenliste. 2) Ist etwas zu schonend. Kann sich nicht zu Anzeigen gegen die Eltern entschließen, daher dem Schulbesuch der Kinder abgeneigte Eltern nicht stets zu Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden können.	Strenge in Bezug auf die Schuldisciplin und den Schulbesuch.

Entspricht allen obigen Voraussetzungen mit Geist, Liebe und Wärme.	Erfolg seines Wirkens in der Schule, ob er auf bloßes Memoriren, oder auf das Begreifen des Unterrichtes hinwirkt, und ob er den ihm untergebenen Lehrer auf den Standpunkt des Erziehers, d. h. der gleichzeitigen Ausbildung des Verstandes und des Gemüthes und des sittlichen Gefühles zu erheben weiß.
Fördert ächte Religiosität in hohem Grade. Jedes Kind fühlt sich von den großen Wahrheiten durchdrungen, die er verkündet.	Erfolg seines Wirkens in der Schule, in specieller Hinsicht auf religiöse Gesinnung der Jugend.
Hat die häusliche Zucht gänzlich wieder hergestellt, und es dahin gebracht, daß es als Schande gilt, ungezogene Kinder zu besitzen, oder in den Familienkreisen rohe Kinder zu sehen.	Specielles Verhältniß zu dem Lehrer, zu den Eltern und zu der Schuljugend, ob es ihm gelingt, auch die häusliche Erziehung zu veredeln und Zucht und Ordnung außer der Schule durch die Eltern selbst handzuhaben.
	Specielle Strenge in Handhabung der Verordnung, welche der werk- und feiertagsschulpflichtigen Jugend den Besuch der Wirthshäuser und Zechplätze verbietet.
Voll Anhänglichkeit an Thron und bestehende Ordnung. Weiß diese Gesinnung auf Jugend und Eltern zu übertragen. Ist sehr einsichtsvoll in Stiftungsangelegenheiten. Gibt den Armen nach Kräften, ohne sich dessen zu rühmen.	Sonstiges Benehmen, ob er dem Throne insbesondere und der bestehenden Ordnung treu und aus Ueberzeugung ergeben ist, und diese Gesinnung auch auf die Schüler und Gemeinde zu übertragen weiß. Vaterlandsliebe. Eifer im Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen. Verwaltung des Pfarrvermögens. Wohlthätigkeitssinn u. s. w.
	Hauptnote.
	Bemerkungen.

Register

über das Qualificationsbuch der Local-Schulinspectoren.

Verfaßt nach alphabetischer Ordnung der Inspectionssitze (Pfarrämter. Curatien.)

Namen der			Des gegenwärtigen Localinspectors		Pagina des Qualifications-Buches.	Bemerkungen.
Local-Schulinspectionen nach alphabetischer Ordnung.	einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden.	einschlägigen Distrikts-Schulinspection.	Familien-	Tauf-		
			Name.			

Register

über das Qualificationsbuch der Local-Schulinspectoren.

Verfaßt nach alphabetischer Ordnung der Inspectoren.

Namen			Betreffende Distrikts-Polizeibehörde	Betreffende Distrikts-Schulinspection.	Pagina des Qualifications-Buches.	Bemerkungen.
des Localinspectors.		des Inspectionsbezirkes (Pfarramts, Curatie.)				
Familien-Name.	Tauf-Name.					

Register

über das Qualificationsbuch der Local-Schulinspectoren.

Verfaßt nach dem Dienstalter der Localinspectoren.

Namen der Localinspectoren.		Pfarrei.	Distrikts-Polizeibehörde.	Distrikts-Schulbehörde.	Datum der ersten Anstellung im Pfarramte oder der Curatie.	Pagina des Qualifications-Buches.	Bemerkungen.
Familien-Name	Tauf-Name.						

Register

über das Qualificationsbuch der Local-Schulinspectoren.

Verfaßt nach der Qualification der Local-Schulinspectoren, und bei gleicher Qualification nach dem Dienstalter in dem Pfarramte.

Namen					Haupt-Qualifi-cations-Note.	Datum der ersten An-stellung im Pfarramte.	Bemerkungen.
des Localinspectors.		der Pfarrei.	der Distrikts-Polizei-behörde.	der Distrikts-Schul-inspection.			
Familien-Name.	Tauf-Name.						

§. 732.

(Die Führung der Qualificationslisten über die Localschul-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises mit Bericht vom 10. v. M. eingesendete Druckschrift:

„öffentliches Schreiben an die bischöflichen Ordinariate in Bayern. Ingolstadt 1833."

führt zu der Vermuthung, daß der diesseitige Auftrag vom 9. März l. J., die Führung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr., von den unteren Polizeibehörden hie und da auf eine ganz ungeeignete Weise, insbesondere durch Vernehmung der Gemeinde-Vorsteher über den Wandel ihrer Seelsorger und das amtliche Wirken derselben in Vollzug gesetzt worden sei.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, diesen Unfug, wenn er im Ober-Donaukreise stattgefunden haben sollte, ernstlich zu rügen, und der Wiederholung desselben zu begegnen.

München, den 14. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 733.

(Die Qualificationslisten über die Localschulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Pfarrern liegt bekanntlich vermöge mehrfacher und ausdrücklicher Allerhöchster Verordnungen ob, jedem Versetzungs- oder Beförderungs-Gesuche verschlossene Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspection über ihr Seelsorgerliches und Schulwirken beizulegen, und Gesuche der Art dürfen bei der Allerhöchsten Stelle nur in soferne berücksichtigt werden, als diese Zeugnisse vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Ferner ist den Königlichen Kreisregierungen die Führung genauer Qualifications-Bücher über das Wirken der Localinspectoren aller Confessionen vorgeschrieben.

Eine genaue Ermittelung hatte nachgewiesen, daß die Qualificationsbücher nicht allenthalben mit gleicher Sorgfalt geführt wurden, und daß die oberwähnten Zeugnisse in einzelnen, wenn auch wenigen Polizeidistrikten mehr das Gepräge der Leidenschaft oder vorgefaßten Meinung, als jenes eines ruhigen unbefangenen Urtheiles an sich trugen.

Dieser Zustand der Dinge dürfte um so weniger fortdauern, als

I. auf solche Weise manch trefflicher Geistlicher ohne sein Verschulden in Nachtheil kommen, ja sogar der Beförderung verlustig werden konnte, worauf seine Amtsthätigkeit ihm vollen Anspruch gewährte, als

II. wie das Ausschreiben sich ausdrückt: „eine lebendige kräftige Leitung des hochwichtigen, „die ganze Zukunft der Nation, und das Glück der gegenwärtigen und kommenden „Generation bedingenden Volks-Unterrichts der Königlichen Kreisregierung nur dann „möglich ist, wenn sie mit Verläßigkeit die Befähigung nicht nur der vollziehenden „(Schullehrer) sondern auch der zunächst leitenden Organe (Local-Schulinspectoren) „kennt, und wenn sie sich insbesondere bei den folgenreichen Beschlüßen über die „Besetzung der Schullehrerdienste Rechenschaft darüber geben kann, in welchen Orten „minder befähigte und minder verläßige Lehrer durch vollkommen tüchtige Localinspec„toren aufgewogen werden, und welche Schulen wegen unzulänglicher Kenntnisse und „Persönlichkeit oder wegen des geringen Eifers der Localinspectoren nur durch ganz „ausgezeichnete, in jeder Beziehung musterhafte Lehrer zu gedeihen vermögen."

Die Staatsregierung hat daher in beiden Beziehungen genaue Formulare mit einer bestimmten Notenfolge vorgezeichnet, und an die Stelle der bisherigen rein willkührlichen Asserte, eine genaue Motivirung des Urtheils angeordnet, damit wie das Ausschreiben sich ausdrückt, verdiente Pfarrer nicht ferner einseitiger Beurtheilung unterworfen bleiben, vielmehr

a. „dem Grunde oder Ungrunde des Urtheiles nach bestimmten Anhaltspunkten nach„geforscht,

b. „das aus irrigen Voraussetzungen oder aus ungeeigneten Aufgreifen der Vorschriften „Geschlossene sogleich bericht und

c. „darüber gewacht werden könne, daß nicht Leidenschaftlichkeit oder Gehäßigkeit sich in „die Qualificirung mische, und damit endlich

d. „in Zukunft etwaige Parteilichkeit bei entdecktem Ungrunde der Qualifications-Noten „durch unrichtige Angabe, sich nicht ferner durch den Vorwand fehlerhaften Aufgreifens „der Normen, zu entschuldigen vermögen."

Es wurde dabei

I. ausdrücklich festgesetzt, daß der Distrikts-Schulinspector seine Qualificationslisten ohne Rücksprache mit dem Distrikts-Polizeibeamten gesondert einreiche, damit dem Urtheile des Letzteren auch das Urtheil des mit der Schulleitung beauftragten Priesters zur Seite stehe.

Es wurde ferner

II. bei einem andern Anlasse eine Vergleichung der Angaben beider Behörden mit den Befähigungslisten der bischöflichen Ordinariate, und für den Fall etwaiger Verschiedenheit geeignetes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle angeordnet.

Es wurde überdieß

III. unter 6, 7, 8 und 9 des Ausschreibens eine Controlle des polizeilichen Urtheiles und zwar mit einer Gewissenhaftigkeit und Verläßigkeit angeordnet, wie solche bisher nie existirt hat und nie existiren konnte.

Es wurde endlich

IV. sub 4 des Ausschreibens ausdrücklich bemerkt: „keinem eifrigen seinen Distrikt kennenden und beobachtenden Beamten könne verborgen sein, was er stündlich in Folge der „Allerhöchsten Verordnungen auf Verlangen dem Pfarrer bezeugen muß. Man erwarte daher, daß er seine Wahrnehmungen und seine Ueberzeugung, und „nur diese mit rücksichtloser Wahrheit in die Arbeit niederlege."

Unmöglich schien es, daß eine, aus der wohlwollendsten Fürsorge für den Seelsorgerstand hervorgegangene und zu Sicherstellung derselben gegen Leidenschaftlichkeit jeder Art bestimmte Anordnung, zu einer Herabwürdigung dieses Standes mißbraucht.

Und dennoch geschah dies.

Einige Königliche Amtsvorstände erlaubten sich nämlich zeug eingekommener amtlicher Anzeigen, die Ortsvorsteher ihres Distrikts zu förmlicher Versammlung einzuladen, mit diesen eine förmliche Inquisition über das Wirken und den Wandel ihrer Pfarrer vorzunehmen, und als amtliches Urtheil die Aussage von Männern in den Listen einzutragen, deren viele nicht die fernste Idee von Erziehung und Bildung besitzen, und deren manche gerade den Nichteifer im Schulwesen als eine ausgezeichnete Eigenschaft des Seelsorgers ansehen mögen.

Unstreitig konnte nichts schlagenderes geschehen, um die Nothwendigkeit der angeordneten Controlle zu beweisen; denn gibt es einzelne, wenn auch wenige Beamte, welche fremder Beihilfe bedürfen, um Gründe ihres Urtheils anzugeben, so ist es auch klar, was von den früheren unmotivirten Zeugnissen einiger Beamten zu halten war. Uebrigens aber ruft das Geschehene die ernsteste Einschreitung der Staatsregierung hervor, da nie geduldet werden kann, daß der Seelsorger vor seinen Pfarrangehörigen förmlich compromittirt, und durch die Staatsbehörden selbst des Vertrauens beraubt werde, dessen er im Interesse der öffentlichen Ordnung oder in jenem der Religion unbedingt bedarf, und zu dessen Untergrabung ohnedies eben jetzt von Seite der Umwälzungspartei so rastlos gearbeitet wird.

Das Königliche Regierungs-Präsidium hat daher alsbald ohne Aufsehen, aber auf ganz verläßige Weise zu ermitteln, ob und welche Beamte des Kreises sich eines solchen Benehmens schuldig gemacht haben, und selbe binnen 4 Wochen unfehlbar anher anzuzeigen.

München den 31. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungs-Präsidien also ergangen.

§. 734.

23.975. (Die Führung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 18. v. M. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß die Extracte aus den Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren vollkommen die Stelle der von den Pfarrern bei Versetzungsgesuchen vorzulegenden Zeugnisse vertreten und gestempelt sein müßen.

Gestempelte lithographirte Formularien können von hier aus nicht mitgetheilt werden. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat selbst zu veranlassen, daß das Kreisstempelverlagsamt sich mit solchen gestempelten Formularien versehe, wonach die Königlichen Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspectionen zur Erhebung derselben bei dem Stempelverlagsamte anzuweisen sind.

München, den 24. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 735.

3749. (Die vorschriftmäßigen Zeugnisse der Distriktsschulbehörden bei Meldungen der Localinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Kreisregierung, ob die unter dem 19. März v. J. vorgeschriebene Form der Qualificationszeugnisse bei Meldungen der Local-Schulinspectoren blos bei den katholischen Pfarrern in Anwendung gebracht werden sollen, dient zur Entschließung, daß die gedachte Verordnung sich auf sämmtliche Bewerber ohne alle Rücksicht auf das confessionelle Verhältniß erstreckt, daß bereits die protestantischen Consistorien von dem Königlichen Oberconsistorium angewiesen worden sind, jede Meldung eines Pfarrers, welcher das Zeugniß der Distrikts-Schulbehörden in der vorgeschriebenen Form nicht beiliegt, zur Ergänzung zurückzuweisen, und daß ein gleiches Verfahren von Seite der Königlichen Regierungen zu beobachten ist.

Um für einen ausreichenden Vorrath gestempelter Formulare Sorge tragen zu können, haben die Königlichen Kreisregierungen binnen 14 Tagen den muthmaßlichen Bedarf von diesen Papieren zur Anzeige zu bringen.

München, den 7. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 736.

9561.

(Die Zeugniſſe der Schulinſpectoren bei Meldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Beförderungs-Ordnung für die proteſtantiſchen Geiſtlichen vom 27. Oct. 1820 §. 14 haben die mit einem Decanate nicht vereinigten Diſtrikts-Schulinſpectionen ſowohl, als die einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibeamten ſämmtliche proteſtantiſche Pfarrer in ihrer Eigenſchaft als Schulaufſeher, Civilbeamte und Staatsbürger von 5 zu 5 Jahren zu beurtheilen, und es iſt auf dieſes Urtheil von den Conſiſtorien bei Entwerfung der Qualificationsliſten geeignete Rückſicht zu nehmen.

Da dieſe fünfjährige Periode gegenwärtig ihrem Schluſſe nahe iſt, ſo hat das proteſtantiſche Oberconſiſtorium den Wunſch geäußert, es möchten dieſe Beurtheilungen mit Beziehung auf das Ausſchreiben vom 7. d. M. in der unter dem 9. März v. J. vorgeſchriebenen Form der Qualificationszeugniſſe bei Meldungen gefertigt und bis Ende dieſes Jahres den treffenden Conſiſtorien eingehändigt, außerdem aber von Jahr zu Jahr oder für jede einzelne Meldung bei allen denjenigen Geiſtlichen ausgeſtellt werden, welche entweder während des Quinquenniums neu eintreten oder bei deren Noten Abänderungen vorkommen.

Da auf dieſe Weiſe der Zweck der Verordnung vom 9. März v. J. noch vollſtändiger erreicht, die obern kirchlichen Behörden in ſteter Kenntniß hinſichtlich der Leiſtungen der Pfarrer als Schulaufſeher, Civilbeamte und Staatsbürger erhalten, und unnöthige Schreibereien erſpart werden; ſo haben die Königlichen Regierungen ſämmtliche Diſtrikts-Schul- und Polizeibehörden anzuweiſen, dieſem Verlangen zu genügen.

München, den 27. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 737.

18,536.

(Die Formularien zu den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der Diſtrikts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Schulinſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Anweiſung der Kreisſtempelämter.

„Auf den Bericht des Königlichen Hauptmünz- und Stempelamts vom 29. Juli l. J. wird im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern genehmigt, daß der jährliche Bedarf der Formularien zu den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der Diſtrikts-

Schulbehörden bei Meldung der Localinspectoren, respective der Extracte aus den Qualificationslisten von den Kreisregierungen zur Extrastemplung eingesendet werde."

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier also ergangen.

§. 738.

497.

(Die Stempelung der Qualificationslisten der Local-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 23. December 1833 und 25. November v. J. wird erwiedert, daß in der Folge jede Kreisregierung den jährlichen Bedarf der Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Distrikts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Inspectoren, respective der Extracte aus den Qualificationslisten zur Extrastempelung einzusenden habe.

An das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt zu München wurde in diesem Betreffe bereits die geeignete Entschließung durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen erlassen, und die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, hat hienach das Kreisstempelverlagsamt geeignet anzuweisen.

München, den 24. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung. Den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 739.

4203.

(Die Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. März 1835 wird der Königlichen Regierung des Regen- und Oberdonaukreises zur Entschließung erwiedert, daß zwar der zur ursprünglichen Herstellung der Qualificationslisten über die Local-Schulinspectoren erforderliche Bedarf von Formularien jeder Kreisregierung durch das geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern zugefertigt worden sei, daß aber die Sorge für deren Ergänzung und Fortführung natürlicher Weise der Kreisstelle überlassen bleiben müße.

München, den 21. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regen- und Oberdonaukreises also ergangen.

4) Bezirks- und Localſchul-Commiſſion der Haupt- und Reſidenzſtadt München.

§. 740.

8191.

(Ein Siegel für den Local-Schulcommiſſär zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des General-Commiſſariats vom 20. Juni wird genehmigt:

daß der hieſige Local-Schulcommiſſär und Director des Schullehrer-Seminars N. ſich bei amtlichen Ausfertigungen des Königlichen Siegels bediene.

Hiernach ſoll demſelben die bei dem ehemaligen Oberſchulcommiſſariat vorhandene und bei deſſen Auflöſung an das Generalcommiſſariat extradirte Siegelpreſſe ſammt Zugehör ſogleich übergeben, und die Erlaubniß ertheilt werden, ein kleines Siegel, jedoch ohne Umſchrift und in der für die Landgerichte vorgezeichneten Größe, fertigen zu laſſen, wovon ſodann der Koſtenbetrag zur Anweiſung anzuzeigen iſt.

München, den 2. Juli 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 741.

14895.

(Die von dem Magiſtrat der Stadt München in Beziehung auf das Volksſchulweſen vorgeſchlagenen Errichtung von Stadtbezirks-Inſpectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts., die von dem Magiſtrat der Stadt München in Beziehung auf das Volksſchulweſen vorgeſchlagene Errichtung von Stadtbezirks-Inſpectionen betr., ergeht hierdurch nachſtehende Entſchließung:

1) Da die Einrichtung von Stadtbezirks-Inſpectionen, wie ſie in §. III. der Allerhöchſten Verordnung vom 22. März d. Js. für die größeren Städte im Allgemeinen vorgeſchrieben iſt, in ihrer Anwendung auf die Haupt- und Reſidenzſtadt München, wegen der beſondern mannichfach verſchiedenen Verhältniße dieſer Stadt vielmehr ſtörend als fördernd für das Volksſchulweſen derſelben werden müßte; und aus eben dieſer Rückſicht auch ſchon durch §. IX. der erwähnten Allerhöchſten Verordnung in Anſehung der Localcommiſſion über die Schulen der hieſigen Stadt die Ausnahme von den Beſtimmungen des §. III. jener Verordnung ausgeſprochen, und eine eigenthümliche Beſtimmung darüber gegeben worden: ſo hat es bei dieſer Beſtimmung ſein Verbleiben.

2) Da durch §. VIII. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung dem Magistrat und den Gemeinde-Ausschüßen in Ansehung des Schulwesens die wichtigsten in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edicten ihnen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten sind: so zeigt sich die Besorgniß des Magistrates, daß der Umfang seines Wirkungskreises in Ansehung des Schulwesens zu beschränkt sei, um so weniger als gegründet, da der Magistrat bei der nach dem mehrerwähnten §. IX. gebildeten und bestehenden Einrichtung der Local-Schulcommission, einestheils durch den Bürgermeister und Magistratsrath, als die ständigen Commissions-Mitglieder, von allem, was bei den Commissions-Sitzungen vorgeht, sogleich unmittelbar Kenntniß erhalten, anderntheils alles, was er zum Besten des Schulwesens zu wirken oder beizutragen wünscht, sofern es nicht höherer Entscheidung bedarf, durch die Commission unmittelbar zur Ausführung bringen kann.

3) In wiefern es jedoch eine ausgebreitere und thätigere Theilnahme an dem Volksschulwesen bei der Gemeinde selbst erwecken und erhalten kann, wenn außer den aufgestellten Inspectoren, als den ordentlichen Mitgliedern, auch noch einige Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden: wird hierdurch gestattet, in Gemäßheit von §. III. Nr. 3 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung, der Local-Schulcommission eine Anzahl solcher Bezirksvorsteher beizugeben.

Hiernach ist der Magistrat auf seine bei der Allerhöchsten Stelle unmittelbar eingereichte Vorstellung zu bescheiden.

München, den 27. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 742.

17724.

(Die Beschwerde des hiesigen Magistrats wegen Einrichtung der Local-Schulinspectionen betr.)

M. J. K.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsrathes über die Vorstellung der Majorität des Stadtmagistrats München d.d. 15. Januar d. Js. wegen Einrichtung der Local-Schulinspectionen beschlossen wie folgt:

1) Der Artikel III. der Verordnung vom 22. März 1821 soll in der Haupt- und Residenzstadt München in der Art in Anwendung gebracht werden, daß bei den drei Schulinspectionen der drei Pfarreien drei Magistratsräthe oder Gemeindebevollmächtigte zugezogen, und denselben der Wirkungskreis hiebei in der Art vorgezeichnet wrrden solle, wie die besondern Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt es erfordern.

Hierüber werden die begutachtenden Anträge gewärtigt.

2) Die bereits angeordnete Ausscheidung des Localschulfonds wird zum Vollzug kommen, sobald die desfalls nothwendigen Untersuchungen, deren Beschleunigung angeordnet ist, vollends abgeschlossen sein werden.

München den 19. Dezember 1822.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 743.

1143.

(Die Bildung der Bezirks-Schulinspectionen und der Local-Schulcommission dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 21. Januar l. Js. im obenstehenden Betreffe Folgendes zur Entschließung eröffnet:

I.

Im Betreff der Errichtung der Bezirks-Schuleninspectionen dahier ist

1) die Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1822, welche der Königlichen Kreisregierung unterm 19. December desselben Jahres eröffnet worden ist, und nach welcher bei den drei Schulinspectionen der drei Pfarreien drei Magistratsräthe oder Gemeinde-Bevollmächtigte zugezogen werden sollen, genau zu befolgen. Sollte jedoch bei einer oder der andern dieser drei Bezirks-Inspectionen ein Magistratsrath zur Besorgung aller öconomischen Angelegenheiten der Schulen des Bezirkes nicht hinreichen, so mag der Stadtmagistrat nach dem Art. III. der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1821 „die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betr." (Regs-Bl. 1821 S. 291) lit. a Nr. 3 noch einen bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder ernennen.

2) Da die Pfarrer wegen ihrer übrigen vielen pfarrlichen Verrichtungen sich mit dem Geschäfte der Schulinspection unmittelbar nicht befassen können, so sind als ihre Stellvertreter und als ordentliche Mitglieder der Schulinspectionen in jedem der drei Bezirke so viele geistliche Schulinspectoren, welche zugleich die wöchentlichen Catechisationen in den Schulen zu besorgen haben, aufzustellen, als für die Zahl der in jedem Bezirke gelegenen Schulen erfordert werden. Am zweckmäßigsten wird es sein, für jede vollständige Schule von 3 Cursen und 2 Vorbereitungs-Abtheilungen einen Inspector zu ernennen, und 2 Schulen, welche weniger Classen zählen, der Aufsicht eines Inspectors zu unterstellen.

3) Den geistlichen Inspectoren ist nach dem Antrage der Königlichen Regierung der Vorsitz vor den Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten einzuräumen, und der Aelteste derselben hat bei den Sitzungen, welche wenigstens einmal in jedem Monat abzuhalten sind, die Leitung der Geschäfte zu besorgen.

4) Wenn gleich der Wirkungskreis der einzelnen Inspectoren nach dem Vorschlage der Königlichen Kreisregierung und des Stadtmagistrates in der Art bestimmt wird, daß die geistlichen Inspectoren die Sorge für die pädagogischen und die Magistratsräthe oder Gemeindebevollmächtigten für die öconomischen Bedürfnisse der Schulen zu übernehmen haben, so darf doch diese allerdings natürliche Gränzlinie nicht so scharf gezogen werden, daß die Magistratsräthe gar nichts über die pädagogischen, und die geistlichen Inspectoren gar nichts über die Administrativgegenstände zu sprechen haben sollten. Vielmehr muß dem Magistratsrathe oder Gemeindebevollmächtigten die Befugniß eingeräumt und zur Pflicht gemacht werden, Mängel, welche er bei dem Besuche der Schulen entweder im Unterrichte, oder in der Disciplin wahrnimmt, oder von welchen er außer der Schule Notiz erhält, zwar nicht in der Schule selbst zu rügen, jedoch in den Sitzungen anzuzeigen, und auf ihre Verbesserung anzutragen, — und eben so steht es den geistlichen Inspectoren zu, die öconomischen Bedürfnisse der Schule, wenn sie von dem inspicirenden Magistratsrathe etwa übersehen, oder nicht gewürdigt werden, bei den Sitzungen in Anregung zu bringen, und an ihre Befriedigung zu erinnern.

II.

Die Local-Schulcommission hat nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 15. September 1818 „die Verhältnisse zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr." (Gesetzblatt 1818 S. 594) §. 60 und nach der oben angeführten Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1821, aus

a. dem Vorstande der Königlichen Polizei-Direction;

b. einem der Bürgermeister als zweiten Dirigenten;

c. einem (literaten) Magistratsrathe;

d. dem Local-Schul-Commissär, und

e. den sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der Bezirks-Inspectionen

zu bestehen.

Da der Fortbestand des Schulverbandes der Vorstadt Au mit der Hauptstadt von dem Magistrate jener Vorstadt sehr gewünscht, und von dem Magistrate der Hauptstadt nicht beanstandet wird, so ist auch der Pfarrer und der Bürgermeister der Vorstadt Au künftig noch zur Local-Schulcommission beizuziehen.

III.

Der von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 31. Januar bezeichnete Wirkungskreis der Local-Schulcommission und der Bezirksinspectionen wird genehmigt.

München, den 11. März 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 744.

450.

(Den Vorſitz und die Geſchäftsleitung bei der Localſchul- und bei der Baucommiſſion, dann bei dem Militär-Conſcriptions-Ausſchuſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die §§. 60, 66 und 86 der Verordnung vom 15. September 1818 über das Verhältniß zwiſchen der Polizeidirection und dem Magiſtrate dahier, verlauten dahin, daß der Vorſtand der Polizeidirection als erſter Dirigent der Local-Schulcommiſſion einzutreten, den Vorſitz bei der Baucommiſſion habe, und daß der Militär-Conſcriptionsausſchuß unter der Leitung des Vorſtandes der Polizeibehörde und eines Bürgermeiſters ſtehe. Der Ausdruck: „Vorſtand der Polizeidirection" begreift nicht nur den jeweiligen Polizeidirector, ſondern jeden Beamten, welchem auf kürzere oder längere Zeit, und aus welch' immer für eine Urſache die Stelle des Vorſtandes der Polizeidirection übertragen iſt, und welcher deshalb dieſe Behörde, zwiſchen welcher und dem Magiſtrat jene Verordnung das Verhältniß regulirt, zu repräſentiren hat.

Der Königliche Polizeidirector iſt daher, ſolange er als Vorſtand der Königlichen Polizeidirection functionirt, nicht befugt, ſeine Obliegenheiten bei den benannten Commiſſionen einem Polizei-Commiſſär zu übertragen, ſondern hat dieſe Functionen ſelbſt zu beſorgen, ſobald aber wegen Erkrankung oder irgend einer andern Verhinderung des Königlichen Polizeidirectors, der erſte Polizeicommiſſär oder ein dazu beſonders aufgeſtellter Beamter verordnungsmäßig als Vorſtand der Königlichen Polizeidirection zu functioniren hat, ſo gebührt demſelben auch die bezeichnete geſchäftliche Stellung bei den gedachten Commiſſionen.

Hiernach kann dem Geſuche des Magiſtrats vom 15. December v. J.

> für den Verhinderungsfall des, als erſten Vorſtand bei der Schulcommiſſion, ſowie bei der Bau- und Militär-Conſcriptionscommiſſion, beſtimmten Polizeidirectors, den Vorſitz und die Geſchäftsleitung bei dieſen Commiſſionen unmittelbar an den, mit der zweiten Vorſtandſchaft bekleideten Bürgermeiſter zu überweiſen;

nicht willfahrt werden, was demſelben zu eröffnen iſt.

Ueber den Antrag, die Local-Schulcommiſſion im Local der Königlichen Polizeidirection unterzubringen, damit der Vorſtand der Polizeidirection, die ihm allerdings zunächſt obliegende unmittelbare Aufſicht, über die Kanzlei und Expedition jener Commiſſion übernehme, iſt dieſe noch zu vernehmen.

München, den 1. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. Schul-Visitationen[a]).

§. 745.

(Die jährlichen Schulvisitations-Reisen der Distrikts-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Amtsinstruction vom 15. September 1808 wurde den Königlichen Schul-Distriktsinspectoren das jährliche Bereisen ihrer Schulbezirke aufgetragen, und ihnen dafür eine verhältnißmäßige Reisekostenvergütung, oder eine jährliche Gratification überhaupt zugesichert. (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2478 und 2479 §. 8 u. 9.)

Während des Jahres 1808 konnte jedoch auf die regelmäßige Vornahme dieser Schulbesuche um so weniger gedrungen werden, da die Schuldistrikte erst im Laufe eines Jahres bestimmt, die Distriktsinspectoren erst nach und nach ernannt und ausgeschrieben werden konnten; diese selbst aber großen Theils durch die indessen eingetretenen Kriegsunruhen in der Folge gehindert wurden, die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Schulen zu bereisen, und mit der vorgeschriebenen Aufmerksamkeit und Umsicht zu untersuchen, weswegen auch viele zum Voraus auf jede Vergütung oder Remuneration für ihre bisher gemachten Schulreisen bei den im vorigen Jahre ohnehin gehäuften außerordentlichen Lasten des Schulfonds freiwillig verzichteten.

Da indeß bei nunmehr wieder hergestellter Friedensruhe die regelmäßigen Schulvisitationen der Königlichen Distriktsinspectoren ferner keinem äußeren Hindernisse unterliegen, so werden auch die Königlichen General-Kreiscommissariate neuerdings angewiesen, über die ordentliche Vornahme derselben mit der, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes angemessenen Sorgfalt zu wachen.

Die Königlichen Distriktsinspectoren können dagegen für jede Schule ihres Distriktes drei Gulden jährlich zur Vergütung ihrer Reiseauslagen, vom laufenden Schuljahre angefangen, in Aufrechnung bringen, soferne sie sich nach Vorschrift der Amtsinstruction §. 9 in ihrem jährlichen allgemeinen Schulberichte und mittelst Einsendung ihrer, bei der jedesmal zu veranstaltenden Local-Schulcommissionssitzung abgefaßten Visitationsprotocolle nicht nur über die wirklich, sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schulbesuche bei dem betreffenden Königlichen General-Kreiscommissariate gehörig ausgewiesen haben werden.

Die ebengenannten Königlichen Kreisstellen haben in ihren jährlich einzusendenden Schulerigenz-Etats die Rubrike: für die Schulvisitationen der Königlichen Distriktsinspectoren, als eine künftighin ständige Position aufzuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreisschulenzahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

---

a) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1823. (s. §. 669 S. 1027 oben.)

Um dieſe Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß der Königlichen Diſtrikts-Schul-Inſpectoren zu bringen, iſt ſie durch das Königliche Regierungsblatt und in den monatlich erſcheinenden Nachrichten über das teutſche Schulweſen im Königreiche bekannt zu machen.

München, den 11. April 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXIV. S. 411.

§. 746.

(Die Reiſevergütung der Diſtrikts-Schulinſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Illerkreiſes wird auf ihren Bericht, rubrizirten Betreffs, bemerkt:

„In Fällen, wo das Königliche General-Kreiscommiſſariat auf Vermehrung der zu 3 fl. feſtgeſetzten Koſtenvergütung für jede Schulviſitationsreiſe entweder wegen großer Entlegenheit der Schulen vom Inſpectionsſitze oder wegen Beſchwerlichkeit der Wege in gebirgigen Gegenden antragen zu müßen glaubt, ſind die Diſtanzen der Schulen ſowohl, als die örtlichen Hinderniſſe jedesmal ſpecifiſch anzugeben, und für jede Schule die allenfalls zu erhöhende Reiſevergütung beſonders zu begutachten.“

München, den 17. December 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes alſo ergangen.

§. 747.

(Schulviſitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König unterm 24. März d. Js. den Beſchluß gefaßt haben, daß die allgemeine Staats-Schuldotation vom 1. October d. Js. angefangen von den bisher geleiſteten Ausgaben für die Aufſicht auf den Schulunterricht befreit und dieſe Ausgaben auf die Erſparniſſe an den übrigen Fonds des Geſammt-Etats der innern Verwaltung übertragen werden ſollen, ſo werden zu Vollziehung dieſes Allerhöchſten Beſchluſſes nachſtehende Anordnungen getroffen:

Die Remunerationen der Diſtrikts-Schulinſpectoren zu drei Gulden für jede alljährlich wirklich viſitirte Schule ihres Diſtriktes werden vom 1. October 1822 an gleichfalls auf den Etat der innern Verwaltung ohne Abzug an der Staats-Schuldotation übernommen und nach Maßgabe der desfalls beſtehenden Verordnungen

durch die Kreisregierungen (Kammern des Innern) zur Zahlung aus der einschlägigen Kreis-Finanzkasse alljährlich festgesetzt.

München den 14. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern also ergangen.

§. 748.

(Bezahlung der Visitations-Remuneration der Distrikt-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts., die Bezahlung der Visitations-Remuneration der Distrikts-Schulinspectoren betr., erhält die Königliche Regierung nachstehende Entschließung:

1) Die Visitations-Remuneration der Distrikts-Schulinspectoren ist in bestimmter Summe, wie sie für den Kreis im Ganzen angewiesen wurde, auch von dem Kreis-Schulfond im Ganzen zu erheben, und an die Distrikts-Schulinspectoren einzeln nach bestimmter Anweisung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zu ertheilen:

2) Daß ein Distrikts-Schulinspector die Visitation der Schulen seines Distrikts nach eignem Gutbefinden einstelle, ist nicht zuzugeben. In einem möglichen Verhinderungsfall hat ein solcher Inspector die amtliche Anzeige davon sogleich bei der Königlichen Regierung zu machen, welche dann ermessen und bestimmen wird, ob die Visitation etwa einmal ausgesetzt, oder einem benachbarten Distrikts-Schulinspector gegen den Bezug der Remuneration übertragen werden soll.

3) In einem solchen Fall, wie der in dem Bericht angezeigte ist, wo ein Distrikts-Schulinspector der Königlichen Regierung zu Abordnung eines andern Visitators Anlaß gegeben hat, ist die Bezahlung der Visitationsgebühren dem schuldig befundenen Inspector aufzulegen.

München den 1. Juli 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 749.

(Die jährlichen Schul-Visitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 38, Abschnitt 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 — die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen be-

treffend (Reggsbl. 1825, St. 54) ſind den Schulinſpectionen die allenfalls in einzelnen Kreiſen dermal noch beſtehenden periodiſchen Anzeigen, Ueberſichten und dergleichen zu erlaſſen, und dieſe ausſchließend auf den jährlichen Rechenſchaftsbericht zu beſchränken.

Zur genauen Ausführung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung wird es den Königlichen Diſtrikts-Schulinſpectionen geſtattet, künftig auch die Schul-Viſitationsprotocolle nicht mehr mit beſonderen Berichten, ſondern mit den jährlichen Rechenſchaftsberichten, und als die Hauptbaſis derſelben, wie ſolche ohnehin auch in der Amtsinſtruction für die Königlichen Diſtrikts-Schuleninſpectoren vom 15. September 1808, §. 9 und 10 (Reggsbl. S. 2477) anbefohlen iſt, anher vorzulegen.

Uebrigens muß man die Königlichen Diſtrikts-Schulinſpectionen hiebei zugleich erinnern, wie man erwartet, daß ſie

1) die Viſitationen rechtzeitig vornehmen, und über die ſämmtlichen Schulen ihrer Diſtrikte ausdehnen werden, wie ſolches im §. 8 obiger Amtsinſtruction ausdrücklich anbefohlen iſt; daß ſie

2) dieſe Viſitationen auch genau in der Art und in dem Umfange vornehmen werden, wie es im §. 9 dieſer Amtsinſtruction beſtimmt iſt; endlich

3) daß ſie die Viſitationsprotocolle mit den Rechenſchaftsberichten am Ende des Auguſt Monats unfehlbar anher einſenden, wie es im §. 10 cit. loco angeordnet iſt, damit dieſelben dahier gehörig geprüft, die hienach erforderlichen Verfügungen noch rechtzeitig erlaſſen, und auch die Reiſegebühren der Königlichen Diſtriktsinſpectoren angewieſen werden können, ohne die vorgeſchriebene Rechnungsordnung durch verſpätete Vorlagen zu ſtören.

Da den Königlichen Diſtrikts-Schuleninſpectionen hiedurch eine neue Geſchäftserleichterung zugeht, auch deren Diſtrikte in der letzteren Zeit, wo ſolches nothwendig geweſen iſt, ſehr verkleinert worden ſind, ſo daß die betreffenden Königlichen Diſtrikts-Inſpectoren auch hiedurch eine namhafte Erleichterung in ihrer Geſchäftsführung erhalten haben, um den ihnen noch untergebenen Schulen um ſo mehr Aufmerkſamkeit ſchenken, und zu deren Emporbringung mehr wirken zu können, als ſolches bisher der Fall geweſen iſt, ſo glaubt man auch bei den folgenden Jahresberichten immer mehr entſprechendern Reſultaten entgegenſehen zu können.

Paſſau den 16. Mai 1827.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Diſtrikts-Schulinſpectionen des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

cf. Int.Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1827. St. XXI. S. 199.

§. 750.

3723.

(Die Viſitation der Volksſchulen durch die Königlichen Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Verfügung vom 1. April v. Js. (Reggsbl. Jahrgang 1832 Seite 297) zu verfügen geruht:

„es sollen jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen Kreis-scholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schul-Inspectionsdistrikte visitirt werden. Die Visitation hat den intellectuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruction zu richten.

Im Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung wird hiemit nach vernommenen Gutachten des Obersten Schulrathes verfügt, was folgt:

1.

Die vorgeschriebenen Kreis-Schulvisitationen sollen, wenn nicht besondere Umstände Ausnahmen nothwendig machen, jederzeit in den Monaten Februar, März oder April vorgenommen werden und bis zum 1. Mai als dem Anfange der Sommerschulen beendet sein.

2.

Die Auswahl der zu visitirenden Schulbezirke steht dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zu. Er gründet selbe auf das stets zu vernehmende Gutachten des Kreisscholarchates und auf die vorliegenden Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen in der Art, daß die Controlle vor allem jene Distrikte treffe, deren Distriktsinspectoren im Eifer, Thätigkeit oder Befähigung zurückstehen, oder welche wegen mangelhafter Befähigung der Localinspectoren, wegen Nichtmitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden oder endlich wegen sonstiger Umstände einer Controlle besonders zu bedürfen scheinen.

3.

Der grosse Zweck Seiner Majestät ist: das Volksschulwesen von der in neuerer Zeit eingerissenen Tendenz blosser Verstandesbildung und oberflächlicher Vielwisserei auf den Standpunkt gleichmäßiger Entwicklung des Geistes und des Herzens und reellen bleibenden Unterrichtes zurückgeführt zu wissen. Die Schule soll nicht blos lehren, sondern auch erziehen, sie soll den Einfluß weiser gebildeter Eltern unterstützen, den unvollständigen ergänzen, den mangelnden ersetzen, den schlechten unschädlich machen. Die Jugend soll von ächter Religiosität d. h. von einem treuen Festhalten an den Lehrsätzen und dem Geiste ihres Glaubensbekenntnisses durchdrungen, und sittlich eben so sehr als intellectuell veredelt werden. Das Erlernte selbst, soll nicht blos memorirt, sondern auch begriffen sein. Der Lehr-Umfang soll so weit reichen als er die Gründlichkeit gestattet; nie aber sollen sich seine Gränzen auf Kosten der Gründlichkeit erweitern. Mit einem Worte: von König Ludwigs Epoche soll ein ächt teutsches, biederes, religiös und politisch nachhaltig gebildetes Geschlecht auf die Zukunft übergehen. Aufgabe des Visitators ist es vor allem diesen Geist des Volksschulwesens zu erfassen, und nach ihm seine Einleitungen sowohl als seine Aeußerungen, seine Belehrungen und sein Urtheil zu bemessen.

Die Visitation wird durch den Visitator als Königlichen Regierungs-Commissär geleitet, und es haben derselben, der erste Polizeibeamte des Bezirkes, der Distrikts-Schulinspector, der Local-Schulinspector sammt den Mitgliedern der Local-Schulinspection oder Local-Schulcommission beizuwohnen. Wo eine Schule mehrere Orte in sich faßt, sind außer den Mitgliedern der Local-Inspection auch aus jedem der entfernteren Orte die Vorsteher und einzelne wackere, geachtete Männer beizuziehen. Endlich sollen alle zu der betreffen-

den Schule gehörigen Lehrer und Lehrgehilfen mit der geſammten Werk- und Feiertags-ſchulpflichtigen Jugend gegenwärtig ſein.

Den Diſtrikts-Polizeibeamten iſt der Viſitationstermin mit der Weiſung bekannt zu machen, im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter abzuordnen; — Eltern und Schulfreunde ſind zu der Verhandlung förmlich und rechtzeitig einzuladen.

4.

Die Viſitation umfaßt den Gegenſammtzuſtand der Schule und zerfällt in die beiden Hauptabtheilungen:

1) Unterſuchung des Unterrichtes und der Erziehung, und

2) Unterſuchung der äußeren Schulverhältniſſe.

5.

Sie beginnt jederzeit mit Prüfung der Kenntniſſe; zuerſt werden die Anfänger, hierauf die übrigen Werktagsſchüler und zulept die der Feiertagsſchule gehörige Jugend vorgerufen.

Um ſich über den Stand der Kenntniſſe vollkommene Gewißheit zu verſchaffen, hat der Regierungscommiſſär nicht blos den Lehrplan und die Stundenordnung, die vorzulegenden Liſten und Schriften genau einzuſehen, und das bei der Prüfung vorzunehmende Lehrpenſum ſelbſt zu beſtimmen, ſondern es wird ihm noch zur beſondern Pflicht gemacht, aus allen Fächern ſelbſt zu prüfen, und den Lehrer, den Diſtrikts- und Local-Schulinſpector nur in ſo weit dazu aufzufordern, als es nothwendig iſt, um deren Unterrichtsweiſe und den in der Schule eingeführten Lehrgang beſſer kennen zu lernen. Dabei hat er ſein Augenmerk auf den in der Schule herrſchenden Lehrton, auf die eingeführten Methoden und darauf zu richten, ob die Schüler das Gelernte blos mechaniſch ins Gedächtniß aufgenommen haben, oder ob ſie davon mit Bewußtſein Rechenſchaft darüber zu geben und dasſelbige in Anwendung auf die vorgelegten Fälle zu bringen vermögen.

Er hat ferner darauf zu achten, ob der Lehrer vorzugsweiſe nur einzelne Schüler hervorhebt, oder ob er es verſteht, die Geſammtheit gleichmäßig zu beſchäftigen, aufmerkſam zu erhalten und die überwiegende Mehrzahl auf gleicher Stufe fortzuführen. Endlich hat er genau darauf Rückſicht zu nehmen, wie wenige oder wie viele der Anfänger nach dem erſten Lehrjahre den Forderungen des Schulplans entſprechen; ob die zur Sonntagsſchule Uebertretenden die gehörige Reife erlangt haben; wie ſich die oberſte Abtheilung der Feiertagsſchüler zur oberſten Claſſe der Werktagsſchüler verhält, um daraus das Geſammtergebniß des Unterrichts herzuſtellen.

6.

In der auf die Prüfung zu verwendenden Zeit hat zwar kein Uebermaaß zu herrſchen, gleichwohl aber darf damit nicht abgebrochen werden, als bis der wahre Stand der Kenntniſſe hinreichend erkundet iſt, und auch über die ſtattfindende Erziehungsweiſe ein ſicheres Urtheil gefällt werden kann.

7.

Um Letzteres zu erlangen, hat der Regierungscommiſſär zunächſt auf die Perſönlichkeit des Lehrperſonals zu achten, dabei die Qualificationsbücher zu vergleichen, und ſich

von der Sinnesweise, der Thätigkeit und Lebensweise der Unterrichtenden die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß dabei auf das Ansehen und die Wirksamkeit des Lehrers unter den Schülern, auf die Ruhe und Aufmerksamkeit derselben auf ihre lebendige Theilnahme am Unterrichte, auf die bestehende äußere Ordnung, auf die Handhabung der Disciplin und auf den ganzen in der Schule herrschenden Geist überhaupt, vornehmlich aber darauf sehen, ob Frömmigkeit, Sittlichkeit, Rechtlichkeit, Fleiß und Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, an König und Vaterland, hier blos geboten, oder ob sie der Jugend wirklich lieb und zur zweiten Natur gemacht werden.

8.

Die Prüfung ist mit einer schlichten prunklosen, die Bedeutsamkeit des Actes, die Standpunkte des von Seiner Majestät vorgezeichneten Erziehungssystemes, die Pflichten des Lehrers, der Eltern und der Kinder und die Erwartungen der Staatsregierung bezüglich auf den moralischen und intellectuellen Zustand der Schulen in kurzer allgemein verständlichen Worten schildernde Anrede des Regierungscommissärs zu eröffnen, und mit einer ähnlichen, das Urtheil über das Geschehene aussprechenden, zu schließen. Zeitraubende Feierlichkeiten und Tändeleien sind durchaus verboten.

9.

Nachdem die Schuljugend entlassen ist, nimmt der Regierungscommissär in Begleitung der anwesenden Beamten und der gesammten Local-Schulcommission Einsicht von dem Zustande der Schullocalitäten, des Schulgartens, der Lehr- und Schulgeräthe, der Schulacten, insbesondere der Versäumnißlisten, der Schulkasse und deren Rechnungen, sowie überhaupt von der gesammten äußern Schuleinrichtung.

10.

Hierauf läßt er unter vier Augen und der Reihe nach erst die eines Gesuches oder einer Beschwerde wegen anwesenden Eltern, dann die Vorsteher, Lehrer und Inspectoren vor sich kommen, vernimmt ihre Anträge, verfügt darüber sogleich in so weit es auf dem Wege blosser Ermahnung oder Hinweisung auf bestehende Gesetze und Verordnungen geschehen kann, und der Fall einer Disciplinar-Einschreitung nicht gegeben ist, und versammelt zuletzt das gesammte Personal, um sich mit demselben über die allgemeinen Schulangelegenheiten zu benehmen, und das Erforderliche zu besprechen und vorzubereiten.

11.

Ueber diese Verhandlungen sowohl als über das Gesammtergebniß der Visitation wird ein von allen Beamten und sonst betheiligten Personen zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen; wobei es jedem freisteht, seine besondere Bemerkungen entweder beizufügen, oder in einer eigenen Beilage an die Königliche Kreisregierung gelangen zu lassen. Dieses Protocoll sammt den, soferne der Raum nicht zureicht, am Rande beigefügten Bemerkungen legt der Commissär 14 Tage nach geschlossener Visitation der Königlichen Regierung vor.

12.

Die Fertigung des Protocolls und des Berichtes liegt dem Regierungs-Commissär ob. Demselben steht es aber frei, die Mitwirkung der Anwesenden dabei in Anspruch zu nehmen, und hauptsächlich von Lehrern und Inspectoren die einzelnen Angaben vorbereiten

und beibringen zu laſſen. Die Faſſung ſelbſt hat nach Kürze, Beſtimmtheit und leichter Ueberſicht zu ſtreben. Insbeſondere ſind darin keine Wiederholungen der in den Schuldiſtrikten enthaltenen Notizen aufzunehmen, ſondern vielmehr alle Anſätze unter Bezugnahme auf die Statiſtik zu verfaſſen, und Abweichungen, als ſolche förmlich zu bezeichnen, und der das Protocoll Eintragende ſelbſt hat zur Erleichterung der Reviſion der in mitfolgender Skizze angegebenen Reihenfolge der einzelnen Vortragsnummern zu folgen.

13.

Die ganze Viſitation ſoll die Friſt eines Tages nicht überſchreiten, aber es ſoll auch nicht geſtattet werden, an einem und demſelben Tage, ganz ungewöhnliche Fälle ausgenommen, mehr als zwei Schulen zur Unterſuchung zu bringen.

14.

Während oder nach geſchloſſener Viſitation eines Diſtriktsſchul-Inſpections bezirkes hat der Regierungs-Commiſſär auch von der Geſchäftsführung der Diſtriktsinſpection oder Schulcommiſſion und von den auf das Schulweſen bezüglichen Acten und Verhandlungen der Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen, und insbeſondere auf die den Diſtriktsinſpectoren unmittelbar untergebenen Schulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

15.

Die Königliche Regierung prüft die eingegangenen Berichte und Protocolle durch das Kreisſcholarchat und den Kreisſchulreferenten, ertheilt hierauf die erforderlichen Entſchließungen, verfügt insbeſondere die etwa angemeſſen ſcheinenden Abänderungen in den Qualificationsliſten der Localſchulinſpectoren, und ſendet gelegentlich der Vorlage der Jahresberichte und der diesfallſigen Protocolle und Verfügungen auch die Viſitationsberichte und die darauf bezüglichen Verhandlungen an das Königliche Staatsminiſterium des Innern ein.

16.

Vorſtehende Verordnung bezieht ſich zunächſt auf die in der Entſchließung vom 1. April 1832 vorgeſchriebene regelmäßige Viſitation iſt aber auch auf die von dem Königlichen Generalcommiſſär und Regierungs-Präſidenten etwa verfügten außergewöhnlichen und unvermutheten Unterſuchungen einzelner Schulen anwendbar.

München, den 12. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Schema
zur
Abfaſſung des Protocolls bei der Schulviſitation durch den Regierungs-Commiſſär.

Ort und Zeit der Viſitation der Schule.

I. Erwähnung oder Beifügung der Anrede des Viſitators.

II. Untersuchung des innern Schulwesens.

a. Untersuchung des in den Schulen befolgten Ganges der Stundenordnung, der Lehr-Bücher, der Lehrmethode, der Lehrabtheilungen und der Vertheilung der Lehrfächer unter den Lehrern und der Theilnahme der Ortsgeistlichen;

b. der Prüfung des vorgenommenen Lehrpensums, wie viel Zeit beiläufig darauf verwendet und durch wem examinirt wird;

c. Ergebniß der Prüfung, Urtheil der Beamten und Anwesenden, Urtheil des Regierungscommissärs über alle in der Instruction zur Beachtung vorgeschriebenen Punkte;

d. Vorlegung des Sittenbuches, der Versäumnißlisten, Conferenz-Protocolle ꝛc.;

e. Angabe der Bemerkungen, welche Lehrer, Inspectoren und Vorsteher hinsichtlich der Schulerziehung, des Einflusses der häuslichen Zucht und der Ortsverhältnisse zu machen haben;

f. Urtheil des Commissärs mit Beachtung der in der Instruction aufgenommenen Punkte.

III. Untersuchung der äußern Schulverhältnisse.

1) Beschaffenheit der Schullocalitäten.

a. Urtheil darüber, mit Bezugnahme auf die der Schulstatistik beigefügten Plane;

b. Anträge und Anordnungen.

2) Schulbesuch.

a. Durchsicht der Absentlisten, deren Genauigkeit, ob die schuldbaren Absenten in dem 1sten und 2ten Falle aus eigener Competenz der Local-Schulcommission bestraft, ob sie in dem 3ten und den folgenden Fällen der Distrikts-Polizeibehörde angezeigt wurden; ob letztere strafend eingeschritten ist.

Ob keine Ueberweisung aus der Werk- in die Feiertagsschule und keine Entlassung von Letzterer ohne vorgängige Prüfung und ohne Protocollbeschluß der Local-Schulinspection statt gefunden hat. Ob Altersdispense nur mit Genehmigung des Distrikts-Schulinspectors und auf dem Grund einer von demselben abgehaltenen Specialprüfung statt gefunden hat.

b. Anträge und Anordnungen.

3) Schulaufnahme, Versetzung, Entlassung ꝛc.:

a. Einsichtnahme und Beurtheilung der Listen;

b. etwaige Verfügungen.

4) Verhältniß der Lehrer, Inspectoren, Vorsteher ꝛc. zu den Schülern und unter sich.

5) Schul-Zusammenkünfte:

a. Der Lehrer unter sich;

b. ob die monatlichen Schulconferenzen der Local-Schulinſpectoren richtig gehalten, und ob die Beſchlüße aufgezeichnet werden;

c. Beurtheilung und Antrag.

6) Oeconomiſche Verhältniſſe:

a. Vergleichung des wirklichen Befundes mit der Schulſtatiſtik;

b. Zuſtand der Rechnungen;

c. Anträge.

7) Schulacten, Liſten ꝛc.

a. Beſchaffenheit;

b. Anträge.

8) Sonſtige Beiſätze und allgemeines Urtheil.

Unterſchrift.

§. 751.

6726.

(Die Schulviſitationen der Kreisſcholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die den Königlichen Kreisregierungen für 18½ auf Rechnung der Kreisfonde eröffneten Credite für die auf Schulviſitationen erwachſenden Commiſſionskoſten, nach vorliegenden berichtlichen Anzeigen, faſt gänzlich durch die Viſitationskoſten der Diſtrikts-Schulinſpectoren erſchöpft ſind, und hieraus die Commiſſionskoſten bezüglich der durch §. III. der Allerhöchſten Verordnung vom 1. April 1833 anbefohlenen Viſitationen der Volksſchulen durch die Kreisſcholarchen, welche ſich nach §§. 54, 55, 56 und 119 der Schulordnung vom 13. März 1830 gleichmäßig auch auf die lateiniſchen Schulen und Gymnaſien zu erſtrecken hat, nicht vollſtändig gedeckt werden können, ſo wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, beauftragt, die für 18½ erlaufenen Commiſſionskoſten der Kreisſcholarchen zwar auf die Etatsſumme für Schulviſitationskoſten zur Zahlung und Verrechnung einzuweiſen, dieſelben jedoch zugleich auf Rechnung des Special-Reſervefonds des Kreiſes für Erziehung und Bildung resp. der Erübrigungen an den etatsmäßigen Ausgaben auf dieſe Poſition um die Summe von 600 fl. zu erhöhen, wornach Crediteröffnung eingeleitet wurde.

Für die künftigen Jahre iſt der ſtreng zu bemeſſende Bedarf für Commiſſionskoſten der Kreisſcholarchen in dem Specialetat der Schulviſitationskoſten beſonders aufzunehmen.

München, den 21. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 752.

17628.

(Den Zustand der Knabenschule zu N. resp. die Visitation der Volksschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Beigehend folgt ein Auszug von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung.

München, den 7. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Auszug.

Bei Erstattung dieses Berichtes ist zugleich anzuzeigen:

1) ob für die Jahre $18\frac{30}{31}$, $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ die Jahresberichte und Visitationsprotocolle sämmtlicher Distrikts-Schulinspectionen des Untermainkreises bei der Königlichen Kreisregierung zur Vorlage gekommen, oder welche noch rückständig seien;
2) ob und in wie weit dieselben von der Königlichen Kreisregierung resp. dem Kreisscholarchate geprüft und primitiv beschieden werden;
3) ob die Königliche Kreisregierung gemäs der Allerhöchsten Verfügung vom 1. April v. J. und der darüber unter dem 12. Februar d. J. ertheilten Vollzugsvorschriften, die Visitation zweier Schul-Inspectionsdistrikte durch den Schulreferenten oder einen der Kreisscholarchen habe vornehmen lassen, und hierauf, gemäs §. 15 dieser Vorschriften die erforderlichen Entschließungen ertheilt habe.

Diesem, unter der Rubrike: „Visitation der Volksschulen", zu erstattenden Berichte wird innerhalb 14 Tagen a recepto entgegengesehen.

München, den 7. Juli 1833.

§. 753.

21868.

(Die Schuljahresberichte und die damit in Verbindung stehenden jährlichen Hauptvisitationen der Distrikts-Polizeibeamten und der Distrikts-Schulinspectoren, oder der beide Behörden repräsentirenden Local-Schulcommissionen der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die für $18\frac{32}{33}$ zum erstenmale an das Staatsministerium des Innern gelangten Jahresberichte sämmtlicher Distrikts- und Local-Schulinspectionen haben zu der Wahrnehmung geführt, daß in dem Schulfache unendlich viel geschrieben wird, und daß insbesondere die Schulbehörden

ſich jährlich nur über Dinge verbreiten müßen, deren Stätigkeit eine Wiederholung durchaus unnöthig macht.

In dieſer Erwägung, und im Hinblicke auf die nunmehr allenthalben vollendete Schulſtatiſtik wird hiemit verfügt, wie folgt:

I.

Die bisherigen Jahresberichte der Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren haben fürohin zu unterbleiben.

II.

An deren Stelle treten einfache in nachſtehender Weiſe zu verfaſſende Viſitationsprotocolle.

III.

Die Diſtrikts-Schulbehörde ſetzt jährlich gemeinſam mit der Diſtrikts-Polizeibehörde die Tage der Schulviſitationen in der Art feſt, daß die Viſitation des Geſammtbezirkes jedenfalls mit Ablaufe des Winterſemeſters vollſtändig geſchloſſen ſei. Die Viſitation ſelbſt wird in den mit Local-Schulcommiſſionen verſehenen Städten durch dieſe, in den übrigen Bezirken durch die Diſtrikts-Schulinſpectoren im Beiſein des Vorſtandes der Diſtrikts-Polizeibehörde (Landgerichts, Herrſchaftsgerichts, unmittelbaren Magiſtrates) vollzogen. Im Verhinderungsfalle erſetzt den Diſtrikts-Schulinſpector ein von der Königlichen Kreisregierung im Voraus zu beſtimmender Stellvertreter, den Diſtrikts-Polizeibeamten aber ein Polizei-Nebenbeamter.

IV.

Die feſtgeſetzten Tage werden ſämmtlichen Local-Schulinſpectionen, dann in gutsherrlichen Gerichtsorten den gutsherrlichen Beamten, in den übrigen Gemeinden aber der Gemeindeverwaltung kundgegeben, und es erfolgen ſofort diejenigen Bekanntmachungen, Einladungen und Vorbereitungen, welche durch die Verfügung vom 1. April 1832 für die Viſitationen der Kreisſcholarchen angeordnet wurden.

V.

Der Local-Schulinſpector übergibt dem viſitirenden Diſtrikts-Schulvorſtande bei ſeiner Ankunft eine, nach Anlage I. verfaßte kurze Ueberſicht der Schulverhältniſſe, in welcher auch bereits ſowohl er (als Localinſpector) als jeder einzelne Lehrer ſeine etwaigen Beſchwerden, Wünſche, Anträge bereits eigenhändig eingetragen hat.

VI.

Die Viſitation beginnt mit einer kurzen Anrede des Localinſpectors mit der in Gegenwart aller anweſenden Eltern und Zuhörer ſtattfindenden Prüfung der ſchulpflichtigen Jugend; ſodann folgt in einem Nebenzimmer die Durchſicht der Cenſurbücher und Abſentenliſten, dann Beſtätigung oder Modificirung der von den Localinſpectoren beabſichteten Schulvorrückungen, Schulüberweiſungen und Schulentlaſſungen, die Beſichtigung der Localitäten und der Schuleinrichtung, und die Anhörung und Beſcheidung der etwaigen Anbringen.

Endlich wird zur nähern Würdigung und Beſcheidung der von dem Localinſpector überreichten Ueberſicht und zur Ergänzung der Schulſtatiſtik, d. h. zum Eintrag der Veränderungen geſchritten, welche ſich nicht auf die ſtets wandelbare Zahl der Einwohner des Schul-

diſtriktes, und auch die eben ſo ſtets wandelbare Zahl der Schüler, ſondern auf die bleibenden Verhältniſſe der Schule und ihres Einkommens, auf den Umfang des Schulſprengels, auf die Zahl der Claſſen der Lehrer und Gehilfen, auf den Beſtand der Schullocalitäten und auf den bleibenden Gehalt der Lehrer beziehen.

VII.

Die Ergebniſſe der Verhandlung gelangen in ein nach Anlage II. doppelt verfaßtes Viſitationsprotocoll, wovon ein Exemplar dem Localinſpector zu ſeiner Nachachtung und zu Ergänzung der Inſpectionsacten verbleibt, das andere aber in die Hände des Diſtriktsinſpectors und des Diſtriktspolizei-Vorſtandes übergeht, um ſtatt des Jahresberichtes an die Kreisregierung und an das Staatsminiſterium des Innern, und von dort ſeiner Zeit wieder zu den Diſtrikts-Inſpectionsacten zu gelangen.

VIII.

Das Protocoll wird von dem Diſtrikts-Schulinſpector nach vorgängigem vertraulichen Benehmen mit dem Diſtriktspolizei-Beamten dictirt. Abweichende Anſichten des Letztern ziehen bei rein pädagogiſchen Fragen eine beſondere ſchriftliche Bemerkung des Polizeibeamten in fine des Protocolls unter der Rubrike:

„Beſondere Bemerkungen des Diſtrikts-Polizeibeamten und Diſtrikts-Schulinſpectors über den Inhalt vorſtehenden Protocolls und über die Qualification der Lehrer und des Gehilfenperſonals"

bei Gegenſtänden des gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſes aber Aufſchub des Viſitationsbeſcheides über den ſtreitigen Punkt bis zu erfolgter Regierungs-Entſcheidung nach ſich. Jedenfalls haben aber ſolche Anſichtsverſchiedenheiten Geheimniſſe beider Vorſtände zu bleiben, und ſind nicht zur Kenntniß der übrigen Anweſenden zu bringen.

Die Schreiberei liegt dem Schullehrer und ſeinem Adſtanten oder Präparanden dort ob, wo ein zahlreicheres Lehrer-, Adſtanten- oder Präparandenperſonal ſich befindet. Sollte die Zahl der Lehrer oder Adſtanten nicht hinreichen, das Protocoll in duplo auszufertigen, oder ſollte der vorhandene Lehrer zu alt ſein, oder zu langſam ſchreiben, und kein ſonſt befähigtes Individuum anweſend und geneigt ſein, ſo ſind die im Dictandoſchreiben und in der Moralität gleich ausgezeichnetſten Schüler zum Schreiben zu berufen. Dieſe Berufung darf auch als Auszeichnung bei genügender Befähigung der Lehrer, Adſtanten und Gehilfen verfügt werden; übrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Zuziehung der Schüler nicht zuläßig iſt, ſobald das Protocoll etwas enthalten müßte, was ſich nicht zur Kenntniß der Schuljugend eignete. Dieſes Protocoll wird in Beiſein des Diſtriktspolizei- und Schulbeamten, des etwa anweſenden Gutsherrn, des Patrimonialrichters, des Localinſpectors, des Lehrerperſonals und der Gemeindeverwaltung verleſen, und von ſämmtlich dieſen Anweſenden unterzeichnet; das Urtheil des Diſtrikts-Polizeibeamten und des Diſtrikts-Schulinſpectors über Fleiß und Fortgang wird auch insbeſondere noch der verſammelten Schuljugend und den dort anweſenden Eltern und Zuhörern durch den Diſtriktsinſpector oder durch den Localinſpector bekannt gemacht.

IX.

Um übrigens den Diſtrikts- und Localinſpectoren die Erfüllung dieſer Aufgabe im höchſten Grade zu erleichtern und zu bewirken, daß die Abfaſſung des Viſitationsprotocolls in

keinerlei Weiſe hemmend auf die eigentliche practiſche Prüfungs- und Viſitationsaufgabe einwirke, werden eigene Formulare ſowohl der Ueberſichtsbogen als der Protocolle in der Art hergeſtellt, daß alles ſich Gleichbleibende bereits lithographirt erſcheine, und die Arbeit ſich lediglich auf Ausfüllung des Speciellen beſchränke, und es folgen anliegend

a. für jeden Localinſpector unentgeltlich 24 Exemplare bereits lithographirter Nachweiſungen, und

b. für jede Diſtrikts-Schulinſpection 200 Exemplare bereits lithographirter Protocolle, mit dem Bemerken, daß auch in Zukunft dem Bedarf an ſolchen lithographirten Formbogen unentgeltlich von Seite des Aerars genügt werden wird.

X.

Sämmtliche hier angeordnete Arbeiten ſind in möglichſter, beinahe lapidarer Kürze und mit Vermeidung jedes unnöthigen Wortgepränges zu verfaſſen, und es iſt Sorge zu tragen, daß ſowohl die in gedrängter Form die Stelle der bisherigen Localinſpections-Jahresberichte verſehenden Ueberſichten des Localinſpectors, als die, die Stelle der bisherigen Diſtriktsinſpections-Jahresberichte vertretenden Viſitationsprotocolle, das treue Bild der Schulverhältniſſe mit jenem Ernſte, und in jener einfachen lebendigen Sprache darbieten, worauf vorzüglich der hochwichtige Zweig der Volksbildung einen ſo entſchiedenen Anſpruch behauptet.

XI.

Uebrigens wird bei dieſem Anlaſſe wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß die Schule nicht blos zur Ausbildung des Vorſtandes, ſondern auch, und zwar vorzugsweiſe zur Entwickelung und richtigen Leitung des Gemüthes errichtet iſt, daß in der Aufgabe des Schulmannes das Erziehen auf gleicher Linie mit dem Lehren ſteht, daß tiefe Religioſität, ächtes ſittliches Gefühl und feſtes Durchdrungenſein von den Pflichten gegen Gott und die Obrigkeit, die erſten und heiligſten Zwecke jeder Volksbildung, und die unentbehrlichſten Vorbedingungen des Glückes der Einzelnen wie der Nationen ausmache; daß demnach die Schule die gute häusliche Erziehung unterſtützen, die mangelhafte ergänzen, die ſchlechte verbeſſern muß.

Es wird ferner darauf aufmerkſam gemacht, daß die Aufgabe des Erziehers nur von jenen erfüllt werden wird, welche in ſich ſelbſt die Prämiſſen einer ſolchen Erziehung tragen, und daß demnach auch der talentvollſte Lehrer für wahre Volksbildung untauglich iſt, ſobald er ſelbſt des Gehorſams gegen ſeine Obern, alſo zunächſt gegen die mit einer höhern wiſſenſchaftlichen Bildung, und mit der Weihe des prieſterlichen Amtes verſehenen Local-Schulinſpectors, des reinen Gemüthes und wahrhaft religiöſer Geſinnung entbehrt, und daß in Ländern, wo der Schulbeſuch auf geſetzlichem Zwang beruht, unzeitige Nachſicht, Dulden eines oberflächlich verbildenden Unterrichts, oder Belaſſen eines ſchlechten Lehrers auf ſeiner Stelle, einen offenbaren Verrath nicht nur gegen den Staat, deſſen ganze Zukunft auf der heranwachſenden Generation beruht, ſondern auch gegen die Eltern in ſich ſchließt, deren edelſtes Gut in ſolchem Falle frevelhaften Händen überantwortet wird.

Es iſt von höchſter Wichtigkeit, daß die Königlichen Diſtrikts-Schulinſpectoren und die ſie begleitenden Diſtrikts-Polizeibeamten innig von dieſer Wahrheit durchdrungen ſeien. Es iſt insbeſondere unentbehrlich, ſie zu überzeugen, wie die Zeit der unreifen Bildung, des Spielens mit ſogenannten gemeinnützigen Gegenſtänden, und des Verachtens alles Poſitiven in Kirche und Staat, verſchwinden muß; wie es ſich darum handelt, nicht Rückſchritte in der Volks-

bildung zu machen, wohl aber gründliche Kenntniſſe an die Stelle des Auswendiglernens und der Paradeprüfungen treten zu laſſen, und das Nützliche nur als Folgerung des Nothwendigen zu betrachten, und ein ernſtes wahrhaft gebildetes Geſchlecht dem Vaterlande zu erziehen, und wie die Aufgabe der Schulleitung ſowohl als der Schulviſitationen nur dann im Sinne Seiner Majeſtät gelöſt erſcheint, wenn obiger Geſichtspunkt durch ſie auch wirklich in die That und ins Leben übergeht.

XII.

Gegenwärtige Verfügung tritt, wo die Schulviſitationen für 18½ noch nicht vollzogen ſind, mit dem Tage ihres Erſcheinens in Wirkſamkeit. Für jene Orte und Bezirke, wo die Schulviſitationen pro 18½ bereits ſtatt gefunden haben, erfolgt noch die Vorlage der üblichen Jahresberichte, und der Terminus a quo für jene Orte und Bezirke iſt das Schuljahr 18½.

Die Königlichen Kreisregierungen werden hiernach gemeinſam mit dem Kreisſcholarchate das Geeignete alsbald anordnen, die nöthigen Detailinſtructionen erlaſſen, und die erlaſſenen binnen 14 Tagen abſchriftlich zur Anzeige bringen.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

I.

Nachweisung des Localinspectors

über den Stand und die Verhältnisse der Schule

für den Zeitraum von bis

I. Eingetretene Veränderungen in Bezug auf die Schulstatistik.

ad Columne 1. Etwaige Veränderungen des Schulortes und Schulsprengels.

ad Columne 2. Entfernung der etwa neu hinzugekommenen Orte vom Sitze der Schule nach Bayerischen Stunden.

ad Columne 3. Etwaige Aenderungen in der Zahl der Schulabtheilungen und Classen.

ad Columne 4. Etwaige Aenderungen in der Zahl der

a. Haupt-

b. Nebenlehrer. -

ad Columne 5. Etwaige Veränderung der Localitäten.

ad Columne 6. Etwaige Veränderungsabsicht auf die Baupflicht.

ad Columne 7. Etwaige Mehrung, Minderung oder Vertauschung der dem Schulzwecke gewidmeten Gründe.

ad Columne 8. Etwaige Veränderungen in dem Fundationsvermögen

a. in Absicht auf den Activstand,

b. in Absicht auf die Schulden und Lasten,

c. in Absicht auf das reine Vermögen.

ad Columne 9. Etwaige Veränderung des Lehrereinkommens, und zwar

a. durch bleibende Erhöhung oder Schmälerung des ständigen Gehalts,

b. auf Mehrung, Minderung oder Auswechslung der Realitäten,

c. durch Mehrung, Minderung oder Aenderung der nutzbringenden Rechte,

d. durch Entzug oder Einkommensmehrung oder Minderung der mit dem Lehrereinkommen verbundenen Nebenverdienste.

II. Sonstige Veränderungen in den Schulverhältnissen.

a. In dem Personale der Local-Schulinspection.

b. In dem Personale des Schullehrerpersonals.

c. In der Schuleinrichtung.

III. Kurze Schulchronik für die Dauer der obbezeichneten Periode.

Tag der vorjährigen Schulvisitation.

Ob und wie alle damals ertheilten Bescheide vollzogen wurden.

Schluß des vorigen Wintersemesters.

Beginn des vorigen Sommersemesters.

Schluß desselben.

Beginn des gegenwärtigen Wintersemesters.

Tag der speciellen Visitation des Distrikts-Inspectors, während des Jahres.

Stattgehabte besondere Ereignisse und Vorfälle.

Besondere Feierlichkeiten.

Besondere Unterbrechungen.

Sonst Bemerkenswerthes.

IV. Stand der Schule und des Schulbesuches.

	Stand mit Schluß des vorigen Schuljahres	Abgang.	Zugang.	Gegenwärtiger Stand.	Unschuldbare Abwesenheit.	Ertheilte Strafen.	Bemerkungen.
a. Werktagsschule.							
1. Knabenclasse							
2. Knabenclasse							
3. Knabenclasse.							
1. Mädchenclasse							
2. Mädchenclasse							
3. Mädchenclasse.							
b. Feiertagsschule.							
1. Männliche							
2. Weibliche.							

V. Stand der Censurbücher und der Schulliſten.

VI. Anſtalten zur Fortbildung der Lehrer.

VII. Umfang des Unterrichtes.

Ob die geſetzlichen Lehrbücher und Schriften gebraucht werden, oder ob und welche Abweichung, wann und wo dieſe durch die Regierungsgenehmigung erlangt, ob die Schönſchreib- und Dictatenhefte für jedes Schulpflichtige gehörig vorhanden, geſammelt, geheftet und aufbewahrt ſind.

Ob ihr Inhalt den Vorſchriften entſpricht, ob jede Claſſe die vorſchriftsmäßige Aufgabe des Jahres vollkommen erfüllt habe, oder nicht, und im letzteren Falle, warum nicht.

VIII. Zahl der Lehrstunden, von wem gegeben, und etwaige Erläuterung über die Methode.

	I. männliche Werktagsclasse.		II. männliche Werktagsclasse.		III. männliche Werktagsclasse.		I. weibliche Werktagsclasse.		II. weibliche Werktagsclasse.		III. weibliche Werktagsclasse.		Männliche Feiertagsschule.		Weibliche Feiertagsschule.		Besondere Bemerkungen, insbesondere ob buchstabirt oder lautirt.
	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	Zahl der Stunden.	Von wem gegeben.	
Religion.																	
Lesen.																	
Schönschreiben.																	
Dictandoschreiben.																	
Tafelrechnen.																	
Kopfrechnen.																	
Biblische Geschichte.																	
Allgemeine und Bayerische Geschichte.																	
Geographie.																	

IX. Sonstige Verhältnisse.

Häusliche Erziehung, ob derselben in der Schule nachgeholfen werde?

Sittlichkeit der Schuljugend, Betragen derselben {in / außer} der Schule.

Entferntbleiben von den Wirthshäusern, Tanzplätzen und sonstigen öffentlichen Belustigungsorten.

Gesundheitsverhältniß der Jugend.

X. Stand des Schulfondes, der Schuleinnahmen und Schulausgaben, Rechnungsabschluß für das Jahr.

XI. Wünsche und Anträge des Localinspectors.

XII. Wünsche und Anträge der Lehrer.

II.

Protocoll

über die zu ..... am ..... stattgehabte Schulvisitation.

Gegenwärtige:

Von Seite der Distrikts-Polizeibehörde

Die Gutsherrschaft

Von Seite des Patrimonialgerichts

Die Gemeindeverwaltung, bestehend aus:

Von Seite der Distrikts-Schulinspection

„ „ der Localinspection

„ „ des Lehrerpersonals, nämlich:

Nachdem der heutige Tag zur Schulvisitation für die hiesigen Schulen festgesetzt und in dessen Folge die vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen worden war, versammelten sich heute die Obgenannten, und es wurde verhandelt, wie folgt:

I. Uebergabe des Ausweises.

Der Localinspector übergab den visitirenden Polizei- und Schulbeamten die vorgeschriebene Uebersicht der Schulverhältnisse, welche gegenwärtigem Protocolle unter Ziffer 1. beigefügt wurde. —

II. Schulprüfung und deren Ergebniß.

Sofort eröffnete der Distriktsinspector durch eine kurze Anrede die Schulprüfung, welche nachstehende Resultate darbot.

Classe.	geprüft	Resultate.	Verfügungen.
A. Werktagsschule. I. Classe der Knabenschule. II. Classe der Knabenschule. III. Classe der Knabenschule. I. Classe der Mädchenschule. II. Classe der Mädchenschule. III. Classe der Mädchenschule. B. Feiertagsschule. Männlich, Weiblich,	von bis Uhr.	Religion. Lesen. Schönschreiben. Dictandoschreiben. Tafelrechnen. Kopfrechnen. Biblische Geschichte. Geschichte und Erdebeschreibung. inserat. II. Classe wie oben.	

III. Censurbücher, Absentenlisten.

Die Durchsichtigung der Absentenlisten ergab folgende

Wahrnehmungen.	Bescheide.

IV. Vorrücken der Werk- und Feiertagsschüler aus einer Classe in die andere, — Uebertritt aus der Werk- in die Feiertagsschule, — Entlassungen.

Hinsichtlich der Vorrückung, Schulüberweisung und Schulentlassung setzte der Districtsinspector fest was folgt:

Zum Uebertritte in eine höhere Classe fand er nach dem Prüfungsresultate nicht befähigt

. . . . . .

Zum Uebertritte in die Sonn- und Feiertagsschule fand er ohngeachtet des erreichten Ueberweisungsalters nicht befähigt, und verwies somit noch für ein Jahr in die Werktagsschule . . . . . .

Zur Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule fand er trotz des zurückgelegten 18. Lebensjahres nicht befähigt und verwies somit noch für ein Jahr in diese Schule . . . . . .

V. Einsichtsnahme von den Schullocalitäten und von den Schulgeräthen.

Wahrnehmungen.	Bescheide.

VI. Etwaige Anbringen des Lehrers und der Betheiligten.

Name der Erschienenen.	Kurzer Inhalt des Anbringens.	Bescheid.

VII. Durchsicht der von dem Localinspector vorgelegten Nachweise.

Die von dem Localinspector übergebenen Nachweise gaben zu folgenden Verhandlungen Anlaß.

Rubra.	Bescheid.
Zu I., nämlich zu den Veränderungen in der Schulstatistik.	Sowohl die in dem Nachweise enthaltenen, als die etwa noch ferner entdeckten Veränderungen der Schulstatistik wurden mit Ausnahme dessen, was die jährlich wandelbare Zahl der Schüler betrifft, in die Original-Statistik der Schule gleichlautend eingetragen, wie folgt:
Zu II., nämlich zu sonstigen Veränderungen der Schulverhältnisse	wurde verfügt
Zu III., nämlich zu der kurzen Schulchronik	wurde verfügt
Zu IV., nämlich zu dem gegenwärtigen Stand der Schule und des Schulunterrichts	wurde verfügt
Zu V., nämlich zu dem Stande der Censurbücher und der Schullisten	wurde verfügt
Zu VI., nämlich zu den Anstalten für Fortbildung der Lehrer	wurde verfügt
Zu VII., nämlich zu dem Umfang des Unterrichts	wurde verfügt
Zu VIII., nämlich zur Zahl der Lehrstunden und der Lehrmethode	wurde verfügt
Zu IX., nämlich zu den sonstigen Verhältnissen	wurde verfügt
Zu X., nämlich zu dem Abschlusse des Schulfondes und der Schulrechnungen	wurde verfügt
Zu XI., nämlich zu den Wünschen und Anträgen des Localinspectors	wurde verfügt
Zu XII., nämlich zu den Wünschen und Anträgen des Lehrerpersonals	wurde verfügt

Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen wurde das doppelt ausgefertigte Protocoll verlesen, richtig befunden und von allen Anwesenden unterschrieben.

Besondere Bemerkungen der Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden über den Inhalt vorstehenden Protocolls und über die Qualification des Lehrer- und Gehilfenpersonals.

Die Distrikts-Polizeibehörde und die Distrikts-Schulinspection haben nach beschlossener Visitation des Gesammtbezirkes in gemeinsamem Zusammentritte über die Qualification des Local-Inspectors und des Lehrers, sodann über die sonstigen Wahrnehmungen berathen und beschlossen, folgende

Anträge an die höchste und Allerhöchste Stelle zu bringen:

I. Qualification des Localinspectors.

II. Qualification des Lehrerpersonals.

III. Sonstige Anordnungen und Anträge.

§. 754.

21,867.

(Die angeordneten Schulviſitationen der Kreisſcholarchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß die durch Allerhöchſte Verfügung vom 1. April v. Js. angeordneten Schulviſitationen der Kreisſcholarchen in dem laufenden Jahre, und zwar mit der größten Vollſtändigkeit und Pünktlichkeit ins Leben treten.

Zu dem Ende und in Folge der durch jene Allerhöchſte Verfügung dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern zugegangenen Königlichen Ermächtigungen erhalten ſämmtliche Königliche Kreisregierungen hiemit nachträglich zu der Verfügung vom 12. Februar d. J. folgende Aufträge.

I.

Kraft der Allerhöchſten Anordnung vom 1. April v. Js. ſollen jährlich in jedem Kreiſe wenigſtens 4 Schulbezirke vollſtändig viſitirt werden.

II.

Unter Schulbezirk wird der Geſammt-Umfang einer Königlichen Diſtriktsſchulbehörde d. h. einer ſtädtiſchen Local-Schulcommiſſion oder einer Diſtrikts-Schulinſpection verſtanden.

III.

Die Viſitation umfaßt daher nicht nur alle in dem betreffenden Bezirke befindlichen Werk- und Feiertagſchulen, ſondern lateiniſche Schulen, Gymnaſien und Lyceen, Gewerbs- und polytechniſche Schulen und alle in dem Diſtrikte beſtehende von dem Staate authoriſirten Privatinſtitute, und der viſitirende Scholarch kann vor Viſitirung einer dieſer Anſtalten nur in ſo ferne dispenſirt werden, als in demſelben Jahre für eines oder mehrere der genannten öffentlichen Lehrinſtitute von der Königlichen Kreisregierung ein beſonderer Viſitator abgeſchickt wird.

Die Kreisſcholarchate haben alsbald geeignete Inſtructionen für die Viſitatoren der lateiniſchen Schulen, der Gymnaſien, der Gewerbs- und polytechniſchen Schulen und der öffentlichen und Privat-Lehrinſtitute zu entwerfen, welche mit dem Ergebniſſe der gemeinſamen Regierungs- und Scholarchats-Sitzung dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, einſtweilen aber und ſolange nicht abändernde Miniſterial-Entſcheidung erfolgt, den Viſitationen des Jahres 18$\frac{33}{34}$ zum Grunde zu legen ſind.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 755.

20,898.

(Diäten der Polizeibeamten bei Schulvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstande, daß jene Landgerichts-Nebenbeamten, welche für polizeiliche Geschäfte außerhalb des Amtssitzes besondere Functionsaversa nicht beziehen, die normalmäßigen Diäten anzusprechen haben, wenn sie von dem anderweit beschäftigten Amtsvorstande zu solchen Geschäften verwendet werden.

Kommen solche Fälle bei den jährlichen Distrikts-, dann bei den Kreisschulvisitationen vor, welchen der erste Polizeibeamte des Bezirkes, und im Verhinderungsfalle desselben ein Stellvertreter stets beizuwohnen hat, so fallen die Diäten des Letzteren dem Kreisschulfonde zur Last, und müßen, wenn die für die Diäten etatisirte Summe nicht hinreicht, aus dem Reservefond bestritten werden.

Hienach hat sich die Königliche Kreisregierung auf ihren Bericht vom 26. Juli l. J. zu achten.

München, den 3. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 756.

3906.

(Die jährlichen Visitationen der teutschen Schulen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einige Schulvisitations-Protocolle vom Jahre 18$\frac{33}{34}$ geben Zweifel über den Sinn verschiedener Stellen der am 24. Juli 1833 a) im obenbemerkten Betreffe erlassenen allgemeinen Ausschreibung zu entnehmen, und deuten auf die Nothwendigkeit diesfallsiger Erläuterungen hin.

In Folge dieser Anregung wird hiemit bemerkt, was folgt:

I.

Zu Ziffer III. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Die Natur der Sache fordert, daß die Visitationen der teutschen Schulen in der Regel mit dem Schlusse der keineswegs an den zufälligen Termin Ostern gebundenen Winterschulen allenthalben vollzogen seien.

a) s. §. 753 S. 1136 oben.

In der That läßt ſich ein gründliches Urtheil über die Landſchulen nur in dem Zeitpunkte der wirklich gefüllten Schule, nicht aber in einer Jahreszeit fällen, in welcher die Feldarbeit und mannigfache andere Rückſichten der Schulfrequenz auf dem Lande ſtets mehr oder minder nahe treten.

Eben deshalb iſt auch laut der nunmehr vorliegenden Aufſchlüße das Viſitiren vor Oſtern bereits bisher in den meiſten Schuldiſtrikten des Königreiches üblich geweſen.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Ausnahme von der Regel allerdings da Platz greifen kann und muß, wo der unverhältnißmäßige Umfang eines Inſpectionsdiſtriktes oder ſonſtige außerordentliche ſtreng nachzuweiſende Hinderniſſe das Vollenden der Viſitation vor Oſtern aus irgend einem Grunde unmöglich machen.

II.

Zu Ziffer III. der Ausſchreibung vom 24. Juli 1833.

Die öftere Anweſenheit der Amtsvorſtände in den Gemeinden bildet die erſte und unerläßlichſte Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich iſt den Bayeriſchen Diſtrikts-Polizeibehmten das jährlich mindeſtens zweimalige Beſuchen jeder Gemeinde durch ältere und neuere Ausſchreibungen zur förmlichen Pflicht gemacht.

Das Nichttheilnehmen der Polizeibeamten an den Schulviſitationen würde daher keine andere Folge haben, als den Diſtrikts-Verwaltungsbehörden die perſönliche Controlle des erſten und wichtigſten aller Geſchäfte (des Geſchäfts der Volksbildung und der ſittlichen und geiſtigen Veredlung der Nation) zu benehmen, um ihr Erſcheinen an demſelben Orte auf andere minder wichtige Tage zu verlegen.

Eine weſentliche Erleichterung haben jedoch die Amtsvorſtände bereits dadurch erlangt, daß ihnen die vertretungsweiſe Abordnung ihrer Nebenbeamten ohne die gewöhnlich ſtrengen Beweiſe abſoluter Verhinderung geſtattet wurde.

Sollte in außerordentlichen jedesmal nachzuweiſenden Fällen unverſchiebliche Geſchäfte dem Erſcheinen des Beamten ſowohl, als ſeiner Stellvertreter bei allen Schulviſitationen hindernd entgegentreten, ſo müßte jedenfalls nach Einvernahme der Localinſpection durch Abrede mit dem Diſtrikts-Schulinſpector die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieſes Nichterſcheinen nur die als anſtandsfrei bekannten Schulen treffe, und daß der Polizeibeamte oder deſſen Erſatzmann unfehlbar in keiner jener Schulgemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Diſtrikts- oder Localinſpector deſſen Anweſenheit als nothwendig bezeichnet.

III.

Zu Ziffer VI. der Ausſchreibung vom 24. Juli 1833.

Es lag bereits in der Abſicht der Ausſchreibung vom 24. Juli 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Diſtriktsinſpector gehalten werde; das dieſen Act der Localinſpection zuwendende Lithographie-Verſehen in der benannten Ausſchreibung iſt daher angemeſſen zu verbeſſern.

IV.

Zu Ziffer VI. der Ausschreibung vom 24. Juli 1833.

Alle Schulverordnungen der vergangenen, wie der gegenwärtigen Regierung, wollten Vorrückungen aus einer Classe der Werktags- oder Sonn- und Feiertagsschule in die andere als reines Internum der Schulen dem Ermessen des Local-Schulinspectors vorbehalten, die Ueberweisungen aus der Werktags- in die Sonn- und Feiertagsschulen, also die Entlassung aus der Werktags-Schulpflicht, dann die Entlassungen aus der Sonn- und Feiertagsschule, also aus der Gesammt-Schulpflicht, als ein das staatsbürgerliche Leben und selbst die einstige Zulaßbarkeit zur Ansäßigmachung und Verehelichung und zu den verschiedenen sonstigen Zweigen bürgerlicher Wirksamkeit ohne Rücksicht auf Alter und sonstige Verhältnisse, von dem genügenden Bestandenhaben der entsprechenden Prüfung abhängig und durch die Distriktsbehörden genau controllirt wissen.

Die Erfahrung hat die Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bestimmungen noch näher dargelegt, und durch unbestreitbare Thatsachen bewiesen, daß der Localinspector das Gehäßige der Gesetzesstrenge unmöglich auf sich allein zu nehmen vermag, ohne seine seelsorgerliche Stellung und die unerläßlichen Bande der Liebe und des Vertrauens zu gefährden.

Die Acten beweisen, wie in den nicht controlirten Schulen gegen Wort und Geist der Vorschriften der Uebertritt sowohl, als der Austritt mit der ersten Communion oder Confirmation, ohne daß eine Prüfung veranlaßt oder dem Erfolg dieser Prüfung irgend eine Wirkung beigelegt wird, verbunden sei, und tausend biedere Bayern beklagen jetzt eine Nachsicht, welche sie bei sonst eminenter Tüchtigkeit von den Unterofficier-Stellen im Heere, von der Anstellung im Staats- und öffentlichen Dienste von den Ehrenämtern des Gemeinde- und Stiftungswesens, ja sogar laut der Gesetze vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 von den edleren Rechten des Meisterwerdens, des Erlangens eines eigenen Heerdes und des Begründens einer eigenen Familie ausschließt. Was durch die Ausschreibung vom 24. Juli 1833 in das Gedächtniß zurückgerufen und näher präcisirt wurde, lag daher längst in den allseitigen Wünschen. Ja sehr viele würdige Localschul-Inspectoren hatten dies in Berichten, Eingaben und Visitations-Protocollen als das einzige Mittel bezeichnet, dem Gesetze Vollzug zu sichern, ohne die Ortspfarrer in eine Collision von Pflichten und Reibungen mit ihren Pfarrkindern zu bringen.

Wohl aber ist der Distrikts-Schulinspector, Falls er die Visitationen nicht insgesammt vor Schluß des Wintersemesters abthun kann, gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Local-Inspectionen in Folge der jährlichen Schlußprüfung zur Ueberweisung aus der Werktags- in die Feiertagsschule oder zu Entlassung aus der letzteren reif befundenen Schulpflichtigen der vor Schlusse des Wintersemesters nicht zu Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde zu controlirenden Distriktsprüfung, und zwar die männlichen unter Aufsicht des Gemeindevorstehers, die weiblichen unter der Aufsicht einer würdigen, von der Localinspection zu bestimmenden Frau, insoferne erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit Schlusse der Winterschule überhaupt herkömmlich sind, und als der Ortspfarrer in seiner Eigenschaft als Localinspector ihnen bezeugt, daß das

Verbleiben in der Schule bis zur Viſitation auf ihre Familien- oder ſonſtigen Verhältniſſe nachtheilig einwirken würde. —

Auch werden die Diſtriktsinſpectoren im Benehmen mit den Diſtrikts-Polizeibeamten, ſich von ſelbſt berufen fühlen, dort, wo die zu große Entfernung der Ortſchaften das Uebernachten der Schulpflichtigen außer ihrem Wohnorte nach ſich ziehen würde, ſtatt Einer ſolchen Diſtriktsprüfung, deren mehrere in dem Mittelpunkte der vor Oſtern nicht viſitirt werdenden Schulgemeinden angeordnet werden.

Sehr gern geſehen, und als Beweis edlen Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichtes wird es erkannt werden, wenn außer dem zum Erſcheinen verpflichteten Schullehrer auch der Localinſpector der betreffenden Gemeinde ſich perſönlich an den Prüfungsſitz begeben und an den Prüfungen den für die Viſitationsprüfungen durch Ausſchreibung vom 24. Juli 1833 vorgezeichneten Antheil zu nehmen, ohne daß jedoch ein ſolches Erſcheinen bei dieſen blos im Privatintereſſe einzelner Schüler und Schülerinnen ſtattfindenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will.

Auf dieſe Weiſe wird die namentlich durch die neueſten Geſetze von 1825 und 1834 ſo nöthig gewordene Controll aufrecht erhalten, ohne irgend ſtörend in die Verhältniſſe der Einzelnen einzugreifen.

V.

Zu Ziffer VII. und VIII. der Ausſchreibung vom 24. Juli 1833.

Das Schreiben der Protocolle durch ausgezeichnete Schüler bleibt an die in der Ausſchreibung vom 24. Juli 1833 feſtgeſetzten Vorausſetzungen geknüpft. Die Herſtellung eines Duplikates für die Kreisregierung erſcheint um ſo weniger nöthig, als die Viſitations-Protocolle der Kreisregierung nach gemachtem Gebrauche von dem oberſten Kirchen- und Schulrathe an die Königliche Kreisregierung zurückgelangen, und von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern nicht zurückbehalten werden.

München, den 18. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 757.

4025.

(Die jährliche Viſitation der teutſchen Schulen nach Maaßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 18. Januar 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, in dem Berichte vom 6. Februar d. J. bezüglich der jährlichen Viſitationen der teut-

schen Schulen erhoben hat, lösen sich aus der generalisirten Entschließung vom 18. Januar, indem letztere

1) die theilweise Verlegung der Visitationen auf den Zeitpunkt nach Ostern gestattet, und
2) auch für den Fall Vorsehung trifft, wo der Distrikts-Polizeibeamte sämmtlichen Visitationen beizuwohnen außer Stande ist.

Uebrigens darf vorausgesetzt werden, es werde die von der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, ausgegangene Terminserstreckung bis Pfingsten nicht in der Art verstanden werden, als hätten sämmtliche Visitationen erst nach Ostern zu beginnen, indem ein solches Zugeständniß als indirecte Aufhebung einer höheren Verfügung jedenfalls vorher eine höhere Genehmigung bedurft haben würde.

Von den Königlichen Landcommissären wird vorausgesetzt, daß dieselben den wesentlich gemilderten Anordnungen die Ausschreibung vom 18. Januar und zwar um so mehr pünktlich nachkommen, als bekanntlich der Geist der im Rheinkreise bestehenden Verwaltung das öftere Erscheinen der Verwaltungsbeamten in den Gemeinden unbedingt voraussetzt, und in einem bereits zur Trennung der Justiz und Polizei herangereiften Lande für die Administrativ-Organe kein wichtigeres Geschäft existiren kann, als jenes, mindestens dort, wo der Local- oder Distriktsinspector es nothwendig oder wünschenswerth findet, durch persönliches Erscheinen zu dem Gedeihen des öffentlichen Unterrichtes, dieser edelsten Aufgabe aller civilisirten Staaten pflichtmäßig mitzuwirken. Die beantragte Verkleinerung der Schulbezirke durch Aufstellung eines eigenen katholischen und eigenen protestantischen Inspectors in jedem Cantone erscheint ganz zweckmäßig, und es wird der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, anheim gegeben, das Weitere nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 §. 38 ihr eingeräumten Competenz und zwar, was die protestantischen Schulen insbesondere betrifft, mit angemessener Rücksicht auf §. 11 Lit. b. des zweiten Anhanges zur IIten Verfassungsbeilage zu verfügen; was endlich die Dauer der Schulpflichtigkeit betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die in der ganzen Monarchie geltende Verordnung, wornach selbst der Uebertritt aus der Werktags- in die Sonn- und Feiertagsschule und respective der Austritt aus der Werktagsschulpflicht nicht nur durch Erreichung eines gewissen Alters, sondern auch durch die in der angeordneten Schlußprüfung nachgewiesene Unterrichtsreife bedingt, mit den Bestimmungen über die Werktagsschulpflicht selbst, auch auf den Rheinkreis übertragen worden ist, und die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird Sorge tragen, daß diese so wohlthätige, den Flor des Landes und die würdige Stellung der Bayerischen Nation in dem gebildeten Europa bedingende Anordnung in allen Theilen des Kreises pflichtmäßig gehandhabt und vollzogen werde.

München, den 3. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 758.

(Die jährlichen Viſitationen der teutſchen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 14. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe erwiedert, daß im Hinblicke auf Ziffer 2 der in Folge Allerhöchſten Beſchluſſes erlaſſenen Entſchließung vom 26. Februar l. Js., die Werktags- und Feiertagsſchulpflichtigkeit der Jugend betr., es keinem Anſtande unterliege, in den katholiſchen Schulen der Städte die mit der Schlußprüfung verbundene Hauptviſitation derſelben am Ende des Schuljahres vorzunehmen. Gleiches kann auch in den proteſtantiſchen Stadtſchulen da geſchehen, wo nicht die Confirmation, an welche die Entlaſſung aus der Werktagsſchule geknüpft iſt, die Vornahme der Schlußprüfung am Ende des Winter-Semeſters nothwendig macht.

München, den 27. März 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

IV. Lehrer-Perſonal.

A. Vorbildung für den Lehrerberuf.

1) Schullehrer-Seminarien a).

§. 759.

(Die Candidaten in das Schullehrer-Inſtitut betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Kunſt, auf der Orgel zu ſpielen, faſt einem jeden Landſchullehrer, wenigſtens in einem erträglichen Grade, eigen ſein muß; da ferners die Zeit des Aufenthalts der

---

a) Während des Druckes gegenwärtigen Bandes erfolgte nachträglich folgende Entſchließung:

(Das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben auf erſtatteten Vortrag dem Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nachträglich die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen, dabei jedoch nachſtehende Abänderungen deſſelben allergnädigſt anzuordnen geruht:

Candidaten im Schullehrer-Inſtitute, vorzüglich in Rückſicht auf den Mangel an Vorbereitung und Vorkenntniſſen, mit welchen ſie in's Seminar einzutreten pflegen, nicht hinreichen kann, ſie nebſt den übrigen unentbehrlichen Kenntniſſen, auch in der Muſik, wenn ſie ſich

---

1) Der §. 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt:

„Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die teutſchen „Schulen beſucht haben, einen Zeitraum von mindeſtens 3 Jahren zu umfaſſen.

„Bei den aus höhern Lehranſtalten, aus der lateiniſchen Schule, aus einer Landwirthſchafts- „und Gewerbsſchule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet ſich die Vorbereitungszeit nach dem „Maaße der Kenntniſſe, welche ſie bei der Aufnahmsprüfung nachweiſen.

„Die in dieſer Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: „Schullehrlinge."

2) Die Ausdrücke Schulpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht ſind in allen folgenden Paragraphen in „Schullehrling", „Vorbereitungsunterricht" und „Vorbereitungslehrer" umzuändern.

3) Der §. 5 erhält folgende Faſſung:

„Die Diſtriktsſchulinſpection entſcheidet nach dem Ergebniſſe der Prüfung über die Aufnahme „und Zurückweiſung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurſes an die Regierung, Kammer des „Innern. — Dieſer ſind ſogleich die aufgenommenen Schullehrlinge unter Beifügung einer kur- „zen Cenſur in der Form der Anlage I. anzuzeigen."

4) Der dritte Abſatz des §. 12 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Diſtriktsſchulinſpector hat nach den Prüfungsergebniſſen vorbehaltlich des Rekurſes an „die Königliche Regierung über das Vorrücken oder die Abweiſung der Schullehrlinge zu ent- „ſcheiden, und hierüber kurze Anzeige an die Königliche Regierung zu erſtatten."

5) Der §. 14 erhält nachſtehende Faſſung:

„Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weitern Unterricht und die Aus- „bildung für das Schulamt in den Schullehrer-Seminarien zu empfangen.

„Von dem Beſuche dieſer Anſtalten ſind die Geiſtlichen und die Candidaten des höhern Lehr- „amts befreit, bei denen theils die beſtandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreis- „Regierung vor einem Kreisſcholarchen oder ausgezeichneten Diſtriktsſchulinſpector mit vollem Er- „folge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer „Lehrſtelle aus einer teutſchen Schule und resp. eines Schulbeneficiums gilt.

„Seiner Königlichen Majeſtät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Individuen als Schulleh- „rer anzuſtellen, welche das Schullehrer-Seminar nicht beſucht haben."

6) In den §§. 26 und 27 ſind die Beſtimmungen über die Gehaltsbezüge ꝛc. des Inſpectors und der Lehrer der Schullehrer-Seminarien als nicht gegeben zu betrachten.

Die Ernennung resp. die Genehmigung der aufzuſtellenden Lehrer bleibt Seiner Königlichen Majeſtät vorbehalten.

7) Zu Ziffer V. des §. 37 iſt die Modification beizufügen:

„Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen ſoll jedoch nicht ſtattfinden."

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 2. November 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

noch gar keine Anfangsgründe davon eigen gemacht haben, gründlich zu unterrichten; ſo wird hiemit Allergnädigſt verordnet, daß ſich jeder, der in das Schullehrer-Inſtitut zu München aufgenommen zu werden wünſcht, jene Anfangsgründe im Orgelſpielen ſchon vor ſeiner Aufnahme eigen gemacht haben müße. Nur außerordentlich fähige Candidaten, und ſolche, welche die philoſophiſchen Curſe, oder wenigſtens die Gymnaſialclaſſen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, dürfen hierin allenfalls eine Ausnahme hoffen.

München, den 4. Auguſt 1806.

Königliche Landes-Direction.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806 St. XXXIV. S. 301.

§. 760.

(Die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volks-Schullehrer überhaupt betr.)

M. J. K.

Da es für die wichtige Angelegenheit einer gründlichen Verbeſſerung der Volksſchulen die erſte Bedingung iſt, ſolche Schullehrer zu bilden, welche nicht blos die den Volksſchulen vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände nothdürftig erlernt, und ſich zu einer mechaniſchen Mittheilung derſelben mit Mühe gewöhnt haben, ſondern, durch verſtändige Unterweiſung in mehreren nützlichen Kenntniſſen zum eigenen Nachdenken erweckt, auch bei ihren Schülern den Unterricht zur Erweckung des Geiſtes zu benützen verſtehen; eine ſolche Bildung der Schullehrer aber ſich mit der Sicherheit und in der gleichförmigen Ausdehnung, die zu einer allgemeinen Verbeſſerung der Volksſchulen nothwendig iſt, nicht erwarten läßt, ſo lange die Vorbereitung für den Schuldienſt nicht unter ſtrenger Aufſicht geleitet, und durch eine hinreichende Anzahl zweckmäßig eingerichteter Inſtitute unterſtützt wird; ſo haben wir nöthig erachtet, als dieſen Zweig des öffentlichen Unterrichts eine beſondere Sorgfalt zu verwenden, und zu dem Ende beſchloſſen:

1) Die Zahl der öffentlichen Bildungsanſtalten für künftige Volksſchullehrer zu vermehren, und neben den zu München, Amberg, Bamberg und Innsbruck bereits beſtehenden Schullehrer-Seminarien noch zwei andere zu Augsburg und Nürnberg zu errichten;

2) den Unterricht in dieſen Seminarien unentgeltlich zu ertheilen;

3) die jenen vier älteren Schullehrer-Seminarien bereits ertheilten Vorſchriften, nach einer wiederholten Durchſicht, zu einem allgemeinen Regulativ zuſammenſtellen zu laſſen, welches nicht nur die in den Schullehrer-Seminarien zu beobachtende Ordnung, ſondern auch zugleich die als Bedingungen des Eintritts in das Schulamt überhaupt zu erfüllenden Forderungen feſtſetzt;

4) Durch die Vorbereitung zum Schuldienſte, die außerhalb der Seminarien noch geſtattet werden kann, ſtrengeren Bedingungen zu unterwerfen.

Nach dieſem allgemeinen Regulative, welches durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen iſt, haben die General-Commiſſariate einerſeits die Kreisſchulräthe und Directoren der Schullehrer-Seminarien zur Leitung jener Bildungsanſtalten, anderſeits die Diſtrikts-Schulinſpectoren zur Aufſicht über die in ihren Bezirken befindlichen Schuldienſt-Präparanden und Exſpectanten anzuweiſen.

München, den 11. Juni 1809.

Allgemeines Regulativ

für die

Ordnung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksſchullehrer überhaupt.

I. Von den Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, oder von den Schuldienſt-Adſpiranten.

§. 1.

Da der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, vielfacher beſchränkender Umſtände wegen, ſich nicht weiter, als auf einen zweijährigen Lehrcurs ausdehnen kann; ein auf den Umfang von zwei Jahren beſchränkter Unterricht aber nur dann der wichtigen Aufgabe einigermaßen Genüge zu leiſten vermag, wenn die Lehrlinge ſchon vor dem Eintritte in denſelben eines Theils die nöthige Reife erlangt, andern Theils ein gewiſſes Maaß gleichförmig vorauszuſetzender Kenntniſſe ſich erworben haben, ſo muß als Bedingung der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar gefordert werden, daß die Schuldienſt-Adſpiranten

1) bereits das 15te Lebensjahr erreicht,

2) in den Kenntniſſen, welche in den Volksſchulen vorſchriftsmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht,

3) über ihr ſittliches Betragen ein beglaubigtes günſtiges Zeugniß aufzuweiſen haben.

§. 2.

Die aus dem Unterrichte der Volksſchule vorauszuſetzende Fertigkeit, welche die Kenntniſſe des Leſens, Schreibens, Rechnens und der allgemeinen Lehren des Chriſtenthums umfaßt, wird mit Recht von dem Schuldienſt-Adſpiranten um ſo ſtrenger gefordert, weil ſie ſchon bei dem Austritte aus der Schule ihren Beruf zum künftigen Volksſchullehrer nur dadurch documentiren können, daß ſie in jenen unerläßlichen Schulkenntniſſen nicht hinter ihren Mitſchülern zurückgeblieben ſind.

§. 3.

Der Unterricht des Schullehrer-Seminars muß aber bei den aufzunehmenden Adſpiranten außer jenen in der Volksſchule zu erwerbenden Kenntniſſen und Fertigkeiten, auch noch

1) einige Bekanntſchaft mit Real-Kenntniſſen,

2) in der Muſik wenigſtens die Anfangsgründe des Singens und des Clavier- oder Orgelſpielens vorausſetzen.

§. 4.

Zur Erwerbung dieſer Kenntniſſe können die Schuldienſt-Adſpiranten, nach ihrem Austritte aus der Volksſchule, theils die jetzt eingerichteten Realſchulen, theils die Sonn- und Feiertagsſchulen benützen, theils auch in dem Privatunterrichte, entweder von Geiſtlichen, die ſich der Verbeſſerung des Schullehrerſtandes mit rühmlichen Eifer annehmen, oder auch bei geſchickten Schullehrern, denen ſie zugleich zu einiger Aushilfe an die Hand gehen mögen, Gelegenheit finden.

§. 5.

Alljährlich iſt zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der Schuldienſt-Adſpiranten, die ſich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und unter der Leitung des Königlichen Kreisſchulrathes von dem Director und den Lehrern des Seminars vorzunehmen; wonach die Aufnahme oder Abweiſung, den obigen Beſtimmungen gemäs, durch das Königliche General-Commiſſariat zu entſcheiden iſt.

§. 6.

Die bei einer ſolchen Prüfung noch zu ſchwach zur Aufnahme befundenen Adſpiranten ſind zur Nachholung des Verſäumten anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen. Nachdem aber dieſer Verſuch zweimal fruchtlos wiederholt worden, iſt der Adſpirant, beſonders wenn er das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ganz abzuweiſen.

§. 7.

Dieſe alljährliche Prüfung iſt jederzeit ſo anzuordnen, daß ſie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adſpiranten am wenigſten verſäumen. Darnach iſt auch den Adſpiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu dieſen Prüfungen anzuweiſen.

§. 8.

Die obigen Beſtimmungen gelten auch für diejenigen Schuldienſt-Adſpiranten, welche ihre eigentliche Vorbereitung zum Schuldienſte nicht in einem der Schullehrer-Seminarien, ſondern privatim bei einem Geiſtlichen oder Schullehrer zu ſuchen veranlaßt ſind. Da aber künftighin der Eintritt zur Vorbereitung für den Schuldienſt überhaupt nicht mehr der Willkühr überlaſſen, und folglich auch privatim kein Schuldienſt-Adſpirant mehr von einem Geiſtlichen oder Schullehrer zur Vorbereitung für den Schuldienſt aufgenommen werden ſoll, ohne daß davon zuvor bei dem einſchlägigen Königlichen General-Kreiscommiſſariate die Anzeige geſchehen und die Bewilligung erfolgt iſt; auch es von Wichtigkeit iſt, alle Jahre von der ganzen Zahl der zur Vorbereitung für den Schuldienſt ſowohl in den Seminarien, als außerhalb derſelben aufgenommenen Schuldienſt-Adſpiranten eine vollſtändige Ueberſicht zu erhalten, ſo wird hiedurch ausdrücklich verordnet, daß

1) die Schuldienſt-Adſpiranten, die ihre Vorbereitung zum Schuldienſte, außerhalb des Seminars, in dem Privatunterrichte eines Geiſtlichen oder Schullehrers ſuchen wollen, bei dem Königlichen General-Commiſſariate desjenigen Kreiſes, worin ſie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon machen und um Erlaubniß dazu einkommen;

2) ihrer Bittſchrift ein beſchreibendes Verzeichniß ihres

a. Namens, b. Alters, c. Geburtsortes, d. ihrer Eltern, e. des Ortes, in welchem ſie ihren Schulunterricht genoſſen, ferner f. Zeugniſſe von ihrem früheren Unterrichte, endlich g. von dem Geiſtlichen oder Schullehrer, dem ſie ſich zur Vorbereitung für den Schuldienſt übergeben wollen, einen Einwilligungsſchein beibringen.

§. 9.

Das Königliche General-Commiſſariat hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittſteller durch die Diſtrikts-Schulinſpection ihres Aufenthaltsortes prüfen zu laſſen, und nach dem Erfolge der Prüfung die Bewilligung zur Annahme, gemäs obigen Beſtimmungen, zu ertheilen oder abzuſchlagen.

§. 10.

Alljährlich iſt von allen Königlichen General-Commiſſariaten ein genaues Verzeichniß dieſer angenommenen Privatpräparanden, mit Bezeichnung der Geiſtlichen oder Schullehrer, deren Unterricht ſie ſich übergeben haben, zur Allerhöchſten Stelle einzuſenden.

II. Von der Einrichtung und Ordnung des Schullehrer-Seminars, oder von den Schuldienſt-Präparanden.

§. 1.

Die nach obigen Beſtimmungen zur unmittelbaren Vorbereitung für den Schuldienſt ſowohl in die Seminarien, als zur Privatunterweiſung aufgenommenen Adſpiranten heißen Schuldienſt-Präparanden.

§. 2.

Die Forderungen, welche die unmittelbare Vorbereitung für den Schuldienſt zu erfüllen hat, werden durch die Vorſchriften beſtimmt, welche hier für die Bildung der Präparanden in den Schullehrer-Seminarien aufgeſtellt werden. Was von denjenigen gefordert werde, welche einen Schuldienſt-Präparanden privatim zu unterrichten übernehmen, iſt damit zugleich ausgeſprochen.

§. 3.

Die Schullehrer-Seminarien ſollen, ihrer Beſtimmung gemäs, eben ſowohl über die ſittliche Bildung ihrer Zöglinge wachen, als für die Bildung des Verſtandes und der Einſicht derſelben ſorgen.

Darnach theilen ſich die Vorſchriften über dieſe Bildungsinſtitute in zwei Hauptabſchnitte:

1) von der Disciplin,

2) von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

A. Von der Disciplin in den Schullehrer-Seminarien.

§. 4.

Was die ſittliche Bildung der Schuldienſtpräparanden betrifft, ſo ſind darin zwar die Schullehrer-Seminarien ſchon durch den Mangel einer außerordentlichen Bedingung

einigermaſſen beſchränkt; indem bei den wenigſten das Local es bis jetzt geſtattet, die Präparanden unter einer ſteten Aufſicht des Directors und der Lehrer zu halten. Inzwiſchen können die weſentlichſten Nachtheile dieſes Mangels ohne Anſtand abgewendet werden, wenn von den Directoren und Lehrern die Pflicht der Aufſicht mit der erforderlichen Treue erfüllt wird; indem nicht nur der Mangel an Fleiß, ſondern auch ein unordentliches Leben, dem ein Zögling ſich hingibt, dem Blicke des aufmerkſamen Lehrers ſich nicht lange verbergen kann.

§. 5.

Bei denjenigen Seminarien, wo das Local es geſtattet, den ganzen Cötus der Präparanden in Einem Gebäude zu vereinigen, und der unmittelbaren Aufſicht des Directors und Inſpectors, denen in dem nämlichen Gebäude Wohnung anzuweiſen iſt, zu unterziehen, kann es dieſen Aufſehern nicht ſchwer werden, die erforderliche Disciplin zu handhaben, um über das ſittliche Betragen der Präparanden zu wachen. Ununterbrochene zweckmäßige Beſchäftigung, Anhalten zur Regelmäßigkeit in allen Geſchäften, Angewöhnung zur Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, zur Achtung gegen die Vorgeſetzten und Lehrer, zu einem anſtändigen Benehmen gegen die Mitlehrlinge, zu einer gewiſſenhaften Ausübung des öffentlichen und häuslichen Gottesdienſtes ꝛc., ſind die wirkſamſten Mittel, die Zöglinge ſolcher Anſtalten vor Abwegen zu bewahren, und die ſittliche Bildung derſelben zu befördern. Darauf wird alſo auch die einzuführende, von dem Director zu entwerfende Hausordnung eines ſolchen Seminars hauptſächlich zu ſehen haben.

§. 6

Um aber auch bei denjenigen Seminarien, denen es an einer gemeinſchaftlichen Wohnung für alle Präparanden fehlt, dem Director und den Lehrern die Ausübung der ihnen übertragenen Aufſicht möglichſt zu erleichtern, ſoll jeder Präparand die Wohnung, die er ſich wählen will, dem Director ſogleich anzeigen, damit dieſer eines Theils nach ſeiner entweder ſchon erworbenen Kenntniß des Locals, oder nach ſeinen darüber einzuziehenden Erkundigungen, erforderlichen Falls, die Wahl verwerfen, andern Theils in der Folge nöthig erachtete Viſitationen um ſo ungehinderter entweder ſelbſt vornehmen, oder durch Abgeordnete vornehmen laſſen, um in der gleichen Abſicht auch die übrigen Lehrer von den Wohnungen ſämmtlicher Präparanden in Kenntniß ſetzen kann.

§. 7.

Es ſind auch die Hauswirthe mit zur Aufſicht zu benutzen und verbindlich zu machen; indem die Seminariums-Aufſeher theils mündliche Erkundigungen bei ihnen, über die Präparanden beſonders, die ſchon einigen Verdacht wider ſich erregt haben, von Zeit zu Zeit einziehen, theils ſchriftliche Zeugniſſe, die aber nicht durch die Präparanden ſelbſt beizuſchaffen ſind, alle halbe Jahre regelmäßig von ihnen einfordern laſſen.

§. 8.

Eben ſo iſt auch, zur Erleichterung einer ſteten Aufſicht, in Anſehung der Koſtwirthe die Anordnung zu treffen, daß die Präparanden nicht nach Belieben bald dieſes, bald jenes Koſthaus beſuchen, und unter dieſem Vorwande ſich an das Wirthshauslaufen gewöhnen können. Die Präparanden ſind verbunden, das Koſthaus, das ſie gewählt haben, ebenfalls dem Director anzuzeigen, und dürfen ohne des Directors Vorwiſſen und Bewilligung zu keinem

andern Kostherrn übergehen. Der Director hat die Einrichtung zu machen, daß die Präparanden nicht nach Willkühr sich einzeln in alle Kosthäuser zerstreuen, sondern sich in verhältnißmäßigen Abtheilungen zum Besuche gewisser, vortheilhaft bekannter Kosthäuser vereinigen, damit er auch um so leichter über das Betragen der Präparanden in solchen Häusern Erkundigung einziehen kann.

Uebrigens ist der Besuch der Wirthshäuser und der öffentlichen Gärten den Präparanden ganz zu untersagen.

§. 9.

Die Präparanden sollen überdies auch noch unter besondere Aufsicht der Polizeibehörde gestellt werden. Zu dem Ende hat der Director des Seminars alljährlich am Anfange des neuen Lehrcurses ein Verzeichniß der sämmtlichen Präparanden, welches nicht blos die Namen derselben enthalten, sondern auch die Häuser, in denen sie Wohnung und Kost haben, angeben soll, der Polizeidirection zuzustellen, welcher auch im erforderlichen Falle die verdächtig gewordenen zu einer schärfern Aufsicht anzuzeigen sind.

§. 10.

Die Handhabung der für die Schuldienst-Präparanden in den Schullehrer-Seminarien bestehenden Disciplinargesetze (welche von den Directoren und Inspectoren jener Institute demnächst einer neuen Revision unterworfen und zu den nöthig befundenen Ergänzungen oder Abänderungen begutachtet werden sollen) steht vorzugsweise den Directoren zu.

§. 11.

Alljährlich, vor der Eröffnung des neuen Lehrcurses, sollen diese Gesetze in einer feierlichen Versammlung aller Lehrer und Präparanden, welcher der Königliche Kreisschulrath mit beizuwohnen hat, vorgelesen werden; worauf pünktliche Befolgung derselben von sämmtlichen neu aufgenommenen Seminaristen dem Kreisschulrathe durch Handschlag zu geloben ist.

Jeder in das Seminar neu eintretende Präparand soll sich eine Abschrift von jenen Gesetzen nehmen.

§. 12.

Kleinere Versehen wider diese Gesetze, so wie einzelne Versäumnisse der Lehrstunden, oder Vernachlässigung aufgegebener Arbeiten u. dgl. werden bei den Lehrlingen der untern Abtheilung von dem Inspector, bei denen der obern Abtheilung aber von dem Director des Seminars admonirt, und nach Verhältniß gerügt. Ueber die ernstlichern Rügen dieser Art hat der Lehrer ein eigenes Regiſter zu führen, und dieselben nach Befinden der Umstände in den Censuren zu notiren.

§. 13.

Bei gröberen Vergehen eines Präparanden hat der Director den Cötus der Lehrer zusammen zu rufen, und mit ihnen gemeinschaftlich die Untersuchung anzustellen und die Strafe zu erkennen.

§. 14.

Wird durch dieses Gericht ein Präparand aus dem Seminarium ausgeschlossen, so ist davon die Anzeige bei dem Königlichen Generalcommissariate und bei der Polizeidirection sogleich zu machen.

§. 15.

Die Wiederaufnahme eines ausgewiesenen Präparanden ist nur dem Königlichen Generalcommissariate, nach vorgängiger Untersuchung der obwaltenden Umstände, gestattet.

B. Von dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien.

a. Von den Gegenständen des Unterrichtes.

§. 16.

Die Gegenstände des Unterrichtes in den Schullehrer-Seminarien theilen sich in drei Hauptclassen, nämlich in Kenntnisse und Fertigkeiten,

1) die der Präparand für seinen eigentlichen Beruf bedarf,
2) die ihm zu seiner eigenen weiteren Ausbildung nöthig sind,
3) die er für anderweitige, mit den Schulämtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll.

§. 17.

Nach dieser Classification ist einleuchtend, daß der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien immer der bezeichneten ersten Hauptclasse eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird zu widmen haben, damit die Präparanden wenigstens das, was sie einst zu lehren bestimmt sind, so gründlich, als möglich lernen, und durch fleißige Uebung sich eigen machen.

§. 18.

Demnach sind die Hauptlehrgegenstände des Schullehrer-Seminars die in den Volksschulen vorzugsweise zu lehrenden Gegenstände:

1) Lesen,
2) Schreiben,
3) Rechnen,
4) Christenthum.

Es ist zwar schon oben die Kenntniß dieser Gegenstände als Bedingung der Aufnahme in das Seminar gefordert worden. Allein, bei jener Forderung war angenommen, daß die Adspiranten *für sich* die Gegenstände gelernt haben; die gegenwärtige Forderung aber geht darauf, daß sie *für andere* dieselben Gegenstände lernen sollen. Darnach ist die Behandlung der bezeichneten Lehrgegenstände für den Seminariums-Unterricht näher zu bestimmen:

1) *Das Lesen* sollen die Präparanden nicht nur in technischer und logischer Rücksicht zu einer Fertigkeit bringen, durch welche er sich über das Schülerhafte erheben, sondern sie sollen auch lernen, wie es in jenen beiden Rücksichten am faßlichsten und leichtesten und zugleich am gründlichsten und sichersten gelehrt werden kann. Dazu aber ist nichts weniger geeignet, als ein theoretischer Vortrag der darüber aufgestellten Regeln; vielmehr wird der Zweck am gewissesten erreicht, wenn der Lehrer gleich mit der Praxis den Anfang macht, und die Präparanden in der Reihe nach einander selbst lesen läßt; ihnen dabei die Regeln in der unmittelbaren Anwendung mittheilt, und dann wieder unter dem Lesen ihnen die methodischen Gründe ihres Verfahrens abfragt, oder ihre Fehler nach solchen Gründen verbessern lehrt, und auf diese Weise sich durch stete Rückweisung auf die Vorschriften der

Methoden theoretiſch und practiſch zugleich übt, und dieſe Uebungen durch die ganze Lehrzeit fortſetzt; indem überall nur durch vielfältiges Ueben erlangt werden kann, was eine bleibende Fertigkeit werden ſoll.

Dieſes Verfahren iſt von den erſten Elementen des *techniſchen Leſens* an mit den Präparanden zu beginnen, und dabei zugleich auf Uebung einer deutlichen und richtigen *Ausſprache der Sylben und Worte* zu ſehen, ſodann durch die verſchiedenen Stufen des *logiſchen Leſens*, ebenfalls ohne alle vorgängige Theorie, jedoch mit fleißiger Nachweiſung der Gründe, d. i. Rückweiſung auf die Vorſchriften der Theorie, bis zum möglichſt richtigen *Ausdrucke des Sinnes der Sätze* durchzuführen. Endlich iſt der Verſuch, ſo weit es unbeſchadet dieſer beiden Haupterforderniſſe geſchehen kann, auch noch auf das *äſthetiſche Leſen* auszudehnen, um in den Präparanden auch für den Ausdruck der in redneriſchen und dichteriſchen Darſtellungen ausgeſprochenen oder erregten Gefühle wenigſtens einigen Sinn zu erwecken.

2) *Das Schreiben* ſollen die Präparanden nicht nur in calligraphiſcher, orthographiſcher und grammatiſcher Rückſicht zur Fertigkeit bringen, die dem Lehrer dieſer Kunſt unerläßlich iſt, ſondern ſie ſollen auch lernen, wie es am leichteſten und gründlichſten zu lehren iſt; welches ebenfalls nicht durch Vortrag von Theorien, ſondern durch täglich fortgeſetzte Uebung allein erreicht werden kann.

Ein beſonderes Gewicht ſoll auf *calligraphiſche Uebungen* gelegt werden; indem eine Vernachläßigung darin bei den Präparanden, die als künftige Volksſchullehrer zu Schreibmeiſtern für die große Maſſe des Volkes beſtimmt ſind, die ganze Nation in dieſer Kunſt zurückbringt.

Eben ſo ſind die *orthographiſchen Uebungen* mit den Präparanden fleißig fortzuſetzen, damit ſie darin die nöthige Feſtigkeit erlangen. Dieſe Uebungen in der Orthographie ſind jedoch nur eine Zeit lang iſolirt zu treiben, und laſſen ſich in der Folge bald mit der Uebung in der *grammatiſchen Richtigkeit* des Ausdruckes und der Wortſtellung verbinden.

Endlich ſollen, nachdem in dieſen Uebungen ein ziemlicher Grad von Fertigkeit erreicht iſt, daran auch noch Uebungen *in der Kunſt des Gedankenausdruckes* angereiht werden; wozu Aufgaben allerlei Inhalts, aber nicht zu ſogenannten *Aufſätzen*, ſondern vorzüglich zu *Briefen* zu wählen ſind, indem beſonders Anfänger in dieſer Form des Schreibens noch am leichteſten zu einem freien Gebrauch des eigenen Ausdruckes ſich erheben, und einer ungezwungenen Gedankenfolge ſich überlaſſen. Dabei iſt zugleich auf ernſtliche Beſchäftigung mit vorzüglichen deutſchen Schriften, und auf fleißiges Leſen und Auswendiglernen muſterhafter Stücke zu dringen.

3) *Das Rechnen* ſoll der künftige Schullehrer nicht blos mechaniſch, und nicht blos in dem Umfange, in welchem es in der Regel in der Volksſchule zu lehren iſt, lernen. Wie der Lehrer überall untüchtig iſt, wenn er gerade nur ſo viel zur Noth weiß, als er zu lehren hat, und wenn er ſeinen Gegenſtand ſelbſt nur nach einer gewiſſen mechaniſchen Form aufgefaßt hat; ſo zeigt ſich dieſe Unvollkommenheit beſonders auffallend auch bei dem arithmetiſchen Unterrichte, indem gerade dieſer Unterricht, der ſo vorzüglich geeignet iſt, die

Denkkraft zu üben, ſo oft nur dazu dient, die Denkkraft durch ſclaviſches Formelwerk abzuſtumpfen.

Es läßt ſich alſo um ſo weniger die Nothwendigkeit verkennen, die Präparanden in der arithmetiſchen Kunſt ſo zu üben, das ſie nicht nur im Stande ſind, ihren künftigen Lehrlingen ungefähr ſo viel davon mitzutheilen, als dieſe etwa zur Berechnung ihres Unterhaltes bedürfen mögen, ſondern, daß ſie auch verſtehen lernen, die arithmetiſchen Uebungen ſelbſt als ein wirkſames Mittel zur Weckung und Uebung der Denkkraft bei ihren Schülern zu benutzen.

4) In den Lehren des Chriſtenthums ſollen die Präparanden ſo weit geführt werden, daß ſie nicht nur die Lehren der chriſtlichen Moral und Religion in ihrem Hauptumfange hiſtoriſch kennen, und den Kern derſelben in Chriſtus und ſeiner Apoſtel eigenen Ausſprüchen ſogar auswendig wiſſen, um, rückſichtlich dieſes heilig zu haltenden Hauptfundaments der Religioſität eines chriſtlichen Volkes, ihren künftigen Schülern ſelbſt mit einem guten Beiſpiele vorleuchten zu können, ſondern, daß ſie auch im Stande ſeien, von ihrem Glauben an dieſe Lehren, und von ihrer Einſicht in dieſelben eine für ſie ſelbſt befriedigende Rechenſchaft zu geben, um durch eine ihnen ſelbſt deutlich gewordene Achtung der ſegenvollen Lehren Jeſu auch auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntniß jener Lehren fortpflanzen zu können.

Jedoch wird ſich der Unterricht über Moral und Religion in den Schullehrer-Seminarien auf die weſentlichſten Grundlehren des Chriſtenthums, welche auch in den Volksſchulen zu lehren ſind, beſchränken müßen; indem die zweijährige Lehrzeit nicht zureicht, ihn unbeſchadet der nöthigen Gründlichkeit weiter auszudehnen; eine blos oberflächlich weiter ausgebreitete Bekanntſchaft mit den Lehren der Moral und Religion aber die Präparanden für den in der Folge von ihnen darüber zu ertheilenden Unterricht vielmehr verwirren, als aufklären würde.

Man kann ſich aber dabei auch um ſo mehr begnügen, da einerſeits für die Grundlage der moraliſchen und religiöſen Bildung in den Volksſchulen ſchon viel geſchieht, wenn die Schullehrer nur im Stande ſind, ihre Schüler zu einer durch das Gedächtniß unterſtützten und mit Einſicht verbundenen Bekanntſchaft mit den Hauptlehren des Chriſtenthums anzuleiten, andererſeits die weitere Ausbildung der moraliſchen und religiöſen Einſicht der Schüler, ſtreng genommen, nicht mehr in den Kreis des Volksſchullehrers fällt. Die Art aber, wie dieſer Theil des Unterrichts in den Volksſchulen zu behandeln ſei, wird den Präparanden unmittelbar durch die Art, wie ſie ſelbſt darin unterrichtet werden, gelehrt; welches ohne Zweifel die einzige, für dieſen Zweig des Schulunterrichts in dem Schullehrer-Seminar erforderliche und anwendbare Methodenlehre iſt.

§. 19.

Mit dieſen Hauptlehrgegenſtänden ſind noch folgende, für das Amt eines Volksſchullehrers nothwendige Lehrgegenſtände zu verbinden:

1) Unterricht im Singen,

2) Zeichnungsunterricht,

3) Unterricht in der Behandlung der Schulkinder, rückſichtlich der Disciplin.

1) Der Unterricht im Singen iſt inſofern gleichfalls ein nothwendiges Erforderniß des Schullehrer-Seminars zu betrachten, inwiefern die Verbeſſerung ſowohl des Kirchengeſanges, als des Volksgeſanges überhaupt allein dadurch zu bewirken iſt, daß in den Volksſchulen ſelbſt eine beſſere Anleitung zum Singen gegeben wird, welche ſo lange nicht zu erwarten iſt, als die Volksſchullehrer ſelbſt nicht eine zweckmäßigere Unterweiſung und Uebung im Singen erlangen.

2) Der Unterricht im Zeichnen iſt wenigſtens nicht ganz zu entbehren, in wiefern eine allgemeine Vorbereitung dieſer Kunſtübung wünſchenswerth, und durch die Volksſchullehrer am leichteſten ausführbar iſt.

3) Der Unterricht über die Schuldisciplin, oder über angemeſſene Behandlung der Schüler, rückſichtlich ihrer Erziehung, iſt allerdings als eine nothwendige Aufgabe des Schullehrer-Seminars mit aufzunehmen, in wiefern der künftige Volksſchullehrer mit der Kunſt des Unterrichtens auch die des Erziehens ſeiner Schüler, ſo weit das Letztere in der Schule zu erreichen iſt, verbinden ſoll.

Wie aber in der Volksſchule ſelbſt dieſes Erziehen der Schüler nicht wieder durch Unterrichten, nämlich durch Vordociren von allerlei Sitten- und Klugheitsregeln, ſondern durch Uebung und Angewöhnung von Fleiß, Aufmerkſamkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit, Geradheit, Offenheit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Achtung der Geſetze, des Gottesdienſtes, der Vorgeſetzten und anderer Menſchen u. ſ. w. bewirkt werden ſoll, ſo ſoll auch im Schullehrer-Seminar der Unterricht über dieſen wichtigen Zweig des Schulamtes nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie und angehäufter theoretiſcher Regeln und Vorſchriften beſtehen, ſondern vielmehr darin, daß den Präparanden in einer concentrirten Darſtellung einleuchtend gemacht werde, wie viel der Schullehrer auch rückſichtlich der Erziehung ſeiner Schüler leiſten könne, wenn er nur unabläßig und mit Nachdruck auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgſamkeit, Achtſamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anſtändiges Betragen derſelben in und außer der Schule u. ſ. w. hält; die Trägen, Nachläßigen, Muthwilligen, Lügenhaften, Halsſtarrigen ꝛc. mit Ernſt, Tadel und Strafe zur Beſſerung antreibt, die Fleißigen, Pünktlichen, Sittſamen, Aufrichtigen, Lenkſamen ꝛc. mit Liebe, Lob und Belohnung zu weiteren Fortſchritten ermuntert, u. ſ. f. Wird dieſe Anleitung der Präparanden durch das Beiſpiel der mit den Seminarien verbundenen Muſterſchulen zugleich practiſch anſchaulich gemacht, ſo läßt ſich mit Recht erwarten, daß auf dieſem Wege für Verbeſſerung des Erziehungsgeſchäftes in den Volksſchulen wirkſamer geſorgt werde, als durch eine noch ſo ausgedehnte Theorie einer Methodik der Schulzucht jemals erreicht werden dürfte.

§. 20.

Die zweite Hauptclaſſe von Lehrgegenſtänden des Schullehrer-Seminars betrifft diejenigen Kenntniſſe, welche beſonders als Mittel für die weitere Ausbildung der Präparanden ſelbſt in Anſchlag zu bringen ſind, und welche von dieſen auch um ſo mehr mit Recht gefordert werden können, in wiefern mit Recht verlangt wird, daß die Volksſchullehrer ſich vor dem ungebildeten Haufen des Volkes ſowohl durch einen größeren Umfang von Kenntniſſen, als auch durch eine vorurtheilsfreie Denkart auszeichnen ſollen.

§. 21.

In dieſe Claſſe gehören vorzüglich die Gegenſtände: Menſch, Natur, Kunſt, oder die Kenntniſſe der

1) Geſchichte,
2) Geographie,
3) Geometrie,
4) Naturkunde,
5) Technologie.

Da aber jeder dieſer Gegenſtände an und für ſich ſelbſt von einem ſolchen Umfange iſt, daß eine erſchöpfende Kenntniß desſelben allein ſchon die ganze Kraft eines Menſchen in Anſpruch nimmt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Unterricht des Schullehrer-Seminars nur das allgemein Wiſſenswürdige jener Gegenſtände, und zwar nur in der angegebenen Rückſicht aufzunehmen iſt, in wiefern es als geſunde Nahrung für den ſchlichten Menſchenverſtand, und als wirkliche Uebung einer klaren und unbefangenen Anſicht der Welt, einer vielſeitigen Beobachtung der Natur in ihren Gegenſtänden und Erſcheinungen, und einer richtigen Beurtheilung der Verhältniſſe des Menſchen zu der Natur und zu der geſellſchaftlichen Verfaſſung dienen kann, wobei jede Tendenz zu einer nur verwirrenden und aufblähenden Vielwiſſerei ſorgfältig zu vermeiden und abzuwehren iſt.

§. 22.

In eben dieſen Claſſen gehören auch die landwirthſchaftlichen Kenntniſſe der 1) Gartenkunde, 2) Obſtcultur, 3) Bienenzucht ꝛc.; in wiefern die Volksſchullehrer auch in dieſem Kreiſe der allgemeinen Cultur mitwirken ſollen, veraltete Vorurtheile in dieſer Art von Geſchäften, insbeſondere unter dem Landvolke, durch ein beſſeres Beiſpiel verdrängen, und bewährten richtigern Einſichten Eingang verſchaffen zu helfen.

§. 23.

Die dritte Hauptclaſſe von Lehrgegenſtänden des Schullehrer-Seminars betrifft diejenigen Kenntniſſe, welche der künftige Volksſchullehrer für anderweitige, mit den Schulämtern zu vereinigenden Geſchäfte ſich erwerben ſoll. Unter dieſen ſteht oben an

1) das Orgelſpielen, auf welches eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden iſt, nicht nur, weil es bei den beſchränkten Mitteln zur Verbeſſerung der Schullehrer-Beſoldungen eine ſchickliche Gelegenheit anbietet, verdienten Schullehrern durch Uebertragung der Organiſten-Stellen eine Verbeſſerung ihrer Einkünfte zu verſchaffen, ſondern auch, weil die Erwerbung dieſer Kunſt zugleich der Singkunſt zur Unterſtützung und höheren Vervollkommnung dient, und zu jeder anderen muſikaliſchen Uebung den ſolideſten Grund legt. Eine andere Art der hieher gehörigen Lehrgegenſtände bilden

2) die Gerichtsſchreiberei-Kenntniſſe. Da es allerdings wünſchenswerth iſt, den Volksſchullehrern, theils zur Verbeſſerung ihres Einkommens, theils zur Vermehrung ihres Anſehens, die Geſchäfte der Gerichtsſchreibereien, ſofern ſie mit den Geſchäften des Schulamtes verträglich ſind, mit übertragen zu können, wird der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien auch darauf Rückſicht zu nehmen haben, den Präparanden die dazu nöthige

Anleitung zu geben. Es wird dazu hauptſächlich erforderlich ſein, ihnen bald einen zweckmäßigen Geſetzcatechismus in die Hände zu geben, um ſie mit den Geſetzen des Landes im Allgemeinen bekannt zu machen. Uebrigens wird es bei Präparanden, die in den anderen vorſchriftsmäßigen Lehrgegenſtänden ſich die erforderliche Fertigkeit erworben haben, keines weitläufigen Unterrichtes und großen Zeitaufwandes bedürfen, ſie in die Verrichtungen eines Gerichtsſchreibers einzuweiſen; indem die Hauptſache darauf ankommen wird, ihnen die Formulare geläufig zu machen, auf denen das ganze Geſchäft großentheils beruht. Ein paar Stunden wöchentlich, während des letzten halben Jahres, auf dieſe Anleitung verwendet, werden vollkommen hinreichend ſein.

b. Von der Form des Unterrichtes.

§. 24.

Die erſte Hauptforderung, welche der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, in Anſehung der Lehrform, zu erfüllen hat, beſteht darin, daß die Präparanden an dem Unterrichte, den ſie empfangen, durchgängig ein Beiſpiel haben von dem Unterrichte, den ſie in der Folge ertheilen ſollen, und daß ſie an der Art ihres Lernens ſelbſt die Art ihres künftigen Lehrens lernen. Es iſt ſchwerlich darauf zu rechnen, daß jemals die Präparanden in ihrer Mehrzahl reif genug ſein werden, einer Theorie der Didactik oder Methodik mit der nöthigen Einſicht folgen, und davon eine ſichere Anwendung in der Praxis machen zu können. Der Vortrag einer ſolchen Theorie verurſacht vielmehr nur von der einen Seite Verluſt der Zeit, die zu den unentbehrlichen Uebungen möglichſt zu bewahren iſt, und verwirrt von der andern Seite ſogar die Präparanden, anſtatt ſie in das Geheimniß der Unterrichtskunſt einzuweihen; indem überall durch theoretiſche Regeln, die nicht in ihrem ganzen Grunde erfaßt werden, ſelbſt bei einem ſonſt geſunden Verſtande leicht der richtige natürliche Tact verloren geht, der ohne alle Theorie ſicherer das Rechte trifft.

Da nun die Präparanden das Geſchick, die Methode durch eine Theorie zu begreifen, nicht leicht haben werden, auch die Unterrichtszeit viel zu beſchränkt iſt, um auf dieſem Wege zum Ziele kommen zu können, ſo zeigt ſich kein anderes ſicheres Mittel, die Präparanden zu einer richtigen Behandlung der Lehrgegenſtände, die ſie in der Folge in den Volksſchulen zu lehren haben werden, anzuleiten, als ihnen die Methode ſelbſt unmittelbar durch die Praxis beizubringen.

Indem die Lehrer des Seminars die Lehrgegenſtände ſo behandeln, wie ſie auch mit den Schülern der Volksſchulen zu behandeln ſind, lernen die Präparanden Materie und Form des Unterrichts zugleich, und werden, während ſie die Gegenſtände ſelbſt kennen lernen, zur Nachahmung der Lehrform durch immerwährende Uebung gewöhnt; welches ihnen unſtreitig eine ihrem Bedürfniſſe weit angemeſſenere Richtſchnur gibt, als eine noch ſo umfaſſende Sammlung von Regeln darüber ihnen jemals zu geben vermöchte. Von den Lehrern des Seminars läßt ſich erwarten und ſelbſt fordern, daß ſie verſtehen, in ihre Behandlung der Lehrgegenſtände da, wo es nöthig ſcheint, methodiſche Winke einzuflechten, und hie und da auf die Gründe, warum ein Punkt ſo und nicht anders zu behandeln ſei, ausdrücklich aufmerkſam zu machen; welches ebenfalls für die Präparanden unſtreitig angemeſſener und lehrreicher iſt, als das umgekehrte Verfahren des Vortrages einer abſtracten Theorie, wenn gleich mit noch ſo vielen Beiſpielen belegt.

§. 25.

Daß dieſe Behandlung der Lehrgegenſtände keine andere, als die erotematiſche oder catechetiſche ſein könne, bedarf keines Beweiſes. Es wird alſo auch kaum noch nöthig ſein, beſonders zu erinnern, daß die Form zuſammenhängender wiſſenſchaftlicher Vorträge für den Unterricht der Schullehrer-Seminarien ganz ungeeignet ſei, und daß die Lehrer durchaus ſich darnach richten müſſen, alle Lehrgegenſtände, bei denen es nicht blos auf Uebung gewiſſer Fertigkeiten, (wobei überhaupt kein Vordociren, ſondern nur ein Vorweiſen — der vorzunehmenden Operation ſtatt findet), ſondern auf das Auffaſſen gewiſſer Begriffe und Beſtimmungen ankommt, in der obfragenden Form zu behandeln.

§. 26.

Daß kein beſonderer Vortrag einer Catechetik in den Schullehrer-Seminarien ſtatt finde, folgt aus dem obigen von ſelbſt. Dagegen bieten die practiſchen Uebungen des Lehrers, die mit den Präparanden des zweiten Lehrcurſes in den mit den Seminarien verbundenen Muſterſchulen anzuſtellen ſind, eine reichhaltige Gelegenheit dar, welche mit aller Sorgfalt zu benutzen iſt, die Präparanden in die Kunſt der catechetiſchen oder abfragenden Behandlung der Lehrgegenſtände einzuweihen; indem man ſie bei dieſen erſten Verſuchen des Selbſtlehrens entweder ganz einfach durch bloßes Einhelfen, oder mit Erinnerungen und ausdrücklicher Bemerkung und Erörterung vorkommender Fehler, auf den rechten Weg leitet. Eben dieſe Uebungen können auch dadurch lehrreich werden, wenn man die Präparanden ſelbſt zu dem Verſuche anleitet, in dieſen Probeſtunden die bemerkten Verfahren aufzuzeichnen, und ſich über die Verbeſſerung derſelben mündlich oder ſchriftlich zu erklären.

§. 27.

Die zweite Hauptforderung, in Anſehung der Lehrform in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien, beſteht darin, daß die Lehrer unaufhörlich, als das Weſen ihrer ganzen Aufgabe, vor Augen behalten, daß es eben ſo wenig bei dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien auf bloße Erlernung gewiſſer Lehrgegenſtände und Erwerbung gewiſſer Fertigkeiten ausſchließend ankomme, als es bei dem Unterrichte in den Volksſchulen auf dieſen materiellen Zweck allein ankomme; daß vielmehr in jenen, wie in dieſen Lehranſtalten, es jederzeit als die Hauptaufgabe zu betrachten ſei, das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derſelben zu üben, und den Geiſt zu freiem und vielſeitigen Gebrauche ſeiner Kräfte zu ſtärken.

§. 28.

Dieſe Aufgabe iſt nicht anders, als dadurch zu löſen, daß alles blos mechaniſche Erlernen ſorgfältigſt vermieden und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehrgegenſtände zu einer lebendigen Anſchauung zu bringen, die Gegenſtände der Natur und der äußeren Betrachtung durch genaue und allſeitige Beobachtung ſcharf zu unterſcheiden, und ſie nach allen ihren Verhältniſſen möglichſt vollſtändig zu faſſen, und eben ſo die Gegenſtände des Geiſtes und der inneren Betrachtung in klarer Vorſtellung zu fixiren, ſie in ihren Hauptmerkmalen beſtimmt zu ſondern, und nach allen ihren Beziehungen zuſammen zu faſſen.

Da eine andere Kenntniß, als die auf dieſe Weiſe erworben wird, nie eine lebendige, klare und vollſtändig richtige ſein kann, und ein Unterricht, der eine Kennt-

niß auf eine andere als die beſchriebene Weiſe mittheilt, ſtets ein blos mechaniſcher bleiben wird, ſo drückt die hier ausgeſprochene Beſtimmung das Haupterforderniß alles wahren Unterrichts aus, welches auch der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien erfüllen, welchem er ſich, wenigſtens ſo viel nur immer möglich iſt, um ſo mehr annähern muß, da auch hierauf die obige Forderung anzuwenden iſt, daß der Seminariums-Unterricht der Präparanden durchaus als Muſter dienen ſoll, nach welchem ſie den von ihnen in der Folge zu ertheilenden Unterricht in der Volksſchule einzurichten haben.

§. 29.

Da dieſe, rückſichtlich der Form des Unterrichtes, hier eben aufgeſtellte Hauptforderung das Weſen der Peſtalozziſchen Lehrmethode zugleich enthält und das Hauptverdienſt der erwähnten Lehrart unſtreitig darin beſteht, mit Eifer darauf zu dringen, daß der Unterricht für die untern Volksclaſſen von dem geiſttödtenden Mechanismus, in den er größtentheis durch Schuld der oft an Geiſt verarmten und verwahrloſten Volksſchullehrer verfallen war, endlich befreit werde, ſo iſt aus dem obigen zugleich klar, wiefern auch auf die Forderungen der Peſtalozziſchen Schule in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien Rückſicht zu nehmen ſei. Es wird von den Seminariumslehrern gefordert, daß ſie nicht nur mit den Schriften der Peſtalozziſchen Schule bekannt, ſondern auch mit dem Weſen der darin beſchriebenen Lehrart ſo vertraut ſien, um die in Anſehung der einzelnen Lehrgegenſtände vorgeſchlagenen Methoden mit den bisher beobachteten vergleichen, und, ſofern ſich von der allgemeinen Anwendung derſelben auf die Volksſchulen ein wirklicher Gewinn mit Sicherheit hoffen läßt, die Präparanden darin gehörig orientiren und üben zu können.

Da aber am allerwenigſten auf dem Gebiete des Volksunterrichts Verſuche mit neuen Methoden in der Ausdehnung auf das Ganze anzuſtellen ſind, ſo lange nicht auf der einen Seite der Vorzug und der überwiegende Vortheil ſolcher Methoden außer allen Zweifel geſetzt, und auf der anderen Seite die Mehrzahl der Lehrer von einer ſolchen Methode nicht blos oberflächlich tingirt, ſondern zur Anwendung derſelben gründlich geübt iſt, ſo haben die Seminariums-Lehrer zugleich ſorgfältig darauf zu ſehen, daß nicht unberufene und uneingeweihte Präparanden verleitet werden, aus Neuerungsdünkel Verwirrung in den Volksunterricht zu bringen.

c. Von der Dauer und Eintheilung der Lehrcurſe.

§. 30.

Die Dauer der ganzen Unterrichtszeit für die Präparanden in den Schullehrer-Seminarien iſt auf zwei Jahre feſtgeſetzt; wonach ſich der Unterricht in zwei ganzjährige Hauptcurſe abtheilt.

§. 31.

Um dieſe der eigentlichen Vorbereitung zum Schulamte vorzugsweiſe beſtimmte Lehrzeit möglichſt zu benützen, und zugleich die Präparanden an den Amtsfleiß zu gewöhnen, den ihr künftiger Beruf erfordert, ſind die jährlichen Ferien nach der den Volksſchulen geſtatteten Ferienzeit, und die täglichen Lehrſtunden (mit Einſchluſſe des calligraphiſchen, muſikaliſchen und landwirthſchaftlichen Unterrichts, wofür etwa zwei Stunden täglich zu beſtimmen ſind) auf die Zahl von ſechs Stunden feſtzuſetzen, mit Ausnahme des Mittwochs und Samſtags, an welchen beiden Wochentagen die Nachmittage frei zu geben ſind.

§. 32.

Die beiden Lehrcurſe werden ſich hauptſächlich dadurch unterſcheiden, daß die Präparanden im erſten Jahre ausſchließend mit dem Erlernen und Ueben der vorſchriftsmäßigen Lehrgegenſtände zu beſchäftigen, im zweiten Jahre aber in der Praxis des Lehrens ſelbſt zugleich zu üben ſind.

§. 33.

Die Einleitung in die Praxis des Lehrens ſoll mit dem Anfange des zweiten Curſes dadurch geſchehen, daß ſämmtliche Präparanden des zweiten Jahres einige Monate lang täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Muſterſchule als Auscultanten mit anwohnen, ſodann aber, unter Leitung des Lehrers der Muſterſchule, dieſelbe tägliche Lehrſtunde untereinander abwechſelnd ſelbſt halten; wobei die Einrichtung ſo zu treffen iſt, daß alle Lehrgegenſtände der Volksſchule nach der Reihe vorkommen, und nach einer gewiſſen Ordnung von den leichteren zu den ſchwereren fortgeſchritten wird.

§. 34.

Die oben aufgezählten Lehrgegenſtände ſelbſt laſſen ſich in dem zweifachen Lehrcurſe am füglichſten auf folgende Weiſe eintheilen:

a. In dem Curſe des erſten Jahres werden vorzugsweiſe die Gegenſtände der erſten Hauptclaſſe, 1) Leſen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Chriſtenthum, 5) Singen — aufgenommen, und denſelben aus den Gegenſtänden der zweiten und dritten Hauptclaſſe noch folgende angereiht: 6) Geographie, 7) Orgelſpielen, und dann noch für den erſten Sommer 8) Gartenkunde, 9) Obſtcultur.

b. Der Curs des zweiten Jahres beſchäftigt ſich vorzugsweiſe mit den Gegenſtänden der zweiten Hauptclaſſe, 1) Geſchichte, 2) Naturkunde, 3) Geometrie, und verbindet damit aus den Gegenſtänden der erſten und dritten Hauptclaſſe, 4) den Unterricht über die Schuldisciplin, 5) die Gerichtsſchreiberei-Kenntniſſe, und 6) Bienenzucht.

In dem Curſe des zweiten Jahres ſind aber auch noch

a. in den Hauptgegenſtänden des erſten Curſes Nro. 1—6 die Uebungen fortzuſetzen und außerdem

b. iſt täglich eine Stunde für die practiſchen Uebungen des Unterrichtens in der Muſterſchule zu verwenden. Dagegen erfordern die Gegenſtände des zweiten Curſes Nro. 4—6 nur eine kleine Zahl von Stunden, ſo, daß gleichwohl für die zu wiederholenden wie für die neu zu beginnenden Hauptgegenſtände, in dem zweiten Curſus noch Zeit übrig bleibt.

§. 35.

Zu den Gegenſtänden 1) des Zeichnens, 2) der Technologie iſt von den Präparanden fortwährend der Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule die beiden Jahrescurſe hindurch zu benützen.

d. Von den Seminariums-Lehrern.

§. 36.

Die wissenschaftlichen Hauptgegenstände des Seminariums-Unterrichts werden unter zwei ordentliche Lehrer so vertheilt, daß der erste Lehrer, welcher zugleich der Director der Anstalt ist, den Hauptunterricht der obern Abtheilung, oder der Präparanden des zweiten Curses, der zweite Lehrer, welcher zugleich Inspector des Seminars ist, den Hauptunterricht der untern Abtheilung, oder der Präparanden des ersten Curses zu übernehmen hat.

§. 37.

Für die übrigen Lehrgegenstände, 1) des Singens, 2) des Orgelspielens, 3) der Calligraphie, 4) der Gartenkunde, 5) der Obstcultur, 6) der Bienenzucht sind einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehrstundenzahl remunerirt werden sollen. Wo es ausführbar ist, sollen dazu überall die Lehrer der mit den Seminarien zu verbindenden Musterschulen vorzugsweise verwendet werden.

e. Von den Prüfungen und Censuren der Präparanden.

§. 38.

Um den Gang des Unterrichts in einem möglichst ungestörten Fortschreiten zu erhalten, soll derselbe nicht durch mehrfältige Prüfungen unterbrochen werden. Es soll deshalb alljährlich nur Eine allgemeine Prüfung der Präparanden statt haben.

§. 39.

Diese Prüfung, welche überall nicht die Absicht haben kann, die Lehrer von den Fortschritten ihrer Lehrlinge in Kenntniß zu setzen, (die ihnen aus den Lehrstunden selbst weit gründlicher und genauer, als sich durch eine Prüfung erfahren läßt, bekannt sein müssen), sondern vielmehr die Bestimmung hat, von dem Zustande der Anstalt eine öffentliche Probe abzulegen, ist nicht von den Lehrern des Seminars, sondern, zum wenigsten in allen Haupt-Lehrgegenständen, von dem Königlichen Kreisschulrathe vorzunehmen, welcher die Prüfungs-Aufgaben bestimmt, die schriftlichen Ausarbeitungen darüber entweder in seiner Gegenwart, oder unter einer anderen anzuordnenden geeigneten Aufsicht, verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theile selbst anstellt, zum Theile den Mitgliedern der zur Prüfung mit beizuziehenden Local-Schulinspection, oder nach Befinden der Umstände auch dem Director des Seminars, überträgt.

§. 40.

Die Prüfung ist mit jeder der beiden Hauptabtheilungen der Präparanden abgesondert vorzunehmen.

§. 41.

Die Verdienste der Lehrer werden in diesen Prüfungen aus dem, was die Lehrlinge leisten, mittelbar zugleich erkannt. Sollte es nöthig scheinen, deren Methode, Geschicklichkeit ꝛc. selbst auch unmittelbar kennen zu lernen, so kann dies ohne Zweifel zweckmäßiger, als bei einer öffentlichen Prüfung möglich ist, geschehen, wenn der Kreisschulrath die Lehrstunden selbst von Zeit zu Zeit mit anhört.

§. 42.

Die Prüfungen, welche die Seminariums-Lehrer ſelbſt mit ihren Lehrlingen vorzunehmen haben, ſind vorzüglich dazu beſtimmt, die Präparanden zur Nacheiferung unter einander zu ermuntern; indem nach den öfter zu wiederholenden Proben ihrer Kenntniſſe und Fortſchritte die Rangordnung derſelben zu beſtimmen iſt. Dazu aber bedarf es keiner Unterbrechung der Unterrichtsordnung, und überhaupt keiner anderen Vorkehrungen, als daß der Lehrer von Zeit zu Zeit die gewöhnliche ſchriftliche Aufgabe ausdrücklich für eine Prüfungsaufgabe erkläre, und dadurch zu einer verdoppelten Aufmerkſamkeit auffordere, und eben ſo öfters, beſonders bei Recapitulation eines Hauptabſchnittes, die Lehrſtunde als eine Prüfungsſtunde ankündige, und den Schülern nach dem Erfolge dieſer Prüfungen ihren Platz anweiſe.

§. 43.

Dieſes ganz einfache Verfahren kann ſeine günſtige Wirkung nicht wohl verfehlen, und gewinnt dadurch noch an Gewicht, daß die Präparanden nicht nur in den Lehrſtunden nach der durch ſolche Prüfungen beſtimmten Ordnung ſitzen müſſen, ſondern auch in den bei der öffentlichen Prüfung bekannt zu machenden Verzeichniſſen aufgeführt werden.

§. 44.

Bei der alljährlichen öffentlichen Prüfung ſollen den dabei erſcheinenden Schulvorſtänden Cenſuren der Präparanden vorgelegt werden, welche von dem Director und Inſpector des Seminariums zu verfaſſen ſind, und unter den vier Hauptrubriken: a. Anlage, b. Fleiß, c. Fortgang, d. Aufführung, eine Characteriſtik der Präparanden, aber nicht in Tabellenform, auch nicht mit Zahlen, ſondern in einer gedrängt zuſammenfaſſenden Beſchreibung mit bezeichnenden, den relativen Vorzügen und Verdienſten oder Mängeln und Verſehen angemeſſenen Prädicaten, anzugeben haben.

III. Von den Bedingungen des Austrittes aus dem Schullehrer-Seminar, und der Anſtellung im Schulamte oder von den Schuldienſt-Expectanten.

§. 1.

Die alljährlich am Schluſſe des Lehrcurſes auf die oben beſchriebene Weiſe vorzunehmende öffentliche Prüfung entſcheidet für die Präparanden des zweiten Jahres zugleich über deren Aufnahme unter die Zahl der Schuldienſt-Exſpectanten.

§. 2.

Der Kreisſchulrath hat nach dem Erfunde der Prüfung, mit Berückſichtigung der von den Lehrern vorgelegten Cenſuren, und mit Beiziehung des Directors, der binnen des letzten Jahres die genaueſte Kenntniß der Präparanden ſich zu erwerben Gelegenheit hat, eine Claſſification zu verfaſſen, welche, von dem Königlichen Generalcommiſſariate beſtätiget, zur Allerhöchſten Stelle einzuſenden iſt.

§. 3.

Die Claſſen ſind nach den verſchiedenen Abſtufungen der Qualification mit folgenden Noten zu bezeichnen:

1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

1) In die Claſſe der vorzüglich Befähigten können nur diejenigen Präparanden aufgenommen werden, welche entweder in allen drei Hauptclaſſen der oben bezeichneten Lehrgegenſtände einen gleich großen und befriedigenden, oder in den meiſten und wichtigſten derſelben einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit bewieſen haben.

2) In die Claſſe der gut Befähigten gehören diejenigen, die entweder in den meiſten und wichtigſten Gegenſtänden der drei oben bezeichneten Hauptclaſſen einen gleich großen und befriedigenden, oder in den für die Volksſchulen ſelbſt vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit erlangt haben.

3) In die Claſſe der hinlänglich Befähigten ſind diejenigen zu ſetzen, die blos in den für die Volksſchulen ſelbſt vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden einen befriedigenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit zeigen, dabei aber doch noch eine überlegte Anwendung und Mittheilung der erworbenen Kenntniſſe erwarten laſſen.

4) In die Claſſe der nothdürftig Befähigten ſind diejenigen zu rechnen, welche zwar die in der Volksſchule zu lehrenden Gegenſtände erlernt haben, aber kaum eine andere, als blos mechaniſche Anwendung und Mittheilung des Erlernten erwarten laſſen.

§. 4.

Das Zeugniß einer guten Aufführung iſt ein nothwendiges Erforderniß für alle vier Claſſen.

§. 5.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieſer vier Claſſen behaupten, beſtimmt ſich ihre Anwartſchaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienſt.

§. 6.

Präparanden, welche ſich nicht einmal zu der letzten der oben bezeichneten vier Claſſen qualificirt haben, ſind entweder als ſchwach zu weiterer Vorbereitung noch einmal zurück, oder als untauglich ganz abzuweiſen, je nachdem ſich noch die Hoffnung ſchöpfen läßt oder nicht, daß ſie das Verſäumte noch einzuholen im Stande ſein werden.

§. 7.

Die Privat-Präparanden ſind denſelben Beſtimmungen unterworfen, und haben, wenn ſie ihre Vorbereitung zum Schuldienſte beendigt halten, zur Aufnahme in die Zahl der Schuldienſt-Exſpectanten mit den Präparanden des ihnen zunächſt gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinſchaftlich zu beſtehen.

§. 8.

Zu dem Ende haben ſie ſpäteſtens binnen vier Wochen vor der alljährlichen Seminariums-Prüfung bei dem einſchlägigen Königlichen Generalcommiſſariate um die Erlaubniß, ſich zur Prüfung ſtellen zu dürfen, ſchriftlich nachzuſuchen. Der Bittſchrift iſt das Zeugniß des

Vorbereitungslehrers, und zwar, wenn dieſer nicht ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, von dem Diſtrikts-Schulinſpector beglaubigt, beizulegen. Das Königliche Generalcommiſſariat hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung feſtgeſetzt iſt, die Bittſteller dazu einzuberufen.

§. 9.

Nach dem Ausfalle der Prüfung werden dieſe Privat-Präparanden mit den Seminariſten, ohne weiteren Unterſchied, den obigen Beſtimmungen gemäs claſſificirt, und in die Liſte der Schuldienſt-Erſpectanten eingetragen.

§. 10.

Die nach dieſer Prüfung aufgenommenen Schuldienſt-Erſpectanten haben dem Königlichen Generalcommiſſariate, bei dem ſie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur ſogleich den Aufenthaltsort, den ſie zunächſt zu nehmen gedenken, ſondern auch die nachher etwa erfolgenden Veränderungen desſelben anzuzeigen, damit einestheils eine ſtete Aufſicht über ſie geführt, und anderntheils im Falle einer oder der andere als Schuladſtant einzuberufen wäre, die Verfügung dazu ohne weitere Hinderniſſe getroffen werden kann.

§. 11.

Zur wirklichen Anſtellung im Schulamte haben die Erſpectanten, ſie mögen ihre Erſpectanzzeit entweder als Schuladſtanten, oder als Privatgehilfen oder Inſtructoren zugebracht haben, ſich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um zu bewirken, daß ſie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht verſäumt haben.

§. 12.

Die Schullehrer-Seminarien ſind auch für dieſe zweite Prüfung die eigentlich competenten Behörden. Jedoch kann die Prüfung, nach Befinden der Umſtände, bei allzugroßen Entfernungen der Examinanten, z. B. der einſchlägigen Diſtrikts-Schulinſpection übertragen werden.

IV. Von der Benützung der Schullehrer-Seminarien zur Nachhilfe für bereits angeſtellte Schullehrer.

§. 1.

Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angeſtellten Schullehrer ſich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrerſtande verſäumt worden, ſo muß, wenn nicht der Nachtheil dieſes Verſäumniſſes noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken ſoll, die Einrichtung getroffen werden, daß die feßlenden Kenntniſſe derſelben wenigſtens noch einigermaſſen erſetzt werden.

§. 2.

Dazu ſind die Schullehrer-Seminarien auf dieſe Weiſe zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer, auf die Anzeige der Diſtrikts-Schulinſpectoren, auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächſt gelegene Seminarium einberufen, und ſowohl zum Anhören der Lehrſtunden als auch zu den practiſchen Lehrübungen in der Muſterſchule angehalten werden.

§. 3.

Es wird dies allein ſelten hinreichen, ſondern meiſtens noch nöthig ſein, daß die Seminariumslehrer zu deren Unterrichte noch einige Stunden wochentlich anwenden; weshalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen ſind.

§. 4.

Es iſt dazu, wo möglich, die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines ſolchen Schullehrers während ſeiner Abweſenheit durch einen Schuladjuncten verſehen werde. Wo dies nicht ausführbar iſt, muß die Zeit der Schulferien, oder wenigſtens der Sommerſchule dazu gewählt werden.

§. 5.

Da jedoch, der weiten Entfernung und der Dürftigkeit wegen, dieſes Nachhilfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, ſo wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Diſtrikts-Inſpectors (wie dies ſchon in der Amtsinſtruction der Leztern ausgeſprochen iſt), oder eine andere Schule ihres Diſtrikts, die einen geſchickten Schullehrer hat, und unter Localaufſicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers ſteht, eine Zeit lang als Auscultanten zu beſuchen, um nach einiger Zeit in derſelben Schule, unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers, ſelbſt Verſuche des Unterrichtens zu machen, bis ſich hoffen läßt, daß ſie den Erforderniſſen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809 St. XLIII. S. 953.

§. 761.

(Die Aufnahms-Bedingniſſe ins Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da mehrere Abſpiranten um Aufnahme ins Schullehrer-Seminar in Freiſing einkommen, ohne ihre Bittſchriften vorſchriftsmäßig zu belegen; ſo werden die Königlichen Landgerichte und Localſchulinſpectionen auf das allgemeine Regulativ für die Ordnung der Schullehrerſeminarien (Reggsbl. 1809 S. 953—994 a) verwieſen, um bei Ausſtellung der Zeugniſſe die Bewerber auf die erforderlichen Belege aufmerkſam machen zu können. Ueberdies muß nach einem Allerhöchſten Reſcripte vom 11. Juli d. J. jeder Abſpirant ein ärztliches Zeugniß über ſeine Geſundheit vorlegen.

München, den 20. Juli 1814.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes.

An
die Königlichen Landgerichte und Local-Schulinſpectoren alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1814. St. IX. S. 121.

a) Siehe vorſtehenden Paragraph.

§. 762.

(Die Benützung des Schullehrer-Seminars betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Allerhöchſten Beſtimmung vom 14. December v. J. ſoll das Schullehrer-Seminar auch von angeſtellten, aber für ihr Amt noch zu wenig gebildeten Schullehrern noch benützt werden.

Um dieſer allergnädigſten Intention zu entſprechen, werden die Inſpectoren des Seminars ihren Unterricht ſo einrichten, daß ſie Lehre von der Unterrichts-Praxis in jedem Jahr während der Aerndteferien ertheilen.

Die Diſtriktsſchul-Inſpectorate des Mainkreiſes haben daher diejenigen Lehrer, welche eines ſolchen Unterrichtes bedürfen ſollten, aufzufordern, ſich während der eben bemeldten Zeit in das Schullehrer-Seminar in Bamberg zu verfügen und daran Theil zu nehmen.

Baireuth, den 15. Januar 1817.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

An

die Königlichen Diſtriktsſchul-Inſpectorate des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 763.

Auszug.

16,270.

(Den Jahresbericht über das Volksſchulweſen des Rezatkreiſes pro $18\frac{17}{18}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Die Fortbildungsanſtalten haben nicht die Beſtimmung, Schulpräparanden zu unterrichten, ſondern ſchon angeſtellten Lehrern und Gehilfen Gelegenheit und Anleitung zu ihrer weitern Ausbildung zu verſchaffen. Was ſie in dieſer Hinſicht geleiſtet haben, davon wird in dem Berichte nichts erwähnt, und es iſt in den künftigen Berichten beſtimmt anzugeben.

Da dieſe Anſtalten im Jahre $18\frac{17}{18}$ die groſſe Zahl von 573 Schulpräparanden aufgenommen hatten, ſo iſt recht geſchehen, daß dieſelbe beſchränkt, und die mittelmäßigen und geringen Subjecte entfernt wurden.

Es iſt überhaupt ſtreng darauf zu ſehen, daß nicht mehrere Präparanden zum Unterrichte zugelaſſen werden, als das Bedürfniß der Schulanſtalten fordert.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 14. Januar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 764.

(Die zu erweiternde Einrichtung der Bildungsanſtalten für die Volksſchullehrer im Königreiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben beſchloſſen, den für die Bildung der Volksſchullehrer in dem Königreiche beſtehenden Anſtalten die erweiterte Einrichtung geben zu laſſen, daß künftighin alle in den Volksſchulen anzuſtellende Lehrer in den Schullehrer-Seminarien gebildet werden ſollen. Zu dem Ende werden hier zuförderſt folgende Beſtimmungen im Allgemeinen feſtgeſetzt:

1) die dermal beſtehenden 6 Schullehrer-Seminarien werden um eines vermehrt, und nach den Kreiſen folgendermaſſen vertheilt:

   a. Jeder Kreis erhält ein eigenes Schullehrer-Seminär, einſtweilen mit Ausnahme des Unterdonau- und Regenkreiſes, für welche zur Zeit ein gemeinſchaftliches Seminar, nach der Zahl ihrer Volksſchulen ausreicht;

   b. durch den Umfang des Kreiſes iſt auch der Umfang des Seminars und der in dasſelbe aufzunehmenden Schuldienſt-Präparanden beſtimmt; nur rückſichtlich der Confeſſions-Verſchiedenheit wird angeordnet, daß

      1) die Schuldienſtpräparanden der proteſtantiſchen Kirche aus allen Kreiſen diesſeits des Rheins vorzugsweiſe dem Schullehrerſeminär des Rezatkreiſes

      2) dagegen die katholiſchen Präparanden dieſes leztern Kreiſes dem Seminar des Obermainkreiſes zugetheilt ſeien,

      3) in dem Schullehrer-Seminar des Rheinkreiſes aber die Präparanden beider Confeſſionen, wie bisher, vereinigt bleiben ſollen.

2) Die Seminarien ſind ſämmtlich ſo einzurichten, daß die Präparanden von 2 Lehrcurſen, welche gemäs der Verordnung vom 11. Juni 1809 (Regsbl. 1809 Seite 982) ferner beſtehen ſollen, alle in denſelben hinlänglichen Raum finden, um nicht allein Unterricht, ſondern auch Koſt und Wohnung darin zu erhalten; indem künftig keinem Präparanden mehr erlaubt ſein ſoll, außer dem Seminar zu wohnen.

3) Die vollſtändige Einrichtung des Seminars erfordert:

   a. für jeden der beiden Lehrcurſe eigene Arbeits-, Lehr- und Schlaf-Säle mit

   b. den dazu nöthigen Tiſchen, Stühlen und Betten. Die leztern aus Pferdehaar-Matrazen und wollenen Decken beſtehend;

   c. einem für beide Curſe gemeinſchaftlichen Speiſeſaal, welcher zugleich

   d. zum Muſikſaal, und

   e. zum Betſaal, wo ſich für den leztern Zweck nicht beſonders ſorgen läßt, dienen kann; und

   f. zu dieſen verſchiedenen Beſtimmungen mit einer Orgel zu verſehen iſt.

4) Die Verpflegung in dem Semi[illegible], für die bezahlenden, wie für die frei zu unterhaltenden Präparanden beſteht blos in der Koſt, die zwar hinlänglich nahrhaft, aber möglich einfach ſein ſoll, und auf die 11 Monate des jährlichen Curſes zu 120 fl. für 1 Präparanden im Ganzen angeſetzt wird.

5) Die übrigen einzelnen Bedürfniſſe dagegen, Wäſche, Bettzeug, Beleuchtung, Schreibmaterial, Muſikalien u. ſ. w. werden den Präparanden ſelbſt (unter Aufſicht des Inſpectors) zur Beſorgung überlaſſen. Die Bedürftigen erhalten dazu einen feſtzuſetzenden Hilfsbeitrag aus dem Fond des Seminars.

6) Die Zahl der aufzunehmenden Präparanden iſt auf das ſtändige Bedürfniß jährlich neu anzuſtellender Lehrer zu berechnen. Soviel als jährlich im Durchſchnitte Lehrer abgehen (auf 200 beiläufig 5), ſo viel ſind Präparanden jedes Jahr neu aufzunehmen. Für den Anfang dieſer neuen Ordnung, bis dieſelbe ganz als regelmäßig eintreten kann, hat jede Kreisregierung für den Umkreis ihres Seminars (nach den obigen Beſtimmungen §. 16) den Bedarf an neu aufzunehmenden Präparanden genau zu berechnen, und nicht mit einer Aufnahme nach Zufall und Gutdünken fortzufahren, ſondern ſich vor allem andern ein neues, ganz zuverläßiges Verzeichniß ſämmtlicher in ihrem Bezirke vorhandener vorſchriftmäßig geprüfter und aufgenommener Schuldienſt-Exſpectanten zu verſchaffen, und im Fall die Zahl derſelben für jetzt den Bedarf neu anzuſtellender Lehrer auf ein oder mehrere Jahre erreichen oder überſteigen ſollte, die Aufnahme neuer Präparanden in den nächſten Jahren entweder ganz zu unterlaſſen, oder doch ſo zu beſchränken, daß ſie mit dem wirklichen jährlichen Bedürfniß ganz in's Gleiche kommt.

7) Die Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, die durch die oben erwähnte Verordnung (Reggsbl. 1809 S. 956) feſtgeſetzt wurden, haben ſich durch die bisherige Erfahrung als unzureichend erwieſen, um den Präparanden in einem zweijährigen Seminärcurs die nöthige gründliche Bildung zu geben. Deshalb wird hiedurch verordnet, daß von jetzt an kein Schuldienſt-Adſpirant mehr in das Seminar aufgenommen werden darf, der nicht wenigſtens

a. ſchon 3 Jahre lang, bei einem tüchtigen Schullehrer oder unter der Anleitung eines vorzüglichen Geiſtlichen, ſich in den erforderlichen Bekenntniſſen und Fertigkeiten und daneben zugleich im Unterrichtgeben geübt;

b. nicht nur im Rechtſchreiben, ſo wie auch im Schönſchreiben, ſo wie im Rechnen die nöthige Sicherheit erworben; und

c. ſowohl im Clavier- und Orgelſpielen, als auch im Singen nicht unbedeutende Fortſchritte gemacht hat.

8) Die Erfüllung dieſer Bedingung, die in ihrem ganzen Umfange eine Vorbereitungs-Zeit von 3 Jahren erfordert, kann in dem erſten Jahre dadurch erreicht werden, daß die Privatpräparanden, die von jetzt an nicht mehr zur Anſtellung im Schulamt zuzulaſſen ſind, in das Seminar eintreten. Im Fall ſich ſolche nicht in hinlänglicher Anzahl fänden, ſind gleichwohl für dieſes Jahr nicht mehrere Adſpiranten in das Seminar aufzunehmen.

Im folgenden ersten Jahre können solche, die auf Bekanntmachung dieser Verordnung sogleich die gesetzliche Vorübung angefangen haben, mit einjähriger Vorübung zugelassen werden, wenn sie der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sich verhältnißmäßig annähren; eben so im zweiten folgenden Jahre mit zweijähriger Vorübung bis endlich im dritten Jahre die neue Ordnung vollständig eintreten kann.

9) Zur Aufnahme in das Seminar ist alljährlich nach der Vorschrift (Reggsbl. 1809 S. 957) eine Prüfung anzustellen, bei welcher auf die Erfüllung obiger Bedingungen §. 7 strenge zu halten ist.

10) Damit aber hiebei um so genauer verfahren werden kann, und es nicht nöthig ist, solchen, die für ihren Unterhalt ganz oder doch zum Theil zu bezahlen vermögen, einen Vorzug vor den vermögenslosen Würdigen einzuräumen, vielmehr um so ungehinderter nur die Würdigsten ausgewählt werden können; sollen in jedem Seminar so viele theils ganze, theils halbe freie Präparandenstellen errichtet werden, als hiezu nöthig ist. Die bezahlenden Präparanden sind übrigens durchaus in allen dergleichen Vorschriften und Anordnungen, wie die unentgeltlich aufgenommenen, unterworfen.

11) Auch für die dreijährige Vorübungszeit soll es nicht dem Zufall überlassen bleiben, welche Adspiranten sich alljährlich in die Reihe stellen wollen, sondern diese sind eben so, wie es oben in Ansehung der Präparanden bestimmt wurde, jedes Jahr noch einer regelmäßigen Aufnahme einzureihen, mit welcher ganz nach der früherhin für die Privatpräparanden gegebenen Vorschrift (Reggsbl. 1809 S. 958) zu verfahren ist.

12) Damit aber bei der Aufnahme der Adspiranten gleichfalls die Würdigsten ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen, vorzugsweise ausgewählt werden können, soll in jedem Kreise eine verhältnißmäßige Zahl von Unterhaltungsbeiträgen ausgemittelt, und an die aufgenommenen würdigen und zugleich bedürftigen Schuldienstadspiranten für die Zeit der dreijährigen Vorübung zum Seminar vertheilt werden.

München, den 4. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 765.

(Das für den Oberdonaukreis zu errichtende Schullehrer-Seminar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 18. September d. J., das für den Oberdonau-Kreis zu errichtende Schullehrer-Seminar betreffend, erhält die Königliche Regierung nachstehende Allerhöchste Entschließung:

1) Die Allerhöchste Entschließung vom 4. September d. J., die zu erweiternde Einrichtung der Bildungsanstalten für die Volksschullehrer in dem Königreiche betreffend, drückt ganz bestimmt die Absicht aus, diese Anstalten auf einen solchen festen Stand zu bringen, daß künftighin kein wirklicher eigentlicher Schullehrer mehr angestellt werden soll, der nicht die vorschriftmäßige zweijährige Bildung in dem Schullehrer-Seminar erhalten hat. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Umfang des für einen bestimmten Umkreis einzurichtenden Seminars auch nur nach dem Bedarf zu berechnen sei, der bei einem bleibenden Stand im Durchschnitt anzunehmen ist, wenn die für jetzt noch im Zunehmen begriffne Zahl von Schulstellen selbst ihr Maximum ungefähr erreicht, und das Bedürfniß, Lehrerstellen durch Quiescirung zu erledigen, nachgelassen, wenn also Abgang und Anstellung von Schullehrern sich der gewöhnlichen Ordnung genähert haben wird. Dieser feste bleibende Stand, der allerdings erst in einer Reihe von Jahren nach und nach vollständig eintreten kann, ist bei der Berechnung in's Auge zu fassen, bei der es vorzugsweise darauf ankommt, den Umfang des zu wählenden Gebäudes zu bemessen, das für jenen Zweck eingerichtet werden soll. — Die Bedürfnisse, die für den gegenwärtigen Augenblick und für die Periode des Uebergangs in die feste Ordnung statt finden, können in diese Berechnung der ständigen Einrichtung eben so wenig kommen, als der Ueberschuß oder der Mangel an Schuldienst-Erspectanten und Präparanden, der diesen Augenblick vielleicht in dem Oberdonaukreise stattfinden mag. Dieses Letztere erfordert allerdings seine Berücksichtigung; und es ist deshalb auch der Königlichen Regierung aufgetragen, besondere Verzeichnisse über diesen gegenwärtigen Stand ihres Lehrpersonals einzusenden, und damit, wie sich von selbst versteht, die nöthigen Vorschläge zu verbinden, wie von dem gegenwärtigen Stand aus der Uebergang in die künftige feste Ordnung zwar so bald als möglich, aber doch zugleich auch so wenig störend als möglich geschehen könne.

Nach diesen auf vollständige Angaben zu gründenden Vorschlägen wird sich dann am sichersten ergeben, in wie ferne jene Zufälligkeiten des Augenblicks in dem Schullehrer-Seminar selbst durch eine vorübergehende Einrichtung gesorgt werden kann, oder neben demselben noch auf eine Zeitlang andere Einrichtungen getroffen werden müßen. Es werden deshalb auch hierüber besondere Vorschläge der Königlichen Regierung gewärtigt.

München, den 22. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 766.

10,894.

(Das Gesuch des Salomon N. zu N., um Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium sub dato 10. Juli l. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Salomon N. zu N. um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sub dato 10. Juli l. J. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kam-

mer des Innern, mit dem Bemerken zugeschlossen, daß in Folge des Allerhöchsten Edicts vom 10. Juli 1813: „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr.“ (Reg. Bl. 1813 St. XXXIX. S. 921) durch welches den Juden gestattet ist,

„eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte „Schullehrer aufstellen“,

allerdings einer dem Bedürfnisse des Kreises entsprechende Zahl von jüdischen Schuldienst-Präparanden die Theilnahme an dem Unterrichte im Schullehrer-Seminar zu bewilligen sei, jedoch so, daß sie im Gebäude weder wohnen, noch verpflegt werden.

Hiernach ist der Bittsteller zu bescheiden.

München, den 9. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 767.

18,242.

(Bildung der Schulamts-Präparanden außer dem Schullehrer-Seminar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den im Berichte vom 18. November l. J. im obenstehenden Betreffe angegebenen Gründen wird zwar gestattet, daß der Schullehrerssohn N. von Wäldern seine Ausbildung zum Schulamte außer dem Schullehrer-Seminar vollende, künftig ist jedoch durchaus keinem Subjecte die Erlaubniß dazu zu ertheilen.

München, den 13. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 768.

13,911.

(Die jüdischen Schuldienst-Präparanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 23. September l. J. im obenstehenden Betreff, die jüdischen Schulpräparanden betr., erwiedert, daß

a. die jüdischen Individuen, welche sich zum Lehramte bilden wollen, ebenso, wie die christlichen Schuldienstadspiranten, eines der Schullehrer-Seminarien zu besuchen haben, und ihnen die Bildung durch Privatunterricht nicht zu gestatten sei;

b. den jüdiſchen Schuldienſtadſpiranten des Oberdonaukreiſes die Wahl des Schullehrer-Seminars zu Bamberg, oder wo ſie es ſonſt für ihr Unterkommen am Angemeſſenſten finden, zu überlaſſen ſei.

München, den 3. November 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notif. Den Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rezat- und Rheinkreiſes.

§. 769.

2175.

(Die jüdiſchen Schuldienſt-Präparanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Duplicate ſammt Beilagen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, um den Bitterſtatter nach Maaßgabe der Allerhöchſten Entſchließung vom 3. November 1825 a), die jüdiſchen Schuldienſtpräparanden betreffend, zu verbeſcheiden, resp. an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, zu verweiſen, mit dem Anfügen, daß den jüdiſchen Schuldienſtpräparanden die Theilnahme an dem Unterrichte im Schullehrer-Seminar nur in der Art bewilligt ſei, daß ſie im Gebäude weder wohnen, noch verpflegt werden.

München, den 14. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 770.

(Die Prüfung der Schul-Adſpiranten betr.)

Auszug.

Auf die berichtlichen Anträge der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 24. Mai 1827, die Prüfung der für den Seminar-Unterricht erſt vorzubereitenden Schuladſpiranten betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

1) die genannten Prüfungen, deren Beſtimmung es iſt, einestheils zu erforſchen, ob der dem Schullehrerſtande ſich widmende Knabe auch wirklich die zu dieſem Behufe erfor-

a) ſ. vorſtehenden Paragraph.

derlichen natürlichen Anlagen in dem Maaße beſitze, daß von einer geſteigerten Bildung für dieſen Zweck ſich ein gedeihlicher Erfolg erwarten laſſe, andererſeits aber den häufig bemerkten Andrang unfähiger Subjecte zu dieſem Stande zu einer Zeit abzuleiten, wo die Ergreifung einer andern Berufsart noch möglich und erſprießlich iſt — können um dieſes Zweckes willen, nicht aufgehoben werden, dieſelben ſind jedoch

2) nicht wie bisher in einigen Kreiſen geſchehen, von den Inſpectoren der Schullehrer-Seminarien, ſondern wie der §. 11 des Regulativs vom 4. September 1823 unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 11. Juni 1809 und §. 9 des Regulativs für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien und die Bildung der Volksſchullehrer überhaupt vorſchreibt, von den einſchlägigen Diſtrikts-Schulinſpectionen vorzunehmen.

3) Das Alter für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar wird auf das vollendete 16te Lebensjahr feſtgeſetzt.

München, den 22. Juli 1831.

§. 771.

30,925.

(Die mit Kirchendienſten verbundenen Schulſtellen, resp. die Austritts-Prüfungen der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien in Beziehung auf ihre Befähigung für den Kirchengeſang betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wiederholt Beſchwerde darüber erhoben worden, daß häufig Schullehrer zu dem Kirchengeſang, zur Kirchenmuſik und zum Orgelſpiel angeſtellt worden, welchen die gehörige Befähigung in dem Orgelſpielen und in dem Kirchengeſange mangelt. —

Um zu bewirken, daß ähnlichen Mißſtänden für jenem Theile der Austrittsprüfung aus dem Schullehrer-Seminär, welcher das Orgelſpielen und die Befähigung zum Kirchengeſange betrifft, bei katholiſchen Schullehrer-Seminariſten ſtets ein Abgeordneter des betreffenden biſchöflichen Ordinariates und bei Proteſtanten ſtets ein Abgeordneter des betreffenden Conſiſtoriums einzuladen, und deſſen Urtheil in der Art zu berückſichtigen, daß bei abweichenden Anſichten desſelben und des Regierungs-Commiſſärs, der Zögling einer nochmaligen Prüfung in der Kreishauptſtadt vor dem Kreisſcholarchate unterzogen werde.

München, den 20. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht den Herren Herren Erzbiſchöfen und Biſchöfen, ſo wie der Volksſchulen- und Volksſchulbücher-Commiſſion.

§. 772.

18,892.

(Den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 20. April 1835. Die Austritts-Prüfungen der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien in Beziehung auf ihre Befähigung für den Kirchengeſang betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes wird in Erwiederung ihres aus Anlaß der Miniſterial-Ausſchreibung vom 20. April l. J. (Nro. 30,925) erſtatteten Berichts vom 8. v. Mts. im rubrizirten Betreff bemerkt, daß, da die Beiziehung von geiſtlichen Commiſſarien zu demjenigen Theile der Endprüfungen in den Schullehrer-Seminarien, welcher den Religions-Unterricht, den Geſang und das Orgelſpiel zum Gegenſtande hat, lediglich das kirchliche Intereſſe berührt, den kirchlichen Oberbehörden, wie die Wahl ihrer Commiſſarien, ſo auch die Aufbringung der hierauf erwachſenden Commiſſionskoſten überlaſſen werden müße.

München, den 14. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Nachricht. Den übrigen Kreisregierungen, den Herren Erz- und Biſchöfen und den proteſtantiſchen Oberconſiſtorien.

§. 773.

35,976.

(Das Inſtitut der engliſchen Fräulein in Bamberg, namentlich die Unzuläßigkeit der Theilnahme weiblicher Individuen an dem Unterrichte männlicher Individuen in den Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. November d. J., das Inſtitut der engliſchen Fräulein in Bamberg betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die generellen Weiſungen über die Vorbildung weiblicher Lehrerinnen erwiedert, daß die Theilnahme weiblicher Individuen an dem Unterrichte in der Präparanden-Schule und dem Schullehrer-Seminar, und überhaupt an dem Unterrichte männlicher Jugend unter keiner Vorausſetzung ſtattfinden dürfe, und von der Stunde des Eintreffens gegenwärtiger Weiſung an, zu unterbleiben habe.

München, den 19. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

. S. 773

adt $\frac{a}{f}$

Beilag

№	Lehrgegenstände	
1.	Religion	
2	Sprache	
3.	Welt-	

Digitized by Google

§. 774.

37,562.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutſchen Schulen war längſt für die Bayeriſche Staatsregierung ein Gegenſtand beſonderer Fürſorge.

Mehrere Allerhöchſte Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809 ſind deſſen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer-Seminars für den Regenkreis bewieſen, daß der edle Sinn des wittelsbachiſchen Herrſcherſtammes für dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet ſei.

Eben dieſem Königlichen Sinne konnten aber auch jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweiſe zum Schullehreramte an ſich trug.

Hat nämlich, wie dies gegenwärtig in Bayern der Fall iſt, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfaſſe, und iſt zugegeben, daß in einem den Schulbeſuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anſpruch nicht nur auf ſorgfältige Entwicklung des Verſtandes, ſondern auch auf gewiſſenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös ſittliche Veredlung ihrer Kinder haben; ſo kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieſer erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer ſelbſt gründlich unterrichtet ſein; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Geſinnung in ihm ſelbſt herrſchen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er ſelbſt zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, ſowie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt ſeyn, welche allein zu lenken, zu geſtalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung an ſich tragen, daß die Schärfung des Gedächtniſſes nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß ſeine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug ſtehen, um zu erkennen, daß die ſittliche Veredlung nicht blos in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht in dem äußerlichen Verwiſchen vorkommender Jugendfehler, ſondern in deren Entwurzlung beſtehe, er muß mit väterlichem Ernſte kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte — ſein ganzes Weſen muß dafür bürgen, daß die ihm einſt anzuvertrauende Schule dem ſchon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majeſtät des Königs gemäs, die gute häusliche Erziehung fortſetze und unterſtütze, die mangelhafte ergänze, und die ſchlechte möglichſt verbeſſere.

Eine ſolche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden; ſie kann nur das Ergebniß einer folgerechten ſchon mit dem Austritt aus der Werktagsſchule beginnenden und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgeſetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher ſein.

Damit nun der Schullehrerstand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe, damit er im vollsten Sinne des Wortes den Königlichen Absichten entspreche und in reichem Seegen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenzstadt berufenen Seminar-Vorstände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des Königlichen Obersten Schulrathes gebildeten Commission für das teutsche Schulwesen in Gemäsheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 11. Juni 1809 (Reggsbl. Nr. 43 S. 953 u. f.) Nachstehendes angeordet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1) den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar;
2) den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar, und
3) den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bei jenen Jünglingen, welche die teutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule, oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Curse des Präparanden-Unterrichtes, für welche die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienst-Präparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schulinspection oder Local-Schulcommission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehrgegenstände des III. Curses der Werktagsschule erstreckt, und auf Anmelden im Monate Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über den

Stand und Aufenthalt ſeiner Eltern, über ſeine Vermögensumſtände und Unterſtützungsmittel dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparanden-Unterricht zu nehmen gedenkt, ſondern auch darüber auszuweiſen, daß er mindeſtens

a) die Werktagsſchule oder einen dieſem gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,

b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und

c) kein körperliches Gebrechen an ſich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung ſämmtlicher Actenſtücke der einſchlägigen Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisſcholarchat über die Aufnahme oder Zurückweiſung des Geprüften ohne fernere Berufung entſcheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die beſondere Aufſicht des von ihnen gewählten Lehrers, ſo wie unter die Oberaufſicht der einſchlägigen Local- und Diſtrikts-Schulinſpection und haben ſich bei dieſen ſowohl, als bei der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde perſönlich vorzuſtellen.

Dieſe Behörden ſind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, ſondern auch das religiös-ſittliche Betragen, und die religiös ſittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden auf das Genaueſte zu beaufſichtigen, und Seine Majeſtät verſehen ſich in Ausübung dieſer Pflicht um ſo mehr der gewiſſenhafteſten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und geſitteten Menſchen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbare Fehler iſt, ſpäter nur allzuraſch zu auffallendem Laſter ſich ausbildet, und als eine ſchwere Verantwortung auf Behörden laſten müßte, welche ſich entſchließen könnten, aus übelverſtandenem Mitleide einen Menſchen in das Lehrfach eindringen zu laſſen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewieſen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrſcheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloſes Unheil ſtreuen, und am Ende von dem Dienſt weggewieſen, mit Weib und Kind die Urheber ſeines Unglückes verwünſchen wird.

§. 7.

Die Diſtrikts-Schulinſpectionen ſind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Beſuche der Sonntagsſchule freizuſprechen, jedenfalls aber bleiben letztere aller Verpflichtungen der Feiertagsſchüler, insbeſondere dem Gebote des Beſuchens der Chriſtenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäuſern und Tanzböden um ſo mehr unterworfen, als gerade der fortgeſetzte Religions-Unterricht, die unausgeſetzte Theilnahme an den gottesdienſtlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmuſik und bei dem Kirchengeſange und das Angewöhnen eines ſtillen, eingezogenen Lebens weſentliche Beſtandtheile der Vorbildung zum Lehrerſtande und zu dem damit häufig verbundenen Meßnerdienſte ſind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrfächer der teutschen Schulen und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertagsschule blos durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenstände.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes, so wie auch der ersten Kenntnisse der Landwirthschaft nach einem demnächst festzusetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bei dem Präparanden-Unterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichtspunkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparandenperiode blos Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer seiner Aufgabe nur dann im vollen Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar behufs der speciellen Ausbildung übergibt.

§. 9.

Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden General-Commissär und Regierungs-Präsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, diesen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung in vollem Maaße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können.

Die Eigenschaft eines Präparandenlehrers ist widerruflich, und erlischt, sobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken, und bei Vergebung einträglicherer Dienstesstellen, dann bei Vertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11.

Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landschule vorstehen zu müßen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet, und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines

Wissens und in seinem Berufsernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird: so ist Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweise bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten stattfinde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends sogenannte Präparandenschulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren, und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adstanten drei Classen zu versehen hat.

§. 12.

Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Local-Schulinspectionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schulinspectionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müßen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung unterwerfen.

Zu diesem Behufe ist jede Kreisregierung in einzelne Distrikte zu theilen, und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distrikts-Schulinspector als Prüfungs-Commissär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden, und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem treffenden Acte wird der Königlichen Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser, d. h. dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, im Einklange mit dem Kreisscholarchate, ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13.

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Classensabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hilfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet sein, die durch ihre sonstige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie die Lehrer beobachten, und unter seiner besondern Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht selbst

ſtatt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Beſuche der obern Claſſen, ſowie der der Feiertagsſchule für das weibliche Geſchlecht entfernt gehalten werden.

Abſchnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Es beſteht in jedem Kreiſe wenigſtens ein Schullehrer-Seminar als ſpecielle Bildungsanſtalt für künftige Schullehrer.

Der vollſtändige Beſuch dieſer Anſtalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder proviſoriſchen und definitiven Anſtellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterſchied des Standes und Bekenntniſſes mit alleiniger Ausnahme der Geiſtlichen und der Candidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die beſtandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisſcholarchen oder ausgezeichneten Diſtrikts-Schul-Inſpector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrſtelle an einer teutſchen Schule und resp. eines Schuldeneficiums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar ſind:

1) das zurückgelegte 16te und nicht überſchritteen 20te Lebensjahr,

2) phyſiſche Geſundheit, und insbeſondere das Nichtvorhandenſein von weiblichen Gebrechen, welche irgend einen ſtörenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;

3) Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend geſicherte Unterſtützung unter Vorbehalt der im §. 24 vorhergeſehenen Ausnahmen.

4) Entſprechende Zeugniſſe über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften ſittlichen Wandel.

§. 16.

Neben dieſen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachſuchende noch insbeſondere in der jährlich von der Kreisregierung durch das Kreis-Intelligenzblatt auszuſchreibenden und von dem Kreisſchulreferenten oder einem Kreisſcholarchen zu leitenden Prüfung ſich darüber ausweiſen:

1) daß er den eingeführten Catechismus genau kenne und verſtehe, und die wichtigſten bibliſchen Erzählungen, Gleichniſſe und Beweisſtellen, ſo wie gute Lieder aus der für die betreffende Confeſſion eingeführten Sammlung aus dem Gedächtniſſe vorzutragen vermöge;

2) daß er fertig und richtig lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib- und Sprachfehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;

3) daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimat und des Vaterlandes genauer, von fremden europäischen Ländern und von den bekanntern Erzeugnissen der Erde, so wie von den allgemeinen Erscheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntnisse besitze;

4) daß ihm aus der Geschichte, namentlich aus jener des Vaterlandes die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seien;

5) daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen, aber auch schwierigen Aufgaben aus der Dreisatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löse;

6) daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;

7) daß er in der Musik Takt und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sei, auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet, und im Generalbasse mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Accorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und

8) endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freier Hand nachzubilden, und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist je nach Befund der Umstände entweder auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen. An die Präparanden israelitischen Bekenntnisses sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung werden von der aus dem Inspector und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit geschöpft, und in der aus Beilage IV. ersichtlichen Form an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisscholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19.

Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten Jahre, — die zweite hat Abmachung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schul-Seminariſten, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminariumgebäude und verweilen daſelbſt während eines Zeitraumes von zwei Jahren.

§. 21.

Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu faſſen vermag, ſo werden die Minderbefähigten und Jüngeren vorerſt mit dem Vorzuge zurückgeſtellt, bei wiederholt mit Erfolg beſtandener Prüfung im nächſten Jahre Anſpruch auf Zulaſſung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen ſie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnote theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Abſtanten in einem Jahre ausnahmsweiſe die Aufnahme einer, in dem Seminar nicht vollſtändig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, ſo bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisſcholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminar-Inſpector als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einſtweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in ſolchem Falle ſind jedoch

1) die betreffenden Schul-Seminariſten gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminar-Inſpector ihnen bezeichnet;

2) der Inſpector ſelbſt iſt verpflichtet, für dieſen Zweck nur ſolche Wohnungen zu erſehen,

   a. deren Beſitzer ſammt ihren Familien, durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und muſterhafte Hausordnung ſich auszeichnen;

   b. in welchen keine zahlreiche Dienerſchaft und kein Zuſammenfluß von Miethsleuten beſteht;

   c. welche ſich durch einen ſchriftlichen Revers bei Verluſt des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe ſich verpflichten, für die ſtrengſte Aufſicht auf die ihnen anvertrauten Schul-Seminariſten und für das rückſichtsloſe Anhalten derſelben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorſchrift zu haften;

3) endlich ſind die mit einer ſolchen Erlaubniß verſehenen Schul-Seminariſten verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten, und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar ſich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hauſe, ſo wie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar ſich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, für Beiſchaffung und Reinigung der Bettwäſche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, ſo wie für Reinigung des Seminargebäudes darf den Seminariſten unter keiner Vorausſetzung eine Bezahlung abge-

fordert werden; ihre übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke und zum allenfallsigen Schadenersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreis-Schulfonde, oder aus andern dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die dießfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Inspection vorzulegen, und von dieser zu bescheiden.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als zwei Jahre in der Anstalt verweilen, und ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahre kann nur aus ganz besondern Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtigt wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminar-Inspector Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe, ist in keinem Falle zulässig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern und den übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspector vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze.

Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreisscholarchats für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde, Dienstes-Instruction zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 — 1200 fl. zu.

§. 27.

Ein zweiter Inspector besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrer-Seminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspector selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da, wo der Inspector selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen, und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminar-Inspector unterscheidet sich in keiner Weise von jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungsfalle des Ersteren die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheizung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 5 — 800 fl.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 — 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspectors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfecten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38, 39 der IIten Verfassungs-Beilage und in den übrigen Beziehungen nach der Allerhöchsten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28.

Reichen die beiden Seminarlehrer zu Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge, sind außerdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspectanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehilfen zu verwenden.

Sie werden von der Königlichen Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denselben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspector selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Characters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminaristen.

§. 31.

Der Oeconom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspectors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäsheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeister wird von dem Inspector mit Zustimmung der Königlichen Kreisregierung aufgenommen, und nach Umständen entlassen.

§. 33.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspector den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspectors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtkunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache prunklose, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seite der Seminar-Vorsteher keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminaristen von der wahren Methode

ab- und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Königlichen Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die teutschen Schulen vorgeschriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern stattfinden.

§. 36.

Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem practischen Hand in Hand gehe, sind die teutschen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Localinspectoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37.

Als Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Confession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungensein, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das innigste und in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a. der eingeführte Catechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b. Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schul-Seminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben, und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Epistel und Evangelien, so wie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

c. Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt, und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt

a. in den Lese-Unterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in teutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b. in dem teutschen Sprach-Unterrichte im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich, als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrucken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundenen Gemeinde-Schreiberei beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Aussenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt

a. die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffenen Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll;

b. die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntnisse der Productenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und

Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule gelegenheitlich des Schön- und Dictandoschreibens gelehrt werden soll.

c. Die Geschichte, welche nicht das Erlernen blosser Namen und Jahrzahlen erfordert, sondern vielmehr den Schul-Seminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geschichte des Gesammtvaterlandes gewähren, und in ihnen die Ueberzeugung wecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war.

Dabei ist auf die speciellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimat und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben, und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schul-Seminaristen berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Thron und Vaterland zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht blos das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt

a. in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und

b. in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben, doppelt erfolgreich zu machen sind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schüler der Monarchie bezweckt, die Formen der für die teutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präcision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten.

Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der teutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fractur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem teutschen Volkscharacter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen.

Er zerfällt

a. in den Geſangunterricht, bei welchem nicht ſowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu ſehen, und der Uebergang zu ſchwierigeren Geſängen nur jenen Schulſeminariſten zu geſtatten iſt, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage teutſcher Lieder vollkommene Ausbildung beſitzen;

b. in das Clavier- und Orgelſpiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralſpiel ſich vorzugsweiſe auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Verſette, Fugen u. ſ. w. ſich zu beziehen haben;

c. in den Unterricht im Generalbaſſe, welcher weniger die eigentliche Compoſition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Accorde in den verſchiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Verſetzungen u. ſ. w. bezweckt;

d. das Violinſpiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Geſangunterrichte zu betrachten, bei den mehrbefähigten Zöglingen in geſteigerten Uebungen fortzuſetzen, bei den übrigen aber, wenigſtens ſo weit zu betreiben iſt, als es die Leitung des Geſangunterrichtes und für Catholiken die Aufführung einer leichten figurirten Meſſe erfordern;

e. in den Unterricht auf andern Inſtrumenten, welche keinem Seminariſten geboten, wohl aber den mit Vorkenntniſſen verſehenen hauptſächlich dadurch zu verſchaffen iſt, daß wöchentlich zweimal in einer dafür feſtgeſetzten Stunde größere Muſikſtücke unter Inſtrumentalbegleitung eingeübt, und bei ſchicklichen Veranlaſſungen, z. B. an Geburts- und Namensfeſten Ihrer Majeſtäten öffentliche Muſik-Productionen geſtattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre endlich, welche ihrer Beſtimmung nach die Schul-Seminariſten mit der Natur des Kindes und den verſchiedenen Einwirkungen auf dasſelbe mit dem ſorgſamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen ſoll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derſelben bleibende Veredlung möglich iſt, zerfällt:

a. in die allgemeinen Erziehungs-Grundſätze,

b. in die Unterrichtskunſt und Methodenlehre,

c. in die Schulzucht, und

d. in die Schulverwaltung.

Sie iſt gleichfalls nicht als bloſſes, trocknes Regelwerk, ſondern vielmehr faßlich und möglichſt praetiſch vorzutragen.

An den Abſchnitt über die Schulverwaltung hat ſich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienſtesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch ſind die nöthigen Kenntniſſe über den Unterricht blinder, taubſtummer, oder ſonſt nur theilweiſe für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Semi-

narſche befindlichen oder zu errichtenden Muſterſchulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunſt anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarperſonale kömmt auf Antrag des Inſpectors und des Kreisſcholarchates der Kreisregierung zu.

Der Inſpector ſelbſt, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Geſammtanſtalt vorzüglich das Nachſehen in allen Lehr- und Arbeitsſälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsſtunden ſelbſt zu ertheilen.

Die Aufſicht während der Uebungsſtunden führen die Lehrer gemeinſchaftlich mit den Unteraufſehern.

Kein Lehrer darf ſich weigern, außer den ihm durch die Kreisregierung übertragenen Lehrgegenſtänden und Functionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inſpector ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suſpenſivkraft, ſondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beſchwerdeführung ſtatt.

§. 39.

Als Leſebücher dienen zunächſt die in den teutſchen Werk- und Feiertagsſchulen eingeführten Schriften, und zwar um ſo mehr, als es von Wichtigkeit iſt, die künftigen Lehrer ſchon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und mit dem Geiſte derſelben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsminiſterium des Innern vorgeſchrieben.

Das Dictiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenſtände und das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeſchriebenen Lehrbüchern iſt bei ſtrengſter Verantwortlichkeit des Inſpectors verboten.

§. 40.

Zu Anſchaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung eine Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen iſt in dem jährlichen Etat durch Einſtellung einer angemeſſenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirwirken, daß die Seminariſten ſich ſelbſt allmählig einen kleinen Vorrath ſolcher Lehrmittel bereiten, deren ſie ſpäter zum Unterrichte und deſſen Verſinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Geſammt-Unterricht bleibt nach Beilage V. in zwei einjährige Curſe abgetheilt.

Auf den Grund dieſer Abtheilung entwirft der Inſpector nach Anhörung der gutachtlichen Vorſchläge des Lehrperſonals die Tages- und Stundenordnung, bei welcher 12 Stunden als Schlaf-, Eſſens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung ſo getroffen werden muß, daß die Geiſteskräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgeſtumpft, ſondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in ſteter Regſamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreisscholarchates der Genehmigung des Königlichen General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feiertagen, so wie mindestens an zwei andern Tagen der Woche, ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bei günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang ins Freie zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen, um die Schul-Seminaristen mit dem rationellen Betriebe der Landwirthschaft vertraut zu machen, und eben deshalb ist es sehr erwünscht, daß neben dem Seminar-Inspector oder Lehrer auch der Landwirthschaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthschafts-Schule an diesen Excursionen Theil nehme, und daß dieselben öfters zu Besichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden, oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspector gestattet, Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrpersonals sind dem Vorstande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreisregierung, d. h. von dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten unter Beirath des Kreisscholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größeren Excursionen beschäftigt werden sollen, wobei das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehrvortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspectors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probearbeit für die Location zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines abgeordneten Kreisscholarchen statt. Sie umfaßt, theils schriftlich, theils mündlich sämmtliche Lehrgegenstände, und erstreckt sich auf beide Curse mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten, als den Curs der Austretenden.

§. 46.

Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beilage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Commissar die Wünsche des Inspectors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissionsbericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Acten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des Königlichen Staatsministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungs-Weise, der Hausordnung, Disciplin und Qualification der Schul-Seminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet, und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeigeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inspector nach den in die Beilage VIII. aufgenommenen Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Hausordnung zu entwerfen, dieselbe der Königlichen Kreisregierung zu übergeben, und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disciplinar- und Hausordnung ist jährlich bei Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiciren.

§. 48.

Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspectors und sämmtlicher Lehrer beitragen. Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes (bei Catholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe), die regelmäßige Beicht und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminar um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut

werden ſoll, weshalb auch nicht ſowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückſcheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforſchen der Charactere und Geiſtesrichtungen ein alsbaldiges Ausſcheiden der den Gehorſam verſagenden und ein ernſtliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schul-Seminariſten Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar ſtufenweiſe anzuwendenden Strafen ſind:

1) Ermahnung und Warnung;

2) Verweis und Strafbedrohung;

3) Abſonderung und ſchriftliche Vormerkung;

4) kürzere oder längere Entziehung der Freiheit oder einzelner Vortheile und Genüße;

5) Entziehung etwaiger öffentlicher Unterſtützung;

6) zeitliche oder gänzliche Ausſchließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinarordnung u. ſ. w. ſtatt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiöſen und ſittlichen Gefühles, von vorherrſchendem Hange zum Trunke und zur Ausſchweifung, von aufbrauſendem leidenſchaftlichem Weſen und von ſonſt mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die ſtrengſte Erwägung, und nach Umſtänden den Antrag auf Zurückweiſung an einen ſtrengen Muſterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieſer Gebrechen, oder die Ausſchließung vom Lehrberufe nach ſich.

Die Strafgrade von 1 — 3 werden von den Lehrern, die von 1 — 4 von dem Inſpector und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreisregierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bei Abfaſſung der jährlichen Cenſur berückſichtiget, und ſoferne ihre Veranlaſſung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler ſchließen läßt, ſelbſt in dem Entlaſſungszeugniſſe ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminariſten dienen:

a. die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inſpector und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b. die monatliche Claſſification, welche ſich auf das Ergebniß der Leiſtungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwiſchenprüfungen ſtüzt.

c. Die Jahrescenſur, welche der Inſpector unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung ſämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und ſittlichen Betragen zu entwerfen hat.

Dieſe Cenſuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminariſten eröffnet, und nicht blos der Königlichen Kreisregierung, ſondern auch auf etwaiges Verlangen den einſchlägigen Schulbehörden, Eltern und Vormündern in Abſchrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieſer Wahrnehmungen, Bemerkungen, Claſſificationen und Jahres-Cenſuren wird durch beſtimmte Noten ausgedrückt, welche ſich in drei Claſſen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachſtehender Reihenfolge umfaßt:

Ite Notenclaſſe (der ausgezeichneten Leiſtung):

1te Notenſtufe (vorzüglich);

2te Notenſtufe (ſehr gut).

IIte Notenclaſſe (der hinreichenden Leiſtung):

3te Notenſtufe (gut);

4te Notenſtufe (hinlänglich).

IIIte Notenclaſſe (der mangelhaften Leiſtung):

5te Notenſtufe (gering);

6te Notenſtufe (ſchlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leiſtung erhält, wer in allen Hauptfächern die erſte Notenclaſſe erreicht hat, und in keinem derſelben bis zur IIten Claſſe herabgeſunken iſt.

Die Note der hinreichenden Leiſtung erlangt, wer in keinem Fache ſich als mangelhaft beweiſet, in einigen aber als vorzüglich oder ſehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leiſtung endlich fällt jeder anheim, der entweder in ſittlicher Hinſicht tadelhaft iſt, oder bezüglich der Kenntniſſe eine Note der erſten und zweiten Claſſe nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieſer einzelnen Noten werden am Schluſſe jedes Jahres

a. den Seminariſten des erſten Curſes des Jahres Zeugniß, und

b. den Seminariſten des zweiten Curſes das Austritts-Zeugniß nach beiliegendem Formulare Beilage IX. und X. ausgeſtellt und eingehändigt.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungs-Zeugnisse ausgetretenen Schul-Seminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspectanten ein, und haben sich in dieser Eigenschaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsscheine den einschlägigen Distriktsschul- und Distriktspolizeibehörden persönlich vorzustellen.

Sie begeben sich hierauf in die Schulpraxis, üben sich unter Aufsicht bewährter Lehrer und Inspectoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweiten Jahre werden sie als Schulgehilfen verwendet, vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweser von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Exspectanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Inspectionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Localinspectoren oder Lehrer, bei welchen die Exspectanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schulinspector ist gehalten, den Schuldienst-Exspectanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen, zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspectanten seines Bezirkes zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, dieselben theils nur im allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen. Die Qualification der Schuldienst-Exspectanten, Schulgehilfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Schulinspectionen herzustellen, und selbe der Königlichen Kreisregierung vorzulegen.

§. 56.

In der Regel nach Verlauf von drei Jahren von dem Austritte aus dem Seminar angerechnet, bestehen die Schuldienst-Exspectanten an dem Sitze der Königlichen Kreisregierung und unter Leitung des Kreisschulreferenten oder eines von dem Königlichen General-

Commissär und Regierungs-Präsidenten abgeordneten Kreisscholarchen und vor einer Commission, welche, so weit es nöthig ist, einen Distrikts- oder Localinspector aus einen Geistlichen der betreffenden Confession, einen Seminarvorstand, einen Musikverständigen und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungsprüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenzblatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich, theils schriftlich, auf alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem höchsten Concurse, jedoch, so ferne das Ausbleiben als schuldlos erkannt war, mit Vorbehalt der frühern Concursreihe, nach sich.

§. 57.

Das von der Commission unter Bezug auf §. 52 gefertigte und nach Beilage XI. sich richtende Prüfungs-Resultat wird sammt dem abgehaltenen Protocoll durch den Kreis-Schulreferenten oder Kreisscholarchen der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreisscholarchat auf bureaukratischem Wege die Noten der Einzelnen festsetzt, und selbe durch die Distrikts-Schulinspectionen in der Form Beilage XII. eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die zweite Notenclasse erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden, und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distriktsinspector, oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspector von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müßen sich wenigstens alle Vierteljahre bei der auf Antrag des Distriktsinspectors durch die Königliche Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Conferenzvorstände bestellten Localinspectoren, und jährlich einmal bei dem Distrikts-Schulinspector selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schulwesen berührende Gegenstände

zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspection, wo möglich am Sitze der Letzteren und unter Aufsicht des Distriktsinspectors oder eines Local-Schulinspectors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten, und bei Fertigung der Qualificationsnoten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60te Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung freigestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inspectionsdistrikt muß allmählich den ältern und neuern Verordnungen gemäs in den Besitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freiwilliger Beiträge der Inspectoren und Schullehrer statt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Schulinspection aufgestellt, und der Leitung eines Schulinspectors untergeben, welcher insbesondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, sie aber dabei ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 63.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die Königlichen Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belassen werden, deren religiös-sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Reggsbl. 1809 St. XLIII. S. 953 u. folg.) insbesondere Regulativ Ziff. IV. §. 1 — 4 inclus., dann nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 25. Juli 1810 und 6. August 1815 (Reggsbl. Jahrgang 1815 St. XXXIII. S. 689 und folg. lit. E. Ziffer 6, 7 u. 8) und Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 (Reggsbl. Jahrg. 1825 Nro. LIV. S. 1049 u. folg.) und namentlich nach §. 50 dieser Allerhöchsten Verordnung, ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letzten Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kom-

mende Generation, und ſonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht ſowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürſorge für die öffentliche und Privatwohlfahrt zu betrachten iſt, und daß der Staat ſeine Pflicht nur dann vollſtändig erfüllt, wenn er eben ſo eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beſeitigen untauglicher Lehrer iſt, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, ſondern ſogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwiſchen braven aber unfähig gewordenen und zwiſchen moraliſch ſchlechten Lehrern zu unterſcheiden, und bezüglich der erſteren durch Beigebung eines Adſtanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anſtellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Communalweſen, durch Empfehlung zu Aufſchlägerdienſten u. ſ. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürſorge eintreten zu laſſen.

München, den 31. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Reiheufolge

derjenigen Punkte, über welche die Königlichen Kreisregierungen jährlich dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern in Bezug auf den Zuſtand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zuſtand des Seminars.

1. Umfang.
2. Localitäten.
3. Oeconomie.
4. Aeußere Einrichtungen.
5. Beſondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zuſtand.

1. Perſonal.
2. Lehre.
3. Erziehungsweiſe.
4. Ergebniß der Prüfung.
5. Allgemeines Urtheil.

III. Beſondere Anträge und Bemerkungen.

Hausordnung

für die

Schullehrer-Seminarien.

1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden, und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der Dagegenhandelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrcurses von dem Inspector feierlich verpflichtet und dem Gesammt-Lehrpersonale der Anstalt vorgestellt.

3.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazugehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens ist, außer den Angehörigen der Anstalt, nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspection speciell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne specielle Erlaubniß des Inspectors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden.

Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, sei es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäusern, sind den Seminaristen unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabakspfeifen u. dgl. Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeitszimmer, sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Localitäten müssen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6.

Die Kranken werden in abgeſonderten Zimmern untergebracht, ſoferne ſie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanſtalt vorziehen.

7.

Das Haftzimmer muß abgeſondert liegen, und ſo eingerichtet werden, daß auch von außen her keine Communication möglich iſt.

8.

Jeder Seminariſt hat bei ſeinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a. eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,
b. ein Feierkleid von ſchwarzer Farbe,
c. einen runden Hut, und eine einfache Mütze oder Kappe,
d. zwei Paar kurze Stiefel,
e. die nöthige Leibwäſche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher von jedem ein halbes Duzend,
f. ein wollenes geſtricktes Jäckchen, Tiſchbeſteck, und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch ſoll er ſich im Beſitze einer Violin und überhaupt derjenigen Inſtrumente befinden, auf welchen er ſich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waſchgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und ſonſtiges Lehrgeräth aus eigenen Mitteln zu ſorgen. Für die nöthige Anzahl von Clavieren und Orgeln ſorgt theils die Anſtalt, theils werden dieſe Inſtrumente von den Seminariſten ſelbſt herbeigeſchafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an dieſen Bedürfniſſen während des Aufenthaltes im Seminar iſt ſtets ſogleich zu ergänzen.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsſtücke hat jeder Seminariſt ſelbſt zu ſorgen. Es iſt für dieſen Zweck ein beſonderer Platz im Gebäude zu beſtimmen, und eine eigene Zeit feſtzuſetzen. Aber auch bei dieſem Geſchäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufſicht fehlen.

10.

Die Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke oder Schuhe geſchieht durch einen von dem Inſpector beſtimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminariſten müſſen alle für ſie gelieferten Arbeiten ſogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäſche iſt wenigſtens einmal in der Woche zu wechſeln. Ein für die Anſtalt eigens beſtimmter Wäſcher nimmt die gebrauchte Leibwäſche an jedem Montage in Empfang, und liefert ſie am Sonnabend gereinigt und nöthigenfalls ausgebeſſert wieder ab. Für Herbeiſchaffung und Reinigung der Bettwäſche ſorgt die Anſtalt; für die des Tiſches der Speiſemeiſter.

Jeder Zögling empfängt bei ſeinem Eintritte von der Anſtalt

a. eine Bettſtelle mit vollſtändig eingerichtetem Bette,
b. einen Schrank für Kleidung, Wäſche ꝛc.
c. ein verſchließbares Pult,

d. einen Stuhl,

e. ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waſchgeräthes oder ſonſtigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminariſten zur beſondern Benützung übergebene Geräthe ſind dieſelben in ihrer Geſammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an ſich herbeigeführte Beſchädigung der Localitäten und Geräthe der Anſtalt, vorbehaltlich ihres Anſpruches an den Thäter, vollſtändigen Erſatz zu leiſten verpflichtet.

12.

Das Frühſtück beſteht in Milch und Brod oder einer einfachen Suppe. Zum Mittageſſen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleiſch nebſt Gemüſe und ein halbes Pfund Brod, an Faſttagen Mehlſpeiſe gereicht; des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleiſch oder ſtatt deſſen Mehlſpeiſe und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Faſttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlſpeiſe. Das gewöhnliche Getränk iſt Waſſer, für deſſen Herbeiſchaffung (auch zum Behufe des Waſchens) jeder Einzelne ſelbſt zu ſorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für eine Perſon gegen Bezahlung verabreicht werden.

13.

Frühſtück, Mittag und Abendeſſen werden gemeinſchaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Eſſen verrichtet ein Zögling. Auch während des Eſſens darf die geeignete Aufſicht nicht unterbleiben. Außer der Tiſchzeit wird ohne beſondere Erlaubniß des Inſpectors weder Speiſe noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei ſonſtigen außerordentlichen Gelegenheiten iſt auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben beſtimmte Maaß, oder von Milch und Butter geſtattet.

14.

Das jeden Seminariſten treffende, nach einem beſtimmten Preiſe feſtgeſetzte Koſtgeld wird an den Inſpector bezahlt, und von dieſem unmittelbar dem Koſtgeber eingehändigt.

Tagesordnung.

15.

In den Wintermonaten ſtehen die Seminariſten Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem erſten desfallſigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufſtehen hat ſich jeder an ſeinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Capelle, oder in dem Betſaale reinlich gewaſchen, gekämmt und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Geſang und Morgengebet und nach Verrichtung des englichen Grußes von Seite der Katholiken iſt Privatſtudium bis 7 Uhr. Für die Proteſtanten findet zur ſelbigen Zeit gemeinſchaftliche Morgenandacht mit Geſang, Gebet und religiöſer Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatſtudium und die Einnahme des Frühſtückes ſtatt.

16.

Um 7 Uhr verſammeln ſich die katholiſchen Seminariſten auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speiſezimmer zum Frühſtücke, nach deſſen Beendigung ſie ſogleich in die Hauscapelle ſich verfügen, wo ſie zuerſt der religiöſen Betrachtung, und ſodann dem heiligen

Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche dieſe heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Meſſe werden paſſende Lieder, deutſche Meſſen, oder Choralmeſſen mit und ohne Begleitung der Orgel geſungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrſtunden und dauern abwechſelnd mit den Uebungsſtunden bis 12 Uhr. Während dieſer Zeit muß Ruhe, Ernſt und ungetheilte Aufmerkſamkeit herrſchen. Jede ſtörende Handlungsweiſe, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwieſen, und nach Umſtänden beſtraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinſchaftlichen Tiſchgebetes, ſo wie von Seiten der Katholiken auch des engliſchen Grußes, das Mittageſſen eingenommen, welchem wieder Gebet und ſodann die Erholungszeit bis 1 oder 1½ Uhr, ſodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2—7 Uhr ſind Lehr- und Uebungsſtunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendeſſen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminariſt bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weiſe ſich frei beſchäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet und vierſtimmiger Geſang, ſodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

20.

Während der Erholungszeit iſt den Seminariſten jede überhaupt zuläßige Freiheit zu geſtatten, jeder Mißbrauch dieſer Freiheit aber und jeder Unfug ſtrenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldſpiele ſind unbedingt verboten, wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt ſolche Spiele, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geiſtige Anregung, beſonders im Freien gewähren, geſtattet.

21.

Für den Beſuch des Gartens ſind gewiſſe Stunden des Tages zu beſtimmen und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beſchäftigungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinſchaftlich und unter Aufſicht ſtatt; ſie werden entweder ſogleich nach dem Mittageſſen, oder einige Stunden ſpäter, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erſt nach dem Abendeſſen vorgenommen.

23.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Proteſtanten ihrem Gottesdienſt mit Ernſt, Aufmerkſamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt iſt in ein beſonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einſicht zu nehmen hat.

Uebrigens ſind die Seminariſten, ſo weit es geſchehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienſtes und zum Miniſtriren zu verwenden.

Beilage VIII. zur Miniſterial-Entſchließung vom 31. Januar 1836. (§. 774.)

Von dem Betragen der Seminariſten.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht iſt die erſte und vorzüglichſte Tugend, welche jeder Seminariſt zu erſtreben hat, und durch jede ſeiner Handlungen, bei all ſeinem Thun und Laſſen an den Tag legen ſoll.

25.

Hiernächſt muß er in ſich nähren und befeſtigen: Ehrfurcht vor der Perſon des Königs, Achtung vor dem Geſetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorſam gegen die Obrigkeit und gegen ſonſtige Vorgeſetzte, Dienſtfertigkeit und Beſcheidenheit gegen Berufsgenoſſen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menſchen.

26.

Er hat ſein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falſch zu ſein, bei ſtiller Betrachtung redlich ſeine Schwächen zu erkennen und ſich ſelbſt beherrſchen und überwinden zu lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitſucht, Anmaſſung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamloſigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerſte zu vermeiden.

28.

Jeder ſoll durch anſtändiges, männliches Betragen, durch ſorgfältiges Achten auf ſich ſelbſt und genaues Einhalten der beſtehenden Sitte, durch Aufmerkſamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muſter dienen und alle geſellige Tugenden ſchon jetzt im kleinen Kreiſe ſich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienſtleiſtung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung ſichern werden, deren er in ſeinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerſtreute, der Leichtſinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige laſſe ſich warnen und beſſere ſich. Den Widerſpenſtigen, den Verführer zur Unſittlichkeit oder zur Ungeſetzlichkeit, den Wollüſtling und Selbſtſchänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anſtalt und gänzlicher Ausſchluß vom Lehrſtande.

30.

Dem Gebote der Vorgeſetzten und Lehrer iſt unbedingter Gehorſam zu leiſten. Das Recht gegründeter und beſcheidener Einrede oder Erörterung iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen. Widerrechtliche Selbſthilfe iſt nie und unter keinen Umſtänden erlaubt. Wer ſich verletzt oder beſchwert glaubt, wende ſich an den Inſpector, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens iſt.

Gemeinſchaftliche Beſchwerden und Anliegen ſind ausſchließend durch die Monitoren an den Seminarvorſtand zu bringen.

31.

Jeder iſt ſchuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weiſe Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge der Wahrheit gemäs auszuſagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenſeitiges Borgen oder Geldaufnehmen iſt den Seminariſten unterſagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inſpectors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß iſt ſogleich baar oder längſtens binnen Monatsfriſt zu bezahlen. Rückſtände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlaſſung nach ſich.

Für diejenigen Seminariſten, welche ihre Bedürfniſſe nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermögen, kann Bürgſchaft gefordert werden.

34.

Die Unterſtützungsbeiträge, welche der Staat oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inſpector abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleiſtet werden.

Von dem Wirkungskreiſe des Seminarvorſtandes, der Lehrer, Aufſeher und Monitoren.

35.

Der Inſpector iſt Vorſtand der Anſtalt; er leitet dieſelbe und hat zu dieſem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz zu erlaſſen; das übrige Perſonale iſt ihm untergeordnet.

Er verſammelt monatlich einmal und ſo oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufſeher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anſtalt und vertheilt die einzelnen Geſchäfte.

Er beſucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsſtunden, erſcheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tiſche ſo wie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, beſichtigt fleißig die Schlafzimmer, und hat vorzüglich auch das Rechnungsweſen ſtets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in ſeinem Wirkungskreiſe Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anſtalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber ſeine Geſchäfte führt er ein Tagebuch.

36.

Die Lehrer theilen ſich mit dem Inſpector in den Unterricht und in die Aufſicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erſcheinen abwechſelnd bei dem Gebet und beim Gottesdienſt, bei Tiſche, bei Spaziergängen und in den Uebungsſtunden. Sie ſind verbunden, dem Inſpector

von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweiſe Kenntniß zu geben, und deſſen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

37.

Die Aufſeher erholen ſich täglich zur beſtimmten Zeit von dem Inſpector die nöthigen Aufträge und ſind verbunden, den Lern- und Uebungsſtunden beizuwohnen, den ſchwächeren Seminariſten Nachhilfe zu leiſten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerkſamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerkſamen und Saumſeligen zu ermahnen, die vorgeſchriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inſpector zu erſtatten, und ſich ſelbſt ſo zu verhalten, daß die Seminariſten Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren ſind vorzüglich zum innern Dienſte und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inſpector gewählt und von demſelben wieder entlaſſen, verwalten ihr Geſchäft in der Regel ein Jahr und ſind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung ſich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitſeminariſten erlauben.

Formular für die Jahreszeugniſſe der Seminariſten.

Xaver N.,

geb. am 15. Auguſt 1812 zu N., Landgerichts N.,

Sohn des Schullehrers N. zu N., Seminariſt des I. Curſes zu N.,

hat ſich im Laufe des Jahres 1835 des nachſtehenden Zeugniſſes würdig gemacht:

I. Anlagen: gut.

II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminariſten des I. Curſes.

III. Kenntniſſe: gut; im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion ſehr gut.

IV. Kunſtfertigkeiten: ſehr gut; ein beſonders geübter Zeichner.

V. Fleiß: groß.

VI. Betragen: ſehr gut.

VII. Beſondere Bemerkungen. — Keine.

N., den 3. September 1835.

Königlich Bayeriſche Schullehrerſeminar-Inſpection.

(L. S.)

N., Inſpector.

Formular für die Austrittszeugniſſe der Seminariſten.

Austrittszeugniß

für den Schulſeminariſten Xaver N., Schullehrersſohn aus N.,

geb. am 15. Auguſt 1813 zu N., Landgerichts N.

I. Anlagen: ſehr gut.

II. Kenntniſſe: in den meiſten Lehrgegenſtänden ſehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunſtfertigkeiten: ſehr viele; er ſingt nicht blos ſehr gut, ſondern er ſpielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und iſt ein tüchtiger Organiſt. Im Zeichnen leiſtet er weniger, iſt aber doch zum Unterrichte der Anfänger geſchickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernſtes, durchaus muſterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: ſehr viele; er weiß ſich klar, leicht und auf eine anſprechende Weiſe mitzutheilen, iſt für ſtädtiſche Schulen vollkommen geeignet, und dürfte beſonders in den höhern Knabenclaſſen zu gebrauchen ſein.

VI. Hauptnote: I. 1., d. i. vorzüglich.

VII. Beſondere Bemerkungen — Keine.

N., den 2. September 1835.

Königlich Bayeriſche Schullehrerſeminar-Inſpection.

(L. S.)

N., Inſpector.

A 773.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage XII. zur Miniſterial-Entſchließung vom 31. Januar 1836. (§. 774.)

In Gemäßheit einer unter dem 14. September 1835 ergangenen Entſchließung der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird dem Schuldienſt-Exſpectanten

Johann Adam N.,

gegenwärtigen Schulgehilfen zu N., eröffnet, daß er ſich bei der am 15. Auguſt zu München ſtattgefundenen Anſtellungsprüfung als befähigt erwieſen habe, und mit der Note: gut, in die 1. Stufe der 2. Claſſe eingetragen worden ſei.

Als beſondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er ſich einer deutlicheren Ausſprache, eines ruhigeren Fortſchreitens beim Unterrichts-Ertheilen und einer etwas größeren Handſchrift zu befleißigen, auch im Orgelſpiel noch mehr zu üben habe.

N., den 17. September 1835.

Königliche Diſtrikts-Schulinſpection.

N. N.

Digitized by Google

§. 775.

26189.

(Die Bildung der Schullehrer resp. den Vollzug der §§. 37. Ziff. III., dann 41 und 42. der Inſtruction vom 31. Januar 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachträglich zu der Inſtruction vom 31. Januar d. J., die Bildung der Schullehrer betreffend, wird hiemit bemerkt, was folgt:

I. Zu §. 37, Ziffer III.

Sollte ein Schulſeminariſt ſich ausſchließend für kleinere Schulen bilden wollen, und jeder einſtigen Competirung um wichtigere — namentlich Stadt- und Marktſchuldienſte entſagen, ſo iſt für denſelben die Ausdehnung der Geographie auf die nähere Kunde der fremden Länder und namentlich der anderen Welttheile nicht geboten.

II. Zu §. 41 und 42.

Bekanntlich ſind 12 Stunden des Tages als Schlaf-, Eſſens- und Erholungszeit beſtimmt, und treffen auf die übrigen 12 Stunden, neben dem Unterrichte auch rein angenehme und erheiternde Uebungen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher ausdrücklich darüber wachen, daß

1) Unterricht und geiſtanſtrengende Uebungen an keinem Tage über 11 Geſammtſtunden ausmachen, und daß
2) die Spaziergänge ins Freie nicht immer zum landwirthſchaftlichen Unterrichte benützt, ſondern abwechſelnd auch dem reinen Erholungszwecke gewidmet werden.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete ungeſäumt verfügen.

München, den 4. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 776.

19828.

(Den Vollzug des Regulatives vom 31. Januar l. J., die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Einige der in Folge Miniſterial-Aufforderung vom 5. Juni l. J. eingelangten Regierungsberichte finden momentane Schwierigkeiten bezüglich der Vollziehung des Regulatives über die Bildung der Schullehrer:

1) In dem Mangel an tüchtigen Schuldienſtpräparanden und Exſpectanten,

2) in dem beengten Zuſtande einiger Seminargebäude,

3) in dem Mangel an vorſchriftsmäßigen Lehrbüchern für den Präparanden- und Seminar-Unterricht, und

4) in den ſpeciellen Verhältniſſen der iſraelitiſchen Schuldienſtpräparanden.

Hierauf wird bemerkt, was folgt:

Zu 1. Dem beklagten Mangel an tüchtigen Präparanden und Exſpectanten wird nach Ablauf von drei Jahren von ſelbſt begegnet ſein, da bis dahin die nach den nunmehrigen ſtrengeren Vorſchriften herangebildeten Jünglinge in die höhere Ausbildungsperiode bereits vollſtändig eingetreten ſein werden, bis dahin aber, ſonach für die Periode $18\frac{5}{6}$ wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hiemit ermächtiget, in Uebereinſtimmung mit ihrem Kreisſcholarchate

a. Ausnahmen von der Regel bezüglich jener Jünglinge eintreten zu laſſen, welche entweder ſchon vor Erſcheinen des Regulatives in die Reihe der Schuldienſtpräparanden aufgenommen waren, oder ſich durch förmliche Abſolutorien über das erfolgreiche Zurückgelegthaben eines Gymnaſiums, oder einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule ausweiſen, und

b. nöthigenfalls Schuldienſtpräparanden des 3. Curſes als Gehilfen an Orten zu verwenden, wo unter ausgezeichneten Localinſpectoren ausgezeichnete Schullehrer ſich befinden.

Zu 2. Die etwa nöthigen Erweiterungen der Seminargebäude ſind mittelſt geſonderter Berichte unter Vorlage der Baupläne und Koſtenvoranſchläge und unter Beantragung der etwaigen Deckungsmittel aufs ſchleunigſte in Antrag zu bringen.

Zu 3. ſind vor Allem und zwar auf das ſchleunigſte ſämmtliche Seminarinſpectoren zur Anzeige der in ihren Seminarien für jeden Gegenſtand gegenwärtig benützten Lehrbücher und zur Einbeförderung kurzer Skizzen der etwa ſtatt förmlicher Lehrbücher benützten Hefte, dann zur Aeußerung darüber, aufzufordern, ob und welche jener Lehrbücher ihres Erachtens zur allgemeinen Einführung geeignet ſein dürften. Gleiche Fragen ſind an die Präparandenlehrer zu richten, und ſämmtliche Berichte ſind ſofort mit umfaſſenden Scholarchats- und Regierungs-Gutachten ſpäteſtens bis zum 15. Januar künftigen Jahres zur Vorlage zu bringen, wobei Sorge zu tragen iſt, daß der leichteren Zuſammenſtellung wegen, die Lehrbücher allenthalben in der Reihenfolge vorgetragen, in welcher die betreffenden Lehrgegenſtände in dem Regulative ſelbſt aufgeführt erſcheinen.

Zu 4. Bezüglich der iſraelitiſchen Candidaten wird gutachtlichem Berichte darüber entgegengeſehen, ob und in wieferne es etwa

a. räthlich und

b. ausführbar erſcheinen könne, ſelbe durchgehends ſolchen Seminaren, an deren Sitz

ſich zugleich Rabbinatsſitze befinden, ſonach dem Seminare zu Bamberg und Würzburg zuzuweiſen.

München, den 20. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen alſo ergangen.

§. 777.

31384.

(Die Prüfung im Schullehrer-Seminar zu N. für 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 30. September und 25. November v. J. vorgelegten Actenſtücke, das Ergebniß der Prüfung im Schullehrer-Seminar zu N. betreffend, haben zur Einſichtnahme gedient, und folgen nunmehr mit nachſtehenden Bemerkungen zurück:

1) Zuvörderſt iſt zu erinnern, daß der Bericht der Königlichen Kreisregierung ſich lediglich auf die Vorlage der Acten beſchränkt, nicht aber ſich über diejenigen Punkte äußert, welche nach §. 46 des Regulativs und der Beilage 7. zur Kenntniß des Staatsminiſteriums gebracht werden ſollen; daß ferner die an die Seminarinſpection ergangene Entſchließung nicht genug in den Gegenſtand ſelbſt eingeht, und daß auch der Bericht des Kreisſcholarchen N. nur referirt, was an den zur Prüfung beſtimmten Tagen geſchehen ſei, ein Urtheil aber nicht beifügt, und eine nähere Darſtellung des Zuſtandes, in welchem dieſe Lehr- und Erziehungsanſtalt befunden wurde, nicht gewährt. — Dagegen wird die Bereitwilligkeit, mit welcher ſich der gedachte Kreisſcholarch der Beſorgung des ihm nur wenige Stunden vor ſeiner Abreiſe bekannt gewordenen Geſchäftes unterzog, und die gründliche Sorgfalt, mit welcher er ſich bemühte, der Prüfungsvorſchrift nachzukommen, die beſondere Anerkennung ertheilt.

2) Die gewünſchte Entſchließung auf den Bericht vom 5. Juli iſt bereits ergangen, und es wird vorausgeſetzt, daß die Königliche Kreisregierung nicht ermangelt haben werde, das Geeignete über die Verbeſſerung der Localitäten und Geräthſchaften zu verfügen.

3) Die vorgelegten Probearbeiten laſſen wahrnehmen, daß die Seminariſten fleißig und zweckmäßig im Niederſchreiben ihrer Gedanken geübt werden, doch iſt eine große Breite und Flachheit in der Darſtellung, ein vielfältiges Ausbeugen vom Hauptſatze auf Nebendinge, Mangel an klarem, folgerechtem Denken und an Beſtimmtheit des Ausdruckes insbeſondere bei Catechiſationen bemerkbar, und wird der Königlichen Kreisregierung nicht entgangen ſein. — Die Proben im Schönſchreiben, welche, ſo wie die im Zeichnen, für dieſes Jahr großentheils den Zöglingen ſchon ausgehändigt waren, und deshalb unter den Vorlagen nicht erſchienen, werden künftig gewärtigt. Die aus den Aufſätzen wahrzunehmende Handſchrift iſt ungleich, und ermangelt häufig der feſten, deutlichen Züge. — Da bis jetzt durch Schuld eines nicht genugſam befähigten Lehrers die Fort-

ſchritte in der Muſik nicht ausreichend ſich zeigten, ſo hat die Inſpection mit doppelter Sorgfalt darüber zu wachen, daß der neue Lehrer mit möglichſtem Eifer das Verſäumte nachzuholen ſuche.

4) Beim Zuſammenſtellen der einzelnen Noten finden ſich nicht wenige Regelwidrigkeiten und Widerſprüche, die künftig zu vermeiden ſind.

5) Endlich iſt den Zöglingen bekannt zu machen, daß ſie nicht den Namen eines Candidaten, ſondern den eines Schulſeminariſten zu führen haben.

München, den 17. Februar 1337.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 778.

6710.

(Die Amtskleidung der Schullehrerſeminar-Lehrer bei feierlichen Gelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 13. d. M. erwiedert, daß die Lehrer der Schullehrer-Seminarien wie die Inſpectoren ſelbſt bei feierlichen Gelegenheiten in ſchwarzer Kleidung zu erſcheinen haben.

München, den 23. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 779.

15117.

(Die Aufnahmsprüfung der Schuldienſt-Präparanden für das Seminar; hier den Vollzug der §§. 12, 13, 15 bis 18 und 21 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Juni, die Präparandenprüfung und Aufnahme ins Schullehrer-Seminar betreffend, wird hiemit erwiedert, was folgt:

1) Die bisherige Einrichtung, nach welcher alle Schulpräparanden im Untermainkreiſe ohne Unterſchied der Confeſſion jährlich in die Kreishauptſtadt reiſen und eine Prüfung im dortigen Seminar beſtehen mußten, iſt durch §. 12 des Regulativs vom 31. Januar 1836 aufgehoben, und es hat dagegen die dort vorgeſchriebene Ordnung in Wirkſamkeit zu treten. — Wenn dabei dieſe Präparandenprüfungen im Monate Auguſt oder überhaupt in der Zeit abgehalten werden, in welcher beſonders auf dem Lande während der Erndte

Ferien sind, so wird das Aussetzen des Unterrichtes während der kurzen Abwesenheit der Präparanden keine weitere Störung veranlassen, und es muß ohnehin auf alle Weise dahin gewirkt werden, den öffentlichen Unterricht nach §. 13 des Regulativs nur allein durch angestellte Lehrer oder aus dem Seminar mit voller Befähigung entlassene Exspectanten besorgen zu lassen.

2) Die Aufnahmsprüfung für das Seminar ist auf den Grund der Vorschrift im §. 15 bis 18 von der Commission desjenigen Kreises vorzunehmen, in dessen Seminar der Präparand eintreten soll. Um aber den ohnehin größtentheils vermögenslosen Jünglingen unnöthiges und kostspieliges, bisweilen 4—6mal wiederholtes Hin- und Herreisen zu ersparen, hat die treffende Inspection des auswärtigen Seminars rechtzeitig die Anzahl der frei werdenden Plätze der einschlägigen Kreisregierung zur Kenntniß zu bringen, diese aber nur so viele und nur solche Präparanden zur Prüfung selbst abzuordnen, welche die im §. 15 und 16 gestellten Bedingungen voraussichtlich erfüllen werden, oder die Reise auf ihre Gefahr unternehmen wollen. Dabei ist die im §. 21 vorgesehene Bestimmung über Zurückstellung einzelner Individuen für das nächste Jahr gehörig zu beobachten, und wenn eine der treffenden Kreisregierungen an dem Ergebniß der Aufnahmsprüfung Anstand nehmen zu müßen glaubt, so ist derselbe zur weitern Entscheidung vorzulegen.

3) Was übrigens die sehr auffallende Thatsache betrifft, daß in einer Zeit, in welcher fast alle Stände über starken Zudrang junger Leute klagen, die Zahl der Schuldienstpräparanden innerhalb 10 Jahren im Untermainkreise fast auf das Drittheil herabgesunken ist, so verdient dieselbe einer nähern Erwägung, und es sind deshalb nicht allein die Gründe, welche diese Abnahme herbeigeführt haben dürften, sondern auch die Mittel zur Anzeige zu bringen, durch welche dieser Uebelstand mit Erfolg zu beseitigen sein möchte.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 780.

21152.

(Den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen im Schullehrer-Seminar zu Altdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, empfängt in der Beilage einen Abdruck des Berichts, welcher von dem protestantischen Oberconsistorium auf die unter dem 9. Juli vorgelegte Anzeige der Schulseminar-Inspection zu Altdorf im Betreffe des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen dortselbst erstattet worden ist, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß sowohl bei dem Präparandenunterrichte, als im Seminarium selbst nach

der beigefügten Vorſchrift verfahren, und dadurch den im Regulative vom 31. Januar 1836 enthaltenen Grundbeſtimmungen ihre vollſtändige Anwendung geſichert werde.

München, den 6. September 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Mittheilung den Königlichen Regierungen des Ober- und Untermain-, Oberdonau- und Regenkreiſes, um hiernach das Geeignete in Bezug auf den Präparandenunterricht zu verfügen.

Abdruck.

ad Nro. 21152.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

Auf den uns mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes vom 9. Juli und deſſen Beilagen, den Religionsunterricht und die religiöſen Uebungen im Schullehrer-Seminar zu Altdorf betreffend, haben wir uns unter Rückgabe dieſer Actenſtücke allerehrerbietigſt in Folgendem zu äußern:

1) Gegen die vorgeſchlagene Benützung der von Dr. Harniſch herausgegebenen Erläuterungen der zehn Gebote und der drei Glaubensartikel beim catechetiſchen Unterricht haben wir nichts zu erinnern.

2) Die vorgelegte Vertheilung der Gedächtnißübungen religiöſen Inhaltes entſpricht zwar im Weſentlichen der Vorſchrift des Regulative. Wir finden es aber doch angemeſſener, dieſelbe auf die Grundlage der im Catechismus ſelbſt aufgenommenen Hauptſtücke zurückzuführen und bitten daher allerunterthänigſt, den Präparandenlehrern und Seminar-Inſpectoren den in der Beilage vorgezeichneten Stufengang vorſchreiben zu laſſen.

3) Die im Seminar an Sonn- und Feiertagen beſtehende Morgenandacht erkennen wir für zweckmäßig an. Dagegen finden wir es ganz ungeeignet, daß dieſelbe während der Wochentage in zwei Hälften geſpaltet, und halb kurz nach dem Aufſtehen, halb aber zwei Stunden ſpäter abgehalten wird. Wir beantragen daher, das gemeinſchaftliche Morgengebet nach Vorſchrift des §. 15 der Tagesordnung im Regulativ abhalten zu laſſen.

4) Des gemeinſchaftlichen Abendgebetes, der Theilnahme der Seminariſten an dem öffentlichen Gottesdienſte und der Mitwirkung derſelben als Sänger u. dgl. beim Chordienſte wird in dem Berichte nicht gedacht, und möchte deshalb in Erinnerung zu bringen ſein.

5) Bezüglich der eingeführten Beicht- und Abendmahlsfeier haben wir nichts zu bemerken, und ſtellen daher nur noch in Hinſicht auf das Ganze allerehrerbietigſt den Antrag, den Präparandenlehrern und Seminarinſpectoren die genaue Beachtung der ihnen ertheilten Vorſchriften befehlen zu laſſen.

München, den 23. Auguſt 1837.

Euerer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt gehorſamſte
N. N.

Abdruck.

ad Nro. 21152.

Die Eintheilung des Religionsunterrichtes und der damit verbundenen Gedächtnißübungen für Schuldienst-Präparanden und Seminaristen.

Nachdem bereits durch die allgemeine Vorschrift vom 31. Januar 1836 die Grundsätze ausgesprochen worden sind, nach welchen der Religionsunterricht für Schuldienst-Präparanden und Seminaristen ertheilt werden soll, die nähere Bestimmung aber, insbesondere rücksichtlich der damit verbundenen Gedächtnißübungen dabei vorbehalten wurde, so wird dieselbe hiemit für sämmtliche an das Schullehrer-Seminar zu Altdorf gewiesenen Zöglinge in nachstehender Weise getroffen:

I. Präparanden-Unterricht.

I. Lehrjahr.

1) Catechismus-Unterricht. Das erste Hauptstück sammt der sogenannten Haustafel und den im Catechismus von S. 31—65 aufgeführten Sprüchen ist von den Präparanden ganz genau auswendig zu lernen, denselben dem Wortinhalte nach vollständig zu erklären, und so mit ihnen zu durchgehen, daß sie sich über die darinnen enthaltenen Heilswahrheiten und Gebete Rechenschaft geben, dieselben auf ihre eignen Lebensverhältnisse wohl anwenden, und die hauptsächlichsten Lehren mit Stellen und Beispielen aus der heiligen Schrift fertig belegen können.

Als Lehrbuch dient ihnen der vorgeschriebene Catechismus, als Hilfsbuch werden Harnisch und Spener empfohlen.

2) Biblische Geschichte. Die Präparanden haben sich die hauptsächlichsten Thatsachen aus der Geschichte des alten Testaments fest einzuprägen, und sind anzuhalten, dieselben einfach im Zusammenhange, und so viel möglich mit den Worten der heiligen Schrift selbst vorzutragen. Von Seiten der Lehrer ist darauf zu sehen, daß ihnen jede dieser Thatsachen aus dem richtigen religiösen Standpunkte gezeigt, und daß sie geübt werden, daraus diejenigen Momente klar und faßlich abzuleiten, welche ihnen und Andern für das ganze künftige Leben zum Stützpunkte dienen sollen.

Bei diesem Unterrichte wird vorzugsweise die heilige Schrift selbst zu Grunde gelegt; als Hilfsbuch aber eine der besseren biblischen Geschichten von Hübner, Zahn oder Kündig empfohlen.

3) Aus dem kirchlichen Gesangbuche sind die Lieder Nro. 3, 9, 31, 35, 44, 314, 391, 393, 394, 548, 570, 578, 579, 583, 704, 706, 707, 709, 710 und 719 auswendig zu lernen, kurz zu erläutern, gut vorzutragen und in gehöriger Weise beim Unterrichte selbst in Anwendung zu bringen.

II. Lehrjahr.

1) Catechismus-Unterricht. Das zweite Hauptstück mit den S. 65—115 aufgeführten Schriftstellen.

2) Biblische Geschichte. Die neutestamentliche Geschichte.

3) Die für das erste Jahr vorgeschriebenen Liederverse sind, damit eine gleichmäßige

Grundlage gewonnen werde, auch im 2. und 3. Curſe einzuüben; eine weitere Angabe aber für die künftigen Jahre iſt zu gewärtigen.

III. Lehrjahr.

1) Catechismus-Unterricht. Die letzten Hauptſtücke mit Wiederholung des Ganzen.

2) Bibliſche Geſchichte. Dieſe iſt in ihren Haupttheilen zu wiederholen und als Geſchichte des Reiches Gottes auf Erden in ganz kurzen, aber die fortgehende Offenbarung und Verherrlichung Gottes klar und faßlich nachweiſenden Grundzügen fortzuführen. Dabei ſind die Präparanden zu fleißigem Leſen der wichtigſten bibliſchen Bücher anzuhalten, und es iſt ihnen nach Krummachers Bibelcatechismus oder nach den in Calw herausgekommenen kleinen Schriftchen das Nothwendigſte, aber auch nur dieſes aus der bibliſchen Einleitung u. dgl. zur Kenntniß zu bringen. Die Behandluug des Unterrichtes bleibt im 2. und 3. Lehrjahre dieſelbe, wie im erſten, und es wird als allgemeine Vorſchrift noch erinnert, daß jeder ſpätere Curs das Penſum des vorhergehenden kurz zu wiederholen habe.

II. Seminarunterricht.

Da es überhaupt nicht in der Aufgabe des Seminarunterrichtes liegt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntniſſen auszuſtatten, dieſelbe vielmehr dahin geht, das bereits Gelernte zu noch klarerer Erkenntniß zu bringen, und die künftigen Lehrer in der Kunſt zu üben, den Schatz des eigenen Wiſſens Andern einfach und prunklos, aber doch gründlich und ſo anziehend mitzutheilen, daß es für das religiös-ſittliche Leben wahrhaft fruchtbar und heilbringend werde; ſo gilt dieſe Vorſchrift vor allem dem Religionsunterrichte ſelbſt. Rückſichtlich des Inhalts und der Behandlung desſelben iſt das Erforderliche ſchon im Regulative ſelbſt §. 37. S. 21 und Beilage V. S. 50 und 51 aufgenommen. Indem deshalb hierauf zurückgewieſen wird, iſt nur noch beizufügen:

1) Die Lehrbücher bleiben die für den Präparandenunterricht vorgeſchriebenen, denen als Hilfsbuch noch die Schrift: das Reich Gottes von Zahn, ſo wie die Schriften von Lisko über die Parabeln, Epiſteln ꝛc. ꝛc. beigefügt werden können.

2) Der Anfang des Erlernens kirchlicher Lieder wird mit den für die Präparanden ausgezeichneten Geſängen gemacht; eine weitere Auswahl aber für die künftigen Jahre ſpäter bekannt gemacht werden. Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß es den Präparanden- und Seminarlehrern überlaſſen bleibt, außer dieſen, noch andere geeignete Lieder einüben zu laſſen, wenn Zeit und Umſtände es geſtatten oder räthlich machen, und die Vorſchrift nicht darunter leidet.

§. 781.

(Die Erläuterung einiger Paragraphen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, wird auf ihre Anfrage vom 12. d. M. bezeichneten Betreffes erwiedert, daß die unterm 3. d. M.

gegebenen Erläuterungen der §§. 46, 51 und 52 des Regulatives vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, auch bei Feſtſetzung der Noten aus der Anſtellungsprüfung der Schuldienſt-Exſpectanten gleichmäßige Anwendung finden müßen, nachdem im §. 57 des Regulatives ausdrücklich auf den §. 52 — mithin auch auf die Erläuterung desſelben — Bezug genommen iſt.

München, den 25. Mai 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J.

§. 782.

13653.

(Die Beſtimmungen des Regulatives über die Bildung der Schullehrer bezüglich der Sittennoten der Seminariſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. v. M., worin dieſelbe um weitere Erläuterungen des Regulatives vom 31. Januar 1836 bezüglich der Abgabe der Sittennoten nachträglich zu den durch Reſcript vom 3. v. M. für die Qualificationsbezeichnung über die Fortſchritte der Schulſeminariſten bereits ertheilten gebeten hat, Nachſtehendes erwiedert:

Die Abgabe der Sittennoten für die Seminariſten kann, wenn die §§. 51 und 52 im Zuſammenhalte mit den §§. 6, 47—50 und mit der Beilage VIII. des Regulatives gewürdigt und angewendet werden, keiner Schwierigkeit unterliegen.

In dem §. 52 ſind für die Bezeichnung der verſchiedenen Notenſtufen abſichtlich ſolche Ausdrücke gewählt, welche zur Bezeichnung nicht nur der Fortſchritte der Seminariſten, ſondern auch ihres ſittlichen Betragens gebraucht werden können, wenn dabei erwogen wird, daß derjenige, deſſen religiös-ſittliches Betragen nicht mehr die dritte Note „gut", oder, wie ſie früher lautete, „lobenswürdig" verdient, im Hinblicke auf die §§. 6 und 50, ohnehin vom Lehrberufe rückſichtslos auszuſchließen iſt.

Welchem Zöglinge die erſte Sittennote „vorzüglich", welchem die zweite „ſehr gut" oder die dritte „gut" zu ertheilen ſei, muß nothwendig dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Seminarvorſtände überlaſſen werden.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Abgabe dieſer Noten mit pädagogiſchem Tacte nicht ſo faſt einzelne Handlungen, als der ganze Character eines Seminariſten in Betracht zu ziehen ſei, und daß bei denjenigen, denen die dritte Sittennote ertheilt wird, die Motive in der Jahrescenſur ſich finden müßen.

Auch für die Bezeichnung der Anlagen erſcheint die Notenſcala des §. 52 anwendbar, wenn Bedacht genommen wird, daß demjenigen, welchem in dieſer Beziehung die Note „gering" gebührte, ſchon die Aufnahme unter die Schuldienſtpräparanden zu verweigern ſein würde.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die Inſpection des Schullehrer-Seminars in Freiſing geeignet zu belehren.

München, den 18. Juni 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., alſo ergangen.
Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J.

---

2) Schulcandidaten.

a. Verwendung und Fortbildung. a)

§. 783.

2314.

(Die Schulpräparanden und Schuldienſt-Exſpectanten des Illerkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommiſſariate wird auf den gutachtlichen Bericht vom 11. v. M., die Prüfung der Schulpräparanden und Exſpectanten für das Jahr 1813 betreffend, zur Entſchließung hiermit erwiedert:

I.

Da die, im September am Sitze des Generalcommiſſariates öffentlich geprüften Schulpräparanden und Schuldienſt-Exſpectanten eine vollſtändige Vorbereitung in einem Schullehrer-Seminar nicht erhalten haben, ſo kann nur denjenigen davon, welche ſich in der Prüfung auszeichneten und in die erſte oder zweite Claſſe geſetzt zu werden verdienen, die vorläufige Befreiung von der wirklichen Einreihung in den Militärdienſt zugeſtanden werden.

II.

Es ſoll ſelbſt den ausgezeichneten Schuldienſt-Exſpectanten der erſten und zweiten Claſſe, ehe ſie das 21. Jahr ihres Alters erreicht haben, eine erledigte Schulſtelle weder definitiv, noch in der Regel auch proviſoriſch, ſobald ein volljähriger, gleichfähiger Exſpectant vorhanden iſt, übertragen werden.

III.

Diejenigen Schuldienſt-Exſpectanten, welche in der erwähnten öffentlichen Prüfung keinen Platz in der erſten oder zweiten Claſſe ſich erworben haben, ſollen, wenn ſie auch an

---

a) Vergleiche hiezu auch die Miniſterial-Entſchließung vom 31. Januar 1836, Nro. 37562. (ſ. §. 774. S. 1187 oben.)

einer oder der anderen Schule wirklich Gehilfendienſte leiſten, von der vorläufigen Einreihung nur auf den Fall befreit bleiben, daß ſie nothwendig ſind und nicht durch Exſpectanten der erſten und zweiten Claſſe erſetzt werden können.

IV.

Jeder Schuldienſt-Exſpectant iſt gehalten, ſich vom Königlichen Generalcommiſſariate als Schulgehilfe oder Verweſer verwenden zu laſſen; widrigenfalls ſoll ein ſolcher auf der Liſte der Exſpectanten geſtrichen werden.

V.

Keinem Schulpräparanden kann früher, als er nach der öffentlichen Prüfung in die Liſte der Schuldienſt-Exſpectanten aufgenommen iſt, geſtattet werden, bei irgend einer Volksſchule als Schulgehilfe zu dienen.

Das Königliche Generalcommiſſariat wird demnach beauftragt, nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 13. November 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes alſo ergangen.

§. 784.

2755.

(Die diesjährige Concursprüfung der Schulpräparanden und Gehilfen des Oberdonaukreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariate wird auf den Bericht vom 24. v. M., die diesjährige allgemeine Prüfung der Schuldienſt-Präparanden, Schulgehilfen und Verweſer betreffend, zur Entſchließung anburch erwiedert:

I.

Da die im September dieſes Jahres geprüften Schulpräparanden, Gehilfen und Verweſer eine vollſtändige Bildung zum Schulamte in irgend einem Schullehrerſeminar nicht erlangt haben, ſo ſollen dieſelben nach der an das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes unterm 13. v. M. erlaſſenen Entſchließung a), welche zu dem Ende im Abdruck angelegt wird, gewürdigt und behandelt werden.

II.

Schulamts-Adſpiranten, welche des Singens und Orgelſpielens nicht kundig ſind, ſollen, da ſie ſich, wie die Erfahrung lehrt, die erforderliche Fertigkeit in der Folge nicht mehr zu eigen machen, in der Regel auch zur Vorbereitung zum Schuldienſte nicht mehr zugelaſſen werden; weshalb auch diejenigen unter den Geprüften, welche ſich einen Platz in der erſten

a) ſ. vorſtehenden §.

oder zweiten Claſſe erworben haben, aber im Singen und Orgelſpielen nur nothdürftig befähigt ſind, zur ununterbrochenen Fortübung, ſo wie zur Fortbildung zum Schulamte überhaupt aufgemuntert, und den einſchlägigen Diſtrikts-Schulinſpectoren zur Aufſicht untergeordnet werden ſollen.

München, den 18. December 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 785.

13590.

(Die Concursprüfung der Schulpräparanden für das Jahr 18$^{13}/_{14}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommiſſariate wird auf den Bericht vom 4. d. M., die pro 18$^{13}/_{14}$ geprüften Schuldienſt-Adſpiranten betreffend, zur Entſchließung hiermit erwiedert:

I.

Die Claſſification, vermöge welcher nach vorläufiger mehrtägiger Prüfung in der dem Berichte anliegenden Liſte von 56 Schulpräparanden und Schuldienſt-Erſpectanten

7 die Note vorzüglich befähigt —
18 die Note gut befähigt —
25 die Note hinlänglich, und
6 die Note nothdürftig befähigt

erhalten haben, wird andurch beſtätigt.

II.

Die 7 mit der Note vorzüglich — ausgezeichneten Schuldienſt-Erſpectanten ſollen, wenn ſie das 21. Lebensjahr erreicht haben, und in ſo ferne nicht ältere Schuldienſt-Erſpectanten von gleicher Auszeichnung vorhanden ſind, bei ſich ergebenden ſchicklichen Erledigungen als Schullehrer angeſtellt werden.

III.

Von den in der Berichtsbeilage genannten Individuen, welche ſich die Note: gut befähigt, erworben haben, ſollen die beſſer gebildeten als proviſoriſche Lehrer, oder Verweſer nicht zahlreicher Volksſchulen verwendet, die denſelben zunächſt ſtehenden als Schulgehilfen aufgeſtellt werden.

IV.

Diejenigen Geprüften, welche in die erſte und zweite Claſſe nicht eingereiht werden konnten, ſollen, wenn ſie auch an einer oder der andern Schule Verweſers- oder Gehilfendienſte leiſten, von der vorläufigen Einreihung in den Militärdienſt nur auf den Fall befreit bleiben, daß ſie bei dem Schulamte nothwendig ſind, und durch Schuldienſt-Erſpectanten der erſten und zweiten Claſſe nicht erſetzt werden können.

V.

Es darf keinem Schulpräparanden früher, als er nach vorläufiger Prüfung in die Liste der Schuldienst-Expectanten des Kreises aufgenommen worden ist, erlaubt werden, bei irgend einer Volksschule Schulgehilfendienste zu thun.

VI.

Schulamts-Aspiranten, welche des Orgelspielens, oder wenigstens des Singens nicht einigermassen kundig sind, sollen, da sie sich in der Folge die erforderliche Fertigkeit selten mehr zu eigen machen, in der Regel zur Vorbereitung zum Schulamte nicht mehr zugelassen werden; weshalb auch diejenigen unter den Geprüften, welche sich zwar einen Platz in der ersten, zweiten oder dritten Classe erworben haben, aber im Singen und Orgelspielen nur nothdürftig befähigt sind, zur unermüdeten Fortübung, so wie zur Fortbildung zum Schulamte überhaupt aufgemuntert, und den einschlägigen Distrikts-Schulinspectoren zur Aufsicht und Leitung untergeordnet werden sollen.

VII.

Zur Remunerirung derjenigen, welche bei der fünftägigen Prüfung Dienste geleistet haben, werden, wie im vorigen Jahre, 35 Gulden nach Antrag andurch bewilligt.

Das Königliche Generalcommissariat wird hiernach beauftragt, das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 22. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 786.

4092.

(Die vorjährige Concursprüfung mehrerer Schuldienst-Expectanten und Präparanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Bericht vom 28. v. M., die vorjährige Concursprüfung der Schuldienst-Expectanten und Präparanden des Kreises betreffend, zur Entschließung hierdurch erwiedert:

I.

Die vorgelegte Classification der 29 im Monat Juli v. J. geprüften Subjecte, wovon

3 in die erste Classe,
22 in die zweite Classe,
4 in die dritte Classe

gesetzt worden sind, ist genehm.

II.

Da die jährliche Kreis-Schuldotationsquote nach dem Wunsche des Königlichen Generalcommissariates mit einem zur Errichtung eines Schulpräparanden-Instituts in Passau nöthigen Zuschusse nicht vermehrt werden kann, so muß die Vorbereitung tauglich befundener Adspiranten zum Schulamte so lange noch, bis ein für den Unterdonau- und Regenkreis gemeinschaftliches Schullehrer-Seminar eröffnet werden kann, auf die bisherige Weise geschehen. Ein und anderer talentvoller, aber dürftiger Jüngling kann jedoch auch unentgeltlich in das Schullehrer-Seminar des Isarkreises aufgenommen, und sonach am Ende jedes Schuljahres dazu in Antrag gebracht werden.

III.

Hat das Königliche Generalcommissariat in Hinsicht auf die übrigen Adspiranten die möglichste Sorge zu tragen, daß

a. kein Schulamts-Adspirant ohne Rücksicht auf die im allgemeinen Regulativ vom 11. Juni 1809, Abschnitt I. §. 1—3, angegebenen Bedingungen als Privat-Schulpräparand anerkannt —

b. der Unterricht und die Vorbereitung eines oder mehrerer Präparanden nur solchen Pfarrern, Caplänen und Schullehrern, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, gestattet —

c. die zur Vorbereitung bestimmte Zeit von den Präparanden bestens benützt werde.

Zu dem Ende soll:

IV.

den Königlichen Schuldistrikts-Inspectoren die Aufsicht auf die Schulpräparanden ihres Bezirkes übertragen, und ihnen zur Pflicht gemacht werden, die Präparanden am Ende jedes Semesters zu sich zu berufen, um von ihren Fortschritten sich näher zu überzeugen, und alsdann nach Umständen entweder mit ihren Privatlehrern sich schriftlich zu benehmen, oder erhebliche Bemerkungen selbst dem Königlichen Generalcommissariate berichtlich vorzulegen.

V.

Pfarrer, Capläne und Schullehrer, welche mit Geschicklichkeit, Eifer und Erfolge an der Bildung eines Privatpräparanden oder an der Fortbildung eines Schulgehilfen arbeiten, sollen im allgemeinen Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen des Kreises namentlich angegeben werden.

VI.

Schullehrersöhne, wie N. N. zu N. und N. N. zu N. sollen, da nie zu erwarten steht, daß sie von ihren Vätern die erforderliche Vorbereitung zum Schulamte erhalten können, angewiesen werden, dieselbe bei einem geschickten Geistlichen oder bei einem andern gut gebildeten Schullehrer, und sonach außer dem väterlichen Hause zu suchen, widrigenfalls sollen sie unter die Privatpräparanden nicht gezählt werden.

VII.

Besondere Sorge ist für gute Ausbildung jener Subjecte zu tragen, welche wie N., N., N. und N. ausgezeichnete, oder wenigstens viele Fähigkeiten besitzen und noch in einem ihrer Bildung sehr günstigen Alter stehen.

VIII.

Endlich iſt bei jeder Prüfung am Sitze des Königlichen Generalcommiſſariates insbeſondere darauf zu ſehen, ob und in wiefern die Präparanden oder Schuldienſt-Exſpectanten mit dem Inhalt des Lehrplanes für die Volksſchulen in Bayern, und mit dem Sinne der dazu gehörigen Inſtruction und Lehrordnung ſich bekannt gemacht, dann ob ſie alle planmäßigen Schul- und Hilfsbücher kennen, und den gehörigen Gebrauch davon zu machen gelernt, und ob ſie nach den lithographirten Vorſchriften für die Volksſchulen des Königreiches, auch die Normalſchrift ſich anzueignen, ihre Hand geübt haben.

Das Königliche Generalcommiſſariat wird demnach beauftragt, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 18. März 1815.

Staatsminiſterium des Innern

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 787.

(Die künftige Verwendung der Schulamts-Präparanden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariate des Regenkreiſes wird im rubricirten Betreffe bemerkt:

Die im Königlichen Schullehrer-Inſtitute zu Amberg gebildeten Präparanden ſollen nach ihrem Austritte als Schulgehilfen im Regenkreiſe, jene Präparanden aus dem Regenkreiſe hingegen, welche ihre ordnungsmäßige Bildung zum Schulamte im Schullehrer-Seminar des Iſarkreiſes zu Freiſing erhalten, künftig dem Königlichen Generalcommiſſariate dieſes Kreiſes zur Verwendung überlaſſen werden.

München, den 18. Januar 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Generalcommiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 788.

1889.

(Die Schulamts- (Inſtituts- und Privat-) Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf dem Grunde Allerhöchſter Entſchließung vom 14. October und mit Beziehung auf die Beſtimmungen vom 14. Februar 1818 (Kreis-Intelligenzblatt St. 8.) wird Nachſtehendes zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht:

1) Schulamts-Abſpiranten, die im Alter ſchon über 17 Jahre vorgerückt ſind, — deren Vorkenntniſſe geringe Fortſchritte in ihrer Bildung für das Schulamt erwarten laſſen, und die überdies im Orgelſpielen und Singen kaum die Anfangsgründe inne haben, ſollen künftig zur Beſtätigung als Schulamts- (Inſtituts- oder Privat-) Präparanden um ſo weniger begutachtet werden, als ſie dadurch nur der Conſcription zu entgehen ſuchen.

2) Die Präparanden ſind von den Schulinſpectionen vor dem Gebrauche der ſchweren Blasinſtrumente zu warnen, damit ſie nicht bei Zeiten zum Schulamte untüchtig werden.

3) Die Schulinſpectionen haben unausgeſetzt darauf zu halten, daß die Präparanden unermüdeten Fleiß im Orgelſpielen und auf Erlernung des Chorals und eines guten Kirchengeſanges verwenden; weshalb ſie auch auf das im Königlichen Schulbücher-Centralverlage gedruckte Geſangbuch der Elementar-Volksſchulen zu München, ſo wie auf die dazu gehörigen lithographirten Hefte für Sänger und Orgelſpieler aufmerkſam gemacht werden ſollen.

4) Es iſt nicht genug, daß die Schuldienſt-Erſpectanten, nachdem ſie das Schullehrer-Inſtitut verlaſſen, oder ſonſt ihre Vorbereitungszeit vollſtreckt haben, an einer guten Schule ſich practiſch zu üben ſuchen; vielmehr ſoll künftig zu Folge des allgemeinen Regulativs (v. J. 1809. Abſchn. IV. §. 10) eine fortwährende Aufſicht über ſie geführt, und nach §. 11 keiner von ihnen mehr ohne vorläufige zweite Prüfung wirklich im Schulamte angeſtellt werden.

Dieſe Prüfungen werden künftig alljährlich in Amberg mit der Hauptprüfung der Inſtituts-Präparanden, unter der unmittelbaren Leitung des Kreis-Schulrathes ſelbſt, vorgenommen werden.

5) Die Privat-Präparanden auf dem Lande haben ihre erſte Prüfung nach dem erſtjährigen Vorbereitungscurſe vor der Königlichen Diſtriktsinſpection der katholiſchen Schulen in Regensburg, die zweite oder Hauptprüfung aber, (das Examen pro Absolutorio) an dem Königlichen Präparanden-Inſtitute in Amberg zu beſtehen, worüber alljährlich das Nöthige, wenigſtens ſechs Wochen vorher, wird bekannt gemacht werden.

Regensburg, den 28. October 1818.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen im Regenkreiſe alſo ergangen.

cf. Int. Bl. für den Regenkreis v. J. 1818. St. XLV. S. 767.

§. 789.

15250.

(Die Einrechnung der bei den Kleinkinderschulen zugebrachten Verwendung in die Dienstzeit der Schulcandidaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in dem Landrathsabschiede für den Rezatkreis vom 1. Mai d. J. III. 14. Allerhöchstihren Willen ausgesprochen:

„daß den Schulcandidaten die in den gehörig eingerichteten Kleinkinderschulen zugebrachte Zeit bei Berechnung ihrer Dienstjahre in Anschlag komme."

Indem die Königliche Kreisregierung aufgefordert wird, sich hiernach zu achten, und auch die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden geeignet anzuweisen, erhält sie den Auftrag, innerhalb vier Wochen anher anzuzeigen, an welchen Orten des Regierungsbezirkes dergleichen Schulen bestehen, nach welchen Musteranstalten oder theoretischen Anleitungen sie eingerichtet sind, und wem der Unterricht an denselben und dessen Beaufsichtigung übertragen sei?

München, den 14. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

---

b. Prüfungen.*)

§. 790.

1210.

(Die aufzunehmende Characteristik der Schulgehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit untaugliche Subjecte, welche zum großen Nachtheile der Jugend etwa als Gehilfen in Volksschulen dienen, aus denselben entfernt und dafür wohl vorbereitete Schul-Candidaten eher befördert werden können, so empfängt das Königliche General-Commissariat des N. Kreises hiemit den Auftrag, sämmtliche Schulgehilfen bei eintretender Heu- oder Erndtezeit an den Sitz des Kreis-Commissariats zur ordentlichen Prüfung einzuberufen, und alsdann die dabei nach anliegendem Schema abgefaßten Protocolle mit den verdienten Censuren vorzulegen.

München, den 11. Juni 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

---

a) Vergleiche hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836. Nr. 37,562. (s. §. 774. S. 1187 oben.)

Schema,
wornach bei der allgemeinen Prüfung der Schulgehilfen die Protocolle abzufaſſen ſind.

A.

1) Vor- und Zuname.

2) Alter, Geburtsort, Stand der Eltern.

3) Körperliche Conſtitution und äußerlicher Anſtand.

4) Wo und wie ſie zum Schulamte gebildet und vorgebildet worden.

5) Bisher geleiſtete Schulgehilfen oder Schulverweſers-Dienſte.

6) Ihre ſittlichen Eigenſchaften, unbeſcholtener Lebenswandel, Fleiß und Eifer im Dienſte, nach den vorgelegten Zeugniſſen ihrer Lehrer, der einſchlägigen Polizeiſtelle und des Ortspfarrers.

7) Wie hoch ſich die dermaligen Einkünfte belaufen und worin ſie beſtehen?

B.

Weitere Gegenſtände der Unterſuchung des Examinators:

1) Bekanntſchaft der Schulgehilfen mit den Zwecken des Schulamtes.

2) Kenntniſſe und Fertigkeiten in den Bildungsmitteln der Schule:

a. der Sitten- und Religionslehre und bibliſchen Geſchichte;

b. im Leſen, Recht- und Schönſchreiben, ſchriftlichen Aufſätzen und im Rechnen;

c. im Gemeinnützigen, aus Naturgeſchichte, Naturlehre und insbeſondere aus der Lehre von Menſchen;

d. in der Geographie, Vaterlandskunde und der das Volk und die Schullehrer zunächſt angehenden Königlichen Verordnungen;

e. Kenntniß der wichtigeren Begebenheiten aus der Geſchichte, beſonders aus der Vaterlandsgeſchichte.

3) Kenntniß der allgemeinen und ſpeciellen Methodik des Unterrichts und der Fertigkeit in der Anwendung.

4) Grundſätze und Regeln der äußern und innern Schulzucht.

5) Bekanntſchaft mit der Literatur des Volksſchulweſens.

6) Geſang und Muſik, Choralſtärke im Orgelſpielen.

7) Uebrige Fertigkeiten, z. B. im Zeichnen, der practiſchen Geometrie, Gärtnerei, Bienenzucht u. d. gl.

§. 791.

1810.

(Die allgemeine Prüfung der Schulgehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die durch das Reſcript vom 12. v. M. angeordnete Ausſcheidung der tüchtigen Schuldienſt-Erſpectanten aus der ganzen Anzahl der wirklichen Schulgehilfen mit möglichſter Zuverläßigkeit geſchehen ſoll, dazu aber die perſönliche Stellung derſelben am Sitze des General-Kreiscommiſſariats auf jeden Fall am zweckdienlichſten ſein wird; ſo wird dem Königlichen General-Kreiscommiſſariate des Regenkreiſes auf den Anfragsbericht vom 21. beſagten Monats hiermit erwiedert, daß zwar nach Umſtänden einem und dem andern Schulgehilfen die Erlaubniß ſich bei einem vorzüglich geſchickten und zuverläßigen Diſtrikts-Schulinſpector, welcher jedoch allemal vom General-Kreiscommiſſariate zu ernennen iſt, prüfen zu laſſen, ausnahmsweiſe gegeben werden könne, in der Regel aber vom obenbemeldtem Reſcripte nicht abgewichen werden dürfe.

München, den 2. Juli 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 792.

2165.

(Die Prüfung der proteſtantiſchen Schulgehilfen des Altmühlkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Abſicht, in welcher die Prüfung der Schulgehilfen überhaupt verordnet worden, zunächſt darauf gerichtet war, die Königlichen General-Commiſſariate über dieſe im öffentlichen Dienſte ſtehenden Individuen in nähere Kenntniß zu bringen, dabei aber die Confeſſions-Verſchiedenheit nicht in Frage kömmt, indem die Prüfung nicht auf Religionsbekenntniß, ſondern vorzüglich auf Lehrfähigkeit überhaupt zu ſehen hat, ſo ſind die proteſtantiſchen Schuladſtanten mit den katholiſchen zu gleicher Zeit und auf gleiche Weiſe zu prüfen, welches auf den Bericht vom 24. v. M. hierdurch erwiedert wird.

München, den 8. Auguſt 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Altmühlkreiſes alſo ergangen.

§. 793.

2638.

(Die Schulgehilfen des Lechkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats in Augsburg vom 20. v. Mts., die beigelegte Charakteriſtik der Schulgehilfen des Lechkreiſes betreffend, wird hiemit beſchloſſen:

1) Sind diejenigen Schulgehilfen, welche bei Besetzung erledigter Schulstellen nach der Qualificationsliste vorzüglich berücksichtigt zu werden verdienen, vor andern in Vorschlag zu bringen.

2) Denjenigen Schulgehilfen, welchen ihre geringere Ausbildung zum Schulamt nicht zur Last gelegt werden kann, ist zu erlauben, daß sie sich auf dem jährlichen Examen am Schullehrer-Seminar einfinden dürfen, um sich einen bessern Platz in der Exspectantenliste zu erwerben.

3) Jene Schulgehilfen hingegen, welche nur als nothdürftig Befähigte in der Qualificationsliste benannt sind, sollen als Schulpräparanden angesehen und behandelt, mithin auch von der Conscription nicht ausgenommen werden.

Das Königliche General-Kreiscommissariat wird demnach das weiter Erforderliche zu verfügen wissen.

München, den 17. September 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Lechkreises also ergangen.

§. 794.

703.

(Die Concurrenz der bischöflichen Vicariate bei Prüfungen katholischer Schulamts-Competenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Volksschulen keine kirchlichen, sondern allgemeine Staatsinstitute sind, — der Allerhöchsten Verfügung vom 21. October 1808 zu Folge in den Kreisen, von vermischter Confession, die einen protestantischen Kreisschulrath haben, die unmittelbare Respicienz der katholischen Volksschulen der Distriktsschulinspection von der gleichen Kirchen-Confession übertragen ist, — die Prüfungen der katholischen Schulamts-Competenten im Rezatkreise durch die katholischen Distrikts-Schulinspectoren vorgenommen werden; so kann den bischöflichen Vicariaten weder bei den Austrittsprüfungen der Schulseminaristen, noch bei den Anstellungsprüfungen der Schulamtscompetenten irgend eine Concurrenz gestattet werden, zumal ohnedem der Unterricht in den schwereren Religionslehren, wohin die Unterscheidungslehren der Kirchenconfession vornämlich gehören, den Schulkindern von den Ortsgeistlichen ertheilt werden soll.

Welches dem bischöflichen Vicariate in Bamberg auf die mittelst Berichtes vom 1. März vorgelegte Anfrage vom Königlichen General-Kreiscommissariate zu erwiedrn ist.

München, den 1. Juni 1811.

Staatministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

c. Militärpflichtigkeit.a)

§. 795.

1828.

(Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. Auguſt 1828. Die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.)

§. 49. Gleicher Anſpruch auf Zurückſtellung wird denjenigen Conſcribirten zugeſichert, welche

a. an Gymnaſien und den denſelben gleichſtehenden Lehranſtalten durch alle Claſſen unter den Erſten waren, oder

b. an den höhern Unterrichtsanſtalten des Reichs als Preisträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen feſtſetzen, welche Unterrichtsanſtalten zu den vorbezeichneten Categorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinſicht der ad a und b gegebenen Vorſchriften zu bemeſſen ſei.

(Geſ. Bl. v. J. 1828. St. VII. S. 95.)

§. 796.

1830.

(Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 13. März 1830, die Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Geſetzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres betr.)

§. 60. (zu §. 49 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes.)

A. Den Gymnaſien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen wegen des Geſetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorſchriften gleichgeachtet:

1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien;

2) die Seminarien, in welchen der Gymnaſial-Unterricht ertheilt wird;

3) die chirurgiſchen Schulen;

4) die Central-Veterinär-Schule, jedoch mit Beſchränkung auf die eigentlichen Zöglinge derſelben;

5) die höheren polytechniſchen Schulen.

B. Als höhere Unterrichts-Anſtalten werden betrachtet:

1) die Lyceen;

2) die Univerſitäten,

a) Siehe das Nähere in der Abtheilung X.

3) die Akademie der bildenden Künste;

4) die höhere Forstschule; und

5) die höhere landwirthschaftliche Schule, die beiden letztern aber nur, soferne sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzen.

(Reg. Bl. v. J. 1830. Nr. XI. S. 490.)

B. Schullehrer.

1) Vorbedingung zur Anstellung.

§. 797.

(Die Schul-Abstanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Landschulen nicht selten der Fall eintritt, daß die des Schulwesens ganz unkundigen Menschen von den Schullehrern als Abstanten angenommen, und mehr zu Provisurgängen und zur Verrichtung körperlicher Arbeiten, als zur Theilnahme am Unterrichte gebraucht werden; dergleichen unfähige Subjecte aber nach Verlauf einiger Jahre dessenungeachtet, Anspruch auf wirkliche Schuldienste machen, und öfter sogar von Local-Schulvorständen hiezu empfohlen werden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß künftighin kein Schulgehilfe, wenn er auch eines Schullehrers Sohn ist, auf einen wirklichen Schuldienst Anspruch machen dürfe, wenn er nicht wenigstens einen Lehrcurs im Schullehrer-Seminar zurückgelegt hat.

München, den 29. September 1806.

Königliche Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XLIII. S. 388.

§. 798.

10,567.

(Die Anstellung der Ausländer auf Schuldienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 5. d. M. im obenstehenden Betreff Folgendes zur Entschließung hiemit eröffnet:

I.

Die erledigten Schuldienste sind nur solchen Individuen zu verleihen, welche das Indigenat durch die Geburt oder durch Naturalisation, nach den Bestimmungen des §. 2 und 3 des Edictes über das Indigenat erlangt haben.

II.

Den Schuldienſt-Exſpectanten N., der ſich bereits ſeit 10 Jahren in Bayern aufhält, ſich daſelbſt zum Schulamte vorbereitet, im Jahre 1812 die Concursprüfung ſehr gut beſtanden, um die Fähigkeit, als Gehilfe angeſtellt werden zu können, ſich erworben, auch ſeitdem in den Volksſchulen zu Paſſau öfters den Unterricht aushilfsweiſe ertheilt hat, — dem auch als einem im Innviertel Gebornen nach dem mit Oeſterreich unterm 14. April 1816 geſchloſſenen Vertrage der Rücktritt in das Königreich innerhalb des noch laufenden Termins nicht verſagt werden kann, — der endlich in ſeinem vorliegendem Geſuche vom 14. April l. J. erklärt hat, daß er unter der Königlich Bayeriſchen Regierung leben und dienen wolle, kann allerdings eine ſeiner Qualification entſprechende Schulgehilfen- oder Lehrerſtelle übertragen werden.

München, den 19. Juli 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

2) Anſtellungsgeſuche. a)

§. 799.

(Die Anlangen und Zeugniſſe in Schulſachen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Um den Geſchäftsgang zu vereinfachen, müßen künftighin im oberbayeriſchen Ober-Schulcommiſſariatsbezirke alle Anlangen in Schulſachen unmittelbar bei der Churfürſtlichen Landesdirection von Bayern eingereicht werden; nur allein die Quartalsſchulberichte haben bei dem genannten Oberſchulcommiſſariate einzulaufen. Auch ſind Schullehrer und Schul-Candidaten ſowohl von Ober- als Niederbayern gehalten, ihre Anlangen jedesmal eigenhändig zu ſchreiben, und die erforderlichen Zeugniſſe, welche ſie bei den Localſchulcommiſſionen, Pfarrern und Inſpectoren jederzeit verſchloſſen zu erheben haben, uneröffnet bei der geeigneten Behörde einzureichen.

München, den 2. December 1805.

Churfürſtliches General-Landes-Commiſſariat von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XII. S. 1192.

---

a) ſ. auch nachfolgende Entſchließung v. 24. Juli 1833. Nr. 21,869 (ſ. §. 807. S. 1238 unten.)

§. 800.

(Anlangen und Zeugniſſe der Schullehrer und Schulamts-Candidaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon im Königlich Bayeriſchen Regierungsblatte unterm 5. December 1805 [a]) an ſämmtliche Schullehrer und Schulamts-Candidaten von Ober- und Niederbayern der Auftrag ergangen iſt, ihre Anlangen an die betreffenden Behörden eigenhändig zu ſchreiben, und die erforderlichen Zeugniſſe verſchloſſen beizulegen, ſo laufen doch immer noch von fremder Hand geſchriebene Bittſchriften mit beigelegten unverſchloſſenen Zeugniſſen ein.

Es wird daher obige Allergnädigſte Weiſung neuerdings, und zwar mit dem Beiſatze bekannt gemacht: daß es ſich dergleichen Bittſteller ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn auf ihre von fremder Hand geſchriebene Anlangen und auf offen eingeſandte Zeugniſſe künftighin gar keine Rückſicht mehr wird genommen werden.

München, den 17. Februar 1807.

Königliche Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. X. S. 375.

§. 801.

10,612.

(Die von den Schullehrern eigenhändig zu ſchreibenden Bittgeſuche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Schon unterm 4. Auguſt 1814 wurde auf den Grund Allerhöchſter Vorſchriften vom 2. December 1805 und vom 17. Februar 1807 [a]) befohlen, daß jedes Geſuch um Anſtellung oder Beförderung im Schulfache von Supplicanten, er mag Schullehrer oder Gehilfe, Schulamts-Erſpectant oder Präparand ſein, eigenhändig geſchrieben, und darüber von der Königlichen Localſchulinſpection beglaubigt ſein ſollte.

Da bisher die wenigſten Supplicanten dieſer Vorſchrift nachgekommen ſind, ſo wird ſie hier ernſtlichſt in Erinnerung gebracht.

Die Local-Schul-Inſpectionen, welche es außer Acht gelaſſen haben mögen, auf dieſe Vorſchrift bei Ertheilung von Zeugniſſen die Supplicanten aufmerkſam zu machen, werden künftig genauer darauf zu ſehen wiſſen.

Die Bittſteller haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ihre Geſuche um Anſtellung oder Beförderung, falls denſelben die Beglaubigung über die eigene Handſchrift abgeht, ohne allen Erfolg zu den Acten gelegt werden.

Regensburg, den 21. September 1820.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An

die Königliche Diſtrikts- und die ihnen untergebenen Local- und an die Königlichen unmittelbaren Local-Schul-Inſpectionen des Regenkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1820. St. XXXIX. S. 924.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

a) ſ. die vorſtehenden §§. 799 u. 800.

3) Besetzung der Schuldienste.

a. Bei Immediatstellen[a]).

§. 802.

3282.

(Den unzulässigen Schuldienst-Handel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da jeder Diensthandel den hierüber bestehenden Regierungs-Grundsätzen zuwiderläuft, so werden dem Königlichen General-Kreiscommissariat die unterm 13. v. M. vorgelegten gutachtlichen Berichte der Schulbehörden, die mittelst Contracts eingeleitete Schuldienst-Abtretung des Schullehrers N. N. zu N. an seinen Bruder N. N., Meßner daselbst, betreffend, in der Anlage mit dem Anfügen zurückgeschlossen, daß das Königliche General-Kreis-Commissariat ähnliche Handelscontracte vorzulegen und zu unterstützen, für die Zukunft um so mehr zu unterlassen hat, als in Fällen, da ein Schullehrer das Zutrauen der Gemeinde aus seiner Schuld verloren habe, oder seiner Pflicht der ordnungsmäßigen Aufforderungen ungeachtet nicht leben, oder überhaupt einen andern Unterhaltserwerb wählen will, ohne weitere Rücksicht auf eingeleitete Contracte die Amovirung desselben in Antrag zu bringen, oder die erbetene Abtretung des Schuldienstes zu berichten und zur Wiederbesetzung ein taugliches Subject zu begutachten ist.

München, den 16. September 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 803.

2977.

(Die Bekanntmachung der Schuldienst-Erledigungen im Kreisblatte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung lehrt, daß würdige Schullehrer gar oft leichter durch Beförderung auf einträglichere Schulstellen, als durch Verbesserung ihrer Stellen belohnt werden können. Da aber würdige Lehrer solche Schulstellen nur in dem Falle nachsuchen können, wenn ihnen die Erledigung derselben nicht unbekannt bleibt; so wird das Königliche General-Commissariat andurch beauftragt, die Schuldienst-Erledigungen des Isarkreises mit jedesmaliger Angabe des jährlichen Gesammtertrages, vom 1. Januar 1815 anfangend, in das Kreisintelligenzblatt aufnehmen zu lassen und zum Besten des Volksschulwesens damit fortzufahren.

München, den 19. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

---

a) Vergl. a. d. Rescript vom 30. September 1822. (s. §. 813 Seite 1243 unten.)

§. 804.

9037.

(Die Schulbeneficien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariariate wird auf ſeinen Bericht vom 26. v. M. erwidert, daß die Beſetzung der Schulbeneficien unter die in die Competenz der Königlichen Kreisſtellen verwieſenen Gegenſtände nicht gehöre.

München, den 20. Juli 1816.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 805.

3676.

(Die Immatriculirung des iſraelitiſchen Lehrers N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der im Schullehrer-Seminar zu Bamberg gebildete N. N. durch ſeine Anſtellung als iſraelitiſcher Volks- und Religionslehrer zu N. im Landgerichte Lauf mit dem edictmäßigen Gehalte und durch Entrichtung der hiefür treffenden Taxe von 15 fl. in die Schul-Wittwenclaſſe einen geſetzlich genügenden Titel zu ſeiner Niederlaſſung und Verheirathung erlangt hat, ſo iſt nach dem gutachtlichen Antrage der Kammer des Innern der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes der Königlichen Regierungs-Finanzkammer bereits die Weiſung zugegangen, die von ihm weiter bezahlte Taxe von 20 fl. für die Bewilligung zur Begründung eines Familienſtandes über die normalmäßige Matrikelzahl, an denſelben wieder zurückzuvergüten. Zugleich wird für die Zukunft zur allgemeinen Darnachachtung bemerkt, daß den iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen, welche die vollkommen geſetzliche Bildung für den Schuldienſt erhalten haben, und wirklich definitiv als öffentliche Lehrer angeſtellt ſind, die Bewilligung zur Anſäßigmachung und Verehelichung auf eine erledigte Matrikelſtelle ohne weiters von den betreffenden Unterbehörden ertheilt werden dürfe, und nur im Falle, wenn keine Matrikelſtelle offen ſein ſollte, die nach §. 13 des Edicts über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche vom 10. Juni 1813, erforderliche Genehmigung zu erholen ſei.

München, den 9. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 806.

12,211.

(Die Vorstellung des Lehrers N. N. um Verleihung des Schuldienstes in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Schullehrer N. N. von N. ist auf seine Beschwerde wegen Uebergehung bei Beförderung überhaupt und bei Besetzung des Schuldienstes zu N. insbesondere, zu eröffnen, daß dieselbe nicht für gegründet befunden worden seie; da bei jenen Erledigungs-Fällen solcher Schuldienste, wozu den Gemeinden oder Privaten ein Präsentationsrecht zusteht, Nichtpräsentirte nicht berücksichtigt werden können, und da in jenen Fällen, wo den Wittwen verstorbener Lehrer in Folge des §. 33 der Amts-Instruction für die Localschul-Inspectionen vom 15. September 1808 (Regierungsblatt S. 2503) der Rentengenuß des Schuldienstes gegen Ausbezahlung des Gehaltes für den ernannten Verweser auf längere oder kürzere Zeit bewilligt ist, vor Ablauf derselben die definitive anderweite Wiederbesetzung nicht eintreten kann, wie solches namentlich bei der im Jahre 1830 erledigten Schulstelle zu N. der Fall war.

Die Königliche Kreisregierung, welche die Anlagen ihres Berichts vom 8. v. M. zurückempfängt, wird übrigens sich von selbst aufgefordert finden, bei der zu Anfang des nächsten Schuljahres erfolgenden Wiederbesetzung der zuletzt genannten Schulstelle die Gesuche des Lehrers N. nach Maßgabe seiner Befähigung gehörig zu würdigen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß neben den Wünschen der competirenden Lehrer auch das Interesse der Communen in das Auge zu fassen ist, und daß insbesondere einer dürftigen oder einer mit Alimentirung von Lehrers-Relicten bereits belasteten Gemeinde, ein alter oder kränkelnder Lehrer mit zahlreicher Familie insolange nicht wohl aufgebürdet werden kann, als es nicht den rastlosen Bemühungen der Staatsministerien des Innern und der Finanzen und deren eben schwebenden Einleitungen gelingt, eine allgemeine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs- resp. Lebensversicherungsanstalt herbeizuführen, in welcher die Familien der mit pragmatischen Rechten nicht ausgerüsteten Staats- und öffentlichen Dienern, und namentlich die Familien der Lehrer, dann der zahlreichen revocabeln Functionäre des Subalterndienstes eine Fürsorge für ihre Hinterlassenen mit Beseitigung der kaum erschwinglichen Haftung finden, welche der §. 4 im Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesetze den Gemeinden zur Zeit auferlegt.

München, den 19. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 807.

21.869.

(Die Besetzung der Schuldienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um einerseits den bisherigen Geschäftsgang der Kreisregierungen bezüglich auf die Besetzung von Schuldiensten zu vereinfachen, und die oft so nachtheiligen Zögerungen bei Wiederbesetzung der Lehrerstellen zu beseitigen, und andererseits auch fortan den Bewerbern zu solchen Diensten Gelegenheit zu steter Darlegung ihrer Wünsche zu sichern, überhaupt aber das Verfahren bei Wiederbesetzung solcher Dienste jenen Normen anzupassen, welche überhaupt für Wiederbesetzung erledigter Administrativdienste bestehen, dürfte es räthlich sein, zu verfügen, was folgt:

I.

Der Grundsatz, jeden erledigten Schuldienst auszuschreiben, ist aufgehoben.

II.

Jedem bereits angestellten Schullehrer steht es frei eventuell, und für den Fall etwaiger Erledigungen seine Wünsche in Absicht auf Versetzung oder Beförderung zu jeder Zeit an die Königliche Kreisregierung gelangen zu lassen.

III.

Diese Gesuche haben nicht nur die Motive, sondern auch das Object der Bewerbung, nämlich die Thatsache genau zu bezeichnen, ob um einen bestimmten Schuldienst, oder nur um einige und welche, oder um alle mit höheren Bezügen verbundene und zwar allenthalben im Kreise, oder nur in einem bestimmten Schulbezirke und in welchem competirt werde.

IV.

Um den Lehrern die Bewerbungen zu erleichtern, sind in jedem Kreise die Resultate der Schulstatistik unverzüglich nach ihrer Vollendung durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, um dadurch jedem Lehrer die genaue Kenntniß des Umfanges und der Verhältnisse jeder Schule, so wie des Ertrags jedes Lehrdienstes darzubieten.

V.

Die Competirungen sind durch den Local- und Distrikts-Inspector an die Königliche Kreisregierung zu senden. Glaubt ein Lehrer eventuell in einen andern Kreis competiren zu sollen, so hat er sein Gesuch unmittelbar an die Regierung dieses Kreises unter Beifügung verschlossener Zeugnisse und Qualificationslisten-Extracte der Distrikts-Polizeibehörde, des Distrikts-Schulinspectors und des Local-Schulinspectors zu richten.

VI.

Jede Kreisstelle unterzieht die bei ihr eingekommenen Gesuche ohne allen Aufschub einer sorgfältigen Erwägung, und bringt selbe in eigener stets evident zu haltende Vormerkbücher.

VII.

Die einmal eingereichten Geſuche behalten ihre Giltigkeit in ſo lange, als nicht entweder die Dienſtesſtellung der Bittſteller wieder durch Beförderung oder Verſetzung alterirt, oder die Bitte ſelbſt durch ſpätere Eingaben ihrer Urheber zurückgenommen oder modificirt wurden.

Einfache Erneuerungen erſcheinen demnach als durchaus unnöthig, und werden auch in keiner Weiſe vorgemerkt.

VIII.

Bei ſich ergebender Vakatur tritt das Kreisſcholarchat über die Wiederbeſetzungs-Frage in Berathung, prüft auf Vortrag des Kreisſchul-Referenten ſämmtliche eventuell angemeldeten Bewerbungen unter Berückſichtigung ihrer Qualificationsnote und bei gleicher Note des Dienſtalters der Bewerber, und begutachtet dem Präſidio den den örtlichen Verhältniſſen am meiſten entſprechenden Bewerber, oder ſo ferne beſondere Umſtände es erheiſchen, die entſprechende Official-Verſetzung. Hiebei iſt insbeſondere auch auf die Verhältniſſe der Gemeinde und darauf Rückſicht zu nehmen, daß, ſolange kein genügendes Penſions-Syſtem für die Schullehrer und deren Relicten beſteht, eine mit Alimentirung von Lehrer-Wittwen und Waiſen bereits belaſtete Gemeinde nicht durch Verſetzung eines mit zahlreicher Familie begabten wohl auch noch betagten oder kränklichen Mannes mit der Wahrſcheinlichkeit weiterer Alimentationen bedroht werde.

IX.

Der Königliche General-Commiſſär und Regierungs-Präſident genehmigt das Gutachten des Kreisſcholarchats oder ändert ſelbes nach Befund ab, und bleibt der Staatsregierung für die Zweckmäßigkeit ſeiner Wahl, wie bisher, verantwortlich.

X.

Uebrigens bleibt dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten unbenommen, nach Befund die Liſte der angemeldeten Bewerber und ihrer Befähigung, auch vorerſt der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde und der betreffenden Diſtrikts-Schulinſpection zu gemeinſamem Gutachten zuzuſchließen, falls das Kreisſcholarchat eine ſolche gutachtliche Einvernahme beantragt, oder der Regierungspräſident ſelbe an und für ſich wünſchenswerth erachtet.

Ehe jedoch das Königliche Staatsminiſterium des Innern desfalls einen Entſchluß faßt, wünſcht ſelbes vor Allem die in gemeinſchaftlicher Sitzung zu faſſenden Anſichten der Königlichen Kreisregierung und des Kreisſcholarchates zu vernehmen.

Es wird demnach diesfalls vor Allem in gemeinſamer Sitzung zu ſchöpfender Anſicht der Königlichen Kreisregierung und ihres Kreisſcholarchates binnen 14 Tagen a recepto entgegengeſehen.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 808.

36,001.

(Die Berufung der Gemeinde N. in Angelegenheiten ihrer Pfarrſchule, in specie die Beſchwerde gegen die beabſichtete Umwandlung der Gehilfenſtelle in einen zweiten ſelbſtſtändigen Lehrerdienſt und die Anwendung der General-Entſchließung vom 25. Juli 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Berufung der Schulgemeinde N., Landgerichts N., gegen eine Regierungs-Entſchließung vom 25. April, praes. 3. Juli d. J., die Anſtellung eines zweiten Lehrers und die Erbauung eines neuen Schulhauſes betreffend, hat eine genaue Einſicht der zurückfolgenden Acten und eine umſtändliche Erforſchung der obwaltenden Verhältniſſe herbeigeführt, und es wird hierauf entſchieden, wie folgt:

1) Im Hinblicke auf die beſtehenden Verordnungen, insbeſondere auf die generaliſirte Verfügung vom 25. Juli 1825 kömmt der Kreisregierung die Entſcheidung darüber zu, ob gegenwärtig in der über 200 Schulpflichtige zählenden Gemeinde N. ein von dem erſten Lehrer abhängiger oder unabhängiger zweiter Lehrer angeſtellt werden ſolle. Da aber der ausdrückliche Wille Seiner Majeſtät des Königs iſt, die Gemeinden in Erfüllung ihrer geſetzlichen Pflichten ſo weit erleichtert zu wiſſen, als dies der Zweck nur immer geſtattet, da ferner in Landgemeinden das Vorhandenſein eines ganz tüchtigen ſelbſtſtändigen Lehrers mit Gehilfen der Aufſtellung mehrerer coordinirter Lehrer vielfach vorzuziehen iſt, und da endlich die Gemeinde N. große Opfer für die Lehrerswittwe und die Schulzwecke bringt, ihr Wunſch ſonach auch aus beſondern Titeln Beachtung verdient, ſo wird die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, ſich von ſelbſt berufen fühlen, dem billigen und ſachgemäßen Wunſche der Gemeinde die angemeſſene Gewährung nicht zu verſagen.

2) Da die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, über die Art der Bauführung eine definitive Entſchließung noch nicht erlaſſen hat, ſo eignet ſich der hierauf bezügliche Punkt in der Berufungsſchrift noch nicht zur Entſcheidung in letzter Inſtanz. In jedem Falle aber iſt bei einem Anbaue oder Neubaue jetzt ſchon auf die Aufnahme eines Gehilfenzimmers und eines geräumigen zweiten Schulzimmers die erforderliche Rückſicht zu nehmen, und bis zur Herſtellung dieſer Localitäten für die ungeſäumte Unterbringung der zweiten Schulabtheilung nebſt ihrem Gehilfen geeignete Fürſorge zu treffen.

Hiernach iſt die recurrirende Gemeinde zu beſcheiden und das Erforderliche zu verfügen.

München, den 26. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 809.

(Das Geſuch einiger jüdiſcher Religionslehrer um gleiche Behandlung mit den chriſtlichen Schullehrern hinſichtlich der Anſtellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Januar v. J. im obenbezeichneten Betreffe wird erwiedert, was folgt:

Im Hinblicke auf die in dem Miniſterial-Reſcripte vom 28. Januar 1828[a]), den Religionsunterricht der jüdiſchen Jugend betreffend, enthaltenen Grundſätze und Vorſchriften, dann in Erwägung, daß die zum Unterrichte der Jugend aufgeſtellten Religionslehrer weſentlich zu unterſcheiden ſind von den zur Feier der Religionshandlungen beſtellten Perſonen — von denen im §. 36 der IIten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde die Rede iſt — und daß Individuen, welche nur mit Regierungs-Genehmigung zu gewiſſen Dienſten aufgeſtellt und aus denſelben entlaſſen werden können, rückſichtlich dieſer Dienſte nicht die Eigenſchaft bloſſer Privatdiener haben; — kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die für den Jugendunterricht beſtimmten iſraelitiſchen Religionslehrer, wenn und in wie ferne ſie als ſolche nur mit Regierungsgenehmigung giltig aufgeſtellt ſind, bezüglich der hier in Frage ſtehenden Anſtellungsweiſe im Allgemeinen nach gleichen Normen zu behandeln ſind, wie die chriſtlichen Lehrer an teutſchen Schulen.

Hiernach hat die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu verfahren, und den gegenwärtigen Recurrenten zu ihrer Beruhigung das Geeignete eröffnen zu laſſen.

München, den 29. Januar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen, K. d. J.

---

b. bei Mediatſtellen.

§. 810.

7835.

(Die Präſentation der Gemeinden auf Schuldienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. wird zur Reſolution erwiedert, daß es Anſtand finde, bei Seiner Königlichen Majeſtät die förmliche und allgemeine Einziehung der Präſentationsrechte der Gemeinden auf Schuldienſte in Antrag zu bringen, und daß es der Regierung

a) ſ. Band VI. §. 236. S. 163.

überlaſſen werde, die einzelnen vorkommenden Fälle, nach ſtrenger Prüfung der Urkunden und des Beſitzſtandes, salvo recursu, zu entſcheiden.

München, den 31. Mai 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 811.

964.

(Das Präſentationsrecht des Magiſtrats in Nördlingen zu Lehrſtellen betr.)

M. J. K.

Nachdem in der durch Unſer Reſcript vom 7. Mai 1804 genehmigten Inſtruction für die verſchiedenen Behörden in den mediatiſirten Reichsſtädten der ehemaligen Provinz Schwaben, den dortigen Verwaltungsräthen bei Ernennung von Schulinſpectoren, Rectoren und Lehrern, das Recht der Initiative eingeräumt, und geſtattet worden iſt, jederzeit an die Landesſtelle drei Subjecte, welche jedoch die allgemein angeordneten Prüfungen vorher beſtanden haben müſſen, zur Auswahl in Vorſchlag zu bringen; und nachdem in Unſerm über die Mediatiſirung der vormaligen Reichsſtadt Nördlingen unterm 23. Juli 1804 erlaſſenen beſondern Reſcripte auf die oben erwähnte Inſtruction ausdrücklich Beziehung genommen wird; ſo ſoll es bei dieſen Beſtimmungen ſein Verbleiben haben, ſohin dem Magiſtrate zu Nördlingen die in der oft gedachten Inſtruction rückſichtlich des Schulweſens ausgeſprochenen Rechte auch fernerhin überlaſſen, reſpective zurückgegeben ſein, mit dem daſelbſt gleichfalls ausgedrückten Vorbehalte in Anſehung der Ernennung zu Lehrſtellen an Lyceen und Gymnaſien.

Dieſes wird euch auf eure Berichte vom 10. April v. J. und 10. Januar l. J. hiemit zur Reſolution eröffnet.

München, den 22. Februar 1821.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 812.

10097.

(Das Präſentationsrecht des Magiſtrats der Stadt Kemnath auf dortigen Schulſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes im obenſtehenden Betreffe wurde Folgendes beſchloſſen:

1) Da aus dem Berichte und den beigelegten Acten hervorgeht, daß der Magiſtrat der Stadt Kemnath das Präſentationsrecht auf die Mädchenlehrers- und Organiſtenſtelle vor dem 1. October 1807 ausgeübt hat, ſo iſt ihm dieſes Recht auch künftig zu belaſſen,

jedoch ſo, daß er vor der Präſentation immer erſt den Beirath der Local-Schulinſpection und des Stadtpfarrers einzuholen hat.

2) Rückſichtlich des Präſentationsrechtes auf die beiden übrigen Lehrerſtellen iſt dem Magiſtrate zu eröffnen, daß er rückſichtlich des früher ausgeübten Präſentationsrechtes auf dieſelben vorerſt einen gründlichen Beweis zu liefern habe, und daß, wenn dieſer Beweis hinſichtlich der zweiten Schullehrersſtelle binnen 4 Wochen nicht geführt wird, dieſe mit Vorbehalt der allenfallſigen Rechte des Magiſtrats, und ohne Präjudiz für künftige Fälle, von der Königlichen Regierung werde beſetzt werden.

München, den 29. Juli 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 813.

9043.

(Das Präſentationsrecht zu Schuldienſten und Lehrſtellen in den Städten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wegen des Präſentationsrechtes der Gemeinden zu Schulſtellen erhobenen Anſtände wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, unter Zurückſendung der Acten, zu ihrer Nachachtung eröffnet, daß die Regierung des Obermainkreiſes auf diesfallſige Anfrage ſchon unterm 31. Mai 1817 angewieſen worden ſei, die einzelnen vorkommenden Fälle, nach ſtrenger Prüfung der Urkunden und des Beſitzſtandes, salvo recursu, zu beſcheiden.

Die bei hinlänglich nachgewieſenem Rechte zugeſtandene Präſentation ſoll binnen eines unſtrecklichen Termins von zwei Monaten, ohne alle dem Anſehen, der Selbſtſtändigkeit und der Subſiſtenz des Lehrers nachtheilige Bedingungen und Beläſtigungen geſchehen, und nur auf geprüfte oder bereits angeſtellte und wohlbefähigte Individuen gerichtet werden, auch ſind, was die Schulen in den ſtädtiſchen Communen betrifft, die beſonderen Beſtimmungen, welche der Kreisſchulrath in dem hier zurückfolgenden Vortrag vom 21. September 1821 a) vorgeſchla-

---

a) Lautet wie folgt:

Auszug
aus dem Vortrage des Kreisſchulraths in Augsburg, das Präſentationsrecht zu Schuldienſten und Lehrerſtellen in den Städten betreffend, vom 21. September 1821.

Da ſich in der Regel die beſſern Schuldienſte in den Städten befinden; da, ſoll das Schulweſen im Gange erhalten werden, vor allem zu wünſchen iſt, daß die beſſeren Individuen von Zeit zu Zeit Beförderung erlangen, und das Perſonal dadurch ermuntert werde, ſich auszuzeichnen, und da zwar überall, aber ganz vorzüglich in den Städten ſich das Bedürfniß beſſern Unterrichts zeigt, andererſeits aber das Verfahren bei Anſtellungen der Lehrer in beklagenswerthen Thatſachen nur zu ſehr noch in der Erinnerung lebt, ſo ſollte nach meinem unmaßgeblichſten Dafürhalten ausgeſprochen werden:

gen hat, zur Anwendung zu bringen, übrigens iſt dieſe Entſchließung blos von den Volksſchulen zu verſtehen.

München, den 30. September 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, unter Anlegung eines Auszuges aus dem im Reſcripte allegirten Vortrages, zur pflichtmäßigen Nachachtung.

§. 814.

16966.

(Die Anſprüche des Magiſtrats zu N. auf das Präſentationsrecht zur Beſetzung des Schuldienſtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus den mit dem Berichte der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. November l. J. eingeſchickten Protocollen des Magiſtrats zu N.

---

a. daß auf erledigte Stadtſchuldienſte entweder wirkliche Lehrer mit der Note „vorzüglich" und allenfalls auch noch mit der Note „ſehr gut" oder Schuldienſt-Expectanten, welche bereits Gehilfen- oder Verweſersdienſte geleiſtet, und in der allgemeinen Concursprüfung die erſte Claſſe erhalten haben, keineswegs aber

b. Subjecte minderer Qualification, oder vollends Individuen, welche ſich mit dem Schulweſen nicht befaßt haben, wie z. B. Stadtſchreiber, und andere ſtädtiſche Bedienſtete, Bürger, welche bei ihrem Gewerbe nicht mehr ihr gehöriges Beſtehen finden, oder dergleichen Individuen, auch wenn ſie ſich anheiſchig machen würden, um die eben vacante Stelle zu erlangen, ſich vorzubereiten und die Concursprüfung zu beſtehen, präſentirt werden können, daß vielmehr

c. die Präſentation zu dem erledigten Poſten binnen 6 Wochen bei Verluſt des Rechtes, in dem vorliegenden Falle zu präſentiren, und daß

d. die Präſentation ohne alle Bedingung geſchehen, d. h. der Präſentirte nicht gehalten ſein ſolle, die Wittwe oder eine Tochter zu heirathen, oder erſt einige Zeit den Dienſt mit Entbehrung eines Theils der Dienſtesbeſoldung zu verweſen; daß ferner

e. für den Fall, daß die Darreichung eines Absents von Seite des präſentirten und wirklich angeſtellten Lehrers nicht gänzlich unterſagt werden wolle, eine ſolche Darreichung nur dann als zuläßig erklärt werden ſolle, wenn dem Lehrer noch immer die etatsmäßige Beſoldung von 400 fl. nebſt freier Wohnung, und die Remuneration für Abhaltung der Sonn- und Feiertagsſchule verbleibe, daß jedoch

f. ſo lange, als die Errichtung der Lehrer-Wittwencaſſe zur Verſorgung oder wenigſtens zur Unterſtützung der Wittwen und Kinder verſtorbener Lehrer nicht ins Leben getreten ſein wird, der Königlichen Regierung geſtattet ſein ſolle, nach Geſtalt der Umſtände die Wittwe auf einige Zeit in dem Dienſtesgenuß, jedoch mit der Verbindlichkeit zu belaſſen, von den Dienſteserträgniſſen den Verweſer ganz, oder wenn ſich andere Mittel zeigen, zum Theile zu beſolden, wie es bisher und zwar ſelbſt der Allerhöchſten Verordnung gemäs geſchehen iſt.

vom 1. Februar und 19. Auguſt l. J. nicht hervorgeht, daß derſelbe vor dem Jahre 1807 das Präſentationsrecht bei der Beſetzung der Schuldienſte daſelbſt ausgeübt habe, und andere Documente zur Vindicirung jenes Rechtes von demſelben nicht vorgelegt worden ſind; ſo kann ihm ſolches nicht zugeſtanden werden, und der genannte Magiſtrat iſt mit ſeiner unſtatthaften Beſchwerde abzuweiſen.

München, den 20. December 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 815.

4880.

(Die Stelle der Induſtrielehrerin in Cham betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. wird nach Einſicht der damit vorgelegten Acten erwiedert:

1) Dem Magiſtrate der Stadt Cham ſind die Verhältniſſe zu eröffnen, welche ſeinen vermeintlichen Anſprüchen auf ein Präſentationsrecht zur Stelle der Induſtrielehrerin entgegenſtehen. Sollte ſich derſelbe hiebei nicht beruhigen, ſo hat die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, die fraglichen Anſprüche nach Anleitung der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. September 1822, das Präſentationsrecht zu Schuldienſten und Lehrerſtellen in den Städten betreffend, zu beſcheiden.

2) Da nur geprüfte Individuen als Induſtrielehrerinen angeſtellt werden ſollen, keine der Bewerberinen um dieſe Lehrſtelle in Cham aber eine Prüfung beſtanden hat, ſo ſind dieſelben noch zur desfallſigen Nachweiſung aufzufordern und nach dem Ergebniß zur Beſetzung der Stelle weitere Beſtimmung zu treffen; zur Zeit kann N. N. wegen Mangels vorgeſchriebener Vorbedingung kein Recht auf die ihr unterm 15. October v. J. übertragene Stelle behaupten.

3) Die mitfolgende Anzeige des Stadtmagiſtrats über die dermalige Mangelhaftigkeit des Induſtrieunterrichts vom 12. d. M. iſt gehörig zu würdigen und nach Umſtänden ein geeignetes Proviſorium zu treffen.

München, den 30. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 816.

3090.

(Das von dem Magistrate in Memmingen angesprochene Präsentationsrecht zu Lehrstellen betr.)

L. K.

Nachdem der §. 12 der unterm 7. Mai 1804 genehmigten Instruction für die Behörden in den mediatisirten Reichsstädten der Provinz Schwaben den dortigen Verwaltungsräthen das Recht eingeräumt hat, für erledigte Lehrstellen, jedoch mit Ausnahme jener an Lyceen und Gymnasien drei geprüfte Subjecte an die Landesstelle zur Auswahl in Vorschlag zu bringen; und nachdem in dem Rescripte vom 23. Juli 1804, die Mediatisirung der Reichsstadt Memmingen betreffend, auf die Normal-Entschließungen über die Mediatisirung der schwäbischen Reichsstädte hingewiesen und deren Anwendung auf Memmingen in allen Punkten vorgeschrieben worden ist, so wollen Wir der Gemeinde Memmingen das bezeichnete Recht hiemit zurückgeben, und soll dasselbe von dem Stadtmagistrate mit vorschriftsmäßiger Theilnahme der Gemeindebevollmächtigten und unter Einhaltung derjenigen Vorschriften geübt werden, welche das Allerhöchste Rescript vom 30. September 1822, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrerstellen in den Städten betreffend, ertheilt.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 13. December 1826.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 817.

7535.

(Die Lehrer- und Chorregentenstelle zu Vilsbiburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 5. Mai, 15. Juni, 11. August, 18. September und 28. December v. J., die Lehrer- und Chorregentenstelle zu Vilsbiburg betreffend, wird, nach genommener Einsicht der Verhandlungen, beschlossen wie folgt:

Nachdem der Magistrat zu Vilsbiburg durch beglaubigte Auszüge seiner Rathsprotocolle und Zeugenaussagen nachgewiesen hat, daß derselbe vom Jahre 1762 bis 1806 das Präsentationsrecht auf die Chorregenten- und Schullehrerstelle zu Vilsbiburg mit dem dortigen Pfarramte cumulativ ausgeübt habe, und nachdem aus den vorgelegten Acten sich ergibt, daß dieses gemeindliche Präsentationsrecht durch Entschließungen vom 28. April 1792, 24. August 1793 und 12. August 1794 selbst von der Staatsregierung anerkannt worden sei, so ist zur Beanständigung dieses Rechtes ein statthafter Grund um so weniger vorhanden, als bereits alle derlei Präsentationsrechte der Gemeinden, welche die Staatsregierung einige Zeit hindurch in Folge des bestehenden Verwaltungssystemes an sich genommen hat, den genannten Corporationen zurückgestellt wurden und die im Berichte angeführten zwei unmittelbaren Besetzungsfälle, abgesehen davon, daß sie zur Begründung rechtlicher Folgerungen der gesetzlichen Formalitäten

entbehren, ſich lediglich als Wirkungen des früheren, nun nicht mehr beſtehenden Verwaltungsſyſtemes darſtellen.

Die Königliche Regierung hat daher der Reclamation des Magiſtrats zu Vilsbiburg, vorbehaltlich des Rechtes der Beſtätigung, die entſprechende Folge zu geben.

München, den 10. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 818.

6210.

(Die Beſchwerde des Patrimonialgerichts N., die Beſetzung des dortigen Schuldienſtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Beſchwerde des Patrimonialgerichts N., welche die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes mit Bericht vom 6. Februar l. J. zur Vorlage gebracht hat, durch die wirkliche Beſtätigung des präſentirten Lehrers Leonhard N. auf den Schuldienſt zu N. gemäs Bericht vom 27. Februar praes. 5. d. M. ihre Erledigung gefunden hat, ſo wird der Königlichen Kreisregierung auf ihre Anfrage in letzterem Berichte zur Entſchließung eröffnet, daß

1) mit Präſentationen von Lehrern, wie mit ſonſtigen Präſentationen zu verfahren, ſomit, wenn von Einem zur Präſentation Berechtigten ein Untauglicher zum Schuldienſte benannt werden ſollte, dem Patronus nach §. 21 des Edictes über die gutsherrlichen Rechte, die Stellung eines tauglichen Bewerbers aufzutragen und ihm dazu eine angemeſſene Friſt mit Bezeichnung eines Präjudizes zu bewilligen ſei, daß übrigens

2) nachdem der Schulunterricht verordnungsmäßig nicht unterbrochen werden darf, ſondern für interimiſtiſche Fortſetzung desſelben bei erledigten Schuldienſten bis zu deren Wiederbeſetzung Vorſorge zu treffen iſt, die Aufſtellung eines Verweſers blos für die Zeit der Vacatur, alſo ohne alle Beeinträchtigung des Präſentationsrechtes keiner Beanſtandung unterliegen kann.

München, den 29. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

4) Anſtellungstaxen.

§. 819.

(Die Schuldienſt-Taxen betr.)

M. J. Eh.

Uns iſt von Unſerm General-Schuldirectorium vorgeſtellt worden, wie drückend es für angehende, ohnehin gering beſoldete Schullehrer ſei, neben von erſten Einrichtungs- und andern Koſten, welche ihr Dienſtantritt mit ſich bringt, auch noch die durch die geiſtliche Raths-Taxordnung von 1800 feſtgeſetzte Anſtellungstaxe mit 10 Procent ihres einjährigen Einkommens entrichten zu müſſen.

In Rückſicht auf die Vorſtellung und in Uebereinſtimmung mit den Staatszwecken, welche Uns bewogen haben, auf die Verbeſſerung des Zuſtandes der Schullehrer nach dem Maße der dazu gewidmeten Fonde den möglichſten Bedacht zu nehmen, verordnen Wir, daß in Zukunft die Schuldienſt-Taxen, welche Unſerm Aerarium verrechnet werden, aufgehoben ſein ſollen.

München, den 13. Auguſt 1803.

Ausgeſchrieben von der Churfürſtlichen Landesdirection von Neuburg unterm 26. Auguſt 1803.

cf. Neuburger Wochenblatt v. J. 1803. St. XXXV. S. 559.

§. 820.

(Die Aufhebung der Taxen von Schullehrersdienſten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In Rückſicht auf die vom Churfürſtlichen General-Schul- und Studiendirectorium zur höchſten Stelle eingereichte Vorſtellung, in Uebereinſtimmung mit dem Staatszwecke, der Seine Churfürſtliche Durchlaucht bewogen hat, auf die Verbeſſerung des Zuſtandes der Schullehrer nach dem Maße der dazu gewidmeten Fonds den möglichſten Bedacht zu nehmen, haben Höchſtdieſelben unterm 13. dies gnädigſt verordnet, daß in Zukunft die der Staatscaſſe verrechneten Schuldienſttaxen gänzlich aufgehoben ſein ſollen.

München, den 24. Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXVI. S. 687.

§. 821.

10690.

(Die Taxfreiheit der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Landesdirection von Bayern vom 18. Juni d. J., die Taxfreiheit der Schullehrer betreffend, wird beſchloſſen, wie folgt:

Eine Taxfreiheit, welche sich für den Genuß einer erhaltenen Besoldung ausspricht, hat in keinem Falle, sohin auch für das Lehrpersonal der bestehenden Schulen, nicht statt.

Das Königliche Bayerische Generalcommissariat hat daher auf die Beitreibung der bereits ausständigen, als auch ferners sich ergebenden derlei Taxen, sohin auf die ungesäumte Einsendung derselben zum Expeditionsamte des Central-Rechnungscommissariates des Innern, strenge zu wachen.

München, den 9. August 1808.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Bayerische General-Landescommissariat in München also ergangen.

§. 822.

2519.

(Taxen für die Schuldienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 9. August d. J.a) die mit den Schuldiensten verbundenen Besoldungen der nämlichen Taxnorme unterliegen, welche für fixirte Besoldungen überhaupt festgesetzt ist, so hat sich das Generalcommissariat des Salzachkreises sowohl für künftige Fälle hienach zu achten, als auch gegenwärtig von dem Lehrer zu N., Gottlieb N., den ausgesprochenen Tax per 27 fl. 30 kr. zu erholen und an diesseitiges Taxationsamt einzusenden.

München, den 16. December 1808.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Salzachkreises in Burghausen also ergangen.

Mittheilung hievon dem Generalcommissariate des Naabkreises in Amberg zur gleichmäßigen Nachachtung auf dessen Bericht vom 30. November.

§. 823.

8565.

(Schuldienststaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Generalcommissariates des Regenkreises, Schuldienststaxen betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

Eine Befreiung von Schuldienststaxen, welche nach der Summe der damit verbundenen Bezüge regulirt sind, hat nicht statt, und nur in dem Falle, daß die Entrichtung des angesetz-

a) s. vorstehende Entschließung.

ten Taxes auf einmal nicht wohl möglich wäre, darf eine dreimonatliche Friſtenregulirung eintreten.

Das General-Kreiscommiſſariat hat ſich hienach in den vorkommenden Fällen zu achten, und auf die Einbringung dieſer Taxen ſtrenge zu beſtehen.

München, den 14. April 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Generalcommiſſariat des Regenkreiſes in Straubing alſo ergangen.

§. 824.

1559.

(Die Befreiung der Schulverweſer und Schulgehilfen von den Anſtellungstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche allgemeine Verordnung vom 27. März 1809 a), vermöge welcher die geheime Rathstaxe von einer urſprünglichen Gehaltsverleihung, oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung erhoben werden ſoll, iſt bisher nicht allein in Anſehung der Volksſchullehrer, welche definitiv angeſtellt werden, befolgt, ſondern auch auf Schulverweſer und Schulgehilfen ausgedehnt worden.

Da aber dadurch die Verwendung der Schuldienſt-Erſpectanten, zumal die Schulverweſer- und Schulgehilfenſtellen gewöhnlich nur das nothdürftige Auskommen gewähren, ſehr erſchwert wird, ſo wurde beſchloſſen,

„daß künftig die Schuldienſt-Erſpectanten, wenn dieſelben als Schulverweſer oder Schulgehilfen verwendet werden, der Anſtellungstaxe gänzlich enthoben werden ſollen",

wonach das für die Perception der Anſtellungs-Taxgelder bei der Generaladminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens beſtehende Taxationsamt angewieſen werden wird.

München, den 7. Auguſt 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Generalcommiſſariat des Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau-, Unterdonau-, Iller-, Iſar-, Salzach- und Innkreiſes, und an die beiden Stadtcommiſſariate Augsburg und Nürnberg alſo ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Miniſterial-Stiftungs- und Communal-Section zur Wiſſenſchaft, und um das Taxationsamt darnach anzuweiſen.

§. 825.

1768.

(Die Verminderung der geheimen Rathstaxen bei Patronats-Volksſchulſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zwar durch die Königliche allgemeine Verordnung vom 27. März 1809, die

a) Reg. Bl. S. 732.

Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen betreffend, feſtgeſetzt worden, daß von einer urſprünglichen Gehaltsverleihung oder nachfolgenden Gehaltsvermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, ſo wie für die Lehrer der Primärſchulen u. ſ. f. die geheime Rathstaxe mit 10 Procent erhoben werden ſoll.

Da aber in der ſpäterhin unterm 18. Juli eben desſelben Jahres erlaſſenen allgemeinen Verordnung, die Anſtellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geiſtlichen betreffend, Nro. 3. beſtimmt wurde, daß es rückſichtlich der geheimen Rathstaxe für landesfürſtliche Beſtätigung einer Präſentation auf Pfarreien oder geiſtliche Pfründen vorläufig bei der Taxordnung von 1759, vermöge welcher 5 Procent des Ertrages zu erheben ſind, ſein Verbleiben habe; ſo wird aus analogen Gründen hiermit bewilligt, daß künftig bei Beſtätigungen jener Schullehrer, welche von Patronen erledigter Volksſchulſtellen präſentirt werden, nicht mehr 10, ſondern nur 5 Procent des Dienſtesertrags zur Anſtellungstaxe genommen werden ſollen, wonach das, für die Perzeption dieſer Art Taxgelder bei der Generaladminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens beſtehende Taxationsamt angewieſen werden wird.

München, den 7. Auguſt 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die ſämmtlichen General-Kreiscommiſſariate des Königreiches, und an die beiden Stadtcommiſſariate in Augsburg und Nürnberg alſo ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Miniſterial-Stiftungs- und Communal-Section zur Dienſtesknntniß und um das Taxationsamt hiernach anzuweiſen.

§. 826.

1432.

(Die Anſtellungstaxen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Kreiscommiſſariats vom 14. Februar l. J., die Anſtellungstaxe der Schullehrer des Salzachkreiſes überhaupt, und jene des Schullehrers N. zu N. insbeſondere betreffend, iſt beſchloſſen worden:

1) Da von der allgemeinen Verordnung vom 27. März 1809 keine Ausnahme für einen einzelnen Kreis geſtattet werden kann, ſo hat jeder wirklich entweder definitiv, oder proviſoriſch angeſtellte Schullehrer des genannten Kreiſes die Anſtellungstaxe mit 10 Procent ſeiner Geſammt-Dienſteinnahme an das Taxationsamt der Königlichen Miniſterial-Stiftungsſection zu bezahlen und einzuſenden.

   Nur Schulverweſer und Schulgehilfen ſollen davon ausgenommen werden.

2) Unter die taxable Dienſteinnahme des Schullehrers iſt ſowohl das im Durchſchnitt zu berechnende Schulgeld, als der Ertrag aus Beſoldungsgründen, und der fixe Gehalt an Geld oder Naturalien zu zählen, zumal das Schulgeld als geſetzlich von den zahlungsfähigen Eltern unnachſichtlich erhoben werden ſoll, und nach der Verordnung vom 6. Februar d. J. ſelbſt für arme Kinder richtig bezahlt werden wird. Dagegen wird

3) genehmigt, daß von der gesammten Diensteinnahme jedesmal 150 fl. als nicht taxabel abgezogen werden, wenn der neu angestellte Schullehrer wegen der großen Anzahl schulpflichtiger Kinder fortwährend einen geprüften Schulgehilfen aus dem Dienstertrage zu unterhalten verbunden ist. Ueberdies soll

4) den Schullehrern in so weit nachgesehen werden, daß sie die Anstellungstaxe nicht in den ersten 14 Tagen bezahlen müssen, sondern in vier monatlichen Fristen einsenden mögen.

Das Generalcommissariat wird daher beauftragt, den Schullehrer N. sowohl, als überhaupt in vorkommenden Fällen hienach zu verbescheiden und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

Mittheilung hievon der Ministerial-Stiftungssection zur Diensteskenntniß mit dem angefügten Auftrage, daß, da die von den Schullehrern, so wie von den Studienlehrern und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe für die Exigenz der Schulen verordnungsmäßig bestimmt, dieselbe

1) besonders ausgehoben werde, daß

2) ihr Betrag sowohl von den verflossenen Jahren von 1809 angefangen, als für die Zukunft an den Central-Studienfond abgeliefert, dann der Ministerial-Studiensection zu geeigneten Anträgen über ihre Verwendung für die Exigenz der Schulen angezeigt, hingegen

3) dasjenige, was von diesen Taxgeldern allenfalls an die Central-Stiftungscasse für die Exigenz des Dienstes der Section abgegeben worden ist, dem Studienfond nach Ausweis der Rechnung vergütet werde.

Mittheilung der Ministerial-Studiensection zur Diensteskenntniß.

Mittheilung allen übrigen Generalcommissariaten zur Nachachtung.

§. 827.

251.

(Die Taxen für Verleihung der Schulstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute in bezeichnetem Betreffe an die Königliche Finanzkammer des Rezatkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. S. 732) sind die Anstellungstaxen der Volksschullehrer, dann der Lehrer und Professoren an allen Studienanstalten ausdrücklich dem Stiftungs- und Communalvermögen als zuständig erklärt, und wenn das vormalige Generalcommissariat des Rezatkreises dieser Verordnung entgegen die Verrechnung dieser Taxen für das Finanzärar zugegeben hat, so kann dies fernerhin doch nicht mehr statt finden; vielmehr hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, eine Berechnung herzustellen, wie viel bisher an dergleichen Taxen dem Finanzärar verrechnet worden sind, fürs künftige aber die Erhebung der Taxen von allen jenen Schuldiensten, deren Besetzung in die

Competenz der Kammer des Innern gewieſen iſt, der für die Verwaltung der Kreis-Schuldotation aufgeſtellten Behörde oder dem einſchlägigen Individuum ausſchließlich zu überlaſſen, welches auf den Bericht vom 29. October l. J. zur Entſchließung dient.

München, den 30. Januar 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 828.

(Die Anſtellungstaxen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Einer Allerhöchſten Anordnung vom 30. Januar l. J. a) gemäs, ſind die Taxen für Verleihung der Schulſtellen, zu Folge der früheren Beſchlüſſe, nicht dem Finanzärar, ſondern dem Unterrichts-Stiftungsvermögen zuſtändig, und die Erhebung der Taxen von allen jenen Schuldienſten, deren Beſetzung in die Competenz der Königlichen Kreisregierungen gewieſen iſt, der für die Verwaltung der Kreis-Schuldotation aufgeſtellten Behörde ausſchließlich zu überlaſſen.

Der Maßſtab dieſer Anſtellungstaxen beträgt bei den von der Königlichen Regierung verliehenen Schuldienſten 10 Procent und bei Beſtätigungen von Präſentationen auf Schuldienſte 5 Procent vom jährlichen Geſammt-Dienſtesertrage.

Demnach iſt

1) bei jeder Schuldienſt-Vacatur zugleich mit der Anzeige derſelben die Dienſtes-Faſſion einzuſenden;

2) nach Verleihung derſelben die Anſtellungstaxe vom angeſtellten Individuum durch das Königliche Land- oder Herrſchaftsgericht zu erheben und unmittelbar an die Königliche Unterrichts-Stiftungsadminiſtration allhier zu übermachen;

3) der unterzeichneten Stelle halbjährig die Ueberſicht der von den verliehenen Schulſtellen abgeführten Taxen oder eine Fehlanzeige vorzulegen.

München, den 2. Juli 1818.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkreis v. J. 1818. St. XXVII. S. 548.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 829.

805.

(Die Anſtellungstaxen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J., die Anſtellungstaxen der Schullehrer betreffend, erhält die Königliche Regierung nachſtehende Entſchließung:

1) Da die Anſtellungstaxen der Schullehrer dem Kreis-Schulfond, und in specie dem Hilfs- oder Wittwenfond zugehören und folglich zunächſt zu Unterſtützung dürftiger Schullehrer oder ihrer Angehörigen dienen, ſo kann eine Minderung derſelben nicht als zweckmäßig erachtet werden.

2) Bei Schuldienſten jedoch, deren Ertrag 150 fl. als die gewöhnliche Beſoldung eines Schulgehilfen nicht überſteigt, iſt die Anſtellungstaxe ebenſo zu erlaſſen, wie es in Anſehung der Schulgehilfen durch die Allerhöchſte Verordnung vom 7. Auguſt 1811 a) feſtgeſetzt iſt.

3) Bei nachfolgender Beförderung aber auf einen einträglicheren Schuldienſt hat ein ſolcher vorläufig befreiter Schullehrer von dem Ertrage dieſes zweiten Dienſtes die ganze verordnungsmäßige Anſtellungstaxe nachzubezahlen.

4) Daſſelbe gilt auch in Anſehung der Schulgehilfen, wenn ſie zu einem ſolchen Schuldienſt befördert werden.

5) In Anſehung der Lehrer, die zu einem Patronats-Schuldienſte gelangen, iſt die Anſtellungstaxe bereits durch Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Auguſt 1811 auf die Hälfte herabgeſetzt, wobei es ſein Verbleiben behalten ſoll.

München, den 24. März 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abſchrift an ſämmtliche Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 830.

4693.

(Die Anſtellungstaxen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 1. April l. J. im obenſtehenden Betreffe erwiedert, daß die Taxgebühren allerdings von dem Geſammteinkommen der Schuldienſte von den neu angeſtellten Lehrern zu erheben ſind, ſo, daß auch das Ein-

a) ſ. §. 824. S. 1250 oben.

kommen der mit dem Schuldienste vereinigten Nebendienste, z. B. der Meßner-, Organisten-, Chorregentendienste mit in Ansatz gebracht werden sollen.

Uebrigens bleibt es rücksichtlich derjenigen Schuldienste, welche mit Einschluß der Nebendienste nicht mehr als 150 fl. eintragen, bei der Bestimmung des Allerhöchsten Rescripts vom 24. März l. J., nach welcher dieselben von Erhebung der Taxgebühren frei zu lassen sind.

München, den 18. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

5) Diensteinführung.

§. 834.

1644.

(Die Diensteinführung neuernannter Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrmals schon bemerkt worden ist, daß die Einführung neuernannter Schullehrer in ihren Dienst mit einem, weder der Sache selbst noch den Umständen der Schullehrer angemessenen Aufwand geschieht, so werden über diese Diensteinführungen hierdurch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers hat weder durch den Landrichter noch durch den Distriktsinspector in Person zu geschehen, sondern ist der Local-Schulinspection aufzutragen.

2) Diese Einführung soll ganz unentgeltlich geschehen.

3) Ehe die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neuernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Landrichter, als bei dem Distrikts-Schulinspector zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Local-Schulinspection vor der Einführung vorzulegen und zu Protocoll zu bringen.

München, den 10. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate also ergangen.

---

6) Aufſtellung von Schulverweſern.

§. 832.

34282.
(Die Beſchwerde Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von N., wegen verſagter Aufſtellung der Schulverweſer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. November v. J. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Die Aufſtellung der Schulverweſer, welche nicht eine Ernennung zu Schuldienſten, ſondern lediglich eine Fürſorge bis zu vollzogenem Ernennungsrechte in ſich ſchließt, iſt jederzeit als ein Ausfluß der oberen Aufſicht und Leitung des Schulweſens beurtheilt und behandelt, und deshalb auch in der Allerhöchſten Verordnung vom 15. September 1808. §. 31. (Reg. Bl. 1808. S. 2503) ausdrücklich der höheren Königlichen Stelle vorbehalten worden, welche allein im Stande iſt, aus der Zahl vorhandener fähiger Exſpectanten die verfügbarſten und entſprechendſten zu beordern.

So unſtreitig daher auch Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen von N. mit allen übrigen ſtandesherrlichen Rechten auch jenes auf die Anwendung der das Schulweſen betreffenden Beſtimmungen in der Declaration vom 19. Mai 1807 und der IV. Verfaſſungsbeilage zukömmt, ſo wenig kann jene Geſetzesſtelle auf die ausdrücklich eximirte und reſervirte Beſtellung der Schulverweſer ausgedehnt werden.

Die Beſchwerde Seiner Erlaucht des Herrn Grafen von N. erſcheint daher inſoferne vollkommen begründet, als für die Schule zu N. etwa ein zweiter Lehrer ſtändig erforderlich erſcheint, oder bei der Ruheverſetzung des Schullehrers zu N. ein Verweſer in anderer Weiſe als blos momentan bis zu Ausübung des ſtandesherrlichen Präſentationsrechtes aufgeſtellt und ſonach ohne Zuſtimmung des ernennungsberechtigten Standesherrn das Präſentations- resp. Ernennungsrecht des letztern ſuſpendirt worden iſt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 23. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

7) Perſönliche Verhältniſſe. a)

§. 833.

15711.
(Die Anwendung des Edicts über die Verhältniſſe der Staatsdiener auf die Schullehrer betr.)

M. J. K.

Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächſt und unmittelbar aber den

a) ſ. a. die Miniſterial-Entſchließung vom 9. April 1832. Nro. 3676. (ſ. §. 805. S. 1236 oben.)

Gemeinden dienen, deren Jugend ſie unterrichten; da ſie eben deswegen ihren Unterhalt meiſtens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln, und nur hier und da ſubſidiariſch, oder auf den Grund beſonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen; da folglich denſelben ſchon urſprünglich die erſten und weſentlichſten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der Dienſtpragmatik mangeln, und da ihnen dieſe Eigenſchaft auch nicht durch ſpecielle Geſetze zuerkannt, vielmehr in den beſtehenden Verordnungen das Gegentheil entſchieden iſt, ſo ertheilen Wir euch auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. M. die Entſchließung, daß die IX. Beilage zu Unſerer Verfaſſungs-Urkunde, welche unverkennbar den Character des wirklichen Staatsdienſtes mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener vorausſetzt, für die Claſſe der Schullehrer nicht anwendbar ſei, und daß Wir Uns bei den entgegenſtehenden wichtigen Bedenken auch nicht beſtimmt finden können, die theilweiſe Anwendung des in Rede ſtehenden Edicts, nämlich der von euch ausgehobenen §§. 10, 11, 12, 14 und 15 beſonders zu verordnen, während alle übrigen Beſtimmungen an und für ſich ſchon ganz unausführbar ſein würden.

Hiernach habt ihr euch zu achten, und empfangt das mit vorgelegte votum secretum des Kreisſchulraths zurück.

München, den 22. October 1819.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 834.

(Die Verehelichung der Schulproviſoren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem §. 4 des Geſetzes vom 11. September 1825 über die Anſäßigmachung und Verehelichung wird der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anſtellung als Titel der Anſäßigmachung erklärt, und der §. 8 Nro. 2 des nämlichen Geſetzes ſchreibt vor, daß ohne einen geſetzlichen Titel der Anſäßigmachung keinem Staatsangehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden ſoll.

Hieraus folgt, daß den Schulproviſoren, deren Anſtellung keineswegs als definitiv betrachtet werden kann, ohne einen anderen geſetzlichen Titel der Anſäßigmachung nachzuweiſen; die polizeiliche Heirathsbewilligung auf den Grund des oben angeführten §. 4 des Geſetzes vom 11. September 1825 nicht gegeben werden kann.

Sämmtliche Königliche Land- und Patrimonialgerichte, dann Stadt- und Marktmagiſtrate werden hierauf beſonders aufmerkſam gemacht, und angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen genau an die geſetzlichen Beſtimmungen zu halten.

Paſſau, den 29. Juni 1827.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1827. St. XXVIII. S. 275.

§. 835.

23557.
(Die Vorſtellung der iſraelitiſchen Schullehrer wegen der denſelben aus Kreisfonds bewilligten Unterſtützung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der iſraelitiſchen Schullehrer wegen der denſelben aus Kreisfonds bewilligten Unterſtützung iſt dahin gerichtet, daß

1) ihr Inhalt nicht nach der Größe der Stadt und resp. des Ortes, (wie in der Miniſterial-Inſtruction zur Herſtellung der Volksſchul-Statiſtik vom 12. October 1832 vorgeſchrieben iſt), ſondern nur nach der Anzahl der iſraelitiſchen Einwohner beſtimmt, und
2) dieſen das Präſentationsrecht entzogen werde.

Da jedoch die iſraelitiſchen Schullehrer ohnehin ſchon mit der höheren Lehrers-Congrua von 300 fl. angeſtellt ſind, und ſich bereits entſprechender momentaner Unterſtützungen aus den der Kreisregierung zur Dispoſition geſtellten Unterſtützungsfonds erfreuen: ſo kann ihnen in Abſicht ihres Gehaltes vor den chriſtlichen Volksſchullehrern ein weiterer Vorzug nicht eingeräumt werden, ſondern dieſelben haben ſich bei der ihnen durch den Landrathsabſchied vom 1. Mai 1833 zugeſicherten gleichmäßigen Berückſichtigung bei Vertheilung der Kreisſchulfonds zu beruhigen.

Eben ſo wenig kann die weiter angebrachte Bitte berückſichtigt werden, da den Iſraeliten das Präſentationsrecht zum Lehramte verordnungsmäßig zuſteht.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes hat hiernach unter Rückempfangung der mit Bericht vom 31. Juli d. J. vorgelegten Acten das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. November 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 836.

16188.
(Die Anwendbarkeit des §. 5 im revidirten Anſäßigmachungsgeſetze und der Miniſterial-Ausſchreibung vom 9. April 1832 bei Anſäßigmachung iſraelitiſcher Religionslehrer, hier die Anſäßigmachung des Religionslehrers N. von N., Landgerichts N., über die Normalzahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Laut den mit Bericht obiger bezeichneten Betreffs vom 27. Mai l. J. vorgelegten Acten hat

a. der iſraelitiſche Religionslehrer N. zu N., Landgerichts N., bei der Anbringung ſeines Anſäßigmachungsgeſuches die Behauptung aufgeſtellt, daß ihm nach §. 5. des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung vom 1. Juli 1834. der Anſäßigkeitstitel ſchon durch das Geſetz verliehen, und er alſo über die allgemeinen Vorbedingungen der Anſäßigmachung ſich nicht weiter auszuweiſen benöthiget ſei, ſowie

b. gleichmäßig das Königliche Landgericht N. bei der Aufforderung der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegschaftsrathes, so wie bei der Beschlußfassung über das angebrachte Gesuch von der Voraussetzung ausging, der genannte Religionslehrer habe als öffentlicher Diener der Gemeinde die Ansäßigmachung schon durch das Gesetz erworben, und

c. selbst die Königliche Kreisregierung scheint der Genehmigung dieses Gesuches im Hinblicke auf das Ministerialrescript vom 9. April 1832 a), die Immatrikulirung des israelitischen Lehrers N. in N. betreffend, ohne weiters zur Vorlage geeignet erachtet zu haben.

Da jedoch die israelitischen Glaubensgenossen nach §. 22 des Edictes über ihre Verhältnisse im Königreiche vom 10. Juni 1813 keine eigenen politischen Gemeinden bilden, und als Religionsgesellschaften, dann in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber gemäs §. 25 der II. Verfassungsbeilage nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden, auch in dem Ansäßigmachungsgesetze vom Jahre 1825 §. 1 Ziffer 1 ausdrücklich vorbehaltenen besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln sind; da ferner die bloßen Religionsschulen der Israeliten im Hinblicke auf die §§. 22 und 23 des angezogenen Edictes als öffentliche Anstalten im Hinblicke auf die §§. 30 und resp. 36 der II. Verfassungsbeilage nicht betrachtet werden können, und die allgemeine Ausschreibung wohl aus dem Standpunkte der Fürsorge für die Erziehung, das Unterrichtetwerden der Israeliten in ihrem Cultus zu regeln, keineswegs aber verfassungsmäßige Bestimmungen zu modificiren bestimmt war.

Da endlich die Ministerialausschreibung vom 9. April 1832 sich lediglich auf die israelitischen Elementarlehrer, als auf solche Individuen, welche durch den von ihnen mit Genehmigung des Staates gespendeten öffentlichen Schulunterricht in der That im öffentlichen Interesse wirksam sind, und auch auf diese nur unter Voraussetzung ihrer wirklichen und definitiven Anstellung sich bezieht und beziehen kann, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Bestimmungen des §. 5 des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes, und des eben erwähnten Ministerialrescripts auf die Religionslehrer selbst in dem Falle ihres Definitivums, nur in so ferne Anwendung finden, als sie zugleich für den sonstigen Elementarunterricht bestellt, und somit die betreffende Religionsschule als eine Volksschule im Sinne der bestehenden Verordnungen zu betrachten ist, und daß in dem entgegengesetzten Falle solche Religionslehrer lediglich nach den für die Israeliten überhaupt bestehenden Anordnungen zu behandeln sind.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird sich hiernach sowohl rücksichtlich des vorliegenden Falles, als auch bei ähnlichen Vorkommnissen richten.

München, den 2. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

a) s. §. 805. S. 1236 oben.

§. 837.

1158.

(Die Beſchwerde des erſten Lehrers N. zu N. wegen Verſetzung in temporären Ruheſtand betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verſetzung des erſten Lehrers N. zu N. in temporären Ruheſtand aus adminiſtrativen Erwägungen wird um ſo mehr beſtätigt, als die durch die Acten nachgewieſenen Gründe dieſe Maßregel vollkommen rechtfertigen und die Verhältniſſe der Schullehrer nicht nach der IX. Verfaſſungsbeilage, ſondern nach der Inſtruction für die Local-Schulinſpectoren vom 15. September 1808 §. 29 und nach dem Geſetze über Anſäßigmachung und Verehelichung §. 2 Ziff. IV. lit. c. in Verbindung mit §. 5 ſich richten.

Dieß iſt dem Lehrer N. auf ſeine Beſchwerdeſchrift vom 9. December 1834 zu eröffnen.

München, den 25. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 838.

3805.

(Das Geſuch einiger jüdiſcher Religionslehrer um gleiche Behandlung mit den chriſtlichen Schullehrern hinſichtlich der Anſtellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 8. v. M.:

> In welchem Sinne die generaliſirte Miniſterial-Entſchließung vom 29. Januar [a]), das Geſuch einiger jüdiſcher Religionslehrer um gleiche Behandlung mit den chriſtlichen Schullehrern hinſichtlich der Anſtellung betreffend, zu verſtehen, — namentlich in welchem Umfange und in welcher Ausdehnung die darin ausgeſprochene Gleichſtellung iſraelitiſcher Religionslehrer mit den chriſtlichen Lehrern an deutſchen Schulen abzufaſſen ſei? —

wird erwiedert, daß die Beantwortung dieſer Frage nach dem Wortlaute der angeführten Miniſterial-Entſchließung nicht zweifelhaft ſein könne, indem darin die fragliche Gleichſtellung ausdrücklich nur in Beziehung auf die Anſtellungsweiſe, wenn und in wie fern iſraelitiſche Religionslehrer als ſolche nur mit Regierungsgenehmigung giltig aufgeſtellt ſind, als nothwendige Folge der durch die Miniſterial-Entſchließung vom 28. Januar 1828 [b]), den Religions-Unterricht der jüdiſchen Jugend betreffend, gegebenen allgemeinen Vorſchriften und ſanctionirten Grundſätze ausgeſprochen worden iſt.

---

a) ſ. §. 809. S. 1241 oben.

b) ſ. Bd. VI. §. 236. S. 163.

Von den Vorbedingungen und Titeln zur Ansäßigmachung und Verehelichung aber ist dabei überall nicht die Rede, und zwar um so weniger, als der §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, den die Königliche Regierung, Kammer des Innern, mit ihrer diesfallsigen Frage in Beziehung und Verbindung bringt, ausdrücklich nur von dem definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, im Sinne des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener spricht.

Jedoch versteht sich von selbst, daß, insofern die unter dergleichen israelitischen Religionslehrern stehenden Schulen zugleich Elementarschulen für den sonstigen Unterricht der israelitischen Kinder sind, die Bestimmung am Ende der Ministerial-Entschließung vom 2. September, und beziehungsweise vom 9. April 1832 a) Platz greife.

München den 3. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

---

8) Bezüge.

§. 839.

(Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer betr.)

Liebe Getreue! So sehnlich Wir der Aufnahme des allgemeinen teutschen Schul- und Erziehungswesens entgegen sehen, und die Beförderung desselben in Unsern Staaten zu Bayern und der obern Pfalz, auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach alles Ernstes wünschen, so müßen Wir doch erfahren, daß es vielen Schullehrern noch immer an dem nöthigen Unterhalt fehle, wodurch es dann geschehen muß, daß sie denselben entweder anderwärtig suchen, oder daher ihre Schule als eine bloße Nebensache ansehen oder wohl gar vernachläßigen, oder manchmal auch bis zu der niedrigsten Classe der Menschen herabgewürdiget, elend darben müßen.

Gleichwie aber bei solcher Bewandniß der Sachen nothwendiger Weise das Erziehungsgeschäft, welches Uns immer eines der wichtigsten ist, nie zur Reife gedeihen kann, so werden Wir es Uns Unsere erste Sorge seyn lassen, die Quellen für den zureichenden Unterhalt der Lehrer aufzusuchen, und dadurch einen wahren und dauerhaften Grund für das Erziehungswesen zu legen.

Nachdem nun in den vorhergehenden gnädigsten Verordnungen schon verfügt worden, daß die Meßnerdienste mit den Schullehrerdiensten vereinigt werden sollen, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst:

---

a) s. §. 805. S. 1236 oben.

1mo. Daß ihr die Erträgniß eurer ſämmtlich gerichtiſchen Meßner- und Schullehrerdienſte, nebſt dem, was ſie noch anderweitig, wie immer, genießen, mittelſt der hierzu eigends gedruckten und euch in der Abſchrift mitgetheilten Tabellen ordentlich und genau anzeigen, auch ein ſolches von euren untergebenen Städten und Märkten, dann Hofmärchen und Ständen erholen ſollet, um, wo es nach den von euch zu erſtattenden unterthänigſten Bericht thunlich iſt, dieſe beiden Dienſte vereinigen, oder wenn auch beide den einem Schullehrer hinlänglich und anſtändigen Unterhalt nicht auswerfen ſollten, diesfalls die weiter nöthigen Vorkehrungen machen zu können.

2do. Da es aller Billigkeit gemäs, daß zu dieſer allgemeinen Bedürfniß und Causa piissima, woran der Religion ſowohl, als dem Staate ſo vieles gelegen iſt, die übrige Causae piae, als Kirchen, Brüderſchaften und andere milde Stiftungen, was ſie immer für Namen haben, nach Kräften beitragen; ſo habt ihr zugleich unterthänigſt einzuberichten, was ohngefähr hievon jene, die ſich in euren landgerichtiſchen Städten, Märkten und Dörfern befinden, zu dem Schulfond abgeben können: vorzüglich aber euer pflichtgemäßes Gutachten zu geben, ob es zum Beſten des Schulfonds verträglicher ſeye, jährlich von denen ſämmtlichen Gotteshäuſern einen feſtgeſetzten Betrag abzufordern, oder ob man hierzu aus denen gemeinen Baarſchaften ſogleich und auf einmal ein ordentlich anzulegendes Capital ausheben ſoll, wovon die Zinſen den Schullehrern auf immer zufließen mögen.

3tio. Gibt es manchmal beſondere Quellen, z. B. minder nützliche Stiftungen und Ausgaben an Geld, Getreid, Brennholz und anderen Naturalien, Gemeinhäuſer zu freien Wohnungen u. d. m., welche mit größerm Nutzen hieher als ſonſt irgendwohin verwendet werden dürften. Ihr habt daher alle dieſe Localquellen namhaft zu machen, und da endlich

4to. in manchen großen Gegenden wegen Entfernung der ohnehin zu wenigen Schulen die Eltern genöthigt ſind, entweder ihre Kinder ohne dem nöthigſten Unterricht aufwachſen zu laſſen, oder ſie oft mit großen Unköſten und Gefahren mehrere Stunden weit fortzuſchicken, ſo habt ihr in euerm unterthänigſten Bericht auch die Anzeigen zu machen, ob nicht manchmal durch einen Beneficiaten oder Religioſen, dergleichen ſich ſchon viele mit dieſer ihres Berufes ſo würdigen Beſchäftigung dem Staate nützlich machen, eine neue Schule errichtet werden könnte.

Wir verſehen Uns um ſo mehr eines ſchleunigen und genauen Vollzugs dieſer Unſerer landesväterlichen Willensmeinung, als die Beförderung eines guten Unterrichts der Jugend jeden getreuen Unterthan höchſt erwünſchlich ſeyn muß.

Gegeben München, den 4. October 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1167. Nr. 118.

§. 840.

1531.

(Schullehrer-Besoldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Bericht vom 12. April, die in Hinsicht auf Schullehrer-Besoldungen angeordnete Bezahlungsweise betreffend, zur Entschließung hiermit erwiedert:

1) Was die bei dem Königlichen General-Commissariat von einigen Schullehrern angebrachte Beschwerde, daß die Getreid-Besoldungsbezüge nunmehr durchaus in Geldbezüge umgewandelt worden seien, betrifft; so kann diese Beschwerde, zumal dieselbe bei weitem nicht allgemein erhoben ward, die Normalpreise, nach welchen die Getreid-Besoldungsbezüge den Schullehrern in Geld vergütet werden, den laufenden Geldpreisen angemessen sind, und die Schullehrer im Ganzen keinen Schaden erleiden, nicht berücksichtigt werden.

2) In Hinsicht auf das Dienst- oder Schulholz, welches den Schullehrern aus der Kreis-Dotation jährlich mit Geld vergütet wird, kann denselben dadurch allenfalls ein gewünschter Vortheil zugewendet werden, daß es für die Schullehrer eines bestimmten Bezirkes in natura auf Rechnung der erwähnten Dotation angekauft werde. Jedoch wird keineswegs zugegeben, daß sich die Distrikts-Stiftungs-Administrationen mit den Ankauf oder der Vertheilung des Angekauften zum Nachtheil ihrer Dienstesangelegenheiten befassen. Die damit vom General-Commissariat allenfalls beauftragte Behörde einer Local- oder Distrikts-Schulinspection, würde den Geldbetrag gegen Aushändigung der betreffenden Schullehrer-Bestimmungen in ganzen Summen bei jener Distrikts-Stiftungs-Administration, welche mit Erhebung der Schuldotations-Rate des Kreises beauftragt ist, zu beziehen haben.

3) Da die Königlichen Distrikts-Stiftungs-Administrationen in keiner Geschäftsberührung, welche gegenseitige Geldabrechnungen veranlassen könnten, stehen; so kann das Gesuch der, von der Kreisschulfondscasse weit entfernten Schullehrer, daß ihnen ihre auf diese Casse assignirten Geldbesoldungstheils von der nächstgelegenen Distrikts-Stiftungsadministration bezahlt werden dürften, nur auf jenen Fall gewährt werden, wenn eine solche Distriktsadministration zur Dotation der Dienstes-Concurrenzcasse der Kreisadministration Gelder einzusenden hätte, welche, wenn sie auf Rechnung des Kreisschulfonds zur Besoldung der Schullehrer bezahlt werden würde, die Administration des Kreisschulfonds bei der Dienstesconcurrenzcasse ohne Aufschub ersetzen könnte.

In wiefern aber dieses Auskunftsmittel zum Behuf einiger, von der Kreisschulfonds-Casse sehr entfernt wohnender Schullehrer gewählt werden könne, soll ganz dem Ermessen der Kreis-Stiftungsadministration überlassen bleiben.

Das Königliche General-Commissariat wird demnach beauftragt, das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 841.

(Die Anweiſung der Schullehrer-Natural-Beſoldungen bei den einſchlägigen Rentämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da dem berichtlichen Antrag des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes

„die vorigen Geld- und Naturalbezüge der Schullehrer wieder bei den Rentämtern „ihres Bezirks anweiſen und die diesfallſigen Quittungen den einſchlägigen Stiftungs-„Adminiſtratoren, ſtatt baar Geld, durch die Kreiscaſſa überrechnen zu laſſen,"

die Generalverordnung vom 25. October 1811 zu beſtimmt entgegen ſteht; ſo kann jener Antrag des Königlichen General-Commiſſariats eine unbedingte Genehmigung nicht erhalten: um jedoch die gedachten Schullehrer von den ihnen durch Verwandlung ihrer Natural- in Geldbeſoldungen zugehenden Nachtheilen künftig möglichſt zu ſichern, und denenſelben die Begünſtigung zuzuwenden, daß ſie ihr Getreid und Holz zu gehöriger Zeit um billigen Preis erhalten können, wird nach dem berichtlichen Antrag der Königlichen Finanzdirection vom 21. März d. J. genehmigt:

„daß die von den Schullehrern vorher bezogenen Naturalien an Getreid und Holz „zwar wieder bei den einſchlägigen Rent- und Forſtämtern; jedoch erſt vom Finanz-„Jahr 18|⅘ an, in natura angewieſen werden, da hingegen von den Empfängern „der treffende Geldbetrag hiefür nach dem alljährlichen Normalpreis, resp. den „Forſttaxen, an das Rentamt baar bezahlt werden ſoll."

Die Königliche Finanzdirection hat hiernach das Geeignete zu verfügen, wobei derſelben zugleich bemerkt wird, daß von Seite des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes ein genaues Verzeichniß über die Getreid- und Holzbezüge der Schullehrer, dann der Schulorte, nach Rentamtsbezirken verfaßt, und derſelben mitgetheilt werden wird.

München, den 3. Mai 1816.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Mainkreiſes alſo ergangen.
cf. Geret's V. S. Bd. VI. S. 302.

---

9) Annahme von Geſchenken.

§. 842.

15,348.

(Die Geſchenke der Eltern ſchulpflichtiger Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das General-Kreiscommiſſariat wird auf die berichtliche nähere Darſtellung der Verhältniſſe vom 20. v. M.: die Geſchenke der Eltern an die Lehrer ihrer ſchulpflichtigen

Kinder betreffend, hierdurch ermächtigt, die eben gedachten Privatgeschenke, wo und insoferne damit in den Volksschulen sehr nachtheiliger Mißbrauch eingeführt ist, mit Nachdruck abzustellen, dagegen durch Handhabung des verordnungsmäßig regulirten Schulgeldes, welches in die Stelle der Schulgeschenke getreten ist, so wie durch angeordnete Vermehrung der Localschulfonds den Unterhalt des Lehrpersonals zu sichern, und überhaupt die erforderlichen geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, den 16. November 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

---

10) Sammlungen.

§. 843.

1478.

(Die Sammlungen der Capläne, Meßner s. a. betr.)

M. J. Eh.

In Erwägung, daß Wir die Sammlungen der Mönche (blos mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fonds ihrer Kranken-Anstalten) in Unsern Erbstaaten bereits allgemein verboten haben, — in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer der Moralität und der Würde des Seelsorgers- und Schullehrerstandes zuwider laufen; — in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind und der Erhöhung der Cultur im Wege stehen; — in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3. Februar 1796 (cf. M. G. S. Bd. 5. S. 510 Nr. 165) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; — in Erwägung endlich, daß Wir für den Schullehrerstand und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten getroffen haben, verordnen Wir:

1) daß die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen. Sollte aber

2) ein Individuum aus den benachbarten Ständen hiedurch an seiner Congrua oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften — Kirchencassen, oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allen ausgemittelt werde.

3) Unter vorstehendem Verbote aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3. Februar 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen. Wir verordnen aber, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldconcurrenz der Eingepfarrten unter

der Leitung der Landgerichte, veranſtaltet, durch die Dorfsführer eingeſammelt, und das feſtgeſetzte Geldquantum den betreffenden Meßnern gegen Schein zugeſtellt werden ſollen.

Unſere Neuburgiſche Landesdirection hat demnach zu Folge ihres Berichtes vom 9. dies dieſe Entſchließung auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

München, den 17. December 1803.

An
die Churfürſtliche Neuburgiſche Landesdirection alſo ergangen.

Nachricht zur gleichmäßigen Nachachtung der Bayeriſchen und Oberpfälziſchen Landesdirection.

Nachricht dem Churfürſtlichen Adminiſtrationsrath.

§. 844.

1803.

(Die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In Folge höchſter Entſchließung vom 17. dieſes wird in Erwägung, daß die Sammlungen der Mönche blos mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Eliſabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fonds ihrer Krankenanſtalten in den Erbſtaaten bereits allgemein verboten worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer der Moralität und der Würde des Seelſorger- und Schullehrerſtandes zuwider laufen; in Erwägung, daß ſie für den Unterthan eine drückende Bürde ſind, und der Erhöhung der Cultur im Wege ſtehen; in fernerer Erwägung, daß ſchon durch eine höchſte Entſchließung vom 3. Februar 1796 (Mayeriſche Generalien-Sammlung Band 5, S. 510 Nr. 166) dieſe und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerſtand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anſtalten getroffen worden, — andurch verordnet, daß

1mo. die Sammlungen der Capläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln, oder andern Gegenſtänden künftig unter keinem Vorwande mehr ſtatt haben ſollen, ſollte aber

2do. ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an ſeiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angeſetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, ſo iſt der Bedacht zu nehmen, daß nach Umſtänden entweder aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchencaſſen oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde.

3tio. Unter vorſtehendem Verbote aller Sammlungen iſt auch das Einſammeln der in der angeführten höchſten Entſchließung vom 3. Februar 1796 noch vorbehaltenen ſogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Erſatze dieſer Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geldconcurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranſtaltet, durch die Dorfsführer ein-

geſammelt, und das feſtgeſetzte Geldquantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugeſtellt werden ſolle.

Sämmtlichen Churfürſtlichen Landgerichten, Caplänen, Meßnern und Schullehrern wird demnach ſolches zur Wiſſenſchaft und genaueſt ſchuldigſten Befolgung andurch kund gemacht.

München, den 22. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. LII. S. 1041.)

§. 845.

210.

(Die Sammlungen der Schullehrer betr.)

M. J. Ch.

Da Wir auf den Antrag Unſeres General-Schuldirectorium gnädigſt beſchloſſen haben, daß für die durch Unſere Verordnung vom 17. December verbotenen Sammlungen den Landſchullehrern, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen iſt, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der von Uns beſchloſſenen allgemeinen Schuldotation ein Surrogat auf die nämliche Art ausgemittelt werden ſolle, wie für die Läutgarben der Meßner bereits angeordnet iſt; ſo hat Unſere Bayeriſche Landesdirection ſämmtliche Landgerichte hiernach anzuweiſen.

München, den 4. März 1804.

An
die Bayeriſche Landesdirection alſo ergangen.
Nachricht dem General-Schuldirectorium auf deſſen Bericht vom 24. Februar.
Mnt. an die Oberpfälziſche und Neuburgiſche Landesdirection.

§. 846.

2251.

(Die Läutgarbenreichniß im Landgerichte Tirſchenreuth betr.)

M. J. K.

Auf die Vorſtellung verſchiedener Unterthanen des Landgerichts Tirſchenreuth, die Läutgarben- und Faſtenſpeis-Reichniß an die Meßner und Schullehrer betreffend, in Erwägung Unſerer Entſchließungen vom 17. September 1803 und 5. März 1804, in Erwägung auch, daß Unſere über das Wetterläuten und die Kreuzgänge erlaſſenen Verordnungen eben angeführten Entſchließungen theils ſchon vorhergegangen ſind, theils aber nicht derogirt haben, haben Wir Allergnädigſt beſchloſſen, daß es bei der Verfügung Unſers Landgerichts Tirſchenreuth vom 2. Januar g. J. ſofort bei euerer Reſolution vom 30. Juli bewenden ſolle, wonach erwähnte Unterthanen gehalten ſind, den Meßnern und Schullehrern

unter den in Unſerer Entſchließung vom 15. Januar enthaltenen Bedingungen obige Gaben in einem billigen Mittelpreiſe in Geld zu vergüten.

Ihr habt demnach das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 1. September 1806.

An
die Königliche Oberpfälziſche Landesdirection alſo ergangen.

---

11) Unterſtützungen.

§. 847.

(Die Darlehen an Schullehrer zur Cultur öder Gründe betr.)

M. J. Ch.

Wir haben Uns den Bericht Unſers Adminiſtrationsrathes der Kirchen- und milden Stiftungen über die Vorſchüſſe des Schulfonds zur Cultur der den Landſchullehrern bei den Gemeinheits-Abtheilungen zufallenden Grundſtücke umſtändlich vortragen laſſen, und beſchließen:

1) daß den Schullehrern, welche als gute Hauswirthe bekannt ſind, und ihr Amt mit Thätigkeit verſehen, zur Erleichterung der Cultur der ihnen zugetheilten Gemeinds-Gründe aus dem Schulfonde Geldvorſchüße geleiſtet werden mögen; um aber

2) dieſen ohnehin zu ſeinen Bedürfniſſen nicht hinreichenden Fond vor Verluſtgefahr und Mangel an der zu ſo vielen Zwecken immer nöthigen Baarſchaft zugleich möglichſt zu ſchützen, ſetzen Wir ferner feſt,

3) daß zu dieſem Zwecke keinem Schullehrer mehr als Einhundert fünfzig Gulden dargelehnt;

4) dieſe Darlehen mit zwei vom Hundert bis zur Rückzahlung verzinſet, letztere aber

5) in Friſten (welche drei Jahre nach dem Darlehen anzufangen haben, und ad onus successorum übergehen) eingeleitet werden ſoll; damit jedoch

6) Unſere wegen Theilnahme der Schullehrer an den Gemeinheits-Abtheilungen erlaſſene wohlthätige Verordnung nicht zu dem Mißbrauche Anlaß gebe, daß Schullehrer durch die Bürde beträchtlicher Oeconomien von ihrem eigentlichen Berufe zu ſehr abgezogen, und zu beſchwerlichen Gutsübernahmen gezwungen, ſofort den nämlichen Verlegenheiten ausgeſetzt werden, welchen die Pfarrer ſo oft unterworfen ſind, ſo verordnen Wir ferners, daß ſich Unſer Kirchen-Adminiſtrationsrath mit Unſerm General-Schuldirectorium über eine Norm förderlich vereinigen ſolle, wieviel Dienſtgründe jedem Schullehrer als Maximum zur Selbſtregie zu benützen erlaubt werden könne, welche ſodann zu Unſerer gnädigſten Beſtätigung und weiteren Entſchließung vorzulegen iſt.

München, den 30. Juli 1803.

An
den Churfürſtlichen Kirchen-Adminiſtrationsrath alſo ergangen.
Nachricht dem Churfürſtlichen General-Schulen- und Studien-Directorium.

§. 848.

Auszug.

(Unterſtützung der Lehrer bei Wetterſchäden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich eigentliche Entſchädigungen wegen Wetterſchlages den Schullehrern nicht bewilligt werden können, indem dazu kein geeigneter allgemeiner Fond vorhanden iſt, und die Gemeinden, die ſich mit dem Schullehrer in gleichem Fall befinden, nicht dazu verbindlich gemacht werden können; ſo veranlaßt doch der ad Num. 17,484 vorkommende Beſchluß die Bemerkung, daß in Fällen eines beſondern großen Wetterſchadens auf einige Unterſtützung aus den allgemeinen Kreismitteln Bedacht zu nehmen ſei.

München, den 31. December 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche Centralcommiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

---

12) Beſteuerung.

§. 849.

(Die Beſteuerung der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den im Betreff der Beſteuerung der Schullehrer unterm 29. März d. J. erſtatteten Bericht wird erwiedert, daß zwar die zu den Schulen gehörigen Induſtrie-Gärten von der Beſteuerung eben ſo, wie die zum Unterricht beſtimmten Theile der Wohngebäude befreit ſein ſollen; übrigens aber die Allerhöchſten Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 3. Juli 1812 und 22. Januar 1813 auf die Wohnhäuſer, Gründe und Dominical-Renten, welche den Schullehrern als Beſoldungstheile angewieſen ſind, nicht anwendbar ſeien, ſondern im Falle, daß die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, die Gemeinden entweder die Steuer zu übernehmen, oder das Einkommen der Schullehrer ſubſidiariſch zu verbeſſern haben.

München, den 21. Mai 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Finanzdirection des Illerkreiſes alſo ergangen.

cf. Intell. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1813. St. XXVIII. S. 391.

§. 850.

(Die Zahlung der Steuer im Falle der Verletzung der Congrua der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ungeachtet die Allerhöchſte Entſchließung, daß, wenn die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, die Gemeinden entweder die Steuer zu übernehmen oder das Einkommen der Schullehrer ſubſidiariſch zu verbeſſern haben, bereits am 21. Mai 1813[a]) ergangen, und am 20. Juli ebendesſelben Jahres den ſämmtlichen Polizeibehörden des Rezatkreiſes bekannt gemacht worden iſt, ſo ſind doch nach den neueſten Anzeigen ſolche Steuern meiſt noch entweder bei den Königlichen Caſſen unberichtigt oder doch von den Gemeinden den Schullehrern nicht vergütet. Die Königliche Finanzdirection hat daher auf diesſeitiges Erſuchen die ſämmtlichen Königlichen Rentämter angewieſen, dieſe Steuern nicht mehr von den Schullehrern, ſondern von den treffenden Gemeinden ſelbſt, ſowohl von dem Etatsjahre $18\frac{1}{2}$ an zu erheben, als auch die etwaigen Rückſtände von den frühern Jahren nachzuholen. Dagegen haben die Polizeibehörden dafür zu ſorgen, daß dieſer Steuerbetrag den Gemeinden von denjenigen Schullehrern, welche in ihrer Congrua dadurch nicht verkürzt ſind, etwa durch Aufrechnung an ihrem Gehalte bei der Schulcaſſe unverzüglich erſetzt werde, und unfehlbar binnen 14 Tagen ein vollſtändiges Verzeichniß der Schulen ihres Bezirks mit folgenden Colonnen einzureichen:

1) Ort der Schule,
2) reiner Ertrag derſelben,
3) Steuercapital der Beſoldungsgrundſtücke,
   a. von Gebäuden nach Abzug der Unterrichtszimmer,
   b. von Gründen nach Abzug des Induſtriegartens,
4) Betrag der Jahresſteuer,
5) Verletzung des Lehrers dadurch an ſeiner Congrua um — fl. — kr.

Uebrigens haben diejenigen Schullehrer, welche durch die einſtweilige Steuerzahlung an ihrer Congrua verletzt worden ſind, ihre Erſatzforderung bei den treffenden Königlichen Landgerichten anzubringen, oder zu erwarten, daß ſie nach Verfluß von 14 Tagen nicht mehr damit werden gehört werden,

Ansbach, den 14. Januar 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1815. St. IV. S. 115.

---

13) Umzugskoſten.

§. 851.

5846.

(Umzugskoſten der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach dem Geiſte der beſtehenden allgemeinen Verordnungen die Gemeindefroh-

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

nen vielmehr vermindert als vermehrt werden ſollen, ſo kann der berichtliche Antrag der Königlichen Regierung vom 29. v. M., daß den Gemeinden im untern Theile des Kreiſes, wie es im obern Theile ſeit mehreren Jahren feſtgeſetzt iſt, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, bei der Anſtellung eines neuen Schullehrers desſelben Effecten mittelſt der nöthigen Frohnfuhren zu transportiren, um ſo weniger genehmigt werden, als Schuldienſt-Exſpectanten bei ihrer erſten Beförderung auf eine Schulſtelle eine ſolche unentgeltliche Transportfuhr nicht bedürfen werden, Schullehrer dagegen bei ihren Verſetzungen, entweder von der Schul-Gemeinde, welche ſie veranlaſſen, oder doch von der Gemeinde, bei welcher ſie ihre neue Lehrſtelle antreten, unſchwer werden erhalten können.

München, den 20. April 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

14) Qualification.

§. 852.

1162. (Die Form der Zeugniſſe für das Schuldienſt-Perſonale und der Schulentlaſſungsſcheine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben nachfolgende Beſtimmungen, die Form der Zeugniſſe für das Schuldienſtperſonale und der Schulentlaſſungsſcheine betreffend, welche das unterfertigte Königliche General-Kreiscommiſſariat zur Anwendung willkührlicher und unbeſtimmter Prädicate in den erwähnten Zeugniſſen und zur Einführung der nöthigen Gleichförmigkeit derſelben die untergeordneten Behörden dieſes Kreiſes im Auguſt l. J. vorzuſchreiben ſich veranlaßt gefunden hatte, unterm 11. September als mit den beſtehenden Allerhöchſten Verordnungen übereinſtimmend und für den Regenkreis allgemein geltend Allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

„Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß die Ausdrücke zur Bezeichnung der verſchiedenen Grade der Anlagen, des Fleißes, der Qualification und des ſittlichen Betragens der Schulpräparanden, Schulgehilfen und Lehrer in den öffentlichen Zeugniſſen immer nur willkührlich gewählt werden, mehrmalen ſchwankend und unbeſtimmt ſind, und die in Frage ſtehenden Prädicate oft ganz unrichtig bezeichnen.

Um dieſen Gebrechen der Schulzeugniſſe abzuhelfen, werden im Geiſte und nach der Tendenz der Allerhöchſten Regulative vom 27. Mai und 30. Juli 1809 und insbeſondere vom 11. Juni desſelben Jahres (Reggsbl. S. 989 §. 3) nachſtehende Noten zur Bezeichnung der verſchiedenen Abſtufungen der Anlagen, des Fleißes, der Befähigung und des ſittlichen Betragens der Zeugniſſebewerber anmit beſtimmt, wornach ſich die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte, die Königlichen Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen bei Ertheil-

lung officiöser Zeugnisse für das Schulpersonale im Vorbereitungsdienste sowohl, als in Activitätsverhältnissen, und analog bei Ausfertigung der Absolutorien für die vorschriftmäßig austretenden Werktags- und Feiertags-Schulen pünktlichst zu benehmen haben.

Noten zur Bezeichnung:

I. der Anlagen:
- a. Vorzügliche.
- b. Sehr viele.
- c. Viele.
- d. Hinlängliche.
- e. Wenige.

II. des Fleißes.
- a. Unermüdeter.
- b. Sehr großer.
- c. Großer.
- d. Mittelmäßiger.
- e. Geringer.

III. der Befähigung:
- a. Vorzüglich gute.
- b. Gute.
- c. Hinlängliche.
- d. Nothdürftige.

IV. des sittlichen Betragens:
- a. Vorzügliches.
- b. Sehr lobenswürdiges.
- c. Lobenswürdiges.
- d. Ordentliches.
- e. Zweifelhaftes.

Diese Vorschrift, die officiösen Zeugnisse nach obigen Noten auszustellen, schließt besondere Bemerkungen über die Gesammt-Verhältnisse der Zeugnißempfänger nicht aus."

Dieses wird anmit den sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden, Local-Schulcommissionen, Distrikts- und Local-Schulinspectionen des Regenkreises zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Regensburg, den 24. September 1814.

Königliches General-Commissariat des Regenkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1814. St. I. S. 5.

§. 853.

16445.

(Die Herſtellung der Perſonal- und Qualificationsliſten für Lehrer an den deutſchen Schulen nach Maßgabe der Entſchließung vom 24. Juli 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von ſämmtlichen Kreisregierungen über die Einrichtung der Perſonal- und Qualificationsliſten der Schullehrer erſtatteten Berichte haben mit Befriedigung erſehen laſſen, daß dieſem Gegenſtande allenthalben zwar die erforderliche Sorgfalt gewidmet wird; zugleich aber haben ſelbe neuerlich dargelegt, daß dabei in einzelnen Kreiſen die abweichendſten — eine gründliche Würdigung von Verſetzungsgeſuchen aus einem Kreiſe in den andern möglich machenden Grundſätze in Anwendung kommen.

Nachdem nun ſchon wiederholt, und zuletzt noch unterm 4. Februar die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung ausgeſprochen worden iſt, wird hiemit zu weiterer Entſchließung eröffnet, wie folgt:

I.

Die Perſonal- und Qualificationsliſten der Schullehrer müſſen allenthalben nachſtehende Punkte in volle Evidenz ſtellen:

Schema

zur Herſtellung der Perſonal- und Qualificationsliſten für die Lehrer an den deutſchen Schulen.

N., Johann Michael.

Nro.	Ueberſicht über die perſönlichen, häuslichen und dienſtlichen Verhältniſſe des Lehrers.	
1	Geboren	am 23. September zu N., im Landgerichtsbezirke N.
2	Stand der Eltern und Confeſſion.	Schullehrer zu gedachtem N. — Katholiſch.
3	Vermögensumſtände.	Ganz vermögenslos bei wohlgeordnetem Hausſtande.
4	Familienverhältniſſe.	Verheirathet; hat 6 Kinder, 2 Knaben und 4 Mädchen, ſämmtlich noch unverſorgt; außerdem ernährt er ſeine alte Mutter.
5	Vorbereitung auf den Lehrberuf.	
	a. Präparanden-Unterricht.	Vom Jahre 1800 bis 1803 bei dem Schullehrer N. zu N. und dem Pfarrer N. zu N.
	b. Seminarbeſuch.	Vom Jahre 1803 bis 1805 zu N.
	c. Erſpectantenzeit.	1806 bis 1809 Gehilfe zu N., Landgerichts N., 1809 bis 1813 Verweſer und dann Hilfslehrer zu N., Landgerichts N.
6	Anſtellung im Schulfache.	1813 zu N., Landgerichts N., 1824 zu N., Landgerichts N., 1830 zu N., Landgerichts N.

II. Einzelne Bemerkungen.

Nro.	Zeit.			
1	14	October	1819	Verweis wegen ungeziemenden Betragens gegen den Localinspector und Ermahnung zu einem friedfertigeren Benehmen gegen die Schulgemeinde.
2	19	April	1821	Erhält wegen fortdauernder Kränklichkeit auf 6 Monate einen Gehilfen.
3	4	November	1834	Außerordentliche Remuneration von 25 fl. wegen sehr wirksamen Unterrichtes zweier taubstummer Kinder.

III. Beurtheilung.

I. Befähigung. 1) körperliche. 2) geistige.	II. Kenntnisse. 1) im Lehrfach. 2) in andern Fächern.	III. Fertigkeiten. 1) in den für den Dienst erforderlichen Gegenständen. 2) Sonstige.	IV. Amtliche Wirksamkeit. 1) als Lehrer. 2) in den Nebendiensten. 3) eigene Fortbildung.	V. Sonstiges Verhalten. 1) in religiös-sittlicher, 2) in staatsbürgerlicher, 3) in dienstlicher 5) in häuslicher, 4) in persönlicher Beziehung.
1) Groß, gesund und kräftig. 2) Gute Auffassungs- und Mittheilungsgabe. 3) fester, durchgreifender Wille. 4) 1820, seine Gesundheit wankt. Er leidet auf der Brust.	1) In allen einzelnen Lehrfächern bewandert, im deutschen Ausdrucke noch zurück. 2) Hat Kenntnisse vom Latein und spricht französisch.	1) Als Sänger ein tüchtiger Bassist. 2) Ein sehr gewandter Orgelspieler und Violinist. 3) Zu Zeichnen versteht er nicht, und seine Schriftzüge sind nur mittelmäßig.	1) Als Lehrer ernst, ohne hart zu sein, unermüdet thätig, hält gute Zucht, und seine Methode zeigt sich sehr wirksam. 2) Als Kirchendiener pünktlich und geschätzt. 3) Den Gemeindeschreiberdienst besorgt er zu großer Zufriedenheit. 4) Arbeitet unermüdet an seiner Fortbildung.	1) Er ist wahrhaft fromm. 2) Dem Throne und der Verfassung anhänglich, für gemeinnützliche Thätigkeit sehr empfänglich, und lebt ganz gesetzmäßig. 3) Schulbehörden und Gemeinde schätzen ihn, die Schuljugend weiß er mit großer Liebe an sich zu gewöhnen. 4) Ein besorgter, treuer Gatte und Hausvater. 5) Hat guten äußern Anstand, ist bisweilen aufbrausend, und sieht etwas zu viel auf seinen eigenen Vortheil.

Qualificationsnoten.

Bezeichnung der Perioden.	Zeit.			Noten für die einzelnen Fächer.					Hauptnote.	Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	1) Befähigung.	2) Kenntnisse.	3) Fertigkeit.	4) Amtliche Wirksamkeit.	5) Verhalten.		
1) Beim Austritte aus dem Präparanden-Unterrichte	14	August	1803	I. 1	I. 2	II. 1	—	II. 1	I. 2	
2) Beim Austritte aus dem Schullehrer-Seminar	25	August	1805	I. 2	I. 2	I. 2	—	II. 1	I. 2	
3) Bei der Anstellungs-Prüfung	17	Juli	1808	I. 2	II. 1	II. 1	—	—	II. 1	
4) Während der Exspectantenzeit	12	Sept.	1809	I. 2	I. 2	I. 2	II. 1	II. 1	I. 2	
5) Als Schullehrer	3	October	1814	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	
	31	Decbr.	1819	I. 2	I. 2	I. 2	II. 1	II. 1	II. 1	
	31	Decbr.	1824	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	I. 2	

Jeder Kreisregierung ist übrigens unbenommen, in Uebereinstimmung mit ihrem Kreisscholarchate, diesen Rubriken fernere hinzuzufügen; auch können die bisherigen Qualificationslisten ohne weiters in Wirksamkeit bleiben, vorausgesetzt daß die obenerwähnten Punkte darin bereits evident seien oder nachträglich evident gestellt werden.

II.

Neben den Qualificationslisten der schon angestellten Schullehrer sind auch jene sämmtlicher, in den Schulen verwendeter Gehilfen zu erhalten oder anzulegen.

III.

Bei der Beurtheilung und Notenstellung sind durchaus jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche das Regulativ vom 31. Januar 1836 in seinem §. 52 ꝛc. auf das genaueste vorschreibt.

IV.

Die einzelnen Nachträge erfolgen bei jeder hiezu ſich darbietenden Veranlaſſung, regelmäßig aber in genauer Befolgung der Weiſung vom 24. Juli 1833 jährlich einmal bei Reviſion und Beſcheidung der Viſitationsprotocolle.

V.

Die Umſchreibung der Bücher erfolgt nach Bedarf.

VI.

Sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Kreisſcholarchate werden Sorge tragen, daß der vollſtändige Vollzug gegenwärtiger Weiſung ſpäteſtens am 1. Juni 1837 zu dem Einlaufe des unterfertigen Staatsminiſteriums nachgewieſen ſei.

München, den 22. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

15) Disciplin.

§. 854.

(Die Beſtrafung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts vom 8. September v. M. iſt der gutachtliche Antrag des Churfürſtlichen geiſtlichen Rathes gnädigſt hegnehmiget, ſohin verordnet worden: „daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verboten werden ſollte, einen im Amte ſtehenden Schullehrer mit Stockſtreichen oder einer ſonſtigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf ſolche Weiſe öffentlich entehrter Mann einer Schule wenigſtens im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorſtehen zu können ſcheint. — Daher die Obrigkeiten nicht brevi manu et via facti zu ſolchen Strafen vorzuſchreiten, ſondern ſich bei den einſchlägigen Churfürſtlichen Regierungen ehevor zu melden, dieſe aber ſich mit den Kirchendeputationen zu benehmen, und die Sache ad ecclesiasticum einzuberichten haben, welches ecclesiasticum ſodann nach Umſtänden oder auf Verwechslung — oder Entſetzung des Delinquenten decretiren wird.“

Welches alſo ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, dann ſonſtig einſchlägigen Behörden der gehörigen Nachricht — und gehorſamſten Nachachtungswillen eröffnet wird.

München, den 31. October 1800.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1800. St. XLV. S. 707.

§. 855.

5936.

(Die Anwendung der drei Grade der Disciplinarſtrafen auf die Volksſchullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 6. v. M., die Anwendung der drei Grade der Disciplinarſtrafen auf die Volksſchullehrer betreffend, hiemit erwiedert, daß die hierüber geſtellte Anfrage durch die allegirte an ſämmtliche Kreisregierungen erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung vom 22. October 1819 a) bereits entſchieden, und ſich alſo hiernach um ſo mehr zu achten ſei, als diesfalls durchaus keine neuen, nicht ſchon damals gewürdigte Gründe vorgebracht worden ſind.

München, den 26. Mai 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 856.

3660.

(Die gegenſeitigen Beſchwerden des Pfarrers N. und des Schullehrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die heute im obenbemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes erlaſſene Entſchließung folgt hierunten im Auszuge.

München, den 13. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung im Auszug den übrigen Kreisregierungen.

Auszug.

— — — —

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und unverzüglich die Verſetzung des Lehrers N. nach N. oder ſonſt auf eine geeignete Schulſtelle zu bewerkſtelligen, und bei etwaiger Nicht-Parition gegen den ungehorſamen Lehrer rückſichtslos mit den gegen Schullehrer zuläßigen Strafen, nämlich mit Verſetzung auf einen weſentlich geringeren Dienſt, oder auch mit der Entlaſſung nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Juli 1810, der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt 1815, die Competenz der Königlichen General-Kreis- und Localcommiſſariate betreffend, (Reg. Bl. Jahrgang 1815. St. XXXIII. S. 689

a) ſ. §. 833. S. 1256 oben.

u. folg., und namentlich nach L. E. Ziffer 6, 7 und 8 dieſer Verordnung), dann nach der Allerhöchſten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 §. 46 einzuſchreiten.

München, den 13. Februar 1835.

---

16) Auszeichnung.

§. 857.

4025.

(Den Jubellehrer N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf ihren Bericht vom 8. d. M. im obenſtehenden Betreff erwiedert, daß zur Auszeichnung eines Schullehrers durch die ſilberne Verdienſtmedaille nicht genüge, daß er fünfzig Jahre lang der Schule mit Zufriedenheit der Vorſtände und der Gemeinde gedient habe; ſondern, daß er ſich durch ganz vorzügliche Lehrgeſchicklichkeit, Fortſchreiten in pädagogiſchen Kenntniſſen, einen unermüdeten Eifer und muſterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne für die Verbeſſerung der Schulanſtalt unternommene Handlungen beſonders ausgezeichnet haben müße.

Da eine ſolche Auszeichnung von dem Lehrer N. nicht nachgewieſen iſt; ſo kann ihm auch die Medaille nicht bewilligt werden.

München, den 20. März 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

17) Ueberreichung von Addreſſen.

§. 858.

9432.

(Eine von der Volksſchule zu N., Landgerichts N., überreichte Glückwunſch-Addreſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm Heutigen in obenſtehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, ergangenen Entſchließung empfängt die Königliche Kreisregierung nebenſtehend eine Abſchrift.

München, den 20. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Abdruck.

ad Nro. 9432.

(Eine von der Volksſchule zu N., Landgerichts N., eingereichte Glückwunſch-Addreſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seiner Königlichen Majeſtät wurde die von ſechs Schülern der 3 Claſſen der Volksſchule zu N., Königlichen Landgerichts N., unterzeichnete Glückwunſch-Addreſſe zur Thronbeſteigung des Königs Otto von Griechenland Majeſtät unter dem 15. v. M. eingereicht.

So wenig Seine Majeſtät die hiebei zum Grunde liegende gute Abſicht mißkennen, ſo wenig können Allerhöchſtſie es gleichwohl geeignet finden, daß ſogar Schulen ſich zu dem Ende mit Addreſſen befaſſen.

Die Königliche Regierung wird hievon in Kenntniß geſetzt, um den betreffenden Schulbehörden und insbeſondere den Schullehrern zu N. die angemeſſene Eröffnung und Belehrung zugehen zu laſſen.

München, den 20. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

18) Vereinigung der Schuldienſte mit ſubalternen Kirchendienſten.

§. 859.

861.

(Subaltern-Kirchendienſtverleihungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den, zufolge der Königlichen Allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1810 eingeſendeten berichtlichen Anzeigen über erledigte und wiederbeſetzte Subaltern-Kirchendienſte ergibt ſich, daß bei Vereinigung ſolcher Bedienſtungen mit Schulſtellen zuweilen mehr die Verbeſſerung der Dienſteinnahme des Schullehrers, als der Schulzweck ſelbſt berückſichtigt, und daß den auf ſubalterne Kirchendienſte angeſtellten Subjecten die irrige Meinung der Dienſtesſtabilität nicht hinlänglich benommen werde.

Da ſich aber ein ſolches Verfahren mit den in der Verordnung ausgeſprochenen Beſtimmungen nicht vereinigen läßt, ſo wird dem Königlichen General- (Local-) Commiſſariat hiermit in beſondere Erinnerung gebracht, daß vor der wirklichen Conſolidirung eines ſubalternen Kirchendienſtes mit einer Schulſtelle die Comptabilität der verſchiedenen Dienſtesfunctionen wohl erwogen, und daß, da vermöge §. I. der Verordnung keiner Stelle des ſubalternen Kirchendienſtperſonals ſowohl für den katholiſchen als proteſtantiſchen Cultus die Eigenſchaft der

Dienſtesſtabilität zukömmt, hiernach die jedesmalige Anſtellungs-Notification für das betreffende Subject rückſichtlich der Kirchendienſte modificirt werden ſoll.

München, den 18. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Generalcommiſſariate der ſämmtlichen Reichskreiſe, und an die beiden Localcommiſſariate in Nürnberg und Augsburg alſo ergangen.

§. 860.

2172.
(Die im vorigen Jahre erledigten und wieder beſetzten ſubalternen Kirchen- und Schuldienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommiſſariate des Illerkreiſes wird auf den mit Bericht vom 4. März d. J. eingeſendeten Conſpect der im vorigen Jahre verliehenen ſubalternen Kirchendienſte erwiedert, daß man die desfalls getroffenen Verfügungen der allgemeinen Verordnung vom 30. December 1810 zwar gemäs gefunden habe, jedoch für die Zukunft die Erträgniſſe der Kirchen- ſowohl als der Schuldienſte jederzeit beſtimmter angegeben gewärtige, um nöthigen Falles auf Verbeſſerung der einen oder anderen nach Umſtänden geeignete Rückſicht nehmen zu können. Auch ſind die Erledigungen der erwähnten Kirchendienſte ſtets innerhalb eines hinreichenden Concurrenztermines durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch die Anmeldung mehrerer Bewerber, als bisher ſich in den meiſten Fällen gezeigt haben, zu veranlaſſen.

München, den 19. Auguſt 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Illerkreiſes alſo ergangen.

---

19) Verwendung der Schullehrer im Gemeindedienſte.

§. 861.

(Zumuthungen der Huth- und Nachtwache, die den Schullehrern gemacht werden wollen, betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Bereits in der am 5. Januar 1775 bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung wurden die Schullehrer von Botengängen, Frohndienſten und dergleichen, überhaupt von allen den Perſonal-Gemeindelaſten, die ſich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht ſchicken, freigeſprochen.

Demungeachtet will man denſelben an einem und andern Orte noch die Huth, Nachtwache und andere gemeine Perſonaldienſte aufbürden.

Die Churfürſtlichen Beamten werden demnach angewieſen, dergleichen Mißbräuche, wo ſie noch beſtehen, ohne Weiteres abzuſchaffen, und den Schullehrerſtand bei der ihm zukommenden Perſonalbefreiung, die ihm zur Behauptung ſeines Anſehens ſowohl, als auch zu beſſerer Führung ſeines wichtigen Amtes verliehen worden iſt, beſtens zu ſchützen.

Würzburg, den 28. September 1803.

Churfürſtliche Landes-Direction.

An
ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthume Würzburg alſo ergangen.

cf. Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIX. S. 234.

§. 862.

(Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindebotendienſten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen iſt, daß Schullehrer hin und wieder von ihren vorgeſetzten Behörden zu Gemeindeboten gemißbraucht werden; ſo wird dies hierdurch allgemein verboten, und auf die Allerhöchſte Verfügung vom 7. April 1809 a) im Regierungsblatte 1809 S. 669 hingewieſen, wie die Communication zwiſchen den Diſtrikts- und Localſchul-Inſpectionen gepflogen werden ſoll.

Ansbach, den 1. November 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1811. Bd. II. St. XLVI. S. 2125.

§. 863.

23,890.

(Die von der Gemeinde N. nachgeſuchte Verſetzung ihres Schullehrers N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält hierneben einen Auszug von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, im obenſtehenden Betreffe ergangenen Entſchließung.

München, den 5. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 698 S. 1067 oben.

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung darauf aufmerkſam gemacht, daß den Schullehrern nach Inhalt des Gemeinde-Edicts vermöge ihres Amtes der Gemeinde-Schreiberdienſt obliegt, daß demnach eine Verwendung in einer andern Cathegorie, namentlich in jener eines Gemeindepflegers nicht zuläßig erſcheint.

München, den 5. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

20) Nebendienſte.

§. 864.

(Die Verwendung der Schullehrer beim Zolldienſte.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch ein von dem Königlichen geheimen Finanzminiſterium an die Königliche General-Zoll- und Mautdirection erlaſſenes Reſcript vom 14. December iſt erlaubt, daß der Kleinſtationiſtendienſt im Zoll- und Mautweſen auch Schullehrern, welche dazu tauglich ſind, übertragen werde.

Hiebei aber haben die ſämmtlichen Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen zu beobachten:

1) daß dieſes eine Erlaubniß iſt; daß alſo kein Schullehrer zur Annahme einer ſolchen Nebenfunction genöthigt werden darf;
2) daß, da ſogar alle kirchlichen und Cantorei-Verrichtungen, ſoviel immer möglich außer die Schullehrſtunden verlegt werden müßen (welches hiermit zu genauer Befolgung wiederholt erinnert wird), noch viel weniger von einer Diſtrikt- oder Local-Schulinſpetion nachgeſehen werden darf, wenn je wegen einer Nebenfunction für den obgenannten Kleinſtationiſtendienſt von den Schullehrſtunden oder andern Amtsfunctionen des Schullehrers und Meßners etwas vernachläßigt würde; worüber vielmehr bei eigener Verantwortung ſogleich berichtet werden müßte;
3) daß dergleichen Nebenfunctionen blos auf unbeſtimmte Zeit ertheilt und angenommen werden, und im Fall, daß darunter die Hauptfunctionen leiden würden, ohne alle Entſchädigung ſogleich wieder abgegeben werden müßen.

Ansbach den 18. Januar 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1811. Bd. I. St. IV. S. 141.

§. 865.

(Die Kleinſtationiſtendienſte für die dazu geeigneten Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was im oben rubricirten Gegenſtande unterm 26. vorigen Monats allergnädigſt erlaſſen wurde, wird den Schulinſpectionen des Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung im Abdruck hiedurch mitgetheilt.

Kempten, den 25. Januar 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Illerkreiſes.

An
ſämmtliche Schul-Inſpectionen des Illerkreiſes alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da vermög eines vom Königlichen geheimen Miniſterium der Finanzen unterm 14. dieſes Monats an die Königliche General-Zoll- und Mautdirection erlaſſenen Beſchluſſes den Schullehrern, welche dazu geeignet ſind, der Kleinſtationiſtendienſt zu ihrer beſſern Subſiſtenz beigelegt werden kann, ſo wird dieſes dem Königlichen General-Commiſſariate des Illerkreiſes andurch mit der Weiſung eröffnet, durch die einſchlägigen Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen Sorge zu tragen, daß in ſolchen Fällen der Schulzweck nicht etwa durch Verſäumniß leiden möge.

München, den 26. December 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat in Kempten alſo ergangen.
cf. Int. Bl. d. Illerkr. v. J. 1811. B. V. S. 81.

§. 866.

(Die Verleihung der Unterauffſchlägerdienſte an Schullehrer, insbeſondere des Unterauffſchlägerdienſtes in N. an den daſigen Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate des Iſarkreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 29. Juli d. J., in Betreff des Geſuches des Schullehrers N. in N. um den Unterauffſchlägerdienſt daſelbſt eröffnet,

daß zwar, wie bisher, bei Verleihung von Unterauffſchlägerdienſten die Schullehrer nach Thunlichkeit werden berückſichtigt werden, daß aber die bei dieſen Stellen

ſyſtemmäßige ſtündliche Amobilität und die ſonſt eintreten könnenden beſonderen Verhältniſſe nicht zulaſſen, irgend einen ausſchließenden Anſpruch von Seite der Schullehrer Raum zu geben,

wornach das Königliche Landgericht N. und bei weitern Anläßen zur Vermeidung jedes Mißverſtändnißes auch andere Unterbehörden zu beſcheiden ſind.

München, den 6. September 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 867.

(Die Beförderung der Decanats-Circulare durch die Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da neuerlich angefragt worden iſt, ob die Schullehrer noch ferner für das ausgeſetzte Botenlohn die Decanats-Circulare auf die nächſte Pfarrei zu überliefern haben; ſo wird folgende höchſte Entſchließung vom 27. September 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Kein Schullehrer iſt verbunden, eine wie immer veranlaßte amtliche Expedition weiter zu befördern.

2) Da der Fall, daß eine pfarramtliche Ausfertigung die Beförderung durch einen eigenen Boten fordert, ſelten eintreten kann, für dieſen Fall aber die Bezahlung des Botens keineswegs den Pfarrern aufgebürdet werden will; ſo muß dieſe gegen rechnungsförmige Nachweiſung bei Kirchenſachen aus dem Kirchenvermögen, bei allen übrigen Gegenſtänden aber entweder aus dem Gemeindevermögen, wie z. B. bei Gegenſtänden der Armenpflege ꝛc. oder aus dem Privatvermögen der die Expedition veranlaſſenden Individuen geleiſtet werden.

Ansbach, den 2. April 1812.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812. Bd. I. St. XV. S. 466.]

§. 868.

19,809.

(Die mehrern Schullehrern übertragenen Lottocollecten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Erfahrung bewieſen hat, daß Lottocollecten von Schullehrern ohne Nachtheil für die Schule und ohne Gefahr für die Sittlichkeit der Schuljugend nicht verſe-

hen werden können, so haben Seine Königliche Majestät mittelst allerhöchsten Reskripts vom 8. d. M. zu beschließen geruht:

1) daß an jeden Schullehrer, dem eine Königliche Lottocollecte beigegeben worden ist, durch das einschlägige Landgericht der Befehl erlassen werden solle, an die Königliche General-Lottoadministration die Collecte zurückzugeben, und nach vorläufig gepflogener Abrechnung aus dem subordinirten Verbande mit derselben zu treten;

2) daß, wenn ein und der andere Schullehrer durch diese allgemeine Verfügung in seiner Einnahme soweit zurückgesetzt werden sollte, daß er sich und seine Familie nicht mehr anständig ernähren kann, — die Königliche Regierung für die nöthige Vermehrung seiner Diensteserträgnisse nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen ungesäumt Sorge zu tragen, und falls Anstände dabei sich ergeben, dieselben mittelst gutachtlichen Berichtes anzuzeigen habe.

Dieses wird den sämmtlichen Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspectoraten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 14. Mai 1819.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises.

---

21) Fortbildungsanstalten admittirter Lehrer.

§. 869.

1173.

(Schulconferenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist mit allem Ernste darauf zu dringen, daß die monatlichen Schulconferenzen von der Local-Schulinspection nach §. 36 der Amts-Instruction gehalten werden, zumal in Ermanglung geeigneter Gemeinde- oder Dorfführer andere vernünftige und gutdenkende Hausväter aus der Schulgemeinde zu Mitgliedern der genannten Inspection gewählt werden können.

München, den 6. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 870.

9209.

(Die zur Fortbildung der Schullehrer im Rezatkreise angeordneten Schullehrer-Conferenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht vom 2. v. M., die zur Fortbildung der Schullehrer im Rezatkreise angeordneten Schulconferenzen betreffend, hebt zwar zum Theil die Besorgnisse, die dieser

Einrichtung wegen in der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April d. J. §. 6 ausgeſprochen waren, jedoch ſind dadurch jene Beſorgniſſe nicht ſo ganz gehoben, daß es rathſam erachtet werden könnte, dieſelbe Einrichtung auch in allen übrigen Kreiſen des Königreiches anzuordnen. Es würde auch die Anordnung derſelben für den Rezatkreis, wenn ſie vor der wirklichen Einführung wäre Allerhöchſten Ortes zur Einſicht vorgelegt worden, nicht ohne einige Modificationen der Vorſchläge haben genehmigt werden können. Inzwiſchen, da dieſe Einführung einmal geſchehen iſt, ſo wird ſie belaſſen, um über Ausführbarkeit und Erfolg derſelben durch einen längeren Verſuch Ueberzeugung zu erlangen.

Da übrigens die Einrichtung um ſo weniger den Anſchein einer Neuerung trage, und die Nachahmung des Weſentlichen derſelben auch in andern Kreiſen künftig um ſo weniger Hinderniß finde, iſt die auch in anderer Rückſicht nicht entſprechende Benennung „Fortbildungsanſtalt" zu beſeitigen, und dagegen die in der Amtsinſtruction für die Diſtrikts-Schulinſpectionen §. 12 gebrauchte Bezeichnung „Schullehrer-Conferenzen" um ſo mehr beizuhalten, als

a. die in dem Berichte geäußerte Beſorgniß einer Verwechslung mit den in der Amts-Inſtruction für die Local-Schulinſpection §. 36 angeordneten monatlichen Verſammlungen der Inſpectionsmitglieder, welche die Benennung Schullehrer-Conferenzen" nicht nur bis jetzt öffentlich nicht erhalten haben, ſondern auch ihrer Natur und Beſtimmung nach nicht erhalten können, nicht ſtatt haben kann;

b. der Zweck jener Conferenzen von ſelbſt ſo in die Augen ſpringend iſt, daß die beſondere Bezeichnung desſelben in der Benennung ſelbſt wohl entbehrt werden kann.

München, den 9. Auguſt 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo erganzen.

§. 871.

4038.

(Fortbildung der Lehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes werden die Beilagen ihres Berichtes vom 13. März l. J. im obenſtehenden Betreffe zurückgeſchloſſen mit dem Auftrage, darauf zu beſtehen, daß die Schullehrer, welche im Alter nach nicht zu weit vorgerückt ſind, und die Schulgehilfen nicht nur von Zeit zu Zeit ſchriftliche Ausarbeitungen über gegebene Themata an die Königlichen Diſtrikts-Schulinſpectoren einliefern, ſondern auch, wie dieſes bereits in mehreren Kreiſen des Königreiches geſchieht, das Jahr hindurch öfters, wo möglich, monatlich einmal, bei einem Diſtrikts- oder Local-Schulinſpector ſich verſammeln, welcher ihre Aufſätze zu prüfen, ihre Lectüre zu leiten, ihre Kenntniſſe ſowohl in Hinſicht auf die Lehrgegenſtände, als die Methode zu erweitern und die nöthige Aufmunterung zu geben hat.

Um die Entschuldigung der zu großen Entfernung zu beseitigen, sind immer nur die nächstgelegenen Lehrer einem geeigneten Distrikts- oder Localinspector, oder sonst einem qualificirten Cooperator oder Caplan zuzuweisen. Diese haben am Ende des Jahres einen Rechenschaftsbericht über die ihnen anvertraute Fortbildungsanstalt an die betreffende Distrikts-Schuleninspection einzuliefern, welche das Resultat derselben der Königlichen Kreisbehörde in dem Jahresberichte vorlegen wird.

München, den 19. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 872.

3772.

Auszug.
(Den Jahresbericht über den Stand der Volksschulen im Isarkreise pro 18$\frac{23}{24}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

3) Ist anzuordnen, daß die Capläne und Cooperatoren an den Fortbildanstalten der Schullehrer Theil nehmen, und bei den angeordneten Conferenzen pädagogische Aufsätze liefern.

4) Um ermessen zu können, welchen Erfolg die Fortbildungsanstalten der Lehrer gewähren, ist mit dem nächsten Jahresberichte ein Verzeichniß derselben, mit Benennung ihrer Vorstände, Angabe der pädagogischen Kenntnisse und des Eifers derselben — der einem jeden zugetheilten Lehrer — der Zahl der gehaltenen Conferenzen — zur Einsicht mitzuschicken.

Auch ist dafür zu sorgen, daß in den Distrikten Schulbibliotheken angelegt, die besten Schulschriften zur Bildung der Inspectoren und Lehrer angeschafft und fleißig benützt werden.

Diese Fortbildungsanstalten sind um so ernstlicher zu betreiben, als man aus den eingeschickten Tabellen ersehen hat, daß bei weitem der größere Theil der Schullehrer den erforderlichen Grad von Ausbildung und Eifer nicht besitzt.

ꝛc. ꝛc.

München, den 4. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 873.

18/783.

(Die Theilnahme der Capläne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 28. September und 14. December v. J. im obenstehenden Betreff Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) die von dem erzbischöflichen Ordinariate dahier unterm 3. August v. J. angegebenen Gründe gegen die Theilnahme der Capläne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen können nicht als genügend angenommen werden; denn

   a. es ist weder ihrer Ehre, noch ihrem Ansehen nachtheilig, sondern vielmehr beiden förderlich, wenn sie bei diesen Conferenzen zeigen, daß sie den Schullehrern an Geistesbildung überhaupt, und vorzüglich an pädagogischen Kenntnissen überlegen, somit nicht nur durch ihre amtliche Stellung berufen, sondern auch durch ihre höhere Einsicht würdig und berechtigt sind, das wichtige Amt eines Schulinspectors zu übernehmen. Daher haben auch mehrere Geistliche in andern Kreisen schon früher, als diese Theilnahme allgemein vorgeschrieben wurde, den Schullehrer-Conferenzen freiwillig beigewohnt, und nach der allgemeinen Anordnung ist keinem in den Sinn gekommen, sich der Befolgung derselben unter dem Vorwande der Herabwürdigung seines Ansehens zu entziehen;

   b. daß die Schullehrer-Conferenzen an Sonn- und Feiertagen gehalten, somit die Geistlichen durch ihre Berufsgeschäfte an diesen Tagen von dem Besuche derselben abgehalten werden, ist ebenfalls keine gehaltvolle Einwendung, indem diese Conferenzen an den erwähnten Tagen, wo auch die Lehrer nebst ihren Functionen, bei dem Gottesdienste durch die Feiertagsschule gehindert sind, nicht wohl gehalten werden können, sondern auf die Werktage verlegt werden müßen, wo die Capläne und Cooperatoren ebenso wie die Lehrer abkommen können.

Es hat daher bei der Allerhöchsten Entschließung vom 4. April v. J. Nr. 3 lit. c. zu verbleiben, um so mehr, da die eingeschickten Jahresberichte bewiesen haben, daß es sehr vielen Localinspectoren nicht nur an Thätigkeit, sondern auch an den nöthigen pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten fehlt.

An das erzbischöfliche Ordinariat ist das Gesinnen zu stellen, die Capläne und Cooperatoren zur thätigen Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen, insoferne sie nicht durch dringende seelsorgerliche Verrichtungen daran gehindert werden, aufzumuntern, und den Königlichen Distrikts-Schuleninspectoren ist aufzutragen, in den Zeugnissen, welche sie den Caplänen und Cooperatoren zur Unterstützung ihrer Gesuche um Pfarreien ausstellen, besonders anzumerken, ob sie den erwähnten Conferenzen fleißig beigewohnt, und gut gearbeitete Aufsätze in dieselben geliefert haben.

2) In der Amtsinstruction für die Localinspectionen vom 15. September 1808 (Reg. Bl. 1808 St. LXII. S. 2493) §. 28 lit. B. ist angeordnet, daß die

„Eltern schulpflichtiger Kinder sich auf geschehene Vorladung von der Local-Schul-
„Inspection zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich
„der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unter-
„ziehen haben; und

in dem §. 36 wird unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte derselben Inspection gezählt,

„daß die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern,
„und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen habe."

Die Pflicht, die Schulversäumnisse fertigen zu lassen und zu prüfen, und die säumigen Eltern vorzurufen und zu ermahnen, kann den Local-Schulinspectionen nicht erlassen werden. Die Erhebung der gesetzlichen Strafe für die Schulversäumnisse, nämlich 2 Kreuzer für jede, nach dem Resultate der geprüften und bestätigten Tabelle, ist in den Rural-Gemeinden dem Ortsvorstande, der sie durch den Gemeindediener bewirken läßt, und in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten dem Magistrate zu überlassen. Weitere Bestrafungen widerspenstiger Aeltern gehören ohnehin zum Ressort der Polizeibehörden.

Durch diese Art der Erhebung der Schulversäumniß-Strafen ist das Gehässige derselben von geistlichen Local-Schulinspectoren abgewendet.

Die Königliche Kreisbehörde hat nun aber um so mehr darauf zu dringen, daß diese nach den Vorschriften des Allerhöchsten Rescripts vom 4. April v. J. „den Jahresbericht über die Volksschulen des Isarkreises betr." zur Verminderung der so häufigen Schulversäumnisse eifrig mitwirken.

München, den 13. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

C. Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer.

§. 874.

1396.

(Den Gehalt für dürftige Schullehrer-Wittwen betr.)

M. J. Ch.

Auf euren Bericht vom 10. praes. 17. December l. J., die Pensionsversicherung für die Wittwen und Kinder der Schullehrer betreffend, eröffnen Wir euch, daß Wir zur

Zeit dieſem Bedürfniſſe noch nicht abhelfen können; aber ſeiner Zeit gewiß auch dafür nach Möglichkeit ſorgen werden. Einſtweilen müßen gleichwohl noch die Wittwen und Kinder verdienter Schullehrer durch die für jede Provinz beſtimmte Schuldotations-Summe unterſtützt werden. Dieſe Verſicherung kann jedem ſich verheirathenden Schullehrer, und ſo auch dem N. N. von N., deſſen eingeſandtes Anlangen wieder zurückgeht, gegeben werden. Da derſelbe wahrſcheinlich das Eigenthum ſeines Vaters einſt erben wird, ſo iſt auch die Zukunft ſeines Weibes nach ſeinem Tode um ſo mehr geſichert, als Wir ſie eben falls beſonders dann unterſtützen werden, wenn ſie ſich durch den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten Verdienſte ſammeln wird.

München, den 31. December 1805.

An
die Churfürſtliche Landesdirection der obern Pfalz in Amberg alſo ergangen.

§. 875.

2087.

(Unterſtützung der Schullehrer-Wittwen und Waiſen betr.)

M. J. K.

Wir tragen Unſerer Landesdirection von Bayern hiermit auf, dem Landgericht Landshut als Vorſtand der Stadt-Schulcommiſſion auf ſeine Anfrage vom 11. d. M., was die Schullehrer-Wittwen und Waiſen zu ihrem Unterhalte aus dem allgemeinen Schulfond zu hoffen haben, zu erwidern: daß Wir, inſofern einzelne Gemeinden die Hinterlaſſenen ihrer Schullehrer nach Bedürfniß und Recht nicht verſorgen können, dieſelben nach Befinden der Umſtände angemeſſene Unterſtützungen aus dem Provincial-Schulfond in ſo lange werden angedeihen laſſen, bis Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſen beſtehen werden.

München den 19. Februar 1808.

An
die Landesdirection von Bayern alſo ergangen.

§. 876.

(Nachſitz der Relicten der Schullehrer.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ueber den Nachſitz der von Schullehrern hinterlaſſenen Wittwen und unverſorgten Kinder iſt nach Allerhöchſtem Reſcripte vom 26. April 1810 Folgendes beſtimmt:

1) Nur ſolche Wittwen oder unverſorgte Waiſen, welche nachweiſen können, daß der Verſtorbene den Relicten ſeines Amtsvorgängers einen Nachſitz von mehr als drei Monaten habe überlaſſen müßen, dürfen unter Beibericht von dem Diſtrikts-Schulinſpectorat um einen ähnlichen längern Nachſitz bei unterzeichneter Stelle nachſuchen;

2) Relicten, welche einen solchen Anspruch auf einen längern Nachsitz nicht nachweisen können, dürfen nur um einen Nachsitz von drei Monaten von dem Sterbetag an gerechnet, bitten, wenn dem Verstorbenen das Prädicat der Amtstreue in dem beizufügenden Bericht des Distriktsschul-Inspectorats attestirt werden kann.

3) Wenn ein Nachsitz verwilligt werden soll, so muß zugleich von dem Distriktsschul-Inspectorate berichtlich angezeigt werden, durch welche dazu tüchtige Person die Schul-Stelle in der Zwischenzeit auf Kosten deren, die den Nachsitzgenuß erhalten, besorgt werden könne.

4) Ueber die Verwaltung und Verwendung der Schullehrer-Einkünfte nach dem Ende des Nachsitzes haben sämmtliche Local-Schulinspectionen das, was bereits im Regierungs-Blatte 1809 S. 2503 4. §. 33, 34 deswegen verfügt ist, in Ausführung zu bringen, jederzeit aber in den Schulbericht darüber, wie über die Anwendung des Localschul-Fonds überhaupt Rechenschaft abzulegen.

Nürnberg, den 22. Mai 1810.

Königliches General-Commissariat des Pegnitzkreises.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Schulinspectionen des Pegnitzkreises also ergangen.

cf. Nürnb. Int. Bl. v. J. 1810. St. LXI. S. 569.

§. 877.

18.779.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg, um Ueberlassung der Anstellungstaxen der Schullehrer an die Local-Pensionscasse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrates der Stadt Nürnberg, um Ueberlassung der Anstellungstaxen der Schullehrer an die Local-Pensionscasse vom 3. November v. J. folgt im Duplicate, mit dem Anhange, dem Magistrate zu eröffnen, daß es bei der von der Kreisregierung unterm 16. October v. J. erlassenen Entschließung belassen werde, da eines Theils die Berufung auf die Verordnung vom 27. März 1809 das Gesuch nicht zu begründen vermag, und andern Theils nach vorliegenden Bestimmungen die Unterstützung, welche den Hinterlassenen der Schullehrer aus Localmitteln gegeben wird, den Zweck der für die Hinterlassenen der Schullehrer des Kreises bestehenden Unterstützungsanstalt weder aufhebt, noch beschränkt.

Für den Local-Pensionsfond einen Beitrag aus den ständigen Dienstbezügen der neu angestellten Schullehrer zu erheben, sofern hiedurch für die Hinterlassenen derselben ein besonderer Anspruch auf eine verhältnißmäßige Pension begründet wird.

München, den 6. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 878.

4525.

(Die Beiträge des Central-Schulbücherverlages zur Unterſtützung der Hinterlaſſenen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben zu genehmigen geruht, daß aus den, in den Etats-Jahren $18\frac{3}{4}$, $18\frac{4}{5}$ und $18\frac{5}{6}$ gewonnenen Ueberſchüſſen des Central-Schulbücherverlages für das gegenwärtige Verwaltungsjahr $18\frac{6}{7}$ an jede Kreisregierung 400 fl. als Capitalbeitrag zum Fundirungsvermögen der Schullehrer-Wittwenvereine verabfolgt werden. Seine Majeſtät behalten ſich ferner bevor, in jedem künftigen Jahre beſonders zu beſtimmen, ob und wie viel aus den jeweiligen Jahresüberſchüſſen bezeichneter Anſtalt zu gleichem Zwecke, oder zu welchem andern verwendet werden dürfe.

Dieß wird der Königlichen Kreisregierung mit dem Bemerken eröffnet, daß die für das laufende Jahr zu gedachtem Zwecke Allerhöchſt bewilligte Summe von der Adminiſtration des Königlichen Central-Schulbücherverlages der Königlichen Kreisregierung demnächſt überſendet werden wird, zu deren Einverleibung in jenes Vermögen ſofort noch das Weitere zu verfügen iſt.

München, den 26. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht dem Central-Schulbücher-Verlage zur Zahlungsleiſtung.

§. 879.

4746.

(Unterſtützung der Schullehrerwittwe N. zu N., resp. Beſchwerde der N. N. Gutsherrſchaft wegen Concurrenz hiezu betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen legen den Schulgemeinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlaſſenen der Schullehrer als ſolchen, gewiſſe jährliche Alimentationen oder gar Penſionen zu reichen. Vielmehr iſt zu einer Unterſtützung ſolcher Individuen nur dann und in dem Maaße der Fall gegeben, wenn und in wiefern dieſelben der Claſſe der eigentlich armen und erwerbsunfähigen Gemeindegenoſſen angehören: da ſie in dieſem Falle nach den allgemeinen Beſtimmungen der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 und des Geſetzes über Heimat und Anſäßigmachung vom 11. September 1825 an den Vortheilen des örtlichen und diſtriktiven Pflegverbandes Antheil nehmen.

Bei dem Mangel einer derartigen geſetzlichen Verpflichtung und bei dem gleichzeitigen Mangel einer Curatel-Genehmigung, gebricht es aber auch an der nothwendigen Vorausſetzung, unter welcher die Anordnung einer Gemeinde-Umlage nach dem, darüber unter dem

22. Juli 1819 erfolgten Gesetze gerechtfertigt werden könnte: so wie denn auch dieses Gesetz bei Aufzählung der Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, in Art. I. b. Nr. 10. nur des Unterhalts-Zuschüsses für Geistliche, Schullehrer und Schulgehilfen, nicht aber für die Hinterlassenen derselben erwähnt; unter Nr. 11 aber nur die Armenpflege im Allgemeinen zu diesen Zwecken rechnet.

Die Beschlüße des Königlichen Landgerichts Herrieden als Administrativbehörde und der Königlichen Kreisregierung vom 15. Januar und resp. 3. Juli 1830, dann vom 10. Januar und resp. 1. August 1832, durch welche für die, überdem noch junge, wie es scheint, erwerbsfähig, nur mit einem Kinde versehenen Schullehrerswittwe N. von N. nicht allein zu ihrer Pension aus der Schullehrer-Wittwencasse ad 48 fl. noch eine Alimentation von jährlichen 18 fl. auf Kosten der, die Schulgemeinde bildende Orte ausgesprochen, sondern auch verfügt wurde, daß dieser Betrag nach der Haus- und Grundsteuer durch eine Umlage aufgebracht, und hiezu auch die v. N. Gutsherrschaft beigezogen werde, — können sonach als gesetzlich begründet, und im Executionswege vollziehbar keineswegs erachtet werden.

Unter Aufhebung dieser Beschlüße wird vielmehr der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, aufgetragen, für den Fall, als die betheiligten Gemeinden und die benannte Gutsherrschaft sich nicht in Güte über die Leistung eines Unterhalts-Beitrags an die genannte Lehrerswittwe und über die, jedenfalls unbeträchtliche Concurrenz-Quote vereinigen, die Frage über die Unterstützung dieser Wittwe nach den über Armenpflege und Heimat bestehenden Gesetzen durch die betreffende Localbehörde instruiren, und, vorbehaltlich des Recurses entscheiden zu lassen: zu welchem Behufe die vorgelegten Acten mit dem Bemerken zurückfolgen, daß übrigens eben jetzt an Bildung einer auch auch auf die Communal- und öffentlichen Diener, und namentlich auf die Schullehrer sich erstreckenden Lebensversicherungsanstalt gearbeitet wird, durch welche Fragen der Art für die Zukunft gänzlich beseitiget erscheinen dürften.

München, den 17. März 1833.

Staatministerium des Innern.

An

das Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 880.

(Die Statuten über das Schullehrer-Wittwen-Institut betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der §. 6 der Statuten für das Wittwen- und Waisen-Institut der Schullehrer im Untermainkreise ausdrücklich und ohne alle Beschränkung bestimmt, daß Lehrer, welche Alters oder Schwachheit wegen in den Ruhestand versetzt werden, ihren Anspruch auf die Pensionsquote für ihre Hinterlassenen fortbehalten, wenn sie ihre Beiträge nach Maaß der ihnen bestimmten Alimentations-Summen fortleisten, und da quiescirte oder emeritirte Leh-

rer nur von der Function entbunden, aber keineswegs aus dem Stande entlaſſen werden: ſo muß auch denjenigen unter ihnen die Wohlthat des Penſionsbezuges für ihre Wittwen und Waiſen vorbehalten bleiben, welche erſt nach eingetretener Quiescenz ſich wieder verehelichen.]

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß dergleichen ſpäte Verehelichungen den Stand der Wittwencaſſen ſelbſt unverhältnißmäßig belaſten, und theilweiſe vielleicht ſelbſt den Fortbeſtand derſelben gefährden. Es kann daher auch keinen Anſtand finden, den obenerwähnten Paragraphen in ſo weit abzuändern, als es die Umſtände erfordern, und die Mitglieder der Anſtalt ſelbſt es wünſchen; die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird deshalb auf den Bericht vom 13. Januar d. J. angewieſen, die hiezu geeigneten Einleitungen zu treffen, und das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

München, den 10. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

V. Schulſprengel.

§. 881.

1645.

(Die rückſichtlich der Confeſſionsverhältniſſe beſtimmte Schulſprengel-Pflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in Beziehung auf das Religionsedict, durch welches der Pfarrſprengel-Zwang einer proteſtantiſchen Pfarrei über einzelne katholiſche Ortseinwohner und umgekehrt einer katholiſchen Pfarrei über einzelne proteſtantiſche Ortseinwohner regulirt iſt, ſchon mehrmals Anfragen im Einzelnen geſtellt worden ſind, wie es in denſelben Verhältniſſen in Abſicht auf den Schulſprengel-Zwang zu halten ſei, ſo werden darüber folgende Beſtimmungen hierdurch feſtgeſetzt:

1) Der Schulſprengel einer Ortſchaft wird beſtimmt durch die Grenzen des Gemeindegebiets und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder ſind zu dem Sprengel der Gemeindeſchule pflichtig, und zwar, wo nur Eine Schule iſt, ohne Unterſchied der Confeſſion, indem nach bereits beſtehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confeſſionsverſchiedenheit einen gegründeten Unterſchied im Schulunterricht macht, einem beſondern Lehrer zugewieſen iſt.

2) Nach dieſer Beſtimmung ſind in der Regel alle ſchulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterſchied der Confeſſion zum Sprengel der Gemeindeſchule zu zählen und anzu-

halten, und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden.

3) Um jedoch auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Confessionsverschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken und sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft findet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem Königlichen Generalcommissariat, auf geschehenes Ansuchen unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden:

a. muß der Vater bei der Local-Schulinspection seines Wohnortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und durch diese Behörde die Erlaubniß bewirken;

b. bei der Local-Schulinspection des Schulortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren;

c. bleibt er zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnortes als Gemeindeglied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden.

d. Ueberdies ist der Local-Schulinspector des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe, und der Localinspection ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse zustelle.

München, den 10. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Generalcommissariate des Main-, Rezat-, Pegnitz-, Naab-, Altmühl-, Oberdonau-, Lech-, Iller-, Isar-, Regen- und Unterdonaukreises also ergangen.

§. 882.

2151.

(Abänderung der Schulsprengel-Pflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar bereits durch die allgemeine Verordnung vom 10. Mai v. J. festgesetzt, wie es mit der Schulsprengel-Pflichtigkeit zu halten sei.

Da aber früherhin vorgekommen ist, daß sich das Königliche Landgericht N. in so ferne mit einigen zur Stadtschule N. pflichtigen Ortschaften eigenmächtige Abänderungen erlauben wollte, so wird das Königliche General-Kreiscommissariat auf das genannte Landgericht hiermit zu dem Ende aufmerksam gemacht, daß in Folge der besagten Königlichen Verordnung Abänderungen der Schulpflichtigkeit nur nach vorläufiger Communication des Landgerichts mit der einschlägigen Distrikts-Schulinspection, und wenn die beste Art der Abänderung durch Gründe

motivirt ſein wird, geſtattet, und daß dabei die Entſchädigungen der betheiligten Schullehrer nicht außer Acht gelaſſen werden.

München, den 24. Mai 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 883.

(Schul- und Pfarrſprengel-Verhältniſſe betr.)

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Nro. 354 wird künftiger Fälle wegen erinnert, daß bei Vereinigungen verſchiedener Orte zu Einer Schule jederzeit auch auf die Verhältniſſe der Pfarrſprengel vorzüglich Rückſicht zu nehmen ſei.

München, den 31. März 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 884.

11015.

(Das wechſelſeitige Verhältniß der Schul- und Pfarrſprengel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge vom 6. v. M., die örtlichen Verhältniſſe betreffend, welche in dem obern Theile des Mainkreiſes wegen ſeiner bergigten Lage öfters nöthig machen, einen Ort rückſichtlich des Schulbeſuches von ſeinem Pfarrſprengel abzutrennen, und an die Schule eines andern benachbarten Pfarrſprengels zu überweiſen, erhält das Königliche Generalcommiſſariat folgende Entſchließung:

1) Die vorgeſchlagene Trennung des Schulſprengels von dem Pfarrſprengel kann im Allgemeinen nicht genehmigt werden, indem

   a. eine vielfältige Erfahrung ſchon hinlänglich bewieſen hat, wie nachtheilig es ſei, wenn die Schule eines Ortes der unmittelbaren Aufſicht ſeines eigentlichen Pfarrers entzogen wird,

   b. ſelbſt die in dem Berichte vorgeſchlagenen Modificationen, unter welchen dergleichen Abtrennungen zuzulaſſen wären, einleuchtend genug darſtellen, wie mancherlei ſich

durchkreuzende Interessen und verwickelte Geschäftsverhältnisse durch eine solche Trennung entstehen.

2) Zu dieser Maßregel zu schreiten, wird aber auch um so seltener nothwendig sein, wenn die wegen Purification der Pfarrsprengel bereits gegebenen allgemeinen Vorschriften mit der nöthigen Umsicht und Genauigkeit auch auf die Schulverhältnisse angewendet werden, indem in der Regel, wo die Lage einer Ortschaft es auf die geschilderte Weise erschwert, die Schule des Pfarrorts zu besuchen, auch der Besuch der Kirche des Pfarrortes und die Erlangung der seelsorglichen Hilfe aus dem Pfarrorte mit nicht geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben kann, sonach überhaupt die Umpfarrung einer solchen Ortschaft angezeigt ist.

Wo aber auch blos der Schule wegen der bisherige Pfarrverband einer Ortschaft die geschilderten Schwierigkeiten hätte, kann gleichwohl bei vorfallenden Erledigungen eine geeignete Umänderung der Pfarrsprengel-Verhältnisse in Antrag kommen.

Das Königliche Generalcommissariat erhält demnach den Auftrag, zu den Vorschlägen, die bei Pfarrei-Erledigungen rücksichtlich der Purification der Pfarrsprengel der allgemeinen Verordnung zu Folge zu machen sind, künftighin jederzeit auch die Schulbehörde mit Vernehmung beizuziehen, und von dem Kreisschulrath besonderes Gutachten erstatten zu lassen und mit Bericht einzusenden; worauf dann nach Möglichkeit wird Rücksicht genommen werden.

3) Wo durch Purification des Pfarrsprengels der Zweck, einem einzelnen Orte den regelmäßigen Besuch seiner Pfarrschule möglich zu machen, nicht erreicht werden kann, da sind noch ferner Winterschulhalter zu gestatten. Daß dazu nicht ganz untaugliche Subjecte aufgestellt werden, dagegen wird das Königliche Kreiscommissariat die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Hiernach ist auch der in dem eingesendeten Landgerichtsberichte vorgelegte Fall zu beurtheilen, und die Gemeinde zu N., wenn ihre Kinder an die Schule zu N. nach obigen Bestimmungen definitiv überwiesen werden können, von der Baupflichtigkeit zu ihrem bisherigen Schulsprengel freizusprechen.

München, den 4. September 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen General-Kreiscommissariaten.

§. 885.

(Allgemeine Bestimmungen der Schulsprengel-Verhältnisse betr.)

M. J. K.

Nachdem die Verordnungen, welche wegen Regulirung der Schulsprengel-Pflichtigkeit unterm 10. Mai 1810 und 4. September 1813 ergangen sind, in der Anwendung mancherlei

Anſtände gefunden, und verſchiedene Anfragen veranlaßt haben, iſt beſchloſſen worden, dieſe Verhältniſſe mit Rückſicht auf die über die Purification der Pfarrſprengel gegebenen Verordnungen vom 6. März 1810 und 13. Juli 1811 (Reg. Bl. 1810. S. 177 und 1811 S. 891) in ihrem ganzen Umfange zu beſtimmen, und darüber nachſtehende allgemeine Verordnung zu erlaſſen:

I.

Der Schulſprengel wird in der Regel durch den Pfarrſprengel beſtimmt, und erſtreckt ſich, wie dieſer letztere, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrei gehörigen Ortſchaften und Einzelnwohnungen oder ſogenannten Einöden, ſondern auch auf die zu demſelben Pfarrſprengel gehörigen einzelnen confeſſionsverwandten Familien, die in einem der benachbarten Pfarrſprengel einer andern Confeſſion wohnhaft ſind.

II.

Da jedoch die gänzliche Gleichſtellung des Schulſprengels mit dem Pfarrſprengel in dieſem ganzen Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo ſämmtliche zu einer Pfarrei gehörigen Familien in der Lage ſind, ihre Kinder in eine Schule derſelben Pfarrei, entweder in dem Pfarrorte ſelbſt, oder in einem ihrer Filial- oder Parochialorte ſchicken zu können; viele der beſtehenden Pfarrſprengel aber theils der Confeſſion nach ſo vermiſcht, theils der örtlichen Lage nach ſo zerſtreut ſind, daß für einzelne Parochialorte und Parochianen der Beſuch einer Schule ihrer Pfarrei durch weite Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft ſehr erſchwert, bisweilen ſogar ganz unmöglich iſt: ſo ſind in ſolchen Fällen zur Erleichterung und Sicherung des Schulbeſuches folgende veränderte Einrichtungen der Schulſprengel als Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bei ganzen Filial- oder Parochialorten gleicher Confeſſion, die ſo gelegen ſind, daß ſie weder die Pfarrſchule ſelbſt, noch eine Filial- oder Parochialſchule derſelben Pfarrei beſuchen können, iſt

   a. zuvörderſt zu ſehen, ob ſich nicht für ſie eine eigene, oder eine mit andern Orten desſelben Pfarrortes gemeinſame Parochialſchule neu begründen laſſe;

   b. wo dieſe Maßregel unausführbar gefunden wird, iſt zunächſt Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein ſolcher Ort von ſeinem bisherigen Pfarrverbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrei verbunden würde; wozu auch ſchon ſowohl in der allgemeinen Verordnung vom 6. März 1810 (Reg. Bl. 1810. S. 177) als auch in der obenerwähnten Entſchließung vom 4. September 1813 Vorſchriften gegeben ſind, welche ſorgfältig eingehalten werden ſollen;

   c. wo die Umpfarrung eines ſolchen Ortes in Rückſicht kirchlicher oder anderer örtlicher Verhältniſſe unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrei gleicher Confeſſion eine Schule anböte, die den Kindern jenes Ortes nahe und zugänglich genug wäre, um ſie regelmäßig beſuchen zu können, da ſind dieſe Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrei einzuweiſen;

   d. wo aber auch dieſe Auskunft einer ſolchen ſchon beſtehenden Schule eines benachbarten Kirchſpiels ſich nicht fände; dagegen aber für einen ſolchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochialorten einer oder auch mehrerer angränzender Pfarreien ſich eine

gut gelegene Parochialschule neu errichten ließe, da ist als Aushilfsmittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreien in einen solchen besondern Schulverband zu bringen;

c. wo keines dieser Aushilfsmittel Anwendung fände, ist für den Schulunterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen.

2) In Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bei dieser Einrichtung sein Verbleiben; soferne nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Confession allein, oder durch Beiziehung benachbarter confessionsverwandter Orte, gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirchspiele anderer Confession wohnenden Parochianen, bei welchen noch weit öfter als bei ganzen Parochialorten der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Confession verhindert sind, behält zwar der Grundsatz, daß sie derjenigen Pfarrei ihrer Confession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören, im Allgemeinen seine Giltigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohnortes zu schicken, daß diese vielmehr, sofern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für den nöthigen Schulunterricht derselben hinlänglich gesorgt sei, zum Besuch ihrer Ortsschule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religionsunterrichte solcher Kinder zu halten sei, ist von dem Pfarrer ihrer Confession anzuordnen; welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schulunterricht derselben nicht versäumt werde.

III.

Was die Aufsicht über Schule und Schulbesuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesetzt:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäs sämmtliche zu dem Umfang des Pfarrsprengels gehörigen Schulen und schulpflichtigen Kinder unter der Local-Schulinspection desselben Sprengels, welche gemäs der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectionen §. 2 und 3 (Reg. Bl. 1808. S. 2493) angeordnet sein soll, und welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten; wie denn auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarrsprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf.

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel

a. steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochialschule unter der Local-Schulinspection derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält;

b. damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährlichen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden,

um ſich von dem fleißigen Schulbeſuche und den Fortſchritten der Schulkinder ihres Kirchſprengels zu überzeugen;

c. in Anſehung der vereinzelt in dem Kirchſpiele einer andern Confeſſion wohnhaften Parochianen werden die beiden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zuſammenwirken, durch gemeinſchaftliches Benehmen dafür zu ſorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern ſolcher Parochianen nicht verſäumt werde.

IV.

Was endlich die Verbindlichkeit betrifft, zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beizutragen, ſo haben

a. die zu einer Parochialſchule vereinigten Orte die Koſten derſelben gemeinſchaftlich zu tragen, und ſind dagegen von Beiträgen zu andern Schulen befreit;

b. in Anſehung der Confeſſionsverhältniſſe iſt ſchon durch die Generalverordnung über die Umlagen für Gemeindebedürfniſſe Art. 22 (Reg. Bl. 1812. S. 329) die Befreiung von Beiträgen zu einer Schule einer andern Confeſſion ausgeſprochen;

c. die Anſprüche, welche bei den nach obigen Vorſchriften vorzunehmenden Schulſprengel-Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen ſowohl in Anſehung anderer theils precärer, theils fundationsmäßiger Geld- oder Naturalreichniſſe erhoben werden möchten, ſind nach den Normen zu entſcheiden, die in der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812 (Reg. Bl. 1812. S. 537), die Stollgebühren-Entrichtung der Pfarrer einer fremden Confeſſion betreffend, aufgeſtellt ſind, und auf jene Verhältniſſe eine gleichmäßige Anwendung finden.

Nach dieſen Beſtimmungen ſind ſowohl bei künftig vorkommenden Schulſprengel-Purificationen, wo ſolche nöthig gefunden werden, die begutachtenden Anträge zu faſſen, als auch die wegen ähnlicher bereits geſchehener Veränderungen obwaltenden Anſtände zu heben.

München, den 22. Januar 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. V. S. 73.

§. 886.

13237.

(Die Schulſprengel-Verhältniſſe der Gemeinden N., N. und N., insbeſondere das Geſuch der Gemeinde N. um Bewilligung der Errichtung einer eigenen Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auszug.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird übrigens hiebei darauf aufmerkſam gemacht, daß

1) die, Schulſprengel-Verhältniſſe betreffenden Geſuche der Gemeinden vor der Beſcheidung ſtets einer erſchöpfenden Inſtruction durch die Unterbehörden nach Maßgabe der beſtehenden Normen, insbeſondere der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Januar 1815 (Reg.

Bl. 1815. S. 73 ff.) zu unterstellen sind, wobei bezüglich der Reglung der Schulverhältnisse mittelbarer Gemeinden das Gutachten der Localinspectionen und die Einvernahme der Gutsherrschaften um so weniger zu umgehen ist, als sonst eine unter der Leitung würdiger Unterbeamten meistens ergiebige Quelle der Ergänzung unzureichender Dotationen unbenützt bleiben würde, und daß

2) bei Recursen, welche in den Acten noch nicht aufgeklärte thatsächliche Verhältnisse oder neue allgemeine Anerbieten enthalten, der Vorlage an das unterfertigte Staatsministerium eine vollständige Erhebung der factischen Verhältnisse und eine formelle Constatirung der gemeindlichen Offerte unerläßlich vorauszugehen habe.

München, den 15. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 887.

20787.

(Die Pfarr- und Schulverhältnisse des Filials N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche protestantische Oberconsistorium hat in seinem Berichte vom 3. Juni d. J., oben angeführten Betreffs erklärt, daß die Verlegung des Confirmanden-Unterrichts in den Pfarreien N. und N. bereits durch das Decanat N. und die beiden Pfarrer N. und N. eingeleitet worden sei und demnächst die Bestätigung von Seite des Königlichen Consistoriums erhalten werde; daß jedoch ein wesentlicher Theil der in den Parochialorten N. und N. bestehenden Mißverhältnisse zwischen dem Kirchsprengel und Schulbezirk den Religionsunterricht überhaupt, an welchem die gesammte Schuljugend das ganze Jahr hindurch Antheil zu nehmen habe, betreffe.

Gerade dieser, an vielen Orten des Königreichs geringfügig erachtete Umstand sei für das Gedeihen der Schulen und für das Beste der Gemeinden überhaupt von großem Einfluß.

Allenthalben, wo der Kirchsprengel mit dem Schulsprengel nicht gleich sei, müßten alle außerhalb des Pfarrortes wohnenden Kinder, wenigstens von ihrem 9. oder 10. Lebensjahre an, wöchentlich einige Male in der strengsten Winterkälte sowohl, als bei der glühendsten Sonnenhitze oft stundenweit in die Kinderlehren des Pfarrortes eilen, nachdem sie schon vorher den weiten Weg zur Schule aus den Weilern und von den Höfen her zurückgelegt haben. Dabei verlören sie nicht nur die kostbare Zeit, sondern auch den Unterricht, welchen die übrige Schuljugend während ihrer Abwesenheit vom Lehrer erhalte, und dieses Versäumniß sei nicht selten so bedeutend, daß sie gerade in den letzten Jahren ihrer Schulpflicht kaum die Hälfte der vorgeschriebenen Zeit in der Schule zubrächten.

Abgeſehen davon, daß dieſer auswärts zu ſuchende Religionsunterricht den Kindern manche Entbehrungen bezüglich der Koſt auferlege und den Eltern für Kleider und dergleichen einen nicht unbedeutenden Aufwand verurſache; — ſei es für erſtere ſehr nachtheilig, daß ſie gerade bei dem wichtigſten Lehrgegenſtande aus ihrer gewohnten Umgebung geriſſen und unter andere Schüler gemengt werden; daß ſie von verſchiedenen Lehrern und oft nach einer ganz anderen Lehrweiſe Unterricht erhielten, daß die Beaufſichtigung durch die Geiſtlichen wegen zu weiter Entfernung der einzelnen Orte unzureichend, ja nicht ſelten ſogar unausführbar erſcheine, und daß endlich deren ſo einflußreiche Seelſorge für die Jugend faſt gänzlich verloren gehe.

Hiezu komme die bedeutende Geſchäftsvermehrung, welche daraus für die Geiſtlichen ſowohl als für die Lehrer erwachſe, wenn mit auswärtigen Gerichten, Pfarrern, Lehrern und Eltern wegen einzelner Anfragen, Verſäumniſſen u. dgl. Verkehr, und zwar meiſtens ſchriftlich, unterhalten werden müße.

Unter dieſen beſchwerenden Verhältniſſen ſeufzten gegenwärtig viele Gemeinden und Tauſende von Kindern. Aber anſtatt auf dieſe weſentlichen und bleibenden Nachtheile genugſam zu achten, ſchienen in neuerer Zeit bei Bildung und Abänderung der Schulſprengel im Königreiche mehr die vorübergehenden und ſeltenern Laſten des Schulhausbaues u. dgl. im Auge behalten zu werden.

Nach dieſen ſehr beachtenswerthen Bemerkungen erneuerte das Königliche proteſtantiſche Obereonſiſtorium nicht allein die früher geſtellte Bitte um möglichſte Abwendung der in den Gemeinden N. und N. noch obwaltenden ungünſtigen Schulverhältniſſe, ſondern beantragte zugleich jede nur thunliche Beſeitigung gleicher Uebelſtände an andern Schulen durch Vereinigung des Kirchen- und Schulſprengels.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird mit dem Auftrage hievon in Kenntniß geſetzt, ſowohl in dem veranlaſſenden Falle, als auch in allen weiters ſich ergebenden Fällen, jede nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Januar 1815 (Reg. Bl. S. 73) nur immer ausführbare Gleichſtellung des Schulſprengels mit dem Pfarrſprengel zu bewirken und dadurch die erwähnten Uebelſtände möglichſt zu beſeitigen.

München, den 26. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

VI. Schulgeld. a)

§. 888.

816.

(Deutsches Schulwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Unterdonaukreises wird auf zwei das deutsche Schulwesen betreffende Berichte vom 26. v. M. erwiedert:

2) Was die Einsammlung des Schulgeldes durch die Obmänner betrifft, so ist darüber ohnehin §. 25 der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectionen das Nöthige in der Weisung verfügt, wodurch die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben für die Ortsschulen den Localinspectionen (deren ordentliche Mitglieder die Obmänner oder Gemeindevorsteher sind) übertragen worden ist.

Die zweckmäßigste Art und Weise und Zeit der Einsammlung des Schulgeldes bleibt übrigens den Königlichen General-Kreiscommissariaten nach örtlichen Verhältnissen zu regeliren unbenommen.

Hiernach wird das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises sich über diesen Gegenstand mit Rücksicht auf die geäußerten Wünsche der Local- und Distriktsinspectionen von selbst bescheiden.

München, den 28. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 889.

1833.

(Die Schulgeschäfts-Protocolle von den Monaten Januar, Februar und März d. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Das Königliche Generalcommissariat erhält die unterm 17. April d. J. eingesendeten

---

a) Vergl. auch
1) Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1802. (s. §. 659. S. 987 oben.)
2) §§. 25 u. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1808. (Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 62. S. 2502.)
3) §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

Schulgeſchäfts-Protocolle von den Monaten Januar, Februar und März d. J. mit nachſtehenden Erinnerungen zurück:

2) ad 339. Da das Schulgeld für arme Schulkinder durchgängig von den Gemeinden getragen und zunächſt aus dem Local-Armenfond oder aus der Gemeindekaſſe bezahlt, oder durch Umlage zuſammengebracht werden muß, ſo kann eine Vergütung dieſes Schulgeldes entweder aus der Schuldotation unmittelbar, oder durch Verwandlung in eine Gratification aus derſelben mittelbar nur bei ſolchen Gemeinden ſtatt finden, bei denen keines jener Mittel anwendbar oder zureichend iſt.

München, den 17. Juni 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Altmühlkreiſes alſo ergangen.

§. 890.

2595.
(Die für das Schuljahr 180⅝ über das Schul- und Studienweſen erſtatteten allgemeinen Jahresberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auszug.

III.

Die Volksſchulen insbeſondere betreffend haben ſich aus den vorliegenden Jahresberichten folgende allgemeine Erinnerungen und Vorſchriften ergeben:

g. Eine nicht unbedeutende Erleichterung wird die Lage mancher Schullehrer ſchon dadurch erhalten, wenn das eingeführte Schulgeld nur regelmäßiger entrichtet oder beigetrieben wird.

Es folgen hier auch über dieſen Gegenſtand nachſtehende beſondere Beſtimmungen:

1) Die Generalcommiſſariate ſollen darauf bedacht ſein, eine durchgängige zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin

2) eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht feſtgeſetzt werden, indem die Ortſchaften, die ſchon den Schuldienſt ſelbſt aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld wie die Andern, die ihren Schuldienſt ſchlecht beſoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr

3) wird es eine Hauptrückſicht bei der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes ſein müßen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensſtand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meiſten in ſolchen Schulorten einzuführen iſt, wo die ſonſt nicht unbemittelte Gemeinde ſich zu beſſerer Dotirung des Schuldienſtes nicht verſtehen will;

4) das Schulgeld für die armen Kinder iſt überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo ſolche dazu vermögend ſind, zu übernehmen, da es das erſte und wichtigſte Almoſen iſt, und ſelbſt mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern;

5) Die Beitreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Local-Schulinspection zu besorgen, welcher es aus guten Gründen ausdrücklich schon durch die Amtsinstruction übertragen worden ist. Die Klagen, welche in einzelnen der vorliegenden Jahresberichte über die Versäumniß dieser Beitreibung vorgebracht worden, sind unstatthaft, da die Generalcommissariate nur die nöthige Aufsicht durch die Distriktsinspectionen darüber führen, und gegen die säumigen Local-Schulinspectionen die erforderliche Strenge eintreten lassen dürfen.

München, den 25. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Generalcommissariate also ergangen.

§. 891.

2821.

(Die für das Schuljahr 180⅞ über die Schul- und Studienanstalten des Regenkreises erstatteten allgemeinen Jahresberichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

B. Den Jahresbericht der Volksschulen im Regenkreise betreffend.

5) In Absicht auf den Vorschlag, das Schulgeld in einer andere Art von Umlage zu verwandeln, wird verordnet, daß es bis zur Möglichkeit einer allgemeinen Abänderung in diesem Punkte bei der bisherigen Einrichtung zu belassen sei.

München, den 19. August 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 892.

(Das Schulgeschäfts-Protocoll von dem ersten Quartal des Jahres 18¹⁰⁄₁₁ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat erhält das Schulgeschäfts-Protocoll vom ersten Quartal des Schuljahres 18¹⁄₁₁ mit folgenden Bemerkungen zurück:

ad Nro. 235 kann die Beſchränkung des geſetzlichen Schulgeldes auf den dritten Theil für die armen Kinder nur in dem Falle, wenn die Localmittel zu mehrerem nicht reichen, genehmigt werden.

München, den 18. März 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 893.

3139.

(Die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommiſſariate werden auf den Anfragsbericht vom 15. v. M., die Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder betreffend, in Gemäsheit der beſtehenden allgemeinen Verordnungen folgends nähere Beſtimmungen gegeben:

1) Das Schulgeld für erwieſen arme, ſchulpflichtige Kinder, ſo wie die nothwendigen Schulbücher und Schreibmaterialien, iſt allerdings zunächſt aus dem Local-Armenfond, womit aber die Local-Wohlthätigkeitsfonds keineswegs verwechſelt werden dürfen, zu bezahlen.

2) In Ermanglung der geeigneten Armenfonds werden dieſe Unterſtützungsbeiträge für arme Schulkinder auf die Local-Cultſtiftungen, abgeſehen davon, ob dieſelben durch Intercalarfrüchte einen neuen Zuwachs erhalten haben mögen, oder nicht, übernommen, es muß aber deshalb jedesmal beſonderer gutachtlicher Bericht erſtattet, und der Rentenüberſchuß zugleich ordentlich nachgewieſen werden. Falls endlich

3) Die beſagten Beiträge für arme Kinder auch auf das Local-Cultusvermögen nicht überwieſen werden können, ſo ſollen dieſelben nach der Vorſchrift der allgemeinen Verordnung vom 22. Februar d. J. in den jährlichen Etat der beſondern Umlagen für die Gemeindebedürfniſſe aufgenommen werden.

Das Königliche General-Kreiscommiſſariat wird demnach die äußern Behörden auf ihre Anfragen zu verbeſcheiden wiſſen.

München, den 24. Mai 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 894.

1345.

(Das Schulgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Viele Schullehrer im Isarkreise, welche nach der Angabe des Berichts kaum auf 100 oder 200 fl. Diensteinnahme stehen, würden diese beträchtlich vermehrt sehen, und sich dadurch zur Erfüllung ihrer Amtspflichten ermuntert fühlen, wenn ihnen nur das gesetzliche Schulgeld richtig abgereicht werden würde.

Auf ordentliche Bezahlung des Schulgeldes soll demnach den bestehenden Vorschriften zufolge mit allem Ernste und erforderlichen Nachdruck gehalten, und insbesondere das Schulgeld für arme Kinder überall entrichtet werden, zumal dasselbe, wenn es aus den Local- und Distrikts-Armenfonds nicht bestritten werden kann, nach der besagten allgemeinen Verordnung vom 6. Februar d. J. in den Etat der besondern Umlagen aufgenommen werden darf.

München, den 13. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Kreiscommissariat dahier also ergangen.

§. 895.

2092.

(Das Schulgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den gutachtlichen Bericht vom 8. d. M., die Verwandlung des Schulgeldes in eine allgemeine Umlage betreffend, mit Rücksicht auf desselben früheren Bericht über den nämlichen Gegenstand zur Entschließung hiermit erwiedert:

1) Der Vorschlag, daß das Schulgeld überhaupt in eine allgemeine Umlage verwandelt werden wolle, kann weder in Folge der Königlichen allgemeinen Verordnung vom 6. Februar d. J., die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend, noch aus andern guten Gründen angenommen werden. Damit aber

2) jeder Schullehrer nichts desto weniger weiß, auf welche Summe des Schulgeldes er von Zeit zu Zeit rechnen kann, und damit er in seiner Rechnung nicht betrogen werde, so soll jeder Schulsprengel bestimmt, das Schulgeld regulirt, den muthwilligen Schulversäumnissen gewehrt, so wie dem willkührlichen Austreten aus der Schule vorgebeugt, und das Schulgeld vorschriftsmäßig eingehoben werden.

3) Die Schulsprengel sind da, wo es noch nicht geschehen ist, nach der Verordnung vom 18. Mai v. J., die liegenden Schulgründe betreffend, zu bestimmen und festzusetzen.

4) Wegen Regulirung des Schulgeldes wird das Königliche Generalcommissariat an das Generalrescript vom 25. Juli 1810. III. Kt. g. erinnert, wozu noch anzufügen kommt, daß

   a. das Schulgeld für die Sommerschulen dem Schulgelde für die Winterschulen durchaus gleichzustellen sei, daß

   b. das Schulgeld in Städten erforderlichen Falles wenigstens auf den wochentlichen Betrag von 3 kr. erhöht werden soll, und daß

   c. das Schulgeld, wenn ehevor die Totalexigenz der im Königreiche bestehenden Volksschulen durch Vorlage der angeordneten Etatsbeschreibungen dargestellt sein wird, einer allgemeinen Modification in Absicht des Quantums unterworfen werden kann.

5) Um allen muthwilligen Schulversäumnissen zu wehren, wird das Königliche Generalcommissariat an das bereits erwähnte Generalrescript III. lit. c. erinnert, und zugleich beauftragt, nach der allgemeinen Verordnung vom 10. Mai 1810 die Local-Schulinspectionen für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder verantwortlich zu machen.

   Nebstbei sind die Local-Schulinspectionen zur Beobachtung der in den §§. 18 und 36 der Amtsinstruction vorkommenden Vorschriften von Zeit zu Zeit aufzufordern, so wie ihnen der §. 20 der Amtsinstruction, wonach von jedem schulpflichtigen Kinde die gesetzlich bestimmte Schulzeit eingehalten werden soll, in Erinnerung zu bringen ist.

6) Ist gegen den §. 26 der Amtsinstruction durchaus nicht zu gestatten, daß irgendwo im Kreise den Schullehrern das Schulgeld von vermögenden Eltern durch ihre Kinder auf die Hand gegeben werde; dagegen wird das General-Kreiscommissariat nach den bestehenden Vorschriften sich's zur Pflicht machen, die nöthige Aufsicht darüber, daß von jeder Local-Schulinspection die Einhebung des Schulgeldes besorgt werde, durch die Distrikts-Schulinspectionen zu führen, und theils gegen die säumigen Localinspectionen die erforderliche Strenge eintreten zu lassen, theils die polizeilichen Beamten nach III. lit. l. des wiederholt erwähnten Generalrescripts zur Mitwirkung aufzufordern, und, wenn Klagen wegen rückständigen Schulgeldes kein Gehör finden sollten, die versagte Unterstützung nicht ungeahndet zu lassen, erforderlichen Falls selbst bei dem Ministerium des Innern berichtlich anzuzeigen.

7) Da zufolge der allgemeinen Verordnung vom 6. Februar d. J. das Schulgeld für arme Kinder, so ferne dasselbe nicht aus Local-Armenfonds bestritten werden kann, sich ohnehin zu den ordentlichen Umlagen eignet, und da sonach die Local-Schulinspection das Schulgeld überall nur von vermögenden Eltern einzuheben hat, so ist auf keine Weise zu gestatten, daß dieselbe unter irgend einem Vorwande der Einhebung des Schulgeldes sich entziehe, zumal eben dadurch theils zu Schulversäumnissen, theils zur Verminderung der Einnahme an Schulgeld und zu Verdrüßlichkeiten für den Schullehrer sträflicher Anlaß gegeben wird.

   Da sonach

8) Den Schullehrern für die Zukunft gar kein Schulgeld unbezahlt bleiben wird, so sollen

dieſelben hinwieder zu treuer Befolgung ihrer Amtspflichten mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden.

Das Königliche Generalcommiſſariat wird demnach beauftragt, hiernach die beiden Gemeindevorſteher N. zu N. und N. zu N., Landgerichts N., durch dasſelbe zu verſtändigen und das Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Auguſt 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 896.

3364.

(Die dritte Schullehrer-Conferenz in Landshut betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Kreiscommiſſariats vom 4. d. M., die diesjährige Schullehrer-Conferenz in Landshut betreffend, iſt beſchloſſen worden:

1) Der Königliche Landrichter und der Königliche Diſtrikts-Schulinſpector ſind wegen des Eifers, welchen dieſelben in Hinſicht auf die zum Behuf des Volksſchulweſens im Landgerichte Landshut fortgeſetzten allgemeinen Schulconferenzen bis jetzt bewieſen haben, zu beloben.

2) Da in Folge der allgemeinen Verordnung vom 6. Februar d. J. das Schulgeld für arme Kinder, in ſo ferne dasſelbe nicht aus Local-Armenfonds beſtritten werden kann, ohnehin zur ordentlichen Umlage geeignet iſt, ſo wird der in der erwähnten Conferenz vorgetragene Vorſchlag, daß das Königliche Landgericht von den Schulinſpectionen jener Ortſchaften, wo keine Localmittel zur Beſtreitung des Schulgeldes für arme Kinder vorhanden ſind, von dem beſtimmten jährlichen Bedarf durch die Bezirks-Schulinſpection in Kenntniß geſetzt, und dadurch zur richtigen Aufnahme desſelben in den jährlichen Concurrenzetat veranlaßt werden ſollte, als ganz zweckmäßig hiemit genehmigt. Dagegen kann

3) der zweite Vorſchlag, nach welchem ein Unterhaltsbeitrag für jene Eltern, welche ohne denſelben durch Armuth ſich bemüßigt ſehen, ihre Kinder zur Hütung des größern oder kleinern Viehes in den Dienſt zu geben, gleichfalls für den Concurrenzetat geeignet erachtet worden iſt, nicht angenommen werden, vielmehr ſoll der Vorſchlag des Diſtrikts-Schulinſpectors N., bei ganzen Gemeinden die gemeinſchaftliche Hut einzuführen, und ſonach wechſelweiſe einige Hutjungen zur Schule zu ſchicken, oder widrigenfalls dergleichen Kinder nach Umſtänden wochentlich zu gewiſſen Schulſtunden, beſonders zur Tageszeit, zu welcher die Hut nicht verſäumt wird, anzuhalten, durch das Königliche Land-

gericht den Local-Schulinſpectionen empfohlen, und über die Ausführung desſelben von den Diſtrikts-Schulinſpectoren gewacht werden.

4) Da aus den vom ebengenannten Diſtrikts-Schulinſpector bei der Conferenz ſchriftlich vorgelegten Wünſchen hervorgeht, daß auch im Landgerichte Landshut einige Local-Schulinſpectoren die verordneten monatlichen Schulſitzungen unterlaſſen, ſo ſoll auf die allgemeine Einführung derſelben mit allem Ernſt und Nachdruck gehalten, und dadurch den Schulverſäumniſſen und Schulverſäumnißſtrafen möglichſt vorgebeugt werden.

5) Darf nicht geſtattet werden, daß Kinder, welche ſchulpflichtig geworden ſind, oder bald ſchulpflichtig werden, zu jeder beliebigen Jahreszeit in die Schule eintreten, ſondern ſie ſollen als neue Schüler nur im Anfange der Sommer- oder Winterſchule angenommen werden.

6) Es iſt gleichfalls durch das Königliche Landgericht den Local-Schulinſpectoren die Pflicht in Erinnerung zu bringen, daß Zeugniſſe für abgehende Schulgehilfen jedesmal nach dem beſten Wiſſen und Gewiſſen ausgeſtellt werden ſollen, und daß dieſelben rückſichtlich ihrer Fehler nicht zur Unzeit und zum großen Nachtheil der Schuljugend geſchont werden dürfen.

Das Königliche Generalcommiſſariat wird demnach beauftragt, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 31. December 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 897.

598.

(Das Schulgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auszug.

D. Zu der Nro. 2328, die monatliche Einſammlung des Schulgeldes möchte für die Ortsvorſtände zu beſchwerlich und deshalb in eine vierteljährige zu verwandeln ſein. Ueberhaupt aber verdient wohl die Einrichtung den Vorzug, daß die Eltern das Schulgeld ſelbſt an das zur Einſammlung beauftragte Mitglied der Local-Schulinſpection abzugeben angewieſen werden. In dieſem Falle iſt es allerdings zweckmäßig, die Entrichtung in kleinern Terminszahlungen, alſo entweder monatlich oder gar wöchentlich anzuordnen, um den Eltern die Zahlung zu erleichtern.

Auf den Fall, daß die Zahlung verzögert oder verſäumt wird, ſind dann die Säumigen durch das zur Einſammlung beauftragte Inſpectionsmitglied zu erinnern, zum zweitenmal zu warnen, ſodann aber, wenn dieſes fruchtlos bleibt, vor die Monatsſitzung der Local-Schul-

inſpection (§. 36 der Amtsinſtruction) vorzufordern, und wenn auch dies nicht fruchtet, durch die Ortspolizei zu exequiren.

Dieſe Einrichtung iſt allgemein ſtatt der bisherigen anzuordnen.

München, den 11. April 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 898.

1066.

(Schulgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auszug.

f. Zu Nro. 571. Die Anordnung, das Schulgeld aus drei Knaben- und Mädchenclaſſen zuſammen zu werfen, und die Summe unter die drei Lehrer gleichheitlich zu vertheilen, kann nicht angemeſſen befunden werden, da ſchon durch die allgemeine Verordnung in der Amtsinſtruction für die Local-Schulinſpectionen §. 25 und 26 beſtimmt iſt, daß das Schulgeld überhaupt durch die Local-Schulinſpectionen erhoben, und als Ergänzung des Local-Schulvermögens behandelt, alſo auch zwar zur Ergänzung der Schullehrer-Beſoldungen verwendet, aber weder zu dieſem Zwecke ausſchließend beſtimmt, noch auch unter die mehreren Lehrer eines Schulorts gleichheitlich vertheilt werden ſoll.

München, den 16. Juni 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 899.

463.

(Das geſetzliche Schulgeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Allerhöchſte Stelle hat ſich bewogen gefunden, unterm 31. v. M. u. J. allergnädigſt feſtzuſetzen, daß an Orten, wo das Schulgeld für die Kinder wirklich armer Eltern zur Verbeſſerung des Local-Schulfondes oder zur Gehaltsergänzung (oder Verbeſſerung) für die Schullehrer nicht ausgemittelt werden kann, — für jedes ſchulpflichtige Kind zahlungsfähiger Eltern, es mag die Schule beſuchen oder nicht, — das geſetzliche Schulgeld mit 1 fl. 36 kr. des Jahres ordnungsmäßig bezahlt und dadurch überhaupt der Anlaß zu vielen Beſchwerden der Schullehrer gehoben werde.

Dieſes wird den ſämmtlichen Königlichen Polizeibehörden und Diſtrikts-Schulinſpectionen des Kreiſes zum Benehmen darnach — jedoch mit Berückſichtigung beſtehender beſonderer Local- und Fondsverhältniſſe — andurch bekannt gemacht.

Regensburg, den 12. Januar 1815.

Königliches Generalcommiſſariat des Regenkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Polizeibehörden und Diſtrikts-Schulinſpectionen des Regenkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. für den Regenkreis v. J. 1815. St. IV. S. 49.

§. 900.

1773.

(Verſchiedene Anſtände bei dem Volksſchulweſen in R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auszug.

Auf den Bericht vom 20. Auguſt v. J., verſchiedene Anſtände bei dem Volksſchulweſen in Ansbach betreffend, erhält das Königliche Generalcommiſſariat nachſtehende Entſchließung:

1) Was die allgemeine Erhebung des normalmäßigen Schulgeldes auch von denjenigen ſchulpflichtigen Kindern, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, ſondern zu Hauſe unterrichtet werden, betrifft, ſo ſind hierüber in der Allerhöchſten Verordnung vom 23. December 1802 (Reg. Bl. v. J. 1802. St. 52. S. 911) beſtimmte Vorſchriften enthalten, welche als Regel in vorkommenden Fällen zu befolgen ſind.

2) Wenn jedoch Eltern ihre Kinder zu Hauſe unterrichten laſſen wollen, und dafür einen beſondern Aufwand machen, ſo kann denſelben die Bezahlung des Schulgeldes für ihre ſchulpflichtigen Kinder in ſo weit erlaſſen werden, als nicht zur Unterhaltung der öffentlichen Schule unerläßlich wird, alle Gemeindeglieder nach der oben angeführten Allerhöchſten Verordnung ohne Unterſchied zur Mitleidenheit zu ziehen.

3) Dabei iſt zu ſorgen, daß nicht Eltern willkührlich ihre Kinder dem öffentlichen Schulunterrichte entziehen, und ſie aus Eigennutz oder aus Sorgloſigkeit und Unkenntniß Privatlehrern überlaſſen, bei welchen ſie verwahrloſt werden.

4) Das Schulgeld für die armen Kinder betreffend, iſt zwar nicht thunlich gefunden worden, die in dem Berichte vorgeſchlagenen Beſtimmungen allgemein anzuordnen, indem die Verhältniſſe, die hierbei eintreten können, viel zu verwickelt ſind, als daß rathſam ſcheinen könnte, hierin etwas in beſtimmten Zahlen auszuſprechen. Dagegen iſt allerdings nothwendig erachtet worden, in dem Freiſprechen von dem Schulgelde keine Willkühr zuzulaſſen, und zu Feſtſetzung einer Gränze zu verordnen:

   a. daß jenes Freiſprechen von dem Schulgelde nicht einſeitig von der Polizeibehörde geſchehen ſolle, ſondern von der Local-Schulinſpection oder Commiſſion, bei welcher

der Polizeibehörde ein vorzüglicher Antheil eingeräumt ist, in welcher also die gegenseitigen Interessen, wenn solche vorhanden wären, sich wechselseitig gewährt finden;

b. daß der Local-Schulkasse, sofern sie den vollen Bezug des normalmäßigen Schulgeldes von allen Schulkindern zum Unterhalt der nöthigen Schulen nicht entbehren kann, der Entgang an Schulgeld, den sie durch jenes Freisprechen erleiden sollte, zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1810 und vom 6. Februar 1812 zu ersetzen sei;

c. daß zu diesem Schulgeld für arme Schulkinder, wo solches nicht durch andere geeignete Localmittel erstattet werden kann, die Local-Wohlthätigkeitsmittel in so weit beizuziehen seien, als dadurch nur nicht das Almosen für kranke und arbeitsunfähige Personen angegriffen oder verhindert wird.

München, am 22. April 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 901.

4281.

(Das Schulgeld für arme Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des Königlichen Generalcommissariates vom 20. v. M., den Schullehrer zu N. und alle Schullehrer des Regenkreises, welche, wie dieser das gesezliche Schulgeld nicht erhalten können, betreffend, wird zur Entschließung hierdurch erwiedert:

1) Auch in jenen Fällen, wenn einerseits der Schullehrer das Schulgeld für arme Kinder zu seiner Subsistenz unumgänglich nothwendig hat, und andererseits das Schulgeld überhaupt wegen Dürftigkeit der Schulgemeinde weder erhöht, noch von derselben eine freiwillige Entschädigung des Schulgeldes für arme Kinder erwartet werden kann, darf zu Folge der allgemeinen Verordnung vom 12. Mai v. J. Tit. III. Art. 26 das Schulgeld armer Kinder keineswegs durch eine besondere Umlage erhoben werden. Dagegen wird

2) gestattet, daß das eben gedachte Schulgeld von den betreffenden Polizeibehörden nach vorläufig von der Schulgemeinde vernommenen Erinnerungen und Vorschlägen in die Gemeinde-Erigenzetats, welche nach Art. 11. Tit. II. der erwähnten allgemeinen Verordnung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen, aufgenommen werde, wornach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 13. April 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 902.

10713.

(Die Bezahlung des rückständigen Schulgeldes für arme Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Bericht des Königlichen Generalcommissariates vom 1. d. M., das rückständige Schulgeld für arme Kinder betreffend, wird zur Entschließung hierdurch erwiedert:

1) Sollen nach Antrag die von geringe besoldeten Schullehrern vorzulegenden Verzeichnisse derjenigen Kinder, für welche das Schulgeld rückständig geblieben ist, von den einschlägigen Polizeibehörden und Local-Schulinspectionen genau geprüft werden, um die wahrhaft armen Schulkinder auszuscheiden.

2) Der hieraus sich ergebende Betrag des rückständigen Schulgeldes soll alsdann um die Hälfte, oder nach wohl erwogenen Umständen und Kräften einzelner Schulgemeinden auch um Mehreres moderirt werden.

3) Der moderirte Rückstand soll von den Schulgemeinden an die Lehrer in zwei, oder nach Verhältniß seiner Größe in drei Jahresfristen auf diejenige Art abgeführt werden, wie sie sich bereits erklärt haben, ihre übrigen Gemeindebedürfnisse bestreiten zu wollen.

Das Königliche Generalcommissariat wird beauftragt, hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. August 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 903.

18734.

(Die Einbringung des Schulgeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich wiederholt Anstände wegen Einbringung des Schulgeldes ergeben haben, so wird die in dieser Beziehung erfolgte Allerhöchste Entschließung dto. 14. October 1818 andurch zur genauesten Nachachtung als Nachtrag zu den Bestimmungen vom 8. März d. J. (Kr. Int. Bl. St. XI. S. 171 lit. b.) andurch bekannt gemacht:

a. Da zufolge der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectionen dto. 15. September 1808 (Reg. Bl. S. 2502 §. 26) jede Schulinspection für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen — dem Schullehrer angewiesenen — Bezüge zu sorgen hat, so sollen die Gemeindevorsteher — oder an ihrer Stelle die Gemeinde- und Stiftungspfleger — (Kr. Int. Bl. v. J. 1818 St. XLI. S. 714 lit. B.) zur pflichtmäßigen Beitreibung des Schulgeldes angehalten werden.

Dagegen wird:

b. Zur Erleichterung der gedachten Obliegenheit angeordnet, daß die Eltern selbst das Schulgeld an das zur Einsammlung und Beitreibung beauftragte Localschul-Inspectionsmitglied (dem Gemeindevorsteher, Gemeinde- oder Stiftungspfleger) zu bestimmten Zeiten abzugeben haben; — daß sie im Zögerungs- oder Versäumnißfalle von ihm erinnert, gewarnt, und wenn Erinnerung und Warnung fruchtlos bleiben würden — vor die Monatssitzung der Local-Schulinspectionen (nach §. 36 der Amtsinstruction) vorgefordert, und endlich wann auch dies ohne Erfolg geschehen sein sollte, — auf schriftliche Anzeige der Local-Schulinspection durch die einschlägige Königliche Polizeibehörde zur Bezahlung des ausständigen Schulgeldes an den ordnungsmäßigen Einnehmer amtlich angehalten werden.

Die Königlichen Polizeibehörden haben diesfalls jederzeit kräftigst einzuschreiten, damit die Schulgeldrückstände für die Schullehrer nicht zu großen Summen anwachsen, und ihre ohnehin großentheils kummervolle Lage nicht noch mehr verschlimmert werde.

Regensburg, den 15. Juli 1819.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Polizeibehörden und Distrikts- und Local-Schul-Inspectionen im Regenkreise
also ergangen.

cf. Extrabeilage zum XXIX. St. d. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1819.

§. 904.

4873.

(Das für die Soldatenkinder in N. geforderte höhere Schulgeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises erhält hiemit den Auftrag, dem Schullehrer N. N. zu N. auf seine bei dem Königlichen Commando des II. Chevaurlegers-Regimente unterm 29. April v. J. eingereichte Vorstellung im obenstehenden Betreffe zu eröffnen, daß das Schulgeld für die Soldatenkinder durch eine Allerhöchste Verfügung vom 28. November 1808 auf 15 Kreuzer vierteljährig nebst einem Tintengelde bestimmt worden sei, und daß er sich mit dieser Quote zu begnügen habe.

München, den 12. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 905.

(Die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagsschulen betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch die neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden über die Anstände und Verzögerungen, welche die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgelds für die Werk- und Feiertagsschulen an vielen Orten findet, bewogen, nicht nur die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der desfalls schon bestehenden Vorschriften allen jenen Ober- und Unterbehörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerdings zur strengen Pflicht zu machen, sondern insbesondere Folgendes zu verfügen:

1) Die Gemeindeverwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeindeanstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, daß nach dem eingeführten Maßstabe treffende Schulgeld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen.

2) Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigen Falls durch Execution beizutreiben, wobei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.

3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executivverfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schul-Gelder müßen aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüße haben die Gemeindeverwaltungen zu sorgen, und für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften.

4) Nachläße an Schulgeld können um so weniger statt finden, als das Schulgeld für Kinder armer Eltern aus den Local-Armenfonds entrichtet werden muß.

5) Die Schulinspectionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt — die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeinde-Verwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreisregierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten.

6) An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Bewenden.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Kreis-Intelligenzblatte abzudrucken, und in den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen.

Tegernsee, den 4. Juni 1825.

cf. Int. Bl. f. d. Regatkr. v. J. 1825. Nr. XXV. S. 1601.

§. 906.

1736.

(Das Schulgeld für die Sonn- und Feiertagsschulen in N., Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Gemeinde N. vom 30. vorigen Monats folgt unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. September 1814, Remuneration für die Haltung der Feiertagsschulen und namentlich im Landgerichte N. betreffend, Nr. III. Lit. g. des Allerhöchsten Reskriptes vom 25. Juli 1810, die für das Schuljahr 180⅗ erstatteten allgemeinen Jahresberichten betreffend, und §. 41 des Competenz-Regulativs für die Kreisverwaltungsstellen vom 17. December v. J., wonach die obenbezeichnete Angelegenheit zu behandeln und nicht mehr zur diesseitigen Entscheidung geeignet ist.

München, den 19. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 907.

6139.

(Bitte der Schullehrer in Würzburg, um Wiederverleihung des früher erhaltenen höhern Schulgeldes für Soldatenkinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, werden zwei von den Lehrern und Lehrerinnen zu St. Peter in Würzburg bei der dortigen Königlichen Festungs-Commandantschaft eingereichte Vorstellungen vom 17. März und 6. Juli d. J. um Wiederauszahlung des Schulgeldes gegen Remission mit nachstehenden Bemerkungen zugeschlossen:

„Bei der Uebernahme des Großherzogthums Würzburg wurden den städtischen Schullehrern für jedes die Schule besuchende Soldatenkind 24 Kreuzer vierteljährig an Schulgeld bezahlt."

„Da aber die für die ältern Provinzen gegebenen Verordnungen vom 28. November 1808 und 30. December 1810 die Zahlung eines Schulgeldes in jenen Garnisonsorten, wo überhaupt eine Schulgeldszahlung eingeführt war, nur zu 15 kr. vierteljährig nebst einem Tintengelde (gewöhnlich 3 kr.) gestatteten, welche Verordnungen auch noch in Uebung sind, so genehmigten unterm 3. September 1815 Seine Höchstselige Königliche Majestät zwar die gedachten 24 kr. bis auf weiters, befahlen aber auch zugleich die Einleitung, daß jene Bayerischen Verordnungen ehebäldest auch auf Würzburg angewendet werden."

„Unterm 15. September 1815 zeigte das dermalige General-Commando Würzburg an, daß auf Benehmen mit der Königlichen Schulcommission daselbst von dieser die Zurückstellung von 24 kr. auf 15 kr. mit dem Schuljahre 18¼⅝ anfangend, verfügt worden sei."

„Ein decretmäßiger Anspruch auf den höhern Betrag wurde nicht angeregt."

„Nunmehr aber erscheinen diese Lehrer, wie das sehr verehrliche Königliche Staats-Ministerium des Innern aus den beiden Anlagen, welche sich ergebenst zurückerbeten werden, zu ersehen belieben wolle, mit der wiederholten Bitte, daß ihnen die 24 kr. wieder verliehen werden möchten. Sie suchen ihre Bitte mit Anlegung eines abschriftlichen Decretes der vormaligen Landesdirection vom 18. December 1809 zu unterstützen."

In wie ferne nun diese 24 kr., als ein landesherrlich bewilligter Gehaltstheil für diese Schullehrer betrachtet und behandelt werden müßte, so würde die Bitte um Wiederverleihung derselben, jedoch in jedem Falle nur für jene Lehrer, welche im September 1815 schon angestellt und im Genusse waren, nicht unberücksichtigt bleiben können.

Indessen ist die Zurückstellung der Schulgeldzahlung von 24 kr. auf 15 kr. durch die Schulcommission selbst, ohne Berührung näherer Verhältnisse und Ansprüche, in Vollzug gesetzt worden. Es wird daher nöthig, vor Allem den letztern auf den Grund zu kommen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, über die Schulgeldsansprüche der Schullehrer in Würzburg überhaupt und die Unterofficiers- und Soldatenkinder insbesondere mit möglichster Beschleunigung Bericht zu erstatten.

München, den 31. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 908.

132.

(Den Religions- und Volks-Unterricht der Kinder jüdischer Confession zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die von dem jüdischen Privatlehrer N. und dem N. N. zu N. übergebenen Beschwerde vom 5. Februar 1828, die Entrichtung des Schulgeldes betreffend, nachfolgende Entschließung ertheilt:

Nach dem Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 sind die Judenkinder beiderlei Geschlechts zum Besuche der öffentlichen Schulen unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehender Verordnungen verbunden, und diese Verbindlichkeit hört nur dort auf, wo für solche nach den im §. 33 des bemerkten Edictes ausgesprochenen Bedingungen, eigene jüdische Schulen errichtet sind.

Die Juden sind demnach den allgemeinen Bestimmungen wegen der Entrichtung des Schulgeldes zu den öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. December 1802 unterworfen, auf welche das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises in dem Rescript vom 22. April 1815, das Volksschulwesen in der Stadt Ansbach betreffend,

bereits hingewieſen worden iſt, und können davon eine Ausnahme auch in dem Falle nicht verlangen, wo Einzelnen geſtattet worden iſt, ihre Kinder durch Privatlehrer unterrichten zu laſſen.

Hiernach iſt auf die vorliegende Beſchwerde, der Verordnung vom 17. December 1825 §. 41 gemäs, durch die Königliche Regierung zu verfügen, welche dabei in Berathung ziehen wird, ob und in wie fern aus Billigkeits-Rückſichten bei der Nachforderung des Schulgeldes eine Ermäßigung einzutreten hat.

München, den 4. Juni 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 909.

13,404.

(Die Beſchwerde der Gemeinde R., wegen Entrichtung des Schulgeldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Auguſt v. J., die Beſchwerde der Gemeinde N. wegen Entrichtung des Schulgeldes betreffend, wird Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert:

Da aus den vorgelegten Verhandlungen hervorgeht, daß die Königliche Regierung des Obermainkreiſes den zwiſchen den Gemeinden N. und N. abgeſchloſſenen Vertrag vom vom 28. Januar 1830, ſoweit derſelbe die Entrichtung des Schulgeldes betrifft, nicht genehmigt habe, ſo ſteht dem Antrage der genannten Gemeinde wegen Befreiung vom Schulgelde auf den Grund des erwähnten Vertrages entgegen, daß Verträge der Gemeinden in Gegenſtänden, bei welchen öffentliche ſtaatspolizeiliche Rückſichten eintreten, ohne beſondere ausdrückliche Genehmigung der Obercuratel nicht zuläßig ſind, dann daß die Entrichtung des Schulgeldes als eine in allgemein verbindenden Vorſchriften gegründete Verpflichtung und als ein Beitrag zum Unterhalte der Schullehrer anzuſehen iſt.

Die Entſchließung der Regierung vom 30. Mai 1831 wird daher beſtätigt, und die dagegen erhobene Beſchwerde der Gemeinde N. zurückgewieſen, wornach das weiter Geeignete zu verfügen iſt.

München, den 27. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 910.

26,112.

(Die Beſchwerde mehrerer Gemeindemitglieder zu Burgfarrenbach wegen Schulgeldes ſ. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen, vom 17. December 1825 §. 41 die Regulirung des Schulgeldes, den Königlichen Regierungen in letzter Inſtanz zuſteht, ſo iſt den, im bezeichneten Betreffe gegen die Regierungs-Entſchließung vom 25. Mai dieſes Jahres, recurrirenden Gemeindegliedern zu Burgfarrenbach, die Abweiſung um ſo mehr zu bedeuten, als ſowohl von Seite des gräflich von Pückler'ſchen Patrimonialgerichts Burgfarrnbach, als auch von Seite der dortigen Local-Schulinſpection und dem Gemeinde-Ausſchuſſe daſelbſt dargethan iſt, daß im genannten Orte ſchon vordem ein höheres Schulgeld entrichtet wurde, und daß die Feſtſetzung des Schulgeldes auf 3 kr. für die Woche in den obern Claſſen zum bisherigen Fortbeſtande der dortigen Schule als nothwendig erſcheine.

Inzwiſchen wird ſich die Königliche Regierung des Rezatkreiſes ohnedem vorbehalten, nach Herſtellung der Gemeindeſchul-Statiſtik und endliche Feſtſtellung der für Volksſchulen zu verwendenden Kreisſchulfonds — zu ermeſſen, ob und welche Erleichterung der Gemeinde Burgfarrenbach bezüglich des Schulgeldes etwa zuzuwenden ſei.

In Beziehung auf die getroffene Anordnung wegen Herbeiſchaffung der, den Schülern nöthigen Tinte, Federn und Schreibhefte hat es bei der in erwähnter Regierungs-Entſchließung, erlaſſenen Verfügung in der Art ſein Verbleiben, daß der Verlag, resp. der Verkauf der Schreibbücher nicht durch den Local-Schulinſpector, mit deſſen Aufſichtspflicht über die Schuldisciplin dergleichen nicht vereinbar erſcheint, ſondern durch den betreffenden Lehrer zu geſchehen habe, wobei Erſterer nicht außer Acht laſſen wird, daß obige Schreibmaterialien zu billigen Preiſen den Schulkindern angerechnet werden.

Was endlich den, das Schulholz betreffenden Beſchwerdepunkt betrifft, ſo iſt noch geſchäftszuſtändig zu beſchließen, indem die in der Königlichen Regierungs-Entſchließung enthaltenen Beſtimmung, „daß in Anſehung des Holzes der Bedarf zur Beheizung der Schul-Zimmer entſcheiden müße," unentſchieden läßt, in welchem Maaße die Gemeinde zu Beheizung ihrer Schule beizutragen haben.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. Auguſt l. J. gehen mit der Bemerkung zurück, daß in Recursfällen außer den Acten der Unterbehörde auch die der Königlichen Regierung vorzulegen ſeien.

München, am 29. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

VII. Vermögen und Dotation der Schulen.

A. Schulgründe.

1) Antheil der Schulen an vertheilten Gemeindegründen a).

§. 911.

1853.

(Den Antheil der Schulen bei Gemeinheitstheilungen im ehemaligen Fürstenthume Baireuth.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird in rubricirtem Betreff bemerkt:

1) Bei allen Gemeinheitstheilungen, welche noch anhängig sind, so wie bei allen künftigen muß der betreffenden Schule ein gesetzmäßiger Antheil zugewiesen werden;

2) im Fall einer schon ganz vollendeten Theilung hat die Schule nur dann einen Anspruch, wenn noch Reserveplätze vorhanden sind;

3) von einem Surrogate durch eine auf die einzelnen Gemeindetheile zu legende Abgabe soll Umgang genommen werden.

Hiernach hat sich das Königliche General-Commissariat zu achten.

München, den 7. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Main- und Rezatkreises also ergangen.

§. 912.

(Den Antheil der Schulen bei Gemeinheitstheilungen in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth noch zur Zeit die preußischen Culturgesetze angewendet werden; so ist doch durch eine Allerhöchste unmittelbare Verordnung vom 7. dieses Monats bestimmt worden, daß

---

a) Vergl. a. d. §§. 1321 — 1331. S. 1679 — 1687 in dem eilften Bande.

1) bei allen Gemeinheitstheilungen, welche noch anhängig und nicht beendigt ſind, und bei allen künftigen Theilungen dieſer Art der treffenden Schule der geſetzmäßige Antheil angewieſen werden ſolle, und daß

2) im Falle einer ſchon ganz vollendeten Theilung die Schule einen Anſpruch nur dann habe, wenn noch Reſerveplätze vorhanden ſind, aus welchen der verhältnißmäßige Antheil zugemeſſen werden kann.

Hiernach haben die ſämmtlichen Landgerichte vormals Baireuthiſchen Unterlandes allenthalben zu verfahren, ohne, wie bisher, in einzelnen Fällen die beſondere Kreisverfügung zu erwarten.

Ansbach, den 18. Mai 1812.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812. Bd. I. St. XX. S. 669.

§. 913.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Inſtruction für den vormaligen geiſtlichen Rath vom 25. April 1783. (Maier. Generalien-Sammlung v. J. 1784 Band II. Seite 1159) iſt bereits beſtimmt, daß bloſſe Meßnerhäuſer ausſchließend von dem Kirchenvermögen und bloſſe Schulhäuſer ausſchließend von den Gemeinden, dagegen aber Schul- und Meßnerhäuſer zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden ſollen. Nachdem jedoch neuerer Zeit Fälle vorgekommen ſind, in welchen die Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßnerswohnung eigene abgeſonderte Schul-Localitäten ausſchließend aus ihren eigenen Mitteln dergeſtalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, ſo werden in Rückſicht des veränderten Verhältniſſes der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieſer Art nachfolgende Beſtimmungen getroffen:

I.

Die Unterhaltungskoſten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden beſondern Volksſchul-Localitäten müßen fortwährend aus den Localſchulfonds, oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfniſſen von den betreffenden Schulgemeinden ausſchließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermöges geleiſtet werden.

II.

Dagegen trägt der Localſchulfond, oder unter vorſtehender Vorausſetzung die Schul-Gemeinde an den Bau- und Unterhaltungskoſten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei.

III.

So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullocalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der früheren einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Localkirchenvermögen und die Localschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einer dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen, oder Schullocalitäten hiedurch weder aufgehoben, noch verändert werde.

IV.

Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der blossen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 22. Juni 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises, als Kreis- und Oberadministration der Stiftungen und Communen, also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Salzachkr. v. J. 1815. St. LVII. S. 819.

§. 914.

(Die Verbindlichkeit zur Herstellung der Schulgebäude in Gemeinden gemischter Confession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. April d. J. das Local für die zweite protestantische Schule in N. wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Da die Königlichen Finanzstellen sich zur Herbeischaffung des fraglichen Schullocals nicht verstehen wollen, und dem Königlichen Staatsärar auch in dieser Hinsicht eine förmliche Verpflichtung bisher nicht nachgewiesen werden konnte, so ist bei Entscheidung dieses Gegenstandes auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung der für die Volksschulen erforderlichen Localitäten zurückzugehen, nachdem unzweifelhaft feststeht, daß eine zweite protestantische Volksschule in N., insbesondere wegen Trennung der Geschlechter unbedingtes Bedürfniß sei.

Nach diesen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1812, Regierungsblatt Seite 326 Art. 8. Nr. 4, und Gesetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819. Art. I. b. Nr. 9 und 10) sind es die bürgerlichen Gemeinden, welche in Ermanglung einer einem Dritten aus besonderem Titel obliegenden Verbindlichkeit für den Neubau und die

Unterhaltung der Schullocale zu ſorgen verpflichtet ſind, und welche zu dieſem Fonde aus dem Communalvermögen die erforderlichen Mittel zu ſchöpfen haben, indem erſt bei Unzulänglichkeit desſelben zu Gemeinde-Umlagen geſchritten werden darf.

Dem gemäs iſt vor Allem dem Magiſtrate der Stadt N. die Auflage zu machen, für die Herſtellung des Locals der zweiten proteſtantiſchen Schule daſelbſt aus ſtädtiſchen Mitteln in ſo ferne zu ſorgen, als dieſe hinreichen, und zwar in ähnlicher Weiſe, wie ſolches im Bedürfnißfalle bezüglich der katholiſchen Volksſchulen daſelbſt geſchieht: indem nur, wenn der Fall einer Gemeindeumlage eintritt, nach Art. V. des Umlagengeſetzes vom Jahre 1819 eine Beſchränkung derſelben auf die Religionsgenoſſen hinſichtlich der Kirchen und Schulen einer Religionspartei ſtatt findet.

München, den 16. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

2) Induſtriegärten a).

§. 915.

(Die Herſtellung der Induſtrieſchulen für die katholiſchen und proteſtantiſchen Landſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat jüngſt an alle Landgerichte der Provinz die Verordnung, die Herſtellung zweckmäßiger Induſtriegärten betreffend, ergehen laſſen, und vernehmen müßen, daß manche Gemeinden in dem Wahne ſind, es ſei dies keine allgemeine Anordnung; um nun dieſe Mißdeutung zu beſeitigen, hat man beſchloſſen, beſagte Verordnung hier öffentlich bekannt zu machen; allein man findet ſich auch bewogen, bei dieſer Gelegenheit zugleich zu bemerken, daß im Landgerichte Zeil, gemäs dem Berichte desſelben vom 22. Juni dieſe Verordnung ſchon am 20. des benannten Monats in vollkommenen Vollzug geſetzt worden ſei, und zwar, wie das eingeſandte Protocoll gibt, mit einer rühmlichen Bereitwilligkeit von Seite der Schulgemeinden.

Verordnung.

Um dem Unterrichte in der Landwirthſchaft auf dem Lande durchaus mehr Haltung und eine gewiſſe Einheit zu geben, hat man beſchloſſen, wie folgt:

1) An jedem Orte, wo eine katholiſche oder proteſtantiſche Schule errichtet iſt, muß auch ein Induſtriegarten exiſtiren, in welchem der Schullehrer practiſchen Unterricht in der Landwirthſchaft zu geben hat.

---

a) Vergl. auch die Miniſterial-Entſchließung vom 7. April 1823. Nr. 3819. (ſ. §. 724 S. 1098 oben.

2) Die Schulgemeinden zusammen haben da, wo noch kein solcher Garten hergestellt ist, seine Herstellung zu besorgen.

3) In der Folge muß er sich für sich selbst erhalten.

4) dieser Garten soll nicht unter einem halben — und nicht über einen ganzen Morgen Feld enthalten.

5) An Orten, wo eine Knaben- und Mädchenschule existiren, sollen entweder zwei besondere Gärten, oder der eine in zwei Hälfte abgetheilt, und durch eine Verzäunung gesondert sein; allein wo nur eine Schule existirt, wird im Industriegarten für den Unterricht der Mädchen nur ein besonderes Stück abgesteckt.

6) Im Industriegarten der Knaben soll Unterricht ertheilt werden über

a. Baumzucht,

b. Hopfenbau,

c. Bau der verschiedenen Futterkräuter,

d. Bau der Oel gebenden Pflanzen.

e. Außer diesen Gegenständen werden auch über die von erfahrnen Oeconomen mitgetheilten Beobachtungen zweckdienliche Versuche angestellt werden.

7) Im Industriegarten für Mädchen soll Unterricht ertheilt werden über:

a. Gemüsbau im Allgemeinen,

b. besondere und auf dem Lande weniger bekannten Gemüsesorten,

c. Küchen- und Gewürzkräuter,

d. die nothwendigsten Heilpflanzen,

e. Färbekräuter.

8) Der Industriegarten ist nicht Eigenthum des Lehrers, sondern der Schulanstalt.

9) Der Industriegarten steht daher auch in Hinsicht der wirthschaftlichen Verwaltung unter dem Localschulfonds-Verwalter.

10) In Hinsicht der Anlage, Bebauung und alles dessen, was auf den festgesetzten Unterricht Bezug hat, steht er unter der Schulinspection.

11) Der reine Ertrag des Industriegartens vom Verkaufe der veredelten Bäume, des gewonnenen Hopfens und der übrigen Producte wird jährlich in zwei Theile getheilt, deren einer dem Lehrer für seinen Unterricht zukommt, der andere zu Preisen für die ausgezeichnetesten Schüler in der Landwirthschaft verwendet werden soll.

12) Es ist von jedem Landgerichte binnen zwei Monaten Bericht zu erstatten, ob und wie dieser Verordnung Genüge geleistet worden.

13) In der Folge ist aber alljährlich ein vollständiger Bericht über die Industriegärten eines Landgerichts von der Local-Schulcommission zu erstatten, und dieselbe ist verantwortlich über die darin aufgenommenen Angaben der Localinspectionen und Schulfondsverwaltungen.

14) Der Oberschul-Commissär ist verpflichtet, bei seinen Schulvisitationen auch den Bestand und die Verwendung der Industriegärten zu untersuchen, und das Resultat seiner Untersuchung in seinem Visitationsbericht aufzunehmen.

Bamberg, den 1. Juli 1808.

Königliche Landesdirection.

cf. Bamb. Int Bl. v. J. 1808. St. LVII. S. 449.

§. 916.

647.

(Die Schul-Industriegärten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterm 3. April v. J. von dem Königlichen General-Commissariat eingesendete Entwurf des Freiherrn v. Crailsheim, „die Bildung der Industriegärten betreffend", nach Antrag des Berichtes dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins zur Prüfung übergeben, und von diesem die ausführlichen Gutachten von vier Vereinsmitgliedern darüber eingesendet worden, ergeht hiedurch nachfolgende Entschließung:

1) der Plan, mit den Volksschulen durchgängig eigene SchulIndustriegärten zu verbinden, ist in der Ausdehnung, die ihm der Entwurf gegeben hat, unausführbar befunden worden.

2) Da es aber für die Landescultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benützt werden, durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse und Obstcultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist nicht uur in dem allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien (Reg. Bl. 1809 S. 955 — 994) §. 22 S. 975 ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Schuldienst-Präparanden auch hierzu die nöthige Anleitung zu geben, sondern es ist auch der Allerhöchsten Willensmeinung gemäs, daß die Schulgärten, wo solche entweder bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen:

   a. sowohl die aus den Seminarien hervorgehenden jungen Schullehrer, die sich die erforderlichen Kenntnisse dazu erworben haben;

   b. als auch diejenigen der ältern Schullehrer, die das nöthige Geschick dazu entweder schon haben oder noch zu erwerben im Stande sind, dazu anhalten zu können, daß sie in der Anpflanzung und Benützung jener Gärten musterhafte Beispiele eines veredelten Gartenbaues geben.

3) Damit nun solches nach und nach in dem möglichst größten Umfange ausgeführt werde und man sich auch der wirklichen Ausführung gehörig versichern könne, wird eines Theiles genehmigt, daß die Gemeinden derjenigen Ortschaften, wo sich zur Zeit noch kein Schulgarten findet, aufgemuntert (jedoch nicht genöthigt) werden, einen solchen Garten auszumitteln, andern Theiles aber zugleich verordnet, daß den Distrikts-Schul-

Inspectoren zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bei ihren alljährlichen Visitationen

a. in allen Schulorten, wo dem Schullehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benütze, ihn dazu aufmuntern, ihm Rath ertheilen ꝛc., so weit es nöthig und thunlich ist;

b. die jüngern Schullehrer, welche Kenntnisse hierin aus dem Schullehrer-Seminar mitgebracht haben, zu deren fleißiger Anwendung und weitern Ausbildung (wofern sie einen Garten zu ihren weitern Gebrauch haben) anzuhalten;

c. in ihren Jahresberichten anzuzeigen, was sie in dieser Rücksicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden habe.

Von dem rühmlichen Eifer, den das Königliche General-Commissariat in dieser Angelegenheit bisher schon bewiesen hat, ist zu hoffen, daß er auf dem hier angedeuteten Wege allmählich zu Stande bringen werde, was vereinte Schwierigkeiten des Augenblicks mit einem Male auszuführen nicht gestatten.

München, den 24. April 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 917.

(Schul-Industriegärten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 12. August d. J. wird den Königlichen Distrikts- und Localinspectoren des Regenkreises Nachstehendes zur Kenntniß und Befolgung eröffnet:

1) Da es für die Landescultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benützt werden, durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse- und Obstcultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist nicht nur allein in dem „allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien" ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Schuldienst-Präparanden auch hiezu die nöthige Anleitung zu geben, sondern es ist auch der Allerhöchsten Willensmeinung gemäs, daß die Schulgärten, wo solche bereits vorhanden sind, oder ohne erforderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen:

a. sowohl die aus den Seminarien hervorgehenden jüngeren Schullehrer, die sich die erforderlichen Kenntnisse dazu erworben haben, als auch

b. diejenigen der älteren Schullehrer, die das nöthige Geſchick dazu entweder ſchon haben, oder noch zu erwerben im Stande ſind, — dazu anhalten zu können, daß ſie in der Anpflanzung und Benützung jener Gärten muſterhafte Beiſpiele eines veredelten Gartenbaues geben.

2) Damit nun ſolches in dem möglich-größten Umfange ausgeführt werden, und man ſich auch der wirklichen Ausführung verſichern könne, wird eines Theils genehmigt, daß die Gemeinden derjenigen Ortſchaften, wo ſich zur Zeit noch kein Schul-Garten befindet, aufgemuntert werden, einen ſolchen Garten auszumitteln, anderen Theils aber den Königlichen Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren zur beſondern Obliegenheit gemacht, bei alljährlichen Viſitationen

a. in allen Schulorten, wo dem Lehrer ein Garten eingeräumt iſt, darauf zu ſehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weiſe benütze; ihn dazu aufzumuntern, ihm Rath zu ertheilen u. ſ. f., ſoweit es nöthig und thunlich iſt;

b. diejenigen Schullehrer, welche Kenntniſſe hierin aus dem Schullehrer-Inſtitute mitgebracht haben, zu deren fleißigen Anwendung und weiterer Ausbildung, wofern ſie einen Garten zu ihrem Gebrauche haben, anzuhalten;

und

c. in ihren Jahresberichten anzuzeigen, was ſie in dieſer Hinſicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden haben.

Regensburg, den 22. Auguſt 1816.

Königliches General-Commiſſariat des Regenkreiſes.

An
die Königlichen Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen des Regenkreiſes alſo ergangen.
cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1816. St. XXXVII. S. 753.

B. Schulgebäude*) und Beheitzung der Schulzimmer.

§. 918.

(Die Behölzung der Elementarſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der beſtehenden allgemeinen Verordnung gemäs muß jede Gemeinde für die Behölzung ihrer Schule ſorgen. Damit nun für den nächſten und alle folgenden Winter die desfalls häufig eingetretenen Differenzen in Bezug der Schulenbeheitzung gänzlich aufhören,

---

a) Hierüber ſind zu vergleichen die §§. 1332 — 1340 (S. 1688 — 1693 Th. IV. des eilften Bandes).

haben die Landgerichte die stets beizubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem gehörigen Winterholze versehe.

Bamberg, den 29. October 1806.

Königliche Landesdirection.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XLVII. S. 420.

§. 919.

3933.

(Die Beheizung der Landschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Landesdirection von Bayern wird auf den Bericht vom 5. März hierdurch erwiedert, daß, da die Schulgemeinden zur Beheizung der Schulstuben verbunden sind, und da die Beheizung mittelst Concurrenz keiner derselben zu schwer fallen wird, die Schulgemeinden überhaupt von der Obliegenheit für die Schulfeuerung auf gemeinsame Kosten nach Bedarf zu sorgen, nicht entbunden werden können.

Die Königliche Landesdirection wird demnach nicht weiter Anstand nehmen, auf ihrer Anordnung, daß die Schulgemeinden das nöthige Brennholz für Werk- und Feiertags-Schulen beizuschaffen haben, forthin zu bestehen, und die dawider Handelnden mit Nachdruck zurecht zu weisen.

München, den 8. Juli 1808.

Staatsministerium des Innern.

An

die Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 920.

(Holzconcurrenz zum Behufe der Schulen betr.)

M. J. K.

Da Wir jene Natural-Holzconcurrenz, welche in Folge früherer Verordnungen bei einigen Gemeinden zum Behufe der Schulen auf den Grund eingeführt wurde, weil weder aus den Gemeindswaldungen und den bei den Waldvertheilungen für die Schule bestimmten Antheile, der erforderliche Holzbedarf genommen, noch aus dem Local-Schulfonde wegen dessen Unzulänglichkeit beigeschafft werden konnte; keineswegs durch Unsere erlassene Allerhöchste Verordnung aufgehoben wissen, sondern bei ihrer Zweckmäßigkeit und Unschädlichkeit fortbestehen lassen wollen, so wird Unser General-Commissariat des Unterdonaukreises diejenigen Landgerichte, welche nach seinem Berichte vom 12. v. M. derlei Concurrenzen zu veranlassen genöthigt sind, hiernach zu bescheiden wissen.

München, den 3. Januar 1809.

§. 921.

685.

(Schulgeschäfts-Protocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Altmühlkreises wird im rubricirten Betreffe bemerkt: das Brennholz für die Schule hat zwar jede Gemeinde selbst zu besorgen. Jedoch kann in einzelnen Fällen besonders armen Gemeinden ein Beitrag aus der Schuldotation bewilligt werden. Gegenstand einer Gratification für den Pfarrer aber kann dieser Holzbedarf nie werden.

München, den 3. März 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Altmühlkreis also ergangen.

§. 922.

(Erklärung, die Beheizung der Schulzimmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Allerhöchsten Stelle unter dem 18. December 1808 erneuerte und ausdrücklich auf den Pegnitzkreis ausgedehnte Grundsatz: daß die Beheizung des Schul-Zimmers einzig der Schulgemeinde obliege, ist seit der Bekanntmachung im ersten Stück Seite 6 des diesjährigen hiesigen Intelligenzblattes, nach eingelaufenen Anzeigen, von einigen Rent- und Forstbeamten so verstanden worden, als ob dadurch das den Schul-Aemtern bisher bei ihnen angewiesene Besoldungsholz oder das dafür bestimmte Surrogat aufgehoben sei.

Daß dieses keineswegs der Sinn der Allerhöchsten an sich längst schon bestehenden Anordnung sei, daß vielmehr dasjenige Holz, welches bisher für Schulämter fixirt war, denselben noch ferner als Besoldung in natura oder durch Ersatz gebühre, nur die Beholzung der Schulstube oder eine dafür an das Schulamt nach bleibender Repartition zu entrichtende Vergütung der Schulgemeinde obliege, wird daher, zu allgemeiner Verhütung einseitiger Mißverständnisse, hiemit bekannt gemacht. Zugleich werden die Landrichterämter, von welchen der binnen 6 Wochen über die Ausführung des bestehenden Grundsatzes gewärtigte Bericht noch rückständig ist, an dessen Beschleunigung erinnert.

München, den 13. März 1809.

Königliches General-Commissariat des Pegnitzkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Pegnitzkr. v. J. 1809. St. XXXII. S. 253.

§. 923.

561. Auszug.

(Schulgeschäfts-Protocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem ersten Quartale des laufenden Studienjahres eingesandten Schulgeschäftsprotocolle, von welchen Einsicht genommen worden ist, gehen mit folgenden Bemerkungen an das Königliche General-Kreiscommissariat zurück:

1) Diejenigen Schulgemeinden, die das Schulholz nicht in natura liefern, sind anzuhalten, über das treffende Geldäquivalent mit der Local-Schulinspection und nicht (wie ad Num. 25 verfügt worden ist) mit dem Schullehrer übereinzukommen; indem jene in allen solchen Fällen die Schule sowohl, als den Lehrer von Amtswegen und zu Folge der Instruction vom 15. September 1808 §. 26 zu vertreten hat.

München, den 13. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises zu Passau also ergangen.

§. 924.

Beschluß der Section der General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 14. September 1810.

Es ist die Anzeige geschehen, daß mehrere Stiftungs-Administrationen des Pegnitz-Kreises aus dem Grunde, weil nach den vorliegenden Allerhöchsten Verordnungen das Holz zu Beheizung der Schulzimmer durch Concurrenz der Schulgemeinden beigeschafft werden soll, die Naturalabgabe oder Bezahlung derjenigen Holzquantitäten, welche die Schullehrer theils als Besoldung, theils zu Beheizung der Schulzimmer aus dem Stiftungsvermögen nach frühern Bewilligungen genießen, verweigert haben. Nachdem jedoch die befragten Holz-Abgaben im erstern Falle als ein Theil des auf das Stiftungsvermögen radicirten Gehaltes der Schullehrer, und im zweiten als ein Theil der Rente des Localschulfonds angesehen werden müßen; nachdem es in den Absichten der obersten Curatel des Stiftungsvermögens keineswegs liegt, die auf dem Vermögen der Stiftungen wirklich ruhenden Lasten auf die Personal- und Real-Exigenz der Schulen einzuziehen, und nachdem die Gemeinden nur denjenigen Theil der Exigenz der Volksschulen im Wege der Concurrenz beizutragen verbunden sein können, welcher durch das Local-Fundirungsvermögen dieser Schulen nicht gedeckt ist, so erhalten die allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Land-Almosenamtes in Nürnberg den Auftrag, alle jene Holzbezüge zum Behufe der Personal- und Realexigenz der Volksschulen, welche auf dem Stiftungsvermögen wirklich haften, bei den noch unveräußerten Stiftungs-Waldungen ferner in Natur abfolgen zu lassen, und bei den bereits verkauften Forsten, entweder nach jenen Preisen, welche nach sanctionirtem Verkaufe durch die oberste Stiftungs-Curatel bereits hiefür regulirt worden ist, oder nach der bestehenden Forsttaxe zu bezahlen.

cf. Int. Bl. d. Regatkr. v. J. 1810. St. XLVII. S. 1601.

§. 925.

61.

(Die gemeinschaftliche Behölzung der Schulen beider Confessionen im Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 29. December v. J., die Behölzung der simultanischen Schulen im Landgerichte N. betreffend, zur Entschließung hiermit erwiedert, daß, da den gemeinschaftlichen Concurrenzbeiträgen zur Behölzung der Schulen beider Religions-Confessionen im Landgerichte N. ein auf ursprüngliche Verträge gestütztes Herkommen zum Grunde liegt, diese Concurrenzbeiträge forthin zu bestehen haben.

Das Königliche General-Commissariat wird daher beauftragt, die Gemeinden N. und N. hiernach zu verbescheiden, übrigens aber keine günstige Gelegenheit, bei welcher in den simultanischen Gemeinden die kleinere Schule mit der größeren vereinigt, und wenigstens Eine Schule hinlänglich begründet und zugleich verbessert werden kann, künftig außer Acht zu lassen.

München, den 6. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

C. Strafanfälle.

§. 926.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu N. betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

Wird dem Landgerichte N. auf den Bericht vom 10. dies erwiedert, daß in dem Verfahren der Untersuchung und Bestrafung der Frevel bei den zweimädig gemachten Wiesen zu N. ordentlich zu Werk gegangen wurde: was nun die eingebrachten Strafgelder von 24 Reichsthaler betrifft, so findet man deren Verwendung zweckmäßiger zu einem Wohlthätigkeits- oder Bildungs-Institute vom nämlichen Gerichtsbezirke und Ortschaft.

Solche Frevel in Cultursachen werden einleuchtend nur aus Mangel der Erziehung und der nöthigen Kenntnisse im Landwirthschaftswesen veranlaßt; man trotzt daher auf Vorurtheile und Barbareien, — und die Regierung hat dagegen noch keine andere Mittel, als den Gesetzen durch Zwang Kraft zu verschaffen; dieser Zwang wird künftig in dem Maaße hinwegfallen, als auch die Geistescultur wirklich zunimmt.

Dieſer Epoche näher zu rücken, will man nun hinkünftig alle die Straffälle in Landesculturs-Gegenſtänden dem Erziehungsweſen von demſelben Gerichtsbezirke widmen, jedoch aber in der Zuverſicht, daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundſätze der Landwirthſchaft ausgedehnt werde, und durch die jährlichen Preisevertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthſchaft bei dem Landvolke in Umlauf gebracht werden.

Sämmtliche Gerichtsſtellen ſind daher angewieſen, alle derlei Strafgelder in Landesculturſachen, die ſich nämlich neben dem Erſatze für die Beſchädigten (welcher ganz allein dieſen zuſteht), ergeben, dem Erziehungsweſen von jedem Gerichtsbezirke vorzubehalten, und bei jedem Vorfalle dem General-Schuldirectorium ſogleich Anzeige zur geeigneten Beſtimmung zu machen.

München, den 17. Auguſt 1803.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

An
das Churfürſtliche Landgericht Vohburg alſo ergangen.
cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIV. S. 591.

§. 927.

(Die Verrechnung der Strafen in Culturgegenſtänden bei den Bezirksſchulkaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1) Zur Zeit ſind ſo wenige Strafen in Landesculturgegenſtänden an die Bezirksſchul-Kaſſen abgeliefert worden, daß es das Anſehen gewinnt, als wenn die Verordnung vom vom 17. Auguſt 1803 a) Erinnerns ungeachtet noch immer häufig außer Acht gelaſſen werde. Um nun für Beobachtung jener Beſtimmung eine Controlle zu erhalten, wird an ſämmtliche Polizei- und Schulbehörden des Rezatkreiſes verfügt, daß in jeder Schulkaſſe-Rechnung der beſondern Einnahmstitel: an Cultur- ꝛc. Strafen, aufgenommen, und durch landgerichtliches Atteſt belegt werde.

Ansbach, den 2. December 1815.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.
cf. Jat. Bl. f. d. Rezatk. v. J. 1815. Bd. XLIX. S. 1756.

D. Sammlungen.

§. 928.

(Die Abgabe der freiwilligen Beiträge in den proteſtantiſchen Kirchen zu den Local-Schulkaſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einem Allerhöchſten Reſcripte, München den 8. Januar 1811, wird erklärt: „daß

a) ſ. vorſtehenden §.

die Einnahme der freiwilligen Beiträge in den Kirchen ein Theil des Ergänzungsvermögens ſei, welches unverkürzt zum polizeilichen Armenfond abgeliefert werden müße, in ihrem ganzen Umfange nur von den Opferſammlungen in den katholiſchen Kirchen, in denen ſie längſt herkömmlich ſchon ausſchließend zum Almoſen beſtimmt waren, nicht aber ſo unbeſchränkt von den Opferſammlungen in den proteſtantiſchen Kirchen, in denen ſie nur theilweiſe zu Almoſen verwendet wurden, gelten könne, daß mithin in allen proteſtantiſchen Gemeinden, deren Schulvermögen unzureichend iſt, der Ueberſchuß des Opfergeldes wenigſtens zur Hälfte dem Schulzwecke zuzutheilen ſei." Alle Local-Schulinſpectoren werden daher angewieſen, ſich dieſe Hälfte für die bedürfenden Local-Schul-Kaſſen verabreichen zu laſſen, und ſolche in der jährlichen Schulkaſſe-Rechnung in Einnahme zu ſetzen.

Ansbach, den 8. Mai 1811.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1811. Bd. I. St. XXI. S. 963.

E. Kreis- und Local-Fonde, dann Beiträge der Gemeinden a).

§. 929.

(Die Beiträge der Gemeinden zur Ergänzung der durch die Steuer verkürzten Congrua der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach eingeholter Allerhöchſter Entſchließung vom 23. März d. J. ſollen jene Geld-Beiträge, welche mehrere Gemeinden des Rezatkreiſes zur Ergänzung der Congrua ihrer Schullehrer, zur Schulholzvergütung, zur Singgelds- und Läutgarben-Entſchädigung und dergleichen entweder in Folge höherer Anordnungen oder freiwilligen vertragsmäßigen Verpflichtungen übernommen, und welche nach Tit. I. Art. 4 und 6 der allgemeinen Verordnung vom 6. Februar v. J. als privatrechtliche Leiſtungen neben den Gemeinde-Umlagen fortzubeſtehen haben, künftig nach Maßgabe des Familienſchutzgeldes als der geeigneſten Norm erhoben werden. Die ſämmtlichen Polizei-Commiſſariate und Landgerichte werden demnach hiermit angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen genau nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung zu richten.

Ansbach, den 9. April 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Rezatkreiſes.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1813. Bd. I. St. XVI. S. 609.

---

a) Vergl. Art. 1. des Umlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819.

§. 930.

1986.

(Die künftige Erhebung und Verwendung der Kreisschuldotationsraten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird in rubricirtem Betreffe Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Dotationsantheile derjenigen Studienanstalten, welche ein eigenes Fundirungsvermögen besitzen, sollen künftig von denjenigen Stellen oder Individuen erhoben werden, welchen die Verwaltung jenes Fundirungsvermögens zusteht.
2) Die Dotationsraten der ohne alles Fundirungsvermögen bestehenden Studienanstalten sollen durch eine aus dem Rector und den Rectorats-Assessoren jeder Anstalt zu bildende Kassen- (Administrations-) Commission erhoben und verwendet werden.
3) Die Dotationsraten der Volksschulen in den Municipalgemeinden werden den künftigen Verwaltungsbehörden der städtischen Stiftungen zur Erhebung und Verwendung zugewiesen,
4) die in den Ruralgemeinden aber einer eigenen Kassacommission für jeden Schulinspectionsdistrict.
5) Die Regierungskammern des Innern haben sonach die Dotationsraten zu repartiren, und benehmlich mit den Finanzkammern die Zahlungsassignation auf die einschlägigen Finanzrentämter zu bewirken.

München, den 31. März 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Unterdonau-, Oberdonau-, Regen-, Rezat- und Obermainkreises

also ergangen.

§. 931.

Die Verwaltung der Localschulkassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 11. Februar l. J. erwiedert, daß die Localschulkassen der Rural-Gemeindeverwaltungen nach den deutlichen Bestimmungen des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gleichfalls übergeben werden müßen, und den Localschulinspectoren in Bezug auf die Verwendung der Gelder kein anders Recht, als die im §. 94 des bezeichneten Edicts vorbehaltene Theilnahme an den Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses zugestanden werden könne.

München, den 14. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rezatkreises durch Entschließung vom 31. August 1820 im Intelligenzblatte Bd. II. St. XXXVI. S. 1570.

§. 932.

2229.

(Die Auflöſung des Reſervefonds der allgemeinen Schuldotation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München wird auf den Bericht vom 1. Februar l. J. den Reſervefond der allgemeinen Schuldotation betreffend, folgende Entſchließung ertheilt:

I.

Nachdem die bisherigen Zuſchüße der Staatskaſſe zur Deckung der Exigenz der Studienanſtalten, Schullehrer-Seminarien und Elementarſchulen durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. für die dritte Finanzperiode 18½ als Kreislaſten erklärt, und dafür beſondere Kreisfonds beſtimmt ſind, ſo wird der allgemeine Schuldotations-Reſervefond, welcher zur Beſtreitung centraliſirter Ausgaben auf Unterrichtszwecke bisher aus der älteren Dotation von 300,000 fl. jährlich gebildet, und von der Königlichen Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München verwaltet worden iſt, mit dem Jahre 18½ gänzlich aufgelöst.

II.

Die bisherigen Laſten dieſes Reſervefonds, welche in die Seite 199 bis 202 Cap. III. §. 1 und 2 des Finanzgeſetzes vom 28. December v. J. vorgetragenen Kreislaſten nach dem Stande vom 1. April 1831 eingerechnet ſind, gehen mit dem Jahre 18½ auf die Kreis-Fonds über.

III.

Von dieſen Laſten des Schuldotations-Reſervefonds treffen nach dem Stande vom 1. October 1831 und 1. Februar 1832

den Iſarkreis	. .	10,078 fl.	— kr.
„ Unterdonaukreis	.	1,138 „	— „
„ Regenkreis	. .	5,192 „	— „
„ Oberdonaukreis	.	7,907 „	30 „
„ Rezatkreis	. .	8,044 „	6 „
„ Obermainkreis	.	3,066 „	28 „
„ Untermainkreis	.	450 „	— „
„ Rheinkreis	. .	350 „	— „
zuſammen		36,226 fl.	4 kr.

Die Nachweiſung dieſer Beträge wird den Königlichen Kreisregierungen durch Auszüge des von der Königlichen Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München unterm 1. Februar l. J. gefertigten und vorgelegten Verzeichniſſes der fraglichen Laſten unterm Heutigen zu dem Ende mitgetheilt werden, damit hierauf bei der Subrepartition der Dotationen für die Studienanſtalten, Schullehrer-Seminarien und Elementarſchulen eines jeden Kreiſes für das Jahr 18½ die geeignete Rückſicht genommen werde.

IV.

Da indeſſen die Einweiſung der Kreisfonds und Kreislaſten noch nicht ſtatt gefunden hat, ſo wird die Königliche Adminiſtration ermächtigt, die Zahlung der von vorſtehenden 36,226 fl. 4 kr. treffenden Raten bis zum 31. März 1832 noch fortzuſetzen, und hiezu den Beſtand des Schuldotations-Reſervefonds vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ zu verwenden, und, wenn dieſer nicht ausreicht, die erforderlichen Vorſchüſſe aus den Fonds der allgemeinen Unterrichts-Stiftungen gegen Rückerſatz zu entnehmen.

V.

Am 1. April l. J. hat die Königliche Adminiſtration für jeden Kreis ein geſondertes Verzeichniß der im erſten Semeſter des Jahres 18$\frac{33}{34}$ auf Rechnung der Kreisfonds wirklich beſtrittenen Ausgaben zu fertigen, und die ſämmtlichen acht Verzeichniſſe dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorzulegen, womit auch die Rechnung des Schul-Dotations-Reſervefonds vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ und eine Ueberſicht der Einnahmen dieſes Fonds für das erſte Semeſter des Jahres 18$\frac{33}{34}$ eingeſendet werden ſoll, um darnach bemeſſen zu können, welche Summe jeder Kreis effectiv zu erſetzen habe.

Da aber ein Erſatz aus den Kreisfonds nur dann gefordert werden kann, wenn und in ſo weit die Zahlungen auf Rechnung der Kreisfonds durch Paſſivvorſchüſſe geleiſtet worden ſind, ſo hat die Königliche Adminiſtration den Beſtand des Schuldotations-Reſervefonds vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ die zur Deckung der Ausgaben für das erſte Semeſter des Jahres 18$\frac{33}{34}$ aus andern Fonds entnommenen Paſſivvorſchüſſe und die übrigen Zuflüſſe in der Ueberſicht der Einnahmen genau auszuſcheiden.

Schließlich wird der Königlichen Adminiſtration eröffnet, daß neue Laſten auf den vormaligen Schuldotations-Reſervefond nicht mehr überwieſen, folglich auch nicht mehr übernommen werden dürfen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München
alſo ergangen.

§. 933.

6022.

(Die Laſten des vormaligen Reſervefonds der allgemeinen Schuldotation betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der Miniſterial-Entſchließung vom 20. Februar l. J. iſt ausgeſprochen, daß die Laſten des Reſervefonds der allgemeinen Schuldotation mit dem 1. October 1831 auf die Kreisfonds übergehen, und daß die Königliche Adminiſtration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München die Zahlungen hiefür vorſchußweiſe nur bis zum 31. März l. J. zu leiſten haben.

Inzwischen ist die Anfrage gestellt worden, bei welcher Kasse die betheiligten Individuen ihre Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen vom 1. April l. J. an erholen können?

Hierauf wird erwiedert, daß im §. 24 der unterm 26. Februar l. J. sämmtlichen Kreisregierungen zugefertigten Instruction, die Verrechnung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben betreffend, die Local-Rentämter als diejenigen Behörden bezeichnet sind, welche die bis zum 1. October 1831 aus den Schuldotationen bestrittenen Ausgaben auf Studienanstalten, Erziehungsinstitute, Schullehrer-Seminarien und Volksschulen für die dritte Finanzperiode $18\frac{34}{37}$ zu leisten, und als Kreislasten zu verrechnen haben.

Hiernach geben auch die Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schul-Dotation, worüber den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, die Verzeichnisse bereits unterm 20. Februar l. J. mitgetheilt worden sind, auf die Kassen der Local-Rentämter über.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, werden demnach beauftragt, die Einweisung dieser Lasten bei den Localrentämtern durch die Kammern der Finanzen schleunig zu veranlassen, damit die betheiligten Individuen zum Bezug ihrer Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen, welche bis 1. März l. J. von der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München vorschußweise bezahlt worden sind, zeitig gelangen mögen.

Die schleunige Einweisung dieser Lasten, welche nach dem Stande vom 1. Februar l. J. in sämmtlichen Kreisen 36,226 fl. 4 kr. betragen, ist um so nothwendiger, als die verfügbaren Fonds der Königlichen Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen bereits erschöpft sind, und dieselbe außer Stand ist, ferners Vorschüße zu leisten.

Sollte die Einweisung der Ausgaben, welche aus dem Reservefonde der allgemeinen Schuldotation bis 1. October 1831 bestritten worden sind, auf die Localrentämter noch Anstände finden, so sind diese Ausgaben vorläufig auf die bisher bestandenen Kreisschuldotationskassen zu übernehmen, und es ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß die genannten Kassen mit den erforderlichen Vorschüßen aus den Kreisfinanzkassen à Conto der budgetmäßigen Kreisschuldotation für das Jahr $18\frac{34}{37}$ versehen werden.

Da übrigens auch die bisherigen Kreisschuldotationskassen nach §. 24 der Instruction über die Verrechnung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben ihrer Auflösung entgegensehen; — so haben die Königlichen Kreisregierungen das Geeignete hiezu zeitig vorbereiten zu lassen.

München, den 11. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 934.

7713.

(Schuldotationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der, mit dem Bericht vom 10. d. M., die Landraths-Propositionen für 18$\frac{41}{42}$ unter Beleg Nro. 10 zum Kreisfonds-Etat für den Regenkreis ad Lit. B. Th. I. Abth. II. Cap. III. §. 1 mit vorgelegten Ausscheidung der durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 auf Erziehung und Bildung dem Regenkreise angewiesenen Gesammtsumme von 94,976 fl. 37 kr. 1 pf. hat die Königliche Regierung die Ansicht ausgesprochen, als ob die durch das bemerkte Gesetz gebildete neue Dotationssumme von 23,910 fl. ausschließlich dem Volksschulwesen zugewendet werden könnten. Diese Ansicht ist jedoch weder in dem Gesetz, welches diesen Betrag ausdrücklich den Studienanstalten, Schullehrer-Seminarien und Volksschulen bestimmt begründet, noch steht sie im Einklang mit der Ministerial-Entschließung vom 23. März d. J. Nr. 3755 in gleichem Betreff, indem daselbst unter Nro. 3 ausdrücklich angedeutet ist, daß zwar die bisherigen Etats der Studienanstalten den neuen Repartitions-Etats der Kreisschuldotation zum Grunde gelegt werden sollen, daß aber damit auch jene Anträge zu verbinden seien, zu denen sich die Königliche Kreisregierung in Bezug auf die Verbesserung der Lehrergehalte — (jedoch wie sich von selbst versteht, nur mittelst Functionszulagen oder unständigen Remunerationen, da der betreffende Dotationszuschuß vorerst nur für die dritte Finanzperiode bewilligt ist) — veranlaßt sehen könnte, und wozu sie die Motive und den Maßstab aus den individuellen Dienst- und Personalverhältnissen der Betheiligten zu schöpfen hätte. Da nun nicht anzunehmen ist, daß der Fall einer solchen verhältnißmäßigen Gehaltsverbesserung, oder wenigstens der Erweiterung der Attribute ꝛc. bei keiner der Studienanstalten des Regenkreises gegeben sei, so hat die Königliche Kreisregierung hierauf gleichwohl den geeigneten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen, und hienach die in Folge der vorgedachten Entschließung einzusendenden Special-Etats zu bemessen. Gleiche Rücksicht ist auch den allenfallsigen Zuschußbedürfnissen des, dem Unterdonau- und Regenkreise zur Zeit noch gemeinschaftlichen Schullehrer-Seminars zu Straubing zu widmen, und hiernächst das Weitere für das Volksschulwesen in Antrag zu bringen, dessen besondere Berücksichtigung übrigens hiebei keineswegs ausgeschlossen, vielmehr in den Anträgen und Wünschen der Stände des Reichs und in der Intention der Staatsregierung vollkommen begründet ist.

München, den 15. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 935.

7903.

(Die Lasten des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation für das erste Semester 18½ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar l. J., die Auflösung des Reservefonds der allgemeinen Schuldotation betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung das Verzeichniß derjenigen Ausgaben mitgetheilt, welche die Königliche Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München als Lasten des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation für das erste Semester 18½ bestritten hat.

Da jedoch aus der von bezeichneter Administration unterm 16. April l. J. vorgelegten Abrechnung hervorgegangen ist, daß diese Ausgaben, welche für sämmtliche Kreise 22,057 fl. 14 kr. 3 pf. betragen, durch Activbestände des vormaligen Reservefonds gedeckt werden können, so wird der Ersatz derselben den Kreisfonds hiemit gänzlich erlassen, und die Königliche Administration der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Stiftungen in München ist unterm Heutigen angewiesen worden, über die Einnahmen und Ausgaben des vormaligen Reservefonds der allgemeinen Schuldotation für das erste Semester 18½ eine Stück-Rechnung zu stellen, sofort dieselbe der Königlichen Rechnungskammer zur Revision vorzulegen.

Rücksichtlich der Ueberweisung der Lasten des bezeichneten Reservefonds für das zweite Semester 18½ wird der Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. April l. J. in Erinnerung gebracht.

München, den 30. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierungen sämmtlicher Kreise also ergangen.

§. 936.

18,807.

(Die Bildung eines Fonds zu Organisirung unorganisirter Volksschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, bereits bei wiederholten Veranlassungen bemerkt worden, daß zufolge des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 und gemäs der Bestimmung der Kreisfonde, insbesondere jener für Studienanstalten und Volksschulen, der Bildung und abgesonderten Verwaltung eigens ausgeschiedener und bleibender Fonde für einzelne Kreiszwecke nicht statt gegeben werden könne.

Es kann daher auch dem unter dem 18. vorigen Monats erneuerten Antrage wegen Bildung eines solchen Fondes für Organisirung unregelmäßiger oder neuzuerrichtender Volks-Schulen aus den Kassabeständen der Schuldotations-Erhöhung (Antheil der Volksschulen) von den Jahren 18½ und 18½ im Betrag von 16,277 fl. 20 kr. 1 pf. und aus künftig

jährlichen Beiträgen aus diesen Etatsgeldern, in der Art, wie er gestellt ist, um so weniger, eine Folge gegeben werden, als, wie die Königliche Regierung des Obermainkreises selbst richtig bemerkt, der Organismus der Kreisfondes-Verrechnung die Verausgabung und förmliche Wiedervereinnahmung von Vorschüssen an minder bemittelte Gemeinden in den betreffenden Rentamts- und Kreiskasse-Rechnungen nicht gestattet.

Um jedoch dem, allerdings sehr nützlichen und wohlthätigen Zwecke in so weit zu entsprechen, als es mit jenen gesetzlichen Bestimmungen und dieser Rechnungsformen vereinbar ist, wird die Königliche Regierung des Obermainkreises ermächtigt, aus dem besagten Kassabestande für die Erbauung der Schullocalitäten und sonstige Fundationszwecke der Volksschulen theils Zuschüsse an ganz arme Gemeinden, theils Vorschüsse an bemittelte, jedoch nur nach und nach zahlungsfähige Gemeinden, in angemessenen Summen zu verwilligen, und hiefür auch die laufenden Etatsmittel in dem schon früher bezeichneten Maaße beizuziehen.

Was aber die Verrechnung betrifft, so ist der, zu solchen Unterstützungen bestimmte und am Ende des Rechnungsjahres noch übrige Fond stets nur, als besonders reservirter Bestand des betreffenden Activrestes zu behandeln, als solcher auf das folgende Jahr zu übertragen, und in Ansehung der daraus geleisteten Vorschüße, ohne förmliche Verausgabung und Wiedervereinnahmung derselben lediglich mittelst der als baar Geld zu asservirenden Vorschußempfang schwer nachzuweisen, welche letztere bei dem successiven Wiedereingehen der Beträge zurückgegeben werden.

Für die in letzterer Beziehung erforderliche Controlle wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, durch ihr Rechnungs-Commissariat unter Respicirung des Referenten, die geeignete Vormerkung der Vorschußbewilligungen, sowie der Rückerstattungsperioden führen, und stets evident halten lassen, um auf den Grund derselben von Curatel wegen recht zeitig die geeigneten Einschreitungen verfügen, sowie dem Landrathe die etwa gewünschten Aufschlüsse ertheilen zu können.

München, den 23. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 937.

6345.

(Die Statistik der teutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkassen-Rechnung durch die Gemeinde-Einnehmer und Vorlage und Auszüge aus denselben bei den Schulvisitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch die genaue Ausscheidung und specielle Nachweisung der sämmtlichen, für die Zwecke der teutschen Schulen des Rheinkreises jährlich zu bewirkenden Einnahmen und

Ausgaben in den hiezu geſetzlich beſtimmten Gemeindebudgets- und Gemeinde-Rechnungen jedes Jahres, bereits durch die beſtehenden Anordnungen Vorſehung getroffen iſt, und die Gemeinde-Einnehmer in dieſer Beziehung als förmliche und ausſchließliche Schulkaſſe-Rechner erſcheinen, ſo mag es auch vorerſt hierbei um ſo mehr bewenden, als eine gänzlich abgeſonderte Führung der Schulkaſſen nach den, in dem Rheinkreiſe beſtehenden Normen, nicht ohne merkliche Koſtenvermehrung ſtattfinden könnte.

Jedoch iſt Sorge zu tragen, daß über die geſammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde für ihre teutſchen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeſchloſſenen Gemeinderechnung und ihrer Belege eine genaue Ueberſicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt, und der Ortsſchul-Commiſſion zum geeigneten Gebrauche und zur Vorlage bei den Schulviſitationen zugeſtellt werde.

München, den 31. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 938.

Auszug
aus dem Geſetze vom 17. November 1837, die Ausſchreibung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr.

I.

Nachſtehende Ausgaben nehmen vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an:

D. Aus dem Etat der Staats-Anſtalten.

1) Der Geſammt-Staatsaufwand auf das teutſche Schulweſen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateiniſche Schulen, Gymnaſien und Lyceen ꝛc.

2) Der Geſammt-Staatsaufwand auf polytechniſche, Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen, dann vier Fünftheile der zur Unterſtützung der Landwirthſchaft und Induſtrie beſtimmten allgemeinen, einzelnen Kreiſen nicht ſonſt ſchon ſpeciell zugetheilten Fonds.

(Geſ. Bl. v. J. 1837. St. IX. S. 167.)

§. 939.

(Die Landraths-Propoſitionen für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$, insbeſondere die Ausgaben auf Erziehung und Bildung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai l. J., die an die Landrathsverſammlung für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ zu

bringenden Gegenstände betreffend, und aus dem beigefügten Kreisbudget entnommen haben, daß die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für die Jahre 18$\frac{4}{7}$ und 18$\frac{4}{8}$ den Ziffern der Beilage II. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 und der Beilage des Ministerial-Reskriptes vom 15. Februar l. J., die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für ein Jahr der IV. Finanzperiode 18$\frac{4}{7}$ betreffend, ganz gleichgestellt worden sind, und daß hiernach das Kreisbudget für die Jahre 18$\frac{4}{7}$ und 18$\frac{4}{8}$ den Mehrbedarf nicht enthalte, welchen die Königliche Regierung, Kammer des Innern, auf den Grund der für das Jahr 18$\frac{4}{7}$ genehmigten Etats der Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung und der inzwischen neu hervorgetretenen Bedürfnisse nachgewiesen hat.

Seiner Majestät dem Könige ist dieses Verhältniß bei der Allerhöchsten Würdigung des Kreisbudgets für die Jahre 18$\frac{4}{7}$ und 18$\frac{4}{8}$ nicht entgangen; Allerhöchstdieselben haben indessen gleichzeitig in Erwägung gezogen, daß die Staatskasse zu einer Leistung von Zuschüßen, welche die ständigen Ziffern des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 für die Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung übersteigen, nicht nur nicht verpflichtet sei, sondern daß vielmehr der Aufwand für solche Anstalten, in so weit solcher den hiezu aus Staatsfonds und zwar nicht karg bewilligten Betrag übersteigt, von den betreffenden Regierungsbezirken selbst getragen werden müße, wozu die in den meisten Regierungsbezirken bestehenden Ueberschüße an Kreisfonds noch manches disponible Hilfsmittel an die Hand geben werden. Seine Majestät der König haben dabei zu befehlen geruht, daß die diesen Mehraufwand verursachenden Einrichtungen einer strengen Revision unterworfen werden sollen, in deren Folge der fragliche Mehraufwand sicher manche nicht unbeträchtliche Verminderung erleiden wird.

Während nun aber Seine Majestät der König aus den bemerkten Gründen Sich nicht haben bewogen finden können, den erwähnten Mehrbedarf in die Kreisbudgets der Jahre 18$\frac{4}{7}$ und 18$\frac{4}{8}$ aufnehmen, und den Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse um den gleichen Betrag erhöhen zu lassen, haben Allerhöchst-Dieselben jedoch allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß der in der III. Finanzperiode entstandene, nach strenger Revision als unabweislich sich darstellende Mehrbedarf für die Unterrichtsanstalten diesseits des Rheins und für das erst im Laufe der dritten Finanzperiode neu errichtete Schullehrer-Seminar in Eichstädt als Kreislast durch erhöhte Kreisumlagen gedeckt, und bis daß bei der nächsten Ständeversammlung die desfalls erforderlichen Vorlagen gemacht werden können, durch das Staatsärar gegen Rückersatz vorgeschossen werde.

Bezüglich aller anderen Mehrausgaben und Postulate für Erziehung und Bildung hat nach dem Allerhöchsten Ausspruche Seiner Majestät des Königs die Vernehmung der Landräthe über Bedürfniß und Deckungsmittel zu erfolgen. Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält demnach die Weisung, der auf den 25. d. M. einberufenen Landraths-Versammlung Vorstehendes zu eröffnen, und derselben

a. eine Berechnung des in Frage stehenden Mehrbedarfes oder der Differenz zwischen den genehmigten und verrechneten Kreisausgaben auf Erziehung und Bildung für das Jahr 18$\frac{4}{7}$ und den Ziffern des Kreisbudgets für die Jahre 18$\frac{4}{7}$ und 18$\frac{4}{8}$ in

derjenigen Größe, in welcher ſich derſelbe auf dem Grunde einer ſtrengen und ſorgfältigen Prüfung als ganz unvermeidlich darſtellt, dann

b. eine beſondere Berechnung der übrigen Mehrausgaben und Poſtulate für Erziehung und Bildung

zur förmlichen Berathung und geeigneten Beſchlußfaſſung vorzulegen.

München, den 18. Juni 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

VIII. Schulunterricht. a)

A. Lehrplan.

§. 940.

Lehrplan

für die

Volksſchulen in Bayern, nebſt einer dazu gehörigen Inſtruction für Lehrer und Lehrerinnen, vom 3. Mai 1811.

Erſte Hauptabtheilung.

Beſtimmung der Unterrichtsgegenſtände nach der aufſteigenden Ordnung der Schülerclaſſen.

I.

Gott.

Religions- und Tugendlehre.

1) In der unteren Schülerclaſſe.

a. Begründung der Begriffe: Gott, Religion, Sittlichkeit.

b. Erweckung des religiöſen und ſittlichen Gefühls durch kurze bibliſche und andere moraliſche Erzählungen.

---

a) Vergleiche auch die Entſchließungen:

1) vom 3. Auguſt 1803. (§. 661. S. 992 oben.)
2) Beilage I. zur Verfaſſungsurkunde.
3) vom 25. Juli 1810. (§. 664. S. 1019 oben.)
4) vom 31. Mai 1821. (§. 667. S. 1023 oben.)
5) vom 19. September 1825. (§. 670. S. 1028 oben.)

c. Sittenlehren, zugleich als Gedächtnißübung gebraucht.

d. Uebung der vornehmſten Kindertugenden: Reinlichkeit, Ordnung, Folgſamkeit, Verträglichkeit, Beſcheidenheit, u. dgl.

e. Erſte Anleitung zum Beten überhaupt. Erklärung des Gebetes des Herrn, und der Gebote Gottes, inſofern ihr Inhalt dem Alter der Kinder angemeſſen iſt.

f. Erzählungen aus der Lebensgeſchichte Jeſu, vornehmlich ſolche, durch die der göttliche Stifter unſeker Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erſcheint.

2) In der mittleren Schülerclaſſe.

a. Uebung des religiöſen und ſittlichen Gefühles durch kurze bibliſche und andere moraliſche Erzählungen.

b. Fortſetzung kurzer Sittenſprüche.

c. Moraliſche Sprichwörter.

d. Fortgeſetzte Erklärung des reichen Inhaltes des Gebetes des Herrn, nach den erweiterten Begriffen der Kinder.

e. Die Geſchichte Jeſu, ausführlicher, und mit fruchtbaren Anwendungen vorgetragen.

f. Fortgeſetzte Tugendübung, in Verbindung mit dem erſten Unterricht von den Sacramenten.

g. Erklärung der Evangelien, in hiſtoriſcher und moraliſcher Hinſicht.

3) In der oberen Schülerclaſſe.

a. Zur Uebung des religiöſen und ſittlichen Gefühles werden zweckmäßige, längere bibliſche Erzählungen ausgewählt.

b. Fortſetzung der Sittenſprüche als practiſcher Weisheits- und Klugheitsregeln.

c. Vollendung der Lebens- und Leidensgeſchichte Jeſu. Erlöſung. Stiftung der Kirche. Heiligung. Nebſt dem fortgeſetzten Unterricht von den Sacramenten.

d. Erklärung der Evangelien, in hiſtoriſcher, religiöſer und moraliſcher Hinſicht.

II.

Menſch.

1) In der unteren Schülerclaſſe.

a. Leib.

1) Richtige Benennung der äußeren Haupttheile des Kopfes, des Rumpfes, und der Glieder.

2) Die nöthigſten Geſundheitsregeln zur Verhütung gewöhnlicher übler Folgen, welche bei Kindern durch Unreinlichkeit, Unbeſonnenheit, Uebermaaß, u. ſ. w. entſtehen.

3) Die erſten Wohlanſtändigkeitsregeln gegen Lehrer und Mitſchüler, Aeltern, Geſchwiſter und Hausgenoſſen.

4) Gymnaſtik. Practiſche Anleitung zu verſchiedenen Stellungen und Bewegungen, im Schulgarten und auf Spaziergängen.

b. Seele.

1) Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen, und die daraus folgenden verſchiedenen Empfindungen der menſchlichen Seele.

2) Gedanken: gute, böſe; Wahrheit, Lüge. Gutes Gewiſſen, böſes Gewiſſen.

3) Wille. Freiheit des Willens auch im Kinde. Es ſoll das Gute wollen; es kann auch das Böſe wollen.

4) Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an die Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

c. Menſchengeſchichte.

Nach der Bibel.

1) Erſchaffung der zwei erſten Menſchen.

2) Erſte Familien.

3) Ihre Lebensweiſe.

4) Ihr Gottesdienſt durch Dank- und Sühnopfer.

5) Wichtigſte Ereigniſſe bis zum Thurmbaue zu Babel.

2) In der mittleren Schülerclaſſe.

a. Leib.

1) Genauere Kenntniſſe von Kopf, Rumpf und Gliedern, mit Anſchauung im Bilde und Skelete.

2) Geſundheitslehre. Die vorzüglicheren Verletzungen des Körpers von außen.

3) Die Wohlanſtändigkeitsregeln werden fortgeſetzt mittelſt Uebung im höflichen Ausdrucke, durch Sprache und Geberden.

4) Gymnaſtik. Fortſetzung in Erholungsſtunden mit Rückſicht auf individuelle Körperkraft, Gewandtheit, Alter, Vorübungen, Jahreszeit u. dgl.

b. Seele.

1) Empfinden. Entwickelung der Begriffe.

Neigung	—	Abneigung.
Luſt	—	Unluſt.
Begierde	—	Eckel.
Leidenſchaft	—	Abſcheu.

2) Denken. Gedächtniß, Einbildungskraft, Verſtand, Urtheilskraft.

3) Wollen. Fortſetzung. Gewöhnung an das Gute, mit dem Gegenſatze der Entwöhnung von dem Böſen.

4) Unſterblichkeit. Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele, und der Art dieſer Fortdauer.

c. Menſchengeſchichte.

Vornehmlich nach der Bibel.

Vom babyloniſchen Thurmbaue an. Allmählige Entſtehung und Erweiterung der geſellſchaftlichen und bürgerlichen Verbindungen. Trennung und Wanderung der Völkerſtämme, und ihre höchſt wichtigen Folgen, aus der Geſchichte der Aſſyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Iſraeliten.

3) In der oberen Schülerclaſſe.

a. Leib.

1) Belehrung über die Eingeweide des menſchlichen Leibes, und die Verrichtungen derſelben.
2) Geſundheitsregeln zur Verhütung der gemeinſten innerlichen Krankheiten.
3) Fortgeſetzte Uebung der Wohlanſtändigkeit.
4) Gymnaſtiſche Uebungen auf Spaziergängen u. dgl.

b. Seele.

Fortſetzung vom

1) Empfinden,
2) Denken,
3) Wollen, und von der
4) Fortdauer der Seele.

c. Menſchengeſchichte.

1) Iſraeliten in Kanaan.
2) Abgötterei.
3) Regierung durch Richter und Könige.
4) Aegypten.
5) Griechenland.
6) Italien.
7) Deutſchland.
8) Vaterländiſche Geſchichte.

III.

Natur.

1) In der unteren Schülerclaſſe.

a. Naturgeſchichte.

1) Thierreich. Erzählungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihrer Geſtalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. ſ. w.
2) Pflanzen. Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natur kennen gelehrt.

3) Mineralien. Einige der vorzüglichſten werden vorgezeigt, und das davon erzählt, was Kinder leicht verſtehen, und im Gedächtniß behalten können.

b. Naturlehre.

1) Luft, als Lebensbedingung; Wind, Sturm. Nutzen, Schaden.

2) Feuer. Licht, Wärme. Nutzen, Schaden. Behutſamkeit mit Feuer.

3) Waſſer. Deſſen Nutzen und Nothwendigkeit als ſolches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. ſ. w.

4) Erde. Als Körper überhaupt, und als Beſtandtheil anderer Körper. Die gewöhnlichſten Erdarten, und ihr vorzüglicher Gebrauch.

c. Erdbeſchreibung.

1) Feſte und flüßige Theile der Erde: Garten, Wieſe, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. ſ. w.

2) Geſichtskreis nach den vier Himmelsgegenden.

3) Verſchiedenheit des Klima.

4) Lage des Wohnortes.

2) In der mittleren Schülerclaſſe.

a. Naturgeſchichte.

1) Thierreich. Inländiſche nichtzahme vierfüßige Thiere, Vögel, Fiſche, Würmer, Inſecten. Ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit.

2) Pflanzen. Theile, Entſtehung, Wachsthum, Nutzen derſelben überhaupt, und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. insbeſondere.

3) Mineralien. Entſtehungsweiſe. Zubereitung einiger, vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erden und Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

b. Naturlehre.

1) Luft-Erſcheinungen, welche Irrthum und Aberglauben veranlaſſen.

2) Feuer, und

3) Waſſer, in Hinſicht auf ihre Erſcheinungen, ihren Nutzen und Einfluß, wobei kleine Verſuche angeſtellt werden können.

4) Erde. Erdſchichten, Berge, Gebirge, Vulcane, Erderſchütterungen u. dgl. m.

c. Erdbeſchreibung.

1) Meere. Ocean.

2) Feſtes Land, alte und neue Welt.

3) Haupttheile der Erde.

4) Bayerns Lage, Städte, Flüße, vorzüglichſte Producte u. ſ. w.

3) In der oberen Schülerclasse.

a. Naturgeschichte.

1) Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren.
2) Von den Pflanzen. Giftpflanzen.
3) Von den Mineralien mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirthschaft, Handlung u. s. w.

b. Naturlehre.

1) Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen.
2) Feuer.
3) Wasser.
4) Erde, als Stoff anderer Körper betrachtet.

c. Erdbeschreibung.

1) Deutschlands Figur, Flüße, Seen, Meere.
2) Europa. Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüße u. dgl.; dann Eigenheiten der verschiedenen Nationen, vornehmste Producte der europäischen Hauptländer u. s. w.
3) Uebung im Entwerfen der Länderkarten mit freier Hand.

IV.

Kunst.

1) In der unteren Schülerclasse.

Erzählungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Producte der Natur verarbeiten:

a. Aus dem Thierreiche
zur Nahrung,
Kleidung,
Lebensbequemlichkeit.

b. Aus dem Pflanzenreiche
für Speisen und Getränke,
Kleider und Hausrath,
zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art.

c. Aus dem Mineralreiche.
Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein u. s. w.

2) In der mittleren Schülerclasse.

Handwerks- und Kunstproducte
des Thierreiches.
Pflanzenreiches.
Mineralreiches.

3) In der oberen Schülerclaſſe.

Fortſetzung von denjenigen Handwerkern und Künſtlern, welche die Naturproducte zu Waaren und Kunſtgegenſtänden verarbeiten.

V.

Sprache.

1) In der unteren Schülerclaſſe.

a. Sprechen.

1) Vor- und Nachſprechen einzelner Wörter und kleiner Redeſätze.
2) Berichtigung der Ausſprache, der Sprachtöne und der Sprachlaute.
3) Uebung des mündlichen Vortrages, durch kurze Erzählungen aus dem Kinderleben.

b. Leſen.

1) Kenntniß aller Druckſchriftzeichen.
2) Langſames Leſen, mit Verſtand und Ausdruck.

c. Schreiben.

Die Grundſtriche der kleinen Currentſchrift bis zum Schreiben von Buchſtaben und einzelnen Wörtern.

d. Sprachlehre.

1) Practiſche Kenntniß der wichtigſten Redetheile, und Anleitung zum Beugen und Abändern derſelben.
2) Richtige Beſtimmung einiger ſehr oft vorkommender Wörter, welche ähnliche Laute, aber doch eine verſchiedene Schreibart und Bedeutung haben.

2) In der mittleren Schülerclaſſe.

a. Sprechen.

1) Fortgeſetztes reines Vor- und Nachſprechen längerer Redeſätze, Denkſprüche, Sprichwörter u. dgl.
2) Fortgeſetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigene Erzählung des Gehörten und Geleſenen.

b. Leſen.

Fertig-Leſen in verſchiedenen Druck- und Schriftarten, mit Verſtand und Ausdruck.

c. Schreiben.

Schönſchreib-Uebungen nach Vorſchriften verſchiedenen Inhalts.

d. Sprachlehre.

1) Vollſtändige Kenntniß aller Redetheile nebſt ihren Beugungen und Abänderungen in allen Fällen.
2) Anwendung dieſer Kenntniß in kleinen Aufſätzen.

e. Rechtschreiblehre.

1) Grundgesetze der Orthographie.
2) Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönenden und lautenden Bestandtheile.
3) Abstammung und Abtheilung der Wörter.
4) Kenntniß aller Unterscheidungszeichen und der gewöhnlichsten Abkürzungen.
5) Gebrauch großer Anfangsbuchstaben.
6) Unterscheidung gleichlautender und ungleich geschriebener Wörter.

3) In der oberen Schülerclasse.

a. Sprechen.

1) Fortsetzung der Sprachübungen in Erzählungen und Beschreibungen.
2) Fortgesetzte practische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke.

b. Lesen.

1) Fortsetzung des Fertig-Lesens, mit Verstand und Ausdruck, in verschiedenen Schrift- und Druckarten.
2) Uebung im Declamiren und Verselesen u. s. w.

c. Schreiben.

Fortsetzung der Uebungen im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften.

d. Sprachlehre.

1) Fortgesetzter Sprachunterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Schreibart u. s. w.
2) Anwendung der erlangten Sprachkenntnisse in hiezu geeigneten practischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzählungen, Nachrichten, Bescheinungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschaftsbriefen u. s. w.

e. Rechtschreiblehre.

1) Anwendung der Rechtschreibgesetze in zweckmäßigen Aufgaben.
2) Fortgesetzte Uebung im Unterscheiden gleichlautender Wörter, und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen.

VI.

Zahl- und Maaßverhältnisse.

1) In der unteren Schülerclasse.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Anschauliche Entwickelung der Begriffe: Einheit und Mehrheit.
2) Zahlübungen von 1 bis 10, und dann von 10 bis 100 vor- und rückwärts.
3) Leichte Beispiele vom Vermehren und Vermindern der Zahlen, als Grund eines anschaulichen Einmal Eins.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Kenntniß der Zeichen für Einheit und Mehrheit.
2) Schreib- und Leſeübung der Zahlzeichen von 1 bis 100.
3) Kleine Rechnungsaufgaben vom Zuſammenzählen und Abziehen mit benannten Gegenſtänden, z. B. Gulden, Kreuzer, Heller, Pfund, Loth, Ellen ꝛc.

c. Vorübung zum Meſſen mit Hand und Auge.

1) Kenntniß der Grundlinien.
2) Zeichnung der Grundlinien, und Beurtheilung derſelben.
3) Leichte Umriſſe-Zeichnung verſchiedener Natur- und Kunſtgegenſtände, zur Uebung der Hand und des Auges im Beobachten der Verhältniſſe der Gegenſtände.

d. Meſſen mit Maaßen.

1) Kenntniß der gewöhnlichen Längenmaaße, Zeitmaaße, der Gewichte, der Maaße der feſten und flüßigen Körper ꝛc.
2) Uebung im Meſſen und Wägen verſchiedener Körper mit den bekannten Maaßen und Gewichten.

2) In der mittleren Schülerclaſſe.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Uebung im Zählen mit Einheiten und Mehrheiten von 100 bis 1000 vor- und rückwärts.
2) Uebung der zweiten und dritten Rechnungsart.
3) Anleitung zu leichten Rechnungsvortheilen.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Anſchreiben vorgeſprochener Zahlen, und Uebung im Leſen geſchriebener Zahlen.
2) Einfache Rechnungsaufgaben nach den vier Rechnungsarten mit genannten und ungenannten Zahlen.

c. Meſſen mit Maaßen.

1) Fortgeſetzte Kenntniß der Längen-, Schwere-, Inhalts-, Zeit- und anderer Maaße.
2) Fortgeſetzte Uebung im wirklichen Gebrauche derſelben.

d. Meſſen mit Hand und Auge.

1) Fortſetzung der freien Handzeichnungen.
2) Leichte Umriſſe und Zeichnungen verſchiedener Gegenſtände aus der Natur und Kunſt, nach Muſterbildern.

3) In der oberen Schülerclaſſe.

a. Rechnen aus dem Kopfe.

1) Fortſetzung in größeren Zahlübungen.
2) Fortſetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zuſammengeſetzten Beiſpielen.

3) Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungsvortheile, aus dem Kopfe, mit Angebung des Grundes.

b. Rechnen an der Tafel.

1) Uebung im Lesen und Anschreiben der Zahlen bis zu Millionen.
2) Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen.
3) Anleitung und Uebung in der Regel detri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen, nebst ihrer Auflösung.

c. Messen mit Maaßen.

1) Wiederholung und Erweiterung der so nothwendigen Kenntnisse von Maaßen, Gewichten und geometrischen Körpern.
2) Practische Anweisung zum Gebrauche des Zirkels, des verjüngten Maaßstabes, des Winkelmaaßes bei Verfertigung geometrischer Figuren u. dgl.

d. Messen mit dem Auge.

Fortsetzung der freien Handzeichnungen verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figurverhältnisse nach dem Augenmaaße.

Zweite Hauptabtheilung.

Instruction für die Lehrer in den Stadt- und Landschulen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze.

§. 1.

Volksschulen sind als öffentliche Unterrichtsanstalten, in welchen die ersten, allgemeinsten und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse gelehrt werden, in jedem wohlgeordneten Staate von großer Wichtigkeit; ihr Einfluß auf das Wohl ganzer Länder und Nationen ist unbemessenbar.

§. 2.

Der Stand der Schullehrer gehört daher zu den wichtigsten und achtungswürdigsten, so wie er zu den mühe- und verdienstvollsten gehört, wenn anders die sich zu ihm Bekennenden die vielen und schweren Pflichten desselben in ernste Erwägung ziehen, und in gewissenhafte Erfüllung bringen wollen.

§. 3.

Die erste Erweckung des jugendlichen Geistes und die oft für das ganze Leben entscheidende Entwickelung oder Ertödtung der natürlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. s. w. liegt in den Händen des Jugendlehrers. Er legt den Grund zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes, zum ganzen künftigen Menschen.

§. 4.

Es liegt sohin dem Staate sehr viel und wesentlich daran, wie dieser Grund gelegt

werde; d. i. nach welchen Begriffen und Grundsätzen, in welcher Form und nach welcher Methode der erste Unterricht ertheilt werde.

§. 5.

Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volksschulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünsteltsten Vortrage, und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden. Dies ist die Lehrart der Natur. Ihr folge der sie fleißig beobachtende und richtig verstehende Lehrer; und er wird seines Zweckes beim Jugendunterrichte nie verfehlen.

§. 6.

Es ist nicht unmöglich, von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, schon in den Volksschulen einen so sicheren und dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höhern Bürger-, in den Feiertags- und Industrieschulen u. a. mit Zuversicht darauf fortgebauet werden kann.

§. 7.

Allein dazu ist, als das erste und wesentlichste Erforderniß, ein auf die ganze Masse des Lehrstoffes, und auf die Dauer der Lehr- oder Schuljahre, so wie auf das zarte Alter, die Fassungskraft und Lernbegierde der Kinder berechneter, und von jedem Lehrer genau zu befolgender Lehrplan nothwendig.

§. 8.

Den Volksschullehrern in sämmtlichen Königlich Bayerischen Staaten wird der voranstehende, als eine allgemein zu beobachtende Norm, zur Erzielung des §. 3 und 5 angegebenen Zweckes vorgeschrieben. Die in demselben obenanstehenden sechs Hauptrubriken: Gott, Mensch, Natur, Kunst, Sprache, Zahl und Maaß, umfassen den Umkreis alles menschlichen Wissens so, daß selbst die sämmtlichen Lehrgegenstände aller höheren Schulen und Lehranstalten sich in jene Rubriken fügen lassen.

§. 9.

Wenn bei Entwerfung dieses Lehrplanes vorzüglich auf Stadt- oder Bürgerschulen a) Rücksicht genommen wurde, so geschah dies nur in so ferne, als man das eigentlich jedem Menschen Wissensnöthigste nicht unvollständig in denselben aufnehmen wollte. Der größere Umfang des im Plane angedeuteten Lehrstoffes schadet aber dessen Anwendbarkeit in Landschulen keineswegs. Auch die Landschullehrer sollen ihre Kinder künftighin mehr lehren, als gewöhnlich geschah; und was einem fähigen Stadtschullehrer bei einer oft sehr beträchtlichen Kinderzahl zu leisten möglich ist, das kann dem thätigen und geschickten Schullehrer auf dem Lande deswegen, weil er keine Stadt-, sondern Dorfkinder zu unterrichten hat, nicht unmöglich sein. Die Erfahrung hat diese Möglichkeit bereits an vielen Orten durch die Wirklichkeit hinlänglich erwiesen.

---

a) Unter Stadtschulen werden hier nur allein die Schulen jener Städte verstanden, deren Einwohner sich größtentheils mit Künsten, Handwerken, Handel und Gewerben beschäftigen; alle übrigen werden zu den Landschulen gerechnet.

§. 10.

Indeß bleibt es doch immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande überlassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichtszweige, die in Stadt-Schulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müßen, kürzer behandeln zu lassen, und wieder andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen; z. B. anstatt einiger nur in Städten betriebener Gewerbe und Kunstfertigkeiten, die Kinder mit den ökonomischen Vortheilen des Feldbaues, der Gartengewächse und Obstbaumpflege u. dgl. mehr bekannt zu machen u. s. w.

§. 11.

So wenig alle Schullehrer in Städten sowohl, als auf dem Lande mit gleichen Kenntnissen und mit gleicher Fähigkeit zum Lehramte ausgerüstet sich der Ausführung des Lehrplanes (von der doch der gute Erfolg am meisten abhängt) unterziehen werden; eben so wenig läßt sich erwarten, daß nun alle Volksschulen auf einmal in den vollkommensten Zustand werden versetzt werden. Der vorgeschriebene Lehrplan wird der höchsten Absicht schon dann entsprechend sich beweisen, wenn er allen denkenden Schulmännern, Lehrern und Aufsehern Winke, Anleitungen und Mittel an die Hand gibt, alle nach und nach vorzunehmenden Verbesserungen des Unterrichtes und der Lehrmethode in den vaterländischen Volksschulen zu leiten, zu befördern und zu beschleunigen.

§. 12.

Dieses zwar langsamere, aber um so sicherere Fortschreiten zum großen Ziele — Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten — ist nur bei vereinter Kraft der geistlichen und weltlichen Volkslehrer gedenkbar. Die Schullehrer werden daher, (besonders bis zur Erscheinung vollständiger, sich über alle einzelnen Theile der neuen Lehrbücher für die Volksschulen verbreitender Anleitungen), bei den ihnen aufstossenden Bedenklichkeiten und Zweifeln über einzelne Punkte oder Vorschriften des Planes, sowohl an die aufgestellten Distrikts-Schulinspectoren, als auch an ihre Pfarrer und Local-Schulinspectoren und an andere Ortsgeistliche, um sich bei ihnen Rath zu erholen, um so mehr angewiesen, als es sich jeder rechtschaffene Seelsorger ohnehin zur ersten nnd wesentlichsten Pflicht seines Amtes rechnet, die sittliche, intellectuelle und physische Veredlung seiner Gemeinde, oder was eben so viel heißt, das Fortschreiten derselben in der Tugend und Frömmigkeit, so wie in den ihrem Stande und Berufe angemessenen Kenntnissen, auf alle Weise und nach allen seinen Kräften zu befördern.

§. 13.

Vorzüglich wird den Schullehrern auch zufolge des Lehrplanes zur Pflicht gemacht, ihren Schülern nicht nur in der Schule, sondern auch zuweilen auf lehrreichen Spaziergängen religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf die unnachahmlichen Meisterwerke Gottes, auf dessen Allmacht, Güte und Weisheit bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie umgibt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben.

§. 14.

Hierzu werden die ihrem Amte gewachſenen und über ihre Berufspflichten ſelbſt nachdenkenden Schullehrer beinahe in jeder Zeile des Lehrplanes nicht nur Stoff, ſondern auch Aufforderung finden. Die Art und Weiſe aber, wie ſie den Stoff zu bearbeiten und der Aufforderung Genüge zu leiſten haben, werden ſie theils aus den Lehrbüchern für die Volksſchulen und den dazu beſtimmten Anweiſungen über ihren Gebrauch, theils aus dem in den Schullehrer-Inſtituten zu ertheilenden theoretiſchen und practiſchen Unterricht erholen müßen. Wer dieſen zu genießen noch nicht Gelegenheit, Willen oder Hilfsmittel hatte, dem wird es freilich hie und da ſchwer werden, den durch den Lehrplan an ihn gemachten Forderungen zu entſprechen. Allein der rechtſchaffene Schulmann, dem ſein Amt und ſeine Pflicht heilig ſind, wird eben darin einen neuen Beweggrund finden, entweder aus jener Unterrichtsquelle noch zu ſchöpfen, oder durch eigenen, von ſeinen unmittelbaren Schulvorſtänden unterſtützten Privatfleiß die Lücken ſeines unzulänglichen Wiſſens auszufüllen, und ſich zu ſeinem wichtigen Geſchäfte der öffentlichen Jugendbelehrung mehr zu befähigen.

§. 15.

Zu dieſer Selbſtbefähigung werden ihm die im Königlichen Central-Schulbücherverlage theils ſchon gedruckten, theils noch unter die Preſſe kommenden Lehr- und Hilfsbücher eben ſo zweckmäßige als unentbehrliche Dienſte leiſten.

Hieher gehören vorzüglich folgende:

1) Lehrbuch zum Anfangsunterricht in den königl. bayer. Volksſchulen. 1810. (Preis: 9 kr., gebunden 12 kr.)

2) Die Anweiſung dazu für Lehrer wird nächſtens die Preſſe verlaſſen.

3) Lehrbücher zum Unterricht in den höhern Claſſen, ſammt den Anweiſungen für Lehrer, folgen nach.

4) Gregorius Schlagbart und Lorenz Richard, oder die Dorfſchule zu Langenhauſen und Traubenheim, verfaßt von Schlez, und für Bayern bearbeitet von einem Schulfreunde. 2 Thle. gr. 8. 1803. (36 kr., geb. 42 kr.)

5) Practiſches Handbuch für Schullehrer in Bayern, vom Pfarrer Bacher. Die zweite Auflage folgt nächſtens.

6) Ueber die Methode des Religionsunterrichts in Volksſchulen. Den königl. bayer. Lehrern und Lehrerinnen, gewidmet vom Prof. Fiſcher. gr. 8. 1804. (6 kr., geb. 9 kr.)

7) Fragen an Kinder. Eine Einleitung zum Unterricht in der Religion. Von der aſcetiſchen Geſellſchaft in Zürich. gr. 8. 1800. (24 kr., geb. 28 kr.)

8) Bibliſche Geſchichte für Kinder zum planmäßigen Unterricht in den k. b. Volksſchulen. Altes und neues Teſtament. (Das alte Teſtament in 2 Bändchen koſtet ungebunden 24 kr.; beide einzeln gebunden 30 kr., zuſammen gebunden 28 kr., oder das 1te Bändchen 10 kr., geb. 13 kr.; das 2te Bändchen 14 kr., geb. 17 kr. Vom neuen Teſtamente das 1te Bändchen 7 kr., geb. 10 kr.; das 2te Bändchen 14 kr., geb. 17 kr. Das 1te Bändchen vom 3ten Theile 12 kr., geb. 15 kr.) Das 2te Bändchen des 3ten Theils, womit das Ganze ſich ſchließt, folgt.

9) Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Landschulen. Von Friedr. Eberh. v. Rochow. gr. 8. 1811. 2 Thle. (15 kr., geb. 18 kr.)

10) Der Mädchenfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für Mädchenschulen, bearbeitet vom Pf. Bacher. gr. 8. 1811. (Der 1te Theil für kleinere Mädchen, 10 kr., geb. 13 kr.; 2tr. Thl. 14 kr., geb. 18 kr.)

11) Gemeinnützliche Sätze zu Vorschriften für die Schulen in Bayern. Vom Pf. Bacher. gr. 8. 1810. (8 kr., geb. 10 kr.)

12) Grundsätze der hochteutschen Sprache, von Jos. Wismayr, k. b. Oberkirchenrathe. Med. 8. (1 fl. 30 kr., geb. 1 fl. 38 kr.)

13) Beiträge zum Kopfrechnen für Kinder und Schulfreunde. gr. 8. 1806. (24 kr., geb. 30 kr.)

14) Unterricht für die Landjugend in der Naturgeschichte, Technologie und Feldwirthschaft, um dieselbe zu ihrer künftigen Bestimmung gehörig zu bilden. Vom k. b. Distrikts-Schulinspector Lic. Streber. 2te verm. Aufl. gr. 8. 1807. (24 kr., geb. 30 kr.)

15) Noth- und Hilfsbüchlein, oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichte der Einwohner Mildheim. 2 Thle. gr. 8. 1800. (54 kr., geb. 1 fl. 2 kr.)

16) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des gemeinen Lebens für Bürger- und Landschulen. Vom Pf. Bacher. Wird nächstens folgen.

§. 16.

Wenn Lernen heißt, durch Aufmerksamseyn und Denken dahin gelangen, daß man etwas nicht blos versteht, sondern auch weiß und behält; so folgt hieraus nothwendig, daß alles Lernen, woraus kein Wissen hervorgeht, oder wovon der größte Theil oder Alles leicht wieder vergessen wird, nur Scheinlernen ist. Der seines Namens und Amtes würdige Lehrer hat demnach bei seinem Unterrichte vorzüglich dahin zu trachten, daß das, was er seinen Kindern vorträgt, ihr innigstes Eigenthum werde; daß es nicht ihrem Gedächtnisse gleichsam nur aufliege, sondern daß sie sich desselben stets und fortwährend bewußt bleiben. Nur dadurch wird der Schulunterricht wahren und auf die ganze Lebenszeit des Lehrlings einwirkenden Gewinn geben.

§. 17.

Soll der Schüler fassen, wissen und festbehalten, so muß das Maaß des Lehrstoffes nicht zu voll genommen, und nicht ganz auf einmal über ihn ausgegossen werden. Zuviel erzeugt gar bald Eckel der Ueberladung, sowie Zuwenig Eckel der Nüchternheit. Allmählig, nicht in Einem Momente, schließt die Natur dem, der beobachtet und nachdenkt, ihre Geheimnisse und Weisheitsschätze auf, und davon immer nur so viel, als der Lehrling auf einmal fassen und zu seinem Eigenthume verarbeiten kann. Auch hierin folge der Lehrer getreu ihrem Winke.

§. 18.

Eben so nothwendig ist die Beobachtung der Lehrmaxime: Nichts zur Unzeit; d. h. nichts früher und nichts später (so viel dies nur immer beim gemeinsamen Unterrichte möglich ist) als die Kinder es fassen können und sollen. Das Zufrüh erzeugt einseitiges,

halbes, ſeichtes, verworrenes Wiſſen; das Zuſpät hat meiſtens die üble Folge, daß unrichtige, falſche, ſchädliche Vorſtellungen und Begriffe die Stelle der wahren und ächten einnehmen. Die Seele gleichet in dieſem Falle dem Acker, der über die Saatzeit unangebaut liegen bleibt. Unkraut nimmt ihn ein, und ſelbſt der ſchönſte, fruchtbarſte Boden verwildert.

§. 19.

Nicht nur Eines *nach* dem Anderen, ſondern auch Eines *aus* dem Anderen, — ſei dem Lehrer bei ſeinem Schulunterrichte Hauptgeſetz. Nur ſo iſt ein Fortſchreiten, das ſtufenweiſe vom Leichteren zum Schwereren geht, denkbar. Dem Kinde iſt, wie dem erwachſenen Menſchen, nur das leicht, wozu ſeine Faſſungskräfte zureichen. Iſt das gelernt, ſo iſt es zum Schwereren vorbereitet und geſtärkt. Dieſes hört ſodann auf, ſchwer zu ſein, und ſo iſt zuletzt Alles leicht; und der Menſch bringt es nach und nach auf dieſem Wege bis zum Schwerſten, wenn er gut geleitet wird.

§. 20.

Auch hier gibt uns wieder die Natur im körperlichen Gehen genau das Bild vom geiſtigen. Nicht Einen Schritt weiter, bis der Fuß bei dem vorhergehenden feſten Grund gefaßt hat! Nur mittelſt dieſer Vorſicht wird der Gang ſicher und das Ziel erreicht, und nur auf dieſe Weiſe gelangt der Menſch zur Fertigkeit im Gehen und Laufen. Allein wer mit dem Letzten anfangen wollte, wäre ein Thor. Und doch geſchieht das Nämliche nicht ſelten beim Unterrichte.

§. 21.

Fertigkeit im Nothwendigen ſoll überhaupt bei allem Unterrichte der Anweiſung zum mehr Entbehrlichen, Künſtlichen u. ſ. w. vorhergehen. Jene muß die erſte unmittelbare Folge alles Lernens (das dieſen Namen verdient) ſein. Nicht Wiſſen allein, ſondern Wiſſen und Benützen iſt die Hauptſache. Was hilft es dem Kinde, wenn es die Fragen der Religions-Lehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Geboten Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derſelben nichts zu berechnen verſteht? — Wozu altgothiſche Pergamentbriefe enträthſeln und Fracturbuchſtaben malen, während es ihm noch an der Fertigkeit den Druck zu leſen und eine gewöhnliche Currentſchrift zu ſchreiben gebricht.

Frühe Gewöhnung, alles Wiſſen ſogleich practiſch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, iſt die Seele des Unterrichtes. Dadurch gelangt der junge Menſch zur frühen Kenntniß der ihm noch mangelnden und ihm beiwohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, ſobald es ſich eine gerade Linie vorzuſtellen weiß, auch ſogleich Hand anlegt, Eine zu ziehen; vom Wiſſen zum Ueben ſchreitet, und ſo in Allem gewöhnt wird, wird wohl auch eher als ein anderes geneigt ſein, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt, auszuüben, und nach dem erweckenden Bibelſpruche, den es in ſeinem Leſebuche findet, ſich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchſtaben iſt, da kann freilich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächſtenliebe, da kann kein practiſches Chriſtenthum hervorgehen. Die im Menſchen ſchlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt, und darum muß ſchon der erſte Unterricht darauf berechnet ſein, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, daß Wiſſen und nach dieſem Wiſſen Etwas her-

vorbringen, für seine ganze Lebenszeit Eins sein müße. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen.

§. 22.

Den Schullehrern die gleichmäßige Vertheilung des ganzen Lehrstoffes, d. i. alles dessen, was sie zufolge des Lehrplanes die Kinder zu lehren haben, nach einem allgemein zu beobachtenden Regulative vorzuschreiben, ist bei den so mannigfaltigen Verschiedenheiten in Rücksicht der mehreren oder minderen Fähigkeiten von Seite sowohl der Lehrenden als Lernenden, der größeren oder geringeren (das Fortschreiten des Unterrichtes erleichternden) Schülerzahl, u. dgl. m. weder räthlich, noch möglich, wenn man in Erwägung zieht, daß so viele Landschulen nur einen einzigen Lehrer haben, und dieser für alle die Schule besuchenden Kinder, mithin oft für drei- und mehrerlei verschiedene Schülerclassen zu sorgen hat*).

Alles, was in dieser Hinsicht zur allgemeinen Nachachtung, als Vorschrift, bestimmt werden kann, ist Folgendes:

a. Nie dauere der Unterricht über einen Gegenstand (besonders für die kleineren Schüler), außer wenn mit demselben zugleich das Abwechselnde practischer Uebungen verbunden werden kann, über eine halbe Stunde.

b. Nie werde ein Lehrgegenstand, vielleicht aus besonderer Vorliebe des Lehrers für denselben, auf Unkosten eines oder aller anderen, vorzugsweise betrieben; dafür aber um so öfter auf die gegenseitige Verbindung, Beleuchtung und Unterstützung derselben mit, durch und unter einander hingewiesen.

§. 23.

Rücksichtlich des Mädchenunterrichtes finden zwar alle hier aufgestellten Grundsätze und Vorschriften im Betreffe des Lehrstoffes und der Lehrmethode im Allgemeinen ebenfalls ihre volle Anwendung. Nur in einzelnen Lehrgegenständen und derer Behandlungsweise finden in Bezug auf das weibliche Geschlecht mehr oder minder bedeutende Abweichungen vom allgemeinen Lehrplane statt; so z. B. bei der Lehre von der Bestimmung des Menschen auf dieser Erde, bei der Lehre von der Erhaltung der Gesundheit, bei der Sitten- und Wohlanständigkeitslehre, bei der Wirthschaftslehre, beim Kopfrechnen u. s. w. Der verständige Lehrer wird bei dem Unterrichte über alle diese Gegenstände den Hauptgesichtspunkt — die verschiedene natürliche und bürgerliche Bestimmung des Knaben, der zum Manne, zum Bürger des Staates, zum Haus- und Familienvater heranwächst, und des Mädchens, das zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist, — nie aus dem Auge verlieren, und, dieser wesentlichen Verschiedenheit gemäs, seinen Unterricht jedesmal dem einen oder anderen Geschlechte so anzupassen suchen, daß er von seinen Schülern das für sie Gehörige zuwende, ohne dabei das seinen Schülerinnen besonders zu wissen Nöthige unbemerkt zu lassen.

*) Wo für die drei Schülerclassen der Volksschule nur ein oder zwei Lehrer sind, müßen zum Theil die Beschäftigungen (vergl. unten im 2ten Abschn. VI. §. 5) angewendet, zum Theile, kann auch dadurch nachgeholfen werden, daß die Anfänger kürzere Zeit in der Schule sich aufhalten dürfen.

§. 24.

Weit weniger Schwierigkeiten in Anwendung des Lehrplanes auf die weiblichen Schulen werden jene Lehrer und Lehrerinnen finden, denen nur Mädchen zu unterrichten obliegt. Dieſe werden in allen Zweigen des Unterrichtes eine einförmigere, ganz auf die Natur, Verhältniſſe und Beſtimmung des Mädchens berechnete Lehrart befolgen; alle Beiſpiele und Gleichniſſe zur Erläuterung ihrer Lehren und zur Verſinnlichung ſchwererer Begriffe dem Lebens- und Geſchäftskreiſe des Mädchens hernehmen; manchen Gegenſtand, der für Knaben ausführlich behandelt werden muß, mit Wenigem berühren, um ſich dagegen über andere, das Mädchen oder Weib, als ſolches, mehr intereſſirende oder näher angehende Dinge weiter verbreiten zu können; worüber in den, ſeiner Zeit nachfolgenden allgemeinen Anleitungen zum Gebrauche der Lehrbücher mehrere und deutlichere Winke werden gegeben werden.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Vorſchriften und Unterrichts-Vortheile

I.

Gott.

1.

Frohſinn iſt der Jugend beglückende, herrſchende Gemüthsſtimmung, und Fröhlichkeit und Freude ſind daher ihre natürlichſten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde ſagt, was es thun ſoll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden ſoll, um nie traurig zu werden, kann ihm alſo nicht anders als ſehr willkommen ſein. Dies ſei daher auch der vorzüglichſte Zweck des Unterrichtes über dieſen wichtigſten Lehrgegenſtand.

2.

Der Freudenunterricht beginne mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geiſtigen), als dem Inbegriffe aller Freuden, und gehe von dieſem zum phyſiſchen und moraliſchen Böſen über, als dem Inbegriffe alles Uebels, das dem Menſchen widerfahren kann, zufolge des ſchönen Spruches:

das Gute gibt uns reine Freuden;
das Böſe nur Verdruß und Leiden.

3.

Mit dem Begriffe gut iſt der Begriff Gott ſo innigſt und weſentlich verbunden, daß ſich beide gar nicht ohne einander denken, viel weniger von einander trennen laſſen. Mit dem Unterrichte vom Erſteren (vom Guten) iſt daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von deſſen vornehmſten Eigenſchaften, und insbeſondere von deſſen Vaterverhältniſſe zu den Menſchen, in der den Kindern faßlichſten Sprache und mit beſtändig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich, zu verweben.

4.

Der Lehrer der kleinſten Kinder, die die Schule erſt zu beſuchen anfangen, leiſtet

in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erweckt, die zur eigentlichen Moralität immer sehr günstig vorbereiten.

5.

Hiezu wird vorzüglich die für Kinder so ungemein passende Jugendgeschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können. Wenn die Kleinen den göttlichen Kinderfreund, sein gütiges, sanftes, freundliches Betragen gegen Kinder, seine wohlthätigen Gesinnungen und Handlungen gegen die Menschen überhaupt näher kennen lernen, so werden dadurch ihre Herzen für die ihnen in der Folge vorzutragenden erhabenen Wahrheiten seiner Religion und Sittenlehre weit empfänglicher sein, und der ganze Unterricht wird ihnen weit wichtiger und interessanter erscheinen.

6.

Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes. Dies hat Jesus gelehrt, gethan! Dies ist der Vaterwille Gottes! — diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Das müßt ihr thun! denn das ist recht, das wollen Vater, Mutter oder Lehrer u. s. w.

7.

Der durch Vernunft und Erfahrung gebilligte Grundsatz, die Kleinen durch das Ansehen ihrer Eltern und Lehrer, die Größern durch höhere Authorität und Vernunftgründe zu leiten, findet in dem Unterrichte über diese Gegenstände seine volle Anwendung. Wer selbst zu denken und zu prüfen noch zu schwach ist, oder immer zu schwach bleibt, ist eben deswegen zum Auctoritätsglauben bestimmt, und befindet sich gewiß in Religionsgegenständen eben so gut dabei, als in hundert anderen Dingen, derer jeder Mensch eine Menge auf das bloße (ihm glaubwürdige) Wort Anderer hin als wahr annimmt.

8.

Da wahres Christenthum nicht Glaubenslehre allein und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden soll. Wer die Eine von der Andern trennt, verkennt den Geist des Christenthums.

9.

In Ansehung der Form des Religionsunterrichtes, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu sein. So lehrte Christus, das höchste Vorbild und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer.

10.

Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältnisse; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder blos zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, handelt (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt), nicht vernünftiger und nicht klüger als der Bauer, der sein Vieh

an Hals und Füßen an die Krippe feſſeln würde, damit es ſein Futter freſſe, das ihm vor dem Maule liegt; und wer dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt eben ſo ſehr, als der Gutsbeſitzer, der, um ſeine Aecker und Wieſen nicht zu verlieren, eine Gränzbeſchreibung davon auswendig lernt, anſtatt durch eigene Kraftanſtrengung und fremde Beihilfe ſie nützlich zu bebauen.

11.

Unterrichtsvortheile in dem Religionsunterrichte ſind:

a. daß der Lehrer das in den Kindern ſchlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Böſem, nicht durch langweiliges Moraliſiren oder gar durch Drohungs- und Strafpredigten, ſondern mittelſt practiſcher, aus ihrem kleinen Erfahrungskreiſe hergeholter Fragen, Erzählungen und Gleichniſſe zu erwecken ſuche;

b. daß die Kinder durch eigenes Nachdenken mit dem mannigfaltigen Guten, daß ſie in ihrer Eltern Hauſe genießen, bekannt gemacht, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfniſſe dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der erſten Kinderpflichten anzuerkennen. Auch werden ſie nur auf dieſe Weiſe herzlich beten lernen.

c. Durch Aufzählung ſittlich böſer Handlungen, derer mehrere von den Schülern genannt werden ſollen, erfährt der Lehrer, wie weit ſich die Begriffe und die Erfahrungen derſelben in dieſem Punkte erſtrecken, was ſie für Unrecht halten, warum, wie ſehr u. ſ. w. Dabei gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheil über bös und gut zu berichtigen.

d. Das Sittlichgute um ſo liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bei jedem das ihm entgegengeſetzte Sittlichböſe.

e. Die Pflichtenlehre kleide er in leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnißreden (Parabeln) u. dgl.; und jede wichtige Pflicht befeſtige er mit einem ſchönen Verſe oder mit einem treffenden Sittenſpruche im Gedächtniſſe ſeiner Schüler.

f. Die Glaubenslehre behandle er, im Geiſte Jeſu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen.

12.

Um aber überhaupt die Kinder fromm und tugendhaft zu machen, d. h. ſie in der wahren practiſchen Religion zu unterrichten, iſt es vornehmſte und unerläßlichſte Pflicht des Lehrers, ſelbſt in allen ſeinen Handlungen Religion zu beweiſen, ſelbſt gut zu handeln und ſittlich zu leben. Denn die Macht des Beiſpiels wirkt unwiderſtehlich auf Kinder. Worte und Thaten des Lehrers müßen zuſammenſtimmen. Die Kinder haben (wie es jedem erfahrnen Pädagogen bekannt iſt) einen beiweitem feineren Sinn für practiſche Sittlichkeit und für Uebereinſtimmung der Worte ihrer Lehrer mit den Handlungen derſelben, als Viele zu glauben ſcheinen. Ein ſelbſt unſittlich handelnder Lehrer würde in ewigem Widerſpruche mit den Lehren des Chriſtenthums leben, die er ſeinen Schülern vorzutragen und tief ins Herz zu prägen verpflichtet iſt. Wie läßt ſich alſo in ſeinem Vortrage der Nachdruck, die Wärme, Theilnahme, Kraft und Innigkeit erwarten, die allein den gewünſchten Erfolg verbürgt? Und wer hat je vom wilden Dornſtrauche oder vom vergifteten Stamme wohlſchmeckende heilſame Früchte geſammelt? —

Uebrigens ist das §. 15 Nr. 6 angezeigte Methodenbuch des Religionsunterrichtes vom Prof. Fischer ganz dazu geeignet, diesen Gegenstand gehörig zu beleuchten, und die Lehrer zu unterstützen.

II.

Mensch.

1.

Alles Wissen (selbst das von Gott, Religion und Tugend, wie der vorhergehende Artikel lehrt), beginnt mit sinnlichen Eindrücken und Wahrnehmungen, und insbesondere mit dem eigentlich Anschaulichen. Was das Kind sieht, reizt seine Aufmerksamkeit am Meisten. Der Lehrer benütze also diese Aufmerksamkeit, und sorge dafür, daß das Kind vor Allem des ihm nächsten Anschaulichen recht und vollkommen bewußt werde, d. h. deutliche Vorstellungen und Begriffe davon erhalte.

2.

Was ist aber dem Kinde näher, als sein eigener Leib, seine Hände, Arme, Füße, Augen u. s. w.? Was ist seiner Anschauung öfter ausgesetzt, als der Mensch? Der Lehrer fange also damit seinen Sachunterricht an, und verbinde zugleich mit diesem immer so viel möglich den Sprachunterricht.

3.

Er hüte sich, dem Kinde leere Worte, mit denen es noch keinen, oder doch nur einen sehr unvollkommenen Begriff verbinden kann, bei denen es nichts oder nichts Deutlich-Bestimmtes zu denken weiß, vorzuschwatzen. Jedes Wort, das der Lehrer seinen Schülern vorsagt, werde sogleich von ihm erklärt, mit Beispielen oder durch Anschauung versinnlicht; jedes Ding, das er benennt, soviel es sich thun läßt, vorgezeigt, dessen Nutzen oder Schaden angegeben u. s. w. Dazu bietet der menschliche Körper den reichhaltigsten, und selbst schon dem 6jährigen Knaben oder Mädchen interessanten und ungemein lehrreichen Stoff dar.

4.

Da die Buchstabenkenntniß mit dem ersten Unterrichte vom Menschen gleichen Schritt geht, so wird der Lehrer das Wort Mensch, mit großen Fracturbuchstaben an die Tafel geschrieben, gar bald zu verschiedenen Uebungen sehr dienlich finden.

5.

In der Lehre vom Körper werden nach und nach Kopf, Rumpf und Gliedmassen gezeigt; diese äußeren Theile sowohl, als in der Folge auch die vorzüglichsten imeren, richtig benannt, und der Nutzen derselben, die Beschädigungsweise, die Vorsichts- und nöthigsten Gesundheit-Erhaltungs-Regeln angegeben; dabei manches zweckgemäße Geschichtchen erzählt, oder auch von den Schülern selbst aus ihrem Erfahrungskreise genommen, angehört u. s. w.

6.

Die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten, als Pocken, Frieseln, Katarrh und Schnuppen, Kopf- und Hautausschläge u. dgl. üble Gesichtsfarbe, der Gesundheit schädliche Gewohnheiten, Unarten u. s. w. geben Anlaß zu sehr fruchtbaren Belehrungen.

7.

Zur Belebung des Unterrichtes (worauf immer und immer, um der Erhaltung und Reizung der Aufmerksamkeit willen, Bedacht genommen werden muß), werden allgemeine Fragen an alle Schüler die beste Wirkung thun. Z. B. Jeder Schüler soll nachdenken: Was die Augen ihm nützen, wie sie leicht beschädigt werden können, wozu der Mund diene, wozu die Ohren, die Zunge u. dgl. Wenn nun jeder Schüler oder doch mehrere etwas Anderes sagen müßen, so lernen sie dadurch nicht nur reden, d. i. ihre Gedanken verständlich ausdrücken, sondern sie gewöhnen sich auch an Aufmerksamkeit, Nachdenken, Vergleichen u. s. w.

8.

Der geschickteste, schicklichste und zweckmäßigste Gebrauch des Körpers überhaupt und der einzelnen Theile insbesondere macht, vorzüglich in der ersten Classe, den wesentlichsten Theil der Wohlanständigkeitslehre aus; so wie die gymnastischen Uebungen sich anfangs blos auf ordentlich und gerades Sitzen, Gehen, Stehen, anständige, natürliche Verbeugung machen, Hutabnehmen u. dgl. beschränken; in der Folge aber in geraden Reihen stehen, Wendungen gegen die vier Himmelsgegenden machen, tactmäßigem Gehen zu Zweien, zu Vieren, über mehr und minder (nach Größe und Alter) höhere Stöcke Springen, Wettlaufen, Klettern u. dgl. bestehen.

9.

Ueberhaupt sollen auch unter der Anleitung und Aufsicht der Lehrer nach und nach mehr anständige, Körper und Geist stärkende Volksspiele und Unterhaltungsarten von der Jugend versucht, und dadurch so manche andere schädliche, bisher übliche Belustigungsweisen verdrängt werden.

10.

Die Lehre von der menschlichen Seele läßt sich von dem Lehrer, der es recht anzufangen weiß, den Kindern größtentheils abfragen, ohne daß sie es wissen, wie viel sie, ohne irgend eine Anweisung, als die ihres natürlich-unverdorbenen Gefühles und Gewissens, bereits davon wissen. Z. B.

Vom Empfinden: Was fühlst du, wenn du krank bist, dich schneidest, oder stossest? — Schmerz; — wenn du die schöne Musik hörst, gute Speisen issest, Veilchen riechest? — Lust; — wenn du häßliche Dinge siehst? — Abscheu; — wenn du gelobt — getadelt wirst? — Freude, Vergnügen — Scham, Traurigkeit u. s. w.

Vom Denken: Welcher Theil von oder in dir kann sich jetzt deine abwesenden Geschwister, Vater, Mutter vorstellen, denken, vergegenwärtigen? Etwa deine Hand, dein Auge, Mund oder dgl.? Welcher Theil von dir merkt sich Alles, was du in der Schule lernest? Etwa die Hirnschale? u. s. w.

Vom Wollen: Wozu kann man den Menschen zwingen? — Zu allem, was Handeln, Thätigsein oder Unterlassen, Unthätigkeit heißt, nicht wahr? Kann man ihn aber auch dazu zwingen, daß er etwas bei oder in sich wünscht oder nicht wünscht, begehrt oder verabscheut, liebt oder haßt, will oder nicht will? ꝛc.

11.

Wenn der Lehrer über jede Empfindung, über jede Seelenkraft, über jede freiwillige Willensäußerung des Menschen eine kleine Erzählung aus der Kinderwelt oder aus dem alltäglichen Leben macht, und sich dadurch der Theilnahme der Kinder an diesen, außerdem für sie zu trockenen und abstracten Dingen versichert, so wird es ihm nicht schwer werden, ihre eigenen Gefühle und Kräfte der Seele zu wecken und thätig zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, und so mittelst einer practischen Seelenlehre sie auf die wirksamste Weise zu unterrichten.

12.

Zum Beweise, daß der Leib ohne die Seele nicht empfinden könne, dient dem Lehrer vorläufig ein todter empfindungsloser (obgleich mit allen Empfindungswerkzeugen versehener Leichnam.

13.

Zum Beweise der Unsterblichkeit der menschlichen Seele sind die aus den Eigenschaften Gottes und aus der Bestimmung des Menschen, die dieser hienieden nicht erreichen kann, hergenommenen Gründe, in Verbindung mit denen, die Religion und Bibel uns darbieten, dem Kinde die angemessensten, faßlichsten und einleuchtendsten.

14.

Aus der Menschengeschichte ist den Kindern nur dasjenige zu erzählen und mit nützlichen Anwendungen auf sie selbst zu begleiten, was für ihre Fassungskraft geeignet ist, und was sogleich, entweder als Beleg einer allgemeinen Kinderpflicht, oder zum Beweise, um wie viel die menschlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich seit Jahrhunderten vermehrt und erweitert haben, oder in irgend einer anderen Hinsicht von dem Lehrer benützt werden kann.

15.

Da Kindern nichts angenehmer ist als Erzählungen, so werden sie mit Aug und Ohr an dem Lehrer hangen, wenn er ihnen zuweilen etwas Lehrreiches, Erbauendes oder Rührendes aus der Geschichte erzählt, und sie dadurch mit fremden und fernen Völkern und Ländern einigermassen bekannt macht. Allein die Kinder sollen mehr zu Staatsbürgern (Patrioten) als zu Weltbürgern (Kosmopoliten) gebildet werden. Deswegen lenke der Lehrer immer auf Vaterlandsgeschichte ein. (Hiervon weiter unten.)

III.

Natur.

1.

Der Mensch mit allen ihn umgebenden Dingen, derer Dasein er durch seine Sinne wahrnimmt, wird unter dem Worte Natur begriffen. Weit entfernt, die Lehre von allen diesen Dingen, d. i. die Naturkunde, als systematische Wissenschaft in den Volksschulen zu behandeln, sei es des verständigen Lehrers vorzüglichstes Augenmerk, nur die für Kinder genießbaren Früchte in jenem unermeßlichen Gebiete zu sammeln, und da sie zur Nahrung und Stärkung des jugendlichen Geistes in physischer sowohl, als moralisch-religiöser Hinsicht so

Vieles beitragen, ihnen dieſelben (mittelſt deutlichen und angenehmen Vortrages) recht gut zubereitet, vorzulegen.

2.

Der Lehrer kann hierzu die ihm von wißbegierigen Kindern gewiß täglich gegebenen Veranlaſſungen vortrefflich benützen. Je länger und öfter er ſie um ſich hat, um ſo häufiger werden die Fragen an ihm kommen: was iſt das? woher das? wozu das? Dieſe freiwilligen Aufforderungen laſſen den günſtigſten Zeitpunkt zur Belehrung der kleinen (wenn auch oft blos neugierigen) Fragen vermuthen.

3.

Sehr zweckmäßig zum Unterrichte über Naturgegenſtände kann und ſoll der Lehrer öfter kleine Unterhaltungen im Freien, Spaziergänge, Gartenarbeiten u. dgl. mit ſeinen Schülern veranſtalten und vornehmen. Hier iſt die eigentliche Schule, um die Natur und mittelſt derſelben auch den Schöpfer der Natur kennen und bewundern zu lehren und zu lernen. Hier zeige der Lehrer ſeinen Kindern die heilſamen und gefährlichen Kräuter, die nützlichen und ſchädlichen Pflanzen, Schwämme und andere Gewächſe, die mehr und minder benützbaren Baum- und Holzarten, Futterkräuter, Getreidegattungen, nebſt ihren vortheilhafteſten Bau-Pflege- und Gewinnungsweiſen u. ſ. w.

4.

So, oder nie wird der ſtumpfen Gedankenloſigkeit am Wirkſamſten vorgebeugt, der Beobachtungsgeiſt geweckt, die jugendliche Aufmerkſamkeit und das Nachdenken auf die Erſcheinungen und Erzeugniſſe der Natur gelenkt, die aus deren Unkunde eingewurzelten Mißbräuche, Irrthümer und beſonders Haus- und Feld-wirthſchaftliche Vorurtheile mit ihren Wurzeln ausgerottet, und der gemeine Mann über die auf ſeinen zeitlichen Wohlſtand weſentlich einwirkenden Dinge zu einer verſtändigeren Denkungsart angeleitet.

5.

Aber auch in moraliſcher Hinſicht muß der Lehrer den Unterricht über die Naturgegenſtände fruchtbarer zu machen ſtreben. Die Natur ſei ihm die Quelle, aus der er für ſeine Schüler frohe Empfindungen des Dankes gegen den guten Gott, herzerhebende Gefühle über die Allmacht, Größe und Herrlichkeit des Schöpfers, und würdige Begriffe und Gedanken über deſſen Weltregierung, über den Zweck der ganzen Schöpfung und die Beſtimmung des Menſchen insbeſondere herleitet u. ſ. w. Die Natur ſei dem verſtändigen Kinderlehrer die reiche und unerſchöpfliche Vorrathskammer, aus der er den Verſinnlichungsſtoff, die Bilder und Gleichniſſe zur Erklärung überſinnlicher Dinge und höherer Vernunft- oder Glaubens-Wahrheiten herholt. So werde ihm die Naturgeſchichte eine Stütze ſeines Religionsunterrichtes.

6.

Und eben ſo auch die Naturlehre. Auch dieſe behandle er nur in ſo ferne, als ſie jeder Menſch bedarf, um die alltäglichſten Erſcheinungen ſich richtig denken und erklären zu können, und als ſie zur ruhigen Gemüthsſtimmung in Lagen, wo Ungebildete zittern und zagen, z. B. bei Donnerwettern u. dgl., beiträgt; Waffen gegen den Aberglauben und gegen ſchädliche Gewohnheiten darbietet, und in Verbindung mit der Erdbeſchreibung die in ſo

vieler Hinsicht nützliche Kenntniß des Erdbodens besonders des Vaterländischen, seiner Producte und Beschaffenheit u. s. w. verschafft, oder vorbereitet und befördert.

7.

Das Vaterland sei bei dem Unterrichte in der Geographie der Hauptpunkt, von dem der Lehrer ausgehen, und auf den er immer (selbst wenn er sich davon entfernt, und in andere Länder wandert), wenigstens um Vergleichungen mit dem Einheimischen anzustellen, wieder zurückkehren soll. Im Vaterlande soll der bei weitem größte Theil unserer Jugend leben, handeln und glücklich sein. Das Vaterland und dessen Vorzüge lerne sie also vor allen übrigen und besser als alle übrigen Länder der Erde kennen, schätzen und lieben. Das Vaterland werde ihm ein theurer heiliger Name.

8.

Mit der Beschreibung und Kenntniß des vaterländischen Bodens werde aber auch die Geschichte des Vaterlandes und dessen erster, späterer und jetziger Bewohner verbunden. Indeß darf diese Geschichte ja kein mageres Gerippe unfruchtbarer Jahrzahlen, Namen oder auch unwichtiger Ereignisse sein. Nur das Merkwürdigste, was entweder die großen Tugenden und Thaten unserer Voráltern oder ihrer Sitten, Lebensart, Gewohnheiten, Religion, herrschende Meinungen, Irrthümer, Laster u. dgl. am auffallendsten bezeichnet, oder wodurch unsere heutige Denk- und Handlungsweise in besonders helles oder grelles Licht dagegen gestellt werden kann, und wodurch selbst auch schon für Kinder nützliche Betrachtungen, Vergleichungen, Ermunterungen oder Warnungen sich begründen, nur das gehört von der Vaterlandsgeschichte in die Volksschulen.

9.

Ein besonderer Unterrichtsvortheil ist auch bei den unter diesem Artikel begriffenen Lehrgegenständen wieder das Anschreiben des Gelernten an die schwarze Schultafel. Geschieht diese Andeutung des Hauptgegenstandes des Unterrichtes nur mit den vorzüglichsten Nennwörtern, Ab- oder Eintheilungen u. dgl., so erreicht der Lehrer damit vielfache Zwecke: 1) Anschauung; 2) Leseübung; 3) Ordnung im Vortrage und im Denken; 4) Wiederholung des Gelernten, da immer etwas Neues dazu kömmt u. s. w.

10.

Practische Anleitung zu kleinen ganz unkostspieligen Sammlungen von Pflanzen, Käfern, Schmetterlingen, Steinen, Holzarten u. dgl. werden hier und da ebenfalls sehr lebhaftes Interesse (wenigstens bei einem und dem anderen Schüler) für den Unterricht in der Naturgeschichte erwecken; so wie die Geographie dadurch, daß der Lehrer gleichsam ein Skelett der Landkarte, mittelst Bezeichnung des Laufes der vornehmsten Flüsse, z. B. Bayerns, und Bemerkung der daran liegenden merkwürdigen Städte und Ortschaften, an die schwarze Tafel mit Kreide malt, ungemein anziehender und für das Gedächtniß sehr erleichtert wird, besonders wenn der Lehrer seine Kinder anweist, nach genossenem Unterrichte dieses von ihm vorgezeichnete Skelett aus dem Kopfe selbst nachzumachen, und entweder auf ihrer Schiefer-Tafel oder auf einem Blatt Papier mit freier Hand zu entwerfen.

11.

Die Kinder zum Selbsterfinden anzuhalten, wird dem Lehrer besonders bei der Naturlehre sehr wohl zu statten kommen. Ein jeder Schüler gebe einen Nutzen der Luft, des

Windes, des Waſſers, des Feuers u. ſ. w. an; aber jeder einen anderen. Dies reizt und zwingt zum Nachdenken, und iſt Kindern eine eben ſo angenehme als in vieler Hinſicht lehrreiche Beſchäftigung. Nur muß der Lehrer auch dabei wie überall und immer der geübteſte Schüler ſein, und die oft unvollſtändigen oder unbeſtimmten Antworten der Kleinen ſogleich ergänzen und freundlich berichtigen.

IV.

Kunſt.

1.

Auf die Frage, die der jugendlichen Wißbegierde eben ſo natürlich als gewöhnlich iſt: wozu braucht man das? muß der Lehrer beim Unterrichte über die Naturproducte ſehr oft die Antwort aus dem Gebiete der Kunſt oder der Technologie herholen. Es iſt daher nicht nur nützlich, ſondern nothwendig, dieſen Artikel als eine Schulkenntniß für künftige Bürger in den neuen Lehrplan aufzunehmen, da gar viele Schüler ihr ganzes Leben auf dieſem Gebiete zubringen, und durch eine Kunſtfertigkeit oder ein Handwerk ihren ganzen Lebensunterhalt erwerben müßen.

2.

Ueberdies liegt die Technologie innerhalb der Gränzen der ſinnlichen Anſchauung, und iſt daher ganz für die Periode des Kindes- und Knabenalters geeignet. Sie gibt einen zweckmäßigen lehrreichen Stoff zu Verſtandesübungen, zu mündlichen und ſchriftlichen Sprach-Uebungen u. ſ. w. Der Lehrer benütze alſo dieſen Gegenſtand zu dem einen und anderen der hier angegebenen Zwecke.

3.

So oft der Lehrer von einer Kunſt oder Profeſſion, von einem Kunſtproducte oder von einer Waare ſpricht, mache er, wenigſtens anfangs, bis die Kinder Luſt an dieſem Lehr-Gegenſtande gewinnen, wo möglich, eine leichte Zeichnung eines Handwerkzeuges, oder eines Kunſterzeugniſſes an die Tafel; z. B. eine Art, einen Hammer, eine Scheere, eine Senſe, einen Schuh, Kamm, Kegel u. dgl. Dadurch zieht er die Aufmerkſamkeit der Kinder auf den vorgezeichneten Gegenſtand; ſie hören ihm lernbegierig zu; die Augen ſind durch das ſinnliche Bild, wie der Verſtand durch die Worte des Lehrers, beſchäftigt; es herrſcht Ruhe und Stille, und der Unterricht findet geneigtes Gehör und eine bleibende Stätte.

4.

Das Nachmachen von Zeichnungen dieſer Art gibt überdies eine nützliche ſtille Beſchäftigung, während der Lehrer ſich an eine andere Claſſe oder Abtheilung wendet, und eine auch dem Schreibunterrichte zuträgliche Uebung des Auges und der Hand.

5.

Die dem Kinde ſchon wenigſtens dem Namen nach bekannten, unentbehrlichſten und nützlichſten Handwerke und Künſte werden vom Lehrer zuerſt behandelt, und ſo wird auch hier von dem Leichteren und Bekannteren zu dem Schwereren und Unbekannteren fortgeſchritten.

6.

Sobald der Lehrer die Kunst oder Profession genannt hat, wovon er handeln will, soll er die Schüler auffordern, ihm entweder ein Werkzeug und dessen Gebrauch, oder ein Erzeugniß derselben u. dergl. m. anzugeben. Aus dem, was die Schüler ihm nennen und sagen, erfährt er, was sie von der Sache schon wissen, oder was sie noch nicht, oder irrig wissen.

7.

Bei Gelegenheit, wo von verschiedenen mechanischen Fertigkeiten und Producten die Rede ist, lassen sich den Kindern auch die ihnen äußerst angenehmen Kunsterfindungen Erzählungsweise bekannt machen, und dabei so manche moralische Bemerkungen über die Kräfte und Vorzüge des Menschen vor allen anderen Erdewesen u. dgl. anbringen. So führt z. B. das Handwerk des Glasers auf die Erzeugung des Glases, und diese auf die Erfindung des Glases; von diesem rohen Materiale kömmt die Rede auf das Veredelte, die Augengläser, Vergrößerungs- und Ferngläser; davon auf die Entdeckungen mit letzteren, auf die Millionen Sterne der Milchstraße u. s. w. Was ist natürlicher und leichter, als durch einige Folgerungen und Bemerkungen hierüber die religiösesten Gedanken und Empfindungen in den Kindern zu erwecken?

8.

So wie Mensch, Natur und Kunst reichen und abwechselnden Stoff zu mündlichen Unterhaltungen zwischen Lehrer und Schülern geben; eben so leicht und zweckmäßig lassen sie sich auch zu schriftlichen Versuchen und kleinen Aufsätzen der Jugend benützen.

V.

Sprache.

1.

Die Kinder sind, zum großen Vortheil für den Lehrer, neugierig. Wer diesen Wink der Natur gehörig zu deuten und zu benützen versteht, wird die Kleinen nicht nur auf eine einfache und angenehme, sondern zugleich auch auf eine sehr lehrreiche und gründliche Weise zur Kenntniß der Buchstaben, zum ordentlichen Sprechen und Lesen in ungewöhnlich kurzer Zeit bringen.

2.

So gesprächig die Kinder unter sich sind, so gehört doch eine ganz eigene Behandlungsweise dazu, um sie in der Schule zu rechter Zeit und richtig sprechen zu machen. Hier wird dem Lehrer nur ein vorzüglich liebreiches, freundliches Zutrauen-gewinnendes Betragen als ein Hauptmittel empfohlen, wodurch er die Kleinen gar bald zum stillen, aufmerksamen Zuhören lockt; und sind sie einmal so weit, dann werden sie auch die an sie gestellten Fragen gerne und ohne Blödigkeit beantworten, so gut sie es können.

3.

Der erste Leseunterricht wird den Kindern durch recht anschauliche Ueberzeugung derselben von den Vortheilen des Lesens im menschlichen Leben nicht nur angenehmer gemacht, sondern eben dadurch auch erleichtert.

4.

Eben dieſes gilt auch vom Schreiben: denn dieſe Kunſt iſt nicht minder wohlthätig nur zuſammengeſetzter und ſchwerer, als die Leſekunſt; und daher auch ſpäter als der Leſe-Unterricht zu beginnen; um ſo mehr aber ſchon frühe durch Linien-Dreiecke-Vierecke- und andere leichte Figuren-Umriſſe-Zeichnen vorzubereiten, damit Aug und Hand an gewiſſe Proportionen u. dgl. bei Zeiten gewöhnt werden.

5.

Die Vorſchriften beim Schreibunterrichte müßen ſtets, auch ihrem Inhalte nach, lehrreich, und der Faſſungskraft des Schülers angemeſſen ſein. Indeß ſollen die Kinder keineswegs immer nach Vorſchriften, ſondern bald und weit öfter Dictirtes zu ſchreiben angewieſen werden; und wenn ſie es einmal dahin gebracht haben, eigene kleine Aufſätze zu machen, ſollen ſie immer nur an einem Stoffe aus ihrem Kreiſe ſich in dieſer nützlichen Beſchäftigung üben.

6.

Die Grammatik für Kinder, ſagt Baſedow, iſt, wie Steckenpferde für Männer. Dasſelbe läßt ſich eben auch von der Orthographie ſagen. Mehr Uebung als Regeln, und dieſe von den Schülern ſelbſt aus mehreren einzelnen Fällen abgezogen, gleichſam erfunden, — iſt beſonders für Landſchulen, wo es nie bis zur Vollkommenheit in dieſem Punkte kommen wird, ein allgemein geltender Unterrichtsgrundſatz.

7.

Fertig und zugleich deutlich Schreiben, iſt für den gemeinen Mann weit mehr werth, als ſchön oder gar künſtlich (z. B. Fractur, mit Zierrathen u. ſ. w.) ſchreiben können. Auf dieſes werde zwar der gehörige gelegenheitliche Bedacht genommen, aber jenes als weſentlich, als die Hauptſache betrieben.

8.

Frühe Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Regelmäßigkeit in ihren Handlungen überhaupt wird ihnen auch bei dem Schreibeunterricht ganz vorzüglich zu Statten kommen.

VI.

Zahl- und Maaßverhältniſſe.

1.

Wenn Leichtſinn und Unaufmerkſamkeit auf irgend eine Weiſe leicht und ſicher gefeſſelt werden können, ſo geſchieht es durch das Rechnen, beſonders durch das Rechnen aus dem Kopfe. Zu dieſem Vortheile des Rechnens kömmt der Einfluß desſelben auf die Entwickelung der Seelenkräfte, auf häuslichen Wohlſtand, auf bürgerliche Treue und Glauben in Geſchäften des täglichen Handelns und Wandelns u. ſ. w. Rechnen, zur Erreichung aller jener Zwecke betrieben, ſei daher dem Lehrer eine wichtige Angelegenheit.

2.

Das Mechaniſche, das beim Rechnen nicht vermieden werden kann, gelte nur als

Erleichterungs- und Beschleunigungsmittel zur Lösung einzelner Aufgaben, und werde nie für den Zweck, für das Rechnen selbst, gehalten.

3.

Oeconomische Beispiele, aus dem Kreise der älterlichen Gewerbe und Beschäftigungen hergeholt, haben für die Kinder besonderes Interesse, und verschaffen zugleich nebst der so beliebten Abwechslung dem Lehrer Gelegenheit, die Schüler mit den Preisen der Dinge und mit den im täglichen Verkehre der Menschen miteinander am öftesten vorkommenden Handlungsartikeln bekannt, und sie darauf für ihr künftiges Leben aufmerksam zu machen, vor Bevortheilungen und Schaden, Betrogenwerden und Betrügen, mittelst der nöthigen Vorsichts-, Klugheits- und Sicherheits-Regeln zu warnen u. s. w.

4.

Auch beim Rechnen soll der Lehrer sich wieder, wie bei dem Sprech- und Schreib-Unterrichte, auf die nöthigsten und allgemeinsten Regeln beschränken, und diese vom Schüler durch Selbstthätigkeit, d. i. durch eigenes Nachdenken, auf einzelne Fälle anwenden lassen. Zeit und Mühe sparende practische Vortheile dienen beim Rechnen, wie überall, dem Gewerbsmanne, Bürger und Bauer in seinem Hauswesen weit mehr, als eine Menge halbverstandener und halbvergeßner Regeln.

5.

Einen besonderen Vortheil im Rechnungsunterrichte gewähren die hierbei zu benützenden stillen Beschäftigungen der Schüler. Wenn nämlich die gesetzmäßige Arbeit vollendet, oder während der Lehrer mit einer anderen Abtheilung beschäftigt ist, dürfen die Einen eine ihnen selbst beliebige Arbeit anfangen, und z. B. sich selbst ausgedachte Rechnungen aufschreiben und bearbeiten. Dies thun die Kinder sehr gerne. Läßt nun der Lehrer nach einer dazu bestimmten Zeit sich von Mehreren die Rechnungen vorzeigen, und die dabei gedachten Geschichten erzählen, so überzeugt er sich gewiß bald von dem vielfachen Nutzen dieser Uebungen.

6.

Beim Tafelrechnen sollen immer mehrere Schüler zugleich beschäftigt sein. Ein Schüler schreibt die Aufgabe an die Tafel, ein zweiter liest sie, ein dritter gibt die Rechnungsweise an, ein vierter beginnt die Berechnung selbst, ein fünfter fährt darin fort, ein sechster vollendet sie u. s. w. Zugleich kann die Aufgabe von allen übrigen Schülern auf Schiefertafeln oder Papier bearbeitet werden. Lehrer und Schüler freuen sich dann über die gelungene Lösung der Aufgabe, die sich durch die Probe bewährt hat, und an der Alle Antheil genommen haben.

7.

Bei der Lehre von Maaßen, Gewichten, Münzen u. dgl. gebt die Kenntniß der inländischen allen ausländischen vor. Bei diesen werde vorzüglich das Verhältniß zu jenen angegeben; bei dem Zeitmaaße insbesondere das Calenderwesen erklärt; die Vorurtheile über den Einfluß der Gestirne auf verschiedene menschliche Handlungen, als oft sehr schädlicher Aberglauben, entkräftet u. dergl. m.

8.

Zweckdienliche Bemerkungen und Unterrichtsvortheile finden sich in der oben unter den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften §. 15 Nr. 2 angezeigten Anweisung der Schullehrer zum Gebrauche des Lehrbuches für den Anfangsunterricht in den Volksschulen so vollständig vereinigt und so faßlich entwickelt, daß jeder Lehrer in den Volksschulen sie als ein eigentliches Methodenbuch über den ersten Rechnungsunterricht wird benützen können. Diese Anweisung wird den Schullehrern eben so unentbehrlich sein, als das Lehrbuch selbst. Allein jede Seite, jeder Satz derselben will aufmerksam gelesen, erwogen, bedacht und wieder bedacht sein. Es sind hie und da nur mit zwei Worten Winke gegeben, die dem denkenden Leser gewiß nicht entgehen, und auf mancherlei Vortheile bei dem wirklichen Unterrichte führen werden.

Dritte Hauptabtheilung.

Nähere Bestimmung der Lehrordnung in den verschiedenen Classen der Volksschule.

I.

Vorerinnerung.

Die in dem Lehrplan angenommene Vertheilung des Lehrstoffes, welcher zufolge im Allgemeinen vorgeschrieben wurde, auf jeder der drei verschiedenen Unterrichtsstufen alle zu dem ganzen Umfang des Schulunterrichts gezogene Lehrgegenstände neben einander zugleich zu betreiben und jeden derselben so weit, als es dem Entwickelungsgrade der Lehrlinge angemessen schien, fortzuführen, hat ihre wohlmeinende Absicht, den Unterricht durch größere Mannigfaltigkeit zu beleben, nicht erreicht; indem einestheils die Lehrer bei weitem nicht alle die nöthige Geschicklichkeit hatten, ihre Schüler schon in den unteren Classen mit den vervielfältigten Lehrgegenständen auf eine wirklich nützliche Weise zu beschäftigen, anderntheils auch die Schüler, weit entfernt durch eine ihnen gleich vom Anfang an dargebotene Mannigfaltigkeit des Unterrichts aufgemuntert und erfreut zu werden, vielmehr durch die Anhäufung des Lehrstoffes entweder zerstreut oder abgeschreckt und zaghaft wurden.

Eben diese schon für die unteren Classen der Volksschule vorgeschriebene Vermehrung des Lehrstoffes hat sich aber nach der bisher angestellten Beobachtung noch besonders nachtheilig darin bewiesen, daß durch die in den unteren Classen vermehrten Lehrgegenstände den Anfangsübungen zu viele Zeit entzogen, und dadurch einestheils gleich anfangs durch das langsame Fortschreiten in diesen Fertigkeiten Unlust und Widerwille dawider bei den Lehrlingen erweckt, anderntheils aber, — eben weil diese Elementarübungen in die späteren Unterrichtsperioden hinübergezogen werden mußten, — auch späterhin das gehörige Fortschreiten in anderen Unterrichtszweigen gehindert wurde, indem die in der obersten Classe wichtigeren Beschäftigungen bestimmte Zeit durch immerwährendes Zurückkehren zu versäumten Elementarübungen verloren ging.

Es ist deshalb für rathsamer erachtet worden, jene Anordnung des Lehrstoffes zu verlassen, und die Lehrordnung nach folgenden Hauptrücksichten zu bestimmen.

a. Da vornehmlich die Uebung des Lesens, wenn sie im Anfange versäumt werden, späterhin dem Schüler viel schwieriger und lästiger ist, und dann meistens zu keiner rechten Fertigkeit mehr gebracht wird; da sie auch in der Schule selbst ein unentbehrliches Hilfsmittel zu andern Lehrübungen ist, und besonders die Selbstbeschäftigung der Schüler in und außer der Schule sehr erschwert bleibt, so lange sie nicht eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben; da insbesondere die Uebung des Lesens, wenn sie nicht zu einer vollständigen Fertigkeit gebracht wird, für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren ist, und meistens nach der Schule der Vergessenheit übergeben wird: so nimmt dieser Uebungsgegenstand hier mit Recht die erste Stelle ein, und wird vorzugsweise der Bestimmung der Unterrichtsperioden zu Grunde gelegt.

b. Da auch die Uebung des Schreibens einestheils frühzeitig begonnen werden muß, so lange die Hand noch die nöthige Lenksamkeit hat, anderntheils die Schreibübungen das Lesenlernen unterstützen, zudem das Schreiben ebenfalls die Beschäftigung der Schüler erleichtert, und ihnen in anderen Unterrichtszwecken zur Unterstützung dient, überdies auch die Uebung des Schreibens, wie jene des Lesens, zu einem großen Grade von Fertigkeit gebracht werden muß, wenn sie nicht für den Zweck der künftigen Anwendung fast ganz verloren sein soll: so wird auch dieser Fertigkeit mit Recht eine besondere Rücksicht bei Festsetzung der Unterrichtsperioden eingeräumt.

c. Darnach wird ausdrücklich bestimmt, daß bei dem Fortrücken der Schüler in die nächst höhere, und insbesondere von der untersten in die mittlere Classe, vorzugsweise darauf gesehen und gehalten werden soll, daß sie in diesen beiden Schulaufgaben den in der Lehrordnung aufgestellten Forderungen entsprechen; indem jedes andere Unterrichtsversäumniß eher als dieses in den folgenden Perioden einzubringen ist.

d. Außerdem ist bei Bestimmung der Unterrichtsperioden hauptsächlich berücksichtigt worden, im Allgemeinen die frühere Unterrichtsperiode auf die Elementarübungen und auf die unbedingt wichtigen Lehrgegenstände zu beschränken, und dagegen die minder unentbehrlichen vorzugsweise der späteren Unterrichtsperiode zuzuweisen. Dabei wird jedoch ausdrücklich erinnert, daß dem fähigeren Lehrer, durch diese im Allgemeinen nöthig befundene Beschränkung nicht benommen sein soll, seine Schüler, sofern sie in den unerläßlichen Unterrichtserfordernissen die gesetzlich vorgeschriebenen Fortschritte früher machen, auch schon in der früheren Periode zu den Gegenständen lehrreicher Unterhaltung fortzuführen.

e. Noch ist insbesondere zu bemerken, daß es entbehrlich und nicht einmal ganz zweckgemäs ist, die Wohlanständigkeitslehre zu einem eigenen Lehrgegenstand zu erheben, daß diese vielmehr sich blos zu einer disciplinarischen Behandlung in der Volksschule eignet, und mehr Eindruck macht, wenn der Lehrer die dahin gehörigen Lehren als Gebote vorträgt. Auch was über Gesundheitslehre in der Volksschule zu sagen ist, wird besser blos gelegenheitlich angebracht, als zu einem besondern Lehrgegenstand erhoben. Eben so kann auch Gymnastik kein eigentlicher Lehrgegenstand für die Volksschule sein, sondern wird sich in der Regel auf die disciplinarischen Erinnerungen an gerade anständige Stellung ꝛc. und auf die practischen Uebungen, zu welchen der Lehrer auf Spaziergängen mit seinen Schülern Gelegenheit findet, beschränken müßen.

Aus diesen Rücksichten ergibt sich folgende nähere Bestimmung der Lehrordnung, welche hierdurch als gesetzliche Norm aufgestellt wird.

II.

Bestimmung der Lehrordnung.

A.

Erste Unterrichtsperiode.

a. Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend, ist der Unterricht in dieser Periode auf die erste Hauptclasse der nothwendigen Lehrgegenstände im Allgemeinen zu beschränken. Der hierin zu erlangende Grad wird auf folgende Weise bestimmt:

1) Im Lesen muß der Schüler es in dieser Classe so weit bringen, daß er wenigstens das Lesen kleinerer Sätze, welches in dem Lehrbuch S. 34 als die dritte Stufe der Leseübung festgesetzt ist, mit hinlänglicher Fertigkeit zu leisten vermag.

2) Im Schreiben ist zu fordern, daß er schon das Zeichnen einzelner Buchstaben und Sylben gelernt, und das Schreiben ganzer einzelner Wörter wenigstens angefangen habe.

3) Das Rechnen wird ebenfalls schon in dieser Periode der Schule angefangen. Es ist jedoch in dieser Classe noch nicht sowohl um die Fertigkeit des Rechnens selbst, als vielmehr um die Geistesübung, die an dieser Unterrichtsaufgabe zu erreichen ist, zu thun. In so fern sind für diese Classe besonders die Uebungen des sogenannten Kopfrechnens geeignet.

3) Der Religionsunterricht, welcher gleichfalls schon in dieser Unterrichtsperiode beginnt, muß sich darauf beschränken, religiöse Gefühle in den kindlichen Gemüthern zu erwecken und zu begründen, und die ersten Grundbegriffe der Religion in ihrem Verstande zu entwickeln, um für den später folgenden analysirenden Unterricht über die Ideen der Religion und Tugend einen dauerhaften Grund zu legen. Das zweckmäßigste Mittel dazu ist unstreitig, die Schüler mit auserlesenen Stellen der heiligen Schrift und kirchlicher Gesänge bekannt zu machen, und sie frühzeitig zum Auswendiglernen derselben anzuhalten.

b. Die formelle Aufgabe des Unterrichts, oder die Erfordernisse der Geistesübung in dieser ersten Unterrichtsperiode betreffend, bieten die oben aufgestellten Lehrgegenstände hinlängliche Gelegenheit dar.

1) Gedächtnißübung findet bei dem Erlernen sowohl des Lesens als des Rechnens statt. Außerdem wird der Lehrer dieser Classe das Gedächtniß seiner Schüler auch bei dem Religionsunterricht schon dadurch üben, wenn er auf das mit ihnen Behandelte öfters zurückkehrt, und sich das Vorgetragene und Erklärte von ihnen wieder sagen läßt. — Eigentliche Aufgaben zum Auswendiglernen

finden in dieſer Periode, wo die Schüler noch nicht fertig genug leſen können, um ſelbſt etwas aus dem Buche auswendig zu lernen, allerdings Schwierigkeiten; inzwiſchen iſt es eine bekannte Erfahrung, daß Kinder dieſes Alters auch durch bloſſes wiederholtes Vorſprechen oder Vorleſen kürzere Sprüche und Liederverſe und ſelbſt auch kleinere Erzählungen leicht auswendig behalten, und es werden alſo auch Uebungen dieſer Art von den geſchickteren Lehrern ſchon in dieſer Unterrichtsperiode nicht ohne Erfolg vorgenommen werden.

2) Verſtandesübung verbindet ſich mit den Gedächtnißaufgaben ſchon von ſelbſt dadurch, daß den Schülern nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden ſoll, was ihnen nicht zuvor, ſo weit es nöthig und thunlich iſt, klar gemacht worden; und ſie läßt ſich an denſelben Aufgaben auch fortſetzen, indem das Erlernte näher mit den Schülern betrachtet und erwogen wird. Eben dieſe Uebung kann auch mit den Rechnungsaufgaben auf mannigfaltige Weiſe verbunden werden. Ihren Hauptgegenſtand aber hat ſie in dem Unterricht über Religion, wenn dabei mit der nöthigen Einſicht und Ueberlegung verfahren wird.

3) Die Einbildungskraft hat eine ſehr zweckmäßige Uebung durch das ſogenannte Kopfrechnen, indem ſie durch das Auffaſſen, Zuſammenſetzen und Trennen der Zahlverhältniſſe einestheils im Feſthalten und freien Behandeln nicht materieller Gegenſtände (formeller Anſchauungen) eine Fertigkeit gewinnt, welche das Auffaſſenlernen der rein intellectuellen oder geiſtigen Gegenſtände, die unter dem Artikel „Gott" vorkommen, erleichtert, anderntheils die Strenge der Methode, die bei dem Rechnen unerläßlich iſt, an ein regelmäßiges Verfahren im Denken gewöhnt wird. — Eben dieſe Geiſteskraft erhält auch eine angemeſſene Nahrung durch die kurzen Sprüche und Liederverſe, welche von den Schülern dieſer Claſſe ſchon zu erlernen ſind; und es können zu eben dieſem Zwecke auch ſowohl bibliſche als andere kleine Erzählungen, oder auch gut gewählte Fabeln gebraucht werden.

4) Sofern für Schüler dieſer Unterrichtsperiode noch beſondere Unterhaltungs- und Aufmunterungsmittel nöthig befunden werden möchten, bieten dazu Erzählungen einer gut gewählten Fabel oder kleinen Geſchichte den angemeſſenſten Stoff dar.

c. Demnach wird in jeder Rückſicht entbehrlich, die Lehrlinge dieſer Periode auch ſchon mit materiellen Gegenſtänden der Außenwelt zu beſchäftigen. Fände ſich noch Zeit, irgend eine Uebung an äußeren materiellen Gegenſtänden mit den Lehrlingen vorzunehmen, ſo wäre es die an den Maaßverhältniſſen; welche jedoch großentheils auf eine bloſſe Uebung des Augenmaaßes ſich würde beſchränken müßen. Andere Beſchäftigungen mit materiellen Gegenſtänden finden weder Zeit in dieſer Periode, noch ſind ſie an ihrer Stelle, indem die Schüler zu einer ernſthaften Betrachtung dieſer Gegenſtände, wie ſie allein wirklich bildend iſt, noch nicht reif ſind, eine blos ſpielende Betrachtung derſelben aber ein bloßer Zeitverderb iſt.

B.

Zweite Unterrichtsperiode.

a. Die materielle Aufgabe des Unterrichts, oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntniſſe betreffend, findet in dieſer Periode nicht ſowohl eine Vermehrung der Zahl als vielmehr nur die verhältnißmäßige Steigerung des Grades ſtatt. Darnach werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Im Leſen beginnt dieſe Periode mit der Uebung des Leſens nach Sinn und Inhalt des Geleſenen, wozu das Lehrbuch S. 46 u. ff. die nöthigen erſten Leſeaufgaben darbietet. Im weiteren Fortſchreiten dieſer Periode führt das Leſen der Bibel und insbeſondere des neuen Teſtaments von ſelbſt geſteigerte Leſeübungen herbei. Der Lehrer hat in dieſen Uebungen ganz beſonders auch auf Richtigkeit der Ausſprache und auf Gewöhnung der Schüler an deutliches Sprechen zu ſehen. Späterhin muß auch ſchon auf Richtigkeit des Ausdruckes im Leſen gedrungen werden. Eine reichhaltige Gelegenheit dazu geben dem Lehrer die Gedächtnißaufgaben, wenn er ſie jederzeit vorerſt richtig leſen läßt, und dann bei dem Herſagen derſelben ebenfalls auf Deutlichkeit und Reinheit der Ausſprache und auf Richtigkeit des Ausdruckes dringt.

2) Das Schreiben iſt in dieſer Periode zunächſt Fortſetzung der techniſchen Uebung des Buchſtabenzeichnens, wobei zugleich auf Calligraphie die nöthige Rückſicht genommen werden muß. — Es tritt aber jetzt auch ſchon, als höhere Forderung des Schreibens, die Uebung der Orthographie ein. Ein Hauptmittel dieſer Uebung iſt, daß der Lehrer nicht nur bei den Leſeübungen auf die Rechtſchreibung der Wörter aufmerkſam macht, ſondern auch öfters Aufſätze ſchreiben läßt, die er dictirt, und wobei er im Dictiren ſelbſt in ſchwierigen Fällen die Rechtſchreibung der Wörter von einem Schüler laut angeben läßt. Die erſten Uebungen dieſer Art werden immer an der Tafel gemacht, wobei alle Schüler zuhören; dies dient aber nur dazu, den Schülern die Bedeutung der Aufgabe deutlich zu machen, und es müßen, ſobald dieſe Abſicht erreicht iſt, Uebungen vorgenommen werden, wobei alle Schüler ſchreiben, damit der Lehrer einestheils gewiß iſt, daß ſie alle folgen, anderntheils auch ſehen kann, wie weit jeder derſelben gekommen iſt. — Neben dieſen orthographiſchen Uebungen, nachdem die Schüler darin zu einiger Fertigkeit vorgerückt ſind, werden auch grammatiſche Uebungen angefangen, welche jedoch mit dieſen Schülern durchaus nicht theoretiſch, ſondern practiſch zu betreiben ſind, und für welche rückſichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens hier nur im Allgemeinen angemerkt wird, daß es am einfachſten iſt, wenn der Lehrer anfänglich blos einzelne unrichtig ausgedrückte Sätze an die Tafel ſchreibt, die er von den Schülern verbeſſern läßt, ſodann aber auch, ſowohl bei dem Leſen als bei dem Dictiren orthographiſcher Aufgaben, die Schüler zugleich auf die nöthigſten grammatiſchen Regeln aufmerkſam macht. Späterhin, wenn die Schüler darin einige Fertigkeit erlangt haben, können mit ihnen auch Verſuche angeſtellt werden, ſie etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes ſchriftlich aufſetzen zu laſſen.

3) Das Rechnen wird in dieſer Unterrichtsperiode nicht mehr blos als Bildungs-

mittel, sondern als wirklicher Theil der im Schulunterrichte zu erwerbenden Kenntnisse betrieben. In so fern muß auch von da an weniger Gewicht auf das sogenannte Kopfrechnen gelegt werden, als auf das nach strenger Methode von den einfacheren und leichteren zu den verwickelteren und schwierigeren Aufgaben, so weit als die Kräfte der Schüler es verstatten, fortzuführende schriftliche Rechnen.

4) In Ansehung des Religionsunterrichts muß in dieser Periode hauptsächlich durch häufige Gedächtnißaufgaben dafür gesorgt werden, daß die Schüler sich einen reichen Vorrath von geistlichen Sprüchen und Liedern sammeln, indem sie eben damit einen Schatz erlangen, der den dauerhaftesten Grund für religiöse und moralische Bildung legt, fromme Gefühle erweckt, gute Vorsätze nährt, für alle Lagen des Lebens Beruhigung gewährt, und selbst für den erklärenden Unterricht in den Lehren der Religion und der Tugend zu dem sichersten Mittel verhilft, eine bleibende lebendige und fruchtbare Erkenntniß zu bewirken. — Damit ist fleißiges Lesen biblischer Bücher zu verbinden, welche in den Beispielen hoher Tugend und eines standhaften Gottvertrauens die wirksamste practische Belehrung anbieten. — Auf diese Grundlagen gestützt, kann nun der Unterricht auch in der Entwickelung und Erläuterung religiöser und moralischer Begriffe sichere Fortschritte machen.

b. Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung bieten die oben bezeichneten Lehrgegenstände auch für diese Unterrichtsperiode reichliche Nahrung dar.

1) Die Gedächtnißübung hat schon an den orthographischen Aufgaben, welche sich hauptsächlich auf das Gedächtniß gründen, einen reichhaltigen Stoff. Auch die grammatischen Uebungen können mit zu diesem Zwecke benützt werden. Die Hauptübung aber, welche in dieser Unterrichtsperiode täglich angestellt werden muß, besteht in dem Auswendiglernen von geistlichen Sprüchen und Liedern, womit auch, soweit es unbeschadet jener Haupt-Gedächtnißaufgabe geschehen kann, zur Abwechselung die Erlernung anderer schöner Lieder sich verbinden läßt. — Es ist aber bei diesen Uebungen wohl Acht zu haben auf den sehr nachtheiligen Fehler, der sich dabei nur zu häufig findet, daß die Kinder nämlich sich gewöhnen, die Aufgaben nur für den Augenblick des Hersagens zu lernen, und sie dann gemeiniglich gleich nach der Stunde wieder vergessen. Damit dies nicht geschehen könne, muß das einmal Erlernte von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Es entgeht zwar dadurch dem Erlernen mehrerer neuer Aufgaben einige Zeit, aber dies ist kein Verlust: es ist besser, daß einige Stücke weniger gelernt, die einmal erlernten aber desto sicherer behalten werden. — Auch zu einiger Bekanntschaft mit der Nationalgeschichte kann schon in dieser Periode die Gedächtnißübung benützt werden.

2) Zu Verstandesübung mancherlei Art und verschiedener Grade fordern die oben bezeichneten Lehrgegenstände von selbst auf. Schon das logisch richtige Lesen, das Lesen mit richtigem Ausdruck, ist nicht ohne vielseitige gründliche Ueberlegung des Gelesenen möglich. Eben so ist die Rechtschreibung, die in der deutschen Sprache die Unterscheidung der Hauptwörter erfordert, und so häufig die Zurückführung abgeleiteter Wörter auf die Stammwörter nothwendig macht, eine ungemein

ausgebreitete und gründliche Uebung des Denkens. Nicht weniger bieten die grammatiſchen Uebungen und die Rechnungsaufgaben Gelegenheit zu zweckmäßigen Verſtandesübungen an. Insbeſondere aber läßt ſich durch den Unterricht über Religion und Tugend das vielſeitigſte Nachdenken erwecken.

3) Für Nahrung der Einbildungskraft iſt ſchon durch die Gedächtnißaufgaben geſorgt, welche zugleich durch ihre äſthetiſche Form dienen, das Gefühl des Schönen in dem Lehrling zu erwecken und zu bilden. Es laſſen ſich aber insbeſondere in der ſpäteren Zeit dieſer Periode, zu eben dieſem Zwecke auch die Leſeübungen benützen, indem ſolche Darſtellungen ausgewählt werden, die durch Inhalt und Form zu dieſer Bildung beitragen.

c. Demnach können auch für dieſe Unterrichtsperiode die oben bezeichneten gewöhnlichen Schulaufgaben, wenn ſie mit Ueberlegung und methodiſcher Gewandtheit behandelt werden, genügen, und es iſt eine Vermehrung der Lehrgegenſtände nicht unbedingt nothwendig. Es wird auch in der Regel, wenn die oben geforderten Aufgaben nur mit einiger Vollſtändigkeit geleiſtet werden ſollen, zu mehreren Lehrgegenſtänden in dieſer Claſſe der Volksſchule wenig Zeit zu gewinnen ſein. Zudem wird es ſelbſt bei den fähigeren Schülern, die etwas mehr Zeit gewinnen, immer vortheilhafter ſein, die größere Vollkommenheit, die ſie durch Anlage und Fleiß zu erreichen vermögen, in einer höheren Fertigkeit jener Aufgaben als in einer Verbreitung auf mehrere Lehrgegenſtände zu ſetzen. Inzwiſchen mag in den Schulen, deren Schüler in den nothwendigen Lehrgegenſtänden genügende Fortſchritte machen, geſtattet werden, auch ſchon mit einigen aus der Claſſe der gemeinnützlichen Gegenſtände, vornehmlich mit der vaterländiſchen Geographie, einen Anfang zu machen.

C.

Dritte Unterrichtsperiode.

a. Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntniſſe betreffend, unterſcheidet ſich dieſe Periode von der vorhergehenden hauptſächlich dadurch, daß ihr vorzugsweiſe die Vermehrung der Zahl der Lehrgegenſtände aufbehalten iſt. Hat nämlich die erſte Unterrichtsperiode in den Elementarübungen, die zweite Periode in den nothwendigen Lehrgegenſtänden einen hinlänglichen Grund gelegt, ſo iſt der Schüler gehörig ausgerüſtet, um nicht nur ohne Vernachläßigung des Nothwendigen zu den gemeinnützlichen Lehrgegenſtänden fortgeführt zu werden, ſondern auch in dieſen letzteren Gegenſtänden eine wirklich nützliche bleibende Kenntniß zu erlangen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß auch in dieſer letzten Periode des Schulunterrichts die nothwendigen Lehrgegenſtände nicht zu verſäumen, ſondern neben den gemeinnützlichen mit allem Ernſte fortzuſetzen ſind.

1) Das Leſen kann, als techniſche Fertigkeit, in dieſer Periode auch noch auf Uebung im Leſen von Geſchriebenem ausgedehnt werden. Mit der fortzuſetzenden Uebung des logiſchen Leſens, oder des Leſens mit richtigem Ausdruck, iſt jetzt auch die Uebung des äſthetiſchen Leſens, oder der richtigen Darſtellung des

Gefühles, welches der Schriftsteller ausgedrückt und der Schüler nachempfunden hat, zu verbinden.

2) Das Schreiben als technische Fertigkeit hat jetzt die Forderungen der Calligraphie mehr und mehr zu erfüllen. — Die Uebungen des orthographischen und des grammatischen Schreibens sind fortzusetzen und insbesondere die Letzteren den Kräften und Fortschritten der Schüler gemäs zu steigern. — Neben den fortzusetzenden und nach Verhältniß zu steigernden Versuchen, die Schüler etwas Vorerzähltes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu lassen, können jetzt auch wenigstens den geübteren Schülern kleinere Aufgaben zu eigenen schriftlichen Versuchen, wozu jedoch Uebungen im Briefschreiben als die allein zweckmäßigen gelten, gegeben werden. Hiermit läßt sich, gegen das Ende dieser Periode zu, auch noch eine kurze Anleitung zum Verfassen wohlgeordneter Arbeitsrechnungen, Zahlungsforderungen, Empfangscheine ꝛc. ꝛc. verbinden.

3) Das Rechnen ist in dem methodischen Stufengang so weit zu steigern, als die Kräfte der Schüler und andere Verhältnisse es gestatten.

4) Der Religionsunterricht hat zunächst die Gedächtnißaufgaben für diesen Lehrgegenstand verhältnißmäßig zu steigern, und die Entwickelung religiöser und moralischer Begriffe und Grundsätze weiter fortzuführen. Außerdem ist auch, soweit die Schüler dazu reif erachtet werden können, auf Zusammenfassung der Hauptpunkte, und auf Uebersicht des Ganzen, wozu der Catechismus Anleitung gibt, Rücksicht zu nehmen.

5) Unter den Lehrgegenständen, welche als Erweiterung des Lehrstoffes und als zweite Hauptclasse der gemeinnützlichen Gegenstände, Mensch, Natur und Kunst, vorzüglich in den Unterricht dieser Periode mit aufzunehmen sind, verdienen folgende besonders berücksichtigt zu werden: a. Erdbeschreibung, b. Menschengeschichte, c. Naturgeschichte. — Außerdem sind in dieser Unterrichtsperiode d. die geometrischen Uebungen, und in Verbindung mit diesen auch e. die Zeichnungsübungen so weit zu führen, als es die zu gewinnende Zeit und die Kräfte der Schüler verstatten.

b. Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung ist in dieser Unterrichtsperiode sowohl durch den gesteigerten Grad der Uebungen als durch die vermehrte Zahl der Lehrgegenstände gesorgt.

1) Die Gedächtnißübung wird an den oben bezeichneten gesteigerten Aufgaben fortgesetzt. Da von der bis dahin gehörig geübten Kraft auch schon eine größere Fertigkeit erwartet werden muß, so wird es nicht nöthig sein, jene Uebungen in dieser Periode zu beschränken, vielmehr werden sie nach den obigen Forderungen gar wohl gesteigert werden können, unerachtet die Erweiterung des Lehrstoffes jetzt einen Theil der Zeit in Anspruch nimmt.

2) Die Verstandesübung erhält in dieser Periode ein neues Gebiet durch die Vermehrung der Lehrgegenstände, an welchen die Betrachtung und das Nachdenken auf mannigfaltige Weise geübt werden können. Außerdem führt auch

die geſteigerte Behandlung der nothwendigen Lehrgegenſtände in dieſer Periode auf eine höhere Stufe der Verſtandesübung. Insbeſondere aber iſt von den mit den Schülern dieſer Periode anzuſtellenden Verſuchen im Briefſchreiben eine vorzügliche Geiſtesübung zu erwarten, indem bei aller Unvollkommenheit, die dieſe Uebungen haben mögen, doch dergleichen Verſuche im Beſchreiben eigener Beobachtungen, im Erzählen ſelbſt erfahrener Begebenheiten, im Darſtellen eigener Gedanken, oder im Schildern eigener Gefühle und Empfindungen, mehrere Geiſteskräfte zugleich in Bewegung ſetzen, während ſie zu Anwendung aller erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten Gelegenheit geben.

3) Die Einbildungskraft findet in dem neuen Gebiete von Lehrgegenſtänden, in welches der Lehrling in dieſer Unterrichtsperiode eingeführt wird, reiche Nahrung, während die höhere Stufe der Einſicht und Ueberſicht, welche der Schüler auch hier in den übrigen Lehrgegenſtänden erreicht, ihr ebenfalls eine höhere Ausbildung ſichert.

c. Führt die Volksſchule ihre Schüler bis zu dieſem Ziele, ſo entſpricht ſie den Erwartungen, die man von ihr billigerweiſe haben kann. Höhere Forderungen werden mit Recht der Realſchule, als höherer Bürgerſchule, zugewieſen. Einen Theil dieſer Forderungen wird auch die Sonn- und Feiertagsſchule, da wo ſie ſchon etwas mehr als bloſſe Nachholung des in der Volksſchule Verſäumten ſein kann, zu erfüllen vermögen.

III.

Zum Schluſſe werden hier noch folgende allgemeine Erinnerungen hinzugefügt:

1) Die drei verſchiedenen Unterrichtsperioden ſind abſichtlich nicht nach einer gewiſſen Zahl von Lebensjahren der Schüler beſtimmt worden, theils weil die Entwickelung des Kindes, obgleich im Ganzen nach einer allgemeinen Regel fortſchreitend, doch ſich nicht ſcharf nach Jahrzahlen bemeſſen läßt, theils weil die Fortſchritte auch von Fleiß und Geſchick der Schüler und Lehrer abhängen, die verſchiedenen Unterrichtsperioden alſo bei dem einen Schüler früher, bei dem andern ſpäter beginnen und enden.

2) Inwiefern aber das Ziel der Volksſchule überhaupt durch dieſe Beſtimmung der Lehrordnung zu hoch geſteckt ſcheinen möchte, wird zu bedenken gegeben, daß die allgemeine Vorſchrift auf das höhere Ziel hinweiſen müße, und daß übrigens die hier aufgeſtellten Forderungen in allen weſentlichen Punkten wenigſtens von allen fähigeren Lehrern mit fleißigen Schülern ohne Schwierigkeit erfüllt werden können. Inzwiſchen ſo dringend auch gewünſcht werden muß, daß alle Schullehrer hinlänglich befähigt, und alle Schüler fleißig genug ſein möchten, um jene Forderungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, ſo iſt doch nicht die Meinung, die Erfüllung dieſes ganzen Umfanges durchgängig als Bedingung der Entlaſſung aus der Volksſchule vorzuſchreiben; es wird vielmehr, zu Vermeidung dieſes Mißverſtändniſſes, erklärt, daß Lehrlinge, die das geſetzliche Alter vollendeter Schulpflichtigkeit bereits erreicht und während dieſer Zeit die Schule fleißig beſucht haben, aus der Schule entlaſſen werden können, ſofern ſie wenigſtens in den nothwendigen Unterrichtsgegenſtänden hinreichend Genüge leiſten.

3) Endlich wird noch erinnert, daß eine Hauptaufgabe für die Volksschule, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand, die Gesangübung ist, welche durchgängig in allen Volksschulen des Königreiches, wo der Lehrer nur einige Geschicklichkeit dazu hat, sogleich jetzt, als tägliche Uebung am Anfang der Schulstunden des Morgens und am Schlusse derselben des Nachmittags, eingeführt, und in den Schullehrer-Seminarien mit allem Fleiße betrieben, und künftig bei allen Prüfungen der Schuldienst-Exspectanten als eine wesentliche Fertigkeit gefordert werden soll, damit von dieser Seite in der Folge kein Hinderniß mehr sei, das tägliche Singen in allen Volksschulen des Königreiches ohne Ausnahme einzuführen.

§. 941.

Erläuterung

des

Lehrplans für die Volksschulen in Bayern als Instruction für die Distrikts- und Local-Schulinspectoren zu nöthiger Leitung und Berathung der Volksschullehrer vom Jahre 1811.

Vorerinnerung.

Seit der ersten Einführung des Lehrplans für die Volkschulen in Bayern im Jahre 1804 hat sich durch eine fortgesetzte Beobachtung gezeigt, daß in der Anwendung desselben mehrere Mißverständnisse obwalten, welchen selbst durch die dem Lehrplan beigedruckte Instruction für die Lehrer nicht ganz begegnet worden war.

I.

In Ansehung der Lehrgegenstände selbst hat vorzüglich die den Lehrer zum Theil noch ungewohnte Erweiterung des Lehrstoffes für die Volksschulen

1) hie und da bei dem Publikum, insbesondere aber bei einem Theile der Lehrer, die Besorgniß erregt, daß diese Forderung für den beschränkten Kreis der Volksschule viel zu hoch und in der gewöhnlichen Schulzeit überhaupt nicht zu erfüllen sei. Eben jene Vorschrift mehrerer Lehrgegenstände hatte dagegen

2) einen andern Theil der Lehrer in die Meinung versetzt, als wären die neuhinzugekommenen Lehrgegenstände allein für wichtig zu halten und fast ausschließend zu betreiben.

3) Ein anderes Mißverständniß wurde durch den zufälligen Umstand veranlaßt, daß der Lehrplan nicht die verschiedenen Classen der Schüler zur Hauptabtheilung genommen, und für jede Classe die ihr hauptsächlich zugehörigen Lehrgegenstände ausgeschieden, sondern vielmehr die systematische Ordnung der Lehrgegenstände zur Haupteintheilung gewählt, und jeden einzelnen Lehrgegenstand nach den verschiedenen Classen der Schüler aufgezählt hatte. Dieser Umstand verleitete einen großen Theil der Lehrer, sämmtliche

vorgeschriebene Unterrichtsgegenstände in allen Classen der Schüler ohne Unterschied mit gleicher Wichtigkeit und Ausführlichkeit zu behandeln.

Sowohl dieses als jenes Mißverständniß hatte die nachtheilige Folge, daß über jenem mißleiteten Bestreben die niemals zweifelhaft gewesenen wesentlichen Schulübungen sehr vernachläßiget wurden.

II.

Auch in Ansehung der Behandlung der Lehrgenstände zeigten sich nicht minder nachtheilige Versehen.

1) Der eine Hauptfehler entstand dadurch, daß vorzüglich die drei in den Lehrplan mit aufgenommenen Artikel: Mensch, Natur und Kunst, mehr als die Artikel: Gott, Sprache, Zahl und Maaß, auf welche sich vordem der Unterricht in den Volksschulen beschränkte, Gelegenheit und Aufforderung enthielen, die Schüler zum Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände zu führen und sie zugleich überhaupt unter dem Namen von Verstandesübungen mehr, als ehedem in den Volksschulen zu geschehen pflegte, zum Räsonnement sowohl über intellectuelle als materielle Unterrichtsgegenstände anzuleiten. Dieser Mißbrauch der Verstandesübungen war veranlaßt durch das Mißverständniß, das die Verstandesübung mit der Geistesübung überhaupt verwechselte. Die eigentliche Geistesübung der Schüler erfordert vielmehr eine den Stufen des kindlichen Alters mit ruhiger Ueberlegung angemessene Pflege der schon erwachten, als ein vermessenes Hervorrufen der von der Natur nach einem stillen Heranreifen vorbehaltenen Seelenkräfte.

Indem man, dieses Grundgesetz der Jugendbildung verkennend, die Kinder mit übertriebener Emsigkeit zum Reflectiren und Räsonniren anleitet, wird über dieser vermeintlichen Verstandesübung die rechte Uebung des jugendlichen Geistes versäumt. Insbesondere aber ist nicht zu verkennen, daß, zum großen Schaden einer gründlichen Schulbildung, die so unentbehrliche Gedächtnißübung fast ganz verwahrlost wurde.

Da dieses unrichtige Verfahren sogar bei den fähigeren Lehrern mehr Schaden als Nutzen stiftete, mußte noch weit mehr bei den minder fähigen Lehrern die unreifen Versuche solcher vermeinter Verstandesübungen die Zeit verderben und die Lehrlinge vielmehr verwirren als bilden, während bloße Gedächtnißübungen, auf gut gewählte Gegenstände angewendet, dem jugendlichen Geiste wenigstens einen bildenden Stoff zum eigenen Denken verschafft und ihn vor der verbildenden Einwirkung der seichten und verkehrten Ansichten solcher Lehrer bewahrt haben würden.

Eben so entstand aus jenem einen Hauptfehler auch in Rücksicht auf den materiellen Zweck des Schulunterrichtes der Nachtheil, daß zum Theil den nothwendigsten Schulfertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens die zureichende Zeit entzogen, und selbst der wesentlichste Gegenstand der Volksschule, die Religion, jenen neuhinzugekommenen Lehrgegenständen wenigstens gleich, wo nicht gar nachgesetzt, und zugleich ebenfalls mehr als bloße Sache des Verstandes und der Einsicht, als des Herzens und des Gefühles behandelt wurde.

2) Einen andern Hauptfehler in der Behandlung der Lehrgegenstände veranlaßte die Einführung der Artikel: Mensch, Natur und Kunst, dadurch, daß die Leichtigkeit, mit der diesen Lehrgegenständen eine nähere Beziehung auf die künftigen Berufs- und Lebenszwecke der Schüler gegeben werden kann, einen großen Theil der Lehrer verleitete, diese Beziehung aller Gegenstände des Schulunterrichts auf Berufs- und Lebenszwecke überhaupt als die ausschließend wichtige zu betrachten, und darüber ganz aus der Acht zu lassen, daß der erste und höchste Zweck des Schulunterrichtes, wodurch er allein eine unerläßliche allen Menschen, die Mitglieder eines Staates ‚sein wollen, unbedingt aufzulegende Verbindlichkeit ist, die Bildung der höheren Natur des Menschen sei, und folglich als wichtigsten Lehrgegenstand die Religion und als erstes Ziel aller Schulübung möglichst erhebende Bildung der geistigen Anlagen der Schüler erfordere; wobei die Frage, was der Schüler mit den eingesammelten Kenntnissen und den gebildeten geistigen Anlagen für seine künftigen Berufsgeschäfte und Lebensbedürfnisse auszurichten habe, als eine untergeordnete gehalten werden muß, wenn nicht dem Schulunterricht eine seinen wesentlichen Zweck zerstörende Richtung gegeben werden soll.

Diesen Hauptgebrechen, welche sich in der Ausführung des Lehrplans gezeigt haben, mit möglichst deutlicher Belehrung zu begegnen, ist beschlossen worden, der zweiten Auflage des Lehrplans einen erläuternden Nachtrag folgen zu lassen, worin zu Beseitigung jener Gebrechen die nöthigen Winke, Erinnerungen und Warnungen, so wie die erforderlichen weiteren Bestimmungen und Vorschriften, gegeben werden sollten.

Da aber diese näheren Erläuterungen und Belehrungen, damit sie ihren Zweck um so sicherer erreichen, zum Theil auf die Grundprincipien, auf denen die Vorschriften ruhen, selbst zurückgehen müßen, und folglich auch ein tieferes Eindringen erfordern, um ganz verstanden zu werden: so wird diese Erläuterung des Lehrplans vorzugsweise für die Distrikts- und Local-Schulinspectoren, so wie für die Lehrer an den Schullehrer-Seminarien bestimmt, welchen die Pflicht obliegt, diesen Grundsätzen mehr und mehr richtige Befolgung in der Anwendung zu sichern, und nach denselben die ihnen untergebenen Schullehrer zu leiten.

Von diesen für die Verbesserung der Schulen und der Schullehrer aufgestellten Organen der Regierung vorzüglich wird erwartet, daß sie sowohl den Lehrplan mit der ihm angehängten Instruction, und besonders die neue Bestimmung der Lehrordnung, als auch diese Erläuterung des Lehrplans, mit aller Sorgfalt sich zu eigen machen, damit sie den ihnen untergeordneten Schullehrern theils die Vorschrifen selbst gehörig erklären und verständlichen, theils für deren Anwendung und Vollziehung die erforderlichen Anweisungen, Rathschläge und Warnungen geben können.

I.

Bestimmung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände nach ihrer relativen Wirksamkeit.

A.

Um die Wichtigkeit der für die Volksschulen vorzuschreibenden Unterrichtsgegenstände in ihrem ganzen Umfange richtig zu beurtheilen, muß vor allen Dingen der erste und höchste

Zweck des Schulunterrichts wohl im Auge behalten, und die durch allerlei Rathſchläge der neueren Pädagogik herbeigeführte Täuſchung entfernt werden, welche einen untergeordneten Zweck des Schulunterrichts dem Hauptzwecke nicht nur gleich, ſondern ſogar vorauszuſetzen verleitet. An dieſe nothwendige Unterſcheidung wird hier zuerſt erinnert, um daran die übrigen Beſtimmungen anzuknüpfen.

a. Der erſte und höchſte Zweck des Unterrichts in der Volksſchule iſt, einen ſolchen Grund der Erkenntniß der ewigen Wahrheiten der Religion und der Tugend in den Schülern zu legen, daß ſie für ihr ganzes Leben dieſe höhere Ueberzeugung feſtzuhalten und die Belehrungen der Kirche darüber zu weiterer Ausbildung und Befeſtigung für ſich zu benützen fähig werden.

b. Da der eigentliche Werth des Menſchen und das Weſen der Menſchheit in ihm darauf ruht, daß er zu einer möglichſt klaren Erkenntniß und feſten Ueberzeugung von jenen Wahrheiten gelange, welche allein ihn zu deutlicherem Bewußtſein einer höheren Natur und einer höheren Beſtimmung zu erheben vermögen; ſo ſteht dieſer Theil des Schulunterrichtes mit Recht oben an. Es iſt aber um ſo nothwendiger ihn allen andern vorauszuſetzen, da 1) die Wahrheiten der Religion und Tugend, ſo unzertrennbar ſie auch mit dem innerſten Weſen des Menſchen verknüpft ſind, ſich doch nicht eben ſo leicht wie die Gegenſtände der äußeren Natur zu einer klaren und feſten Erkenntniß bringen laſſen, vielmehr eine ganz eigene Uebung des Geiſtes erfordern, um nur gefaßt zu werden, und eine öftere Wiederholung der Betrachtung, um der ſchon erlangten Beſtimmtheit der Erkenntniß einen bleibenden Beſtand zu ſichern, 2) die Richtung des Geiſtes auf dieſe Gegenſtände, wenn ſie eine tiefere Ueberzeugung begründen ſoll, ſchon im frühen Jugendunterrichte geübt werden muß, ſo lange der Geiſt noch einem unbefangenen Auffaſſen ſeines eigenen innerſten Heiligthums offen ſteht, und ihm die überwältigende mannigfaltige Berührung mit der äußeren ſichtbaren Welt noch nicht den Glauben an das reale Daſein der höheren unſichtbaren Welt erſchwert hat, 3) die bei weitem größere Zahl von Menſchen auch nur in dem Schulunterricht Gelegenheit findet, in den erſten Gründen jener höchſten Wahrheiten eine bleibende Kenntniß zu erlangen, und darin meiſtens für das ganze Leben verſäumt bleibt, wenn nicht in der Schule die nöthige Zeit angewendet wird, um einen dauerhaften Grund jener Erkenntniß zu legen.

c. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Volksſchule auf dieſen einzigen Unterrichtsgegenſtand zu beſchränken ſei; vielmehr erfordert ſowohl der formelle als der materielle Zweck des Schulunterrichtes mehrere Lehrgegenſtände, welche erlernt und geübt werden ſollen. 1) In der erſteren Rückſicht, welche Erweckung und Bildung des Geiſtes der Schüler an und für ſich zur Aufgabe hat, fordert ſchon die Natur der Aufgabe, daß die Geiſtesübung nicht auf Einen wenn auch noch ſo wichtigen Gegenſtand beſchränkt bleibe, daß ſie vielmehr auf verſchiedene Gegenſtände gerichtet werde, um die Bildung nicht einſeitig werden zu laſſen. 2) In der andern Rückſicht aber, nach welcher die Erwerbung einiger beſtimmter Kenntniſſe und Fertigkeiten erfordert wird, verlangen vornehmlich die gewöhnlichen Schulaufgaben des Leſens, Schreibens und Rechnens die erſte Stelle, indem ſie nicht nur ein ſehr vorzügliches Mittel zur Entwickelung und Uebung des jugendlichen Geiſtes ſelbſt ſind, ſondern auch als Hilfs-

mittel der weiteren Selbstbildung kaum entbehrt, und den Schülern in ihren späteren Lebensverhältnissen auf mannigfaltige Weise vortheilhaft werden können. 3) Außerdem ist nicht zu verkennen, daß sich noch so manche Gegenstände des Wissens darbieten, die in den beiden angegebenen Rücksichten durch eine zweckmäßige Anwendung in der Volksschule sowohl für die Schüler selbst lehrreich, als auch für die allgemeine Wohlfart des Staates zuträglich gemacht werden können, deren Aufnahme in den Schulunterricht also als wünschenswürdig erscheint. 4) Sogar auch die Forderung, Lehrgegenstände, die vornehmlich zu mancherlei Berufs- und Gewerbsvortheilen führen, und den Schülern also für die Folge nützlich werden, in den Unterricht der Volksschule mit aufzunehmen, läßt sich nicht unbedingt verwerfen.

d. Allein so gegründet auch die Forderung erscheint, den Umfang von Kenntnissen, die in der Volksschule gelehrt werden sollen, zu erweitern, so nachtheilig kann doch eben diese Forderung werden, wenn darin das rechte Maaß und die rechte Art verfehlt wird. Es ist dabei vor allen Dingen nicht zu übersehen, 1) daß in der Volksschule die Schulzeit im Ganzen sehr kurz, und in den Landschulen insbesondere öfters unterbrochen ist, und deshalb ohnehin kaum hinreicht, in den unbedingt nothwendigen Unterrichtsgegenständen einen haltbaren Grund zu legen, und eine bleibende Fertigkeit zu erlangen, 2) daß zu Erwerbung solcher Kenntnisse, die zum Gewerbe dienlich und zu allerlei Gewinn behilflich sind, jeden sein eigener Vortheil und sein erwähltes Berufsgeschäft antreibe, dagegen aber zu einer näheren Betrachtung der Wahrheiten der Religion und der Tugend, wenn sie nicht durch frühe gründliche Uebung erleichtert worden ist, den Menschen weder Neigung noch Vortheil von selbst führen, vielmehr späterhin seine Berufsgeschäfte, die meistens seine ganze Zeit in Anspruch nehmen, ihn von jener Beschäftigung abhalten, 3) daß auch die andern unerläßlichen Schulaufgaben des Lesens, Schreibens und Rechnens, unerachtet aller Vortheile der Methode, die in neuerer Zeit für diese Uebungen erdacht worden sind, doch immer eine beträchtliche Zeit erfordern, wenn sie zu dem Grade von Fertigkeit gebracht werden sollen, welcher allein dem Schüler den dabei beabsichtigten Vortheil sichert, damit nach vollendetem Schulbesuche sich selbst in seiner Bildung weiter forthelfen, und überhaupt etwas Nützliches leisten zu können.

e. Hieraus erhellt hinlänglich die Nothwendigkeit, in Rücksicht der Vermehrung der Unterrichtsgegenstände der Volksschule die Forderung zu mäßigen. Es werden aber auch in Rücksicht der Art der Unterrichtsgegenstände, denen eine besondere Aufmerksamkeit in der Volksschule gewidmet werden soll, einige Hauptregeln vollkommen einleuchtend erscheinen, wenn in Erwägung gezogen wird, 1) daß für die Hauptaufgabe der Schulbildung, nämlich für die Begründung eines festen auf Nachdenken gebauten Glaubens an Gott und eine unsichtbare höhere Welt, der Geist der Lehrlinge, wenn ihm eine überwiegende Richtung auf Gegenstände der Außenwelt durch den Unterricht gegeben wird, an Fähigkeit vielmehr verliert als gewinnt, 2) daß es überhaupt immer nöthig sein wird, in der Volksschule den Schüler mehr mit geistigen als mit materiellen Gegenständen zu beschäftigen, indem er außer der Schule bei weitem weniger Gelegenheit findet, seinen Geist an geistigen Gegenständen zu üben, während er durch seine Lebensverhältnisse und Berufszwecke zu tausendfältiger Uebung an materiellen Gegenständen geführt wird, 3) daß es auch darum nöthig ist, ein vorzügliches Gewicht

auf die Uebung an geistigen Gegenständen in dem Schulunterricht zu legen, weil diese Uebung mehr Anstrengung und folglich auch mehr Selbstüberwindung kostet, als die Uebung an materiellem Stoff, und aus diesem Grunde von der einen Seite dem eigenen freien Antriebe der Schüler weniger überlassen werden kann, von der andern Seite den Geist auch wirklich gründlicher bildet, als die Beschäftigung mit Gegenständen der Außenwelt, die, um eine wahre gründliche Bildung des Geistes zu geben, in einem Umfang betrieben werden muß, der die Gränzen der Volksschule überschreitet, 4) daß es auf jeden Fall auch weniger bedenklich sein kann, auf die Beschäftigung mit geistigen Gegenständen in dem Schulunterricht ein Uebergewicht zu legen, indem der Geist durch Uebung an solchen Gegenständen eine Bildung überhaupt gewinnt, die auch für materielle Gegenstände Geschick und Gewandtheit gibt, aber nicht in gleichem Maße von der Uebung an materiellen Gegenständen einen Uebergang zu den geistigen zu finden vermag, sonach die Schüler, wenn der Schulunterricht sie vorzugsweise zu materiellem Stoffe führt, an der wichtigsten Geistesbildung für ihr ganzes Leben versäumt werden.

B.

Dies sind im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen die in dem Lehrplan für die Volksschulen in Bayern vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zu beurtheilen sind, und welche folgende näh ere Bestimmungen begründen:

1) Die Unterrichtsgegenstände für die Volksschulen theilen sich in zwei Hauptclassen. a. Die erste begreift die unbedingt nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von dem Menschen als Menschen und als Mitglied eines civilisirten Staates gefordert werden müßen; b. zu der zweiten gehören diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die einestheils zu einem höheren Bildungsgrade überhaupt führen, anderntheils zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufes tauglich und insofern mit Recht gemeinnützliche zu nennen sind.

2) Die in dem Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände zerfallen nach dieser Unterscheidung in folgende zwei Hauptclassen. a. Die erste, der unbedingt nothwendigen Gegenstände, besteht aus den drei Artikeln: „I. Gott, V. Sprache, VI. Zahl und Maaß", welche mit den obengenannten gewöhnlichen Schulaufgaben, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion, gleichbedeutend sind, und in dem Lehrplane nur darum nicht in eine ununterbrochene Reihe gestellt wurden, weil die beiden letztern „Sprache, Zahl und Maaß" zugleich technische Uebungen in sich begreifen und insofern sich den übrigen Unterrichtsgegenständen nicht ganz gleichartig anreihen; b. die zweite, der gemeinnützlichen Gegenstände, enthält die drei Artikel: „II. Mensch, III. Natur, IV. Kunst."

3) In dieser bestimmten Unterordnung gehalten, behaupten beide Classen einen entschiedenen Werth für die Volksschulen, und jede dient in ihrer Art, den Schulunterricht zu möglichst vollkommener Erfüllung der erweiterten Aufgabe zu führen. Wird dagegen diese Ordnung verkehrt, das Nützliche dem Nothwendigen vorgezogen, dem bedingt Nothwendigen das unbedingt Nothwendige aufgeopfert, so werden beide Zwecke zugleich verfehlt. Damit nun künftighin um so weniger neue Mißverständnisse diese Ordnung stören mögen, werden hier die nöthig erachteten Erläuterungen hinzugefügt.

4) Was die Religions- und Tugendlehre betrifft, kann a. keinem Zweifel unterworfen sein, was auch in dem Lehrplan selbst vermittelst der durchgängigen Voranstellung des Artikels „Gott" bestimmt genug angedeutet ist, daß diese den wesentlichsten Gegenstand der Volksschule ausmache, deren heiligster Beruf es ist, den Glauben an eine höhere Macht, welche die Welt regiert, und das Bewußtsein einer höheren Welt, in welcher der Mensch seine Bestimmung hat, zu lebendigem Gefühl und möglichst klarer Einsicht in dem Lehrling auszubilden, und ihm für sein ganzes Leben unverlierbar und unzerstörbar zu machen. b. In der That aber ist dieser Gegenstand nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der menschlichen Bildung, inwiefern der Mensch ohne Glauben an Gott und Tugend, und ohne Kenntniß seiner höheren Bestimmung, nicht für einen Menschen gelten kann; sondern er ist auch einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände zur Bildung des Geistes überhaupt, inwiefern die Betrachtung eines allmächtigen und heiligen Schöpfers und Regenten der Welt und seiner wunderbaren Erhaltung und Regierung dieser Welt an und für sich schon mehr als alle anderen Gegenstände unseres Denkens, Geist und Herz zugleich erhebt, außerdem aber die für den Unterricht von selbst erforderliche Anwendung der religiösen und moralischen Betrachtungen in ihrer unendlich mannigfaltigen Beziehung auf die Welt und auf das Leben und die Schicksale der Menschen insbesondere den Blick des Lehrlings zur vielseitigsten Richtung bildet. c. Die Bedenklichkeit, daß dieser Zweig des Unterrichtes, besonders für den Anfang der Schulzeit, den Schülern noch zu fremd und zu schwer sei, und die darauf gegründete Forderung, daß man deshalb den Unterricht vielmehr bei dem Sichtbaren, bei den Gegenständen der Außenwelt, anfangen müße, um den Blick der Lehrlinge erst dazu zu üben und zu stärken, daß sie das Unsichtbare nicht zu fassen vermögen, zeigt sich bei schärferer Prüfung als irrig und nichtig, indem nicht geläugnet werden kann: erstens, daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist als die sichtbare Welt, die von außen ihm entgegenkömmt, und daß es die Elemente dieser Erkenntniß, wenn sie seinem Alter und seiner Fassungskraft gehörig angepaßt werden, sogar nicht einmal schwerer faßt und behält, als die materiellen Erkenntnißgegenstände; zweitens, daß die Ideen der Religion und der Tugend sich ohnehin auch an die Gegenstände und Verhältnisse der sichtbaren Welt anschließen, und am leichtesten und fruchtbarsten in ihrer Beziehung auf diese Verhältnisse erkannt und verstanden werden können, und daß mithin die Betrachtung der sichtbaren Welt, so weit der Schulunterricht deren als Hilfsmittels der ersten Bildung wirklich bedarf, durch obige Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist; drittens, daß jene andere Betrachtungsart der sichtbaren Welt, welche nur materielle Gegenstände an und für sich und an denselben nur das Sichtbare auffassen lehrt, so wenig eine Uebung des Blickes für das Unsichtbare ist, daß sie ihn vielmehr sogar unempfänglich für dasselbe machen kann; endlich daß, wiefern überhaupt eine Vorübung des Schülers an anderen Lehrgegenständen für die Betrachtung jener Gegenstände der unsichtbaren Welt nöthig wäre, dazu in jeder Rücksicht die Uebung des Geistes an Sprache, Zahl und Maaß allen materiellen Unterrichtszweigen vorgezogen zu werden verdiente.

5) Eben so wenig ist zu verkennen, was ebenfalls der Lehrplan unter dem Artikel „Sprache" einleuchtend gemacht hat, daß Lesen und Schreiben — wenn darunter

nicht blos die mechaniſche Fertigkeit, Laute zu zeichnen und Lautzeichen auszuſprechen, ſondern zugleich auch die höhere Kunſt verſtanden wird, ſeine eigenen Gedanken richtig darzuſtellen und das von Andern Dargeſtellte richtig aufzufaſſen und wiederzugeben, — ein nothwendiger Gegenſtand der allgemeinen Volksſchule ſei. Auch dieſer Unterrichtsgegenſtand nämlich iſt a. nicht nur an ſich ein weſentlicher Theil der allgemeinen Bildung, inwieferne es des Menſchen überhaupt unwürdig iſt, daß er ſeine eigenen Gedanken gehörig auszudrücken unvermögend, und zugleich für ſein ganzes Leben von dem unſchätzbaren Vortheil ausgeſchloſſen ſei, aus dem reichen Vorrathe vortrefflicher Schriften ſich alle Arten von Kenntniſſen, wie er ſie bedarf, ſelbſt ſammeln, oder auch Erbauung und würdige Erholung des Geiſtes ſchöpfen zu können; ſondern er iſt b. ebenfalls zugleich einer der vorzüglichſten Uebungsgegenſtände, die Geiſteskräfte des Lehrlings überhaupt daran zu entwickeln und zu bilden, inwiefern ſowohl die Sprache ſelbſt, als auch das zur Uebung derſelben nöthige Erlernen claſſiſcher Stellen aus unſern Nationalſchriften eine vielfältig zweckmäßige Uebung des Gedächtniſſes und des Geſchmackes gewährt, während beides zugleich ein unerſchöpfliches Object der mannigfaltigſten ſchärfſten und feinſten Uebung des Verſtandes und der richtigen Beurtheilung iſt; wie denn überhaupt die Kunſt des richtigen Redens und Schreibens auch die Kunſt des richtigen Denkens lehrt.

6) Neben dieſen beiden iſt auch der in dem Lehrplan unter dem Artikel: „Zahl und Maaß" angegebene Lehrgegenſtand, vorzüglich das Rechnen, eine weſentliche Aufgabe für den Schulunterricht; denn, können gleich Rechnen und Meſſen nicht in demſelben Grade wie Leſen und Schreiben als nothwendiger Theil der allgemeinen Bildung betrachtet werden, ſo ſind ſie doch nach jenen beiden unſtreitig eines der vorzüglichſten Mittel derſelben, a. ſowohl durch die Strenge der Methode und Genauigkeit des Verfahrens, ohne welche ſie gar nicht zu Stande gebracht werden können, b. als auch durch die Uebung der Einbildungskraft im Abſtrahiren von materiellen Gegenſtänden und im Feſthalten und Behandeln formeller Anſchauungen: welches Letztere den Geiſt eben ſo zum freien, wie das Erſtere zum geſetzmäßigen Denken gewöhnt, und inſofern auch als eine wirkſame Hilfsübung, um den Geiſt zum Auffaſſen reingeiſtiger Unterrichtsgegenſtände empfänglicher zu machen, gelten kann.

7) Auf dieſe drei Artikel des Lehrplans, als die nothwendigen Gegenſtände des Schulunterrichts, könnte ſich die Volksſchule nach althergebrachter Sitte noch jetzt beſchränken, da eben dieſe Unterrichtsgegenſtände in ſich ſelbſt eine Steigerung zulaſſen, an welcher der Geiſt bis zur höchſten Stufe der Entwickelung fortſchreiten kann. Allein a. kann ohnehin eine ſolche vollendete Ausbildung dieſer Kenntniſſe eben ſo wenig, als eine vollendete Geiſtesbildung der Lehrlinge überhaupt die Aufgabe der Volksſchule ſein, vielmehr leiſtet der Schulunterricht darin genug, wenn er die Schüler zu einem ſolchen Grade von Fertigkeit bringt, daß ſie ſich ſelbſt durch fortgeſetzten Fleiß in ihrer Bildung weiter forthelfen können; b. kann der Schulunterricht dies, bei erforderlichem Fleiß und Geſchick der Lehrer, um ſo eher leiſten, da die Vortheile der vervollkommneten Methoden ſchnellere Fortſchritte möglich machen, und es kann alſo c. auch noch einige Zeit gewonnen werden, die Schüler zu der andern Hauptclaſſe der gemeinnützlichen

Lehrgegenstände fortzuführen und ihnen Gelegenheit zu Erwerbung mehrfältiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben.

8) Da jedoch nicht übersehen werden kann, erstens, daß für einen großen Theil der Lehrlinge in den allgemeinen Volksschulen die ganze Schulzeit kaum zureichen wird, in den nothwendigen Lehrgegenständen die nöthige Fertigkeit zu erlangen; zweitens, daß insbesondere in den Schulen auf dem Lande, der unvermeidlichen öfteren Unterbrechungen wegen, denen der Schulbesuch in den Sommermonaten ausgesetzt ist, die Schüler auch bei dem besten Willen und Geschick des Lehrers die gesteigerten Forderungen des Schulunterrichts nicht durchgängig in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen vermögend sein werden; drittens, daß auch noch so manche Lehrer dem erweiterten Gebiete der Lehrgegenstände nicht hinlänglich gewachsen sind: so wird, um der übereilten Anhäufung von Lehrstoff in den Schulen für die Folge zu begegnen, ausdrücklich bestimmt: a. daß die Schüler der Volksschule überhaupt zu der zweiten Hauptclasse der gemeinnützlichen Gegenstände nicht fortgeführt werden sollen, bevor sie nicht in der erstern Hauptclasse der nothwendigen Gegenstände einen hinlänglichen Grund gelegt haben; b. daß in allen Perioden des Schulunterrichts die Kenntniß der nothwendigen Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln, und den gemeinnützlichen Lehrgegenständen nur so viel, als ohne wesentlichen Nachtheil für die erstern geschehen kann, Zeit zu widmen sei, c. daß besonders in den Landschulen, wo die Lehrer den Forderungen nicht ganz zu genügen vermögen, darauf zu dringen sei, daß sich die Lehrer nicht auf die ihnen fremden Lehrgegenstände ausbreiten, und dafür die Gegenstände der ersten Hauptclasse desto sorgfältiger betreiben, d. daß selbst in den Stadtschulen, wenn die Lehrer sich nicht durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, es rathsamer sei, den Unterricht über die zweite Hauptclasse von Lehrgegenständen auf den obenbezeichneten geringeren Umfang zu beschränken.

9) Um jedoch durch diese nothwendig gewordene Beschränkung der im Allgemeinen angeordneten Vermehrung des Lehrstoffes nicht abermals das entgegengesetzte Extrem herbeizuführen, daß die als gemeinnützlich bezeichneten Lehrgegenstände als geringfügig und wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachlässiget werden, wird hier ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände vorschriftmäßig bleiben, und daß sie nur nicht zum Nachtheil der nothwendigen Lehrgegenstände und mit deren Vernachlässigung betrieben werden sollen. Insbesondere sollen durch obige Bestimmungen die fähigeren Lehrer auf keine Weise gehindert werden, ihre vorzüglichere Befähigung in Kenntniß und Methode dadurch zu beweisen, daß sie ihre Schüler in den Kenntnissen der ersten Hauptclasse früh genug zu dem Grade von Fertigkeit führen, welcher verstattet, sie auch mit dem Kreise der gemeinnützlichen Kenntnisse in einer weiteren Ausdehnung bekannt zu machen. Zugleich aber wird, zu Verhütung alles Mißbrauches, die Vorschrift hinzugefügt, daß die Schulaufseher durchgängig mit aller Sorgfalt darüber zu wachen haben, daß kein Schullehrer, seine eigenen Kräfte mißkennend, die oben vorgezeichneten Grenzen überschreite, und zu den gemeinnützlichen Gegenständen früher forteile, als er in den nothwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund bei seinen Schülern gelegt hat, oder, nachdem er zu jenen Gegen-

ſtänden fortgeſchritten iſt, ihnen zum Nachtheil der letzteren mehr Zeit und Aufmerkſamkeit widme als dieſen.

10) Damit dieſe Ausſcheidung um ſo weniger einem weiteren Mißverſtändniß ausgeſetzt ſein möge, iſt durch die für die Volksſchulen angeordneten Lehrbücher beſondere Vorſorge getroffen worden. Das in dem Königlichen Schulbücherverlage bereits erſchienene „Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Königlich Bayeriſchen Volksſchulen", welches von dem Anfange des nächſtfolgenden Schuljahres an in allen Volksſchulen des Königreiches einzuführen iſt, nebſt der dazu gehörigen „Anweiſung für die Schullehrer zum Gebrauche der Lehrbücher für die Volksſchulen", bezeichnet den ganzen Umfang der Lehrgegenſtände, der auf der erſten Hauptſtufe des Unterrichts in der Volksſchule behandelt werden ſoll. Eben ſo wird das nachfolgende „Lehrbuch zum höheren Unterricht in der Volksſchule" den Umfang der Lehrgegenſtände für die zweite Hauptſtufe des Schulunterrichts bezeichnen.

11) Da die Sonn- und Feiertagsſchule die Hauptbeſtimmung hat, den Schulunterricht fortzuſetzen, und die in der Volksſchule unvollendet gebliebenen Kenntniſſe zu ergänzen, ſo iſt durch obige Beſtimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsſchule ſowohl auf dem Lande als in der Stadt anzuknüpfen habe, und daß für den größten Theil der Sonn- und Feiertagsſchulen das demnächſt zu erwartende „Lehrbuch für den höheren Unterricht in der Volksſchule" ebenfalls genügen werde. Für den geſteigerten Unterricht der Sonn- und Feiertagsſchulen in den größeren Städten des Königreiches werden in der Folge zum Theil die für die Realſchulen zu beſtimmenden Lehrbücher gebraucht werden können.

II.

Die Behandlung der vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände, und die nöthigen Unterrichtsübungen betreffend.

A.

Die richtige Behandlung der Lehrgegenſtände und der Unterrichtsübungen, welche nicht weniger als die rechte Auswahl derſelben wichtig iſt, läßt ſich ebenfalls nur mit Sicherheit ermeſſen, wenn man den eigentlichen Zweck des Schulunterrichts genau ins Auge faßt, um den Unterricht der Schüler, welcher das Mittel zu dieſem Zwecke ſein ſoll, beſtimmt darnach einzurichten. Es wird daher auch hier auf jenen Zweck zurückgewieſen, um darnach an die Grundſätze beſtimmter zu erinnern, nach welchen in der Behandlung der Lehrgegenſtände und der Unterrichtsübungen in den Volksſchulen zu verfahren iſt.

a. Vorzüglich der formelle Zweck des Unterrichts, Erweckung und Bildung des Geiſtes der Schüler überhaupt, welcher von den Pädagogen der neueren Zeit als eine vordem ſehr vernachläßigte Hauptaufgabe der Schule, und des Jugendunterrichtes im Allgemeinen, geltend gemacht worden, hat auf Abwege und Extreme in der Behandlung des Unterrichts geführt, welche der wahren Bildung in hohem Grade nachtheilig werden.

1) Indem man den vormaligen Schulunterricht großentheils gedankenlos und mechanisch fand, und folglich als erstes Erforderniß einer gründlichen Verbesserung desselben erkannte, ihm eine Einrichtung zu geben, durch die er mehr auf Erweckung des Nachdenkens und der Beobachtung wirken sollte, hat man unter dem Namen von Verstandesübung angefangen, eine Methode des Unterrichts einzuführen, welche die Schüler einestheils, um sie zu einer aufmerksamen Beobachtung anzuleiten, mit allerlei zuvor nicht gewöhnlichen, meistens materiellen Lehrgegenständen, und zwar fast ausschließend mit Beschauen und Zergliedern derselben beschäftigt, anderntheils, um sie vor gedankenlosem mechanischem Einlernen zu bewahren, darauf dringt, daß sie nicht nur überhaupt nichts lernen sollen, was sie nicht mit ihrem Verstande erfaßt hätten, sondern daß sie selbst die technischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens nur nach dem Begreifen der voraus zergliederten ganzen Operation betreiben sollten. — Die Forderung einer solchen Verstandesübung der Kinder ist ein gefährlicher Mißgriff, nicht blos in ihrer Uebertreibung, sondern schon an und für sich. a. Es ist an und für sich widernatürlich, und nur aus einem gänzlichen Verkennen der ersten Entwickelungsstufe des Menschen erklärlich, daß man Kinder anleiten will, Gegenstände, die sie auffassen sollen, zu zergliedern, und Uebungen, die sie vornehmen sollen, nach einer Theorie der Operation zu begreifen. Man muß ganz vergessen haben, wie Kinder auffassen und lernen, und daß Methoden, welche den Erwachsenen das Auffassen und Lernen erleichtern, es den Kindern vielmehr erschweren, wenn man sich einbilden kann, daß die Bildung der Kinder durch solche Verstandesübungen wirklich gefördert werden könne. b. Aber das Gefährliche dabei ist, daß sie sogar eine wahre Verbildung des Geistes herbeiführen, indem ein solches zergliederndes Beschauen und Betrachten, das doch für die Fassungskraft der Kinder sich an der Oberfläche halten muß, nur ein Scheinwissen hervorbringt, ein voreiliges Urtheil hervorruft, und, anstatt ein wirkliches Selbstdenken zu befördern, vielmehr doch auch nur zu einer mechanischen Nachbeterei führt, welche um so gefährlicher ist, weil sie den Schein des Selbstdenkens gewinnt, und weil das, was nachgebetet wird, nicht einmal rein und klar aufgefaßte wahre Gegenstände sind, sondern Begriffsbestimmungen und Eintheilungen, die oft nicht einmal eine wahre Realität haben, und dem Kreise des Kindes immer fremd bleiben. c. Noch mehr aber ist zu bedenken, daß eine solche der Kindesnatur zuwider unzeitig hervorgerufene überwiegende Verstandesfertigkeit nicht nur die eigentliche Geistesbildung nicht ist; — welche nur da statt finden kann, wo alle Kräfte der Seele und des Gemüthes (jeder Entwickelungsstufe des Geistes angemessen, und so wie solche bereits bestimmt genug hervorgetreten sind), im rechten Ebenmaaß der Bildung stehen; — sondern daß sie vielmehr eine wahre Geistesverbildung (Reflectir- und Räsonnirsucht) ist, indem sie das regste Geistesvermögen der Kindheit, die Einbildungskraft, nicht leitet, sondern lähmt, und das Gemüth des Kindes nicht erhebt, sondern kalt und leer läßt.

2) Ein anderer wesentlicher Nachtheil sowohl für den formellen als für den materiellen Zweck des Jugendunterrichts (nämlich sowohl für die Bildung des Geistes als für das Erwerben bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten) ist die Vernachläßigung der Gedächtnißübung in den Schulen.

Indem man den Mißbrauch wahrnahm, der ehedem mit den Gedächtnißaufgaben in der Schule getrieben wurde, worauf sich der Unterricht großentheils beschränkte, und die in ein blos mechanisches Auswendiglernen von Aufgaben, deren Inhalt und Ausdruck den Kindern oft ganz unverständlich war und blieb, ausgeartet waren, ließ man sich um so leichter bestimmen, die Gedächtnißübungen überhaupt als etwas zum wenigsten Entbehrliches zu verwerfen, oder doch stillschweigend zu verlassen, da man nicht nur an den Verstandesübungen ein weit angemesseneres Bildungsmittel gefunden zu haben glaubte, sondern sogar nach dem bekannten Vorurtheile, daß Gedächtniß und Urtheilskraft in einem widerstreitenden Verhältnisse stehen, anfing die Gedächtnißübungen als der Geistesbildung nachtheilig anzusehen. — Diese Ansicht ist durchaus irrig und verderblich. a. Diese Kraft des Geistes, ohne welche der Mensch nichts Bedeutendes werden und leisten kann, macht allein die eingesammelten Kenntnisse zu einem wahren Eigenthum des Menschen, und sezt allein ihn in den Stand, einen umfassenden Kreis von Kenntnissen zu beherrschen, so wie sie auch allein ihm den einmal erworbenen Besitz von Kenntnissen brauchbar macht, indem sie dieselben zur Anwendung in allen Lagen und Verhältnissen bereit hält. Weit entfernt, daß die Uebung der Gedächtnißkraft der Urtheilskraft schade, und somit der Geistesbildung überhaupt Eintrag thue, ist vielmehr die vollendete Ausbildung der Urtheilskraft selbst von dem Reichthum und der Ausdehnung des Stoffes, welchen das Gedächtniß gesammelt hat, so wie von der Leichtigkeit, mit welcher es den ganzen Vorrath zur Ueberschauung vergegenwärtigt, abhängig. b. Dabei darf nicht übersehen werden, daß vorzüglich die Kraft des Gedächtnisses in dem Kinde sich früh entwickelt, und eben deshalb von der Natur bestimmt scheint, den Menschen in die Welt des Wissens einzuführen, indem sie ihm dient, das Aufgefaßte festzuhalten und zu ordnen, daß es also auch vorzüglich wichtig ist, sie früh zu üben und zu gebrauchen, um bleibende Kenntnisse zu sammeln, und heilsame Nahrung für das Herz und die Einbildungskraft zu gewinnen. c. Zugleich ist gar nicht zu verkennen, daß die Gedächtnißübung auch aus dem Grunde ein vorzüglich heilsames Bildungsmittel ist, weil sie eine wirklich selbstständige Uebung ist, die nicht anders vollbracht werden kann, als indem das Kind sich anstrengt, die Aufgabe zu erfassen, und sich selbst die Methode erfindet, wie es dieses Erfassen am sichersten vollbringen kann; wodurch unstreitig der Geist an Kraft und Freiheit gewinnen muß. d. Endlich ist auch noch zu bedenken, daß die im Jugendunterrichte versäumte Uebung des Gedächtnisses besonders dadurch verderblich wird, daß diese Kraft des Geistes, welche nur in der ersten Periode der Geistesentwickelung in ihrer vollen Blüthe steht, für die späteren Lebensjahre, wenn sie in den früheren nicht ernstlich geübt wird, fast unwiederbringlich verloren geht, und daß sonach, wenn die Gedächtnißübung in der Jugend versäumt wird, den Erwachsenen alsdann nicht nur der ganze Vorrath von Kenntnissen, welche in den Jugendjahren für das ganze Leben einzusammeln sind, sondern selbst das Vermögen fehlt, das in der Jugend Versäumte im späteren Alter nachzuholen.

b. Aber auch ein materieller Zweck des Unterrichts hat zu einer unrichtigen Behandlung der Lehrgegenstände verleitet, welche wenigstens in ihrer Uebertreibung, für die eigentliche Aufgabe der Volksschule nachtheilig wird. Indem man nämlich die Ansicht faßte, daß

die Schule nur dann von einem wirklichen practischen Nutzen sei, wenn sie den Schüler mit solchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatte, welche ihm in seinen künftigen Lebens- und Berufsverhältnissen nöthig oder behilflich seien, hat man es darin versehen, daß dem ganzen Schulunterricht eine überwiegende Richtung nach dieser Seite hin gegeben wurde, und man zuletzt für die wichtigste Aufgabe der Schule hielt, daß der Schüler ein ordentliches Haushaltungs- oder Rechnungsbuch führen, eine wohlgesetzte Arbeitsrechnung schreiben, einen richtigen Empfangschein ausstellen lerne, u. dergl.

So sehr man Ursache hat zu wünschen, daß auch diesen Bedürfnissen durch einen verbesserten Schulunterricht einigermassen nachgeholfen werde, so gewiß ist es doch einestheils, daß dazu nicht erfordert wird, dergleichen Uebungen gerade zur Hauptsache zu machen, und den Unterricht vorzüglich mit solchen speciellen Aufgaben auszufüllen, daß es vielmehr für jene Bedürfnisse hinreicht, in der letzten Periode des Schulunterrichts von den allgemeinen Fertigkeiten des Schreibens und Rechnens einige specielle Anwendungen jener Art machen zu lehren, anderntheils daß ein vorherrschendes Beziehen des Schulunterrichts auf Interessen, die über die Schule hinaus liegen, in mehreren Rücksichten verwerflich ist. Darüber wird hier Folgendes erinnert. 1) Den Volksschulen, welche ihrer eigentlichen Bestimmung nach nichts anderes als allgemeine Bildungsschulen sind und sein können, ist an sich eine solche Beziehung auf äußere Lebens- und Berufsbedürfnisse fremd, und sie ist von ihnen um so weniger zu fordern, da sie ohnehin schon für ihre Hauptaufgabe, in den Schülern einen festen Grund allgemeiner geistiger Bildung zu legen, ihre ganze Zeit bedürfen, und da folglich auf solche Nebenzwecke kein besonderes Gewicht gelegt werden kann, ohne dem Hauptzwecke zu schaden. 2) Zudem ist eine vorherrschende unmittelbare Beziehung des Schulunterrichts auf Erwerbung von Berufskenntnissen doppelt schädlich, weil dann beide Zwecke zugleich verfehlt werden. Die einfachste und zugleich die sicherste Art, wie die Volksschule ihre Lehrlinge mittelbar auch für das thätige Leben, in das sie aus der Schule übergehen, am zweckmäßigsten vorbereiten kann, besteht darin, daß sie mit ihnen die Uebung der eigentlichen Schulaufgaben, ohne alle Nebenrücksicht, nach den Forderungen einer strengen Methode, bis zum möglichst hohen Grade der Fertigkeit fortführt, und es den Schülern selbst zur höchsten Angelegenheit macht, das, was in der Schule zu lernen ist, gründlich zu lernen. Erreicht der Schüler nur in den eigentlichen Schulaufgaben den zu fordernden Grad von Fertigkeit und Sicherheit, so wird er ganz unzweifelhaft, wenn er in das thätige Leben eintritt, sich auch in alle Verhältnisse des Geschäftes und des Lebens um so leichter und sicherer finden. Dagegen, wenn die Schule, ihre Gränzen mißkennend, den Schüler auch für spätere Verhältnisse möglichst vollständig ausrüsten will, den Uebungen eine besondere Beziehung dahin gibt, und darüber der Hauptaufgabe einen bedeutenden Theil der kurz zugemessenen Zeit entzieht, so wird er an gründlicher allgemeiner Bildung des Geistes verwahrlost, während er für künftige Berufs- und Lebensverhältnisse doch auch nur unvollständige und oberflächliche Kenntnisse erhält. 3) Ueberdies ist auch der Nachtheil nicht zu verkennen, daß dergleichen auf künftige Anwendbarkeit und Nutzbarkeit hinweisende Behandlung der Schulaufgaben, wenn sie in eine vorherrschende Richtung des ganzen Schulunterrichtes ausartet, erstens bei dem Schüler ein falsches Interesse erregt, und ihm alles Lernen, wovon er nicht einen bestimmten künftigen Gewinn

ſieht, verleidet, zweitens ihn auch zerſtreut, ſeine Aufmerkſamkeit auf Nebenrückſichten ablenkt, und ihn hindert, in den eigentlichen Schulkenntniſſen es zu dem Grade von Fertigkeit zu bringen, welcher ihm allein eine wirklich vortheilhafte practiſche Anwendung jener Kenntniſſe ſichert, und welchen alle vorgreifenden Hinweiſungen des Schulunterrichts auf künftige Praxis weder verſchaffen noch erſetzen können.

B.

Aus dieſen hier im Allgemeinen entwickelten Grundſätzen ergeben ſich rückſichtlich der Behandlung der Lehrgegenſtände und Unterrichtsübungen in den Volks-Schulen folgende nähere Beſtimmungen.

1.

Die Gedächtnißübungen ſollen unabänderlich einen Haupttheil der Beſchäftigung in den Volksſchulen ausmachen.

a. Die Schüler ſollen, ihren verſchiedenen Fortſchritten und Kräften angemeſſen, täglich Gedächtnißaufgaben erhalten, welche zu Hauſe gelernt und in der Schule hergeſagt werden müßen; ſo daß täglich ein Theil der Schulzeit 1) dem Herſagen des Gelernten und 2) der Vorbereitung der Gedächtnißaufgaben auf den nächſten Tag, welche geleſen und nach Bedürfniß verſtändlich gemacht werden ſollen, beſtimmt bleibt.

b. Zu Gegenſtänden dieſer Gedächtnißübungen ſind vor allen andern die Lehren der Religion und Tugend zu beſtimmen; nicht blos wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts an und für ſich ſelbſt, durch die ſie es verdienen, daß die Schüler ſie vorzugsweiſe mit Fleiß erlernen und in ihrer Seele aufbewahren; ſondern vorzüglich, weil ſie nur auf dieſem Wege dem jugendlichen Gemüthe ganz einheimiſch und eigenthümlich werden, und weil durch Aufnehmen und Feſthalten derſelben im Gedächtniß erſt der ſpäterhin vorzunehmenden methodiſchen Entwickelung der Religions- und Pflichtbegriffe eine feſte Grundlage gegeben und ein bleibender Erfolg geſichert iſt.

In dieſer letztern Beziehung wird hier noch Folgendes insbeſondere erinnert. Der Lehrer kann zwar allerdings auch die Schüler unmittelbar in ihr eigenes Innere zurückführen, ſie über die religiöſen und moraliſchen Gefühle, in welchen ſich die unſichtbare höhere Welt ihnen ankündigt, nachdenken lehren, und ſo in ihnen eine Erkenntniß des Göttlichen erwecken. Allein, außer den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die der Anwendung dieſes Verfahrens auf Lehrlinge der Volksſchule entgegenſtehen, müßte es doch auch dem ſorgfältigſten Unterrichte dieſer Art beinahe unmöglich ſein, bei ſolchen Lehrlingen eine bleibende Erkenntniß jener Ideen zu begründen, die vermöge ihrer geiſtigen Natur nur zu leicht wieder aus den Gedanken verſchwinden, wofern ſich nicht ein Medium findet, an dem ſie feſtgehalten werden können. Dieſes Medium aber findet ſich in den heiligen Geſängen und Sprüchen gottbegeiſterter Männer, in welchen jene Ideen, — die zwar in allen Menſchen liegen, aber nicht in allen ſich zu beſtimmtem Ausdruck ausbilden, — dargeſtellt und ausgedrückt ſind, in welchen das jugendliche Gemüth ſeine tiefſten Gefühle ausgeſprochen findet, und das Unſichtbare zu einem Gegenſtande der Betrachtung vergegenwärtigt erkennt. Indem nun

der Schüler solche Gesänge und Sprüche vom frühsten Unterricht an erlernt, und der Lehrer späterhin die Betrachtung und Erklärung jener Ideen an das Erlernte anschließt, wird nicht nur der Religions- und Pflichtenunterricht leichter, sondern auch der religiösen und moralischen Bildung des Schülers selbst eine unzerstörbare Grundlage gegeben.

c. Neben dieser einen Hauptclasse von Gedächtnißaufgaben bildet einen zweiten Haupt-Gegenstand der Gedächtnißübung in den Volksschulen die Nationalgeschichte, insofern diese durch Erzählung von den Thaten der Altvordern und von den Vorzügen der Verfassung, welche sie erkämpft und begründet haben, zu wahrem Nationalsinn zu begeistern vermag.

d. Eine dritte Hauptclasse von Gedächtnißaufgaben in den Volksschulen machen die Volks-Lieder, solche nämlich, welche wahre Nationallieder in dem zweifachen Sinne des Wortes sind, daß sie nicht nur ihrem Inhalte nach den ernsten und tiefen Sinn, der das teutsche Volk auszeichnet, zu erhalten und zu beleben vermögen, sondern auch durch ihre Form Sinn für Reinheit der Sprache wecken, und für Schönheit und Kraft der Darstellung empfänglich machen können.

e. Eben diese Forderung gilt für alle Gedächtnißaufgaben, welche für die Volksschulen hier vorgeschrieben werden. Es sollen dazu durchaus nur solche Darstellungen gewählt werden, die durch Inhalt und Form zugleich ausgezeichnet und werth sind, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit ins Gedächtniß aufgefaßt und in der Seele bewahrt zu werden. — Einstweilen sollen, außer dem, was die Lehrbücher selbst für diese Aufgaben darbieten, in religiöser Hinsicht die durch die kirchliche Verfassung bestätigten und eingeführten Katechismen, Gesangbücher und Liedersammlungen, in ästhetischer Hinsicht aber diejenigen Liederlesen, die schon in den Händen der meisten Schüler sind, gebraucht werden, bis eine wirklich classische Sammlung zu Stande kömmt, welche das Vorzüglichste aus den classischen Dichterwerken der teutschen Nation umfaßt, und würdig ist, in allen Schulen gesetzlich eingeführt und zur Grundlage einer allgemeinen teutschen Nationalbildung erhoben zu werden.

2.

Rücksichtlich der Verstandesübungen, welche in den Volksschulen anzustellen sind, ist Folgendes zu erinnern:

a. Sofern der allgemeine Zweck, weswegen diese Uebungen für nöthig erachtet worden sind, im Wesentlichen darauf zurückkömmt, das blos mechanische und gedankenlose Lernen und Ueben der Schüler zu entfernen, wird dieser Zweck schon durch den verbesserten Unterricht an und für sich erfüllt, indem dieser methodisch und mit Ueberlegung verfährt, und folglich auch durch sich selbst schon Ueberlegung und Nachdenken erweckt.

b. Was aber die besonderen Verstandesübungen betrifft, welche theils im Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände, theils im Theoretisiren über die zu den Schulaufgaben gehörenden technischen Fertigkeiten vorzüglich bestehen, so ist sehr darüber zu wachen, daß die ersteren nicht anderen nothwendigeren Uebungen die Zeit wegnehmen, die letzteren aber nicht über der Theorie die Praxis selbst und das Fortschreiten zu

einer möglichst schnell zu erwerbenden tüchtigen Fertigkeit, welche die Hauptsache ist, aufhalten.

c. Was die eigentliche Uebung des Denkens, des Begreifens und Urtheilens überhaupt, und des Auffassens und Unterscheidens geistiger Gegenstände insbesondere betrifft, so findet der Lehrer dazu an sämmtlichen Hauptaufgaben der Volksschule, besonders aber an den Gedächtnißaufgaben hinlängliche Gelegenheit, wenn er den Lehrlingen, wie es die richtige Methode erfordert, jederzeit vor der Aufgabe zum Auswendiglernen das zu Erlernende verständlich macht, und sie nach der Erlernung desselben zum weitern Nachdenken darüber anleitet.

d. Es findet aber diese letztere Classe von Verstandesübungen in den Volksschulen ihre natürliche Beschränkung und allmählige Steigerung darin, daß sie nur angewendet werden, so weit es nöthig ist, um die übrigen richtig zu vollziehen, und die Schüler dahin zu bringen, daß sie nicht gedankenlos wie das Thier die Erde anstarren und den Himmel gar nicht sehen, sondern als vernünftige Wesen ihre Bestimmung auf Erden erkennen, und Gott in ihrem eigenen Herzen und in seiner Welt erblicken und verehren lernen. Nähere Vorschriften hierüber werden durch die neue Bestimmung der Lehrordnung selbst gegeben.

3.

Was die Beziehung betrifft, welche den Lehrgegenständen und Uebungen in dem Schulunterrichte auf künftige Brauchbarkeit und Anwendbarkeit im gemeinen Leben oder zu speciellen Berufsbedürfnissen gegeben werden mag, so kann diese im Allgemeinen in dem Kreise der eigentlichen Volksschule, die der allgemeinen Menschenbildung vorzugsweise gewidmet bleiben muß, nur in der Beschränkung statt finden, daß besonders in den untern Classen in der Regel nur Hindeutungen auf künftigen Gebrauch, den die Schüler von dem Erlernten werden machen können, hie und da als Ermunterungsmittel angewendet werden.

Dagegen findet eine bestimmtere Hinweisung auf Anwendung des Erlernten in den künftigen bürgerlichen Verhältnissen und in den Berufsgeschäften der Lehrlinge wohl statt,

a. theils in der obersten Classe der Volksschulen in den Städten, wo die Aufstellung mehrerer Lehrer und die Abtheilung der Schüler in gleichförmiger befähigte Classen ein schnelleres Fortschreiten der Schüler so erleichtert, daß die allgemeine Schulbildung nicht durch jene Ausdehnung des Unterrichtskreises leidet;

b. theils in den Realschulen, welche als höhere Bürgerschulen auch ausgedehntere Unterrichtsbedürfnisse zu berücksichtigen haben;

c. theils endlich in den Sonn- und Feiertagsschulen, vorzüglich in denen der größeren Städte, wo es weniger nöthig ist, diese Nachschulen zur Ergänzung unvollendeter allgemeiner Schulbildung zu benutzen.

Schlußerinnerung.

Dies sind die Hauptrücksichten, nach welchen sämmtliche Schulinspections-Behörden in der Leitung des Unterrichts in den Volksschulen zu verfahren, und die Lehrer der Schullehrer-Seminarien die Schuldienst-Präparanden zu ihrem künftigen Lehrgeschäfte anzuweisen

haben. Da die Grundsätze selbst, auf welchen die Vorschriften beruhen, mit Bestimmtheit angegeben sind, so läßt sich um so mehr erwarten, daß der Sinn und die Absicht dieser Vorschriften vollständig erkannt, und dem darin deutlich genug bezeichneten wahren Ziele der Volksschulen durchgängig mit Sorgfalt und ohne bedeutende Mißtritte werde nachgestrebt werden.

Zum Schlusse wird noch auf ein Hauptverfahren aufmerksam gemacht, welches dem Unterricht in den Volksschulen schon so oft nachtheilig geworden ist, und vor welchem deshalb ausdrücklich hier gewarnt werden muß. Es ist nämlich nur zu häufig der Fall, daß eine, in irgend einem Zweige des Kinderunterrichtes erfundene neue Methode durch den Reiz der Neuheit die Lehrer verleitet, sie in die Volksschulen einzuführen, ehe sie noch durch Erfahrung und gründliche Prüfung wirklich bewährt erfunden worden ist. Außerdem nun, daß überhaupt der Vortheil, den man von solchen Erfahrungen sich verspricht, oft nur scheinbar, und das, was dagegen aufgegeben wird, in der That vorzüglicher ist, wird gemeiniglich nicht genug darauf gesehen, daß eine solche Erfindung, wenn sie auch in dem Privatunterrichte, wo der Lehrer nur mit einem einzigen, oder doch nur mit einigen Schülern beschäftiget ist, hie und da wirklich einigen Vortheil gewährt, doch oft in dem öffentlichen Unterricht einer zahlreichen Schule ganz unanwendbar ist. Obgleich nun durch den ganzen Inhalt der voranstehenden Vorschriften und Grundsätze unverkennbar die Absicht ausgedrückt ist, den öffentlichen Unterricht in den Volksschulen vor dem Zurücksinken in einen geistlosen Mechanismus zu bewahren, und zu dem Ende jede wahre und durch eine hinlängliche Erfahrung bestätigte Verbesserung der Methode sorgfältigst zu berücksichtigen und zu benutzen: so darf doch einem solchen leichtsinnigen Experimentiren mit neuen Erfindungen von Methoden in den Volksschulen nicht Raum gegeben werden. Es wird deshalb hier ausdrücklich davor gewarnt, und den Inspectoren aufgegeben, ernstlich darüber zu wachen, daß die Lehrer eben so wenig dergleichen unbefugte Neuerungen in ihren Schulen eigenmächtig einführen, als bei einem verwerflichen Mechanismus des Unterrichs eigensinnig beharren dürfen.

B. Religions-Unterricht.

§. 942.

(Die Erziehung und den Besuch der Christenlehren der Schuljugend betr.)

Carl Theodor, Churfürst ꝛc.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

So sehr Wir die Sorge für die Erziehung der Jugend und derselben Besuchung der deutschen Schulen und Christenlehren Uns bisher angelegen seyn lassen; so mußten Wir doch mit Mißvergnügen bemerken, daß weder in Unserer Residenzstadt dahier, noch von Un-

sern Provincial-Städten, Märkten und Dörfern Unsere, und die von Unsern Höchstseligen Vorfahrern erlassene beßtgemeinte Verordnungen in genaue Erfüllung gebracht werden. Um nun diesfalls den zum Wohl des Staates führenden Zweck näher zu erreichen: so verordnen Wir in Bezug auf Unsere hiesige Residenzstadt hiemit, daß

1tens alle Kinder von 7 bis 14 Jahren gehalten sein sollen, nach der Schulverordnung vom vom Jahre 1771, welche in der Generalien-Sammlung Tom. II. Fol. 831 eingerückt ist, die öffentlichen Schulen zu besuchen. Zu desto sicherer Befolgung dieser gnädigsten Verordnung werden daher

a. alle Polizey-Obrigkeiten hiemit nachdrücklich angewiesen, für derselben Beobachtung sorgfältig zu wachen.

b. Sollen die Schullehrer alle Monate eben genannten Polizey-Obrigkeiten die Anzeige machen, welche Kinder den öffentlichen Unterricht selten, oder gar nicht besuchen, damit

c. diese Polizey-Obrigkeiten die Eltern oder Pflegeväter dieser Kinder an ihre Schuldigkeit erinnern, und bei fernerer Nachläßigkeit bei dem deutschen Schul-Commissariate anzeigen können, wonach die geeigneten Zwangsmittel veranlaßt, und nach Umständen die Namen solcher ungehorsamer Eltern Unserer höchsten Person selbst bekannt gemacht werden sollen. — In gleicher Absicht soll

d. von jenen Kindern, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, das gewöhnliche Schulgeld doppelt eingebracht, sofort halb dem geeigneten Schullehrer und halb dem Armenfond zugetheilt werden.

e. Darf in Zukunft Niemand mehr zu dem Unterricht in die lateinische Schulen oder das Gymnasium vorrücken, der nicht seinen vollkommenen Curs in den deutschen Schulen vollendet hat, und eben so wenig auch ein Lehrjunge mehr freigesagt werden, der sich des öffentlichen deutschen Schulunterrichtes nicht legitimiren kann.

f. Endlich wird nur jenen Eltern und Pflegevätern ein Privaterzieher oder Instructor für ihre Kinder, oder diesen durch solche Unterricht geben zu lassen, erlaubt, welche gedachte ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, und bleibt nach der Schul-Ordnung vom Jahre 1771 fernes allen Präceptoren und Hofmeistern verboten, jenen Kindern, die nicht in öffentliche Schulen gehen, Hausunterricht zu geben.

Von Besuchung der oftgenannten öffentlichen deutschen Schulen, und folglich auch von eben angeführten sämmtlichen Zwangsmitteln wollen Wir jedoch

2tens aus besonderer höchster Gnade ausnehmen, die Kinder Unsers Adels, Unserer Räthe und anderer vermöglicher Personen, von denen Wir vermuthen, daß sie eine gehörige Privaterziehungsart von selbst wählen, hiebei auf den allgemein eingeführten Lehrplan sorgfältige Rücksicht nehmen, und alles Zweckwidrige und Schädliche von ihrer zarten Jugend weit entfernt halten werden. Um sich davon zu überzeugen, soll mit dergleichen Zöglingen, die den Hausunterricht genossen haben, wenn sie seiner Zeit die öffentlichen lateinischen Schulen, oder einst die Universität besuchen wollen, eine scharfe Prüfung über ihre er-

lernten Wissenschaften vorgenommen, und im Falle sie hierin, und den Kenntnissen der Religion schlecht bestehen, sie keineswegs angenommen; sondern zurückgewiesen werden.

Da aber dem Staate keineswegs gleichgiltig seyn kann, durch welche Gattung von Lehrern diese Privaterziehung besorgt, und von wem der oben sub lit. f. erlaubte Hausunterricht gegeben werde; so verordnen Wir ferners, daß

a. alle Präceptoren und Erzieher, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wie solche in der voriges Jahr 1795 vorgenommenen allgemeinen Beschreibung vorgetragen sind, oder noch näher vorkommen werden, sich bei Unserm geistlichen Rathe in Bälde stellen, oder im Falle des Ausbleibens vorgerufen werden sollen, wo selbe dann von besonderen Examinatoren auf die geeignete Art unentgeltlich zu prüfen, sofort die Fähigen davon in eine Matrikel zu bringen, und ihnen zu ihrer Legitimation Attestata diesfalls zu ertheilen sind.

Eben dieser Prüfung haben sich auch alle künftig neu angehende Erzieher und Instructores zu unterwerfen, welche sich dem Erziehungsfache widmen, und zu dem so wichtigen Werke der Menschenbildung mitwirken wollen. Dagegen verbieten Wir

b. den unfähigen Hofmeistern, Instructoren ꝛc. und jenen, die gar nicht geprüft worden sind, alles Unterrichtgeben auf das schärfeste, und wollen, daß selbe, wo und wie sie immer entdeckt werden, als Winkel-Instructores angesehen, und als solche in Gemäßheit Unserer in die öffentlichen Zeitungen eingerückten höchsten Verordnungen vom 15. September d. J. 1793 und 24. November v. J. von den Polizei-Behörden behandelt werden sollen.

c. Ingleichen sind die Eltern oder Pflegeväter, welche ihren Kindern oder Zöglingen, oder ungeprüften oder unfähig befundenen Privaterziehern Unterricht geben lassen, verhältnißmäßig mit zunehmenden Geldstrafen zu belegen.

Damit aber kein Privaterzieher vergesse, daß er jenen Kindern, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen (die oben angeführten Kinder des Adels ꝛc. ausgenommen), keinen Unterricht geben darf, so ist ihnen solches bei ihrer Prüfung jedesmal insbesondere zu bedeuten.

Im Uebrigen ist in Unserer mehrgenannten Schulordnung vom Jahre 1771 ohnehin befohlen, daß die Kinder zu Besuchung der sonntägigen öffentlichen Christenlehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher

3tens diesen Befehl hiemit neuerdings, und setzen diesfalls eben jene Zwangsmittel fest, welche oben Ziff. 1 Buchst. b. und c. in Bezug auf die Schulen eingeführt sind. Zugleich verordnen Wir, daß alle Kinder, ehe sie das erstemal zur Beicht und Communion gehen, ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und von diesem über Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthum gehörig geprüft werden sollen.

4tens. Wollen Wir, wie es schon unter der Regierung Unsers höchstseligen Vorfahrers, Kaisers Carl VII., geschehen ist, allen Kindern unter vierzehn Jahren den Besuch der öffentlichen Tanzplätze und Bälle ernstlich und neuerdings verbieten. Was die öffentlichen Schau-

spiele betrifft, so empfehlen wir den Eltern und Erziehern, welche manchmal Kinder dahin führen wollen, eine kluge, für das Alter und Begriffe derselben passende Auswahl in gedachten Schauspielen.

Durch diese Verfügungen, auf deren Erfüllung Wir jederzeit mit allem Ernste bestehen werden, hoffen Wir für das Beste der öffentlichen und Privaterziehung in Unserer Haupt- und Residenzstadt München gesorgt zu haben.

Da sich aber diesfalls, wie schon im Eingange dieser Verordnung berührt worden, auch in Unseren Provincial-Städten, Märkten und Dörfern ähnliche Gebrechen zu Unserm großen Mißfallen bezeigen, und von eifrigen Seelsorgern Uns selbst unterthänigst vorgestellt worden sind, so finden Wir nach Unsern Regentenpflichten Uns veranlaßt, die über diesen wichtigen Gegenstand erlassene ältere, in der Mayerschen Generalien-Sammlung enthaltenen Mandate vom 19. November 1639, 11. Hornung 1655, 5. März 1701, und insbesonder vom 22. September 1738 überhaupt hiemit zu erneuern und ernstlich einzuschärfen.

Zugleich verordnen Wir und befehlen allen Unsern Regierungen, Pflegern, Beamten und allen geistlich- und weltlichen mit Gerichtsbarkeit versehenen Vorständen:

Erstens genau und unabänderlich auf die im Schulwesen den 18. September 1770 und 25. Juni 1771 erlassene General-Verordnungen zu halten, sofort thätige Obsicht zu tragen, daß von allen und jeden schulfähigen Kindern, bei welchen die zu weite Entfernung von einem Schulorte keine Ausnahme leidet, die Schulen wenigst von Allerheiligen- bis Georgi-Fest täglich, dann aber noch alle Sonn- und Feiertage eine Stunde besucht, und dabei die durch wiederholte Mandate eingeschärften planmäßigen Ordnungen beobachtet werden. Damit dieses in Zukunft desto sicherer erzielet werde, sollen

Zweitens in allen Städten und Märkten eigene Local-Commissionen, welche aus Unsern Beamten, dem Ortspfarrer und zween Magistrats-Deputirten bestehen müßen, festgesetzt, von diesen alle Quatember die Schulen untersucht, die in deren Besuch nachläßigen Kinder aufgezeichnet, und derselben Eltern nach Befund nachdrücklich gestraft, andere erhebliche Gebrechen aber bei der geeigneten Stelle geziemend angezeigt werden. Was nun aber insbesondere die Christenlehren betrifft, so sollen

Drittens alle Hausväter und Mütter ernstlich dahin angehalten werden, daß selbe nicht nur ihre Kinder, sondern auch ihre Dienstboten, wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehren fleißig abschicken. Zu welchem Ende bei jeder Kirche Jemand anzustellen ist, der die Ausbleibenden genau aufzeichnet, und die Beschreibung derselben Unsern Aemtern übergebe, welche die Fehlenden ohne Unterschied mit einer angemessenen, nach Umständen aber zu erhöhenden Geldstrafe belegen, sofort diese halb dem Anzeiger und halb der Schule zur Anschaffung der Bücher für arme Kinder zutheilen sollen. So wollen Wir auch

Viertens, daß bei Vermeidung Unserer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heirathserlaubniß ertheilt, noch Jemand zur Aufdingung oder Freisprechung bei einem Handwerke, oder zur Antretung eines Anwesens gelassen werden soll, welcher nicht ein ordentliches Zeugniß seines Pfarrers aufweisen kann, daß er durch fleißige Besuchung der Christenlehre und Schulen die erforderlichen Kenntnisse im Christenthume und für das bürgerliche

Leben, sich wohl eigen gemacht habe, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung gut bestanden sey.

Damit endlich diese Unsere höchste Willensmeinung zu keiner Zeit wieder in Vergessenheit gerathe, oder Niemand mit dem Vorwande, selbe nicht gehört zu haben, sich entschuldigen könne; so befehlen Wir

Fünftens, daß diese Unsere gnädigste General-Verordnung durch öffentlichen Druck nicht nur auf die diesfalls gewöhnliche Weise aller Orten in Unsern Landen kund gemacht; sondern von allen Pfarrern jährlich zweimal, und zwar am ersten Sonntag nach dem Allerheiligen- und am ersten Sonntag nach dem Pfingstfeste von der Kanzel laut und vernehmlich abgelesen werden solle.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Januar 1795.

§. 943.

(Den Religionsunterricht in München betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bei der von Höchstdero geistlichem Rathe unterm 10. dies einberichteten Beschaffenheit und bei den uns beiliegenden Actenstücken Ziffer 26, 27 und 28 sich zeigenden Umständen gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) von nun an der christkatholische Unterricht der Kinder den drei geistlichen Professoren der lateinischen Vorbereitungsschulen als einer ihrer ordentlichen Gegenstände übertragen, und diese vor den Pfarrpriestern freiwillig auf sich geladene Bemühung ihnen wieder abgenommen werden solle.

2) Ist in Zukunft das Zusammenkommen so vieler Schulen zur Christenlehre in einer Kirche abzustellen, und sind zu diesem Ende wieder, wie ehemals, in der Maltheser-Ordens-Hofkirche zum heil. Michael die gewöhnlichen Christenlehren zu halten, sofort die nächstgelegenen Schulen vor dem Carlsthor, auf dem Färbergraben, dann die Militärschule und das Hofwaisenhaus dahin anzuweisen.

3) Wird die begutachtete Aufstellung des Priesters N. als Christenlehrer in letztgenannter Kirche gnädigst gutgeheißen, und ist also hiernach in ein so andern das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Januar 1797.

An
den Churfürstlichen geistlichen Rath also ergangen.

§. 944.

1802. Auszug

aus der höchsten Entschließung vom 23. December 1802 — — die Besuchung der Schulen, so anders betr.

(Ziff. 3. Es ist von Unserem General-Schuldirectorium gehörigen Orts einzuleiten, daß den Pfarrern aufgetragen werde, die Kinder erst im dritten Jahre ihres Schul-

beſuches zur Beicht, und im ſechsten zur Communion zugelaſſen, damit zu dieſen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen ſicher vorausgegangen ſeien.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1802. St. LII. S. 914.)

§. 945.

(Die allgemeine Einführung der ſonntäglichen Chriſtenlehren und ihre Verbindung mit den Sonntagsſchulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes die Einführung der ſonntäglichen Chriſtenlehren noch nicht allgemein ſtattfinden ſoll, ſo wird hiedurch verfügt, wie folgt:

1.

In allen proteſtantiſchen Pfarrkirchen ſind die Chriſtenlehren an Sonn- und Feier-Tagen regelmäßig zu halten.

2.

Damit keine Colliſion mit den Sonntagsſchulen entſtehe, ſind dieſe, je nachdem die örtlichen Verhältniſſe es erfordere, entweder unmittelbar vor oder nach der Chriſtenlehre zu halten.

3.

In Anſehung des Beſuches der Chriſtenlehren bleibt es vorläufig bei der beſtehenden Verordnung, daß die Confirmirten noch zwei Jahre nach der Confirmation dazu anzuhalten ſind, wodurch aber der fernern Beobachtung der Obſervanz, wo dieſe einen längern Beſuch eingeführt hat, kein Zwang geſchehen ſoll.

Das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 946.

1229.

(Die Catechiſationen in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Präparanden der Schullehrer-Seminarien ſollen an Sonn- und Feiertagen Nachmittags die Catechiſationen in den Kirchen beſuchen; nach einer vorliegenden Anzeige finden jedoch dergleichen Catechiſationen in N. nicht ſtatt.

Hierüber wird mit Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. December 1824, die Christenlehren betreffend, Aufschluß gewärtigt.

München, den 16. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 947.

3400.

(Den Besuch des Religionsunterrichtes während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen protestantischen Oberconsistoriums, den Besuch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit betreffend, wird erwiedert, daß im Allgemeinen lediglich und um so mehr auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung §. 1. Nro. 3. verwiesen werden müße, als dem protestantischen Oberconsistorium zur Genüge selbst bekannt ist, daß eine authentische Interpretation des Gesetzes nur auf verfassungsmäßigem Wege möglich sei; wornach sich daselbe von selbst zu achten, auch das protestantische Consistorium in Ansbach gehörig zu belehren wissen wird.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß im Falle rücksichtlich der Sonntagsschulen und Catechisationen Collisionen eintreten, die betreffenden Behörden sich in das erforderliche Benehmen zu setzen haben, so wie es dem Oberconsistorium unbenommen bleibt, besondern Bericht zu erstatten, wenn auf dem angedeuteten Wege gegen Erwartung die einzelnen Anstände nicht beseitigt werden sollten; — wobei auch noch bemerkbar gemacht wird, daß unter solchen Voraussetzungen eine neue organische kirchliche Einrichtung zum bezeichneten Zwecke als Bedürfniß nicht erscheine.

München, den 21. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 948.

12113.

(Die katholisch-religiösen Lehrbücher für die Volksschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die für die Einführung der Lehrbücher in den Volksschulen von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst niedergesetzte Commission hat ihre Berathungen vollendet, und es wird sofort in Folge der unterm 29. März v. J. abgeforderten und nunmehr eingelaufenen Regierungsberichte und Ordinariats-Erklärungen verfügt, was folgt:

I.

Da der Religionsunterricht zu den kirchlichen Behörden ressortirt, und die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate bereits eigene Diöcesan-Catechismen bestimmt und angeordnet, oder, wo solches noch nicht wirklich geschehen, die baldigste Herstellung derselben zugesichert haben, so wird die Königliche Kreisregierung auch ihrerseits dazu mitwirken, daß in jeder Diöcese, außer dem, von dem Ordinariate approbirten schlechterdings kein anderer Catechismus in den katholischen Schulen mehr gebraucht werde.

Uebrigens vertraut die Staatsregierung in den Eifer, welchen die sämmtlichen Ordinariate für das Beste der Erziehung und des Unterrichts an den Tag gelegt haben, daß durch das bereits eingeleitete Benehmen der beiden Herren Herren Erzbischöfe mit den übrigen Herren Herren Bischöfen auch in diesem wichtigen Punkte die so sehr erwünschte Einheit und Gleichförmigkeit des Religionsunterrichtes durch Einführung eines allgemeinen Landcatechismus um so leichter noch werde erzielt werden, als die ökonomischen und finanziellen Schwierigkeiten, die dagegen erhoben wurden, unschwer beseitigt und ausgeglichen werden können.

II.

Die allgemeine Einführung der biblischen Geschichte des Domcapitulars Christoph Schmid zu Augsburg — eigentlich des von dem Verfasser für die Volksschulen speciell bestimmten Auszugs aus derselben — in allen katholischen Volksschulen, wurde von allen Ordinariaten, Scholarchaten und Schulbehörden einstimmig, und mit rühmender Anempfehlung gewünscht. Es ist dieses Werk daher, wo selbes bereits eingeführt ist, beizubehalten, und wo selbes noch nicht benützt wird, in der von dem Verfasser demnächst mit Berücksichtigung der ihm mitgetheilten Bemerkungen und Wünsche zu veranstaltenden neuen Auflage unfehlbar und ausschließend einzuführen.

III.

Um die beinahe einstimmig gewünschte Einführung eines gleichförmigen Evangelien- und Epistelbuches zu bewirken, hat das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising sich bereit erklärt, eine Uebersetzung der Evangelien ꝛc. aus der versio vulgata zu besorgen, welche nach mehreren Anträgen mit kurzen Erklärungen der schwierigen Stellen, so wie mit dem gewöhnlichen Anhange der Kirchengebete zu versehen wäre. Hiebei wird besagtes Ordinariat insbesondere erwägen, ob nicht zu Beschleunigung dieses schönen Vorhabens die von Seiner päbstlichen Heiligkeit approbirte Bibelübersetzung des Universitätsprofessors Dr. Allioli benützt werden könne.

Auch über diesen Gegenstand werden sodann die Kreisregierungen bestimmte Weisungen erhalten, und ist vor der Hand kein anderes, als ein, von dem einschlägigen Ordinariate approbirtes Evangelienbuch in den katholischen Schulen zu gestatten.

IV.

Eine allseitig sehnlich gewünschte, und in Antrag gebrachte Sammlung religiöser, und für das jugendliche Alter passender Gesänge wird alsbald veranstaltet und den Ordinariaten zur Einsicht gebracht, nach deren Genehmigung aber zum Haus- und Schulgebrauche abgedruckt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat von gegenwärtiger Entschließung die betreffenden Ordinariate in geeignete Kenntniß zu setzen und zum Vollzuge das Geeignete vorzukehren.

München, den 26. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Nachricht den Herren Herren Erzbischöfen und Bischöfen.

§. 949.

6465.

(Den sonntägigen Religionsunterricht der feiertagsschulpflichtigen Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. v. M., obenbezeichneten Betreffes, wird erwiedert, daß, nachdem die nachmittägigen Christenlehren, welche mit Abänderung des §. V. der Verordnung vom 12. September 1803 a) (Reg. Bl. Jahrg. 1803. St. XXXIX.) durch die am 26. Februar l. J. eröffneten Allerhöchsten Beschlüße wieder allgemein eingeführt worden sind, für die reifere Jugend gemäs ihrer Bestimmung für den Religionsunterricht einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- und Feiertagsschule bilden, bei Versäumnissen in dem Besuche derselben allerdings die durch §. IV. der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeorgneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung finden.

München, den 7. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., und dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

C. Unterricht über die Giftpflanzen.

§. 950.

(Den Unterricht über die Giftpflanzen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da der schon lange als wohlthätig und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und der dagegen anzu-

a) s. weiter unten bei Sonn- und Feiertagsschulen.

wendenden Mittel am beſten und zweckmäßigſten in den Landſchulen, aus welchen alle Keime zur menſchlichen Glückſeligkeit hervorgehen ſollen, verbreitet werden kann; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermöge höchſten Reſcripts vom 18. dies gnädigſt beſchloſſen, daß die beim deutſchen Schulfonds-Bücherverlag edirten 10 Tabellen à 6 kr. per Stück einſtweilen für alle landgerichtliche Schulen in Bayern, der obern Pfalz, und Neuburg vertheilt werden ſollen, in der Hoffnung und Zuverſicht, daß dieſem höchſten Beiſpiele auch die Stadt-, Markts- und Hofmarks-Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegenden Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landſchulen noch beſtehen, wenigſtens die Pfarrer und Beneficiaten, um vor Unglück warnen und Verunglückten beiſpringen zu können, folgen werden.

Die Churfürſtlichen Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelſorgern den Unterricht der Schulkinder in dieſem Gegenſtande mit allem Eifer zu beſorgen, und die Exemplarien, welche ſelben durch dieſeitiges Expeditionsamt beſonders zugeſchickt werden, an alle landgerichtlichen Schulen, resp. Pfarrer hinauszugeben, und ſelbe auf Befolgung höchſter Willensmeinung anzuweiſen.

München, den 22. Mai 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXII. S. 337.

D. Geſangunterricht.

§. 951.

37924.

(Die Belebung des allgemeinen Sinnes für Muſik durch angemeſſene Einwirkung auf die Landwehr-Muſikcorps, auf den Geſang- und Muſikunterricht in den Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Sinn für Muſik bildet bekanntlich einen hervorragenden Zug in dem Character des Südteutſchen, insbeſondere erſcheint, ſo weit die Geſchichten reichen, der Geſang als eine vorzugsweiſe Neigung der Altbayriſchen, ſchwäbiſchen, fränkiſchen und rheiniſchen Völkerſtämme. Sagen und hiſtoriſche Thatſachen, freudige wie leidige Ereigniſſe ſind in das Volkslied übergegangen; noch hört man häufig Mahnungen des dreißigjährigen Krieges. Die Sendlinger Schlacht lebt noch jetzt fort in einfachen, aber rührenden, aus dem Volke ſelbſt hervorgegangenen Liedern, und kaum möchte eine Gegend ſein, wo nicht die Großthaten des Bayeriſchen Heeres und das Andenken Max Joſeph des Guten aus ſchlichten Geſängen zu dem heranwachſenden Geſchlechte ſprechen.

So tief jedoch dieſe Neigung in der Nation wurzelt, ſo ſtörend hat die Zeit gegen ihre fortgeſetzte Entwicklung angekämpft.

Abgeſehen von dem, den natürlichen Frohſinn lange übertäubenden Ernſte der Zeit ſind die herumziehenden Muſikanten, einſt eigentliche Träger und Verbreiter des Volksgeſanges,

durch die geänderten Verhältniſſe entfernt, oder vermöge der unzweckmäßigen Auswahl ihrer Lieder zu eigentlichen Hebeln der Unſittlichkeit geworden.

Ueberdies hat die katholiſche auf einen allgemeinen Kirchengeſang nicht hingewieſene Bevölkerung mit dem Verſchwinden der Klöſter auch die eigentlichen Mittelpunkte muſikaliſcher Bildung verloren. Und in der That zeigen ſich auch die Folgen aller dieſer zuſammenwirkenden Umſtände bereits in einer die Volksſitte tief ergreifenden, das Nationalleben weſentlich verdüſternden Weiſe.

Dieſe aus Anlaſſe der Verwaltungsberichte mit treffendem Scharfblicke geſchilderten Verhältniſſe haben bereits einige Kreisregierungen und Polizeibehörden zu äußerſt zweckmäßigen Maßnahmen hingeleitet; ſo z. B. ſind in einem Kreiſe zahlreiche Singvereine entſtanden, welche durch wohlbemeſſene Auswahl der Liedertexte und durch ſtrenge Würdigung der Moralität jedes den Eintritt begehrenden ungemein wohlthätig auf weite Umkreiſe wirken; ſo iſt ferner in einzelnen Diſtrikten Tüchtiges, ja Muſterhaftes, für den Singunterricht in den Schulen geſchehen, ſo endlich hat ein der wachſenden Unſittlichkeit der Sonn- und Feiertagsſchüler in keiner anderen Weiſe mehr Herr werdendes Landgericht die glückliche Idee erfaßt, ununiformirte Muſiker in beinahe jeder Landgemeinde zu organiſiren, und binnen weniger Jahr war die ganze Richtung des örtlichen Lebens dergeſtalt verändert; daß die Muſikübung den Wirthshausbeſuch erſetzte, und ein Ausſchluß von der Localmuſik als die härterſte Strafe, ja als eine Art moraliſcher Brandmarkung galt.

Lebhafter Wunſch Seiner Majeſtät des Königs iſt es, daß gleich Zweckmäßiges allenthalben geſchehe, und daß der Sinn für Muſik namentlich aber für Kirchen- und anſtändigen ächt nationalen Volksgeſang möglichſt erhalten und gefördert werde.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß von einem zwangsweiſen Einſchreiben durchaus nicht die Rede ſein könne, eben ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die zwangloſe Einwirkung ſich nicht allenthalben nach gleichen Normen richten kann, daß vielmehr in einer mit dem angeſtammten Volkscharacteren ſo eng zuſammenhängenden Sache unbedingte Mannigfaltigkeit des Verfahrens und durch Bemeſſen der Mittel nach den diſtriktiven Gewohnheiten und Neigungen ohne den lächerlichen Schein eines Bevormundens und Schulmeiſterns des Gemüthes zu einem erſprießlichen Ziele zu gelangen ſei.

Das unterfertigte Staatsminiſterium begnügt ſich daher auch mit der einfachen Andeutung der Allerhöchſten Abſicht, und mit folgenden allgemeinen Verfügungen:

I.

Die Landwehrmuſiken ſind allenthalben nach Maaßgabe der beſtehenden Vorſchriften angemeſſen zu begünſtigen. Die Königlichen Kreisregierungen und Kreiscommandos werden es ſich daher zur beſonderen Angelegenheit machen, einerſeits jeden Luxus in Abſicht auf Kleidung ferne zu halten, anderſeits aber ſowohl

a. die entſprechende Vollſtändigkeit der Muſiken als
b. die gute Beſchaffenheit der Inſtrumente, und
c. die zweckmäßige Wahl und fortwährende Erneuerung der Muſikſtücke angelegentlichſt zu überwachen und zu fördern.

d. Die Uebernahme der Capellmeiſterſtellen, von Seite der dazu pflichtigen ſtädtiſchen Muſikmeiſter und Thürmer, dann tüchtiger Schullehrer zu bewirken,

e. den Hinzutritt nicht pflichtiger Muſikverſtändiger, ſowohl durch die verordnungsmäßig bereits geſtattete Anſchaffung der einfachen Kleidung auf Koſten der Oeconomiekaſſen, als auch durch Ermunterungen, Belobungen u. ſ. w. herbeizuführen.

II.

In gleicher Weiſe iſt die Errichtung ununiformirter Muſiken in den mit ein Landwehr-Bataillons- oder Schützenmuſik nicht verſehenen Gemeinden in jeder Weiſe zu ermuntern, namentlich die Vervollſtändigung der an jedem katholiſchen Pfarrſitze mehr oder minder beſtehenden Kirchenmuſiken zu ermuntern und den Schullehrern zu eröffnen, daß zu letzterem Zwecke ſowohl, als bezüglich der Landwehrmuſiken etwa erworbene Verdienſte nach Umſtänden, und unter ſonſt gleichen Verhältniſſen bei Beförderungsgeſuchen nicht unberückſichtigt bleiben werden.

III.

Der durch alle ältere und neuere Lehrplane als nothwendiger Unterrichtsgegenſtand für die teutſchen Schulen aller Confeſſionen erklärte Unterricht im Geſange iſt auch wirklich in allen teutſchen Schulen zur Wirklichkeit zu bringen, und es ſind zu dem Ende nicht nur die Anfangsgründe des Geſanges den Kindern ſorgfältig beizubringen, und die vorgeſchriebenen täglichen Geſänge bei Beginn und Schluß der Schulen ernſtlicher, als bisher, zu behandeln, ſondern auch den mit Talent und Neigung zur Muſik begabten Schulkindern beiderlei Geſchlechtes wöchentlich ein bis zwei Stunden geſonderten Unterrichtes unentgeltlich zu ſichern.

IV.

Eben ſo iſt zu ſorgen, daß talentvollen Knaben der Unterricht in der Inſtrumentalmuſik durch die Lehrer unentgeltlich dargeboten und den dazu Geneigten fleißig und wirkſam gegeben werde.

V.

Ueberdies wird ſehr gerne geſehen, und den betreffenden Schullehrern als beſonderes Verdienſt angerechnet werden, wenn es denſelben gelingt, die talentvolleren Feiertagsſchüler an Sonn- und Feiertagen zu Geſang- und Muſikübungen zu vereinigen, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, überhaupt und namentlich auch was die zweckmäßige, ſtreng ſittliche Auswahl der Geſangſtoffe betrifft, der unmittelbaren Aufſicht der Ortspfarrer als Local-Schulinſpectoren untergeben, und nach Zeit und Ort von deren Befehlen abhängig bleiben.

VI.

Die tüchtige Ausbildung der Schulpräparanden, Schulſeminariſten auch in der Muſik iſt durch die neueſte Anordnung vom 31. Januar 1836 im vollen Maaße geſichert.

Strenge muß aber darauf geſehen werden, daß die von dem Schullehrer-Seminare ausgetretenen Schuldienſt-Exſpectanten ſich auch fortan dem Gegenſtande mit gleicher Sorgfalt widmen, durch ihre vorgeſetzten Schullehrer hiezu angehalten, und in ihrem diesfallſigen Beſtreben von Letzteren mit Rath und That freundlich und kräftig unterſtützt werden.

VII.

Auch die Leiſtungen einzelner Schullehrer zu 3 bis 5 ſind bei ſonſt gleichen Vorausſetzungen als Beweiſe eifrigen Eingehens in die Allerhöchſten Abſichten angemeſſen zu würdigen.

Die Königlichen Regierungspräsidien werden nach diesen Directiven theils was die Landwehrmusiken betrifft, auf bureaucratischem Wege benehmlich mit dem von dem Ziff. 1. gegenwärtiger Weisung bereits benachrichtigten Kreiscommandos, theils was die Schulen anbelangt, auf gleichem Wege im Einklange mit den Kreisscholarchaten an die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden, theils was die übrigen Punkte betrifft, vom Präsidio wegen an die Vorstände der Distrikts-Polizeibeamten das Entsprechende in der Art erlassen, daß der vorgesetzte Allerhöchste Zweck ohne Geräusch und Aufsehen in der einfachsten aber sichersten Weise erreicht werde, wobei es der Bemerkung nicht bedarf, daß die im Eingange gegenwärtiger Verfügung entwickelten Motive nur bestimmt sind, die Königlichen Regierungspräsidien über den Standpunkt der Staatsregierung vollständig aufzuklären, und daß deren Hinausgabe an die Vollzugsorgane weder geboten, noch auch beabsichtigt wird.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht seiner Zeit der Mittheilung von Abschriften oder Abdrücken der getroffenen Verfügungen entgegen.

München, den 3. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

E. Lehrbücher[a]), Landkarten ꝛc.

§. 952.

1975.
(Die Einführung des neuen Choralbuches und der Evangelien und Episteln in den protestantischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige des Buchhändlers, Commerzienrathes von Seidl in Sulzbach, daß das neue protestantische Choralbuch und die Sammlung der sonntäglichen Evangelien und Episteln in den Schulen noch nicht eingeführt worden, wird die Königliche Regierung auf die

---

a) s. auch in der Unterabtheilung „Central-Schulbücherverlag"; ferner die über die Vereine zu Verbreitung guter Bücher in der Abth. VIII.

Bemerkenswerth sind noch folgende Entschließungen:

1) vom 17. Februar 1807. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. X. S. 374.)
2) vom 24. März 1807. (Reg. Bl. v. J. 1807. St. XV. S. 572.)
3) vom 2. October 1811. (Eichstädter Int. Bl. v. J. 1811. St. XLI.)
4) vom 13. November 1812. (Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1812. St. XLVI. S. 805.)
5) vom 22. Mai 1813. (Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1813. St. XXVII. S. 357.)
6) vom 19. December 1814. (Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1815. St. I. S. 5.)
7) vom 30. Januar 1815. (Int. Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1815. St. X. S. 170.)

Allerhöchſten Verfügungen vom 30. October 1818 und 23. December 1819 verwieſen, und denſelben gemäs wiederholt verordnet, daß

1) die Evangelien- und Epiſtelſammlung in allen proteſtantiſchen Elementarſchulen als Leſebuch und zu Prämien benützt werden ſollen, zu welchem Ende die Filial-Schulbücher-Verlagen ſich den erforderlichen Vorrath von dem Commercienrathe von Seidl zu verſchaffen haben;
2) daß für jede Schule ein Exemplar des neuen Choralbuches aus der Schulkaſſe, bei dem Unvermögen aber aus dem Kirchenärar, und bei deſſen Unzulänglichkeit aus Communalmitteln angeſchafft werden ſolle.

Die Königliche Regierung hat für den Vollzug dieſer Verfügung Sorge zu tragen, und den Commercienrath von Seidl von derſelben in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 18. Februar 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur gleichmäßigen Nachachtung.

Abſchrift der Miniſterial-Studien-Geſchäftsabtheilung zur Wiſſenſchaft.

Nachricht dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium auf den Bericht vom 1. d. M.

§. 953.

(Die planmäßigen Lehr- und Leſebücher des Königlichen Central-Schulbücherverlags in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wiewohl ſämmtliche Artikel des Königlichen Central-Schulbücherverlags in München äußerſt wohlfeil, und insbeſondere die Lehr- und Leſebücher für jede Claſſe der Schuljugend nach dem gedruckten, allgemein vorgeſchriebenen Lehrplan für die Volksſchulen in Bayern bearbeitet ſind, ſo muß man jedoch mit Mißfallen vernehmen, daß von vielen Local-Schulinſpectoren und Schullehrern aus Unwiſſenheit, irriger Meinung oder Nebenabſichten mehrerlei unplanmäßige Lehr- und Leſebücher in die Schulen eingeführt werden, ohne daß die Diſtrikts-Schulinſpectoren oder Local-Schulcommiſſionen dieſer Unordnung ſich entgegen ſtellen.

Da aber hierdurch der ebengedachte Lehrplan beſeitigt, die planmäßige Einförmigkeit des Unterrichts unmöglich gemacht, und der allgemein wohlthätige Zweck des Königlichen Central-Schulbücherverlags ſelbſt zum Nachtheil des allgemeinen Schulfonds größtentheils vereitelt wird, ſo empfängt die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes hiedurch den Auftrag, zu verfügen, daß unplanmäßige Schulbücher aus den Volksſchulen bald möglichſt entfernt, und dafür die in dem Central-Schulbücherverlage gedruckten Lehr- und Leſebücher eingeführt werden; weshalb ſämmtliche Schulaufſichtsbehörden des Kreiſes pflichtmäßige Sorge zu tragen haben ſollen.

Uebrigens wird angefügt, daß jedem Filial-Schulbücherverleger die erforderliche Anzahl neugedruckter Verzeichnisse sämmtlicher Artikel des Central-Schulbücherverlags zu dem Ende übersendet worden sei, daß dieselben an Lehrer und Schulaufsichtsbehörden zur erforderlichen Kenntniß unentgeltlich abgegeben werden können.

München, den 24. August 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukreis v. J. 1822. St. XXXVIII. S. 439.

§. 954.

1246.

(Die planmäßigen Schulbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich wiederholt veranlaßt, den katholischen Schulbehörden die bestehenden Vorschriften, die Schulbücher betreffend, jetzt bei dem nahen Anfange der Winterschule in Erinnerung zu bringen.

Die zunächst vorgeschriebenen, planmäßigen (bei den Schulbücher-Filialverlegern zu habenden) Schulbücher sind:

I. Zum Unterricht in der Religionslehre:

a. der (größere und kleine) Catechismus,
b. der Auszug aus dem Diöcesan-Catechismus von Regensburg,
c. die Evangelien,
d. die biblische Geschichte.

II. Zum Unterrichte im Lesen:

a. die Fibel,
b. das Büchlein von Gott,
c. das Elementarbuch,
d. Rochows Kinderfreund (zunächst für die Dorfschulen),
e. die biblische Geschichte,
f. das Hilfs-, Lehr- und Lesebuch in drei (auch einzeln zu habenden Abtheilungen) für die Stadt- und Marktsschulen, auch zum Unterrichte in den gemeinnützlichen Lehrgegenständen: Naturgeschichte, Naturlehre, vaterländische Geschichte und Erdbeschreibung, und für die Feiertagsschulen. (Stadtamhof, bei Eggensperger.)

III. Zum Unterrichte im Schriftlesen, Schön- und Rechtschreiben:

a. als Schulbuch: Beiträge zur Uebung im Schriftlesen, Schön- und Rechtschreiben,

I. Abtheilung, für den I. Curs; — II. Abtheilung, für den II. und III. Curs. (Stadtambof, bei Eggensperger),

b. als Hilfsbuch für die Lehrer: Märkls (schon früher empfohlenen) Beiträge zu Uebungen in gleich- und ähnlichlautenden Wörtern.

IV. Zum Unterricht im Rechnen:

a. die oben Nro. III. lit. a. erwähnte erste Abtheilung, zum Unterrichte in den allerersten Anfangsgründen zum Rechnen; —

b. Holzapfels rühmlich bekannte Lehrbücher, München in der Central-Schulbuchhandlung.

Die Königlichen Local-Schulinspectoren erhalten den Auftrag, künftig in ihren Jahresberichten die im Laufe des Schuljahrs benützten Schulbücher genau anzugeben.

Regensburg, den 20. October 1823.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

die sämmtlichen katholischen Schulbehörden des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1823. St. XLIV. S. 1193.

§. 955.

(Den Gebrauch nichtplanmäßiger Bücher in den Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Jahresberichten über die Volksschulen des Rezatkreises hat man gesehen, daß zwar in einigen Schuldistrikten der Anfang gemacht worden sei, die in dem Central-Schulbücherverlage gedruckten Lehr- und Lesebücher dem Generale vom 3. October 1822 im Intelligenzblatte des Rezatkreises zur Folge, einzuführen, aber auch dieses, daß sie noch in gar vielen Distrikten gänzlich fehlen.

Es werden daher die Distrikts-Schulinspectionen und Local-Schulcommissionen des Kreises in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 17 v. M. alles Ernstes aufgefordert, die ihnen untergebenen Localinspectionen zu deren Einführung anzuhalten, auch für die Schulkinder der Armen diese Lehrbücher auf Kosten der Localschulkassen, Armenkassen und anderer zu Gebote stehenden Fonds anzuschaffen und dem Gebrauche willkührlich gewählter, ungeeigneter Lehrbücher mit Nachdrucke entgegen zu wirken.

Ansbach, den 5. Februar 1824.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

die Distrikts-Schulinspectionen und Local-Schulcommissionen des Rezatkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1824. Bd. I. St. VII. S. 265.

§. 956.

25316.

(Jais Geschichten und lehrreiche Erzählungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da viele Königliche Distriktsinspectionen den Wunsch geäußert haben, daß Jais Geschichten und lehrreiche Erzählungen in den Volksschulen beibehalten werden möchten, und die Mayer'sche Buchhandlung zu Salzburg den Druck dieses Büchleins dem Königlichen Central-Schulbücherverlage überlassen hat, so wird gestattet, daß künftig nebst den vom Pfarrer Schmidt verfaßten Erzählungen, auch das erwähnte Büchlein in den untern Abtheilungen der Volksschule, jedoch ohne Zwang benützt werde, welches sämmtlichen Königlichen Distrikts-Schulinspectionen und Local-Schulcommissionen bekannt zu machen ist.

München, den 25. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 957.

(Die Einführung des bei Seidel in Sulzbach erschienenen Evangelienbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Allerhöchster Rescripte vom 7. Januar und 4. März d. J. wird bekannt gemacht, daß in dem Verlag der allgemeinen Pfarrwittwenanstalt zu Sulzbach, Evangelienbücher erschienen sind, welche in allen protestantischen Schulen der Kreise diesseits des Rheins als Lesebücher und zu Prämien benützt werden sollen.

Dieses wird allen Königlichen Distrikts- und Local-Schulinspectionen, um sich darnach zu achten, zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 23. März 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1825. Bd. I. St. XIII. S. 733.

§. 958.

(Das Lehrbuch für den Anfangsunterricht in den Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Allerhöchsten Entschließung vom 18. l. M. ist beschlossen worden, zur Zeit von einer allgemeinen Abänderung des Lehrbuches für den Anfangsunterricht in den Volksschulen (München, in dem Central-Schulbücherverlage, 1827) abzugehen.

Um aber denjenigen Schulinſpectoren, welche einen Theil dieſes Lehrbuches in ihren Schulen nicht gebrauchen wollen, Freiheit zur Wahl zu geben, wurde genehmigt, daß künftig jeder Theil dieſes Lehrbuches beſonders gedruckt, und ſodann einzeln verkauft werde.

Was übrigens den erſten Theil „die Fibel" betrifft, ſo exiſtirt ohnehin ſchon im Central-Schulbücherverlage neben jener größeren Fibel eine kleinere, und ein ſogenanntes Namenbüchlein, wozu noch die Wandfibel und der Setzkaſten als zweckdienliche Mittel des Lehrunterrichts kommen.

Ebenſo gibt es neben den Leſeaufgaben (den zweiten Theil des Lehrbuches) im Schulbücherverlage Schmids und Jais kleine Erzählungen, ſo wie das ſogenannte Gottbüchlein.

Was endlich den dritten Theil dieſes Lehrbuches „Sprüche zur Gedächtniß- und Verſtandesübung" betrifft, ſo wird für die katholiſchen Schulen nächſtens ein eigenes Büchlein dieſer Art „der kleinere Catechismus" im Central-Schulbücherverlage erſcheinen, für die proteſtantiſchen Schulen aber wird derſelbe ſo gefaßt werden, daß die Texte nach der Lutheriſchen bibliſchen Ueberſetzung gegeben werden, und ſodann eigens mit dem Beiſatze „für die proteſtantiſchen Schulen des Königreichs Bayern" erſcheinen.

Die Königliche Diſtrikts-Schulinſpection wird hievon in Kenntniß geſetzt.

Paſſau, den 25. September 1828.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
die Königliche Diſtrikts-Schulinſpection alſo ergangen.

§. 959.

(Den Unterricht in der Obſtbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Behörde empfängt Exemplare eines im Central-Schulbücherverlage gedruckten tabellariſchen Unterrichts in der Obſtbaumzucht, um in Gemäßheit Allerhöchſten Reſcripts vom 9. d. M. ſolche Unterrichtstafel in den Schulen derjenigen Gemeinden des Kreiſes zu vertheilen, in welchen der Obſtbau noch am weiteſten zurück iſt, und im Vollzuge eines dahin zielenden Allerhöchſten Befehls Seiner Majeſtät des Königs gleichzeitig die entſprechende Anordnung zu treffen, daß der Unterricht in der Obſtbaumzucht zugleich in allen Schulen practiſch betrieben und zu dieſem Ende entweder die Schul- oder Induſtriegärten, wo ſolche beſtehen, zur Obſtbaumzucht mitverwendet werden.

Die Vermehrung dieſes tabellariſchen Unterrichts in der Obſtbaumzucht durch erneuerten Abdruck iſt übrigens dem allgemeinen Verkehre unbenommen und als ſehr wünſchenswerth thunlichſt zu fördern.

Ansbach, den 26. Auguſt 1829.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

§. 960.

(Die Artikel des Central-Schulbücherverlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei näherer Prüfung der öfter und erst unlängst öffentlich erhobenen Beschwerden über die allzuhohen Verkaufspreise der Artikel des Central-Schulbücherverlags sich ergeben hat, daß dieselben sich niemals befriedigend werden heben lassen, wenn nicht auch zugleich jene Vorschriften, welche gegen den Gebrauch nicht planmäßiger Bücher und willkührliche Erhöhung der Verkaufspreise bestehen, von den äußeren Behörden mit größerer Strenge, als bisher geschehen, vollzogen werden, so sieht man sich veranlaßt, den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, die genannte Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und dieselben zur angestrengtesten Aufmerksamkeit und kräftigsten Verfügung anzuweisen, daß in den Schulen keine andern als die planmäßigen Lehr- und Lesebücher gebraucht und die Verkaufspreise, welche sowohl in dem Bücherverzeichnisse als dem Titelblatte angegeben sind, nicht überschritten werden.

Den Local- und Distrikts-Schulinspectionen ist gleiche Wachsamkeit hierauf nachdrücklichst zu empfehlen und den Polizeibehörden der Auftrag zu ertheilen, dieselben im Vollzuge obiger Vorschriften jedesmal kräftig zu unterstützen.

München, den 12. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 961.

27557.

(Den Gebrauch des G. G. Bredow'schen Buches „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 16. v. M. erstattete Bericht hat zur befriedigenden Nachricht gedient, und es folgen dessen Beilagen mit dem Anhange zurück, daß das Buch von G. G. Bredow, „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte", auch nur vorübergehend in keiner Bayerischen Schule oder Studienanstalt gebraucht werden solle; sowie überhaupt den verschiedenen Lehrgegenständen nur die vorschriftsmäßig eingeführten oder noch einzuführenden Unterrichtsbücher zum Grunde zu legen sind.

München, den 14. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 962.

(Die bei Riegel und Wießner in Nürnberg erſchienenen calligraphiſchen Uebungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Einer durch den Druck verbreiteten Buchhändleranzeige zu Folge ſind bei Riegel und Wießner in Nürnberg erſchienen:

„Calligraphiſche Uebungsblätter zum Gebrauche in teutſchen Schulen.“ Für dieſen Gebrauch ſoll „eine kurze Anleitung“ beigegeben werden.

Die Staatsregierung hat, in Betracht der beſondern Wichtigkeit einer zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Lehrmethode für den calligraphiſchen Unterricht und für Gewinnung einer kunſtgerechten und zugleich practiſchen tüchtigen Nationalſchrift, ſchon früher entſprechende Anordnungen für dieſen Zweck getroffen, und es iſt in deren Folge nunmehr ein Werk vollendet worden, welches in Verbindung mit den dabei zu gebrauchenden Aufhängtafeln, nach dem Urtheile bewährter Sachkenner, allen Anforderungen genügt, um bei richtiger Anwendung den Schönſchreib-Unterricht ſowohl in den Land- und Stadtſchulen, als in den Studienanſtalten, auf die zu wünſchende Stufe der Vervollkommnung zu erheben.

Da nun nach den beſtehenden Verordnungen nur jene Bücher und Vorlagen in den Schulen angewendet werden dürfen, welche der Schulbücherverlag zu dieſem Zwecke mit höherer Genehmigung verlegt, und da jede anderweite Anſchaffung die Schulkaſſen vorſchriftswidrig und fruchtlos erſchöpfen würde, ſo ſind ſämmtliche Schulen auf das nahe Erſcheinen der erwähnten Vorlageblätter aufmerkſam zu machen und von jedem vorſchriftswidrigen Ankaufe abzumahnen.

München, den 18. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 963.

(Die Benützung von Rottecks allgemeiner Weltgeſchichte in den Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß Rottecks allgemeine Weltgeſchichte von Bayeriſchen Schullehrern mehrfach bei ihren Lehrvorträgen benützt werde.

Sämmtliche Präſidien werden ſtrengſtens dafür verantwortlich gemacht, daß eine ſolche Erſcheinung durchaus nicht ferner beſtehe.

Und damit, wenn auch nur temporär, durchaus kein in dem Central-Schulbücherverlage nicht gedrucktes, ohne miniſterielle Genehmigung zum Unterrichte benützt werde, erhalten ſämmtliche Regierungspräſidien bei dieſem Anlaſſe den Auftrag, ungeſäumt jeder Diſtrikts-Schulinſpection Bericht darüber abzufordern, welche Lehr- und Leſebücher in jeder einzelnen

Schule ihres Distriktes eingeführt sind, und die diesfallsigen Berichte mit der Erinnerung des Kreisscholarchates und der Kreisregierung schleunig an das Ministerium des Innern einzusenden, damit über den Fortgebrauch der gegenwärtig in Uebung begriffenen Schulbücher für so lange Verfügung getroffen werden könne, bis in Folge der bereits getroffenen Einleitungen der Verlag des Central-Schulbücherfondes auf die volle Höhe des Bedarfes der Bayerischen Schulen gebracht sein wird.

München, den 16. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 964.

(Die Wandkarte „Teutschland" von Krauß in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Königlichen Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. ist im Verlage des Kunsthändlers Krauß zu Nürnberg eine, in vier Blättern bestehende Wandkarte von Teutschland und den umliegenden Ländern sammt kurzem Commentar erschienen, und von derselben eine gewisse Anzahl Exemplare in den Debit des Central-Schulbücherverlags übernommen worden.

Da diese Karte für Elementar- und lateinische Schulen von Sachkennern als brauchbar erklärt worden ist; so werden zu Folge des obenerwähnten Königlichen Ministerial-Auftrages die betreffenden Schulvorstände auf dieselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß das vollständige Exemplar sammt Commentar bei unmittelbarem Bezuge von dem Central-Schulbücherverlage zu dem Nettopreis per 3 fl. abgelassen werden könne.

Augsburg, den 25. April 1833.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Studienrectorate, Vorstände der lateinischen Schulen, Distrikts-Schulinspectionen und unmittelbaren Königlichen Local-Schulcommissionen, dann an die Inspection des Schullehrer-Seminars
also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1833. St. XVII. S. 425.

§. 965.

(Die Aufsicht auf den Buchhandel, insbesondere die Schrift: „Erstes Maiblümchen für die Jugend ꝛc. ꝛc. Augsburg 1832", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 11. l. M. enthält die unter dem Titel:

„Erſtes Maiblümchen für die vaterländiſche Jugend, oder kurzer und doch faßlicher Unterricht in der Bayeriſchen Conſtitution, von J. Wernhard, Augsburg 1832", erſchienene Schrift ſo viele weſentliche Unrichtigkeiten, daß ſie zum Gebrauche für Schulen als durchaus ungeeignet erkannt wurde, was den untenbezeichneten Behörden zur Darnachachtung und beziehungsweiſe zur geeigneten Anweiſung hiemit eröffnet wird.

Ansbach, den 28. Mai 1833.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Local-Schulcommiſſionen und Diſtrikts-Schulinſpectionen des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 966.

(Den Abſatz der Schrift: „Doctor Luthers Leben von Matheſius" betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter dem 8. October v. J. wurde der Königlichen Kreisregierung von der Verfügung Kenntniß gegeben, welche wegen des Abſatzes der obenbemerkten Schrift an das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium gleichzeitig ergangen war.

Nunmehr zeigt aber die Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags an, daß eine, angeblich von den proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpectionen des Rezatkreiſes empfohlene Schrift des Diaconus Müller in Altdorf, unter dem Titel: „Kurzgefaßte Geſchichte Dr. M. Luthers und ſeiner Reformation für proteſtantiſche Schulen zur Vorbereitung auf das Reformationsfeſt ꝛc. ꝛc.", Preis in Quantitäten 3 kr., den Abſatz jener im Verlag der genannten Adminiſtration befindlichen Schrift weſentlich beeinträchtige.

Da die Einführung von, in dem Central-Schulbücherverlage nicht erſchienenen Schriften in den Schulen, den Königlichen Verordnungen direct zuwider iſt, die Schrift des Diacon Müller nach dem Ausſpruche der oberſten proteſtantiſchen Kirchenbehörde dem benannten Verlags-Artikel in keiner Weiſe nachſteht, und überdies Letztere auf 6 kr. herabgeſetzt wurde, ſo erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, die Verbreitung fraglicher Schrift auf alle Weiſe und namentlich bei der Wahl von Preisebüchern ſich angelegen ſein zu laſſen, dagegen aber dem Ankaufe des nicht autoriſirten Müller'ſchen Buches von Amtswegen zuvorzukommen.

München, den 10. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 967.

22,105.

(Die Schreibübungen in den Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr eingesehenen Schul-Jahresberichte verschiedener Distrikts-Schulinspectoren lassen entnehmen, daß für den Inhalt der Schön- und Dictando-Schriften in den Volksschulen durchaus kein Plan besteht, daß vielmehr der Stoff zu diesen Uebungen von den Schullehrern lediglich nach Willkühr und sogar in einer höchst unzweckmäßigen und unzusammenhängenden Weise gewählt wird.

Dieser Mißstand widerspricht nicht nur den Anordnungen der bestehenden Vorschriften; nämlich der Instruction für die Elementar-Lehrer in den Stadt- und Land-Schulen (Reggebl. Jahrg. 1806 St. II. bis VI. S. 16 — 41) und dem Lehrplane von 1811 Abth. 2, sondern läßt auch jenes Mittel unbenützt, wodurch die Volksschule vorzüglich wirksam für das bürgerliche Leben gemacht werden kann.

Die Aufgabe dieser Schule ist so umfassend, die einzelne Schulpflichtige treffende Unterrichtszeit ist bei der großen Zahl von Schülern und Schülerinnen so kurz, daß ein Zeit-Aufwand für die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände in der Schule selbst, beinahe allenthalben nur auf Kosten der nothwendigen Gegenstände, nämlich: der Religion, des Schön- und Rechtschreibens, der Stylübungen, des Kopf- und Tafelrechnens, und mit Gefährdung der Gründlichkeit dieser Unterrichtszweige stattfinden kann. Die Schreibübungen sind daher in der Regel der einzige Anlaß, um den Schülern dasjenige mitzutheilen, dessen Kenntniß ihnen gleichfalls wichtig ist.

Ueberdies werden die Schriften und Dictate auch außer der Schule, und namentlich in den Familien gelesen. Die zweckmäßige oder unzweckmäßige Wahl des Stoffes übt daher mehr, als man oft glaubt, einen entscheidenden Einfluß auf den Character und den Bildungsgrad ganzer Gemeinden aus.

Um nun den bestehenden Verordnungen diesfalls volle Anwendung zu sichern, erhalten sämmtliche Kreisregierungen folgende Aufträge:

I.

Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben ist in Zukunft nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlassen, sondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zusammenhängenden Plane zu bemessen.

II.

Dieser Stoff hat zu bestehen, wie folgt:

	Für die Schönschreib-Uebungen.	Für die Rechtschreib-Uebungen.
in der I. Classe der Werktagsschule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinnen, also im II. Curse, der I. Classe.	Die wichtigsten Namen, Jahrzahlen, Orte und Personen aus der biblischen Geschichte, — die wichtigsten Orts- und Personennamen der Teutschen, und namentlich der bayerischen Geschichte, so viel möglich in chronologischer Reihenfolge.	Dictando-Schreiben.
II. Classe der Werktags-Schüler.	Kurze Denksprüche religiösen Inhaltes, und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenschen.	Hauptmomente der biblischen Geschichte.
III. Classe der Werktags-Schüler.	Hauptmomente der Erdbeschreibung und der Naturgeschichte.	Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Conto's Aufsätze.
Sonn- und Feiertags-Schule.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft.

III.

Bis zu Erscheinen des diesfalls bereits angeordneten und in Arbeit begriffenen Lehrbuches ist der Inhalt der Schreib- und Dictaten-Uebungen von den einzelnen Schullehrern zu entwerfen, und der Genehmigung der Localinspectors zu unterstellen, welche Arbeit zugleich als der beste Prüfstein ihrer Kenntnisse und als der sicherste Anhaltspunkt des Urtheils über ihre Qualification dienen wird.

IV.

Bei dieser Arbeit gilt, daß es sich nicht um weitschichtige Darstellungen, sondern um einzelne kurze Construction handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am richtigsten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigste aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer gemeinfaßlicher Sätze mit steter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menschen zusammenzuziehen, wie dies das anruhende Muster Beispielweise zu erkennen gibt.

Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Vielllehren, sondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprichwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Character und die Bildungsgeschichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrresultat und als Stoff einstigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffener Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln, als alles deffüse Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wissen so nachtheiligen Prüfungsparaden.

V.

Die Schreibübungen mittelst der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegen-

wärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind selbe als Vorübungen für die Schönschreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

VI.

Die Schönschreibübungen sowohl, als die Dictaten sind nicht, wie bisher, zu vernichten, und dem Zufalle Preis zu geben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib- und eine Dictatenheft) zusammen zu heften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtiger von der Schule eines Ortes in jene des Andern durch den Localinspector des künftigen Aufenthalts-Ortes als Regierungssache portofrei zuzusenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einstigen Austritte aus der Feiertagsschule als Noth- und Hilfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen und bisher so sehr vernachlässigten häuslichen Erziehung zuzustellen.

Durch allgemeine Anwendung dieser bereits in zwei Kreisen seit mehreren Jahren mit dem erfreulichsten Erfolge durchgeführten Einrichtung, wird großen Gebrechen des bisherigen Zustandes abgeholfen, und wesentlich dazu beigetragen werden, religiösen Sinn, Liebe zur Ordnung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, und heilsam, nicht nur auf das kommende, sondern selbst auf das gegenwärtige Geschlecht einzuwirken.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Einzelne Sätze aus der Naturgeschichte.

Natur heißt man alles, was Gott erschaffen hat.

Er hat geschaffen, Sonne, Mond, Sterne und alles was darin ist.

Auf der Erde hat er geschaffen:

a. lebende Wesen, Menschen und Thiere aller Art,

b. keimendes (Pflanzen, Bäume und dergl.),

c. leb- und keimloses (Steine, Erde).

Der Mensch ist nach Gottes Ebenbilde geschaffen. Er hat einen sterblichen Körper und eine unsterbliche Seele, die nach diesem Leben fortlebt, und in der andern Welt, den Lohn oder die Strafe ihrer Handlungen erhält.

Die Thiere haben einen lebenden sterblichen Körper, wie der Mensch, aber keine unsterbliche Seele.

Die Bäume und Pflanzen wachsen und verwelken, haben aber weder einen lebenden Körper, noch eine Seele.

Alles, was Gott geschaffen hat, ist zum Besten des Menschen.

Die Erde erzeugt die Pflanzen und Bäume, welche den Menschen, theils wie das Getreide und das Obst Nahrung, theils wie der Flachs, Hanf u. s. w. Kleidung, theils wie das Holz, Werkzeuge, Häuser und Schiffe geben.

Die Thiere dienen ihnen theils zur Arbeit, theils gleichfalls zur Nahrung.

Selbſt die Steine geben ihnen, theils edle Metalle (Gold, Silber), theils Werkzeuge (Kupfer, Eiſen), theils Wohnungen (Bauſteine). So gütig hat Gott für die Menſchen geſorgt. Pflicht des Menſchen iſt es, dies zu erkennen und durch den guten Gebrauch die Gaben Gottes zu ehren.

Die Erde, auf der wir leben, beſteht theils aus feſtem Lande (Erde), theils aus Waſſer.

Das Waſſer bildet Bäche, Flüße, Weiher, Meere. Das feſte Land iſt dem Menſchen eigentlich zur Wohnung gegeben.

Aber dieſes feſte Land könnte nicht gedeihen, wenn es ohne Feuchtigkeit wäre. Daher das Waſſer, welches nicht nur in ſeinen Behältniſſen verborgen iſt, ſondern auch unter der Erde in Millionen Bächen und Quellen fließt, als Nebel und Dunſt aufſteigt, und als Regen wieder herabfällt.

§. 968.

385.

(Die Einführung eines proteſtantiſchen Landes-Catechismus betr.)

L. K.

Auf die durch eueren Bericht vom 9. December v. J. Uns gutachtlich vorgelegten einſtimmigen Anträge der beiden General-Synoden zu Ansbach und Baireuth vom Jahre 1832 die Einführung eines proteſtantiſchen Landes-Catechismus betreffend, genehmigen Wir,

I. daß der luther'ſche kleine Catechismus, mit Inbegriff des ſogenannten fünften Hauptſtückes und der Haustafel in einer neuen Auflage abgedruckt, und dieſem Texte eine Auswahl, ſowohl beweiſender als erläuternder Bibelſtellen beigegeben werde;

II. daß der, in dieſer Geſtalt erſcheinende luther'ſche Catechismus bei dem Religionsunterrichte in allen proteſtantiſchen Kirchengemeinden lutheriſcher Confeſſion ausſchließend zur Grundlage genommen werde;

III. daß neben dieſer Grundlage blos die bisher geſetzlich eingeführten, oder ſeit geraumer Zeit mit Bewilligung des Königlichen Oberconſiſtoriums im Gebrauche ſtehenden Religionsbücher, und auch dieſe nur aushilfsweiſe bezüglich der eine Ergänzung nöthig machenden Stellen, und in ſo weit benützt werden, als ſie mit dem Catechismus Luthers als Grundlage im Einklange ſtehen. — Auch bleibt euch anheim gegeben, mit Rückſicht auf die Wünſche der beiden Synoden den oder die Geiſtlichen zu beſtimmen, welche die dem Texte des luther'ſchen Catechismus beizugebenden Bibelſtellen auszuwählen haben.

Hiernach habt ihr das Weitere geeignet zu verfügen.

München, am 10. Januar 1834.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

IX. Schulpflicht und deren Gränzen[a]).

§. 969.

(Erinnerung eines Theils der Schulverordnung vom 23. December 1802 betr.)

In der höchsten Schulverordnung vom 23. December 1802 wurde §. 12 festgesetzt, daß kein Kind, ehe es das zwölfte Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspector erhaltenen Schein, aus der Schule entlassen werden soll, bei Aufdingung zu Handwerken aber, und bei späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses, sei dieser Entlassungsschein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß zu produciren, und ohne legalen, erweislichen Ausnahmegrund dergleichen Bewilligungen der Consense nicht zu ertheilen.

So bestimmt und allgemein verbindlich nur diese höchste Verordnung ist, so wesentlich die strengste und gewissenhafteste Vollziehung derselben auf das wahre, moralische, physische und bürgerliche Wohl der niedern Volksclassen einfließt, so hat man doch mit großem Mißfallen Beispiele von ahndungswerther und höchstschädlicher Nichtbeobachtung derselben von Seite einiger weltlichen Obrigkeiten, besonders auf dem Lande bemerken müßen.

Obige höchste Verordnung wird daher allen Churfürstlichen Stadt- und Landgerichten, dann übrigen weltlichen sowohl, als geistlichen Behörden auf das Nachdrücklichste, und bei Vermeidung schärfester Ahndung zur genauesten und pflichtschuldigsten Darobhaltung erneuert und allgemein bekannt gemacht.

München, den 6. November 1803.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Directorium.

cf. Churpfalzbayerisches Regierungsblatt v. J. 1803. St. XLIX. 937.

§. 970.

4519.

(Die Entlassung der protestantischen Kinder aus der Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es eine in vieler Rücksicht heilsame Einrichtung der protestantischen Kirche ist, die Kinder nicht früher, als bis sie zu einiger Reife der Einsicht gelangt sind, durch die Confirmation in die öffentliche Kirchengemeinschaft einzuführen, und den Schulbesuch der Kinder bis zu diesem Zeitpunkte fortdauern zu lassen, da mithin nicht nur die Bestimmung dieser Zeitfrist, sondern es auch nicht für gleichgiltig angesehen werden kann, daß von der gesetzlich

a) Vergl. a. d. Allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1810 (s. §. 881 S. 1294 oben.)

beſtimmten Friſt nur in ſeltenen außerordentlichen Fällen Ausnahmen ſtatt finden: ſo ſoll es nicht nur in Abſicht auf die Confirmation der proteſtantiſchen Schulkinder bei den Beſtimmungen, welche die Inſtruction des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums darüber gegeben hat, ſein Verbleiben haben, ſondern es ſoll auch von dem Schulbeſuch keine Dispenſation für dieſelben vor erfolgter Confirmation ſtatt finden.

München, den 24. December 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 971.

(Das geſetzliche Alter der proteſtantiſchen Jugend zur Confirmation betr.)

M. J. K.

Da in den einzelnen proteſtantiſchen Gemeinden Unſeres Königreiches eine große Verſchiedenheit, in Anſehung des zur Confirmation der Kinder erforderlichen Alters herrſcht, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlaſſen, und befehlen demnach, wie folgt:

1) In Erwägung, daß der größte Theil der Jugend, zumal auf dem Lande, ſeine ganze religiöſe Bildung in der Regel in der Schule erhält, ſoll zur Confirmation der Kinder das vollendete vierzehnte Jahr feſtgeſetzt werden.

2) Von dieſem vorgeſchriebenen vierzehnten Jahre ſoll nur in äußerſt dringenden Fällen, z. B. bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten oder allzugroßer Entfernung vom Schulorte dispenſirt werden können. Auf Diſpenſation vor erreichtem dreizehnten Jahre ſoll aber weder angetragen, noch dieſelbe ertheilt werden.

Unſer General-Commiſſariat N. hat hiernach ſämmtliche Decanate, ſo wie die Geiſtlichkeit ſeines Bezirkes überhaupt anzuweiſen, und darüber zu wachen, daß von nun an dieſer Verordnung allenthalben genau nachgelebt werde.

München den 13. Auguſt 1811.

An
die General-Commiſſariate des Main-, Rezat-, Regen- und Iſarkreiſes als General-Decanate
alſo ergangen.

§. 972.

(Das bei Katholiken und Proteſtanten verſchiedene Alter zur Confirmation der Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Localcommiſſariate der Stadt Nürnberg wird auf den Bericht vom 2. d. M., die Verſchiedenheit des erforderlichen Alters der katholiſchen und proteſtantiſchen Kinder zur Confirmation betreffend, zur Entſchließung erwiedert:

1) In Hinsicht der Confirmation der protestantischen Jugend haben Seine Königliche Majestät Sich durch reiflich erwogene Gründe zu jenen allgemeinen Bestimmungen, welche in den Allerhöchsten Verordnungen vom 13. August des vorigen und 27. März des gegenwärtigen Jahres enthalten sind, bewogen gefunden.

Im erwähnten Berichte des Königlichen Localcommissariats ist dagegen kein einziges Motiv angegeben, welches eine Abänderung jener gesetzlichen Vorschriften einrathen oder begründen könnte.

Es hat daher lediglich bei diesen sein Verbleiben.

2) Bei den Katholiken weicht der dogmatische Lehrbegriff über Natur und Wesenheit, Vorbedingungen und Wirkungen des Sacramentes der Firmung von dem der Protestanten wesentlich ab, und mit Rücksicht auf diese essentielle Verschiedenheit sowohl, als auf die allgemeinen Verordnungen über den Besuch der Werk- und Feiertags-Schulen vom 23. December 1802 und 12. September 1803 konnten Seine Königliche Majestät allerdings geschehen lassen, daß von den katholischen Bischöfen und ihren Ordinariaten theils das zwölfte Lebensjahr, theils auch eine noch frühere Zulassung der katholischen Jugend zur Firmelung festgesetzt oder gestattet wurde.

München, den 20. Juni 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Localcommissariat der Stadt Nürnberg also erlassen worden.

§. 973.

486.

(Den Besuch ausländischer Volksschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. J., den Schüler N. aus N. betreffend, erhält das Königliche General-Commissariat hiedurch folgende Entschließung:

1) Der Bürgerswittwe N. zu N. kann die Erlaubniß, ihren Sohn noch so lange, bis er zu Erlernung eines Handwerks stark genug ist, bei ihrer Schwester zu N. zu lassen, um die dortigen Schulanstalten noch zu benützen, von dem Königlichen General-Commissariate ertheilt werden.

2) Was die zugleich über die Erlaubniß zum Besuche ausländischer Volksschulen gestellte allgemeine berichtliche Anfrage betrifft, so ist zwar ganz richtig, daß die in Betreff des Besuchens auswärtiger Studienanstalten erlassenen Verordnungen nicht auf die Volks-Schulen anzuwenden seien.

Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß die zur Volksschule pflichtigen Schulkinder eben so leicht in eine Schule außer Landes als in die eines benachbarten oder doch inner Landes gelegenen Orts geschickt werden können, indem dadurch zu allerlei Verheimlichung und anderer Unordnung Gelegenheit gegeben würde. Es genügt da-

her für diesen Fall nicht, daß das Hinausgehen eines Schulkindes in eine ausländische Volksschule blos die Local-Schulinspection, wie der Bericht vorschlägt, angezeigt werde, sondern es ist dazu Erlaubniß des Königlichen General-Commissariats zu erholen, welches über diese Erlaubnißertheilung schon aus Rücksicht auf die Conscription ein eigenes Verzeichniß zu führen hat.

München, den 27. März 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Rezatkreises also ergangen.

§. 974.

672.

(Den Besuch einer außer der Pfarrei entlegenen fremden Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königlichen General-Kreiscommissariate mittelst Berichtes vom 26. v. M. im Entwurf vorgelegte Kreisverordnung, den Besuch der für einzelne schulpflichtige Kinder geeigneten, aber außer ihrer Pfarrei oder Curatie entlegenen Schulen betreffend, wird mit folgenden Modificationen hiermit genehmigt:

1) Es darf nicht den Eltern überlassen werden, die für ihre Kinder nach ihrer Meinung geeigneten Schulen zu wählen. Dagegen sollen

2) nach der analogen, in der allgemeinen Verordnung vom 21. Mai 1811 (Reggsbl. St. XXXVIII. S. 748) §. 1 gegebenen Vorschrift die Local-Schulinspectoren beauftragt werden, mit Rücksicht auf die vernünftigen Wünsche der Eltern und unter Leitung der Königlichen Distrikts-Schulinspectionen die für einzelne schulpflichtige Kinder rücksichtlich der örtlichen Umstände ganz geeignete, aber außerhalb ihrer Pfarrei oder Curatie entlegene Schule zu bestimmen.

3) Das Schulgeld soll aber diesfalls nicht zwischen zwei Schullehrern getheilt, sondern ausschließlich an diejenige Schule, zu welcher das Kind angewiesen worden ist, entrichtet werden.

4) Da die Local-Schulinspection für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder der Pfarrei oder Curatie verantwortlich ist, so soll der Local-Schul-Inspector desjenigen Schulortes, wohin solche Schüler zur Schule ordnungsmäßig kommen, angewiesen werden, daß er auf solche, wie auf andere Schüler gleichmäßige Aufsicht habe, und der Localinspection ihres Wohnortes über deren Schulbesuch, Betragen, Fleiß und Fortgang halbjährige Zeugnisse zustelle, und erforderlichen Falls besonders über den Schulbesuch wohl auch öfter und zu rechter Zeit amtliche Nachricht geben.

5) Die erwachsene, zum Behuf der Feiertagsschulen pflichtige Jugend, da dieselbe die Weite oder Beschwerlichkeit der Wege weniger in Anschlag bringt, ist, wo es immer geschehen kann, vorzugsweise in die Schule ihrer Pfarrei oder Curatie einzuweisen.

Das Königliche General-Commiſſariat hat demnach bei der Reviſion der vorgelegten Kreisverordnung hierauf Rückſicht zu nehmen.

München, den 3. April 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Isarkreiſes alſo ergangen.

§. 975.

16,091.

(Die Zeit der Entlaſſung aus der Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 26. November v. J. eingeſendete Vorſtellung der Diſtrikts-Schulinſpection zu N., den Termin der Entlaſſung der proteſtantiſchen Schulkinder aus der Schule betreffend, iſt zwar durch die unterm 27. November v. J. auf eine ähnliche Anfrage ergangene Allerhöchſte Entſchließung, zufolge welcher für die proteſtantiſchen Schulkinder ein Freiſprechen von dem Schulbeſuche vor erfolgter Confirmation in keinem Falle ſtatt finden ſoll, im Allgemeinen bereits entſchieden; und jener Entſchließung gemäs iſt auch die erwähnte Diſtrikts-Schulinſpection zu belehren und zurecht zu weiſen. Es wird aber in Beziehung auf die in jener Vorſtellung vorkommende Aeußerung, daß an einigen Orten am Palmſonntage, an anderen dagegen am Pfingſtſonntage die Confirmation geſchehe und dadurch in Anſehung des Termins der Zulaſſung zur Confirmation eine Ungleichheit entſtehe, nöthig erachtet, noch folgende nähere Beſtimmung hinzuzufügen:

1) der allgemeine Termin der Confirmation iſt der Palmſonntag, und dieſe Beſtimmung iſt durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 17. Auguſt 1812, die für einzelne wenige Fälle eine Ausnahme zugeſtanden hat, im Weſentlichen nicht verändert.

2) Da aber auch der Palmſonntag ein bewegliches Feſt und folglich zu Beſtimmung eines ſtäten ſich gleichbleibenden Termins eines zu erreichenden gewiſſen Alters nicht geeignet iſt; ſo wird hierdurch für die Folge der 31. März als der Tag feſtgeſetzt, an welchem ein Kind, daß zur Confirmation desſelben Jahres zugelaſſen werden ſoll, das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben muß.

Das Königliche Generalcommiſſariat hat wegen allgemeiner Anwendung dieſer Beſtimmung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Januar 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 976.

(Den Besuch der Feiertagsschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag, die weiblichen Feiertagsschülerinnen, im Falle sich dieselben durch Kenntnisse und sittliche Bildung auszeichnen, um ein oder zwei Jahre von dem Besuch der Feiertagsschule dispensiren zu dürfen — in einem besondern Königlichen Ministerial-Reskripte zu erklären geruht, daß keine solche Dispens statt finden könne, und daß zur Vermeidung aller Gefahr von Unsittlichkeit, die Feiertagsschuljugend durchaus ihren Unterricht dem Geschlecht nach getrennt von einander erhalten soll.

Der Magistrat Baireuth, Hof und Bamberg, dann die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises haben diese Entschließung den Local-Schul-Commissionen und Schulinspectoren zur unverbrüchlichen Norm zu eröffnen, und zugleich auch auf den Besuch der Feiertagsschule mit aller Strenge zu halten.

Baireuth, den 17. August 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An
die Stadtmagistrate Baireuth, Bamberg und Hof, dann die Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises also ergangen.

§. 977.

28487.

(Die Schulpflicht der auswärtigen oder im Auslande sich aufhaltenden inländischen Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrere benachbarte Staaten haben sich geneigt erwiesen, auf dem Wege der Uebereinkunft festzusetzen, daß die beiderseitigen Unterthanenkinder bezüglich der Schulpflicht in jedem der beiden Staaten wie die Einheimischen behandelt werden, und es ist demnächst einem Abschlusse eines diesfallsigen Vertrages entgegenzusehen.

Da übrigens die Bayerischen Schulgesetze jedes in einem Orte auf kürzere oder längere Zeit anwesende Individuum bezüglich auf den Schulbesuch den Gemeindeeingebornen vollkommen gleichstellen, und ein Unterschied zwischen In- und Ausländern in dieser Beziehung durchaus nicht besteht, so werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, um schon jetzt diesem gesetzlichen Standpunkte allgemeinen und gleichheitlichen Vollzug zu sichern, und die Local- und Distrikts-Polizeibehörden sowohl, als die Local- und Distrikts-Schulinspectionen für dessen genaue rücksichtslose Durchführung strengstens verantwortlich zu erklären.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung ausdrücklich daran erinnert, daß die diesfallsigen Bestimmungen sowohl auf die Sonn- und Feiertags-, als auf die Werktagsschulpflicht sich erstrecken, und daß nach Inhalte der Allerhöchsten Verordnungen vom 23. December 1802

§. 1 und 12 (Reg. Bl. d. J. S. 911), vom 12. September 1803 §. 2 und 3 (Reg. Bl. d. J. S. 757), vom 22. Januar 1815 §. 8 Nro. I. (Reg. Bl. d. J. S. 77), vom 15. September 1808 §. 19 und 20 (Reg. Bl. d. J. S. 2493), vom 7. April 1809 (Reg. Bl. d. J. S. 669), dann der Ministerial-Ausschreiben vom 24. Juli 1833 (die Schuljahresberichte und die damit in Verbindung stehenden Hauptvisitationen betreffend), und von demselben Jahre und Datum (das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspectoren und der Distrikts-Polizeibeamten betreffend), der Uebertritt aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, so wie der Austritt aus der letzteren vor erreichtem verordnungsmäßigen Alter nur aus ganz besonderen Gründen in Folge einer vor der Distrikts-Schulinspection bestandenen Prüfung und einer von dieser ausgestellten schriftlichen Dispensation — nach erreichtem Alter aber jedenfalls das angemessene Bestandenhaben der Schlußprüfung und den zustimmenden Beschluß der Local- und Distrikts-Schulinspection voraussetze.

München, den 7. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 978.

9439.

(Die Schulpflicht der ausländischen im Bayerischen Staate sich aufhaltenden Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimats-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktagsschule, in die Sonn- und Feiertagsschule noch nicht überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privat-Unterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schul-Entlassungsprüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feiertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sei es als Angehöriger einer Familie, sei es als Lehrling u. s. w., sei es endlich — als Dienstbote — sich aufhält.

Dieser Schulverband kennt, sowohl was die Dauer und die Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feiertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der Bayerische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen.

Da nun Mittheilungen mehrerer auswärtiger Regierungen vermuthen lassen, daß diesen Bestimmungen nicht allenthalben pünktlicher Vollzug gewährt, und insbesondere bei den die

Schulpflichtsjahre noch nicht erschöpft habenden ausländischen Dienstboten von der so wohlthätigen Anordnung der väterlichen Gesetzgebung Umgang genommen werde, so erhalten sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. Februar d. J. den wiederholten Auftrag, diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gleiche Fürsorge den Local- und Distrikts-Polizeibehörden, den Distrikts-Schulinspectionen, den Kreisscholarchaten und den die jährlichen Kreisvisitationen vornehmenden Kreis-Schulreferenten und Kreisscholarchen aufzutragen, und dafür zu sorgen, daß jährlich bei Prüfung der Local-Visitationsprotocolle namentlich die erfolgte Beiziehung der ausländischen Jünglinge und Mädchen auf das Gewissenhafteste verificirt und jede etwaige Unterlassung durch die Regierungs-Entschließung ernstlich geahndet werde.

Uebrigens wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, noch bemerkt, daß Uebereinkünfte auf dem Grunde der Reciprocität mit der Krone Würtemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bereits abgeschlossen sind, und mit den übrigen Staaten eingeleitet werden.

München, den 8. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 979.

12924.

(Die Schulpflicht ausländischer im Bayerischen Staate sich aufhaltender Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. April d. J. wird der Königlichen Kreisregierung nachholend bemerkt, daß nicht mit dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen, sondern nur mit Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft hinsichtlich der Schulpflicht ausländischer in den gegenseitigen Staaten sich aufhaltender Kinder abgeschlossen worden sei.

München, den 16. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 980.

4189.

(Die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfassen.

2) Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre; — und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginnen des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Beginnen des Wintersemesters.

3) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachläßig war, die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen.

Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Confirmation, d. i. nach dem zurückgelegtem 13. Lebensjahre ein. — Alles dieses kommt jedoch nur in so fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen.

4) Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privatunterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.

5) Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertagsschulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören, oder besonderen Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.

6) Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze ꝛc. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Eltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.

7) Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung ꝛc. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen, und über den Vollzug und Erfolg dieser Allerhöchsten Beschlüße nach 6 Monaten Anzeige zu erstatten.

München, den 26. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Herren Erzbischöfen und Bischöfen.

Nachricht dem protestantischen Oberconsistorium.

§. 981.

12065.

(Die Verlängerung der Werktagsschulpflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 8. d. M. im obenbezeichneten Betreffe erwiedert, daß auch in Unterfranken und Aschaffenburg dem durch Ziff. 3. des Rescripts vom 26. Februar l. J. bezüglich der Werktagsschulpflichtigkeit kundgegebenen Allerhöchsten Beschlüße unbedingte Folge zu geben sei.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, daß nach vollendetem 12. Lebensjahre die Leistungen der Schulkinder über ihre Entlassung aus der Werktagsschule entscheiden sollen.

Es dürfen daher katholische Schulkinder, wenn sie mit dem vollendeten 12. Lebensjahre in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet sich bewiesen, und somit die Aufgabe der teutschen Werktagsschule gelöst haben, gegen den Willen ihrer Eltern durch Zwangsmaßregeln in der Werktagsschule nicht zurückgehalten, aber auch aus dieser ohne den erwähnten, durch die Schlußprüfung zu liefernden Nachweis in keinem Falle entlassen werden.

Dabei ist kein Schulinspector gehindert, die Eltern auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihren auch hinlänglich unterrichteten Kindern, besonders wenn sie dieselben nach dem 12. Lebensjahre noch nicht gehörig beschäftigen können, aus einem längeren Schulbesuche zugehen.

München, den 31. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J.

X. Schulen.

A. Aufnahme.

§. 982.

(Die Schutzblattern-Impfung betr.)

M. J. K.

Da zu Folge Unserer Verordnung vom 26. August 1807, die gesetzliche Einführung der Schutzblattern-Impfung in Unsern Staaten betreffend, festgesetzt ward, daß die von den Aerzten als Beweise der vollzogenen Impfung ausgestellten Impfscheine bei der Aufnahme in die

Schulen von den betreffenden Individuen jederzeit nachgewiesen werden sollten, diesem Unserm Allerhöchsten Befehle aber bisher keineswegs gehörig nachgelebt worden ist, und da ferner zu Folge der im verflossenen und für Unsere Haupt- und Residenzstadt München, den Innkreis und die neu acquirirten Gebietstheile in dem heurigen Jahre verordnete Untersuchung aller von dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1807 und 1808 gebornen Kinder in Hinsicht ihrer Pocken-Fähigkeit, sämmtliche in diesem Zeitraume gebornen Kinder am 1. Juli l. J. entweder mit einem Blatter- oder Impfscheine, oder aber mit einem Ausnahmszeugniß wegen der nicht vollzogenen Impfung versehen sein müßen, falls sie sich nicht der Zahlung der gesetzlich bestimmten Strafgelder unterwerfen wollen, so beschließen und verordnen Wir wie folgt:

1) Von dem 1. October l. J. an soll kein seit dem 30. Juni 1798 gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impfscheine, oder aber mit einem Ausnahmszeugnisse hinsichtlich der Schutzblattern-Impfung versehen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatschule oder in irgend einer öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalt, welchen Namen sie immerhin führen mögen, geduldet werden.

2) Die Lehrer und Vorsteher aller Schulen und Erziehungsanstalten im ganzen Königreiche werden daher hiemit beauftragt, sich vor dem 1. October l. J. von ihren sämmtlichen Schülern und Zöglingen ihre respectiven Blatter-, Impf- oder Ausnahmsscheine vorlegen zu lassen, eine Liste von allen denjenigen, die sie vorgelegt, so wie derer, die sie nicht vorgelegt haben, zu verfassen, und diese der obersten Polizeibehörde ihres Bezirkes zu übergeben, diejenigen Kinder aber, die keine legalen Blatter-, Impf- oder Ausnahmsscheine beibringen können, von dem Unterricht in der Schule oder der Erziehungsanstalt unverzüglich auszuschließen, und sie nicht eher wieder zu demselben zuzulassen, bis sie den legalen Blatter-, Impf- oder Ausnahmsschein werden vorgewiesen haben; wie aber solches geschehen, alsdann sogleich ebenfalls der Polizeibehörde ihres Distriktes anzuzeigen.

3) Auf gleiche Weise ist es den Lehrern und Vorstehern der genannten Unterrichtsanstalten unbedingt untersagt, irgend ein Kind neuerdings in dieselben zum Unterrichte aufzunehmen, welches ihnen nicht vor seiner Aufnahme seinen legalen Impf-, Blatter- oder Ausnahmsschein vorzuweisen haben wird.

4) Jeder Lehrer oder Vorstand der genannten Unterrichtsanstalten, welcher dieser Verordnung nicht nachkommen und unter dessen Schülern oder Zöglingen Kinder entdeckt werden sollten, die mit den legalen Impf-, Blatter- oder Ausnahmsscheinen nicht versehen wären, soll unnachsichtlich angehalten werden, das ganze einfache Strafquantum, welches das Kind als nicht geimpft, in Folge des Impfgesetzes vom 26. August 1807 nach Maaßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet ist, bei der Polizeibehörde zu erlegen.

Zugleich wird ein solches Kind selbst bis zu seiner erfolgten Impfung aus der Unterrichts-Anstalt entfernt und die Eltern und Vormünder desselben gezwungen, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1810 den dreifachen Betrag der Strafsumme, welche das Kind zu Folge des Impfgesetzes nach Maaßgabe seines Alters und des Vermögens seiner Eltern zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, bei der Polizeibehörde zu erlegen.

5) Die Polizeibehörden haben die ihnen von den Lehrern und Vorstehern der verschiedenen Unterrichtsanstalten zu übergebenden Listen der in ihren Lehranstalten befindlichen mit Blatter-, Impf- und Ausnahmsscheinen versehenen und nicht versehenen Individuen, nachdem sie dieselben vollständig gesammelt haben, und die strafbälligen Individuen zur Strafe gezogen worden, an ihre respectiven General-Kreis- und Stadtcommissariate, nebst einem das Ganze umfassenden Conspecte und den erhobenen Strafgeldern unverzüglich und spätestens bis zum 1. November l. J. einzusenden.

6) Die General-Kreis- und Stadtcommissariate werden beauftragt, diese Unsere Verordnung durch die Provinzial-Intelligenzblätter sowohl, als durch dreimal wiederholte Verkündigung durch die Pfarrer von den Kanzeln in den Kirchen aller Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, die Pfarrvorstände aber noch besonders anzuweisen, die Lehrer an den teutschen Schulen in den Städten und vorzüglich auf dem Lande, allen Ernstes anzuhalten, derselben nachzukommen, und vor Schaden zu bewahren.

Wie aber diese sämmtlichen Verfügungen überall in Vollzug gesetzt worden sind, darüber haben Uns die respectiven General-Kreis- und Stadtcommissariate spätestens bis zum 15. December l. J. einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

München, den 28. Mai 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXXVII. S. 729.

B. Prüfungen und Schulpreise.

§. 983.

(Die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen betr.)

M. J. K.

Nachdem eine fortgesetzte Beobachtung gezeigt hat, daß die öffentlichen Schulprüfungen, besonders der allgemeinen Volksschulen, noch immer theils nicht zweckmäßig genug gehalten werden, theils nicht so viel Interesse bei den Schulgemeinden finden, als sie verdienen; so werden, unter Beziehung auf frühere deshalb ergangene Verordnungen, folgende neuere Bestimmungen darüber festgesetzt:

I.

Da die öffentlichen Schulprüfungen nicht blos die Absicht haben, die Pflichterfüllung der Schullehrer zu untersuchen, und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufstreue, die Schüler zum Eifer im Lernen und die Eltern der Schüler zu gewissenhafter Benutzung der Schule für ihre Kinder aufzumuntern; sonach es so wichtig ist, daß ein größerer Theil der Gemeinde bei den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig sei, so sind jederzeit dergleichen Prüfungen 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feierlich

bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Eltern der Schulkinder, sondern auch alle andern Freunde der Bildung in der Gemeinde, einzuladen.

II.

Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schlusse der Sommerschule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deshalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte; wo die Schulstube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeindehause, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feierlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Decorationen, wie sie die Jahreszeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

III.

Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsacte gegenwärtig zu sein. Die Leitung der Prüfung steht dem ersten der anwesenden Schulvorsteher zu.

IV.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter statt finden könne, soll nicht nur der Local-Schulinspector bei seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten; vielmehr soll der Local-Schulinspector, nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schulinspector und den Landrichter (welche zu den Prüfungen, so ferne es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können), den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

V.

Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten; doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Damit aber der Lehrer die anwesenden Zeugen auch in der That zu überzeugen vermöge, daß er nicht etwa nur besonders eingelernte Bruchstücke vorführe, sollen die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, nicht von ihm selbst ausgewählt, sondern von dem Local-Schulinspector bestimmt werden. Doch soll der Letztere die ausgewählten Prüfungsmaterien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Acte gehörig vorbereiten könne.

VI.

Damit auch der Lehrer nicht in den Schein der Parteilichkeit falle, daß er blos die Fähigeren von seinen Schülern zur Schau stelle, soll der Local-Schulinspector die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdies soll auch der Local-Schulinspector, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungspensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun, um sich und die Zuschauer um so mehr zu überzeugen, daß die Schüler die Gegenstände wirklich mit Verstand gefaßt, und nicht blos mechanisch eingelernt haben.

VII.

Ein von den Schulvorständen unterschriebenes characterisirendes Verzeichniß sämmtlicher

Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

VIII.

Die Eröffnung des Prüfungsactes geschieht durch eine kurze Anrede des Local-Schulinspectors an die Anwesenden; darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst.

Nach Beendigung derselben gibt der Local-Schulinspector eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Eltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben; warnt aber auch und erinnert namentlich diejenigen Eltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben; und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungsactes.

IX.

Ueber den gesammten Prüfungsact ist ein Protocoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sei; welchen Schülern Prämien zu ertheilen seien; welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, — welche Fortschritte, oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt werden; — was künftig zu verbessern sei, u. dgl.

Dieses Protocoll ist von dem zweiten Schulvorsteher zu führen, und von der gesammten Local-Schulcommission zu unterschreiben.

X.

Nachdem die Schüler, nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden, entlassen worden sind, läßt die Local-Schulcommission den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protocoll eingetragen wird, zu publiciren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Eltern der Schulkinder, oder anderen Ortseinwohnern zu Protocoll, um die geeignete Abhilfe entweder selbst zu treffen, oder höheren Orts zu veranlassen.

Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten u. s. w. von der Local-Schulcommission in Augenschein genommen und mit dem Inventarium verglichen; das Fehlende oder Abgängige bemerkt; das neu Angeschaffte nachgetragen; und das weiters Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt.

XI.

Die Vertheilung der Prämien, über deren Anordnung demnächst eine eigene Bestimmung folgen soll, ist an allen Orten, wo nicht besondere Verhältnisse es anders fordern, jederzeit gleich am Tage nach der Schulprüfung, in dem nämlichen Local, in welchem die Prüfung gehalten worden ist, mit aller Feierlichkeit, welche die Umstände gestatten, zu veranstalten, und deshalb sind dazu auch am Ende der Schulprüfung selbst alle derselben Anwohnenden einzuladen, so wie die Schulvorstände selbst dabei von Amtswegen zu erscheinen verpflichtet sind.

Obige Verordnung ist durch die Königliche Landesdirection und Provincial-Regierungsstellen den Schulvorständen zu eröffnen, und soll durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 1. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXII. S. 1449.

§. 984.

(Die Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betr.)

M. J. K.

Um die Feier der öffentlichen Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten auf eine zweckmäßige und gleichförmige Weise zu erhöhen; den Preisen selbst aber, welche hier und da durch zu freigebige Austheilung einen Theil ihres Werthes, als Belohnungs- und Aufmunterungsmittel, selbst in den Augen der Schüler verloren zu haben scheinen, wieder eine höhere Geltung zu verschaffen, werden hiemit folgende, in Bezug auf diesen Gegenstand allgemein zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theiles der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugendfestes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr, als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höheren Stände, die Landesstellen und das Publicum jedes Ortes überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preisevertheilung zu diesen feierlichen Schulacten geladen werden.

2) An jedem Hauptorte der Generalcommissariate hat die jährliche Preisevertheilung aller öffentlichen Lehranstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen Generalcommissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleitung der ihm untergeordneten Local-Schulbeamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen.

3) In allen übrigen Städten des Königreiches, so wie an kleineren Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preisevertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich, von dem betreffenden Schulcommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schulinspector anzuordnen und zu leiten.

4) Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal, oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feier anpassende Weise, einfach und würdig zu verzieren.

5) Die Preiseträger sind, mit ihren Professoren und Lehrern an der Spitze dem Anblicke des Publicums ausgesetzt, so in der Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

6) Der ganze Act ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalt an.

Diese Anrede hat bei Gymnasien der Rector, bei Feiertags- oder Bürgerschulen der Director derselben, und bei Volks- oder Elementarschulen der Localcommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distriktsinspector zu halten.

7) Wo die jährliche Preisevertheilung der Feiertagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beider Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, als auch ihrer gelungensten, unter dem Schuljahre verfertigten Producte, Zeichnungen, Modelle, Näh- und Strickarbeiten u. dgl., welche überdies zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Classen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß künftighin von den Gymnasial- und Realschülern immer nur der achte, von den Elementarschülern der

oberſten, mittleren, unterſten } Claſſe immer nur der { ſechſte, fünfte, vierte;

von der Vorbereitungsclasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeschenke, z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl., ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Local-Schulcommissär oder Inspector ausgetheilt. Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; sowie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9) In den männlichen Feiertagsschulen soll die Ertheilung der Preise größtentheils auf die Lehrjungen eingeschränkt werden.

Die Gesellen, welchen als freiwilligen Schülern schon das Fortschreiten in nützlichen, zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung sein muß, sollen nur dann auf einen besondern Schulpreis, z. B. auf ein Zeichnungsbuch, einen Reißzeug, eine Medaille u. dgl. sich Anspruch erwerben, wenn sie, nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und fleißigen Schulbesuche, ein vorzügliches Kunstproduct, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertigt haben.

10) Kein Schüler, weder der Gymnasial- und Real-, noch der Feiertags- und Elementarschulen, soll künftig mehr, als einen Preis erhalten können. Doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bei Ertheilung seines Preises belehrt, und diese Auszeichnung im Catalogue sowohl, als in seinem Preisbuche oder Preisdiplome ausdrücklich bemerkt werden.

11) Die Preisediplome der höhern drei Gymnasialclassen sollen bis zur bevorstehenden Trennung der Bürgerschulen von den gelehrten Schulen noch beibehalten, dann aber in den letztern an deren Stelle eigens hiezu zu verfertigende Preismedaillen ausgetheilt werden.

12) Um endlich der allgemeinern Theilnahme an den öffentlichen Preisevertheilungen mehr entgegen zu kommen, sollen die Classificationstabellen und Cataloge eine allgemeine und leicht verständliche Einrichtung (worüber ein besonderes Regulativ ehestens nachfolgen wird) erhalten.

Bei den wirklichen Preisevertheilungen soll da, wo Cataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feierlichkeit beiwohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden.

Diese Anordnungen und Vorschriften sollen den Studienrectoren, und was die teutschen Schulen betrifft, den Inspectoren derselben gehörig bekannt gemacht werden, damit diese, insofern es nöthig sein wird, auch die Schüler über einzelne Punkte, z. B. über den Zweck und Ursache der Preisevermindерung u. dgl., zu belehren in den Stand gesetzt werden.

München, den 1. Juli 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. XXXII. S. 1464.

§. 985.

1781. i

(Die teutschen Schulpreisebücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Regenkreises wird auf den Bericht vom 16. v. M. hiemit erwiedert:

1) Die Preisebücher sind in der Regel aus den Local-Schulfonds beizuschaffen. Da aber
2) bei vielen Stadt- und Landschulen, wo eine Preisevertheilung entweder in Rücksicht der Kinder, oder der Schulgemeinde selbst als nothwendig erachtet wird, keine geeigneten Localfonds vorhanden, oder die freiwilligen Beiträge der Schul- und Jugendfreunde nicht hinlänglich sind, so darf ein Beitrag aus dem Kreisschulfond gemacht werden. Dabei ist
3) jedoch darauf zu sehen, daß
   a. zwei Drittel Preisebücher aus dem Hauptverlage der teutschen Schulbücher genommen,
   b. daß armen Kindern vorzüglich die nöthigen Schulbücher zu Preisen gegeben werden, und daß
   c. ein Kind vorschriftmäßig nicht mehr als einen Preis erhalte.
5) Dürfen sämmtliche diesjährigen Zuschüße aus dem Kreisschulfond zur Vertheilung der Preisebücher die Summe von 300 bis 400 fl. nicht übersteigen.
6) Die Preisebücher-Empfangsscheine sind Partienweise einzusenden, worauf die Zahlungs-Anweisung erfolgen wird.

München, den 9. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 986.

1803.

(Die Preisebücher-Vertheilungen in den Landschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat des Altmühlkreises wird auf den Anfragsbericht vom 21. v. M., die Preisevertheilungen in den Landschulen betreffend, hiemit erwiedert:

1) Die Schulpreise sind in der Regel aus den Localschulfonds beizuschaffen. Daher muß
2) die Zahl und Beschaffenheit dieser Belohnungs- und Aufmunterungsmittel nach den Kräften des Localfonds sowohl, als nach den übrigen, oft sehr dringenden Bedürfnissen der Schule bemessen werden. Deswegen soll aber
3) auch in Hinsicht der Preisevertheilung die Local-Schulinspection, nicht aber ein einzelnes Mitglied derselben disponiren.
4) Für größere Landschulen, wo eine Preisevertheilung entweder in Rücksicht der Kinder, oder der Schulgemeinde selbst von dem Distrikts-Schulinspector als nothwendig erachtet wird, wo aber keine Localfonds vorhanden, oder die freiwilligen Beiträge der Schul- und Jugendfreunde nicht hinlänglich sind, darf ein Beitrag aus dem Kreisschulfond gemacht werden. Dabei ist jedoch
5) darauf zu sehen, daß
   a. zwei Drittel Preisebücher aus dem Hauptverlage der teutschen Schulbücher genommen,
   b. daß armen Kindern vorzüglich Schulbücher zu Preisen gegeben werden, und daß
   c. ein Kind vorschriftsmäßig nicht mehr als einen Preis erhalte.

Das Königliche General-Kreiscommissariat wird demnach die Distrikts- und Local-Inspectoren in vorkommenden Fällen zu verbescheiden wissen.

München, den 9. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Altmühlkreises also ergangen.

§. 987.

(Die Zahl der an den öffentlichen Lehranstalten jährlich auszutheilenden Preise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um alle Anstände und Zweifel, welche über die Anzahl der an den verschiedenen öffentlichen Lehranstalten jährlich zu ertheilenden Preise vorgekommen sind, zu beseitigen, und einigen hie und da beobachteten willkührlichen Auslegungen oder ungeeigneten Anwendungen der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1808 (Reg. Bl. Stück XXII.) für die Zukunft zu begegnen, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen ertheilt und öffentlich bekannt gemacht:

1) Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr, als einen Preis erhalten soll, findet, nach dem Geiste und Zwecke der angeführten Allerhöchsten Verordnung, nicht nur in den höheren Lehranstalten, sondern auch in den Volksschulen ihre unbedingte Anwendung;

2) in dem Falle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichts sich preiswürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den ihm zu ertheilenden Preiszeugnissen, so wie im öffentlich erscheinenden Cataloge besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preisbuch von etwas mehr Werth ertheilt werden;

3) das in der allgemeinen Verordnung vom 1. Juli v. J. festgesetzte Verhältniß der Preiszahl zur Schülerzahl ist überall genau und ohne irgend eine Ausnahme zu beobachten. Wenn daher zwei oder mehrere Schüler bei ganz gleicher Summe ihrer Fortgangsnoten auf einen Preisplatz zusammengesetzt worden (was jedoch bei pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann), so ist jeder Preisträger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preis bei Bestimmung der ganzen Preiszahl der Classe in Ansatz zu bringen;

4) aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, so wie aus den Industriegegenständen, vornehmlich der Mädchen, als: Nähen, Stricken, Sticken u. dgl. sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Classen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichtszweige bei dem allgemeinen Classenfortgange unmöglich wird), besondere Preise auszutheilen; allein, aus keinem jener Lehrgegenstände dürfen je in einer Classe mehr, als zwei Preise, und wenn die die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr, als einer gegeben werden.

Alle Generalcommissariate werden hiemit angewiesen, über den genauen Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften zu wachen, um die Studienrectorate und Schulinspectionen für die gleichförmige Befolgung derselben verantwortlich zu machen; — insbesondere soll in den öffentlichen Schulen der Hauptstadt des Königreiches durchaus keine Abweichung von den vorstehenden Verfügungen gestattet werden.

München, den 25. Juli 1809.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LIII. S. 1203.

§. 988.

(Die jährliche Auswahl der Schulpreisebücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die verschiedenen Anstände und Irrungen, welche sich bei der Auswahl der jährlichen Schulpreise und bei deren Versendung aus dem diesortigen Schulbücher-Hauptverlage in die sämmtlichen Kreise des Königreiches, bisher schon öfter ergeben haben, sieht man sich veranlaßt, zur Regulirung dieses Gegenstandes, folgende, in Zukunft allgemein zu befolgende Vorschriften festzusetzen:

1) Die Auswahl aller künftig in Schulen auszutheilender Preisebücher hat alljährlich zu gehöriger Zeit durch die Königlichen General-Kreiscommissariate auf den Vorschlag der respectiven Local-Schulcommissäre und Distrikts-Inspectoren, denen die Verfassung specificirter Preisebücher-Verzeichnisse für alle ihnen untergebenen Schulen obliegt, zu geschehen.

2) Diese Verzeichnisse sind, so ferne sie die vorläufige General-Kreiscommissariats-Genehmigung erhalten haben, in ein allgemeines Uebersichts-Verzeichniß mittelst bloßer Angabe der Büchertitel und der benöthigten Exemplarien-Anzahl, zusammenzufassen, und mit besonderer Bemerkung der aus dem diesortigen Schulbücher-Hauptverlage gratis und der gegen zu leistende Bezahlung gewünschter gebundener oder ungebundener Artikel der Allerhöchsten Stelle vorzulegen.

3) So wie es den Königlichen General-Kreiscommissariaten obliegt, dafür zu sorgen, daß ihnen selbst der ganze Bedarf von Preisebüchern für ihre sämmtlichen Schulen alle Jahre zeitig genug durch die Nro. 1. gedachten Schulleitungs-Organe angezeigt werde, eben so haben sie auch das oben erwähnte allgemeine Verzeichniß wenigstens zwei Monate vor Ende des Schuljahres mit Bericht anher einzusenden.

4) Die Abgabe der gegen Bezahlung aus dem allgemeinen oder einem besonderen Local-Schulfonde, oder gratis aus dem diesortigen Schulbücher-Hauptverlage erbetenen Preisebücher geschieht durch die Verlagsexpedition nur auf erfolgte Allerhöchste Anweisung derselben.

5) Gegen Bezahlung sollen in Zukunft zu Prämien nur entweder planmäßige Schulbücher, oder andere gute Unterrichts- und Erbauungsschriften, die im Verlage erschienen sind, abgegeben, und bei Käufen von wenigstens 25 fl. auf einmal, die den Filial-Verlegern bewilligten Procente zugestanden werden.

Als Gratisprämien sollen vorzüglich die auf halben Preis bei der letzten Verlags-Purification herabgesetzten älteren und zum Theile fremden, noch beim Verlage vorräthigen Artikel, jedoch nur solche vertheilt werden, die sich durch ihren innern Gehalt noch immer zu nützlichen Preisebüchern für das Landvolk, für Feiertagsschüler u. s. w. eignen.

6) Zur genaueren Untersuchung dieses inneren Gehaltes aller älteren und fremden Verlags-Artikel, und zur endlichen und gänzlichen Purification des Königlichen Schulbücher-Hauptverlages sind die geeigneten Verfügungen getroffen worden, und der einer neuen Revision unterworfene Verlagscatalog wird den Königlichen Generalcommissariaten zur Vertheilung unter sämmtliche Schulinspectoren seiner Zeit in hinreichender Anzahl zugesendet werden.

München, den 20. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen General-Kreiscommissariate des Königreiches also ergangen.

§. 989.

(Preisebücher für die Volksschulen zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königlichen Generalcommissariate des Isarkreises mittelst Bericht vom 24. d. M. begutachteten 60 fl. zu Preisebüchern für die Volksschulen zu N. werden hiemit für dieses Jahr noch besonders, aus der Schuldotationsrate des Isarkreises zahlbar, bewilligt, und die Königliche Schulfonds-Administration allhier ist unter heutigem Tage zur Ausbezahlung obiger Summe angewiesen worden.

Für die Zukunft kann und wird aber einzelnen Stadt- oder Landschulen, die keinen eigenen Localschulfond haben, keine bestimmte Summe für Preise mehr angewiesen, sondern allen Kreisschulen miteinander wird eine im Etat zu begutachtende allgemeine Position für Preise bewilligt werden, deren Repartition dem Königlichen Generalcommissariate, nach dessen genauer Kenntniß des größeren oder minderen Verdienstes und Bedürfnisses einzelner Schulen überlassen bleiben wird.

Hierauf ist beim Entwurfe des Schuletats für $18\frac{19}{11}$ besondere Rücksicht zu nehmen.

München, den 31. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 990.

405.

(Die Preisebücher für Volksschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate wird auf den gutachtlichen Bericht vom 19. v. M., Preisebücher für die Volksschulen betreffend, zur Entschließung hiemit erwiedert:

I.

Daß die Preisebücher künftig nach den vorgelegten Musterbänden mit rothem Papier und Goldschnitt gebunden werden, ist nicht genehm, und es soll in dieser Hinsicht bei der vormaligen Form sein Verbleiben haben.

II.

Ist die Anzahl der Preise für jede Schule nach den bereits bestehenden Verfügungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl die Schulen gegen das Ende des Schuljahres noch besuchenden Kinder zu reguliren.

III.

Zu zwei Drittheilen der Preisebücher sollen Artikel aus dem Central-Schulbücher-Verlage, und insbesondere für Kinder armer Eltern Schulbücher gewählt werden.

IV.

Sollten Inspectoren, Eltern oder Wohlthäter zu Preisen kostspieligere Bücher ankaufen wollen, so kann das Einbinden dieser Bücher allenfalls auf Rechnung des Schulfonds zur Erleichterung der Käufer und zur Erzielung gleicher äußerer Form gestattet werden.

Das Königliche General-Commissariat wird demnach unter Rückschluß der Berichts-Beilage beauftragt, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. März 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 991.

(Die zu Privatpreisen angewendete Form der öffentlichen Schulpreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß öfters schon Privatschüler von ihren Eltern und Privatlehrern Preisebücher, die ganz in der Einbandform der öffentlichen Schulpreise gebunden waren, erhalten haben, und dadurch theils dem Ansehen und Werth der öffentlichen Preise Abbruch geschehen, theils mancherlei Mißbrauch getrieben worden ist; so ist für nöthig erachtet worden, desfalls Folgendes zu verordnen:

1) Es soll streng darauf geachtet werden, daß die von der Allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preisebücher in den Volksschulen diese Bestimmung ausschließend erhalten werde.

2) Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten:

   a. Die Einbandform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt, der Allerhöchsten Verordnung gemäs, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen.

   b. Auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste" zu setzen:

   „Oeffentlicher Schulpreis."

   c. Den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandform, wie die hierdurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem anderen Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Local-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden.

   d. Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher in dieser bestimmten Form gebunden, verkaufen oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig

ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Local-Schul-Casse fallen.

e. Die Localbehörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deswegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehören, sonach auch die im Privatunterricht stehenden, schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbotes um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu wachen.

f. Außer dieser äußeren Einbandform der Schulpreisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Localschulbehörde versehen werden.

g. Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publikum von dieser Einrichtung und deren Ansicht hinlängliche Kenntniß erlange, sind diese Bestimmungen durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Das Königliche General-Commissariat hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat in Eichstädt also ergangen.

Ausgeschrieben von dem Königlichen General-Commissariate des Oberdonaukreises durch Entschließung vom 28. December 1814 im Eichstädter Intelligenzblatte vom Jahre 1814.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1814. St. LIII. S. 1406.

§. 992.

7940.

(Preisebücher für Landschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den gutachtlichen Bericht vom 13. v. M., Bewilligung einiger Preisebücher für die Landschulen betreffend, hiedurch erwiedert, daß Preisebücher aus dem Central-Schulbücherverlage nur auf Rechnung der jährlichen Schuldotationsquote jedes Kreises abgegeben werden.

Da hiernach dem eigenen Ermessen der Königlichen Regierung überlassen werden muß, ob Preisebücher bei dem Expeditionsamte des genannten Verlages bestellt werden wollen, oder nicht; so wird auf den ersten Fall nur noch angefügt, daß das obengenannte Amt die verlangten Artikel mit 20 Procent Rabat abzugeben habe.

München den 9. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 993.

3959.

(Preisbücher für die Volksschulen in und um München u. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den Schulcatalogen der letzteren Jahre ersehen wurde, daß bei der Bestimmung der Preiswahl für jede Schule mit vieler Willkühr verfahren worden ist, so wird auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 15. März d. J. im bemerkten Betreffe hierdurch beschlossen:

1) sollen der Local-Schulcommission hieselbst die allgemeinen Verordnungen vom 1. Juli 1808 [a]) (Reggsbl. v. J. 1808 St. XXXII. S. 1464) die Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten, und die näheren Bestimmungen vom 25. Juli 1809 [b]) (Reggsbl. v. J. 1809 St. LIII. S. 1203) die Zahl der an öffentlichen Lehranstalten jährlich auszutheilenden Preise betreffend, in Erinnerung gebracht werden.

2) Zufolge §. 8 der eben gedachten Verordnung kann von den Elementarschülern der

obersten mittlern untersten	Classe (Cursus) immer nur der	sechste, fünfte, vierte

einen Preis erhalten.

Von den Vorbereitungsclassen wird immer nur dem zweiten Schüler ein Schulgeschenk oder Verdienstzeugniß ertheilt.

3) Gemäs §. 4 der gedachten näheren Bestimmungen vom 25. Juli 1809 dürfen aus dem Zeichnen und Singen, sowie aus den Industrie-Gegenständen in keiner Classe mehr als zwei Preise, und wenn die Anzahl der Schüler oder Schülerinnen unter 20 ist, nicht mehr als ein Preis ertheilt werden.

4) Zu den obengedachten Vorbereitungsclassen gehören die bisher in den Catalogen als erste und zweite Abtheilung vorkommenden Schüler der untersten Classe. Diese zwei Abtheilungen sind künftig im Catalog gänzlich wegzulassen, und die würdigen Schüler derselben, da sie noch keine Preisebücher erhalten, sogleich nach der öffentlichen Prüfung mit einem Verdienst- (nicht Preise-) Zeugniß zu beschenken.

Diese Verdienstzeugnisse können lithographirt und für jedes Stück 6 Kreuzer verrechnet werden.

5) Den Schulinspectoren und Lehrern wird untersagt, die verordnungsmäßige Anzahl der Preise auf eigene Kosten zu vermehren.

6) Was die Abfassung des Schulcatalogs betrifft, sollen die Schulen nach den Fortgangsclassen stehen, und zwar so: Ite Classe: vorzüglich gut. N. N. eben so: sehr gut: N. N. (ohne Numern aufgeführt). Die Preiseträger erhalten blos ein *.

---

a) s. §. 984 S. 1437.

b) s. §. 987 S. 1440.

Unten stehe dann: die mit * Bezeichneten erhalten die verordnungsmäßigen Preise.

Dann reiht sich die IIte Classe (gut) gleichfalls ohne Numern an, jedoch mit der Anführung IIte Classe gut. Die IIIte und IVte Classe bleiben weg.

Die durch Krankheit Verhinderten können auf eine andere Weise, als durch das bisher übliche ° bemerkt werden.

7) Die Bemerkung: Als Preiswürdige haben sich ausgezeichnet, falle überall weg; ebenso die überflüßig angebrachte Formel: „Nach dem allgemeinen Jahresfortgang." Das spricht der Titel des Catalogs aus.

8) Da es sich zeigte, daß die Einrechnung der Sittennoten in den Jahresfortgang die Herstellung eines reinen Resultates ziemlich unsicher ließ, und die Beurtheilung des eigentlichen Fortgangs eben dadurch schwankend blieb; da ferner diese Sittennoten ja doch in Censurbüchern, Verdienst- und andern Schulzeugnissen, so wie in den Haus-Tabellen mit Ziffern und Worten genügend ausgedrückt sind: so hat die Einrechnung derselben in den Fortgang zu unterbleiben; die Inspectoren aber bestimmen bei schlechten Sittennoten die Ausschließung vom Verdienstzeugnisse oder der Iten Classe.

9) Die Prüfungen der Isar- und Mar-Vorstadt-Schulen sind künftig in geräumigen Localen der Stadt zu halten. Endlich sollen

10) sämmtliche öffentlichen Prüfungen mit Zeit- und Ortsangabe im Polizei-Anzeiger jährlich bekannt gemacht werden.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 994.

9361.

(Preisebücher für die Volksschulen in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält auf ihren Bericht vom 23. Juni l. J. im bezeichneten Betreffe den Auftrag, der Königlichen Local-Schulcommission dahier auf ihre Vorstellung vom 10. ejusd. Folgendes zu eröffnen:

1) daß die vorgeschriebene Zahl der Preisebücher öfters willkührlich überschritten worden sei; davon liefern die jährlich gedruckten Schüler-Cataloge den Beweis. Die aufgestellten Schulinspectoren haben daher mit größerer Sorgfalt als bisher zu wachen, daß künftig diese Ueberschreitungen nicht mehr stattfinden.

2) Die Gründe, aus welchen einige Inspectoren die Abänderung der Nummern 3, 4 und 8 des Allerhöchsten Rescripts vom 21. Mai l. J. in demselben Betreff wünschen, sind bei Abfassung des Rescriptes sorgfältig erwogen worden, und können auch jetzt nicht als hinreichend angesehen werden, um die begutachtete Abänderung zu genehmigen.

Die Königliche Local-Schulcommission hat daher strenge, und bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß sämmtliche Punkte des Rescripts, und zwar schon in diesem Schuljahre befolgt werden.

3) Nach dem Nummer 4 des Rescriptes sind die Schüler der zwei untern Abtheilungen der untern oder ersten Classe nicht namentlich in dem Cataloge aufzuführen. Um jedoch in demselben alle bestehenden öffentlichen Volksschulen mit ihren Lehrern und der Zahl ihrer Schüler anzugeben, ist bei jeder Schule nach Aufführung der untersten Classe (ersten Curses) beizufügen:

nebst diesen drei Cursen besteht noch eine Vorbereitungsclasse, und zwar:

1) die Abtheilung A, unter dem Lehrer N. mit Schülern (Schülerinnen);

2) die Abtheilung B, unter dem Lehrer N. mit Schülern (Schülerinnen).

In der Abtheilung A. haben Schüler (Schülerinnen),

In der Abtheilung B. Schüler (Schülerinnen) Preise-Zeugnisse erhalten.

Ebenso ist die Zahl dieser Vorbereitungsschüler und Schülerinnen in der am Ende des Cataloges beigefügten Uebersicht des teutschen Schulstandes in München mit einzurechnen.

München, den 2. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

C. Entlassungs-Zeugnisse.

§. 995.

26,319.

(Die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammern der Finanzen, ergangene Weisung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. September v. J., die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung

zur Wiſſenſchaft und Kundgabe an die Rectorate, Polizei- und Schulbehörden, hierneben im Abdruck mitgetheilt.

München, den 11. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.
(Die Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreiſes vom 20. Auguſt d. J. wird erwiedert, daß die nach §. 17 des Finanzgeſetzes vom 29. December v. J. ausgeſprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schulüberweiſungs-Zeugniſſe auf ſämmtliche Studien- und Schulzeugniſſe Anwendung finde.

München, den 12. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

D. Schulverſäumniſſe[a]).

§. 996.

Auszug
aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern) vom 7. April 1809, die Communication zwiſchen den Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen betr.

Endlich wird zur Beförderung des hier und da noch ſehr vernachläßigten Schulbeſuchs hiermit allgemein verordnet, daß ſämmtliche Diſtrikts- und Local-Schulinſpectoren auf die den Eltern ſchulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von zwei Kreuzer Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Urſache verſäumte

---

a) Vergl. auch die Entſchließungen:
1) vom 23. December 1802 (ſ. §. 659. S. 987 oben).
2) vom 15. September 1808 (ſ. §. 717. S. 1085 oben).
3) vom 7. April 1809 (ſ. §. 698. S. 1067 oben).
4) vom 25. Juli 1810 ſ. §. 663. S. 998 oben) und
5) den §. 38 der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1805 (ſ. Band II. S. 443).

Schule ernstlich zu bringen haben. Diese Strafgelder gehören jedem Localschulfond zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 671.

§. 997.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juli 1810, das Schulwesen betr.

„Es wird aufs neue allgemein eingeschärft, daß auf der Forderung des öffentlichen Schulbesuchs strenge zu halten und durchaus nie zu gestatten sei, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, so ferne nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilende Dispensation bei der Local- oder Distrikts-Schulinspection bewirkt worden ist. Eben so soll über die Schulversäumnisse die genaueste Aufsicht geführt, und gegen dieselben die durch das Regierungsblatt v. J. 1809 N. 67[a]) verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden."

§. 998.

(Die Entrichtung eines Strafgeldes wegen Schulversäumniß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit die Allerhöchste Verordnung vom 7. April 1809[b]) (Regsbl. v. J. 1809 S. 671), daß sämmtliche Distrikts- und Local-Schulinspectoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von zwei Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu bringen haben, und daß diese Strafe rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen sei, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden werde, mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß durch ein Allerhöchstes Rescript vom 25. Juli wiederholt verordnet worden sei, auf der Forderung des öffentlichen Schulbesuchs auf's Strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, soferne nicht für dasselbe eine förmliche nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilende Dispensation bei der Local- oder Distriktsinspection bewirkt worden ist. Eben so soll, nach diesem Allerhöchsten Reskripte, über die Schulversäumnisse die genaueste Aufsicht geführt, und gegen dieselben durchaus die oben bemerkte Strafe unnachsichtlich verhängt werden.

Ansbach den 30. October 1810.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1810. St. XLV. S. 1539.

a) s. §. 698. S. 1064 oben.

b) s. §. 698. S. 1067 oben.

§. 999.

631.

(Die Einforderung der Schulversäumnißstrafen durch die Local-Schulinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Kreiscommissariat wird als Königliches General-Decanat auf den in Betreff des Beförderungsgesuches des Pfarrers N. zu N. unterm 13. v. M. erstatteten Bericht, in so ferne darin angetragen wird,

„daß die Pfarrer von dem Einfordern der Schulstrafen entfernt gehalten, und sol„ches Geschäft lediglich den Ortsvorständen übertragen werden möchte,"

hinwieder beauftragt, in vorkommenden Fällen die Pfarrer überhaupt, so wie den Pfarrer N. insbesondere zur Selbstbelehrung aus §. III. lit. c. des an sämmtliche General-Kreiscommissariate erlassenen Ministerial-Rescripts vom 25. Juli 1810 a), welches auch durch die Schul-Nachrichten ebendesselben Jahres St. VIII. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, und wodurch sowohl der §. 18 der Amtsinstruction für die Local-Schulinspectionen, als die allgemeine Verordnung vom 7. April 1809 (Reggsbl. St. XXIX. S. 671) erläutert wird, zur Selbstbelehrung anzuweisen; ebendieselben

2) zu verständigen, daß sie als Local-Schulinspectoren sich von der Local-Schul-Inspecion wohl zu unterscheiden haben, daß

3) von ihnen als Local-Schulinspectoren die Einheischung der Schulstrafen nicht gefordert worden sei; dagegen ihnen

4) die in den Schulsitzungen gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Local-Schulinspection vorzunehmende Untersuchung über die vom Schullehrer angezeigten Schulversäumnisse, und die darauf folgende Ermahnung und Warnung der säumigen Eltern nicht erlassen werden könne.

Da die Schulversäumnisse, wo die monatliche Schulsitzung vorschriftmäßig gehalten wird, nicht gewöhnlich, und sonach die Schulversäumnißstrafen nicht nothwendig werden können, so wird das Königliche General-Commissariat als protestantisches General-Decanat durch die Beschwerde des genannten Pfarrers sich veranlaßt sehen, die untergeordneten Pfarrer bei allenfallsigen Anläßen zu fleißiger Haltung der monatlichen Schulsessionen jederzeit anzuweisen.

München, den 19. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Regenkreises als protestantisches General-Decanat also ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commissariat des Oberdonaukreises zur Dienstesmaterie.

---

a) §. 6. 664. S. 1019 oben.

§. 1000.

5078. Extract.

(Den Jahresbericht über die Volksschulen pro $18\frac{21}{22}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Um den häufigen Versäumnissen der Winterschule und der fast allgemeinen Vernachläßigung der Sommer- und der Feiertagsschule, worüber in den meisten Berichten laut und bitter geklagt wird, sowie der daraus hervorgehenden Verwilderung und Unwissenheit der Jugend, wovon die Prüfung der Feiertagsschüler der Pfarrei zu St. Max in Augsburg selbst eine traurige Probe geliefert hat, entgegen zu wirken, ist auf so lange, bis der ordentliche Schulenbesuch wieder hergestellt sein wird,

α) den Distriktsinspectionen, wie den Localschul-Commissionen in den Städten von drei zu drei Monaten ein Bericht darüber abzuverlangen, mit welchem Erfolge der Schulbesuch betrieben worden sei; diesem Berichte sind die Versäumnißtabellen sowohl für die Werk- als Feiertagsschule, wie auch die Protocolle über die monatlichen Conferenzen der Local-Schulinspectionen, in welchen sie nachzuweisen haben, was sie zum Betriebe des Schulbesuches und Abstellung der übrigen Mängel in jedem Monate gethan haben, beizulegen.

Die Local-Schulinspectionen haben in einem Begleitungsberichte besonders anzumerken, ob die von ihnen den betreffenden Polizeibehörden angezeigten säumigen und widerspenstigen Eltern von denselben bestraft und zum Schulschicken ihrer Kinder angehalten worden seien oder nicht.

β) Diejenigen geistlichen oder weltlichen Vorstände und Mitglieder der Local-Schulinspectionen oder Commissionen, welche die monatlichen Conferenzen versäumen oder keine Protocolle darüber führen, von den Lehrern die Versäumnißtabellen nicht abfordern, oder die Eltern der in denselben verzeichneten säumigen Schulkinder nicht vorrufen, vorschriftmäßig bestrafen und zum fleißigen Schulschicken ihrer Kinder anhalten, noch mehr aber jene Polizeibehörden, welche bei angezeigten widerspenstigen Eltern nicht bestrafen, und besonders die Verordnung vom 12. September 1803 in Betreff der Feiertagsschule nicht genau vollziehen, sind mit einem ernsten Verweise und, wenn dieser nicht fruchtet, mit empfindlichen Ordnungsstrafen zu belegen.

γ) Diese Anordnung ist sämmtlichen Distrikts- und Localinspectionen und Commissionen, sämmtlichen Polizeibehörden, wie auch den Eltern, und zwar letztern durch öffentliche und wiederholte Verkündigung bekannt zu machen.

München, den 2. Mai 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

(Reg. Note)

Aehnliche Aufträge sind auch an die Königliche Regierung des Isarkreises unterm nämlichen Dato, — sowie an die übrigen Kreisregierungen in den Reskripten auf die Jahresberichte über die Volksschulen erlassen worden.

§. 1001.

17,100.

(Die Schuljahresberichte von 18$\frac{55}{56}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den vielfachen Mängeln zu begegnen, welche, wie aus den Schuljahresberichten von 18$\frac{55}{56}$ zu ersehen war, in vielen Distrikten durch die Schuld der Polizeibehörden, Schul-Inspectoren, Schulcommissionen, Gemeindevorstände und Schullehrer herrschen, wird in Gemäßheit Allerhöchsten Rescripts vom 22. v. M. Folgendes zur genauen Nachachtung angeordnet:

1) Da in manchen Distrikten die Schulversäumnisse mehr zu- als abnehmen, so daß sie z. B. in dem Distrikte N. die Zahl von 30,000 überstiegen, so werden

   a. die sämmtlichen Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspectionen und Schulcommissionen hiermit aufgefordert, hierin ihre Pflicht genau zu erfüllen, und gegen die saumseligen Eltern nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. April 1809 (Reggsbl. 1809 S. 671) strenge zu verfahren, arme Eltern, welche die Strafe von zwei Kreuzer für jedes schuldbare Versäumniß der Werktagsschule und von 4 kr. der Sonntagsschule nicht bezahlen können, mit Arrest zu bestrafen. Die zunehmende Verarmung, welche manche Distrikts- und Localinspectionen zur Entschuldigung der saumseligen Eltern vorschützen, kann keinen rechtlichen Grund abgeben, die Jugend von dem Besuche der Schulen abzuhalten und verwildern zu lassen.

   b. Die Distrikts-Schulinspectionen haben darauf zu dringen, daß ihnen die monatlichen Listen der schuldbaren Versäumnisse, auf welchen bemerkt sein muß, welche eingetrieben oder nicht eingetrieben seien, vorgelegt werden. Finden sie, daß die Strafen durch die Schuld des Gemeindevorstandes nicht eingetrieben werden konnten: so haben sie die Königlichen Polizeibehörden davon zu unterrichten, und durch dieselben die Anhaltung der Gemeindevorstände zur Erfüllung ihrer Pflicht oder die Einhebung der Strafgelder und den Arrest der säumseligen Armen zu bewirken.

   c. Um bemessen zu können, ob der Schulbesuch ab- oder zunehme, werden die Distrikts-Schulinspectionen nochmals angewiesen, eine Uebersichtstabelle aller schuldbaren Versäumnisse der Werk- und Feiertagsschulen ihrer Distrikte mit Angabe der eingehobenen Strafgelder ihrem Jahresberichte beizulegen.

   d. Schullehrer, welche die Versäumnißlisten gar nicht, oder nicht unparteiisch und vorschriftsmäßig führen, Localinspectoren und Gemeindevorstände, welche die saumseligen Eltern, Vormünder, Dienstherren nicht vorrufen und bestrafen, und besonders die Polizeibehörden, welche gegen die ihnen angezeigten saumseligen und widerspenstigen Eltern die Execution nicht ungesäumt eintreten lassen, sind den der Königlichen Kreisregierung anzuzeigen, damit man dieselben mit Ordnungsstrafen belegen, und die säumigen Polizeibehörden der Allerhöchsten Stelle namhaft machen könne.

2) Ungeachtet man im Kreisblatte vom Jahre 1820 (St. XV. S. 611) die Distrikts- und Local-Schulinspectionen, die Polizeibehörden und die Ortsvorstände aufgefordert hat,

der Zuchtlosigkeit der schulpflichtigen Jugend in Städten und Dörfern mit Nachdruck Einhalt zu thun; so werden doch die Klagen der Schulinspectoren über das steigende Sittenverderbniß der heranwachsenden Jugend, an mehreren Orten vorzüglich über derselben häufigen Besuch der Wirthshäuser, Tanzböden, Rockenstuben, über das nächtliche Herumschwärmen und über die Zügellosigkeit, mit welcher sich die Erwachsenen dem Laster und der Unzucht überlassen, immer häufiger und lauter. Die Ortsgeistlichen, welchen als solchen die Aufsicht über die Sitten der größern und kleinern schulpflichtigen Jugend zukommt, haben zuvörderst die Ortsvorstände aufzufordern, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln der Zuchtlosigkeit der Jugend entgegen zu wirken, und was zu derselben verleitet, hinwegzuräumen, sie selbst haben die Individuen, welche sich der Zuchtlosigkeit schuldig machen, nebst ihren Eltern, Vormündern oder Dienstherren vorzurufen und nachdrücklich zu ermahnen und zu verwarnen.

Sollte dieses nicht den gewünschten Erfolg haben, so müßen sie darüber den höhern Polizeibehörden Anzeige mit dem Ersuchen um Abstellung machen. Sollten diese nicht die pflichtmäßige Abhilfe leisten, so haben sie über alles, was sie in dieser Beziehung gethan, an die Königliche Kreisregierung Bericht zu erstatten, damit durch geeignete Verfügungen dem Unwesen Einhalt gethan werde.

3) Da nach vielen Jahresberichten einen großen Theil der Schuld an Schulversäumnissen, an der Rohheit und am Sittenverderbnisse der Jugend die Schullehrer selbst tragen, theils durch die Vernachläßigung ihrer Pflichten, theils durch ihre Ungeschicklichkeit im Lehren bei großer Einbildung von ihren Kenntnissen und von ihren unverbesserlichen Methoden, theils durch ihre tadelnswürdigen Sitten, in welcher letztern Rücksicht sich besonders mehrere jüngere aus dem Schullehrer-Seminar zu Nürnberg hervorgegangen, auszeichnen sollen: so werden sämmtliche Distrikts-Schulinspectoren hiermit aufgefordert, jene Lehrer und Schuldienst-Erspectanten, welche der Vorwurf der Pflichtvernachläßigung oder tadelnswürdiger Sitten trifft, anzuzeigen, damit man die Schullehrer nach genauerer Untersuchung und nach dem Verhältniße einer geringern oder größern Schuld entweder ernstlich zur Besserung ermahnen, oder auf geringere Schuldienste versetzen, oder nach beschwerenden Umständen vom Schulamte ganz entfernen, die Schuldienst-Erspectanten aber, nach dem die Distrikts- und Localinspectionen mit ihnen nach der Verordnung vom 10. Januar 1820 (Kreisblatt St. III. S. 123) verfahren sind, auf immer von dem Schulamte zurückweisen könne. Da solche Berichte auf Selbstuntersuchungen beruhen müssen und die letztern am besten bei den jährlichen Schulvisitationen vorgenommen werden; so wird hiermit angeordnet (damit zur allgemeinen Regel erhoben werde, was einzelne Distriktsinspectionen schon länger gethan haben), daß in die Präsenzprotocolle nur der Ort und das Datum der Visitation, der Befund des Schulzimmers, Schulhauses, Schulgartens, der Schulgeräthe und Bücher, der Schultabellen, Conferenzprotocolle u. dgl. aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet; dagegen ein blos von der Distrikts-Schulinspection abgefaßter Bericht über den Befund der Schule rücksichtlich der Lesefertigkeit des Schön- und Rechtschreibens, des Denk- und Tafelrechnens, der Religionskenntnisse, sowohl in Beziehung auf den Catechismus, die Bibelsprüche und Lieder, als auf die biblische Geschichte und dessen, was von diesen durch Zergliederung und durch das bloße Me-

moriren gefaßt worden ist, dann der gemeinnützlichen Kenntnisse und teutschen Sprache, überdies über des Schullehrers und seines allenfallsigen Gehilfen Amtsthätigkeit mechanische oder bildende Methode und sittlichen Lebenswandel eingesendet werde.

4) Die Distrikts-Schulinspectionen haben zur bessern Bildung der Schullehrer darauf zu dringen, daß diese Fortbildungsanstalten besser, als bisher, benützt, zweckmäßig geleitet, aber auch in der Anzahl und an solchen Orten angeordnet werden, die nicht allzuweit von den Wohnorten der zu einer solchen Anstalt gewiesenen Schullehrer und Schuldienst-Exspectanten entfernt sind. Es wird deßhalb hiermit den Fortbildungsvorständen aufgetragen, im Laufe dieses Jahres die Zergliederung und Fruchtbarmachung der Hauptstücke des in ihren Gegenden eingeführten Catechismus zu einem Hauptgegenstand der schriftlichen und mündlichen Uebungen der Mitglieder ihrer Conferenzen zu machen.

Der Antrag mehrerer Distriktsinspectionen und Fortbildungsvorstände, daß zur Anschaffung von Distriktsbibliotheken zum Behufe des pädagogischen Studiums der Localinspectoren, der Schullehrer und besonders der Vorstände der Fortbildungsanstalten aus den Ueberschüßen der Localschulkassen, jedoch nur so weit diese für die Befriedigung der Localschulzwecke nicht selbst nothwendig sind, einige Beiträge jährlich geliefert werden sollen, wird genehmigt.

5) Die unzweckmäßigen und gesetzwidrigen Anträge auf Verminderung der Jahre der Pflichtigkeit zu den Sonn- und Feiertagsschulen sind zwar schon im Einzelnen zurückgewiesen worden, sie werden aber hiermit nochmals zurückgewiesen, und es hat bei dem achtzehnten Lebensjahre sein Verbleiben. Denjenigen Inspectionen und Schulcommissionen aber, welche die Sonntagsschulen eingehen lassen, wird angekündigt, daß sie durch Geldstrafen zu deren Wiederherstellung werden angehalten werden.

Da mehrere Schullehrer für den Unterricht in der Sonntagsschule kein Schulgeld und keine Remuneration beziehen; so wird zu Folge des Eingangs erwähnten Rescripts bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die volle Congrua haben, auf kein Schulgeld für den Feiertagsunterricht Anspruch zu machen haben, daß hingegen diejenigen, deren Einkommen die Congrua nicht erreicht, berechtigt sind, von den Söhnen und Töchtern wohlhabender Eltern jährlich 36 kr. à Person zu beziehen, jene armer Eltern aber unentgeldlich zu unterrichten verpflichtet sind.

6) Noch immer bestehen in mehreren bedeutenden Städten, Orten und ganzen Distrikten, z. B. in dem Distrikte Bissingen, Burghaslach, Dinkelsbühl, Harburg, Kadolzburg, Nördlingen, Nürnberg, Schwabach, Wallerstein keine Schulgärten, und an sehr vielen Orten werden sie nicht zu ihrem Zwecke verwendet. Es werden deswegen erstgenannte Land- und Herrschaftsgerichte aufgefordert, dergleichen an allen Orten, wo keine unübersteigliche Hindernisse sich entgegenstellen, herstellen zu lassen.

Die Distrikts- und Localinspectionen haben mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß die Schulgärten überall zu ihrem Zwecke benützt werden. Die Lehrer aber, welche die Kenntniß der Baumzucht und des Gartenbaues nicht besitzen, haben sich dieselbe bei erfahrnen Localinspectoren oder Lehrern, oder durch das Lesen der gedruckten Anweisungen darüber zu verschaffen.

7) Diejenigen Local-Schulinspectionen, welche fortfahren, trotz der wiederholten Warnungen die Schulvakanzen zwei und mehrere Monate dauern zu lassen, werden sich nicht bloße Rügen, sondern nachdrückliche Ahndungen zuziehen.

Ansbach, den 10. März 1824.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspectionen und Schulcommissionen des Rezatkreises
alsо ergangen.

§. 1002.

9262.

(Das Volksschulwesen im Jahre $18\frac{2}{3}$ und vorzüglich die Schulversäumnisse und Schulconferenzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Stelle hat zwar laut Rescripts d. d. 6. März d. J. (Nr. Resc. 2322) aus dem für das Jahr $18\frac{2}{3}$ erstatteten Schulhauptberichte wohlgefällig zu ersehen geruht, daß man die auf den Jahresbericht für das Jahr $18\frac{1}{2}$ erlassenen Aufträge (Kr. Int. Bl. 1823 St. XXI.) zu vollziehen, und das Schulwesen des Kreises überhaupt zu verbessern sich bestrebt habe: da sich aber aus den mit eingeschickten Berichten der Distrikts- und Local-Schulinspectionen ergeben hat, daß jene Aufträge bezüglich im Betreffe der Schulversäumnisse und der monatlichen Schulconferenzen von vielen Polizei- und Schul-Unterbehörden nicht mit dem erforderlichen Ernste und daher auch nicht mit dem gewünschten Erfolge in Vollzug gesetzt worden sind, indem die strafbaren Schulversäumnisse, z. B. in einem Distrikte 12,649, — in einem andern 19,783, und in einem gar 33,017 betragen haben, — auch die Schulconferenzen von einigen Orten, selbst in den größeren Städten, entweder gar nicht, oder doch nicht vorschrifts- und zweckmäßig gehalten worden sind; da sich ferner aus den eingeschickten Berichten ergeben hat, daß mehrere Polizeibehörden zur Beförderung des Schulwesens nicht kräftig mitgewirkt haben; — so haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Sich veranlaßt gefunden, folgende Bestimmungen und Aufträge zu erlassen:

„1. Die sämmtlichen mittelbaren und unmittelbaren Schulbehörden des Kreises werden wiederholt und ernstlichst aufgefordert, zur Vollziehung der Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1823[a]) (Int. Bl. St. XXI.) in oben erwähntem zweifachen Betreffe, — mit dem nächsten Jahresberichte eine vollständige Uebersicht der nicht strafbaren und strafbaren Versäumnisse

„a. der Werk- und

„b. der Feiertagsschulen in jedem Distrikte vorzulegen, und diejenigen Polizeibehörden, welche zur Betreibung des Schulbesuches nicht ernstlich mitwirken, anzuzeigen.

„2. Diesen Behörden und den Local- und Distrikts-Schulen-Inspectionen und unmittelbaren Schul-Commissionen wird auch bedeutet, daß Armuth nicht als ein Grund

a) s. §. 668 S. 1024 oben.

angenommen werden könne, saumselige Eltern, welche ihre Kinder ohne hinreichende Ursache von der Schule ab- und zum Bettel anhalten, — von der vorgeschriebenen Strafe frei zu lassen.

„Können sie keine Geldstrafe erlegen, so sollen sie, nach dem Rescripte vom 19. April v. J. mit Arrest bestraft werden. —

„3. Werk- und Feiertagsschüler und Schülerinnen, welche Wirthshäuser und Tanzböden besuchen, sind vor den einschlägigen Polizeibehörden mit empfindlichen und im Wiederholungsfalle mit geschärften Strafen zu belegen.

„4. Da die Klagen der Distrikts- und Local-Schulen-Inspectionen über das zunehmende Sittenverderbniß der erwachsenen Jugend und vorzüglich des Gesindes als eines der Hauptursachen, welche auf die moralische Bildung der Schuljugend nachtheilig einwirken, und dieselbe nahebei unmöglich machen, immer lauter und häufiger werden; so haben die sämmtlichen Polizei- und Schulbehörden mit der größten Sorgfalt und Anwendung aller geeigneten Mittel, — im gemeinschaftlichen Bemühen mit der Local-Geistlichkeit diesem das Wohl der einzelnen Familien, wie des Staates, gefährdenden Uebel abzuhelfen. Vorzüglich sind die Eltern, Vormünder und Gemeindevorsteher aufzufordern, strenge auf Zucht und Sittlichkeit der erwachsenen Jugend und des Gesindes zu sehen, und die Schul- und Polizeibehörden werden insbesondere angewiesen, durch Belehrung Warnung Zurechtweisung und geeignete Bestrafung der Unsittlichkeit derselben entgegen zu arbeiten.

„5. Nach dem Inhalte der Berichte wird zwar der Lehrplan in allen Schulen befolgt, und der Unterricht in den meisten mit gutem Erfolge ertheilt, jedoch wird der Unterricht im Singen und in der Gartencultur an sehr vielen Orten vernachläßigt. — Sehr viele Schulen haben gar keine Schulgärten, und an vielen Orten werden diese Gärten nicht zu ihrem Zwecke verwendet. Man gewärtigt, daß die Distrikts- und Local-Schulbehörden zum bessern Betriebe dieses Unterrichtszweiges wirksame Maßregeln ergreifen werden."

Man wird jene Schul- und Polizeibehörden, welche sich hierin auszeichnen, der Allerhöchsten Stelle insbesondere empfehlen, auch ihre Namen öffentlich bekannt machen.

„6. Es muß mit Ernst darauf bestanden werden, daß die Lehr-Manuale und Censurbücher in allen Schulen, wo es noch nicht geschehen ist, eingeführt werden.

„7. Da die Constitutions-Medaille laut der Anzeigen mehrerer Distrikts-Inspectionen bei den öffentlichen Prüfungen der bestehenden Allerhöchsten Vorschrift ungeachtet, nicht haben vorgezeigt werden können, weil die Ortsvorsteher, zugleich Beisitzer der Localinspection, den Prüfungen gar nicht beiwohnen, und die Medaille, welche sie in Verwahrung haben, zu dem genannten Zwecke nicht herausgeben, so sind diese Ortsvorsteher, welche von der Distriktsinspection dem Landgerichte genannt werden sollen, von diesem deshalb zurecht zu weisen, und wenn sie künftig nicht Folge leisten, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

„8. Die Fortbildung der Schullehrer wird in mehreren Distrikten nicht mit dem erforderlichen Eifer betrieben."

Man wird daher die Inspectoren dieser Distrikte und die eifrigsten Localinspectoren

eigens auffordern, ſich dieſer ſo wichtigen Angelegenheit thätig anzunehmen, und daher auch für die Gegenden, wo das Clima und die weite Entfernung der Schulorte die monatlichen Zuſammenkünfte der Lehrer nicht wohl geſtattet, — den von dem verſtorbenen würdigen Diſtrikts-Schulinſpector und Pfarrer v. Enhuber (zu Großmühring) gemachten und von der Allerhöchſten Stelle beifällig genehmigten Vorſchlag bekannt machen, damit er in Anwendung gebracht werden könne, doch ſo, daß die Lehrer nicht nur alle halbe, ſondern alle Vierteljahre zuſammen kommen ſollen.

„9. Den Schullehrern, welche die Verrichtungen eines Unteraufſchlägers übernommen haben, iſt zu bedeuten, daß ſie wegen dieſer Verrichtungen nie eine Schulzeit verſäumen oder den Unterricht unterbrechen oder abkürzen dürfen, mit dem Beiſatze, daß ihnen bei dem erſten Falle einer ſolchen Verſäumniß der Unteraufſchlägersdienſt werde abgenommen werden.

„10. An allen Orten, wo jüdiſche Kinder die chriſtlichen Schulen zu beſuchen haben, ſollen die Judenvorſteher ernſtlich angewieſen werden, das Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder der Local-Schulbehörde vor dem Anfange des Schuljahres zu überreichen.

„11. Den von den Diſtrikts- und unmittelbaren Local-Schulbehörden angerühmten Local-Schulinſpectoren, Hilfspriestern, Lehrern und Lehrerinnen, Gehilfen und Gehilfinnen, die ſich durch Dienſteifer, Fleiß und treue Pflichterfüllung, dann der Schul- und Jugend-Freunden, die ſich durch beſondere Wohlthätigkeit für die Schulen und armen Schulkinder ausgezeichnet haben, ſoll von den erſt genannten Behörden das beſondere Allerhöchſte Wohlgefallen Seiner Königlichen Majeſtät, entweder ſchriftlich, oder bei Gelegenheit der Schul-Viſitationen zu erkennen gegeben werden.“

Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen ſollen von den Polizeibehörden, wie die vom 19. April 1823, den Gemeinden durch öffentliche Verkündung bekannt gemacht, und — wie es im vorigen Jahre mit Nutzen geſchehen iſt, — in eigenen gedruckten Exemplaren (welche bei der Königlichen Intelligenzblatt-Redaction gegen Bezahlung abgeholt werden müßen) an das geſammte Lehrperſonale und die Localinſpection vertheilt werden.

Schlüßlich werden ſämmtliche Polizei- und Schulbehörden auf die Beſtimmung vom 1. Mai v. J. §. 3 Lit. b. hingewieſen.

Regensburg, den 26. März 1824.

Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern.

An
die ſämmtlichen Polizei- und Schulbehörden im Regenkreiſe alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1824. St. XV. S. 369.

§. 1003.

18.783. Auszug.

(Die Theilnahme der Caplâne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) In der Amtsinstruction für die Localinspectionen vom 15. September 1808 (Regbl. 1808 St. LXII. S. 2493) §. 28 lit. b. ist angeordnet, daß die Eltern schulpflichtiger Kinder sich auf geschehene Vorladung vor der Local-Schulinspection zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihrer auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen haben, und in dem §. 36 wird unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte derselben Inspection gezählt, daß sie die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnung säumiger Eltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen habe.

Die Pflicht, die Schulversäumnißtabellen fertigen zu lassen und zu prüfen, und die säumigen Eltern vorzurufen und zu ermahnen, kann den Local-Schulinspectionen nicht erlassen werden.

Die Erhebung der gesetzlichen Strafe für die Schulversäumnisse, nämlich 2 kr. für jede, nach dem Resultate der geprüften und bestätigten Tabelle ist in den Ruralgemeinden dem Ortsvorstande, der sie durch den Gemeindediener bewirken läßt, und in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten den Magistraten zu überlassen. Weitere Bestrafungen widerspenstiger Eltern gehören ohnehin zum Ressort der Polizeibehörden.

Durch diese Art der Erhebung der Schulversäumniß-Strafen ist das Gehäßige derselben von den geistlichen Schulinspectoren abgewendet.

Die Königliche Kreisbehörde hat nun aber um so mehr darauf zu dringen, daß diese nach den Vorschriften des Allerhöchsten Rescripts vom 4. April v. J., den Jahres-Bericht über die Volksschulen des Isarkreises betreffend, zur Verminderung der so häufigen Schulversäumnisse eifrig mitwirken.

München, den 13. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Strafen.

§. 1004.

1814.

(Schulstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises, wird auf seinen Bericht vom 30. Januar l. J. im obenstehenden Betreff Folgendes zur Entschließung hiemit eröffnet:

1) Es kann nicht zugegeben werden, daß die Lehrer und Lehrerinnen in den Volksſchulen ſich wieder, wie ehedem, der Ruthe oder eines Stäbchens zur Beſtrafung fehlender Schulkinder bedienen;

2) theils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, theils zu ihrer Beſtrafung ſollen die in den teutſchen Schulnachrichten vom Jahre 1812 (St. XI. S. 175) angezeigten Mittel mit einigen Modificationen und in folgender Stufen-Ordnung in Anwendung gebracht werden.

Nämlich:

a. An- und Abmahnungen,

b. Warnungen, Drohungen,

c. Verweiſe.

Dieſe Mittel sub b. und c. ſind in gehörigen Graden immer zuerſt privat und nur dann, wenn dies nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden;

d. geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortganges Einfluß haben, und auch den Eltern angezeigt werden;

e. Stehen in oder außer der Schulbank;

f. Verſetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit;

g. Schulzimmer-Arreſt mit Abſtimmung über Mittag, wovon die Eltern immer ſogleich in Kenntniß zu ſetzen ſind.

3) Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben — auch anhaltende durch Anwendung obiger Mittel nicht gebeſſerte Faulheit — und beſonders Verführung anderer Schüler oder Schülerinnen ſind durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu beſtrafen.

Dieſe Strafe iſt jedoch nur von dem Local-Schulinſpector oder Local-Schulcommiſſär nach genauer Unterſuchung zu erkennen und zu dictiren, auch in ſeiner Gegenwart durch den Schulpedell zu vollziehen.

4) Bleibt auch dieſe Strafe ohne die gewünſchte Wirkung, ſo iſt ein ſolches Schulkind nach vorhergegangenem Erkenntniſſe der ganzen Localſchul-Commiſſion in die zu errichtende Correctionsſchule, worüber dem Berichte des Königlichen General-Commiſſariats entgegengeſehen wird, zu überweiſen, aus welcher es nur nach abgelegten Beweiſen einer vollkommenen Beſſerung in ſeine vorige Schule zurückverſetzt werden darf.

Das Königliche General-Commiſſariat erhält unter Rückſchluß der Gerichtsbeilagen den Auftrag, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Mai 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 1005.

9746.

(Schulstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 7. d. M., Schulstrafen betreffend, zur Beseitigung des im Berichte bemerkten Anstandes hierdurch erwiedert, daß, da die in der neuerlichen Entschließung vom 20. Mai §. 2 lit. g. vorkommende Strafe zu der Schulstrafen-Stufenordnung, welche das gesammte hiesige Lehrpersonale in einer Conferenz v. J. 1811 selbst entworfen, und das Königliche General-Commissariat wohl auch bestätigt hat, es dabei ohne einen weitern Zusatz sein Verbleiben haben soll. Wobei es sich von selbst versteht, und zu den geeigneten näheren Bestimmungen des Königlichen General-Commissariates, sobald solche für nothwendig erachtet werden, gehört, daß diese Strafe nur zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt, und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden dürfe, daß deshalb aber auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchem ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat, denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, dictirt werden könne.

München den 30. Juni 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

F. Theilnahme an öffentlichen Arbeiten.

§. 1006.

20,910.

(Die Verwendung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Arbeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf die in dem Berichte vom 23. November v. J., die Strasse am sogenannten Ruhlands Tobel betreffend, gestellte Anfrage: ob und bis zu welchem Alter jüngere Personen von öffentlichen Arbeiten ausgeschlossen werden sollen, Folgendes erwiedert:

In der Entschließung vom 9. November v. J. ist nur die Verwendung von Werktagsschülern bei dem Strassenbaue am Ruhlands-Tobel gemißbilligt worden, weil es unzulässig erscheint, daß Schülern oder Schülerinnen dieser Cathegorie bei solchen öffentlichen Arbeiten eine Beschäftigung gegeben werde, welche nach ihrer Beschaffenheit und nach den dabei an die Arbeiter nothwendig zu machenden Anforderungen von dem vorgeschriebenen Schulbesuche abziehen müße.

Der Grund der Ausschließung liegt daher zunächst nicht in dem Alter, sondern in der Unvereinbarkeit der Beschäftigungsweise mit der durch die bestehenden Verordnungen begründeten Verbindlichkeit zum Schulbesuche.

Wo aber auch die Arbeiten mit jenen der Schule nicht collidiren, also dieser Ausschließungsgrund nicht besteht, und daher die Verwendung von Werktagsschülern bei öffentlichen Arbeiten in der bemerkten Beziehung keinem Bedenken unterliegt, bleibt doch jederzeit die mit der Leitung der Arbeit beauftragte Behörde verpflichtet, durch geeignete Anordnungen und durch die Bestellung angemessener Aufsicht zu verhüten, daß nicht die Sittlichkeit solch jüngerer Personen durch das Zusammensein mit verderbten und schlecht gesitteten Individuen gefährdet und der Samen der Religions- und Sittenlehre wieder zerstört werde, bevor derselbe noch in den jugendlichen Gemüthern fester gewurzelt hat.

In dieser Auffassungsweise wird dem billigen Wunsche der Stände des Reiches entsprochen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung hievon den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und Nachachtung.

G. Verdingen.

§. 1007.

920.

(Die Bestimmungen über das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den Verhältnissen, welche der Bericht vom 15. April dargestellt hat, das Verdingen schulpflichtiger Kinder in gewissen Distrikten nicht untersagt werden kann, so verdient es vollständige Billigung, daß Bedacht darauf genommen wurde, den Schulunterricht solcher Kinder gegen die üblen Folgen jener Gewohnheit möglichst zu sichern. Das zu dem Ende entworfene und zur Allerhöchsten Bestätigung eingesendete Regulativ der Bedingungen, unter denen jenes Verdingen ferner gestattet werden kann, ist vollkommen zweckmäßig gefunden worden, und wird hierdurch genehmigt.

Das Königliche General-Commissariat hat bei Anordnung der weiter erforderlichen Verfügungen zugleich wiederholt auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche durch das General-Reskript in Schul- und Studiensachen vom 25. Juli 1810.[a]) in Ansehung der Sommerschulen ausgesprochen, und darauf berechnet sind, den Besuch der Sommerschulen so

---

a) s. §. 663. S. 998 oben.

zu erleichtern, daß die Schulkinder auf dem Lande überhaupt dadurch nicht gehindert sind, zur Beihilfe in Feld- und Hausarbeit, soviel möglich, benutzt zu werden.

München den 5. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1008.

1813.

(Die Bestimmungen über das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß manche Orte ihrer Lage wegen den Bewohnern im Sommer weder hinlängliche Beschäftigung noch Nahrung gewähren, so daß sie beide an andern Orten suchen müßen, und darum sogar ihre schulpflichtigen Kinder verdingen, die rücksichtlich dieses Verdingens von dem Königlichen Generalcommissariate des Mainkreises getroffenen nähern Bestimmungen als auch anderwärts, wo dieser Fall eintritt, verbindlich dahin Allergnädigst zu bestätigen geruht, daß es

1) zwar ferner gestattet sein soll, die Schulkinder sowohl in ihrem Orte selbst, als auch außer dem Bezirke ihrer Gemeindeschule zu verdingen. Allein

2) die Schule ist von denselben da, wo sie sind, ebenso, wie in ihrem Wohnorte, in den festgesetzten Stunden zu besuchen, und es hat jeder Dienstherr die Verbindlichkeit sogleich mit zu übernehmen, das gedungene Kind die wenigen Stunden, welche der Sommerschulbesuch zufolge des General-Rescripts in Schul- und Studiensachen vom 25. Juli 1810 Seite 12 — 14 fordert, in die Schule zu schicken. Auf die dort enthaltenen Bestimmungen sollen sämmtliche Schulvorstände wiederholt aufmerksam gemacht werden, da sie ganz darauf berechnet sind, den Besuch der Sommerschulen so zu erleichtern, daß die Schulkinder auf dem Lande überhaupt dadurch nicht gehindert sind, zur Beihilfe in Feld- und Hausarbeiten soviel möglich benützt zu werden.

3) Kein Kind kann aber außer seinem Schulsprengel verdungen und aufgenommen werden, außer mit einem Schulzeugnisse von seiner Localinspection, welches der Dingherr bei der Schulinspection seines Orts abzugeben hat. Eben so kann das Kind im Herbste nicht wieder zurückkehren, ohne ein gleiches Schulzeugniß von der bisherigen Schulinspection zu erhalten.

4) Ein Kind, welches ein ungünstiges Schulzeugniß von seinem Schulbesuche im Sommer mitbringt, verfällt in die Strafe, daß es nicht mehr verdungen werden kann.

5) Das Schulgeld für ein verdungenes Kind wird zur Hälfte vom Dienstherrn an die Ortsschule, zur Hälfte von den Eltern an die Gemeindeschule entrichtet. Jener mag sich im Dingvertrage hiernach richten, und diese müßen den Vortheil erwägen, daß ihr Kind auf fremde Kosten erhalten wird.

6) Die Polizeibehörden sollen verbunden sein, für den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

München, den 5. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Commissariate also ergangen.
cf. Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1813. St. XXV. S. 207.

§. 1009.

2923.

(Den Vorschlag eines einzuführenden Schulwanderbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats N. vom 28. v. M., den Vorschlag eines einzuführenden Schulwanderbuches betreffend, ergeht hierdurch nachstehende Entschließung:

1) Da die Einführung des vorgeschlagenen Schulwanderbuches den beabsichtigten Hauptzweck, nämlich die Vollziehung der vermittelst Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1813 über das Verdingen schulpflichtiger Kinder festgesetzten Bestimmungen zu sichern, nicht erfüllt, indem doch die wirkliche Befolgung der Vorschriften hauptsächlich von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der bei dem Verdingen schulpflichtiger Kinder betheiligten Local-Schulinspectionen abhängig bleibt, so ist genehm gefunden worden, hierin eine Neuerung vorzunehmen.

2) Dagegen ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß in denjenigen Orten, wo ein solches in Dienstgeben oder nehmen schulpflichtiger Kinder gebräuchlich ist, die Local-Schulinspectionen streng darüber wachen, daß von der einen Seite kein schulpflichtiges Kind sich aus ihrem Schulsprengel entferne, und von der andern Seite kein solches Kind sich in ihrem Schulsprengel aufhalte, das nicht die in der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt habe, was von den Local-Schulinspectionen um so mehr gefordert werden kann, da es ohnehin schon in ihrer Amtspflicht liegt, und sie dafür verantwortlich sind, alle schulpflichtigen Kinder ihres Sprengels zu kennen, und sie zum Schulbesuche anzuhalten.

3) Damit sie aber in der Erfüllung jener Obliegenheit von der einen Seite gehörig beaufsichtet, von der andern Seite mit dem nöthigen Nachdrucke unterstützt werden, ist

a. von allen Local-Schulinspectionen zu fordern, daß sie ein eigenes Verzeichniß, sowohl der aus ihrem Schulsprengel in einen andern übergehenden, als auch der aus einem andern Schulsprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder halten, das als eine besondere Beilage des Jahresberichtes der Distrikts-Schulinspectionen zu übergeben ist, woraus dann durch die anzustellende Vergleichung sich leicht ergeben wird, wo Nachlässigkeiten hierin vorgefallen sind, die dann nach Umständen zu ahnden sein werden;

b. sodann ist für jedes Kind, das seinen Schulsprengel, ohne die Erlaubniß dazu von seiner Local-Schulinspection erholt zu haben, verläßt, von dessen Eltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zur Localschulkasse zu erheben, oder eine angemessene Polizeistrafe gegen jene letztere zu verfügen;

c. eben so ist von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes aus seiner Schule seiner Local-Schulinspection nicht angezeigt, oder ein solches Kind aus einem andern Schulsprengel, ohne von demselben das vorschriftsmäßige Zeugniß abgefordert und seiner Local-Schulinspection übergeben zu haben, in seine Schule aufgenommen hat, eine Strafe von 30 kr. an die Local-Schulkasse zu bezahlen.

4) Die Schulzeugnisse, die zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1813 §. 3 zum Austritt eines Schulkindes in einen andern Schulsprengel, so wie zur Zurückkehr in seinen Schulsprengel erforderlich sind, sollen rücksichtlich der Armuth den sich verdingenden Kindern unentgeltlich ausgefertigt werden.

5) Damit die Verordnung nicht in Vergessenheit gerathe, und Niemand sich mit Nichtwissen derselben entschuldigen könne, sind die Local-Schulinspectionen anzuhalten, den Schulgemeinden die Verordnung alljährlich auf geeignete Weise wiederholt bekannt zu machen.

München, den 17. December 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. d. Illerkr. v. J. 1815. St. III. S. 35.

H. Viehhüten.

§. 1010.

(Das Viehhüten durch Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bisheriger Erfahrung gemäs ist das Hüten des Viehes, wozu die schulpflichtigen Kinder des offenen Landes vorzüglich im Sommer verwendet werden, das wesentlichste Hinderniß der religiös-sittlichen und bürgerlichen Bildung der Jugend.

Durch diese Beschäftigung vom Schulbesuche einen grossen Theil des Jahres abgehalten, vergessen die Schüler das Erlernte wieder, und verfallen, sich selbst überlassen, nicht selten in Rohheit und Unsittlichkeit, deren schädliche Folgen selbst durch einen mehr gründlichen und andauernden Schulunterricht, so wie eine sorgfältigere Hauserziehung, als sie in der Regel statt zu finden pflegen, nicht immer beseitigt werden können.

Da jedes ſchulpflichtige Kind vom 6. bis 12. Lebensjahre zum täglichen Beſuche der Schule mit Ausnahme der geſetzlichen Ferienzeit, die Feiertagsſchüler aber zum Schulbeſuche an Sonn- und Feiertagen verbunden ſind, und bei den Beſtimmungen hierüber namentlich durch die Allerhöchſte Verordnung vom 25. Juli 1810 a) die Bedürfniſſe der gewerb- und ackerbautreibenden Einwohnerclaſſe, ſo wie eine zweckmäßige Benützung der Kinder derſelben zur Erleichterung und zum Vortheile ihres Geſchäftes zureichend berückſichtigt werden ſind; da ferner das Viehhüten aus allgemeinen Gründen der Cultur des Bodens und der Forſtwiſſenſchaft nur Erwachſenen und hierzu beſonders tauglichen Individuen, nicht aber Kindern überlaſſen werden kann (Mandat vom 30. Juni 1779, Forſtmandat vom 4. Januar 1790, Verordnung vom 14. Januar 1803. S. 58), ſo haben ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte dieſen Mißſtand mit Nachdruck abzuſtellen, und das Verſäumen der Schule, unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit der Kinder zum Viehhüten, nicht nur nicht zu geſtatten, ſondern auch gegen die Schuldigen die geſetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen.

Da in vielen Gemeinden ohnehin bereits eigene Hirten aufgeſtellt ſind, und das Einzelnweiden des Viehes mit mancherlei Nachtheilen verbunden iſt, ſo iſt dahin zu wirken, daß von den Gemeinden allmählig eigene Viehhüter aufgeſtellt werden, wodurch die Verwendung der Kinder hierzu am Zuverläßigſten beſeitigt werden wird.

München, den 22. April 1825.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkreis v. J. 1825. St. XVIII. S. 273.

§. 1011.

13608.

(Die Beſchwerde des N. N. et Cons. zu N. wegen Alleinhüten, resp. die Verwendung der Feiertags-Schulpflichtigen zum Alleinhüten des Viehes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da aus den Beilagen des Berichtes der Königlichen Regierung vom 12. September l. J. im obenſtehenden Betreffe, beſonders aus der Vorſtellung des Magiſtrats zu N. vom 7. Mai, und aus dem Zeugniſſe des Pfarramtes daſelbſt unter demſelben Datum hervorgeht, wie ſehr die Sittlichkeit der Jugend durch das Alleinhüten des Viehes gefährdet und zerſtört werde, — und da viele Diſtrikts-Schulinſpectionen in ihren Jahresberichten zu 18½ das Alleinhüten nicht nur als eine der Haupturſachen der Verſäumniſſe der Werk- und Feiertagsſchule, ſondern auch als eine vorzüglichen Quellen des einreißenden Sittenverderbniſſes der Jugend angegeben haben; ſo hat die Königliche Regierung recht gethan, daß ſie die Verwendung der Werk- und Feiertagsſchüler und Schülerinnen zu dem Alleinhüten unterſagt hat, und die

a) ſ. §. 664. S. 1019 oben.

Beschwerde des N. N. und Consorten zu N. gegen diese Untersagung ist als unstatthaft abzuweisen.

München, den 23. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

I. Theilnahme an öffentlichen Belustigungen.

§. 1012.

(Abhaltung der Jugend vom Besuche öffentlicher Schauspiele betr.)

K. Th. Gh.

2c. 2c. 2c.

4) Wollen Wir, wie es schon unter der Regierung Unsers höchstseligen Verfahrers Kaiser Carl des VII. geschehen ist, allen Kindern unter 14 Jahren den Besuch der öffentlichen Tanzplätze und Bälle ernstlich und neuerdings verbieten.

Was die öffentlichen Schauspiele betrifft, so empfehlen Wir den Eltern und Erziehern, welche manchmal Kinder dahin schicken wollen, eine kluge für das Alter und Begriffe derselben passende Auswahl in gedachten Schauspielen.

Durch diese Verfügung, auf deren Erfüllung Wir jederzeit mit allem Ernste bestehen werden, hoffen Wir für das Beste der öffentlichen und Privaterziehung in Unserer Haupt- und Residenzstadt München gesorgt zu haben.

Da sich aber diesfalls, wie schon im Eingang dieser höchsten Verordnung berührt worden, auch in Unsern Provincialstädten, Märkten und Dörfern ähnliche Gebrechen zu Unserm großen Mißfallen bezeigen und von eifrigen Seelsorgern Uns selbst unterthänigst vorgestellt worden sind; so finden Wir nach Unsern Regentenpflichten Uns veranlaßt, die über diesen wichtigen Gegenstand erlassenen älteren in der Maierischen Generaliensammlung enthaltenen Mandate vom 19. November 1639, 11. Hornung 1655, 5. März 1701 und besonders vom 22. September 1738 überhaupt hiemit zu erneuern, und ernstlichst einzuschärfen.

München, den 3. Januar 1795.

§. 1013.

(Das Herumschwärmen der arbeits- und schulfähigen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Verschiedenen, in gleichen Klagen übereinstimmenden Anzeigen und allen unmittelbaren Beobachtungen gemäs wird gegenwärtig einer der wichtigsten Zweige der Staatspolizei,

die öffentliche Zucht und Ordnung, von den meisten Aemtern so wenig beobachtet, daß vielmehr die auffallendsten Unfuge unbestraft zum Vorschein kommen, welche für sich schon gemeinschädlich auf andere wichtige Regierungsanstalten nachtheiligst einwirken.

An die nächtlich-muthwilligen Herumschwärmungen und das höchst verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger erwachsener sowohl als schulfähiger Kinder reiht sich ein schädliches Uebermaaß im Genusse der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und Aergerniß gebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese vorzüglich den Schulanstalten so hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt allen Behörden und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit als den schändlichsten Widerspruch der Volkscultur, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht so ernstlich bezweckt wird, mit voller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Polizeiverordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte und von den trefflichsten Volksbildungs- und Volkserziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt.

Unter den Gegenständen der Vollziehungsübersicht der künftigen Landescommissionen wird dieser Artikel einen der vornehmsten Plätze einnehmen, folglich der Aufmerksamkeit der Regierung um so weniger entgehen und der Befund hierüber die Thätigkeit oder Fahrläßigkeit der Aemter ohne weiters auszeichnen.

München, den 5. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XLI. S. 809.

§. 1014.

12012.

(Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an den öffentlichen Tanzbelustigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen findet sich in den Landgerichtsbezirken N. und N. die schulpflichtige Jugend nicht selten auf den öffentlichen Tanzplätzen ein, ohne daß von den treffenden Ortsvorstehern dagegen eingeschritten würde.

Die Königliche Kreisregierung wird sich verpflichtet finden, diesen Gegenstand ernstlich zu ermitteln, und falls in jenen Bezirken die Königlichen Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, um so mehr auf das energischeste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen, und daß nicht ferner das Sprichwort wenigstens

theilweise begründet erscheine, das das Regierungsblatt als das Bild des nicht Bestehenden bezeichnete. Das Ergebniß ist binnen vier Wochen anzuzeigen.

München, den 29. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1015.

28211.

(Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an öffentlichen Tanzbelustigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. d. M., die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an öffentlichen Tanzbelustigungen betreffend, wird erwiedert, daß die Königliche Kreisregierung es sich zur besonderen Angelegenheit machen wird, jene Polizeibehörden, welche in Beziehung auf Handhabung des Verbotes der Theilnahme Schulpflichtiger an öffentlichen Tanzbelustigungen noch säumig befunden würden, strenge zu controliren, und auf diese Weise den Verordnungen volle Kraft zu verschaffen.

Was die Ausdehnung der Verfügung der Königlichen Kreisregierung vom 2. November 1810 betrifft, so ist deshalb nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu verfahren.

München, den 22. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1016.

27571.

(Das Besuchen der Kegelbahnen durch Feiertagsschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. September l. J. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend bekanntlich das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt, daß also dadurch auch deren Ausschließung von den Kegelbahnen in so ferne gegeben ist, als letztere mit Wirthshäusern oder öffentlichen Trinkgelagen verbunden sind.

Die Königliche Kreisregierung wird das Entsprechende verfügen.

München, den 22. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1017.

3204.

(Den Wirthshausbesuch der Volks- und sonstigen Schüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der heute im bezeichneten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises erlassenen Entschließung folgt hierunten ein Auszug zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 23. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen und dem Gendarmerie-Corpscommando.

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ferner sind sowohl, was Augsburg, als was die übrigen Polizeidistrikte betrifft, auch die Organe der Polizei (Polizeisoldaten, Gendarmen u. s. w.) zur Wachsamkeit gegen den verbotenen Wirthshausbesuch der Volks- und sonstigen Schüler anzuweisen.

München, den 23. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XI. Schulstatistik.

§. 1018.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern vom 29. December 1831.

(§. 24.) Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäs, bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unseren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. VIII. S. 90.)

§. 1019 *).

21982.

(Die Herstellung der Statistik der Volksschulen, dann die damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Allerhöchste Landtagsabschied vom 29. December 1831 verordnet unter Abschnitt III. (Anträge und Wünsche der Kammern) §. 24, daß den Landräthen, dem Antrage der Stände gemäs, bei ihrer nächsten Versammlung folgende Nachweisungen vorgelegt werden sollen:

1) eine genaue Statistik der Volksschulen und
2) eine Uebersicht der Summen, welche
   a. zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und
   b. zur Errichtung neuer Volksschulen

erforderlich sind.

Die Kreisregierungen wurden zugleich beauftragt, das Nöthige zu diesem Behufe vorzubereiten.

Da eine nähere Einsicht in den Zustand und die Beschaffenheit der, bei den Kreisstellen und Bezirksbehörden, in Folge früherer Erhebungen vorhandenen Notizen, Behelfe und Materialien die Ueberzeugung gewährte, daß aus diesen Hilfsmitteln die vorerwähnten Nachweisungen auf eine richtige, vollständige und nachhaltige Weise nicht geschöpft werden können, so wurde durch Ministerial-Entschließung vom 23. März d. J. sub Nro. 3073, die Landraths-Propositionen für 18½, beziehungsweise die Exigenz der Studienanstalten, Schullehrer-Seminarien und Volksschulen betreffend, vorbehalten, über die definitive Regulirung der Gehaltsfassionen der Schullehrer demnächst die geeigneten Instructionnormen zu ertheilen, und dabei die allenfalls von den Landräthen in ihren Sitzungen für 18½ geäußerten Ansichten oder mitgetheilten Aufklärungen zu berücksichtigen.

Der Zweck, für welchen die fraglichen statistischen und öconomischen Nachweisungen erfordert werden, ist die Beantwortung der von der Ständeversammlung angeregten Fragen:

1) Wie viele Volksschulen im Königreiche (resp. in den einzelnen Kreisen) bestehen, und von welchem Umfange sie sind?
2) Wie die Schulhäuser beschaffen sind, und ob sie der Zahl der Schulkinder ohne Nachtheil für ihre Gesundheit entsprechen?
3) Wie viele Lehrer, Lehrerinnen und Gehilfen bei einer jeden Volksschule angestellt sind?
4) Welche Fundation eine jede Schule besitze und welche Rente sie hieraus jährlich zu beziehen habe?
5) Worin die Besoldungen der Schullehrer bestehen, und aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, wie viel aus den Fundationen, aus den Gemeinde- und aus den herr-

*) Die zu nachfolgender Entschließung gehörenden Tabellen sind dem gegenwärtigen Bande am Schlusse beigegeben.

schaftlichen Kassen gereicht werde; dann ob die Abgabe aus der herrschaftlichen Kasse ein Passivreichniß, oder eine Folge der freien Entschließung der Regierung sei?

6) Wie hoch die Erigenz einer jeden Schule im Einzelnen, und wie groß hiernächst die Summe sei, welche der allgemeine (Staats- oder Kreis-) Schulfond fordert, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Bestimmung und der Nation entsprechende Weise zu stellen?

7) Endlich, welcher weitere Zuschuß erforderlich sein würde, um die Realerigenz der Volksschulen vollständig zu decken, und die Besoldungen der Lehrer

a. in Städten auf 400 Gulden,

b. in Märkten auf 300 Gulden,

c. in Dörfern auf 200 — 250 Gulden und bis 300 Gulden,

dann die Bezüge der Gehilfen auf 150 Gulden erhöhen zu können.

Nachdem jedoch in Folge des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten ein weiterer Beitrag von 244,000 fl. unter der Rubrik I. auf allgemeine Volksbildung, und insbesondere für Studienanstalten, Seminarien und Volksschulen, den sämmtlichen Kreisen des Königreichs zugewiesen worden ist, wovon der, dem Volksschulwesen verbleibende Antheil nicht ausreicht, um die Besoldungen der Lehrer allenthalben auf die eben bemerkten Beträge erhöhen zu können, so mußte zu Gewinnung eines Vertheilungsfußes der neuen Kreis-Schuldotationsquote vorläufig ein anderes Besoldungsverhältniß angenommen werden. Die Ministerial-Entschließung vom 23. März d. J. bezeichnet dasselbe unter Nro. 7 in folgender Abstufung der Gehalte in minimo:

A. Für einen definitiv angestellten Lehrer (oder Lehrerin)

1) in Städten 1. Classe (von 2000 Familien und darüber) 400 fl.,

2) in Städten 2. Classe (von 500 bis 2000 Familien) 300 fl.,

3) in Städten und Märkten 3. Classe (unter 500 Familien, aber mit magistratischer Verfassung) 250 fl.,

4) in Landgemeinden 200 fl.

B. Für einen Schulgehilfen, Abstanten, Schulverweser oder provisorisch angestellten Lehrer 150 fl.

Da dieses Verhältniß auch von den Landräthen bei ihrer Berathung vom 16. bis 30. Mai d. J. für den bezeichneten Zweck als angemessen befunden wurde, so unterliegt es keinem Bedenken, dasselbe in so lange zum Grunde zu legen, als die Mittel zur vollständigen Aufbringung der Lehrergehalte nach dem unter Nro. 7 vorhin bemerkten Maßstabe nicht aufgefunden sein werden.

Bei Nachweisung der Lehrerbezüge und des darauf bezüglichen Theils der Schulstatistik wird indessen der Betrag des, aus allgemeinen resp. Kreisfonds zu deckenden Deficits der Lehrergehälter auch nach der ersten Congrual-Abstufung ersichtlich zu machen sein.

Aus dem oben angegebenen Zwecke der fraglichen Operation erhellt nun von selbst, daß, um eine auch die Besoldungsverhältnisse der Lehrer genau nachweisende Statistik der Volksschulen herzustellen, eine richtige und sorgfältige Liquidation sämmtlicher Gehaltstheile und

Dienstemolumente des gesammten Lehrpersonals der Volksschulen voranzugehen, oder wenigstens gleichzeitig stattzufinden habe.

Bei der Dringlichkeit der Sache, besonders für den nächsten Zweck einer gerechten Vertheilung der durch das Finanzgesetz von 1831 gewährten Dotationssumme von 244,000 fl. erscheint es jedoch nothwendig, beide Operationen zu verbinden; so wie die leichtere Uebersicht und Vereinfachung erfordert, die Ergebnisse sowohl der realen als personalen Exigenz-Recherche in ein Haupttableau (Statistik der Volksschulen im weitern Sinne) zusammenzufassen.

Zu diesem Ende werden den Königlichen Kreisregierungen nunmehr nachstehende Aufträge und Anleitungen ertheilt:

I. Herstellung der Volksschulen-Statistik.

Der Herstellung der Volksschulen-Statistik ist das mitfolgende Formular (Beilage Nro. 1.) zum Grunde zu legen, und dabei Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Gemäs diesem, sowohl in seiner Größe als in seinen einzelnen Dimensionen genau einzuhaltenden Formular ist

a. für jede in einer Gemeinde befindliche Schule und resp. besondere Schulstelle eine besondere Beschreibung (Special-Schulstatistik) zu entwerfen;

b. desgleichen für jede Gemeinde, wenn sie mehrere Schulen zählt, durch Vereinigung der Einträge der Specialstatistik in einem Hefte mit fortlaufender Zahl der Schulen, eine Gemeinde-Schulstatistik, und sodann

c. durch gleichmäßige Vereinigung der Einträge der Letztern für sämmtliche in dem betreffenden Polizeidistrikte befindlichen Gemeinden eine Distrikts-Schulstatistik zu bilden.

d. Aus der Aneinanderreihung von Duplicaten der letztern geht hiernächst die Kreis-Schulstatistik hervor, welche zum Gebrauche der Kreisregierung und des Landraths bestimmt ist, und dazu dient, durch Fertigung blosser Auszüge, dem unterzeichneten Staatsministerium, in Fällen einzelner Recurse oder sonstiger Erhebungen die erforderlichen Aufklärungen vollständig und in gehörig beglaubigter Form darzubieten.

§. 2.

Die erste Columne „1. fortlaufende Zahl der Schulen" bedarf keiner Erläuterung.

Aus derselben geht die Anzahl der Schulen, und zwar bei der Statistik sub lit. b. im Umfange jeder einzelnen Gemeinde, bei jener sub lit. c. im Umfange jedes Polizeidistrikts, bei jener sub lit. d. im Umfange jedes Regierungsbezirks hervor. Um für Nachträge und Berichtigungen den nöthigen Raum vorzubehalten, sind in den Statistiken unter lit. b., c. und d. höchstens nur zwei Schulstellen auf jeder Seite, resp. auf den für den ganzen Vortrag (von Columne 1 — 21) bestimmten Folien I. bis VI. einzutragen.

§. 3.

Bei dem in der Columne 2 zu machenden Eintrage soll insbesondere auch bestimmt ausgedruckt werden, ob die betreffende Gemeinde, gemäs dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818

die der resp. Bezeichnung als Stadt- resp. Markts- oder Landgemeinde entsprechende magistratische oder Ruralgemeinde-Verfassung habe, da insbesondere in der Classe der Märkte mehrere sind, welche unbeschadet ihrer sonstigen Marktrechte, der letztern Verwaltungsform angehören.

§. 4.

Die Columne 3 ist der näheren Bezeichnung des Schulsprengels (Schulverbandes) gewidmet; bei den, mehrere Schulbezirke bildenden größeren Städten, ist die gewöhnliche Benennungsweise der einzelnen Bezirke oder Schulsprengel z. B. nach den Stadtvierteln, den Hauptkirchen ꝛc. anzugeben, bei den übrigen aber nur der Name zu bemerken, welcher der Schule nach dem Sitze derselben beigelegt zu werden pflegt.

§. 5.

Bei der Specification der einzelnen, zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und deren Seelenzahl in Columne 4, 5 und 6 sind nicht blos die Haupt- und Neben- (Filial-) Gemeinden, sondern auch die dazu gehörigen einzeln gelegenen Höfe, Weiler, Einöden ꝛc. aufzuführen, und zuerst die Einwohnerzahl der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden nach dem Confessionsverhältnisse, dann die Gesammtzahl zu bemerken, und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Ortschaft zugleich dem Communalnexus einer in den Schulsprengel gehörigen Gemeinde angehört oder nicht.

§. 6.

Bei der Angabe der Entfernung und der Beschaffenheit der Wege in Columne 7 ist immer noch besonders anzuführen, ob die Schulpflichtigen ohne besondere Gefahr und Schwierigkeit, und ohne Unterbrechung zu jeder Jahreszeit, aus ihren, vom Sitze der Schule entfernten Wohnorten an denselben gelangen können.

§. 7.

Die Zahl der schulpflichtigen resp. schulbesuchenden Kinder (Columne 8) ist mit genauer Beachtung des dort bemerkten Geschlechtsunterschieds, nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in der Art herzustellen, daß, wie schon die Unterabtheilung der Columne andeutet, bei jedem Schulsprengel entnommen werden kann, wie viele schulpflichtige Kinder in jedem einzelnen, zu demselben gehörigen Orte vorhanden sind. Wenn die Herstellung eines dreijährigen Durchschnittes wegen etwaiger neuerlichen Veränderung des Schulsprengels, Bildung neuer Schulen ꝛc. nicht thunlich ist, so genügt die Angabe des Ergebnisses des zweijährigen Durchschnittes, oder wo diese nicht ermittelt werden kann, des neuesten Standes.

§. 8.

Unter der Rubrik 9 ist zugleich zu bemerken, ob und in wie weit die Abtheilung der Geschlechter von der niedersten bis obersten Schulabtheilung resp. Classe durchgeführt und aus welchen Gründen etwa letzteres nicht der Fall sei.

Die Grundsätze und Unterscheidungsmomente, auf welchen die Classenabtheilung im Uebrigen beruht, sind ebenso in Kürze bemerkbar zu machen, dabei ist anzugeben, ob und in wie weit der Lehrplan für Elementarschulen von 1806 (Reg.-Bl. 1806. S. 9) genau eingehalten werde, oder welche Abweichungen dann mit welcher Ermächtigung dabei stattfinden; desgleichen die Altersstufen, welchen die Schulpflichtigen der betreffenden Abtheilung oder Classe im Durch-

schnitte angehören. Endlich ist in Verbindung mit Columne 10 die Frage zu beantworten, ob für jede Abtheilung ein besonderer Lehrer (Lehrerin) bestehe oder nicht, und wie im letzteren Falle der gemeinschaftliche Lehrer den getrennten Classenunterricht zu besorgen habe.

§. 9 a.

Bei Beschreibung der Schullocalitäten in der Columne 11 ist sich eines, zwar möglichst vollständigen und bestimmten, aber dabei kurzen und bündigen Vortrages zu bedienen. Damit indessen der dermalige Zustand dieser Localitäten für den Zweck der höhern Behörden und selbst des Landraths, möglichst anschaulich gemacht, und in jedem einzelnen Falle sogleich gewürdigt werden könne, hat die Kreisregierung durch besondere Anordnungen an die betreffenden Distrikts-Polizei- und Baubehörden dafür zu sorgen, daß für jede Schule ein einfacher Handriß über die dazu gehörigen Localitäten, und zwar die Grundplane der einzelnen Stockwerke enthaltend, mithin ohne Facadeplan nach einer gleichmäßigen Vorschrift und Form hergestellt, vollständig bei der Königlichen Kreisregierung gesammelt und in einen entsprechenden Band vereinigt werde. Das Format des für diese Zeichnung zu verwendenden Papiers kann jenem eines gewöhnlichen Bogens Actenpapier in seiner ganzen Breite gleich sein. Bei den Grundrissen ist der hundertheilige Maßstab anzuwenden, und sich zur Bezeichnung des dermaligen Bestandes der schwarzen Farbe, zur Andeutung allenfalls nothwendiger oder bereits vorbereiteter Bauveränderungen aber, der rothen Farbe zu bedienen.

§. 9 b.

Die Frage über die Verbindlichkeit der Erbauung oder baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Schullocalitäten im weiteren Sinne (Columne 11), nämlich der Schulgebäude und Schullehrer- resp. Meßnerwohnungen (wenn der Schullehrer zugleich Kirchendiener ist) erheischt wegen ihrer besondern Wichtigkeit und vielfachen Beziehungen, höchst verläßige Angaben. Da jedoch der Zweck dieser Elaborate und die dadurch bedingte Beförderung derselben eine vorgängige umständliche Liquidation dieses Fragepunktes ausschließt, und letzterer überhaupt der geeigneten administrativen oder civilrechtlichen (possessorischen oder petitorischen) Verhandlung vorbehalten bleiben muß, so ist sich darauf zu beschränken, vorerst zu constatiren, ob die Bau- resp. Unterhaltungspflicht bereits liquid gestellt sei, oder nicht. Im ersten Falle ist zwar der verpflichtete Theil bestimmt zu bezeichnen, im andern Falle aber zu sagen, wer als solcher in Anspruch genommen werde oder werden könne; und in welchen terminis, dann auf welchen Nachweisungen die Sache beruhe. Wenn der Gemeinde, oder der die Schulsprengel bildenden Gemeinden die Baupflicht obliegt, und die Kosten hiefür in einer andern Art oder nach einem andern Maßstabe gedeckt werden, als das Gesetz über Gemeindeumlagen vom Jahre 1819 bestimmt, so muß dieser besonders angeführt, und bezüglich der Gebäude, welche zugleich als Lehrers- und Meßnerswohnung dienen, bemerkt werden, ob deren bauliche Unterhaltung in gesetzlicher Weise zur Hälfte aus dem Kirchenvermögen bestritten werde oder nicht. Bei Beschreibung der Localitäten nach den in der Rubrik angedeuteten Momenten ist, unbeschadet der möglichsten Vollständigkeit und Bestimmtheit, sich eines kurzen und bündigen Vortrags, Behufs der Raumersparung und besseren Uebersichtlichkeit, zu bedienen.

§. 10.

Bei Beschreibung der Schulgärten ist deren Benützungsweise genau auseinander zu setzen, damit ersehen werden könne, ob dieselben vollständig und vorschriftsmäßig zum Un-

terrichte der Jugend benützt werden. Ebenso ist anzugeben, ob die Schulgärten fruchtbaren Grund und Boden, und die nöthige sichernde Umgränzung haben oder nicht.

§. 11.

Unter dem Fundationsvermögen der Schule (Columne 14) sind alle ihr eigenthümlich und privativ zugehörigen Vermögenstheile, an Gebäuden (inclus. des Schulgebäudes), an Grundstücken, und an Rechten, sämmtlich im Capitalswerthe angeschlagen, dann an Capitalien vorzutragen, hievon die Passiva und die auf dem Vermögen haftenden Schulden und ständigen Lasten, letztere ebenfalls im Capitalsanschlage abzuziehen, und hierdurch das reine Vermögen zu ermitteln.

§. 12.

Zu den Einnahmen der Schulkasse (Columne 15) gehören jene:

a. aus dem Columne 14 bemerkten Fundationsvermögen; welche in ständige und unständige ausgeschieden, und letztere nach dem 10jährigen Durchschnitte fractionirt werden müßen,

b. jene aus dem Ergänzungsvermögen durch Beiträge der Gemeinden, Privaten, Stiftungen oder des Staats. Unständige Beiträge, wozu namentlich allenfalls erforderliche Gemeindeumlagen zu zählen sind, werden nach dem 10jährigen Durchschnitte aufgeführt.

§. 13.

Unter der Columne 16, Ausgaben auf Exigenz der Schulen, sind alle jene begriffen, welche zu Erfüllung der Haupt- und Nebenzwecke des Unterrichts, dann zur Besoldung und Sustentation der dafür bestellten Personen, zu Erhaltung der Attribute, nach der bisherigen Einrichtung nothwendig waren, oder dafür für nothwendig zu erachten sein dürften, oder der Anstalt nach besonderen rechtlichen Verbindlichkeiten obliegen.

§ 14.

Zu den Ausgaben auf Realexigenz sind insbesondere zu zählen, jene für Bestreitung der gewöhnlichen kleinen Baufälle resp. der Unterhaltungspflicht der Schullocalität, soweit diese der Schulkasse obliegt, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, Anschaffung von Geräthschaften, Büchern, Preisegegenständen, Unterhaltung des Schulgartens, Passivreichnisse, landesherrliche Abgaben ꝛc. ꝛc.

§. 15.

Unter den Ausgaben auf Personalexigenz sind jene Ausgaben vorzutragen, welche dem Schulpersonale fundationsmäßig und nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen oder sonstigen rechtsverbindlichen Bestimmungen zu entrichten sind.

Die unständigen Ausgaben der Schulkassen sind nach dem 10jährigen Durchschnitte anzusetzen.

§. 16.

In so ferne sich bei der Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben (Columne 17, Bilanz) ein Deficit ergibt, so ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen, in welcher Art daßelbe gedeckt wird oder zu decken sein möchte.

§. 17.

Der in der Columne 18 einzustellende Vertrag über das jährliche Gesammt-Einkommen des Lehrers aus dem Schuldienste und den damit ständig verbundenen und gesetzlich vereinbarlichen Nebenfunctionen gründet sich auf die Resultate der Fassion der mit dieser Dienststelle verbundenen Bezüge an ständigem Gehalte, dann aus Realitäten, Rechten und sonstigen Titeln.

§. 18.

Von den Einnahmen, welche sich in den hiefür bestimmten 4 Rubriken des Formulars ergeben, sind bei jeder derselben die darauf haftenden Lasten und Passivreichnisse besonders abzuziehen, und so die reine Einnahme in Evidenz zu stellen, welche dann summarisch als das Erträgniß des Schuldienstes in die hiefür bestimmte Columne eingesetzt wird.

II. Herstellung der Gehaltsfassionen.

§. 19.

Die Herstellung der Gehaltsfassionen der Schullehrer und zwar in dem §. 17 bemerkten Sinne, hat durch die betreffende Orts-Schulcommission unter Zuziehung und nach specieller Vernehmung des betheiligten Lehrers nach folgender Vorschrift zu geschehen:

§. 20.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit der Fassionen ist das unter Nro. II. anliegende, mit Beispielen versehene Schema mit gehöriger Beobachtung dessen Formats und der einzelnen Abtheilungen, in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Fassion sind sonach in derselben Reihenfolge vorzutragen, wie sie nach den Hauptrubriken in dem Schema vorgezeichnet sind. Es zerfällt demnach der Vertrag in nachstehende Haupt- und Unterabschnitte:

Erstes Capitel.

Erste Abtheilung.

Ertrag des eigentlichen Schuldienstes.

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus dem Fundationsvermögen der Schule.
2) Aus Gemeindekassen.
3) Aus Stiftungskassen.
4) Vom Staats- (Finanz-) Aerar vermöge besonderer Rechtstitel.
5) Von Privaten.
6) Durch Gemeindeumlagen.

II. Aus Realitäten.

1) Gebäude, Wohnung und Nebengebäude.
2) Dienstgründe.

III. Aus Rechten.

1) Grundherrliche Rechte.
2) Zehenten insbesondere.
3) Gemeinderechte.
4) Weideberechtigung.
5) Forstberechtigung.

IV. Aus sonstigen Titeln.

Zweite Abtheilung.

Bezüge aus ständig verbundenen Nebendiensten.

I. Als Kirchendiener (Meßner).
II. Als Cantor und Organist.
III. Als Gemeindeschreiber.

Dritte Abtheilung.

Seitheriger Bezug aus dem Kreis-Schulfond (bis 18$\frac{4}{4}$ inclus.)

Zweites Capitel.

Verzeichniß der auf dem Diensteinkommen haftenden Ausgaben und Lasten.

I. Passivreichnisse und Steuern.
II. Lasten für besondere Zwecke.
III. Erhebungs- und Verwerthungskosten der Naturalbezüge.

Drittes Capitel.

Resultat und Abschluß.

§. 22.

Die Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmliche Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Parteien, von welchen und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen, z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rent- oder Forstamts, Beiträge der Stiftungen durch Attestate der Pfarrer und Stiftungspfleger, Beiträge von Gemeinden durch Bescheinigung der treffenden Gemeindeausschüße der beitragspflichtigen Orte, und Beiträge von Privaten durch beglaubigte Bescheinigung derselben.

§. 23.

Die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabsrubriken, d. h. solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendienerstelle nicht vorkommen, sollten zwar der Regel nach mit ordentlichen Fehlanzeigen belegt sein; es mag jedoch der Vereinfachung halber genügen, wenn statt dessen am Schlusse der Fassionen deren Richtigkeit, und daß weder in der Einnahme noch Ausgabe irgend ein Ansatz unterblieben ist, der vorschriftsmäßig hierin einzustellen gewesen wäre, von der Local-Schulcommission auf das Bestimmteste bezeugt wird.

§. 24.

Sämmtliche Positionen der Einkünfte und Emolumente werden in ihrem Bruttobetrage eingestellt, die Kosten der Production und Perception aber in dem II. Capitel Nro. III. vorgetragen.

§. 25.

Am Schlusse der Fassion werden Einnahmen und Ausgaben gegeneinander abgeglichen, und der reine Ertrag einer Schulstelle hergestellt.

§. 26.

Als erste Beilage wird der Fassion eine beglaubigte Abschrift des über die Anstellung des dermaligen Dienstinhabers erfolgten Rescripts beigefügt.

§. 27.

Die Belege sind durchgehends mittelst fortlaufender Zahlen in der Reihe zu numeriren, wie die Positionen in der Fassion aufeinander folgen.

§. 28.

Sämmtliche Belege, mit Ausnahme der von den Königlichen Behörden ausgestellten, sind mit der Contrasignatur des Königlichen Landgerichts, Herrschaftsgerichts oder unmittelbaren Magistrats zu versehen.

§. 29.

Das Quantum der Naturalbezüge muß sowohl in den Fassionen, als auf den nachweisenden Documenten und Erhebungsbelegen im Bayerischen Maaße ausgedrückt resp. beibemerkt werden.

§. 30.

Bei dem Geldanschlage der Naturalbezüge an Waizen, Korn, Dinkel (Fesen, Spelz), Haber ꝛc. werden die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 11. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betreffend, zum Grunde gelegt, welche also lauten:

„Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normal„verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung „zu bringen:

„Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu „setzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste, „oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz)."

Andere Bezüge an Bier, Most, Wein und Baumfrüchten werden nach den Mittelpreisen der letzten zehn Jahre in Anschlag gebracht. Die betreffende Polizeibehörde hat diese Preise zu attestiren.

§. 31.

Der Geldanschlag des Besoldungsholzes, des Torfes, der Steinkohlen ꝛc. ist durch ein forst- resp. bergamtliches Zeugniß über den zehnjährigen Durchschnitts-Normalpreis zu begründen. Unter den Holzbezügen ist übrigens nur das wirkliche und zwar für den eigenen Hausgebrauch des Lehrers bestimmte Brennmaterial vorzutragen, die allenfallsigen Forstrechts-

bezüge in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen eignen sich zum Vortrage unter dem Ertrage aus Rechten.

§. 32.

Wenn der Lehrer das Anweisgeld und den Hauerlohn auf dem Stamm ex propriis ohne eine Entschädigung hiefür zu erhalten, zu entrichten hat, so muß auch dieses nach seinen Durchschnittsberechnungen forstamtlich attestirt und hierauf der geeignete Vortrag in dem II. Capitel der Fassion begründet werden.

Für Kleinmachung des Besoldungsholzes Behufs der Beheizung darf nichts in Aufrechnung kommen.

§. 33.

Was den Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung betrifft, so darf nur in dem Falle eine Aufrechnung hiefür (in dem II. Capitel) stattfinden, wenn fremdes Fuhrwerk hiezu gegen Bezahlung gebraucht wird.

Wird aber zur Beifuhr der Naturalien ein eigener Anspann benützt, oder die Beiführung von der Gemeinde besorgt, so darf hiefür nichts in Ansatz kommen.

§. 34.

Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin unter dem Einkommen des Lehrers nicht vorzutragen.

§. 35.

Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sind nur jene aufzuführen, welche dem Schullehrer, als *solchem* und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen. Die Remuneration für letztere Verwendung ist ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, in der zweiten Abtheilung der Fassion Nro. III. in Specification zu bringen.

§. 36.

Unter den, vom *Staatsärar vermöge besonderer Rechtstitel* zu beziehenden Einnahmen, sind nur jene zu verstehen, welche in Folge eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und einer darauf für das Staatsärar begründeten speciellen Leistungs- oder Entschädigungs-Verbindlichkeit beruhen.

Die Zuflüße aus der bis zum Jahre 1811 schon bestandenen Kreisschuldotation gehören zur dritten Abtheilung der Fassion.

§. 37.

Ueber den Ertrag des Schulgeldes von den Werk- und Feiertagsschulen sind 10jährige, auf den Grund der Schullisten, Erhebungsregister und sonstiger Behelfe von den Pfarrern und resp. Orts-Schulinspectoren herzustellende Durchschnittsberechnungen nach dem anliegenden Formular Nro. III. anzufertigen und der Fassion zu adnumeriren.

§. 38.

In diesen Berechnungen ist die jährliche Zahl der Werk- und Feiertagsschüler nach den einzelnen Orten, welche zu den Schulen gehören, auszuscheiden, und unter Bemerkung des herkömmlichen oder fixirten Betrags des Schulgeldes hievon der Durchschnittsbetrag auf das Genaueste zu ermitteln.

§. 39.

Was die Schülerzahl betrifft, so wird, wenn unerachtet der bestehenden Verordnung keine Aufschreibungen hierüber vorhanden sein sollten, in jedem Orte von ältern Einwohnern, insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung resp. Ortsschulcommission erhoben werden können, wie hoch die Zahl wenigstens im Durchschnitte anzunehmen ist.

§. 40.

Da dem Schullehrer das Schulgeld für arme Kinder nicht entgehen darf, vielmehr in diesem Falle der Ersatz durch die betreffende Gemeinde- oder Wohlthätigkeitskasse einzutreten hat, so ist in der Fassion der ganze durchschnittsmäßige Betrag des, nach der Zahl aller Schulbesuchenden resp. schulpflichtigen Kinder zu berechnenden Schulgeldes aufzunehmen.

§. 41.

Von sämmtlichen dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an vertheilten Gemeindegründen gehören, ist ein von dem treffenden Rentamte beglaubigter Steuercataster-Extract zu den Fassionen beizubringen.

Hierin ist zugleich der Schätzungswerth der Realitäten anzugeben, und wenn ein solcher noch nicht vorliegt, die Abschätzung von dem Königlichen Land- resp. Herrschaftsgerichte bewirken zu lassen.

§. 42.

Der Ertrag der freien Wohnung und der Dienstgründe ist von den treffenden Königlichen Landgerichten durch verpflichtete unparteiische Schätzleute erheben zu lassen, wenn diese Realitäten nicht vermiethet oder verpachtet sind; die über jene Schätzung aufzunehmenden Protocolle sind, statt den größtentheils unbrauchbaren Oeconomie-Berechnungen, den Fassionen als Belege beizufügen.

Bei dieser Ertragsbestimmung ist mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren und von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Fassion nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine nachhaltige Anwendbarkeit und Geltung behaupten müße.

§. 43.

Wo Grundstücke und Realrechte wirklich verpachtet sind, wird der Durchschnitt des Pachtertrages in den lezten 10 Jahren, oder wenn derselbe nicht so weit zurückgeht, von den jüngsten 6 oder 3 Jahren, und im äußersten Falle der Pachtertrag des lezterflossenen oder des laufenden Jahres angesezt.

§. 44.

Bei den aus Gemeindeumlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungs-Colonne anzugeben, welcher Maaßstab der Umlage zum Grunde liege (Umlagefuß) und wie sich solcher zur Gesammtsteuer der betreffenden Gemeinde verhalte.

§. 45.

Unter dem Ertrage aus Rechten werden die, bei irgend einer Schulstelle hergebrachten grundzins- oder zehentherrlichen Gefälle in Geld oder Naturalien, dann die Gemeinde-Weid- und Forstrechte vorgetragen.

§. 46.

Die einzelnen Leiſtungen an ſtändigen Abgaben ſind mit Bemerkung des Namens und Wohnortes der Abgabepflichtigen und Bezeichnung des betreffenden Grundobjectes, entweder in ein Verzeichniß zu bringen und aus demſelben ſummariſch in die Faſſion zu übertragen, oder wenn von dergleichen Leiſtungen nur wenige vorkommen, ſogleich einzeln in der Faſſion ſelbſt aufzuführen.

§. 47.

Die Naturalien werden nach den oben §. 30 bemerkten Preiſen zu Geld angeſchlagen.

Andere Naturalien an Hühnern, Enten, Gänſen, Fiſchen ꝛc. werden nach Maaßgabe der Declaration vom 8. Februar 1825 (Reg. Bl. S. 100) veranſchlagt.

Der Ertrag an Laudemien wird nach einer Durchſchnittsberechnung der letzten 20 Jahre in Anſatz gebracht. Dergleichen unſtändige Gefälle ſind mit einem Auszuge aus dem ſie begründenden Urbar ꝛc. zu belegen.

§. 48.

Die zehentbaren Grundſtücke ſind aus den vorliegenden Zehentbeſchreibungen auszuziehen und in ein Verzeichniß zu bringen.

Der Ertrag wird nach Maaßgabe der Zuſtändigkeit in den großen (Getreid-) Zehent, und in den kleinen (Heu-, Wein-, Hopfen- oder Blut- ꝛc.) Zehent ausgeſchieden, und ermittelt:

a. wenn der Zehent verpachtet iſt, durch den Durchſchnittsertrag der letzten 10 Jahre,

b. wenn der Zehent ſelbſt eingeſammelt wird, nach einer auf den Grund der vorhandenen Zehentregiſter und Aufſchreibungen herzuſtellenden Durchſchnittsberechnung der letzten 10, oder wenn die Aufſchreibungen nicht ſo weit zurückgehen, der letzten 6 oder 3 Jahre, oder im äußerſten Falle nach dem Ertrage eines mittelmäßigen Erndtejahres, welcher durch unparteiiſche Schätzung zu erheben iſt.

§. 49.

Die Einſammlungs- und Eindienungskoſten ſind nach der Durchſchnittsberechnung des nämlichen Zeitraums, aus welchem der Ertrag berechnet iſt, auszumitteln, ſodann in dem II. Capitel der Laſten in Anſatz zu bringen.

§. 50.

Ueber die einer Schulſtelle zuſtehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen iſt eine Beſchreibung zu verfaſſen.

Der jährliche muthmaßliche Ertrag ſolcher Objecte wird durch Schätzung erhoben, und das Schätzungsprotocoll der Faſſion adnumerirt.

§. 51.

Der jährliche Ertrag der Weidegerechtigkeit iſt durch den Vorſteher derjenigen Gemeinde, worin das Weiderecht ausgeübt wird, zu beſtätigen und zugleich die Eigenſchaft der Weide, mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf ſie ſich erſtreckt, und der Bezeichnung des Orts, kurz zu bemerken.

§. 52.

Die aus Passiv-Servituten in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz sind durch Zeugnisse der Revierförster, mit Angabe der Mittelpreise und der auf die Beischaffung des Holzes aufzuwendenden Kosten und des Hauerlohnes zu begründen.

§. 53.

Ist das Forstrecht bereits purificirt, oder eine Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den Forstrechten weg, und die bei der Forstpurification als Aequivalent zugemessenen Waldtheile werden unter dem Ertrage aus Realitäten aufgeführt.

§. 54.

Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeindegerechtigkeit bei den abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen (§. 41 oben.)

Der jährliche Ertrag der Waldstreu wird durch den einschlägigen Revierförster gleichfalls bestätigt.

§. 55.

Die Rubrik „aus sonstigen Titeln", ist zur Aufnahme jener besondern Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besondern Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen.

§. 56.

Der Vortrag der Einnahmen aus observanzmäßigen besonderen Gebühren und Reichnissen, insbesondere aus den Accidenzien von kirchlichen Verrichtungen und resp. ihren Surrogaten richtet sich nach den localen Verhältnissen, und in Ermanglung positiver Bestimmungen nach dem rechtmäßigen Herkommen. Ueber den Ertrag sind wie bei §. 37 zehnjährige Durchschnittsberechnungen durch die betreffenden Pfarrämter nach dem Formular Beilage IV. herzustellen und der Fassion beizufügen. Daß hierunter nichts außer Ansatz bleibe, was einen integrirenden Theil des Einkommens eines jeweiligen Lehrers bildet, darauf ist die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 57.

Bei der Rubrik „als Gemeindeschreiber" ist anzugeben, ob die Verwendung des Schullehrers zu diesem Geschäfte sich auf den §. 94 des Gemeindeedicts von 1818 oder auf eine schon früher bestandene Anordnung gründe. Im Falle der Nichtvereinigung dieser Function mit der Schulstelle ist der rechtfertigende Grund zu erläutern und nachzuweisen.

§. 58.

Unter den Ausgaben dürfen Familiensteuer und Beiträge zur Wittwenkasse als persönliche Lasten der Lehrer nicht vorgetragen werden.

§. 59.

Wenn die Rusticalsteuer bei Nichtvorhandensein der Congrua von der Gemeinde nicht bestritten wird, ist deren Betrag nur innerhalb der Linie vorzumerken, und dieses Verhältniß unter den Bemerkungen zu erläutern.

§. 60.

Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung von Schulgehilfen sind durch Zeugnisse der Local-Schulinspectionen und was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeindeausschusses zu belegen, und übrigens als Schuldienstlasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu Gut zu schreiben, wenn die Anstellung eines Gehilfen eine Folge des örtlichen, nach den bestehenden Verordnungen bemessenen Bedürfnisses z. B. der großen Zahl schulpflichtiger Kinder ꝛc. ist; nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz oder mangelhafter Befähigung und Dienstuntauglichkeit ꝛc. der Lehrer, in vorübergehender Weise stattfindet.

§. 61.

Für die Reinigung der Kamine passirt nichts in Ausgabe, da diese Last schon bei dem Anschlage der freien Wohnung zu berücksichtigen ist.

§. 62.

Nach der primitiven Vollendung durch die Ortsschulcommission ist die Fassion sammt den dazu gehörigen Belegen zu heften, und der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zur weitern Verhandlung zu übergeben.

§. 63.

In welcher Weise hierauf von Seite der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspection zu verfahren sei, ist aus der dem Formular II. am Ende beigefügten Exemplification zu ersehen. Diesen Behörden wird anbei noch insbesondere aufgetragen, das für die betheiligten Gemeinden, Anstalten und Lehrer so wichtige und folgenreiche Geschäft mit vorzüglicher Sorgfalt zu leiten und zu beaufsichtigen, bei vorkommenden Anständen die erforderliche Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen, und da, wo wegen persönlicher Verhältnisse die Erzielung eines brauchbaren und verläßigen Resultats von Seite der Ortsschulcommission selbst nicht zu erwarten sein sollte, durch unmittelbare geeignete Mitwirkung dem Zwecke volle Gewähr zu sichern.

III. Gesammt-Resultat.

§. 64.

Nachdem die Fassion gehörig verfaßt, revidirt und von der Königlichen Kreisregierung superrevisorisch festgestellt und abgeschlossen worden ist, werden die Resultate derselben in die betreffenden Rubriken der 18. Columne der Schulstatistik eingestellt, jedoch mit genauer Beachtung der oben §. 18 angegebenen Vorschrift, da der Raum dieser Statistiken die Beifügung einer weitern Columne für die Zusammenstellung sämmtlicher Dienstlasten und Ausgaben nicht gestattet.

§. 65.

Die letzte Unterabtheilung der Columne 18 unter lit. D. ist zur Aufnahme des Gesammtziffers aller Bezüge, nach dem Rein- oder Netto-Ertrag bestimmt.

§. 66.

Unter der Bezeichnung Congrua in Columne 19 ist der Eingangs bemerkte niederste Normalgehalt, und zwar nach der, dem Classenverhältniß der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde entsprechenden Abstufung gemeint.

Das zu diesem Betrag Fehlende ist als Ergänzungsbedarf in Ansatz zu bringen, und bildet die Verhältnißzahl, nach welcher der aus dem neuesten Kreis-Schuldotations-Zuschusse (vom 28. December 1831) für die Volksschullehrer auszuscheidende Antheil subrepartirt werden soll. Er ist somit das nächste und wichtigste Product der ganzen Operation, so weit solche die Personalexigenz der Volksschulen betrifft.

§. 67.

Da es indessen von mehrfachem Interesse ist, anzuzeigen, welcher Ergänzungsbedarf bei Zugrundlegung der, in den landständischen Verhandlungen erwähnten Congrualbeiträge erforderlich wäre, so ist auch dieser Betrag im Einzelnen zu berechnen, jedoch zur Vermeidung jeder Verwechslung nur in der Bemerkungscolumne Nro. 21 anzugeben.

§. 68.

Die Columne 20 bleibt zur Zeit noch offen und wird erst dann ausgefüllt, wenn nach gänzlicher Feststellung der, für den vorbezeichneten Zweck (§. 66) erforderlichen Summe, in Folge der desfallsigen Landrathsverhandlungen und der darüber zu erlassenden Allerhöchsten Entschließungen, der jeder Schulstelle zuzuwendende Detailbetrag ermittelt sein wird.

IV. Schlußbestimmungen.

In Bezug auf die in Frage stehende Aufgabe im Allgemeinen werden noch folgende Weisungen beigefügt:

§. 69.

Es versteht sich, daß nicht nur alle regelmäßig organisirten Gemeinde- (Elementar- oder Volks-, dann höhern Bürgerschulen), sondern auch die erst noch der vorschriftsmäßigen Organisation bedürfenden Neben- und Winkelschulen und exponirten Adstantinen — dann die Unterrichts- und Religionsschulen der israelitischen Gemeinden, ferner die besonders bestehenden weiblichen Industrie- (Arbeits-) und die Zeichnungsschulen, — und zwar jede unter einer eigenen besondern Numer in die Schulstatistik aufzunehmen seien. Die eigentlichen Gewerbs- und polytechnischen Schulen, dann die lateinischen Schulen und Studienanstalten bleiben dagegen, ebenso wie die auf bloße Privatunternehmungen gegründeten Unterrichtsanstalten von dieser Catastrirung ausgeschlossen, und besonderen Beschreibungen vorbehalten.

§. 70.

Um jedoch dem Eingangs erwähnten gesetzlich ausgesprochenen Zweck der Volksschul-Statistik in seinem ganzen Umfange, d. h. auch mittelst Nachweisung der zur Errichtung neuer Schulen erforderlichen Summe zu entsprechen, sind auch jene Gemeinden, resp. Schulsprengel, für welche ein solches Bedürfniß anerkanntermaßen vorliegt, in eine eigene Specialstatistik, und dann in die betreffende Gemeinde- und Distriktsstatistik ꝛc. aufzunehmen, und die einzelnen Rubriken nach Maaßgabe dieses eigenthümlichen Zweckes zu behandeln.

§. 71.

Dabei ist jedoch von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß, da der Kreisschulfond zu keiner Zeit hinreichende Mittel besitzen wird, um für solche neu zu gründende Schulen nicht nur die Kosten der ersten Einrichtung an Localitäten und Realexigenz, sondern auch die blei-

bende Last der jährlichen Lehrerbesoldung zu übernehmen, der Kreisschulfond nur mittelst eines verhältnißmäßigen einmaligen Beitrags zum Schulhausbau, und mittelst angemessenen jährlichen Gehaltsbeiträgen in Anspruch zu nehmen, und dabei die eigene Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden aufs strengste zu berücksichtigen sei.

§. 72.

Die primitive Herstellung sowohl der Special- als der Gemeinde- und Distrikteschul-Statistik, liegt — mit Ausnahme der Gehaltsfassion selbst (§. 19, 62, 63) — den Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspectionen, in unmittelbaren Städten den Magistraten und Local-Schulcommissionen, selbst ob.

§. 73.

Die erstgenannten Behörden, nachdem sie auf dem competenzmäßigen Wege sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen verschafft, geordnet und zusammengestellt haben, werden solche den Distrikts-Schulinspectionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mittheilen, die Ergebnisse dieser Mittheilung pflichtmäßig würdigen, und bei dem definitiven Eintrage gehörig berücksichtigen.

§. 74.

Die Special- und Gemeinde-Schulstatistik ist, außer den vorgenannten Distriktsbehörden, auch von den betreffenden Lehrern und Orts-Schulcommissionen, die Distrikts-Schulstatistik dagegen nur von den beiden Distriktsbehörden zu unterfertigen. Die Kreis-Schulstatistik wird am Ende ebenfalls abgeschlossen, und von der Königlichen Kreisregierung amtlich beglaubigt und unterfertigt.

§. 75.

Um eine allgemeine Uebersicht der gesammten Ergebnisse dieser statistischen Erhebungen zu gewinnen, ist seiner Zeit, nach gänzlicher Vollendung derselben, von jeder Kreisregierung eine polizeidistriktweise Zusammenstellung nach Anleitung des Formulars Beilage V. zu fertigen und an das unterzeichnete Staatsministerium einzusenden.

§. 76.

Zum Behufe einer steten Evidenthaltung der Schulstatistik nach dem jederzeitigen Stande werden die Kreisregierung und resp. die untergeordneten Behörden dafür sorgen, daß jede sich nach Vollendung des Werkes ergebende Veränderung in dem darin beschriebenen Zustande der Schulen, sogleich zur Anzeige gebracht, und in den Statistiken gleichmäßig vorgemerkt, dann daß zur Controle dieser Evidenthaltung periodische Revisionen vorgenommen, bei unverändertem Zustande aber jährliche Fehlanzeigen erstattet werden.

§. 77.

Da der Zweck der Volksschulstatistik, wie er aus dem Obengesagten und resp. aus dem Landtagsabschiede III. §. 24 resultirt, einerseits eine große Beschleunigung erfordert, insofern davon der definitive Repartitionsmaaßstab der höchst dringenden Sustentationsverbesserung der Schullehrer abhängt; andererseits aber auch die Verpflichtung auflegt, bei Abfassung und definitiver Feststellung, insbesondere der Fassionen, mit möglichster Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfahren, so werden sich die Kreisregierungen und die ihr untergeordneten einschlägigen

Behörden angelegen sein lassen, bei Förderung dieser Arbeit beide Rücksichten gleich sorgfältig zu beachten.

§. 78.

Zu dieser Beschleunigung wird wesentlich beitragen, wenn im Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer sogleich an die betreffenden Rent- und Forstämter die geeigneten Weisungen behufs der Herstellung der von ihnen zu ertheilenden Zeugnisse und Nachweise erlassen; wenn ferner die Königlichen Distrikts-Polizeibehörden sofort zur Bearbeitung der, die Gehaltsfassionen nicht berührenden Theile der Statistik veranlaßt werden, während die Orts-Schulcommissionen sich mit Anfertigung der Fassionen beschäftigen, damit die Resultate der letztern nach gehöriger Prüfung und Feststellung sogleich in die betreffenden Columnen der in den übrigen Punkten schon vollendeten Statistiken eingetragen zu werden brauchen.

§. 79.

Das unterzeichnete Staatsministerium lebt demnach der Ueberzeugung, daß auch ohne Bestimmung gewisser Termine, die Königliche Kreisregierung beflissen sein werde, mit Eifer und anhaltendem Nachdruck auf die baldige Vollendung des, in der Geschichte der vaterländischen Unterrichtsanstalten einen wichtigen Zeitabschnitt bezeichnenden Elaborats hinzuwirken; mit zweckmäßigem Eingreifen allenfallsigen Stockungen und Lücken vorzubeugen, und in Gemeinschaft mit thätigen und sachkundigen Unterbehörden, und mit einem eifrig und einsichtsvoll unterstützenden Clerus, durch allseitig befriedigende Lösung der großen Aufgabe sich bleibende Verdienste um Schulen und Lehrer, unvergängliche Ansprüche auf die dankbare Anerkennung des mit regster Theilnahme auf den Gegenstand blickenden Landraths zu erwerben, und sich dadurch fortwährend der Allerhöchsten Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs würdig zu machen.

§. 80.

Um übrigens von dem Gange der Operation unterrichtet zu sein, und hiernach allenfalls weitere erforderliche Anordnungen, besonders in Bezug auf die Landrathsverhandlungen für 18$\frac{3}{4}$ bemessen zu können, erwartet das unterzeichnete Staatsministerium bis zum 1. December dieses Jahres berichtliche Anzeige über den bis dahin gediehenen Vollzug gegenwärtiger Aufträge.

München, den 12. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1020.

27,933.

(Die Herstellung der Statistik der Volksschulen und Gehaltsfassionen der Schullehrer betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in §. 9 a. der Ministerial-Ausschreibung vom 12. October d. J. verfügte Anfertigung und Sammlung einfacher Handrisse über die bestehenden Schulgebäude läßt bei le-

lebendiger Mitwirkung der Polizeibehörden und des Bauperſonals beſondere Koſten für die Kreisſchulfonde oder die Regiefonde der Königlichen Kreisregierungen kaum erwarten. Vielmehr dürften ſich in den betreffenden Diſtrikten und Gemeinden ſelbſt die erforderlichen Werkmeiſter oder Bauverſtändigen finden, welche entweder aus gemeindebürgerlichem Eifer für die Sache unentgeltlich, oder wenigſtens mit einer verhältnißmäßig geringen Entſchädigung der Anfertigung jener Plane ſich bereitwillig unterziehen würden, und zwar um ſo mehr, als mit aus dieſem Grunde und zur Koſtenerſparung ausdrücklich die möglichſt einfache und kunſtloſe Form als genügend erklärt worden iſt. Wo ſolche Individuen ſich nicht vorfinden, dürfte es dem Bauperſonale leicht ſein, das Mangelnde bei ſeinen Beſichtigungsreiſen mindeſtens großentheils zu ergänzen. Es war daher auch den Kreisregierungen aufgetragen, deshalb an die betreffenden Diſtriktspolizei- und Baubehörden beſondere Anordnungen zu erlaſſen, weil man erwarten konnte, daß auch dieſe Behörden hiezu thätig mit- und einwirken, und daß namentlich die Königlichen Baubeamten, gelegenheitlich ihrer ſonſtigen Anweſenheit in den betreffenden Gemeinden entweder ſelbſt die nöthigen Skizzen zu entwerfen, oder wenigſtens den Ortsbaumeiſtern ꝛc. die erforderliche Anleitung hiezu zu geben, ſich zur angenehmen Pflicht rechnen würden.

Es iſt nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Königliche Kreisregierung in dieſem Sinne ihre Anordnungen bemißt, und die patriotiſch geſinnten Königlichen Beamten und ſachverſtändigen Privaten für den Gegenſtand zu intereſſiren weiß, der Zweck auch im Iſarkreiſe ohne große Koſtenaufwande werde erreicht werden, wie dieſes ſchon in andern Kreiſen, namentlich dem Oberdonaukreiſe auf eine rühmliche und befriedigende Weiſe der Fall geweſen iſt. Uebrigens unterliegt es keinem Anſtande, die gleichwohl unvermeidlichen Auslagen den betreffenden Gemeinden und resp. Stiftungskaſſen zu überweiſen, da die Herſtellung dieſer Plane lediglich im Intereſſe der betreffenden Schulgemeinden ſtatt findet.

Was den Maaßſtab betrifft, ſo wird bemerkt, daß jene bereits gefertigten vollkommen brauchbaren Pläne, welche nach dem 120theiligen Maaßſtabe aufgenommen worden ſind, für den Zweck ebenfalls genügen, und daher von Anfertigung neuer Plane, nach dem 100theiligen Maaßſtabe Umgang genommen werden könne, ſoferne die unentgeltliche Umarbeitung unabweisliche Schwierigkeiten findet.

München, den 23. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1021.

1664. (Die Herſtellung der Statiſtik der Volksſchulen und der Gehaltsfaſſionen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den berichtlichen Vorlagen vom 19. v. M. wurde mit Befriedigung entnommen, auf welche umſichtige und zweckförderliche Weiſe die Königliche Regierung des Oberdonau-

Kreises, Kammer des Innern, den Vollzug der in der Ministerial-Entschließung vom 12. October v. J. gegebenen Weisungen angeordnet habe.

Zur Lösung der bei dieser Gelegenheit gestellten Anfragen wird Folgendes erwiedert:

1) Bezüglich der bei Dorf- (Rural-) Gemeinden eventuell zu unterstellenden höheren (von den Ständen angenommenen) Congrua wird auf Columne 21 des Formulars I. hingewiesen, wo dieselbe im Durchschnittsbetrage sub lit. c. zu 250 fl. angegeben ist.

2) Da, wo die Umstände es durchaus unmöglich machen, die nur während sieben Monate des Jahres stattfindenden, sogenannten Winterschulen in regelmäßige Schulen mit vollen Jahrescursen umzuwandeln — ein Fall, der jedoch nur als seltene Ausnahme von der Regel und nur als einstweilige fürsorgliche Anordnung gelten kann, mag die Congrua eines, für eine solche Schule anzustellenden, jedoch gehörig gebildeten und geprüften Schulgehilfen auf 100 fl. festgesetzt werden.

3) Da der Wohnungsgenuß oder dessen bereits bestehendes Surrogat nach §. 42 der Ministerial-Entschließung vom 12. October v. J. und Columne 18 II. a. des Formulars I. einen Theil der wirklichen Diensterträgnisse ausmacht, so ist derselbe allerdings in Anschlag, nicht aber wieder in Abzug zu bringen. Da, wo nicht einmal eine Wohnungs-Entschädigung besteht, ist selbe wo möglich auszumitteln, und wo die Schulgemeinde hiezu außer Stande sein sollte, das Erforderliche in der Columne 21 zu bemerken. Der Betrag bildet dann einen Theil des Defizits, welches aus den in Columne 20 bezeichneten Mitteln verhältnißmäßig zu decken ist.

4) Gemeinden, welche weder das gesetzliche Schulgeld entrichten, noch selbes durch eine entsprechende Umlage surrogiren, und auch sonst keine örtlichen Mittel besitzen, um ihren Lehrern die Congrua zu gewähren, haben gemäß §. 71 der Ministerial-Entschließung vom 12. October v. J. nur dann einen Anspruch auf die Columne 21 bemerkte Unterstützung, wenn ihre absolute Unvermögenheit zu gänzlicher oder theilweiser Entrichtung eines Schulgeldes, oder einer entsprechenden Umlage, amtlich erhoben und außer allen Zweifel gestellt ist. Ein anderes Verfahren würde für jene Gemeinden, die hierin ihren gesetzlichen Verpflichtungen eifriger und vollständiger genügen, die offenbarste Ungerechtigkeit zur Folge haben.

Hiernach ist das Geeignete unverzüglich zu verfügen, und nach Verlauf von drei Monaten weitere Anzeige über den Fortgang und successiven Abschluß der Schulstatistiken und Lehrerfassionen anher zu erstatten.

München, den 28. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Weglassung des Satzes Nro. 2 und des Schlußsatzes.

§. 1022.

5554.

(Die Herstellung der Statistik der Volksschulen und der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in der Ministerial-Entschließung vom 12. October v. J. gegebenen Vorschriften über die Herstellung der Gehaltsfassionen der Volksschullehrer haben allenthalben nur die Nachweisung des Status quo zum Gegenstande: es können daher nur liquide, im legalen Besitze der Schulen resp. der Lehrer befindliche Genußrechte und Emolumente, nicht aber jene Ansprüche darin vorgetragen werden, welche von den Schullehrern oder Ortsschulbehörden auf Einräumung oder Antheilnahme gewisser Rechte oder Bezüge petitorisch erhoben, von den Betheiligten aber in Hinsicht auf den Rechtsbestand widersprochen werden.

Solche Ansprüche müßen, wie in Ansehung der Baupflicht durch §. 9 der gedachten Ministerial-Entschließung bereits erklärt wurde, der geeigneten Verhandlung und Entscheidung in separato vorbehalten bleiben. Es versteht sich jedoch, daß von dem Vorhandensein eines solchen Anspruchs und von den deshalb obwaltenden Verhältnissen in der Columne 21 der Statistik und in der letzten Columne der Gehaltsfassion „Rubrikbemerkungen" geeignete Erwähnung zu machen sei.

München, den 6. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 1023.

1501.

(Die Statistik der teutschen Schulen und deren Evidenthaltung nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die vorgelegten Statistiken der teutschen Schulen des Königreichs der sorgfältigsten und speciellsten Revision unterworfen, und sich bei diesem Anlasse im Allgemeinen mit lebhafter Freude von jener musterhaften Sorgfalt und jenem tiefen Ernst überzeugt, womit der hochwichtige Gegenstand in den verschiedenen Abstufungen der Verwaltungs-Hierarchie behandelt worden ist.

Indem es dem unterfertigten Ministerio zum lebhaften Vergnügen gereicht, der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, sowohl, als durch dieselbe sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts- und Local-Schulinspectionen die vollste Anerkennung ihres rühmlichen Bestrebens auszudrücken, erübrigt zugleich die Beseitigung einiger Mißverständnisse, deren Einfluß zur Zeit noch störend auf die Einheit und volle Verläßigkeit der Arbeit einwirken, und zu dem Ende wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, was folgt:

I. Zu Rubrik 1.

Unter dem Worte Schule wird im Sinne der Schulstatistik der Inbegriff aller Curse (Classen) der Werk- und Feiertagsschule eines und desselben Schulsprengels ohne Rücksicht auf die Frage verstanden, ob für diese verschiedenen Curse (Classen) ein oder mehrere Hauptlehrer angestellt sind.

Hienach zählt wohl eine Stadt, welche in mehrere selbstständige Schulsprengel zerfällt, ein Ort, in welchem die Schulpflichtigen confessionell in zwei ganz gesonderten Schulen getrennt sind, mehrere Schulen, auch bildet in den größeren Städten, wo derselbe Schulsprengel für Knaben und Mädchen in allen Cursen (Classen) geschiedene getrennte Schulanstalten besitzt, jede solche Anstalt eine eigene Schule.

Dagegen aber alterirt die Zahl der an einer Schule angestellten Lehrer den Begriff der Schule in keiner Weise, vielmehr ist jede solche Schule in der Columne 1 mit einer Nummer und die Gesammtzahl der definitiv angestellten Lehrer in der Columne 10 Rubr. 1 als Bezeichnung der für diese Schule bestehenden Lehrerdienste aufzuführen, während die Gesammtzahl der unständigen Lehrer, Adjuncten, Gehilfen ꝛc. aber der zweiten Rubrik Columne 10 anheimfällt.

Diese Bestimmungen sind nicht in allen Kreisen gleichmäßig aufgegriffen worden, vielmehr erscheint in einigen Statistiken die Zahl der Schulen nach der Zahl der definitiv angestellten Lehrer resp. der Lehrerdienste bemessen, wodurch bei der Summirung eine ganz irrige Schulenzahl für das Gesammt-Königreich sich ergibt. Dieser Irrthum muß daher, wo er Platz gegriffen hat, alsbald beseitigt werden.

II. Zu Rubrik 3.

Eben ist in der Rubrik 3 häufig der Begriff „Schulsprengel" als synonym mit dem Begriffe der politischen Gemeinde genommen worden, während unter Schulsprengel die Gesammtheit der zu der Schule gehörigen Bestandtheile verstanden wird, und sonach in der Columne „Schulsitz und Schulsitze"

„wo eine Schule sich auf den Schulsitz-Ort allein beschränkt, auch ganz einfach der Name des Schulsitzes einzusetzen ist, in übrigen Fällen aber der Eintrag, wie folgt, zu geschehen hat."

1) Wo die Schule einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk umfaßt:

„Schulsitz N. mit dem in Columne 4 näher angegebenen Gemeinde-„Bezirke;"

2) wo eine Schule nur einen Theil des Gemeindebezirkes umfaßt:

„Schulsitz N. mit den in Columne 4 erwähnten Theilen des Ge-„sammtgemeinde-Bezirkes;"

3) wo eine Schule sich über den Gemeindebezirk hinauserstreckt:

„Schulsitz N. mit den in Columne 4 von Nro. 1 bis . . . . aufgeführ-„ten Bestandtheilen der Gemeinde N. u. s. w.;"

4) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt und auf den Ort allein sich beschränkt:

„Schulsitz N. und zwar für die katholischen (protestantischen, wie „reformirten) Einwohner des Orts;"

5) wo eine Schule nur Angehörige einer Confession umfaßt, und sich auf einen aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Gemeindebezirk erstreckt:

„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des „Ortes und des in Columne 4 näher angegebenen Gemeindebezirks;"

6) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt, und sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirkes erstreckt:

„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des „Orts und der in Columne 4 näher erwähnten Theile des Gesammt„Gemeindebezirks;"

7) wo eine Schule nur Angehörige Einer Confession umfaßt, und sich über den Gemeinde-Bezirk hinaus erstreckt:

„Schulsitz N. für die katholischen (protestantischen) Einwohner des „Ortes und der in Columne 4 von Nro. 1 bis .... aufgeführten „Bestandtheile der Gemeinde N. von Nr. 1 bis ...."

8) wo eine Schule nur einen Theil des Ortes umfaßt:

„Schulsitz N. für die sämmtlichen (oder für die katholischen, prote„stantischen) Einwohner der Stadtdistrikte des N. N."

wo die Knaben- und Mädchenschulen durch alle Abstufungen getrennt sind:

„Schulsitz N. für sämmtliche Knaben (oder für sämmtliche katholi„sche [protestantische] Knaben) der Pfarrei N. combinirten Pfar„reien N. N. oder der Stadtdistrikte N. N."

Auch dieser Eintrag ist, wo er nicht regelmäßig stattgefunden hat, ungesäumt zu verbessern.

III. Zu Rubrik 8.

In Rubrik 8 sind nicht überall die Werk- und Feiertags-Schulpflichtigen geschieden.

Dieses ist aber absolut nöthig, und zwar in der Art, daß in jeder Rubrik dieser Columne die Gesammtzahl der Schüler in zwei Zeilen getrennt werde, deren die erste die Zahl der Werktags- und die zweite die Zahl der Sonn- und Feiertagsschüler und Schülerinnen zu erkennen gibt.

Dieses Erforderniß ist ebenfalls, wo es bisher nicht statt gefunden hat, ungesäumt nachträglich zu erfüllen.

IV. Zu Rubrik 15.

Die Schulkasse ist nach älteren und neueren Allerhöchsten Verordnungen bestimmt, alle Einnahmen der Schule und alle Ausgaben auf den Schulzweck vollständig darzustellen.

Nun sind an einigen Orten bisher gewisse Einnahmen nicht durch die Schulkasse gelaufen, sondern direct aus anderen Kassen bestritten worden, wie z. B. die aus der Gemeindekasse angeschafften Schulpreise u. s. w., an andern Orten ist sogar die Bildung der Schulkasse ganz unterblieben, und alles die Schulkasse Berührende anderwärts verausgabt und verrechnet worden.

Dieser verordnungswidrige Zustand hat auch in vielen Orten eine beklagenswerthe Unvollständigkeit der Schulstatistik herbeigeführt, indem die Behörden glaubten, in die Rubrik 15 nicht dasjenige, was bisher für Schulzwecke wirklich floß, sondern nur dasjenige aufnehmen zu sollen, was bisher durch die Schulkasse-Rechnung ging, wonach häufig theils unvollständige Einträge, theils, wo keine Schulkasse bestand, ein gänzliches Unausgefülltlassen der Rubrik 15 hervorgingen.

Diese Unvollständigkeit ist gleichfalls, wo sie sich vorfindet, ungesäumt zu beseitigen, und es ist Sorge zu tragen, daß auch alle bisher aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln für Schulzwecke geflossene Gelder wirklich als Schulkasse-Einnahmen berechnet, und fractionsweise in die Rubrike eingestellt, und daß namentlich auch die Schulgelder in dieser Rubrik in so ferne nicht vergessen werden, als etwa in einem oder dem anderen Orte das Schulgeld für Schulzwecke percipirt, der betreffende Lehrer aber dafür anderweitig entschädigt wird.

V. Zu Rubrik 16.

Der Mißstand zu Rubrik 15 hat in natürlicher Consequenz auch Mißstände in der Rubrik 16 herbeigeführt.

Wie nämlich die Schulkasse-Einnahmen alle Zuflüße für Schulzwecke, so soll der Exigenzbedarf auch das wirkliche Gesammtbedürfniß der Schule in allen seinen Beziehungen darlegen.

Nun ist aber dort, wo die Leistungen für Schulzwecke nicht sämmtlich in der Rubrik 15 aufgenommen wurden, auch in der Rubrik 16 all dasjenige umgangen worden, was mittelst solcher nicht vorgetragener Zuflüße bisher seine Deckung fand, und die vorschriftswidrige Auslassung in der einen Rubrike wurde durch gleiche vorschriftswidrige Auslassung in den andern Rubriken in normwidriger Consequenz compensirt.

Es ist daher absolut nöthig, mit der oben angeordneten Ergänzung der Rubrik 15 auch jene der Rubrik 16 in größter Vollständigkeit zu verbinden.

VI. Zu Rubrik 18.

In der Rubrik 18 scheint an mehreren Orten das wirklich begonnene Schulgeld aus dem Grunde nicht vorgetragen worden zu sein, weil selbes nicht als wirklicher Dienstesbezug betrachtet wurde.

Eben so sind mehrfach die Bezüge aus den mit dem Schuldienste verbundenen Nebendiensten nur summarisch angegeben, und es kann weder aus der betreffenden Columne, noch aus den Protocollen und Fassionen genau entnommen werden, was von den für Nebendiensten summarisch angegebenen Bezügen dem Kirchendienersdienste, was dem Kantors- oder Organistendienste und was der Gemeinde-Schreiberei anklebt.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß

a) wo kein Schulgeld aufgeführt ist, des Nichtbestehens eines solchen ausdrücklich erwähnt, und daß

b) der Totalbezug aus jeder der drei Nebendienst-Kategorien ausgeschieden, und für jeden kurz specificirt vorgetragen werde.

VII. Zu Rubrik 19.

In der Rubrik 19 ist häufig der Bedarf zur Ergänzung der Congrua nicht mit Zahlen ausgeworfen, und dadurch das Ziehen des Gesammtfacits aller Statistiken unmöglich gemacht, und sonach die schleunige Verbesserung unerläßlich.

VIII. Zu Rubrik 21.

In der Rubrik 21 endlich ist gleichfalls mehrfach unterlassen worden, den zu Aufbesserung des Schullehrerdienstes bis zu dem vollen Betrage der höheren Congrua erforderlichen Ergänzungsbetrag entsprechend zu entziffern.

Zugleich ist unterlassen worden, mit Rücksicht auf §. 16 der Ministerial-Entschließung vom 12. October 1832 anzuführen, ob, wie weit und wie dieser Ergänzungsbetrag aus den dafür gesetzlich zunächst haftenden Quellen bewirkt werden könne oder nicht, in wie ferne also die Dazwischenkunft der Kreisfonde erforderlich ist. Ueberdieß sind nur von einem Kreise die Grundpläne der Schulgebäude, so wie ausdrücklich angeordnete Special-Statistiken der nothwendig noch zu errichtenden Schulen eingesendet worden.

Auch ist in mehreren Statistiken eine ganz genaue Calculrevision zu vermissen, in einer sogar die Umänderung des richtigen Calculs der Unterbehörden in einen unrichtigen revisorischen Calcul des Rechnungsbureau wahrzunehmen gewesen.

Endlich war auch mit Bedauern zu ersehen, daß in mehreren Kreisen der Nachtrag und jede Evidenzhaltung, und zwar in einem Grade unterblieben ist, welcher ohne gegenwärtige Dazwischenkunft des unterfertigten Staatsministeriums binnen weniger Jahre das ganze von den Ständen des Reichs so zweckmäßig veranlaßte, und in seinen Folgen so heilsame Operat antiquirt und den darauf bestrittenen namhaften Aufwand lediglich vergeblich gemacht haben würde.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, erhalten daher ferner den Auftrag:

1) Die rückfolgenden Statistiken Angesichts dieses in dem gemeinsamen Referate der Kreis-Communal-Referenten der Kreis-Schulreferenten und der Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik und des Kreis-Scholarchats, unter Anberaumung eines ganz kurzen Termines an die Distriktspolizei- und Distrikts-Schulbehörden zur Beseitigung der oben erwähnten Mängel und zu dem Ende hinauszugeben, um dieselben nach den jedenfalls in Gemäßheit des Generale vom 25. Juli 1833 evident sein müßenden Distriktsstatistiken bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt vollkommen evident zu stellen.

2) Durch Zusammenwirken derselben Referate die Richtigkeit dieser Abänderungen sowohl, als des Calculs überhaupt zu verificiren.

3) Die Glaubhaftigkeit der hergestellten Elaborate im Gegenhalte zu den nun theilweise nothwendigen Correcturen dadurch zu sichern, daß letztere sowohl bei den äußern Behörden, als bei den Kreisstellen selbst mit rother Tinte angebracht werden, und

4) sofort zu sorgen, daß die für das statistische Bureau des Königlichen Staatsministeriums des Innern nach der Weisung vom 25. November v. J. herzustellenden Abschriften des ganzen rectificirenden Elaborats sammt der Anzeige des Vorhandenseins der Grundpläne sämmtlicher Schullocalitäten und somit die gleichmäßigen Abschriften der durch die Ausschreibung vom 12. October 1832 ad §. 70 deutlich angeordneten Specialstatistiken der nothwendig neu zu errichtenden Schulen spätestens am 1. April d. J. bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums sich befinden, damit am 10. des genannten Monats, als dem Ultimattermine, die entsprechenden Anträge bezüglich des nächsten Budgets an Seine Majestät den König gebracht werden können.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung von selbst sich verpflichtet fühlen, von nun an alles Ernstes dafür zu sorgen, daß die Evidenthaltung der einzelnen Statistiken nach Ziffer ad V. Beilage 1 der generelen Weisung vom 24. Juli 1833 auf den Grund der jährlichen einkommenden Schulvisitations-Protocolle um so gewisser stattfinde, als das auch von den Landräthen darüber anerkannte und als Basis der jährlichen Repartition benützte Elaborat ein von keinen anderen Staate Teutschlands, ja Europas, in ähnlicher Vollkommenheit besessenes Verwaltungsbehelf bildet, und die Responsabilität der Verwaltung gegenüber Seiner Königlichen Majestät die Achtung für die Wünsche der Stände des Reichs und der Landräthe und die Meinung der Verwalteten ernstlich erheischt, daß eine mit großen Kosten und unerhörter Anstrengung zu Stande gebrachte Arbeit nicht durch bloße Außerachtlassung der periodischen Ergänzung in sich selbst zerfalle, um nach einigen Jahren von Vorne wieder aufgegriffen werden zu müßen.

München, den 7. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Zweiter Abſatz.

Sonn- und Feiertags-Schulen[a]).

§. 1024.

(Die Sonn- und Feiertagsſchulen betr.)

M. J. Gh.

Wir haben durch Unſer General-Schul- und Studiendirectorium mit dem gnädigſten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verſchiedenen Beſtimmungen der Menſchen angemeſſenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde, daß daher der Eifer und die Thätigkeit das Schulweſen zu befördern, bei denen, welchen es obliege, immer mehr erwache, und zunehme, ſo wie auf der andern Seite von den Eltern mehr Bereitwilligkeit, Unſeren im Erziehungs- und Unterrichtsſache getroffenen Verfügungen mit dem ſchuldigen Gehorſame nachzukommen ſich zeige.

Wir gründen darauf Unſere Erwartung, daß auch gegenwärtige Verordnung mit dem willigſten Gehorſame befolgt, und die Zwangmittel, die Wir beſtimmen werden, um eine allgemeine Befolgung derſelben zu erzwecken, nur bei dem kleinſten Theile Unſerer Unterthanen angewendet werden müßen.

In Unſerer Verordnung vom 23. December v. J. haben Wir nur ſechs Jahre zum ordentlichen Schulbeſuche beſtimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen.

Indeſſen werden vernünftige Eltern ſelbſt einſehen, daß in einem Zeitraume von ſechs Jahren nur das Nothwendigſte gelehrt werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhört, größtentheils wieder vergeſſen werde, und daß endlich beſonders die moraliſche Ausbildung in dieſen Jahren nicht vollendet werden könne.

Durch dieſe Betrachtungen ſehen Wir Uns nach dem Antrage Unſers General-Schul- und Studiendirectoriums bewogen, zu verordnen:

---

a) Vergl. a. die Entſchließungen:

1) vom 7. Februar 1835 Nro. 28,487. (ſ. §. 977 S. 1428 oben.)

2) vom 26. Februar 1838 Nro. 4189. ſ. §. 980 S. 1430 oben.)

3) vom 7. April 1838 Nro. 6465. (ſ. §. 949 S. 1405 oben.)

I. Daß in allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern Sonntagsschulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erntezeit ausgenommen) gehalten werden sollen.

II. In dieselben sollen aufgenommen werden:

a. die Handwerksgesellen,

b. die Lehrjungen, und

c. alle junge Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts.

III. Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntagsschulen freigestellt sein; die Lehrjungen sollen dazu verbunden, und daher nicht freigesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspectoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehr-Jahre die Sonntagsschule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüßig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertagsschulen durch giltige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in anderen für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bemaierung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Cultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wäre, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichten und Anwesen Uebernehmenden nachher noch verbunden sein, eine Zeitlang in die Sonntagsschule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen.

Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feiertagsschulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Eltern, welche ihre Kinder, sowie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstboten nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweitemal bei ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der Bücher für die Feiertagsschulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Wir verordnen, daß in diesen Sonntagsschulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts die Besuchung der nachmittägigen Christenlehren, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3. Januar 1795 anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feiertagsschulen bestimmt auch die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen; Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger zu werden.

Der für Steinach verfaßte und von Unserem General-Schul- und Studiendirectorium unterm 7. Februar 1803 genehmigte Plan zu einer Sonntagsschule kann überall bei Anlegung und Organisirung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem bayerischen Intelligenzblatte VIII. Stück d. J. abgedruckt.

VII. Ueber die Stunden und eigentliche Schulzeit verfügen Wir im Allgemeinen nur soviel, daß ihre längere oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer, und nach dem Locale der Schule selbst bestimmt werden müße, wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechts, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwei Stunden zum Unterrichte genug sein; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht sein kann, sollen drei bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche und Nachmittags für die weibliche Feiertagsschule festgesezt, und von diesen jeder Classe oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Caplänen, daß sie nach dem Beispiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freiem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntagsschulen ertheilen, nicht nur die Religionslehre und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstüzen werden.

So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntagsschulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihrer Gehaltes bei den zunehmenden Kräften des Schulfonds zusichern.

IX. Der erwähnte Lehrplan von Steinach macht auch mit jenen Lehrbüchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können.

Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden.

Wenige Lesebücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders, wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehrgegenständen ist nach dem Religions- und Moralunterrichte das Schriftlesen und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder Schülerin, die schon das fünfzehnte Jahr erreicht haben, und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verordnung hat Unsere Bayerische Landesdirection auf gewöhnliche Art allen Ortsobrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derselben strenge zu halten.

München, den 12. September 1803.

cf. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXIX. S. 757.

§. 1025.

3082.

(Die Sonn- und Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Bericht vom 28. v. M., die Sonntagsschulen betreffend, zur Entschließung hiemit erwiedert:

1) Da bei der allgemeinen Einführung der Sonn- und Feiertagsschulen auf die Theilnahme der Local-Schulinspectionen überhaupt, und auf den Eifer der Ortsgeistlichen insbesondere gerechnet werden muß, so soll das Königliche General-Kreiscommissariat vor Allem dieselben, wo es Noth thut, zur Errichtung dieser Schulen und zur Fortbildung der erwachsenen Jugend zu ermuntern suchen.

2) Werden sonach die Ortsgeistlichen in der Sonn- und Feiertagsschule, wie es die allgemeine Verordnung vom 12. September 1803 §. VIII. fordert, den wichtigeren Theil der Lehrgegenstände übernehmen, so soll den Schullehrern nicht unbemerkt gelassen werden, daß denselben keine bedeutende neue Last auferlegt wird, zumal die Sonn- und Feiertagsschule an den meisten Orten ohnehin kaum etwas mehr, als eine auf zwei bis drei Stunden beschränkte bloße Nachholung des in der Volksschule Versäumten sein kann.

3) Ist den Schullehrern aber auch dafür §. VIII. der bemeldeten allgemeinen Verordnung eine Verbesserung des Gehaltes bei den zunehmenden Kräften des Schulfondes zugesichert, worauf nach Vollendung der Schuletats-Beschreibungen im Königreiche der möglichste Bedacht genommen werden soll. Wo aber

4) geeignete Localhilfsquellen vorhanden sind, so soll von Seite des Königlichen General-Commissariats nicht gesäumt werden, eine angemessene Belohnung der Schullehrer für das Geschäft der Sonn- und Feiertagsschule festzusetzen, oder in Antrag zu bringen.

Nächstdem sollen

5) in Hinsicht auf die erwähnte Belohnung die Local-Schulinspectionen, so wie die Geistlichen an die im Abschnitt III. S. 15 lit. f. und S. 20 lit. k. vorkommenden Weisungen und Vorschriften des Ministerial-Rescripts vom 25. Juli v. J. erinnert werden. Was endlich

6) die Dauer der zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule bestimmten Zeit betrifft, so darf dieselbe, es mag die schulpflichtige Jugend im 14ten oder 12ten Jahre aus der Volksschule entlassen worden sein, über das vollendete 18te Jahr nicht ausgedehnt werden.

Das Königliche General-Kreiscommissariat wird demnach beauftragt, die Distrikts- und Local-Schulinspectoren, Geistlichen und Schullehrer einstweilen, bis über diesen Gegenstand weitere allgemeine Entschließung folgen wird, anzuweisen, und auf vorkommende Anfragen zu verbescheiden.

München, den 23. November 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 1026.

227. Auszug.

(Die Sonn- und Feiertagsschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die Filial-Schullehrer gewöhnlich nicht so gebildet sind, daß sie, sich selbst überlassen, die Feiertagsschüler auf eine anziehende Weise und mit gutem Erfolge unterrichten können, so soll in der Regel die erwachsene Jugend von den Filialorten zur Feiertagsschule im Pfarrorte eingewiesen werden.

München, den 4. Juli 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1027.

3287.

(Den Feiertagsschulbesuch der Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Feiertagsschulbesuch den Handwerksgesellen vermöge §. III. der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1803 ausdrücklich freigestellt ist, und da bei den Handwerksgesellen die Absicht, welche der Verordnung zum Grunde liegt, durch Zwang im Allgemeinen nicht erreicht werden würde; so soll der Feiertagsschulbesuch denselben forthin freigestellt bleiben.

Welches dem Königlichen General-Commissariate auf den Bericht vom 4. März v. J. zur Entschließung hierdurch erwiedert wird.

München, den 27. Januar 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1028.

4982.

(Remuneration der Schullehrer für die Haltung der Feiertagsschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den mittelst Berichts vom 3. d. M. angegebenen Verhältnissen die Einführung eines Feiertagschulgeldes bei vielen Schulgemeinden großen Schwierigkeiten unter-

liegen, der Ertrag dagegen für die Schullehrer ganz unbedeutend sein würde, so wird dem Königlichen General-Commissariate zur Entschließung hierdurch erwiedert:

1) Schullehrer, deren Diensteinnahme entweder aus geeigneten Localfonds, oder durch eine ständige Zulage aus der Staatsschuldotation, wie es §. VIII. der allgemeinen, die Sonn- und Feiertagsschulen betreffenden Verordnung vom 12. September 1803 versprochen worden war, in dem Maaße vermehrt wurde, daß ihnen ein anständiger Unterhalt gesichert ist, sollen verbunden sein, die Feiertagsschule ohne weitere, besondere Remuneration dafür zu halten.

2) Gering besoldete Schullehrer an Filialschulen, die nicht zahlreich besucht und von der Pfarrschule nicht zu weit entfernt sind, sollen zur Haltung der Feiertagsschule nicht verbunden werden; die erwachsene Jugend ist dagegen zum Besuche der Feiertags-Schule am Pfarrorte anzuhalten.

3) Für diejenigen Schullehrer, welchen die Haltung der Feiertagsschule, wenn sie gleich nur einen nothdürftigen oder kümmerlichen Unterhalt genießen, ohne Nachtheil der schulpflichtigen Jugend eben so wenig erlassen, als ihnen die verdiente Remuneration aus einem geeigneten Localfond ausgemittelt, oder auf den Kreisschulfond angewiesen werden kann, ist vom Königlichen General-Commissariate zu veranlassen, daß eine angemessene Zulage von der betreffenden Polizeibehörde nach vorläufiger Vernehmung der Local-Schulinspectionen und der Schulgemeinde in den Communal-Exigenzetat aufgenommen, und zur Bestätigung eingesendet werde.

Hiernach hat das Königliche General-Commissariat die Schullehrer zu N. und N. zu bescheiden.

München, den 27. April 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1029.

1056.

(Die Sonn- und Feiertagsschulen im Untermainkreise betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht vom 2. Januar l. J., die Sonn- und Feiertagsschulen im Untermainkreise betreffend, ertheilen Wir euch folgende Allerhöchste Entschließung:

1) Die Einführung der Sonn- und Feiertagsschulen in jenen Theilen des Mainkreises, wo sie bisher noch nicht bestanden, wird nachträglich genehmigt.

2) Wir finden jedoch keinen hinlänglichen Grund, von Unserer Verordnung vom 12. September 1803 (Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 757), durch welche sowohl Mädchen als

Knaben die Feiertagsschulen bis zum 18. Jahre einschlüßig zu besuchen verbunden sind, abzugehen, und in dem ganzen Untermainkreise eine Ausnahme davon zu gestatten.

3) Gleichwohl mag an jenen Orten, wo die Werktagsschule bis zum 14. Jahre einschlüßig bisher besucht wurde, es nach dem Wunsche der Schulinspectionen bei diesem sehr zweckmäßigen und wohlthätigen Gebrauche noch ferner sein Verbleiben haben, und den Mädchen dieser Ortschaften zum Besuche der Feiertagsschule ein kürzerer Zeitraum gestattet werden.

München, den 15. Februar 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1030.

9011.

(Die Entlassung einer Feiertagsschülerin in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. März im obenstehenden Betreffe wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Was die Festsetzung der Schulpflichtigkeitsdauer im Allgemeinen betrifft, so hat es bis zu Erscheinen anderweiter Allerhöchster Bestimmungen, bei den bestehenden Verordnungen sein Verbleiben. Hinsichtlich des speciell vorgetragenen Falles aber liegt es in der Sache selbst, daß gefallenen Weibspersonen eben so wenig der Schulbesuch gemeinsam mit den übrigen Feiertagsschülerinnen gestattet werden, als durch Befreiung von allem Unterrichte eine Exemtion von dem Gesetze und ein Zustand gewährt werden darf, welchen manche von ihnen sogar als Belohnung, ja als Aufmunterung zum Laster betrachten könnten.

Solche Personen sind daher zu schriftlichen Arbeiten unter der strengsten Controle des Lehrers und des Localinspectors anzuhalten, und dem schärfsten Vollzuge des Verbots, des Erscheinens an öffentlichen Plätzen zu untergeben; auch ist ihrem Austritt aus der Schulpflicht nur nach der mit vollkommen entsprechendem Erfolge bestandenen vorgeschriebenen Austrittsprüfung jedoch in der Art statt zu geben, daß sie diese Prüfung in Separato zu bestehen haben.

München, den 20. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1031.

3347.

(Den Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den verschiedenen Berichten, und namentlich aus den zuletzt vorgelegten Schulvisitations-Protocollen, war ungerne zu ersehen, daß der Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen in sehr vielen Distrikten des Rheinkreises dem Ermessen der Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigen selbst anheimgegeben und aus diesem Grunde häufig sehr mangelhaft sei.

Eine solch' eigenmächtige und willkührliche Vernachläßigung fraglichen Unterrichts darf aber von den vorgesetzten Polizei- und Schulaufsichtsbehörden um so minder geduldet werden, als derselbe einen wesentlichen Bestandtheil, ja den Schlußstein der für die Bildung der Nation bestimmten Staatsanstalten ausmacht, und als solcher, **auch für den Rheinkreis** durch positive Allerhöchste Bestimmungen ausdrücklich geboten ist.

Insbesondere enthält die durch Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1817 Art. IV. (Amtsblatt S. 465) **speciell bestätigte** Verordnung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. August 1817 (Amtsblatt S. 372) in den Art. XXXIII. und XXXIV. hierüber die bestimmtesten, jede willkührliche Abweichung ausschließenden Normen, in welchen zugleich auf zweckmäßige Verbindung des Zeichnungsunterrichts Rücksicht genommen ist.

So wenig daher die einzelnen Stadt- und Landgemeinden sich von der Einrichtung und regelmäßigen Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschulen lossagen, oder die schulpflichtigen Individuen sich denselben entziehen dürfen, so sehr liegt es in den Obliegenheiten der Schullehrer, den, dem Zwecke entsprechenden Unterricht in den dafür durch Art. XXXIII. besagter Verordnung bestimmten Stunden pünktlich zu ertheilen, und nicht minder gehört es zu dem Pflichtkreise und selbst zu der Verantwortlichkeit der Schul- und Distrikts-Polizeibehörden, auch für die Handhabung und vollständige Durchführung dieser heilsamen Institution mit ihrem ganzen Einflusse zu wirken und darüber sorgfältig zu wachen.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird daher, mit Bezugnahme auf die ihr mitgetheilte Entschließung vom 18. Januar d. J., die jährliche Visitation der teutschen Schulen betreffend, aufgefodert, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen, den Mißbräuchen, wo sie etwa bestehen möchten, alles Ernstes entgegen zu treten, und hier, wie überall, den Vorschriften pünktliche Anwendung zu sichern.

München, den 10. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1032.

14228.

(Die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundſätze über die Verpflichtung zum Beſuche der Sonntagsſchulen auf die Handlungslehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. September d. J. Nachſtehendes bemerkt:

Nach den zur Zeit noch beſtehenden Vorſchriften iſt die geſammte nicht über gehörigen Privatunterricht ſich ausweiſende Jugend bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre für den Beſuch der Sonntagsſchule pflichtig. Dieſe Pflichtigkeit wie jene zur Werktagsſchule ruht während des Beſuches einer lateiniſchen Schule oder eines techniſchen Gymnaſiums. Eine Befreiung aber tritt nur ein, wenn der ſo temporär Enthobene des Abſoluteriums einer lateiniſchen Schule oder eines techniſchen Gymnaſiums ſich erfreut.

Für alle übrigen Pflichtigen tritt die Befreiung nur auf dem durch Miniſterial-Entſchließung vom 7. Februar 1835 *) genau dargelegten Wege einer vor dem Diſtrikts-Schulinſpector mit Erfolg beſtandenen Entlaſſungsprüfung ein.

Dieſe Grundſätze gelten ſo lange, als Seine Königliche Majeſtät keine Abkürzung der Sonn- und Feiertagsſchulpflicht zu beſchließen geruhen; ſie finden insbeſondere auch ihre Anwendung auf die Handlungslehrlinge und die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hiernach competenzgemäs das Geeignete bezüglich des Antrags der Geſellſchaft für Vervollkommnung der Künſte und Gewerbe zu Würzburg zu verfügen.

München, den 4. November 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1033.

25672.

(Die Werktags- und Feiertagsſchulpflichtigkeit der Jugend betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die gemäs der Miniſterial-Entſchließung vom 26. Februar erſtattete Anzeige, daß die Allerhöchſte Anordnung, betreffend die Dauer der Schulpflichtigkeit in dem Regierungsbezirke

---

*) ſ. §. 977. S. 1428 oben.

von Mittelfranken, bereits ohne Anstand in Vollzug getreten sei, hat zur befriedigenden Nachricht gedient. Auf die von einzelnen protestantischen Local-Schulcommissionen und Distrikts-Inspectionen aber gestellten weiteren Anfragen wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Der Termin zur Aufnahme in die teutschen Schulen und zum Vorrücken der jüngeren Kinder in die höheren Classenabtheilungen hängt auf das Genaueste mit dem Termine der Schulentlassung zusammen.

   Da nun die Allerhöchste Bestimmung vom 26. Februar d. J. Nro. 3. für diese bei den Protestanten die erfolgte Confirmation festsetzt und als Confirmationstermin in allen protestantischen Gemeinden des Königreichs der 31. März eines jeden Jahres vorgeschrieben ist: so folgt daraus mit Recht, daß die Entlassung der protestantischen Werktagsschüler am Schlusse des Wintersemesters, die Promotion und Aufnahme aber mit dem Beginn des Sommersemesters einzutreten habe, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen.

2) Die im Berichte geltend gemachten Gründe gegen die Bewilligung eines zweifachen Aufnahmstermines sind richtig, und es genügt die einmalige Schulaufnahme um so mehr, als bei einzelnen Kindern der Eintritt während des Jahres unverwehrt bleibt, wenn dadurch der Unterricht nicht gestört wird und sonst triftige Gründe dafür sprechen.

   Auch ist die Besorgniß nicht zu beachten, daß bei einem einmaligen Aufnahmstermine mehrere Kinder fast das siebente Lebensjahr zurücklegen würden, bevor sie die Schule besuchen, indem die in den Monaten April und Mai gebornen Knaben und Mädchen auch fast 14 Jahre alt werden, bevor sie zur Confirmation gelangen, folglich gerade diese zu einem beinahe achtjährigen Besuche der Werktagsschule angehalten werden müßten, wenn man sie unmittelbar nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre zum Eintritte nöthigen wollte.

3) Der Austritt aus der Sonntagsschule hat gleichfalls im Jahre nur einmal stattzufinden, hinsichtlich der Abkürzung der Pflichtigkeitsjahre aber behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, wonach also der vierte Curs, die etwaigen Ausnahmen abgerechnet, zusammen entlassen wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einige Zeit vor oder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre der Austrittstermin einfällt.

4) Wenn in der Verordnung vom 26. Februar d. J. gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen.

   Auch ist darauf zu sehen, daß diese Ausnahme nicht zur Regel werde, und auf einzelne Fälle beschränkt bleibe.

   Die erforderliche Bewilligung ist jederzeit bei dem Local-Schulinspector zu erholen; die Distriktsinspectoren aber haben von diesen Licenzen, insbesondere bei Schulvisitationen geeignete Einsicht zu nehmen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren in den ver-

schiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten, und bei sich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weise einzuschreiten.

München, den 24. November 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Sechster Titel.

Technische Schulen.

I. Organisation derselben.

§. 1034.

(Die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.)

L. K.

Wir haben Unsere erste Fürsorge für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht bereits durch frühere Verordnungen bewährt, und es gereicht Uns zum beruhigenden Gefühle, schon gegenwärtig in einzelnen Städten des Reiches gedeihliche Erfolge Unserer Anordnungen zu erblicken.

In der Absicht nun, diesen wichtigen Gegenstand zur gleichmäßigen Reife zu bringen, und insbesondere das amtliche Inslebentreten der von Uns angeordneten Gewerbeschulen mit genauer Beachtung der budgetmäßigen Mittel und mit möglichster Erleichterung der betreffenden Stadtgemeinden und der Kreisfonde zu bewirken, verfügen Wir, was folgt:

I.

Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbsschulen sind nicht bestimmt, Kunstschulen zu sein, oder in das Gebiet der eigentlichen künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die Kunst in die Gewerbe zu übertragen, und den Gewerbsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspricht.

II.

Der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß

a. die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und daß

b. der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

III.

Die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichtes bilden die Gewerbsschulen. Der Unterricht in diesen Schulen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamenten-

Umrissen, mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte, und endet mit der architectonischen Zeichnung, mit dem fertigen freien Handzeichnen, mit der Uebung in dem Geschäftsstyle und in der Buchhaltung, und nach Maaßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch mit den nöthigen Kenntnissen in der Chemie.

Unser Staatsministerium des Innern wird diese Gegenstände sowohl, als die entsprechenden Uebungen in der Sprache, Geographie und Geschichte auf die drei Jahrescurse der Gewerbsschulen in der Art vertheilen, und die Fleiß- und Fortgangszeugnisse in der Art regeln, daß die Schüler, und namentlich die den Gewerbsunterricht genießenden Lehrlinge von jeder einzelnen Gewerbsschule in alle übrigen des Kreises ohne irgend einen Nachtheil überzutreten vermögen.

IV.

Die Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen werden entnommen:

a. aus den Fonden der allenthalben in Gewerbsschulen oder mindestens in einzelne Curse der Letztern umzuwandelnden höhern Bürgerschulen;

b. aus den etwa dargebotenen und in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Privaten;

c. aus dem mäßigen Schulgelde der zahlungsfähigen Schüler;

d. aus den etwa disponiblen Mitteln der Unterrichtsstiftungen;

e. aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden, und

f. aus den nach Anhörung der Landräthe etwa bewilligten Kreisfonds-Zuschüßen.

V.

Es ist Unser Wille, die Gemeinden in Begründung von Gewerbeschulen auf jede mögliche Weise erleichtert zu sehen. Zu dem Ende gestatten Wir nicht nur unter analoger Anwendung des hinsichtlich der lateinischen Schulen aufgestellten Grundsatzes, daß minder bemittelte Städte sich auf Errichtung unvollständiger, d. i. nur den untersten oder die zwei ersten Curse umfassenden Gewerbsschulen beschränken, sondern Wir wollen auch überhaupt die Lehrkräfte der Volksschulen und der höhern Lehranstalten, so weit es nur immer unbeschadet des Hauptzweckes geschehen kann, für den gewerblichen Unterricht verwendet wissen, und lassen insbesondere auch den nicht als Lehrlinge eingeschriebenen, einer höhern technischen Ausbildung sich widmenden Jünglingen unbenommen, auf den Grund der vollständig absolvirten lateinischen Schule, und mit Unterwerfung unter die Rectoratsgesetze und Disciplin, den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern zu hören, wodurch jede Nothwendigkeit eines gesteigerten Realunterrichts an den hiezu nicht bemittelten Gewerbeschulen von selbst wegfällt, und für die Lehrlinge neben den Lehrverträgen der Gewerbsschulen der Besuch der Feiertagsschule und insbesondere der möglichst zu begünstigenden Handwerks- und Feiertagsschule genügt.

VI.

In jedem Kreise soll jedenfalls und zwar unverzüglich Eine vollständige Gewerbsschule unter dem Namen „Kreis-Gewerbeschule“ errichtet werden. Diese Schule erhält ihren Sitz für den Rezatkreis in Nürnberg, für die übrigen Kreise in der Kreishauptstadt.

Ihnen fließen vorzugsweise die neben den in dem Art. IV. unter a, b, c, d und e.

erwähnten Fonden auch angemessene Beiträge aus der für Landwirthschaft und Industrie, dann insbesondere für Gewerbsschulen bestimmten und 5000 fl. betragenden Position jedes einzelnen Kreisbudget zu.

Die Gewerbsschule zu München bildet sich insbesondere aus der von dem dortigen Magistrate längst begründeten Handwerksschule, und tritt demnach auch zu dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München in das angemessene Verhältniß.

VII.

Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen Unterricht angemessen zu fördern, und auch dem so wichtigen ackerbauenden Stande einen Beweis Unserer väterlichen Fürsorge zu geben, wollen Wir nicht nur jede unvollständige und vollständige Gewerbsschule Unseres Reiches auch jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreis-Gewerbsschule einen eigenen Landwirthschaftslehrer aus dem für Landescultur bestimmten Kreisfonde aufgestellt, und durch ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und practisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Productenlehre, Sprachlehre, Zeichnen, Geschichte u. s. w. den gewerbtreibenden und ackerbauenden Ständen gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreis-Gewerbsschule bereits einbegriffen sind.

VIII.

Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten, und nicht bloße Theoretiker, sondern auch practische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu sehen.

Darum soll nicht nur der einzelne Schüler der seinem speciellen Berufe fremden Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben, sondern es sollen auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und der Wirthschaftsbetrieb einiger in der Nähe des Schulortes begüterter gebildeter Landwirthe den Schulen zugänglich gemacht werden, damit diese dort unter Anleitung ihrer Lehrer die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und mit der Nutzanwendung des Gehörten sich vollkommen vertraut machen können.

Insbesondere ist auch die Benützung der an dem Sitze der Schule etwa befindlichen Modellen-Sammlungen und Musterwirthschaften des landwirthschaftlichen oder polytechnischen Vereins zu erwirken.

IX.

Den eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule aus ihren Mitteln begründenden Gemeinden wird das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen gegen genaue Beobachtung der von Uns festgesetzten oder etwa noch festzusetzenden Qualificationsbestimmungen eingeräumt.

Gleiches Recht gestehen Wir den mit einer Kreis-Gewerbsschule versehenen Gemeinden für den Fall zu, wo die Gesammtdotation mit alleiniger Ausnahme des bewilligten Kreisfonds-Zuschusses aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln dieser Gemeinden geschöpft ist.

Den Scholarchaten der mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen versehenen Städte werden für Gegenstände dieser Schulen zwei Gewerbskundige von dem Magistrate gewählte Gemeindemitglieder beigegeben.

Besteht in einem Kreise ein Bezirksausschuß des polytechnischen Vereins, so sendet selber ein, und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwei seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat.

Gleiche Auszeichnung unter gleichen Voraussetzungen werde den landwirthschaftlichen Kreiscomitéen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

Uebrigens gestatten Wir dem Ministerium, einzelne durch namhafte Stiftungen, durch dargebotene Benützung wichtiger Sammlungen oder in sonst einer Weise um die landwirthschaftlichen und gewerblichen Schulen ganz vorzüglich verdiente Privaten Uns zur Aufnahme im Scholarchat für Gewerbe und landwirthschaftliche Gegenstände in Antrag zu bringen.

X.

Der höhere Gewerbsunterricht (Unterricht der Bayerischen polytechnischen Schulen) beginnt mit der höhern Zeichnungskunde (architectonische, geometrische und perspectivische Zeichnung), mit der Mathematik, der descriptiven Geometrie, der Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde.

Er schließt mit dem eigentlichen Maschinen- und Architecturzeichnen, mit der Mathematik und Maschinenlehre, mit der technischen Chemie und nach Maaßgabe des Berufes der Schüler mit Bossiren und Modelliren, dann mit den wichtigsten Kenntnissen aus der Strassen-, Wasser- und Brückenbaukunde.

Unser Staatsministerium des Innern wird auch bei diesen Schulen die Eintheilung der Lehrgegenstände in die dreijährigen Curse nach den unter Ziffer III. festgesetzten Standpunkten bewirken.

XI.

Aus dem durch das Finanzgesetz hiefür bestimmten Fonde werden auch fortan unterstützt: die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

Diese theilen sich in den budgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27,000 fl. nach dem von Uns unterm Heutigen bestätigten Maaßstabe.

Unser Wille ist es, daß neben den gleichheitlich zu betreibenden allgemeinen Gegenständen jede dieser Schulen jene Industriezweige vorzugsweise behandle, welche der betreffenden Stadt und deren Umgegend zunächst eigenthümlich sind, wonach denn München, vermöge der vielen in der Haupt- und Residenzstadt vorhandenen Hilfsmittel, den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen, Nürnberg den Guß- und Metallgewerken, nebst vielen dort einheimischen Industriearten, — Augsburg endlich der Woll- und Baumwollen-Fabrication, der Kunstweberei und der Färberei nicht nur in der Gewerbs-, sondern auch, so ferne es die höhern Sphären berührt, in der polytechnischen Schule eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

XII.

Für die Bildung technischer Beamten und sogenannter technischer Ingenieurs besteht auch fortan in Unserem Staate keine besondere geschlossene Anstalt. Dagegen haben Wir bereits durch Verfügung vom 17. Januar d. J. an Unserer Hochschule zu München eine eigene Lehrstelle für allgemeine Länder- und Völkerkunde errichtet.

Ferner haben Wir unterm Heutigen Unserm Staatsministerium des Innern aufgetragen, die Lehrvorträge an der cameralistischen Facultät Unserer Ludwigs-Maximilians-Universität dadurch zu vervollständigen, daß unbeschadet Unserer einstigen Beschlüße über die allenfallsige Wiedereinführung oder Nichtwiedereinführung von Forstschulen, von den Professoren der aufgelösten Forstschule zu Aschaffenburg mit Beibehaltung des aus den Fonden jener Schule fliessenden Gehaltes für das specielle Lehrfach der Forstwissenschaft nach München versetzt, und einem der höhern Baubeamten neben seinen Berufsgeschäften, und gegen angemessene Gratification aus dem Fonde der polytechnischen Centralschule das Lehrfach der höhern Mechanik übertragen werde, und indem Wir den mit einem günstigen Absolutorium einer Kreisschule versehenen nach Art. V. über den vollendeten Unterricht der lateinischen Schule und über die Erlernung der sogenannten Realgegenstände an einem Gymnasio sich ausweisenden Gewerbs- und Landwirthschaftsschülern, dann den Baucleven Unserer Academie der bildenden Künste den Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Universitätsvorlesungen einräumen, indem Wir ferner Unseren Staatsminister des Innern beauftragen, die Lehrkräfte sowohl der oben erwähnten cameralistischen Facultät als der übrigen hiezu geeigneten Lehrstühle, namentlich der Chemie, der Mathematik, der Physik u. s. w. zu einem kräftigen Ganzen zu verbinden, und mit den Modellensammlungen und sonstigen Attributen des landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereines, dann der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in angemessene Verbindung zu bringen, bieten Wir nicht nur den Landwirthen und Gewerbsschulen Unseres Reiches eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als practisch gebildeter Lehrer, den zu ausgedehnterem Guts- und Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung in ihrem künftigen Berufe, sondern auch den einstigen technischen Beamten und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit dar, all dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu erlernen, was in verschiedenen auswärtigen Staaten mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

XIII.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister des Innern, gegenwärtige Verfügung zum baldigen Vollzuge zu bringen, und vertrauen zu dem Eifer und den Einsichten sowohl Unserer Generalcommissäre und Regierungspräsidenten, als auch der verschiedenen Gemeinden Unseres Königreichs, dieselben werden namentlich durch eifrige Vollstreckung der erhaltenen Aufträge, sowie durch kluge Benützung aller vorhandenen Lehrkräfte das baldige Zustandekommen jener Institute bewirken, deren Nothwendigkeit Staatsregierung und Stände zu wiederholtenmalen dringend ausgesprochen haben, und durch deren Wirksamkeit das Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie wesentlich bedingt wird.

München, den 16. Februar 1833.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1035.

4334.

(Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zum raschen und gleichförmigen Vollzuge der die Gewerbs- und polytechnischen Schulen regelnden Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. ergehen nachfolgende Anordnungen:

§. 1. Zu Artikel I. der Allerhöchsten Verordnung: Zweck der polytechnischen und Gewerbsschulen.

Der I. Artikel der Allerhöchsten Verordnung spricht Zweck und Standpunkt der Gewerbs- und polytechnischen Schulen klar und bestimmt aus; die Königlichen Kreisregierungen werden daher Sorge tragen, daß alle Vollzugsmaaßregeln genau in dem dort bezeichneten Geiste aufgegriffen, und daß Letzterer unfehlbar auch in die Richtung und in das ganze Leben des neuen Institutes übertragen werde.

§. 2. Zu Art. II. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung: Elementar-Zeichnungsunterricht überhaupt.

Die Absicht des Art. II. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung ist

a. durch möglichste Verbreitung des Zeichnungsunterrichtes der artistischen und sonstigen technischen Bildung eine möglichst breite und lebendige Basis in der Nation zuzuwenden, und

b. diesem Unterrichte durch eine bestimmte Richtung und durch genaue Gränzlinien die nöthige Correctheit zu sichern und insbesondere zu verhindern, daß derselbe dort, wo er bloßer Anfang und Grundlage sein soll, nicht wie bisher in Verbildung und oberflächliche Spielerei ausarte.

§. 3. Zu Art. II. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung: Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Die Zeichnungskunde soll eine, den Gemeinden durchaus keine Kosten verursachende, Verbreitung vorzüglich dadurch gewinnen, daß den Schullehreramts-Candidaten neben der übrigen Befähigung auch die Lehrgabe mindestens für die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens beigebracht, und dort, wo die Mittel zu Begründung selbstständiger Zeichnungsschulen mangeln, der Elementar-Zeichnungsunterricht der Person des Lehrers nach mit der Elementar-Volksschule verbunden werde.

Daß diese Befähigung den Schulseminaristen unbeschadet ihrer übrigen Bildungs-Aufgaben gesichert werden könne, daß es hiezu nicht sowohl wesentlich vermehrter Zeichnungsstunden als vielmehr blos der correcten Behandlung und der Concentrirung aller Kräfte auf das Eine Fach des Linear- und Ornamentenzeichnens bedürfe, beweiset das Beispiel aller jener Schullehrer-Seminarien, welche bereits bisher der erwähnten Richtung folgten.

In Beziehung auf die diesfallsigen Einrichtungen der Schullehrer-Seminarien werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1) Der Zeichnungsunterricht ist vom 1. Mai d. J. anfangend, in allen Schullehrer-Seminarien des Reiches von dem bisherigen mehr dilettantischen Betriebe auf eine ernste und gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückzuführen.

2) Diesem so geregelten Unterrichte selbst ist eine solche Nachhaltigkeit zu geben, daß die austretenden Schuldienst-Adspiranten zu förmlicher Unterrichtsertheilung mindestens hinsichtlich der Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung befähigt erscheinen.

Zu dem Ende haben sich:

3) die Zeichnungslehrer der Seminare ohne Ausnahme unfehlbar an dem für das höhere Zeichnungs-Lehramt festgesetzten Concurstage, 25. April, dahier einzufinden, und bei der benannten Prüfungscommission zu melden, nicht nur um dort, soferne sie selbe noch nicht bestanden haben, die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichnungsfache zu bestehen, sondern auch, falls sie diese Prüfung schon bestanden haben, nur hinsichtlich der Lehrmethode nähere Rechenschaft abzulegen, und bezüglich des zu befolgenden Unterrichts-Systems die nöthigen Detail-Instructionen zu empfangen. Ebenso sind

4) in Zukunft nur solche Individuen als Zeichnungslehrer bei den Schullehrer-Seminarien anzustellen, welche bei der Academie der bildenden Künste den Concurs für das höhere Lehramt im Zeichnen mit der Note der Auszeichnung nicht nur hinsichtlich der technischen Gewandtheit, sondern auch der Unterrichtsgabe erlangt haben.

5) Der Unterricht selbst hat mit dem Nachbilden angemessener Vorlageblätter zu beginnen. Als solche mögen zur Zeit betrachtet werden:

Die schönsten Ueberbleibsel griechischer Ornamente der Glyptik, Plastik und Malerei, 2 Hefte, von Leo v. Klenze. — Sammlung architectonischer Entwürfe von Leo v. Klenze. — Normand's Säulenwerk. — Römische Bauverzierungen nach der Antike, 2 Hefte, von Gärtner. — Architectonische Entwürfe von den Zöglingen der Academie. — Risse von Münchens Privatgebäuden mit Details, bis jetzt 4 Hefte à 8 Blätter, von Unger.

Nach erlangter Fertigkeit im correcten und bestimmten Nachbilden dieser Vorlageblätter ist auf die Nachbildung körperlicher Vorlagen (z. B. Cuben, Kugeln, bossirter Reliefs u. s. w.) überzugehen, damit der einstige Lehrer nicht nur das richtige Aufgreifen der Umrisse eines Körpers, und die Uebertragung derselben auf das Papier, sondern auch die Schattenlehre practisch begreifen lerne; endlich ist mit den ersten Regeln einfacher Grund- und Aufrisse von Gebäuden und der Uebung in diesfallsigem Zeichnen zu enden.

6) In allen diesen Fächern ist insbesondere auf scharfe richtige Umrisse und auf unbedingte Correctheit zu sehen.

Der Elementarunterricht im Zeichnen wie im Schreiben ist bestimmt, dem Jünglinge die Regeln tief einzuprägen, innerhalb denen seine Individualität sich einst zu freierer Bewegung entfalten soll. Es ist also hier wie dort vorzüglich um das Identificiren der

künftigen Lehrer mit diesen Regeln zu thun, und selbst allzu ängstliches, scheinbar pedantisches Festhalten an der Umrißlehre würde weniger schaden, als irgend ein oberflächliches Hinweggehen über die so absolut nöthige Gründlichkeit.

7) Für die nach dem Jahre 1833 zur Prüfung gelangenden Schuldienst-Aspiranten bildet der Unterricht im Zeichnen einen nothwendigen Theil der Qualification. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf diese wichtigen Gegenstände. Der Kreisbaurath und der Zeichnungslehrer der Kreis-Gewerbeschule sind nothwendige Mitglieder der Prüfungs-Commission, und die diesfallsige Note bildet gleich den übrigen einen wesentlichen Factor der Gesammtnote.

§. 4. Zu Art. II. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung: Elementar-Zeichnungsschulen.

Was die Einführung des Zeichnungsunterrichtes selbst betrifft, so hat jede Kreisregierung

1) sogleich nach Empfang gegenwärtiger Weisung sämmtliche Distriktspolizei- und Distrikts-Schulbehörden nicht nur zu gemeinsamer Abfassung und Einsendung genauer Verzeichnisse über die in dem Distrikte befindlichen Zeichnungsschulen und genauer Aufschlüße über die Befähigung der Lehrer und über ihren genossenen Unterricht, sondern auch zu gemeinsamer Vorlage einer entsprechenden Zahl von Probearbeiten der Schüler jeder solchen Schule aufzufordern.

2) Auf gleiche Weise und in gleicher Frist sind schleunigst die Erklärungen sämmtlicher Schullehrer und Schulabstanten über ihre Befähigung im Zeichnen und Probearbeiten dieser Individuen einzufordern.

3) Mit derselben Beschleunigung ist endlich im gemeinsamen Benehmen der Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Bauinspectionen zu ermitteln, ob da, wo weder eigene Zeichnungslehrer, noch ein des Zeichnens kundiger Schullehrer oder Abstant vorhanden ist, nicht irgend ein gebildeter Meister (namentlich Maurer- oder Zimmermeister) oder sonst ein anderer befähigter Mann zu unentgeldlicher Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes sich bestimmen lasse.

4) Auf den Grund dieser Recherchen ist zu bewirken, daß der Zeichnungsunterricht mit dem 1. Juni d. J. in allen jenen größeren Gemeinden beginne, wo ein zum Unterricht befähigtes Individuum aufgefunden werden konnte.

5) Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt sogleich unfehlbar in den Besitz des Zeichnungsunterrichtes gelange, und sollten in einzelnen solchen Orten keine kundigen Individuen zu entdecken sein, so sind die befähigten Schul-Abstanten und Gehilfen in angemessener Weise auszuwechseln resp. in solche Orte zu versetzen.

6) Der Zeichnungsunterricht soll in der Regel insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen, und zwar, wo kein anderes Locale vorhanden ist, in dem Schulzimmer, jedenfalls aber in jenen Stunden stattfinden, die weder durch den Gottesdienst

noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind; dem Kreisregierungen bleibt jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen.

7) Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet, Gelegenheit zur Selbstkenntniß und zur ersten Ausbildung darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichtes zu belehren, und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen.

8) In der Regel beginnt der unentgeltliche Zeichnungsunterricht nicht vor zurückgelegtem 8. Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule. Ohne alle Gränzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind zur Theilnahme jene Lehrlinge und Gesellen berechtigt, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbsschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsbildung dienen kann, als Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Gesellen u. s. w.

§. 5. Zu Art. II. lit. a. Referat bei der Kreisregierung über die Zeichnungsschulen-Jahresberichte, deren Durchsicht und Bescheidung.

9) Das Referat über den Zeichnungsunterricht ist in jedem Kreise dem Kreisbaurathe, das Correferat dem examinirten und approbirten Zeichnungslehrer der Kreis-Gewerbsschule, oder falls die Kreis-Gewerbsschule nicht an dem Sitze der Regierung sich befindet, dem ausgezeichnetsten unter den approbirten Zeichnungslehrern des Regierungssitzes übertragen. Beide sind Mitglieder des Kreisscholarchates, für Gegenstände des Zeichnungsunterrichtes, wohnen der Prüfung der Schuldienst-Aspiranten über diesen Punkt bei, und geben über die Befähigungsnote aus dem Zeichnen die Initiativ-Vota.

10) Ebenso sind die Bezirks-Bauinspectoren innerhalb ihrer Baubezirke Distriktsinspectoren aller Zeichnungsschulen nicht nur der Landgemeinden, sondern auch der Städte II. und III. Classe.

11) Die Bezirks-Bauinspectoren visitiren die ihrer Aufsicht unterstellten Zeichnungsschulen gelegenheitlich ihrer bauamtlichen Reisen, treffen im Benehmen mit den Distrikts-Schulinspectoren oder Local-Schulcommissären und den Distrikts-Polizeibehörden die der Competenz der Distriktsbeamten zustehenden Anordnungen, und theilen mit dem Schlusse jedes Jahres der Distrikts-Schulinspection oder unmittelbaren Local-Schulcommission die Notizen für den gemeinsam zu unterzeichnenden besonderen Jahresbericht über die Zeichnungsschulen des Schuldistriktes mit. Eben so wird der Kreisbaurath auf seiner Rundreise den Zeichnungsschulen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, sie gehörig visitiren, und ihren Bestand, wie die Thätigkeit und den zweckmäßigen Einfluß der Bezirks-Baubeamten controlliren.

Die gemeinsamen Jahresberichte der Distrikts-Schul- und Distrikts-Baubehörden über die Leistungen der Zeichnungsschüler, welchen Probezeichnungen von jedem Schüler beiliegen müßen, werden von dem Kreisscholarchate auf Vortrag des Kreisbaurathes und

in Beisein des Kreis-Correferenten für den Zeichnungsunterricht (vid. oben Ziff. 9.) geprüft, und mit der erlassenen Entschließung gleichzeitig mit den übrigen Kreisberichten an den obersten Schulrath des Reiches befördert, wo die Durchsicht und Feststellung auf gemeinsamen Vortrag der Academie der bildenden Künste und des Vorstandes der obersten Baubehörde unter deren Zuziehung in eben jener Weise erfolgt, welcher für die übrigen Schul-Jahresberichte bereits festgesetzt und in Anwendung gebracht ist.

§. 6. Zu Art. II. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung:
Lehrvortrag über die gemeinnützigen Gegenstände in den Volksschulen.

Die ernste und schon oft erklärte Absicht Seiner Majestät ist, den Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen keineswegs verdrängt, wohl aber geregelt und verbessert zu wissen. Insbesondere ist der ernste und oft erklärte Wille Seiner Majestät, daß diesem wichtigen Zweige der Nationalbildung eine wahrhaft practische Richtung gesichert, und derselbe aus dem Bereiche der sogenannten Schulspielereien und Prüfungsparaden in das Gebiet der gründlichen Nachhaltung übertragen werde.

Die Kreisscholarchate haben daher alsbald darüber in Berathung zu treten,

a. welche gemeinnützliche Gegenstände
   aa. in den Städten und
   bb. in den Landgemeinden zu lehren, und
b. wie diese Gegenstände den Bedürfnissen der gebildeteren Landwirthe und Gewerbsleute, und dem Standpunkte als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen der landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen angeeignet werden sollen?

Zu dem Ende sind die mit gehöriger Ausführlichkeit nicht nur der Materien, sondern auch den Umfang für jeden Curs der Volksschulen behandelnden Gutachten mit all jener Beschleunigung vorzulegen, welche unbeschadet der Gründlichkeit nur immer zulässig ist.

Bei den Berathungen selbst ist von dem Grundsatze auszugehen, daß jener Unterricht überhaupt am tiefsten wurzelt, der mit der größten Bestimmtheit auch die möglichste Kürze verbindet, und daß sich bei den meisten Menschen in den späteren Schicksalen und Wirren des Lebens der ganze Schulunterricht mit alleiniger Ausnahme jener Hauptmomente verwischt, welche als einzelne Hochlichtpunkte immer wieder aus seiner Erinnerung auftauchen, und den einzigen Rahmen seiner ferneren Urtheile bilden.

Aus diesem Grunde ist Sorge zu tragen, daß namentlich die allgemeine und die Bayerische Geschichte, die Geographie, die Naturgeschichte und die Productenlehre für die Volksschulen auf ihre wesentlichsten Momente zurückgeführt, und mittelst dieser klar und verständlich gemacht werden. Insbesondere dürfte der erste Unterricht in der Erdbeschreibung in den Volksschulen viel faßlicher mittelst eines einfachen, aller Meridiane und sonstiger Zugaben entblößten Globus, als mittelst der Generalkarten und jener Planiglobien sich lehren lassen, welche bereits Vorkenntnisse erfordern, und deren Verständniß nur durch Zurückführung der Fläche auf die gerundete Form möglich ist. Jedenfalls aber werden Religion, Schreiben und Rechnen und Vaterlandsgeschichte als die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschule positiv zu bezeichnen und die Lehrer sowohl, als die Distrikts- und Local-Schulinspectoren auf-

merksam zu machen sein, daß alle übrigen Gegenstände nur subsidiär, d. h. nur in der Art gegeben werden dürfen, daß die obengenannten vier Gegenstände in ihrer vollen Bedeutsamkeit und in ihrer vollen Gründlichkeit nebenbei zu bestehen vermögen.

Nach Vorlage der Scholarchats-Gutachten wird der oberste Kirchen- und Schulrath gewandte und erfahrene Schulmänner zur Abfassung von Lehr- und Lesebüchern nach diesen hier bezeichneten Grundsätzen beauftragen, und den Central-Schulbücherverlag zu schleunigstem Abdrucke der genehmigten Manuscripte, und Verbreitung der sodann gebotenen diesfallsigen Schulbücher anweisen.

§. 7. Zu Art. III. der Allerhöchsten Verordnung: Lehrumfang der Gewerbsschulen, Eintheilung der Lehrgegenstände in die einzelnen Curse.

Der Unterricht in der Gewerbsschule beginnt jedes Jahr mit dem 1. November, endet mit dem 31. August und umfaßt in drei Cursen (Classen) folgende Gegenstände:

Iter (unterer) Curs.

1) **Arithmetik.** Rechenkunde bis einschlüßig der Baurechnung, (wöchentlich 6 Stunden.)
2) Planimetrie, (wöchentlich 6 Stunden.)
3) Zeichnungsunterricht:
   a. Zeichnung einfacher geometrischer Formen und zwar, wo der Elementarunterricht nicht vorausgegangen ist, **lernend**, bei vorausgegangenem Elementarunterricht, **wiederholend**.
   b. Zeichnung nach körperlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die stereometrischen Grundformen, dann Linearzeichnung einfacher Grundrisse von Maschinen, (wöchentlich 6 Stunden, nebst Hausaufgaben.)
4) **Naturgeschichte.** Anfangsgründe derselben, (wöchentlich 6 Stunden.)
5) Encyklopädie der Gewerbe resp. Uebersicht der Gewerbe- und Productenlehre, mit Angabe der für jedes Gewerbe vorzüglich nöthigen rohen Stoffe und deren Erzeugungsart und Erzeugungsorte (in wöchentlich 3 Stunden.)

IIter (mittlerer) Curs.

1) **Arithmetik**; sämmtliche Anwendungen derselben auf Handels- und Geschäftsrechnungen (wöchentlich 6 Stunden.)
2) Stereometrie (wöchentlich 6 Stunden.)
3) Zeichnungsunterricht, und zwar
   a. **architectonische Zeichnung**: Zeichnen architectonischer Glieder einzelner Theile und Ornamenten der griechischen Architectur (wöchentlich 6 Stunden);
   b. **freie Handzeichnung**: Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen, nach Vorlageblättern und leicht schattirt (wöchentlich 6 Stunden.)
4) Naturlehre, (wöchentlich 3 Stunden.)

5) Naturgeschichte, Fortsetzung, (wöchentlich 3 Stunden.)

6) Fortsetzung der Encyklopädie der Gewerbe (wöchentlich 3 Stunden.)

IIIter (oberster) Curs.

1) Arithmetik und Algebra: Vollendung des arithmetischen Unterrichts, Algebra bis einschlüßig der Logarithmen und Gleichungen des zweiten Grades, (wöchentlich 6 Stunden.)

2) Descriptive Geometrie, (wöchentlich 6 Stunden.)

3) Zeichnungsunterricht, und zwar

a. architectonische Zeichnung: griechische Säulenordnung in Umrissen und zum Theil schattirt, (wöchentlich 6 Stunden);

b. freie Handzeichnung: Zeichnen ganzer menschlicher Figuren in Umrissen und zum Theil leicht schattirt nach Vorlageblättern, zur Kenntniß der Hauptumrisse des menschlichen Körpers, (wöchentlich 6 Stunden.)

4) Chemie, Vorbegriffe der Chemie mit technischen Andeutungen, (wöchentlich 6 Stunden.)

5) Encyklopädie der Gewerbe ꝛc. Fortsetzung, (wöchentlich 3 Stunden.)

6) Buchhaltung in Verbindung mit stylistischen Uebungen, (wöchentlich 3 Stunden.)

Endlich wird in allen Kreis-Gewerbsschulen, dann dort, wo die Mittel es gestatten oder die Industrie der Gegend es wünschenswerth macht, in den drei Cursen Unterricht im Bossiren und Modelliren, dann in den Anfangsgründen der Maschinenlehre (Mechanik) gegeben.

In den Kreis-Gewerbsschulen sind diesem Gegenstande in jedem Curse wöchentlich 6 Stunden zu widmen. In den übrigen darauf sich erstreckenden Gewerbsschulen sind die Stunden hiefür nach den besondern örtlichen Verhältnissen zu bemessen, und ist der Unterricht in diesen Gegenständen selbst aber mit besonderer Rücksicht auf die Oertlichkeit zu behandeln.

§. 8. Zu Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung: Fonde der Gewerbsschulen.

Der Bedarf einer unvollständigen sowohl als einer vollständigen Gewerbsschule mit Einschluß des landwirthschaftlichen Unterrichtes ist §. 18 näher entwickelt.

Die Königlichen Kreisregierungen werden vor Allem Sorge tragen, daß in Gemäßheit lit. a. des Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung die Umwandlung aller bisher bestandenen höheren Bürgerschulen in vollständige oder unvollständige Gewerbsschulen alsbald erfolge; sie werden ferner Sorge tragen, daß freiwilligen Beiträgen die angemessene Aufmunterung zu Theil werde.

Wo disponible Mittel der Unterrichtsstiftungen und die Beiträge der Gemeinden in Verbindung mit den ebengenannten zwei Quellen, nämlich den Fonden der bisherigen Bürgerschulen und den freiwilligen Beiträgen, zu Dotirung einer Gewerbsschule hinreichen, und die Gemeinde den Wunsch hegt, das Schulgeld allgemein erlassen zu sehen, ist diesem Wunsche durchaus kein Hinderniß entgegen zu setzen.

In den übrigen Orten ist dann ein Maximum von jährlichen 4 fl. für das bemittelte Individuum zu bezeichnen, und bis zu dieser Summe den Anträgen der Gemeinden unter Berücksichtigung der Oertlichkeit freier Spielraum zu lassen.

Unbemittelten kann unter keiner Voraussetzung ein Schulgeld angesonnen werden, und es ist mit Ernst darüber zu wachen, daß nicht unter dem Vorwande dieser Zahlung eminente aber minder vermögliche Talente von der höheren gewerblichen Ausbildung zurückgehalten werden.

Das für jede einzelne Schule bestimmte Schulgeld ist nach erfolgter Bestätigung der Königlichen Kreisregierung sammt den speciellen Statuten der betreffenden Schule öffentlich bekannt zu machen.

Die Kreisfonds-Beiträge sind vorzüglich den Kreis-Gewerbsschulen bestimmt, und nur, was nach vollständiger gewerblicher und landwirthschaftlicher Organisation der Letzteren erübrigt, kann den übrigen Gewerbsschulen des Kreises zugewendet werden.

§. 9. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung: Von den unvollständigen Gewerbsschulen.

Die Allerhöchste Verordnung geht von dem Grundsatze aus, die Gleichheit des Unterrichtes durch eine bestimmte Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die verschiedenen Curse zu bewirken; die Zahl der an jedem Orte zu errichtenden Curse aber den örtlichen Verhältnissen zu unterstellen.

Der Zweck dieser Anordnung ist, den Uebertritt der Gewerbsschüler von einer in eine andere Gewerbsschule zu erleichtern, und demnach auch jene Jünglinge vor Stockungen im Unterrichte zu sichern, welche durch Rücksichten irgend einer Art zur Veränderung ihres Aufenthaltes gezwungen sind.

Ferner soll durch diese Verordnung den Oertlichkeiten ein möglichst freier Spielraum gegeben, und insbesondere jenen Gegenden, denen die Mittel zu Errichtung vollständiger, d. i. mit den drei Cursen versehenen Gewerbsschulen mangeln, die Begründung unvollständiger, das heißt blos auf den untersten oder auf den untersten und mittlern Curs beschränkten Gewerbsschulen möglich gemacht werden.

Die Königliche Kreisregierung wird demnach bewirken, daß

1) dem freien Willen der Gemeinden in Bezug auf die Zahl der zu errichtenden Curse durchaus kein Zwang angethan, daß aber auch
2) jeder Curs vollständig eingerichtet, und die Begründung des nächstfolgenden höhern erst dann gestattet werde, wenn der vorhergehende seiner vollständigen Organisation bereits versichert ist.

§. 10. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung: Möglichste Erleichterung der Gemeinden in Bezug auf die Begründung von Gewerbsschulen.

Eine ganz vorzügliche Sorgfalt der Kreisregierung muß dahin gehen, die Gemeinden in Begründung von Gewerbsschulen möglichst zu erleichtern.

Dieser Absicht wurden bereits die unterm Heutigen an sämmtliche Kreisregierungen ausgeschriebenen und in dem §. 19 gegenwärtiger Instruction übertragenen Anordnungen hinsichtlich der Admissionsbedingungen zu dem Lehramte und hinsichtlich der diesfallsigen Concursprüfung entnommen.

In eben dieser Absicht ist es ferner geschehen, daß für die Gewerbeschulen keine bestimmte Zahl von Lehrern, sondern nur das Minimum derselben, und eben so wenig Normen für die subjective Combination der Lehrfächer vorgeschrieben, vielmehr beide Gegenstände in den §§. 17 und 19 gegenwärtiger Instruction den gutachtlichen Vorschlägen der Gemeinden und Local-Scholarchaten vorbehalten wurden.

Sämmtliche Kreisregierungen werden den Vollzug in demselben Geiste zu behandeln wissen.

Sie werden nicht dulden, daß durch Berufen einer unter das Minimum herabgehenden Lehrerzahl die Gründlichkeit und Gediegenheit leide.

Sie werden aber auch durchaus nicht hindern, daß jedem einzelnen Individuum das Maximum seiner Leistungsfähigkeit übertragen werde. Sie werden insbesondere den schon vorhandenen Lehrkräften eines Ortes die möglichste Mitwirkung zu dem gewerblichen Unterrichte empfehlen, und solche Staatsbürger ganz besonders ermuntern, welche etwa aus wahrem Bürgersinne unentgeltlich oder doch gegen verhältnißmäßig geringe Entgeltung einzelne Fächer zu übernehmen gedenken, wohin insbesondere ausgezeichnete, in der Academie der bildenden Künste gebildete Bauhandwerker als Lehrer der höheren Zeichnungskunde, und Apotheker als Lehrer der Chemie gehören.

Jene Kreisregierung wird am lebendigsten in die Absichten Seiner Majestät eingedrungen und die reellsten Verdienste erworben haben, welcher es gelingt, mit den geringsten Opfern für die Gemeinden den nothwendigen Zweck vollständig zu erreichen.

§. 11. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung.
Theilnahme der die lateinische Schule absolvirt habenden Jünglinge an dem Realunterrichte der Gymnasien.

Jene Realgegenstände, deren Unterricht den mit dem resp. Absolutorio einer lateinischen Schule versehenen und nach einer höheren Bildung strebenden Schülern der landwirthschaftlichen und Gewerbschulen an dem Gymnasio dargeboten ist, sind

a. Religion,
b. allgemeine Geschichte,
c. Bayerische Geschichte,
d. Erdbeschreibung,
e. teutsche Sprachlehre sammt der damit verbundenen allgemeinen Theorie der redenden Künste, und etwa
f. der an dem betreffenden Gymnasio stattfindende Unterricht in den sonstigen lebenden Sprachen.

Diese Unterrichts-Gegenstände werden auf die einzelnen Jahrgänge vertheilt, wie folgt:

I. Jahrescurs mit den Schülern der ersten Gymnasialclasse.
Religionslehre (wöchentlich 6 Stunden).
Geschichte und Geographie (wöchentlich 4 Stunden).
Teutsche Sprachlehre (wöchentlich 4 Stunden).

II. Jahrescurs mit den Schülern der zweiten Gymnasialclasse:
Religionslehre (wöchentlich 4 Stunden).
Geschichte mit Geographie (wöchentlich 6 Stunden).
Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache (wöchentlich 4 Stunden).

III. Jahrescurs mit den Schülern der dritten Gymnasialclasse:
Religionslehre (wöchentlich 4 Stunden).
Geschichte nebst Geographie (wöchentlich 6 Stunden).
Theorie der redenden Künste sammt teutscher Sprachlehre (wöchentlich 4 Stunden).

Die Lehrstunden in den fremden Sprachen zählen nicht unter die gewöhnlichen Unterrichtsstunden, und werden nach örtlichen Verhältnissen bemessen. Jedenfalls sollen die genannten Schüler der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule nicht länger als wöchentlich 4 Stunden Unterricht in der französischen Sprache erhalten.

Da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der vierten Gymnasialclasse sich endet, für welchen die Gewerbsschule keinen parallelen Jahrescurs darbietet, und es doch wünschenswerth erscheint, daß die Gewerbsschüler des dritten Jahrescurses von jenem Unterrichtszweige vollständige Kenntniß erhalten, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der dritten Gymnasialclasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden ertheilen.

Die hier genannten Realgegenstände werden auch in gleicher Weise und in denselben Stunden von den Schülern des Gymnasiums selbst gehört, und es modificirt sich demnach in Berücksichtigung der so vielfachen ständischen Wünsche, so wie der von den meisten Gymnasial-Rectoren und Professoren der Gymnasien gestellten Anträge die Schulordnung dahin, daß fürohin in jedem ersten Curse wöchentlich 14 Stunden der Religionslehre und den Realgegenständen gewidmet werden.

Seine Majestät machen hiebei den Rectoraten zur besonderen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Unterrichte in den classischen Sprachen zwar die nöthige Zeit fortan gewidmet, und zu diesem Behufe sogar die Gesammtheit der Lehrzeit in dem Falle Bedürfens um einige Stunden wöchentlich vermehrt, dieser Unterricht aber von jenem in der Religion und in den Realien unbedingt getrennt, und letzterem einschlüßig der Religionslehre eigene zusammenhängende Stunden gewidmet werden, damit die betreffenden Schüler der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen nur einmal täglich in dem Gymnasio zu erscheinen brauchen, und auch die Lehrvorträge an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen hiernach benützen können.

Da übrigens unendlich daran gelegen ist, daß die Lehrstunden der Gewerbsschule auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seien, und da die Stunden, in wel-

chen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so wird erwartet, daß die Gymnasial-Rectorate im gemeinsamen Benehmen mit den Rectoraten der Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schule, und unter Mitwirkung des Orts-Scholarchates die Stunden für den Realunterricht mit besonderer Würdigung dieser örtlichen Rücksichten festsetzen. In dem Falle nicht erzielbaren freundlichen Uebereinkommens entscheidet die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 12. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung. Admissions-Bedingungen zu dem gewerblichen Unterrichte.

In der Regel wird zum Eintritte in die Gewerbs- oder landwirthschaftliche Schule das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr erfordert. Ausnahme kann nur von der Königlichen Kreisregierung, und von dieser nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden.

Der Eintritt erfolgt:

a. bei den die Realgegenstände an dem Gymnasium hören wollenden Jünglingen auf den Grund eines resp. Absolutoriums, d. h. eines Zeugnisses des Subrectorates der lateinischen Schule über, wenn auch mit Dispensation von dem Griechischen; übrigens vollständig und mit Erfolg gehörten Unterricht der lateinischen Schule;

b. bei den übrigen auf den Grund einer nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1802 in unmittelbaren Städten von der städtischen Local-Schul-Commission und in den übrigen Orten von der Distrikts-Schulinspection bestandener strenger Prüfung, und des aus dieser Prüfung hervorgegangenen Zeugnisses über genügende Befähigung in der Religionslehre, über gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben und im Anfertigen eines einfachen sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes, dann über die Kenntniß der vier Rechnungsspecies und ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Beispiele des bürgerlichen Lebens.

Nebstbei muß jeder eintreten wollende sich durch Zeugnisse der bisherigen obrigkeitlichen und Schulbehörde über vollkommen reinen untadelhaften, moralischen Wandel ausweisen.

Die Inscription auf den Grund dieser Zeugnisse erfolgt bei dem Rectorate der Gewerbschule; der Inscribirte empfängt ein Inscriptions-Zeugniß.

Die zu dem Realunterrichte an den Gymnasien aspirirenden Jünglinge erscheinen an einem hiezu festgesetzten Tage mit ihren Inscriptionszeugnissen vor dem Ortsscholarchate, welchem ohnehin die Rectoren des Gymnasiums sowohl, als der Gewerbsschulen beiwohnen, und werden sofort von dem Gymnasiumsrector speciell bei dem Gymnasium inscribirt.

Der Eintritt in die Gewerbschule zieht die Suspension der Werktagsschulpflicht und die provisorische Unterweisung des betreffenden Jünglings in die Feiertagsschule nach sich; zum Definitivo erwächst aber diese Ueberweisung erst, wenn der betreffende Jüngling bis zu überschrittenem Werktags-Schulpflichtalter in der Gewerbsschule verbleibt, und die suspendirte Werktagsschulpflicht erwacht von Neuem in dem Falle, wo und mit dem Tage, an welchem er vor erreichtem Alter der Feiertagsschulpflicht aus der Gewerbsschule wieder austritt.

Jeder landwirthschaftliche und Gewerbschüler ist gehalten, neben der Gewerbsschule behufs des Unterrichts in den Realgegenständen entweder das Gymnasium oder die Feiertagsschule zu besuchen. Eigene Zwischenanstalten für Realunterricht sind nicht gestattet.

§. 13. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung. Handwerks-Feiertagsschulen.

Es ist sehr zu wünschen, daß in größeren Städten neben den Gewerbsschulen noch eigene sogenannte Handwerks-Feiertagsschulen, nämlich Anstalten errichtet werden möchten, wo aus der Werktagsschule nicht entlaßbare, also zu dem Eintritte in die Gewerbsschule nicht befähigte Lehrlinge und auf Verlangen auch die älteren minder gebildeten Gesellen, nicht nur statt der gewöhnlichen Feiertagsschule, sorgfältigeren Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen und in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdebeschreibung und der Productenlehre, sondern auch im Zeichnen und nach Maaßgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populäre Betrachtung der einfachen Maschinen erhalten.

Die Errichtung solcher Anstalten ist jedoch gänzlich dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen, und hat in dieser Beziehung weder directer noch indirecter Zwang statt zu finden.

Die Handwerks-Feiertagsschule kann übrigens die Verpflichtung zu dem Besuche der Werktagsschule weder aufheben, noch suspendiren, und die Eltern und Lehrherren bleiben in dieser Hinsicht, so wie überhaupt für die Pflichterfüllung ihrer Söhne und Lehrlinge auch fortan persönlich haften.

§. 14. Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung. Disciplin.

Die den Realunterricht an dem Gymnasium hörenden landwirthschaftlichen und Gewerbsschüler sind der Disciplin des Gymnasial-Rectorates unbedingt übergeben, und stehen nur hinsichtlich des gewerblichen Unterrichtes unter dem Rectorate der Gewerbsschule. Erachtet das eine oder das andere dieser Rectorate die Dimission eines Schülers dieser Cathegorie für nothwendig, so veranlaßt selbes einen von dem Gymnasialrector präsidirten gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rectoren beider Lehranstalten. Hierbei haben jedoch die Professoren nur berathende Stimme. Können die Rectoren sich zu keinem gemeinsamen Beschlusse vereinigen, so wird nach erholtem Gutachten des Ortsscholarchates der Fall der Königlichen Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt.

Die übrigen Jünglinge sind unbedingt der Disciplin des Rectorates der Gewerbs-Schule unterstellt, und letzteres übt über sie in Hinsicht auf Aufsicht auf Abhaltung von den Wirthshäusern und Tanzplätzen, auf sittliches Betragen, auf Strafgewalt überhaupt, und auf Dimission insbesondere eben jene Rechte aus, welche die Schulordnung §. 49, 51, 52, dann §. 116 bis einschlüßig 118 den Gymnasialrectoren hinsichtlich der Gymnasialschüler einräumt.

§. 15. Zu Art. V. und VI. der Allerhöchſten Verordnung. Schulgeſetze.

Die vollſtändigen ſowohl als die unvollſtändigen Gewerbſchulen und die landwirthſchaftlichen Schulen verfaſſen ihre Schulgeſetze mit eben jener Autonomie, welche den Gymnaſien nach §. 117 der Schulordnung eingeräumt iſt, und die Schulgeſetze durchlaufen lediglich die dort feſtgeſetzten Prüfungs- und Beſtätigungs-Stadien.

§. 16. Zu Art. V. der Allerhöchſten Verordnung. Schulzeugniſſe.

In den Gewerbſchulen ſind, gleichwie in den Gymnaſien, Fortgangsbücher und Claſſenzeugniſſe und jährliche öffentliche Prüfungen eingeführt. Die jährlich zu vertheilenden Preiſe ſind mit beſonderer Rückſicht auf den techniſchen Unterricht zu wählen. Der Uebertritt von einer Claſſe in die andere wird durch die Reſultate des in Beiſein des erweiterten Scholarchats nach §. 9 der Allerhöchſten Verordnung und nach Analogie der §§. 90 und 96 der Schulordnung ſtattgehabten Examens bedingt.

§. 17. Zu Art. V. und VI. der Allerhöchſten Verordnung. Minimum der an jeder Gewerbsſchule anzuſtellenden Lehrer.

Für eine vollſtändige Gewerbsſchule müßen in Minimo zwei Lehrer beſtehen, welche den Unterricht im Zeichnen, Mathematik, Phyſik, Chemie und Naturgeſchichte ertheilen, und von denen jeder diejenigen Sparten übernimmt, zu denen er in der angeordneten Concurs-Prüfung ſeine volle Befähigung nachgewieſen hat.

Erbieten ſich Individuen zu unentgeltlichem Unterrichte, ſo ſind, wie ſchon erwähnt, deren Anerbieten bei feſtſtehender Befähigung mit beſonderer Bereitwilligkeit anzunehmen, finden ſich ferner einzelne Lehrer oder öffentliche Diener mit den nöthigen Lehrkräften und der nöthigen Muße vor, ſo ſind ſelbe auf jede Weiſe zu Uebernahme der betreffenden Lehrfächer zu verwenden.

Die Gehalte und Remunerationen ſind dort, wo die Gewerbeſchulen von den Gemeinden dotirt werden, möglichſt nach deren Wunſch zu reguliren; in der Regel ſoll ein eigens angeſtellter Lehrer nicht unter 500 fl. Gehalt beziehen.

Die mit der Gewerbsſchule verbundene Handwerks-Feiertagsſchule nimmt durchaus keinen eigenen Lehrer in Anſpruch, ſondern wird durch die Lehrkräfte der Gewerbsſchule und der Volksſchulen verſehen.

Das Lehrerperſonal einer Kreisgewerbsſchule ſoll in der Regel nicht unter die Zahl von drei Individuen herabgehen. Bei dieſen Schulen iſt nicht minder auf freiwillige Uebernahme von Lehrfächern und auf Mäßigung der Koſten als auf volle Beſetzung aller Lehrfächer und darauf zu ſehen, daß jedem Lehrer neben der Unterrichtszeit auch die nöthige Muße zu privativem Benehmen mit den beſſern Schülern und zu tüchtiger eigener Fortbildung übrig bleibe.

§. 18. Zu Art. V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung. Lehrapparat einer Gewerbsschule.

Die Gewerbsschulen sind, wo, und in so lange ihnen die vollen Dotationsmittel gebrechen, zu Benützung der allgemeinen Unterrichts-Attribute der Gymnasien berechtigt.

Behufs des speciellen Gewerbs-Unterrichtes bedarf jede Gewerbsschule

1) einer Sammlung entsprechender Zeichnungsvorlagen,
2) eines kleinen Naturalien-Cabinets,
3) einer kleinen Sammlung von Rohstoffen und Producten,
4) einer Sammlung von Modellen für das Bossiren,
5) eines kleinen physikalischen und chemischen Apparates.

§. 19. Zu Art. V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung. Vorbedingungen zu dem Lehramte an den Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen.

Um dem Staate sowohl, als den nach jener Allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehr-Stellen an der polytechnischen und Gewerbsschule befähigten Individuen zu verschaffen, wurde verfügt:

1) Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerbsschule oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.

   Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtsconcurs bestanden hat, ist gehalten, dem Lehramtsconcurse für die Gewerbs- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

2) Dispensirt vom Concurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche Celebrität sich erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgesuche alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchats-Gutachten ungesäumt an das Staatsministerium des Innern gelangen, und die Entschließung ihnen noch vor Eintritt des Concurstermins eröffnet werden könne.

3) Dieser Concurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt der lateinischen Schulen und Gymnasien die Gesammtheit aller an der Gewerbs- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Concurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigne Prüfungsnote ertheilt. Jedem Concurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deshalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Concurse, die verschiedenen Lehrfächer an gesonderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden.

4) In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerbs- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingung Umgang genommen und ohne Rücksicht auf solche Vorstunden jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für diesmal nur für das Lehramt der Gewerbsschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5) Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit, und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtsconcurse für die Gewerbsschulen den drei polytechnischen Schulen zu übertragen, zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an den durch die Ausschreibung vom heutigen bestimmten Tagen.

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a. auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b. auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Faktoren gebildet.

Die Concursnoten sind jene der „vorzüglichen", der „sehr guten", der „guten", der „mittelmäßigen", und der „schlechten Befähigung". Die Noten werden durch die Commission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Beilage 1 zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in soferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl concurriren, als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Combinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maaßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dergl. sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen unbeschadet ihres übrigen Berufes zu dem Ankaufe für irgend ein Lehrfach der Gewerbsschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

§. 20. Zu Art. VII. der Allerhöchsten Verordnung. Lehrstelle der landwirthschaftlichen Schule.

Der landwirthschaftliche Unterricht bildet keine eigene selbstständige Schule, sondern ist als Zweig des gesammten technischen Unterrichts zu betrachten.

Das Rectorat der Gewerbsschule ist auch Rectorat für den landwirthschaftlichen Unterricht; derselbe führt den Titel: „Rectorat der vereinten landwirthschaftlichen und

Gewerbsschule zu N. vereinte landwirthschaftliche und gewerbliche Kreisschule zu N." — und der gemeinsame Rector wird von der Königlichen Kreisregierung aus der Zahl sämmtlicher Professoren beider Hauptzweige gegen Bezug einer angemessenen Remuneration ernannt.

Die landwirthschaftlichen Schüler werden, wie die Gewerbsschüler, bei dem Rectorate inscribirt, die Theilnahme an den Realien des Gymnasiums gründet sich bei ersteren auf dieselben Voraussetzungen, wie bei letzteren, und beide unterliegen derselben Disciplin.

Der landwirthschaftliche Unterricht erheischt nur einen Lehrer.

An jeder Kreisgewerbschule muß der landwirthschaftliche Lehrstuhl bestehen. An den übrigen Gewerbschulen hängt die Besetzung von den örtlichen Mitteln ab. Jedenfalls ist möglichst auf dessen Besetzung zu dringen, und alles aufzubieten, daß an jeder Gewerb-Schule auch der landwirthschaftliche Unterricht vollständig gesichert sei.

Des Concurses zu landwirthschaftlichen Lehrämtern wegen, tritt die unbedingte Analogie des §. 19 ein.

Die Schüler der Landwirthschaft nehmen Antheil an folgenden Lehrstunden der Gewerbschüler:

Im ersten Curse:

Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Zeichnen und Mechanik mit den Gewerb-Schülern des ersten Curses, dann Naturlehre mit den Schülern der Gewerbschule des zweiten Curses,

Im zweiten Curse:

Arithmetik, Stereometrie, Fortsetzung der Naturgeschichte, Mechanik, mit den Gewerbschülern des zweiten Curses. Chemie und Buchhaltung mit den Gewerbschülern des dritten Curses.

Eigene Vorträge erhalten die landwirthschaftlichen Schüler:

a. im I. Curse:
in wochentlich 16 Stunden.

Encyclopädie der Landwirthschaft, nach ihrem vollen Umfange, und Uebersicht der verschiedenen landwirthschaftlichen Systeme.

b. im II. Curse:
in wochentlich 16 Stunden:

Der erste Theil der Productionslehre, der landwirthschaftlichen Oeconomie und der landwirthschaftlichen Technologie.

c. im III. Curse:
in wochentlich 16 Stunden.

Der zweite Theil der obgenannten Gegenstände.

Ein Veterinär-Arzt des Orts gibt in dem dritten Curse die Grundmomente der thierischen Anatomie und der Thierarzneikunde.

Die Lehrer der Landwirthschaft sollen und müßen mit den theoretischen Kenntnissen auch Einsicht in das practische der Landwirthschaft verbinden. Die Lehrvorträge können übrigens nach Maaßgabe der Oertlichkeit unter mehrere Individuen vertheilt werden.

An den Kreisschulen muß dem Lehrer ein Gehülfe beigegeben werden.

In den Universitätsstädten werden die bei denselben angestellten Professoren der Landwirthschaft diesen Unterricht gegen entsprechende Entgeltung übernehmen können.

§. 21. Zu Art. VIII. der Allerhöchsten Verordnung. Dispensation von einzelnen Lehrvorträgen an der Gewerbsschule.

Die Gewerbschüler sind in der Regel verpflichtet, alle an der Schule gelehrten Gegenstände zu hören, einzelne Ausnahmen nach Art. VIII. der Allerhöchsten Verordnung müßen erbeten, und von dem Rectorate in Uebereinstimmung mit dem Ortsscholarchate genehmigt werden. Diese Genehmigung hat übrigens durchaus nicht zu erfolgen, wenn der betreffende Jüngling nicht nachzuweisen vermag, daß er die Zeit der von ihm nicht gehört werdenwollenden Gegenstände vorzüglich nützlicher Beschäftigungen zu widmen gedenkt. In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung aber kann dispensirt werden

a. von dem Zeichnungsunterrichte,

b. von dem Unterrichte in der Arithmetik, so weit solche in dem ersten und zweiten Curse gelehrt wird, und

c. von jenen Unterrichtsgegenständen, welche mit dem gewählten Berufe des betreffenden Schülers im Zusammenhange stehen.

§. 22. Zu Art. VIII. der Allerhöchsten Verordnung. Besuch der Werkstätten und Oeconomien.

Schon haben sich drei gebildete Gutsbesitzer erboten, den landwirthschaftlichen Schülern zu jeder Zeit und mit größter Bereitwilligkeit die Einsicht ihrer Oeconomien zu gestatten. In ähnlicher Weise hat sich der so hochverdiente Culturverein zu Nürnberg ausgesprochen. Derselbe Eifer, der hier unaufgefordert hervortritt, wird bei den Gutsbesitzenden und Gewerbtreibenden allenthalben und leicht zu erwecken sein, wenn die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten ihren Einfluß entwickeln, und an die edleren Gefühle die nie fruchtlose Sprache des Herzens und der Vaterlandsliebe richten.

Es ist alles Ernstes und mit rastlosem Bemühen dafür zu sorgen, daß der Unterricht nicht nur der Form, sondern auch der That nach praktisch sei, und daß Industrie und Landwirthschaft den Schülern in ihrer wahren Lebendigkeit und ihrem innern Leben aufgethan werde. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die landwirthschaftlichen Schüler alle wichtigen Momente des Wirthschaftsbetriebes mit ihren Lehrern an Ort und Stelle beobachten, daß sie die Aussaat, die Ernte, das Ausdreschen, die Viehzucht, die Schäferei, das Buttern, die Käserei und die verschiedenen Milchnutzungsarten, so wie überhaupt alles, was sich auf Conservation und zweckmäßige Verwerthung der Rohproducte bezieht, dann die landwirthschaftlichen Maschinen und ihre Behandlung practisch erlernen, damit sie nicht nur bei

einstiger Uebernahme eigener Güter als vollständig theoretisch und practisch gebildet aufzutreten vermögen, sondern daß auch durch sie jener hochwichtige Stand der Gutsverwalter und rationellen Gutspächter begründet werde, dessen Bayern noch gänzlich entbehrt, und auf welchem insbesondere der landwirthschaftliche Flor so vieler anderer Länder beruht.

So wie übrigens der Gewerbsmann nie Größeres in seinem Fache leisten wird, wenn ihm nicht die allgemeine Kenntniß der Entstehung seiner Stoffe beiwohnt; so wird auch der Landwirth nie mit voller Verläßigkeit zu operiren und seinen Betrieb nach den zweckmäßigsten Combinationen zu bemessen wissen, wenn ihm die Verwendungsart der Rohstoffe und die Bedürfnisse der Industrie fremd bleiben.

Es ist daher den Gewerbsschülern der Zutritt zu den landwirthschaftlichen Collegien und Excursionen nicht nur zu gestatten, sondern sogar dringend zu empfehlen, dasselbe ist hinsichtlich der landwirthschaftlichen Schüler vice versa zu besorgen. Insbesondere ist darauf zu trachten, daß die talentvolleren landwirthschaftlichen Schüler die Encyclopädie der Gewerbe in allen drei Cursen und die talentvolleren zum Fabrikbetriebe sich vorbereitenden Gewerbschüler die Encyclopädie der Landwirthschaft an der landwirthschaftlichen Schule hören, damit die heranwachsenden höheren Notabilitäten des Comerzes und des Gutsbesitzes wechselseitig der Blick in das Geöffnetsein eines Standes in allen ihren Speculationen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu geben vermag.

§. 23. Zu Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung.
Ernennung der Lehrer. Präsentationsrecht der Gemeinden.

Die wohlwollende Tendenz des Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung kann wohl Niemand verborgen bleiben.

Den nach Abs. 1. dieses Art. zu einem Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden steht der Vorschlag der Lehrer zu. Präsentirt darf Niemand werden, der nicht den Vorbedingungen des §. 19 vollständig entsprochen hat, und der diesfallsige Ausweis muß der Präsentationsurkunde beigelegt sein. Damit die Gemeinden in volle Kenntniß aller präsentationsfähigen Individuen gelangen, wird das Prüfungsergebniß durch das Regierungsblatt zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden. Die Bestätigung der Präsentation ressortirt aber, so wie die Ernennung der übrigen Professoren der Gewerbsschulen zu dem Königlichen Staatsministerium des Innern, an welches die Vorschläge mit umfassenden Gutachten des Kreisscholarchates und der Königlichen Kreisregierung spätestens am 1. Juli d. J. gebracht sein müßen.

Für den Fall der Nichtbegutachtung eines präsentirten Individuums hat die Königliche Kreisregierung dem ablehnenden Gutachten sogleich den Vorschlag des an dessen Stelle zu ernennenden Individuums beizufügen.

§. 24. Zu Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung.
Theilnahme der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Die Staatsregierung zählt ganz vorzüglich auf die Mitwirkung der landwirthschaftlichen und polytechnischen Vereine.

Längst schon wird mit den General-Comiteen, resp. Central-Ausschüssen dieser Vereine wegen deren Reorganisation verhandelt, und es sind zu dem Ende nicht nur zu Anfange

des verflossenen Jahres die Aufforderung Beilage 2 und 3, sondern auch noch insbesondere an den landwirthschaftlichen Verein auf dessen vorläufiges Entgegenkommen die Punctation in der Statutenbasis Beilage 4 ergangen.

Wo noch nicht, wie in dem Oberdonaukreise, selbstständige Kreisvereine bestehen, sind vorerst, und zwar schleunigst Bezirks-Comiteen in dem Sinne der zur Zeit noch bestehenden Statuten zu constituiren, damit die Organe vorhanden seien, in welchen die Theilnahme jener Institute sich zu verwirklichen vermöge.

In dem Rezatkreise dürfen dem Culturvereine zu Nürnberg alle jene Rechte eingeräumt werden, womit die Allerhöchste Verordnung die landwirthschaftlichen Kreisvereine beehrt hat.

§. 25. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung. Polytechnische Schulen.

Der polytechnische Unterricht bildet die höhere Unterrichtssphäre für die gewerblichen Stände.

Dieser höhere Unterricht zerfällt in drei Curse. Jeder Stadt ist es freigegeben, einzelne dieser Curse, oder selbe sämmtlich zu begründen, Falls sie hiezu Willen und disponible Mittel besitzt.

Ein polytechnischer Curs kann jedoch nur errichtet werden, wo eine vollständige Gewerbsschule mit vollständigen landwirthschaftlichen Unterrichte in jenem vollen Umfange dann mit jener reichlicheren Personalsbesetzung besteht, welche der §. 17 gegenwärtiger Instruction für die Kreisgewerbschulen vorschreibt.

§. 26. Zu Art. X. und XI. der Allerhöchsten Verordnung. Lehrumfang der polytechnischen Schulen. Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Curse.

Der polytechnische Unterricht beginnt jährlich wie der Gewerbschul-Unterricht am 1. November und endigt wie jener am 31. August.

Die Unterrichts-Gegenstände werden auf die einzelnen Curse vertheilt, wie folgt:

Iter (unterster) Jahrescurs:

Zeichnungsunterricht.

a. Freie Handzeichnung. Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegblättern in Umrissen und leicht schattirt.

b. Architectonische Zeichnung.
Antike Ornamententheile zur Kenntniß der alten Bausstyle.

c. Geometrische und perspectivische Zeichnung fortschreitend mit der descriptiven Geometrie.
(Gesammten Zeichnungsunterricht in wöchentlich 18 Stunden.)

d. Reine Mathematik.

Fortsetzung der Algebra, der Gleichungen des zweiten Grades, Constructionslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonimetrie, analytische Darstellung der geraden Linien, der Ebenen, der Linien und Flächen zweiter Ordnung.
(wochentlich 5 Stunden.)

Descriptive Geometrie im weitern Umfange (wochentlich 10 Stunden).

Experimental-Physik, im ganzen Cursus einschließlich der Lehre von den Imponderabilien (wöchentlich 5 Stunden).

Civilbaukunde. Material- und Constructionslehre (wochentlich 2 Stunden).

Ilter oder mittlerer Jahrescurs:

Zeichnungsunterricht.

a. Freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung zuerst nach Vorlagen — dann nach dem Runden.

b. Architectonische Zeichnung.

Architectonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c. Geometrische Zeichnung.

Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen (wochentlich 20 Stunden in gehöriger Eintheilung).

Mechanik.

Statik der festen und der flüßigen Körper, Anwendungen aus der Statik beider (wöchentlich 5 Stunden).

Technische Chemie.

Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke. Hauptgrundsatz der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen.

Organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Beziehungen (wöchentlich 10 Stunden).

Bossiren oder Modelliren.

Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

Waarenkunde (wochentlich 3 Stunden).

Illter oder oberster Jahrescurs:

Zeichnungsunterricht.

a. Freie Handzeichnung.

Die Freihandzeichnung übergeht mit dem dritten Jahrescurse an die Akademie der bildenden Künste, wo jeder talentvolle und über künstlerische Anlagen sich aus-

weisende Jüngling auch dann an dem ersten Cursus Theil nehmen darf, wenn er nicht sowohl der reinen als vielmehr der Kunst in ihrer Anwendung auf bestimmte Gewerbe, z. B. Ciselirung, sich zuzuwenden gedenkt.

b. Maschinenzeichnung.

Zeichnung nach Modellen, Aufnahme von Maschinen, Fortsetzung architectonischer Zeichnung für Schüler der Baukunde (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wochentlich 20 Stunden).

Mechanik und Maschinenlehre.

Dynamik fester und flüßiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen (wochentlich 5 Stunden).

Descriptive Geometrie, in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbsgegenstände (wochentlich 5 Stunden).

Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 5 Stunden).

Waarenkunde (wochentlich 3 Stunden).

Bossiren oder Modelliren, von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers. Die hierin weitere Ausbildung suchenden Zöglinge sind in die Bildhauerschule der Akademie der bildenden Künste zu verweisen.

Die in Art. XI. Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Eigenthümlichkeiten der polytechnischen Central-Schule zu München, dann der polytechnischen Schule zu Augsburg und Nürnberg sind speciell

a. in München durch die mit der Akademie der bildenden Künste verbundene Bauschule,

b. in Nürnberg durch die mit der polytechnischen Anstalt zu verbindende Gießerei, und

c. in Augsburg durch den potenzirten Unterricht in der Chemie,

in allen drei Städten aber durch die applicative practische Reichung des Unterrichts mittelst öftern Besuchen der betreffenden Werkstätten und belehrender Hinweisung an Ort und Stelle auf das Walten der betreffenden Werkmeister und Fabriken zu realisiren.

Aber die weiteren Modalitäten und all das, was nöthig ist, um die eigenthümliche Richtung vollständig zu entfalten, sind mit besonderer Rücksicht auf die oben bemerkten Bestimmungen des Art. XI. Abs. 3 vor allem die Vorstände der betreffenden polytechnischen Schulen und die betreffenden Magistrate gutachtlich zu vernehmen, und ist sofort das angemessene Gutachten des Kreisscholarchates und der Kreisregierung vorzulegen. Hiebei darf zwar die etwa nöthige Begründung specieller Lehrstühle ohne Anstand beantragt werden, vorzüglich hat aber der Art. VIII. Abs. 2 in analoge Anwendung zu kommen, indem vorzüglich der Besuch ausgezeichneter Werkstätten es ist, der den Geist des Art. XI. vollkommen zu erschöpfen vermag.

Auch unterliegt es keinem Anstande ausgezeichnete Fabrikbesitzer oder Werkmeister mit dem Titel technischer Lehrer und selbst mit einer kleinen Remuneration zu beehren, wenn

sie es übernehmen, ihren Betrieb nicht nur dem Besuche zu öffnen, sondern auch zu erläutern. — Damit übrigens die polytechnische Schule die ihr eigene strenge wissenschaftliche Haltung nicht verliere, und um zu bewirken, daß sich dieselbe zugleich in der dem Zwecke der Anstalt entsprechenden applicativen Richtung bewege, hat jeder Lehrer ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Prüfung im versammelten Lehrer-Rath mit den für nöthig befundenen Abänderungen dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird.

Diese Programme sollen, je nach den gemachten Erfahrungen, beim Unterrichte selbst und nach dem Fortschreiten der einschlägigen Wissenschaft von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden.

Dieselben werden auf Kosten der Anstalt gedruckt, und im Anfange jedes Curses an die Zöglinge vertheilt.

§. 27. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung.
Dispensation.

Hinsichtlich der Dispensationen findet auf die polytechnischen Schulen dasjenige analoge Anwendung, was der Art. VIII. Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung, und in dem Geiste jenes Artikels, der §. 21 gegenwärtiger Instruction hinsichtlich der Dispensation von einzelnen Fächern des gewerblichen Unterrichts festsetzt. Die Dispensation kann nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen und in so ferne stattfinden, als die chemischen Gewerbe den Detailvorträgen über Mechanik, oder rein industrielle den Detailvorlesungen über Chemie; und beide den Details der Architectur auf Bitten enthoben werden dürfen, jedoch nie ohne vorher über die Wechselbeziehungen der Unterrichtsgegenstände und über den speciellen Einfluß z. B. der Mechanik auf die dem Chemiker so wichtigen Studien seiner Instrumente, und der Chemie auf die industriellen Gewerbe z. B. Färbei, wohl belehrt worden zu sein, und nur insoferne als der Lehrerrath mit zwei Drittheil Stimmen dem Rector in der Ueberzeugung zustimmt, daß durch diese Dispense den Schülern nichts an gründlicher Fachausbildung entgeht.

§. 28. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung.
Fonde der polytechnischen Schulen.

Die Fonde der polytechnischen Central-Schule zu München und der polytechnischen Schulen zu Augsburg und Nürnberg werden nur zu repartirten Antheilen der budgetmäßigen Summe von 27,000 fl., und aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden dotirt.

Die Beiträge aus Central-Fonden werden in jedem Falle nur den polytechnischen (d. h. den drei höhern Cursen) zugewendet. Die bisher mit solchen Schulen verbunden gewesenen untern Curse bilden nunmehr die Kreisgewerbsschule des betreffenden Kreises, und finden ihre Dotation nach Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung und §. 8 gegenwärtiger Instruction.

§. 29. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung.
Admission zu den polytechnischen Schulen.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird durch das erreichte oder das überschrittene fünfzehnte Lebensjahr und durch die mit Erfolg zurückgelegte Gewerbsschule bedingt.

Die Aufnahmsprüfung wird jährlich mit dem Schlusse des Schuljahres an dem Sitze der polytechnischen Schule vor dem versammelten Gremio der Lehrer vorgenommen. Die sich Meldenden werden zu der Prüfung auf den Grund der Gewerb-Schul-Absolutorien admittirt. Jede Prüfung erstreckt sich über alle Gegenstände des Gewerbs-Schulunterrichts, so wie solche oben §. 7 näher bezeichnet wurden. — Der geprüfte und als fähig anerkannte Schüler tritt in den untersten Curs der Schule.

Die Inscription endigt jeden Jahres mit dem 30. October als einem peremtorischen Termine.

Der Unterricht der Schule ist für den Inländer unentgeltlich. Der Ausländer zahlt ein Inscriptionsgeld von 10 — 12 fl. per Jahrescurs.

Hospitanten, welche jedoch nur Ausnahmsweise bei besonders guter Befähigung und stets nur für die practische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden können, zahlen die Hälfte des Inscriptionsgeldes für jede Vorlesung.

Jeder Curs der polytechnischen Schule besteht mit Schluß jedes Schuljahres eine strenge öffentliche Prüfung, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Curs der polytechnischen Schule entscheidet.

§. 30. Zu Art. XI. der Allerhöchsten Verordnung.
Unvollständige oder vollständige polytechnische Schulen außerhalb München, Augsburg und Nürnberg.

Will eine im Art. XI. Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung nicht genannte Stadt eine unvollständige oder vollständige polytechnische Schule errichten, so kann sie hiefür weder an die Centralfonde, noch an die Kreisfonde, noch an die Unterrichts-Stiftungen irgend eine Anforderung richten. Vielmehr ist ein solches Beginnen als rein örtliche Frage zu behandeln, und selbst, was die Communalleistungen betrifft, von Curatelwegen lediglich aus dem Standpuncte der rein nützlichen Fragen zu behandeln und zu erledigen.

§. 31. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung.
Minimum des Lehrpersonals.

Das Minimum des Lehrerpersonals einer polytechnischen Schule, besteht in

1 Lehrer für freie Handzeichnung,
1 „ für geometrisches Zeichnen,
2 „ für reine und angewandte Mathematik,
1 „ für Physik,
1 „ für Chemie sammt einem Assistenten,
1 „ für Bossiren und Modelliren.

Die Grundmomente der National-Oeconomie werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben.

Die Combination der Lehrfächer ist nach den subjectiven und objectiven Verhältnissen zu bemessen.

Das Minimum eines Lehrgehaltes ist auf die Summe von 600 fl. festgesetzt.

Die Vorbedingungen zu Uebernahme eines Lehramtes an der polytechnischen Schule sind bereits §. 19 entwickelt worden.

Es kann nur sehr gerne gesehen werden, wenn einzelne patriotisch gesinnte Männer Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeltlich oder gegen geringe Belohnung übernehmen. Eben so sind die vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichtes in soferne in Anspruch zu nehmen, als solches unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann. Jedenfalls aber sind alle diese Rücksichten nur als secundäre zu behandeln, und das unbedingte und hauptsächliche Bestreben ist immer auf Erlangung vollkommen tüchtiger Männer zu richten, welche Lehrgabe mit gründlichem Wissen verbinden, und im Stande sind, dem Staate einen nachhaltig gebildeten höheren Gewerbsstand zu erziehen.

§. 32. Zu Art. X. der Allerhöchsten Verordnung. Attribute und Lehrapparat einer polytechnischen Schule.

Die nothwendigen Attribute einer polytechnischen Schule bestehen in:

1) einem physikalischen Cabinet,
2) einem chemischen Laboratorium,
3) einer technischen Bibliothek,
4) einer vollständigen Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,
5) einer ähnlichen Sammlung von Vorlagen für die Modellir- oder Bossirschule,
6) einer Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Producte,
7) einer mechanischen Werkstätte,
8) einer Modellen-Sammlung im Allgemeinen, insbesondere aber für die descriptive Geometrie, welche jedenfalls in den ersten Vorträgen über Linien und Ebenen in Räumen, nie anders als nach Modellen gelehrt werden soll.

§. 33. Zu Art. X. und XI. der Allerhöchsten Verordnung. Landwirthschaftlicher Unterricht parallel mit den polytechnischen Schulen.

Der Besuch der polytechnischen Collegien zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen jungen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Gewerbschule die technische Hochschule nicht zu besuchen gedenken, und doch, namentlich in der Dynamik, Chemie, der Mechanik (Maschinenlehre) und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken. Das Verhältniß dieser Jünglinge zu den polytechnischen Schulen ist ganz analog mit den Verhältnissen der landwirthschaftlichen Schüler zu den Gewerbsschulen zu bemessen. Sie stehen unter der Rectoratsdisciplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch der benachbarten größern Oeconomien gestattet, und Gelegenheit zu möglichster Ausbildung in ihrem speciellen Fache dargeboten bleibe.

§. 34. Zu Art. X. und XI. der Allerhöchsten Verordnung.
Disciplin.

Die innere Organisation der polytechnischen Schulen, das Wechselverhältniß der Lehrer und Schüler, die Prüfungen, und insbesondere die Disciplin und Entlassungsverhältnisse richten sich streng nach den in der Schulordnung für die Gymnasien enthaltenen Normen und Competenzgränzen.

§. 35. Zu Art. XII. der Allerhöchsten Verordnung.
Universität München als technische Hochschule.

Die im Art. XII. der Allerhöchsten Verordnung niedergelegten so höchstwohlwollenden Königlichen Entschlüße haben, was die Besetzung der Lehrstühle betrifft, bereits durch die Allerhöchstvollzogenen Ernennungen der Professoren Neumann, Pappius, Hierl, und Pauli ihren gänzlichen Vollzug erhalten.

Die nähere Organisation der cameralistischen Facultät und der verschiedenen materiellen Beziehungen wird demnächst von Seite der Ludwig-Maximilians-Universität bekannt gemacht werden. Aufgabe der Königlichen Kreisregierungen ist es, dieser wohlthätigen Einrichtung auf Theilnahme und Entgegenkommen zu sichern, und zu bewirken, daß neben den zu der technischen Hochschule bereits admittirten Ausländern auch die Blüthe der inländischen Jugend von einer Einrichtung Gebrauch mache, welche zur Zeit noch ohne Beispiel ist, und deren seegenvolle Wirkungen sich rasch in einem unerwarteten Aufschwunge der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie entfalten werden.

§. 36.

Die Königliche Kreisregierung wird sich nunmehr beeilen, die Königliche Verordnung auf den Grund der in gegenwärtiger Instruction enthaltenen Normen zum Vollzuge zu bringen, die erforderliche Einleitung ohne Aufenthalt zu veranstalten, und das befohlene Begründen mit Umsicht und kräftiger Einwirkung in das Leben zu führen.

Jedenfalls wird geboten, daß sämmtliche landwirthschaftliche und Kreisgewerbschulen, dann die polytechnischen Schulen zu München, Augsburg und Nürnberg am 25. August d. J. vollständig organisirt und besetzt, und am 1. November l. J. eröffnet sein müßen.

Einstweilen sind über den Stand des Geschäftes von vier zu vier Wochen Voranzeigen zu erstatten, und das Königliche Staatsministerium erblickt in dem bewährten Diensteifer, mit welchem die Königliche Kreisregierung das Königliche Vertrauen zu erwiedern suchen wird, die sicherste Bürgschaft für den Erfolg der weisen und landesväterlichen, das allgemeine Nationalwohl so tief und unmittelbar ergreifenden Anordnungen.

München, den 28. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Beilage 1 zur Ministerial-Entschließung vom 28. März 1833. (§. 1035.)

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . an einer Gewerbsschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den . . . . . 1833.

Beilage 2 zur Ministerial-Entschließung vom 28. März 1833. (§. 1035.)

(Die Wirksamkeit des Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung mit Bezirksvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da eine erfolgreiche Einwirkung auf die vaterländischen Agriculturverhältnisse und ihre Verbesserungen nur von dem gemeinsamen Eingreifen vielseitiger Kräfte und Kenntnisse, von einer über das ganze Land verbreiteten Thätigkeit erwartet werden kann, daher die Bildung von Vereinen zu Erreichung eines solchen Zieles unerläßliches Erforderniß ist, so beabsichtet man vorzüglich den landwirthschaftlichen Verein in Bayern einer erhöhten Entwickelungsstufe entgegen zu führen; — und hiezu jede, den gegebenen Mitteln angemessene Unterstützung eintreten zu lassen.

Man betrachtet zuvörderst das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins als diejenige Behörde, welche das Staatsministerium des Innern nicht nur mittelst technischen Gutachten in allen auf die landwirthschaftlichen Zweige einschlägigen Gegenständen zu unterstützen, sondern, welche durch ihre Ansichten und gesammelten Erfahrungen wesentlich dazu berufen sein soll, auf allgemeine den Landbau und seine Beförderung betreffende administrative und legislative Verfügungen zu influiren.

Ein solche Stellung des Generalcomité's läßt sich aber nur durch eine vollständigere Organisation der Bezirks- und Localvereine erzielen.

Wie das ganze administrative Leben in Bayern, so strebt auch insbesondere die Theilnahme der Staatsbewohner an den landwirthschaftlichen und industriellen Vereinen mehr und

mehr nach Decentraliſirung. Der durch das Landraths-Inſtitut erweckte Provincialgeiſt tritt mehr und mehr in die öffentlichen Sitten ein. Ein Kreis hat bereits ſeine eigenen ſelbſtſtändigen Kreisvereine gebildet, andere werden folgen, und ehe wenige Jahre vergehen, dürfte jeder Kreisregierung und jedem Landrathe auch eine ſelbſtſtändige Induſtrie-Anſtalt entſprechen.

Die große Aufgabe iſt daher nur, dafür zu ſorgen, daß die unvermeidliche Modification der Wechſelverhältniſſe zwiſchen den Central- und Provincial-Ausſchüßen nicht zu einer Auflöſung dieſer Verhältniſſe führe, und daß die Emancipation der Kreisvereine unbeſchadet jener hohen Stufe von Bedeutung und Wirkſamkeit ſtatt finde, welche die Natur der Sache der Centralbehörde zuweiſet.

Nach Anſicht des Miniſteriums ſoll den Kreisvereinen möglichſte Selbſtſtändigkeit und nach dem Beiſpiele des Oberdonaukreiſes Gliederung bis in die Bezirks- und Localverhältniſſe zu Theil werden, ohne deshalb eine Lostrennung der Provincialvereine von dem Central-Ausſchuſſe zu bewirken. Es ſoll die freieſte Bewegung der Landgerichts- und Kreiscomité's und die geringſt mögliche Beitragsquote neben einem angemeſſenen Zuſammenhange mit dem Mittelpunkte beſtehen; insbeſondere ſoll der Zutritt zu den Kreisvereinen durch möglichſt herabgeſetzte Beiträge, und das finanzielle Leben des Mittelpunktes durch Averſalbeiträge der Kreisvereine, ſei es mittelſt ſtipulirter Geldzahlungen, wie ſolche längſt zwiſchen dem polytechniſchen Central-Vereine und dem Kreisvereine des Oberdonaukreiſes beſtehen, ſei es durch Abnahme und Verbreitung einer beſtimmten Zahl von Central-Wochenblättern zu ſichern.

Das Generalcomité des landwirthſchaftlichen Vereines wird eingeladen, dieſem hochwichtigen Gegenſtande die vollſte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und ein erſchöpfendes Gutachten mit möglichſt ausführlichen Entwürfen und insbeſondere unter Berückſichtigung der Allerhöchſt genehmigten Statuten des der neuen Verbindungsweiſe wieder zu gewinnenden Oberdonaukreis-Vereines auf das Allerſchleunigſte vorzulegen.

München, den 18. März 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Generalcomité des landwirtſchaftlichen Vereins alſo ergangen.

Beilage 3 zur Ministerial-Entschließung vom 28. März 1833. (§. 1055.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da eine erfolgreiche Einwirkung auf die Verhältnisse der vaterländischen Gewerbs-Industrie und ihre Verbesserungen nur von dem gemeinsamen Eingreifen vielseitiger Kräfte und Kenntnisse, von einer über das ganze Land verbreiteten Thätigkeit erwartet werden kann, daher die Bildung von Vereinen zu Erreichung eines solchen Zieles unerläßliches Erforderniß ist, so beabsichtiget man, vorzüglich den polytechnischen Verein in Bayern einer erhöhten Entwickelungsstufe entgegenzuführen, und hiezu jede, den gegebenen Mitteln angemessene Unterstützung eintreten zu lassen.

Man betrachtet zuvörderst den Centralausschuß des polytechnischen Vereins als diejenige Behörde, welche das Staatsministerium des Innern nicht nur mittelst technischer Gutachten in allen auf die Gewerbsindustrie bezüglichen Gegenständen zu unterstützen, sondern welche durch ihre Ansichten und gesammelten Erfahrungen wesentlich dazu berufen sein soll, auf allgemeine die Beförderung der Industrie betreffende administrative und legislative Verfügungen zu influiren.

Eine solche Stellung des polytechnischen Centralausschusses läßt sich aber nur durch eine vollständigere Organisation von Bezirks- und Localvereinen erzielen.

Wie das ganze administrative Leben in Bayern, so strebt auch insbesondere die Theilnahme der Staatsbewohner an den landwirthschaftlichen und industriellen Vereinen mehr und mehr nach Decentralisirung; der durch das Landraths-Institut erweckte Provinzialgeist tritt mehr und mehr in die öffentlichen Sitten ein. Ein Kreis hat bereits seine eigenen selbstständigen Kreisvereine gebildet, andere werden folgen, und ehe wenige Jahre vergehen, dürfte jeder Kreisregierung und jedem Landrathe auch eine selbstständige Agricultur- und eine selbstständige Industrie-Anstalt entsprechen.

Die große Aufgabe ist daher nur, dafür zu sorgen, daß die unvermeidliche Modification der Wechselverhältnisse zwischen den Central- und Provinzialausschüßen nicht zu einer Auflösung dieser Verhältnisse führe, und daß die Emancipation der Kreisvereine unbeschadet jener hohen Stufe von Bedeutung und Wirksamkeit statt finde, welche die Natur der Sache der Centralbehörde zuweiset.

Nach Ansicht des Ministeriums soll den Kreisvereinen möglichste Selbstständigkeit und nach dem Beispiele des N. Kreises Gliederung bis in die Bezirks- und Localverhältnisse zu Theil werden, ohne deshalb eine Lostrennung der Provinzialvereine von dem Centralausschusse zu bewirken. Es soll die freieste Bewegung der Landgerichts- und Kreisvereine und die geringst mögliche Beitragsquote neben einem angemessenen Zusammenhange mit dem Mittelpunkte bestehen; insbesondere ist der Zutritt zu den Kreisvereinen durch möglichst herabgesetzte Beiträge und das finanzielle Leben des Mittelpunktes durch Aversalbeiträge der Kreisvereine, sei es mittelst stipulirter Geldzahlungen, wie solche längst zwischen dem polytechnischen Centralvereine und

dem Kreisvereine des N. Kreiſes beſtehen, ſei es durch Abnahme und Verbreitung einer beſtimmten Zahl von Central-Wochenblättern zu ſichern.

Der Centralausſchuß des polytechniſchen Vereins wird eingeladen, dieſem hochwichtigen Gegenſtande die vollſte Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und ein erſchöpfendes Gutachten mit möglichſt ausführlichen Entwürfen, und insbeſondere unter Berückſichtigung der Allerhöchſt genehmigten Statuten des der neuen Verbindungsweiſe wieder zu gewinnenden N. Kreisvereines auf das Allerſchleunigſte vorzulegen.

München, den 11. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Central-Verwaltungsausſchüß des polytechniſchen Vereins alſo ergangen.

Beilage 4 zur Miniſterial-Entſchließung vom 28. März 1833. (§. 1035.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem bereits durch Miniſterial-Eröffnung vom 18. März l. J. der Wunſch einer erhöhten und gegliederten Thätigkeit des landwirthſchaftlichen Vereines und einer hierauf berechneten theilweiſen Reorganiſation dieſes hochwichtigen Inſtituts ausgeſprochen wurde, und dieſer Wunſch von Seite des Generalcomités eine ſehr erfreuliche Würdigung gefunden hat, ſo möchte es nunmehr an der Zeit ſein, zur näheren Bezeichnung der Geſichtspunkte zu ſchreiten, aus welchen die Reviſion der Statuten zu behandeln ſein dürfte.

Die Baſis jedes Gedeihens iſt die möglichſte Selbſtſtändigkeit der Kreisvereine.

Bayern hat mit ſeinem Eintritte in die conſtitutionelle Bahn unabläßig den Geſichtspunkt eines potenzirten Communal- und Kreislebens verfolgt.

Dieſer Geſichtspunkt hat durch das jüngſte Ausſcheidungsgeſetz und durch das correſpondirende Inſtitut der Landräthe ſeine volle Entwicklung erlangt.

Die neue Richtung entſpricht den Bedürfniſſen wie den Neigungen der Nation. Soll daher ein Inſtitut wie der landwirthſchaftliche Verein fortan gedeihen, ſo muß ſelbes in der möglichſten Unabhängigkeit der Kreiſe dem Grundtypus des Geſammt-Staatslebens entſprechen.

Eben deshalb iſt es abſolut nöthig, daß jeder Kreis ſeine Beiträge zunächſt ſelbſt beziehe, und daß die Centralbehörde, dieſer hochwichtige Vereinigungspunkt der Kreisvereine, nicht auf Selbſtperception einzelner Beiträge oder Beitragsquoten, ſondern auf Averſalzuſchüſſe der einzelnen Kreisvereine baſirt werde.

Zu dem Ende könnte der Centralverein neben der à Conto der Regiefonde des Staats stattfindenden Anschaffung des Centralblattes für jede Behörde der innern Verwaltung auch von jedem Kreise einen bestimmten Beitrag erhalten, wodurch dann die postulirte allerdings sehr nöthige Einnahme von 4000 fl. für den Centralverein sicher und zwar in einer Weise erlangt wäre, welche mit der Unabhängigkeitstendenz der Kreisvereine in vollem Einklange stünde.

Für diesen Betrag erhielte jeder Kreisverein unentgeltlich so viele Wochenblätter, als er Distrikte (Amtsbezirke) zählt.

Diese Blätter würden dort unentgeltlich unter den Mitgliedern des Distrikts circuliren. Ueberdies stünde jedem Mitgliede eines Kreisvereines frei, sich auf das Central-Wochenblatt zu abonniren, und neben dem Wochenblatte des Kreises, das mehr örtlicher Natur wäre, auch jenes des Mittelpunktes zu beziehen, das einem allgemeinen Standpunkte zu huldigen hätte, und resp. jene höhere Intelligenz repräsentirte, die in dem einzelnen Kreis-Wochenblatte sich zu localisiren hätte.

Das unterzeichnete Ministerium wünscht, nach diesen von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins selbst als zweite Alternative sehr zweckmäßig erörterten und unten ausführlicher entwickelten Gesichtspunkten, den Entwurf ausführlicher Statuten

a. für den Centralverein,

b. für die Kreisvereine zu erhalten, um sofort an Seine Majestät die geeigneten Anträge erstatten zu können, wobei insbesondere die periodische Ernennung des Centralcomités den Kreiscomités und jenen Mitgliedern überlassen werden könnte, welche neben dem Kreisblatt auch das Centralblatt halten, und wobei insbesondere das Wechselverhältniß zwischen Central- und Kreiscomitéen in der Art zu bemessen wäre, daß die Selbstständigkeit der Kreisvereine in der Centralbehörde ihre volle Ausgleichung und ihren Bindungspunkt, und die Bürgschaft eines einhelligen Strebens und Wirkens fänden.

München, den 4. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins also ergangen.

Punctation

jener Grundmomente, worauf die revidirten Statuten des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu stützen wären.

I. Standpunkt der revidirten Organisation.

1. Der landwirthschaftliche Verein in Bayern modificirt seine Organisation nach dem veränderten Typus des Bayerischen Staatsorganismus aus dem Gesichtspunkte des durch die Verfassungs-Urkunde begründeten und durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818, durch die Competenz-Verordnung vom 17. December 1825, und durch die Landraths- und Ausscheidungs-

Geſetze vom 15. Auguſt 1828 und 28. December 1831 ausgebildeten Prinzips möglichſt freier Bewegung des Orts- und Kreislebens.

II. Landwirthſchaftliche Kreisvereine und deren Gliederung.

2. Es bildet demnach fürohin jeder Kreis einen eigenen landwirthſchaftlichen Kreisverein, der ſeinen Mittelpunkt in der Kreishauptſtadt erhält und als Mitglieder nicht nur Individuen, ſondern auch Geſammt-Gemeinden annimmt, und deſſen Beitragsquoten ſich zwiſchen einem Minimo von 3, und einem Maximo von 4 fl. bewegen.

3. Behufs der raſcheren und lebendigeren Mittheilung zerfällt jeder Kreis, jeder Polizeibezirk, d. h. jedes Landgericht, jedes Herrſchaftsgericht und jede der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete magiſtratiſche Gemeinde, in einen landwirthſchaftlichen Geſchäftsbezirk.

III. Perſonal der Kreisbezirke.

Jeder Bezirk gibt ſich durch Wahl ſämmtlicher Mitglieder einen Bezirksſecretär.

Ferner bekleidet in demſelben der Amtsvorſtand die Stelle eines Königlichen Commiſſärs, mit Beſtimmung der ihm von der Staatsregierung jeweils ertheilten Vollmachten und Befugniſſe.

Der Kreisverein bildet durch Wahl ſämmtlicher Mitglieder ein Kreiscomité aus ſeiner Mitte, deſſen Vorſtand der jeweilige Generalcommiſſär des Kreiſes iſt, oder in deſſen Abweſenheit deſſen Stellvertreter, welcher einen Secretär und einen Kaſſecommiſſär mit dreifachem Kaſſeverſchluſſe, und einen Redactionscomité wählt.

IV. Verhältniſſe des Kreisvereins zu den Bezirken. Geſchäftsgang.

Der innere Geſchäftsgang und die Beziehungen der Bezirks- zu dem Kreisvereine werden nach den von Seiner Majeſtät allergnädigſt genehmigten Statuten des Oberdonaukreis-Vereins geregelt.

Außer den regelmäßigen Beiträgen bleiben freiwillige Beiträge an Geld, Realitäten oder Sämereien, Maſchinen, Modellen u. ſ. w. der Willkühr jedes Mitgliedes anheimgeſtellt.

Die Rechnungsablage iſt jährlich und öffentlich.

Die Beiträge fließen an das Kreiscomité.

V. Feſte und Attribute der landwirthſchaftlichen Kreisvereine.

Jeder Kreis erhält aus Mitteln des Vereins

1) ein jährliches landwirthſchaftliches Feſt, mit Preisevertheilung, und
2) ein eigenes von dem Kreiscomité herausgegebenes, an die Mitglieder unentgeltlich zu vertheilendes landwirthſchaftliches Kreisblatt.

Ferner erhält jeder Kreis aus denſelben Mitteln

3) ein eigenes Cabinet ſeiner Geognoſie und ſeiner Producte, insbeſondere ſeiner Holzarten;
4) eine Sammlung landwirthſchaftlicher Modelle, und

5) eine allen Mitgliedern zugängliche Bibliothek der wichtigsten landwirthschaftlichen Bücher und Journale.

Endlich erhält jeder Kreis aus den mehrerwähnten Mitteln

6) eine eigene Musterwirthschaft, zugleich als Behelf für den aus Kreisfonden an jeder technischen Kreisschule zu errichtenden eigenen landwirthschaftlichen Lehrstuhl, dessen Unterricht unter specieller Mitwirkung des Kreisvereins in der Art gestellt werden soll, daß Letzterem die Befugniß zusteht:

a. den Lehrplan zu begutachten,

b. Commissionen in die Vorlesungen abzuordnen,

c. ex officio an allen öffentlichen Prüfungen und an allen Visitationen der landwirthschaftlichen Schule Antheil zu nehmen, und

d. seine Bemerkungen unmittelbar der Kreisregierung und nach Befund im Duplicate selbst dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

VI. Attribute der Bezirke.

Jeder Bezirk bildet an seinem Sitze ein kleines landwirthschaftliches Cabinet der Bezirks-Steinarten und Bezirks-Producte. Ferner circulirt in jedem Bezirke ein Exemplar des Central-Vereinsblattes, und eine Anzahl sonst nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, welche nach vollendetem Zirkel geheftet werden, und den Stamm einer kleinen aus freiwilligen Gaben der Mitglieder sich bereichernden Bezirksbibliothek bilden.

VII. Generalcomité, dessen Bestand, Attribute und Fonde.

Für das Gesammt-Königreich besteht unter dem unmittelbaren Vorsitze des Ministers des Innern ein Generalcomité mit der schon bestehenden Central-Musterwirthschaft, mit angemessener Einwirkung auf die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim, mit dem jährlichen Centralfeste, und mit dem Centralblatte des Vereins, dann mit einer vollständigen nach Bezirken und Kreisen geordneten geognostischen und Producten-Sammlung des Gesammt-Königreichs, und mit einer vollständigen landwirthschaftlichen Bibliothek und Modellen-Sammlung.

Das Generalcomité wählt seinen stellvertretenden Vorstand, seinen ersten und zweiten Secretär, seine Kassecommission mit dreifachem Verschlusse, und sein Redactionscomité.

Dieses Generalcomité dotirt seinen Fond

a. aus dem Ertrage des Centralblattes, welches nicht nur von allen Behörden der innern Verwaltung auf Kosten der Regiefonde, sondern auch von jedem Kreisvereine für seine Bibliothek, und für jeden landwirthschaftlichen Bezirk des Kreises abgenommen werden muß, welchem also eine Abnahme von circa 800 Exemplaren, zu 5 fl. das Exemplar, gesichert ist, und welches überdies jedem Mitgliede eines Kreisvereines auf Verlangen um den Preis von 4 fl. abgelassen wird;

b. aus den budgetmäßigen Staatsbeiträgen zu dem Octoberfeste, und

c. aus einer Rate von 500 fl. aus dem für Landwirthschaft und Industrie dem Ministerium des Innern verbliebenen Gesammt-Centralfonde von jährlichen 4000 fl.

Das Generalcomité wird von Jahr zu Jahr partiell aus den in München oder in einem Umkreiſe von höchſtens drei Stunden wohnenden Vereinsmitgliedern erneuert, durch ſchriftliche Wahl:

a. der Kreiscomités,

b. jener Vereinsmitglieder, welche neben dem landwirthſchaftlichen Kreisblatte auch das landwirthſchaftliche Centralblatt halten.

Dieſe Fonde werden von dem Comité unter jährlicher öffentlicher Rechnungsablage verwaltet.

VIII. Verhältniſſe des Generalcomités zu den Kreiscomitéen. Berichts-Erſtattungen. Jährliche Rechenſchaftsberichte.

Das Verhältniß des Generalcomités zu den Kreiscomitéen iſt jenes eines kräftigen lebendigen Mittelpunktes zu möglichſt ſelbſtſtändigen Gliedern.

Das Generalcomité empfängt von jedem Kreiscomité jährlich Bericht über den Stand und die Fortſchritte der Landwirthſchaft des Kreiſes. Ueberdies iſt ſelbes berechtigt, die Kreiscomitéen jederzeit über landwirthſchaftliche Fragen mit Gutachten zu vernehmen.

IX. Centralblatt, deſſen Standpunkt. Verhältniſſe desſelben zu den Kreisblättern. Vorſchriften für beide.

Das Centralblatt des landwirthſchaftlichen Vereins verhält ſich zu den landwirthſchaftlichen Kreisblättern analog wie das Regierungsblatt zu den Kreis-Intelligenzblättern. Erſteres behandelt die landwirthſchaftlichen Fragen aus dem generellen Standpunkte, alſo in ihrer ganzen ſcientifiſchen Tiefe und in ihrer Anwendung auf das in ſeinen einzelnen Beſtandtheilen ſo verſchiedenartige Geſammt-Königreich.

Dasſelbe gibt eine räſonnirende Ueberſicht der geſammten landwirthſchaftlichen Literatur des In- und Auslandes mit genauer Angabe des Preiſes, des Druckortes und des Verlegers.

Ferner gibt es Aufſchlüße über alle wichtigen landwirthſchaftlichen Erfindungen des In- und Auslandes. Weiter bringt es die Rechenſchaftsberichte der Kreisvereine, und mit Genehmigung des Miniſters die an die Staatsregierung erſtatteten Gutachten zur Kenntniß ſämmtlicher Vereinsmitglieder.

Die Kreisblätter geben die Ueberſicht der landwirthſchaftlichen Literatur in mehr indicativer Form. Eben ſo übertragen ſie die allgemeinen Artikel des landwirthſchaftlichen Blattes in eine mehr populäre Form, und in eine ſpeciellere Beziehung zu den Eigenthümlichkeiten der Kreislandwirthſchaft. Sie ſetzen die Mitglieder des Kreisvereins in Kenntniß der Verhandlungen des Kreiscomités und der Bezirksverſammlungen. Endlich ſind ſie der Sprechſaal des Kreiscomités und der Mitglieder des Kreisvereins, ſo wie der letzteren unter ſich für die ſpeciellen landwirthſchaftlichen Intereſſen des Kreiſes.

Uebrigens iſt der Zweck des Centralblattes ſowohl als der Kreisblätter durchaus nicht, blos originelle Aufſätze zu liefern, vielmehr ſind ſie berufen, das Gute, wo es ſich findet, und zwar mit Angabe der Quellen zu wiederholen, den einzelnen Mitgliedern die Stelle einer landwirthſchaftlichen Bibliothek zu vertreten, dem Minderbemittelten koſtſpielige Bücherankäufe zu

ersparen, und dem Bemittelten den Inhalt aller wichtigen Schriften in kurzem Ueberblicke darzubieten, damit er Schritt mit der Gesammtliteratur des Faches zu halten, und seine Anschaffungen stets mit voller Kenntniß des Hauptinhaltes, und mit voller Verläßigkeit zu treffen vermöge. Insbesondere sind sie berufen, dem Landwirthe nicht sowohl theoretische, als vielmehr practische in der Erfahrung bewährte und wahrhaft gemeinnützige Rathschläge zu ertheilen.

Es ist höchst nöthig, diesen Doppelstandpunkt in den Statuten recht genau hervorzuheben, da jeder andere, namentlich ab Seite der Kreisblätter, nur schriftstellerische Eitelkeit, und ein baldiges Ende des ganzen Unternehmens herbeiführen würde.

X. Landwirthschaftliche Statistik, deren Herstellung und stete Evidenthaltung. Theilnahme sämmtlicher Königlicher Beamten an den diesfallsigen Bezirks-Verhandlungen. Berichte derselben an die vorgesetzten Stellen.

Eine der ersten Aufgaben des neuorganisirten Vereins ist die Herstellung einer vollständigen, gemeindeweise gegriffenen landwirthschaftlichen Statistik des Reiches.

Zu dem Ende wird die Staatsregierung die Kreiscomitéen sowohl, als das Generalcomité unverzüglich mit allen aus Mitteln der innern Verwaltung und des Steuercatasters nur immer erhebbaren Materialien versehen.

Sofort wird jedes Kreiscomité benehmlich mit dem Secretariate der einschlägigen Bezirke, und unter freundlicher Mitwirkung der Königlichen Behörden unverzüglich und zwar für jede Gemeinde

a. ein vollständiges Bild des landwirthschaftlichen status quo, d. h. des Umfanges und der chemischen Beschaffenheit ihres Bodens, der Arealvertheilung, der Parcellirung, der Belastung und der Bewirthschaftungs-Methode, und

b. ein vollständiges Gutachten über die etwaigen Gebrechen dieser Arealvertheilung und dieser Bewirthschaftungsweise und über die Mittel zur Abhilfe verfassen.

Abschriften dieser sämmtlichen Arbeiten gelangen an das Generalcomité.

Sodann wird künftig jeder Bezirk eine jährliche in officialem Beisatze auch der dem Vereine nicht als Mitglieder angehörenden Königlichen Polizei-, Forst- und Rentbeamten, und unter Einladung auch der nicht unter den Mitgliedern zählenden Pfarrer stattfindende Generalversammlung constatiren, ob und in wie fern in dem betreffenden Jahre, dem durch das Gutachten vorgezeichneten Ziele, sei es in Hinsicht auf Arrondirung der Güter, sei es in Rücksicht auf Bewirthschaftungs-Methode, näher gerückt wurde, und diese der Statistik stets anzuheftenden, und in Abschrift an das Kreiscomité einzusendenden Protocolle der Bezirksversammlungen liefern nicht nur den Stoff zu den fortgesetzten Arbeiten der Kreiscomitéen und zu deren Rechenschaftsberichten an das Generalcomité und zu Ergänzung und steter Evidenthaltung der landwirthschaftlichen Statistik des Reiches und des Kreises, sondern bilden auch durch ihr Anheften an die landwirthschaftliche Bezirksstatistik eine fortschreitende landwirthschaftliche Chronik des betreffenden Bezirkes.

Die Rent- und Forstbeamten sind gehalten, sich in ihren Jahresberichten an die Kreisregierung insbesondere auch über die in Abschrift beizulegenden Verhandlungen der Bezirksversammlungen zu verbreiten, und die zu Realisirung der Vorschläge derselben etwa nöthigen

Maßregeln umſtändlich zu beleuchten. Die Baubeamten ihrerſeits haben insbeſondere zur Herſtellung des geognoſtiſchen Theiles der Bezirks- und Kreisſammlungen thätigſt und in der Art mitzuwirken, daß jeder Bezirk und jeder Kreis ein vollſtändiges Bild ſeiner Bodenunterlage erhalte.

XI. Landwirthſchaftliche Kreisfeſte. Centralfeſt.

Die Kreisfeſte ſind in der Art zu bemeſſen, daß ſelbe ſämmtlich vor Beginnen des Centralfeſtes beendet ſeien.

Letzterem hat eine Deputation jedes Kreiscomités beizuwohnen; der Tag vor dem Kreisfeſte iſt zu einer von dem Regierungspräſidenten oder deſſen Stellvertreter präſidirten Plenarſitzung des Kreisvereines beſtimmt, welcher jedes in der Kreishauptſtadt anweſende Mitglied des Kreisvereins beiwohnen kann; eben ſo iſt der Tag vor dem Octoberfeſte zu einer von dem Miniſter des Innern präſidirten Plenarverſammlung des Geſammtvereins beſtimmt, welcher

a. jeder zu München anweſende Königliche Polizei-, Rent- und Forſtbeamte,

b. jeder in München anweſende Secretär eines landwirthſchaftlichen Bezirkes, und

c. jedes neben dem Kreisblatte auch das Centralblatt haltende Mitglied eines Kreisvereins beiwohnen kann.

XII. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Competenzen und des Geſchäftsganges. Nothwendige Einvernahme der Kreis- und Central-Comitéen in beſtimmten Fällen. Briefporto-Freiheit.

Das Generalcomité correſpondirt mit Mitgliedern der Kreisvereine, ſie mögen das Centralblatt halten oder nicht, nur durch die Kreiscomitéen.

Eben ſo nimmt ſelbes Aufſätze allgemeinen Intereſſes für das Centralblatt nur durch das Kreiscomité an, welches ſtets ſeine Bemerkungen beizufügen hat. Das Kreiscomité muß jeden demſelben zur Vorlage an das Generalcomité geſendeten Einlauf dahin gelangen laſſen. Die Correſpondenz mit ausländiſchen Vereinen und Individuen iſt ausſchließlich Sache des Centralcomités, an welches die Kreiscomitéen ihre etwaigen Wünſche zu ſenden haben. Sämereien aus dem Auslande ſpedirt das Generalcomité auf Erſuchen der Kreiscomitéen, ſofern dieſe nicht vorziehen, die Beſtellung ſelbſt zu bewirken.

Das Generalcomité bildet das Conſultativ-Collegium des Miniſteriums für alle landwirthſchaftlichen Intereſſen der Geſammt-Monarchie. Die Kreiscomitéen bilden die Conſultativ-Collegien der Kreisregierungen für die landwirthſchaftlichen Intereſſen des betreffenden Kreiſes.

Ihre Einvernahme hat von Seite des Miniſters und resp. der Kreisregierung in allen Fällen einzutreten, wo es ſich um allgemeine die Landwirthſchaft berührende Anordnungen von beſonderer Wichtigkeit, oder um Maßregeln handelt, welche auf die Grundlagen des landwirthſchaftlichen Betriebes einen entſcheidenden Einfluß äußern dürften.

Sie werden in jedem ſolchen Falle ihre Gutachten mit Eifer und Gewiſſenhaftigkeit abgeben. Sie genießen für ihre unter Kreuzband ſtattfindende Correſpondenz die Portofreiheit.

München, den 23. September 1832.

§. 1036.

21874.

(Den Vollzug der am 16. Februar d. J. in Betreff des technischen Unterrichtes erlassenen Allerhöchsten Verordnung und der am 28. März kundgegebenen diesfallsigen Vollzugsvorschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Lösung verschiedener, theils bezüglich der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J., theils bezüglich der Vollzugsvorschriften vom 28. März vorgelegter Anfragen wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen hiemit eröffnet, was folgt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar d. J. hat den technischen Unterricht in Bayern nach einem neuen und umfassenden Plane, und zwar nicht blos in sich selbst, sondern auch in seiner Beziehung zu der allgemeinen Volksbildung festgesetzt. Ihr Inhalt läßt sich auf folgende Hauptsätze zurückführen:

I.

Der technische Unterricht, d. i. die höhere Ausbildung der Staatsbürger für bestimmte Zweige der Kunst oder des bürgerlichen Lebens beginnt bereits in dem Stadio des Elementarunterrichtes dadurch, daß

a. die sogenannten nützlichen Gegenstände von ihrer bisherigen unbestimmten und oft oberflächlichen, ja spielenden Richtung auf einen wahrhaft practischen und gründlichen Standpunkt zurückgeführt, und daß

b. den Schullehramts-Candidaten ein correcterer Zeichnungs-Unterricht gesichert und durch möglichste Vervielfältigung der Zeichnungs-Schulen die Gelegenheit zum Erlernen der ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung auf alle Theile und Gegenden des Reiches erstreckt wird.

Die erstere dieser Anordnungen, deren nähere Entwicklung in der neuesten Anordnung über die Schönschreib- und Dictatenhefte niedergelegt ist, soll jedem Volksschüler die nöthigsten landwirthschaftlichen und industriellen Notionen gelegenheitlich des Schreibunterrichtes in kurzen Sätzen, somit in der Art zuwenden, daß das Erlernte ihm bei etwaiger Neigung zum Selbststudio den Rahmen künftiger Fortbildung, bei Nichtvorhandensein einer solchen Neigung aber einen Schatz nützlicher Behelfe seines künftigen Berufslebens darbiete. Durch die zweite dieser Anordnungen wird jedes sonst verborgen bleibende Talent in Städten, wie auf dem Lande, nicht nur erweckt, und in den Fall der Selbsterkenntniß gebracht, sondern auch auf die einfache Conturenzeichnung hingewiesen, und somit vor jener falschen Richtung gesichert, welche das planlose Dilettanten-Zeichnen bisher den zeichnungslustigen Zöglingen zu ihrem größten Verderben und zum Nachtheile ihrer gesammten künstlerischen und technischen Entwicklung aufzuprägen pflegte.

II.

Der technische Unterricht selbst zerfällt in sechs Curse, deren die drei unteren die Namen des gewerblichen, die drei oberen jene des polytechnischen Unterrichts führen.

III.

Die drei unteren Curse behaupten in der technischen Ausbildung jene Linie, welche der Gymnasialunterricht für das gelehrte Studium darstellt. Die drei oberen Curse bilden resp. das technische Lyceum

IV.

Der Unterricht an dieser Schule ist für alle die Landwirthschaft und Industrie in gleichem Maaße berührende Gegenstände der landwirthschaftlichen und Gewerbeschüler gemeinschaftlich; das Specielle jedes Berufszweiges wird den betreffenden Schülern speciell gelehrt.

V.

Die landwirthschaftlichen und Gewerbs-, dann polytechnischen Schulen sollen den vollen Inbegriff aller für die verschiedenen Berufsarten nöthigen Unterrichtsgegenstände darbieten; den einzelnen landwirthschaftlichen und Gewerbeschülern aber wird nur der Besuch dessen geboten, was ihren gewählten Beruf zunächst und eigentlich berührt und weshalb die Verordnung die Befugniß zu Dispensen im weitesten Sinne ausdrücklich in die Hände der Ortsscholarchate und Kreisregierungen gelegt hat.

VI.

Der Zutritt zu den Gewerbeschulen ist jedem Jünglinge gestattet, welcher das 12. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Elementarunterrichte Entsprechendes geleistet hat.

VII.

Die technische Schule beschäftigt sich ausschließend mit den technischen Fächern; die den Volksschulen und höhern Lehranstalten gesetzlich zugewiesenen Realien bleiben ihrer Aufgabe fremd, ihre Schüler sind daher zum Besuche der Letzteren gleich allen übrigen verpflichtet.

VIII.

Hat ein Jüngling die Elementarkenntnisse blos in der Volksschule erlernt, so stehen ihm zwar die sechs Kurse des technischen Unterrichtes ihrem vollem Umfange nach offen. Die Realien werden ihm aber in den gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschulen dargeboten, und von einem Uebertritte an die technische Hochschule kann bei diesem jeder classischen Kenntniß entbehrenden landwirthschaftlichen und Gewerbeschüler keine Rede sein.

Hat er sich dagegen jene Vorkenntnisse in der lateinischen Schule eigen gemacht, und somit die Jahre seiner Werktags-Schulpflichtigkeit zugleich auch der classischen Vorbildung gewidmet, so steht ihm während seines Verweilens an der landwirthschaftlichen oder Gewerbeschule der Unterricht in den Realien gemeinsam mit den Gymnasialschülern und auf den Grund dieser fortgesetzten mehr wissenschaftlichen Ausbildung erst auch der Uebertritt an die resp. technische Hochschule, d. h. der Zutritt zu den Vorlesungen der nunmehr so reich ausgestatteten staatswirthschaftlichen Facultät der Ludwig-Maximilians-Universität, und zu einigen andern Vorlesungen jener Universität, somit ein Institut offen, welches eben so die höchste Ausbildungsstufe des landwirthschaftlichen, industriellen und mechanisch-technischen Berufs bildet, wie die Universität als solche das oberste Ziel der mehr wissenschaftlichen Zweige, und die Academie der bildenden Künste die letzte Ausbildungslinie der rein künstlerischen Entwicklung constituirt; und der Uebertritt kann nach Gutbefinden entweder direct aus den drei untern Cursen (dem landwirth-

schaftlichen und Gewerbs-Gymnasio) oder nach zurückgelegtem gewerblichen Lyceo (polytechnische Schule) geschehen.

IX.

In jedem Kreise muß jedenfalls eine Anstalt bestehen, in welcher die drei untern Curse des landwirthschaftlichen und Gewerbsstudiums vollständig, d. h. mit sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrstühlen, einschlüßig des landwirthschaftlichen Lehrstuhles bestehen. Diese Anstalt heißt: „Die landwirthschaftliche und Gewerbsschule des Kreises." Nebstbei steht jeder Stadt frei, nach Maaßgabe ihrer Kräfte auch unvollständige landwirthschaftliche und Gewerbsschulen, d. h. einzelne Curse dieser Anstalten unter der Bedingung zu begründen, daß

a. jeder errichtete Curs vollständig und mit allen vorgeschriebenen Erfordernissen ausgerüstet,

b. zu Errichtung eines höheren Curses nur nach vollständiger Begründung der vorhergehenden geschritten werde.

Die den Gewerbsschulen aus öffentlichen Fonden bestimmten Zuschüße gehören vorzugsweise der Landwirthschafts- und Gewerbsschule des Kreises an und fließen den übrigen nur in so ferne zu, als die Bedürfnisse der erstern aus den Mitteln der aufgelösten höheren Bürgerschulen, aus den örtlichen Fonden und in subsidio aus den gedachten Zuschüßen vollständig gedeckt sind.

X.

Der Unterricht an den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen soll nicht nur theoretisch, sondern zugleich und zwar im höchsten Grade practisch sein.

Eben deshalb sollen

a. die für ein bestimmtes Fach als Lehrlinge oder Gesellen eingeschriebenen Jünglinge ganz besondere Beachtung finden,

b. die jene Jünglinge näher berührenden Lehrgegenstände vorzugsweise auf die ihnen leichter disponiblen Stunden, wohl auch Tage verlegt, und

c. ausgezeichnete Landwirthe und Gewerbsmeister bewogen werden, ihre Oeconomien und Werkstätten dem landwirthschaftlichen und Gewerbsunterrichte in der Art zugänglich zu machen, daß sie auch von den nicht als Oeconomiegehilfen oder Lehrlinge eingeschriebenen landwirthschaftlichen und Gewerbeschülern nicht nur in Begleitung der Lehrer, sondern auch einzeln besucht werden können, und daß diesen Jünglingen über das Technische des Betriebes auf Verlangen dort freundliche Aufschlüße gesichert seien.

XI.

Damit übrigens der gewerbliche Unterricht möglichst gemeinnüßig werde, und sich selbst auf die niedern Classen der Gewerbetreibenden erstrecke, sollen in großen Städten neben den Gewerbsschulen auch Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen bestehen. — Diese Schulen sollen jenen Lehrlingen und Gesellen gewidmet sein, welche entweder

a. der in Minimo zum Eintritte in die landwirthschaftliche und Gewerbsschule nöthigen Vorbildung (Elementar-Schulbildung) entbehren, oder denen es erweislich an der nöthigen Zeit, um auch nur in den bestimmten Stunden die nothwendigsten Unterrichtsgegenstände zu besuchen, und an den Mitteln gebricht, sich desfalls mit ihren Lehrherren

abzufinden, ein eigener Handwerker-Sonn- und Feiertagsunterricht, unter der Benennung: „Handwerker-Sonn- und Feiertagsschule" gegeben werden.

b. Der Unterricht wird durch Lehrer der Gewerbsschule unentgeltlich gegeben, er füllt die von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommene Zeit aus und hat zum Zwecke, auch diesen Jünglingen mindestens einige Fertigkeit in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen, und jene Notionen der gewerblichen Ausbildung beizulegen, welche zu besserer und einsichtsvollerer Behandlung der Gewerbe absolut nöthig sind.

Dieses einfache aber treue Bild des von Seiner Königlichen Majestät geschaffenen technischen Lehrgebäudes löst die vorgebrachten Anfragen von selbst. Was nämlich

zu Art I. lit. a. der Allerhöchsten Verordnung und zu §. 2 der Vollzugs-Vorschriften,

den Elementar-Zeichnungsunterricht in dem Stadio der Volksschulen betrifft, so versteht sich von selbst, daß dieser Unterricht nicht geboten, sondern facultativ ist, daß er der schulpflichtigen Jugend nicht aufgedrungen und mit dem gewöhnlichen Elementarunterrichte nicht vermischt werden darf, daß er vielmehr in eigenen Unterrichtsstunden namentlich an Sonn- und Feiertagen stattzufinden hat, daß es sogar dem Zwecke dieser Schulen wiedersprechen würde, Jünglinge ohne Lust oder Anlage mit dem Zeichnen abzumüden, und daß der Pflicht den Distrikts- und Localpolizei-Beamten, dann des Distrikts- und Local-Schulinspectors entsprochen ist, wenn sowohl die Werk- und Feiertagsschüler, als die Eltern auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam gemacht, und wenn die talentvollen Knaben zu dessen Benützung gehörig ermuntert werden.

Zu Art. V. der Allerhöchsten Verordnung und zu §. 11 der Vollzugs-Vorschriften.

Der erklärte Wille Seiner Majestät des Königs geht nur dahin, keine Halbheit in dem Erlernen der Realien zu dulden und demnach jenen Jünglingen, welche ihre Werktags-Schulpflichtszeit auf einer lateinischen Schule zubringen, die Theilnahme an dem mehr wissenschaftlichen Realienunterricht des Gymnasiums zu gestatten; jene aber, denen es hiezu an Ernst und Wille gebrach, in die gewöhnliche Feiertagsschule verwiesen zu wissen. Diese Allerhöchste Bestimmung sperrt keinem jungen Manne den Weg zur höhrem Bildung, denn die Jahre der Werktags-Schulpflicht sind bei dem Volksschüler, wie bei dem lateinischen Schüler gesetzlich durch den Unterricht in Anspruch genommen.

Der Besuch der lateinischen Schule entzieht demnach keineswegs den Jüngling seinem häuslichen Leben, sondern widmet lediglich dem wissenschaftlicheren Standpunkte jene Stunden, die sonst in der Volksschule zugebracht werden müßten. Diese Allerhöchste Anordnung führt auch den Gymnasien keine Schüler zu, denen bisher der Zutritt zu selben verboten war, da die Theilnahme an dem Realienunterrichte der Gymnasien nach den deutlichen Worten der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar nur jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern freisteht, welche bis zu ihrem Eintritte in die Gewerbsschule die lateinische Schule frequentirt, also die Vorbereitung zum Gymnasialunterricht in den lateinischen Klassen sich erworben haben.

Die ganze, gewiß höchst segensreiche Wirkung der neuen Anordnung kann also nur darin bestehen, daß

a. jeder, wenn auch nur nach höherer technischer oder bürgerlicher Bildung strebende Jüngling künftig die Zeit seiner Werktag-Schulpflichtigkeit im gründlichen Ernste und in den Anfangsgründen des classischen Studiums zubringen, daß

b. von nun an, an der Schwelle des Gymnasiums der mit wahrhaft wissenschaftlichem Berufe nicht ausgestattete Theil der Schüler von den übrigen sich trennen und der neugebahnten, mehr technischen Richtung sich zuwenden, daß also

c. wer in Zukunft studirt, ächt studiren, wer aber ohne den ächten Studienernst in sich zu tragen auf irgend eine höhere bürgerliche Stellung Anspruch macht, wenigstens unendlich gründlicher, als bisher sich bilden, wie in früheren Jahren wenigstens einige Schulen gründlich hören, und daß jene Oberflächlichkeit sich verlieren wird, welche in neuerer Zeit durch die, auch bei dem besten Willen und der tüchtigsten Befähigung ihrer Lehrer, aller classischen und wissenschaftlichen Richtung entbehrende Bürgerschule, in das öffentliche Leben übertragen worden war.

Aus dem eben Gesagten folgt aber

1) daß der Unterricht in der Sonn- und Feiertagsschule fürohin, nicht wie gegenwärtig häufig geschieht, in einem bloßen Herableiern einzelner Reminiscenzen der Werktagsschule bestehen darf; daß vielmehr die Sonn- und Feiertagsschule auch Hausaufgaben zur Ausarbeitung innerhalb der Woche geben, und jenen ernsten Character annehmen muß, der ihr in vorzugsweisem Maaße gebührt, daß

2) der Gymnasialunterricht in den Realien nicht zu den aller classischen Vorbildung entbehrenden landwirthschaftlichen Gewerbsschülern herabzusteigen, vielmehr die mit den Vorbedingungen zum Gymnasialunterrichte versehenen, und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte befähigten Landwirthschaftlichen- und Gewerbsschüler auch in der That auf der Höhe der Gymnasialschüler zu greifen, und zu behandeln hat, und daß

3) den Gymnasien zwar allerdings obliegt, den Unterricht in den Realien, d. h. in der Religion, in der allgemeinen Geschichte, in der Bayerischen Geschichte, in der Erdebeschreibung, und in der teutschen Sprachlehre strenger als bisher von der Gymnastik der alten Sprachen zu trennen, und bisher hie nnd da nur allzusichtbar gewordener Einseitigkeit zu entsagen, welche den Jüngling sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität und von da in das Geschäftsleben übergehen ließ, daß aber der Unterricht in diesen Fächern selbst keineswegs seinem wissenschaftlichen Character entsagen darf, vielmehr der ganze Zweck der Maaßregel verfehlt wäre, wenn die aus der lateinischen Schule in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule übergetretenen Jünglinge mindestens bezüglich auf die Realien auf eben jener Höhe des ernsteren Studiums erhalten würden, welche auch den eigentlichen Gymnasialschülern zur Pflicht und zum Berufe gemacht ist. Um übrigens die von Seiner Majestät durch die Allerhöchste Verordnung so weise getroffenen Anordnungen den Gymnasialrectoraten noch mehr zu erleichtern, werden hiemit die von verschiedenen Gymnasialrectoraten, Kreisscholarchaten und Königlichen Kreisregierungen gestellten sehr zweckmäßigen Anträge gerne genehmiget, wie folgt:

I.

Da die Stundeneintheilung an den Gymnasien eine Veränderung des Religionsunterrichtes nicht zuläßt, so sollen die an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen diesfalls vorgeschriebenen zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden auch den zu den Realien der Gymnasien zugelassenen landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern gesondert, durch Ortsgeistliche ihrer Confession gegeben werden.

II.

Der Unterricht in der Geographie und in der Geschichte ist von nun an auf den Gymnasien dem Geiste der Schulordnung gemäs in der Art zu trennen, daß von den diesen beiden Fächern schulordnungsmäßig zugewiesenen wöchentlichen 6 Stunden 3 ausschließend der Erdebeschreibung und 3 ausschließend der Geschichte zugehen, und die hiernach in Zukunft eigens zu gebenden wöchentlichen 3 Lehrstunden der Geographie, welche in der untern Gymnasialclasse die politische, in der obern aber die mathematisch-physicalische Geographie umfassen, werden hiemit dem, im Hinblicke auf §. 83 der Schulordnung gegenüber der übrigen Classenlehrer ohnehin zu wenig beschäftigten Professor der Mathematik übertragen.

III.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Gewerbsschülern steht zwar auch die Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte über lebende auswärtige Sprachen frei. Da aber dieser Unterricht an den Gymnasien nicht sowohl auf die Fertigkeit im Ausdrucke und Style, als vielmehr auf das Erlernen der Regeln und auf das Verständniß der in jenen Sprachen geschriebenen wissenschaftlichen Werke gerichtet ist; den landwirthschaftlichen und Gewerbsschülern dagegen hierin eine größere Fertigkeit und sorgfältigere Ausbildung wünschenswerth erscheinen muß, so wird sehr gerne gesehen werden, wenn die mit vollständigen oder unvollständigen Gewerbsschulen begabten Städte einen eigenen Unterricht in den fremden Sprachen für die nach höherer Bildung strebenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler und insbesondere für die jungen Kaufleute begründen. Wo ein solcher Unterricht begründet ist, fällt sodann die Theilnahme der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Gymnasialunterrichte in den fremden Sprachen von selbst hinweg, und es sind dort diesem Unterrichtszweige namentlich solche Stunden zuzuweisen, welche den in Werkstätten nicht beschäftigten Schülern vorzugsweise verfügbar bleiben.

IV.

Sollte übrigens durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler die Zahl der Zuhörer für die Realien sich wesentlich häufen, oder sollte die Zahl der lateinischen Schüler sich wesentlich mehren, so ist schulordnungsmäßig der Fall der Errichtung von Parallelclassen gegeben, und die Königlichen Kreisregierungen werden in solchem Falle den Bedürfnissen vollständig zu entsprechen nicht ermangeln.

V.

Da übrigens

a. der Grundsatz entschieden feststeht, an dem Realunterrichte in den Gymnasien nur solche junge Leute Antheil nehmen zu lassen, welche in der lateini-

schen Schule die entsprechende Vorbildung in der That und mit dem entsprechenden Erfolge empfangen haben, da

b. das Gehörthaben der Realien aus dem höheren Standpunkte die Conditio sine qua non des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, und da es demnach

c. dringend ist, diesen Uebertritt auch jenen jungen Leuten noch möglich zu machen, deren Werktags-Schulpflichtigkeit ganz, oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. fiel, so ist per modum transitorii jedem an dem Sitze einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule befindlichen Gymnasio ein eigener geprüfter Lehramts-Candidat zu dem Ende beizugeben, um die in eben erwähntem Falle befindlichen Landwirthschafts- und Gewerbeschüler in einem gesonderten Locale, jedoch unter steter Aufsicht des Gymnasialrectors speciell in der durch §. 11 der Vollzugs-Vorschriften erwähnten Realien zu unterrichten, und denselben auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache in so weit beizubringen, als solches Zeit und Verhältnisse nur immer gestatten.

Diese Maaßregel kommt jedoch ausdrücklich nur jenen Jünglingen zu gute, welche bereits zu Anfang des nächsten Studienjahres ohne zurückgelegte lateinische Schule in die Landwirthschafts- oder Gewerbsschule übertreten.

Von den im Jahre 1834 Eintretenden wird mindestens ein Jahr nachgeholter lateinischer Schule oder ein diesem Jahre gleichkommendes und durch Prüfung beurkundetes Privatstudium gefordert; für das Jahr 1835 wird das Absolvirthaben der zwei untersten Curse der lateinischen Schule oder das dieselben ersetzende Privatstudium erheischt. Das Jahr 1836 setzt 3, und das Jahr 1837 die vollen 4 Curse oder das gleichkommende Privatstudium voraus. Mit dem Jahre 1838 erlischt das Transitorium vollständig und von jenem Zeitpunkte an bildet das Absolutorium der lateinischen Schule die unabläßige Vorbedingung zur Theilnahme an dem Realienunterrichte des Gymnasiums.

Zu Artikel III. der Allerhöchsten Verordnung, und zu §. 7 der Vollzugs-Vorschriften.

Die verschiedenen, auch in öffentliche Blätter übergegangenen Zweifel über die Frage: „ob die Zahl der an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vorgeschriebenen Lehrstunden nicht außer Verhältniß zu den Kräften der Schüler stehe", scheint ihren Ursprung in einem einfachen Mißverständnisse zu finden. Es dürfte nämlich übersehen worden sein, daß die einzelnen Lehrverträge der landwirthschaftlichen und Gewerbsschule nicht obligatorisch, sondern facultativ sind, und daß die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar nicht nur die Grundsätze der Dispensation aussprach, sondern auch den Scholarchaten das Recht des Ausspruches dieser Dispensen nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Schüler gewählten Berufes im vollsten Maaße vorbehielt.

Erwägt man, daß die industrielle Bildung ihrer Natur nach in zwei wesentlich verschiedene Cathegorien zerfällt, erwägt man ferner, daß der Bedarf der einem gewissen Lehrgegenstande Dienenden von selbst ausschließt; erwägt man endlich, daß selbst der Zeichnungsunterricht in seinem vollen Umfange nur einer dieser Richtungen angehört, so kann über das

richtige Verhältniß der Lehrgegenstände zu den Kräften der einzelnen Schüler kaum ein Bedenken obwalten.

Um jedoch jene Besorgniß noch vollständiger zu beseitigen, und jeder Möglichkeit einer Ueberbürdung vorzubeugen, werden die Königlichen Generalcommissäre und Regierungspräsidenten in Verbindung mit ihren Kreisscholarchaten hiemit ermächtigt, nach gehöriger Berücksichtigung des Befähigungsgrades der einzelnen Lehrer und der sonstigen örtlichen Verhältnisse, die gebotenen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bis auf folgende Minima herabzusetzen:

Curs.	Gegenstände.	Wochentliche Stundenzahl.	Gesammtzahl der wochentlichen Stunden.
I.	Mathematik	zehn.	29.
	Zeichnungsunterricht	zehn.	
	Naturgeschichte	drei.	
	Encyklopädie der Gewerbe	eine.	
	Religion	zwei.	
	Französische Sprache	drei.	
II.	Mathematik	zehn.	33.
	Zeichnungsunterricht	zehn.	
	Naturgeschichte	drei.	
	Encyklopädie der Gewerbe	zwei.	
	Naturlehre	drei.	
	Religion	zwei.	
	Französische Sprache	drei.	
III.	Arithmetik	fünf.	32.
	Descriptive Geometrie	fünf.	
	Zeichnungsunterricht	zehn.	
	Chemie	drei.	
	Encyklopädie der Gewerbe	zwei.	
	Buchhaltung mit Stylübungen	zwei.	
	Religion	zwei.	
	Französische Sprache	drei.	

Hiebei wird nach den sehr zweckmäßigen Vorschlägen der Schul- und Communal-Behörden von München und Nürnberg insbesondere Folgendes festgesetzt:

1) Die auch die landwirthschaftlichen Schüler mitberührende Encyklopädie der Gewerbe ist in sämmtlichen Gewerbsschulen nicht blos theoretisch, sondern auch applicativ, d. h. in der Art zu geben, daß mit diesem Vortrage der Besuch der im Orte befindlichen Fabriken und Werkstätten verbunden und der Lehrvortrag an Ort und Stelle durch Besichtigung der Manipulirung und insbesondere durch Beaugenscheinigung der Maschinerien, der ober- und unterschlächtigen Räder u. s. w. erläutert werde.

2) Jenen Jünglingen, welche sich keinem mit der Zeichnungskunde in Verbindung stehenden Berufe zu widmen gedenken, namentlich aber den jungen Männern vom Handelsfache ist auf Begehren ohne alles Bedenken ein beträchtlicher Theil der Zeichnungsstunden zu desto erfolgreicherem Besuche des Unterrichtes in fremden Sprachen zu erlassen.

3) Der Unterricht in sämmtlichen Fächern der Gewerbsschule ist zugleich zu dem Ende zu benützen, um die Schüler in der Kenntniß ihrer Muttersprache und in der Gewandtheit des Styles vollständig und tüchtig auszubilden; es ist daher eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Rechtschreiben zu verwenden; die Arbeiten sind nicht nur aus dem Standpunkte des Inhaltes, sondern auch aus jenem der Darstellungsgabe zu prüfen, und es ist streng dafür zu sorgen, daß die technische Bildung in allen ihren Beziehungen zu stetem festeren Einprägen der Sprachregeln diene.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden durch diese aus den einsichtsvollen Gutachten bewährter Gymnasialvorstände und Magistrate, dann aus den zweckmäßigen Anträgen der Regierungen und ihrer Scholarchate hervorgegangenen Erläuterungen alle jene Schwierigkeiten beseitigt finden, welche auch nur scheinbar den Vollzug einzelner Anordnungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar zu erschweren schienen; sie werden sich nunmehr doppelt beeifern, durch Thätigkeit jene wahrhaft väterlichen Anordnungen zu verwirklichen, welche Bayern dem tiefen Geiste sowohl, als dem edlen Herzen seines erhabenen Monarchen verdankt, deren ähnliche kein anderer Staat besitzt, und deren Schooß ein reiches Maaß von Segen über Gegenwart und Zukunft umschließt.

München, den 24. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1037.

742.

(Die Ergebnisse der jüngsten Absolutorial-Prüfung und Visitation der Gymnasien und lateinischen Schulen, dann die Errichtung mehrerer lateinischer und unvollständiger Gewerbs- und landwirthschaftlicher Schulen im Rheinkreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Kreisregierung zu Speyer vom 21. October, die Ergebnisse der jüngsten Absolutorial-Prüfung und Visitation der Gymnasien und lateinischen Schulen im Rheinkreise, dann vom 18. November, 8. und 27. December, die Errichtung unvoll-

ständiger lateinischer Schulen in einigen Städten des Rheinkreises betreffend, wird nach Einvernehmung des Königlichen Prüfungs-Commissärs, Hofrath Dr. Thiersch Folgendes verfügt und erwiedert:

A.

In Beziehung auf die Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen.

1) Die Bemerkungen des Landrathes, Prot. S. 130, über die Präparandenclassen sind offenbar aus einer unvollständigen Kenntniß der Anordnung selbst hervorgegangen, und es ist zu bedauern, daß derselbe nicht durch Rückfrage über die bestehenden Verhältnisse zur Kenntniß der Thatsache gelangt ist, daß es sich hier keineswegs um Einführung irgend einer neuen Maßregel, sondern um den Vollzug jener längst schon bestehenden Königlichen Verordnung handelt, welche von den zum Eintritte in die lateinische Schule sich Meldenden auch Kenntniß in der lateinischen Formenlehre begehrt. Da die teutschen Schulen des Rheinkreises den Jünglingen eine solche Kenntniß nicht beibringen, ist die lateinische Schule genöthigt, für diese ihr höchst wesentliche Vorbereitung selbst Sorge zu tragen, ja sogar dieselbe Sorge wegen Mangelhaftigkeit des Elementarunterrichtes, oft auch auf lateinisch Lesen, auf Orthographie, Rechnen und Schreiben zu erstrecken. Es ist demnach wohlgethan, daß die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, an die Vorstände der lateinischen Schulen die Weisung ergehen ließ, die Präparandenclassen durch den untern Lehrer der lateinischen Schulen besorgen zu lassen, ob in Speyer und Zweibrücken der Lehrer durch ein Classengeld der zahlungsfähigen Präparanden für jene außerordentliche Dienstleistung zu entschädigen, dann ob in Kaiserslautern bei Begründung einer besonderen Assistenz, und in Landau bei Ueberweisung der Präparanden an den besondern, dort aufgestellten Lehrer der französischen Sprache N. die Mittel für denselben durch Einführung eines besondern Classengeldes der Präparanden zu verstärken, oder ob in allen diesen Orten durch Remunerationen aus der Kreisschuldotation zu sorgen sei, darüber wird Gutachten der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die öffentlichen Wünsche erwartet. — In Frankenthal, Grünstadt, Dürkheim, Neustadt und Germersheim, wo durch Einführung eines solchen Classengeldes jedenfalls der Zugang zu der Präparandenclasse gehemmt würde, ist unter allen Voraussetzungen davon Umgang zu nehmen, und der mit dem Präparanden-Unterrichte beauftragte Lehrer durch eine am Schlusse des Jahres ihm zu ertheilende Remuneration von 100 fl. zu entschädigen.

2) Es hat zur Zufriedenheit gereicht, daß in Grünstadt bei der lateinischen Schule durch Aufstellung eines eigenen Reallehrers möglich geworden ist, zunächst für diejenigen Schüler, welche sich nicht den höhern Studien widmen, sondern aus der lateinischen Schule in das bürgerliche Leben übergehen, einen umfassenderen Realunterricht zu gründen, und die Königliche Kreisregierung äußert sich vollkommen den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs und den Verfügungen vom 7. Mai 1835 gemäs, wenn sie einen solchen Unterricht für die Zöglinge jener lateinischen Schulen, neben welchen keine Gewerbsschulen bestehen, als eine den Bedürfnissen des Kreises entsprechende Ausdehnung der Bildungsmittel bezeichnet. Ebenso ist es voll-

kommen zweckmäßig, daß ein ähnlicher Unterricht im laufenden Jahre an den Schulen zu Neustadt, Frankenthal, Dürkheim und Germersheim angeordnet werde.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird deshalb nicht nur ermächtigt, zu diesem Zwecke eine jede der Schulen zu Frankenthal, Grünstadt, Dürkheim, Neustadt und Germersheim mit 150 fl. aus Kreismitteln zu bedenken, sondern sie hat auch darauf hinzuwirken, daß die von den Behörden der genannten Städte und umliegenden Gemeinden mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugesagten Beiträge zur Gründung und Führung jenes Unterrichtes bei den lateinischen Schulen zu Frankenthal, Dürkheim, Neustadt und Germersheim wirklich geleistet werden.

Dieselben sind hauptsächlich zur Beischaffung der nöthigsten mathematischen und physicalischen Instrumente, der Vorlagen zum Zeichnen und Modelliren und kleiner naturhistorischer Sammlungen zu verwenden, für diese Zwecke aber, wo es erforderlich und möglich sein sollte, noch weiter momentane Beiträge aus disponibeln Kreismitteln zu leisten. — Um aber auf der einen Seite den Character der lateinischen Schulen zu wahren, und auf der andern Seite diesen Realunterricht mit den allgemeinen Verordnungen über Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Uebereinstimmung zu bringen, ist hiebei Folgendes zu beobachten:

1) Dem Realcursus (dem erweiterten Unterrichte an den lateinischen Schulen jener Städte des Rheinkreises, welche zur Zeit noch nicht im Besitze der vollständigen Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen sind), ist der Name: „unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbschule" und die Form und Einrichtung des untern Curses der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen — jedoch in der Art zu geben, daß neben der unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur jene Gegenstände gegeben werden, wofür die Lehrkräfte wirklich vorhanden sind, daß der Subrector der lateinischen Schule, und zwar unentgeltlich zugleich Subrector, und das Lehrpersonal der lateinischen Schule gegen kleine Remunerationen zugleich Lehrpersonal der unvollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule sei.

2) Der Besuch derselben ist nicht nur, wie jener jeder anderen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, den aus der lateinischen Schule, oder der teutschen Werktags-Schule mit dem Befähigungszeugniß getretenen, sondern auch jenen in der lateinischen Schule noch befindlichen Jünglingen gestattet, welche alsbald nach beendeter lateinischer Schule in das bürgerliche Leben überzutreten gedenken.

3) Dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule erfolgte Besuch des ersten Landwirthschafts- und Gewerbscurses behauptet aber für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Collegienbesuches (des Hospitirens) und resp. des Privatunterrichtes. — Treten solche Schüler später in eine vollständige Gewerb- und landwirthschaftliche Schule über, so dient ihnen dieser genossene Unterricht als technisches Vorstudium, ohne in den Lehrcursus dieser Anstalt eingerechnet zu werden.

Bei den übrigen Schülern dient derselbe nur als Privatstudium, und es wird unter keiner Voraussetzung an solche, welche die lateinische Schule oder die teutsche Werktagsschule noch nicht absolvirt haben, ein amtliches Zeugniß über diesen Unterricht ausgestellt.

B.

In Beziehung auf die einzelnen Anſtalten.

1) Studienanſtalt zu Speyer.

a. Es hat ſich nach Angabe des Königlichen Prüfungscommiſſärs bei der Viſitation der untern Gymnaſialclaſſe allerdings gezeigt, das der Profeſſor N. es ſeinerſeits nicht an Fleiß und Eifer hat fehlen laſſen, zugleich aber auch von Neuem, daß es ihm für jene Stelle an dem gehörigen Grade von Lehrgabe fehlt. — In ſo ferne war es wohl begründet, daß dem Profeſſor N. ein Theil des claſſiſchen Unterrichts in der von der Kreisregierung bezeichneten Art, und dagegen dem Profeſſor N. ein Theil des ſächlichen Unterrichtes in der zweiten Gymnaſialclaſſe überwieſen werde; da jedoch nach dem Berichte vom 27. December der Profeſſor N. wegen zu großer Anſtrengung ſich der übernommenen Verbindlichkeit wieder entäußert hat, und ſelbſt das Vertrauen der Eltern auf den Profeſſor N. und ſeine Kenntniſſe gänzlich verſchwunden, auch keine Hoffnung vorhanden iſt, daß dasſelbe ſich wieder herſtellen werde, ſo iſt dadurch der Wunſch der Kreisregierung, daß zur Wahrung der Schule und ihrer Diſciplin dieſer Uebelſtand baldmöglichſt gehoben werde, vollkommen gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, erhält demnach den Auftrag, in Zeit von 14 Tagen zu berichten, ob der Profeſſor N. mit Beibehaltung ſeines Gehaltes, Ranges und der damit verbundenen pragmatiſchen Rechte als Rector an eine lateiniſche Schule und an welche verſetzt werden kann, und in wie ferne zu erwarten ſteht, daß er in jener, ſeinen Kenntniſſen angemeſſenen Dienſtſphäre den Obliegenheiten eines ſolchen Amtes gehörig genügen werde.

b. Es wird Bedacht genommen werden, die dem Lehrer N. zugedachte Beförderung, in den diesſeitigen Kreiſen demnächſt auszumitteln und eintreten zu laſſen.

2) Studienanſtalt zu Zweibrücken.

c. Es hat zum Befremden gereicht, daß gegen die Beſtimmung in dem Reſcripte des unterzeichneten Staatsminiſteriums vom 7. Mai 1835 §. XVIII., durch welche die Verſetzung des Lehrers N. in die dritte lateiniſche Claſſe mit Uebertragung eines Theiles des lateiniſchen und griechiſchen Unterrichtes an den Subrector N. als einer ſogleich zu bewerkſtelligenden Maßregel verbunden war, dem Lehrer N. der ganze Unterricht in dieſer höhern Claſſe übertragen ward, und die nachtheiligen Folgen jener Verſetzung, welche der Bericht der Kreisregierung erwähnt, ſind vorzüglich aus jener Auffaſſung des ihr gewordenen Befehles hervorgegangen, deſſen Unausführbarkeit übrigens durch die beigefügten Bemerkungen in keiner Weiſe begründet wird. Dem N. kann in der Geſchichte und teutſchen Sprache nicht in der Art unwiſſend ſein, daß er nicht mit einigem Erfolge in der nächſt höheren Claſſe für den Subrector hätte functioniren und dieſen dadurch in den Stand ſetzen können, ſtatt ſeiner einen weſentlichen Theil des griechiſchen und lateiniſchen Unterrichts zu übernehmen; auf jeden Fall aber wäre der Schade, welcher, ſo lange jener Lehrer an der Anſtalt bleibt, unvermeidlich iſt, nicht, wie bisher, auf eine Claſſe vereinigt, ſondern auf zwei vertheilt worden, und hätte nicht die Theile des Unterrichts getroffen, welche wegen ihrer Schwierigkeit

und verhältnißmäßigen Wichtigkeit einer ganz vorzüglichen Beachtung bedürfen. — Das hier beobachtete Verfahren hat aber auch darum befremdet, weil der dadurch veranlaßte Mißstand auch nach der Ankunft des Lehrers N. und der durch ihn gewonnenen Vervollständigung des Lehrpersonals noch bis zum Schlusse des Schuljahres fortdauerte. — Es kann demnach nur als eine Verbesserung jener Maßregel, über deren eigentliche Veranlassung das unterzeichnete Staatsministerium erst noch weitere Aufklärung erwartet, angesehen werden, daß im gegenwärtigen Studienjahre der Hauptunterricht der dritten Classe an die Lehrer Löhlein und Göhringer vertheilt, und Sauter in den Classen derselben auf andere Weise beschäftigt wird. Uebrigens erhält die Kreisregierung wiederholt den Auftrag, den Lehrer Sauter in eine andere seiner Befähigung gemässere Thätigkeitssphäre zu versetzen, und darüber bald möglichst zweckdienlichen Antrag zu stellen.

d. Mit Vergnügen hat das unterzeichnete Staatsministerium aus dem vorliegenden Berichte gesehen, daß der nach Speyer versetzte Lehrer Wilhelm Kuby sich durch Berufs-Treue und Betragen, Achtung und Zutrauen in seinem Wirkungskreise erworben hat.

3) Lateinische Schule in Frankenthal.

e. Desgleichen hat das unterzeichnete Staatsministerium mit Freude die wohlthätigen Folgen entnommen, welche für die Anstalt zu Frankenthal durch Entfernung des übrigens so achtbaren Lehrers Horn und die Anstellung des Lehramts-Candidaten Joseph Fischer schon so bald nach Ausführung jener im Interesse der Schule unumgänglichen Maßregel sich gezeigt haben.

Die weitere Verwendung des Lehrers Horn ist bereits eingeleitet.

4) Lateinische Schule in Germersheim.

f. Nachdem der Subrector Louis in Germersheim durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Jänner die nachgesuchte Entlassung erhalten, die lateinische Schule daselbst aber aus den im Rescripte vom 7. Mai 1835 §. XXXVII. angeführten Gründen in der einmal gewonnenen Ausdehnung fortzubestehen hat, so war es diesem Beschlusse vollkommen gemäs, daß der aus Zahlungsweigerung einzelner Gemeinden in Bezug auf die bisher von ihnen für diese Schule geleisteten Beiträge entstandene Ausfall auf den Kreisfond übernommen, und wegen Besetzung der Stelle des abgegangenen Subrectors Louis im Berichte vom 21. October Antrag gestellt wurde.

Gemäs denselben wird dem Lehrer der dritten Classe der lateinischen Schule zu Speyer Wilhelm Kuby mit dem etatsmäßigen Gehalte der gewöhnlichen Functionszulage und Remuneration und mit einer Wohnungs-Entschädigung von hundert Gulden aus dem Kreisfonde bis zu der Zeit, wo die Stadt die Herstellung des Schulgebäudes vollendet, und in denselben für die Wohnung des Subrectors gesorgt hat, — die Subrectorsstelle von Germersheim übertragen. Demselben ist zu eröffnen, wie das unterzeichnete Staatsministerium erwarte, daß er durch Kraft, durch Festigkeit des Characters, durch Umsicht seines Benehmens und gewissenhafte Amtsführung, die er in Speyer bewiesen, sich auch in Germersheim des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erweisen werde.

Die durch Kubys Beförderung erledigte Stelle eines Lehrers der dritten Claſſe der lateiniſchen Schule zu Speyer wird dem Lehrer derſelben Anſtalt Georg Hollenried wegen ſeiner vorzüglichen Kenntniſſe und Lehrgeſchicklichkeit mit den normalmäßigen Gehaltsbezügen, die erſte Claſſe dagegen dem ſehr gut befähigten Lehramts-Candidaten Ferd. Oſthelder übertragen, nachdem derſelbe ſeit zwei Jahren durch Aſſiſtenz an der Studienanſtalt in Speyer ſich als einen geſchickten und practiſch gebildeten Lehrer gezeigt hat. — Auch iſt wohlgethan, daß für die einzelnen Lehrer der lateiniſchen Schule zu Germersheim im Hinblicke auf die geſteigerten Preiſe der Wohnungen und erſten Lebensbedürfniſſe daſelbſt die entſprechende Functionszulage aus dem Kreisſchulfonde in dem Budget der Anſtalt pro $18\frac{4}{5}$ vorgeſehen, und dem Lehrer Borſcht ſchon pro $18\frac{4}{5}$ eine Gratification aus den Ueberſchüſſen des Kreisſchulfondes angewieſen wurde, da derſelbe dieſer Unterſtützung nicht nur wegen ſeiner Familienverhältniſſe höchſt bedürftig, ſondern ihrer auch wegen Lehrgeſchicklichkeit, Eifer und Gedeihen ſeiner Thätigkeit vollkommen würdig iſt.

5) Lateiniſche Schule zu Kaiſerslautern.

g. Durch die Einweiſung des Lehramts-Candidaten Johannes Lehr in die unterſte Claſſe der lateiniſchen Schule zu Kaiſerslautern iſt der ihn betreffenden Beſtimmungen in dem Reſcripte vom 7. Mai 1835 §. XXXII. eine, wenn gleich verſpätete, Genüge geſchehen, doch ſetzt das unterzeichnete Staatsminiſterium voraus, daß dadurch die Schule der bisher ihr durch den Pfarramts-Candidaten Gilbert geleiſteten, ſehr nöthigen Aſſiſtenz nicht verluſtig gehe, und bei weiterer Verwendung des Lehrers Gilbert auf Erſatz desſelben Bedacht genommen werde, indem ſowohl die mangelhafte Befähigung des Lehrers Böhmer, als auch die anderweitigen Arbeiten des Subrectors Haas bei der Kreisgewerbsſchule eine ſolche Aſſiſtenz der lateiniſchen Schule von Kaiſerslautern auch nach der Anſtellung des Lehrers Lehr als nothwendig erſcheinen laſſen. — Zugleich aber iſt darauf zu dringen, daß nach Ergänzung des Lehrperſonals die genannte lateiniſche Schule neben der Kreisgewerbſchule ihren ganzen Umfang gehörig entfalte, und beide Anſtalten nebeneinander, ſo wie durch gegenſeitige Hilfe zu immer größerm Flor gedeihen. Zu dieſem Behufe aber iſt es unerläßlich, daß endlich die Hinderniſſe beſeitiget werden, welche der von der Stadt Kaiſerslautern übernommene Bau des neuen Locales für beide Schulen gefunden hat. — Es iſt unerfreulich, daß, nachdem im Laufe des Sommers die letzten Schwierigkeiten der Sache bereits gehoben wurden, der Bauplan noch jetzt nicht dahier zur Vorlage gekommen iſt. — Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, die Gründe dieſer Verzögerung zu berichten, und dafür zu ſorgen, daß der erwähnte Plan ſpäteſtens bis Ende März hier eintreffe, und das Beginnen des Baues vorbereitet werde.

6) Lateiniſche Schule zu Neuſtadt.

h. Nachdem die Königliche Kreisregierung in Bezug auf den faſt gänzlichen Mangel an katholiſchen Zöglingen der lateiniſchen Schule zu Neuſtadt, in einer Gemeinde, welche faſt zu einem Drittheile aus Katholiken beſteht, der Erklärung des Subrectors, nach welcher jene auffallende Erſcheinung zum Theil von Abmahnungen und Vorwendung angeblicher Nachtheile hergeleitet wird, nicht nur beitritt, ſondern die Sache in noch weiterem

Umfange greifend, ähnliche Hemmungen auch an den übrigen lateinischen Schulen nachweiset, so erscheint es vollkommen sachgemäs, daß in denjenigen Städten des Rheinkreises, in welchen sich lateinische Schulen befinden, die Subrectoren von Amtswegen gleich den übrigen Mitgliedern der Local-Schulcommissionen an den Sitzungen derselben regelmäßigen Antheil nehmen, den Schulinspectionen, Schulprüfungen und Conferenzen beiwohnen, auch nach Umständen den Unterricht der Lehrer in Gesellschaft der Schulinspectoren besuchen, um die talentvollen und fleißigen Knaben der Volks-Schulen bei Zeiten kennen zu lernen, und diejenigen, welche zum Uebertritte in die Präparandenclasse der lateinischen Schule hinlängliche Kenntnisse und das gehörige Alter haben, entweder zu diesem Uebertritte unmittelbar aufzumuntern, oder ihre Eltern durch Belehrung über Zweck und Unterricht der lateinischen Schule zur Ueberweisung derselben an diese Anstalten selbst zu bestimmen, oder durch die Schulcommission und die Königlichen Landcommissariate bestimmen zu lassen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat deshalb das Nöthige zu verfügen, daß die Subrectoren des Rheinkreises, in dieser ihrer neuen Function von den übrigen Mitgliedern der Schulcommission, vorzüglich von den Königlichen Land-Commissären, Bürgermeistern und Local-Schulinspectoren in jeglicher Weise um so mehr unterstützt werden, da die lateinischen Schulen schon an sich und durch ihre Verbindung mit der unvollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule jetzt noch entschiedener jenen Character entfalten, nach welchem sie nicht nur für den künftigen Studirenden, sondern auch für den künftigen Bürger eine Pflanzschule besserer Bildung und geeignet sind, ihn unbeschadet seiner speciellen Berufsbildung auf eine höhere Stufe der Intelligenz und Kenntnisse zu erheben. — Zugleich hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, die Landcommissariate, die Bürgermeister und Stadträthe, so wie die Geistlichen, Local- und Distrikts-Schulinspectoren und teutschen Schullehrer genannter Orte dahin zu belehren, daß die teutsche und lateinische Schule nicht als zwei getrennte, zu gegenseitiger Eifersucht bestimmte Anstalten, sondern daß alle Unterrichtsanstalten als nothwendige, einer gleichen Beachtung würdige Glieder eines und desselben Ganzen zu betrachten sind, daß sofort der teutsche Lehrer sich um so mehr um eine gründliche höhere Bildung verdient mache, je größer die Anzahl gut vorbereiteter Knaben sei, die er der lateinischen Schule liefere, und daß denjenigen Lehrern und Inspectoren teutscher Schulen, welche zur Realisirung jener inneren Verbindung der teutschen und lateinischen Schulen und zur Frequenz der letzteren in bezeichneter Weise am meisten beitragen, die vorzügliche Beachtung nicht entgehen werde, so wie die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, ihrerseits die entsprechende Wirksamkeit entfalten wird, um die Theilnahme an dieser Schule zu befördern, und dadurch eine allgemeine und durchgreifende Wirkung derselben in Bezug auf größere Verbreitung und Steigerung sprachlicher und wissenschaftlicher Kenntnisse und höherer geistiger Befähigung unter den Bewohnern des Rheinkreises herbeizuführen.

7) Vermehrung der Studien-Anstalten im Rheinkreise.

i) Da die Wiederherstellung des Gymnasiums zu Grünstadt zu dem eben bezeichneten Zwecke eben so nothwendig erscheint, wie sie durch die, für den Rheinkreis bei einer

Bevölkerung von nahe an 600,000 Einwohnern zu geringe Zahl von zwei Gymnasien geboten wird, zumal sich diese in den beiden Hauptstädten der Provinz befinden und jener Vortheile entbehren, welche für die nordöstlichen Bezirke die günstige Nähe von Grünstadt, die wohlfeilere Subsistenz und die Einfachheit der mehr ländlichen Lebens-Verhältnisse gewähren, so erhält die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, den Auftrag, die Schwierigkeiten, welche der Bereitwilligkeit der Stadt und ihrer Geneigtheit zur Erweiterung des Schulgebäudes und Vermehrung des Schulfonds entgegen zu treten scheinen, näher zu prüfen und zu deren Beseitigung ohne allen Zwang um so mehr angemessen wirksam zu sein, als die Bürger von Grünstadt sich mit Recht auf den, durch die Erweiterung der Studien-Anstalt ihnen zugehenden, die Mehrausgabe mehr als ausgleichenden Mehrerwerb beziehen. Jedenfalls wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auch zur Vermehrung des Lehrpersonals in Grünstadt für das nächste Jahr auf die Anstellung eines vierten Lehrers an der lateinischen Schule aus Kreismitteln Bedacht nehmen, und für Ermittlung des Kostenbedarfes, so wie für die übrigen Vorarbeiten zur Wiederherstellung des Grünstädter Gymnasiums alles Ernstes besorgt sein.

Es ist jedoch weder rathsam, das Gymnasium auf einmal ganz herzustellen, noch auch nach der Ansicht der Kreisregierung die Herstellung so lange zu verschieben, bis der Schulfond der Anstalt von Grünstadt zu Uebernahme von jährlich 2500 fl. erstarkt sein werde, da nach der Beschaffenheit jenes Fondes und den Verlusten, von welchen er bedroht wird, eher eine Minderung, in keinem Falle aber eine der bezeichneten, auch nur nahe kommende Mehrung seiner Einkünfte zu erwarten steht, eine solche Vertagung demnach einer gänzlichen Beseitigung der Sache gleichkäme, während die Herstellung des Grünstädter Gymnasiums als der Schlußstein der für die Ausbreitung und Steigerung des höheren Unterrichtes im Rheinkreise schon genommenen oder vorbereiteten Maßregeln, und als die vorzüglichste derselben zu betrachten und mit besonderer Sorgfalt zu betreiben ist.

k) Für die Errichtung neuer lateinischer Schulen, welche durch dieselbe, von den höhern Interessen des Kreises bedingte Rücksicht geboten wird, dient sofort als Basis, was Seine Königliche Majestät in allergnädigster Anerkennung der Bereitwilligkeit, mit welcher der Landrath jener wohlthätigen Absicht entgegenkommt, auf den Antrag desselben, die Errichtung neuer Präceptorate betreffend, in dem Landraths-Abschiede Abschn. B. §. 3. zu verfügen allergnädigst geruht haben. —

Nachdem nun in genannter Stelle genehmigt wird, „daß die für Assistenten an lateinischen Schulen etatisirten 1600 fl. für die in Cusel, Pirmasens und Bergzabern zu begründenden unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden, so gereicht es, was die Stadt Cusel betrifft, zur besondern Zufriedenheit, daß dieselbe schon vor dieser Allerhöchsten Entschließung sich erboten hat, zur Realisirung der neuen Lehranstalt die Herstellung des erfoderlichen Locales, der Wohnung des lateinischen Lehrers, desgleichen die Beheitzung und die Garantie eines Classengeldes von 300 fl. zu übernehmen, und daß sogar von mehreren Bürgern jener Gemeinde bereits ein Fond von 100 fl. zu Anschaffung des nothwendigen Apparates zusammengebracht wurde. — Es

unterliegt demnach keinem Anstande, daß zur ersten Begründung der lateinischen Schule aus dem für solche Zwecke nun verfügbaren Betrag nach dem Antrage der Kreisregierung von 21. October die Summe von 450 fl. verwendet werde. Deshalb wird genehmigt, daß der Pfarrvikar N. nach dem Antrage der Königlichen Kreisregierung in ihrem Berichte vom 8. December, als Lehrer der lateinischen Schule und zwar mit 500 fl. Gehalt, 100 fl. Functions-Remuneration und freier Wohnung oder angemessener Wohnungs-Entschädigung angestellt werde.

Zugleich aber sind die Lehrkräfte, welche sich nach dem vorliegenden Berichte von Seite des Actuars N. für das Französische, und von Seite des Bauschaffners N. für das Zeichnen und Modelliren darbieten, gegen Remunerirung dieser beiden Beamten nach dem Maaßstabe von je 50 fl., für zwei wöchentliche Stunden, zu benützen.

l) Nachdem der Landraths-Abschied auch Bergzabern als einen der Orte bezeichnet, in welchem neue lateinische Schulen zu errichten sind, so war es von Seiten der Kreisregierung wohlgethan, daß ungeachtet der beabsichtigten Vertagung der Sache auf fünf Jahre von Seite des Stadtrathes dieselbe durch den Landcommissär jenes Bezirkes von neuem in Anregung gebracht wurde. —

Das unterzeichnete Staatsministerium überläßt sich der Hoffnung, daß, obwohl nach dem Berichte vom 8. December die Erklärung der Stadt noch nicht eingegangen war, die Bemühungen der Kreisregierung und des Landcomissariats in einer Stadt, welche eines höheren und umfassenderen Unterrichtes durchaus bedarf, nach dem neuen Impuls von Erfolg sein werden, und ermächtigt die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, in Bergzabern, wie in Cusel, in dem Falle zu verfahren, wenn die aus der Staatskasse zu bestreitende Summe durch die von der Stadt erwarteten Beiträge bedeutend genug erhöht wird, um den Gehalt des anzustellenden Lehrers und die Exigenz der Schule zu decken. —

Zugleich ist dem Stadtrathe von Bergzabern ein Termin von vier Wochen zur Abgabe seiner Erklärung zu setzen, und ihm zu bedeuten, daß bei Versäumung desselben er es sich selbst beizumessen hätte, wenn er bei der Concurrenz anderer Gemeinden um höhere Bildungs-Anstalten der ihm zu diesem Behufe aus dem Kreisfonde zugedachten Mittel verlustig gehen würde.

m) Die von dem Landrathe zu einem Präceptorate begutachtete Stadt Anweiler ist zwar in dem Landraths-Abschiede nicht begriffen, da jedoch die Gemeinde daselbst bereits einen Real- und Lateinlehrer aus eigenen Mitteln besoldet, sich auch nach Anzeige des Königlichen Prüfungs-Commissärs zu weiteren Beiträgen erbietet, und also nur eine mäßige Summe nöthig sein wird, um dort eine lateinische Schule zu begründen, so hat die Königliche Kreisregierung die weiteren Einleitungen zu treffen, und darauf begründete Anträge zu stellen, auch auszumitteln, in wie ferne die daselbst schon bestehende Real- und Lateinclasse als unterer Cursus der dort zu begründenden lateinischen Schule könnte beigezogen werden.

n) Nachdem der Landrath auch die Gemeinden Pirmasens und Kirchheimbolanden als solche bezeichnet hat, welchen die Wohlthat eines neu zu errichtenden Präceptorates

zuerkannt werden ſolle, und in Folge davon der Gemeinde Pirmaſens in dem Landraths-Abſchiede eine lateiniſche Schule zuerkannt worden iſt, ſo wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, auf den Grund der Anerbietung des Stadtrathes von Pirmaſens, welcher die Herſtellung, Unterhaltung und Beheizung des Locales, freie Wohnung für den Lehrer, 150 fl. jährlich als Theil der Beſoldung desſelben übernimmt, und ein Schulgeld von 480 fl. in Ausſicht ſtellt, dem Stadtrathe von Pirmaſens die beſondere Anerkennung ſeiner Bereitwilligkeit, und die dadurch bewährten löblichen Geſinnungen auszudrücken, mit Errichtung einer lateiniſchen Schule in Pirmaſens definitiv vorzuſchreiten und zu dieſem Behufe aus dem Kreisfonde die beantragte Summe von 320 fl. zu verwenden, auch nach Umſtänden bis auf 450 fl. zu vermehren, damit zugleich für Unterricht in den Nebenfächern und die Exigenz geſorgt werden könne. — Die Lehrſtelle an dieſer neuerrichteten lateiniſchen Schule wird mit denſelben Emolumenten, wie die in Cuſel, ausgeſtattet, und nach dem Antrage der Königlichen Kreisregierung vom 8. December dem Pfarramtsvikar N. anvertraut.

Da aber zugleich nach dem Berichte der Königlichen Kreisregierung vom 18. November der Stadtrath von Kirchheimbolanden die Gründung einer lateiniſchen Schule in jener Gemeinde als eine Wohlthat anerkennt, und auch ſeinerſeits durch Beiträge aus der Stadtkaſſe und Einführung eines Schulgeldes von 180 fl., Herſtellung und Unterhaltung des Locales zu fördern bereit iſt, ſo iſt auch die in Kirchheimbolanden zu gründende lateiniſche Schule alsbald zu conſtituiren, und nachdem der in genanntem Berichte zur Lehrſtelle derſelben vorgeſchlagene Pfarramtsvikar N. in Folge des ſpätern Antrages der Kreisregierung vom 8. December die oben lit. k angegebene weitere Beſtimmung erhalten hat, die genannte Stelle in Kirchheimbolanden dem für das Gymnaſial-Lehramt geprüften und gegenwärtig in Würzburg functionirenden N. vorläufig zu übertragen.

o) Es iſt aufgefallen, daß bei dem in jeder Hinſicht beifallswürdigen Antrage des Landrathes zu Errichtung neuer Lehranſtalten Blieskaſtel übergangen war, da bis jetzt die größtentheils katholiſchen Bezirke, zu denen die Stadt gehört, ganz ohne alle Mittel einer über das Elementare hinausgehenden Bildung geblieben waren. Um ſo erwünſchter iſt es, daß von der Stadtgemeinde daſelbſt dieſer wichtige Gegenſtand in Anregung kommt, und kann auch vorerſt ihrem Geſuch um eine lateiniſche Schule mit zwei eigens beſoldeten Lehrern nicht entſprochen werden, ſo werden doch die von derſelben dargebotenen Mittel im Betrage von 600 fl. in Verbindung mit einem Beitrage aus Kreismitteln von 250 fl. zu vermehren, dann von 100 fl. zu Beſtreitung des Zeichnenunterrichts zu benützen ſein, um die Gründung der Anſtalt mit einem eigens beſoldeten Lehrer und Zeichnungslehrer zu bewirken.

Dieſe von dem Kreiſe zu leiſtenden Beiträge ſind ſofort auch in den nächſten Etat zu übertragen.

Da nun ſchon jetzt eine ähnliche Schule durch einen Geiſtlichen der Stadt mit Unterſtützung der Gemeinde gehalten wird, ſo kann dieſe ohne Zweifel als unterer Curſus der lateiniſchen Schule conſtituirt, und ſonach das alsbaldige Inslebentreten eines Subrectorates mit zwei lateiniſchen Curſen eingeleitet werden.

Dabei ist dem würdigen Bürgermeister daselbst und dem Stadtrathe zu eröffnen, daß das unterzeichnete Staatsministerium der Gründung und allmähligen Erweiterung dieser Lehranstalt in Bliskastel um so bereitwilliger seine ganze Theilnahme widmen wird, da es sich dabei von den Interessen und Wünschen einer Stadt handelt, welche im Allgemeinen durch öffentliche und häusliche Tugenden sich auszeichnet, und ihre treue Gesinnung in schwierigen Zeiten auf eine rühmliche Art bewährt hat. Die Reclamation der Stadt Homburg und ihr Wunsch nach einem Präceptorat ist der Beachtung zwar vollkommen würdig, da jedoch von der Stadt außer freier Wohnung für den Lehrer nur noch ein Beitrag von 100 fl. aus der Stadtkasse und die Garantie eines Schulgeldes von nur 150 fl. geboten wird, und bei der Mittellosigkeit der Bewohnerschaft das ganze übrige Bedürfniß aus Kreismitteln zu bestreiten wäre, so ist vorläufig von jener Reclamation Umgang zu nehmen. — Die neuen lateinischen Schulen stehen gleich den übrigen unter unmittelbarer Aufsicht der Landcommissariate und um den Gemeinden zugleich den Beweis zu geben, daß es bei Gründung dieser Anstalten vorzüglich auf allgemeine Verbreitung einer höheren Bildung unter dem Bürgerstande abgesehen ist, so soll den aufgestellten Lehrern der von dem Ministerialcommissär, Hofrath Thiersch für die Schule von Cusel entworfene und den Berichten der Kreisregierung beiliegende Plan nach den oben bezüglich des Real-Unterrichtes an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Neustadt, Frankenthal, Dürkheim und Germersheim, näher entwickelten Directiven zu Grunde gelegt werden, da er auf der einen Seite dem positiven Willen Seiner Königlichen Majestät gemäs fest an dem Plane für die untern Classen der lateinischen Schulen hält, und auf der andern Seite durch Aufnahme von zwei Stunden Naturgeschichte, geometrische Formen-Lehre und Modelliren zugleich die Grundlage des untern Cursus einer Gewerbsschule enthält, zu welchem nach den neuesten Anordnungen noch jedenfalls die Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe zu treten hat, und dessen Ergänzung mit der weiteren Entwickelung der neubegründeten Anstalten denjenigen Städten in Aussicht zu stellen ist, welche sich durch fleißige Benützung der ihnen hiemit gewährten Gelegenheit besserer Bildung und auch in Zukunft durch bereitwillige Mitwirkung zu ihrer Vergrößerung des Besitzes einer umfassenderen höheren Lehranstalt würdig zeigen werden.

Anlangend die Mittel zur Begründung der neuen lateinischen Schulen, so ergeben sich diese bis auf einen Rest von 190 fl. aus den ursprünglich für die Assistenten, dann für den Turn- und Schwimm-Unterricht in dem letzten Kreisbudget etatisirten Summen von 2000 fl., wobei keinem Anstande unterliegt, nach dem Antrage der Königlichen Kreisregierung vom 8. December für Turn- und Schwimm-Unterricht nur 400 fl. zu verwenden, nämlich:

1) Beitrag für die Schule in Cusel	450 fl.
2) Beitrag für die Schule in Pirmasenz	450 fl.
3) Desgleichen eventuell für Bergzabern	320 fl.
4) Desgleichen in Kirchheimbolanden	320 fl.
5) Beitrag für die Schule in Bliskastel	350 fl.
6) Für Turn- und Schwimm-Unterricht	400 fl.
Summa	2290 fl.

Die weiteren, durch die vorhergehenden Beschlüsse nöthig werdenden Summen, als:

1) Remuneration für Präparanden-Unterricht . . .	500 fl.
2) Beiträge für die Real- resp. Gewerbscurse (mittelst Landwirthschafts- und Gewerbsschulen)	750 fl.
mit Beischlag des für die fünf lateinischen Schulen fehlenden Restes von	190 fl.
	1440 fl.

also im Gesammtbetrage von 1,440 fl. sind für dieses Jahr aus den früheren Kreis-Fondsersparnissen, und im Falle diese nicht ausreichen sollten, nach dem Antrage der Königlichen Kreisregierung vom 21. October aus dem Kreisschulfonde zu bestreiten.

Zugleich aber empfängt die Königliche Kreisregierung den Auftrag, für die vierte Finanzperiode die Exigenz der höhern Bildungsanstalten des Rheinkreises mit einer Erhöhung vorzutragen, durch welche nicht nur die zuletzt genannten Summen gedeckt, sondern die neugegründeten lateinischen Schulen auch nach Bedarf durch einen zweiten Lehrer und eine vervollständigte, mindestens zwei Curse zählende Landwirthschafts- und Gewerbsschule erweitert, zugleich aber das Gymnasium von Grünstadt einstweilen unabhängig von den Beiträgen der Gemeinde und vorläufig mit zwei Classenlehrern und einem Lehrer der Mathematik wieder hergestellt werden können. Dabei ist Bedacht zu nehmen, daß die, für die mit der lateinischen Schule verbundenen, unvollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen erforderliche Summe in dem Bedarfe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vorgetragen werden.

Diese Voranschläge sind spätestens in 6 Wochen einzusenden.

Es gereicht dem unterzeichneten Staatsministerium zum besondern Vergnügen, aus den zuletzt eingegangenen, wie aus den früheren Berichten der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, eben so, wie aus den Anträgen an den Landrath den Eifer und die einsichtsvolle Thätigkeit wahrzunehmen, mit welcher jene Königliche Stelle den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs in Bezug auf Verbreitung gründlicher Kenntnisse und höherer Befähigung unter der Bevölkerung des Rheinkreises entgegen kommt, dadurch beweisend, daß sie das System des jede wahre Einsicht fördernden und die Größe von Bayern auf Wachsthum an Kenntnissen und Stärkung vaterländischer Gesinnungen gründenden Monarchen in seiner Lebendigkeit und Tiefe zu erfassen weiß. — Und so wie Seine Majestät aus den neuesten Erscheinungen im Rheinkreise und namentlich aus den letzten, die Vermehrung der höheren Bildungsanstalten bezweckenden Anträgen des Landrathes mit ganz besonderem Allerhöchsten Wohlgefallen die Gemüths- und Gesinnungsrichtung der zum Theile seit Jahrhunderten mit Allerhöchstdero Dynastie verknüpften Bevölkerung jenes schönen Kreises wiedererkannt hat, wie ferner offenbar die Befestigung der Verhältnisse, die Ruhe und Zufriedenheit der Gemüther und selbst der Wohlstand des Kreises und das Glück seiner Zukunft wesentlich von der weitern und allgemeinen Verbreitung nützlicher und gründlicher Kenntnisse, von Steigerung der geistigen Fertigkeiten und vom Wachsthume an guten Gesinnungen abhängig bleibt, so nähren Allerhöchstdieselben die zuversichtliche Erwartung, durch weitere beharrliche Verfolgung der betretenen Bahn das große Ziel näher gerückt, und

die Wohlfahrt der Bayerischen Rheinlands auf der Bahn religiöser und geistiger Ausbildung immer fester gegründet zu sehen.

München, den 9. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1038.

33,679.

(Die technischen Unterrichtsanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät der König durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggsbl. Jahrg. 1833 Nr. 9 pag. 177 u. ff.) den gesammttechnischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren, und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungsanstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugsvorschrift vom 28. März 1833, durch die Erläuterungen vom 24. Juli 1833 desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. December 1833, 4. August und 4. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835 Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichsreservefonds, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte.

Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Standegebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungsepoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich sein konnten, dem Systeme auch in allen seinen Specialitäten eine ächt practische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck ist wichtig genug, im Angesichte der zweiten Industrie-Ausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungs-Referenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer sämmtlicher Schullehrer-Seminarien und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser würdigen in der Beilage 1 namentlich aufgeführten Männer setzen

das unterfertigte Staatsministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugsdirectiven durch nachstehende die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich aus den Wünschen der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein giltige

Vollzugs-Instruction

zu ersetzen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichtes in Baiern überhaupt.

(Zu Ziffer I. II. III. V. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exacten Wissenschaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichts.

Dieser Unterricht zerfällt in vier wesentliche verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als

a. zu dem öffentlichen Baudienste, combinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesen;

b. zu dem Bergwesen;

c. zu dem Salinenwesen;

d. zu dem Forstwesen;

III. in das Befähigen zu den technischen Hilfszweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschinenbauer) u. s. w.;

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als

a. zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufacturen;

b. zu dem rationellen Betriebe productiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke;

c. zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammt-Unterrichtssysteme des Bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 seit drei Jahren einen selbst-

ständigen Ast Bayerischen Gesammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktagsschulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungsunterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr practischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasialstudiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertagsschulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenübergestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbeschulen); sie setzen sich sofort in den, den wissenschaftlichen Lyceen correspondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und culuminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr practischen Lebensbildung darzubieten, eben so den, die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertagsschule und eines gesteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlichen planlosen) höhern Bürgerschulen durch wohlbemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Reallehranstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der Bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Classen zu ersetzen, die propädeutischen Institute des wissenschaftlichen Unterrichts hinwieder ungestört ihre specielle Bestimmung vorbereitender Geistesgymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Princips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesonderten Bahnen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen facultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung specieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Specialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Specialitäten aber wesentlich concentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt; sondern in der Mannigfaltigkeit des Unterrichts an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht, (Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freiwillig dargeboten werden, wie dies alles die Beilage 2 näher zu entnehmen gibt.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Unterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studienernst durch alle Lehrzweige durchgeführt, und nirgends dem Vielernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und ächte Religiosität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Classen bei Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel III.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementarunterrichtes der teutschen Werktags- und der correspondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar-) Zeichnungs-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungs-Unterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungsunterricht.

Wie das gewöhnliche Schreib-Lehren die Spracheschrift, so soll es die technische Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, so soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architecten das tiefere Verständniß der Constructionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufacturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die competente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich der Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmacks, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauungen leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Dienst des technischen Gesammtunterrichtes:

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben correct behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen technischen Hilfsgebietes, also innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamentenzeichnens festgehalten werde.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt.

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organisation des Elementar-Zeichnungsunterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungsunterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen, hat bereits die aus der Beilage 3 ersichtliche Fürsorge stattgefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen, eines Adstanten bedürfenden Schulsprengels zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeister, Zimmermeister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigenfalls sogar, durch angemessene, keinerlei Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18⅓ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungsunterrichtes treten. — Ebenso ist jährlich bei Vertheilung der aus den Schullehrer-Seminarien neu austretenden Schuldienst-Exspectanten auf die, eines organisirten Zeichnungsunterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle diesfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisschul-Referenten, des Kreisbaurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik zur Beschlußfassung des Königlichen Generalcommissärs und Regierungspräsidenten bereist.

Der Zeichnungsunterricht an den teutschen Werktagsschulen ist unentgeltlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft, und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgestellt, den Distrikts-, Local-, Polizei- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben, dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen speciell ob, die voraussichtlich einem Baugewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unterrichtes in der Periode der Werktagsschulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlingsjahre, sohin möglicherweise eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7.

Organisation des Zeichnungsunterrichtes an der lateinischen Schule.

Der Zeichnungsunterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäs Bestandtheil des dortigen Gesammtunterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit correspondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungsunterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung, sohin

a. auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal,

b. auf einfache Grundrisse,

c. auf die Contouren einfacher Aufrisse und Ornamente, und

d. auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.),

und zwar bis zu Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlage nach der unter Beilage 4 anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungsausweis der Zeichnungslehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungsausweis der den Zeichnungsunterricht gebenden Schullehrer und Schuladstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schuldienst nicht begleitenden Elementar-Zeichnungslehrer, bemißt sich sowohl

a. was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Beilage 5;

b. was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Beilage 6.

Abschnitt II.

Von dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realienunterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Entzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen Allerhöchsten Befehle gemäs, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordneten Commission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Beilage 7 ausweist.

§. 11.

Einleitender Realienunterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese Allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichts an den lateinischen Schulen nach Maaßgabe der Beilage 8 gesichert worden.

Titel IIII.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule).

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (technische Gymnasien).

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

§. 13.

Specielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1) den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und practisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen;

2) die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirenden Jünglinge für ihren höhern Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Cursen versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule", deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Unter- und Obermainkreis die Kreishauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadtgemeinde Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Character entweder einer vollständigen, d. h. mit drei Cursen versehenen, oder unvollständigen blos auf die untern Curse, oder auf den untersten Curs beschränkter Landwirthschafts- und Gewerbsschulen annehmen. Die vollständigen mit drei Cursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erster Classe"; die blos mit dem untern und mittlern Curse begabten, werden „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zweiter Classe" genannt, und stehen dem Unter- und Mittelcurse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule gleich, die blos auf den untersten Curs beschränkten, führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen dritter Classe" und äquipariren dem untersten Curse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule. Ein zweiter Curs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehraufgabe des untersten Curses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des ersten Curses geschritten werden, wo der erste und zweite Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einen Wechsel des Aufenthaltsorts vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, der Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden Classen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Curse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deshalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassenderer Realienunterricht begründet werde. Dieser Unterricht muß jedoch

1) die Benennung „landwirthschaftlicher und gewerblicher Realcurs" führen;

2) zwar nicht alle Gegenstände des untern Curses einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule angehören, und

3) von dem Subrector der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf

4) mit Ausnahme der auch Dritten gegeben werden könnende beider Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schulen ausgehen.

Auch behauptet dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realienunterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Privatunterrichts, und resp. eines präparatorischen Hospitirens, ohne bei etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Curse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;

II. aus Kreisfonds-Zuschüssen;

III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichts-Stiftungen;

IV. aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiar

VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Stände.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höheren Bürgerschulen.

Die Fonde der höheren Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Beilage 9 eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüße aus Kreisfonden

Die Zuschüße der Kreisfonde sind bei der Unzureichenheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Land-Räthe ausschließend den facultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Beilage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die vierte Finanzperiode vorbehalten.

§. 19.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

III. Verfügbare Ueberschüße der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüße der Unterrichts-Stiftungen werden nach Maaßgabe der

bestehenden Gesetze von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

IV. Freiwillige Beiträge der Gemeinden.

Freiwillige Beiträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollestem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichts-Anstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersöhne, und somit zu agrikolem und industriellem Aufschwunge erwächst. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Edicts.

§. 21.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Freiwillige Beiträge von Vereinen und Privaten.

Die freiwilligen Beiträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie stattfinden, dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hilfsquelle jeder directe oder indirecte Zwang zu vermeiden, und insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht nicht durch scheinbar freiwillige der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt, und auf solche Weise vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht soll unentgeltlich sein. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher blos:

1) in Ermanglung aller sonstigen Mitteln, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichts bildet;
2) blos temporär bis zu Auffindung anderer Mittel;
3) in höchst mäßigen Sätzen; und
4) blos für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen;

auch fordert dessen Einführung stets eine specielle ministerielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen müßen von den betreffenden

Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schuljahr neu etatisirt, mit den Anforderungen des Unterrichts bilancirt und der betreffenden Kreisregierung spätestens mit Ende Juli vorgelegt sein.

Diese faßt ihre Beschlüße, unterstellt selbe mittelst einer in der Form Beilage 11 verfaßten, spätestens am 10. August zu dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modificirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24.

Gesichtspuncte bei Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bei Feststellung der Dotation fest an den in Abschn. II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abschn. II. und IV. des Vten Titels gegenwärtiger Instruction näher entwickelten Gesichtspuncten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist, zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger- und Bauernstandes durchgeführt werden kann.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichtsmitteln des technischen Gymnasiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25.

Der technische Unterricht als solcher, beschränkt sich allenthalben auf die speciellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien).

II. Capitel.

Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26.

Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasium (Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Classe) umfaßt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe,

a. nach ihrer Hauptabtheilung in productive und nichtproductive,

b. nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen,

und

c. nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffes mit genereller Angabe der speciellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten

Productes ſammt Andeutungen über das große Medium und die Wechſelfälle des Handels und mit belehrendem Beſuche der in dem Orte befindlichen Werkſtätten;

II. die Encyclopädie der Landwirthſchaft, d. h. die Ueberſicht der verſchiedenen animaliſchen und vegetabiliſchen landwirthſchaftlichen Producte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyclopädie der Gewerbe) der verſchiedenen Productions- und Bewirthſchaftungsweiſen, und der bei der Wahl der Producte und der Methode zu beobachtenden commerziellen und induſtriellen Combinationen;

III. die erforderlichen mathematiſchen Kenntniſſe einſchlüßig der Elementar-Geometrie, der deſcriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Boſſiren und Modelliren;

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeſchichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübung; endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenſtände.

B. Für die Landwirthſchaftsſchüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthſchaft (ſiehe oben Gewerbsſchüler Ziff. II.);

II. die Encyclopädie der Gewerbe (ſiehe oben Gewerbsſchüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. der Zeichnungsunterricht;

V. das Modelliren (ohne Boſſiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeſchichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thieriſchen Anatomie und der Thierheilkunde.

XII. Landwirthſchaftslehre im weitern Sinne, d. h. die umfaſſendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthſchaft bereits generell berührten Gegenſtände.

§. 27.

Da dem technischen wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen Gymnasio mit Einschluß des Realienunterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxima festgesetzt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Curs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbeschüler schon bei ihrem Eintritte in das speciellere Berufsstudium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungsperiode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und practische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstract scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, soll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchen alle Special-Lehrplane des dreijährigen Cursus ihre Stelle und ihre Bedeutung finden.

Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publico, oder bei Beschränktheit des Raumes mindestens den Eltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig sein sollen, füllen ausschließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt:

Die I. Woche exclusive als Einleitung in das Fachstudium,

1) Encyklopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rector der Anstalt . . . . . 1 Tag.
2) Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen . . 5 Tage.

II. Woche, Encyklopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen 4 bis 5 Tage.

Von der III. Woche anfangend,

Arithmetik	8	Stunden.
im Linear- und Ornamentenzeichnen	8	„
Modelliren und Bossiren	4	„
Naturgeschichte	4	„
specialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2	„
specialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2	„
in Summa	28	Stunden.

II. Curs.

Geometrie	6	Stunden.
Zeichnungsunterricht	6	„
Modellirung und Bossiren, dann Mechanik	3	„

Naturgeschichte	3 Stunden.
Naturlehre	3 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
specialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
specialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
in Summa	27 Stunden.

III. Curs.

Algebra	4 Stunden.
Descriptive Geometrie	4 „
Zeichnungsunterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3 „
Buchhaltung und Stylübung	2 „
Gewerbskunde (zugleich Technologie)	4 „
in Summa	27 Stunden.

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Curs.

I. und II. Woche Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik	6 Stunden.
Unterricht im Lineazeichnen	3 „
Modelliren (ohne Bossiren)	2 „
Naturgeschichte	4 „
specialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
specialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
specielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichts auf die Landwirthschaft	2 „
in Summa	28 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oeconomien, zu specieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem I. Curse als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Curses nicht eingerechnet.

II. Curs.

Geometrie	6 Stunden.
Modelliren, Mechanik	3 „
Naturgeschichte	3 „
Naturlehre	3 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
specialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
specialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	6 „
	in Summa 27 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Aufsicht des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oeconomien, zu specieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Curse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curses nicht eingerechnet.

III. Curs.

An zwei Tagen	a. Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden.
	b. Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3 „
	c. thierische Anatomie und Heilkunde	3 „
	d. specielle landwirthschaftliche Botanik	2 „
	e. Buchhaltung und Stylübungen	2 „
		in Summa 12 Stunden.

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Excursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Producte zu gewerblichen Zwecken und wegen der Excursionen ohne Zeitmaaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren, unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

In dem I. Curſe.

In der erſten Woche für die Encyklopädie der Gewerbe, und in der zweiten für die Encyklopädie der Landwirthſchaft in dem ferneren Verlaufe des Curſes:

Arithmetik	8 Stunden.
Zeichnungsunterricht	8 „
Modelliren	2 „
Naturgeſchichte	4 „
umfaſſendere Encyklopädie der Landwirthſchaft	2 „
umfaſſendere Encyklopädie der Gewerbe	2 „
	26 Stunden.

In dem II. Curſe.

Geometrie	6 Stunden.
Modelliren und Mechanik	3 „
Naturgeſchichte	3 „
Naturlehre	3 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden Andeutungen	2 „
umfaſſendere Encyklopädie der Landwirthſchaft	2 „
umfaſſendere Encyklopädie der Gewerbe	2 „
	21 Stunden.

In dem III. Curſe.

Fortſetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entſprechenden techniſchen Andeutungen	2 Stunden.
Buchhaltung mit Stylübungen	2 „
	4 Stunden.

Getrennt iſt der Unterricht:

In dem I. Curſe.

Für die Landwirthſchaftsſchüler.	Für die Gewerbsſchüler.
Specielle Anwendung des täglich gehörten naturgeſchichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthſchaft . . . . 2 Stunden.	Boſſiren . . . . . 2 Stunden.

In dem II. Curſe.

Für die Landwirthſchaftsſchüler.	Für die Gewerbsſchüler.
Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeſchichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthſchaft . 6 Stunden.	Zeichnungsunterricht . . . 6 Stunden.

In dem III. Curse.

Für die Landwirthschaftsschüler.		Für die Gewerbsschüler.	
Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden.	Algebra	4 Stunden.
Specielle landwirthschaftliche Botanik mit Excursionen	2 „	Descriptive Geometrie	4 „
Landwirthschaftslehre	4 Tage.	Zeichnungsunterricht	6 „
		Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
		Gewerbskunde	4 „
			22 Stunden.

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht blos theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich practisch sein. Insbesondere sollen die den Uebergang von der polytechnischen Schule an die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichtsgegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Specialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß der so wichtige Stand der Classe und der übrigen bereits in practischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht factisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der Königlichen Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie, Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungsunterricht u. s. w. aufwiegen will, oder
2) ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebener Lehrling nur die seinem Berufe direct verwandten Gegenstände zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Landwirthschaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familienexistenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da
2) der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, so wie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen techniſchen Gegenſtande iſt ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rectorats, in gemeinſamen Zuſammenwirken des Regierungsreferenten für Gegenſtände der Landwirthſchaft, der Induſtrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schulreferenten, von der Königlichen Kreisregierung zu beantragendes und von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyklopädie hat ſich bis zum Erſcheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und ſchleunigſt zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Capitel.

Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den techniſchen Schülern allenthalben zu ſichernde Realien-Unterricht umfaßt:

1) die Religion,
2) die Geſchichte,
3) die Geographie,
4) die teutſche Sprache.

Dieſer Unterricht wird ausſchließlich des Religionsunterrichts den techniſchen Schülern

1) den aus den lateiniſchen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnaſium habilitirenden Abſolutorio an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnaſio gemeinſam mit den Gymnaſialſchülern,

2) den übrigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern an der betreffenden Sonn- und Feiertagsſchule dargeboten.

§. 32.

Von den auf ſolche Weiſe den Realienunterricht der Gymnaſien theilenden Landwirthſchafts- und Gewerbsſchülern hören

1) jene des I. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der I. Gymnaſialclaſſe Geſchichte, Geographie und teutſche Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig dafür feſtgeſtellten Wochenſtunden;

2) jene des II. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der II. Gymnaſialclaſſe, Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte mit Uebungen in teutſcher Sprache in den vier ſchulordnungsmäßig feſtgeſetzten Wochenſtunden; endlich

3) jene des III. Curſes der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit der III. Gymnaſialclaſſe, Geſchichte und Geographie in den ſechs; dann Theorie der redenden Künſte ſammt den Stylübungen in den ſchulordnungsmäßig beſtimmten Wochenſtunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künſte ſchulordnungsmäßig erſt in der IV. Gymnaſialclaſſe ſich endet, für welchen die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule keinen

parallelen Jahrcursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der IV. Gymnasialclasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realienunterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den classischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß. Da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rectorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die technischen Unterrichtsgegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realienunterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seien, und da die Stunden, in welchen Letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rectorate beider Anstalten die Stunden für den Realienunterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der dem Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreisregierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasialunterricht in den Realien ob der denselben besuchenden technischen Schüler von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichtsgegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasialunterrichte versehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner wie bisher auch zu häufig geschah, auch der Realienunterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasiast sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde.

Es ist daher der Realienunterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habende Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste, aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wochentlich drei Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beiden untern Classen als politische, in den beiden obern als mathematisch-physicalische Geographie von dem Gymnasialprofessor der Mathematik gehörig zu concentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallelclassen gegeben.

§. 36.

Der Realunterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig dem Unterrichte der technischen Sonn- und Feiertagsschule constatirten Gegenstände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feiertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben.

Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt constituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng positiven Berufsrichtung mittelst einer classischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realienunterrichtes auch die entsprechende sociale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realienunterricht nach Ziff. V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Local-Distrikts-Schulinspectoren und unmittelbaren Schulcommissäre, dann die Rectorate und Subrectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktagsschule des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realienbetrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungsquelle offen halten, welche der Bayerische Staat mit unübertroffener vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religionsunterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbeschule selbst, und zwar in wochentlichen zwei Stunden für alle den lateinischen und den teutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler durch die besonders remunerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Confessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich des Ziff. V. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realienunterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realienunterricht ersetzt werde, soferne

1) der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;

2) der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach

3) in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängige Realienunterricht, die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler aber, so zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtigt, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte in lebenden fremden Sprachen in so ferne gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigene unentgeltliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Capitel.

Von dem Lehrapparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. sowohl als II. und III. Classe besteht:

1) in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Academie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamentenzeichnen, insbesondere auch körperliche Vorlagen landwirthschaftlicher Guts-, Carton- und Bauplane;

2) in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, aus besonderen technischen Journalen und Encyklopädien;

3) in einem kleinen Naturaliencabinette;

4) in einer Sammlung nach Analogie der Ziff. 1. approbirten, von Modellen für Bossiren;

5) in dem unentbehrlichen physicalischen und chemischen Apparate;

6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungsvorlagen sind bis zu Erscheinen des zeug Beilage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch sind hier die Baumerke des Königlichen Geheimen Raths v. Klenze und des Königlichen Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5 und 6. genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bei einer der drei polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zulässig, soll mittelst Pachtes oder Kaufes eine kleine Musterwirthschaft für die Landwirthschaftsschule Behufs des täglichen Unterrichtes, und ebenso ein Herbarium visum für die forst- und landwirthschaftliche Botanik errichtet werden.

Auch iſt im Wege des Wunſches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder deſſen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthſchaftlichen und polytechniſchen Kreisvereine, die Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthſchaftlichen Gärten und Muſteranſtalten und die Werkſtätten ausgezeichneter Meiſter den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werden.

Abſchnitt III.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufſteigen, der Prüfung und den Reiſen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schuljahr der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen beginnt und endet mit jenem der Gymnaſien.

§. 42.

Der Eintritt in das techniſche Gymnaſium (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre ſtatt. Ausnahmen von dieſer Regel können nur in Berückſichtigung ganz beſonderer Umſtände, und auch hier nur von der betreffenden Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilligt werden.

Uebrigens ſetzt die Zulaſſung zu den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen das Vollendethaben der rein wiſſenſchaftlichen Erziehung (lateiniſchen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche ſich das einſtige Aufſteigen an die techniſche Hochſchule offen zu halten gedenken.

Jedem dieſe Abſicht nicht hegenden Schüler einer lateiniſchen ſowohl als teutſchen Schule ſteht von dem Augenblicke des überſchrittenen 12. Lebensjahres an, die Meldung zu Admiſſion an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule und jeder Admiſſionstermin frei, und die erfolgte, dem Subrectorate der betreffenden lateiniſchen, oder dem Localinſpector der betreffenden Schule amtlich zu notificirende Admiſſion zieht (in dem Falle noch nicht erloſchener Werktags-Schulpflicht) von ſelbſt deren Suſpenſion bis nach erfolgter erſter Communion oder Confirmation und ſofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feiertagsſchüler nach ſich.

§. 43.

Das Rectorat der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule iſt befugt, die Admiſſion der weder mit dem Abſolutorium einer lateiniſchen noch mit einem Ueberweiſungsſchein aus der techniſchen Werk- und der techniſchen Sonn- und Feiertagsſchule verſehenen Jünglinge durch das Beſtehen einer Admiſſionsprüfung zu bedingen, welche ſich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Leſen, Schreiben und in den vier Rechnungsarten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes und zur Anwendung der vier Rechnungsregeln auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erſtrecken hat.

Ferner iſt der Uebertritt aus der nicht abſolvirten lateiniſchen an die Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule durch eine von dem Rectorate den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen zu ertheilende Protocollar-Belehrung des Jünglings, ſeiner Eltern oder Pflegeeltern über die Beſtimmung der Ziffer V. und XII. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 und

über die §§. 37 und 42 gegenwärtiger Instruction und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolution der lateinischen Schule oder Ueberweisungs-Zeugnisse aus der Werktags- in die Feiertagsschule) Eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptionszeugnisse nach Beilage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Abspirirenden dem betreffenden Gymnasialrectorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realienunterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht, und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts-Schulinspector oder Local-Schulinspector.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasial-Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktags-Schulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Locale, unter steter Aufsicht des Gymnasialrectors, speciell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial-Examen abgeordneten, in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungscommissärs, dann im Beisein des Distrikts-Polizeibeamten, des Gymnasialrectors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freiem Zutritte des Publicums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab.

Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Curse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höheren Lehrcurs.

Dieselbe muß den Character des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Curs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können im Gelde (Geschichtsthalern), Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die näheren Directiven der Beilage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule findet auf geäußerten Wunsch der Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1) wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 u. 43), oder

2) aus Strafe (§§. 67 u. 70), oder

3) nach absolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Curse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Curses statt.

§. 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Beilage 15 zu verfassen ist, und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichtsanstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Curses die Realien gehört, und ob er nach §. 31 und 37 die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46 die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realienunterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasialrectorates in das Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrkräften versehen werden.

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Cursen:

1) zwei Individuen für den Zeichnungsunterricht, dann für die Lehrvorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyklopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und

2) ein Landwirthschaftslehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, unentgeltlich, oder gegen geringere Bezüge, die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeitumfanges zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen, so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Localverhältnissen und Local-Wünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a. für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa. des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann
   bb. einer polytechnischen Schule, und
   cc. ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungslehrern zwei Jahre Elevenstandes an der Königlichen Academie der bildenden Künste);

b. für Lehrer der Landwirthschaft mindestens
   aa. das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,
   bb. ein Jahr Besuches der technischen Hochschule,
   cc. drei Jahre Betriebes einer Landwirthschafts-Complex oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdies bei Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschaftspraxis.

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drei polytechnischen Schulen, für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Facultät der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität als Professoren-Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Candidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a. des theoretisch und practisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegegenstandes, und

b. der Lehrgabe, deshalb denn auch insbesondere

   zu a. auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen, und

   zu b. auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung ver-

schiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concursnoten „der vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Candidaten durch ein in der Form Beilage 16 abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staatsministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zu Aufstellung als Realienlehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbsschule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasial-Lehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruction auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von 2 zu 2 Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasiallehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die specielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a. überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatriculirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolgzeugnisse absolvirt haben, und
b. was insbesondere den Zeichnungsunterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der Königlichen Academie der bildenden Künste.

Ferner wird von dem Königlichen Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete practische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rectors und des Special-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Classen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der Nationalwohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen Allerhöchsten Bestimmungen durch Allerhöchste oder durch Ministerial-Entschließung, und zwar:

1) dort wo nach Artikel IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ein gründliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,

2) im entgegengesetztem Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenen Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualificationslisten des Studienlehramts-Personals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen analoge Anwendung.

Die nach der Form Beilage 17 geschöpften Qualificationsnoten sind daher, wo es nicht bereits geschehen sein sollte, alsbald von dem Rectorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser im gemeinsamen Zusammentritte ihres Kreisscholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rectorate der letztern verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staatsministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der, in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle drei Curse hat, den Titel „Subrector" führt und gleich den Gymnasialrectoren der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist.

Bei den diesfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rectors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasial-Rectorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rectoraten und Subrectoraten kommt als Amtssiegel das Königliche Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu: „Rectorat der Königlichen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.“

§. 64.

Dem Rector der Landwirthschafts- und Gewerbsschule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Cursen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig corrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangsbuch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche practische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht blos gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Specialberufe vorbereitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Specialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rector versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrpersonal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung, einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rectoratsbeschlüße nachweisende Protocoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Acten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorschriften werden von dem Rector in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonal und dem Special-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schule der landwirthschaftlichen und für die gewerbliche Richtung festgestellt, der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die Königliche Kreisregierung

a. den übrigen Kreisregierungen für sich und für sämmtliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Classe, und

b. in 6 Exemplaren dem Königlichen Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rectorate oder dem Subrectorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I., II. Classe über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen, nach Beilage 18 sich richtenden, und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realienunterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disciplin des Gymnasial-Rectors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disciplin des Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. Erachtet der eine oder der andere dieser Rectoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rectoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasialrector den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rectoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Ortsscholarchate, die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. ihr Generalcommissär und Regierungspräsident auf gemeinsamen Antrag des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. — Gegen den Ausspruch dieser Stelle findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rector der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Ortsscholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise, zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Ortsscholarchate führen den Titel „Special-Scholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.“; sie werden von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rectors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeindebevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten, von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes. Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realienunterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rector des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine, und um die Schule hochverdiente Privaten befugt, unter den im Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 enthaltenen Voraussetzungen, erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchatsverhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Eben deshalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen.

Geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule sind durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu ahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäs einzuschreiten vermöge.

§. 79.

Gleiche Meldung an das Rectorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat statt zu finden, Falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rectorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Authorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Titel IV.

Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe einschlüßig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen; dann der zum Besuche des Werktags-Unterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeltlich durch die Lehrer dieser Schule gegeben und erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu specialisiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speciell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungsvorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objecte gerichtet), sondern auch in Plane, dann die Zeit, welche der künftige Baugewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungsunterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25. Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Categorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche, nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vor-

lagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeltliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Titel V.

Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen).

Abschnitt I.

Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichtssphäre des technischen Unterrichts.

Sie ist mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule für alle Categorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst in drei Jahres-Curse.

§. 77.

Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwoll-Fabrication, der Kunst und der Färberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitantengelder der zum Hospitiren sich meldenden Ausländern, aus der betreffenden Budgetposition bestritten würden.

Ueberdies steht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechnischer Curs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule erster Classe mit den erforderlichen drei Cursen und der entsprechenden Personalbestellung besteht.

2) Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Curses nicht übergangen werden, ehe die nächstvorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichtsgegenstände der polytechnischen Schule sind:

1. Zeichnen,
2. reine Mathematik,
3. angewandte Mathematik,
4. descriptive Geometrie,
5. Experimental-Physik,
6. technische Chemie,
7. Baukunde (Civilbaukunde),
8. Wasser-, Brücken- und Straßenbau,
9. Bossiren und Modelliren,
10. Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern,
11. National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Gesammtmasse dieses Unterrichtsstoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahrescurse vertheilt, wie folgt:

I. Curs. 1. Zeichnungsunterricht, als:

a. freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlageblättern, in Umrissen und leicht schattirt;

b. architectonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Bausstyle;

c. geometrische und perspectivische Zeichnung, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungsunterricht in wochentlich 10 Stunden.

2. Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Combinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunctionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wochentlich in 5 Stunden).

3. Descriptive Geometrie im weitern Umfange (wochentlich 10 Stunden).

4. Experimental-Physik in wochentlich 5 Stunden im ganzen Cursus einschlüßlich der Lehre von den Ponderabilien.

Im

II. Curse. 1. Zeichnungsunterricht:

a. freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden;

b. architectonische Zeichnung. Architectonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c. Geometrische Zeichnung. Maschinenzeichnnng nach Vorlagen. (Gesammtzeichnungsunterricht wochentlich in 10 Stunden.)

d. Mechanik, Statik der festen und flüßigen Körper — Anwendungen aus der Statik beider — (wochentlich 5 Stunden).

3. Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Hauptgrundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wochentlich 5 Stunden).

4. Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

5. Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6. Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).

III. Curs. 1. Zeichnungsunterricht.

2. Maschinenzeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung, wochentlich 10 Stunden.

3. Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüßiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. — Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen (in wochentlich 5 Stunden).

4. Descriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Constructionen und andere Gewerbsgegenstände (wochentlich in 5 Stunden).

5. Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).

6. Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).

7. Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.

8. National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im dritten Curse wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauer-Schule derselben, dann der Unterricht im architectonischen Zeichnen im dritten Curse in der Bauschule gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrer-Rathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre

Feststellung alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede den drei auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete specielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß

I. an der polytechnischen Schule zu München den Candidaten des Baufaches

im ersten Jahrescurse, der Unterricht im Ornamentenzeichnen, reinen Mathematik einschlüßig der Differencialrechnung und descriptive Geometrie;

im zweiten Jahrescurse, der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde; in der Statik und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Baukunst;

im dritten Jahrescurse, nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Aspiranten des Baustaatsdienstes, Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Construction und Maschinen und dem Maschinenzeichnen;

in der einen Hälfte des vierten Jahrescurses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Strassenbau in der polytechnischen Schule dargeboten;

in der andern Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höhern Baukunst) theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte, und hiernach den Schülern, deren specieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahrescursen stuffenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und practischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29 und 40 gegenwärtiger Instruction bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speciell dafür verantwortlich, daß die applicative (practische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1. ein physikalisches Cabinet,
2. ein chemisches Laboratorium,
3. eine technische Bibliothek,

4. eine vollständige Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,
5. eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren,
6. eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Producte,
7. eine mechanische Werkstätte,
8. eine Modellen-Sammlung insbesondere für descriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre — der Aufnahme — den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreichs, mit dem 2. November und endigt mit dem 31. August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird

a. durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr, und
b. durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten unentgeltlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahrescurs zu zahlendes Inscriptionsgeld von 12 fl. statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen den 24. und 30. October über alle Gegenstände des Gewerb-Schulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die practische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden, sie zahlen, soferne sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rectorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet, auf Verlangen des Rectorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung, soweit die sorgfältig zu beachtende Specialrichtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung und den §. 39 gegenwärtiger Instruction hinsichtlich der Dispensationen des gewerblichen Unterrichts festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule,

die techniſche Hochſchule nicht beſuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maſchinenlehre und Waarenkunde tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken, ſie ſtehen unter der Rectoratsdisciplin, und es iſt zu trachten, daß ſelben auch der Fortbeſuch benachbarter größerer Oeconomien geſtattet, und Gelegenheit zur möglichſten Ausbildung in ihrem ſpeciellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curſe der polytechniſchen Schule findet vor dem Schluſſe des Jahres eine ſtrenge Prüfung ſtatt, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Curſus der Schule entſcheidet. Am Ende jedes Curſes werden Preiſe, oder Preiſediplome vertheilt. Jeder mit der erſten Fortgangsnote bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des dritten Curſes bildet das Abſolutorium der Anſtalt.

§. 89.

Dieſe dasſelbe bedingende Prüfung wird an den polytechniſchen Schulen, an den Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen, dann an den Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen erſter Claſſe unter Leitung eines von der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät der Univerſität zu München als techniſche Hochſchule abzuſendenden, und mit den Befugniſſen und Vollmachten der in gleicher Abſicht zu den Schlußprüfungen der Lyceen und Gymnaſien abgeordneten Univerſitäts-Profeſſoren verſehenen Lehrers der techniſchen Hochſchule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zweiter und dritter Claſſe finden unter Leitung des Rectors der polytechniſchen Schule, oder eines von ihm kommittirten Profeſſors ſtatt.

Die techniſchen Anſtalten der einzelnen Kreiſe werden unter die Prüfungscommiſſäre der techniſchen Hochſchule, dann der polytechniſchen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergeſtalt vertheilt, daß

a. der Iſar-, Unterdonau- und Regenkreis,
b. der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, und
c. der Untermain- und Rheinkreis

als ein ſelbſtſtändiger Prüfungsbezirk betrachtet, und einem Commiſſär der Hochſchule, oder der ihnen zunächſt gelegenen polytechniſchen Schule zugewieſen wird.

Die Prüfungscommiſſäre erhalten als Tag- und Gefährtgelder nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemeſſende Averſa, welche aus den Dotationen der einſchlägigen Schulen zu bezahlen ſind.

Abſchnitt IV.

Von dem Rectorate und den Lehrern der polytechniſchen Schulen.

§. 91.

Jeder polytechniſchen Schule wird in Abſicht auf Unterricht und Diſciplin durch eine Vorſtandſchaft (Rectorat) geleitet, welche nach Umſtänden, ſowohl einem einzelnen aus

den außerhalb des Lehrergremiums gewählten Männern, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann.

Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rectorat", in dem Letztern die Benennung „Direction der polytechnischen Schule zu N."

Die Amtsbefugnisse und Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche im §. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Instruction in Ansehung der Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

§. 92.

Das Minimum des Lehrpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus:

ein Lehrer für freie Handzeichnung,

ein Lehrer für geometrisches Zeichnen,

zwei Lehrern für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie,

ein Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten,

ein Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der National-Oeconomie, Geschichte der Gewerbe- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer ist nach subjectiven und objectiven Verhältnissen zu bemessen.

Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeltlich, oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts insoferne in Anspruch zu nehmen, als dies unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen aber ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männer zu Theile werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbstand und eminente technische Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deshalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer

der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung bestanden, und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erhalten hat.

Ebenso soll für Zeichnungslehrerstellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht der Königlichen Akademie der bildenden Künste erschöpft, und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60 sämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, so ferne sie aus Staatsfonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern ernannt.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Abschnitt V.

Von der Disciplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu den Staatsbehörden.

§. 96.

Die Disciplin wird von den Vorständen und Lehrern der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen wie bei der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disciplinar-Vorschriften nach Analogie des §. 66 gegenwärtiger Instruction zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyceen der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisregierung untergeben.

Titel VII.

Von der Akademie der bildenden Künste.

§. 98.

Die Akademie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichts-System auf doppelte gleich mächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunstschule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des zweiten und dritten Curses der polytechnischen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunstschule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des ersten Curses im architectonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architectonischen Zeichnens des zweiten und dritten Curses ihre Bau-Schule öffnet.

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichtssysteme entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungsunterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthschafts-, Gewerbschulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Controlle des Zeichnungsunterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen zu bewirkenden und periodisch zu ergänzenden Anordnung der systematischen Zeichnungsvorlagen.

Titel VII.

Von der technischen Hochschule.

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitäts-Behörden und übrigen Facultäten.

§. 99.

Die technische Hochschule bildet den Schlußstein des technischen Gesammtunterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als practisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speciellen Berufsaufgaben den richtigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100.

Die technische Hochschule concentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Facultät der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehrstühle besitzt:

1) für Forstwissenschaft 2 Lehrstühle,
2) für höhere Mechanik 1 Lehrstuhl,
3) für mechanische und chemische Technologie 2 Lehrstühle,
4) für Landwirthschaft 1 Lehrstuhl,
5) für Pharmacie 1 Lehrstuhl,
6) für Staatswirthschaft 1 Lehrstuhl,
7) für Bergbau 1 Lehrstuhl,
8) für Polizeiwissenschaft und Polizeirecht 1 Lehrstuhl.

§. 101.

Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Facultät, in deren ersterer die Vorlesung über Physik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechenkunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltender Collegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staats-Bürger unentbehrlichen Grundmomente der Polizei und Gesetzgebung des Bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet hat.

§. 102.

Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Facultät sind fortan wie bisher Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Facultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Facultäten, deren Vorlesungen nach §. 101 gegenwärtiger Instruction auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Facultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das specielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die staatswirthschaftliche Facultät als Mittelpunct der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rector und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Facultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Decanats hinsichtlich des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Facultät zu den übrigen Facultäten und zu der außerordentlichen Ministerial-Commission bei den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doctorates, soferne solches in der Facultät überhaupt herkömmlich ist, und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105.

Die Königliche Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Facultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruction den technischen Hochschülern speciell zu widmenden Vorträge in dem Vorlesekatalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101 den technischen Hochschülern zugänglichen Collegien unter sich in Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studienordnung auch in der That möglich mache.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen auch

A. den von der Königlichen Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven;

B. den bei der Königlichen Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Collegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bau-Wissenschaft;

C. den Candidaten der Forstwissenschaft;

D. den Candidaten des Bergwesens;

E. den Candidaten des Salinenwesens;

F. den Pharmaceuten;

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule erster Classe vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasium oder bei einem zum Gymnasial-Lehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;

H. den im vierten Jahrescurse ihres Studiums stehenden Candidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der Königlichen Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweiten Anstalt nun angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten blos auf schriftliche Einladung des Directors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sei, die in jener Einladung bezeichneten Collegien in solange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäs, betragen.

Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseins bei der Königlichen Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weiterer Vermittlungen über ihre Vorbildungen gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen, und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direct, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. erwähnten Schüler der Bauwissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen richtet sich nach den jeweils für ihre Specialbildung festgesetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Categorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Imatriculation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber das unvollständige akademische Bürgerrecht, und zieht eben deshalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäs Formular Beilage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a. das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität,

ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Categorie

b. das Recht der Theilnahme an dem Universitätsunterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Instruction aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101 erwähnten Special-Collegien der polytechnischen und juridischen Facultät.

Endlich gewährt sie insbesondere

c. den Pharmaceuten das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über medicinische Botanik und über die verschiedenen pharmaceutischen Gegenstände;

d. den Forstcandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und practischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft Staatswirthschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e. den oberwähnter Weise vorbereitet „Beflißenen der Landwirthschaft", das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, über theoretische und practische Forst-Wissenschaft, Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f. den in oben erwähnter Weise vorbereitet „Beflißenen der Industrie", das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasser-Baukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g. den Candidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an den Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oeconomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Directoriums, der Universitäts-Polizei und des außerordentlichen Ministerial-Commissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disciplinarvorschriften und Strafbestimmungen und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit der größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114.

Bezüglich des Facultätenverhältnisses sind die Pharmaceuten der medicinischen, die Forsteleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bauwissenschaft Beflißenen, der staatswirthschaftlichen Facultät zur Respicirung zugewiesen.

Abschnitt II.

Studienordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in zwei Jahren, und hört

im 1ten Studienjahre

erstes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik;

zweites Semester: Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Col-

legium über Bayerische Civilstaatsverfassungs- und Verwaltungsrecht, practische Geometrie und Forstbotanik;

im IIten Studienjahre

erstes Semester: höhere Mechanik, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde;

zweites Semester: beide Lehrfächer fortgesetzt und Staatswirthschaft.

B. Candidaten der Forstwirthschaft.

Für die Candidaten der Forstwissenschaft bleibt es bei der dreijährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

Ites Studienjahr

erstes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie;

zweites Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

IItes Studienjahr

erstes Semester: Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft angewendet, populäres Collegium über Bayerisches Civilverfassungs- und Verwaltungsrecht, Zoologie, Situationszeichnungen;

zweites Semester: Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortwissenschaft und das Planzeichnen.

IIItes Studienjahr

erstes Semester: Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besondern Planzeichnens;

zweites Semester: Polizeiwissenschaft, Polizeirecht, Jagdwissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C. Candidaten des Bergwerk- und Salinenwesens.

Hinsichtlich der Studier- und Studienordnung dieser Candidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Candidaten der Industrie.

Der Studiencurs der Candidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren, wie folgt:

Ites Studienjahr

erstes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differencial- und Integral-Rechnung, im

zweiten Semester desselben Studienjahres, Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differencial- und Integral-Rechnung; im

IIten Studienjahre

erstes Semester: höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staatswissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Collegium über Privat-Staatsverfassungs- und Verwaltungs-Recht; im

zweiten Semester: Fortsetzung der höhern Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brückenbau- Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde gehört werden.

E. Candidaten der Landwirthschaft.

Die von den Candidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch zwei Jahre, wie folgt:

Ites Studienjahr

erstes Semester: Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie;

zweites Semester: Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte;

IItes Studienjahr

erstes Semester: Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civilbaukunde, populäres Collegium über Bayerische Civil-Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht, Oeconomie des Landbaues;

zweites Semester: Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyclopädie der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. die Candidaten der Bauwissenschaft, welche in einer der Hälften des vierten Jahrescurses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltgeschichte, National-Oeconomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als auch in Ansehung des besonderen Fachstudiums streng einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung und jederzeit in dem ersten Studienjahr vollendet, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine aus dieser von der staatswirthschaftlichen Facultät zu erstehende und von den Professoren dieser Lehrfächer in dieser vorzunehmenden Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweiten (bei den Forstcandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegen-

stände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47 gegenwärtiger Instruction vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Facultätsbeschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rector der Universität und dem Decan der staatswirthschaftlichen Facultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bei den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Facultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frei. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101. 112 nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Specialprüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differencial- und Integral-Rechnung und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Desgleichen sind auch die Beflißenen der Industrie, welche Brücken-, Straßen- und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwei Semester hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a. die Vorträge über National-Oeconomie und Finanzen,

für die Forst- und Landwirthschafts-Schüler;

b. über Encyclopädie der Forstwissenschaft,

für die Bau- und Industrie-Eleven;

c. über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie,

für Landwirthschaftsschüler und Civil-Ingenieure;

d. über mechanische Technologie,

für die Bauschüler und Civil-Ingenieure;

als verbindlich erklärt.

Abschnitt VI.

Von den applicativen Vorträgen und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hochschulen ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben deshalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jedesmal mit applicativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammtunterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehrvorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und öconomischen-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht sein wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereinsgartens, der Königlichen Obstbaum-Schule, des Mustergutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärten Oeconomien und der Modellen-Sammlung des landwirthschaftlichen Vereins, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Instruction treten die Vollzugs-Vorschriften zur Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, vom 28. März und 24. Juli — die Entschließung vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramts-Candidaten betr., die Entschließung vom 14. Juli 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr. — die Entschließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betr. — die Entschließung vom 4. December 1833, den Realienunterricht der Gewerbschüler, — die Entschließung vom 5. December 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hochschule betr., — sowie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruction dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der Bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihre bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, öffnet dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem Bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Ge-

ſammtheit des Lehrperſonales — dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden ſich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausgieng, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menſchen abzielend, dauernder als Erz und den ſpäteſten Geſchlechtern noch Gegenſtand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes ſein wird.

München, den 4. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Uebersicht der Beilagen.

1. Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungsreferenten, Lehrer ꝛc. (nicht abgedruckt.)
2. Uebersicht der Unterrichtsanstalten der Bayerischen Monarchie und ihrer Wechselbeziehungen ꝛc. (nicht abgedruckt.)
3. Auszug aus der Entschließung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungsunterricht betr.
4. }
5. } Stufengang bei dem Zeichnungsunterrichte ꝛc.
6. }
7. Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen betr.
8. Auszug aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.
9. Uebersicht der Renten aus den Fonden der höheren Bürgerschulen.
10. Uebersicht der Zuschüße aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.
11. Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu .....
12. Ministerial-Entschließung vom 3. December 1835, die Herausgabe eines Vorlagewerkes für den Zeichnungsunterricht betr.
13. Inscriptions-Zeugniß.
14. Directiven für die Auswahl der Preisebücher.
15. Absolutorium für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.
16. Prüfungszeugniß für die Candidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.
    Prüfungszeugniß für die Candidaten der polytechnischen Schulen.
17. Qualifications-Tabelle.
18. Formular für die Abfassung der Jahresberichte.
19. Matrikel für die Candidaten der technischen Hochschule.
    " " " "
    " " " "
    " " " "

Beilage 3 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Auszug

aus der Entschließung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer, resp. den Zeichnungsunterricht betr.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungsunterrichts zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspection am Ende des ersten Jahres

darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen;

im zweiten Jahre bildet

fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abschnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8.

hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchende Schuldienstpräparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungsunterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schulinspection am Schluße des ersten Präparandenjahres auszuweisen, und nach

Abschnitt III. Abtheilung III. §. 37.

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichtsgegenstand des Schullehrer-Seminars, und hat sich nach den über den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten ꝛc.

Beilage 4, 5 und 6 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Bei dem Zeichnungsunterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begrenzte Figuren aus freier Hand zu ziehen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- oder senkrechten Richtung.

Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien sind parquettartige Muster der mannigfaltigsten Art herzustellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen, und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzten einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Cirkel und Lineal der Anfang gemacht.

Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Cirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3) Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei sind vorerst einfachere cubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel; sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architectonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualification der Schullehrer, in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Beilage 7 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Den vorbereitenden Unterricht auf den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reg. Bl. 179) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen und zwar dadurch zu legen sei, daß

a. die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts-Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und

b. der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäsheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde von Seiten des Königlichen Staatsministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter dem 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. December 1834, 31. Januar 1836), theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt:

1. ad a. 1. Den Zeichnungsunterricht in den Volksschulen betreffend.

a. Der Zeichnungsunterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müßen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b. Der Zweck derselben ist nicht blos Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c. Es soll zu diesen Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Correctheit gedrungen und die Grenzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d. Demnach hat der Lehrer schon in den untern Classen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linear- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Classe, und beschränkt sich auf freies aber correctes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

c. Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad d. 2. Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betreffend.

a. Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementarunterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b. Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c. Bei der Behandlung des Gegenstandes soll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Correctheit und auf möglichste scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d. In dieser Absicht müßen die Präparanden des ersten Curses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen.

Die Präparanden des zweiten Curses setzen diese Uebungen, soweit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des dritten Curses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnens bei.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Curs mit einer gesteigerten Wiederholung der früheren Uebungen, wobei zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat; der obere Curs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Formverhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen soweit als möglich aus.

e. Lehrvorschriften und Uebungsvorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, sowie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3. ad b. Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützlichen Gegenständen (Anschauungsunterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betr.

a. Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichtsgegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staatsregierung angelegen sein zu lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwisserei entgegen zu arbeiten, Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie, und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Anthropologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b. Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule sein, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müßen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zu Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c. Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religionsunterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreibübungen und Dictaten das erforderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten und endlich dient ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Compendium zum Handbuche, verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben, der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d. Der Stufengang selbst ist dabei, abgesehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1) In der Vorbereitungsclasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worten und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.

2) In der untern Classe setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.

3) Nunmehr führen die Dictaten und die erste Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelclasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt,

4) bis endlich die zweite Hälfte des Lesebuchs sammt den Dictaten u. d. gl. in der obern Classe den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, sowie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Beilage 8 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Auszug

aus der Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs Bayern, dann der Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1835, in Betreff des Fortbestandes der IV. Gymnasialclasse — den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien an der lateinischen Schule betr.

§. 19.

In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Classen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Classen ein practischer, mit Hilfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde.

Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß sie bei jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung, auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die teutsche Grammatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bei den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 20.

Dem Sprachunterrichte soll der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Classe der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten mit der Buchstabenrechnung angefangen, und in den übrigen Classen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des practischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der I. Classe der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der II. Classe Geographie von Teutschland, in der III. allgemeine Geschichte, in der IV. teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zu-

gleich Anziehendſten eine ausführliche Erzählung geben, dieſe aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geſchichtsvortrag ſtets mit Hinweiſung auf vorhandene Karten zu begleiten, ſo wie in den geographiſchen Unterricht, die Mittheilung auch anderer Sachkenntniſſe, namentlich aus der Naturgeſchichte einzuflechten.

§. 26.

Für die beiden untern Claſſen der lateiniſchen Schule ſoll ein in der Regel von allen Schülern der Claſſe zu beſuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und beſonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Dictirten geſehen werden.

In den beiden obern Claſſen wird ein Unterricht in der Calligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlaſſen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreiblehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweiſen.

Unterricht in den neueren Sprachen, beſonders in der franzöſiſchen, in Geſang und Tonkunſt ſoll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Beilage 9 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Uebersicht

der Renten aus den, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zugewendeten Fonden der höheren Bürgerschulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zugewendete Fondesummen aus den für höhere Bürgerschulen bestimmten Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	3,340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freising	—	—	
4	Unterdonau-	Passau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghausen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1,800	—	
10	"	Dillingen	375	—	
11	"	Kaufbeuern	425	—	
12	"	Kempten	1,040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3,300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1,200	—	
16	"	Fürth	1,840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl u. Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1,000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunsiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1,000	—	
25	"	Aschaffenburg	1,590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweibrücken	200	—	
30	"	Landau	1,285	—	
		Im Ganzen	23,017	4	

Beilage 10 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Uebersicht

der Zuschüße aus Kreisfonden für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Lauf. Nro.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu	Zuschüße aus Kreisfonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	4,710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freising	1,950	—	
4	Unterdonau-	Passau	4,275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3,255	—	
8	"	Amberg	1,050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7,250	—	Hierunter sind 1250 fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dillingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5 500	—	Hierunter sind 2500 fl. für Tilgung eines Bau-Capitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl u. Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3,605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5,200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3,155	—	
28	"	Speyer	1,075	—	
29	"	Zweibrücken	1,075	—	
30	"	Landau	1,065	—	
		Im Ganzen	52,360	—	

Beilage 11 zur Miniſterial-Entſchließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Exigenz

der

Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule

zu

pro ....

Einnahme.

1. Zuſchuß aus den Kreisfonden für Induſtrie und Cultur . . .	fl.	kr.
2. Zuſchuß aus den Kreisfonden für Facultativzwecke . .	"	"
3. Beitrag aus der Gemeindekaſſe	"	"
4. Beitrag aus der Kreis-Schuldotation	"	"
5. Beiträge aus Localſtiftungen, und zwar:		
a. aus der N. Stiftung	"	"
b. ꝛc. ꝛc.	"	"
6. Ertrag der Schulgelder	"	"
7. Freiwillige Beiträge	"	"
8. ꝛc. ꝛc.		

Vortrag.	Exigenz für Statusmäßige Besoldung: Fixe Geld-Gehalter. fl.	kr	Nebenbezüge an Naturalien. Gattung und Quantität. Waizen. Schäffel.	Mi.	Roggen. Schäffel.	Mi.
I. Lehrerbesoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Functions-Remuneration des Rectors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real-Exigenz.						
1. Für den botanischen Garten . . .						
2. „ den Lehrapparat						
3. „ Versuche						
4. „ Schreibmaterialien, Amts- und Bureau-Requisiten						
5. „ Insertions- und Druckkosten . .						
6. „ Reinigung des Locals . . .						
7. „ Beheizung und Beleuchtung . .						
8. „ Postporto und Botenlöhne . . .						
9. „ Preisbücher						
10. Reservefond						

Das Jahr 18...

und besondere Nebenbezüge.								Mehrbezüge, Quiescenz-Gehalte, Pensionen und Alimentationen.		Real-Exigenz.		Gesammt-Summe.		Bemerkungen.
Anschlag nach den Budget-Preisen.		Functions-Remunerationen.		Miethzinse.		Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Abſchluß.

	fl.	kr.
Einnahme		
Ausgabe		
Activ- (Paſſiv-) Reſt	fl.	kr.

Deckungsmittel des Paſſivreſtes:

Beilage 12 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

(Die Herausgabe eines Vorlagewerkes für den Zeichnungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungsvorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrer-Seminarien, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungsschulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugsorgane der mannigfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materiellen applicativen Theile der Instructionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Speculationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I.

Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Categorien hergestellt werden.

II.

Die Entwerfung derselben wird der Königlichen Academie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorständen der drei Königlichen polytechnischen Schulen, übertragen.

III.

Druck und Verlag sind dem Königlichen Central-Schulbücherverlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäs die desfalls nöthigen Ausgaben, inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV.

Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungsunterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Classen der Nation auszudehnen und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, die Gutsbesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor Allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamentenzeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen auch jede specielle Richtung ihren speciellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumenornamente (wichtig für die

künftigen Caltundrucker, die Tapetenfabrikanten u. s. w.) mit rein architectonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannigfaltigkeit der Objecte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Character des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine specielle Rücksicht zu nehmen; vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungsunterricht bei Mädchen in jenen Behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Verlagsartikel zu behandeln und zu debitiren.

V.

Das Werk soll in zwei Haupttheile zerfallen:

a. in die Vorlagen für die Elementar-Volkszeichnungsschulen, und

b. in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI.

Jeder dieser Haupttheile soll nach Cursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII.

Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche die Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst als der landwirthschaftlichen und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII.

Da übrigens der Zeichnungsunterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der practischen Richtung des gesammten technischen Unterrichts wegen, von absoluter Nothwendigkeit und eben deshalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorfschule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagen-Sammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücherverlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnungsvorlagen festgesetzt wurde.

IX.

Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bei mathematisch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bei Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hilfe genommen werden müßen, durch den practischen Nachweis des Schattens, — dem Vorstellungsvermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Tact in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die Königliche Academie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen des Reichs wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen nicht nur für Bayern, sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Reglung des Zeichnungsunterrichts in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München, den 3. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Academie der bildenden Künste also ergangen.

Beilage 13 zur Miniſterial-Entſchließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Inſcriptions-Zeugniß.

Der N. N. iſt (auf dem Grunde des von ihm producirten Schlußzeugniſſes der vollendeten lateiniſchen Schule) — (des Ueberweiſungs-Zeugniſſes aus der Werk- und Feiertags-Schule) — bei der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu N. (Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. und der II. Claſſe) als Schüler des I. (II., III.) Curſes inſcribirt, und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu ſeiner Legitimation ausgeſtellt worden.

N., den . . . . . 18 . . .

Königliches Rectorat der . . . . . Schule zu N.

Beilage 14 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Directiven für die Auswahl der Preisebücher.

Das numerische Verhältniß der Preise, sowie die Gegenstände derselben sind durch §. 48 der Instruction festgesetzt.

Bezüglich der Auswahl wird bestimmt was folgt:

1) Aus jedem technischen Lehrgegenstande soll, so möglich ein Preis ertheilt werden.

2) Was die Realien betrifft, so concurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasialschülern in jenen Realiengegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.

3) Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der sich in allen, oder den meisten derselben durch Kenntnisse von den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Curse ein Preis vertheilt.

4) Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religionsunterrichte an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Curse für jede Confession ein, in einem Erbauungsbuche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drei Jahrescursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.

5) Die Auswahl der Preisebücher steht dem Rector im Benehmen mit dem Lehrerrathe zu.

6) Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den besondern Studien und Berufsverhältnissen des Preisträgers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu sehen, und daher soviel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächst höhern Curs) oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretischen oder practischen Ausbildung dient, und dann noch vom wesentlichen Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet, und in einen practischen Beruf bereits eingetreten ist.

7) Werke inländischer Verfasser, oder Verlagsartikel inländischer Buchhandlungen sind hiebei vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller, oder Ver-

lagsartikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.

8) Werden die Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bei jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, bei welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bei der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Capitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden), aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bei der Auswahl sich ergebende Anstand oder Collisionsfall ist der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Beilage 15. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Absolutorium

für den

Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . . Schule in die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. mit dem Zeugniß der . . . . . Befähigung versehen, eingetreten und daselbst als Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm . . . ten . . . . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Commissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schlußprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Realgegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 in Folge des §. 46 der Instruction im Wege der Dispensation) an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungscommissär und Rector unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N., den . . . ten 18

Königliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Unterschrift des Prüfungscommissärs. Unterschrift des Rectors.

Beilage 16 a. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Prüfungs-Zeugniß

für die Candidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . . an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Beilage 16 b. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Prüfungs-Zeugniß

für die Candidaten der polytechnischen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . . an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Beilage 17 zur Miniſterial-Entſchließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Qualifications-Tabelle.

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion.	Ledig oder verheirathet?
	Ort.	Jahr.	Monat.	Tag.		
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen.		Dermaliger Hauptberuf.	Verwendung an der Anſtalt als:		Zeit der Anſtellung oder Verwendung bei der Arbeit.			Sparten des Lehr-Vortrages
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehilfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

lification in Hinſicht auf							Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend ꝛc.	Techniſche Bildung.	Religioſität und Sitten. (Aufführung.)	Sinn für ernſtes Studium ꝛc.	Treue und bürgerliche (politiſche) Geſinnungen.	Nach dem Urtheile des Vorſtandes der Anſtalt.	Gutachten der Kreisregierung u. des Schollarchats.
ſchriftlicher.	mündlicher.							
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Geistlich oder weltlich?	Studien.					Bestandene Lehramts-	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.												Qua	
Von der technischen Schule.				Von anderen Anstalten.				Summa aller Bezüge.				Geistes-Anlagen.	Kenntnisse.
In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Classifications-Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen.	Künste.		
48	49	50	51	

Beilage 18 zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Formular für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung fühlbar werde, sollen dieselben soviel möglich nach folgenden Hauptabschnitten abgefaßt werden.

I.

Nach einem kurzen, die Lehrcurse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahresbericht, mit Aufzählung

a. der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebei gebrauchten Lehrbücher, sodann werden

b. die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrcurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c. diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrpersonals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende specielle Anordnung der Staatsregierung aufgeführt.

II.

Dem Jahresbericht wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbsschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrector zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen; jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rector zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Bogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehrausgabe gestattet.

Beilage 19 a. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste, Herrn

aus wird auf den Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden ihm von dem Directorio jener Academie bezeichneten Collegien der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität

in so ferne und in so lange gestattet worden sei, als er in den Collegien und in dem Universitätsgebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jüngling gefordert werden kann und muß.

München, den ten 18

Königliches Rectorat der Universität München.

N. N.,

der Zeit Rector.

Beilage 19 b. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutz

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Industrie N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabricanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b. vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen werden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 19 c. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Forstwissenschaft N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speciell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b. insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und practischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden sei.

N., den ten 18

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 19 d. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Landwirthschaft N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a. über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b. das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civil-Baukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

M. M.

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 19 e. zur Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. (§. 1038.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Pharmacie N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechts, und

b. vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medicinische Botanik und über die pharmaceutischen Gegenstände,
dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden sei. Zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

N. N.,
zur Zeit Rector der Universität.

§. 1039.

11,109.

(Die Dispensation an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 29. v. M. im bezeichneten Betreff wird genehmigt, daß diejenigen Bergleute, welche, obschon sie bereits in Arbeit stehen, dennoch in freien Stunden zu ihrer weitern Ausbildung auf erfreuliche Weise den Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg besuchen, von dem in der Vollzugs-Instruction vom 4. April v. J. §. 28 und 29 angeordneten Besuche des Unterrichtes in der Encyclopädie der Gewerbe und der Landwirthschaft in Gemäßheit des letztgenannten §. 29 derselben Instruction dispensirt werden, sobald dieselben ein technisches Unterrichtsfach der Anstalt besuchen, so lange dieselben blos als Hospitanten oder Auscultanten derselben zu betrachten sind, und das Absolutorium der Anstalt nicht zu erlangen beabsichtigen.

München, den 30. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1040.

30,298.

(Die Aufnahme des R. N., Abiturienten der Kreis-Landwirthschafts-Gewerbsschule München an die polytechnische Schule daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem N. N. aus N. als Schüler des dritten Curses der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier das Absolutorium dieser Anstalt in der durch Beilage 14 der Instruction für die technischen Unterrichtsanstalten vom 4. April 1836 vorgeschriebenen Form erhalten hat, und hierin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß er gemäs seiner Fortschritte, seines Fleißes und seines Betragens zur Aufnahme an eine höhere technische Lehranstalt für würdig erklärt werden könne, und ihm die Erlaubniß zum Uebertritte an eine polytechnische Schule hiedurch ertheilt werde, so kann die wiederholte Infragestellung des Uebertrittes an die polytechnische Schule durch das Bestehen einer besonderen Aufnahmsprüfung hier um so weniger für zuläßig erkannt werden, als selbst der unmittelbare Uebertritt von der absolvirten Landwirthschafts- und Gewerbsschule an die technische Hochschule durch eine solche Aufnahmsprüfung nicht bedingt ist.

Die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird dem Directorium der polytechnischen Schule München die hiernach geeignete Weisung mit dem Beifügen zugehen lassen, daß zwar bei solchen Jünglingen, welche aus dem Gymnasium — wenn auch mit einem Absolutorium oder von anderen Anstalten, so wie aus dem Privatunterrichte an die polytechnische Schule überzutreten wünschen, — der Aufnahme die in dem §. 85 der erwähnten Instruction bemerkte Prüfung vorauszugehen — dieselbe jedoch bei Schülern mit

dem Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule erster Classe niemals stattzufinden habe, weshalb auch der Aufnahme des genannten Abiturienten der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule München N. N. an die polytechnische Schule ein weiteres Hinderniß nicht in den Weg zu setzen ist.

München, den 18. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung, K. d. J., von Oberbayern also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern.

II. Benennung der Schulen[a]).

§. 1041.

(Die Benennung der technischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Kreisregierungen sind bereits angewiesen, Sorge zu tragen, daß die technischen Schulen die für sie vorgeschriebene Benennung, nämlich

a) die Kreisschulen, die Benennung: Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule,

b) die übrigen die Benennung: vollständige (oder unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.)

führen.

Diesen bestimmten Aufträgen wird aber von Seite vieler solcher Schulen nicht nachgekommen. Vielmehr nennen sich die einen Gewerbs- und Landwirthschafts-Schulen, andere Gewerbsschulen.

Die Königliche Kreisregierung wird Sorge tragen, daß den bestehenden Vorschriften der gebührende Vollzug auch in der That zu Theil, — und daß gegen den Nichtvollzug ex officio alles Ernstes, namentlich in Dingen eingeschritten werde, wo, wie hier, dieser Nichtvollzug nicht aus einem Mißverstehen der Befehle, sondern lediglich aus deren Nichtvorangehalten herrührt.

München den 9. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (s. §. 1038 S. 1569 oben).

III. Directorat und Scholarchat[a]).

§. 1042.

17,591.

(Das Directorat der polytechniſchen und Kreis-Gewerbſchulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen wird hiermit eröffnet, daß dort, wo die landwirthſchaftliche und Gewerbsſchule eines Kreiſes (Kreisgewerbsſchulen) mit der polytechniſchen Schule in einer und derſelben Stadt zuſammen ſich befindet, der Vorſtand der polytechniſchen Schule das Directorat und resp. Rectorat der Kreis-Gewerbsſchule zu führen hat, was übrigens nicht hindert, wie es bereits in Nürnberg iſt, dem älteſten Lehrer der Kreis-Gewerbſchule der Titel eines Vorſtandes dieſer Schule zu Theil werde.

Die Königliche Regierung wird hiernach ebenfalls das Geeignete verfügen.

München, den 1. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

§. 1043.

13,934.

(Den §. 20 der Vollzugsvorſchriften vom 28. März 1833 zur Allerhöchſten Verordnung über die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen, in specie die Benennung der Vorſtände der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. April l. J. wird der Königlichen Regierung des Rhein-Kreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Vorſtände vollſtändiger Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen den Titel: „Rector", die Vorſtände unvollſtändiger Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen aber den Titel „Subrector" zu führen haben.

München, den 14. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) Vergl. a. die Miniſterial-Entſchließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (ſ. §. 1038 S. 1569 oben).

§. 1044.

19,985.

(Die Special-Scholarchate der technischen Schulen, resp die Zusammensetzung und Wahl der einzelnen Mitglieder nach §. 68 der Entschließung vom 4. April 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird derselben erwiedert, was folgt:

Zu I. Die Zusammensetzung der Special-Scholarchate für die technischen Unterrichtsanstalten in confessionell gemischten Orten der Monarchie hat nach Analogie jener Norm stattzufinden, welche bezüglich der Scholarchate für die lateinischen Schulen und für die Gymnasien der wissenschaftlichen Richtung vorgezeichnet sind.

Zu II. Die Wahl der Bestätigung der einzelnen Scholarchats-Mitglieder ist mit Ausnahme der von der betreffenden Gemeinde zu berufenden Gewerbsmeister nach dem klaren Wortlaute des §. 68 der Vollzugs-Instruction vom 4. April v. J. den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, überlassen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach in Folge ihres Berichtes vom 22. September v. J. das weiter Geeignete verfügen, und für das ungesäumte und vollständige Insslebentreten sämmtlicher Scholarchate Sorge tragen.

München, den 14. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

IV. Lehrer, deren Prüfung und Präsentation a).

§. 1045.

8365.

(Gesuche und Präsentationen zu Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. und um dem Staate sowohl, als den nach jener Allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbschulen befähigten Individuen zu verschaffen, ist beschlossen worden, was folgt:

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (s. §. 1038 S. 1569 oben).

1) Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerbs- oder polytechniſchen Schule iſt durch die vorſchriftsmäßige und mit Erfolg beſtandene Prüfung bedingt.

2) Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtsconcurs beſtanden hat, iſt gehalten, dem Lehramtsconcurſe für die Gewerbs- oder polytechniſche Schule ſich zu unterwerfen.

Dispenſirt vom Concurſe wird nur, wer durch wiſſenſchaftliche Leiſtungen in dem betreffenden Fache ſich bereits öffentlich legitimirt, und eine wiſſenſchaftliche Celebrität ſich erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgeſuche alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen zu laſſen, damit ihre Geſuche mit Scholarchatsgutachten ungeſäumt an das Staatsminiſterium des Innern gelangen, und die Entſchließung ihnen noch vor Eintritt des Concurstermins eröffnet werden könne.

3) Dieſer Concurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateiniſchen Schulen und Gymnaſien die Geſammtheit aller an der Gewerbs- oder polytechniſchen Schule vorzutragenden Gegenſtände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichſt zu erleichtern, und jedem Talente die Concurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenſtand angeordnet, und für jeden ſolchen Gegenſtand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Concurrenten ſteht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren oder aus allen jenen Gegenſtänden zu beſtehen, wozu er ſich befähigt erachtet, und es iſt deshalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Concurſe die verſchiedenen Lehrfächer an geſönderten Tagen mit angemeſſenen Zwiſchenräumen vorgenommen werden.

4) In der Folgezeit wird die Zulaſſung zu beſtimmten Lehrfächern durch günſtige Zeugniſſe über abſolvirten Gewerbs- und polytechniſchen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieſer Vorbedingung Umgang genommen, und ohne Rückſicht auf ſolche Vorſtudien jedem ſich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen geſtattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweiſe vollſtändiger wiſſenſchaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für diesmal nur für das Lehramt der Gewerbeſchule, nicht für jenes an der polytechniſchen Schule, bei welchen dieſe Nachweiſung ausdrücklich erfordert wird.

5) Die Staatsregierung behält ſich vor, ſeiner Zeit, und nach vollſtändig organiſirten polytechniſchen Schulen die Lehramtsconcurſe für die drei polytechniſchen Schulen zu übertragen; zur Zeit jedoch finden ſämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Reſidenzſtadt München ſtatt, und zwar an folgenden Zeitabſchnitten:

Gegenstände.	Prüfungs-Commission.	Concurs-Grade.	Anfangstag.
1. Zeichnungs-Unterricht.	Königliche Akademie der bildenden Künste im Vereine mit dem Vorstande der Oberbaubehörde und mit dem zweiten Vorstande der polytechnischen Schule zu München	a) für die Lehrstellen an den Gewerbsschulen und Schullehrer-Seminarien	25. April d. Js.
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen	1. Mai „
2. Encyclopädie der Gewerbe.	Eigens ernannte Commission	für die Gewerbschule	6. „ „
3. Mathematik	„ „	a) für die Lehrstellen an den Gewerbsschulen	10. „ „
		b) für die Lehrstellen an den polytechnischen Schulen	17. „ „
4. Physik	„ „	a) für die Gewerbsschulen	24. „ „
		b) für die polytechn. Schulen	31. „ „
5. Naturgeschichte	„ „	a) für die Gewerbsschulen	10. Juni „
		b) für die polytechn. Schulen	15. „ „
6. Chemie	„ „	a) für die Gewerbsschulen	20. „ „
		b) für die polytechn. Schule	28. „ „
7. Producten- und Waarenkunde	„ „	für die Gewerbsschule	1. Juli „
8. Mechanik oder Maschinenlehre	„ „	für die polytechn. Schulen	4. „ „

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Innhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Computation beider Factoren gebildet.

6) Gleichzeitig mit diesen Prüfungen soll auch eine Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft dahier stattfinden, welche die Lehrgegenstände derselben, namentlich die Productionslehre, die Oeconomie der Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Technologie umfaßt, und vom 1. bis 6. Mai gleichfalls von einer eigenen Prüfungscommission abgehalten wird.

7) Die Concursnoten sind jene der „vorzüglichen," der „sehr guten," der „guten," der „mittelmäßigen" und der „schlechten" Befähigung. Die Noten werden durch die Commission per majora beschloßen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Beilage I. zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in so ferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt wird.

8) Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl concurriren, als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Combinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dgl. sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Ebenso wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen unbeschadet ihres übrigen Berufes zu dem Concurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbsschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

9) Bei den zum Lehrconcurse sich Begebenden bedarf es durchaus keiner vorläufigen Anmeldung, vielmehr sind selbe lediglich gehalten, rechtzeitig in München einzutreffen, und am Tage vor Beginn der sie treffenden Prüfung sich, was die übrigen Gegenstände anbelangt, bei dem zweiten Vorstande der polytechnischen Schule zu München, Königlichen Oberingenieur und Professor Pauli zu melden, und durch einen nach Beilage II. verfaßte Erklärung ihrer Taufnamen, Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand und Verhältnisse ihrer Eltern, ihrer eigenen Familienverhältnisse, ihrer genoßenen Vorbildung und ihres gegenwärtigen Berufes zur Kenntniß zu bringen, worauf alsbald ihre Vormerkung erfolgen, und ihrem Zutritte zur Prüfung kein weiteres Hinderniß im Wege stehen wird.

Die Königliche Regierung hat gegenwärtige Verfügung alsbald durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß selbe in allen Local-Intelligenzblättern ausgeschrieben, und speciell durch die Königlichen Distrikts-Schulinspectionen zur Kenntniß des gesammten Schullehrer-Personals gebracht werde.

München am 28. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen der sämmtlichen Kreise, K. d. J., also ergangen.

Beilage I. zur Ministerial-Entschließung vom 28. März 1833. (§. 1045.)

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . . an einer Gewerbschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den 1833.

Beilage II. zur Ministerial-Entschließung vom 28. März 1833. (§. 1045.)

Anmeldungs-Zettel

zur Prüfung für das Lehramt der Gewerb- und polytechnischen Schule.

Tauf- und Zuname.	Geburts- und Wohnort.	Stand der Eltern und deren Verhältnisse.	eigene Familien-Verhältnisse		Genossene Vorbildung.	Gegenwärtiger Beruf.
			ledig	verheirathet.		

Unterschrift des Concurs-Candidaten.

§. 1046.

(Die Prüfungen für die Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Entschließung vom 28. v. M., die Gesuche und Präsentationen zu Lehrstellen an den Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend, sollen für jedes einzelne Lehrfach besondere Prüfungen vorgenommen, und hiefür eigene Prüfungs-Commissionen ernannt werden.

Für die Lehrstühle des Zeichnungsunterrichtes ist die Prüfungs-Commission durch die eingangserwähnte Entschließung bereits selbst bestimmt, und auch die Prüfung am 25. d. M. eröffnet werden.

Damit nun auch die übrigen Lehrgegenstände, die Einzelnprüfungen rechtzeitig beginnen können, wird in Ansehung der hiefür zu bildenden Commissionen nachträglich verfügt, was folgt:

1) Jede Prüfungs-Commission besteht aus einem Vorstande und einer bestimmten Anzahl von Commissions-Mitgliedern.

2) Ist der Vorstand nicht ausdrücklich benannt, so hat das, dem Range, oder bei gleichen Rangverhältnissen, das dem Dienstalter nach, älteste Commissionsmitglied den Vorsitz zu führen.

3) Die Prüfung beginnt an dem hiefür festgesetzten Tage Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

4) Sogleich nach beendigter Prüfung eines Candidaten veranlaßt der Vorstand die Abstimmung über die ihm zu ertheilende Prüfungsnote, nach deren Ergebniß das Prüfungszeugniß in vorgeschriebener Form ausgefertigt, und noch am Tage der Prüfung dem Candidaten zugestellt wird.

   Bei eintretender Stimmengleichheit kömmt dem Vorstande eine entscheidende Stimme zu.

5) Am Schlusse der Gesammtprüfung erstattet der Vorstand über das Resultat derselben einen ausführlichen, von ihm und sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterzeichneten Bericht, welchem er ein Verzeichniß sämmtlicher geprüften Candidaten, mit den sie treffenden Concursnoten beifügt.

6) Die Prüfungen werden im Locale der polytechnischen Schule abgehalten. Die erforderlichen Ausfertigungen und Schreibereien durch ein vom Vorstande hiezu ausgewähltes Individuum besorgt.

7) Der Vorstand und die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten angemessene Vergütungen.

   Die Auslagen für die Schreibgehilfen, für Papier und andere Regiebedürfnisse sind zu specificiren, und mit dem Prüfungs-Commissionsberichte zur Bezahlung vorzulegen.

8) Die Prüfungsverhandlungen jeder Prüfungs-Commission werden an die Registratur der Kreisregierung abgegeben und daselbst aufbewahrt.

München, den 28. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die beiden Vorstände der polytechnischen Schule dahier ergangen.

§. 1047.

17,008.

(Die Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 15. d. M., die Gewerbsschulen betreffend, folgen mit der Eröffnung zurück, daß den Studienlehrern, welche sich zu einer Stelle des technischen Unterrichtes an einer Gewerbsschule erbieten, die vorgeschriebene Prüfung unter allen denselben Bedingungen nachgesehen werden kann, welche für die Lehrer der höhern Bürger-Schulen durch die Entschließung vom 4. Juni d. J. Nr. 12,658 bestimmt wurden.

München, am 3. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1048.

32,230.

(Die Prüfungen für Lehrstellen der Landwirthschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der akademische Senat der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität München empfängt die Beilagen des Berichtes vom 23. October v. J. mit der Eröffnung zurück, daß die von der staatswirthschaftlichen Facultät vorgeschlagene Behandlung der Prüfungen der Bewerber um Lehrstellen der Landwirthschaft in Anwendung zu bringen, und daß die Königliche Central-Staatskasse angewiesen worden sei, der genannten Facultät für die berechneten Inserationsgebühren den Betrag von 7 fl. 46 kr. ausfolgen zu lassen.

München, den 18. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
den akademischen Senat der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität München ergangen.

§. 1049.

5310.

(Die Prüfung des N. und N. für Lehrfächer an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. v. M. obenbezeichneten Betreffes wird den Vorständen der polytechnischen Schule zu München bemerkt, daß es keinem Anstande unterliege, jedesmal sogleich nach Beendigung der Prüfung — wie dies durch die Ministerial-Entschließung vom 28. April 1833 vorgeschrieben ist — den geprüften Candidaten ein den einzelnen erhaltenen Noten entsprechendes Prüfungs-Zeugniß auszustellen, ohne hierüber besondere Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums zu gewärtigen.

München, den 11. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Vorstände der polytechnischen Schule zu München ergangen.

§. 1050.

6073.

(Die Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule III. Classe in N. und das Präsentationsrecht der Gemeinde auf die Lehrerstellen dieser Schule nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, dann des Tit. II. Abschn. II. §. 14 und Abschn. IV. der Instruction vom 4. April 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der Berichte vom 26. Februar und 2. März d. J. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, eröffnet, was folgt:

1) Die Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule dritter Classe in der landwirthschaftlich und gewerblich gleich wichtigen Stadt Nördlingen wird mit Freude und in der sichern Voraussetzung genehmigt, daß

2) da die Deckung des Bedarfes dieser Schule neben einem Kreisfond-Zuschusse lediglich aus örtlichen Gemeinde- und Stiftungsmitteln fließt, und die Allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 Art. IX. den Gemeinden das Präsentationsrecht allenthalben einräumt, wo die Dotation entweder

   a. ausschließend, und

   b. so weit es zu Ergänzung des Kreisfond-Zuschusses nöthig ist, aus Stiftungs- und sonstigen Mitteln der Gemeinde geschöpft ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Stadt das Präsentationsrecht zukömmt.

München, den 25. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1051.

11,430.

(Die Gleichstellung der Diätenbezüge der Professoren der polytechnischen Schulen mit jenen der Lyceal-Professoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre Berichte vom 22. Februar und 5. Mai d. J. erwiedert, daß den Professoren der polytechnischen Schulen die Diäten der Lyceal-Professoren von täglichen Fünf Gulden gebühre, und hienach die Diäten bezüglich der in dem Berichte vom 22. Februar d. J. erwähnten Commissionsreisen des Professors der polytechnischen Schule zu N. N. zu vergüten seien.

München, den 22. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

V. Lehrvorträge[a]).

§. 1052.

(Die von den Gewerbsschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von höchster Wichtigkeit, den Gewerbtreibenden Classen genaue Kenntnisse über die Productionsweise und über die Productions-Voraussetzungen der zu gewerblichen Zwecken verwendbaren Rohstoffe und den Landwirthen einen richtigen Blick in die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Rohproducte beizubringen, um auf solche Weise beide Categorien von Staatsbürgern allmählig zu der Höhe eines Selbsturtheils über ihre wichtigsten Angelegenheiten zu erheben, den Landmann zum Anbau und die Industrie zu Verarbeitung mancher bisher aus dem Auslande bezogenen Materials zu bestimmen, und ohne Bevormundung von oben die großen Prämissen herbeizuführen, aus welchen zunächst Bayerns Wohlfahrt und wachsender Reichthum hervorgehen kann.

Es ist ferner nöthig, die auf höhere Bildung Anspruch machenden Gewerbsleute der Landgemeinden und kleinern Landstädte mit den Erfordernissen des landwirthschaftlichen Betriebes genau und in dem Maße vertraut zu machen, daß sie auch dem Betriebe der, außer den großen Städten mit dem Gewerbsbetriebe stets verbundenen Ackergründe gewachsen und in dem Stande seien, auch jene Erwerbsquelle würdig und nachhaltig auszubeuten, welche

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (s. §. 1038 S. 1569 oben.)

bei der Beschränktheit der Nachfragen als nothwendige Ergänzung des Nahrungsstandes erscheint.

Die Königliche Kreisregierung wird daher beauftragt, daß jeder Schüler der Landwirthschaft mit den Gewerbsschülern die Encyclopädie der Gewerbe, und jeder Gewerbsschüler mit den landwirthschaftlichen Schülern die Encyclopädie der Landwirthschaft vollständig in den hiefür vorgeschriebenen Stunden höre. Zugleich wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß namentlich die auf dem Lande oder in kleinern Städten gebornen, oder wahrscheinlich zu Uebernahme eines Gewerbes in Landgemeinden und kleinern Städten bestimmten Gewerbsschüler neben den gewerblichen Cursen auch, und zwar gleichzeitig mit dieser, die landwirthschaftliche Schule vollständig absolviren, was um so leichter erscheint, als die den Rectoraten und Ortsscholarchaten eingeräumte Befugniß, jeden einzelnen Schüler nach Maßgabe des Bedarfes von einzelnen Stunden zu dispensiren, und die geringe Zahl speciell landwirthschaftlicher Vorlesungen alle Mittel an Handen gibt, beide Zwecke vollständig zu erreichen.

Gegenwärtige als Nachtrag zur Instruction vom 28. März l. J. §§. 20 und 26 und zu der Verfügung vom 24. Juli l. J. §. 7 zu betrachtende Anordnung wird dem Vollzuge des Königlichen Generalcommissärs und Regierungspräsidenten mit dem Auftrage zugewiesen, diesen Vollzug auf der Stelle und zwar noch für das laufende Semester zu bewirken und die getroffene Verfügung alsbald in Abschrift vorzulegen.

München, den 1. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 1053.

28,251.

(Die Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Durchführung des für die Schüler der Gymnasien und lateinischen, dann der Gewerbsschulen angeordneten gemeinschaftlichen Unterrichts in den Realien wird hiemit nachträglich zu §. 7 der Instruction über die Einführung der Gewerbs- und polytechnischen Schulen vom 28. März 1833 bestimmt, daß der Anfang des Schuljahres in den genannten drei Lehranstalten in Zukunft gleichzeitig zu erfolgen habe, und daß behufs dessen die Gewerbsschulen jedes Schuljahr mit dem für die Gymnasien und lateinischen Schulen vorgeschriebenen Beginntage (16. October) zu eröffnen seien.

München, den 5. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 1054.

36,009.

(Die Besetzung der Lehrerstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu R., zugleich die Unzulässigkeit der Vereinigung des Real-Unterrichts für die Schüler der lateinischen und Gewerbsschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der beantragten Vereinigung des Real-Unterrichtes für die Schüler der obern Classe in der lateinischen Schule mit den Schülern der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu R. kann aus dem Grunde die Genehmigung nicht ertheilt werden, weil hiernach entweder die lateinische Schule einen verordnungswidrigen Character annehmen, oder der Real-Unterricht bei den aus der lateinischen Schule in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule übertretenden Schülern lediglich in einer Wiederholung des bereits Gelernten bestehen, jedenfalls aber den dortigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern der Uebertritt an die technische Hochschule unmöglich gemacht würde. — Wohl aber unterliegt es keinem Anstande, daß der Lehrer der lateinischen Schule den Landwirthschafts- und Gewerbsschülern in gesonderten Stunden die Realien des ersten Gymnasial-Cursus gebe, falls er für das Gymnasial-Lehramt die vorschriftsmäßige Befähigung bereits nachgewiesen hat, oder noch nachweist.

Auf den von dem Magistrate gestellten Antrag, die unmittelbare Aufsicht auf die Landwirthschafts- und Gewerbsschule der Local-Schulcommission in Lindau zu übertragen, kann nicht eingegangen werden, wohl aber wird die demnächst erscheinende Revision und Zusammenstellung aller die technischen Schulen betreffenden Vorschriften auch dießfalls genaue Normen darbieten.

Die vorgelegten Akten folgen mit dem Bemerken zurück, daß wegen Aufstellung eines Lehrers für den Real-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu R. in Bälde entsprechenden Anträgen entgegengesehen werde.

München, den 23. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

VI. Lehrapparate[a]).

§. 1055.

32,254.

(Die Anschaffung physikalischer Instrumente bei den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Mechaniker und Nadlermeister Peter Rath zu München hat nach einer bei dem unterfertigten Staatsministerium unterm 27. November v. J. überreichten Vorstellung sich

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (s. §. 1038 S. 1569 oben).

erboten, denjenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, welchen die für den Unterricht in der Naturlehre erforderlichen physikalischen Instrumente noch fehlen, dieselben gegen Fristen-Zahlungen oder Zahlungsnachsicht auf drei Jahre, abliefern zu wollen. Da bisher noch sehr vielen der technischen Unterrichtsanstalten die erforderlichen physikalischen Instrumente mangeln, und dieselben nicht vermögend sind, sich diese Instrumente in der gehörigen Vollständigkeit mit einem Male beizuschaffen, so dürfte dieses Anerbieten um so willkommener erscheinen, als Mechanikus Rath durch die für das physikalische Cabinet der Königlichen Ludwig-Maximilians-Universität, so wie für die polytechnische Schule München gefertigten physikalischen Instrumente, wie nicht minder durch die zu den Industrie-Ausstellungen der Jahre 1834 und 1835 eingesendeten Fabrikate dieser Art, seine Tüchtigkeit in der Fertigung solcher Gegenstände in hohem Grade bewährt, und überdies bisher stets billige Preise gesetzt hat.

Die Königliche Kreisregierung wird daher die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen erster und zweiter Classe von diesem Anerbieten des Mechanikus geeignet in Kenntniß setzen, um vorkommenden Falles davon Gebrauch machen zu können, zugleich aber auch selbe auffordern, in dem Falle beabsichteter Bestellungen sich zuvor der Preise und des Umstandes zu versichern, daß nicht gegen Erwarten etwa der Zins in dem höheren Ansatze der Kaufssumme gesucht werde.

München, den 11. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

VII. Dotation[a]).

§. 1056.

15.480.

(Die Ausbezahlung der für die Landwirthschafts-Gewerbsschulen genehmigten Etatssummen in monatlichen Fristen und deren Verrechnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. April d. J. wird der Königlichen Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, Nachstehendes eröffnet:

Nachdem zufolge des mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen gepflogenen Benehmens die Ueberweisung der Gesammtdotation der Landwirthschafts-Gewerbsschulen an die Königlichen Rentämter zur Ausbezahlung der Besoldungen an die Lehrer in monatlichen, und der Kosten für Regiebedarf an die Vorstände dieser Schulen in Quartalsraten nicht als zuläßig erscheint, und den Vorständen der Anstalten hinwieder aus den in dem Berichte der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, entwickelten Gründen nicht zu-

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33.679 (s. §. 1038 S. 1569 oben).

gemuthet werden kann, die ganze Jahressumme mit einemmale, und die mit der Aufbewahrung einer so namhaften Summe verbundene Haftung zu übernehmen, so sind künftig die Erhebungsraten der Communal- und Kreisfondsbeiträge bei Vorlage des Etatsvoranschlages nach dem gutachtlichen Antrage der Vorstände zu beantragen, und ist hiebei soweit möglich auf monatliche gleiche Fristen Rücksicht zu nehmen. Für 183⅞ wird bei Feststellung der Etats ex officio das Erforderliche verfügt werden.

München, den 19. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1057.

5548.

(Die Mittheilung eines Schema über den Personal- und Realbedarf der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge neuester Erhebungen und aus den Berathungen sämmtlicher Ministerial-Commissäre für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen hat sich in Betreff des Personal- und Realbedarfs der genannten Anstalten ein Schema herausgestellt, welches von der möglichst beschränkten und zunächst anzustrebenden Ausstattung jener Anstalten zur völlig ausreichenden Ausgestaltung derselben aufsteigt, und zwischen dessen Minimum und Maximum alle diejenigen Abstufungen eintreten, die durch örtliche Erleichterungen, wie z. B. Verwendbarkeit sonst vorhandener Lehrer gegen angemessene Remuneration, durch Vorhandensein eines geeigneten Locales, durch leichte Benutzbarkeit der Umgegend für landwirthschaftlichen, sowie der Ortsverhältnisse für gewerblichen Unterricht, durch unentgeltliche Herbeischaffung der für den Unterricht nöthigen Sammlungen u. s. w. ermöglicht werden.

Dieses Schema wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, mitgetheilt, um darauf sowohl für die bereits begründeten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen als auch bei den neu in's Leben zu rufenden zu allmälig sich steigernder Ermittlung der materiellen wie geistigen Kräfte die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München, den 6. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

Etats-Anſchläge

für die

Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen

III., II., I. Claſſe.

Minimal- und Maximalbetrag einer

für den Fall, wenn jeder Lehrer eigens besoldet werden muß, wenn sonach nicht Gehalt in eine bloße Remuneration oder Gehalts-

III. Classe (mit einem Curse.)			II. Classe (mit zwei Cursen.)		
Bedarfs	Minimum.	Maximum.	Bedarfs	Minimum.	Maximum.
	fl.	fl.		fl.	fl.
A. Personale.			**A. Personale.**		
a. Besoldungen.			a. Besoldungen.		
1) Lehrer für die Landwirthschaft und Gewerbsencyklopädie	[400	600]	1) Lehrer für Gewerbs-Encyklopädie, Naturgeschichte und Chemie	500	800
2) Lehrer für Arithmetik, Naturgeschichte und Realien	500	800	2) Lehrer für Landwirthschaft	400	600
3) Lehrer im Zeichnen und Bossiren	200	400	3) Lehrer für Mathematik, Physik und Mechanik	500	800
			4) Lehrer für Realien (Teutsch, Erdkunde, Geschichte, Religion)	400	500
			5) Lehrer im Zeichnen und Bossiren	400	600
b. Remunerationen.			b. Remunerationen.		
1) Für den Rector	50	100	1) Für den Rector	100	150
2) Für den Religionslehrer	50	80	2) s. a. 4.	.	.
3) Für den Pedell	30	50	3) Für den Pedell	50	100
B. Reale.			**B. Reale.**		
a. unvermeidliche.			a. unvermeidliche.		
1) Landwirthschafts- und Gewerbs-Encyklopädie	[50	100]	1) Gewerbskunde	25	50
2) Naturgeschichte	25	50	Naturgeschichte	25	50
			Chemie	50	75
			2) Landwirthschaft	25	50
			3) Physik und Mechanik	50	100
3) Zeichnen	25	50	5) Zeichnen	50	75
b. verminderbare.			b. verminderbare.		
1) Bücher	25	50	1) Bücher	50	100
2) Unterstützung armer Schüler an Material	25	50	2) Unterstützung armer Schüler an Material	50	100
3) Schulpreise	10	20	3) Schulpreise	25	50
4) Reinigung, Beheizung, Beleuchtung	100	150	4) Reinigung, Beheizung, Beleuchtung	150	200
5) Amtsrequisiten, Cataloge, Reservefonds	50	100	5) Amtsrequisiten, Cataloge, Reservefonds	100	200
Summe	1540	2600	Summe	2950	4600
Ohne den Encyklopädie-Unterricht (1)	1090	1900			

Landwirthschafts- und Gewerbsschule
durch Verwendung anderweit angestellter oder beschäftigter Personen mancher Zulage verwandelt werden kann oder will.

I. Classe (mit drei Cursen.) Bedarfs	Minimum.	Maximum.	Erläuterungen.
	fl.	fl.	
A. Personale.			
a. Besoldungen.			
1) Lehrer für Gewerbskunde, Naturgeschichte und Chemie .	600	900	
2) Lehrer für Landwirthschaft	600	900	
3) Lehrer für Mathematik, (ohne Arithmetik im I. Curs), Physik und Mechanik . .	600	900	
4) Lehrer für Arithmetik und Realien (Teutsch, Erdkunde, Geschichte)	500	600	
5) Lehrer im Zeichnen .	800	1200	Zwei Zeichnungslehrer in I.
6) Mechaniker (s. Realerigenz.)			
b. Remunerationen.			
1) Für den Rector . .	150	200	
2) Für den Religionslehrer	300	400	beider Confessionen in I.
3) Für den Pedell . .	100	150	Falls diesen die Magistrate nicht anderseitig herbeischafen, wie einiger Orte geschieht.
B. Reale.			
a. unvermeidliche.			Zum Behufe der Sammlungen von Stoffen, Halbfabrikaten und Producten, von Modellen, sämmtl. Hauptverrichtungen und Maschinen der chemischen und mechanischen Gewerbe, von Sämereien und Producten landwirthschaftlicher Industrie; zur Anschaffung von Aräometern, Thermometern, Barometern, Luftpumpen, Electrisirmaschinen, Magneten, galvanischen Apparat, Prismen, Spiegeln, hydraulischen Vorrichtungen, Maaßstäben, Waagen; orydognostischen u. geognostischen Mineraliensammlung, ausgestopften Thieren; chemischen Apparaten u. s. w. für die dazu nöthigen Modelle.
1) Gewerbskunde . .	50	75	
Naturgeschichte . .	25	50	
Chemie . . .	75	100	
2) Landwirthschaft . .	100	200	
3) Physik und Mechanik .	50	100	
Descriptive Geometrie .	10	20	
5) Zeichnen . . .	75	100	
b. verminderbare.			Durch örtliche und privative Hilfsmittel.
1) Bücher . . .	100	200	
2) Unterstützung armer Schüler an Material . . .	75	150	
3) Schulpreise . .	75	100	
4) Reinigung, Beheizung, Beleuchtung . . .	200	300	
5) Amtsrequisiten, Cataloge, Reservefond . . .	300	400	
Summe	4785	7045	
6) Mechanische Werkstätte.			
a. Einrichtung und Local	600	800	
b. Ein Mechaniker .	400	600	
Summe	5785	8445	

§. 1058.

1551.

(Eine Abänderung des §. 23 der Instruction für die Einrichtung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vom 4. April 1836 in Beziehung auf die Termine zu Einsendung der Etats dieser Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der im §. 23 der Instruction für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen vom 4. April v. J. auf den Monat August jeden Jahres festgesetzte Termin für die Einsendung der Etats dieser Schulen für das folgende Jahr, fällt in eine Periode, wo die Verhandlungen des Landraths für das betreffende nächste Jahr in der Regel beendigt sind, weshalb bisher der etatsmäßige wirkliche Bedarf der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in die Kreisfonds-Etatspostulate nicht aufgenommen und derselbe durch den nicht selten geringer gestellten, überdies mittelst geprüfter Specialetats nicht belegten approximativen Bedarfsvoranschlag häufig nicht vollständig gedeckt werden konnte.

Damit nun für die Zukunft die Postulate für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in die Kreisfonds-Etats mit dem aus den geprüften Specialetats hervorgehenden Ziffer aufgenommen werden, und auf den Grund genauer Etatsnachweisungen zur Berathung des Landraths gelangen können, wird der §. 23 der Instruction vom 4. April v. J. dahin abgeändert, daß die Jahresetats der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen noch vor der Prüfung und Feststellung der Kreisbudgets, und zwar immer Mitte Monats März für das folgende Jahr, sohin noch im laufenden Monate jene für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ zur Prüfung eingesendet werden sollen.

München, den 7. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

VIII. Hochschule [a]).

§. 1059.

8933.

(Die Aufnahme der technischen Zöglinge an der hiesigen Hochschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. März d. J., die Aufnahme technischer Zöglinge an der hiesigen Hochschule betreffend, wird beschlossen, wie folgt:

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836. Nro. 33679. (s. §. 1038 S. 1569 oben.)

I.

Die Aufnahme an die hiesige Hochschule gebührt in Folge der bestehenden Verordnungen außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lycealabsolutorien versehenen, somit zu vollem academischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen auch

A. den Pharmaceuten,

B. den Kunsteleven der Academie der bildenden Künste und den dort dem künstlerischen Theile der Civilbaukunde sich widmenden, also dort als Baueleven aufgenommenen Individuen,

C. den bei der Academie der bildenden Künste nicht inscribirten und den die dortigen Collegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft,

D. den Forstcandidaten und

E. denjenigen Jünglingen, welche entweder

a. eine polytechnische Schule mindestens mit der Note „sehr gut" absolvirt haben, oder sich

b. mittelst des die gleiche Note aussprechenden Absolutoriums einer vollständigen landwirthschaftlichen Gewerbsschule, über die vorschriftsmäßige Absolvirung der dortigen landwirthschaftlichen oder Gewerbscurse und darüber ausweisen, daß sie während ihres Verweilens an jener Schule nach §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. somit auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule die Realien an einem Gymnasio gehört haben.

II.

Die Eleven der Academie der bildenden Künste werden, als einer anderweiten Anstalt und Disciplin angehörend, nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten blos auf schriftliche Einladung des Directors jener Academie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sei, die in jener Einladung bezeichneten Collegien in so lange zu hören, als sie sich in den Collegien den Gesetzen der Hochschule gemäs betragen, nach Beilage 1.

III.

Die Aufnahme der sub A., C., D. und E. erwähnten Categorien von Hochschülern findet in eben jener Weise, wie die Immatriculation der academischen Bürger statt. Die auf diese Art, also ohne vollständige Gymnasialstudien Aufgenommenen erhalten jedoch statt der gewöhnlichen, die sogenannte kleine, jedoch gleichfalls in lateinischer Sprache auszustellende Matrikel nach Formular Beilage 2, 3, 4, und 5.

IV.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene:

a. das Recht des Aufenthaltes an der Universität und in der Universitätsstadt; ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Categorie

b. das Recht der Theilnahme an dem Universitätsunterrichte über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine

und beſondere Geſchichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, ſo wie das Recht des Beſuches des ihnen ſpeciell gewidmeten jährlich einmal zu leſenden populären Collegiums über die dem rein techniſchen Beamten, den größeren Gutsbeſitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. ſ. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayeriſchen Civilverfaſſungs- und Verwaltungsrechtes.

Endlich gewährt ſie insbeſondere:

c. den Pharmaceuten das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über mediciniſche Botanik und über die verſchiedenen pharmaceutiſchen Gegenſtände;

d. den Forſtcandidaten insbeſondere das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über das ganze Gebiet der theoretiſchen und practiſchen Forſtwiſſenſchaft, über Landwirthſchaft, Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft, Polizeiwiſſenſchaft und Polizeirecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e. den in obenerwähnter Weiſe vorbereiteten Befliſſenen der Landwirthſchaft, das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über das ganze Gebiet der Landwirthſchaft, über Staatswirthſchaft, der theoretiſchen und practiſchen Forſtwiſſenſchaft, Civilbaukunde, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaukunde, höheren Mechanik und Technologie;

f. den in obenerwähnter Weiſe vorbereiteten Befliſſenen der Induſtrie, das Recht der Theilnahme an den Univerſitätsvorleſungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthſchaft, über Civilbaukunde, Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaukunde, höheren Mechanik und Technologie.

V.

Dagegen ſind dieſe Jünglinge auch der Disciplin und Aufſicht des Senates, des Directoriums, der Univerſitätspolizei und des Miniſterialcommiſſärs, dann den beſtehenden Disciplinarvorſchriften und Strafbeſtimmungen gleich allen übrigen Studierenden unterworfen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden iſt der Stellung der mit der größeren Matrikel verſehenen Individuen unbedingt gleichgeſtellt.

VI.

Was das Facultätenverhältniß betrifft, ſo ſind die Pharmaceuten der mediciniſchen, die Forſteleven und die der Landwirthſchaft und Induſtrie Befliſſenen aber der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät als den resp. Mittelpunkt der techniſchen Hochſchule zugewieſen.

Der hieſige Univerſitätsſenat hat hienach alsbald das weiter Geeignete zu verfügen; übrigens insbeſondere Sorge zu tragen, daß das nach Vorſchrift des §. IV. lit. b. jährlich einmal zu leſende populäre Collegium über die Grundmomente des Bayeriſchen Civilverfaſſungs- und Verwaltungsrechtes ſich ſtreng auf ſeinen Standpunkt und mit Vermeidung jeder Rechts-Theorie lediglich auf die Mittheilung des poſitiv Beſtehenden und auf Entwicklung ſeiner Vorzüge und Bedeutung beſchränke, damit der wahre Zweck, nämlich das Vertrautwerden dieſer Jünglinge mit dem Beſtehenden erreicht, nicht aber ihr Sinn in Disceptationen verwickelt werde, wozu ihnen die nöthige civiliſtiſche und publiciſtiſche Vorbildung mangelt, und welche demnach bei ihnen nur zu Verwirrung der Begriffe führen könnten.

Die juristische Facultät ist von dem eben entwickelten Standpunkte speciell zu unterrichten und aufzufordern, daß sie einen ihrer ausgezeichnetsten Docenten zu Uebernahme einer Sparte bestimme, welche in der doppelten Beziehung des Einwirkens auf eine große Zahl künftiger Notabilitäten und des Verzichtens auf gelehrten Schein, ebenso viele Tiefe der Kenntnisse als Unbefangenheit und Selbstverläugnung erheischt, eben darum aber auch zu den ehrenvollsten und wichtigsten gehört.

München, den 14. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

den hiesigen Universitätssenat also ergangen.

Nachricht den zwei übrigen Senaten.

" den drei Universitätscommissären.

" der Academie der bildenden Künste.

Beilage 1 zur Miniſterial-Entſchließung vom 14. Juli 1833. (§. 1059.)

Zeugniß.

Dem Kunſt- (Bau-) Eleven der Academie der bildenden Künſte, Herrn

aus wird auf den Grund des §. 5 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachſtehenden, ihm von dem Directorio jener Academie bezeichneten Collegien der Königlichen Ludwig-Maximilians-Univerſität, als:

. . . . . .

in ſo ferne und in ſo lange geſtattet worden ſei, als er in den Collegien und in dem Univerſitätsgebäude den Geſetzen und Vorſchriften der Hochſchule und den jeweils beſtehenden Verordnungen vollkommen und vollſtändig nachlebt, und ſich ſo benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochſchule theilnehmenden Jüngling gefordert werden kann und muß.

München, den ten 18

Königliches Rectorat der Univerſität München.

N. N.,

der Zeit Rector.

Beilage 2 zur Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833. (§. 1059.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Pharmacie N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechts, und

b. vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medicinische Botanik und über die pharmaceutischen Gegenstände,
dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden sei. Zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

N. N.,
zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 3 zur Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833. (§. 1059.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Forstwissenschaft N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, so wie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speciell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b. insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und practischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden sei.

N., den ten 18

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 4 zur Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833. (§. 1059.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Landwirthschaft N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a. über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b. das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civil-Baukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

Beilage 5 zur Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1833. (§. 1059.)

Wir Rector und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig, Königs von Bayern

ist der Candidat der Industrie N. N.

nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1) dem Rector und academischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar

a. gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabricanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b. vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrectors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N., den ten 18

N. N.,

zur Zeit Rector der Universität.

§. 1060.

33/485.

(Den Realien-Unterricht der Gewerbsschüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Vollzugs-Instruction vom 28. März §. 11, dann die Leuteration vom 24. Juli d. J. Absatz V. ist ausgesprochen, daß die den einstigen Uebertritt an die technische Hochschule absolut bedingende Theilnahme an den Realien-Unterricht der Gymnasien, nur solchen Gewerbs- und Landwirthschafts-Schülern Antheil gestattet ist, welche in der vollständig absolvirten lateinischen Schule die entsprechende Vorbildung in der That und mit dem entsprechenden Erfolge empfangen haben.

In Folge dieser Anordnung wurde auch bereits durch §. 11 der Leuteration die Art und Weise festgestellt, wie gegenwärtig, und eine rückwirkende Kraft der neuesten Bestimmung zu beseitigen, die mit keinem vollständigen Unterrichte der lateinischen Schule versehene Gewerbsschüler die erforderlichen Kenntnisse per modum transitorii nachholen, und auf solche Weise zu dem Uebertritte an die technische Hochschule sich befähigen können.

Um nun den Uebergang zu der neuen unwiderruflich festgesetzten Ordnung noch mehr zu erleichtern, und talentvollen Jünglingen die vollen Segnungen des Real-Unterrichts an den Gymnasien möglich zu machen, wohl auch den Gemeinden die Errichtung transitorischer Classen nicht ohne Noth aufzubürden, wird nunmehr auf den Wunsch verschiedener Rectorate noch weiter festgesetzt, was folgt:

Wenn ein in den Jahren 1833 und 1834 in die Gewerbsschule eintretender Gewerbsschüler wenigstens die beiden untern Classen der lateinischen Schule zurückgelegt hat, und das Gymnasial-Rectorat ihn auf den Grund seiner Classenzeugnisse oder seiner Geistes-Fähigkeiten für reif genug hält, um an den Realien-Unterricht an dem Gymnasio mit Erfolg Theil zu nehmen, so kann ein solcher Schüler zu diesem Unterricht gleich den die lateinische Schule vollkommen absolvirt habenden Gewerbsschülern unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich verbindlich mache,

a. den noch abgängigen Classenunterricht der lateinischen Schule mit Dispensation von der griechischen Sprache durch Privatunterricht zu ersetzen, und

b. im Laufe des Gewerbschulunterrichts eine nachträgliche Prüfung zu bestehen, und somit durch spätere Erwerbung eines Schlußzeugnisses über die vollständig absolvirte lateinische Schule, die Befähigung zum Uebertritte an die technische Hochschule zu erwerben.

Die Königliche Kreisregierung hat diese den §. 11 der Leuteration vom 24. Juli d. J. ergänzende Entschließung auf der Stelle den Rectoraten der Gymnasien und Gewerbs-Schulen ihres Kreises kundzugeben, damit die in dem bezeichneten Falle befindlichen Schüler noch in dem Laufe dieses Schul-Semesters hievon Gebrauch zu machen vermögen.

München, den 4. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1061.

35,034.

(Die technische Hochschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. September, 14. und 19. December v. J., die technische Hochschule betreffend, wird erwiedert, wie folgt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß, wenn ein und derselbe, den technischen Hochschülern vorgeschriebene Lehrgegenstand von zweien Professoren der staatswirthschaftlichen Facultät vorgetragen wird, der Schüler den Vortrag jenes Professors besuche, zu welchem er besonders Vertrauen hegt.

   Uebrigens haben die technischen Hochschüler die vorgeschriebenen Gegenstände nur bei Professoren dieser Hochschule zu hören. Der Besuch der Vorträge anderer zur technischen Hochschule nicht gehöriger Professoren, sowie der Besuch der Vorträge über verwandte Lehrfächer, findet der Regel nach nicht, ausnahmsweise aber nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, auf vorgängiges Gutachten des Senates, statt.

2) Ein technischer Hochschüler ist nicht gehalten, Gegenstände, welche er bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört hat, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

3) Da an hiesiger Universität neben zwei ordentlichen Professoren der Philosophie auch noch ein außerordentlicher Professor derselben Wissenschaft angestellt ist, so wird leicht Vorsorge getroffen werden können, daß für die technischen Hochschüler ein der Logik ausschließend gewidmeter Vortrag in jedem Semester gehalten werde.

4) Da nähere Kenntniß der Naturkörper allen technischen Hochschülern nothwendig oder nützlich ist, so sind dieselben zum Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte, insbesondere aber über über Zweige derselben verbunden, und eine Ausnahme vom Besuche der Vorlesungen erstere tritt nur dann ein, wenn sie die allgemeinen Kenntnisse in der Naturgeschichte bereits in der Gewerbeschule sich angeeignet haben, und darüber die nöthigen Nachweise besitzen.

5) Der Unterricht in Physik und Mathematik soll für alle technischen Hochschüler auf einen einjährigen Curs ausgedehnt werden.

6) Jene Lehrgegenstände, welche für die technischen Schüler in verschiedenen Semestern vorgeschrieben sind, aber von mehreren Lehrern nicht vorgetragen werden, sollen immer auf dasselbe Semester verlegt werden.

7) Wo die Civil-Ingenieurs, die Brücken-, Strassen- und Wasserbaukunde zwei Semester zu hören haben, so ist dies auch für die Industrieschüler, wenn sie diese Fächer hören wollen, vorgeschrieben.

8) Es unterliegt keinem Anstande, daß Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differencial- und Integral-Rechnung und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, gehalten seien, den feh-

lenden Unterricht auf der technischen Hochschule zu ergänzen, da Vorkenntnisse aus diesen Gegenständen für ihren besonderen Beruf unentbehrlich sind, und in dem Systeme des untern, gewerblichen und technischen Unterrichts eine andere, diese Lehrgegenstände gehörig behandelnde Lehranstalt nicht vorhanden ist.

9) Aus den von der staatswirthschaftlichen Facultät vorgetragenen Gründen werden die Vorträge

a. über National-Oeconomie und Finanz, für die Forst- und Landwirthschaftsschüler;

b. über Encyclopädie der Forstwirthschaft, für die Bau- und Industrie-Eleven;

c. über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie, für die Landwirthschaftsschüler und Civil-Ingenieurs; dann

d. über mechanische Technologie, für die Bauschüler und Civil-Ingenieurs als verbindlich erklärt.

10) An den Berathungen über alle, die technische Hochschule betreffenden Angelegenheiten haben sämmtliche an denselben Vorlesungen haltende Professoren Antheil, und in derselben eine entscheidende Stimme.

11) Nachdem mit dem Staatsministerium der Finanzen wegen der Vorbedingungen zur Aufnahme der Forst-Eleven an die technische Hochschule das erforderliche Benehmen bereits eingeleitet worden ist, so wird hierüber besondere nachträgliche Verfügung erfolgen, sobald zwischen den einschlägigen Ministerien gemeinsamer Beschluß gefaßt worden ist.

12) Der Antrag, daß zum Behufe der applicativen Vorträge eine Exigenz von 200 fl. angewiesen werden möge, hat inzwischen seine Erledigung gefunden.

Der Universitäts-Senat hat gegenwärtige Entschließung der staatswirthschaftlichen resp. technischen Facultät zum geeigneten Vollzuge mitzutheilen.

München, den 4. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

den Universitäts-Senat dahier also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

IX. Landwirthschafts-Feiertagsschule[a]).

§. 1062.

33,369.

(Die Begründung von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar l. J. Artikel V. ist ausgesprochen, daß allenthalben, wo Gewerbsschulen errichtet werden, auch Handwerks-Feiertagsschulen begründet und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Die Vollzugs-Instruction vom 28. März l. J. bezeichnet diese Schulen als Anstalten, in welchen die aus der Werktagsschule nicht entlaßbaren, und also zu dem Eintritt in die Gewerbsschule nicht befähigten Lehrlinge, und auf Verlangen auch die älteren und minder gebildeten Gesellen im Schreiben, Lesen und Rechnen, in den Hauptmomenten der Vaterlandsgeschichte, der Erdbeschreibung und Productionslehre, dann im Zeichnen und nach Maßgabe ihrer Gewerbe im Bossiren und Modelliren, in den Anfangsgründen der Geometrie und populären Vorträgen über Physik und Chemie, so wie populärer Betrachtung der einfachen Maschinen, Unterricht erhalten sollen.

Bei dem Reichthum von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche ein so gearteter Unterricht auch jenen Zöglingen des Gewerbsstandes darbietet, welche der Mangel der vorschriftsmäßigen Vorbedingungen von dem Unterrichte der Gewerbsschule ausschließt, und wenn erwogen wird, daß nur auf diesem Wege ein Gewerbstand herangebildet werde, der in jedem Kreise seines Berufes so vieler Kenntnisse sich bemächtigt, als der umsichtigste und vortheilhafteste Betrieb seines besonderen Gewerbes voraussetzt, ist es überflüßig, den Kreisregierungen die Wichtigkeit solcher Anstalten ans Herz zu legen, um sie zur durchgängigen Einführung derselben zu bestimmen.

Da übrigens die Nation vorzugsweise Ackerbaustand ist, und auch die landwirthschaftliche Bevölkerung manche Individuen zählen dürfte, welche sich in gleichem Falle mit den Schülern der Handwerks-Feiertagsschule befinden, und welchen der Zutritt zu den Landwirthschaftsschulen nicht möglich ist, so scheint es nothwendig, auch für diese eine ähnliche Fürsorge zu treffen.

Die Königliche Kreisregierung erhält daher den Auftrag, im Benehmen mit den Kreisscholarchaten die Frage zu beantworten, ob es räthlich sei, an jenen Orten, wo Landwirthschaftsschulen errichtet sind, auch Landwirthschafts-Feiertagsschulen herzustellen, wie selbes bejahenden Falles herzustellen sei, welche Attributionen denselben beizulegen seien, und

---

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 4. April 1836 Nr. 33,679 (s. §. 1038 S. 1569 oben.)

ob sie speciell zu bestellen oder mit den Handwerks-Feiertagsschulen und nach welchen Modifikationen zu verbinden wären?

Der baldigen Vorlage dieser Aeußerungen wird unverzüglich entgegen gesehen.

München, den 5. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

X. Landwirthschaftliche Lehranstalt in Schleißheim.

§. 1063.

(Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen haben Wir beschlossen, eine landwirthschaftliche Lehranstalt auf Unserem Staatsgute Schleißheim, woselbst der Unterricht in die engste Verbindung mit Anschauung und Ausübung gesetzt werden kann, zu gründen.

Die Zöglinge der Lehranstalt sollen in drei Classen abgetheilt werden, nämlich:

1) in solche, deren Beruf es ist, sich zu untergeordneten Gehilfen bei der Landwirthschaft, oder irgend einem landwirthschaftlichen Gewerbe auszubilden;
2) in die Classe des Unterrichts in der ausübenden Landwirthschaft und den hiermit in Verbindung stehenden Gewerben;
3) endlich in die Classe der wissenschaftlich zu bildenden Landwirthe, welche sich in dem ganzen Gebiete der Landwirthschaft und ihrer Hilfswissenschaften theoretisch und practisch zu unterrichten wissen.

Ueber die innere Einrichtung der Anstalt, den Lehrplan, die Bedingnisse zur Aufnahme der Zöglinge und den Anfang des Unterrichts wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt steht unmittelbar unter Unserem Staatsministerium der Finanzen, wie die Administration Unserer Staatsgüter.

Letztere werden den Zöglingen zunächst die Gelegenheit verschaffen, einen planmäßig geordneten Wirthschaftsbetrieb und dessen Resultate stets vor Augen zu haben.

Die Lehranstalt soll aber außerdem auch noch durch die Ueberlassung eines kleinen Compleres von Grundstücken verschiedener Gattung in den Stand gesetzt werden, Versuche

mit Werkzeugen und Kulturgarten zu machen, wovon die Wirthſchaft Unſeres Staatsgutes keine Anſchauung gewährt. Die Vollziehung dieſer Beſchlüße übertragen Wir Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen.

München, den 27. April 1822.

cf. Reggebl. v. J. 1822 Nr. XIX. S. 515.

§. 1064.

(Stipendien für unbemittelte Zöglinge der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben geruht, zur Erleichterung des Beſuches der landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Schleißheim durch unbemittelte Zöglinge für das Etatsjahr $18\frac{23}{24}$ zehn Stipendien zu 50 fl. und fünf zu 100 fl. zu beſtimmen, wonach die Competenten angewieſen werden, ſich mit den nöthigen Zeugniſſen ſpäteſtens bis 20. October d. J. an die Kreisregierung zu wenden, damit von derſelben der Bericht hierüber bis Ende des genannten Monats an das Königliche Staatsminiſterium des Innern erſtattet werden kann.

München, den 25. September 1822.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reggebl. v. J. 1822. Nr. XXXVII. S. 969.

§. 1065.

2775.

(Die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds für Zöglinge an der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem mit dem 1. October 1831 als dem Beginne der dritten Finanzperiode der Fond, woraus das Königliche Staatsminiſterium des Innern früher Unterſtützungsbeiträge für unbemittelte und wohl befähigte Zöglinge der landwirthſchaftlichen Schule zu Schleißheim geſchöpft hat, erloſchen iſt, dagegen aus der hiefür begründeten Kreisfond-Poſition „für Induſtrie und Cultur" förmliche Stipendien eingeleitet wurden, ſo wird in Anſehung der richtigen und gleichförmigen Behandlung dieſer Beiträge Folgendes bemerkt:

Erſtens. Es wird jährlich eine mäßige und beſtimmte Summe von 150 — 200 fl. in jedem Kreisfond-Etatsentwurfe für dieſen Zweck eingeſtellt werden, und iſt ſich bei Begutachtung der Landraths-Propoſitionen hiernach zu achten.

Zweitens. Die Vertheilung dieſer durch den jedesmaligen Landrathsabſchied ſanctionirten Beiträge erfolgt ſtets an Candidaten der Landwirthſchaft des betreffenden Kreisbezirks durch die Kreisregierung unter den Bedingungen:

a. daß solche die landwirthschaftliche Schule in Schleißheim wirklich besuchen;

b. daß die zu Unterstützenden mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit, und zwar letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen;

c. der Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt, wie sich von selbst versteht, das Recht vorbehalten bleibe, auch solchen von Seite der Kreisregierungen unterstützten Individuen die wirkliche Aufnahme in die Lehranstalt zu versagen oder wieder zu entziehen, deren Qualification oder Betragen den Statuten dieser Anstalt nicht entsprechen sollte.

Drittens: Die nach Position II. wirklich flüßigen Unterstützungsbeiträge für die aus dem Kreisbezirke an die landwirthschaftliche Schule nach Schleißheim abgesandten Zöglinge der Landwirthschaft werden von der Königlichen Kreisregierung unmittelbar an die Inspection der Schule übermacht, welche angewiesen worden ist, sich diesfalls mit der Königlichen Kreisregierung directe zu benehmen. Letzterer steht jedoch in keinem Falle zu, die Summe ganz oder theilweise für Dritte zu verwenden, und in dem oben unter Ziffer 2 c. vorhergesehenen Falle sowie, wenn keine landwirthschaftlichen Schüler aus dem Kreise sich vorfinden sollten, wird der Stipendienbetrag verzinslich angelegt, und zu Gründung eines Capitalstockes für ein ferneres vollständiges oder doch unvollständiges Kreisstipendium behandelt.

Auf diese Weise sind nunmehr sogleich auch die durch die Landrathsabschiede für das verflossene Etatsjahr $18\frac{32}{33}$ aus Kreisfonds sanctionirten Stipendien und Unterstützungs-Beiträge zu behandeln.

München, den 13. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1066.

4811.
(Die in dem Landrathsabschiede vom Jahre $18\frac{32}{33}$ bewilligten Beträge auf landwirthschaftliche Stipendien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird nachträglich zu der Entschließung vom 13. v. M. in angemerktem Betreffe beauftragt, den durch den Landrathsabschied vom Jahre $18\frac{32}{33}$ sanctionirten Ausgabsbetrag für landwirthschaftliche Stipendien nunmehr unmittelbar und alsbald an die Staatsgüter-Administration zu Schleißheim als Direction der dortigen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu übersenden, welcher Betrag zunächst dazu verwendet werden wird, die Stipendien-Rückstände an jener Anstalt vom verflossenen Etatsjahre und die Stipendien für das laufende Jahr zu bestreiten; so zwar, daß hiedurch die Königliche Kreisregierung in den Stand gesetzt werden wird, die durch den nächst bevorstehenden Landrathsabschied pro $18\frac{33}{34}$ flüßig werdenden Beträge für dergleichen Stipendien erst im darauf-

folgenden Jahre 18½ wirklich verwenden zu lassen, und auf diese Weise von Jahr zu Jahr jedesmal im Voraus über dergleichen Stipendien disponiren, folglich die rechtzeitige Abordnung derjenigen Individuen, für welche sie bestimmt sind, an die Lehranstalt Schleißheim, ohne erst den Landrathsabschied des betreffenden Jahres abzuwarten, verfügen zu können.

München, den 5. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Regierungen des Isar-, Regen-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen drei Kreisregierungen.

Anhang.

Früher bestandene Lehr-Anstalten.

1) Höhere Bürgerschulen.

§. 1067.

(Die anstatt der bisherigen Realschulen zu errichtenden höheren Bürgerschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher bestandenen Realschulen bei erfolgter Auflösung der Real-Institute ihren ersten und vorzüglichen Zweck, die Schüler zum Eintritte in diese Institute vorzubereiten nicht mehr erreichen können; so haben Seine Königliche Majestät zu beschließen geruht, daß dieselben künftig ihre zweite Bestimmung, den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemessene höhere Bildung zu verschaffen, um so besser erfüllen, eine dieser Bestimmung gemäße Einrichtung erhalten, und unter Benennung: „Höhere Bürgerschulen" bestehen sollen.

In Hinsicht dieser Schulen wird Folgendes festgesetzt:

1) Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf

a. eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre, mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftiger Bürger und Hausvater, und mit einem kurzen Unterrichte über die Rechte, welche sie als solche haben;

b. geschichtliche, und

c. geographische Kenntnisse des Vaterlandes und der sämmtlichen Länder von Europa, unter besonderer Bemerkung ihrer Culturverhältnisse, ihrer Natur- und Kunstproducte und ihres Handels. Von den übrigen Erdetheilen ist nur das Nothwendigste und Wissenswürdigste unter derselben Bemerkung in den Unterricht mit aufzunehmen;

d. Cosmographie;

e. das Nöthigste aus der Naturbeschreibung und Naturlehre, mit steter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe;

f. Arithmetik, vollständig und gleichfalls mit steter Anwendung auf das bürgerliche Leben. — Auch das Nöthigste aus der Plani- und Stereometrie;

g. die gesteigerte Kenntniß der teutschen Sprache, und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäftsleben gewöhnlich vorkommen;

h. französische Sprachlehre;

i. Calligraphie, und

k. Zeichnen.

2) Ein zweijähriger Cursus mit wöchentlichen 20 Stunden für die Gegenstände von a bis g wird zu diesem Unterrichte bestimmt — für den französischen Sprachunterricht, die Calligraphie und das Zeichnen sind von den Königlichen Commissariaten selbst die nach Verhältniß der Schülerzahl und ihrer Vorkenntnisse nöthig erachteten Stunden anzuweisen.

Die Eintheilung obiger 20 Stunden für die Lehrgegenstände ist den Lehrern selbst zu überlassen, welche ein Schema davon dem Inspector zur Bestätigung vorzulegen haben.

3) Die Schüler sind in zwei Abtheilungen zu theilen. — In größern Städten, wo die Zahl derselben es erfordert, ist für jede Abtheilung ein eigener Lehrer aufzustellen, wo aber die Zahl nur fünfzig oder noch weniger beträgt, sind beide Classen von einem Hauptlehrer in der Art zu besorgen, daß die eine Vor- und die andere Nachmittags in den wissenschaftlichen Gegenständen von a — g unterrichtet, und jedesmal die Classe, welche diesem Unterrichte nicht beizuwohnen hat, während desselben in einem andern Zimmer, oder nach demselben in dem nämlichen Zimmer, in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen durch die besonderen für diese Fächer bestimmten Lehrer geübt werde.

4) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser höheren Bürgerschulen, in welche die Schüler nach vollendetem Lehrcurse der teutschen Volksschulen aufgenommen werden, ist in den größern Städten den Local-Schulcommissären, in den übrigen Orten dem Local-Schulinspector zu übertragen.

5) Die Exigenz dieser Schulen soll aus Localmitteln bestritten, und wo es nothwendig ist, ein Classengeld von jährlichen zwei Gulden von jedem zahlungsfähigen Schüler erhoben werden.

6) Wo bisher Realschulen bestanden haben, sind sie sogleich, wenn eine hinlängliche Anzahl von Schülern sich meldet, als solche höhere Bürgerschulen einzurichten, wobei bemerkt wird, daß denjenigen Ortschaften, welche bisher einen Beitrag aus der allgemeinen Schuldotation zum Unterhalte der Realschulen erhielten, künftig auch ein solcher für die Exigenz der höheren Bürgerschule, in wieweit sie durch das Classengeld und andere Localmittel nicht gedeckt ist, werde verabreicht werden.

7) Das Lehrpersonale und die Localitäten der bisherigen Realschulen sind künftig für die höheren Bürgerschulen zu verwenden.

8) Der etatsmäßige Gehalt der Lehrer wird auf fünfhundert Gulden festgesetzt, jedoch so, daß diejenigen, welche bisher als Reallehrer einen Mehrbezug hatten, in demselben belassen werden. Auch kann in größeren Städten, wo die Anzahl der

Schüler größer, und der Lebensbedarf theurer ist, eine Zulage zu jenen 500 fl., — wo es Localmittel gestatten, bewilligt werden.

Der Unterricht in der französischen Sprache, im Schönschreiben und Zeichnen, wird, wie bisher, durch angemessene Remunerationen honorirt.

9) In denjenigen Städten, wo bisher eine Realschule nicht bestanden, jedoch das Bedürfniß einer höheren Bürgerschule gefühlt wird, und hinlängliche Localmittel zu ihrer Unterhaltung aufgefunden werden, haben die Königlichen General- und Local-Commissariate die Gemeinden vernehmen zu lassen, — und nach genauer Würdigung der vorgeschlagenen Mittel über die Errichtung solcher Schulen erschöpfenden Bericht anher zu erstatten, worauf weitere Allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

10) Diese Allerhöchsten Bestimmungen in Hinsicht der Errichtung und Einrichtung der höheren Bürgerschulen sind durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

München, den 28. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat in Kempten also ergangen.

cf. Int. Bl. d. Iuerkr. v. J. 1817. St. IV. S. 63.

---

2) Polytechnische Central-Schule in München.

§. 1068.

(Die Errichtung einer polytechnischen Central-Schule in München betr.)

L. K.

Nachdem Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des Allerhöchstseligen Königs Majestät, in dem Landtagsabschiede vom 11. September 1825 dem Wunsche der Stände des des Reichs entsprechend, die Errichtung polytechnischer Schulen in Bayern, wegen deren wohlthätigen Einflußes auf die Emporbringung und Vervollkommnung des vaterländischen Gewerbfleißes mit einer angemessenen, aus der für Staatsanstalten der inneren Verwaltung vorbehaltenen, besondern Summen zu schöpfenden Dotation zu beschließen geruht haben, und bereits in einigen Städten des Königreichs solche Institute mit glücklichem Erfolge bestehen; so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München ebenfalls eine polytechnische Schule zu begründen, und verordnen daher, wie folgt:

I.

In München soll eine polytechnische Central-Schule errichtet werden, und der Zweck dieser Schule in der höhern technischen Bere- und Ausbildung derjenigen Individuen bestehen, welche sich den auf Mathematik, Physik, Mechanik und Naturkunde gegründeten Gewer-

ben entweder als Selbstarbeiter oder als Aufseher und Werkführer in Fabriken und Manufacturen zu widmen gedenken.

II.

Zu diesen Gewerben gehören vorzüglich:

1) das bürgerliche Baufach, jedoch nur von der technischen, nicht von der artistischen Seite, für welche bei Unserer Akademie der bildenden Künste eine besondere Architectur-Schule besteht;

2) alle Arbeiten in Metall, namentlich die Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter, der Gürtler, Ciseleurs, Erzgießer u. d. gl.:

3) alle feinern Arbeiten in Holz, insbesondere Tischler- und Drechsler-Arbeiten;

4) Arbeiten in Leder, insbesondere die erste Bereitung, Veredlung und Färbung desselben;

5) Arbeiten in Wolle und Leinen, namentlich das Weben, Tuchmachen und Färben;

6) Arbeiten in Glas, sowohl in Hinsicht der Fabrication desselben, als in Hinsicht des Glasschleifens und Malens;

7) Verfertigung aller optischen, physikalischen, mechanischen und musikalischen Instrumente.

III.

Alle Kenntnisse, welche zur Vervollkommnung und Erweiterung dieser Gewerbe nothwendig und nützlich sind, um eine bessere Behandlung und Veredlung entweder des Stoffes oder der Form jener Arbeiten zu begründen, sollen in der polytechnischen Schule gelehrt werden.

Diese Kenntnisse sind:

1) Mathematik, insbesondere descriptive Geometrie, Stereometrie und Projectionslehre;

2) technische Chemie, sowohl allgemeine als specielle;

3) populäre Physik;

4) Mechanik;

5) Naturgeschichte, sowohl allgemeine, als die besondern Zweige derselben, jedoch mit steter Rücksicht auf Technik;

6) Technologie und Waarenkunde;

7) allgemeine Handlungskunde;

8) Zeichnungskunst, mit Ausschluß des Zeichnens der menschlichen Gestalt nach der Natur oder nach der Antike, sowie der höhern historischen und Landschaftzeichnung, jedoch mit Einschluß der Architectur- und Situationszeichnung, der Ornamentenzeichnung, der Licht- und Schattenlehre und der Zeichnung geometrischer Figuren;

9) Modellirkunst in Beziehung auf technische Gegenstände;

10) bürgerliche Baukunde, unter der im §. II. angedeuteten Beschränkung.

IV.

Ausgeschlossen von den Lehrgegenständen der polytechnischen Schule sind:

1) der gewöhnliche Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher den allgemeinen Volksschulen vorbehalten bleibt;

2) der blos mechanische Unterricht in den genanten Gewerben und die Erwerbung der dazu erforderlichen Handfertigkeit, welche die Schüler der polytechnischen Anstalt bei den ausübenden Meistern jener einzelnen Gewerbe zu erlernen haben.

V.

Jeder Schüler, der an dem Unterrichte in der polytechnischen Schule Theil nehmen will, muß wenigstens das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und genügende Zeugnisse sowohl über Vollendung des im vorigen Paragraph erwähnten Elementar-Unterrichts, als auch über sein sittliches Betragen, dann über die Sicherung seines Unterhalts während der Lehrzeit beibringen.

VI.

Die Dauer des Unterrichtes in den oben angeführten Lehrfächern wird auf sechs Jahre festgesezt.

Ueber die Eintheilung dieses Unterrichts in besondere, vom Leichtern zum Schwerern, vom Allgemeinen zum Besondern aufsteigende Curse, so wie über die Bestimmung der Lehrstunden werden Wir, nach Vernehmung des Vorstandes und der Lehrer der Anstalt, eine eigene Instruction erlassen.

In Hinsicht der Lehrmethode erklären Wir schon vorläufig Unsern Willen dahin, daß dieselbe ganz dem Zwecke dieser Schule und der Bildungsstufe der Schüler im Allgemeinen entsprechend und populär sein, daher nicht in strengwissenschaftlichen Vorträgen, sondern vorzüglich in practischen Demonstrationen bestehen, mehr anschaulich als theoretisch sein soll.

VII.

Der an der polytechnischen Schule zu ertheilende Unterricht im Zeichnen soll in der Art ausgedehnt werden, daß an demselben nicht nur Diejenigen, welche sich einem diese Kenntnisse voraussezenden Gewerbe, sondern auch diejenigen Theil nehmen können, welche sich künftig der bildenden Kunst selbst zu widmen gesonnen sind.

Die polytechnische Schule ist daher zugleich eine allgemeine Elementarzeichnungsschule, wonach in Zukunft der bisher an Unserer Akademie der bildenden Künste ertheilte Unterricht in den ersten Elementen der Zeichnungskunst für dieselbe hinwegfällt, und als Zöglinge dieser Akademie nur solche Jünglinge aufgenommen werden sollen, die sich bereits hinreichende Fertigkeit im Zeichnen, um zum freien Zeichnen nach der Antike übergehen zu können, erworben, und entschiedenen Beruf zur Kunst gezeigt haben.

Wegen der Leitung jenes Elementar-Zeichnungsunterrichtes im Allgemeinen, so wie wegen der Wahl der ihm zum Grunde zu legenden Muster und Vorlegeblätter hat sich der Vorstand der polytechnischen Schule jedesmal mit der Direction Unserer Akademie der bildenden Künste zu benehmen.

VIII.

Die polytechnische Sammlung in München kann zwar nicht ein Attribut der polytechnischen Schule werden, sondern bleibt ein Bestandtheil der wissenschaftlichen, zum General-Conservatorium vereinigten Sammlungen des Staates; jedoch soll den Lehrern der polytechnischen Schule die erwähnte Sammlung zur Benützung für den Unterricht offen stehen, so wie denn auch fähige Schüler der Anstalt zur Verfertigung neuer Modelle verwendet werden können.

IX.

Die Leitung der polytechnischen Schule übertragen Wir dem geheimen Rathe Jos. v. Utzschneider als Vorstand, provisorisch. Die Administrativ- und Correspondenz-Geschäfte der Schule hat der Conservator der polytechnischen Sammlung, Regierungs- und Baurath Antonin v. Schlichtegroll, gleichfalls provisorisch, jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Vorstands der Schule zu besorgen.

X.

— — — — — — —

XI.

Die Ernennungen aller Lehrer sind nur provisorisch.

Ueber die denselben zu ertheilenden Besoldungen oder — insofern sie bereits anderweit angestellt sind, — die ihnen zu bewilligenden Functionszulagen werden Wir besondere Entschließung erlassen, in welcher Wir zugleich die für Vermehrung der polytechnischen Sammlung, dann für die Regie der Anstalt erforderliche Summe festsetzen werden.

XII.

Als Local für die polytechnische Schule bestimmen Wir das Gebäude des ehemaligen Theaters am Isarthore, in welchem sich bereits die polytechnische Sammlung befindet, und welches für jene Zwecke unter Anbau des noch fehlenden linken Flügels einzurichten ist.

Bis diese Bauveränderung vollendet sein wird, ist für die polytechnische Schule einstweilen, nach Vernehmung des Magistrats Unserer Haupt- und Residenzstadt, ein anderes Locale auszumitteln, damit dieselbe am 1. November d. J. eröffnet werden kann.

XIII.

Die polytechnische Schule hat vor der Hand und bis Wir hierüber anders beschließen, unter der unmittelbaren Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern (Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) oder der dafür ernannt werdenden Stelle zu stehen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 27. September 1827.

cf. Reg. Bl. v. J. 1827. St. XXXIX. S. 665.

3) Gewerbsschulen.

§. 1069.

19,734.

(Die Gewerbsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchstem unmittelbarem Rescripte vom 7. d. M. zu befehlen geruht, daß in Bayern Gewerbsschulen errichtet, und so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, nach dem mitfolgenden Plane behandelt werden sollen. Die Königliche Regierung hat zum Vollzug dieser Allerhöchsten Willensmeinung unverweilt die geeigneten Einleitungen zu treffen, und die Ergebnisse vorzulegen.

Dabei wird sich versehen, daß die Ansprüche auf Zuschüsse vom Staatsärar auf das Strengste bemessen, und alle nur immer thunliche Zuflüsse nach örtlichen Verhältnissen für diese gemeinnützlichen Anstalten bereit gemacht werden.

München, den 22. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I.; also ergangen.

Plan zu einer Gewerbsschule.

§. 1.

In allen größern Städten des Reichs sollen nach und nach Gewerbsschulen angelegt werden, zu deren Erhaltung angemessene Beiträge aus dem Staatsvermögen geleistet werden.

§. 2.

Zur Ergänzung dieses Bedarfs bilden sich besondere Vereine von freiwilligen Beförderern der vaterländischen Industrie, welchen unter Vorsitz eines Regierungs-Commissärs und Beisitz eines Magistratsgliedes die Leitung der Schulen in der Art anvertraut ist, daß dieselben durch Wahl alljährlich einen Ausschuß aus ihrer Mitte bilden, welcher das Bedürfniß der Schule berathen, die zu ernennenden Lehrer in Vorschlag zu bringen, und die Prüfungen der Schüler zu leiten und zu controliren hat. Die Beiträge der Mitglieder fließen in die Schulkasse.

§. 3.

Wer 25 Jahre Mitglied eines solchen Vereines und 10 Jahre im Ausschusse war, erhält eine besondere Auszeichnung.

§. 4.

Die nach der Verordnung vom 11. September 1825 gebildeten Gewerbsvereine derjenigen Städte, in welchen diese Schulen gebildet werden, nehmen gegen Entrichtung ange-

messener Beiträge aus den Vereinskassen ebenfalls Theil an der Leitung und Verwaltung dieser Schulen. Zu diesem Ende wählen die Gewerbsvereine aus ihren Gliedern jährlich einen besonderen Ausschuß, welcher

a. dort, wo sich nach §. 2 polytechnische Vereine bilden, zu dem Ausschusse dieser in Leitung der Schulen in eben das Verhältniß setzt, in welchem die Bevollmächtigten in den Städten zu den Magistraten stehen; dort aber, wo solche polytechnischt Vereine nicht zu Stande kommen, die Leitung und Verwaltung der Schulen unter Vorsitz des Regierungs-Commissärs allein führt;

b. die Rechnung und Kassa der jährlichen Einnahme, sowie die Verwaltung des sich bildenden Schulvermögens sowohl an Activen als Inventarstücken besorgt;

c. das Recht hat, die Vorarbeiter der Schule zu benennen und die praktische Prüfung der Zöglinge zu leiten und zu controliren.

§. 5.

Die Lehrer der Anstalt werden von der Kreisregierung, welche vorher die leitenden Ausschüße mit ihren Wünschen zu vernehmen hat, ernannt; die Zeichenlehrer und etwaige sonstige Meister aber von den Ausschüssen unter Bestätigung der Kreisregierung, die Dienerstelle besetzt der Ausschuß der Gewerbsvereine, sämmtliche auf Ruf und Widerruf.

§. 6.

Die Zöglinge der Gewerbsschule entrichten bei der Inscription jährlich eine gewisse Taxe, welche so niedrig, als es das Bedürfniß der Anstalt gestattet, zu bestimmen ist. Der Zutritt zu der Schule steht jedem frei, der das zwölfte Lebensjahr vollendet, und die Entlassung aus den Volksschulen durch Erwerbung der nöthigen Kenntnisse, nämlich Religion, Lesen, Schreiben, und zwar orthographisch, Rechnen, allgemeine Geographie erhalten hat. Die Zöglinge werden bei der Aufnahme geprüft, und die nicht gehörig vorbereiteten zurückgewiesen.

§. 7.

Die Zöglinge sind verbunden den Feiertagsschulen beizuwohnen, soweit dieselben den Unterricht in der Religion, Calligraphie und Orthographie, dann der teutschen Sprache bezwecken. Wo es thunlich ist, sollen die Gewerbszöglinge in den Feiertagsschulen besonderen Unterricht in der teutschen Sprache, vorzüglich in Fertigung von Geschäftsaufsätzen aller Art erhalten, so wie in Führung ordentlicher Gewerbsbücher.

§. 8.

Die Rechenkunst soll, wenn nicht der Unterricht in derselben überhaupt in den Feiertagsschulen von der Art ist, daß derselbe wenigstens die reinen Gleichungen des zweiten Grades mit einschließt, den Zöglingen in einigen Stunden wochentlich beigebracht werden, wogegen der Lehrer der Mathematik, welcher diesen Unterricht ertheilt, eine angemessene Remuneration bezieht. Dieser Unterricht soll überhaupt von der Art sein, daß die Zöglinge nach dessen Vollendung im Stande seien, jede über Gewerbsoperationen vorkommende Rechnungs-Aufgabe richtig zu lösen, und Schriften über die Gewerbe vollständig zu verstehen. Hierauf ist auch derselbe zu beschränken, und durchaus in den öffentlichen Stunden nicht in einen wissenschaftlichen zu erweitern.

§. 9.

Wöchentlich werden zwei Stunden Unterricht ertheilt in der Geometrie über die Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit sowohl planer als körperlicher Figuren, und zwei Stunden über Mechanik von den Verhältnissen zwischen Kraft, Last, Raum, Zeit und Geschwindigkeit, dann die Theorie des Hebels und der übrigen einfachen Maschinen. Zwei Stunden werden der Technologie und technischen Geographie gewidmet, jedoch soll in jener nur der Zusammenhang der Gewerbe, die Einwirkung des einen auf das andere, die bedingenden Vorkenntnisse zu dessen Ausübung gelehrt werden, so daß dieser Unterricht den Zöglingen als eine Methodologie diene. In der technischen Geographie soll gelehrt werden, woher die rohen Materialien in bester Qualität und den niedrigsten Preisen bezogen werden, wie sich dieselben zu den im Inlande erzeugten verhalten an Güte, Menge, Preis, wohin diese etwa ausgehen, welche Gewerbserzeugnisse und wo dieselben vorzüglich gesucht werden, wo dieses oder jenes Gewerbe am vorzüglichsten betrieben wird u. s. w., damit die Zöglinge theils für die Berechnung einer Gewerbseinrichtung die nöthigen Daten, theils für ihre Reisen die nöthige Leitung erhalten.

§. 10.

Die Zeichenkunst wird durch einen besonderen Meister, oder, wenn es die Zahl der Zöglinge erheischen sollte, durch mehrere gegen eine Functions-Remuneration gelehrt. Dieselbe soll sich vorzüglich darauf erstrecken, daß die Zöglinge alle Gewerbsgegenstände, Muster, Werkzeuge, Modelle ꝛc. sowohl nach der Natur, als nach Zeichnungen schnell und genau zu copiren, und angegebene Ideen und Entwürfe zu zeichnen im Stande seien. Dieselben sind daher mit den Künsten des schnellen Copirens vollkommen bekannt zu machen, und in denselben auf das Fleißigste zu üben, desgleichen auch in Uebertragung freier Zeichnungen in Patronen für Weber u. s. w.

§. 11.

Der chemisch-physikalisch-technische Lehrer hat in wöchentlich 10 — 12 Stunden einen Curs der Chemie, resp. Physik nach folgendem Plane zu geben:

1) Ueber die Wirkung des Wassers in seinen verschiedenen Temperaturen auf die in den Gewerben vorkommenden natürlichen und künstlichen Stoffe, über die Messung der Wärme und Hitzgrade, Erzeugung beliebiger Temperaturen, vorzüglich der Siedehitze durch schickliche Apparate, Leitung und Benützung der Wärme, Ersparung des Brenn-Materials, über die verschiedenen Wärmegrade, bei welchen das Wasser unter verschiedenem Atmosphären Drucke siedet, und die Möglichkeit, das Sieden unter 80 Graden zu bewirken, und Flüßigkeiten über den gewöhnlichen Siedepunkt zu erhitzen, über Verstärkung der Wirkung durch damit verbundenen Druck, daher über die verschiedenen Pressen, über Sonderung der gewonnenen Lösungen von dem ungelösten, daher von Filtren und deren Wahl.

2) Ueber den Prozeß der Verdampfung, dessen Entstehung, Hemmung und Beförderung, letzteres sowohl mit als ohne Wärme, über dessen Benützung zum Trocknen und den Unterschied des Resultates, je nachdem Wärme angewendet wird oder nicht, über die Auffangung der Dämpfe zum anderweiten Gebrauch, daher von der Destillation und der Kunst dieselbe zu leiten und zu befördern; über die Verdampfung in Verbindung

mit Druck als Mittel zur Glättung von Papier, leinenen und wollenen Stoffen, — über die Ausdehnung der Dämpfe und die Verwendung derselben als bewegende Kraft, so wie die Gefahren vor Explosionen und die Mittel, denselben vorzubeugen.

3) Von dem Prozesse der Verbrennung, den Resultaten desselben in Beziehung auf die sich bildenden gasförmigen sowohl als festen Stoffe, der Leitung des Verbrennens, um den einen oder andern Stoff zu gewinnen, z. B. den Holzessig, das Wasserkohlenstoff-Gas ꝛc., von der Lichtentwicklung dabei, und den Umständen, wovon die höhere oder geringere Erleuchtung abhängt, von der Messung des Lichtgrades u. s. w.

4) Von der Gährung, sowohl der geistigen, als sauren und faulen Gährung, von den Mitteln, dieselbe zu erregen, zu befördern und aufzuhalten, von dem Einflusse der Wärme, der Atmosphäre und ihres verschiedenen Zustandes in Beziehung auf Electricität, — von den Veränderungen, welche der Gährungsproceß an den vegetabilischen und animalischen Stoffen hervorbringt.

5) Von den chemischen Verwandtschaften in einem für das Bedürfniß der Gewerbe berechneten Auszuge, namentlich die Wirkung der Alkalien, Säuren und Salze auf die nähern Bestandtheile der vegetabilischen und thierischen Stoffe, von der Verschiedenheit der Affinität bei verschiedenen Wärmegraden, nebst der hieraus abzuleitenden Lehre von Beizen, Bleichmitteln, Lack- und Firnißbereitungen, Oelreinigung u. s. w.

6) Von den in den Gewerben vorkommenden Erden, dem Kennzeichen ihrer Reinheit, den Mitteln dieselben zu reinigen, der Einwirkung der Hitze auf dieselben, deren Verwendung theils als Gewerbsstoffe, theils als Mittel bei Betreibung der Gewerbe von den Metallen, den Kennzeichen ihrer Reinheit, den Mitteln dieselben zu reinigen, der verschiedenen Brauchbarkeit der gereinigten und ungereinigten Metalle, den Verwandtschaftsverhältnissen derselben, deren Oxydirung, der Verhinderung der Oxydation, der Benützung der Oxyde als solcher, der Reduction derselben, der Schmelzung derselben, deren Beförderung durch Flüße und Gebläse, der Legirung derselben, und der verschiedenen Brauchbarkeit der Legirungen, vorzüglich des Eisens und Kupfers, — von der Dehnbarkeit der Metalle und den vortheilhaftesten Mitteln, die Dehnung zu bewirken, von dem Schliff und der Politur der Metalle, von der Ueberdeckung des einen durch das andere.

§. 12.

Diese sechs verschiedenen Gegenstände sollen, soviel möglich in bestimmten Abtheilungen des Jahres behandelt, oder doch der Anfang eines neuen Processes jedesmal acht Tage voraus an der Schule angeschlagen werden, damit diejenigen, welche nur einen bestimmten Theil des Vortrages hören, oder wiederholen wollen, sich darnach bemessen können. Die Lehrer sollen von Jahr zu Jahr die neuen Entdeckungen, Verbesserungen und Erweiterungen sich aneignen, und ihre Vorträge dadurch, jedoch mit Hinweglassung alles in den Gewerben nicht Anwendbaren oder blos Theoretischen, vervollkommnen.

§. 13.

Die Versuche, welche zur Erläuterung der Vorträge angestellt werden müßen, sollen immer aus den Gewerben selbst genommen, und hiezu die oben §. 4 lit. c. erwähnten Vor-

arbeiter beigezogen, daher hiebei die Hauptkunstgriffe der Gewerbe gezeigt werden, während deren Theorie den Zöglingen erklärt wird. So werden z. B. zu Nr. 1 des §. 11 die Versuche aus dem Einnetzen der Früchte zur Gewinnung der Stärke und des Klebers, des Hanfes und Flachses zur Ausscheidung des grünen Satzmehles, der Farbestoffe zur Ausschließung der Pigmente ꝛc. aus dem Sieden der thierischen Stoffe zur Ausscheidung der Gallerde vorzüglich bei Temperaturen über der Siedehitze ꝛc. gewählt, und dabei immer die Gründe ausgeführt, worauf die einzelnen Handgriffe, die meistens in den Gewerben vorkommenden stabilen Recepte beruhen, und wie diese unter geänderten Umständen zweckmäßig abgeändert werden können und müssen, sowie auch die Erforschung der individuellen Qualität des zu verarbeitenden Stoffes durch kleine vorläufige Versuche zu zeigen ist, um das Resultat der Hauptoperation zu sichern.

§. 14.

Auf gleiche Weise trägt der mathematische Lehrer in einem Jahrescurse vor:

1) Wie jede beliebige plane Figur auf die geschwindeste, leichteste und richtigste Art verzeichnet und zugeschnitten werden könne.

2) Wie aber Materialien in gegebene gekrümmte Flächen gebogen werden können, und wie solche zu dem Ende zugeschnitten werden müssen.

3) Wie die Theile am richtigsten und angemessensten bestimmt werden, aus welcher jede gegebene körperliche Figur zusammengesetzt werden kann, um nicht nur dieselbe vollkommen richtig darzustellen, sondern auch die Zusammensetzung an jedem beliebigen Punkt der Figur zu verlegen.

4) Wie die Vereinigung am zweckmäßigsten und nöthigen Falles ganz unkenntlich geschehen könne, wobei vorzüglich die Lehre von den Näthen und der verschiedenen Haltbarkeit derselben je nach der Richtung der Stiche gegen die Linien, in welcher die Kraft, deren Gegenwirkung solche ausgesetzt sind, zieht, und der zu vereinende Stoff die meiste Haltbarkeit hat.

In Beziehung auf die Cemente, Kütte und Lothe verweist der Lehrer auf den entsprechenden Theil des chemischen Vortrages.

5) Wie körperliche Figuren aus einzelnen körperlichen Theilen zusammengesetzt werden können, wie diese am genauesten bestimmt und dargestellt, und auf die festeste, schicklichste und eleganteste (d. h. unerkennbarste) Weise zusammengesetzt werden können.

6) Wie zu jeder gegebenen Figur ihre Durchschnittsebene in einer gegebenen Richtung gefunden, und ihr körperlicher Inhalt, dann aus diesem das Gewicht derselben berechnet werden könne. Hiemit ist die Lehre zu verbinden, welche Körper nach ihrem Durchschnitte für das eine oder andere Instrument vorzüglich geeignet sind, z. B. welche Körper auf Drehbänken sowohl Rund- als Passigbänken u. s. w. bearbeitet werden können. Hinsichtlich des Schmelzens und Gießens, so wie überhaupt der mit dem chemischen Vortrage zusammenhängenden Arten des Formgebens wird auf den chemischen Vortrag hingewiesen, und dessen Nothwendigkeit den Zöglingen begreiflich gemacht.

Bei allen diesen Gegenständen müßen die Zöglinge auf das sorgfältigste angewiesen werden, die Figuren vollständig genau darzustellen, die Oberflächen genau zu schlei-

fen, zu glätten, zu poliren u. s. w., wie dieses durch physisch-chemische Kunstgriffe zu geschehen hat, sind solche auf den desfallsigen Vortrag hinzuweisen.

7) Endlich ist die Theorie der Verflechtung und Verschlingung von Fäden in folgenden Beziehungen vorzutragen:

a. Ueber die Stärke der nicht in senkrechter, sondern in schiefen Richtungen tragenden Fäden und die Berechnung der Haltbarkeit von Geflechten, Weber- und Stricker-Arbeiten;

b. Ueber die Möglichkeit, Gebilde durch Abwechseln in der Art zu flechten und zu weben, auf Oberflächen hervorzubringen, die schicklichste Weise von Licht und Schattengebung hiebei, — Bestimmung der Einrichtung der Stühle aus den vorgelegten Zeichnungen, Vereinfachung der Operationen und der Stuhleinrichtungen durch zweckmäßige Verknüpfung der Zembeln u. s. w.;

c. Ueber die Bedingungen der unregelmäßigen Verflechtung oder sogenannten Filzung.

Bei diesem Vortrage sind die Zöglinge mit der Beschaffenheit der verschiedenen in den Gewerben vorkommenden Baste, Wollen, Haare, Borsten ꝛc. bekannt zu machen, denselben ist der Bau dieser Stoffe durch microscopische Anschauung deutlich zu machen, und aus demselben das, was auf die Güte und Schönheit der Waaren Bezug hat, zu entwickeln.

§. 15.

Was eben §. 12 und §. 13 hinsichtlich des chemischen Vortrages bestimmt wurde, gilt auch von dem mathematischen Vortrage.

§. 16.

Die Zöglinge werden jährlich nach den über die Vorträge und Versuche §. 11 — 15 gegebenen Vorschriften theoretisch und practisch geprüft, und den würdigsten Preise ertheilt, welche in Büchern über einzelne Gewerbe oder Verfahrungsarten, in verbesserten Arbeitsgeräthen, Zeichnungen oder Modellen dazu, in Musterblättern oder auch in Medaillen bestehen können, letzteres jedoch nur, wenn keine andere ganz zweckmäßige Preise zu haben sein sollten.

§. 17.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß auch Gewerbsmeister, die es nöthig finden sollten, den Vortrag über einen oder andern Gegenstand zu hören, Zutritt zu der Schule und den Versuchen haben.

§. 18.

Vierteljährig soll der Gewerbs-Ausschuß eine Darstellung der Schwierigkeiten, welche sich in dem einen oder andern Gewerbszweige finden, und der Beziehungen, in welchen etwa ausländische Fabrikate vor den inländischen noch den Vorrang haben, den Lehrern übergeben, welche, soviel sie es vermögen, diese Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen, und, wo sie dieses nicht vermögen, die Anfragen an die höheren Schulen gelangen lassen sollen, damit allerwärts durch zweckmäßigen Unterricht die inländischen Gewerbe gehoben werden.

Anhang über Bauschulen.

§. 1.

Den Unterricht über teutsche Sprache, Geometrie und Mechanik, dann in der freien Handzeichnung, haben die Bauschüler mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich.

§. 2.

Der Lehrer der Chemie ertheilt den Bauschülern Unterricht über die Beschaffenheit der Baumaterialien, nämlich:

a. des Rohkalks, dessen Verwandlung in Maurerkalk, dessen Reinheit und die Folgen von Vermengungen, die zweckmäßigste Bereitung des Mörtels;

b. von dem Gypse, dessen Zubereitung, Behandlung und Anwendung im Bauen;

c. von den Steinen, deren größere oder geringere Brauchbarkeit, in Beziehung auf deren Zurichtung, Verbindung durch den Mörtel, Dauerhaftigkeit in Beziehung auf die Einwirkung von Luft und Wasser;

d. von dem Thone, dessen Reinheit und Gebrauch als Bauzeug, den gebrannten Fabrikaten aus demselben, welche beim Bauen gebraucht werden, den Kennzeichen ihrer Güte;

e. von den Kitten, sowohl wasser- als feuerfesten, deren Bereitung und Anwendung;

f. von Ueberkleidungen und Anstrichen, sowohl zur Erhaltung als Verschönerung der Gebäude.

§. 3.

Der Lehrer der Mathematik trägt die Grundsätze der Bauzeichnung vor:

a. von Grundrissen;

b. von Aufrissen;

c. von Durchschnitten;

d. von Balken-Rissen.

§. 4.

Demselben liegt ob, den Vortrag über die äußere Schönheit der Gebäude, daher

a. von den Façaden, deren Wahl und Eintheilung in Beziehung auf die Bestimmung der Gebäude;

b. den Verhältnissen der einzelnen Theile, sowohl gegen das Ganze, als unter sich;

c. von den gewöhnlichen, und für die Gebäude in kleineren Städten und auf dem Lande passenden Dekorationen.

Desgleichen der Vortrag über die innere Bequemlichkeit der Gebäude nach ihren verschiedenen Zwecken, daher die beste Eintheilung gegebener Plätze in Beziehung auf Symmetrie, Räumlichkeit, Erhellung, Feuerfreiheit,

§. 5.

Desgleichen hat derselbe den Unterricht über die Festigkeit der Gebäude zu ertheilen, daher

a. von den Fundamenten nach Verschiedenheit des Bodens, worauf gebaut wird;

b. von der Verbindung des Bauzeugs aller Art;

c. von den Gewölben;

d. von den Dachstühlen in Hinsicht auf deren Festigkeit, Leichtigkeit und die Räumlichkeit unter denselben.

§. 6.

Die Schüler werden geübt, alles nicht blos in Zeichnungen, sondern wo es thunlich ist, z. B. hölzerne Constructionen auch in Modellen auszuführen.

München, am 7. Februar 1829.

Satzungen und Lehrplan für die polytechnische Schule.

§. 1.

Die polytechnische Schule soll zur Ausbildung derjenigen dienen, welche sich der Unternehmung oder Leitung von Manufacturen und Fabriken widmen, oder zu einem anderen Zwecke höhere Kenntnisse der Technik, als bei der Erlernung von gewöhnlichen Gewerben erworben werden können, sich zu verschaffen suchen.

§. 2.

In Beziehung auf die technischen Stellen im Staatsdienste hat es jedoch bei den über die Vorbereitung zu denselben bestehenden Verordnungen, so lange nicht anders verfügt wird, sein Verbleiben.

§. 3.

Um in die polytechnische Schule aufgenommen zu werden, muß jeder Zögling ordentlich lesen, schreiben und nach den Rechnungsarten und nach der sogenannten Regel Detri rechnen können, worüber derselbe bei der Aufnahme zu prüfen ist; derselbe muß sich außerdem ausweisen, daß er in der Religion hinreichend unterrichtet, von sittlich guter Aufführung und geimpft ist.

§. 4.

Die Zöglinge stehen während der Dauer des Unterrichts-Curses unter der Disciplinaraufsicht des Directors, so daß derselbe Unfleiß, Unordnung im häuslichen Leben, geringe Unsittlichkeiten mit Verweisen und nöthigen Falls mit Arrest von 1 — 3 Tagen bestrafen, wenn aber diese Zuchtmittel unfruchtbar bleiben, von der Schule hinwegweisen kann. Im übrigen sind dieselben der Polizei untergeben, und an alle die Vorschriften, welche für Jünglinge ihres Alters in Beziehung auf den Besuch des Religionsunterrichts, das Vermeiden von Tanz- und Trinkorten u. s. w. gegeben sind, unterworfen, deren Uebertretung nebst der gewöhnlichen Bestrafung den Ausschluß aus der Schule nach sich zieht.

§. 5.

Der Unterricht wird in sechs halbjährigen Cursen ertheilt, es steht aber jedem Zöglinge frei, einen oder mehrere dieser Curse zu wiederholen, jedoch so, daß er im Ganzen nicht mehr als fünf Jahre an der Schule zubringe. An die sechs Lehrcurse schließt sich ein halbjähriger practischer Curs.

§. 6.

Jedem Zöglinge, der die Lehrcurse durchgemacht hat, ohne gegen seinen Fleiß, Ordnungsliebe und Sittlichkeit eine Klage zu erregen, wird darüber ein Zeugniß ertheilt, welches jedoch nur enthalten darf, daß derselbe Zögling in der Schule und zwar mit Fleiß u. s. w. gewesen sei.

Es steht aber jedem Zöglinge frei, sich am Ende seiner Lehrzeit einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebniß alsdann in dem Zeugnisse auszudrücken ist.

§. 7.

Die Zöglinge, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, sind der Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Vernehmung von Sachverständigen über die zweckmäßigste Art der Prüfung dieselbe in Gegenwart eines Commissärs vornehmen lassen wird.

Der Zögling hat zu dem Ende den Theil der Technik, welchen er vorzüglich zu üben denkt, in seinem Ansuchen zu benennen und die Prüfung soll sich auf diesen, ohne jedoch die übrigen Lehrzweige ganz zu umgehen, besonders beziehen. Die Prüfung soll jedesmal unmittelbar am Schlusse des practischen Curses stattfinden.

§. 8.

Da die nähere Bestimmung der Wirkung des Unterrichts in der polytechnischen Schule hinsichtlich der als Vorbedingung zu jeder Concession erforderlichen Fähigkeitsprobe in der Instruction zur Vollziehung des Gewerbsgesetzes Abschn. 1. Tit. II. §. 5 Nr. 4 ausdrücklich vorbehalten wurde, so wird diese nun dahin gegeben, daß der vollendete Unterricht und eine mit gutem Erfolge nach §. 7 erstandene Prüfung nebst einem Reisejahre hinreichen solle, um die Fähigkeitsprobe zur Erlangung einer Concession zu begründen. Der bloße Unterricht ohne Prüfung kann nur nach drei Reisejahren und der im §. 61 der Instruction zur Vollziehung des Gewerbsgesetzes angeordneten Fähigkeitsprobe die Erlangung einer Gewerbs-Concession begründen.

§. 9.

Der Unterricht beginnt jedes Jahr am 3. November, und endigt am Palmsonntage, beginnt dann wieder am Montag nach dem weißen Sonntage und endigt am 15. September, Sonn- und Feiertage und die drei Fastnachtstage sind vom Unterrichte frei, außerdem werden jedesmal am Montag, Dienstag, Donnerstage und Freitag 5, am Mittwoch und Samstag aber 4 Stunden zum Unterrichte verwendet, sohin wöchentlich 48 Stunden, diese werden eingetheilt, wie folgt:

1. Curs us:

8 Stunden Geometrie, insbesondere die Lehre von der Congruenz, von dem Inhalte

planer Figuren und diejenigen Sätze, worauf sich die bei dem gewöhnlichen Zeichnen nöthigen Kunstgriffe gründen.

8 Stunden Naturgeschichte, verbunden mit Physik und Chemie, nämlich Beschreibung der in der Technik vorkommenden Gegenstände aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thier-Reiche, der Veränderungen, welche dieselbe durch den Einfluß des Lichts, der Luft, des Wassers, der Wärme, des Druckes u. s. w. erleiden, verbunden mit der Angabe der Kennzeichen ihrer Güte, Aechtheit u. s. w., und der Erklärung der allgemeinsten physischen und chemischen Eigenschaften der Körper.

12 Stunden Zeichnen, und zwar reguläre geometrische Figuren, dann Copiren aus freier Hand, nebst Anweisung zum Gebrauche von Netzen, Pantographen und sonstigen Hilfsmitteln.

II. Cursus.

8 Stunden Geometrie, und zwar die Lehre von der Aehnlichkeit der Figuren, darauf gegründet die Lehre von den verjüngten Maasstäben, von der Reduction größerer Plane und Zeichnungen, der Vergrößerung derselben u. s. w. Diese Lehre muß sich auch auf die Erklärung von den zur Verkleinerung und Vergrößerung von Planen und Rissen zu brauchenden Instrumenten erstrecken.

8 Stunden Physik und Chemie, die allgemeinsten Lehren der Physik über Wärme, Schwere, vorzüglich specifische Elasticität, Dehnbarkeit u. s. w nebst der Erklärung der entferntesten Bestandtheile aller Körper.

12 Stunden Zeichnungskunst, vorzüglich Zeichnen nach gegebenen Maasstäben, Reduction und Vergrößerung von Rissen und Planen aller Art, namentlich auch Decorationen u. s. w.

III. Cursus:

8 Stunden Stereometrie. Die Lehre von dem cubischen Inhalte, und hierauf gegründet von dem Gewichte gegebener Körper, welches aus der specifischen Schwere bestimmt wird, von körperlichen Winkeln, von den Theilen, welche zusammengesetzt eine gegebene Figur bilden u. s. w.

8 Stunden technische Physik und Chemie beider Lehren in inniger Verbindung und lediglich in technischer Beziehung mit Entfernung alles blos speculativen und durchaus mit aus den Gewerben entnommenen Versuchen begleitet und versinnlicht.

12 Stunden Zeichnungskunst, und zwar Körperzeichnung und Schattirung.

IV. Cursus:

6 Stunden Mathematik, und zwar die Lehre von den Durchschnitten der Körper und von den Projectionen. Es soll vorzüglich gelehrt werden, alles durch die Construction zu finden, dabei ist aber auch nachzuweisen, wie alles durch Rechnung gefunden werden könne, und wo das eine oder das andere Verfahren Vortheile hat und welche.

4 Stunden Mechanik, nämlich die ersten Grundbegriffe von Bewegung, Kraft, Last, Geschwindigkeit, Gleichgewicht, statischen und mechanischen Momente, dann dem einfachen Rüstzeuge, Hebel, Rolle, Rad an der Welle, schiefe Ebene u. s. w.

8 Stunden technische Physik und Chemie als Fortsetzung des vorigen Cursus.

2 Stunden Technologie von dem Zusammenhange und dem Ineinandergreifen der Gewerbe.

8 Stunden Zeichnen und zwar vorzüglich perspectivisches in Beziehung auf Zeichnen von Maschinen.

V. Cursus:

6 Stunden geometrisch analytische Mechanik, nämlich die Lehre von Druck und Gegendruck, Reibung, von der Stätigkeit des statischen und mechanischen Momentes, von körperlichen Hebeln, der Schwungkraft u. s. w.

Hiemit in Verbindung

6 Stunden Maschinenlehre, nämlich von den verschiedenen bewegenden Kräften, von der Zusammensetzung der einfachen Rüstzeuge zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, von der Möglichkeit einer Berechnung der nöthigen bewegenden Kraft, von der Verschiedenheit der Einrichtung der Maschinen, je nachdem dieselben Ersparung der Kraft, des Raumes oder der Zeit bezwecken u. s. w.

8 Stunden technische Physik und Chemie als Schluß der beiden vorigen Curse.

8 Stunden Zeichnen und zwar Maschinenzeichnen, wobei den Zöglingen auch gelehrt werden solle, aus Aufrissen die Grund- und Durchschnittsrisse u. s. w. zu finden.

VI. Cursus.

8 Stunden Maschinenlehre, und zwar, da die Theorien in den vorigen Cursen bereits vorgetragen sind, die Vorzeigung und Erklärung der wichtigsten in den verschiedenen Gewerben vorkommenden Maschinerien, mit Angabe der neuesten Verbesserungen, wo diese etwa an dem Modelle noch nicht angebracht sind.

6 Stunden technische Geographie, nämlich Anzeige der Orte, wo die rohen Materialien in bester Qualität und mäßigen Preisen zu beziehen sind, wo einzelne Gewerbe in der höchsten Vollkommenheit bestehen, wohin die Gewerbserzeugnisse am besten abgehen, nebst Angabe der vorzüglichsten Handelszüge und Plätze u. s. w.

6 Stunden Modelliren, und zwar von Maschinen nach der Natur nach Zeichnungen und Beschreibungen.

8 Stunden Zeichnen, wie im vorigen Cursus.

Practischer Cursus.

10 Stunden Modelliren, wobei die Zöglinge theils für ihren eigenen Gebrauch sich Modelle von Maschinen fertigen dürfen, theils auch neue oder verbesserte Modelle für die Schule selbst fertigen können, die, wenn solche gut gelungen sind, und practisch bewährte Erfindungen oder Verbesserungen darstellen, denselben in billigen Preisen bezahlt werden können.

8 Stunden chemisches Probiren, theils zur Uebung der Waarenkenntniß, theils zum Zwecke, die Ursachen des Gelingens und Mißlingens der vorzüglichen chemisch-technischen Verfahrungsarten und das etwaige Verbessern eines unrichtig begonnenen oder geleiteten Prozesses kennen zu lernen.

10 Stunden Besuchen von Werkstätten, theils unter der Aufsicht des chemischen, theils des mathematischen Lehrers, je nach der Natur des Gewerbes und der zu dessen Beurtheilung nöthigen Belehrung.

Die Materialien, welche das Modelliren und Probiren erfordert, haben die Zöglinge, das nöthige Geräthe aber die Anstalt unter Haftung der Zöglinge für dessen Erhaltung anzuschaffen.

§. 10.

Sollten sich Zöglinge für das Bauwesen in hinreichender Anzahl an der Schule finden, so sollen dieselben im I., II., III. und IV. Cursus den mathematischen und Zeichnungsunterricht mit den übrigen Schülern gemein haben, wobei es sich von selbst versteht, daß den Uebungen solcher Zöglinge im Zeichnen Musterblätter und Aufgaben aus der Baukunst, soviel es möglich ist, vorzulegen seien. Statt des physisch-chemischen Vortrags erhalten diese Zöglinge im

I. Curse

8 Stunden Vortrag über die Eigenschaften der natürlichen Baumaterialien, nämlich Bausteine aller Art, deren Verbindungskraft mit dem Mörtel, größere oder geringere Festigkeit, Formbarkeit, deren Verhalten gegen Luft, Wasser, Feuer u. s. w., die Arten solche zu untersuchen, über die Natur der verschiedenen Bauhölzer in Beziehung auf senkrechte, oder liegende Stellung, deren Tragekraft, deren Dauer gegen Luft, Wasser u. s. w.

II. Curse

8 Stunden Unterricht über die Natur der künstlichen Baumaterialien, nämlich gebrannten Kalk, Gyps, Mauer- oder Backsteine und Dachziegel, über die Erkennung ihrer Güte, über deren Bereitung und die Verbesserung derselben, über den Einfluß der Elemente auf solche u. s. w. mit Angabe der möglichen Schutzmittel dagegen.

III. Curse

8 Stunden über die verschiedenen in der Baukunst vorkommenden sonstigen sowohl natürlichen als künstlichen Materialien, als Metalle, Glas, Töpferwaaren, Kütten, Firnissen u. s. w., deren Verbindung mit dem übrigen Bauzeuge, deren Stärke, Verhalten gegen die Einflüße von Luft, Wasser, Feuer u. s. w.

Der Schüler soll überhaupt in diesen drei Cursen eine ganz vollständige Kenntniß der Baumaterialien aller Arten erhalten, auf welche die Lehrer in den folgenden Cursen ungehindert und ohne auf solche in ihren Vorträgen zurückgehen zu müßen bauen können.

IV. Curse.

Der Unterricht in den drei höhern Cursen ist den Bauschülern eigenthümlich, und wird, wie folgt, ertheilt:

12 Stunden die Lehre von Durchschnitten in Verbindung mit deren Zeichnung und dem Gebrauche derselben bei Bauanordnungen und Ausführungen und so viel von der perspectivischen Zeichenkunst, als den Bauschülern erforderlich ist.

8 Stunden Lehre von den Verhältnissen in der Baukunst, in wieferne davon Symetrie und Schönheit abhängt.

8 Stunden die Lehre von der Untersuchung des Grundes, worauf gebaut werden soll, von der Berechnung des Druckes, welche ganze Gebäude und einzelne Theile desselben theils senkrecht, theils seitwärts ausüben und der Anordnung des nöthigen Gegendruckes.

V. Cursus.

12 Stunden Zeichnen, vorzüglich in Beziehung auf die Schönheit von Facaden, die Decorationen, die Anordnung derselben nach dem Zwecke der verschiedenen Gebäude.

8 Stunden die Lehre von den Gewölben, mit der dazu gehörigen von Anordnung der Widerläger, sowie anderer Stüz-, Futter- und Strebe-Pfeiler und Mauern.

8 Stunden die Lehre von der Bedachung überhaupt und den verschiedenen dabei vorkommenden Umständen in Beziehung auf Festigkeit, Dauerhaftigkeit, Leichtigkeit und und Räumlichkeit unter den verschiedenen Dächern.

VI. Cursus.

8 Stunden Zeichnen, vorzüglich Dach- und Balkenrisse.

6 Stunden die Lehre von Erzeugung und Leitung der Wärme, Ableitung des Rauches, Einrichtung von Ventilatoren u. s. w. in Verbindung mit den dem Baumeister nöthigen Kenntnissen der polizeilichen und rechtlichen das Bauwesen betreffenden Gesetze.

6 Stunden die nöthigen Lehren von dem Bau-, Rüst- und Hebezeuge, von der sicheren Aufstellung und Anwendung desselben.

8 Stunden die Lehre vom Wasserbau, nämlich Gründung von Gebäuden im und am Wasser. Wahl der Materialien dazu. Die Lehre von Schleußen und Dämmen u. s. w.

Im practischen Curse sollen diese Schüler bezüglich damit beschäftigt werden, nach vorgegebener Größe und Figur einer Grundfläche und dem Zwecke des Gebäudes so wie der Situation desselben dazu die nöthigen Entwürfe der Facade sowohl, als der innern Einrichtung zu entwerfen.

Was oben über die Prüfung und deren Wirkung angeordnet wurde, gilt um so mehr auch hier, da hiedurch die verordnete Prüfung der Bau-Werkleute bei den Kreisregierungen geleistet ist.

§. 11.

Die vorhandene Modellen-Sammlung darf bei der Schule zum Zwecke des Unterrichts verwendet werden, und steht daher unter der besonderen Aufsicht des Directors der Schule, welcher für die sorgfältige Erhaltung derselben haftet, und daher zu sorgen hat, daß jede etwaige Beschädigung auf Kosten desjenigen, der dieselbe veranlaßte, sogleich wieder repartirt werde.

§. 12.

Dem Director sollen zwei Inspectoren beigegeben werden, welche jedoch nur als Ehrenmitglieder der Direction in die Geschäfte derselben sich mit dem Director theilen, und ohne deren Vernehmung kein Schüler von der Schule entfernt werden darf.

§. 13.

Dieſer Lehrplan ſoll mit dem Sommer-Semeſter 1829 in Wirkſamkeit treten, und da dermalen nur Schüler für den erſten und höchſtens zweiten Curs vorhanden ſein können, ſo ſoll hienach der Antrag auf Ernennung des Lehrerperſonals bemeſſen, und dieſes nur, wenn die höheren Curſe in die Wirklichkeit zu treten beginnen, nach und nach vermehrt werden.

§. 14.

Mit Zugrundlegung dieſes Lehrplanes iſt der Plan zu einem zweckmäßigen Locale zu entwerfen, für die anfänglich beſtehenden wenigen Curſe einſtweilen das bisherige Locale beizubehalten.

München, den 7. Februar 1829.

Siebenter Titel.

Hilfsinstitute für den öffentlichen Unterricht.

Digitized by Google

I. Zeichnungsschulen.

§. 1070.

(Die Herausgabe eines Vorlagewerkes für den Zeichnungsunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungsvorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrer-Seminarien, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungsschulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugsorgane der mannigfachsten Art und der verschiedensten Bildungsgrade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlageblätter der materiellen explicativen Theile der Instructionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Speculationen der Kunsthändler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I.

Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungsschulen aller Categorien hergestellt werden.

II.

Die Entwerfung derselben wird der Königlichen Academie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorständen der drei Königlichen polytechnischen Schulen, übertragen.

III.

Druck und Verlag sind dem Königlichen Central-Schulbücherverlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäs die desfalls nöthigen Ausgaben, inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungsschulen den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV.

Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungsunterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schriftsprache, über alle Classen der Nation

auszudehnen und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der Fabrikbesitzer zum Verständnisse der Maschinen, die Gutebesitzer zu Beurtheilung von Bauplanen und verbesserten Ackerwerkzeugen, auch erhöhten Kunstsinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor Allem die Wahl der (ausschließend dem Gebiete des Linear- und Ornamentenzeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfordernissen auch jede specielle Richtung ihren speciellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumenornamente (wichtig für die künftigen Cattundrucker, die Tapetenfabrikanten u. s. w.) mit rein architectonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannigfaltigkeit der Objecte durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Character des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine specielle Rücksicht zu nehmen; vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungsunterricht bei Mädchen in jenen behufs der feineren Handarbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeitsschulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Verlagsartikel zu behandeln und zu debitiren.

V.

Das Werk soll in zwei Haupttheile zerfallen:

a. in die Vorlagen für die Elementar-Volkszeichnungsschulen, und

b. in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI.

Jeder dieser Haupttheile soll nach Cursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohngebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII.

Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche die Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nichtanschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu numeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst als der landwirthschaftlichen und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII.

Da übrigens der Zeichnungsunterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der practischen Richtung des gesammten technischen Unterrichts wegen, von absoluter Nothwen-

digkeit und eben deshalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorfschule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Insleben-treten der Vorlagen-Sammlung auch das Insleben-treten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücherverlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnungsvorlagen festgesetzt wurde.

IX.

Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bei mathematisch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bei Körpern von weniger gesetzmäßiger Begränzung, zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hilfe genommen werden müßen, durch den practischen Nachweis des Schattens, — dem Vorstellungsvermögen der Jugend aufgeholfen und den Schülern der richtige Tact in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die Königliche Academie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen des Reichs wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen nicht nur für Bayern, sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Reglung des Zeichnungsunterrichts in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des Königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München, den 3. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Academie der bildenden Künste also ergangen.

§. 1071.

4555.

(Die Zeichnungsschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von den Königlichen Kreisregierungen vorgelegten Acten über die Zeichnungsschulen haben einerseits manch neuen und erfreulichen Beweis regen Eifers in Vollzug Königlicher Aufträge, andererseits aber auch die Wahrnehmung dargeboten, daß es bisher beinahe allenthalben an Evidenz über die Zahl der Elementar-Zeichnungsschulen, dann über die Zahl und die Verhältnisse der Elementar-Zeichnungslehrer und Schüler, so wie über die Schulfrequenz gebreche.

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, erhalten sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, nachstehende Aufträge:

1) Es ist von nun an, wie für die teutschen Schulen, so auch für die Elementar-Zeichnungsschulen eine entsprechende, in fortwährender Evidenz zu haltende Aufzeichnung zu führen.

2) Diese Aufzeichnung richtet sich nach dem anliegenden Formulare.

3) Die Aufzeichnung selbst ist in der Art einzurichten, daß

   a. an Orten wo in einer Schulgemeinde nur eine Zeichnungsschule besteht, dieser nach obigem Formulare ein eigner Bogen gewidmet,

   b. wo in einer Schulgemeinde mehrere Zeichnungsschulen nebeneinander existiren, nach demselben Formulare jeder Zeichnungsschule ein eigenes Folium der fortlaufend lithographirten Bogen reservirt wird, auf deren Titelblatt jede einzelne Zeichnungsschule speciell und mittelst fortlaufender Buchstaben bezeichnet werden soll.

4) Die Einträge haben sich, was die Columnen 1, 2, 3, 4. betrifft, auf die Statistik der teutschen Schulen zu beziehen, eben so ist in der Rubrik „Bemerkungen" aus der genannten Statistik anzuführen, was für den Zweck der Zeichnungsschulen von Interesse sein kann, dann was der Zeichnungslehrer an sonstigen Bezügen aus irgend einer anderweiten Quelle bezieht.

5) Die einzelnen Bögen sind nach Polizeibezirken zu ordnen, und so abzutheilen, daß die Special-Schulcataster eines Polizeibezirkes alphabetisch nach Schulorten einen eigenen Fascikel bilden, welcher den statistischen Sammlungen ad E. LXVI. einzuverbleiben ist.

6) Die Evidenz dieser Nachweise ist nach Analogie der Vorschriften zu bewirken, welche für die Evidenthaltung der Statistik der teutschen Schulen durch die Ministerial-Ausschreibungen vom 24. Juli 1833[a]) und 7. Februar 1836[b]) festgesetzt worden ist; es haben sonach die entsprechenden Nachträge nicht nur im Laufe des Jahres bei etwaigen Anzeigen einer Veränderung im Lehrerpersonal ꝛc., sondern auch jährlich für den ganzen Kreis auf den Grund der gemeinsamen Berichte der Distrikts-Polizei-, Distrikts-Schul- und Bezirks-Bauinspectionen im gemeinsamen Zusammenwirken des Kreisschulreferenten, des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels, der Gewerbe und der Statistik, dann des Kreisbaureferenten statt zu finden.

Das unterfertigte Königliche Staatsministerium sieht spätestens binnen 6 Wochen a die recepti der Anzeige des vollständig bewirkten Vollzuges gegenwärtiger Anordnung entgegen.

München, den 24. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. §. 753. S. 1135 oben.

b) s. §. 1023. S. 1490 oben.

Formular.

N. Kreis.	Distrikts-Schulinspection N.
Magistrat (Land- oder Herrschaftsgericht) N.	Local-Schulinspection N.

Special-Cataster

der

Zeichnungsschulen an den teutschen Werktags- und Feiertagsschulen

zu

. . . . . .

$18^{35}/_{36}$.

Fortlaufende Zahl der Zeichnungsschulen.	Gemeinde, mit Angabe ob Stadtgemeinde und zwar I., II. oder III. Classe, oder Landgemeinde.	Nähere Bezeichnung		Für den Zeichnungs-Unterricht treffen in der Woche		Lehrpersonale.			
		des Schulsprengels.	der Schule, an welcher Zeichnungsunterricht ertheilt wird.	Tage.	Stunden.	Name.	Geburtsjahr.	Wo als Lehrer gebildet?	Ob eigens als Zeichnungslehrer angestellt, oder ob der Zeichnungsunterricht neben einem Hauptgeschäfte betrieben wird?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Schülerzahl.				Oeconomische Verhältnisse der Zeichnungsschule.								Bemerkungen.
				Einnahmen.			Ausgaben.			Bilanz.		
					Betrag.			Betrag.		Ueberschuß.	Deficit.	
Werktagsschüler.	Feiertagsschüler.	Sonstige Schüler.	In Summa.	Titel.	fl.	kr.	Titel.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	
11	12	13	14	15	16		17	18		19	20	21

II. Salinenschulen.

§. 1072.

7544.

(Die Visitation der Salinenschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, werden in Erwiederung ihres Berichtes vom 19. v. M.

1) das Ministerialreskript vom 16. November 1811 Nro. 2976, die Inspection über die Schulen der Salinen Hallein, Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim betreffend,

2) das Ministerialreskript vom 31. Januar 1829 Nro. 18182, die Salinenschule auf der Au bei Traunstein betreffend, endlich

3) die in dem letztbezeichneten Betreffe am 9. August v. J. ad Nro. 19424 ergangene Ministerial-Entschließung,

zur gleichmäßigen Darnachachtung bezüglich der in dem Untermainkreise bestehenden Salinenschulen im Abdruck mitgetheilt.

München, den 24. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck 1.

2976.

(Die Inspection über die Schulen der Salinen Hallein, Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein und Rosenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät durch die neuerlichen Dotationen der Schulen bei den Salinen zu Hallein und Berchtesgaden Allerhöchstihre besondere Sorgfalt für die gute Bildung der Kinder der Salinenarbeiter bewiesen haben, so wird zu desto sicherer Erreichung der huldreichsten Absichten, in Betreff der Inspection über die Salinenschulen hiermit beschlossen:

1) Damit der Salinen-Oberinspector in genaue Kenntniß von der Bildung der erwähnten Kinder und zugleich in den Stand gesetzt werde, selbst mitzuwirken, so soll überall, wo bei den Salinen besondere Schulen bestehen, oder errichtet werden, oder wo die Kinder der Salinenarbeiter in die Ortsschule eingewiesen sind, der Königliche Salinen-Ober-

inspector neben dem Königlichen Landrichter als Mitvorstand an der Local-Schulinspection Theil nehmen. ꝛc. ꝛc.

München, den 16. November 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

Abdruck 2.

18184.

(Die Salinenschule auf der Au bei Traunstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Erwägungen des Berichts vom 26. October v. J., die Salinenschule auf der Au bei Traunstein betreffend, ist keine Veranlassung gefunden worden, die bei Beaufsichtigung derselben dem Salineninspector zu Traunstein durch Entschließung vom 16. November 1811 aus besonderen Rücksichten eingeräumte Mitvorstandschaft zurückzunehmen. Es hat demnach bei den Vorschriften dieser Entschließung sein Verbleiben, wornach das weiters Geeignete zu verfügen ist.

München, den 31. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck 3.

19424.

(Die Visitation der Salinenschule zu Au betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 25. v. M. wird erwiedert, daß den Salinenbeamten, welche im Namen der General-Bergwerks- und Salinen-Administration den Visitationen der Salinenschulen beiwohnen, auch bei Eintragung der Bemerkungen in die Rubriken VII. und VIII. der Schulvisitationsprotocolle, gleichmäßiger Antheil wie bei den übrigen Punkten der Protocolle zu gestatten sei.

München, den 9. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Blinden-Erziehungsanſtalt.

§. 1073.

(Die Stiftungsurkunde für Freiplätze in der Blinden-Erziehungsanſtalt des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben nach Inhalt der nachſtehenden Stiftungs-Urkunde ddo. Aſchaffenburg den 22. September 1826 eine Schankung von fünfzig tauſend Gulden zur Begründung von Freiplätzen in der Blinden-Erziehungsanſtalt des Königreiches zu machen geruht.

Indem dieſes neue Document Allerhöchſter Huld und Gnade den getreuen Unterthanen Seiner Majeſtät mitgetheilt wird, erfolgt zugleich die darin allergnädigſt angeordnete Bekanntmachung der Beſtimmungen über die Einrichtung der gedachten Anſtalt, ſoweit dieſelben zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Betheiligten geeignet ſind.

München, den 21. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

I.

Stiftungs-Urkunde

Seiner Majeſtät des Königs Ludwig von Bayern

für

Freiplätze in der Blinden-Erziehungsanſtalt des Königreichs Bayern.

L. K.

Wir haben Uns in dem Streben, allen Unſern Unterthanen den Weg zu geiſtiger, religiöſer und ſittlicher Bildung zu bahnen, und dem Unglücke zu Hilfe zu kommen, bewogen gefunden, für die Erziehung und den Unterricht der Blinden eine Anſtalt in Unſerm Königreiche, zur Zeit in der Stadt Freiſing zu errichten, worüber das Nähere demnächſt bekannt gemacht werden wird.

Zur Begründung von Freiplätzen an dieſer Blinden-Erziehungsanſtalt bewilligen Wir eine Summe von fünfzig tauſend Gulden aus Unſerer Cabinetskaſſa unter folgenden Beſtimmungen:

I.

Dieſe Summe von fünfzig tauſend Gulden ſoll als ewiges Stiftungscapital der Blindenerziehungs- und Unterrichtsanſtalt zugehören, und Wir überweiſen hiemit dieſe fünfzig tauſend Gulden der gedachten Anſtalt zum vollen Eigenthum feierlich und rechtsförmlich.

II.

Die benannte Anstalt soll jedoch gehalten und verbunden sein, dieses Stiftungscapital unter solche Grundbesitzer, welche durch die Einführung des neuen Hypothekengesetzes in Verlegenheit gerathen, oder später einer Hilfe bedürftig sind, auf nachstehende Weise auszuleihen:

1) Die Anlehen haben an Unterthanen in allen Kreisen des Reichs, dermalen jedoch nur an solche zu geschehen, welche bei der Einführung des neuen Hypothekengesetzes betheiligt sind,

2) die Anlehenssucher haben nachzuweisen, daß sie
   a. ohne ihre Schuld in Verlegenheit geriethen,
   b. eine vollkommen sichernde Hypothek bestellen können, das heißt, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Realitäten und assecurirten Gebäude,
   c. als ordentliche Wirthschafter eine regelmäßige Zahlung der Zinsen gewärtigen lassen.

3) Anlehenscapitalien können aus jener Dotationssumme nicht unter dem Betrag von Ein Hundert Gulden, und nicht über den Betrag von Dreihundert von einem und demselben Grundbesitzer entnommen werden;

4) die Bestreitung sämmtlicher bei den Hypothekenämtern erwachsenden Kosten liegt den Anlehensaufnehmern ob;

5) die Schuldner haben die Anlehen mit vier vom Hundert in halbjährigen Fristen zu verzinsen;

6) die Heimzahlung hat nach halbjähriger Zuvoraufkündigung, welche jedem Theile freisteht, zu geschehen; sie wird von der Anstalt nur dann gefordert werden, wenn erhebliche Rücksichten solche erheischen, besonders, wenn die Schuldner mit der Zinsenzahlung nicht gehörig einhalten,

7) die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die Anlehensgesuche zu instruiren, und an das Staatsministerium des Innern zum obersten Kirchen- und Schulrathe einzusenden, und zwar für die erste Ausleihe, welche Wir Unserer Genehmigung vorbehalten, binnen sechs Wochen;

8) die Zinsen sind an die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu zahlen, und von diesen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu liefern.

III.

Mit dem Ertrage der Zinsen von diesen Dotationsquoten sollen Zöglinge frei für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht in der Blindenanstalt unterhalten werden.

IV.

Den Ueberschuß der Einnahme über nebenbezeichneten Aufwand werden Wir nach Umständen zur Bekleidung sehr bedürftiger Zöglinge oder zur Dotation weiterer Freiplätze verwenden lassen.

V.

Die Zahl solcher Freiplätze bestimmen Wir vor der Hand auf Zehn.

VI.

Nur Inländer, deren Armuth und Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen ist, haben Anspruch auf dergleichen Freiplätze.

VII.

Für desfallsige Bewerber gelten übrigens dieselben Bedingungen, die zur Aufnahme in mehrerwähnte Anstalt überhaupt vorgeschrieben werden.

VIII.

Die Verleihung der Freiplätze dieser Unserer Königlichen Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungsnachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzleisiegel beidrucken.

Gegeben zu Aschaffenburg am zwei und zwanzigsten September im Jahre Eintausend achthundert sechs und zwanzig.

II.

Bekanntmachung

der

von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Bestimmungen über die Errichtung einer Blinden-Erziehungsanstalt des Königreiches Bayern.

I.

Die Anstalt für die Erziehung und den Unterricht der Blinden soll in Freising errichtet und am 6. November 1826 eröffnet werden. Seine Majestät haben sich jedoch vorbehalten, diese Anstalt seiner Zeit allenfalls auch an einen andern Ort zu versetzen, worüber in diesem Falle die geeignete Bekanntmachung erfolgen wird.

II.

Der Unterricht wird umfassen: Religion, die Lehrgegenstände Volksschulen, Vocal- und Instrumentalmusik und Handarbeiten.

III.

Der körperlichen Pflege und Ausbildung der Zöglinge, ihrer Zucht und Ordnung wird besondere Sorgfalt gewidmet, auch für Erheiterung derselben durch angemessene Spiele gesorgt werden. Die Kleidung hat bei Knaben und Mädchen in Ueberröcken zu bestehen, wozu die graue Farbe sich vorzüglich eignet. Die Kost soll einfach und nahrhaft sein.

IV.

Für Wohnung, Kost, Erziehung und Unterricht eines Zöglings sind von Inländern dermalen Einhundert Fünfzig, von Ausländern Zweihundert Gulden zu bezahlen.

V.

Zum Behufe der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben

1) wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt,
2) nicht blödsinnig,
3) mit keinem körperlichen Uebel behaftet und
4) geimpft sind.

VI.

Gesuche um Freiplätze auf Rechnung der Königlichen Stiftung müssen mit Nachweisung der Armuth belegt werden.

VII.

Die Gesuche und Nachweisungen sind von Ausländern an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, von Inländern an die betreffenden Kreisregierungs-Kammern des Innern einzureichen, und von diesen an das Staatsministerium des Innern (obersten Kirchen- und Schulrath) zur Verbescheidung, vor welcher keine Aufnahme statt finden soll, einzusenden.

cf. Reg. Bl. v. J. 1826. St. XLIII. S. 737.

§. 1074.

14278.

(Das Gesuch der N. N. zu N. um Aufnahme ihrer Tochter N. in die Blinden-Beschäftigungsanstalt in München, resp. die Unstatthaftigkeit dieses Gesuches nach Maßgabe der Ziff. V. der Stiftungsurkunde vom 25. August 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, empfängt das Duplicat der Seiner Majestät dem Könige unmittelbar überreichten Vorstellung der N. N. zu N., um derselben unter Zurückgabe der betreffenden Zeugnisse zu eröffnen, daß dem Gesuche um Aufnahme ihrer Tochter in die Blinden-Beschäftigungsanstalt zu München nicht entsprochen werden könne, da dieselbe in der Blinden-Erziehungsanstalt den vorbereitenden Unterricht nicht erhalten habe, und es der Bestimmung der Ziffer V. der Stiftungsurkunde vom 25. August v. J. entspricht, die Wohlthat der Aufnahme in die Blinden-Beschäftigungsanstalt den aus der Blinden-Erziehungsanstalt austretenden Zöglingen vorzugsweise zuzuwenden.

München, den 16 Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

IV. Taubſtummen-Erziehungsanſtalt.

§. 1075.

(Die Errichtung des Taubſtummen-Inſtituts in Freiſing betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Ueberzeugt von den wohlthätigen Wirkungen eines Unterrichtsinſtituts für Taubſtumme, und von der Nothwendigkeit, die Einführung einer ſolchen Anſtalt zum Beſten dieſer unglücklichen Menſchenclaſſe zu beſchleunigen, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gemäs höchſter Entſchließung vom 10. Februar und 10. Mai d. J. die Errichtung eines ſolchen Inſtituts unter dem Vorſtande des Prieſters N. genehmigt, und die dazu erforderlichen Koſten einſtweilen bis zu Ausmittlung eines beſtimmten Fonds dergeſtalt auf die Churfürſtliche Provincialkaſſe übernommen, daß auf ſolche Weiſe acht unvermögliche geeignete Zöglinge während den normalmäßigen Lehrjahren in dem Inſtitute unentgeltlich unterrichtet und verpflegt werden ſollten.

Da nun die innere Einrichtung dieſes Inſtituts vollkommen vollendet iſt, und um die erforderlichen Eigenſchaften zur Aufnahme, ſie mag unentgeltlich, oder gegen beſondere Bezahlung geſchehen, gehörig würdigen zu können, ſo hat man beſchloſſen, hiezu den 24. nächſten Monats Auguſt zu beſtimmen, an welchem Tage jene Taubſtummen, welche die hienach folgenden Eigenſchaften beſitzen, ſich in der Stadt Freiſing, in dem ehemaligen Domdechantshofe zur Unterſuchung einzufinden haben.

Die weſentlichſten Bedingniſſe zur Aufnahme eines Taubſtummen ſind daher, daß derſelbe

1) wirklich taubſtumm, ſohin nicht das eine ohne dem andern ſei,
2) daß er nicht blödſinnig ſei,
3) daß er das erforderliche Alter von 8 bis 14 Jahren habe,
4) daß er mit keinem anderen körperlichen Uebel behaftet ſei, und
5) daß derjenige, welcher auf unentgeltliche Aufnahme Anſpruch macht, über deſſen wirkliche Armuth und Hilfloſigkeit legale Zeugniſſe beibringe.

Diejenigen Eltern daher, deren Kind dieſe Eigenſchaft beſitzt, und auf unentgeltliche Aufnahme Anſpruch machen kann, haben ſich vorläufig bei dem einſchlägigen Churfürſtlichen Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebſt Beibringung eines legalen Taufſcheines desſelben zu ſtellen, von erſtem ein Zeugniß ihrer Armuth, und vom leztern ein gleiches über die Geſundheitsumſtände des Kindes zu erholen, und damit am obbeſtimmten Unterſuchungstage zu erſcheinen, indem ohne Beibringung ſolcher legaler Zeugniſſe ſelbe ohne weitere Unterſuchung ſogleich zurückgewieſen werden.

Sämmtliche Churfürſtliche Landgerichte und Landgerichtsärzte werden daher auch angewieſen, denen ſich Meldenden, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, pflichtmäßige Zeugniſſe auszuſtellen, denjenigen aber, welchen die ein oder die andere Eigenſchaft mangelt, den Zutritt zur Unterſuchung unmittelbar zu unterſagen.

Nachdem das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dem Institute überlassene Gebäude die Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen gestattet, so werden auch Vermögliche gegen Bezahlung aufgenommen, und zwar gegen Erlag von jährlich 150 fl.; im Falle aber an Kost, Frühstück, Trunk, Wohnung und Unterricht etwas besonderes gefordert werden will, so ist hierüber mit dem Vorstande des Instituts ein besonderer Accord zu schließen. In jedem Falle müssen die Kostzöglinge mit Bett, Wäsche und Kleidung selbst versehen sein, und die obbestimmten vier ersten Bedingungen zur Aufnahme erfüllen, außerdessen selbe in keinem Falle stattfinden kann.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich außer dem obbestimmten Tage an den Vorstand des Instituts zu wenden, welcher nach vorläufiger Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften über die Begnehmigung der Aufnahme des Kostzöglings an die unterzeichnete Stelle berichtet.

Uebrigens wird das Detail der innern Einrichtung des Instituts besonders durch einen von dem Vorstande des Instituts entworfenen, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst genehmigten Plan öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 27. Juli 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXXII. S. 735.

§. 1076.

(Das Taubstummen-Institut in Freising betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, daß bei Aufnahme unvermöglicher Taubstummen in das Institut sehr oft Verhältnisse bestehen können, wo weder eine völlige Mittellosigkeit der Eltern die unentgeltliche Aufnahme eines taubstummen Zöglings in das diesfallsige Institut motivirt, noch auf der andern Seite das Vermögen der Eltern hinreicht, die ökonomischen Forderungen des Instituts ganz zu befriedigen; mancher Unglückliche also schuldlos, und gegen die Tendenz der Stiftung des Unterrichts entbehren müßte, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 30. v. M. gnädigst beschlossen, daß statt acht Zöglinge nur sechs ganz frei auf Kosten des Instituts, dagegen drei lediglich gegen einen jährlichen Beitrag von fünfzig Gulden in Anwendung auf vorstehende beide Fälle einer nicht völligen Unvermögenheit und einer nicht hinreichenden Vermöglichkeit aufgenommen werden sollen.

Welches hiemit als eine Modification des bereits genehmigten Plans des Taubstummen-Instituts bekannt gemacht wird.

München, den 12. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. LII. S. 1082.

§. 1077.

(Den Unterricht der Taubſtummen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben bereits in einem Allerhöchſten Reſcripte vom 16. Auguſt v. J., die Einrichtung des Taubſtummen-Inſtituts in Freiſing betreffend, Folgendes zu verordnen geruht:

Nachdem die Herſtellung einer erweiterten Localität für das Taubſtummen-Inſtitut in Freiſing, um alle, oder die meiſten bildungsfähigen Taubſtummen aufnehmen zu können, und die Verſetzung der taubſtummen Kinder aus den entfernteſten Gegenden des Reiches großen Schwierigkeiten unterliegt; ſo ſoll die Methode, Taubſtumme zu unterrichten, ſucceſſive und zwar dergeſtalt verbreitet werden, daß in der Hauptſtadt eines jeden Kreiſes ein Lehrer für die Bildung der Taubſtummen beſtellt, das Inſtitut in Freiſing ſelbſt aber als eine Muſterſchule beibehalten werden kann; zu welchem Ende einige Candidaten der Schullehrer-Seminarien die erwähnte Muſterſchule zu beſuchen, und ſowohl den theoretiſchen als practiſchen Unterricht für die Bildung der Taubſtummen zu empfangen hätten, worauf ſie theils als öffentliche Lehrer für die Volksſchulen, theils als Privatlehrer für Taubſtumme, ohne Begründung förmlicher, aus Staats-, Stiftungs- oder Gemeindekaſſen zu erhaltender Inſtitute, in den Kreis-Hauptſtädten zu verwenden wären.

Die Königlichen Kreisregierungen werden von dieſer Allerhöchſten Entſchließung zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um dieſelbe nicht nur den Vorſtänden der in einzelnen Kreiſen beſtehenden Schullehrer-Seminarien zu eröffnen, ſondern auch durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen, und diejenigen Candidaten, welche ſich für den Beſuch der Muſterſchule in Freiſing melden werden, dem Staatsminiſterium des Innern anzuzeigen, damit hierauf die geeignete Auswahl getroffen werden könne.

Die Präparanden für den Unterricht der Taubſtummen müſſen den zweijährigen Curs in einem Schullehrer-Seminar vollendet, und gute Zeugniſſe über Fähigkeit, Fortgang und Sittlichkeit erhalten haben. Die Dauer des Unterrichtes, welcher zu jeder Zeit beginnen kann, wird auf ein Jahr feſtgeſetzt. Für Wohnung und Verpflegung haben die Präparanden ſelbſt zu ſorgen; die Königlichen Regierungen werden jedoch aufgefordert, wegen Unterſtützung mittelloſer Präparanden aus den zunächſt geeigneten Fonds ihr Gutachten zu erſtatten.

Uebrigens werden dieſe Präparanden unter der Aufſicht des Vorſtandes vom Taubſtummen-Inſtitute ſtehen, und dieſelben können ohne Zeugniſſe dieſes Vorſtandes, über Brauchbarkeit für den Unterricht der Taubſtummen, in den Kreishauptſtädten nicht verwendet werden.

München, den 23. December 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 1078.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1826, die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummen-Erziehungsanstalt zu München betr.

(IX.) Um die Dotation der Taubstummen-Erziehungsanstalt, deren Zöglinge sich durch die Versetzung von Freising nach München mehren dürften, zu erleichtern und die Wohlthat dieser Anstalt mehreren dürftigen Zöglingen zuzuwenden, werden sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, angewiesen, bei jedem Gesuche um unentgeltliche Aufnahme außer der Armuth der Taubstummen und ihrer Eltern noch nachweisen zu lassen, welche Beiträge, die jedoch wo möglich auf den Betrag des halben Kostgeldes, d. i. auf 62 fl. 30 kr. zu bringen sind, aus geeigneten örtlichen Distrikts- oder Kreismitteln, namentlich für Zwecke der Wohlthätigkeit und des Unterrichts geleistet werden können.

V. Oeffentliche Erziehungs- und Bildungs-Institute für studirende Jünglinge.

§. 1079.

(Die erledigten Plätze in den Studenten-Seminarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Landesdirection von Neuburg wird auf ihren Anfragsbericht vom 26. v. M. über Wiederbesetzung erledigter Studenten-Seminarplätze erwiedert:

1) Die in den Studenten-Seminarien und Alumneen unter dem Schuljahre sich erledigenden Freiplätze sind in der Regel, gleich den Stipendien-Stiftungsplätzen, bis zu dem nächsten Aufnahmsconcurse zum Besten der Seminarienfonds unbesetzt zu lassen;

2) der Aufnahmsconcurs ist jedesmal wenigstens zwei Monate vor Ende des Studienjahres öffentlich auszuschreiben, und

3) an bestimmten Tagen im Monate Juli oder August unter dem Vorsitze des Studien-Commissärs an jedem Seminarorte vor dem daselbst befindlichen Studien-Rector und den zwei ersten Seminarsvorständen unter Beiziehung eines Musiklehrers, in so weit dessen Gegenwart nothwendig ist, abzuhalten;

4) über den ganzen Concurs ist ein von allen Examinatoren zu unterschreibendes und mit ihren allenfalls individuellen Bemerkungen über die Concurrenten zu begleitendes Protocoll abzufassen;

5) die Resultate des Concurses und der von den Competenten beigebrachten Studien-, Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnisse sind in eine allgemeine Classificationstabelle zu bringen, und diese sammt dem Protocolle und jenen unerläßigen Qualificationsbelegen

noch vor dem Ende des Studienjahres zur Allerhöchſten Stelle einzuſenden, und die Entſchließungen Seiner Königlichen Majeſtät zu gewärtigen.

Dieſe Weiſungen ſind als eine allgemein zu beobachtende Norm für die Seminar-Concurſe im ganzen Königreiche öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 20. Mai 1808.

Staatsminiſterium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXVII. S. 1302.

§. 1080.

(Die künftig im Königreiche Bayern beſtehenden öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute für ſtudierende Jünglinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben beſchloſſen, daß den bisher im Königreiche beſtandenen ſogenannten Singknaben- oder Studenten-Seminarien und Alumneen in Zukunft unter der Benennung:

Erziehungs- und Bildungs-Inſtitute für ſtudierende Jünglinge aus allen Ständen,

eine veredelte, dem Zeitbedürfniſſe ſowohl, als den höheren Forderungen der Staatszwecke mehr entſprechende Einrichtung gegeben, und nach Zeit und Umſtänden auch die Anzahl derſelben in den verſchiedenen Kreiſen des Königreiches, dem allergnädigſt genehmigten neuen Organiſationsplane gemäs, vermehrt werden ſoll.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der künftigen Verfaſſungsnorm dieſer männlichen Bildungsanſtalten ſind folgende:

1) die gedachten Inſtitute ſollen künftig nach dem zweifachen Geſichtspunkte und Zwecke
   a. als veredelte Erziehungsanſtalten für ſtudierende Jünglinge aus allen Ständen;
   b. als vorbereitende Bildungsanſtalten für ausgezeichnete Candidaten des öffentlichen Lehramts, vornehmlich der Philologie,

   beſtehen;

2) die Muſik ſoll nicht mehr als Hauptzweck behandelt, nicht mehr von den Zöglingen als Erwerbsmittel getrieben; ſondern als äſthetiſches Bildungsmittel zwar vorzugsweiſe von jeder anderen ſchönen Kunſt, mit ſteter Rückſicht auf individuelle Anlagen und Verhältniſſe gelehrt und geübt; jedoch ſtets mit dem höheren Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden;

3) Muſikkenntniß iſt daher in Zukunft kein nothwendiges Erforderniß für die competirenden Jünglinge mehr, um in dieſe Erziehungs-Inſtitute aufgenommen werden zu können; ſondern ſie wird bei der Aufnahmsconcurrenz für Königliche Freiplätze nur caeteris paribus den Ausſchlag geben;

4) dagegen werden nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntnissen in den Wissenschaften die Wohlthat Königlicher Freiplätze oder Staatsstipendien in jenen Instituten zu genießen fähig sein;

5) die Zöglinge reihen sich jedoch auch in Zukunft, wie bisher, in zwei Hauptclassen: in ganz oder zum Theile kostfreie, und in ganz oder zum Theile bezahlende (Stipendien und Kostgänger). Jene erhalten, mittelst eines jährlichen öffentlichen Concurses, aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade des Königs die ganz oder halbfreie Verpflegung im Institute, und heißen deswegen Königliche Zöglinge. Die zweite Classe — die Kostgänger — werden entweder in Folge eines mit ihren Eltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages, gegen Zahlung des vorgeschriebenen Kostgeldes, oder in Folge einer erhaltenen Präsentation auf ein besonderes Stiftungs-Stipendium, gegen Erlag der Stiftungszinsen, — sohin in beiden Fällen als zahlende Zöglinge in das Institut genommen;

6) damit überall der doppelte (unter Nr. 1 angegebene) Zweck nicht nur im Allgemeinen um so sicherer und vollständiger erreicht; sondern auch die individuelle (physische und intellectuelle, ästhetische und moralisch-religiöse) Bildung jedes einzelnen Zöglings um so sorgfältiger und wirksamer geleitet werde, sind für jedes öffentliche Erziehungs-Institut

a. ein eigener Director, der zunächst und unmittelbar die ganze Anstalt leitet,

b. ein eigener Oeconom, dessen vorzüglichstes Geschäft in Leitung der Hausöconomie, in Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts sowohl, als der Vorschußgelder der Zöglinge für ihre besonderen Auslagen ꝛc. besteht;

endlich

c. so viele Studienpräfecten oder Unteraufseher aufgestellt, als die größere oder kleiner Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und schlafenden Zöglinge nothwendig macht;

7) der Institutsdirector wird, wo möglich, als Professor, mit der öffentlichen Lehranstalt, welche die Institutszöglinge zu besuchen haben, in näheren Verbindung stehen, um auch den Schulfleiß derselben unausgesetzt beobachten, und zugleich den häuslichen Unterricht bei jedem Individuum mit dem öffentlichen in die nöthige Uebereinstimmung bringen zu können.

Als ersten, im Institute wohnenden Vorstande kommen ihm noch überdies, nebst der Oberaufsicht und Handhabung der innern Ordnung des Instituts, die hausväterlichen Rechte über alle in demselben wohnenden Individuen zu; dagegen hat

8) der Institutsöconom nebst der Hauswirthschafts-Verwaltung noch insbesondere über getreue Pflichterfüllung des Dienstpersonals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Baureparaturen, über die in eintretenden Fällen nöthige Krankenpflege, und (falls er Musikverständiger ist), über Musikunterricht und Musikübungen ꝛc. die specielle Aufsicht zu führen;

9) die Studienpräfecten, welche, nach vorläufiger Bewährung ihrer wissenschaftlichen (vorzüglich philologischen) Kenntnisse und übrigen pädagogischen Eigenschaften, aus

den zum öffentlichen Lehramte ſich anmeldenden Candidaten ausgewählt werden, haben ſich als Unteraufſeher des Inſtituts größtentheils auf eine, ihnen beſonders anvertraute Abtheilung von Zöglingen, mit denen ſie bei Tage in einem Sale wohnen und arbeiten, bei Nacht in einem Sale mit ihnen ſchlafen, zu beſchränken. Sie ſind aber auch zugleich die Privatlehrer und Repetitoren, vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche ſich den höheren Wiſſenſchaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbeſondere zu widmen Talent und Beruf in ſich fühlen;

10) Durch dieſen Privatunterricht ſowohl, als auch durch Feſtſetzung des höheren Studiums der claſſiſchen Literatur und Sprachen iſt den Studienpräfecten, als philologiſchen Eleven, der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung und mit dieſer zum öffentlichen Lehramte gebahnt;

11) ſowohl die Vorſtände, als die Unteraufſeher haben als die weſentlichſten Pflichten ihres Berufes anzuſehen:

a. für die Erhaltung der körperlichen Geſundheit und des jugendlichen Frohſinnes der Zöglinge, da durch jene und durch dieſen jede Anſtrengung und Aufgelegtheit zu geiſtigen Functionen bedingt wird, unausgeſetzte Sorge zu tragen;

b. die phyſiſchen Kräfte derſelben vor jeder unbeſonnenen oder muthwilligen Zerſtörung zu ſichern, durch angemeſſene Uebungen zu entwickeln, um zum Behufe der freien Geiſtesthätigkeit auszubilden;

c) die Zöglinge ſowohl bei den ihnen geſtatteten, nach Jahreszeit und Witterung wechſelnden Unterhaltungen, gymnaſtiſchen Exercitien und Spielen zu Hauſe oder im Freien, als auch auf Spaziergängen und in dem eigenen Inſtitutsgarten mit beobachtendem Auge zu begleiten;

d. auf geſunde, der Jugend nach Quantität und Qualität gedeihliche Nahrung; auf anſtändige, weder den Körper verzärtelnde, noch deſſen Wachsthum oder freie Bewegung hindernde Kleidung; auf reine, geſunde Luft in den Wohn- und Schlaf-Sälen, auf Ordnung und Reinlichkeit im Anzuge ꝛc.; auf öfteres Wechſeln der Leib- und Bettwäſche u. dgl. ihre beſondere und fortwährende Aufmerkſamkeit zu richten;

e. ſowie die Studien überhaupt, alſo auch den Privatfleiß und die Lectüre jedes Einzelnen zu leiten, und Geiſt und Sinn dadurch ſchon frühzeitig an die Meiſterwerke der redenden und bildenden Künſte zu gewöhnen;

f. durch gleiche Behandlung aller durch ſtrenge Achtung für die Geſetze, durch eignes Beiſpiel in Beobachtung derſelben, durch weiſe Benützung des jugendlichen Ehrtriebes und der Nacheiferung durch kluge Anwendung von Lob und Tadel, von Belohnung und Strafen u. ſ. w., das ſittliche Gefühl der Zöglinge bei jeder Gelegenheit anzurathen, zu nähren und zu beleben; endlich

g. die wahre Religioſität und Frömmigkeit, in Wort und That, in Geſinnungen und Handlungen durch alle von Vernunft und Offenbarung, von Staat und Kirche dargebotene, dem verſtändigen Erzieher, mit jedem edeln Menſchen und guten Bürger heilige Beförderungsmittel zu üben, zu begründen und tief in das jugendliche Herz zu prägen;

12) diesen den Instituts-Vorständen und Aufsehern vorgezeichneten Pflichten gemäs sind auch die den Zöglingen vorgeschriebenen Gesetze abgefaßt; die Befolgung und Handhabung dieser aber wird von einer genau bestimmten Haus- und Tagesordnung erleichtert und unterstützt;

13) Aufnahms-Bedingungen für die Competenten um Königliche Freiplätze sind folgende:

a. physische Gesundheit, gehöriges Alter [beiläufig 9 Jahre] und erforderliche Vorkenntnisse zum Besuche wenigst der Vorbereitungsclassen für höhere Lehranstalten (Real-Institut oder Gymnasium);

b. durch Zeugnisse und Concursexamen erwiesene ausgezeichnete Würdigkeit;

c. legal beglaubigte Dürftigkeit, wenigst in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungsstipendium competirt;

14) Eintritts-Bedingungen für die wirklich aufgenommenen Königlichen Zöglinge sind:

a. Ausstellung eines, von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mitunterschriebenen Reverses, wodurch sich derselbe verbindlich macht, dem Institute das Genossene, nach einem mäßigen Anschlage, in jährlichen Fristenzahlungen von wenigst 20 fl. seiner Zeit zu vergüten, sobald er hiezu durch verbesserte Glücksumstände, durch Eintritt in einen Staatsdienst u. dgl. in den Stand gesetzt sein wird;

b. Mitbringung folgender Wäsche und Kleidungsstücke:

1 dunkelblauen Frack mit
2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche,
1 grau tüchenen Ueberrock für den Winter, und wo möglich
1 ähnliches kurzes Röckchen für den Sommer, für zu Hause, für gymnastische Uebungen u. s. w.,
1 schwarzen runden Hut,
2 Gilets (wenigst),
6 gute Hemden,
6 paar Strümpfe,
6 Schnupftücher,
6 Handtücher,
2 Halstücher oder Binden,
2 (wenigst) leinene Unterbeinkleider,
1 Paar Stiefel, und
1 Paar Schuhe, — nebst Kamm, Kleider-, Schuh- und Zahnbürsten;

15) die zahlenden Zöglinge haben wenigst dieselbe Anzahl der oben lit. b. verzeichneten Wäsche und Kleidungsstücke mitzubringen; anstatt des Reverses (lit. a.) aber den halbjährigen Kostgeldbetrag vorauszubezahlen, und zwar die erste Jahreshälfte beim Eintritte, die zweite um Ostern. Zur Aufnahme wird von ihnen gefordert:

a. Geſundheit, Alter und Vorkenntniſſe, wie bei den Königlichen Zöglingen (Nr. 13 lit. a);

b. ſchriftliche Anmeldung bei dem Inſtituts-Director, ſpäteſt 6 bis 8 Wochen vor dem Anfange eines neuen Schuljahres, und

c. zu gleicher Zeit Vorweiſung der Studien- und Sittenzeugniſſe vom letztverfloſſenen Schuljahre;

16) außer dieſen Aufnahms- und Eintritts-Erforderniſſen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle beſonderer Forderungen, z. B. eines eigenen Zimmers u. dgl., die beſonders hierüber behandelten Contractsbedingungen zu erfüllen; übrigens aber, gleich den Königlichen Zöglingen, ſich der pünktlichſten Beobachtung aller Geſetze des Inſtituts und aller Anordnungen der Vorgeſetzten ohne Ausnahme zu unterziehen;

17) zur Beſtreitung der unter dem Jahre vorkommenden beſonderen Auslagen hat jeder Zögling einen nach ſeinen Umſtänden und Bedürfniſſen bemeſſenen Vorſchuß an Geld dem Inſtitutsöconom auf Verrechnung und gegen Quittung zu behändigen. Dies um ſo nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht geſtattet iſt, über mehr, als etwa ein ſehr mäßiges monatliches Taſchengeld ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten zu disponiren, ſich ſelbſt neue Kleidungsſtücke, Bücher u. dgl. anzuſchaffen, und überhaupt Geldauslagen anders, als durch die Hand des Oeconomen zu machen;

18) das von den Koſtgängern jährlich (das Schuljahr zu 10 Monate gerechnet) zu bezahlende Koſtgeld iſt im Erziehungs-Inſtitute zu München auf 200 fl.; in den übrigen ähnlichen Anſtalten des Königreichs aber auf 150 bis 175 fl. feſtgeſetzt. Jünglinge, welche auch während der Vacanzzeit im Inſtitute bleiben wollen (was allerdings geſchehen kann), haben im Verhältniſſe der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen;

19) für jenes Koſtgeld erhält jeder Zögling nebſt Aufſicht und Erziehung

a. den nöthigen häuslichen Nachhilfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wiſſenſchaftlichen Schulgegenſtänden, insbeſondere auch in der franzöſiſchen, wie in der deutſchen, lateiniſchen und griechiſchen Sprache;

b. den gemeinſchaftlichen Unterricht im Zeichnen, Schönſchreiben und einigen gymnaſtiſchen Uebungen;

c. Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Tiſch- und Bettwäſche, auch Bett mit Matraze, wenn er beides nicht lieber aus dem älterlichen Hauſe mitbringt;

d. Koſt, nämlich: zum Frühſtücke eine Suppe oder auch Milch, oder reifes Obſt mit Brod, — zum Mittagsmahle drei- und zum Abendeſſen zwei gut und ſchmackhaft zubereitete Speiſen, nebſt Brod; zwiſchen beiden Mahlzeiten ein Nachmittagsbrod mit einem Becher Bier, der allenfalls auch zum Abendeſſen getrunken werden kann. (Außerdem iſt Waſſer das gewöhnliche Getränk der Zöglinge, beſonders Mittags. Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt iſt ſtrenge verboten.)

20) Auf beſondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Oeconomen beſorgt: Kleidung, Leibwäſche, Bücher, Schreibmaterialien, beſondere Verpflegung und Bedienung,

Doctor und Arzneien in Krankheitsfällen u. dgl. m. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Musik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen u. s. w., allein oder zum Theile, je nachdem er einen eigenen Lehrer für sich allein, oder mit einigen anderen Zöglingen verlangt, besonders bezahlen.

München, den 21. October 1808.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reggbl. v. J. 1808. Bd. II. Nr. LXIV. S. 2569.

§. 1081.

(Die Aufnahme in die Studenten-Seminarien und Alumneen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 20. Mai 1808.a) wurde die Zeit und Form der Concurse für die Aufnahme in die im Königreiche bestehenden öffentlichen männlichen Erziehungs-Institute (Studenten-Seminarien und Alumneen) bestimmt, und im Regierungsblatte vom 15. Juni des gedachten Jahres (St. XXVII. S. 1302 u. 1303) öffentlich bekannt gemacht.

Indem man diejenigen Königlichen General-Kreiscommissariate, in deren Amtsbezirke solche Institute bestehen, hiemit zur öffentlichen Ausschreibung und gesetzlichen Veranstaltung der vorgeschriebenen Concursprüfungen nach obigem Allerhöchsten Rescripte neuerdings anweiset, wird zugleich die nachträgliche Bestimmung beigefügt, daß die nicht am Seminarorte wohnenden Competenten um Freiplätze, im Falle sie nicht am anberaumten gemeinsamen Prüfungstage sollten erscheinen können, sich spätestens in der ersten Woche nach geendigtem Studienjahre daselbst zu stellen, und einer Nachconcurs-Prüfung sich zu unterwerfen haben, um in die allgemeinen Classificationstabellen, welche von den betreffenden General-Kreiscommissariaten spätestens bis 15. September d. J. mit Bericht anher einzusenden sind, aufgenommen, und nach den gegebenen Proben ihrer Würdigkeit eingereiht werden zu können.

München, den 18. Juni 1809.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XLIV. S. 1023.

§. 1082.

(Das männliche Erziehungs-Institut zu Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das männliche Erziehungs-Institut zu Neuburg nicht nur ein größeres Locale, sondern auch in seiner innern Einrichtung und Verfassung sehr zweckmäßige Abän-

a) s. §. 1079. S. 1723 oben.

derungen erhalten, werden in Folge einer Allerhöchſten Weiſung die Aufnahmsbedingniſſe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 28. November 1815.

Königliches Commiſſariat der Stadt Nürnberg.

Bedingniſſe
der Aufnahme in das männliche Erziehungs-Inſtitut zu Neuburg.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

1) Die Aufnahmsgeſuche ſind an Se. Majeſtät den König zu ſtellen, und dem Director des Inſtituts, oder auch unmittelbar an das Königliche General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes zu überſenden.

2) Der Aufzunehmende darf nicht unter 8 Jahre alt ſein, und iſt gehalten, das Zeugniß eines geſunden Körpers nebſt dem Einimpfungsſchein ſeinem Geſuche beizulegen. Eben ſo wird

3) erforderlich, daß er, wenn er ſchon eine öffentliche Studienſchule beſucht hat, ſein Studien- und Sittenzeugniß vorlege.

4) Für Koſt, Logis, Beheitzung, Licht, Bedienung, und für den Unterricht wird ein Jahrgeld von zweihundert Gulden, und zwar die Hälfte hievon gleich bei dem Eintritte des Zöglings, die andere Hälfte aber am Anfange des zweiten Semeſters bezahlt.

5) Zur Beſtreitung kleiner Bedürfniſſe wird gleichfalls bei dem Eintritte eine beliebige Summe gewöhnlich von 25 — 30 fl. dem Director des Inſtituts eingehändigt, worüber für jeden Zögling eigene Rechnung geführt, und der allenfallſige Ueberſchuß dieſem zurückbezahlt wird.

6) Die einzige ſtändige Ausgabe außer den 200 fl. iſt 2 fl. 24 kr. ſogenanntes Einſtands- oder Trankgeld, welches zu gleichen Theilen unter das ſämmtliche Dienſtperſonal ausgetheilt wird.

7) Die Uniform der Zöglinge beſteht in einem Frack von blauem Tuch mit einem ſammetnen Kragen von violeter Farbe nebſt langem Beinkleide, gleichfalls von blauem Tuche. Dieſe Uniform kann aber auch bis zur Anſchaffung eines neuen Rockes ausgeſetzt bleiben, wenn der Zögling ſchon hinreichend mit Kleidungsſtücken verſehen ſein ſollte.

8) Jeder hat ſein Bett, und die erforderliche Wäſche aus dem elterlichen Hauſe mitzubringen, letztere wird auf ſeine Koſten gereinigt, welche, wenn die Eltern nicht eigene Verfügungen treffen, aus dem oben angeführten Depoſitum beſtritten werden.

9) Der ganze Unterricht, nämlich Privat-Introductionen, Muſik, Schönſchreiben, Zeichnen, Tanzen iſt frei. Nur wer Privatſtunden in der franzöſiſchen Sprache nehmen will, hat dieſelben, jedoch wenn mehrere beiſammen ſind, um den mäßigen Preis von monatlich 1 fl. zu bezahlen.

10) Die erforderlichen Schulbücher hat er aus eigenen Mitteln sich beizuschaffen.

11) Im Erkrankungsfalle wird der Zögling von dem angestellten Hausarzte unentgeltlich behandelt, chirurgische Hilfe muß eben so wie die verreichten Medicamente von jedem eigens bezahlt werden.

12) Wenn ein Zögling von seinen Eltern, oder seinen Vormündern unter dem Schuljahre ohne vorhergängige vierteljährige Aufkündigung zurückgenommen wird, so ist für denselben nebst der bis zu seinem Austritt fälligen Rata des Jahrgeldes noch der vierteljährige Betrag desselben zum Ersatze des — dem Institut durch einen solchen vorzeitigen und ungemeldeten Austritt zugehenden Schadens zu bezahlen.

Eichstädt, den 8. November 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

cf. Int. Bl. f. d. Stadt Nürnberg v. J. 1815. Nro. CXLII. S. 1109.

§. 1083.

(Die Errichtung eines Seminars für Studierende in Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät überzeugt von der Nothwendigkeit, denjenigen Jünglingen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, eine besondere hiezu vorbereitende Bildung zu geben, und überhaupt in das Erziehungswesen eine strengere Zucht und Ordnung zurückzuführen, durch Allerhöchste Entschließungen vom 22. Februar und 5. Mai verflossenen Jahres, den Allerhöchsten Willen dahin ausgesprochen haben, daß mit dem in Freising errichteten Clerical-Seminarium auch noch ein Seminarium puerorum respective Juvenum verbunden werden solle, so wird, benehmlich mit dem erzbischöflichen Ordinariate München und Freising wegen Aufnahme von Studierenden in dieses Seminar hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Die in dasselbe aufzunehmenden Knaben müßen die lateinischen Vorbereitungsschulen absolvirt, sohin zum Eintritt in die erste oder zweite Gymnasialclasse befähigt sein, und wenigstens das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, worüber sowohl, als über Gesundheit, bestandene Impfung, Fleiß, gute Fortschritte und Befähigung, so wie über unverdorbene Sittlichkeit die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizubringen sind.

2) Die aufgenommenen Knaben können bis nach vollendeten Gymnasial-Studien in dem Seminar verbleiben, und bleibt ihnen, mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu jeder Zeit der Austritt aus dem Institute, so wie die Wahl eines andern, als des geistlichen Standes, freigestellt.

3) Ganze Freiplätze, auf welche vorläufig zehn Knaben, welche sich über ihre und ihrer Eltern gänzliche Vermögenheit auszuweisen haben, unentgeltlich aufgenommen und verpflegt werden, können in diesem Jahre nur wenige verliehen werden, und eben so die Allerhöchst bestimmten fünf halben Freiplätze, bei welchen die Eltern nicht ganz vermögenloser Knaben jährlich fünfzig Gulden zu bezahlen haben.

Außer dieſen können noch mehrere andere Söhne bemittelter Eltern gegen Entrichtung des ganzen Koſtgeldes zu einhundert Gulden in das Seminar aufgenommen werden.

4) Sämmtliche Zöglinge, ſie mögen das ganze oder halbe Koſtgeld bezahlen oder einen Freiplatz erhalten, haben außer der ordentlichen Kleidung noch Einrichtungsſtücke mitzubringen:

a. Ein Bett mit doppelten Ueberzügen;
b. wenigſtens ſechs Hemden;
c. ſechs Paar Socken oder Strümpfe;
d. vier Handtücher;
e. vier Servietten;
f. einen Tiſchzeug mit Löffel, Meſſer und Gabel.

Die Bewerber um Aufnahme in das Seminar im gegenwärtigen Jahre haben ihre Bittſchriften mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen längſtens vor dem 15. künftigen Monats November bei der unterfertigten Stelle einzureichen, indem ſpäter eingehende Geſuche nicht mehr berückſichtigt werden können.

München, den 24. October 1827.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Iſarkr. v. J. 1827. St. XLIV. S. 785.

§. 1084.

13,298. (Die Verleihung einiger Freiplätze in dem v. Auffees'ſchen Knaben-Seminar zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 31. December v. J., die Verleihung einiger Freiplätze in dem v. Auffees'ſchen Seminar zu Bamberg betreffend, wird erwiedert:

Seine Majeſtät der König haben ſich die Verleihung ſämmtlicher Freiplätze in dem v. Auffees'ſchen Knaben-Seminar zu Bamberg Allerhöchſtunmittelbar vorbehalten, und verlangen zu dieſem Ende bei allen Verleihungsanträgen die vollſtändigſte Kenntniß nicht nur der perſönlichen Verhältniſſe der Bewerber, ſondern auch der Dotation und ſtiftungsmäßigen Verfaſſung der Anſtalt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird daher in Zukunft niemals unterlaſſen, allen ihren Verleihungsvorſchlägen

a. die Geſuche ſämmtlicher Bewerber mit den erforderlichen Beilagen,
b. den jedesmaligen Etat der Anſtalt, und
c. den Stiftungsbrief und die Statuten derſelben, und zwar erſteren in beglaubter Abſchrift beizufügen.

In gleicher Weise ist jedesmal auch dann zu verfahren, wenn Veranlassung gegeben ist, solche Gesuche im Laufe des Jahres mit gutachtlichem Vorschlage einzusenden, in diesem Falle sind nicht nur die im Laufe des Jahres um erledigte Freiplätze eingekommenen Vorstellungen, sondern auch jene der nächst früheren Bewerbungen anzulegen.

Da der berichtlichen Vorlage vom 31. December v. J. wohl der Etat der Anstalt, keineswegs aber die Gesuche und deren Beilagen, dann der Stiftungsbrief und die Statuten derselben beigefügt waren, so ist dieser Abgang nachträglich zu ergänzen, und die neuerliche Vorlage längstens binnen 14 Tagen zu bewirken.

München, den 10. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Untermain-, Isar- und Oberdonaukreises, dem Vorstande des Erziehungs-Institutes für Studierende dahier.

§. 1085.

25,776.

(Verleihung erledigter Freiplätze in dem Knaben-Seminar zu Freising für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. v. M., die Verleihung erledigter Freiplätze in dem Knaben-Seminar zu Freising für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betreffend, haben Seine Majestät zu beschließen geruht, was folgt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es übrigens den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs entspricht, daß, soferne nicht Stiftungsbestimmungen im Wege stehen, in Zukunft nur halbe und ganze Freiplätze verliehen werden, so hat sich die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, bei ihren jedesmaligen Anträgen auf Verleihung von Freistellen in dem Knaben-Seminar zu Freising hiernach selbst zu achten, und das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zur gleichmäßigen Darnachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 27. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

VI. Privatstudium a).

§. 1086.

(Das Privatstudium zur Vorbereitung auf die Universität betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem Berichte vom 3. v. M. ersehen wurde, daß der immer mehr einreißende Mißbrauch des sogenannten Privatstudirens auf gänzlicher Mißdeutung der bestehenden Verordnungen beruhe; so wird nöthig erachtet, folgende nähere Bestimmungen hierüber festzusetzen:

1) als erlaubt und in den Verordnungen begründet, gilt das Privatstudiren als Vorbereitung auf die Universität, nur in folgenden drei Fällen:

   a. wenn Eltern im Stande sind, ihre Söhne bei sich und unter ihren Augen durch eigene Hofmeister und Hauslehrer erziehen und unterrichten zu lassen;

   b. wenn Vereine einzelner Familien zum gemeinschaftlichen Unterricht ihrer Söhne auf ihre eigene Kosten einen oder mehrere Lehrer unterhalten, dabei aber ihre Söhne bei sich zu Hause selbst erziehen;

   c. wenn Privat-Erziehungsinstitute, welche aber nur mit erlangter Allerhöchster Genehmigung angelegt werden dürfen, und unter öffentlicher Aufsicht stehen müssen, gegen ein bestimmtes Kostgeld, neben Verpflegung und häuslicher Aufsicht auch den Unterricht durch eigene Lehrer ertheilen lassen.

2) Alles andere sogenannte Privatstudiren ist verordnungswidrig. Insbesondere aber ist der seit einiger Zeit immer häufiger werdende zweifache Mißbrauch durchaus nicht länger zu dulden, daß:

   a. theils solche, die eine öffentliche Studienanstalt besucht haben, von dieser aber entweder zurückgewiesen, oder aus Abneigung gegen die ernstere Aufsicht und Zucht freiwillig ausgetreten sind, ihre Vorbereitung zur Universität durch Privat-Instructoren zu Hause betreiben;

   b. theils andere, die vom Lande herein sich in die Stadt eindringen, mit Umgehung der öffentlichen Studienanstalten sich mit bloßen Privat-Instructoren behelfen.

3) Um diesem verderblichen Mißbrauch zu steuern, wird verordnet:

   a. daß die von einer öffentlichen Studienanstalt entweder Ausgewiesenen, oder freiwillig Austretenden, zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium überall nicht zuzulassen sind, wenn sie ihre Vorbereitung dazu nicht auf einem andern gesetzlich erlaubten Wege erlangt haben;

   b. daß die vom Lande herein, angeblich Studirenshalber, in die Städte sich Eindrin-

---

a) Vergl. §. 94 der Schulordnung vom 13. März 1830.

genden, wenn sie die öffentliche Studienanstalt nicht besuchen, von der polizeilichen Behörde ohne Verzug in ihre Heimat zurückgewiesen werden sollen.

4) Damit die Rectorate bei der Zulassung zu der Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium die aus der (oben §. 1.) als erlaubt erklärten Privat-Vorbereitung Kommenden von den andern um so sicherer unterscheiden können, müssen die von den Privatlehrern ausgestellten Studienzeugnisse mit einer beglaubigenden Erklärung der betreffenden polizeilichen Behörde versehen sein.

Aus diesem Anlasse wird zugleich wiederholt erinnert, daß die Verordnungen, die in Ansehung der Prüfung solcher Privatstudirenden zu Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums gegeben sind, auf das Genaueste eingehalten werden sollen.

Hiernach sind sowohl die Rectorate als die polizeilichen Behörden zur pünktlichen Vollziehung anzuweisen.

München, den 7. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1823. St. XI. S. 316.

§. 1087.

(Den neuen Studienplan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der neue Studienplan enthält über das bisher gestattete Privatstudium und über den Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten in den §§. 112, 113 u. 114. abändernde wesentliche Bestimmungen, deren genaue Kenntniß und Beobachtung für alle Studirende, deren Eltern und Vormünder von großer Wichtigkeit erscheint.

Man findet sich daher veranlaßt, auf erwähnte Vorschriften insbesondere aufmerksam zu machen und dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Keinem Studirenden, welcher sich deshalb dem Studien widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasialunterricht ganz oder auch nur zum Theile durch Privatstudium zu ersetzen, wenn nicht seine Eltern oder Angehörigen die Ermächtigung dazu beim Staatsministerium des Innern nachgesucht und erhalten haben.

2) Die Ermächtigung zum Privatstudium wird aber vom Staatsministerium des Innern nur in dem Falle ertheilt, wenn derjenige, welcher sie nachsucht, sich darüber ausweist, daß er zur Besorgung des Unterrichts einen eigenen für das Gymnasiallehramt geprüften Candidaten oder einen Geistlichen, der sein academisches Studium vollendet hat, als Hauslehrer in die Familie aufgenommen habe.

3) Der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten ist gleichfalls nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern gestattet.

4) Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium oder Besuch auswärtiger Gymnasien erlangt haben, sind, um ihre Reife für die Universität oder das Lyceum zu beweisen, verpflichtet, sich an dem Gymnasium einer der Kreishauptstädte der §. 111 verordneten Absolutorialprüfung zu unterwerfen.

Regensburg, den 12. Juni 1829.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1829. St. XXIV. S. 827.

VII. Privatlehrer [a]).

§. 1088.

(Die von Ausländern nachgesucht werdende Erlaubniß zum Privatunterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Ansehung derjenigen Individuen, die sich als Privatlehrer im Königreich aufhalten, und den Privatunterricht als Gewerb treiben, von dem sie leben, allerlei Mißbräuche sich gezeigt haben, so wird Nachstehendes hiemit verordnet:

I.

Die Bewilligung zum Privatunterricht, sofern derselbe als ein Gewerb getrieben wird, ist jedesmal nur an geborne Inländer, welche jedoch die vorschriftsmäßige Prüfung zuvor bestanden haben müssen, zu ertheilen.

II.

Eine Ausnahme hierin kann zwar nur rücksichtlich des Unterrichtes in lebenden Sprachen stattfinden; dazu ist aber vermittelst der Erstattung umständlichen Berichts jedesmal die höhere Genehmigung zu erholen.

München, den 20. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Generalcommissariate also ergangen.

---

a) Vergl. §§. 121 u. 122 der Schulordnung vom 13. März 1830.

VIII. Central-Schulbücherverlag.

§. 1089.

(Das erneuerte Privilegium für den Königlich Bayerischen Schulbücherverlag in München betr.)

M. J. K.

Urkunden und fügen andurch zu wissen:

Nachdem Uns über den gegenwärtigen Zustand des diesortigen Schulbücherverlags umständlicher Vortrag erstattet worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, das dem erwähnten Verlage von Unserm Regierungsvorfahrer ertheilte Druckprivilegium vom 12. October 1785 a) vollen Inhalts zu bestätigen, zu erneuern, und auf alle ältern sowohl, als neuern Provinzen Unsers Königreiches auszudehnen.

Wir ertheilen daher demselben allergnädigst die Freiheit, alle planmäßigen Schulbücher, und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, zur Erzielung der möglich wohlfeilsten Preise und der nothwendigen Gleichförmigkeit derselben, ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben, und durch die von der Verlagsdirection aufgestellten Commissionäre in sämmtlichen Distrikten des Königreiches verkaufen zu lassen.

Dem gemäs gebieten Wir sämmtlichen Unterthanen Unserer Königlichen Staaten, namentlich allen und jeden darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern sich bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und Verwirkung einer Strafe von hundert Ducaten, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Schulbücherverlage, die andere aber Unserer Staatskasse zufallen soll, so lange dieses Privilegium besteht, wider Wissen und Wollen des Privilegirten auf keine Weise und unter keinerlei Form, weder mittel- noch unmittelbar eines Nachdruckes, oder Debits der in gedachtem Verlage erscheinenden Schriften, Tabellen, Landkarten, u. dgl. anzumassen.

Wobei Wir zugleich den Schulbücherverlag ermächtigen, zur selbsteigenen Sicherung des ihm verliehenen Rechtes, bei verspürtem Frevel mit Hilfe Unserer Obrigkeiten gegen die ihn Beeinträchtigenden einzuschreiten, die unbefugt gemachten, oder beigeschafften Auflagen wegnehmen zu lassen, und nach den hierüber erhaltenen Weisungen damit zu schalten; weswegen denn auch, zu Jedermanns Warnung und Kenntniß, die im Schulfondsverlage gedruckten Bücher ꝛc. mit einem besonderen Stempel vor der Abgabe bezeichnet werden sollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Brief Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, mit Unserm aufgedruckten Königlichen geheimen Insiegel befestigt, und zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 15. Tag des Monats April, im eintausend achthundert und achten Jahre, Unseres Reiches im dritten.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. St. XIX. S. 909.

a) M. S. Sammlung Bd. IV. S. 835.

§. 1090.

(Die Verbeſſerung des Haupt-Schulbücherverlages in Hinſicht der Zahlungsnachſicht und Beſtellungs-Portofreiheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Expeditionsamtes des Haupt-Schulbücherverlags vom 25. December v. J., wodurch daſſelbe zur Verbeſſerung des Hauptverlages in Beziehung auf Zahlungsnachſicht und Portofreiheit der Filialverleger Vorſchläge macht, werden folgende Beſchlüße ertheilt:

I.

Um die durch gleich baare Bezahlung auf ſehr kleine Parthien beſchränkten Beſtellungen der Filialverleger und die dadurch veranlaßte häufige Correſpondenz zu beſeitigen, dann den größern Verſchleiß der planmäßigen Schulbücher zum Beſten des Allgemeinen zu befördern, wird hiemit geſtattet, daß allen Filial-Schulbücherverlegern des ganzen Königreichs die abzunehmende Quantität auf ein Vierteljahr von dem Hauptverlage geborgt werde; dagegen iſt jeder Filialverleger verbunden, beim Schluſſe eines Quartals mit dem Hauptverlage dahier ſowohl materielle, als pecunielle Abrechnung zu pflegen.

II.

Damit jedoch der Hauptverlag der Zahlung wegen zureichend gedeckt iſt, ſo muß jeder Filialverleger entweder durch Verpfändung einer Realität von 500 fl. im ſchuldenfreien Werthe, oder durch reellen Erlag dieſer Summe an baaren, oder in vollgiltigen Capitalienbriefen, oder endlich durch fideijuſſoriſche Verbürgung die Cautionsſumme von 500 fl. leiſten, weswegen die General-Kreiscommiſſariate die treffenden Gerichtsſtellen anzuweiſen haben, daß die Cautions-Urkunden unverzüglich in legaler Form gefertigt, und an das Königliche geheime Miniſterium des Innern eingeſendet werden.

III.

Durch die Genehmigung einer vierteljährigen Zahlungsnachſicht werden die Filialverleger der ſonſt häufigen kleinen Beſtellungen überhoben, indem es ihnen ſelbſt zum Vortheile iſt, größere Parthien zu erhalten, um dieſes noch mehr zu erleichtern, will man auch genehmigen, daß die Beſtellungsbriefe bei größeren Parthien von den etablirten Filialverlegern auf Koſten des Hauptverlags eingeſendet werden dürfen; dagegen ſoll das Expeditionsamt des Haupt-Schulbücherverlags alle Zuſchriften und Beſtellungen von nicht etablirten Filialverlegern auf Koſten derſelben zurückſenden.

IV.

Das Expeditionsamt des Schulbücher-Hauptverlages dahier wird autoriſirt, das Briefporto bei Beſtellungen der Hauptverleger zu bezahlen, dagegen aber muß daſſelbe mit jedem Quartale ein Verzeichniß der gehabten Auslagen für Porto, dem die Beſtellungsbriefe als Belege der Aufſätze dienen, zur Genehmigung einſenden.

V.

Die General-Kreiscommiſſariate werden beauftragt, dieſe Verfügungen durch ihre ſub-

ordinirte Stellen im ganzen Kreiſe, und beſonders den Filialverlegern und Schulinſpectoren bekannt zu machen.

München, den 13. Februar 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Expeditionsamt des Haupt-Schulbücherverlags in München alſo ergangen.

cf. Int. Bl. f. Eichſtädt v. J. 1809. St. X.

§. 1091.

5882.

(Das Papier und den Einband der aus dem Central-Schulbücherverlage verſendeten Schriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 15. d. M. in Betreff der ſchlechten Beſchaffenheit des Papiers und des Einbandes bei den aus dem Central-Schulbücherverlage verſendeten Schriften wird hiedurch unter Rückgabe des von dem Magiſtrate der Stadt Augsburg unterm 9. November erſtatteten Berichtes zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

Die Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags iſt wiederholt auf das Nachdrücklichſte angewieſen worden, die ſämmtlichen Schulbücher auf gutes, dauerhaftes Papier zu drucken, und ſie erklärt auch, dieſem Auftrage genaue Folge geleiſtet zu haben. Sollte es ſich deſſenungeachtet anders finden und dem Stadtmagiſtrate zu Augsburg ein neuerdings auf ſchlechtem Papiere gedrucktes Buch dieſes Verlags vorgekommen ſein, ſo iſt daſſelbe unverzüglich zur Vorlage zu bringen.

Gleiches iſt auch rückſichtlich des Einbandes zu beobachten, ſofern ein ſolches Buch ſchlecht gebunden von der Königlichen Adminiſtration des Central-Schulbücherverlages an die Filialverleger hinausgegeben worden ſein ſollte. Dagegen ſind wiederholte Klagen über die Filialverleger eingelaufen, welche, großentheils ſelbſt Buchbinder, äußerſt nachläßig gebundene Bücher an die Schuljugend abliefern ſollen, und man ſieht ſich daher veranlaßt, die Königliche Regierung aufzufordern, durch die Diſtrikts- und Localbehörden auf dieſen Uebelſtand genaues Augenmerk halten zu laſſen, indem man zugleich auf die allgemeine Verfügung hinweiſt, welche darüber demnächſt durch beſondere Entſchließung erfolgen wird.

München, den 28. Februar 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1092.

245.

(Den Absatz der Artikel des Central-Schulbücherverlages betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach genommener Kenntniß von dem Zustande des Central-Schulbücherverlages allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Ministerialrescripte vom 4. September 1835 und 18. Januar 1836, wodurch der Absatz der Artikel des bezeichneten Verlages ungebührlich beschränkt worden ist, außer Wirksamkeit gesetzt, sofort die diesfalls bestandenen früheren Einrichtungen mit einer der Zeit und den Umständen angemessenen Verbesserung wieder hergestellt werden sollen.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Beschlusses, und nachdem die mehrseitigen Vortheile der früheren gegen die zur Zeit bestehenden Einrichtungen von der Königlichen Administration des Central-Schulbücherverlages unterm 11. Februar l. J. wiederholt nachgewiesen worden sind, wird nunmehr Nachstehendes verfügt:

1.

Die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dem Central-Schulbücherverlage ist Inländern und Ausländern ohne Unterschied der Standes- und Confessionsverhältnisse gestattet, der Werth der Artikel muß jedoch wenigstens 25 Gulden betragen; unter diesem Werthe darf bei dem Central-Schulbücherverlage weder eine Bestellung angenommen werden, noch eine Abgabe stattfinden.

2.

Von dem Werthe der unmittelbar bestellten oder abgenommenen Artikel wird ein Rabat zu 20 Procent bewilligt, der Rest muß baar gesendet oder erlegt werden; die Zurücksendung der Artikel ist unzulässig.

3.

Für den mittelbaren Absatz der Artikel des Central-Schulbücherverlages unter dem Werthe von 25 fl. sind Filialverlage, mit Aufhebung der nach dem 4. September 1835 und 18. Januar 1836 errichteten Hauptniederlagen, bis zum 1. October 1838 in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins wieder herzustellen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz kann die gegenwärtig bestehende Hauptniederlage bis auf eine abändernde Verfügung vorerst belassen werden.

4.

Die Filialverlage sollen zunächst in größeren Gemeinden, oder für ganze Polizeidistrikte errichtet, und in der Weise eingetheilt werden, daß die Bestellung und Abnahme der Artikel von Seite des Publicums, vorzüglich der Schullehrer und Schulinspectoren, rücksichtlich des Aufwandes an Zeit und Transportkosten möglichst erleichtert, und dem Filialverleger ein ergiebiger, seine Bemühungen lohnender Absatz gesichert wird.

Die nach dem 4. September 1835 in einzelnen größeren Städten errichteten Hauptniederlagen können als Filialverlage beibehalten werden.

5.

An die Filialverleger werden die Artikel des Central-Schulbücherverlages unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a. Jeder Filialverleger leistet entweder eine vor dem ordentlichen Gerichte aufrecht zu machende Caution, oder er sendet mit der Bestellung der Artikel zugleich den Geldwerth an die Königliche Administration des Central-Schulbücherverlages.

b. Eine Caution über den Betrag von 300 Gulden darf nicht gefordert werden.

c. Nach der Größe der Caution wird dem Filialverleger ein Credit auf drei Monate gegeben, am 15. Tage des vierten Monats muß die Abrechnung mit der Administration des Königlichen Central-Schulbücherverlages gepflogen, und die Baarzahlung für die abgesetzten Artikel geleistet werden; hiebei sind die nicht abgesetzten Artikel mit ihrem Werthe zu verzeichnen.

d. Neue Bestellungen nach der Abrechnung dürfen nur in dem Maaße berücksichtiget werden, in welchem der Werth der nicht abgesetzten und der neu bestellten Artikel durch die Caution gedeckt ist.

e. Die Filialverleger, welche Caution geleistet haben, sind befugt, die nicht verkauften, und diejenigen Artikel, wovon veränderte Auflagen gemacht, ohne daß sie hievon durch die Königliche Administration des Central-Schulbücherverlages in Kenntniß gesetzt worden sind, wieder zurückzusenden; diese Artikel dürfen aber noch nicht gebunden sein, und die Filialverleger haben die Kosten der Zurücksendung selbst zu tragen.

f. Die Filialverleger haben von dem Geldwerthe der bezogenen und abgesetzten Artikel, wofür sie die baare Zahlung an die Königliche Administration des Central-Schulbücherverlages leisten, 20 Procent Provision zu beziehen, welche sie sich in der Abrechnung zu gut schreiben. — Das Porto ihrer eingesendeten Briefe und Gelder wird aus der Kasse des Centralverlages bezahlt.

6.

Alle Verkäufer von Artikeln aus dem Central-Schulbücherlage sind verpflichtet, die auf den Titeln der Artikel vorgedruckten Preise und Kosten des Einbandes genau einzuhalten.

Wer dieser Verpflichtung erweislich entgegen gehandelt hat, wird von der Abnahme und dem Verkaufe solcher Artikel für immer ausgeschlossen, und nach Umständen polizeilich bestraft.

7.

Bei der Verfügung des Ministerial-Rescripts vom 21. Mai 1825, wodurch die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt worden sind, die Gesuche um Bewilligung von Filialverlagen unmittelbar zu bescheiden, behält es sein Verbleiben.

Von der ertheilten Bewilligung ist die Königliche Administration des Central-Schulbücherverlags jedesmal in Kenntniß zu setzen, und derselben das Cautionsinstrument zur Aufbewahrung zu übersenden.

Die Veränderungen rücksichtlich der Bestellung der Filialverlage sind in den periodischen Rechenschaftsberichten anzuzeigen.

8.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erhalten hiemit die Weisung, die Eintheilung der wiederherzustellenden Filialverlage ohne Verzug zu treffen, dieselbe durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen, gleichzeitig die vorstehenden Verfügungen, Ziff. 1 bis 6. einschlüßig, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die einkommenden Gesuche um die Bewilligung von Filialverlagen binnen kürzester Zeit zu erledigen, und alle Hindernisse zu beseitigen, damit die Filialverlage am 1. October 1838 wieder in Wirksamkeit treten können.

Von der vorgenommenen Eintheilung der Filialverlage und von der Bestätigung der Verleger ist die Königliche Administration des Central-Schulbücherverlags zeitig zu verständigen.

9.

Die eben bezeichnete Administration ist beauftragt, ein neues Verzeichniß der zum Absatz vorbereiteten Artikel des Centralverlages mit Angabe der Bogenzahl und der Preise bis zum 1. September l. J. drucken zu lassen, und dasselbe mittelst der Kreis-Intelligenzblätter zu verbreiten.

10.

Uebrigens haben die Königlichen Regierungen durch die Kreisscholarchen, Local- und Distrikts-Schulinspectionen, dann durch die Polizeibehörden und Magistrate darüber wachen zu lassen, daß in den öffentlichen Schulen keine anderen, als die vorgeschriebenen Lehrbücher, und die Artikel des Central-Schulbücherverlages gebraucht werden; gegen wahrgenommene Mißbräuche ist competenzmäßig und ohne Nachsicht einzuschreiten.

München, den 9. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Inhaltsverzeichniß

des

neunten Bandes.

Neunte Abtheilung.

Unterricht und Bildung.

Erster Abschnitt.

Seite.

Academie der Wissenschaften. (§§. 1—14.) . . 1—41

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaftliche Sammlungen.

I. Sammlung und Erhaltung von Alterthümern und Kunstwerken. (§§. 15—30.) 42—58

II. Zoologisches Cabinet. (§§. 31—32.) . . . . . 58—59

Dritter Abschnitt.

Hof- und Staatsbibliothek.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 33—39) . . . . . 60—73

II. Abgabe eines Exemplars jeder im Inlande erscheinenden Druckschrift an die Hof- und Staatsbibliothek. (§§. 40—51.) . . . . . 73—79

Digitized by Google

Seite.

III. Bibliothekbau. (§. 52.) 80

IV. Uniform der Custoden der Königlichen Hofbibliothek. (§. 53.) . . 80—81

V. Vertretung der Hof- und Staatsbibliothek in rechtlichen Angelegenheiten. (§. 54.) 81

Vierter Abschnitt.

Academie der bildenden Künste. (§§. 55—62.) . . . 82—106

Fünfter Abschnitt.

Gemälde-Gallerie. (§§. 63—64.) . . . . 107—112

Sechster Abschnitt.

Historische Vereine. (§§. 65—67.) . . . . 113—115

Siebenter Abschnitt.

Archive.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 68—70.) . . . . . 116—120

II. Haus- und Staatsarchiv. (§§. 71—72.) . . . . . 120—121

III. Allgemeines Reichsarchiv. (§§. 73—74.) . . . . . 121—123

IV. Aeußeres Archiv und Archivs-Conservatorien. (§§. 75—81.) . . 123—131

V. Targefälle der Königlichen Archive. (§. 82.) 131

VI. Rang und Uniform der Archivare. (§§. 83—84.) . . . . 132—133

VII. Remunerirungen des Archivspersonals. (§. 85.) . . . . 133—134

Seite.

Achter Abschnitt.

Anstalten für den öffentlichen Unterricht.

Erster Titel.

Universitäten.

I. Verfassung im Allgemeinen. (§§. 86—89.) . . . . 139—152

II. Bundestags-Beschlüße in Ansehung der Universitäten. (§§. 90—92.) . 152—156

III. Universitäts-Curatel.

A. Oberaufsichtsbehörden. (§§. 93—96.) . . . . . 156—157

B. Außerordentliche Ministerialcommissäre. (§§. 97—102.) . . . 158—161

IV. Rectorate.

A. Ehrenrechte des Rectors. (§§. 103—104.) . . . . . 162—163

B. Rectoratsrechnungen. (§. 105.) . . . . . 163—164

V. Universitäts-Facultäten. (§§. 106—108.) . . . . . 164—166

VI. Universitäts-Lehrstand.

A. Professoren.

1) Rang und Ehrenprädicate. (§§. 109—113.) . . . . 167—169

2) Siegelmäßigkeit. (§§. 114—116.) . . . . . 169—170

3) Verpflichtung. (§§. 117—121.) . . . . . 171—173

4) Amtskleidung. (§. 122.) . . . . . 173—174

5) Befreiung vom Landwehrdienste. (§. 123.) 174

6) Reise-Licenzen. (§. 124.) . . . . . 174—175

7) Literarische Erzeugnisse. (§. 125.) 175

8) Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond. (§§. 126—129.) . 176—178

9) Wittwen. (§§. 130—131.) . . . . . 178—181

B. Privatdocenten. (§§. 132—134.) . . . . . 181—183

VII. Academische Würden. (§§. 135—136.) . . . . . 183—184

VIII. Vorlesungen. (§§. 137—144.) . . . . . 184—191

IX. Honorarien. (§§. 145—151.) . . . . . 192—196

X. Vertretung der Universitäten an den Stände- und Landrathsversammlungen. (§§. 152—159.) . . . . . 196—202

Seite.

XI. Universitätssiegel. (§. 160.) 203

XII. Vermögen.

A. Exute der Universitäten. (§§. 161—163.) . . . . 203—204

B. Verwaltung des Vermögens. (§§. 164—180.) . . . . 204—218

XIII. Portofreiheit. (§. 181.) 219

XIV. Erhebung von Taxen bei Ausfertigungen. (§. 182.) . . . 219—220

XV. Verhältniß zu auswärtigen Universitäten. (§. 183.) . . . 220—221

XVI. Universitätspolizei. (§§. 184—188.) . . . . . 221—227

XVII. Wissenschaftliche Sammlungen und Institute.

A. Theologisches Ephorat in Erlangen. (§§. 189—190.) . . . 227—236

B. Philologisches Institut an der Universität München. (§§. 191—192.) . 236—239

C. Anatomische Institute.

1) zu München (Landshut.) (§§. 193—195.) . . . 239—240

2) zu Erlangen. (§§. 196—202.) . . . . . 240—245

D. Universitäts-Krankenhaus zu Erlangen. (§. 203.) . . . 245—246

E. Wissenschaftliche Sammlungen der Universitäten. (§§. 204—205.) . 247—252

XVIII. Verhältnisse der Studirenden.

A. Benennung der Studirenden. (§. 206.) 253

B. Satzungen. (§§. 207—210.) . . . . . 253—325

C. Aufnahme und Immatriculation.

1) im Allgemeinen. (§§. 211—228.) . . . . . 326—348

2) der Ausländer. (§§. 229—233.) . . . . . 348—351

D. Besuch ausländischer Universitäten. (§§. 234—239.) . . . 352—354

E. Militärpflichtigkeit der Studirenden. (§§. 240—242.) . . . 355—357

F. Studien.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 243—244.) . . . 358—414

2) Studienzeit. (§§. 245—253.) . . . . . 414—425

3) Studium der Philosophie. (§. 254.) . . . . . 425—426

4) Studium der katholischen Theologen. (§. 255.) . . . 426

5) Studium der protestantischen Theologen. (§§. 256—261.) . . 426—430

6) Studium der Medicin.

a. Studienordnung. (§§. 262—263.) . . . . 430—431

	Seite.
b. Studirende der Chirurgie. (§§. 264—266.)	431—433
c. Studium der Pharmaceuten. (§§. 267—276.)	433—442
G. Prüfungen. (§§. 277—293.)	442—457
H. Zeugniſſe. (§§. 294—300.)	457—464
J. Ferien.	
1) Schluß der Vorleſungen. (§§. 301—303.)	465—466
2) Ferienreiſen der Studirenden. (§§. 304—310.)	466—472
K. Feierlichkeiten der Studirenden. (§. 311.)	472
L. Gymnaſtiſche Uebungen. (§. 312.)	473—474
M. Beaufſichtigung und Disciplin der Hochſchüler.	
1) Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 313—318.)	474—483
2) Unterſuchungen und Beſtrafungen. (§§. 319—323.)	483—486
3) Verhütung und Beſtrafung von Raufereien und Duellen. (§. 324—327.)	487—492
4) Entfernung von der Univerſität am Schluße des Semeſters. (§§. 328—332.)	493—495
5) Verbot auffallender Trachten. (§. 333.)	496
N. Studentenvereine.	
1) Erlaubte. (§§. 334—338.)	496—503
2) Unerlaubte. (§§. 339—351.)	503—519
O. Schuldenweſen. (§§. 352—356.)	519—522
P. Freitiſche an der Univerſität Erlangen. (§. 357.)	522—523
Q. Stipendien.	
1) Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 358—366.)	524—530
2) Insbeſonders mediciniſche Reiſeſtipendien. (§§. 367—372.)	530—536
R. Techniſche Hochſchüler. (§§. 373—374.)	536—538

Zweiter Titel.

Lyceen.

I. Einrichtung der Lyceen. (§§. 375—377.)	541—557
II. Oberaufſichtsbehörden. (§. 378.)	557
III. Rectorate. (§. 379.)	557—558

Seite.

IV. Professoren.

A. Prüfung für das Lehramt. (§§. 380—381.) . . . . 558—560

B. Dienstesverhältnisse. (§. 382.) . . . . . 560—561

V. Studienpedelle. (§. 383.) 561

VI. Dotation und Exigenz-Etat. (§. 383.) 561

VII. Postportofreiheit. (§. 383.) 561

VIII. Schuljahr. (§. 383.) 561

IX. Verhältnisse der Lyceisten.

A. Absolutorialprüfung. (§§. 384—385.) . . . . . 561—563

B. Inscriptionsgebühren. (§. 387.) 563

C. Disciplin. (§§. 387—388.) . . . . . 563—564

D. Sonstige Verhältnisse. (§. 389.) 564

Dritter Titel.

Gymnasien.

I. Einrichtung der Gymnasien.

A. Bestimmungen der Periode vom 10. October 1824 bis 8. Februar 1829. (§§. 390—393.) . . . . . 567—588

B. Bestimmungen der Periode vom 8. Februar 1829 bis 13. März 1830. (§§. 394—395.) . . . . . 589—633

C. Neueste Bestimmungen.

1) Schulordnung vom 13. März 1830. (§. 396.) . . . 633—666

2) Allgemeine Bestimmungen zum Vollzuge der Schulordnung vom 13. März 1830. (§§. 397—403.) . . . . . 666—705

II. Oberaufsichtsbehörden.

A. Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. (§§. 404—405.) . . . . . 705—710

B. Regierungen. (§§. 406—408.) . . . . . 711—715

C. Regierungscommissäre. (§. 409.) 716

D. Scholarchate. (§§. 410—418.) . . . . . 716—724

E. Aeltere Bestimmungen. (§§. 419—425.) . . . . 724—735

III. Rectorate. Seite.

A. Geschäftskreis und Amtsbefugniß. (§§. 426—430.) . . . 735—743
B. Amtssiegel. (§. 431.) 743
C. Gratificationen. (§§. 432—433.) 744
D. Halten des Regierungsblattes. (§. 434.) 745

IV. Professoren.

A. Vorbildung für das Lehramt. (§§. 435—450.) . . . 745—777
B. Ernennung. (§§. 451—456.) . . . . . 777—780
C. Verpflichtung. (§§. 457—459.) . . . . . 781—782
D. Amtskleidung. (§§. 460—462.) . . . . . 783—786
E. Dienstes- und Besoldungsverhältnisse. (§§. 463—480.) . . 786—802
F. Umzugskosten. (§§. 481—486.) . . . . . 803—805
G. Beiträge zur Wittwenkasse. (§§. 487—488.) 806
H. Qualificationslisten. (§§. 489—490.) . . . . . 807—820
J. Aufsicht der geistlichen Behörden über die Professoren geistlichen Standes. (§. 491.) . . . . . 820—821
K. Gegenseitige Aushilfe. (§§. 492—493.) . . . . 821—822
L. Ertheilen von Privatunterricht. (§§. 494—497.) . . . 822—824
M. Aufnahme der Schüler in Wohnung und Kost. (§. 498.) . . 824—825
N. Handel mit Schulbüchern. (§. 499.) 825
O. Unerlaubte Geschenkannahme. (§§. 500—502.) . . . 826—828
P. Anzeige der literarischen Werke. (§. 503.) 828
Q. Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche. (§. 504.) . . . 829
R. Zeichnungslehrer. (§. 505.) . . . . . 829—830

V. Studienpedelle. (§§. 506—507.) 830

VI. Dotation und Exigenz-Etat. (§§. 508—518.) . . . . 831—853

VII. Postportofreiheit. (§§. 519—520.) . . . . . 853—855

VIII. Schuljahr. (§. 521.) 856

IX. Verhältnisse der Schüler und des Schulunterrichts.

A. Aufnahme. (§§. 522—530.) . . . . . 856—863
B. Inscriptions- und Classengelder. (§§. 531—539.) . . . 864—876
C. Vorrücken in eine höhere Classe. (§§. 540—542.) . . . 877—880
D. Absolutorialprüfung. (§§. 543—558.) . . . . . 880—897
E. Jahresberichte und Programme. (§§. 559—564.) . . . 897—900

Seite.

F. Fortgangsberechnung. (§§. 565—566.) . . . . . 900—901
G. Preisevertheilung. (§§. 567—571.) . . . . . 902—907
H. Zeugniſſe. (§§. 572—576.) . . . . . 908—911
J. Andachtsübungen und Beſuch des Gottesdienſtes. (§§. 577—582.) . . 911—916
K. Behandlung einzelner Unterrichtsgegenſtände.
1) Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 583—585.) . . . 916—919
2) Beſondere Beſtimmungen.
a. Religionsunterricht. (§§. 586—588.) . . . 920—922
b. Unterricht in der franzöſiſchen Sprache. (§. 589.) . . 922—923
c. Unterricht in der hebräiſchen Sprache. (§. 590.) . . 923
d. Unterricht in der Geſchichte und Geographie. (§. 591.) . 923—924
e. Unterricht im Kirchengeſange und der Kirchenmuſik. (§. 592.) 925—928
f. Unterricht in der Kalligraphie. (§. 593.) . . . 928—929
L. Theilnahme an einzelnen Unterrichtsſtunden. (§. 594.) . . . 929—930
M. Schulbücher. (§. 595.) . . . . . 930—931
N. Schulfeſte. (§§. 596—599.) . . . . . 931—933
O. Gymnaſtiſche Uebungen.
1) Fechten. (§. 600.) . . . . . 933—934
2) Turnen. (§. 601—603.) . . . . . 934—936
3) Schwimmen. (§. 604.) 936
P. Beſuche auswärtiger Studienanſtalten. (§§. 605—612.) . . 937—942
Q. Sammlungen für arme Schüler. (§. 613.) 943
R. Militärpflichtigkeit. (§§. 614—615.) . . . . . 944—945
S. Aufſicht und Disciplin.
1) Allgemeine Beſtimmungen. (§. 616—621.) . . . 945—954
2) Beſondere Beſtimmungen über
a. geheime Verbindungen. (§§. 622—626.) . . . 954—956
b. Tragen beſonderer Abzeichen. (§. 627.) . . . 957
c. Beſuch von Wirthshäuſern und andern öffentlichen Orten. (§§. 628—631.) . . . . . 957—961
d. Benutzen der Leihbibliotheken. (§. 632.) . . . 961—962
e. Anleihen und Kaufsgeſchäfte. (§§. 633—634.) . . 962—963
f. Betteln während der Ferien. (§. 635.) . . . . 963—964
X. Stipendien. (§§. 636—640.) . . . . . 964—966

Seite.

Vierter Titel.

Lateinische Schulen.

I. Einrichtung derselben. (§§. 641—643.) . . . . . 969—971
II. Subrectorate.
A. Amtssiegel. (§§. 644—646.) . . . . . 972—973
B. Verhältniß zu den Local-Schulinspectionen. (§§. 647—648.) . . 974—975
C. Uniform der Subrectoren. (§. 649.) . . . . . 975—976
III. Lehrpersonal. (§§. 650—652.) . . . . . 976—977
IV. Aufnahme der Schüler. (§§. 653—657.) . . . . . 978—982
V. Inscriptionsgebühren. (§. 658.) 983

Fünfter Titel.

Teutsche Schulen.

Erster Absatz.

Werktagschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen über deren Einrichtung. (§§. 659—672.) . 987—1032
II. Aufsichtsbehörden.
A. Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. (§§. 673—675.) . . . . . 1032—1043
B. Regierungen und Scholarchate. (§§. 676—685.) . . . 1044—1059
C. Polizeibehörden. (§§. 686—690.) . . . . . 1059—1060
D. Distrikts- und Local-Schulinspectionen.
1) Rang und Uniform der Schulinspectoren. (§§. 691—696.) . 1061—1064
2) Distrikts-Schulinspectionen.
a. Besetzung und Wirkungskreis. (§§. 697—708.) . . 1064—1075
b. Amtssiegel. (§. 709.) . . . . . 1075—1076
c. Postportofreiheit. (§§. 710—712.) . . . 1076—1077
d. Anschaffung des Regierungsblattes. (§. 713.) . . 1077
3) Local-Schulinspectionen.
a. Bildung und Wirkungskreis. (§§. 714—727.) . . 1078—1100
b. Anschaffung des Regierungsblattes. (§§. 728—729.) . 1100—1102
c. Qualificationslisten und Zeugnisse der Local-Schulinspectoren. (§§. 730—739.) . . . . . 1102—1119
4) Bezirks- und Local-Schulcommission der Haupt- und Residenzstadt München. (§§. 740—744.) . . . . . 1120—1124

Digitized by Google

Seite.

III. Schulvisitationen. (§§. 745—758.) . . . . . 1125—1156

IV. Lehrerpersonal.

A. Vorbildung für den Lehrerberuf.

1) Schullehrer-Seminarien. (§§. 759—782.) . . . 1156—1220

2) Schulcandidaten.

a. Verwendung und Fortbildung. (§§. 783—789.) . . 1220—1227

b. Prüfungen. (§§. 790—794.) . . . . 1227—1230

c. Militärpflichtigkeit. (§§. 795—796.) . . . 1231—1232

B. Schullehrer.

1) Vorbedingung zur Anstellung. (§§. 797—798.) . . . 1232—1233

2) Anstellungsgesuche. (§§. 799—801.) . . . . 1233—1234

3) Besetzung der Schuldienste

a. bei Immediatstellen. (§§. 802—809.) . . . 1235—1241

b bei Mediatstellen. (§§. 810—818.) . . . 1241—1247

4) Anstellungstaxen. (§§. 819—830.) . . . . 1248—1255

5) Diensteinführung. (§. 831.) 1255

6) Aufstellung von Schulverwesern. (§. 832.) . . . 1256

7) Persönliche Verhältnisse. (§§. 833—838.) . . . 1256—1261

8) Bezüge. (§§. 839—841.) . . . . . 1261—1264

9) Annahme von Geschenken. (§. 842.) . . . . 1264—1265

10) Sammlungen. (§§. 843—846.) . . . . 1265—1268

11) Unterstützungen. (§§. 847—848.) . . . . 1268—1269

12) Besteuerung. (§§. 849—850.) . . . . 1269—1270

13) Umzugskosten. (§. 851.) . . . . . 1270—1271

14) Gratificationen. (§§. 852—853.) . . . . 1271—1276

15) Disciplin. (§§. 854—856.) . . . . . 1276—1278

16) Auszeichnung. (§. 857.) 1278

17) Ueberreichung von Addressen. (§. 858.) . . . . 1278—1279

18) Vereinigung der Schuldienste mit subalternen Kirchendiensten. (§§. 859—860.) . . . . . 1279—1280

19) Verwendung der Schullehrer im Gemeindedienste. (§§. 861—863.) 1280—1281

20) Nebendienste. (§§. 864—868.) . . . . . 1282—1285

21) Fortbildung admittirter Lehrer. (§§. 869—873.) . . 1285—1289

C. Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer. (§§. 874—880.) 1289—1294

V. Schulsprengel. (§§. 881—887.) . . . . . 1294—1302

VI. Schulgeld. (§§. 888—910.) . . . . . 1303—1320

Seite.

VII. Vermögen und Dotation der Schulen.

A. Schulgründe.

a. Antheil der Schulen an vertheilten Gemeindegründen. (§§. 911—914.) 1321—1324

b. Industriegärten. (§§. 915—917.) . . . . 1324—1328

B. Schulgebäude und Beheizung der Schulzimmer. (§§. 918—925.) . 1328—1332

C. Strafanfälle. (§§. 926—927.) . . . . . 1332—1333

D. Sammlungen. (§. 928.) . . . . . 1333—1334

E. Kreis- und Localfonde, dann Beiträge der Gemeinden. (§§. 929—939.) 1334—1344

VIII. Schulunterricht.

A. Lehrplan. (§§. 940—941.) . . . . . 1344—1397

B. Religionsunterricht. (§§. 942—949.) . . . . . 1397—1405

C. Unterricht über die Giftpflanzen. (§. 950.) . . . . 1405—1406

D. Gesangunterricht. (§. 951.) . . . . . 1406—1409

E. Lehrbücher. (§§. 952—968.) . . . . . 1409—1422

IX. Schulpflicht und deren Gränzen. (§§. 969—981.) . . . 1423—1432

X. Schulen.

A. Aufnahme. (§. 982.) . . . . . 1432—1434

B. Prüfungen und Schulpreise. (§§. 983—994.) . . . 1434—1448

C. Entlassungszeugnisse. (§. 995.) . . . . . 1448—1449

D. Schulversäumnisse. (§§. 996—1003.) . . . . . 1449—1459

E. Strafen. (§§. 1004—1005.) . . . . . 1459—1461

F. Theilnahme an öffentlichen Arbeiten. (§. 1006.) . . . 1461—1462

G. Verdingen. (§§. 1007—1009.) . . . . . 1462—1465

H. Viehhüten. (§§. 1010—1011.) . . . . . 1465—1467

J. Theilnahme an öffentlichen Belustigungen. (§§. 1012—1017.) . 1467—1479

XI. Schulstatistik. (§§. 1018—1023.) . . . . . 1479—1495

Zweiter Absatz.

Sonn- und Feiertagsschulen. (§§. 1024—1033.) . 1496—1506

Sechster Titel.

Technische Schulen.

I. Organisation derselben. (§§. 1034—1040.) . . . . 1509—1649

II. Benennung der Schulen. (§. 1041.) 1649

Digitized by Google

Seite.

III. Directorat und Scholarchat. (§§. 1042 — 1044.) . . . . . 1650—1651
IV. Lehrer, deren Prüfung und Präsentation. (§§. 1045 — 1051.) . . 1651—1660
V. Lehrvorträge. (§§. 1052 — 1054.) . . . . . 1660—1662
VI. Lehrapparate. (§. 1055) . . . . . 1662—1663
VII. Dotation. (§§. 1056 — 1058.) . . . . . 1663—1668
VIII. Hochschule. (§§. 1059 — 1061.) . . . . . 1668—1679
IX. Landwirthschafts-Feiertagsschule. (§. 1062.) . . . . 1680—1681
X. Landwirthschaftliche Lehranstalt in Schleißheim. (§§. 1063 — 1066.) . 1681—1684

Anhang.

Früher bestandene Lehranstalten.

1) Höhere Bürgerschulen. (§. 1067.) . . . . . 1685—1687
2) Polytechnische Centralschule in München. (§. 1068.) . . . 1687—1690
3) Gewerbsschulen. (§. 1069.) . . . . . 1691—1704

Siebenter Titel.

Hilfsinstitute für den öffentlichen Unterricht.

I. Zeichnungsschulen. (§§. 1070 — 1071.) . . . . . 1705—1713
II. Salinenschulen. (§. 1072.) . . . . . 1714—1715
III. Blinden-Erziehungsanstalt. (§§. 1073 — 1074.) . . . . 1716—1719
IV. Taubstummen-Erziehungsanstalt. (§§. 1075 — 1078.) . . . 1720—1723
V. Oeffentliche Erziehungs- und Bildungsinstitute für studirende Jünglinge. (§§. 1079 — 1085.) . . . . . 1723—1733
VI. Privatstudium. (§§. 1086 — 1087.) . . . . . 1734—1736
VII. Privatlehrer. (§. 1088.) 1736
VIII. Central-Schulbücherverlag. (§§. 1089 — 1092.) . . . . 1737—1742

Digitized by Google

Digitized by Google